

Bericht

des Hypo-Untersuchungsausschusses

gemäß § 51 VO-UA

eingesetzt zur Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge rund um die Hypo Group Alpe-Adria (1/US) (1291 d.B.)

Vorwort:

Im Hypo-Untersuchungsausschuss kam es insgesamt zu 142 Befragungen von 124 Auskunftspersonen, deren Aussagen sich laut Grundsätzlichem Beweisbeschluss auf einen Untersuchungszeitraum von 15 Jahren bezogen. Neben dieser großen Zahl an Auskunftspersonen konnte der Ausschuss im Zuge der Aufklärungsarbeit auch auf Akten und Unterlagen zum Untersuchungsgegenstand im Umfang von rund 16 Millionen A4-Seiten zurückgreifen. Der Ablauf der Untersuchungen des Ausschusses erfolgte dabei gleichwohl stets transparent und nahezu ausschließlich medienöffentlich, wodurch die interessierte Öffentlichkeit jederzeit das Geschehen im Ausschuss mitverfolgen und sich ein unmittelbares eigenes Bild machen konnte. Nicht zuletzt war die Untersuchungstätigkeit des Ausschusses auch demokratisch legitimiert.

Der Untersuchungsgegenstand wurde von allen sechs Fraktionen thematisch sehr umfassend und intensiv erfragt, diskutiert und bearbeitet. Zu zentralen Punkten des Untersuchungsausschusses liegen bei vielen Themen ein breites Meinungsspektrum der befragten Auskunftspersonen und sehr unterschiedliche Argumentationslinien und Positionen der Fraktionen vor. Die Ergebnisse der Beweisaufnahme lassen gem dem erkenntnisleitenden Interesse durchaus eine gewisse Bandbreite vertretbarer Interpretationen zu. Es musste daher ein wesentliches Anliegen des nun vorliegenden Entwurfs sein, diese sehr umfangreiche Ausschussarbeit adäquat abzubilden. Dabei wurde auf Ausgewogenheit und gesicherte Feststellungen akzentuiert.

Politische Entscheidungen und Handlungen, die die Hypo betreffen, sind in den vergangenen 18 Monaten jedenfalls in all ihren Facetten beleuchtet worden. Dabei sind nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank als Auskunftspersonen befragt worden, sondern auch Politikerinnen und Politiker, Prüferinnen und Prüfer, Beamtinnen und Beamte, Aufsichtsorgane und nicht zuletzt Beraterinnen und Berater. Jeder von ihnen trug – gewollt und manchmal auch ungewollt – dazu bei, die nun vorliegende Gesamtdarstellung zu entwerfen.

ÜBERSICHT

I. Übersicht der Rahmenbedingungen, Tätigkeit, Verlauf des Verfahrens und aufgenommenener Beweise des Hypo-Untersuchungsausschusses sowie wichtiger Rechtsfragen im Zusammenhang mit diesem	1
1. Einsetzungsbedingungen und erste Beweismittelvorlage	1
1.1. Untersuchungsgegenstand	1
1.2. Ausschusszusammensetzung	5
1.3. Funktionäre des Untersuchungsausschusses	6
1.4. Grundsätzlicher Beweisbeschluss	7
2. Beweismittel – Vorlage von Akten und Unterlagen	11
2.1. Vorlage aufgrund des grundsätzlichen Beweisbeschlusses	11
2.2. Vorlage aufgrund von ergänzenden Beweisanforderungen	11
2.3. Öffentlichkeit und Schutz von Informationen	11
2.4. Gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Hypo-Untersuchungsausschuss	12
3. Arbeitsplan, Übersicht der stattgefundenen Sitzungen sowie befragten Auskunftspersonen samt Befragungsprotokollen	17
3.1. Arbeitsplan	17
3.2. Übersicht der stattgefundenen Sitzungen sowie der befragten Auskunftspersonen samt Befragungsprotokollen	18
3.3. Spezialfall: Ladung von Personen ohne Wohnsitz in Österreich	29
II. Bericht	31
1. Hypo-Bankengruppe	31
1.1. Chronologie	31
1.2. Übersicht der Abläufe nach der Verstaatlichung	33
1.3. Gesellschaften	41
1.4. Eigentümer	43
1.5. Organe	45
1.6. Bilanzsumme und Landeshaftungen	46
1.7. Übersichtsgrafik Bund – HBInt – KLH – Kärnten	48
1.8. Die KLH als Eigentümerin der Bank	58
1.9. Wirtschaftsprüfer der Bank	65
1.10. Hauptgründe für den Misserfolg	70
1.11. Partizipationskapital	74
1.12. Verstaatlichung	91
1.13. Politische und wirtschaftliche Gesamtsituation	125
1.14. Entwicklung der Bank nach der Verstaatlichung	128
2. Die Aufsicht	157
2.1. Oesterreichische Nationalbank	157
2.2. Finanzmarktaufsicht	213
2.3. Staatskommissärinnen	258

3. Bundesministerium für Finanzen	267
3.1. Aufsicht	267
3.2. Finanzmarktstabilität	268
3.3. BMF als Organ der Bankenaufsicht bis April 2002	270
3.4. Politische Einflussnahmen.....	272
3.5. Das BMF bei der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen zur Stützung von systemrelevanten Finanzinstituten ab 2009.....	274
3.6. Zeichnung von Partizipationskapital	275
3.7. Vorfeld der Verstaatlichung	276
3.8. BM für Finanzen ab 2010.....	282
4. Sonstige Bundesorgane	341
4.1. Finanzprokuratur	341
4.2. Rechnungshof	342
4.3. Verbindungsstelle des Bundes.....	344
5. Europäische Union	347
5.1. Ereignisse im Überblick (Chronologie).....	349
5.2. Die Strategie der HBInt im Beihilfeverfahren.....	359
5.3. Die Strategie der Europäischen Kommission.....	361
5.4. Strategie des BMF	377
6. Empfehlungen	432
6.1. Einheitliche Berechnung und Begrenzung von Haftungen der Gebietskörperschaften	432
6.2. Insolvenzrecht für Länder.....	433
6.3. Staatskommissäre: Abschaffung oder Stärkung.....	433
6.4. Optimierung bei Kooperation, Vorgehensweise und Verantwortlichkeiten der Aufsichtsorgane.....	433
6.5. Klare Regeln für die Wirtschaftsprüfer	434
6.6. Transparenzregister für Letztbegünstigte	434
7. 52 Punkte des Untersuchungsgegenstandes	436
7.1. Abschnitt I. Aufsichtswesen und Veranlassungen sowie Unterlassungen der Aufsicht bzw. des Bundesministeriums für Finanzen vor der öffentlichen Hilfe durch den Bund .	436
7.2. Abschnitt II. Öffentliche Hilfe und Verstaatlichung	448
7.3. Abschnitt III.: Handlungen und Unterlassungen ab der Verstaatlichung.....	451
III. Schlussteil, Abstimmung und Berichtsvorlage	465

GLIEDERUNG

I. Übersicht der Rahmenbedingungen, Tätigkeit, Verlauf des Verfahrens und aufgenommenener Beweise des Hypo-Untersuchungsausschusses sowie wichtiger Rechtsfragen im Zusammenhang mit diesem	1
1. Einsetzungsbedingungen und erste Beweismittelvorlage	1
1.1. Untersuchungsgegenstand	1
1.2. Ausschusszusammensetzung	5
1.2.1. <i>Weitere Abgeordnete:</i>	6
1.3. Funktionäre des Untersuchungsausschusses	6
1.3.1. <i>Vorsitz:</i>	6
1.3.2. <i>Verfahrenssrichter und Verfahrensanwalt</i>	6
1.3.3. <i>Schriftführer</i>	7
1.4. Grundsätzlicher Beweisbeschluss	7
2. Beweismittel – Vorlage von Akten und Unterlagen	11
2.1. Vorlage aufgrund des grundsätzlichen Beweisbeschlusses	11
2.2. Vorlage aufgrund von ergänzenden Beweisanforderungen	11
2.3. Öffentlichkeit und Schutz von Informationen	11
2.4. Gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Hypo-Untersuchungsausschuss	12
2.4.1. <i>Verfahren über eine Meinungsverschiedenheit betreffend Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss</i>	12
2.4.1.1. <i>FIMBAG und KLH</i>	12
2.4.1.2. <i>BMF</i>	12
2.4.2. <i>Verfahren wegen behaupteter Verletzung von Persönlichkeitsrechten</i>	13
2.4.2.1. <i>Beschwerde einer Auskunftsperson wegen Verletzung von Recht auf Ehre und auf Wahrung des wirtschaftlichen Rufs</i>	13
2.4.2.2. <i>Beschwerden einer Auskunftsperson sowie deren Vertrauensperson gegen den Ausschluss der Vertrauensperson</i>	14
2.4.2.3. <i>Beschwerde gegen eine Ladung als Auskunftsperson trotz anhängiger Verfahren vor dem VfGH</i>	14
2.4.2.4. <i>Verhängung einer Beugestrafe wegen Nichtbefolgung einer Ladung</i>	15
2.4.3. <i>Konsultationsverfahren mit dem Bundesminister für Justiz</i>	16
2.4.3.1. <i>Allgemeines</i>	16
2.4.3.2. <i>Konsultationsverfahren anlässlich der Ladung zweier Auskunftspersonen</i>	16
3. Arbeitsplan, Übersicht der stattgefundenen Sitzungen sowie befragten Auskunftspersonen samt Befragungsprotokollen	17
3.1. Arbeitsplan	17
3.2. Übersicht der stattgefundenen Sitzungen sowie der befragten Auskunftspersonen samt Befragungsprotokollen	18
3.3. Spezialfall: Ladung von Personen ohne Wohnsitz in Österreich	29
II. Bericht	31
1. Hypo-Bankengruppe	31
1.1. Chronologie	31

1.2. Übersicht der Abläufe nach der Verstaatlichung.....	33
1.3. Gesellschaften.....	41
1.4. Eigentümer	43
1.5. Organe	45
1.6. Bilanzsumme und Landeshaftungen.....	46
1.7. Übersichtsgrafik Bund – HBInt – KLH – Kärnten.....	48
1.7.1. Bundespräsident	49
1.7.2. Bundesregierung.....	49
1.7.3. Bundeskanzler.....	49
1.7.4. Bundesminister für Finanzen.....	49
1.7.5. Staatssekretär für Finanzen.....	49
1.7.6. Finanzministerium.....	49
1.7.7. Finanzmarktstabilitätsgremium.....	49
1.7.8. Staatskommissär in OeNB	50
1.7.9. Finanzprokuratur	50
1.7.10. FMA.....	50
1.7.11. FMA-Aufsichtsrat	50
1.7.12. WKO-Spartenvertretung.....	50
1.7.13. FMA-Vorstand.....	51
1.7.14. OeNB	52
1.7.15. OeNB-Generalversammlung	52
1.7.16. OeNB-Generalrat	52
1.7.17. Staatskommissär	52
1.7.18. OeNB-Direktorium	52
1.7.19. ÖIAG (nunmehr ÖBIB-GmbH).....	53
1.7.20. FIMBAG	53
1.7.21. FIMBAG-Hauptversammlung	53
1.7.22. FIMBAG-Aufsichtsrat.....	53
1.7.23. FIMBAG-Vorstand	53
1.7.24. Rechnungshof.....	53
1.7.25. Volksanwaltschaft.....	54
1.7.26. HAA-Vorstand	54
1.7.27. Interne Revision.....	54
1.7.28. Risikomanagement.....	54
1.7.29. Aufsichtsrat.....	55
1.7.30. Kreditausschuss.....	55
1.7.31. Prüfungsausschuss	55
1.7.32. Vergütungsausschuss.....	55
1.7.33. Nominierungsausschuss	55
1.7.34. Risikoausschuss	55
1.7.35. Hauptversammlung.....	56

1.7.36. Bank- und Abschlussprüfer.....	56
1.7.37. KLH	56
1.7.38. KLH-Aufsichtsrat.....	56
1.7.39. KLH-Vorstand	57
1.7.40. Beirat.....	57
1.7.41. Kärntner Landesregierung	57
1.7.42. Kärntner Landeshauptmann.....	57
1.7.43. Leiter der Finanzabteilung	57
1.7.44. Landesrechnungshof Kärnten.....	58
1.8. Die KLH als Eigentümerin der Bank	58
1.8.1. Allgemeines.....	58
1.8.2. Festgestellte Tatsachen	60
1.9. Wirtschaftsprüfer der Bank	65
1.9.1. Allgemeines.....	65
1.9.2. Festgestellte Tatsachen:	67
1.10. Hauptgründe für den Misserfolg	70
1.10.1. Rasante Expansion durch Haftungsübernahme durch das Land Kärnten	70
1.10.2. Malversationen und Balkengeschäfte.....	71
1.10.3. Bonus-Systeme	71
1.10.4. Mangelnde Umsetzung von Empfehlungen	71
1.10.5. Pre-IPO-Wandelanleihe	71
1.10.6. Testatsrückziehung nach Aufkommen der Swap-Verluste	72
1.10.7. Geschäftsgebarung nach Übernahme der Aktienmehrheit durch die BayernLB	72
1.10.8. Qualifizierung der HBInt als not distressed durch die OeNB und die folgenden Konsequenzen anlässlich der Gewährung von Partizipationskapital	73
1.10.9. Verstaatlichungsprozess	73
1.10.10. Aufarbeitung der Vergangenheit	73
1.10.11. Abbaulösung HETA.....	73
1.11. Partizipationskapital	74
1.11.1. Allgemeines.....	74
1.11.1.1. Mitteilungen der Europäischen Kommission als Wettbewerbsbehörde	74
1.11.1.1.1. Bankenmitteilung (2008/C 270/02).....	74
1.11.1.1.1.1. Allgemeine Grundsätze	74
1.11.1.1.1.2. Garantien zur Deckung der Verbindlichkeiten von Finanzinstituten.....	74
1.11.1.1.1.3. Rekapitalisierung von Finanzinstituten.....	75
1.11.1.1.1.4. Kontrollierte Liquidation von Finanzinstituten.....	75
1.11.1.1.1.5. Bereitstellung anderer Liquiditätshilfen	75
1.11.1.1.2. Rekapitalisierungsmitteilung (2009/C 10/03).....	76
1.11.1.1.2.1. Wiederherstellung der Finanzstabilität, Sicherstellung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft und Angehen der Problematik des systemischen Insolvenzrisikos.....	76
1.11.1.1.2.2. Mögliche Wettbewerbsprobleme.....	76
1.11.1.1.2.3. Empfehlungen des EZB-Rates.....	77
1.11.1.1.2.4. Grundsätze für verschiedene Formen der Rekapitalisierung.....	77
1.11.1.1.2.5. Einstiegsvergütung für Rekapitalisierungen	77

1.11.1.1.2.6. Anreize für die Rückzahlung des staatlichen Kapitals	77
1.11.1.1.2.7. Verhinderung unverhältnismäßiger Wettbewerbsverzerrungen.....	77
1.11.1.1.2.8. Überprüfung.....	78
1.11.1.1.2.9. Rekapitalisierung zur Rettung sonstiger Banken	78
1.11.1.1.2.10. Vergütung für Eigenkapital.....	78
1.11.1.1.2.11. Indikatoren für die Bewertung des Risikoprofils einer Bank	78
1.11.1.1.3. Mitteilung zu wertgeminderten Aktiva (2009/C 72/01).....	79
1.11.1.1.3.1. Entlastung von wertgeminderten Aktiva als Mittel zur Sicherung der Finanzstabilität und zur Stabilisierung der Kreditvergabe.....	79
1.11.1.1.3.2. Rückkehr zu einem lebensfähigen Bankensektor und Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte.....	79
1.11.1.1.3.3. Notwendigkeit eines gemeinsamen, abgestimmten Konzepts der Gemeinschaft.....	79
1.11.1.1.3.4. Leitlinien für die Anwendung der beihilferechtlichen Vorschriften auf staatliche Entlastungsmaßnahmen	80
1.11.1.1.3.5. Umstrukturierung und Wiederherstellung der Rentabilität	80
1.11.1.1.4. Umstrukturierungsmittteilung (2009/C 195/04).....	80
1.11.1.1.4.1. Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität.....	81
1.11.1.1.4.2. Eigenbeitrag des Begünstigten (Lastenverteilung)	81
1.11.1.1.4.3. Begrenzung von Wettbewerbsbeschränkungen und Gewährleistung eines wettbewerbsbestimmten Bankensektors	81
1.11.1.1.4.4. Überwachung und verfahrenstechnische Aspekte.....	82
1.11.1.1.5. Beihilferegelung (N 557/2008)	82
1.11.1.1.5.1. Beschreibung der Beihilferegelung.....	82
1.11.1.1.5.2. Die Position Österreichs.....	82
1.11.1.1.5.3. Beihilferechtliche Würdigung	82
1.11.1.1.6. Verlängerung der Beihilferegelung (N 352/2009)	83
1.11.1.1.6.1. Beschreibung	83
1.11.1.1.6.2. Beihilferechtliche Würdigung	83
1.11.1.1.7. Zweite Verlängerung der Beihilferegelung (N 663/2009)	83
1.11.1.1.7.1. Beschreibung	83
1.11.1.1.7.2. Standpunkt Österreichs.....	84
1.11.1.1.7.3. Beihilferechtliche Würdigung	84
1.11.1.2. Bankenhilfspaket 2008 – FinStaG	84
1.11.1.2.1. Partizipationskapital.....	84
1.11.1.2.2. Anteilsübernahme durch Kauf	85
1.11.1.2.3. Eigentumsübernahme durch Verordnung	85
1.11.1.3. Systemrelevanz.....	85
1.11.2. Festgestellte Tatsachen	86
1.11.2.1. Wirtschaftliche Entwicklungen nach dem Verkauf an die BayernLB	86
1.11.2.2. Die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen zur Stützung von systemrelevanten Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise	86
1.11.2.3. Sicht der Eigentümer auf die Lage der HBInt	87
1.11.2.4. Politische Intervention zugunsten der Hypo.....	88
1.11.2.5. Erste Erörterungen der Möglichkeit von Partizipationskapital.....	88
1.11.2.6. Beantragung von Partizipationskapital	89
1.11.2.7. OeNB-Analyse bezüglich Partizipationskapital	89
1.11.2.8. Verhandlung mit dem BMF über Partizipationskapital	90
1.11.2.9. Zeichnung von Partizipationskapital durch die Republik Österreich	90
1.12. Verstaatlichung	91

<i>1.12.1. Allgemeines</i>	91
1.12.1.1. Mitteilungen der Europäischen Kommission als Wettbewerbsbehörde	91
1.12.1.1.1. Bankenmitteilung (2008/C 270/02).....	91
1.12.1.1.1.1. <i>Allgemeine Grundsätze</i>	92
1.12.1.1.1.2. <i>Garantien zur Deckung der Verbindlichkeiten von Finanzinstituten</i>	92
1.12.1.1.1.3. <i>Rekapitalisierung von Finanzinstituten</i>	93
1.12.1.1.1.4. <i>Kontrollierte Liquidation von Finanzinstituten</i>	93
1.12.1.1.1.5. <i>Bereitstellung anderer Liquiditätshilfen</i>	93
1.12.1.1.2. <i>Rekapitalisierungsmitteilung (2009/C 10/03)</i>	93
1.12.1.1.2.1. <i>Wiederherstellung der Finanzstabilität, Sicherstellung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft und Angehen der Problematik des systemischen Insolvenzrisikos</i>	94
1.12.1.1.2.2. <i>Mögliche Wettbewerbsprobleme</i>	94
1.12.1.1.2.3. <i>Empfehlungen des EZB-Rates</i>	94
1.12.1.1.2.4. <i>Grundsätze für verschiedene Formen der Rekapitalisierung</i>	95
1.12.1.1.2.5. <i>Einstiegsvergütung für Rekapitalisierungen</i>	95
1.12.1.1.2.6. <i>Anreize für die Rückzahlung des staatlichen Kapitals</i>	95
1.12.1.1.2.7. <i>Verhinderung unverhältnismäßiger Wettbewerbsverzerrungen</i>	95
1.12.1.1.2.8. <i>Überprüfung</i>	96
1.12.1.1.2.9. <i>Rekapitalisierung zur Rettung sonstiger Banken</i>	96
1.12.1.1.2.10. <i>Vergütung für Eigenkapital</i>	96
1.12.1.1.2.11. <i>Indikatoren für die Bewertung des Risikoprofils einer Bank</i>	96
1.12.1.1.3. <i>Mitteilung zu wertgeminderten Aktiva (2009/C 72/01)</i>	96
1.12.1.1.3.1. <i>Entlastung von wertgeminderten Aktiva als Mittel zur Sicherung der Finanzstabilität und zur Stabilisierung der Kreditvergabe</i>	97
1.12.1.1.3.2. <i>Rückkehr zu einem lebensfähigen Bankensektor und Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte</i>	97
1.12.1.1.3.3. <i>Notwendigkeit eines gemeinsamen, abgestimmten Konzepts der Gemeinschaft</i>	97
1.12.1.1.3.4. <i>Leitlinien für die Anwendung der beihilferechtlichen Vorschriften auf staatliche Entlastungsmaßnahmen</i>	97
1.12.1.1.3.5. <i>Umstrukturierung und Wiederherstellung der Rentabilität</i>	98
1.12.1.1.4. <i>Umstrukturierungsmitteilung (2009/C 195/04)</i>	98
1.12.1.1.4.1. <i>Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität</i>	99
1.12.1.1.4.2. <i>Eigenbeitrag des Begünstigten (Lastenverteilung)</i>	99
1.12.1.1.4.3. <i>Begrenzung von Wettbewerbsbeschränkungen und Gewährleistung eines wettbewerbsbestimmten Bankensektors</i>	99
1.12.1.1.4.4. <i>Überwachung und verfahrenstechnische Aspekte</i>	99
1.12.1.1.5. <i>Beihilferegelung (N 557/2008)</i>	100
1.12.1.1.5.1. <i>Beschreibung der Beihilferegelung</i>	100
1.12.1.1.5.2. <i>Die Position Österreichs</i>	100
1.12.1.1.5.3. <i>Beihilferechtliche Würdigung</i>	100
1.12.1.1.6. <i>Verlängerung der Beihilferegelung (N 352/2009)</i>	101
1.12.1.1.6.1. <i>Beschreibung</i>	101
1.12.1.1.6.2. <i>Beihilferechtliche Würdigung</i>	101
1.12.1.1.7. <i>Zweite Verlängerung der Beihilferegelung (N 663/2009)</i>	101
1.12.1.1.7.1. <i>Beschreibung</i>	101
1.12.1.1.7.2. <i>Standpunkt Österreichs</i>	102
1.12.1.1.7.3. <i>Beihilferechtliche Würdigung</i>	102
1.12.1.2. Bankenhilfspaket 2008 – FinStaG	102
1.12.1.2.1. <i>FinStaG</i>	102

1.12.1.2.2. FinStaG-VO	102
1.12.1.2.2.1. Anteilsübernahme durch Kauf	103
1.12.1.2.2.2. Eigentumsübernahme durch Verordnung	103
1.12.1.3. Sonstige rechtliche Voraussetzungen	103
1.12.1.3.1. Systemrelevanz	103
1.12.1.3.2. Bankeninsolvenz - Geschäftsaufsicht	104
1.12.1.3.3. Eigenkapitalersatzrecht	105
1.12.1.3.4. Gewährleistungsrecht – Unternehmenskauf	105
1.12.1.4. Aufgabenbereich der Finanzprokurator	106
<i>1.12.2. Festgestellte Tatsachen</i>	<i>106</i>
1.12.2.1. Wirtschaftliche Situation der HBInt vor der Verstaatlichung.....	106
1.12.2.2. Viability Report	107
1.12.2.3. Sichtweise des Mehrheitsaktionärs BayernLB auf die HBInt.....	108
1.12.2.4. PwC Asset Screening	108
1.12.2.5. Erste Gespräche zwischen Österreich und Bayern	109
1.12.2.6. Weitere wirtschaftliche Entwicklung der HBInt.....	110
1.12.2.7. Wirtschaftliche Situation der HBInt unmittelbar vor der Verstaatlichung	112
1.12.2.8. Interventionsversuche im Vorfeld der Verstaatlichung	112
1.12.2.9. Vorgespräche zur Verstaatlichung im Dezember 2009	113
1.12.2.10. Vorbereitung des Finanzministeriums auf die Verstaatlichungsverhandlungen	115
1.12.2.11. Die maßgeblichen Experten, die BM für Finanzen DI Pröll berieten	116
1.12.2.11.1. OeNB	116
1.12.2.11.2. Finanzprokurator	117
1.12.2.11.3. Kabinett im BMF	117
1.12.2.12. Vorbereitung der BayernLB auf die Verstaatlichungsverhandlungen	118
1.12.2.13. Verstaatlichungsverhandlungen am Freitag, 11.12.2009.....	118
1.12.2.14. Verstaatlichungsverhandlungen am Samstag, 12.12.2009.....	120
1.12.2.15. Verstaatlichungsverhandlungen am Sonntag, 13.12.2009	122
1.12.2.16. Verstaatlichungsverhandlungen am Montag, 14.12.2009.....	122
1.12.2.17. Ergebnis der Verstaatlichungsverhandlungen	123
1.13. Politische und wirtschaftliche Gesamtsituation.....	125
<i>1.13.1. Politische Rahmenbedingungen</i>	<i>125</i>
1.13.1.1. Bundesregierung Faymann I	125
1.13.1.2. Nationalratswahl 2013	125
1.13.1.3. Bundesregierung Faymann II	125
1.13.1.4. Kärntner Landesregierung Dörfler II.....	125
1.13.1.5. Kärntner Landtagswahl 2013	125
1.13.1.6. Kärntner Landesregierung Kaiser	125
<i>1.13.2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.....</i>	<i>126</i>
1.13.2.1. Wirtschaftsleistung 2009	126
1.13.2.2. Wirtschaftsleistung 2010	126
1.13.2.3. Wirtschaftsleistung 2011	127
1.13.2.4. Wirtschaftsleistung 2012	127
1.13.2.5. Wirtschaftsleistung 2013	128
1.13.2.6. Wirtschaftsleistung 2014	128
1.14. Entwicklung der Bank nach der Verstaatlichung	128
<i>1.14.1. Allgemeines.....</i>	<i>128</i>

1.14.1.1. Wirtschaftliche Entwicklung nach der Verstaatlichung	128
1.14.1.2. <i>Bad Bank</i> im herkömmlichen Sinne	132
1.14.1.3. Lösung nach dem Gesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit.....	133
1.14.2. Festgestellte Tatsachen	134
1.14.2.1. Kapitalmaßnahmen durch die Republik Österreich	134
1.14.2.2. Verkaufsmaßnahmen von Teilen der HBInt	138
1.14.2.3. Anfängliche Vorschläge einer <i>Bad Bank</i>	139
1.14.2.4. Beteiligung der EBRD	140
1.14.2.5. Drängen der EU-Kommission auf eine <i>Bad Bank</i>	141
1.14.2.6. Anregungen aus der HBInt in Richtung <i>Bad Bank</i>	143
1.14.2.7. Zusammenarbeit der Bank mit dem Finanzministerium	146
1.14.2.8 Task Force Hypo Alpe Adria Bank – Projekt Lux	148
1.14.2.9. Oliver Wyman – Projekt Galileo	150
1.14.2.10. Diskussionen über eine Insolvenz	152
1.14.2.11. Gutachten über die Abwicklungsvarianten	154
1.14.2.12. Entschluss zur Schaffung einer Abbaueinheit.....	155
2. Die Aufsicht	157
2.1. Oesterreichische Nationalbank	157
2.1.1. Allgemeines.....	157
2.1.2. OeNB-Prüfbericht vom 30.01.1998 (Frage 1)	158
2.1.2.1. Allgemeines.....	158
2.1.2.2. Festgestellte Tatsachen	158
2.1.3. OeNB-Prüfbericht vom 17.01.2002 (Frage 1.)	160
2.1.3.1. Allgemeines.....	160
2.1.3.2. Festgestellte Tatsachen	160
2.1.4. OeNB-Prüfbericht vom 19.12.2005	163
2.1.4.1. Allgemeines.....	163
2.1.4.2. Festgestellte Tatsachen	163
2.1.5. OeNB-Prüfbericht vom 24.05.2006 (Frage 1)	164
2.1.5.1. Allgemeines.....	164
2.1.5.2. Festgestellte Tatsachen	164
2.1.6. OeNB-Prüfbericht vom 27.07.2007 (Frage 1)	165
2.1.6.1. Allgemeines.....	165
2.1.6.2. Festgestellte Tatsachen	165
2.1.7. OeNB-Prüfbericht vom 01.12.2008.....	169
2.1.7.1. Allgemeines.....	169
2.1.7.2. Festgestellte Tatsachen	169
2.1.8. Öffentliche Hilfe und Verstaatlichung (Abschnitt II. des Untersuchungsgegenstandes).....	170
2.1.9. Managementgespräch vom 09.07.2008.....	170
2.1.9.1. Allgemeines.....	170
2.1.9.2. Festgestellte Tatsachen	171
2.1.10. Ermittlungsverfahren zur Kapitaladäquanz 2008	171
2.1.10.1. Allgemeines.....	171
2.1.10.2. Festgestellte Tatsachen	171
2.1.11. Besprechung OeNB, FMA und Dkfm Dörhöfer am 24.11.2008.....	172

2.1.11.1. Allgemeines.....	172
2.1.11.2. Festgestellte Tatsachen	172
2.1.12. OeNB-Prüfbericht vom 19.12.2008.....	173
2.1.12.1. Allgemeines.....	173
2.1.12.2. Festgestellte Tatsachen	173
2.1.13. Stellungnahme der OeNB zum Ersuchen der HGAA auf Partizipationskapitalzeichnung durch den Bund vom 18.12.2008 (Fragen 18 und 19) ...	174
2.1.13.1. Allgemeines.....	174
2.1.13.2. Festgestellte Tatsachen	175
2.1.14. Schreiben der OeNB an das BMF vom 15.05.2009 betreffend Stellungnahme zum Ersuchen der HGAA auf Partizipationskapitalzeichnung durch den Bund vom 18.12.2008	182
2.1.14.1. Allgemeines.....	182
2.1.14.2. Festgestellte Tatsachen	182
2.1.15. Managementgespräch vom 23.07.2009.....	182
2.1.15.1. Allgemeines.....	182
2.1.15.2. Festgestellte Tatsachen	183
2.1.16. Treffen mit dem Bayerischen Finanzminister am 25.8.2009.....	183
2.1.16.1. Allgemeines.....	183
2.1.16.2. Festgestellte Tatsachen	183
2.1.17. Warnbrief der Bank und Abschlussprüfer vom 13.11.2009	186
2.1.17.1. Allgemeines.....	186
2.1.17.2. Festgestellte Tatsachen	186
2.1.18. Besprechung zwischen FMA, OeNB und HBInt am 17.11.2009.....	186
2.1.18.1. Allgemeines.....	186
2.1.18.2. Festgestellte Tatsachen	186
2.1.19. OeNB-Prüfbericht vom 23.11.2009.....	187
2.1.19.1. Allgemeines.....	187
2.1.19.2. Festgestellte Tatsachen	188
2.1.20. 7. Sitzung des FMA/OeNB Einzelbankenforums im Managementformat am 26.11.2009	190
2.1.20.1. Allgemeines.....	190
2.1.20.2. Festgestellte Tatsachen	190
2.1.21. OeNB Briefingunterlage HGAA Dezember 2009	191
2.1.21.1. Allgemeines.....	191
2.1.21.2. Festgestellte Tatsachen	191
2.1.22. Besprechung zwischen BMF, BKA, FIMBAG, Finanzprokuratur und FMA am 04.12.2009	193
2.1.22.1. Allgemeines.....	193
2.1.22.2. Festgestellte Tatsachen	193
2.1.23. 40. Direktoriumssitzung der OeNB am 07.12.2009	194
2.1.23.1. Allgemeines.....	194
2.1.23.2. Festgestellte Tatsachen	194
2.1.24. Positionspapier des Vorstands der HBInt vom 07.12.2009	195
2.1.24.1. Allgemeines.....	195
2.1.24.2. Festgestellte Tatsachen	195

2.1.25. Schreiben der OeNB an die Finanzprokuratur vom 07.12.2009.....	195
2.1.25.1. Allgemeines.....	195
2.1.25.2. Festgestellte Tatsachen.....	195
2.1.26. Besprechung zwischen BMF, Finanzprokuratur, BKA, OeNB, FIMBAG und FMA am 10.12.2009	197
2.1.26.1. Allgemeines.....	197
2.1.26.2. Festgestellte Tatsachen.....	197
2.1.27. Sonderanalyse Liquidität HGAA vom 11.12.2009	197
2.1.27.1. Allgemeines.....	197
2.1.27.2. Festgestellte Tatsachen.....	198
2.1.28. Besprechung zwischen FMA und OeNB am 12.12.2009.....	199
2.1.28.1. Allgemeines.....	199
2.1.28.2. Festgestellte Tatsachen.....	199
2.1.29. Besprechung zwischen BMF, Finanzprokuratur, BKA, FMA und OeNB vom 12.12.2009.....	199
2.1.29.1. Allgemeines.....	199
2.1.29.2. Festgestellte Tatsachen.....	201
2.1.30. OeNB-interne Besprechung zu Maßnahmen im Falle der Bestellung eines Regierungskommissärs am 14.12.2009.....	203
2.1.30.1. Allgemeines.....	203
2.1.30.2. Festgestellte Tatsachen.....	204
2.1.31. OeNB ab 2010	204
2.1.32. OeNB und die Abwicklung der Bank.....	204
2.1.32.1. Allgemeines.....	204
2.1.32.2. Festgestellte Tatsachen.....	205
2.1.33. Erster OeNB-Teilbericht vom 28.01.2011.....	208
2.1.33.1. Allgemeines.....	208
2.1.33.2. Festgestellte Tatsachen.....	208
2.1.34. Zweiter OeNB-Teilbericht vom 18.03.2011.....	209
2.1.34.1. Allgemeines.....	209
2.1.34.2. Festgestellte Tatsachen.....	209
2.1.35. OeNB-Prüfbericht vom 14.10.2011.....	210
2.1.35.1. Allgemeines.....	210
2.1.35.2. Festgestellte Tatsachen.....	210
2.1.36. OeNB-Prüfbericht vom 30.07.2012.....	211
2.1.36.1. Allgemeines.....	211
2.1.36.2. Festgestellte Tatsachen.....	211
2.1.37. Besprechung zwischen OeNB und den Bankprüfern am 27.02.2013	212
2.1.37.1. Allgemeines.....	212
2.1.37.2. Festgestellte Tatsachen.....	212
2.2. Finanzmarktaufsicht	213
2.2.1. Allgemeines.....	213
2.2.2. Festgestellte Tatsachen	213
2.2.3. OeNB-Prüfbericht vom 19.12.2005, der FMA übermittelt am 24.01.2006.....	213
2.2.3.1. Allgemeines.....	213
2.2.3.2. Festgestellte Tatsachen.....	214

2.2.4. Swap-Verluste. Geschäftsleiterqualifikationsverfahren (Frage 1).....	215
2.2.4.1. Allgemeines.....	215
2.2.4.2. Festgestellte Tatsachen	215
2.2.5. Abberufungsverfahren FMA Vorstände	216
2.2.5.1. Allgemeines.....	216
2.2.5.2. Festgestellte Tatsachen	217
2.2.6. OeNB-Prüfbericht vom 24.5.2006.....	218
2.2.6.1. Allgemeines.....	218
2.2.6.2. Festgestellte Tatsachen (Frage 1).....	218
2.2.7. OeNB-Prüfbericht vom 27.7.2007 (Frage 1.)	220
2.2.7.1. Allgemeines.....	220
2.2.7.2. Festgestellte Tatsachen (Frage 1.).....	220
2.2.8. OeNB-Prüfbericht vom 05.11.2008.....	223
2.2.8.1. Allgemeines.....	223
2.2.8.2. Festgestellte Tatsachen (Frage 1.).....	223
2.2.9. FMA und Verkaufsprozess an die BayernLB (Frage 10, 2).....	224
2.2.9.1. Allgemeines.....	224
2.2.9.2. Festgestellte Tatsachen	224
2.2.10. Öffentliche Hilfe und Verstaatlichung (Abschnitt II. des Untersuchungsgegenstandes).....	225
2.2.11. Managementgespräch vom 09.07.2008.....	225
2.2.11.1. Allgemeines.....	225
2.2.11.2. Festgestellte Tatsachen	225
2.2.12. Ermittlungsverfahren zur Kapitaladäquanz 2008.....	226
2.2.12.1. Allgemeines.....	226
2.2.12.2. Festgestellte Tatsachen	226
2.2.13. Besprechung OeNB, FMA und Dkfm Dörhöfer am 24.11.2008.....	227
2.2.13.1. Allgemeines.....	227
2.2.13.2. Festgestellte Tatsachen	227
2.2.14. OeNB-Prüfbericht vom 19.12.2008.....	228
2.2.14.1. Allgemeines.....	228
2.2.14.2. Festgestellte Tatsachen	228
2.2.15. Managementgespräch vom 23.07.2009.....	228
2.2.15.1. Allgemeines.....	228
2.2.15.2. Festgestellte Tatsachen	229
2.2.16. Stellungnahme der OeNB zum Ersuchen der HGAA auf Partizipationskapitalzeichnung durch den Bund vom 18.12.2008 (Fragen 18. und 19.) .	229
2.2.17. Schreiben der FMA an die Bank vom 20.08.2009.....	229
2.2.17.1. Allgemeines.....	229
2.2.17.2. Festgestellte Tatsachen	229
2.2.18. Managementgespräch vom 23.07.2009.....	230
2.2.18.1. Allgemeines.....	230
2.2.18.2. Festgestellte Tatsachen	230
2.2.19. Treffen mit dem Bayerischen Staatsminister der Finanzen am 25.08.2009.....	230
2.2.19.1. Allgemeines.....	230
2.2.19.2. Festgestellte Tatsachen	230

2.2.20. Ermittlungsverfahren vom 10.11.2009 zur Evaluierung allfällig erforderlicher behördlicher Maßnahmen	231
2.2.20.1. Allgemeines.....	231
2.2.20.2. Festgestellte Tatsachen	232
2.2.21. Schreiben der FMA an die BayernLB vom 11.11.2009.....	232
2.2.21.1. Allgemeines.....	232
2.2.21.2. Festgestellte Tatsachen	232
2.2.22. Warnbrief der Bank und Abschlussprüfer vom 13.11.2009	233
2.2.22.1. Allgemeines.....	233
2.2.22.2. Festgestellte Tatsachen	233
2.2.23. Besprechung zwischen FMA, OeNB und HBInt am 17.11.2009	233
2.2.23.1. Allgemeines.....	233
2.2.23.2. Festgestellte Tatsachen	234
2.2.24. OeNB-Prüfbericht vom 23.11.2009.....	234
2.2.24.1. Allgemeines.....	234
2.2.24.2. Festgestellte Tatsachen	235
2.2.25. 7. Sitzung des FMA/OeNB Einzelbankenforums im Managementformat am 26.11.2009	237
2.2.25.1. Allgemeines.....	237
2.2.25.2. Festgestellte Tatsachen	238
2.2.26. Schreiben der FMA an HBInt und Besprechung zwischen BMF, BKA, FIMBAG, Finanzprokuratur und FMA vom/am 04.12.2009.....	239
2.2.26.1. Allgemeines.....	239
2.2.26.2. Festgestellte Tatsachen	239
2.2.27. Positionspapier des Vorstands der HBInt vom 07.12.2009	239
2.2.27.1. Allgemeines.....	239
2.2.27.2. Festgestellte Tatsachen	239
2.2.28. Besprechung zwischen BMF, Finanzprokuratur, BKA, OeNB, FIMBAG und FMA am 10.12.2009	240
2.2.28.1. Allgemeines.....	240
2.2.28.2. Festgestellte Tatsachen	240
2.2.29. Sonderanalyse Liquidität HGAA vom 10.12.2009	240
2.2.29.1. Allgemeines.....	240
2.2.29.2. Festgestellte Tatsachen	241
2.2.30. Besprechung zwischen FMA und OeNB am 12.12.2009.....	242
2.2.30.1. Allgemeines.....	242
2.2.30.2. Festgestellte Tatsachen	242
2.2.31. Besprechung zwischen BMF, BKA, Finanzprokuratur, FMA und OeNB vom 12.12.2009	242
2.2.31.1. Allgemeines.....	242
2.2.31.2. Festgestellte Tatsachen	243
2.2.32. Mandatsbescheid iSd § 57 Abs 1 AVG iVm § 70 Abs2 Z 2 lit a BWG vom 13.12.2009	243
2.2.32.1. Allgemeines.....	243
2.2.32.2. Festgestellte Tatsachen	244
2.2.33. Erster OeNB-Teilbericht vom 28.01.2011	247

2.2.33.1. Allgemeines	247
2.2.33.2. Festgestellte Tatsachen	247
2.2.34. <i>Zweiter OeNB-Teilbericht vom 18.03.2011</i>	248
2.2.34.1. Allgemeines	248
2.2.34.2. Festgestellte Tatsachen	249
2.2.35. <i>OeNB-Prüfbericht vom 14.10.2011</i>	250
2.2.35.1. Allgemeines	250
2.2.35.2. Festgestellte Tatsachen	250
2.2.36. <i>FMA-Bescheid vom 03.02.2012 (JRAD I)</i>	251
2.2.36.1. Allgemeines	251
2.2.36.2. Festgestellte Tatsachen	251
2.2.37. <i>OeNB-Prüfbericht vom 30.07.2012</i>	252
2.2.37.1. Allgemeines	252
2.2.37.2. Festgestellte Tatsachen	252
2.2.38. <i>OeNB-Jahresabschlussanalyse vom 17.08.2012</i>	253
2.2.38.1. Allgemeines	253
2.2.38.2. Festgestellte Tatsachen	253
2.2.39. <i>FMA-Bescheid vom 24.07.2013 (JRAD II)</i>	253
2.2.39.1. Allgemeines	253
2.2.39.2. Festgestellte Tatsachen	254
2.2.40. <i>FMA-Bescheid vom 29.08.2013</i>	254
2.2.40.1. Allgemeines	254
2.2.40.2. Festgestellte Tatsachen	254
2.2.41. <i>Warnbrief der Wirtschaftsprüfungskanzlei EY vom 06.11.2013</i>	255
2.2.41.1. Allgemeines	255
2.2.41.2. Festgestellte Tatsachen	255
2.3. Staatskommissärinnen	258
2.3.1. <i>Allgemeines</i>	258
2.3.1.1. Regelung der Staatskommissäre	258
2.3.1.2. Aufgaben der Staatskommissäre	258
2.3.2. <i>Festgestellte Tatsachen</i>	259
2.3.2.1. Auswahl der Staatskommissäre	259
2.3.2.1.1. Bestellungs Voraussetzungen	259
2.3.2.1.2. Bestellungspraxis und Aufsicht	259
2.3.2.1.3. Abberufungsmöglichkeit.....	260
2.3.2.1.4. Vergütung und Aufwand.....	260
2.3.2.2. Tätigkeit der Staatskommissäre	261
2.3.2.2.1. Sitzungsteilnahme	261
2.3.2.2.2. Sitzungsprotokolle	261
2.3.2.2.3. Einspruchsrecht.....	262
2.3.2.2.4. Einsichtnahmerecht.....	262
2.3.2.3. Berichte der Staatskommissäre	263
2.3.2.3.1. Zustandekommen der Berichte	263
2.3.2.3.2. Inhalt und Verwertung der Berichte.....	263
2.3.2.4. Kommunikation und Interaktion	264
2.3.2.4.1. Kommunikation mit dem BMF.....	264

2.3.2.4.2. Kommunikation mit der FMA	264
2.3.2.4.3. Kommunikation mit der OeNB.....	264
2.3.2.4.4. Kommunikation mit der Bank.....	265
2.3.2.4.5. Kommunikation mit Beratern	265
2.3.2.4.6. Kommunikation der Staatskommissäre untereinander.....	265
2.3.2.4.7. Politische Einflussnahme	265
2.3.2.4.8. Sonstige Einflussnahme	266
2.3.2.4.9. Veranlassungen durch Aufsichtsorgane und BMF.....	266
3. Bundesministerium für Finanzen	267
3.1. Aufsicht	267
3.2. Finanzmarktstabilität	268
3.3. BMF als Organ der Bankenaufsicht bis April 2002	270
3.4. Politische Einflussnahmen.....	272
3.4.1. Ausweitung des Prüfungsgegenstandes anlässlich der OeNB-Prüfung 2001	272
3.4.2. Abberufungsverfahren der FMA-Vorstände.....	273
3.5. Das BMF bei der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen zur Stützung von systemrelevanten Finanzinstituten ab 2009.....	274
3.6. Zeichnung von Partizipationskapital	275
3.7. Vorfeld der Verstaatlichung	276
3.7.1. Erste Gespräche zwischen Österreich und Bayern	276
3.7.2. Interventionsversuche im Vorfeld der Verstaatlichung.....	277
3.7.3. Vorgespräche zur Verstaatlichung im Dezember 2009.....	278
3.7.4. Vorbereitung des Finanzministeriums auf die Verstaatlichungsverhandlungen.....	280
3.7.5. Beratung des Bundesministers für Finanzen.....	281
3.7.5.1. OeNB.....	281
3.7.5.2. Kabinett im BMF	282
3.8. BM für Finanzen ab 2010.....	282
3.8.1. DI Josef Pröll (02.12.2008-20.04.2011)	282
3.8.1.1. Strategie, CSI Hypo	283
3.8.1.2. Aufarbeitung der Vergangenheit.....	286
3.8.1.3. Post Acquisition Due Diligence	288
3.8.1.4. "Bürgschaft Phönix"	289
3.8.1.5. Zusammenarbeit mit den Organen der Bank	289
3.8.2. Mag Dr Maria Fekter (21.04.2011-16.12.2013).....	295
3.8.2.1. Strategische Ziele von Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter	305
3.8.2.2. CSI Hypo	308
3.8.2.3. SOKO Hypo	310
3.8.2.4. Zusammenarbeit mit den Organen der Bank	310
3.8.2.5. Beauftragter Koordinator	320
3.8.2.6. Task Force	321
3.8.2.7. Projekt Lux.....	324
3.8.2.8. Verfahren wegen Eigenkapitalersatz	325
3.8.2.9. Klage wegen 3,515 Mrd EUR.....	327
3.8.3. Dr Michael Spindelegger (16.12.2013-01.09.2014)	328
3.8.3.1. Strategie	329

3.8.3.2. Insolvenz	330
3.8.3.3. Oliver Wyman Gutachten	331
3.8.3.4. zeb Gutachten.....	334
3.8.3.5. Zusammenarbeit mit den Organen der Bank	336
3.8.3.6. Task Force	337
4. Sonstige Bundesorgane	341
4.1. Finanzprokuratur	341
4.2. Rechnungshof	342
4.3. Verbindungsstelle des Bundes.....	344
5. Europäische Union	347
5.1. Ereignisse im Überblick (Chronologie).....	349
5.2. Die Strategie der HBInt im Beihilfeverfahren.....	359
5.3. Die Strategie der Europäischen Kommission.....	361
5.3.1. Einleitung	361
5.3.2. Abbau der Bank.....	362
5.3.2.1. Langfristige Rentabilität und Vertrauen in die Daten.....	362
5.3.2.2. Organisatorische Vorgehensweise.....	364
5.3.3. Selbsttragendes und marktkonformes Neugeschäft.....	368
5.3.4. Verkaufsfristen.....	370
5.3.5. Marktkonforme Vergütung für Beihilfemaßnahmen.....	373
5.3.6. Angemessene Verteilung der Lastentragung	374
5.3.7. Maßnahmen zur Verminderung der Wettbewerbsverzerrung	375
5.3.8. Geringste notwendige Beihilfe	376
5.4. Strategie des BMF	377
5.4.1. Zuständigkeit im Beihilfeverfahren	377
5.4.2. Ziele im Beihilfeverfahren	377
5.4.3. Relevante Aspekte für das Vorgehen im Beihilfeverfahren.....	378
5.4.3.1. Allgemeines.....	378
5.4.3.2. Die relevanten Aspekte im Einzelnen.....	380
5.4.3.3. Fortführungsplan als nationale Strategie	380
5.4.3.4. Feststellungen zur Überzeugungskraft der Fortführungsstrategie	382
5.4.3.5. Staatsschulden/Defizit.....	395
5.4.3.6. Reputation Österreichs auf den Finanzmärkten.....	399
5.4.3.7. Geheimhaltung von Daten vor der Nationalratswahl?	400
5.4.3.8. Verkaufsfristen und Neugeschäft	403
5.4.3.9. Verengung der relevanten Aspekte für das Vorgehen im Beihilfeverfahren.....	403
5.4.4. Wirkung der langen Ablehnung der externen Bad Bank.....	404
5.4.4.1. Längere Verkaufsfristen?	405
5.4.4.2. Längere Verkaufsfristen für den Fortführungsteil und dessen bessere Verkaufbarkeit? .	405
5.4.4.3. Längere Verkaufsfristen für den Abbauteil und dessen bessere Verwertbarkeit?	408
5.4.5. Die Verfahrensführung.....	410
5.4.5.1. Zusammenarbeit mit der Bank.....	410
5.4.5.2. Späte Lieferung von Daten.....	410
5.4.5.3. Mangelhaftigkeit der Daten beziehungsweise wiederholte Nichterfüllung von Prognosen	413

5.4.5.4. Zuständigkeit und Einflussmöglichkeit durch das BMF auf die Erstellung der Umstrukturierungspläne.....	417
5.4.5.5. Information an die Bank über das Beihilfeverfahren.....	419
5.4.5.6. Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission	421
5.4.5.6.1. Verhältnis zu Österreich	421
5.4.5.6.2. Nichtigkeitsklage gegen die Beihilfengenehmigung der BayernLB	424
5.4.5.6.3. Verschärfung des Verfahrens.....	426
6. Empfehlungen	432
6.1. Einheitliche Berechnung und Begrenzung von Haftungen der Gebietskörperschaften	432
6.2. Insolvenzrecht für Länder.....	433
6.3. Staatskommissäre: Abschaffung oder Stärkung.....	433
6.4. Optimierung bei Kooperation, Vorgehensweise und Verantwortlichkeiten der Aufsichtsorgane	433
6.5. Klare Regeln für die Wirtschaftsprüfer	434
6.6. Transparenzregister für Letztbegünstigte	434
7. 52 Punkte des Untersuchungsgegenstandes	436
7.1. Abschnitt I. Aufsichtswesen und Veranlassungen sowie Unterlassungen der Aufsicht bzw. des Bundesministeriums für Finanzen vor der öffentlichen Hilfe durch den Bund .	436
<i>7.1.1. Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankenaufsicht betrauten Organe des Bundes, insbesondere der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen im Zeitraum 2000-2008, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.....</i>	<i>436</i>
<i>7.1.2. Klärung der Verantwortung der Organe des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokurator, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung und den zunehmenden Schwierigkeiten der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen im Zeitraum 2000-2008.</i>	<i>436</i>
<i>7.1.3. Prüfung der Auswahl, der Tätigkeit und der Beaufsichtigung der vom Bundesministerium für Finanzen bestellten Staatskommissäre in der Hypo Group Alpe-Adria und damit verbundenen Unternehmen inklusive deren ad-hoc und jährliche Berichte, das Zustandekommen und die Verwertung derselben sowie allfällige Veranlassungen durch die zuständigen Aufsichtsorgane und das Bundesministerium für Finanzen im Zeitraum 2000-2008</i>	<i>436</i>
<i>7.1.4. Aufklärung über die Tätigkeiten der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur im Rahmen der Finanzierung des Bundeslandes Kärnten, insbesondere vor dem Hintergrund der Haftungssituation des Bundeslandes im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria im Zeitraum 2000-2008.....</i>	<i>436</i>
7.1.4.1. Allgemeines.....	436
7.1.4.1.1. Regelung der Bundesfinanzierungsagentur.....	436
7.1.4.1.2. Aufgaben der Bundesfinanzierungsagentur	437
7.1.4.2. Festgestellte Tatsachen	437
7.1.4.2.1. Haftungssituation des Bundeslandes Kärnten im Zusammenhang mit der HGAA.....	437
7.1.4.2.2. Finanzierung des Bundeslandes Kärnten	438
<i>7.1.5. Aufklärung über die Frage, von welcher Relevanz die wirtschaftlichen</i>	

<i>Rahmenbedingungen und die Entwicklung der Hypo Group Alpe-Adria im Bundesministerium für Finanzen bei den Finanzausgleichsverhandlungen zum FAG 2001, FAG 2005 und FAG 2008 war.</i>	440
<i>7.1.6. Aufklärung über die Frage, von welcher Relevanz die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Entwicklung der Hypo Group Alpe-Adria bei den Berichten des Staatsschuldenausschusses an das Bundesministerium für Finanzen von 2000 bis 2008 war.</i>	440
<i>7.1.7. Aufklärung über die Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen und den Austausch der Organe des Bundes, insbesondere der zuständigen österreichischen Bankaufsichtsbehörden und der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt oder andere mit kriminalpolizeilichen Aufgaben betraute Dienststellen im Zuständigkeitsbereich des BMI mit und durch ausländische Behörden, wie insbesondere Aufsichtsorgane/n, Strafverfolgungsbehörden und Geldwäschemeldstellen (Financial Intelligence Units) und der Europäischen Zentralbank im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria im Zeitraum 2000-2008.</i>	441
<i>7.1.8. Aufklärung über erfolgte mögliche Einflussnahmen auf strafrechtliche, abgabenrechtliche und finanzstrafrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria und über die Erkenntnisse, welche die Finanzbehörden und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen dieser Verfahren gewonnen haben.</i>	441
<i>7.1.9. Aufklärung über die Kontaktaufnahme und die Tätigkeit der Organe des Bundes hinsichtlich der Entscheidung der EU-Wettbewerbskommission zur Übergangsfrist für Landeshaftungen von April 2003 bis April 2007 und zum anschließenden Verbot für Landeshaftungen dieser Art.</i>	441
7.1.9.1. Allgemeines	441
7.1.9.1.1. Europäische Kommission als Wettbewerbsbehörde	441
7.1.9.1.2. Andere mit Wettbewerbspolitik befasste Europäische Institutionen	442
7.1.9.2. Festgestellte Tatsachen	442
7.1.9.2.1. Rolle der Landeshaftungen für die HGAA	442
7.1.9.2.2. Entscheidung der EU-Wettbewerbskommission zur Übergangsfrist für Landeshaftungen von April 2003 bis April 2007	443
7.1.9.2.3. Abschaffung der Haftungen durch das Land Kärnten	444
<i>7.1.10. Aufklärung über eine allfällige Mitwirkung der Organe des Bundes im Rahmen des Verkaufsprozesses der Anteile der Hypo Group Alpe-Adria an die BayernLB.</i>	444
7.1.10.1. Allgemeines	444
7.1.10.2. Festgestellte Tatsachen	445
<i>7.1.11. Aufklärung über die möglichen finanziellen und budgetären Auswirkungen für die Republik Österreich, die aus dem möglichen Versagen der Organe des Bundes, insbesondere den zuständigen Bundesbehörden zur Bankenaufsicht und dem Bundesministerium für Finanzen, resultierten.</i>	445
7.1.11.1. Allgemeines	445
7.1.11.2. Festgestellte Tatsachen	446
7.1.11.2.1. Budgetbericht 2012	446
7.1.11.2.2. Budgetbericht 2013	446
7.1.11.2.3. Budgetbericht 2014/2015	446
7.1.11.2.4. Budgetbericht 2016	447
7.2. Abschnitt II. Öffentliche Hilfe und Verstaatlichung	448
<i>7.2.12. Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankenaufsicht betrauten Organe des Bundes, insbesondere der</i>	

<i>Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen ab 2008, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.</i>	448
<i>7.2.13. Klärung der Verantwortung der Organe des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokurator, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden Schwierigkeiten der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen ab 2008.</i>	448
<i>7.2.14. Prüfung der Auswahl, der Tätigkeit und der Beaufsichtigung der vom Bundesministerium für Finanzen bestellten Staatskommissäre in der Hypo Group Alpe-Adria und damit verbundenen Unternehmen inklusive deren ad-hoc und jährliche Berichte, das Zustandekommen und die Verwertung derselben sowie allfällige Veranlassungen durch die zuständigen Aufsichtsorgane und das Bundesministerium für Finanzen ab 2008.</i>	448
<i>7.2.15. Aufklärung über die Tätigkeiten der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur im Rahmen der Finanzierung des Bundeslandes Kärnten, insbesondere vor dem Hintergrund der Haftungssituation des Bundeslandes ab 2008.</i>	449
<i>7.2.16. Aufklärung über die Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen und den Austausch der Organe des Bundes, insbesondere der zuständigen österreichischen Bankaufsichtsbehörden und der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt oder andere mit kriminalpolizeilichen Aufgaben betraute Dienststellen im Zuständigkeitsbereich des BMI mit und durch ausländische Behörden, wie insbesondere Aufsichtsorgane/n, Strafverfolgungsbehörden und Geldwäschemeldestellen (Financial Intelligence Units) und der Europäischen Zentralbank im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria ab 2008.</i>	449
<i>7.2.17. Aufklärung über die Notwendigkeit, Ursachen, Zusammenhänge und Hintergründe der Gewährung von Partizipationskapital durch den Bund an die Hypo Group Alpe-Adria im Jahr 2008, sowie der Feststellung der möglichen Systemrelevanz der Hypo Group Alpe-Adria.</i>	449
<i>7.2.18. Klärung der Frage, ob direkte oder indirekte Einflussnahmen auf die Österreichische Nationalbank, auf die FMA oder auf sonstige Stellen im Zusammenhang mit der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Hypo Group Alpe-Adria getätigt wurden, insbesondere bei der Erstellung einer "Stellungnahme der OeNB zum Antrag auf Zeichnung von Partizipationskapital der Hypo Group Alpe-Adria durch die Republik Österreich" durch die OeNB.</i>	449
<i>7.2.19. Aufklärung über die Frage, wie der Austausch der Bundesregierung, des Bundesministeriums für Finanzen, der Bankaufsichtsbehörden oder anderer Stellen in Sachen Hypo Group Alpe-Adria mit der EU-Europäische Kommission als Wettbewerbsbehörde erfolgte und über die nach diesem Austausch inhaltlich abweichende Stellungnahme der OeNB im Vergleich zur ursprünglichen Stellungnahme der OeNB. ..</i>	449
<i>7.2.20. Untersuchung der Notwendigkeit, Ursachen, Zusammenhänge, Hintergründe und Einflussnahmen von außen sowie des Ablaufs des Erwerbsvorganges der Hypo Group Alpe-Adria durch die Republik Österreich im Jahr 2009, sowie der Feststellung der möglichen Systemrelevanz der Hypo Group Alpe-Adria.</i>	449
<i>7.2.21. Aufklärung zu den Berichten der Hypo Group Alpe-Adria iZm dem Kapitalbedarf im Jahr 2009 an die zuständigen Organe des Bundes, und die von diesen daraufhin getroffenen Veranlassungen.</i>	450

7.2.22. Untersuchung etwaiger Verfehlungen seitens österreichischer Organe des Bundes hinsichtlich der Verhandlungsvorbereitung und -führung im Rahmen der Verstaatlichung mit den Alteigentümern BayernLB, Grazer Wechselseitige Versicherung und Land Kärnten.....	450
7.2.23. Aufklärung über das Zusammenspiel österreichischer, bayerischer und deutscher politischer Funktionsträger und Bankverantwortlicher im zeitlichen mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb der Hypo Group Alpe-Adria durch die Republik Österreich.....	450
7.2.24. Aufklärung über die konkreten Tätigkeiten und Verhandlungsstrategien der Organe des Bundes, insbesondere seitens des Bundesministers für Finanzen bzw. des Bundesministeriums für Finanzen, der Finanzprokurator, der Finanzmarktaufsicht und der Nationalbank im Zusammenhang mit dem Erwerb der Hypo Group Alpe-Adria.	450
7.2.25. Aufklärung über die Frage, ob die Organe des Bundes Alternativen zur Verstaatlichung der Hypo Group Alpe-Adria geprüft haben und die allfälligen Ergebnisse dieser Prüfungen.	450
7.2.26. Aufklärung über erfolgte mögliche Einflussnahmen auf strafrechtliche, abgabenrechtliche und finanzstrafrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria und über die Erkenntnisse, welche die Finanzbehörden und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen dieser Verfahren gewonnen haben.	450
7.2.27. Aufklärung über die möglichen finanziellen und budgetären Auswirkungen für die Republik Österreich, die durch die öffentliche Hilfe durch den Bund, insbesondere durch den Erwerb der Hypo Group Alpe-Adria, entstanden.....	451
7.3. Abschnitt III.: Handlungen und Unterlassungen ab der Verstaatlichung.....	451
7.3.28. Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankenaufsicht betrauten Organe des Bundes, insbesondere der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen ab der Verstaatlichung, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.	451
7.3.29. Klärung der Verantwortung der Organe des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokurator, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden Schwierigkeiten der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen ab der Verstaatlichung.	451
7.3.30. Prüfung der Auswahl, der Tätigkeit und der Beaufsichtigung der vom Bundesministerium für Finanzen bestellten Staatskommissäre in der Hypo Group Alpe-Adria und damit verbundenen Unternehmen inklusive deren ad-hoc und jährliche Berichte, das Zustandekommen und die Verwertung derselben sowie allfällige Veranlassungen durch die zuständigen Aufsichtsorgane und das Bundesministerium für Finanzen ab der Verstaatlichung.....	451
7.3.31. Aufklärung über die Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen und den Austausch der Organe des Bundes, insbesondere der zuständigen österreichischen Bankaufsichtsbehörden und der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt oder andere mit kriminalpolizeilichen Aufgaben betraute Dienststellen im Zuständigkeitsbereich des BMI mit und durch ausländische Behörden, wie insbesondere Aufsichtsorgane/n, Strafverfolgungsbehörden und Geldwäschemeldstellen (Financial Intelligence Units) und der Europäischen Zentralbank im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria ab der Verstaatlichung.....	452

- 7.3.32. *Untersuchung der Verantwortung der Organe des Bundes für die Verzögerung einer Entscheidung über die weitere Zukunft der Hypo Group Alpe-Adria.....* 452
- 7.3.33. *Untersuchung der Verantwortung der Organe des Bundes für das Nichtzustandekommen einer Beteiligung der EBRD an den südosteuropäischen Tochterbanken der Hypo Group Alpe-Adria bereits im Jahr 2010/2011.....* 452
- 7.3.34. *Klärung der Kontakte, Verhandlungen und Entscheidungsprozesse der Organe des Bundes mit der Europäischen Europäische Kommission insbesondere im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Bescheids der EU-Wettbewerbsbehörde zur Hypo Group Alpe-Adria vom 03.09.2013.* 452
- 7.3.35. *Klärung der Tätigkeiten der Organe des Bundes in Zusammenhang mit dem Beihilfenbescheid der EU-Wettbewerbsbehörde bezüglich der BayernLB vom 05.02.2013, insbesondere die Tätigkeiten der Organe des Bundes im Zusammenhang mit der darauf erfolgten Nichtigkeitsklage der Republik Österreich gegen diesen Bescheid.* 452
- 7.3.36. *Klärung der Kontakte, Verhandlungen und Entscheidungsprozesse der Organe der Hypo Group Alpe-Adria sowie des Bundesministeriums für Finanzen bzw. der Finanzprokurator mit Vertretern der BayernLB und des Freistaats Bayern im Zusammenhang mit der Frage der Bewertung eines eigenkapitalersetzenden Darlehens und sonstiger gerichtlicher Verfahren.....* 452
- 7.3.37. *Aufklärung über den Kenntnisstand von Organen des Bundes, insbesondere OeNB, FMA über die Gläubigerstruktur der öffentlich besicherten Anleihen der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen im Zeitraum 2000 bis 2014.* 452
- 7.3.38. *Klärung der Frage, welche Organe des Bundes wann und mit welchem Ergebnis welche nationalen und internationalen Clearingstellen - insbesondere die Central Counterparty Austria bei der Wiener Börse und als deren Abwicklungsbank die Kontrollbank - kontaktiert und bezüglich der Struktur der Anleihegläubiger der öffentlich besicherten Anleihen der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen befragt haben.* 453
- 7.3.39. *Aufklärung über die Einsetzung, die Zusammensetzung, die Tätigkeit, die Zuarbeit durch Berater, die Ergebnisse und die Ergebnisverwertung der "CSI Hypo" und der "SOKO Hypo" und die Zusammenarbeit dieser beiden Einrichtungen mit anderen Stellen der Republik, insbesondere mit den Strafverfolgungsbehörden und mit in- und ausländischen Behörden.....* 453
- 7.3.40. *Aufklärung über die mögliche Einflussnahme von Bundesregierung, Bundesministerium für Finanzen, OeNB und FMA auf die Organe der Hypo Group Alpe-Adria und über mögliche Umgehungen der aktienrechtlichen Organe durch das Bundesministerium für Finanzen oder andere Organe des Bundes.....* 453
- 7.3.41. *Untersuchung über die vom Bundesministerium für Finanzen und seinen Beratern, insbesondere der Taskforce und internationalen Beratungsunternehmen im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen, analysierten möglichen Szenarien zur Abwicklung der Hypo Group Alpe-Adria samt Klärung der dazugehörigen Entscheidungsfindungsprozesse, insbesondere hinsichtlich der beauftragten Organisationen bzw. Personen wie etwa Oliver Wyman und zeb.....* 453
- 7.3.42. *Aufklärung über die Entscheidungsfindung zur Taskforce sowie Auswahl der Mitglieder der Taskforce und deren Arbeitsauftrag sowie der beauftragten Berater, deren Arbeitsauftrag und Berichterlegung.* 453
- 7.3.43. *Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht und Kontrolle über die nach § 3 FinStaG errichtete staatliche Finanzmarkteteiligungs-AG FIMBAG, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmungen, Tätigkeiten und der Remuneration bezüglich der Hypo Group Alpe-*

<i>Adria und der im FinstaG und im IBSG und den darauf basierenden Verordnungen konkretisierten Tätigkeiten der FIMBAG im Zeitraum 2008 bis 2014.....</i>	<i>453</i>
7.3.43.1. Allgemeines.....	453
7.3.43.2. Festgestellte Tatsachen	454
7.3.44. <i>Aufklärung über erfolgte mögliche Einflussnahmen auf strafrechtliche, abgabenrechtliche und finanzstrafrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria und über die Erkenntnisse, welche die Finanzbehörden und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen dieser Verfahren gewonnen haben.</i>	<i>459</i>
7.3.45. <i>Aufklärung über die Entscheidungsvorbereitung und die Entscheidung zur Abwicklungseinheit und den Hypo-Sondergesetzen anstatt einer Insolvenzlösung bezüglich der Hypo Group Alpe-Adria durch die Bundesregierung, insbesondere Aufklärung über die Entscheidungsvorbereitung und die Entscheidung rund um den 13./14. März 2014.....</i>	<i>459</i>
7.3.46. <i>Aufklärung über Beobachtungen und Feststellungen der Aufsichtsbehörden zu auffälligen Kapitalmarktbewegungen und Insidergeschäften hinsichtlich Anleihen der Hypo Group Alpe-Adria im Jahr 2014, insbesondere rund um die Entscheidung zur Errichtung einer Abwicklungseinheit im März 2014.</i>	<i>459</i>
7.3.47. <i>Aufklärung über die Tätigkeit und die Ergebnisse der von der Bundesregierung per Ministerratsbeschluss am 25.03.2014 eingesetzten Untersuchungskommission zur Hypo Group Alpe-Adria, insbesondere Aufklärung über die Inhalte der Gespräche der Europäischen Kommission und einzelner Mitglieder der Kommission mit den von ihr befragten Personen.....</i>	<i>459</i>
7.3.47.1. Allgemeines.....	459
7.3.47.2. Festgestellte Tatsachen	460
7.3.47.2.1. <i>Zusammensetzung der Untersuchungskommission</i>	<i>460</i>
7.3.47.2.2. <i>Auftrag der Untersuchungskommission.....</i>	<i>460</i>
7.3.47.2.3. <i>Quellen der Untersuchungskommission</i>	<i>461</i>
7.3.47.2.4. <i>Inhalte der durch die Untersuchungskommission geführten Gespräche</i>	<i>461</i>
7.3.47.2.5. <i>Kritik an der Tätigkeit der Untersuchungskommission</i>	<i>462</i>
7.3.48. <i>Aufklärung über die Entscheidungsprozesse und -vorbereitungen und die Entscheidungen zur Errichtung der Abwicklungseinheit HETA Asset Resolution.....</i>	<i>463</i>
7.3.49. <i>Aufklärung über die Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Bundes hinsichtlich Grund, Inhalt, Umfang, Auswahl und Kosten der von der Hypo Group Alpe-Adria im Zeitraum 2009-2014 beauftragten Berater.</i>	<i>463</i>
7.3.50. <i>Aufklärung über die Übernahme von Berater- und sonstigen Kosten des Bundesministeriums für Finanzen oder anderer Stellen des Bundes durch die Hypo Group Alpe-Adria.</i>	<i>463</i>
7.3.51. <i>Aufklärung über Einflussnahmen von außen auf die Geschäftsführung der Bundesregierung sowie auf das Bundesministerium für Finanzen, Kabinette der Bundesministerin und Bundesminister für Finanzen, FMA, OeNB und die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt oder sonstige Organe des Bundes im Rahmen ihrer Tätigkeiten zur Hypo Group Alpe-Adria und damit im Zusammenhang stehende allfällige Zahlungen bzw. Vorteilsgewährungen an diese.....</i>	<i>463</i>
7.3.52. <i>Aufklärung über die möglichen finanziellen und budgetären Auswirkungen für die Republik Österreich, die durch das Verzögern einer Entscheidung über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Hypo Group Alpe-Adria und die Entscheidung gegen die Insolvenz entstanden sind.</i>	<i>463</i>
III. Schlussteil, Abstimmung und Berichtsvorlage	465

Abkürzungsverzeichnis

Abb	Abbildung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
aD	außer Dienst
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Anm	Anmerkung
ao	außerordentlich
AP	Auskunftsperson
AR	Aufsichtsrat
Art	Artikel
ATS	Österreichischer Schilling
BaSAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BK	Bundeskanzler
BKA	Bundeskanzleramt
BayernLB	Bayerische Landesbank
BlgNR	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats
BM	Bundesminister
BMF	Bundesministerium für Finanzen
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BWG	Bankwesengesetz
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
CDS	Credit Default Swap
CEE	Central and Eastern Europe (Zentral- und Osteuropa)
CEO	Chief Executive Officer (Vorstandsvorsitzender)
CNB	Kroatische Nationalbank
CONFIDA	Confida Wirtschaftstreuhand- und WirtschaftsprüfungsgmbH
CSI	Crime Scene Investigation
Deloitte	Deloitte Touche Tohmatsu WirtschaftsprüfungsgmbH Wien
dh	das heißt
DI	Diplomingenieur
DokNr	Dokumentenummer
Dr	Doktor
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
EBRD	European Bank for Reconstruction and Development
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
ECOFIN	Economic and Financial Affairs Council (Rat Wirtschaft und Finanzen)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EKEG	Eigenkapitalersatz-Gesetz
ELA	Emergency Liquidity Assistance
ELAK	Elektronischer Akt
ESRB	European Systemic Risk Board (Europäischer Ausschuss für Systemrisiken, EU-Systemrisiko-Rat)
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
etc	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EUROSTAT	Statistische Amt der Europäischen Union
EY	Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
EZB	Europäische Zentralbank
f, ff	folgende, fortfolgende
FAG	Finanzausgleichsgesetz

FIMBAG	Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
FMA	Finanzmarktaufsicht
FMABG	Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz)
Fn	Fußnote
FPK	Freiheitliche Partei Kärnten
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
gem, Gem	gemäß
GSA	Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit
GOG	Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz)
GP	Gesetzgebungsperiode
GRAWE	Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft
HAA	Hypo Alpe Adria
HAAB	Hypo Alpe Adria Bank
HBA	Hypo Alpe-Adria-Bank AG
HBI	Hypo Alpe-Adria-Bank SPA (Italien)
HBIInt	Hypo Alpe-Adria-Bank International AG
HETA	HETA Asset Resolution AG
HGAA	Hypo Group Alpe-Adria
HV	Hauptversammlung
IBSG	Interbankmarktstärkungsgesetz
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
ieS	im engeren Sinne
IFC	International Financial Corporation
IFRS	International Financial Reporting Standards
iHv	in Höhe von
Ing	Ingenieur
insbes	insbesondere
IO	Insolvenzordnung
IRU	Internal Restructuring Unit
iS	im Sinne
iVgl	im Vergleich
iVm	in Verbindung mit
iwS	im weiteren Sinne
JA	Jahresabschluss
JRAD	Joint Risk Assessment Decision
KLGBI	Landesgesetzblatt für Kärnten
KLGVBI	Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten
KLH	Kärntner Landesholding
K-LHG	Kärntner Landesholding-Gesetz
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz
KPMG	KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
KR	Kommerzialrat
KWG	Kreditwesengesetz
LG	Landesgericht
LGBI	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LR	Landesrat
LReg	Landesregierung
lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
Mag	Magister
MAPS	Hypo Alpe Adria Mitarbeiter Privatstiftung
Mio	Million
MoU	Memorandum of Understanding
Mrd	Milliarde
mwN	mit weiteren Nachweisen
NBG	Nationalbankgesetz

NPL	Non Performing Loan
NR	Nationalrat
Nr	Nummer
NZB	Nationale Zentralbank
oä	oder ähnlich
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur GmbH
OeNB	Österreichische Nationalbank
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖBIB	Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH
ÖIAG	Österreichische Industrieholding AG
ÖVAG	Österreichische Volksbanken AG
ÖVP	Österreichische Volkspartei
pa	per anno (pro Jahr)
parl	parlamentarisch
PwC	Pricewaterhouse Coopers International Limited
RHG	Rechnungshofgesetz
Rz	Randziffer
S.à.r.l.	Société à responsabilité limitée (Luxemburg)
sog	sogenannt
SEE	Südosteuropa
SOKO	Sonderkommission
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
SRI	Systemrelevantes Institut
StA	Staatsanwaltschaft
StF	Stammfassung
Stv	Stellvertreter
TOP	Tagesordnungspunkt
Tz	Textziffer
ua	unter anderem
udgl	und dergleichen
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VfGH	Verfassungsgerichtshof
va	vor allem
vgl	vergleiche
VO	Vorstand
W/D Portfolio	Wind Down Portfolio
Z	Ziffer; Zahl
zB	zum Beispiel
zeb	zeb.rolfes.schierenbeck.associates gmbh
ZEB	Zentrum für ertragsorientiertes Bankmanagement
zzgl	zuzüglich

I. Übersicht der Rahmenbedingungen, Tätigkeit, Verlauf des Verfahrens und aufgenommenen Beweise des Hypo-Untersuchungsausschusses sowie wichtiger Rechtsfragen im Zusammenhang mit diesem

1. Einsetzungsbedingungen und erste Beweismittelvorlage

Ein Untersuchungsausschuss ist nach § 33 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates (GOG-NR) bzw. § 1 Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) auf Beschluss der Mehrheit des Nationalrates oder auf Verlangen von 46 seiner Mitglieder einzusetzen.

In der 57. Sitzung des Nationalrates vom 14. Jänner 2015 haben die Abgeordneten Elmar Podgorschek, Mag Werner Kogler, Dr Rainer Hable, Kolleginnen und Kollegen ein Verlangen gem § 33 GOG-NR betreffend die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge rund um die Hypo Group Alpe-Adria (Hypo-Untersuchungsausschuss) im Nationalrat eingebracht (1/US XXV. GP).

Das Verlangen wurde gem § 33 Abs 6 GOG-NR dem Geschäftsordnungsausschuss (GO-Ausschuss) zugewiesen und von diesem am 28. Jänner sowie am 19. Februar 2015 in Verhandlung genommen.

Nach Fassung der geschäftsordnungsmäßig vorgesehenen Beschlüsse und Wahlen in der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses vom 19. Februar wurde der Hypo-Untersuchungsausschuss mit Beginn der Behandlung des Berichts des GO-Ausschusses¹ in der 61. Sitzung des Nationalrates vom 25. Februar 2015 eingesetzt:

1.1. Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand ist die Vollziehung des Bundes im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria bzw. deren Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger in den Jahren 2000 bis inklusive 2014.

I. Aufsichtswesen und Veranlassungen sowie Unterlassungen der Aufsicht bzw. des Bundesministeriums für Finanzen vor der öffentlichen Hilfe durch den Bund

1. Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankenaufsicht betrauten Organe des Bundes, insbesondere der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen im Zeitraum 2000-2008, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.

2. Klärung der Verantwortung der Organe des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokurator, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung und den zunehmenden Schwierigkeiten der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen im Zeitraum 2000-2008.

3. Prüfung der Auswahl, der Tätigkeit und der Beaufsichtigung der vom Bundesministerium für Finanzen bestellten Staatskommissäre in der Hypo Group Alpe-Adria und damit verbundenen Unternehmen inklusive deren adhoc und jährliche Berichte, das Zustandekommen und die Verwertung derselben sowie allfällige Veranlassungen durch die zuständigen Aufsichtsorgane und das Bundesministerium für Finanzen im Zeitraum 2000-2008.

4. Aufklärung über die Tätigkeiten der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur im Rahmen der Finanzierung des Bundeslandes Kärnten, insbesondere vor dem Hintergrund der Haftungssituation des Bundeslandes im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria im Zeitraum 2000-2008.

¹ AB BlgNr 484 XXV. GP.

5. Aufklärung über die Frage, von welcher Relevanz die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Entwicklung der Hypo Group Alpe-Adria im Bundesministerium für Finanzen bei den Finanzausgleichsverhandlungen zum FAG 2001, FAG 2005 und FAG 2008 war.
6. Aufklärung über die Frage, von welcher Relevanz die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Entwicklung der Hypo Group Alpe-Adria bei den Berichten des Staatsschuldenausschusses an das Bundesministerium für Finanzen von 2000-2008 war.
7. Aufklärung über die Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen und den Austausch der Organe des Bundes, insbesondere der zuständigen österreichischen Bankaufsichtsbehörden und der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt oder andere mit kriminalpolizeilichen Aufgaben betraute Dienststellen im Zuständigkeitsbereich des BMI mit und durch ausländische Behörden, wie insbesondere Aufsichtsorgane/n, Strafverfolgungsbehörden und Geldwäschemeldstellen (Financial Intelligence Units) und der Europäischen Zentralbank im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria im Zeitraum 2000-2008.
8. Aufklärung über erfolgte mögliche Einflussnahmen auf strafrechtliche, abgabenrechtliche und finanzstrafrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria und über die Erkenntnisse, welche die Finanzbehörden und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen dieser Verfahren gewonnen haben.
9. Aufklärung über die Kontaktaufnahme und die Tätigkeit der Organe des Bundes hinsichtlich der Entscheidung der EU-Wettbewerbskommission zur Übergangsfrist für Landeshaftungen von April 2003 bis April 2007 und zum anschließenden Verbot für Landeshaftungen dieser Art.
10. Aufklärung über eine allfällige Mitwirkung der Organe des Bundes im Rahmen des Verkaufsprozesses der Anteile der Hypo Group Alpe-Adria an die Bayerische Landesbank.
11. Aufklärung über die möglichen finanziellen und budgetären Auswirkungen für die Republik Österreich, die aus dem möglichen Versagen der Organe des Bundes, insbesondere den zuständigen Bundesbehörden zur Bankenaufsicht und dem Bundesministerium für Finanzen, resultierten.

II. Öffentliche Hilfe und Verstaatlichung

12. Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankenaufsicht betrauten Organe des Bundes, insbesondere der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen ab 2008, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.
13. Klärung der Verantwortung der Organe des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokurator, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden Schwierigkeiten der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen ab 2008.
14. Prüfung der Auswahl, der Tätigkeit und der Beaufsichtigung der vom Bundesministerium für Finanzen bestellten Staatskommissäre in der Hypo Group Alpe-Adria und damit verbundenen Unternehmen inklusive deren adhoc und jährliche Berichte, das Zustandekommen und die Verwertung derselben sowie allfällige Veranlassungen durch die zuständigen Aufsichtsorgane und das Bundesministerium für Finanzen ab 2008.
15. Aufklärung über die Tätigkeiten der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur im Rahmen der Finanzierung des Bundeslandes Kärnten, insbesondere vor dem Hintergrund der Haftungssituation des Bundeslandes ab 2008.
16. Aufklärung über die Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen und den Austausch der Organe des Bundes, insbesondere der zuständigen österreichischen Bankaufsichtsbehörden und der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt oder andere mit kriminalpolizeilichen Aufgaben betraute Dienststellen im Zuständigkeitsbereich des BMI mit und durch ausländische Behörden, wie insbesondere Aufsichtsorgane/n, Strafverfolgungsbehörden und Geldwäschemeldstellen (Financial Intelligence Units) und der Europäischen Zentralbank im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria ab 2008.
17. Aufklärung über die Notwendigkeit, Ursachen, Zusammenhänge und Hintergründe der Gewährung von Partizipationskapital durch den Bund an die Hypo Group Alpe-Adria im Jahr 2008, sowie der Feststellung der möglichen Systemrelevanz der Hypo Group Alpe-Adria.

18. Klärung der Frage, ob direkte oder indirekte Einflussnahmen auf die Österreichische Nationalbank, auf die FMA oder auf sonstige Stellen im Zusammenhang mit der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Hypo Group Alpe-Adria getätigt wurden, insbesondere bei der Erstellung einer „Stellungnahme der OeNB zum Antrag auf Zeichnung von Partizipationskapital der Hypo Group Alpe-Adria durch die Republik Österreich“ durch die OeNB.

19. Aufklärung über die Frage, wie der Austausch der Bundesregierung, des Bundesministeriums für Finanzen, der Bankaufsichtsbehörden oder anderer Stellen in Sachen Hypo Group Alpe-Adria mit der EU-Kommission als Wettbewerbsbehörde erfolgte und über die nach diesem Austausch inhaltlich abweichende Stellungnahme der OeNB im Vergleich zur ursprünglichen Stellungnahme der OeNB.

20. Untersuchung der Notwendigkeit, Ursachen, Zusammenhänge, Hintergründe und Einflussnahmen von außen sowie des Ablaufs des Erwerbsvorganges der Hypo Group Alpe-Adria durch die Republik Österreich im Jahr 2009, sowie der Feststellung der möglichen Systemrelevanz der Hypo Group Alpe-Adria.

21. Aufklärung zu den Berichten der Hypo Group Alpe-Adria iZm dem Kapitalbedarf im Jahr 2009 an die zuständigen Organe des Bundes, und die von diesen daraufhin getroffenen Veranlassungen.

22. Untersuchung etwaiger Verfehlungen seitens österreichischer Organe des Bundes hinsichtlich der Verhandlungsvorbereitung und -führung im Rahmen der Verstaatlichung mit den Alteigentümern BayernLB, Grazer Wechselseitige Versicherung und Land Kärnten.

23. Aufklärung über das Zusammenspiel österreichischer, bayerischer und deutscher politischer Funktionsträger und Bankverantwortlicher im mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb der Hypo Group Alpe-Adria durch die Republik Österreich.

24. Aufklärung über die konkreten Tätigkeiten und Verhandlungsstrategien der Organe des Bundes, insbesondere seitens des Bundesministers für Finanzen bzw. des Bundesministeriums für Finanzen, der Finanzprokurator, der Finanzmarktaufsicht und der Nationalbank im Zusammenhang mit dem Erwerb der Hypo Group Alpe-Adria.

25. Aufklärung über die Frage, ob die Organe des Bundes Alternativen zur Verstaatlichung der Hypo Group Alpe-Adria geprüft haben und die allfälligen Ergebnisse dieser Prüfungen.

26. Aufklärung über erfolgte mögliche Einflussnahmen auf strafrechtliche, abgabenrechtliche und finanzstrafrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria und über die Erkenntnisse, welche die Finanzbehörden und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen dieser Verfahren gewonnen haben.

27. Aufklärung über die möglichen finanziellen und budgetären Auswirkungen für die Republik Österreich, die durch die öffentliche Hilfe durch den Bund, insbesondere durch den Erwerb der Hypo Group Alpe-Adria, entstanden.

III. Handlungen und Unterlassungen ab der Verstaatlichung

28. Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankenaufsicht betrauten Organe des Bundes, insbesondere der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen ab der Verstaatlichung, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.

29. Klärung der Verantwortung der Organe des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokurator, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden Schwierigkeiten der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen ab der Verstaatlichung.

30. Prüfung der Auswahl, der Tätigkeit und der Beaufsichtigung der vom Bundesministerium für Finanzen bestellten Staatskommissäre in der Hypo Group Alpe-Adria und damit verbundenen Unternehmen inklusive deren adhoc und jährliche Berichte, das Zustandekommen und die Verwertung derselben sowie allfällige Veranlassungen durch die zuständigen Aufsichtsorgane und das Bundesministerium für Finanzen ab der Verstaatlichung.

31. Aufklärung über die Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen und den Austausch der Organe des Bundes, insbesondere der zuständigen österreichischen Bankaufsichtsbehörden und der Geldwäschemeldestelle im

Bundeskriminalamt oder andere mit kriminalpolizeilichen Aufgaben betraute Dienststellen im Zuständigkeitsbereich des BMI mit und durch ausländische Behörden, wie insbesondere Aufsichtsorgane/n, Strafverfolgungsbehörden und Geldwäschemeldestellen (Financial Intelligence Units) und der Europäischen Zentralbank im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria ab der Verstaatlichung.

32. *Untersuchung der Verantwortung der Organe des Bundes für die Verzögerung einer Entscheidung über die weitere Zukunft der Hypo Group Alpe-Adria.*

33. *Untersuchung der Verantwortung der Organe des Bundes für das Nichtzustandekommen einer Beteiligung der EBRD an den südosteuropäischen Tochterbanken der Hypo Group Alpe-Adria bereits im Jahr 2010/2011.*

34. *Klärung der Kontakte, Verhandlungen und Entscheidungsprozesse der Organe des Bundes mit der Europäischen Kommission insbesondere im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Bescheides der EU-Wettbewerbsbehörde zur Hypo Group Alpe-Adria vom 3.9.2013.*

35. *Klärung der Tätigkeiten der Organe des Bundes in Zusammenhang mit dem Beihilfenbescheid der EU-Wettbewerbsbehörde bezüglich der BayernLB vom 5.2.2013, insbesondere die Tätigkeiten der Organe des Bundes im Zusammenhang mit der darauf erfolgten Nichtigkeitsklage der Republik Österreich gegen diesen Bescheid.*

36. *Klärung der Kontakte, Verhandlungen und Entscheidungsprozesse der Organe der Hypo Group Alpe-Adria sowie des Bundesministeriums für Finanzen bzw. der Finanzprokurator mit Vertretern der BayernLB und des Freistaats Bayern im Zusammenhang mit der Frage der Bewertung eines eigenkapitalersetzenden Darlehens und sonstiger gerichtlicher Verfahren.*

37. *Aufklärung über den Kenntnisstand von Organen des Bundes, insbesondere OeNB, FMA über die Gläubigerstruktur der öffentlich besicherten Anleihen der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen im Zeitraum 2000-2014.*

38. *Klärung der Frage, welche Organe des Bundes wann und mit welchem Ergebnis welche nationalen und internationalen Clearingstellen - insbesondere die Central Counterparty Austria bei der Wiener Börse und als deren Abwicklungsbank die Kontrollbank - kontaktiert und bezüglich der Struktur der Anleihegläubiger der öffentlich besicherten Anleihen der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen befragt haben.*

39. *Aufklärung über die Einsetzung, die Zusammensetzung, die Tätigkeit, die Zuarbeit durch Berater, die Ergebnisse und die Ergebnisverwertung der „CSI Hypo“ und der „SOKO Hypo“ und die Zusammenarbeit dieser beiden Einrichtungen mit anderen Stellen der Republik, insbesondere mit den Strafverfolgungsbehörden und mit in- und ausländischen Behörden.*

40. *Aufklärung über die mögliche Einflussnahme von Bundesregierung, Bundesministerium für Finanzen, OeNB und FMA auf die Organe der Hypo Group Alpe-Adria und über mögliche Umgehungen der aktienrechtlichen Organe durch das Bundesministerium für Finanzen oder andere Organe des Bundes.*

41. *Untersuchung über die vom Bundesministerium für Finanzen und seinen Beratern, insbesondere der Taskforce und internationalen Beratungsunternehmen im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen, analysierten möglichen Szenarien zur Abwicklung der Hypo Group Alpe-Adria samt Klärung der dazugehörigen Entscheidungsfindungsprozesse, insbesondere hinsichtlich der beauftragten Organisationen bzw. Personen wie etwa Oliver Wyman und ZEB.*

42. *Aufklärung über die Entscheidungsfindung zur Taskforce sowie Auswahl der Mitglieder der Taskforce und deren Arbeitsauftrag sowie der beauftragten Berater, deren Arbeitsauftrag und Berichtlegung.*

43. *Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht und Kontrolle über die nach § 3 FinStaG errichtete staatliche Finanzmarktteiligungs-AG FIMBAG, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmungen, Tätigkeiten und der Remuneration bezüglich der Hypo Group Alpe-Adria und der im FinStaG und im IBSG und den darauf basierenden Verordnungen konkretisierten Tätigkeiten der FIMBAG im Zeitraum 2008-2014.*

44. *Aufklärung über erfolgte mögliche Einflussnahmen auf strafrechtliche, abgabenrechtliche und finanzstrafrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria und über die Erkenntnisse, welche die Finanzbehörden und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen dieser Verfahren gewonnen haben.*

45. *Aufklärung über die Entscheidungsvorbereitung und die Entscheidung zur Abwicklungseinheit und den Hypo-Sondergesetzen anstatt einer Insolvenzlösung bezüglich der Hypo Group Alpe-Adria durch die*

Bundesregierung, insbesondere Aufklärung über die Entscheidungsvorbereitung und die Entscheidung rund um den 13./14. März 2014.

46. Aufklärung über Beobachtungen und Feststellungen der Aufsichtsbehörden zu auffälligen Kapitalmarktbewegungen und Insidergeschäften hinsichtlich Anleihen der Hypo Group Alpe-Adria im Jahr 2014, insbesondere rund um die Entscheidung zur Errichtung einer Abwicklungseinheit im März 2014.

47. Aufklärung über die Tätigkeit und die Ergebnisse der von der Bundesregierung per Ministerratsbeschluss am 25.3.2014 eingesetzten Untersuchungskommission zur Hypo Group Alpe-Adria, insbesondere Aufklärung über die Inhalte der Gespräche der Kommission und einzelner Mitglieder der Kommission mit den von ihr befragten Personen.

48. Aufklärung über die Entscheidungsprozesse und -vorbereitungen und die Entscheidungen zur Errichtung der Abwicklungseinheit HETA Asset Resolution.

49. Aufklärung über die Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Bundes hinsichtlich Grund, Inhalt, Umfang, Auswahl und Kosten der von der Hypo Group Alpe-Adria im Zeitraum 2009-2014 beauftragten Berater.

50. Aufklärung über die Übernahme von Berater- und sonstigen Kosten des Bundesministeriums für Finanzen oder anderer Stellen des Bundes durch die Hypo Group Alpe-Adria.

51. Aufklärung über Einflussnahmen von außen auf die Geschäftsführung der Bundesregierung sowie auf das Bundesministerium für Finanzen, Kabinette der Bundesministerin und Bundesminister für Finanzen, FMA, OeNB und die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt oder sonstige Organe des Bundes im Rahmen ihrer Tätigkeiten zur Hypo Group Alpe-Adria und damit im Zusammenhang stehende allfällige Zahlungen bzw. Vorteilsgewährungen an diese.

52. Aufklärung über die möglichen finanziellen und budgetären Auswirkungen für die Republik Österreich, die durch das Verzögern einer Entscheidung über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Hypo Group Alpe-Adria und die Entscheidung gegen die Insolvenz entstanden sind.

1.2. Ausschusszusammensetzung

Der GO-Ausschuss hat gem § 3 Abs 3 VO-UA die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Hypo-Untersuchungsausschusses nach den im § 30 GOG-NR festgesetzten Grundsätzen folgendermaßen bestimmt:²

SPÖ: 5 (5), ÖVP: 5 (5), FPÖ: 4 (4), Grüne: 2 (2), Team Stronach: 1 (1), NEOS: 1 (1)

Dementsprechend wurden folgende Abgeordnete von ihren parlamentarischen Klubs als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Hypo-Untersuchungsausschusses nominiert:

Sozialdemokratische Parlamentsfraktion

Kai Jan **Krainer** (Fraktionsführer), Mag. Karin **Greiner**, Hermann **Krist**, Philip **Kucher** und Mag. Maximilian **Unterrainer** als Mitglieder;

sowie

Michael **Ehmann** (bis 18. Mai 2016), Mag. Dr. Klaus Uwe **Feichtinger** (bis 18. Mai 2016), Daniela **Holzinger-Vogtenhuber**, BA, Hermann **Lipitsch** und Dr. Christoph **Matznetter** als Ersatzmitglieder;

Parlamentsklub der österreichischen Volkspartei

Gabriele **Tamandl** (Fraktionsführerin), Brigitte **Jank**, Gabriel **Obernosterer**, Mag. Johannes **Rauch** und Dipl.-Ing. Georg **Strasser** als Mitglieder;

sowie

Claudia **Durchschlag**, Ing. Mag. Werner **Groiß**, Mag. Andreas **Hanger**, Johann **Rädler** und Norbert **Sieber** als Ersatzmitglieder;

Freiheitlicher Parlamentsklub

Elmar **Podgorschek** (Fraktionsführer bis 22. Oktober 2015) Mag. Gernot **Darmann** (Fraktionsführer ab 23. Oktober 2015 bis 18. April 2016), Erwin **Angerer** (Fraktionsführer ab 18. April 2016), Christian **Hafenecker**, MA, und Walter **Rauch**, MMMag. Dr. Axel **Kassegger** (ab 27. April 2016) als Mitglieder;

² AB BlgNr 484 XXV. GP, S 2.

sowie

Erwin **Angerer** (bis 22. Oktober 2015), Mag. Roman **Haider**, MMMag. Dr. Axel **Kassegger** (bis 26. April 2016) und Carmen **Schimanek**, Hermann **Brückl** (ab 2. November 2015), Mag. Gernot **Darmann** (ab 18. April 2016 bis 23. Juni 2016) als Ersatzmitglieder;

Grüner Klub

Mag. Werner **Kogler** (Fraktionsführer) und Dr. Ruperta **Lichtenecker** als Mitglieder;

sowie

Dieter **Brosz**, MSc und Dr. Gabriela **Moser** als Ersatzmitglieder;

Parlamentsklub Team Stronach

Ing. Robert **Lugar** (Fraktionsführer) als Mitglied;

sowie

Martina **Schenk** als Ersatzmitglied;

Klub von NEOS

Dr. Rainer **Hable** (Fraktionsführer) als Mitglied;

sowie

Mag. Gerald **Loacker** als Ersatzmitglied;

1.2.1. Weitere Abgeordnete:

Weiters haben im Einzelfall folgende Abgeordnete gem § 32 Abs 4 GOG-NR in Vertretung veränderter Ausschussmitglieder an einzelnen Sitzungen des Hypo-Untersuchungsausschusses teilgenommen:

Konrad **Antoni**, Petra **Bayr**, MA, Mag. Ruth **Becher**, Ing. Waltraud **Dietrich**, Cornelia **Ecker**, Asdin **El Habassi**, BA, Rouven **Ertlschweiger**, MSc., Franz Leonhard **Eßl**, Angela **Fichtinger**, Dr. Marcus **Franz**, MMag. DDr. Hubert **Fuchs**, Hermann **Gahr**, Mag. Wolfgang **Gerstl**, Fritz **Grillitsch**, Ing. Mag. Werner **Groiß**, Mag. Elisabeth **Grossmann**, Marianne **Gusenbauer-Jäger**, Christoph **Hagen**, Johann **Hechtl**, Johann **Hell**, Eva-Maria **Himmelbauer**, BSc, Johann **Höfinger**, Ing. Manfred **Hofinger**, Wolfgang **Knes**, Ulrike **Königsberger-Ludwig**, Katharina **Kucharowits**, Philip **Kucher**, Mag. Andrea **Kuntzl**, Mag. Josef **Lettenbichler**, Edith **Mühlberghuber**, Mag. Friedrich **Ofenauer**, Andreas **Ottenschläger**, Dipl.-Kffr. (FH) Elisabeth **Pfurtscheller**, Nikolaus **Prinz**, Dr. Erwin **Rasinger**, Jürgen **Schabhüttl**, Dorothea **Schittenhelm**, Johannes **Schmuckenschlager**, Walter **Schopf**, Ing. Hermann **Schultes**, Johann **Singer**, Mag. Michaela **Steinacker**, Leopold **Steinbichler**, Mag. Christoph **Vavrik**, Dr. Georg **Vetter**, Ing. Markus **Vogl**, Nurten **Yilmaz** und Mag. Andreas **Zakostelsky**

1.3. Funktionäre des Untersuchungsausschusses

1.3.1. Vorsitz

Vorsitzende des Hypo-Untersuchungsausschusses war gem § 5 Abs 1 VO-UA die Präsidentin des Nationalrates Doris **Bures**, Vorsitzende-Vertreter waren gem § 5 Abs 2 VO-UA der zweite Präsident Karlheinz **Kopf** und der dritte Präsident Ing. Norbert **Hofer**. Zu Vorsitzenden-Stellvertretern wurden gem § 5 Abs 3 VO-UA Dr. Harald **Troch**, Werner **Amon**, MBA und Dr. Walter **Rosenkranz** bestimmt.

1.3.2. Verfahrensrichter und Verfahrensanwalt

Auf Grundlage des Vorschlages der Präsidentin des Nationalrates gem § 7 Abs 2 VO-UA hat der GO-Ausschusses Dr. Walter **Pilgermair** zum Verfahrensrichter und Mag. Walter **Hellmich** zum Verfahrensrichter-Stellvertreter sowie Dr. Bruno **Binder** zum Verfahrensanwalt und Dr. Klaus **Hoffmann** zum Verfahrensanwalt-Stellvertreter gewählt.³

³ AB BlgNr 484 XXV. GP, S 2.

1.3.3. Schriftführer

Als Schriftführer fungierten die Abgeordneten Gabriel **Obernosterer**, Mag. Maximilian **Unterrainer** und Elmar **Podgorschek** (bis 28. Oktober 2015), Mag. Gernot **Darmann** (28. Oktober 2015 bis 20. April 2016) sowie Erwin **Angerer** (ab 20. April 2016).

1.4. Grundsätzlicher Beweisbeschluss

Auf Antrag der Abgeordneten Kai Jan **Krainer**, Gabriele **Tamandl**, Kolleginnen und Kollegen hat der GO-Ausschuss am 19. Februar 2015 gem § 3 Abs 5 VO-UA mit Stimmenmehrheit (**dafür: S, V, F, G, T, dagegen: N**) den folgenden grundsätzlichen Beweisbeschluss gem § 24 Abs 1 und 3 VO-UA gefasst:⁴

Gem. § 24 Abs. 1 VO-UA hat der Geschäftsordnungsausschuss in einem grundsätzlichen Beweisbeschluss festzustellen, welche Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper vom Untersuchungsgegenstand betroffen und daher zur vollständigen Vorlagen von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes verpflichtet sind.

Unter dem Begriff "Akten und Unterlagen" versteht der Geschäftsordnungsausschuss nicht nur Akten im formellen Sinn sondern auch sämtliche mit dem Beweisthema und den jeweiligen Akten im Zusammenhang stehende schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, "Handakten", Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung u. dgl., die bei der vorlagepflichtigen Stelle vorhanden sind.

Sofern in diesem Beweisbeschluss von der Hypo Group Alpe-Adria die Rede ist, ist die Definition der Hypo Group Alpe-Adria im Sinne des Untersuchungsgegenstandes des Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß §33 GOG-NR zur Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge rund um die Hypo Group Alpe-Adria (Hypo-Untersuchungsausschuss) heranzuziehen.

Die Übermittlung hat grundsätzlich binnen 4 Wochen zu erfolgen.

Die Übermittlung der Akten und Unterlagen hat in elektronischer Form (texterfasst) und - soweit möglich - geordnet nach Abschnitten, im Sinne des Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses I/US, sowie unter Anschluss eines Aktenverzeichnisses zu erfolgen.

Darüber hinaus sind alle öffentlichen und nicht öffentlichen Dokumente sowie alle Dokumente der Klassifizierungsstufe 1 „EINGESCHRÄNKT“ gemäß Informationsordnungsgesetz nach Möglichkeit in elektronischer Form auf Datenträgern (nicht per E-Mail - mit Ausnahme von Leermeldungen) zu übermitteln.

Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 2 „VERTRAULICH“, der Klassifizierungsstufe 3 „GEHEIM“ und der Klassifizierungsstufe 4 „STRENG GEHEIM“ gemäß Informationsordnungsgesetz sind ausschließlich in Papierform und jeweils in zweifacher Ausfertigung anzuliefern.

Jeder Vorlage ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen. Für die Abwicklung der Vorlage trifft die Parlamentsdirektion entsprechende Vorkehrungen und übermittelt nähere technische Anforderungen. Diese werden der Beschlussausfertigung beigegeben.

Bezeichnung der betroffenen Organe

Untersuchungsgegenstand ist die Vollziehung des Bundes im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria bzw. deren Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger in den Jahren 2000 bis inklusive 2014, entsprechend der inhaltlichen Gliederung nach den Abschnitten

- I. Aufsichtswesen und Veranlassungen sowie Unterlassungen der Aufsicht bzw. des Bundesministeriums für Finanzen vor der öffentlichen Hilfe durch den Bund*
- II. Öffentliche Hilfe und Verstaatlichung*
- III. Handlungen und Unterlassungen ab der Verstaatlichung*

⁴ AB BlgNr 484 XXV. GP, Anlage 2.

und der Fragestellungen 1-52 (siehe Anhang),⁵ wie es im Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses I/US vorgesehen ist.

Folgende Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper sind gem. § 24 Abs. 3 VO-UA vom Untersuchungsgegenstand betroffen, und haben daher gem. § 24 Abs. 1 VO-UA unter Bedachtnahme auf § 24 Abs. 3 letzter Satz und § 27 UA-VO ihre Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes im Sinne der Anforderungen an die Vorlage von Akten und Unterlagen vollständig - insbesondere jener Organisationseinheiten (z.B. CSI Hypo, SOKO Hypo, Task Force, Staatsanwaltschaften, etc..) die mit der Aufbereitung des Untersuchungsgegenstandes I/US befasst waren - vorzulegen:

Nach Bundesministeriengesetz 1986 i.d.g.F.:

1. das Bundeskanzleramt
 2. das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
 3. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
 4. das Bundesministerium für Bildung und Frauen
 5. das Bundesministerium für Familien und Jugend
 6. das Bundesministerium für Finanzen
 7. das Bundesministerium für Gesundheit
 8. das Bundesministerium für Inneres
 9. das Bundesministerium für Justiz
 10. das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
 11. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 12. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
 13. das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
- sowie
14. Finanzprokurator
 15. Finanzmarktaufsichtsbehörde
 16. Rechnungshof
 17. Kärntner Landesregierung (insbesondere hinsichtlich der Abschnitte I und II)
 18. Kärntner Landtag (insbesondere hinsichtlich der Abschnitte I und II)
 19. Landesrechnungshof Kärnten (insbesondere hinsichtlich der Abschnitte I und II)
 20. Fiskalrat (vormals. Staatsschuldenausschuss)
 21. Österreichische Nationalbank
 22. Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
 23. Finanzmarktbeteiligungs-AG (FIMBAG)
 24. Landesholding Kärnten

Begründung

Die im vorliegenden Beweisbeschluss genannten Organe haben die im Folgenden genannten gesetzlichen Kompetenzen in Bezug auf die Hypo-Alpe-Adria Group ausgeübt, sind daher vom Untersuchungsgegenstand betroffen und werden daher zur vollständigen Aktenvorlage im Sinne des § 24 VO-UA verpflichtet:

Sämtliche dem Untersuchungsgegenstand zuzuordnenden Akten und Unterlagen, unabhängig von Darstellungsform und Datenträger, sind von allen Ministerien dem Untersuchungsausschuss vorzulegen. Dies gilt auch für untergeordnete Organisationseinheiten.

Alle Bundesministerien waren mittelbar oder unmittelbar mit dem Untersuchungsgegenstand befasst und übten Eigentümer-, Beteiligungs-, und Aufsichtsrechte aus.

⁵ Anm: der Untersuchungsgegenstand ist unter Punkt I.1.1 in vollem Umfang enthalten.

Die Finanzprokurator vertritt und berät den Bundesminister für Finanzen und andere Organe in rechtlichen Fragen, vor allem auch bei den Entscheidungen zur Hypo Group Alpe-Adria.

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde ist seit April 2002 die zuständige Behörde für die Bankenaufsicht.

Der Rechnungshof ist für die Gebarungskontrolle zuständig.

Der Landesrechnungshof Kärnten ist für die Gebarungskontrolle zuständig.

Die Kärntner Landesregierung war unter anderem für die Vergabe von Landeshaftungen zuständig.

Der Landtag Kärnten befasste sich in einem eigenen Untersuchungsausschuss mit der Hypo Group Alpe-Adria.

Der Fiskalrat (vormals Staatsschuldenausschuss) befasst sich u.a. auch mit der finanziellen Situation der Bundesländer.

Hinsichtlich der Punkte 15. und 21. sind allfällige europarechtliche Beschränkungen bei der Übermittlung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der unter den Punkten 22. bis 24. genannten Organe wird im Speziellen darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen nur für jene Bereiche besteht, bezüglich derer sie Bundes- bzw. Landesgesetze vollzogen haben oder sonst hoheitlich Tätig waren.

2. Beweismittel – Vorlage von Akten und Unterlagen

2.1. Vorlage aufgrund des grundsätzlichen Beweisbeschlusses

Dem Hypo-Untersuchungsausschuss wurden vom überwiegenden Teil der im grundsätzlichen Beweisbeschluss aufgeforderten Organe Akten und Unterlagen vorgelegt, einzelne Organe haben mitgeteilt, über keine vom Untersuchungsgegenstand erfassten Informationen zu verfügen. Weitere juristische Personen bzw. Körperschaften haben freiwillig Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand vorgelegt.

2.2. Vorlage aufgrund von ergänzenden Beweisanforderungen

Im Laufe seiner Tätigkeit wurden im Hypo-Untersuchungsausschuss folgende ergänzende Beweisanforderungen gem § 25 Abs 1 VO-UA beschlossen bzw. gem § 25 Abs 2 VO-UA wirksam, denen größtenteils nachgekommen wurde:

Ergänzende Beweisanforderung als Ersuchen betreffend freiwillige Vorlage von Akten und Unterlagen vom 10. Juni 2015 an die HETA (einstimmiger Beschluss);

Ergänzende Beweisanforderung vom 3. Dezember 2015 an das BMF (einstimmiger Beschluss);

Ergänzende Beweisanforderung vom 21. Jänner 2016 an die Pfandbriefstelle (Verlangen F,G);

Ergänzende Beweisanforderung als Ersuchen betreffend freiwillige Vorlage von Akten und Unterlagen vom 2. März 2016 an die FIMBAG (einstimmiger Beschluss);

Ergänzende Beweisanforderung als Ersuchen betreffend freiwillige Vorlage von Akten und Unterlagen vom 2. März 2016 an die HETA (einstimmiger Beschluss);

Ergänzende Beweisanforderung vom 2. März 2016 an die Finanzprokuratur (einstimmiger Beschluss);

Ergänzende Beweisanforderung vom 2. März 2016 an das BMF (einstimmiger Beschluss);

Ergänzende Beweisanforderung vom 9. März 2016 an das BMJ (einstimmiger Beschluss);

Ergänzende Beweisanforderung vom 11. Juli 2016 an das BMF (Verlangen F,G,N).

2.3. Öffentlichkeit und Schutz von Informationen

Grundsätzlich dürfen die einem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten und Unterlagen nach § 21 Abs 5 VO-UA nicht veröffentlicht werden. Im parlamentarischen Gebrauch unterliegen nicht-öffentliche Unterlagen gem. § 3 Abs 2 Informationsordnungsgesetz (InfOG) jedoch keiner besonderen Beschränkung, auch das Zitieren aus diesen ist zulässig. Aufgrund enthaltener schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen können Akten und Unterlagen einer von vier Klassifizierungsstufen zugeordnet werden. Unter bestimmten Bedingungen können auch Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 1 in medienöffentlicher Befragung verwendet werden. Je nach Einstufung sind rechtliche Sanktionen bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen gegen das Informationsordnungsgesetz verstoßenden Offenbarungen oder Verwertungen geschützter Informationen vorgesehen.

Von den insgesamt rund 16 Millionen Seiten an Akten, Unterlagen und Protokollen, die dem Hypo-Untersuchungsausschuss am Ende zur Verfügung standen, wurden rund 93,5% nicht klassifiziert, etwa 6% in Stufe 1, 0,495% in Stufe 2 und nur ca. 0,005% in Stufe 3 klassifiziert. Keine Klassifizierung erfolgte in der höchsten Geheimhaltungsstufe 4.

2.4. Gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Hypo-Untersuchungsausschuss

Mit der Reform der Bestimmungen betreffend parlamentarische Untersuchungsausschüsse wurde auch die Möglichkeit geschaffen, in einzelnen Streitfällen eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Im Zusammenhang mit dem Hypo-Untersuchungsausschuss sind die folgenden Entscheidungen ergangen:

2.4.1. Verfahren über eine Meinungsverschiedenheit betreffend Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss

2.4.1.1. FIMBAG und KLH

VfGH vom 1.7.2015, UA 5/2015 (KLH)

VfGH vom 1.7.2015, UA 6/2015, UA 7/2015 (FIMBAG)

Sachverhalt

Mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss des Hypo-Untersuchungsausschusses wurden sowohl die Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) als auch die Kärntner Landesholding (KLH) zur Aktenvorlage im Umfang des Untersuchungsgegenstands (für jene Bereiche, bezüglich derer sie Bundes- bzw. Landesgesetze vollzogen haben oder sonst hoheitlich tätig waren) aufgefordert.

Die FIMBAG legte ihre Akten vor, bestimmte Informationen wurden aber zur Wahrung des Bankgeheimnisses abgedeckt. Der Aufforderung des Hypo-Untersuchungsausschusses, diese Informationen unabgedeckt zur Verfügung zu stellen, kam die FIMBAG nicht nach. In weiterer Folge stellten sowohl ein Viertel der Mitglieder des Hypo-Untersuchungsausschusses als auch die FIMBAG beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) einen Antrag auf Entscheidung der Meinungsverschiedenheit.

Die KLH teilte mit, dass für sie keine Vorlagepflicht bestehe, da sie kein Selbstverwaltungskörper iSd B-VG sei und nicht hoheitlich tätig werde. Der Aufforderung des Hypo-Untersuchungsausschusses, ihrer Vorlagepflicht nachzukommen, leistete sie nicht Folge. Der Ausschuss beantragte daraufhin die Entscheidung dieser Meinungsverschiedenheit durch den VfGH.

Ergebnis

Der VfGH entschied, dass weder die FIMBAG noch die KLH verpflichtet sind, dem Untersuchungsausschuss Akten und Unterlagen vorzulegen. Sie seien nicht als Organe im Sinne des Art 53 Abs 3 B-VG zu qualifizieren, da ihnen keine hoheitlichen Befugnisse übertragen worden seien. Die Vorlagepflicht beziehe sich gem Art 53 Abs 3 B-VG auf „alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper“. Diese Pflicht erfasse auch Organe von Rechtsträgern, die aus der staatlichen Verwaltungsorganisation ausgegliedert sind, wenn diese hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Weder der FIMBAG noch der KLH seien jedoch hoheitliche Befugnisse übertragen worden.

Die Übertragung der privatwirtschaftlichen Angelegenheiten einer Gebietskörperschaft auf einen Rechtsträger privaten Rechts (FIMBAG) bzw. einen öffentlich-rechtlichen Ausgliederten (KLH), der seine Aufgaben in den Formen des Privatrechts wahrnehme, habe zur Konsequenz, dass es sich bei dessen Aufgabenerfüllung nicht mehr um staatliche Verwaltung handle. Das heiße, dass die Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben durch ausgegliederte Rechtsträger keine staatliche Verwaltung darstelle. Angesichts dieses Ergebnisses erübrige sich ein Eingehen auf die Frage, ob die abgedeckte Aktenvorlage durch die FIMBAG zu Recht erfolgt sei.

2.4.1.2. BMF

VfGH vom 15. 6. 2015, UA 2/2015, UA 4/2015

Sachverhalt

Mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss des Hypo-Untersuchungsausschusses wurde der Bundesminister für Finanzen zur Aktenvorlage im Umfang des Untersuchungsgegenstands aufgefordert. Dieser legte die Akten unter Berufung auf Verschwiegenheitspflichten zum Teil in geschwärzter Form vor. Der Aufforderung des

Hypo-Untersuchungsausschusses, diese Informationen unabgedeckt zur Verfügung zu stellen, kam der Bundesminister für Finanzen nicht nach. In weiterer Folge stellten sowohl ein Viertel der Mitglieder des Hypo-Untersuchungsausschusses als auch der Bundesminister für Finanzen beim VfGH einen Antrag auf Entscheidung der Meinungsverschiedenheit.

Ergebnis

Der VfGH führte aus, dass Akten und Unterlagen, die vom Gegenstand der Untersuchung erfasst seien, dem Hypo-Untersuchungsausschuss grundsätzlich ungeschwärzt vorzulegen seien. Die Entscheidung, ob Akten und Unterlagen vom Gegenstand der Untersuchung erfasst sind, obliege primär dem informationspflichtigen Organ. Die einzigen Ausnahmen von der Vorlageverpflichtung normiere Art 53 Abs 3 letzter Satz B-VG hinsichtlich jener Akten und Unterlagen, deren Bekanntwerden Quellen iSd Art 52a Abs 2 B-VG gefährden würde und Art 53 Abs 4 B-VG, soweit die rechtmäßige Willensbildung der Bundesregierung oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihre unmittelbare Vorbereitung beeinträchtigt werde.

Der Schutz anderer Geheimhaltungsinteressen (z.B. Bankgeheimnis und Datenschutz) stehe einer Vorlage von Akten und Unterlagen nicht entgegen. Besonders schutzwürdige Informationen seien durch eine Klassifizierung nach dem InfOG zu schützen.

2.4.2. Verfahren wegen behaupteter Verletzung von Persönlichkeitsrechten

2.4.2.1. Beschwerde einer Auskunftsperson wegen Verletzung von Recht auf Ehre und auf Wahrung des wirtschaftlichen Rufs

VfGH vom 8.10.2015, UA 3/2015

Sachverhalt

Mit Beschluss des Hypo-Untersuchungsausschusses wurde die Beschwerdeführerin für einen Termin im April 2015 als Auskunftsperson geladen. In der Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses wurde sie von mehreren Ausschussmitgliedern befragt. Die Befragung wurde durch ein Kommuniké des Hypo-Untersuchungsausschusses veröffentlicht.

In ihrer Beschwerde machte die Auskunftsperson die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (konkret in den Rechten auf Ehre und auf Wahrung des wirtschaftlichen Rufs gem § 1330 und § 16 ABGB sowie § 111 StGB) durch das Verhalten von Mitgliedern und Funktionären des Hypo-Untersuchungsausschusses geltend und beantragte, der VfGH möge das Verhalten dreier Mitglieder des Untersuchungsausschusses (Vornahme einer die VO-UA verletzenden Befragung) sowie das Nichteinschreiten der Vorsitzenden, des Verfahrensrichters und des Verfahrensanwalts bei der Befragung der Beschwerdeführerin als Auskunftsperson für rechtswidrig erklären.

Entscheidung

Der VfGH wies die Beschwerde ab. Er hegte keinen Zweifel daran, dass es sich bei den geltend gemachten Rechten um Persönlichkeitsrechte iSd Art 138b Abs 1 Z 7 B-VG handelt. Die angeführten Bestimmungen stünden im Spannungsverhältnis zwischen der Meinungsfreiheit (Art 10 EMRK) und dem Schutz der Privatsphäre (Art 8 EMRK) und seien daher im Lichte dieser beiden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte anzuwenden. Dabei sei die Unterscheidung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen von grundlegender Bedeutung. Tatsachenbehauptungen, deren Unwahrheit der/die Äußernde kannte oder kennen musste, seien mit Art 10 EMRK nicht zu rechtfertigen. Werturteile seien hingegen grundsätzlich nach Art 10 EMRK zulässig, sofern dabei kein „Wertungsexzess“ vorliege. Nach Würdigung der einzelnen in Beschwerde gezogenen Äußerungen von Mitgliedern des Hypo-Untersuchungsausschusses konnte der VfGH weder eine unwahre Tatsachenbehauptung noch einen Wertungsexzess erkennen. Eine Verletzung in Persönlichkeitsrechten liege daher nicht vor.

Weiters hielt der VfGH fest, dass sich das Prüfungsverfahren nur auf das Verhalten eines Mitglieds des Hypo-Untersuchungsausschusses „in Ausübung seines Berufes als Mitglied des Nationalrates“ beziehe: Dies sei so zu verstehen, dass nur das Verhalten während der Sitzungen des Untersuchungsausschusses Prüfungsgegenstand sein könne.

Die behauptete Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch das Nichteingreifen der Vorsitzenden, des Verfahrensrichters und des Verfahrensanwalts des Hypo-Untersuchungsausschusses konnte laut VfGH schon deswegen nicht vorliegen, weil durch das in Beschwerde gezogene Verhalten der Mitglieder des Hypo-Untersuchungsausschusses keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten erfolgt sei. Es könne daher auch ein damit zusammenhängendes Verhalten der in der Beschwerde bezeichneten Funktionären des Hypo-Untersuchungsausschusses keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten begründen.

2.4.2.2. Beschwerden einer Auskunftsperson sowie deren Vertrauensperson gegen den Ausschluss der Vertrauensperson

VfGH vom 8.10.2015, UA 8/2015 und vom 6.10.2015, UA 9/2015

Sachverhalt

Mit Beschluss des Hypo-Untersuchungsausschusses wurde eine Auskunftsperson für einen Termin im Juli 2015 geladen und erschien zur Befragung in Begleitung einer Vertrauensperson.

Ein Mitglied des Hypo-Untersuchungsausschusses äußerte gegen die Beziehung dieser Vertrauensperson Bedenken. Der Hypo-Untersuchungsausschuss beschloss schließlich einstimmig den Ausschluss dieser Vertrauensperson. Da die Auskunftsperson ihr Recht in Anspruch nehmen wollte, die Befragung in Anwesenheit einer anderen Vertrauensperson fortzusetzen, wurde die Befragung beendet.

Sowohl die Auskunftsperson als auch die Vertrauensperson erhoben gegen den Ausschluss Beschwerde. Die Auskunftsperson sah sich in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz sowie auf ein faires Verfahren gem Art 6 EMRK verletzt. Die Vertrauensperson brachte vor, dass sie durch den Ausschluss in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Erwerbsfreiheit verletzt sei, weil dadurch in die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes eingegriffen worden sei.

Beide beantragten, das angefochtene Verhalten des Hypo-Untersuchungsausschusses für rechtswidrig zu erklären, die Vertrauensperson zuzulassen und in eventu die Bestimmung des § 46 VO-UA auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls als verfassungswidrig aufzuheben.

Entscheidung

Der VfGH wies die Beschwerden mangels Verletzung von Persönlichkeitsrechten zurück.

Zur Auskunftsperson führte der VfGH aus, eine unterschiedliche Vorgangsweise des Untersuchungsausschusses bei der Frage eines etwaigen Ausschlusses von Vertrauenspersonen könne nicht von vornherein eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch den betreffenden Beschluss des Untersuchungsausschusses bewirken. Es gebe keinen Anspruch auf ein bestimmtes, in anderen Fällen geübtes Verhalten des Untersuchungsausschusses. Weiters habe die Auskunftsperson die Möglichkeit gehabt, die Befragung in Anwesenheit einer anderen Vertrauensperson fortzusetzen.

Zur Vertrauensperson führte der VfGH aus, der Beschluss der Untersuchungsausschusses über den Ausschluss als Vertrauensperson einer geladenen Auskunftsperson könne von vornherein nicht in die Rechtssphäre der Vertrauensperson eingreifen. Dieser richte sich nämlich an die vom Untersuchungsausschuss geladene Auskunftsperson und entfalte keine rechtlichen, sondern bloße Reflexwirkungen für die Vertrauensperson. Ein Eingriff in Persönlichkeitsrechte der Vertrauensperson sei im vorliegenden Fall von vornherein ausgeschlossen.

2.4.2.3. Beschwerde gegen eine Ladung als Auskunftsperson trotz anhängiger Verfahren vor dem VfGH

VfGH vom 6.10.2015, UA 10/2015

Sachverhalt

Die Auskunftsperson, deren Vertrauensperson ausgeschlossen worden war (siehe oben), wurde abermals in den Hypo-Untersuchungsausschuss geladen. Sie teilte mit, dass sie dieser Ladung sowie zukünftigen Ladungen vor den Hypo-Untersuchungsausschuss nicht Folge leisten würde, solange der VfGH die sie betreffenden, bereits anhängigen Verfahren in Bezug auf den Ausschluss der herangezogenen Vertrauensperson (siehe oben) nicht

entschieden hätte. Auf Antrag des Hypo-Untersuchungsausschusses verhängte das Bundesverwaltungsgericht daraufhin eine Beugestrafe mit der Begründung, dass es das Fernbleiben mit Hinweis auf die bereits anhängigen Verfahren vor dem VfGH nicht als „genügende Entschuldigung“ im Sinne der VO-UA qualifiziere. Auf Basis eines weiteren Beschlusses des Hypo-Untersuchungsausschusses wurde die Auskunftsperson erneut – unter Androhung der Vorführung im Falle der Nichtbefolgung – vor den Untersuchungsausschuss geladen.

In ihrer Beschwerde sah sich die Auskunftsperson durch die neuerliche Ladung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz sowie auf ein faires Verfahren gem Art 6 EMRK verletzt. Des Weiteren hätten die Mitglieder und Funktionäre des Untersuchungsausschusses die Auskunftsperson mit der neuerlichen Ladung „mehrfach in ihren Persönlichkeits- und Grundrechten verletzt“.

Entscheidung

Der VfGH wies die Beschwerde zurück. Es sei ausgeschlossen, dass durch die neuerliche Ladung als Auskunftsperson vor den Hypo-Untersuchungsausschuss sowie das in diesem Zusammenhang gesetzte Verhalten der Mitglieder und Funktionäre des Ausschusses ein Persönlichkeitsrecht der Auskunftsperson berührt werde. Dem Untersuchungsausschuss stehe es frei, eine Auskunftsperson auch dann zu laden, wenn diese ein Verfahren anhängig gemacht habe, in welchem sie Beschwerde gegen den Beschluss über den Ausschluss der von ihr beigezogenen Vertrauensperson erhebe. Darin könne von vornherein keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten liegen.

2.4.2.4. Verhängung einer Beugestrafe wegen Nichtbefolgung einer Ladung

VwGH vom 27.1.2016, Ro 2015/03/0042

Sachverhalt

Die Auskunftsperson, deren Vertrauensperson ausgeschlossen worden war (siehe oben), erhob weitere Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) gegen die vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) verhängte Beugestrafe wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson. Das BVwG hatte deren Höhe mit 3.000,-- EUR festgelegt und festgehalten, dass keine genügende Entschuldigung für das Nichtbefolgen der Ladung vorliege. Der Auskunftsperson habe die Bedeutung der Tätigkeit des Hypo-Untersuchungsausschusses und die zeitliche Komponente der kurzfristigen Absage bewusst sein müssen, aufgrund ihrer anwaltlichen Beratung sei ihr die Möglichkeit einer Beugestrafe bekannt gewesen und sie habe diese in Kauf genommen. Sie habe auch nicht versucht, den Termin von sich aus zu verschieben. Die ordentliche Revision sei zulässig.

Ergebnis

Der VwGH wies die Revision ab. Der Antrag des Hypo-Untersuchungsausschusses auf Verhängung einer Beugestrafe sei ausreichend begründet gewesen. Dem Untersuchungsausschuss stehe es frei, eine Person auch dann neuerlich zu laden, wenn diese eine Beschwerde an den VfGH über einen Beschluss betreffend den Ausschluss einer Vertrauensperson eingebracht habe. Das Vorliegen einer solchen Beschwerde stelle keine „genügende Entschuldigung“ iSd § 36 Abs 1 VO-UA dar, einer Ladung nicht Folge zu leisten. Die Auskunftsperson wäre keineswegs gezwungen gewesen, die Aussage ohne Beiziehung einer Vertrauensperson abzulegen, da sie gem § 46 Abs 4 VO-UA das Recht habe, die Befragung in Anwesenheit einer anderen Vertrauensperson fortzusetzen. Daher sei die Befragung nach Ausschluss der Vertrauensperson nicht durchgeführt worden. Aufgrund des Arbeitsplans des Hypo-Untersuchungsausschusses sei es nachvollziehbar, dass zeitnah zur ersten Ladung eine neuerliche erfolgt sei, ohne dass die Entscheidung des VfGH abgewartet wurde.

Das Verfahren beim VfGH habe zu klären gehabt, ob durch den Ausschluss der Vertrauensperson Grund- oder Persönlichkeitsrechten verletzt wurden, nicht jedoch, ob er weiteren Ladungen Folge leisten müsse. Die Pflicht, einer Ladung Folge leisten zu müssen, sei von der Aussagepflicht und der eventuellen Möglichkeit, Aussageverweigerungsgründe vorzubringen, zu unterscheiden.

Was die Strafhöhe betreffe, handle es sich um eine Ermessensentscheidung des BVwG nach den in § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) festgelegten Kriterien, die nachprüfbar darzustellen seien. Der angefochtene Beschluss entspreche diesen Erfordernissen.

Bei den in § 55 Abs 1 VO-UA normierten Geldstrafen handle es sich um Beugemittel (nicht um Strafen iSd Art 6 EMRK), somit um Vollstreckungsmaßnahmen, die der effektiven Durchsetzung der Pflicht einer Auskunftsperson zum Erscheinen vor einem Untersuchungsausschuss dienen.

2.4.3. Konsultationsverfahren mit dem Bundesminister für Justiz

2.4.3.1. Allgemeines

Die Verfahrensordnung sieht in § 58 eine Bestimmung zur Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden vor. Damit soll insbesondere Vorsorge für jene Vorgänge getroffen werden, mit denen sich ein Untersuchungsausschuss und die Strafverfolgungsbehörden gleichzeitig befassen. Solche Vereinbarungen können sich nur auf bestimmte Ermittlungsverfahren beziehen. Art und Ausmaß der Rücksichtnahme sind durch eine Abwägung zwischen den Interessen der Strafverfolgung gegenüber den Interessen der parlamentarischen Kontrolle zu bestimmen. Dazu sind der grundsätzliche Beweisbeschluss, ergänzende Beweisanforderungen und Ladungen von Auskunftspersonen dem Bundesminister für Justiz zu übermitteln. Ist dieser der Auffassung, dass Anforderungen von Akten und Unterlagen, Ersuchen um Beweiserhebungen oder die Ladung von Auskunftspersonen die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in bestimmten Ermittlungsverfahren berühren, kann er bei der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses die Aufnahme eines Konsultationsverfahrens verlangen. Das Konsultationsverfahren wird von der Vorsitzenden mit Unterstützung des Verfahrensrichters unter Beteiligung der Fraktionen geführt.

2.4.3.2. Konsultationsverfahren anlässlich der Ladung zweier Auskunftspersonen

Anlässlich der Ladungen zweier Auskunftspersonen kam es zum ersten Mal zur Einleitung eines Konsultationsverfahrens. Konkret ging es um die Befragung von Personen, die im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung im Zusammenhang mit der Causa Hypo leitende Ermittlungen führten bzw. als Experten der StA tätig waren. Im Ergebnis konnte zwischen der Vorsitzenden, dem Bundesminister für Justiz und den Fraktionen eine Einigung erzielt werden, die auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden Rücksicht nahm und gleichzeitig eine Befragung durch den Hypo-Untersuchungsausschuss ermöglichte.

3. Arbeitsplan, Übersicht der stattgefundenen Sitzungen sowie befragten Auskunftspersonen samt Befragungsprotokollen

3.1. Arbeitsplan

Der Hypo-Untersuchungsausschuss hat einstimmig einen Arbeitsplan gem § 16 Abs 1 VO-UA beschlossen, mit dem die in der Übersicht unter 3.2. ersichtlichen Sitzungstermine festgelegt wurden. In einer einstimmig beschlossenen Ergänzung desselben wurde der folgenden Zeitplan für die Phase der Berichterstellung festgelegt:

- | | |
|-------------------|---|
| 9. August 2016 | Ende der Beweisaufnahme |
| 23. August 2016 | Ende der Frist gem § 51 Abs 3 Z 1 VO-UA (Berichtsentwurf VR/ Vorsitzende) |
| 6. September 2016 | Ende der Frist gem § 51 Abs 3 Z 2 VO-UA (Abgabe Fraktionsberichte) |
| 12. Oktober 2016 | Behandlung des Berichts im Plenum |

3.2. Übersicht der stattgefundenen Sitzungen sowie der befragten Auskunftspersonen samt Befragungsprotokollen

Der Hypo-Untersuchungsausschuss hat 79 Sitzungen abgehalten und rund 675 Stunden getagt. Dabei wurden 10.063 Seiten an Protokoll über 142 durchgeführte Befragungen verfasst. Insgesamt wurden 123 Personen befragt, wobei 17 Personen zweimal und eine Person dreimal befragt wurden.

Alle mittels Kommuniké (KOMM) veröffentlichten Befragungsprotokolle sind auf der Internetseite des Parlaments (<https://www.parlament.gv.at>) abrufbar. Umfasst sind mehr als 99% der gesamten Befragungsdauer, da nur bei acht Befragungen Teile aufgrund entsprechender Klassifizierung verwendeter Unterlagen in vertraulicher Sitzung durchgeführt werden mussten.

Sitzung	Datum	Tagesordnung, befragte Auskunftsperson (AP) samt Funktion laut Ladungsbeschluss bzw. –verlangen und Befragungsprotokoll
1. Sitzung	26.2.2015	Konstituierung des Hypo-Untersuchungsausschusses
2. Sitzung	26.3.2015	Geschäftsordnungssitzung (Beschluss des Arbeitsplans, Ladung von Auskunftspersonen)
3. Sitzung	8.4.2015	AP Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Barbara Kanduth-Kristen, LL.M.; Staatskommissärin 94/KOMM
		AP Mag. Angelika Schlögel, MBA; Staatskommissärin 95/KOMM
4. Sitzung	14.4.2015	AP Dr. Monika Hutter; stv. Staatskommissärin 96/KOMM
5. Sitzung	23.4.2016	Geschäftsordnungssitzung (Veröffentlichung einer Ladungsliste)
6. Sitzung	29.4.2015	AP Martin Schütz; stv. OeNB Prüfungsleiter 111/KOMM
		AP Mag. Johann Schantl; FMA on site-Prüfer 112/KOMM
7. Sitzung	30.4.2015	AP Dr. Wolfgang Geyer; FMA on-site Prüfer 113/KOMM
		AP Dr. Ronald Laszlo; OeNB-Prüfungsleiter 114/KOMM
8. Sitzung	6.5.2015	AP Dr. Roland Pipelka; OeNB-Prüfungsleiter 115/KOMM
		AP Mag. Thomas Capka; FIMBAG 116/KOMM
		AP Hans-Georg Kramer; Generalsekretär, BMF 117/KOMM

Sitzung	Datum	Tagesordnung, befragte Auskunftsperson (AP) samt Funktion laut Ladungsbeschluss bzw. –verlangen und Befragungsprotokoll
9. Sitzung	11.5.2015	AP Dr. Christian Saukel; FMA-Abteilungsleiter 118/KOMM
		AP Dr. Michael Hysek; FMA-Bereichsleiter 119/KOMM
10. Sitzung	21.5.2015	Geschäftsordnungssitzung (Veröffentlichung einer Ladungsliste)
11. Sitzung	27.5.2015	AP Mag. Andreas Ittner; ehem. Hauptabteilungsleiter OeNB 138/KOMM
		AP Mag. Helmut Ettl; ehem. OeNB Abteilungsleiter 139/KOMM
12. Sitzung	28.5.2015	AP Dr. Heinrich Traumüller; ehem. FMA-Vorstand 140/KOMM
		AP Dr. Kurt Pribil; ehem. FMA-Vorstand 141/KOMM
		AP Mag. Philipp Abbrederis; Mitglied im Kabinett des HBM für Finanzen 142/KOMM
13. Sitzung	2.6.2015	AP Mag. Hansjörg Teissl; Verbindungsstelle der Bundesländer 143/KOMM
		AP Dr. Martin Strutz; Kärntner Landtag 144/KOMM
		AP Mag. Raimund Grilc; Kärntner Landtag 145/KOMM
14. Sitzung	3.6.2015	AP Rolf Holub; Kärntner Landtag 146/KOMM
		AP Herwig Seiser; Kärntner Landtag 147/KOMM
		AP Dr. Horst Felsner; Finanzlandesdirektor Kärnten 148/KOMM
15. Sitzung	10.6.2015	AP Mag. Bojan Grilc; Head of Controlling HYPO Consultants Holding GmbH 149/KOMM
		AP Dr. Hans-Dieter Kerstnig; Interner Revisor HAA 150/KOMM

Sitzung	Datum	Tagesordnung, befragte Auskunftsperson (AP) samt Funktion laut Ladungsbeschluss bzw. –verlangen und Befragungsprotokoll
16. Sitzung	11.6.2015	AP Mag. Erich Kandler; Wirtschaftsprüfer 151/KOMM
		AP Peter Mayerhofer; OeNB Prüfungsleiter 152/KOMM
17. Sitzung	19.6.2015	AP Dr. Hans-Jörg Megymorez, LL.M., M.B.L.; ehem. KLH Vorstand 201/KOMM
		AP Mag. Gert Xander; ehem. KLH Vorstand 179/KOMM
		<i>AP Christian Böhler, BA, MBA; Leiter der Abteilung Forensics wurde nicht in dieser Sitzung befragt</i>
18. Sitzung	23.6.2015	AP Dr. Josef Martinz; ehem. LR Kärnten und AR-Vorsitzender Landesholding 153/KOMM
		AP Ing. Josef Pfeifenberger; ehem. Finanzlandesrat 154/KOMM
		AP Karl Markut; Kärntner Landtag 155/KOMM
19. Sitzung	25.6.2015	AP Dr. Günther Pöschl; ehem. KLH AR Vorsitz 156/KOMM
		AP Ing. Dietmar Schwarzenbacher, ehem. KLH AR Vorsitz 157/KOMM
		<i>AP Dr. Klaus Bussfeld; ehem. AR Hypo Alpe Adria entschuldigtes Nichterscheinen</i>
20. Sitzung	1.7.2015	AP Stefan Petzner, ehem. Pressesprecher LH Haider 158/KOMM
		AP Gerald Mikscha; ehem. Büroleiter LH Haider 159/KOMM
		<i>AP Mag. Harald Dobernig; ehem. Finanzlandesrat Ausschluss der Vertrauensperson; Unterbrechung der Befragung bis 2.9.2015</i>

Sitzung	Datum	Tagesordnung, befragte Auskunftsperson (AP) samt Funktion laut Ladungsbeschluss bzw. –verlangen und Befragungsprotokoll
21. Sitzung	14.7.2015	AP Alon Shklarek, MBA; Gutachter der Consultants Gruppe, ASP Consulting GmbH 180/KOMM
		AP Dr. Alexander Greyer; ehem. Wirtschaftsprüfer 181/KOMM
		AP Dr. Walter Groier; Wirtschaftsprüfer 182/KOMM
22. Sitzung	15.7.2015	AP Mag. Reinhard Zechner; ehem. KLH Vorstand 183/KOMM
		AP Dr. Gottfried Spitzer; Wirtschaftsprüfer 196/KOMM
		<i>AP Josef Kircher; ehem. Vorstand Hypo Alpe Adria entschuldigtes Nichterscheinen</i>
23. Sitzung	16.7.2015	AP Dr. Wolfgang Kulterer; ehem. Vorstand Hypo Alpe Adria 195/KOMM
		AP Dr. Günther Striedinger; ehemals Vorstand Hypo Alpe Adria 184/KOMM
24. Sitzung	2.9.2015	AP Dr. Klaus Bussfeld; ehem. AR Hypo Alpe Adria 197/KOMM
		<i>AP Mag. Harald Dobernig; ehem. Finanzlandesrat unentschuldigtes Nichterscheinen</i>
25. Sitzung	3.9.2015	AP Mag. Ernst Malegg; CONFIDA 198/KOMM
		AP Dr. Bernhard Vanas; DELOITTE PM 199/KOMM
26. Sitzung	8.9.2015	AP Mag. Gerhard Süß; CONSULTANTS 185/KOMM
		AP Mag. Kurt Makula; CONSULTANTS 200/KOMM
27. Sitzung	9.9.2015	AP Christian Böhler, MBA; Leiter der Abteilung Forensics 186/KOMM
		AP Josef Kircher; ehem. Vorstand Hypo Alpe Adria 218/KOMM

Sitzung	Datum	Tagesordnung, befragte Auskunftsperson (AP) samt Funktion laut Ladungsbeschluss bzw. –verlangen und Befragungsprotokoll
28. Sitzung	10.9.2015	AP Veit Schalle; Kapitalanleger im Zusammenhang mit der HAA 187/KOMM
		AP Dr. Othmar Ederer; ehem. AR Hypo Alpe Adria 219/KOMM
29. Sitzung	16.9.2015	AP Herbert Koch; ehem. AR Hypo Alpe Adria 221/KOMM
		AP Dr. Siegfried Grigg; ehemals Vorstand Hypo Alpe Adria 220/KOMM
30. Sitzung	17.9.2015	AP Mag. Alfred Lejsek; Gruppenleiter BMF 188/KOMM
		AP Dr. Josef Christl; ehem. OeNB Direktoriumsmitglied 189/KOMM
		AP Dr. Bernd Hoffmann; ehem Prüfungsleiter Rechnungshof 222/KOMM
31. Sitzung	24.9.2015	AP Dr. Klaus Liebscher; OeNB Gouverneur 223/KOMM
32. Sitzung	30.9.2015	AP Mag. Karl-Heinz Grasser; ehem. Finanzminister 213/KOMM
		AP Dr. Veit Sorger; Kapitalanleger im Zusammenhang mit der HAA 224/KOMM
33. Sitzung	1.10.2015	AP Dr. Josef Moser; Präsident Rechnungshof 225/KOMM
		AP Dr. Ernst Strasser; 217/KOMM
34. Sitzung	7.10.2015	AP Dr. Wolfgang Schüssel; ehemaliger Bundeskanzler 226/KOMM
		AP Dr. Tilo Berlin; ehem. Vst Hypo Alpe Adria 211/KOMM
35. Sitzung	8.10.2015	AP Mag. Harald Dobernig; ehem. Finanzlandesrat 212/KOMM
		AP Dr. Peter Ambrozy; 210/KOMM

Sitzung	Datum	Tagesordnung, befragte Auskunftsperson (AP) samt Funktion laut Ladungsbeschluss bzw. –verlangen und Befragungsprotokoll
36. Sitzung	15.10.2015	Geschäftsordnungssitzung (Ladung von Auskunftspersonen)
37. Sitzung	21.10.2015	AP Dr. Alfred Gusenbauer; 214/KOMM
		AP Mag. Gernot Schmerlaib; HBI 227/KOMM
38. Sitzung	22.10.2015	AP Dr. Gabriel Lansky; 215/KOMM
		AP Heinz Lederer; 216/KOMM
39. Sitzung	28.10.2015	AP Dr. Karl-Heinz Moser; ehem. AR Hypo Alpe Adria 333/KOMM
		AP Adolf Wala; OeNB Vize-Gouverneur 228/KOMM
40. Sitzung	3.11.2015	AP Dr. Josef Moser; RH-Präsident 238/KOMM
		AP MMag. Florian Weidenholzer; OeNB Prüfungsleiter 2008 und 2009 239/KOMM
41. Sitzung	4.11.2015	AP Mag. Peter Breyer; Mitarbeiter der OeNB 240/KOMM
		AP Dr. Johannes Turner; Mitarbeiter den OeNB 241/KOMM
42. Sitzung	5.11.2015	AP Dr. Karin Turner-Hrdlicka; OeNB-FMA-Koordinatorin 242/KOMM
		AP Mag. Philip Reading; OeNB, Leiter der HA Finanzmarktstabilität und Bankenprüfung 243/KOMM
43. Sitzung	13.11.2015	AP Mag. Andreas Ittner; ehem. Leiter der HA Analyse und Revision, sowie Leiter des Ressort Finanzmarktstabilität, Bankenaufsicht und Statistik 244/KOMM
		AP Mag. Alfred Lejsek; 245/KOMM

Sitzung	Datum	Tagesordnung, befragte Auskunftsperson (AP) samt Funktion laut Ladungsbeschluss bzw. –verlangen und Befragungsprotokoll
44. Sitzung	2.12.2015	AP Dr. Tilo Berlin; ehem. Vorstand der Hypo Alpe-Adria Bank 334/KOMM
		<i>AP DI Vladimir Zagorec; VIP Kunde der Bank, ehem. Kroatischer Außenminister entschuldigtes Nichterscheinen</i>
45. Sitzung	3.12.2015	AP Dr. Wolfgang Duchatczek; ehem. Vizegouverneur OeNB 246/KOMM
		AP Univ.-Prof. Dr. Ewald Nowotny; OeNB Gouverneur 247/KOMM
46. Sitzung	15.12.2015	AP Mag. Thomas Becker; Deloitte-Prüfer 248/KOMM
		AP Sven Hauke; PWC-Prüfer im Auftrag der BayernLB 249/KOMM
47. Sitzung	16.12.2015	AP Mag. Michael Höllerer; ehem. Mitarbeiter Kabinett HVK Pröll 250/KOMM
		AP Dr. Harald Dossi; ehem. Leiter der Sektion IV im BKA 251/KOMM
48. Sitzung	17.12.2015	AP DI Josef Pröll; ehem. Vizekanzler und Finanzminister 252/KOMM
		<i>AP Mag. Angelika Schlögel; Staatskommissärin entschuldigtes Nichterscheinen</i>
49. Sitzung	12.1.2016	AP Dr. Walter Rothensteiner; Generaldirektor der RZB Österreich AG, Obmann der Sparte Kredit und Versicherung der WKO 276/KOMM
		AP Mag. Angelika Schlögel; Staatskommissärin 264/KOMM
50. Sitzung	13.1.2016	AP Gerhard Dörfler; ehem. Kärntner Landeshauptmann 277/KOMM
		AP Dietmar Spranz; FIMBAG 278/KOMM

Sitzung	Datum	Tagesordnung, befragte Auskunftsperson (AP) samt Funktion laut Ladungsbeschluss bzw. –verlangen und Befragungsprotokoll
51. Sitzung	20.1.2016	AP Dr. Peter Harold; ehemaliger Vorsitzender des Verwaltungsrates, nunmehr Präsident des Verbandes der österreichischen Landes-Hypothekenbanken 279/KOMM
		AP Mag. Andreas Schieder; ehem. Staatssekretär im BMF 280/KOMM
52. Sitzung	21.1.2016	AP Werner Faymann; Bundeskanzler 281/KOMM
		AP Dr. Josef Ostermayer; ehem. Staatssekretär im BKA 265/KOMM
53. Sitzung	28.1.2016	AP Dr. Wolfgang Peschorn; Präsident der Finanzprokuratur 282/KOMM
		AP Dr. Wilhelm Miklas; Generalsekretär des Verbands österreichischer Landes-Hypothekenbanken 266/KOMM
54. Sitzung	29.1.2016	AP Franz Pinkl; ehem. Vorstand der HBInt. 283/KOMM
		AP Mag. Johannes Proksch; Berater Morgan Stanley, später Finanzvorstand HGAA 267/KOMM
55. Sitzung	10.2.2016	AP Dr. Othmar Ederer; Eigentümerversorger der GRAWE 268/KOMM
		AP Mag. Stephan Holzer; Leiter Rechnungswesen Hypo Konzern 269/KOMM
56. Sitzung	11.2.2016	AP Mag. Wolfgang Sobotka; Finanzlandesrat NÖ 284/KOMM
		AP Dr. Gerhard Schilcher; Berater, Kanzlei Kosch & Partner 270/KOMM
57. Sitzung	16.2.2016	AP Dr. Gottwald Kranebitter; ehem. KPMG, dann Vorstand Hypo Alpe Adria Bank 271/KOMM
		AP Dr. Hans Jörg Megymorez, LL.M., M.B.L.; Kärntner Landes-Hypothekenbank Holding 273/KOMM

Sitzung	Datum	Tagesordnung, befragte Auskunftsperson (AP) samt Funktion laut Ladungsbeschluss bzw. –verlangen und Befragungsprotokoll
58. Sitzung	17.2.2016	AP Mag. Wolfgang Edelmüller; ehem. Risikovorstand HBInt 274/KOMM
59. Sitzung	26.2.2016	AP Dr. Johannes Ditz; ehem. Aufsichtsratsvorsitzender der HBInt 275/KOMM
		AP Dr. Rudolf Scholten; ehem. Stv. Aufsichtsratsvorsitzender der HBInt 285/KOMM
60. Sitzung	2.3.2016	AP Mag. Andrea Dolleschall, ehemalige Leiterin Konzern-Rechnungswesen HGAA 286/KOMM
		AP Dr. Gottwald Kranebitter; ehem. KPMG, dann Vorstand Hypo Alpe Adria Bank 272/KOMM
61. Sitzung	8.3.2016	AP Mag. Johannes Proksch; ehem. Morgan Stanley, dann Vorstand Hypo Alpe Adria Bank 300/KOMM
62. Sitzung	9.3.2016	AP Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner; AKKT Gutachter 301/KOMM
		AP Mag. Friedrich Hief; Ernst&Young Wirtschaftsprüfer 302/KOMM
63. Sitzung	6.4.2016	AP Mag. Philip Schöner; BMF, Gruppe IIIb, Finanzmarktstärkung 292/KOMM
		AP Dr. Mirna Zwitter-Tehovnik; ehem. Head of Group Legal der HGAA 293/KOMM
64. Sitzung	7.4.2016	AP Prof. Dr. Herbert Pichler; ehem. Finanzmarktbeauftragter im BMF 294/KOMM
		AP Dr. Fritz Kleiner; Gutachter 295/KOMM
65. Sitzung	13.4.2016	AP Mag. Alfred Lejsek; Beamte 296/KOMM
		AP Mag. Gerhard Zotter; BMF Kabinett 297/KOMM

Sitzung	Datum	Tagesordnung, befragte Auskunftsperson (AP) samt Funktion laut Ladungsbeschluss bzw. –verlangen und Befragungsprotokoll
66. Sitzung	14.4.2016	AP Mag. Dr. Maria Theresia Fekter; Politik 303/KOMM
		AP Mag. Andreas Schieder; Politik 298/KOMM
67. Sitzung	20.4.2016	AP Dr. Wolfgang Peschorn; Aufarbeitung 304/KOMM
		AP Mag. Johannes Zink; Aufarbeitung 305/KOMM
68. Sitzung	21.4.2016	AP Mag. Georg Krakow, MBA; Aufarbeitung 306/KOMM
		AP Dr. Doris Wohlschlägl-Aschberger; Aufarbeitung 299/KOMM
69. Sitzung	10.5.2016	AP Mag. Thomas Havranek; Gutachter 335/KOMM
		AP Dr. Guido Held; Aufarbeitung 326/KOMM
70. Sitzung	11.5.2016	AP Oberst Bernhard Gaber; Aufarbeitung 327/KOMM
		AP Dr. Gerhard Steger; Beamte 328/KOMM
71. Sitzung	24.5.2015	AP Univ.-Prof. Dr. Ewald Nowotny; Aufsicht 329/KOMM
		AP DI Vladimir Zagorec; VIP Kunde der Bank, ehem. Kroatischer Außenminister 342/KOMM
72. Sitzung	25.5.2015	AP Dipl. Ing. Josef Pröll; Politik 336/KOMM
		AP Mag. Michael Höllerer; 337/KOMM
73. Sitzung	1.6.2016	AP Dr. Michael Spindlegger; Politik 338/KOMM
		AP Mag. Dr. Alexander Picker; ehem. Vorstandsvorsitzender Hypo Alpe Adria Bank 330/KOMM

Sitzung	Datum	Tagesordnung, befragte Auskunftsperson (AP) samt Funktion laut Ladungsbeschluss bzw. –verlangen und Befragungsprotokoll
74. Sitzung	2.6.2016	AP Dr. Wolfgang Brandstetter; Politik 339/KOMM
75. Sitzung	7.6.2016	AP Dr. Klaus Liebscher; Aufsicht 331/KOMM
		AP Dr. Giorgio Donato; Leiter des für die Hypo Alpe Adria zuständigen Aufsichtsorgan der Banca d'Italia 345/KOMM
76. Sitzung	9.6.2016	AP Dr. Wolfgang Kulterer; Bank 343/KOMM
		AP Mag. Dr. Maria Theresia Fekter; Politik 332/KOMM
77. Sitzung	28.6.2016	AP Dr. Johannes Ditz; Bank 344/KOMM
78. Sitzung	11.7.2016	Geschäftsordnungssitzung (Geschäftsordnungsmäßige Beschlüsse; Veröffentlichung von Befragungsprotokollen)
79. Sitzung	10.10.2016	Geschäftsordnungssitzung (Geschäftsordnungsmäßige Beschlüsse; Berichterstattung an den Nationalrat)

3.3. Spezialfall: Ladung von Personen ohne Wohnsitz in Österreich

Die Ladung als Auskunftsperson eines Untersuchungsausschusses stellt einen staatlichen Hoheitsakt dar, der nur im Inland gesetzt werden kann. Nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts dürfen Hoheitsakte im Territorium eines Staates nur durch ihn selbst oder mit seiner Zustimmung erfolgen. Ausnahmen davon durch eine völkerrechtliche Regelung gibt es davon für den Bereich von Untersuchungsausschüssen nicht. Personen, die ihren Wohnsitz nur im Ausland haben, können daher nur formlos ersucht werden, zur Befragung als Auskunftsperson zu erscheinen. Einer solchen Ladung sind etwa die Auskunftspersonen Bussfeld und Donato gefolgt. Mangels freiwilligen Erscheinens konnten daher etwa Personen, die im Untersuchungszeitraum leitende Funktionen im Bereich der BayernLB sowie des Freistaates Bayern innehatten, nicht als Auskunftsperson befragt werden. Auch seitens der Europäischen Kommission wurde mitgeteilt, dass Kommissionsbeamte nur für schriftliche Fragebeantwortungen zur Verfügung stehen.

II. Bericht

1. Hypo-Bankengruppe

[Untersuchungsgegenstandspunkte 1., 2., 10., 12., 13., 17., 20., 22., 23., 28., 29., 32., 37., 43., 45.]

1.1. Chronologie

1894	Die kärntnerische Landes-Hypothekenanstalt wird mit dem Zweck, die Volkswirtschaft im Agrar- und Hausbaubereich zu fördern, gegründet. ⁶ Schon damals bestehen Haftungen des Landes. ⁷
1974	Die Bank wird in Kärntner Landes- und Hypothekenbank umbenannt.
1991	Die Kärntner Landes- und Hypothekenbank bringt ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen als Gesamtsache in eine Aktiengesellschaft ein und wird zu einer Universalbank. ^{8, 9} Alleinaktionärin ist die Kärntner Landesholding. Die Haftung des Landes Kärnten als Ausfallsbürge gem § 1356 ABGB bleibt für alle Verbindlichkeiten aufrecht und das Land Kärnten haftet auch für alle zukünftigen Verbindlichkeiten. ¹⁰
1992	Die GRAWE beteiligt sich mit 33% an der Kärntner Landes- und Hypothekenbank. Dr Kulterer wird unter dem Kärntner LH Zernatto Vorstandsvorsitzender der Bank. ¹¹ Die Bilanzsumme beträgt 25,8 Mrd ATS = 1,87 Mrd EUR.
1998	Die GRAWE erhöht ihren Anteil auf 48%.
1999	Die Kärntner Landes- und Hypothekenbank wird in HBA umbenannt. ¹²
2004	Die HBA wird in HBInt umbenannt, ¹³ das Österreichgeschäft wird auf die Tochtergesellschaft HBA übertragen. ¹⁴ Die unbeschränkte Haftung des Landes Kärnten wird auf alle bis 2003 eingegangenen Verbindlichkeiten begrenzt. Für alle bis 2007 eingegangenen Verbindlichkeiten haftet das Land nur bei einer Laufzeit bis 2017. Für nach 2007 eingegangene Verbindlichkeiten haftet das Land Kärnten nur mehr bei ausdrücklich eingegangener Garantie. ¹⁵
2005	Die MAPS erwirbt von der KLH 5% der Aktien, der Anteil der KLH fällt dadurch unter 50%. Aufgrund der Eigenmittelknappheit wird ein Börsegang beschlossen, vorab wird eine Pre-IPO-Umtauschanleihe begeben, um das Kapital gleich zu lukrieren. Die Bilanzsumme beträgt 24,23 Mrd EUR.
2006	Die falsche Verbuchung sog <i>Swap-Verluste</i> in der Bilanz 2004 wird durch die Zurückziehung des Testats durch die Wirtschaftsprüfer publik. Vorstandsvorsitzender Kulterer tritt nach Einleitung eines Geschäftsleiterqualifikationsverfahrens durch die FMA zurück und wird Aufsichtsratsvorsitzender. Die Bilanzsumme beträgt 31 Mrd EUR.

⁶ Der Kärntner Landtag beschloss in der Sitzung vom 17.02.1894 die Errichtung einer kärntnerischen Landes-Hypothekenanstalt unter Haftung des Landes. Dieser Beschluss wurde von Kaiser Franz Joseph I. mit Allerhöchster Entschliebung vom 24.04.1895 genehmigt und im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten 17/1895 am 14.05.1895 kundgemacht (KLGVB1 17/1895: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lgk&datum=18950004&S=00000059> Stand: 20.08.2016). Eine oftmals behauptete Gründung im Jahr 1896 lässt sich hingegen nicht quellenmäßig belegen.

⁷ § 3 Abs 4 des Statuts der kärntnerischen Landes-Hypothekenanstalt, KLGVB1 17/1895 lautet: Außerdem haftet das Land Kärnten für alle von der Hypothekenanstalt eingegangenen Verbindlichkeiten.

⁸ § 2 Abs 1 K-LHG Stammfassung KLGB1 37/1991.

⁹ FN 108415i LG Klagenfurt EN 1.

¹⁰ § 5 Abs 1 und 2 K-LHG Stammfassung KLGB1 37/1991.

¹¹ FN 108415i LG Klagenfurt EN 1.

¹² FN 108415i LG Klagenfurt EN 23.

¹³ FN 108415i LG Klagenfurt EN 46.

¹⁴ FN 245157a LG Klagenfurt EN 3.

¹⁵ § 5 Abs 2 K-LHG idF KLGB1 27/2004.

2007	<p>Die von zahlreichen Investoren finanzierte Berlin & Co Capital S.à.r.l. wird durch eine Kapitalerhöhung von 250 Mio EUR Aktionär der HBInt und erwirbt durch einen Aktienkauf von der GRAWE die Sperrminorität von 25% plus einer Aktie.</p> <p>Die Bayerische Landesbank (BayernLB) übernimmt sämtliche Aktien der Berlin & Co Capital S.à.r.l. und einen Teil der Aktien von KLH und MAPS und hat mit 67% die Mehrheit an der HBInt.</p> <p>Die Kärntner Landeshaftungen bleiben unverändert aufrecht.</p> <p>Dr T Berlin wird Vorstandsvorsitzender, seine Gruppe verdient mit dem Deal ca 150 Mio EUR.</p>
2008	<p>Die internationale Finanzkrise weitet sich zu einer Bankenkrise aus. Das österreichische Bankenhilfspaket tritt in Kraft.</p> <p>Die HBInt wird von der OeNB als <i>nicht distressed</i> qualifiziert und erhält 900 Mio EUR staatliches Partizipationskapital.</p> <p>Die BayernLB führt eine Kapitalerhöhung von 699,9 Mio EUR durch, die MAPS eine Kapitalerhöhung von 100.000 EUR.</p> <p>Währenddessen ist die BayernLB selbst in Schwierigkeiten und erhält staatliche Beihilfen durch den Freistaat Bayern.</p> <p>Die Bilanzsumme beträgt 43,3 Mrd EUR.</p>
2009	<p>Dr T Berlin scheidet aus der HBInt aus, ihm folgt KR Franz Pinkl, der zuvor bei der ÖVAG tätig war.</p> <p>Die Bank verbucht einen Nettoverlust von 520 Mio EUR im Jahresabschluss 2008, fällt unter die Mindestkernkapitalquote und weist einen Kapitalbedarf von 1,5 Mrd EUR auf. Der bayerische Staatsminister der Finanzen Georg Fahrenschon informiert BM für Finanzen DI Pröll im August von der Schieflage der Bank.</p> <p>Das <i>Rating</i> der Hypo sinkt, massive Einlageabflüsse finden statt.</p> <p>Die BayernLB stellt gegenüber der Republik Österreich eine Insolvenz in den Raum, schließt diese Option in einer Klausurtagung des Verwaltungsrates jedoch kategorisch aus. Die OeNB und die EZB sprechen sich gegen eine Insolvenz aus. Schließlich wird die HBInt über Verhandlungen zwischen den Finanzministern DI Pröll (Österreich) und Georg Fahrenschon (Bayern) mit Zustimmung des österreichischen BK Werner Faymann verstaatlicht. Die Republik übernimmt die Aktien von BayernLB (67,08%), GRAWE (20,48%), KLH (12,42%) und MAPS (0,02%) um je 1,-- EUR und schießt 450 Mio EUR zu, davon 350 Mio Partizipationskapital. Die bisherigen Eigentümer stellen 1,055 Mrd EUR Kapital bereit, davon die Bayern LB 825 Mio, die GRAWE 30 Mio und die KLH 200 Mio. Die Republik verzichtet auf sämtliche Gewährleistungsansprüche.</p> <p>Die KLH lukrierte von 1999 bis 2009 aus Dividenden, Anteilsverkäufen und Haftungsprovisionen insgesamt 970 Mio EUR von der Bank.</p>
2010	<p>Der Bund als Alleineigentümer fährt keine klare Strategie zwischen Sanierung und Reprivatisierung bzw Aufarbeitung der Vergangenheit.</p> <p>Die Aufarbeitung durch die CSI Hypo erfordert hohen Arbeits- und Personalaufwand.</p> <p>Die Europäische Kommission erwartete die Gründung einer <i>Bad Bank</i>, eine solche Abbaulösung wurde von den Entscheidungsträgern der Republik Österreich hingegen abgelehnt, weil dies mit einer Erhöhung der Staatsschulden verbunden gewesen wäre.</p> <p>Insgesamt stellt die Republik Österreich 4,35 Mrd EUR Kapital und 1,2 Mrd EUR Haftungen aus dem Bankenpaket zur Verfügung.</p>
2012	<p>EU-Wettbewerbskommissar Joaquín Almunia droht dem BMF mit der Schließung der HBInt.</p>
2013	<p>Die OeNB errechnet die Kosten einer von der EU geforderten Liquidation der HBInt mit 5 bis 16 Mrd EUR.</p> <p>Die HBA wird um 65,5 Mio EUR an die Anadi Financial Holdings Pte Ltd verkauft.</p> <p>Die Landeshaftungen Kärntens bestehen fort.</p>
2014	<p>Im April erhöht die Republik das Eigenkapital der Hypo um 750 Mio EUR.</p> <p>Der Hypo wird mit Bescheid der FMA die Banklizenz entzogen und sie wird als Abbaugesellschaft <i>Bad Bank</i> HETA Asset Resolution AG¹⁶ fortgeführt.</p>

¹⁶ HETA ist der griechische Name für den Buchstaben H und stellt kein Akronym dar.

1.2. Übersicht der Abläufe nach der Verstaatlichung

02.12.2009: Der Rat der EU eröffnet das „Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ gegen Österreich, weil dieses den Verpflichtungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts der EU („Maastricht-Kriterien“) nicht nachkommen konnte.¹⁷

30.11.2009: ECOFIN richtet eine Empfehlung mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit zu beenden, an Österreich.¹⁸ Österreich solle bestimmte Maßnahmen setzen, um das übermäßige Defizit bis 2013 zu beenden.¹⁹ Das Defizit soll auf glaubhafte und nachhaltige Weise unter 3%% des BIP gesenkt werden und dazu im Zeitraum von 2011 bis 2013 eine jährliche fiskalpolitische Anstrengung von durchschnittlich 0,75%% des BIP gewährleistet werden.²⁰

14.12.2009: Die Republik Österreich erwirbt 100% der Anteile an der HBInt.

15.12.2009: Die Republik Österreich informiert die Europäische Kommission von weiteren geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verstaatlichung. In einem Ergänzungsschreiben sichert Mag Lejsek im Namen der Republik der Kommission zu, dass die Konditionen für die Kapitalmaßnahmen jenen für *distressed banks* entsprechen und die Republik bis zum 31.03.2010 einen tiefgreifenden Umstrukturierungsplan vorlegen wird, der auf die Argumente in der Eröffnungsentscheidung Bedacht nehmen wird.

23.12.2009: Die Europäische Kommission erteilt eine vorläufige Genehmigung der Staatsbeihilfe, weitet das Verfahren auf die Verstaatlichung aus und trägt Österreich einen Umstrukturierungsplan bis 31.03.2010 auf.²¹

30.12.2009: GRAWE, KLH und Land Kärnten zeichnen insgesamt 230 Mio EUR Partizipationskapital der HBInt.

31.12.2009: Österreich haftet bis 31.03.2011 als Ausfallsbürge für Forderungen von HBInt und HBA bis zu 100 Mio EUR.

21.01.2010: Dr Ditz wird Aufsichtsratsvorsitzender der HBInt, weitere AR-Mitglieder sind Dr Scholten, Mag Steinbichler und DI Dr Draxler.

19.02.2010: Die CSI Hypo zur Aufarbeitung der Vergangenheit wird gegründet.

24.03.2010: Die HBInt zahlt 2009 keine Zinsen mehr auf Ergänzungskapital aus.

01.04.2010: Dr Kranebitter wird neuer Vorstandsvorsitzender der HBInt, Mag Edelmüller wird Risikovorstand, Mag Proksch Finanzvorstand, Dipl Kfm Sichert Chief Operations and Market Officer.

15./16.04.2010: Österreich legt der Europäischen Kommission einen Umstrukturierungsplan vor. Daraus ergibt sich der Plan, die Bank grundsätzlich fortzuführen.²²

23.04.2010 und 06.05.2010: Das BMF sendet Mails an die Europäische Kommission und bringt darin seine Ansicht zum Ausdruck, dass die Leistungen der BayernLB an die HBInt (Kapitalerhöhung im Dezember 2008 und die Leistungen im Zusammenhang mit der Verstaatlichung) keine staatlichen Beihilfen waren.

11.06.2010: Die Europäische Kommission übermittelt einen Fragenkatalog zum Umstrukturierungsplan, der 87 Fragen enthält. Mit Frage Nummer 55 erkundigt sich die Kommission, warum keine ausgegliederte *Bad Bank* geschaffen wurde.²³

15.06.2010: Österreich bittet um eine Verlängerung der vorläufigen Genehmigung der Beihilfemaßnahmen.²⁴ Die Genehmigung wäre am 23.06.2010 ausgelaufen.²⁵

22.06.2010: Die Europäische Kommission verlängert die vorläufige Genehmigung der Staatsbeihilfe bis zum Abschluss des Beihilfeverfahrens. Sie kritisiert aber den Umstrukturierungsplan und verlangt in diesem Zusammenhang Auskunft, warum nur eine interne Abbaueinheit und keine *Bad Bank* vorgesehen ist. So werden zB das Geschäftsmodell und die prognostizierte Wiedererlangung der Rentabilität angezweifelt.²⁶

29.06.2010: Österreich zeichnet 450 Mio EUR Partizipationskapital der HBInt,²⁷ das die Ausfallsbürgschaft ablöst.

2. Halbjahr 2010: Die Bank startet den *Review Rush*, in dessen Rahmen die Risikostruktur der Kredit und

¹⁷ vgl dazu DokNr 12533, S 121.

¹⁸ ECOFIN 764, 15753/09 = <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15753-2009-INIT/de/pdf> (Stand: 10.05.2016).

¹⁹ ECOFIN 764, 15753/09, S 8, 13.

²⁰ ECOFIN 764, 15753/09, S 8, 13.

²¹ DokNr 29476.

²² DokNr 36941.

²³ DokNr 29827, S 8.

²⁴ DokNr 36942, S 4 Rz 7.

²⁵ DokNr 36778, S 3.

²⁶ DokNr 3296, S 6 ff.

²⁷ DokNr 36778, S 3.

Leasingportfolios aller Tochtergesellschaften der HBInt erhoben werden sollten. Darauf erfolgt der *Valuation Rush*, der die Aktualisierung der Sicherheitenwerte bis Ende 2011 zum Ziel hat.

04.08.2010: Die Europäische Kommission genehmigt den Erwerb der HBInt durch Österreich aus kartellrechtlicher Sicht.

27.08.2010: Die FMA beauftragt die OeNB mit einer Vor-Ort-Prüfung. Dabei sollte das Kreditrisiko in Bezug auf Problemkredite sowie das Problemkreditrisikomanagement überprüft werden.²⁸

Oktober 2010: EBRD und BMF verhandeln über Beteiligungen und Finanzierungen der Südosteuropabanken.

09.11.2010: Treffen zwischen der OeNB und der Wettbewerbskommission in Brüssel.²⁹

28.12.2010: Österreich gewährt der HBInt die Phönix-Bürgschaft über 200 Mio EUR, mit der die HBInt Risikovorsorgen unterlassen und Einzelwertberichtigungen auflösen können soll. In der Bürgschaftsvereinbarung finden sich zahlreiche Auflagen für die Bank. Darunter sind beispielsweise Berichts- und Auskunftspflichten sowie Buch- und Betriebsprüfungsrechte für den Bund.

29.12.2010: Die Republik Österreich notifiziert der Europäischen Kommission die neuerliche Beihilfengewährung in Form der Phönix-Bürgschaft. Da die Bürgschaft bereits vor der Mitteilung gewährt wurde, wird diese Beihilfe als nicht notifiziert angesehen.³⁰

Jänner 2011: Die EBRD plant Minderheitsbeteiligungen an mehreren Südosteuropatöchtern, will aber die Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission abwarten und eine *Due Diligence* durchführen.

28.01.2011: Die OeNB legt den ersten Teilbericht zum Prüfungsauftrag vom 27.10.2010 zur Prüfung des Kreditrisikos in Bezug auf Problemkreditfälle und das Problemkreditmanagement vor. Darin wird nur auf die methodischen und prozessualen Aspekte im Zusammenhang mit dem Problemkreditmanagement eingegangen.³¹ Sie stellt fest, dass 21% des Gesamtexposures als ausgefallen zu werten seien und weitere 10% auf einer *Watchlist* stünden, weil sie mit erhöhtem Risiko behaftet sind.³² Die OeNB stellte ua das Fortbestehen massiver Mängel fest, deren Existenz schon in einem OeNB-Prüfbericht Ende 2009 aufgezeigt wurde.³³ Das vorhandene Datenmaterial werde als nicht ausreichend betrachtet und auch die Ressourcenausstattung im Risikomanagementbereich sei für die notwendigen Tätigkeiten nicht in ausreichendem Maß vorhanden.³⁴ So sind Teile des Personals nicht ausreichend für die Tätigkeit im Risikomanagement geschult.³⁵ Für die Jahre 2009 und 2010 wurde keine umfassende Prüfung mit Bezug auf das Kreditrisikomanagement vorgenommen bzw abgeschlossen.

03.02.2011: Bei einer Besprechung zwischen BMF, EBRD und IFC wird eine Good-Bank/Bad-Bank-Lösung angesprochen.

07.02.2011: Die Europäische Kommission informiert Österreich und Deutschland, dass sie die Beihilfeverfahren der BayernLB und HBInt trennen werde.³⁶

08.02.2011: Die HBInt kauft aufgrund solider Liquiditätslage staatsgarantierte Anleihen zurück.

18.03.2011: Die OeNB legt den zweiten Teilbericht zum Prüfungsauftrag vom 27.10.2010 zur Prüfung des Kreditrisikos in Bezug auf Problemkreditfälle und das Problemkreditmanagement vor.³⁷ Der zweite Teilbericht befasst sich mit den Endergebnissen der von der HGAA durchgeführten Sondermaßnahmen (*Review Rush* und *Due Diligence*) zur Evaluierung des Kreditportfolios. Er würdigt weiters die Risikosituation anhand 11 analysierter Problemkreditfälle.

29.03.2011: Die HBInt zahlt für Ergänzungskapital 2010 keine Zinsen mehr aus.

21.04.2011: Österreich legt der Europäischen Kommission einen neuen, überarbeiteten Umstrukturierungsplan³⁸ vor, der den Verkauf der Südosteuropatöchter bis 2015, den Verkauf der HBA bis 2012 und den Verkauf der HBI bis 2013 vorsieht; am selben Tag löst Mag Dr Fekter DI Pröll als BM für Finanzen ab.

02.05.2011: Die EBRD erläutert gegenüber dem BMF erneut die Vorteile eines Good-Bank/Bad-Bank-Modells.

24.05.2011: Die Europäische Kommission entscheidet, dass eine Garantie Österreichs über 200 Mio EUR vorübergehend mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Da in der Entscheidung jedoch nicht die endgültige

²⁸ DokNr 11506, S 7.

²⁹ vgl DokNr 9566, S 10.

³⁰ DokNr 22379, S 2 Rz 8.

³¹ DokNr 11580, S 9.

³² DokNr 11580, S 10 Rz 2.

³³ DokNr 11580, S 10 Rz 3.

³⁴ DokNr 11580, S 10 ff.

³⁵ DokNr 11580, S 11 Rz 5.

³⁶ DokNr 22379, S 2 f Rz 8.

³⁷ DokNr 11590.

³⁸ DokNr 36153.

Vereinbarung zwischen Österreich und der Bank berücksichtigt ist, muss auf diese Diskrepanz reagiert werden. Die Entscheidung vom 24.05.2011 wird durch die vom 19.07.2011 aufgehoben und ersetzt.³⁹

Mai 2011: In einer Besprechung erörtern IFC und EBRD die Ergebnisse ihrer *Due Diligences* und stellen fest, dass die Zahlen wesentlich schlechter sind als erwartet.

30.05.2011: In der Hauptversammlung wird eine nominelle Kapitalherabsetzung zur Abdeckung des im Jahresabschluss zum 31.12.2010 ausgewiesenen Verlusts beschlossen.

30.06.2011: Das im Jahr 2010 gezeichnete Partizipationskapital iHv 450 Mio EUR wird in Grundkapital umgewandelt.

19.07.2011: Die Europäische Kommission genehmigt vorläufig die Phönix-Bürgschaft und zeigt weitere Zweifel am überarbeiteten Umstrukturierungsplan vom 21.04.2011 auf.⁴⁰

17.08.2011: Die FMA beauftragt die OeNB zu prüfen, ob die Mängel hinsichtlich der für die Teilberichte am 28.01.2011 und 18.03.2011 untersuchten elf Einzelkreditfälle behoben wurden.

01.09.2011: Die HBInt wird von der FMA zu einer Stellungnahme betreffend das JRAD aufgefordert, wobei diese einen Eigenkapitalbedarf von 1,5 Mrd EUR feststellt.

23.09.2011: Die EBRD fordert vor einer Beteiligung Restrukturierungsmaßnahmen und Bücherbereinigungen.

25.10.2011: Die HBInt gibt den Plan des Verkaufs der HBA und der HBI bekannt.

November 2011: Im *Projekt Brush* werden problembehaftete Portfolios in interne Abbaueinheiten ausgegliedert.

02.11.2011: Die OeNB übermittelt den Bericht zum Prüfauftrag vom 17.08.2011, in dessen Rahmen sie beauftragt wurde, das Kreditrisiko in den elf im Prüfbericht vom 18.03.2011 aufgezeigten Einzelfällen und die zur Bearbeitung ergriffenen Maßnahmen zu prüfen.

Ende 2011: Die NPLs erreichen in der HGAA einen 27%igen Anteil.

03.02.2012: Die FMA fordert in einem Joint-Risk-Assessment-Decision-Verfahren (JRAD I) gem § 77c BWG ab dem 31.12.2012 eine Eigenkapitalquote von 12,04%.

10.02.2012: Die FMA beauftragt die OeNB mit einer Prüfung der Gesamtbankrisikosteuerung der HBInt, eingeschränkt auf das Kreditrisiko unter besonderer Berücksichtigung des Leasinggeschäfts.

12.03.2012: Österreich legt der Europäischen Kommission erneut einen überarbeiteten Umstrukturierungsplan vor, nach dem die HBA, die HBI und das SEE-Netzwerk privatisiert und die übrigen Assets abgewickelt werden sollen.

13.03.2012: Die HBInt zahlt keine Kupons für das Jahr 2011 aus.

16.04.2012: Vertreter der Europäischen Kommission erwähnen bei einer Besprechung, dass es Hinweise auf riskante Neugeschäfte gebe. Die Europäische Kommission äußert die Befürchtung, dass der Umstrukturierungsplan hinausgezögert werde, um Kapitaleinschüsse zu vermeiden. Eine Hinauszögerung der Verkaufsfristen ins Jahr 2014 wird abgelehnt.⁴¹

April 2012: Die Europäische Kommission verlangt regelmäßig detaillierte Informationen zur Bank. Sie will insbesondere Auskünfte zum Neugeschäft (Geschäftsvolumen, Fristigkeit, Angemessenheit von Margen und das Verhältnis des Neugeschäfts zum lokal neu generierten *Funding*). Die Europäische Kommission kritisiert die Verfahrensführung Österreichs als nicht ausreichend zügig.

24.04.2012: Österreich legt der Europäischen Kommission sein Stabilitätsprogramm 2012 für die Jahre 2011 bis 2016 vor.⁴²

25.04.2012: Die Europäische Kommission stellt Fragen zum vorgelegten Umstrukturierungsplan.⁴³ Darin wird ua zu den angenommenen Verkaufserlösen der Tochterbanken gefragt, ob die Annahme der Verkaufserlöse mit den Buchwerten als Base-Case-Szenario realistisch sei, wie es um die Interessenten für die HBA stehe, ob und allenfalls welche Reaktionen es bereits auf die *Teaser* für die HBI gebe usw. Auch die geplanten Maßnahmen zur Erfüllung des JRAD I-Bescheids werden erfragt. Zur Auslagerung unverkäuflicher Teile in eine externe *Bad Bank* werden keine expliziten Fragen gestellt.

26.04.2012: Die HBInt gibt Pläne für die Spaltung der HBA bekannt.

15.05.2012: Kommissar Almunia schreibt in einem Brief an BM für Finanzen Mag Dr Fekter, dass Österreich keine ausreichenden Pläne bezüglich Hypo und Volksbanken vorgelegt habe. Österreich habe zu lange gehofft,

³⁹ DokNr 22379, S 3 Rz 12.

⁴⁰ DokNr 22379.

⁴¹ So auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 867; Hinweis auf eine Besprechung am 16. April in DokNr 36198, S 36.

⁴² vgl den Hinweis in DokNr 12533, S 123.

⁴³ DokNr 36198, S 25 ff.

die wirtschaftliche Situation werde sich rasch bessern. Österreich müsse die Kosten akzeptieren und rasch die notwendigen Entscheidungen treffen, weil sonst eine positive Beihilfeentscheidung nicht möglich sei.⁴⁴

29.05.2012: Die Aufarbeitung der Vergangenheit wird als satzungsgemäßes Ziel der HBInt festgelegt.

In einem Telefongespräch mit Kommissar Almunia sagt BM für Finanzen Mag Dr Fekter zu, es werde mit der HGAA in die von der Europäischen Kommission gewünschte Richtung gehen und eine Abspaltung des schlechten Geschäfts in eine Verwertungsgesellschaft erfolgen. In der anschließenden internen Diskussion spricht sich Fekter jedoch ausdrücklich gegen eine *Bad Bank* Lösung aus.⁴⁵

12.06.2012: Die HBInt beantwortet die Fragen, die die Europäische Kommission am 25.04.2012 zum Umstrukturierungsplan gestellt hat.

Juni-August 2012: Die Europäische Kommission verlangt Details zu ausgewählten Kreditfällen, um die Qualität des Neugeschäfts beurteilen zu können.

27.06.2012: Die Spaltung der HBA wird beim LG Klagenfurt eingereicht.

30.06.2012: Das Neu- und Altgeschäft ist nicht klar getrennt. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Situation des Neugeschäfts besser ist. Es besteht nach wie vor eine schlechte Risikobemessung und ein schlechtes Sicherheitsmanagement.

Juli 2012: Der Vorstand der HBInt weist das BMF darauf hin, dass die Europäische Kommission eine *Bad Bank* begrüßen würde, das BMF lehnt diesen Vorschlag jedoch wegen einer Erhöhung der Maastricht-Schulden ab.

05.07.2012: BM für Finanzen Mag Dr Fekter lehnt bei einer Besprechung die Auslagerung bestimmter Bankensassets in eine von Bankenaufsichtsrecht gänzlich oder teilweise ausgenommene Abbaueinheit wegen der Konsequenzen für die Staatsschulden ab.⁴⁶

04.07.2012: Mag Krakow wird bis 31.05.2014 zum Beauftragten Koordinator bestellt, der den CSI-Lenkungsausschuss ersetzt.

25.07.2012: Die Europäische Kommission erlässt ihre Endentscheidung in Sachen der BayernLB. Diese ergeht in englischer Sprache, obwohl Österreich dem nicht zugestimmt hat. Eine nachträgliche Zustimmung erteilt Österreich trotz Bitte der EU nicht, woraufhin der Beschluss auf Deutsch neu angenommen wird und erst am 05.02.2013 gültig erlassen wird.

26.07.2012: Im Jour Fixe im BMF am 26.07.2012 wird die Devise ausgegeben, dass bei jeder für die Kapitalisierung der Bank zur Diskussion stehenden Lösung die Budgetdefizitwirksamkeit und Maastricht-Relevanz Beachtung finden müssen.⁴⁷

06.09.2012: Die FMA erhöht im JRAD-Verfahren den Risikopuffer von 12,04% auf 12,67%.

Oktober 2012: Der Vorstand der Bank berichtet dem BMF, dass die Europäische Kommission eine *Bad Bank* wolle.

01.10.2012: Bei einem Jour Fixe zwischen BMF, FIMBAG, HBInt, Finanzprokurator, BKA und Büro Staatssekretär Schieder erläutert der Vorstand der Bank auf intensives Nachfragen, dass sich das W/D-Portfolio bei einer für notwendig erachteten Ausweitung des Projekts Brush von 10,3 Mrd EUR um eine weitere Milliarde erhöhen werde. Eine Ausweitung auf die HBI wird konzipiert und im Worst-Case-Szenario könnte die gesamte HBI auf Abbau zu stellen sein.⁴⁸

05.10.2012: Die Europäische Kommission teilt Österreich das Ergebnis einer stichprobenartigen Kreditfallprüfung mit. Sie trifft die Conclusio, dass wesentliche Aspekte der Neuausrichtung des Geschäfts nicht erfolgt sind und die Bank durch das Neugeschäft laufend zu Fortbestand und Verschärfung ihrer Probleme beiträgt. Vor diesem Hintergrund könne eine positive Beihilfeentscheidung nicht vorgeschlagen werden, weil die Lebensfähigkeit nach dem Umstrukturierungsplan nicht glaubwürdig sei.⁴⁹

31.10.2012: Die Bank legt den „*New Business Quality Report 2012 of HAA Core Entities*“ vor, in dem sie versucht, die Verbesserungen beim Neugeschäft darzulegen und damit auch die Europäische Kommission von der Werthaltigkeit des Neugeschäfts zu überzeugen.⁵⁰

06.11.2012: Die HBInt startet den Reprivatisierungsprozess in Südosteuropa.

08.11.2012: Die Vertragsentwürfe für die Erfüllung der Auflagen aus JRAD I werden an die Europäische

⁴⁴ DokNr 452.

⁴⁵ DokNr 455. Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 869.

⁴⁶ vgl DokNr 36096, S 7.

⁴⁷ vgl DokNr 36096, S 7.

⁴⁸ DokNr 1176425, S 3.

⁴⁹ DokNr 36212, S 22.

⁵⁰ DokNr 1840, S 4 ff.

Kommission gesendet. Dabei wird festgehalten, dass die vorläufige Genehmigung „sehr dringend“ sei und im Budget für 2013 weitere 700 Mio EUR vorgesehen seien, die aufgrund des noch nicht abgeschlossenen JRAD II-Verfahrens als wahrscheinlich angesehen werden.

12.11.2012: Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB Rechtsanwälte, Steuerberater, eine von der HBInt beauftragte Kanzlei, berichtet, dass die Verfahrensführung Österreichs bei der Europäischen Kommission als nicht zufriedenstellend angesehen wird. Die späten Initiativen Österreichs insb im Hinblick auf den JRAD I Bescheid habe die Stimmung gekippt.⁵¹ Diese Information wird von der Bank am 12.11.2012 ans BMF übermittelt.

28.11.2012: Bei einem Treffen der Bank und Mitarbeitern des BMF⁵² mit der Europäischen Kommission geht es insb um die für JRAD I geplanten Kapitalmaßnahmen, das Neugeschäft und die Exit-Zeitpunkte (Kommission für SEE spätestens Ende 2014).⁵³ Die Erfolge in den Abwicklungseinheiten werden in Brüssel anerkannt,⁵⁴ laut Angaben der Bank gesteht die Europäische Kommission auch signifikante Verbesserungen beim Neugeschäft zu.⁵⁵

03.12.2012: Österreich notifiziert der Europäischen Kommission die Maßnahmen zur Erfüllung des JRAD I Bescheids.⁵⁶ Dabei übermittelt Österreich verschiedene Zusagen an die Kommission. Aufgrund des Eigenmittelerfordernisses durch den JRAD-Bescheid erhält die Bank eine Kapitalerhöhung von 500 Mio EUR und eine zehnjährige staatliche Garantie über 1 Mrd EUR.

05.12.2012: Die Europäische Kommission dehnt das Ermittlungsverfahren auf die Kapitalerhöhung von 500 Mio EUR und die Garantie iHv 1 Mrd EUR aus und genehmigt diese vorläufig als Beihilfe durch Österreich. Im Anhang der Entscheidung finden sich die Auflagen, denen Österreich aufgrund der vorhergehenden Verhandlungen für das weitere Vorgehen hinsichtlich der HBInt zugestimmt hat.⁵⁷ Die Europäische Kommission verlangt einen neuen Umstrukturierungsplan in spätestens zwei Monaten. Sollte dieser nicht geliefert werden, wird nach den dann vorhandenen Informationen entschieden.⁵⁸

06.12.2012: Die HBInt platziert eine staatsgarantierte Nachranganleihe über 1 Mrd EUR.

07.12.2012: Die Garantieerklärung über 1 Mrd EUR zur Erfüllung des JRAD I Bescheids wird unterschrieben.⁵⁹

13.12.2012: In einer ao Hauptversammlung wird die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um 499.999.999,71 EUR beschlossen.⁶⁰

07.01.2013: Dr Pichler beginnt seine Beratertätigkeit für BM für Finanzen Mag Dr Fekter. Er soll sich einerseits um den positiven Abschluss des Beihilfeverfahrens bemühen und andererseits als Mitglied der Task Force an der Erarbeitung von Zukunftsmodellen mitwirken.⁶¹

29.01.2013: Die HBInt wendet sich anlässlich des Zusagenkatalogs in der Entscheidung vom 05.12.2012 an die Kommission, mit der sie um Abänderung einiger dieser Auflagen bittet. Der Fokus liegt dabei auf Lockerungen für das Neugeschäft.⁶²

31.01.2013: Die FMA erlässt die JRAD II-Entscheidung, die einen weiteren Kapitalbedarf der HBInt von 622 Mio EUR festlegt.

31.01.2013: In einer Ad-hoc-Mitteilung der HBInt zum JRAD II-Bescheid wird der zusätzlich festgelegte Kapitalbedarf fälschlicherweise mit 609,9 Mio EUR beziffert und die Reduktion des Betrags von im Entwurf vorgesehenen 700 Mio EUR als Zeichen für die bisher erfolgten Leistungen im Risikoabbau benannt.⁶³ In einer Mail der FMA an den Vorstand der Bank vom 05.02.2013 stellt die FMA klar, dass die Reduktion des vorläufig vorgesehenen Betrags keine Leistung der Bank widerspiegelt, sondern einer Anpassung eines Details in der SREP-Berechnung bezüglich des operationellen Risikos geschuldet ist.⁶⁴

01.02.2013: Der Bund will nach wie vor keine *Bad Bank*.

05.02.2013: Österreich legt der Europäischen Kommission einen weiteren überarbeiteten Umstrukturierungsplan vor, der die letzten Entwicklungen und den Kapitalbedarf aufgrund der JRAD II-Entscheidung berücksichtigt.⁶⁵

⁵¹ DokNr 6832.

⁵² vgl DokNr 36813, S 75, 77.

⁵³ DokNr 2439, S 7.

⁵⁴ DokNr 2439, S 7.

⁵⁵ vgl DokNr 2440, S 1.

⁵⁶ DokNr 22376, S 27.

⁵⁷ DokNr 36813, S 124.

⁵⁸ DokNr 22376, S 21.

⁵⁹ DokNr 36813 S 99, 111.

⁶⁰ DokNr 36813, S 114.

⁶¹ Pichler, 94/KOMM XXV. GP, S 3.

⁶² DokNr 14506.

⁶³ DokNr 11965, S 4.

⁶⁴ DokNr 11965, S 11.

⁶⁵ DokNr 1176429, S 3 ff.

12.03.2013: Die HBInt zahlt keine Kupons für 2012 aus.

13.03.2013: BM für Finanzen Mag Dr Fekter schreibt Kommissar Almunia vor dem Erhalt des Briefes an sie, um zu erklären, dass ein rascher Verkauf der HGAA die bislang getätigten Aufwendungen zunichtemachen könnte.⁶⁶

14.03.2013: Kommissar Almunia schreibt erneut an BM für Finanzen Mag Dr Fekter und kritisiert, dass Österreich Umstrukturierungen zugesichert habe, aber keine ausreichenden Maßnahmen gesetzt habe. Um eine negative Entscheidung abzuwenden, müsse Österreich die weiterführenden Einheiten bis Ende 2013 verkaufen oder abwickeln und einen Plan darüber bis April 2013 vorlegen.⁶⁷

05.04.2013: BM für Finanzen Mag Dr Fekter und Kommissar Almunia sprechen in Brüssel über das Beihilfeverfahren.

02.05.2013: AR-Vorsitzender Dr Ditz wendet sich brieflich an BM für Finanzen Mag Dr Fekter und fordert die rasche Schaffung der Voraussetzungen für die Einrichtung einer *Bad Bank*. Er meint, die Schaffung einer *Bad Bank* sei wichtig, um längere Verkaufsfristen zu erlangen.

08.05.2013: Auf Ersuchen des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers wird die Task Force Hypo eingerichtet, der Dr Liebscher, Dr Nowotny, Mag Ittner, Mag Ettl, KR Adolf Wala, SC Mag Lejsek, Mag Krakow, Mag Kumpfmüller und Dr Pichler angehören. Ihre Aufgabe ist die Betreuung des Beihilfeverfahrens und die Begleitung des Projekts Lux betreffend die Verwertung der Vermögenswerte der HBInt.

22.05.2013: AR-Vorsitzender Dr Ditz schreibt erneut an BM für Finanzen Mag Dr Fekter und fordert, Entscheidungsgewalt von der Politik in die Bank zurück zu verlagern.

31.05.2013: Die HBA wird um 65,5 Mio EUR an die Anadi Financial Holdings PTE Ltd verkauft.

03.06.2013: Dr Ditz legt sein Amt und sein Mandat als AR-Vorsitzender der HBInt zurück. Österreich übermittelt den weiter überarbeiteten Umstrukturierungsplan. Darin wird für die HBI die Einstellung des Neugeschäfts und der Abbau vorgesehen. Der Verkauf des SEE-Netzwerks wird bis zum 03.12.2014 vorgesehen, wobei eine Bitte um Verlängerung dieser Frist angeschlossen ist.

10.06.2013: Der Abschlussprüfer sendet einen Warnbrief aus, weil neue Informationen eine Bestandsgefährdung oder wesentliche Beeinträchtigung der Bankentwicklung möglich erscheinen lassen. Aus einem Schreiben des Vorstands der HBInt vom 03.06.2013 geht hervor, dass die nach JRAD I geforderten Quoten von 12,04% für die Monatsmeldung Mai 2013 voraussichtlich nicht möglich sein werden. Berechnungen des Vorstands vom 07.06.2013 deuten weiters darauf hin, dass im Geschäftsjahr ein Zuschuss an Eigenkapital bzw Eigenmitteln iSd BWG iHv 1,9 bis 3,0 Mrd EUR notwendig werden.⁶⁸

29.06.2013: Österreich legt der Europäischen Kommission einen neuen Umstrukturierungsplan vor, der den Verkauf des SEE-Netzwerks bis 30.06.2015 und die Abwicklung der HBI vorsieht und auf den Verkauf der HBA hinweist. Dieser Umstrukturierungsplan bildet die Grundlage für die Endentscheidung vom 03.09.2013.⁶⁹

02.07.2013: Dr Kranebitter legt seine Funktion als Vorstandsvorsitzender der HBInt zurück.

05.07.2013: Die HBInt informiert OeNB und FMA, dass sie derzeit und weiterhin nicht die Voraussetzungen des JRAD-Bescheids vom 03.02.2012 erfülle und davon ausgehe, dass die Auflagen und damit auch die Erfüllung des JRAD I bis zum 31.12.2013 aufgehoben werden.⁷⁰

19.07.2013: In einer Ad-hoc-Meldung teilt die HBInt mit, dass die erwarteten Verluste im Halbjahresabschluss zu einer Nichterfüllung der Vorschriften betreffend Kapitalausstattung und Großveranlagungen per 30.06.2013 führen werden (Gefahr des Verlusts über die Hälfte des Grundkapitals) und dies durch eine Kapitalmaßnahme der Republik Österreich iHv 700 Mio EUR ausgeglichen wird.⁷¹

23.07.2013: In einer ao Hauptversammlung wird eine Kapitalmaßnahme iHv 700 Mio EUR beschlossen,⁷² die nach Abschluss des EU-Beihilfeverfahrens durchgeführt werden soll.⁷³ Am 19.09.2013 wird der Zeichnungsvertrag zur Kapitalerhöhung unterzeichnet.

24.07.2013: Die FMA erlässt einen Bescheid, mit dem der HBInt aufgetragen wird, bis spätestens 31.12.2013 den JRAD I-konformen Zustand wiederherzustellen.⁷⁴

27.08.2013: Das BMF übermittelt den Zusagenkatalog Österreichs an die Europäische Kommission. Damit wird

⁶⁶ DokNr 4186.

⁶⁷ DokNr 19397, S 29.

⁶⁸ DokNr 12039, S 2.

⁶⁹ DokNr 2119047, S 13 Rz 54.

⁷⁰ DokNr 12154, S 69.

⁷¹ DokNr 6989, S 1.

⁷² DokNr 12154, S 53.

⁷³ vgl den Beschlussvorschlag DokNr 14594, S 2.

⁷⁴ DokNr 1176449, S 17.

der Umstrukturierungsplan vom 29.06.2013 ergänzt.⁷⁵ Darin werden die ursprünglich getätigten Zusagen mit Hinweis auf JRAD I nur teilweise bestätigt und teilweise abgeändert.

29.08.2013: Mit Bescheid trägt die FMA der HBInt auf, dass bis spätestens 31.10.2013 die gesetzlichen Mindesteigenmittel für das Kreditinstitut HBInt (§ 22 Abs 1 BWG) und die Kreditinstitutsgruppe HBInt (§§ 22 Abs 1 iVm 24 Abs 1 BWG) eingehalten werden.⁷⁶ Der Bescheid ergeht in Reaktion auf eine Präsentation des Vorstands am 28.08.2013 im Zuge eines anhängigen Ermittlungsverfahrens bzgl der Adäquanz der Eigenmittelausstattung, in der sich herausstellt, dass weder die gesetzlich verlangte Eigenmittelquote des Kreditinstituts HBInt noch des Konzerns HBInt erfüllt werden.⁷⁷

31.08.2012: Vorstandsvorsitzender Dr Kranebitter scheidet aus, am 01.01.2014 wird Mag Dr Picker neuer Vorstandsvorsitzender.

03.09.2013: Die Europäische Kommission genehmigt in ihrer Endentscheidung⁷⁸ die Umstrukturierungsbeihilfe Österreichs für die HBInt als mit dem Binnenmarkt vereinbar, merkt aber an, dass Österreich die für die einstweilige Genehmigung vom 05.12.2013 (JRAD I-Erfüllung) gegebenen Zusagen nur zum Teil eingehalten habe.⁷⁹

12.09.2013: In einer ao Hauptversammlung wird einstimmig beschlossen, dass die Gesellschaft (HBInt) die im Bereich der Gesellschaft umzusetzenden Zusagen der Republik Österreich, wie sie im Anhang zum Beschluss der endgültigen Genehmigung der Beihilfen Österreichs an die HBInt vom 03.09.2013 im Detail beschrieben sind, nach den dort festgelegten Maßgaben entsprechend umsetzen wird.⁸⁰

19.09.2013: Österreich zeichnet eine Kapitalerhöhung von 700 Mio EUR, um die von der FMA festgelegten Mindestanforderungen zu erfüllen.⁸¹ Diese Maßnahme ist durch die Endentscheidung in der Beihilfesache bereits gedeckt. Bei den Auflagen findet sich ua erneut die Verpflichtung, die von Österreich zugesagten Auflagen iSd Endentscheidung der Beihilfesache vom 03.09.2013 zu erfüllen, sofern sie von der HBInt zu erfüllen sind (zB Neugeschäftsbeschränkungen).⁸²

16.10.2013: Der Vorstand der HBInt übermittelt der FMA eine Hochrechnung zur Kapitalsituation und zur Erwartung betreffend das Jahresende 2013 für die HBInt und die Kreditinstitutsgruppe HGAA. Danach ist die Unterschreitung der Mindesteigenmittelquote iHv 8% auf HBInt-Ebene täglich möglich und ab spätestens November 2013 sogar sehr wahrscheinlich. Außerdem erwartet der Vorstand eine neuerliche Großveranlagungsgrenzüberschreitung. Für Ende 2013 ergibt sich folgender Kapitalbedarf zur Erfüllung aller regulatorischen Erfordernisse: 350 Mio EUR plus 200 Mio EUR Drohpotenzial mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit plus 500 Mio EUR zusätzliches Drohpotenzial bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2013.⁸³

22.10.2013: Die FMA reagiert auf die Hochrechnung des Vorstands vom 16.10.2013 und teilt der Bank mit, dass die HBInt jedenfalls für eine Rekapitalisierung iHv 550 Mio EUR zu sorgen habe, und fordert den Vorstand auf, binnen einer Woche Stellung zu nehmen, warum weitere 500 Mio EUR Abwertungsrisiko noch kein umgehendes Rekapitalisierungserfordernis darstellen.⁸⁴

25.10.2013: Der Vorstand erklärt, warum die 500 Mio EUR aus der Hochrechnung vom 16.10.2013 noch nicht aktuell zu Kapitalmaßnahmen führen müssen. Diese Zahl ergibt sich bei Heranziehung eines niedrigeren Koeffizienten für die Bewertung des Beteiligungsbuchwertes der SEE-Beteiligungen (0,4 statt 0,75). Der für die Halbjahresbilanz herangezogene Multiple von 0,75 muss laut Vorstand nicht herabgesetzt werden, solange es noch keine konkreten Verkaufsangebote gibt, obwohl im Umstrukturierungsplan von Mai/Juni 2013 0,4 als Multiple herangezogen wurde.⁸⁵

November 2013: Die Diskussion um eine mögliche Insolvenz wird intensiver. Präs Dr Peschorn erstellt eine Präsentation zur Frage, ob die Insolvenz der Hypo eine Notwendigkeit sei.⁸⁶

06.11.2013: Die Wirtschaftsprüfer für das Jahr 2013 erlassen einen weiteren Warnbrief, in dem ein (neuerlicher) Zuschussbedarf an Eigenkapital bzw Eigenmittel iSd BWG erwartet wird, um die nach BWG notwendigen

⁷⁵ vgl DokNr 2119047, S 6 Rz 13.

⁷⁶ DokNr 1176449, S 21.

⁷⁷ DokNr 1176449, S 22.

⁷⁸ DokNr 2119047, S 3.

⁷⁹ DokNr 2119047, S 6 Rz 9.

⁸⁰ DokNr 13498, S 12 f.

⁸¹ DokNr 13499, S 3.

⁸² DokNr 13498, S 26.

⁸³ vgl DokNr 14850, S 1.

⁸⁴ DokNr 12172, S 8 f.

⁸⁵ DokNr 12182, S 9.

⁸⁶ DokNr 3427.

Eigenmittelgrenzen nicht zu unterschreiten.⁸⁷ Sie halten fest, dass trotz substanzieller Kredit-Wertberichtigungen und Beteiligungsabschreibungen im Halbjahresabschluss 2013 auch im zweiten Halbjahr noch weitere Kredit-Wertberichtigungen und/oder Beteiligungsabschreibungen erforderlich werden könnten, weil keine Ergebnisse bekannt sind, die auf eine Besserung der Gesamtsituation hindeuten.⁸⁸

08.11.2013: Die HBInt warnt vor einer Nichterfüllung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Kapitalausstattung und Großveranlagungsgrenzen.

19.11.2013: In Entsprechung des Warnbriefs vom 06.11.2013 und der Aufforderung der FMA vom 22.10.2013 stellt der Vorstand der Bank formell das Ansuchen um Zufuhr von aufsichtsrechtlich anrechenbarem Kernkapital iHv 1,05 Mrd EUR an die Eigentümerin (über Mag Lejsek), um den Kapitalbedarf zu decken und zum 30.11.2013 die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.⁸⁹

19.11.2013: Die OeNB bestätigt, dass ein Gesellschafterzuschuss iHv 250 Mio EUR notwendig ist. Einerseits behält die HBInt dadurch den Status eines *Eligible Counterparts* bei der EZB, was für die Teilnahme am internationalen Zahlungsverkehr notwendig ist,⁹⁰ andererseits sei bei einer ungeordneten Abwicklung nach wie vor von substanziellen negativen Auswirkungen auf den österreichischen Finanzplatz und die anderen österreichischen Banken auszugehen.⁹¹

22.11.2013: Die HBInt weist erneut auf eine mögliche Unterschreitung der regulatorischen Kapitalausstattung hin.

28.11.2013: Das BMF beauftragt das Beratungsunternehmen Oliver Wyman mit einer Einschätzung der Auswirkungen vier verschiedener Szenarien für die HBInt.

29.11.2013: Die Republik Österreich leistet einen Gesellschafterzuschuss iHv 250 Mio EUR zur Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Kapitalausstattung und Großveranlagungsgrenzen.⁹²

02.12.2013: Das Gutachten von Oliver Wyman wird vorgelegt. Damit sollten die volkswirtschaftlichen Auswirkungen vier verschiedener Szenarien (Status quo, Anstalt, Beteiligungslösung, Insolvenz) eingeschätzt werden.⁹³

09.12.2013: Die OeNB bezeichnet das Gutachten von Oliver Wyman als nicht ausgereifte Entscheidungsgrundlage. Laut OeNB sind diverse Annahmen nicht nachvollziehbar und zu kurz gegriffen und fehlen quantitative Untermauerungen der Optionen.⁹⁴

13.12.2013: In einer ao Hauptversammlung wird der Vorstand der Bank ermächtigt, Partizipationskapital bis zu einem Nennbetrag von 800 Mio EUR zum Erwerb durch die Republik Österreich zu begeben.⁹⁵ Diese Information wird in einer Ad-hoc-Meldung veröffentlicht.⁹⁶ Die Zeichnung ist für die nächsten Tage vorgesehen.⁹⁷

16.01.2014: Die Task Force legt ihren Abschlussbericht zum Thema "Abbaueinheit für die Hypo Alpe Adria" vor und empfiehlt eine Lösung auf Basis des Beteiligungsmodells, welches eines Bankenstabilisierungsfonds bedarf.

10.02.2014: Das von der Task Force entwickelte Modell eines Bankenstabilisierungsfonds scheitert, weil sich die großen österreichischen Banken nicht an einer Abbaueinheit beteiligen wollen.

26.02.2014: Das BKA beauftragt DDr Potacs mit einem Gutachten über die Zahlungsunfähigkeit des Landes Kärnten.

28.02.2014: Das BMF beauftragt das Beratungsunternehmen zeb.rolfes.schierenbeck.associates GmbH (zeb) mit einer Stellungnahme zu den finanzwirtschaftlichen Implikationen der Abwicklungsvarianten der HBInt.

März 2014: DDr Potacs legt im Auftrag des BMF ein Gutachten vor, wonach die verfassungsrechtlichen Vorgaben bei Zahlungsunfähigkeit eines Bundeslandes fehlen.

10.03.2014: Die HBInt schließt im Rahmen der Jahresabschlusserstellung einen zusätzlichen Kapitalbedarf nicht aus.

11.03.2014: Das Gutachten von zeb liegt vor, wonach die Verwertungserlöse und die Gläubigerbeteiligung

⁸⁷ DokNr 12196, S 4 ff.

⁸⁸ DokNr 12196, S 4.

⁸⁹ DokNr 1176449, S 29 ff.

⁹⁰ vgl DokNr 36816, S 124.

⁹¹ vgl DokNr 36816, S 124 ff.

⁹² DokNr 36816, S 117.

⁹³ DokNr 13021.

⁹⁴ DokNr 13022, S 3 f.

⁹⁵ DokNr 2102857, S 13.

⁹⁶ DokNr 12207, S 19.

⁹⁷ DokNr 12207, S 19.

ausschlaggebend für die Entscheidung zwischen Anstaltslösung und Insolvenz seien.

18.03.2014: Die Bundesregierung beschließt, die HBInt bis September 2014 in eine Abbaugesellschaft überzuführen, am 30.10.2014 endet die Bankkonzession der HBInt.

21.03.2014: Die HBInt konkretisiert ihren Kapitalbedarf und weitere Abwertungen.

03.04.2014: Die HBInt gibt eine Behebung der Kapitalunterschreitung durch eine Kapitalerhöhung von 750 Mio EUR durch den Bund bekannt.

10.04.2014: Die HBInt zahlt für 2013 keine Kupons aus.

09.04.2014: Österreich nimmt eine weitere Kapitalerhöhung um 750 Mio EUR vor, um die Eigenmittelanforderungen zu erfüllen.

11.04.2014: Das Beratungsunternehmen zeb legt ein Gutachten vor, in dem die Modelle der Insolvenz und der Anstaltslösung untersucht wurden.⁹⁸

27.08.2014: Die Kernkapitalquote der HBInt liegt unter dem gesetzlichen Minimum.

September 2014: Fertigstellung des Kleiner&Kleiner- und des AKKT-Gutachtens zur Frage, ob und in welcher Höhe zusätzlich zu den für das Geschäftsjahr 2009 im Jahresabschluss gebildeten Risikovorsorgen weitere Einzelwertberichtigungen zu Forderungen notwendig gewesen wären.

16.10.2014: Die HBInt beschließt die Übertragung der Südosteuropaholding an eine Abbaueinheit gem GSA.

29.10.2014: Die HBInt beschließt den Verkauf der Südosteuropaholding an Advent und EBRD.

30.10.2014: Die Bankkonzession der HBInt endet. Sie wird gem § 3 GSA unter dem Namen HETA Asset Resolution als Abbaueinheit fortgeführt.

22.12.2014: Die Südosteuropaholding wird um 200 Mio EUR an Advent und EBRD verkauft.

März 2015: Die Republik Österreich bringt Klage auf Irrtumsanfechtung des Verstaatlichungsvertrages gegen die BayernLB ein. Ziel der Klage ist eine Vertragskorrektur und die Rückzahlung von 3,515 Mrd EUR.

1.3. Gesellschaften

Die 1894 gegründete kärntnerische Landes-Hypothekenanstalt wurde 1974 in Kärntner Landes- und Hypothekenbank umbenannt.

Mit der Gründung der Kärntner Landesholding im Jahr 1991 brachte die Bank ihr gesamtes Unternehmen in eine Aktiengesellschaft ein und wurde zu einer Universalbank.

Diese Aktiengesellschaft wurde zunächst im Jahr 1999 in HBA und dann im Jahr 2004 in HBInt umbenannt, während die vormalige Hypo Alpe-Adria-Dienstleistungs AG in HBA umbenannt wurde und das Österreichgeschäft übernahm.

Somit stellt sich die Entwicklung der Kärntner Landes- und Hypothekenbank zum Konzern der HBInt in den Jahren 1990 bis 2004 wie folgt dar:

⁹⁸ DokNr 38619.

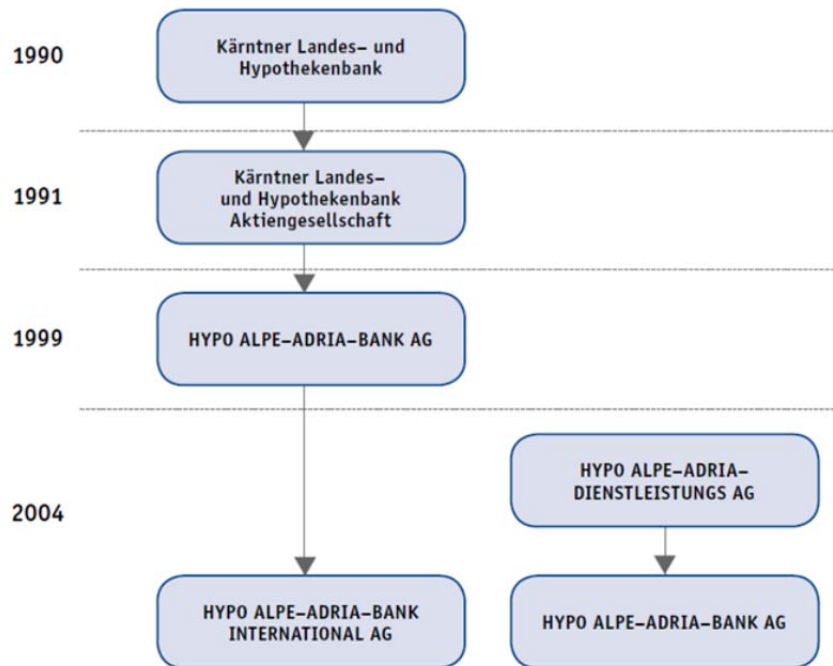


Abbildung 1: Bericht des Rechnungshofs, Bund 2014/2, S 159.

Im Jahr 2006 wurde die Firmengruppe in HGAA umbenannt. Die Konzernmutter war die HBInt, die Tochter für das Österreich-Geschäft die HBA, die Tochter für das Italiengeschäft die HBI. In den Balkanstaaten Slowenien, Kroatien, Serbien und Montenegro wurden jeweils eigene Tochtergesellschaften namens HAAB gegründet, in Bosnien und Herzegowina zwei in Banja Luka (für die Republika Srpska) und in Mostar (für die Föderation Bosnien und Herzegowina). In Slowenien, Kroatien und Bosnien und Herzegowina wurden zusätzlich Hypo-Leasing-Gesellschaften gegründet. Vor der Verstaatlichung stellte sich der Konzern daher wie folgt dar:

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG	
SEE NETWORK	OTHER BANKS
Slowenien:	Osterreich:
HYPO ALPE-ADRIA-BANK d.d., Ljubljana	HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG, Klagenfurt/WS
HYPO LEASING ¹⁾ d.o.o., Ljubljana 25/75 %	Italien:
Kroatien:	HYPO ALPE-ADRIA-BANK S.P.A., Udine 99,9998 %
HYPO ALPE-ADRIA-BANK d.d., Zagreb	
HYPO ALPE-ADRIA-LEASING d.o.o., Zagreb	
Bosnien und Herzegowina:	
Hypo Alpe-Adria-Bank A.D., Banja Luka 99,7291 %	
Hypo Alpe-Adria-Leasing d.o.o., Banja Luka 99,7291 %	
HYPO ALPE-ADRIA-BANK d.d., Mostar 99,9985 %	
Serbien:	
HYPO ALPE-ADRIA-BANK AD, Beograd 99,9990 %	
Montenegro:	
HYPO ALPE-ADRIA-BANK ¹⁾ A.D., Podgorica 99,88/0,12%	

Abbildung 2: https://de.wikipedia.org/wiki/Hypo_Alpe_Adria#/media/File:Org_Chart_HAA_2012.jpg, Stand: 21.08.2016.

Nach der Verstaatlichung wurde die HGAA nach Vorgaben der Europäischen Kommission als Wettbewerbsbehörde rasch zerschlagen und einzelne Gesellschaften verkauft. Die HBA mit den österreichischen Filialen wurde Ende 2013 um 65,5 Mio EUR an die dem aus Indien stammenden Dr Sanjeev Kanoria gehörende

Anadi Financial Holdings PTE Ltd verkauft⁹⁹ und firmiert seither unter dem Namen Austrian Anadi Bank.¹⁰⁰

Die HBInt selbst legte Ende 2014 ihre Banklizenz zurück und wurde in HETA Asset Resolution AG umbenannt.¹⁰¹ Diese stellt lediglich eine Abbaugesellschaft dar, die die vorhandenen Vermögenswerte bestmöglich verwerten soll und nach dem Portfolioabbau aufzulösen ist.

Das Südosteuropäernetzwerk der HGAA wurde am 22.12.2014 (*Signing*) bzw am 17.07.2015 (*Closing*) um 200 Mio EUR, wovon allerdings nur 50% EUR unmittelbar flossen, an die US-amerikanische *Private-Equity*-Gesellschaft Advent International und an die auf Osteuropa fokussierte EBRD verkauft.¹⁰²

Zum Ende des Untersuchungszeitraumes stellte sich die Organisationsstruktur der ehemaligen HGAA daher wie folgt dar:

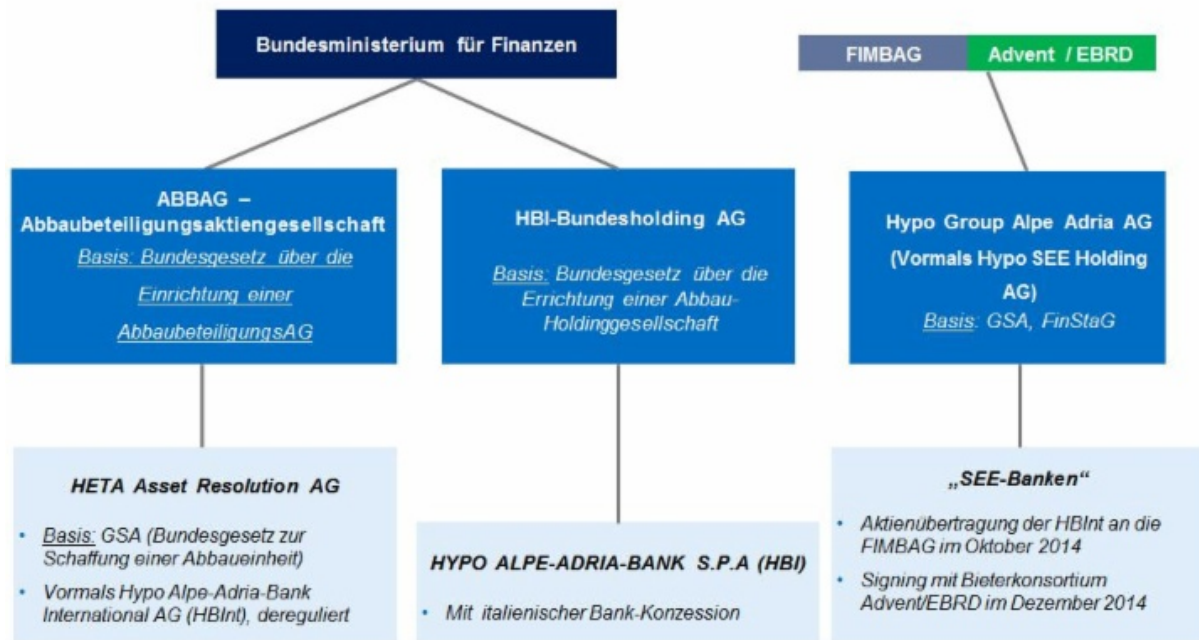


Abbildung 3: https://www.bmf.gv.at/image-store/VHysgy3BzDhCm8cR-KnmMv39G2bdjGJHfC-XAHDyFdU/720/auto/cropandresize/prop/0/0/1003/555/services/faq/Organisationsstruktur__3_2015.jpg, Stand: 21.08.2016.

1.4. Eigentümer

Bis zum Jahr 1992 befand sich die Kärntner Landes- und Hypothekenbank im Alleineigentum des Landes Kärntens bzw der Kärntner Landesholding. Im Jahr 1992 kaufte die Grazer Wechselseitige Versicherungs AG 33% der Aktien der Bank und erhöhte diesen Anteil 1998 auf 48%.

Die am 21.07.2005 neu errichtete MAPS¹⁰³ erwarb per 01.11.2005¹⁰⁴ von der Kärntner Landesholding 5% der Hypo-Aktien. Dadurch fiel der Anteil der Kärntner Landesholding auf 49,4% und somit unter 50%,¹⁰⁵ wodurch die Prüfkompetenz des Rechnungshofs wegfiel.¹⁰⁶

⁹⁹ So auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 904.

¹⁰⁰ Das Wort "anadi" bedeutet auf Hindi "ewig".

¹⁰¹ Firmenbuch FN 108415i.

¹⁰² http://www.hypo-alpe-adria.com/sites/hypo-alpe-adria.com/files/content/announcement/file_download/pressemitteilung_advent_international_und_ebrd_erwerben_hypo_group_alpe_adria_ag_-_see_bankennetzwerk.pdf (Stand: 21.08.2016).

¹⁰³ vgl APA OTS0042, 16.08.2005.

¹⁰⁴ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs 15/2009, S 18.

¹⁰⁵ So auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 147.

¹⁰⁶ vgl Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5, S 51.

Am 23.12.2006¹⁰⁷ erwarb die Berlin & Co Capital S.à.r.l. mittels einer Kapitalerhöhung von 125 Mio EUR zunächst 4,76% der Aktien und stockte ihren Anteil am 02.03.2007¹⁰⁸ durch eine weitere Kapitalerhöhung von 125 Mio EUR auf 9,09% auf. Am 30.06.2007¹⁰⁹ kaufte sie weitere Aktien von der GRAWE, sodass sie nunmehr insgesamt 25% und eine Aktie an der HBInt hielt, womit sich die Eigentümerstruktur der HBInt am 01.07.2007 wie folgt darstellte:

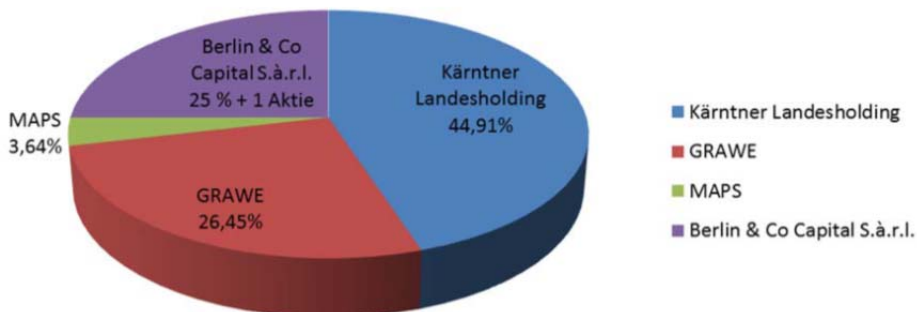


Abbildung 4: Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 148.

Im Zusammenhang mit dem Einstieg von Dr T Berlin ergab sich der jedoch nicht erweisliche Verdacht, dass die Investorengruppe um Dr T Berlin Insiderwissen betreffend das Kaufinteresse der BayernLB nutzen konnte. Insbesondere ist kein Verdacht einer Beteiligung eines Organes des Bundes hervorgekommen. Dies trifft auch für die Tätigkeit und die Honorierung Birnbachers im Zusammenhang mit dem Verkauf der Bank an die BayernLB zu.

Am 01.11.2007¹¹⁰ kaufte die BayernLB alle bis auf 1% der durch die Berlin & Co Capital S.à.r.l. gehaltenen Aktien sowie knapp 25% von der Kärntner Landesholding und 1,55% von der Mitarbeiterprivatstiftung und hielt damit 50% und eine Aktie an der HBInt.

Am 31.12.2007¹¹¹ wurde das Eigenkapital der HBInt um 600 Mio EUR erhöht, wobei sich die BayernLB mit 441,3 Mio EUR und die GRAWE mit 158,7 Mio EUR beteiligten. Nach Abschluss der Kapitalerhöhung hielt die BayernLB 54,66%, die GRAWE 26,45%, die Kärntner Landesholding 16,04%, die Mitarbeiterprivatstiftung 2,67% und die Berlin & Co Capital S.à.r.l. 0,17%.¹¹²

Nach einer weiteren Kapitalerhöhung um rund 700 Mio EUR am 13.12.2008 durch die BayernLB,¹¹³ die selbst zeitgleich eine Kapitalzuführung durch den Freistaat Bayern iHv 10 Mrd EUR erhalten hatte,¹¹⁴ hielt die BayernLB 67,08%, die GRAWE 20,48%, die KLH 12,42% und die Mitarbeiterprivatstiftung 0,02%, sodass die Anteile bis Dezember 2009 folgendermaßen verteilt waren:

¹⁰⁷ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs 15/2009, S 18.

¹⁰⁸ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs 15/2009, S 18.

¹⁰⁹ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs 15/2009, S 18.

¹¹⁰ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs 15/2009, S 18.

¹¹¹ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs 15/2009, S 18.

¹¹² APA OTS0079, 05.12.2007.

¹¹³ vgl Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5, S 51.

¹¹⁴ So auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 514 f.

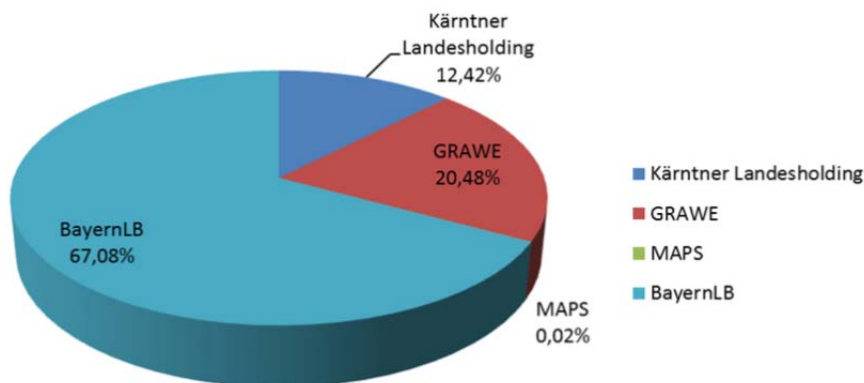


Abbildung 5: Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 149.

Am 14.12.2009 kaufte die Republik Österreich schließlich 100% der HBInt-Aktien von den vier Aktionären um jeweils 1 EUR.¹¹⁵

1.5. Organe

Vorstandsvorsitzende der HBInt ¹¹⁶	
Dr Wolfgang Kulterer	08.01.2000 – 30.09.2006
Dr Siegfried Grigg	01.10.2006 – 13.06.2007
Dr Tilo Berlin	01.06.2007 – 06.06.2009
KR Franz Pinkl	01.06.2009 – 19.05.2010
Dr Gottwald Kranebitter	01.04.2010 – 20.09.2013
Dr Alexander Picker	01.01.2014 – 05.12.2014
Dr Rainer Jakubowski	17.12.2014 – 21.04.2015
DiplWirt-Ing Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath	seit 16.04.2015

Weitere Vorstandsmitglieder der HBInt ¹¹⁷	
Dr Wolfgang Kulterer	13.01.1993 – 08.01.2000
Dr Jörg Schuster	27.05.1993 – 08.07.2003
Dietmar Falschlehner	01.01.2000 – 05.02.2003
Mag Günter Striedinger	01.01.2000 – 30.09.2006
Thomas Klaus Morgl	01.01.2004 – 06.02.2009
Josef Kircher	01.10.2005 – 06.09.2008
Mag Paul Kocher	01.10.2006 – 07.08.2009

¹¹⁵ Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5, S 234.

¹¹⁶ Firmenbuch FN 108415i.

¹¹⁷ Firmenbuch FN 108415i.

Mag Wolfgang Peter	01.10.2006 – 19.05.2010
Dkfm Andreas Dörhöfer	01.05.2008 – 19.05.2010
DI Bozidar Span	01.06.2008 – 19.05.2010
Anton Knett, MBA	01.06.2009 – 19.05.2010
Mag Wolfgang Edelmüller	19.04.2010 – 19.03.2014
Mag Johannes Proksch	19.04.2010 – 28.08.2015
Dkfm Rainer Sichert	07.06.2010 – 05.12.2014
Dr Rainer Jakobowski	15.09.2014 – 17.12.2014 21.04.2015 – 27.08.2015
Mag Martin Handrich	seit 16.03.2015

Aufsichtsratsvorsitzende der HBInt ¹¹⁸	
Dkfm Dr Herbert Koch	10.09.1998 – 14.08.2004
Dr Klaus Bussfeld	14.08.2004 – 28.05.2005
Dr Karl-Heinz Moser	28.05.2005 – 30.09.2006
Dr Wolfgang Kulterer	30.09.2006 – 01.11.2007
Werner Schmidt	01.11.2007 – 19.04.2008
Dr Michael Kemmer	02.09.2008 – 11.02.2010
Dr Johannes Ditz	11.02.2010 – 18.07.2013
Dr Klaus Liebscher	18.07.2013 – 19.03.2014
Dr Herbert Walter	21.06.2014 – 05.12.2014
Dkfm Michael Mendel	seit 05.12.2014

1.6. Bilanzsumme und Landeshaftungen

Die Entwicklung der Bilanzsumme der HBInt und der Landeshaftungen stellten sich im Untersuchungszeitraum wie folgt dar:

¹¹⁸ Firmenbuch FN 108415i.

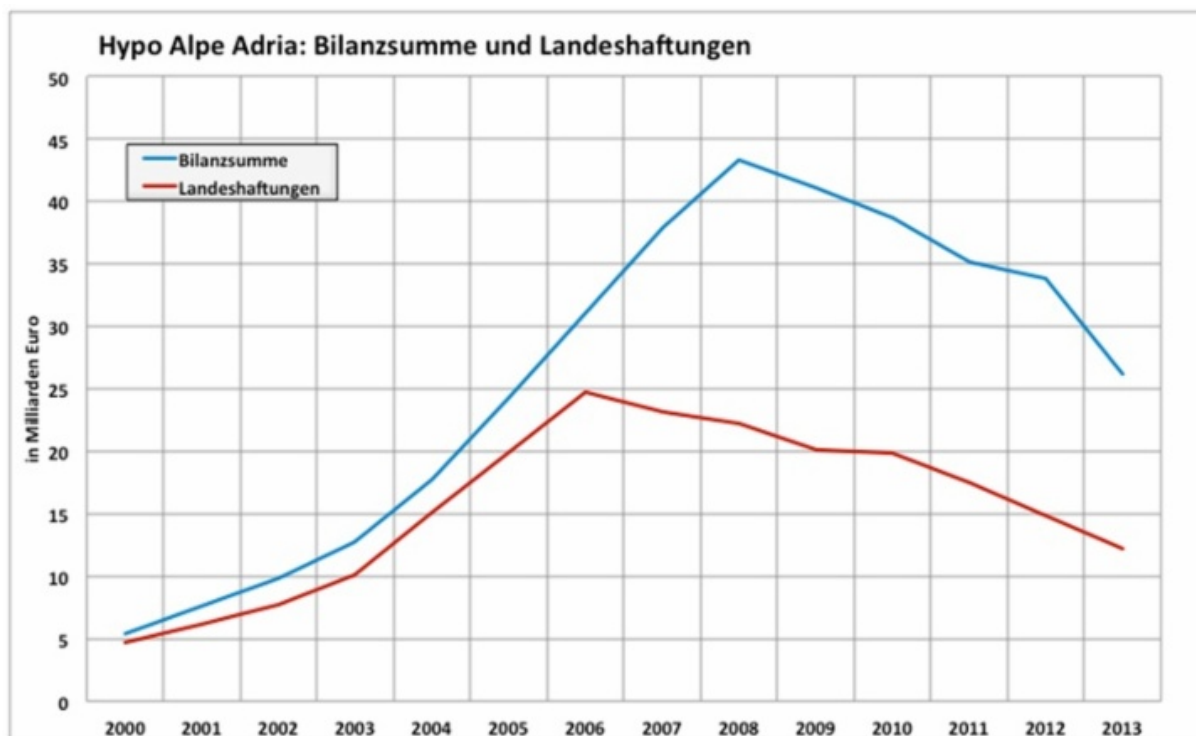


Abbildung 6: http://www.bmf.gv.at/image-store/7NYNNsbty2A0LI21AWQICC6GB83oLWDJik-Rghs4HVk/720/auto/cropandresize/prop/0/0/784/483/services/faq/HypoAlpeAdria_Bilanzsumme_Landeshaftungen_2.jpg, Stand: 21.08.2016.

Agonie der Hypo Alpe Adria

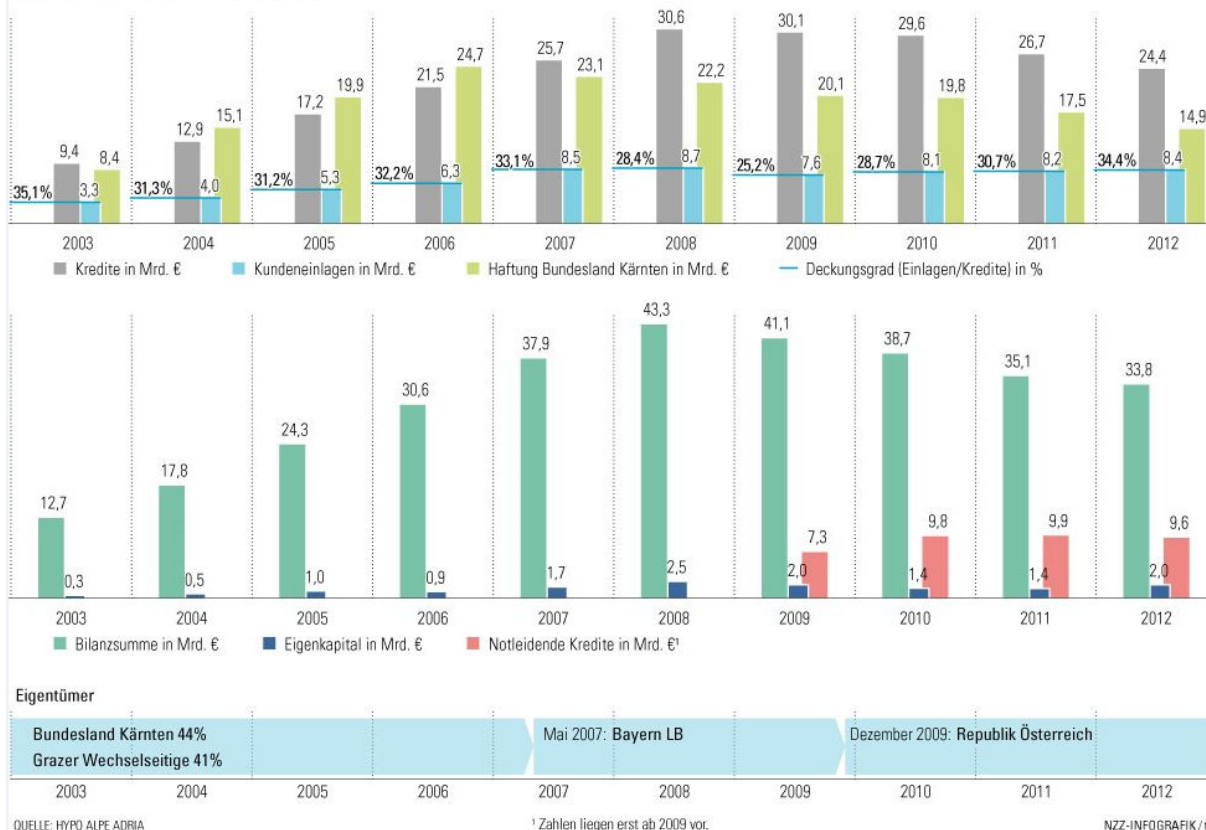
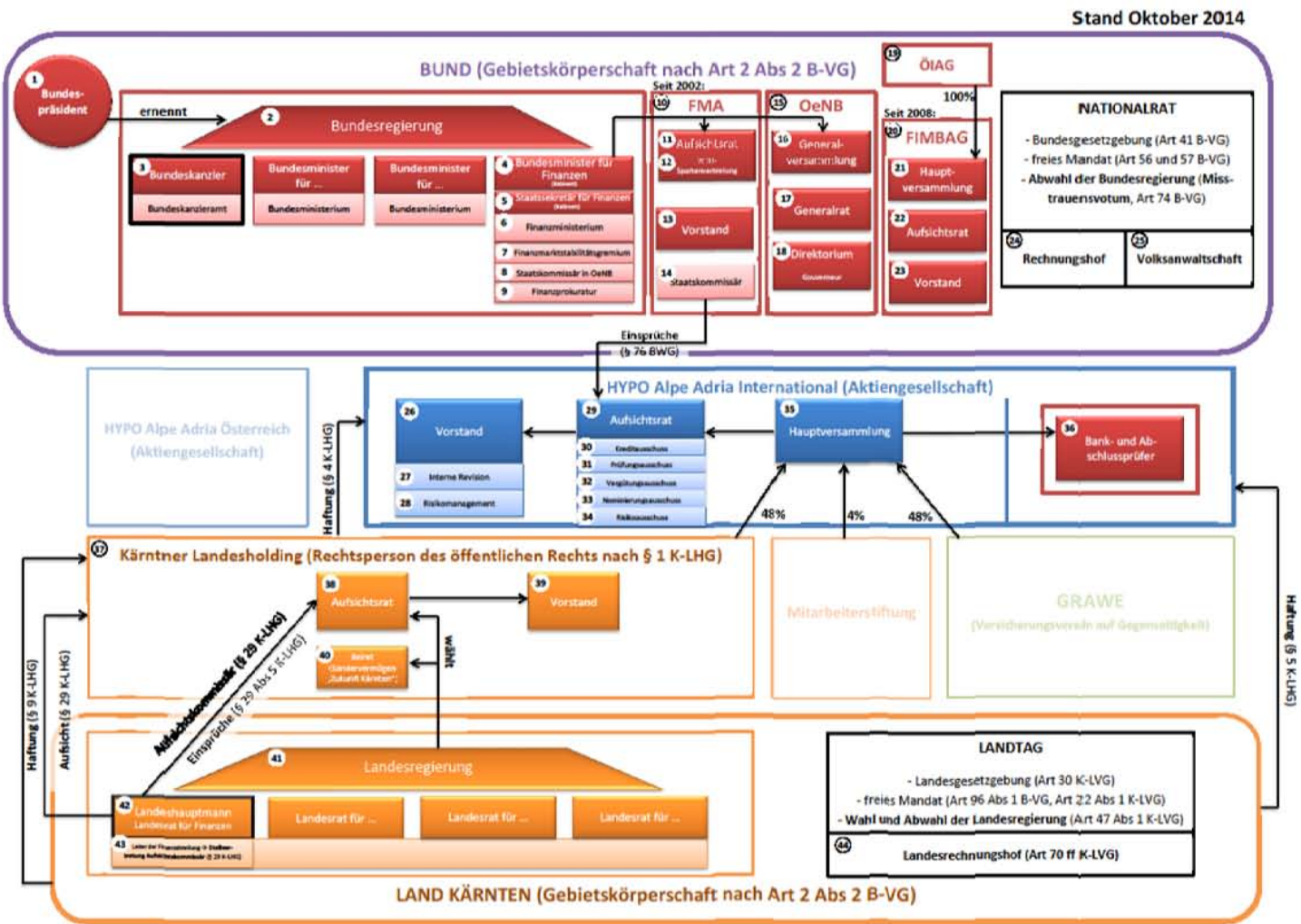


Abbildung 7: http://wirtschaftsblatt.at/images/uploads/a/f/c/1563388/Hypo_1392566012765998.jpg, Stand: 21.08.2016

1.7. Übersichtsgrafik Bund – HBInt – KLH – Kärnten



Quelle: Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht.

1.7.1. Bundespräsident

Ernennung des Bundeskanzlers, Ernennung der übrigen Mitglieder der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundeskanzlers, Entlassung der gesamten Bundesregierung oder einzelner Mitglieder (Art 70 Abs 1 B-VG); bis 31.12.1998 (§ 23 Abs 1 NBG aF, BGBl I 60/1998): Ernennung des Präsidenten der OeNB; seit 01.01.1999 (BGBl I 60/1998): Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der OeNB auf Vorschlag der Bundesregierung (§ 33 Abs 2 NBG); seit 08.08.2001 (BGBl I 97/2001): Bestellung des FMA-Vorstands auf Vorschlag der Bundesregierung (auf Grundlage einer Ausschreibung durch den BMF) (§ 5 Abs 2 und 3 FMABG).

1.7.2. Bundesregierung

Zuständigkeit laut BMG, Gesetzesvorlagen der Bundesregierung an den Nationalrat (Art 41 Abs 1 B-VG); seit 01.01.1999 (BGBl I 60/1998): Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie von sechs (seit BGBl I 50/2011: acht) weiteren Mitgliedern der OeNB; Abberufung derselben nur, wenn Voraussetzung für die Bekleidung des Amtes nicht mehr erfüllt werden oder bei schwerer Verfehlung (§ 23 Abs 1 NBG); Vorschlag auf Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der OeNB durch den Bundespräsidenten (§ 33 Abs 2 NBG); seit 08.08.2001 (BGBl II 97/2001): Vorschlag an Bundespräsident für Bestellung einer Person als Vorstand der FMA (auf Grundlage einer Ausschreibung durch den BMF) (§ 5 Abs 2 und 3 FMABG); seit 01.08.2011 (BGBl I 50/2011): Ernennung und Abberufung (wenn Voraussetzungen nicht mehr bestehen oder bei schwerer Verfehlung) sämtlicher Mitglieder des Generalrates der OeNB (§ 23 NBG); seit 01.01.2014 (BGBl I 184/2013): Bestellung der Mitglieder des Finanzmarktstabilitätsgremiums auf Vorschlag des BMF (§ 13 Abs 1 FMABG).

1.7.3. Bundeskanzler

Bestimmung der Politik der Bundesminister, da Vorschlag auf Entlassung möglich (Art 70 Abs 1 B-VG); Einvernehmen mit BMF bezüglich Maßnahmen zur Rekapitalisierung von betroffenen Rechtsträgern (§ 2 FinStaG seit 27.10.2008), Leitung des Bundeskanzleramtes (Art 77 Abs 3 B-VG).

1.7.4. Bundesminister für Finanzen

Oberstes Organ der Vollziehung (Art 19 Abs 1 B-VG); Leiter des Finanzministeriums (Art 77 Abs 3 B-VG); seit 01.01.1994 (BGBl 532/1993): Bestellung und Abberufung des Staatskommissärs im Kreditinstitut (§ 76 Abs 1 und 3 BWG); seit 01.01.1999 (BGBl I 60/1998): Bestellung eines Staatskommissärs und dessen Stellvertreters mit Berechtigung zur Teilnahme an den Generalversammlungen und den Sitzungen des Generalrates der OeNB mit beratender Stimme (§ 40 NBG); seit 17.05.2000 (BGBl I 24/2000 ÖIAG-Gesetz): Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Bundes in der Generalversammlung der ÖIB GmbH (§ 2 ÖIAG-Gesetz – vormals Hauptversammlung der ÖIAG); seit 08.08.2001 (BGBl II 97/2001): Veranlassung einer Ausschreibung vor Bestellung des FMA-Vorstands (§ 5 Abs 3 FMABG); seit 01.04.2002 (BGBl II 97/2001): Beauftragung der FMA mit der Durchführung von Prüfungen (§ 16 Abs 4 FMABG), Aufsicht über die FMA (§ 16 FMABG), Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden sowie vier weiterer Mitglieder des Aufsichtsrats der FMA (teilweise aufgrund Namhaftmachung von Personen durch OeNB, § 8 Abs 1 und Abs 4 FMABG), Verlangen der unverzüglichen Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrats der FMA aus wichtigem Anlass (§ 9 Abs 2 FMABG); seit 01.08.2011 (BGBl I 50/2011): Ausübung der Aktionärsrechte an der OeNB (§ 9 NBG).

1.7.5. Staatssekretär für Finanzen

Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundesministers für Finanzen laut BMG.

1.7.6. Finanzministerium

bürokratischer Apparat des Finanzministers (Anlage zu § 2 BMG).

1.7.7. Finanzmarktstabilitätsgremium

Bis 31.12.2013 (BGBl I 184/2013): Finanzmarktkomitee; seit 01.04.2002 (BGBl I 97/2001 bis BGBl I 184/2013): eingerichtet beim BMF aus je einem Vertreter der FMA, der OeNB und des BMF (§ 13 Abs 1 FMABG), Zusammenarbeit der für die Finanzmarktstabilität mitverantwortlichen Institutionen (§ 13 Abs 1 FMABG); seit 01.01.2014 (BGBl I 184/2013): Mitglieder sind: zwei Vertreter des BMF, ein Vertreter der FMA, ein Vertreter der OeNB, zwei Mitglieder des Fiskalrates, alle Mitglieder des Gremiums sind weisungsfrei (§ 13

Abs 4 FMABG), Aufgaben: Erörterung der für die Finanzmarktstabilität maßgeblichen Sachverhalte, Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustausches der im (Finanz-)Ausschuss (des Nationalrates) vertretenen Institutionen in Normal- und Krisenzeiten, gutachterliche Äußerungen, Empfehlungen und Aufforderungen im Zusammenhang mit der Bestandsgefährdung von Instituten und einer daraus resultierenden Systemgefährdung, Abgabe von Risikohinweisen und Empfehlungen an die FMA sowie deren Veröffentlichung, Beratung über den Umgang mit Warnungen und Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken, jährliche Berichterstattung an den Nationalrat (§ 13 Abs 3 FMABG), jährlicher Bericht an den Finanzausschuss des Nationalrates und den/die BMF über die Lage und Entwicklung der Finanzmarktstabilität sowie über seine Tätigkeiten (§ 13 Abs 10 FMABG), Abgabe von Risikohinweisen bei Feststellung von Risiken im Finanzsektor mit nachteiliger Rückwirkung auf die Finanzmarktstabilität, Empfehlung an die FMA zur Durchführung von Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, um diese Gefahren abzuwenden, diese Empfehlungen und Risikohinweise können auch veröffentlicht werden (§ 13a Abs 1, 2 und 4 FMABG); Vertreter der FMA im Finanzmarktstabilitätsgremium: regelmäßige Berichterstattung an Finanzmarktstabilitätsgremium über Beschlüsse und sonstige Entscheidungen der FMA mit Relevanz für die Finanzmarktstabilität, Identifizierung systemischer und prozyklisch wirkender Risiken und Hinweise auf Bestands- oder Systemgefährdung, zudem auf Verlangen Übermittlung erforderlicher Aufklärungen, Daten und Unterlagen (§ 13 Abs 9 FMABG).

1.7.8. Staatskommissär in OeNB

Teilnahme an den Generalversammlungen sowie an den Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme (§ 40 NBG).

1.7.9. Finanzprokurator

Aufgaben gem ProkG: Beratung und Rechtsvertretung der Republik Österreich und anderer Rechtsträger (§ 2 ProkG StF StGBI 172/1945, nun § 3 ProkG), Einschreiten zum Schutz öffentlicher Interessen, sofern damit betraut (§ 7 ProkG StF, nun § 3 Abs 6 ProkG); seit 01.08.1989 (BGBl 343/1989): Entgegennahme von schriftlichen Aufforderungen zur Anerkennung von Ersatzansprüchen gegen den Bund nach § 8 AHG und Verständigung des Geschädigten hinsichtlich Anerkennung oder Verweigerung derselben (§ 1 Abs 4 ProkG StF); seit 01.01.2009 (BGBl I 110/2008 Neufassung ProkG): Ermächtigung auch zur Herbeiführung einer außergerichtlichen Einigung und zur Vermittlung bei Streitigkeiten, Schiedsgutachten, Beratung und Begutachtung bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben (§ 2 Abs 1 Z 2-5 ProkG).

1.7.10. FMA

gesetzliche Grundlage = FMABG (seit 01.04.2002, BGBl II 97/2001): weisungsfreie Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Durchführung der Banken-, Versicherungs-, Wertpapier-, und Pensionskassenaufsicht; Bestandteil des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS).

1.7.11. FMA-Aufsichtsrat

Aufgaben gem §§ 8 ff FMABG – seit 08.08.2001 bzw 01.04.2002 (BGBl I 97/2001): Überwachung der Leitung und der Geschäftsführung der FMA (§ 10 Abs 1 FMABG): jederzeitige Möglichkeit einen Bericht des Vorstands über die Angelegenheiten der FMA zu verlangen (§ 95 Abs 2 AktG iVm § 10 Abs 1 FMABG), Einsichtnahme und Prüfung der Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände der FMA, dabei Möglichkeit zur Beauftragung von Sachverständigen (§ 95 Abs 3 AktG iVm § 10 Abs 1 FMABG); unverzügliche Mitteilung an BMF bei Kenntnis vom Eintritt eines Abberufungsgrundes bei einem Vorstandsmitglied (§ 11 Abs 1 FMABG), bei Rechtsverletzung durch FMA: Aufforderung an Vorstandsmitglied zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes und Unterlassung zukünftiger Pflichtverletzung; Verständigung des BMF im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall (§ 11 Abs 2 FMABG), Abschluss von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern (§ 12 FMABG); Bestellung des Abschlussprüfers der FMA (§ 12 FMABG).

1.7.12. WKO-Spartenvertretung

Kooptierung zweier von der Wirtschaftskammer Österreich namhaft gemachte Mitglieder ohne Stimmrecht in den FMA-Aufsichtsrat (§ 8 Abs 1 FMABG).

1.7.13. FMA-Vorstand

Leitung des gesamten Dienstbetriebes und Führung der Geschäfte, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der FMA (§ 6 Abs 1 FMABG); Erlass von Bescheiden, Verordnungen, Bewilligungen, Verhängung von Verwaltungsstrafen und sonstigen Sanktionen usw laut Ermächtigung im BWG, einschließlich deren Vollstreckung (ausgenommen Verwaltungsstrafbescheide) (§ 22 Abs 1 FMABG), Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch die ihrer Überwachung unterliegenden Kreditinstitute unter Bedachtnahme auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität (§ 69 BWG); jederzeitiges Einsichts- und Auskunftsrecht, jederzeitiges Recht auf Prüfung durch eigene Prüfer bzw Beauftragung von Prüfungen durch Bankprüfer oder durch die OeNB (§ 70 Abs 1 BWG); Einspruchsverfahren bei Einspruch des Staatskommissärs gegen Aufsichtsratsbeschluss in der Bank (§ 76 Abs 5 BWG); seit 01.01.2007 (BGBl I 141/2006): Überwachung von (§ 69 Abs 2 BWG): Angemessenheit des Kapitals und der Liquidität, Angemessenheit der Verfahren in Bezug auf bankgeschäftliche und bankbetriebliche Risiken, sowie der Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung, Überprüfung und Bewertung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften mit Nichtunternehmern, Ergreifung von Maßnahmen bei Kreditinstituten, deren wirtschaftlicher Wert bei einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung um mehr als 20% ihrer Eigenmittel absinkt (§ 69 Abs 3 BWG), Vorschreibung zusätzlicher Mindesteigenmittelerfordernisse bei nicht angemessener Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken aufgrund Verletzung des BWG mittels Bescheid (subsidiär erst bei Erfolglosigkeit des Auftrags zur angemessenen Risikoerfassung und -begrenzung) (§ 70 Abs 4a BWG); seit 01.01.2008 (BGBl I 108/2007): Antrag auf gerichtlichen Widerruf der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere mangelnde fachliche Eignung, keine geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse, §28a Abs 4 BWG), Festlegung eines Prüfungsprogrammes für das jeweils folgende Kalenderjahr, gemeinsam mit der OeNB (§ 70 Abs 1b BWG), Einstellung aller relevanten Informationen aus der bankaufsichtlichen Tätigkeit in die (mit der OeNB) gemeinsame Datenbank, insbesondere auch Berichte der Staatskommissäre (§ 79 Abs 4a BWG)

Seit 01.01.2011 (BGBl I 118/2010): Vorschreibung eines zusätzlichen Eigenmittelerfordernisses bei Verletzung eines wesentlichen Punkts der Bestimmungen gem § 22d Abs 11 und § 22f Abs 6 bis 8 und 9 BWG, höchstens 1.250% (§ 70 Abs 4b BWG), Vorschreibung bestimmter Folgen bei Gefährdung der Finanz- und Solvabilitätslage des Kreditinstituts (§ 70 Abs 4c BWG), insbesondere Aussetzung der Rückzahlung und Ausfall der Zahlung von Zinsen oder Dividenden oder dessen Wandlung in eingezahltes Kapital bei hybridem Kapital Seit 31.12.2011 (BGBl I 145/2011): An die Stelle des CEBS tritt die EBA (§ 69 Abs 5 BWG), Verpflichtung der FMA zur Entwicklung von Verfahren, damit die Kreditinstitute die erforderlichen zusätzlichen Eigenmittelerfordernisse nicht durch Auslagerung der Risiken umgehen; Mitteilung der Verfahren an Europäische Kommission, Rat und EBA (§ 69 Abs 6 BWG), Erweiterung der Voraussetzung zur Vorschreibung von zusätzlichen Eigenmittelerfordernissen um Risiken aus der Vergütungspolitik und der –praktiken (§ 70 Abs 4a BWG); seit 01.01.2014 (BGBl I 184/2013): Mitteilung an Finanzmarktstabilitätsgremium über Art und Stand der Umsetzung von Empfehlungen desselben, Begründung, wenn Umsetzung nicht beabsichtigt ist (§ 13a Abs 3 FMABG), Erweiterung der Beaufsichtigungsgegenstände (§ 69 Abs 2 Z 2 und 3 BWG) um: systemisches Risiko, das von einem Kreditinstitut für die Stabilität des Finanzsystems ausgeht, anhand von Stresstests ermittelte Risiken unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte, Entfall der Verpflichtung der FMA zur Entwicklung von Verfahren zwecks Vermeidung der Umgehung der Eigenmittelerfordernisse durch Kreditinstitute (§ 69 Abs 6 BWG aF), Beurteilung der Bestands- und Systemgefährdung von Kreditinstituten anhand gutachterlicher Äußerung der OeNB (§ 22 BWG), bei Systemgefährdung: unverzügliche Information an BMF sowie an Finanzmarktstabilitätsgremium (und ggf an EBA), bei Bestandsgefährdung: unverzügliche Information an BMF, jährlicher Bericht der FMA an den Finanzausschuss des Nationalrates und den/die BMF über das abgelaufene Kalenderjahr mit Überblick über die aufsichtliche Tätigkeit und über die Lage der Finanzwirtschaft (§ 13 Abs 10 FMABG); seit 01.01.2014 (BGBl I 160/2013): Anordnung von Frühinterventionsmaßnahmen nach Maßgabe von §§ 71a-71b BWG; seit 01.01.2014 (BGBl I 184/2013): FMA muss dem Finanzmarktstabilitätsgremium berichten, ob und wie sie der Empfehlung nachgekommen ist, wenn sie dieser nicht nachkommt, ist dies zu begründen (§ 13a Abs 3 FMABG); seit 01.08.2014 (BGBl I 51/2014): bescheidmäßige Feststellung des Zeitpunktes, ab dem die HBInt kein Einlagengeschäft mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hält (§ 2 Abs 1, 3 und 4 GSA), Rechtskraft beendet eine gem BWG erteilte Konzession,

Fortführung der HBInt als Abbaueinheit, Abschluss von Leasingverträgen weiterhin zulässig; seit 01.01.2015 (BGBl I 98/2014): Aufgaben im Rahmen der Bankenabwicklung (FMA und Abwicklungsbehörde sind getrennt, aber gemeinsamer FMAVorstand).

1.7.14. OeNB

Aktiengesellschaft, Bund ist seit 27.05.2010 Alleinaktionär (seit Mai 2006: 70,26% durch Übertragung von Anteilen der BAWAG und des ÖGB, zuvor 50%, vgl § 9 Abs 2 NBG idStF BGBl 50/1984).

1.7.15. OeNB-Generalversammlung

Aufgaben gem NBG vom 01.02.1984 (BGBl 50/1984): Wahl und Abberufung von sechs Mitgliedern des Generalrats der OeNB nach Vorschlag der Aktionäre bzw des Bundes (§ 16 Z 4 und 7, § 18 NBG, bis 31.07.2011, BGBl I 50/2011), Beschlussfassung über von Aktionären eingebrachte Anträge (§ 16 Z 5 NBG, bis 31.7.2011, BGBl I 50/2011); seit 27.05.2010: Bund ist Alleinaktionär; seit 01.08.2011 (BGBl I 50/2011): Ausübung der Aktionärsrechte durch BMF (§ 9 NBG).

1.7.16. OeNB-Generalrat

Aufgabe gem NBG: oberste Leitung und Überwachung der gesamten Geschäftsführung und des gesamten Vermögens der OeNB (§ 20 NBG); besteht aus Präsident, zwei Vizepräsidenten und elf weiteren Mitgliedern (§ 22 Abs 1 NBG); seit 01.01.1999 (BGBl I 60/1998) besteht nur mehr ein Vizepräsident, dafür zwölf weitere Mitglieder (§ 22 Abs 1 NBG); seit 01.08.2011 (BGBl I 50/2011): Generalrat besteht aus Präsident, Vizepräsident und acht weiteren Mitgliedern (§ 22 Abs 1 NBG);

Präsident: Vorsitz in der Generalversammlung (§ 15 NBG) und im Generalrat (§ 29 NBG), Kontrolle der Durchführung der Generalratsbeschlüsse (§ 29 Abs 1 NBG), Vorsitzender des Exekutivkomitees (§ 31 Abs 1 NBG), Teilnahme an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme (§ 36 Abs 1 NBG).

1.7.17. Staatskommissär

Gem § 76 BWG weisungsgebunden gegenüber BMF; seit 01.04.2002 (BGBl I 97/2001): Organ der FMA und ausschließlich ihren Weisungen unterworfen; Teilnahme an Hauptversammlungen, den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrats der Bank; unverzüglicher Einspruch gegen Beschlüsse dieser Organe und Bericht an FMA bei Verstoß gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des BMF oder der FMA (aufschiebende Wirkung, Antragsrecht des Kreditinstituts auf Entscheidung durch die FMA, bei Bestätigung ist Vollziehung des Beschlusses unzulässig); jährlicher schriftlicher Tätigkeitsbericht an FMA, unverzügliche Mitteilung bei Bekanntwerden bestimmter Tatsachen.

1.7.18. OeNB-Direktorium

Aufgaben des OeNB-Direktoriums (= Gouverneur, Vize-Gouverneur und zwei weitere Mitglieder, § 33 NBG): Leitung des gesamten Dienstbetriebes und Führung der Geschäfte der OeNB einschließlich Vertretung (§ 32 NBG); Unterteilung in Geschäftszweige, Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Direktoriumsmitgliedern (§ 35 NBG); Berücksichtigung der Leitlinien und Weisungen der EZB bei Verfolgung der Ziele und Aufgaben des ESZB, ansonsten eigenständige Entscheidungsbefugnis (§ 32 Abs 1 NBG); Teilnahme an Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme (§ 36 Abs 4 NBG); Analyse maßgeblicher Sachverhalte im Finanzmarkt und Identifikation von Gefahren, Mitteilung von Beobachtungen und Feststellungen grundsätzlicher Art oder von besonderer Bedeutung an BMF, FMA und das Finanzmarktstabilitätsgremium; Vorschlag an das Finanzmarktstabilitätsgremium, Empfehlungen an die FMA und Risikohinweise abzugeben; Vorbereitung des Berichts über die Lage und die Entwicklung der Finanzmarktstabilität für das Finanzmarktstabilitätsgremium zur Erfüllung seiner Berichtspflicht an den Finanzausschuss des Nationalrates (§ 44c NBG); Durchführung der bankaufsichtlichen Prüfungen und Analysen in eigener Verantwortung und im eigenen Namen sowie unverzügliche Mitteilung der Prüfungsergebnisse und Stellungnahmen des Kreditinstituts an FMA (§ 79 Abs 4 BWG); Festlegung eines Prüfungsprogrammes für das jeweils folgende Kalenderjahr gemeinsam mit der FMA (§ 70 Abs 1b BWG); Vor-Ort-Prüfungen von Kreditinstituten; hierbei weisungsfrei gem § 79 Abs 5 BWG; Unterhaltung einer gemeinsamen Datenbank für

bankaufsichtliche Analysen, auf die die FMA jederzeitigen Zugriff hat, sowie deren laufende gesamthafte Auswertung (§ 79 Abs 3 BWG);

Gouverneur: Einberufung und Vorsitz in den Sitzungen des Direktoriums (§ 36 NBG); Fertigung der Verhandlungsprotokolle des Generalrates (§ 30 Abs 2 NBG); im Verhältnis zur OeNB weisungsfreies Mitglied des EZB-Rates und des Erweiterten Rates der EZB (§ 34 Abs 1 NBG);

Exekutivkomitee: Einberufung bei bestimmten dringend notwendigen Beschlüssen (Präsident, Vizepräsident, Gouverneur und Vizegouverneur, § 31 NBG).

1.7.19. ÖIAG (nunmehr ÖBIB-GmbH)

Republik Österreich ist Alleinaktionärin bzw. Alleingesellschafterin (FN 80286v); Organfunktionen laut AktG bzw. GmbHG; Aufgabe ist im Wesentlichen das Halten, die Verwaltung und die Ausübung von Anteilsrechten an Unternehmen, an denen die ÖIAG beteiligt ist oder die ihr künftig durch Bundesgesetz oder Rechtsgeschäft übertragen werden (§ 2 Abs 1 ÖIAG-Gesetz 2000); Ausübung der Aktionärsrechte an der FIMBAG (100%); seit 20.03.2015 (BGBl I 37/2015 = „ÖBIB-Gesetz“): Ermächtigung zur Umwandlung der ÖIAG in die ÖBIB GmbH, Umwandlungsbeschluss erfolgte in Hauptversammlung vom 20.03.2015 (vgl. <http://www.obib.co.at/die-obib/historie/>, Stand: 04.04.2016)

1.7.20. FIMBAG

Gründung am 11.11.2008 über Auftrag des BMF gem § 3 Abs 5 FinStaG (vgl. <http://www.fmarktbet.at/cms/cms.php?pageName=2> (Stand: 04.04.2016), Aktiengesellschaft, 100% im Eigentum der ÖBIB-GmbH (vormals ÖIAG), Zweck ist die Unterstützung von Maßnahmen iRd FinStaG, Partizipationskapital an HETA, Erwerb und Verwaltung von Anteilen an Rechtsträgern entsprechend § 1 FinStaG als Gesellschaft nach § 3 Abs 5 FinStaG (§ 9a ÖIAG-Gesetz 2000); Auflösungsbeschluss am 03.11.2015 (Auflösung der FIMBAG per 30.06.2016) (vgl. <http://www.fmarktbet.at/cms/cms.php?pageName=2> (Stand: 04.04.2016))

1.7.21. FIMBAG-Hauptversammlung

Aufgaben laut AktG

1.7.22. FIMBAG-Aufsichtsrat

Aufgaben laut AktG

1.7.23. FIMBAG-Vorstand

Aufgaben laut AktG, Erwerb von Gesellschaftsanteilen über Auftrag des BMF gem § 1 FinStaG (§ 9a ÖIAG-Gesetz 2000)

1.7.24. Rechnungshof

Aufgaben gem Art 121 ff B-VG; §§ 15 ff RHG: Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, sowie auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art 121 Abs 1, Art 126b Abs 5 B-VG); Verfassung des Bundesrechnungsabschlusses und Vorlage desselben an den Nationalrat (Art 121 Abs 2 B-VG); Unabhängigkeit von der Bundesregierung und von den Landesregierungen (Art 122 Abs 2 B-VG); Prüfung der gesamten Staatswirtschaft des Bundes, ferner der Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder von diesen bestellten Personen verwaltet werden (Art 126b Abs 1 B-VG); Prüfung der in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Gebarung sowie jene von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen eines Landes oder von diesen bestellten Personen verwaltet werden, jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper (Art 127 Abs 1 B-VG, § 15 RHG); Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund oder ein Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund/das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt oder tatsächlich beherrscht; zuständig auch für die Prüfung von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen

vorliegen (Art 126b Abs 2, Art 127 Abs 3 B-VG); Prüfung der Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Bundes oder eines Landes (Art 126b Abs 3, Art 127 Abs 4 B-VG); jährliche und anlassbezogene Berichterstattung an den Nationalrat (Art 126d B-VG); Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen an die betreffende Landesregierung (Art 127 Abs 5 B-VG, § 15 Abs 8 RHG); jährlicher landesbezogener Tätigkeitsbericht sowie anlassbezogene Berichterstattung an den jeweiligen Landtag; Mitteilung dieser Berichte an die Landes- und Bundesregierung und Veröffentlichung (Art 127 Abs 6 B-VG, § 15 Abs 9 RHG).

1.7.25. Volksanwaltschaft

Misstandskontrolle in der Verwaltung, auch von Amts wegen (Art 148a B-VG).

1.7.26. HAA-Vorstand

Geschäftsleiter: Verantwortung für die Geschäfte der Bank, Vertretung der Gesellschaft nach außen (§§ 70f AktG); Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (Verweis auf § 84 Abs 1 AktG); angemessene Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken unter Bedachtnahme auf Gesamtertragslage der Bank und auf Geldwäscherei (§ 39 Abs 1 und 2 BWG idF BGBl 532/1993 StF); Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit der Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie der Lageberichte und Konzernlageberichte sowie deren Prüfung und Offenlegung (§ 43 Abs 1 BWG; grundsätzlich nach Maßgabe des 3. Buches des UGB und der §§ 45 ff BWG); Antrag auf gerichtliche Bestellung eines anderen Abschlussprüfers unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder Besorgnis der Befangenheit, § 270 Abs 3 UGB); Einberufung der Hauptversammlung bei Verlust des halben Grundkapitals (§ 83 AktG); Einrichtung einer internen Revision (§ 42 BWG); Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sowie der Prüfungsberichte einschließlich des bankaufsichtsrechtlichen Prüfberichts an FMA und OeNB (§ 44 BWG); Anzeige- und Meldepflichten an FMA und OeNB (insbesondere §§ 20, 73, 74, 74a und 75 BWG; vgl § 79 Abs 2 BWG); seit 01.07.2005 (BGBl I 33/2005): Möglichkeit zur Inanspruchnahme externer Dienstleister zum Zweck des Ratingverfahrens (Anzeige an FMA); Ausweitung der Auskunfts-, Vorlage und Prüfungsbefugnisse der FMA auf diese Ratingagenturen (§ 39 Abs 2a BWG); Ausweitung der Anzeigepflichten an die FMA im Laufe der Zeit (§§ 73, 74 und 75 BWG)

1.7.27. Interne Revision

laufende und umfassende Prüfung: der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens (§ 42 Abs 1 BWG), der inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeigen und Meldungen an das BMF (nunmehr die FMA) und an die OeNB (§ 42 Abs 4 Z 1 BWG), der Einhaltung der geeigneten Kontroll- und Mitteilungsverfahren um Transaktionen vorzubeugen, die der Geldwäscherei dienen (§ 42 Abs 4 BWG); jährlicher Revisionsplan, darüberhinaus ungeplante, anlassbezogene Prüfungen (§ 42 Abs 5 BWG), Berichtswesen gegenüber allen Geschäftsleitern (§ 42 Abs 3 BWG); seit 01.01.1998 (BGBl 753/1996): Prüfung der Zuordnung von Positionen in das Wertpapier-Handelsbuch sowie etwaigen Umbuchungen (§ 42 Abs 4 Z 1 BWG bis 31.12.2013 BGBl I 184/2013); seit 01.04.2002 (BGBl I 97/2001): quartalsweise Berichte über die wesentlichen Prüfungsfeststellungen an alle Geschäftsleiter sowie auch an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und an den Prüfungsausschuss (§ 42 Abs 3 BWG); seit 01.01.2007 (BGBl I 141/2006): jährliche Prüfung der *Ratingssysteme* des Kreditinstituts und deren Funktionsweise, einschließlich der Tätigkeit der Kreditabteilung und der Schätzung von Ausfallswahrscheinlichkeiten, der Verlustquote bei Ausfall, der erwarteten Verlustbeträge und der Umrechnungsfaktoren (§ 42 Abs 4 Z 6 BWG, bis 31.12.2013 BGBl I 184/2013).

1.7.28. Risikomanagement

Geschäftsleiter zur Begrenzung und Überwachung des bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risikos verantwortlich; seit 01.01.2014 (BGBl I 184/2013): verpflichtende Einrichtung einer vom operativen Geschäft unabhängigen Risikomanagementabteilung mit direktem Zugang zu den Geschäftsleitern (§ 39 Abs 5 BWG); Teilnahme eines Vertreters der Risikomanagementabteilung an den Sitzungen des Risikoausschusses und Bericht über die Risikoarten und die Risikolage des Kreditinstituts (§ 39d Abs 3 BWG).

1.7.29. Aufsichtsrat

Aufgaben: Bestellung und Abberufung des Vorstands (§ 75 AktG); Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands (§ 95 Abs 1 AktG); Klagerecht gegen Vorstandsmitglieder (§ 97 Abs 2 AktG); Einberufung der Hauptversammlung (wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert: vgl § 95 Abs 4 AktG); Zustimmung zu bestimmten Geschäften (§ 95 Abs 5 AktG, anfangs laut Satzung, später gesetzlich normierte Aufzählung); Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Corporate-Governance-Berichts (§ 222 Abs 1 UGB) und Bericht an die Hauptversammlung (§ 96 AktG); grundsätzlich Feststellung des Jahresabschlusses (§ 96 Abs 4 AktG) – außer wenn dies der Hauptversammlung übertragen worden ist; Vorschlagsrecht zur Bestellung von Abschluss- und Sonderprüfer (§ 270 Abs 1 UGB); Antrag auf gerichtliche Bestellung eines anderen Abschlussprüfers unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere Ausschlussgrund oder Besorgnis der Befangenheit, § 270 Abs 3 UGB); seit 01.01.2002 (BGBl I 97/2001): Beauftragung von Abschlussprüfern zur Durchführung von Prüfungen der Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des gesamten Unternehmens (§ 63a Abs 1 BWG); seit 01.01.2006 (BGBl II 59/2005) nach AktG; seit 01.01.2008 (BGBl I 108/2007) nach BWG: Einrichtung eines Prüfungsausschusses (§ 92 Abs 4a AktG, § 63a Abs 4 BWG); seit 31.12.2011 (BGBl I 145/2011): Einrichtung eines Vergütungsausschusses (§ 39c BWG); seit 01.01.2014 (BGBl I 184/2013): Einrichtung eines Nominierungsausschusses (§ 29 BWG) und eines Risikoausschusses (§ 39d BWG).

1.7.30. Kreditausschuss

Möglichkeit der Einrichtung von Ausschüssen nach AktG.

1.7.31. Prüfungsausschuss

(§ 92 Abs 4a AktG, § 63a Abs 4 BWG): Eingerichtet im AktG mit 01.01.2006 (BGBl II 59/2005) für Gesellschaften, deren Aufsichtsrat mehr als fünf Mitglieder hat oder deren Aktien börsennotiert sind; Aufgaben: Prüfung des Jahresabschlusses und Vorbereitung seiner Feststellung, Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts (sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat).

1.7.32. Vergütungsausschuss

Seit 31.12.2011 (§ 39c BWG, BGBl I 145/2011) zwingend von Kreditinstituten mit Bilanzsumme über 1 Mrd EUR einzurichten; Aufgaben: Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrats zum Thema Vergütung; Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen.

1.7.33. Nominierungsausschuss

Seit 01.01.2014 (§ 29 BWG, BGBl I 184/2013) zwingend von Kreditinstituten mit Bilanzsumme über 1 Mrd EUR einzurichten; Aufgaben: Evaluierung frei werdender Stellen in der Geschäftsleitung und Besetzungsvorschläge an Aufsichtsrat (Z 1); Erstellung einer Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil (Z 3); Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat (Z 4); Bedachtnahme auf Dominanz einzelner Personen bei der Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats in einer den Interessen des Kreditinstitutes zuwiderlaufenden Art und Weise (Z 5); Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats und nötigenfalls Änderungsvorschläge an den Aufsichtsrat (Z 6); mindestens jährliche Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Geschäftsleiter und der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit, Mitteilung der Bewertung an den Aufsichtsrat (Z 7); Prüfung der Geschäftsleitung bei Auswahl des höheren Managements (Z 8).

1.7.34. Risikoausschuss

Seit 01.01.2014 (§ 39d BWG, BGBl I 184/2013) zwingend von Kreditinstituten mit Bilanzsumme über 1 Mrd EUR einzurichten; Aufgaben: die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kreditinstitutes (Z 1); Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie (Z 2); Prüfung der Preisgestaltung der vom Kreditinstitut angebotenen Dienstleistungen und Produkte (Z 3); Prüfung von Vergütungsanreizen (Z 4).

1.7.35. Hauptversammlung

Aufgaben: gemeinschaftliche Willensbildung der Aktionäre in Angelegenheiten der Gesellschaft (§ 102 Abs 1 AktG); Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 87 AktG); Misstrauensvotum gegen Vorstand (§ 75 Abs 4 AktG) und Aufsichtsrat (§ 87 Abs 10 AktG); Wahl des vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Abschlussprüfers (§ 270 Abs 1 UGB); Antrag auf gerichtliche Bestellung eines anderen Abschlussprüfers unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere Ausschlussgrund oder Besorgnis der Befangenheit, § 270 Abs 3 UGB); Bestellung von Sonderprüfern/innen, insbesondere Prüfung der Geschäftsführung, der Kapitalbeschaffung oder Kapitalherabsetzung (§ 130 AktG).

1.7.36. Bank- und Abschlussprüfer

Aufgaben: Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung, des Lageberichts und des Konzernlageberichts in Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung (§ 60 BWG, §§ 268 f UGB) sowie der Organisationsstruktur und der Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren (bankaufsichtsrechtliche Prüfung, § 63 Abs 4 und 5 BWG); Verpflichtung zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung (§ 275 UGB); Erstellung des Prüfberichtes und Vorlage desselben an Vorstand und Aufsichtsrat (§ 273 UGB); Zusammenfassung des Prüfberichtes im Bestätigungsvermerk unter Abgabe eines Prüfungsurteils, das zweifelsfrei ergibt, ob der Bestätigungsvermerk uneingeschränkt oder eingeschränkt erteilt oder versagt wird (§ 274 UGB); Anzeige an FMA und OeNB, wenn Funktionsfähigkeit des Kreditinstituts oder die Erfüllbarkeit von dessen Verpflichtungen nicht mehr gewährleistet werden kann oder gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide der FMA für verletzt erachtet werden (§ 63 Abs 3 BWG); seit 01.01.1997 (BGBl 753/1996): Ausschluss der Rechtsverletzung und der Haftung des Bankprüfers bei gutgläubiger Anzeige an FMA und OeNB (§ 63 Abs 3b iVm Abs 3 und 3a BWG); seit 01.01.2006 (BGBl I 59/2005): Teilnahme an bestimmten Sitzungen des Prüfungsausschusses, Bericht über die Abschlussprüfung (§ 92 Abs 4a AktG); seit 01.01.2007 (BGBl I 141/2006): Erweiterung der Berichtspflicht an FMA und OeNB um wesentliche Verschärfung der Risikolage und mangelnde Werthaltigkeit von wesentlichen Bilanzposten oder außerbilanziellen Positionen (§ 63 Abs 3 BWG); Erweiterung des Prüfungsumfanges um die Beachtung des § 39a BWG (wirksame Pläne und Verfahren zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe, der Zusammensetzung und der Verteilung des Kapitals zur Absicherung aller wesentlichen Risiken) (§ 63 Abs 4 Z 2b BWG); Erweiterung des Prüfungsumfanges um die Beachtung der §§ 26 und 26a BWG (Vorschriften über die Ausgabe von bedingten Pfandwandelschuldverschreibungen und Kapitalanteilen ohne Stimmrecht) (§ 63 Abs 4 Z 7 BWG); Erweiterung des Prüfungsumfanges um die Prüfung bemerkenswerter Kredite, insbesondere bei qualifizierter Beteiligung (des Kreditnehmers oder des Kreditinstituts), Organkrediten, Krediten mit besonderen Umständen (Höhe, Art der Sicherstellung, Bearbeitung, Abweichung von gewöhnlichen Geschäftsschwerpunkten) (§ 63 Abs 4 Z 8 BWG) – bis 31.12.2013 vgl BGBl I 184/2013; seit 01.01.2014 (BGBl I 184/2013): Erweiterung der Berichtspflicht an FMA und OeNB um die Versagung oder Einschränkung des Bestätigungsvermerks (§ 63 Abs 3 BWG); Erweiterung des Prüfungsumfanges um die Einhaltung von Bestimmungen im Rahmen der VO (EU) 2013/575; seit 02.08.2014 (BGBl I 59/2014): Erweiterung des Prüfungsumfanges um die Organisationsstruktur, die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren gem § 39 Abs 2 BWG und Verbindung mit einer positiven bzw negativen Zusicherung des Bankprüfers (§ 63 Abs 5 BWG).

1.7.37. KLH

Rechtsperson des öffentlichen Rechts (§ 1 K-LHG), vormalig Kärntner Landes- und Hypothekbank (gegründet mit Landtagsbeschluss vom 17.02.1894); Einbringung des gesamten bankgeschäftlichen Betriebs in eine Aktiengesellschaft (HBA) zum 31.12.1990 (§ 2 K-LHG); Haftung der KLH mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft (HAA) (§ 4 K-LHG).

1.7.38. KLH-Aufsichtsrat

Seit 01.04.2001 (KLGBI 24/2001): sechs Mitglieder (§ 17 Abs 2 und § 18 Abs 3 K-LHG), Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der KLH (§ 13 Abs 2, § 16 Abs 3 und § 22 Abs 4 lit a K-LHG); Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands der KLH (§ 22 Abs 1 K-LHG); Ladung von Vertreter der Geschäftsführung von Unternehmen, an denen die KLH die Mehrheit der Anteile hält, zu den Aufsichtsratssitzungen und Hörung derselben zu Angelegenheiten, die ausschließlich ihr Unternehmen betreffen

(§ 21 Abs 1 K-LHG); Einsicht und Prüfung sämtlicher Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege sowie Gebarung und Veranlagung der Mittel der KLH (§ 22 Abs 3 K-LHG); Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichts der KLH über Vorschlag des Vorstands (§ 22 Abs 4 lit d und § 28 Abs 3 K-LHG); Zustimmung zu Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsrechten der KLH oder ihrer Konzerngesellschaften; Zustimmung zu Handlungen, die der Vorstand in den Hauptversammlungen jener Unternehmen zu setzen hat, die von der KLH verwaltet werden oder an denen sie Beteiligungen hält, einschließlich der Erteilung von diesbezüglichen Vertretungsvollmachten (§ 22 Abs 4 lit k K-LHG); Zustimmung zur Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der obig genannten Unternehmen (§ 22 Abs 4 lit l K-LHG); seit 18.08.2006 (KLGBI 20/2006): Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern (§ 17 Abs 2 K-LHG)

1.7.39. KLH-Vorstand

Seit 01.04.2001 (KLGBI 24/2001): Führung der Geschäfte der KLH unter eigener Verantwortung (§ 14 Abs 1 K-LHG); Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen der KLH mit beratender Stimme (§ 21 Abs 3 K-LHG); ein oder zwei Mitglieder (§ 13 Abs 1, 2 und 4 sowie § 16 Abs 3 K-LHG); mindestens vierteljährlicher Bericht an den Aufsichtsrat über Tätigkeit und Situation der KLH, ferner unverzügliche Anlassberichte (§ 14 Abs 2 K-LHG); Bericht über die Angelegenheiten der KLH jederzeit auf Verlangen des Aufsichtsrats (§ 22 Abs 2 K-LHG); seit 01.06.2005 (KLGBI 42/2005): Vorstand hat zwei oder mehr Mitglieder – grundsätzlich nur gemeinsam zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung befugt (§ 13 Abs 1 und § 14 Abs 3 K-LHG).

1.7.40. Beirat

Gem §23a K-LHG Sondervermögen „Zukunft Kärnten“ fünf von der Landesregierung bestellte Mitglieder; Zweck ist die Beratung der Organe der KLH in Angelegenheiten des Sondervermögens "Zukunft Kärnten".

1.7.41. Kärntner Landesregierung

Oberstes Organ der Vollziehung (Art 19 Abs 1 B-VG); Aufgaben: Bericht an Kontrollausschuss des Landtags innerhalb eines Jahres, wenn vom Landesrechnungshof zu beseitigende Mängel festgestellt wurden (§ 19 K-LRHG, KLGBI 91/1996; seit 01.01.1997); Satzung der KLH (§ 24 K-LHG); Aufsicht über die KLH (§ 24 K-LHG, seit KLGBI 37/1991); Zustimmung zur Veräußerung der Beteiligung der KLH an der HBInt (§ 32 K-LHG, KLGBI 5/2008); jährliche Übermittlung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse an den Rechnungshof (Art 127 Abs 2 B-VG, § 15 Abs 6 RHG); Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs (§ 15 Abs 9 RHG); Mitteilung der auf dieser Grundlage getroffenen Maßnahmen an den Rechnungshof (Art 127 Abs 5 B-VG); Bestellung der Mitglieder des Beirats Sondervermögen „Zukunft Kärnten“ für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtags (§ 23a Abs 2 K-LHG); seit 01.01.1997 (KLGBI 85/1996): Gesetzesvorschläge in Form von Vorlagen der Landesregierung (Art 31 Abs 1 K-LVG); Ausübung der obersten Vollziehung in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes (Art 38 Abs 1 K-LVG); oberstes Organ des Landes als Träger von Privatrechten (Art 41 Abs 1 K-LVG); seit 01.04.2001 (KLGBI 24/2001): Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats der KLH nach Maßgabe des Vorschlags der drei stimmenstärksten Parteien im Landtag (§ 17 Abs 2 und § 18 Abs 3 K-LHG).

1.7.42. Kärntner Landeshauptmann

Aufgaben können auch durch den LR für Finanzen wahrgenommen werden: Aufsichtskommissär (§ 29 K-LHG); Teilnahme an allen Sitzungen des Aufsichtsrats der KLH; Erteilung des Wortes auf seinen/ihren Antrag (vormals: an den Sitzungen des Gesamtvorstands); jederzeitige Einsicht in Bücher, Schriften, Belege und Aufzeichnungen sowie Kontrolle von Kassenbestände und Geschäftsgebarung; Einspruch gegen Beschlüsse des Aufsichtsrats der KLH bei Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder Nachteiligkeit für wesentliche Interessen oder die Sicherheit des Vermögens des Landes oder der KLH; Rechtsfolge ist die Behandlung durch die Landesregierung.

1.7.43. Leiter der Finanzabteilung

Im Amt der Landesregierung zuständig für die Finanzen; dem LH bzw dem LR für Finanzen unterstellt; stellvertretender Aufsichtskommissär (§ 29 KLHG).

1.7.44. Landesrechnungshof Kärnten

Aufgaben seit 01.01.1997 im K-LRHG (KLGBI 91/1996) geregelt; zuvor: Kontrollamt (vgl KLGBI 44/1977): Überprüfung der Gebarung (Art 70 K-LVG, § 8 K-LRHG) des Landes (Abs 2 Z 1), der KLH (Abs 2 Z 2), von Unternehmungen, an denen das Land oder ein der Gebarungüberprüfung des Landesrechnungshofs unterliegender Rechtsträger allein oder gemeinsam mit mindestens 25 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land oder ein solcher Rechtsträger allein oder gemeinsam betreibt (Z 3), von Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen, soweit das Land für sie eine Haftung übernommen hat (Abs 2 Z 4); Überprüfung von Großvorhaben gem § 10 f K-LRHG (Übertragung der Anteile der HAA wurde mittels LGBI ausdrücklich von dieser Überprüfung ausgenommen); Verantwortlichkeit des Leiters des Landesrechnungshofs gegenüber dem Landtag (§ 4 Abs 5 K-LRHG); Recht zur Einholung aller Auskünfte von seiner Prüfung unterliegenden Rechtsträgern (§ 14 K-LRHG); Erstellung von Berichten zur Behandlung im Kontrollausschuss des Landtags (§ 17 K-LRHG).

1.8. Die KLH als Eigentümerin der Bank

1.8.1. Allgemeines

Mit dem K-LHG¹²⁰ brachte die Kärntner Landes- und Hypothekenbank ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen als Gesamtsache zum 31.12.1990 in die HBA ein. Die Einbringung bewirkte mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Im Zuge der Einbringung übernahm die Kärntner Landes- und Hypothekenbank alle Anteile am Grundkapital der AG. Die KLH ist eine durch Landesgesetz¹²¹ errichtete juristische Person *sui generis*.¹²²

Gemäß § 8 K-LHG¹²³ ist die KLH hinsichtlich des eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in die HBA auf die Vermögensverwaltung beschränkt. Die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungsrechten der KLH an dieser AG bedarf vor ihrer Durchführung nach § 32 K-LHG der Zustimmung der Landesregierung.¹²⁴

Gemäß § 4 K-LHG¹²⁵ bestehen zugunsten der HBInt Haftungen der einbringenden KLH. Die KLH haftet mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der AG im Falle deren Zahlungsunfähigkeit als Ausfallsbürge gem § 1356 ABGB.

Anteile der KLH an der HBInt von 1990 bis Jänner 2009:

¹²⁰ KLGBI 37/1991.

¹²¹ KLGBI 37/1991.

¹²² Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs, 15/B/2009, S 16.

¹²³ KLGBI 37/1991.

¹²⁴ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs, 15/B/2009, S 17.

¹²⁵ idF KLGBI 37/1991.

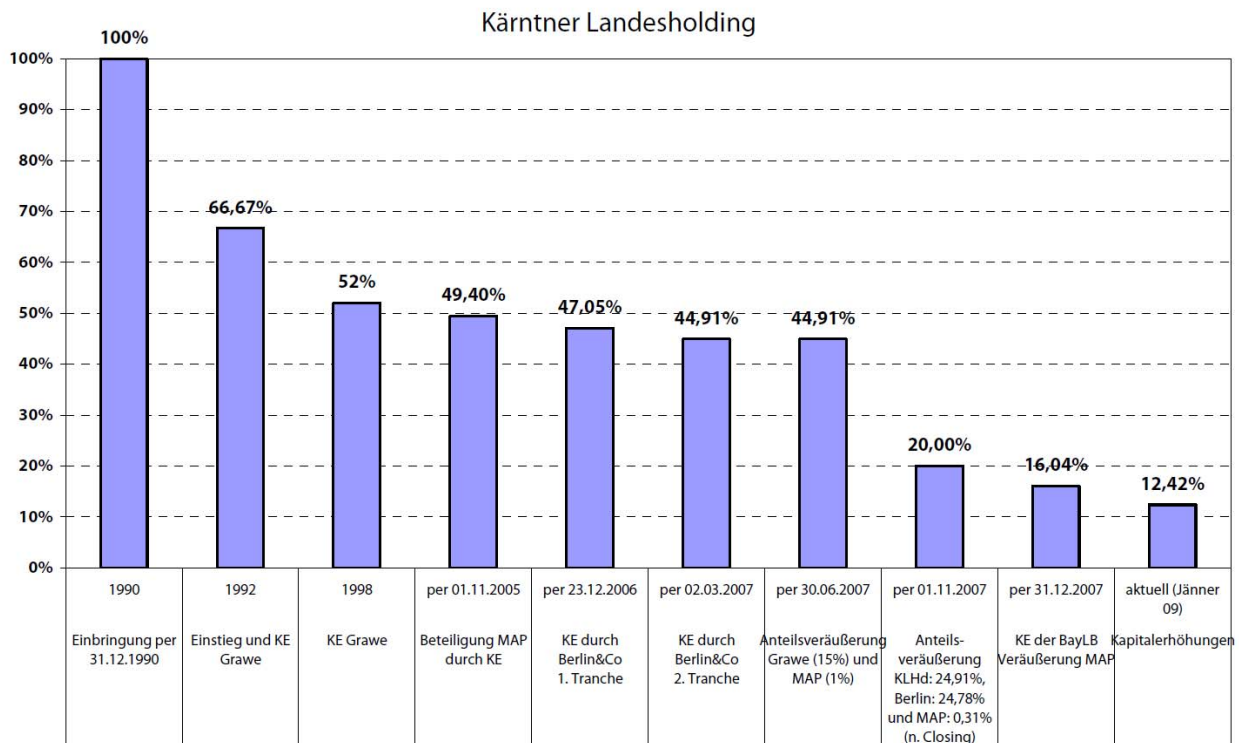


Abbildung 8: Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs, 15/B/2009, S 18.

Gemäß § 9 Abs 2 K-LHG haftet das Land Kärnten als Ausfallsbürge gem § 1356 ABGB im Fall der Zahlungsunfähigkeit der KLH für alle von der KLH aus eigenem eingegangenen Verbindlichkeiten aus Geschäftsverbindungen im Rahmen ihres Geschäftsgegenstandes, sofern diese Haftung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist und in Abs 3 nicht anderes angeordnet ist.

Das Land Kärnten haftet als Ausfallsbürge gem § 1356 ABGB im Fall der Zahlungsunfähigkeit der KLH für alle von der KLH im Rahmen der Vermögensverwaltung nach § 8 Abs 2 K-LHG bis zum 02.04.2003 eingegangenen Verbindlichkeiten. Für alle ab dem 03.04.2003 bis zum 01.04.2007 im Rahmen der Vermögensverwaltung nach § 8 Abs 2 K-LHG entstandenen Verbindlichkeiten der KLH haftet das Land Kärnten nur insoweit als Ausfallsbürge gem § 1356 ABGB, als die Laufzeit der Verbindlichkeiten nicht über den 30.09.2017 hinausgeht. Für nach dem 01.04.2007 im Rahmen der Vermögensverwaltung nach § 8 Abs 2 K-LHG entstehende Verbindlichkeiten der KLH übernimmt das Land Kärnten keine Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen mehr. (§ 9 Abs 3 K-LHG).

Gemäß § 5 Abs 3 K-LHG¹²⁶ kommen dem Land Kärnten umfangreiche Kontroll- und Einsichtsrechte betreffend die Bank zu:

Die Haftung des Landes Kärnten als Ausfallsbürge gem § 1356 ABGB bleibt für alle Verbindlichkeiten aufrecht und das Land Kärnten haftet auch für alle zukünftigen Verbindlichkeiten.¹²⁷

"(3) Die Haftung des Landes als Ausfallsbürge bleibt jedoch nur aufrecht bestehen, wenn

- 1. dem Land Kärnten das Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung sowie der jederzeitigen Einsichtnahme in die sonstigen für die Wahrnehmung seiner Pflichten und Rechte erforderlichen Aufzeichnungen und Belege der Aktiengesellschaft (ihrer Gesamtrechtsnachfolger) eingeräumt wird;*
- 2. die Aktiengesellschaft (ihre Gesamtrechtsnachfolger) dem Land Kärnten für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallsbürgschaft durch das Land den jährlichen Geschäftsbericht samt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und dem mit einem förmlichen Bestätigungsvermerk versehenen Prüfungsbericht eines befugten Bankprüfers vorzulegen hat;*

¹²⁶ KLGBI 37/1991.

¹²⁷ § 5 Abs 1 und 2 K-LHG StF KLGBI 37/1991.

3. die Aktiengesellschaft (ihre Gesamtrechtsnachfolger) Vorsorge getroffen hat, dass dem Aufsichtskommissär des Landes bei der einbringenden Kärntner Landes- und Hypothekenbank für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallsbürgschaft des Landes der erforderliche Zugang zu Informationen eingeräumt wird;

4. dem Land im Falle seiner Inanspruchnahme aus der Ausfallsbürgschaft neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) auch das Recht eingeräumt wird, von der Aktiengesellschaft (ihren Gesamtrechtsnachfolgern) den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der Haftung entstandenen Kosten, insbesondere auch die vom Land in einem Rechtsstreit mit Gläubigern aufgewendeten Kosten, zu verlangen;

5. das einseitige Recht des Landes zur Aufkündigung der Ausfallsbürgschaft nicht eingeschränkt wird.¹²⁸

Der Kärntner Landesrechnungshof stellte fest, dass das Land Kärnten seine gesetzlich eingeräumten Kontrollmöglichkeiten nicht in vollem Umfang ausgeübt hatte, obwohl dieser bereits bei einer früheren Überprüfung darauf hingewiesen hatte, dass bei der weiterhin vorgesehenen expansiven Geschäftspolitik insbesondere die Risikotragfähigkeit sowie eine adäquate Eigenmittelausstattung zu beachten sein würden.¹²⁹

Gemäß § 29 Abs 1 K-LHG¹³⁰ unterliegt die KLH der Aufsicht des Landes Kärnten.

Gemäß § 29 Abs 2 K-LHG¹³¹ ist der Aufsichtskommissär des Landes Kärnten das mit den Angelegenheiten der Landesfinanzen betraute Mitglied der Landesregierung. Vertreten wird der Landesfinanzreferent vom Leiter der Abteilung für die Angelegenheiten der Landesfinanzen. Als Aufsichtskommissär konnte der Landesfinanzreferent gem § 29 Abs 4 K-LHG jederzeit in Aufzeichnungen und Belege der HBInt und HBA Einsicht nehmen.

Die zuständigen Landesfinanzreferenten waren bzw sind:

- 1995 bis 1997 LH Dr Zernatto
- 1999 bis 2004 LR und 1. LH-Stv Ing Pfeifenberger
- 2005 bis 2008 LH Dr Haider
- 2008 bis 2012 LR Mag Dobernig
- seit 2013 2. LH-Stv Dr Schaunig-Kandut

Ziel der Landesregierung war es, durch die mit der Haftungsübernahme verbundenen Provisionen zusätzliche Mittel für das Kärntner Landesbudget zu lukrieren.¹³²

1.8.2. Festgestellte Tatsachen

Vorstandsmitglieder der KLH 2005-2008



Abbildung 9: Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs, 15/B/2009, S 19.

Aufsichtsräte der KLH 2005-2008

¹²⁸ § 5 Abs 3 K-LHG StF KLGBI 37/1991.

¹²⁹ Bericht des Rechnungshofs, Bund 2014/2, Haftungen des Landes Kärnten für HBInt und HBA, Rz 10.1.

¹³⁰ idF KLGBI 37/1991.

¹³¹ idF KLGBI 37/1991.

¹³² Strutz, 144/KOMM XXV. GP, S 30.

Abbildung 4: Aufsichtsräte der KLHd 2005 - 2008

	01.01.2006	01.01.2007	01.01.2008
Vorsitzender	14.06.2004 - 19.09.2005 Mag. Dr. Günther POSCHL	19.09.2005 - 07.11.2006 Ing. Dietmar SCHWARZENBACHER	07.11.2006 - 24.06.2008 LR Dr. Josef MARTINZ
Stellv. Vors.	14.06.2004 - 22.11.2005 LH-Stv. Dr. Peter AMBROZY	22.11.2005 - 24.06.2008 LH-Stv. Dr. Gabriele SCHAUNIG-KANDUT (1. Stv.Vors. Seit 22.11.05, 2. Stv. seit 07.11.2006)	
Stellv. Vors.	18.05.2004 - 24.06.2008 LH-Stv. Dr. Martin STRUTZ (2. Stv. Vors. Seit 14.03.05, 1. Stv. Vors. seit 07.11.2006)		
	14.06.2004 - 07.11.2006 KR Ing. Franz FARKAS	07.11.2006 - 24.06.2008 Mag. Harald DOBERNIG	
	14.06.2004 - 22.11.2005 Karl MARKUT	22.11.2005 - 24.06.2008 Pras. Günther Goach	
	18.05.2004 - 22.02.2005 FN1	01.03.2005 - 24.06.2008 Ing. Kurt SCHEUCH	
		07.11.2006 - 24.06.2008 BM a.D. Dkfm Ferdinand LACINA	

FN1: LH Dr. Jörg HAIDER: Mitglied vom 18.05.04 – 14.06.04; 2. Vors-Stv. vom 14.06.04 – 22.02.05

Abbildung 10: Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs, 15/B/2009, S 20.

Mitte 2004 forcierte Dr Kulterer einen Börsegang der HBInt.¹³³ Führende Organe der KLH (Dr Pöschl und Dr Bussfeld) vertraten jedoch eine andere Ansicht und präferierten die Hereinnahme eines strategischen Partners.¹³⁴ Schlussendlich entschied sich jedoch der damalige LH Dr Haider für die Idee des Börsegangs kombiniert mit einer Pre-IPO-Umtauschanleihe.¹³⁵

Im Vorgriff auf die erwarteten Erlöse aus dem Börsegang begab die KLH in der Folge am 24.06.2005 eine Pre-IPO-Umtauschanleihe über 500 Mio EUR.¹³⁶ Bei Fälligkeit der Anleihe (Fälligkeitstag 24.06.2008) hätten die Anleihegläubiger zwischen einer Rückzahlung in bar und einer Zuteilung von Aktien der HBInt im Gegenwert des Rückzahlungsbetrages wählen können.¹³⁷

Ohne den Erlös aus dieser Pre-IPO-Umtauschanleihe hätte das Sondervermögen „Zukunft Kärnten“ nicht errichtet werden können.¹³⁸ Für das Land Kärnten waren 500 Mio EUR *"auf den Tisch des Hauses"* verlockender als die Haushaltssanierung *"mit Blut, Schweiß und Tränen"*.¹³⁹

Bei der Pre-IPO-Umtauschanleihe handelte es sich um eine *"Geldbeschaffung"*¹⁴⁰ für die Kärntner Landespolitik. Durch das Bekanntwerden der sog *Swap-Verluste* Mitte 2006 wurde ein rascher Börsegang unmöglich, die KLH stand daher unter Druck, eine Lösung zu finden, wie die Pre-IPO-Umtauschanleihe hätte zurück gezahlt werden sollen.¹⁴¹

Am 04.04.2005 schloss die KLH mit der GRAWE einen neuen Syndikatsvertrag ab. Dieser regelte die koordinierte Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung und die Wahrnehmung der Gesellschafterposition bis zu und nach den Umstrukturierungen der HBInt (Begebung der Wandelanleihe durch die KLH sowie Börsegang der HBInt) und der damit verbundenen geänderten Aktionärsstruktur (Wechsel der Mehrheitseigentümerposition von der KLH zur GRAWE).

Vorstandsmitglieder der KLH waren im Zeitraum 15.04.2005 bis 31.05.2007 als Vertreter des Mehrheitsaktionärs im Gegensatz zur GRAWE, dessen Vorstandsmitglied in den AR der HBInt gewählt war, nicht im AR der HBInt vertreten, wie es in einer Konzernstruktur üblich ist. Die Wahrnehmung der mit dem Syndikatsvertrag verbundenen Rechte und die Abstimmung der für die KLH wesentlichen Themen auf Ebene

¹³³ Pöschl, 156/KOMM XXV. GP, S 5.

¹³⁴ Pöschl, 156/KOMM XXV. GP, S 5; Bussfeld, 197/KOMM XXV. GP, S 6 ff.

¹³⁵ Pöschl, 156/KOMM XXV. GP, S 5, 39.

¹³⁶ Pöschl, 156/KOMM XXV. GP, S 5.

¹³⁷ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs, 15/B/2009, S 33.

¹³⁸ Pöschl, 156/KOMM XXV. GP, S 36, 37.

¹³⁹ Bussfeld, 197/KOMM XXV. GP, S 11.

¹⁴⁰ Pöschl, 156/KOMM XXV. GP, S 37.

¹⁴¹ Martinz, 153/KOMM XXV. GP, S 34.

der HBInt waren aus diesem Grund suboptimal. Der Vorstand verfügte insbesondere über unzureichende Informationen über die den Bestimmungen des Syndikatsvertrags zu unterwerfenden Themenstellungen.¹⁴²

Durch das Ausscheiden der Auskunftsperson Dr Bussfeld als Vorstand der KLH mit 30.06.2005 und als Aufsichtsrat in der Bank ist die Informationskette zwischen dem Mehrheitseigentümer und der Bank abgerissen.¹⁴³ In der Zeit als die KLH als Mehrheitseigentümerin nicht im Aufsichtsrat der HBInt vertreten war, wurden von den Bankvorständen im Aufsichtsrat der KLH zwar berichtet,¹⁴⁴ dennoch war ein, wie in einer Konzernstruktur üblicher Informationsfluss nicht gegeben. Zutreffend ist, dass der Zustand, dass die Vorstände der KLH nicht Aufsichtsräte der HBInt waren, "atypisch"¹⁴⁵ war.

Im Untersuchungsausschuss wurde diesbezüglich die Ansicht vertreten, dass Organe der KLH im Zuge der sog *Swap-Verluste* "generalstabsmäßig"¹⁴⁶ ausgetauscht worden seien. Dies konnte jedoch nicht mit der dafür notwendigen Sicherheit festgestellt werden. So hat die unmittelbar betroffene Auskunftsperson Dr Bussfeld die Gründe seines Ausscheidens als Vorstand der KLH (die Idee der Hereinnahme eines strategischen Partners wurde verworfen) und damit auch als Aufsichtsratsvorsitzender der HBInt (8/2004 – 4/2005) glaubwürdig dargestellt.¹⁴⁷

Eine Überprüfung der HBInt durch den Rechnungshof war nicht im Interesse der Bank gelegen. Man sah (weitere) Überprüfungen durch den Bundes- bzw. den Landesrechnungshof als Bedrohung.¹⁴⁸ In diesem Zusammenhang ist der Erwerb von 5% der Aktien durch die MAPS von der KLH zu sehen. Damit konnte der Rechnungshof die Bank bis zur Verstaatlichung Ende 2009 nicht mehr prüfen.

Der Aufsichtsrat der KLH wurde erst nach dem öffentlichen Bekanntwerden am 03.04.2006 der sog *Swap-Verluste* vom damaligen Vorstand Dr Kulterer informiert.¹⁴⁹ Die sog *Swap-Verluste* waren aber bereits 2004 aufgetreten. Der damalige Aufsichtsratsvorsitzende der Bank und Vorstand der KLH Dr Bussfeld wurde von diesen vom Vorstand der Bank im Jahr 2004 nicht informiert und erfuhr von diesen 2006 "aus der Zeitung".¹⁵⁰

Im Jahr 2006 wurde der Aufsichtsrat der KLH über Unstimmigkeiten zwischen der Bank und der FMA betreffend die Bilanzierung der sog *Swap-Verluste* informiert.¹⁵¹ Man ging damals – nicht nachvollziehbar – von einem "Angriff aus Wien"¹⁵² aus und wollte Dr Kulterer als Vorstandsvorsitzenden halten, um die Bank – vor allem im Hinblick auf den ursprünglich geplanten Börsengang – stabil zu halten.¹⁵³ Der spätere Wechsel von Dr Kulterer als Vorstandsvorsitzender an die Spitze des Aufsichtsrats der HBInt war politisch gewünscht.¹⁵⁴

Die Vorsitzenden des Aufsichtsrats der KLH hatten keinen Kontakt zu den mit der Bankenaufsicht betrauten Organen des Bundes, insbesondere der FMA.¹⁵⁵ Dies ist insofern bemerkenswert, als man sich zwar von der FMA nicht nachvollziehbar "willkürlich"¹⁵⁶ behandelt fühlte, zu dieser aber als Organ der Mehrheitseigentümerin an der Bank keinen Kontakt suchte. Auch der Vorstand der KLH hatte rund um die sog *Swap-Verluste* keinen Kontakt zur FMA.¹⁵⁷ Der Aufsichtsrat der KLH war politisch besetzt.¹⁵⁸ Die Entscheidungen wurden daher nicht nach wirtschaftlichen und sachlichen, sondern nach politischen Kriterien getroffen. In diesem Zusammenhang ist auch die Entscheidung der KLH zu werten, bei der notwendigen Kapitalerhöhung über 250 Mio EUR im Jahr 2007 zu finanzieren.

Nach dem Verkauf von Anteilen an die Berlin & Co Capital S.à.r.l. war die KLH nicht mehr

¹⁴² Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs, 15/B/2009, S 31.

¹⁴³ Pöschl, 156/KOMM XXV. GP, S 42.

¹⁴⁴ Zechner, 183/KOMM XXV. GP, S 9.

¹⁴⁵ Zechner, 183/KOMM XXV. GP, S 10.

¹⁴⁶ Abg Krainer bei der Befragung der AP Strutz, 144/KOMM XXV. GP, S 63 ff.

¹⁴⁷ Bussfeld, 197/KOMM XXV. GP, S 28 ff.

¹⁴⁸ Strutz, 144/KOMM XXV. GP, S 36.

¹⁴⁹ Schwarzenbacher, 157/KOMM XXV. GP, S 7; Bussfeld, 197/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁵⁰ Bussfeld, 197/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁵¹ Schwarzenbacher, 157/KOMM XXV. GP, S 7.

¹⁵² Schwarzenbacher, 157/KOMM XXV. GP, S 7.

¹⁵³ Strutz, 144/KOMM XXV. GP, S 5.

¹⁵⁴ Strutz, 144/KOMM XXV. GP, S 23; Martinz, 153/KOMM XXV. GP, S 56.

¹⁵⁵ Schwarzenbacher, 157/KOMM XXV. GP, S 6; Pöschl, 156/KOMM XXV. GP, S 4.

¹⁵⁶ Schwarzenbacher, 157/KOMM XXV. GP, S 10.

¹⁵⁷ Zechner, 183/KOMM XXV. GP, S 58.

¹⁵⁸ Schwarzenbacher, 157/KOMM XXV. GP, S 17.

Mehrheitseigentümerin der Bank.

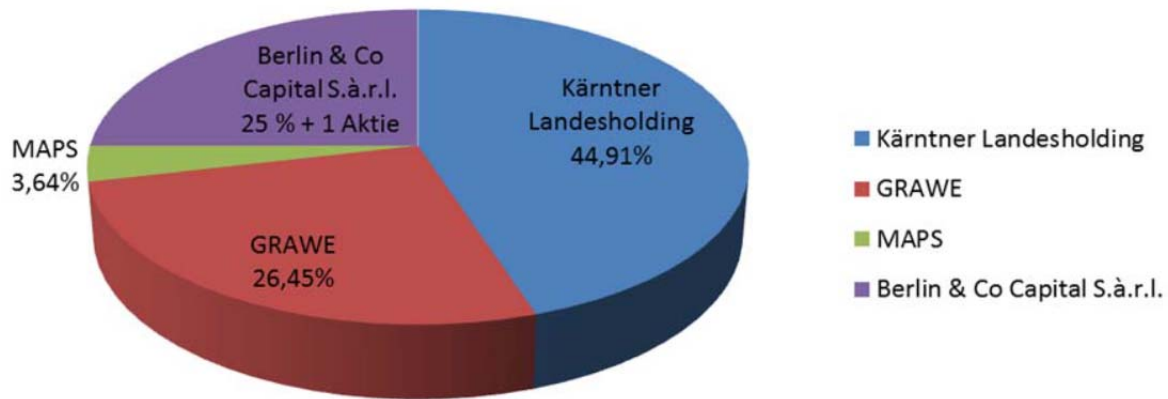


Abbildung 11: Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 148.

Mit Aufsichtsratsbeschluss vom 16.08.2006 wurden die damaligen Vorstände der KLH, Dr Megymorez und Mag Zecher, ermächtigt, anlässlich der ao Hauptversammlung der HBInt am 18.06.2006 dafür zu stimmen, die Bestimmung über den Wechsel von Vorstandsmitgliedern in den Aufsichtsrat der Bank dahin gehend zu ändern, dass der Passus „*hierbei muss ein Zeitraum von drei Jahren zwischen dem Zeitpunkt der Beendigung ihrer Funktionen als Vorstandsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft und jenem ihrer Wahl zu Mitgliedern des Aufsichtsrates liegen*“ gestrichen wurde.¹⁵⁹

Das Abstimmungsergebnis im Aufsichtsrat der KLH belief sich auf 4:2. Gegen diesen Antrag stimmten die damaligen Aufsichtsräte der KLH Dr Schaunig-Kandut und Goach. Für den Antrag stimmten die damaligen Aufsichtsräte der KLH Ing Schwarzenbacher (Aufsichtsratsvorsitzender), Dr Strutz, KR Ing Farkas und Ing Scheuch.¹⁶⁰ Diese trifft somit die (politische) (Mit-)Verantwortung für den Wechsel von Dr Kulterer an die Spitze des Aufsichtsrats der HBInt.

Dies wurde von ehemaligen Aufsichtsratsmitgliedern der KLH damit begründet, dass man damit das Know-How¹⁶¹ von Dr Kulterer als langjährigen Vorstand der HBInt und Kontinuität¹⁶² sicherstellen wollte. Dr Kulterer sei das "*Mastermind*"¹⁶³ der Bank gewesen. Diese Argumente vermögen jedoch nicht zu überzeugen, war doch ein Strafverfahren wegen Bilanzfälschung¹⁶⁴ gegen Dr Kulterer anhängig und wurde dieser Ende 2008 rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 140.000 EUR verurteilt.¹⁶⁵ Darüber hinaus ist ein solcher Wechsel unter den dargestellten Umständen international undenkbar.¹⁶⁶

Die (Landes-)Haftungen waren im Aufsichtsrat der KLH und in der Kärntner Landespolitik kein Thema,¹⁶⁷ obwohl das Risiko manchen Aufsichtsräten und Politikern durchaus bewusst war.¹⁶⁸ Auf ein Einschreiten der Republik Österreich im Falle des Schlagendwerdens der Haftungen sei seitens der Kärntner Landespolitik nicht spekuliert worden.¹⁶⁹ Dies ist insofern bemerkenswert, als der damalige LH Dr Haider auf den Rückzug des Landes aus der Bank drängte: "*Dr Haider hat gesagt, dass wir höllisch darauf aufpassen müssen, dass die Bank nicht in Schieflage gerät. Er hat auch gemeint, man müsse sich vonseiten des Landes aus dieser Bank*

¹⁵⁹ DokNr 25556, S 9 ff.

¹⁶⁰ DokNr 25556, S 12.

¹⁶¹ Schwarzenbacher, 157/KOMM XXV. GP, S 10; Megymorez, 201/KOMM XXV. GP, S 12 ff.

¹⁶² Strutz, 144/KOMM XXV. GP, S 5 und 23.

¹⁶³ Martinz, 153/KOMM XXV. GP, S 56.

¹⁶⁴ § 255 AktG.

¹⁶⁵ Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 323.

¹⁶⁶ Bussfeld, 197/KOMM XXV. GP, S 15.

¹⁶⁷ Schwarzenbacher, 157/KOMM XXV. GP, S 30 ff; Martinz, 153/KOMM XXV. GP, S 6; Zechner, 183/KOMM XXV. GP, S 45; Megymorez, 201/KOMM XXV. GP, S 69.

¹⁶⁸ Schwarzenbacher, 157/KOMM XXV. GP, S 30 ff; Martinz, 153/KOMM XXV. GP, S 20.

¹⁶⁹ Strutz, 144/KOMM XXV. GP, S 43.

zurückziehen, was ohnedies vorgesehen gewesen ist, und man werde das so machen, dass kein Schaden für das Land entstehen würde."¹⁷⁰

Politische Unterstützung fand er dabei beim späteren Aufsichtsratsvorsitzende der KLH Dr. Martinz:

"In Rückblende auf 2004, als ich Landesrat und ÖVP-Obmann in Kärnten wurde: Da hat es eine erste Diskussion gegeben, auch von uns, ÖVP, betrieben, nämlich: Privatisierung, Verkauf der Hypo, was damals vehement abgelehnt wurde, weil klar war, dass die Hypo-Bank als Bank für das Land viel zu groß geworden war.

Die Haftungsfrage ist evidenter geworden, die Bank als Institut ist im Vergleich zu den anderen Hypos in den anderen Ländern für das kleine Land Kärnten einfach zu groß geworden, deshalb war unsere Meinung damals: privatisieren, verkaufen, Partner finden – ein Börsengang war damals, 2004, noch nicht ganz ausgeschlossen –, trotzdem irgendwie einen Privatisierungsvorgang einleiten, und deshalb waren wir offen für neue private Kapitalgeber, um die Hypo auch aus dem politischen Einfluss herauszulösen, der im Land natürlich gegeben war; und deshalb bin ich persönlich und sind wir als Partei diesen Dingen offen gegenübergestanden."¹⁷¹

Die Bayerische Landesbank wurde als potenter Kaufinteressent und guter Partner gesehen.¹⁷² Die Rückzahlung der Pre-IPO-Umtauschanleihe stand beim Verkauf an die BayernLB im Vordergrund und nicht die Landeshaftungen.¹⁷³ Der Verkauf an die BLB wurde als "Glücksfall"¹⁷⁴ für die KLH gesehen.

Die KLH hatte beim Verkauf an die BayernLB keinen Kontakt zur FMA.¹⁷⁵

Die Vorstände der KLH wurden vom geplanten Verkauf der Mehrheitsanteile von der KLH an die BayernLB erst nach Abschluss der Verhandlungen informiert und somit vor vollendete Tatsachen gestellt. Diese Vorgehensweise wurde damit begründet, dass die BayernLB ein hohes Maß an "Vertraulichkeit"¹⁷⁶ gefordert hatte. Diesem Argument kann nicht gefolgt werden. Auch die Vorstände der KLH traf eine Vertraulichkeitsverpflichtung. Darüber hinaus waren diese in ihren Organfunktionen vertretungsbefugt.

In der Folge haben aber die Vorstände der KLH formal in ihrer Organfunktion dem Verkauf zugestimmt.¹⁷⁷ Diese Vorgehensweise ist insofern bemerkenswert, als Vorstände einer AG gem § 70 Abs 1 AktG weisungsfrei sind. Diese Weisungsfreiheit gilt bzw. galt zumindest analog auch für die Vorstände der KLH. Darüber hinaus sind Vorstände einer AG gem § 84 Abs 1 AktG verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Verkaufsentscheidung wurde jedoch nicht von den Vorständen getroffen¹⁷⁸ sondern von diesen im Nachhinein abgenickt. Ein Vorstandsmitglied legte aufgrund der Vorgänge rund um den Verkauf an die BayernLB sein Mandat zurück.¹⁷⁹

Darüber hinaus wurde entgegen § 32 K-LHG auch nicht die Zustimmung der Kärntner Landesregierung eingeholt.¹⁸⁰ Dies wurde damit begründet, dass der Verfassungsdienst des Landes Kärnten in einer Stellungnahme zu der Ansicht gelangt sei, dass die Zustimmung der Kärntner Landesregierung zum Verkauf nicht notwendig sei.¹⁸¹

Durch den Verkauf an die BayernLB blieben die Haftungen der KLH unberührt, obwohl der Anteil der KLH an der Bank auf 12,42% sank.

¹⁷⁰ Strutz, 144/KOMM XXV. GP, S 67.

¹⁷¹ Martinz, 153/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁷² Martinz, 153/KOMM XXV. GP, S 11, 29.

¹⁷³ Martinz, 153/KOMM XXV. GP, S 34.

¹⁷⁴ Martinz, 153/KOMM XXV. GP, S 36 ff.

¹⁷⁵ Megymorez, 201/KOMM XXV. GP, S 67.

¹⁷⁶ Martinz, 153/KOMM XXV. GP, S 45 ff.

¹⁷⁷ Zechner, 183/KOMM XXV. GP, S 8 ff; Megymorez 201/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁷⁸ Megymorez, 201/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁷⁹ Zechner, 183/KOMM XXV. GP, S 8 ff.

¹⁸⁰ Martinz, 153/KOMM XXV. GP, S 72 ff.

¹⁸¹ Martinz, 153/KOMM XXV. GP, S 72 ff.

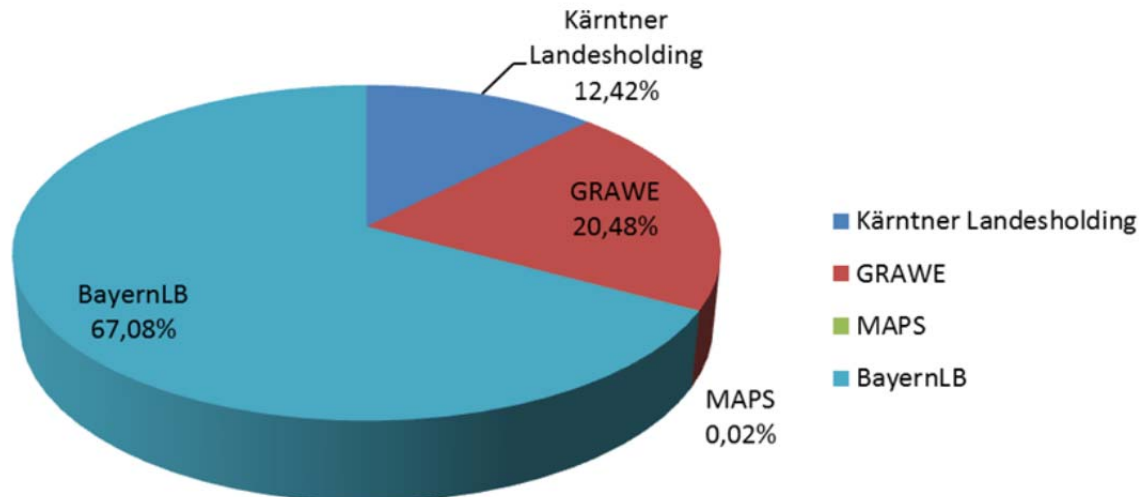


Abbildung 12: Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 149.

1.9. Wirtschaftsprüfer der Bank

1.9.1. Allgemeines

Der Bankprüfer ist zentrales Organ bei der Bestätigung der Richtigkeit des Rechenwerkes und nimmt eine Schlüsselrolle im Rahmen der Bankenaufsicht ein,¹⁸² seine Prüfungspflicht¹⁸³ geht weit über den Prüfungsumfang eines Abschlussprüfers hinaus.

Gem § 3 Abs 5 FMABG¹⁸⁴ sind die von den der Aufsicht unterliegenden Unternehmen bestellten Abschlussprüfer nicht Organe im Sinne des § 1 Abs 1 AHG, es sei denn, dass sie im gesonderten Auftrag der FMA für diese Prüfungen nach den in § 2 genannten Bundesgesetzen durchführen.

In seinem Urteil¹⁸⁵ vom 25.03.2003 stellte der OGH fest, dass der Bankprüfer funktionell als Organ der Aufsicht gem. § 1 Abs 2 AHG zu sehen und bei dessen rechtswidrig-schuldhaftem Handeln der Bund amtshaftungspflichtig sei. Der OGH empfahl, um bei Vorliegen eines konkreten Falles keine Amtshaftungspflicht des Bundes für das Fehlverhalten des Bankprüfers entstehen zu lassen, im FMABG festzuhalten, dass der Bankprüfer funktionell kein Organ der Aufsicht ist.

Diese Entscheidung war der Anlass, dass die Organeigenschaft des Abschlussprüfers (Bankprüfers) für Zwecke des AHG durch Anpassung des § 3 Abs 5 FMABG idF BGBl I 33/2005, kundgemacht am 09.06.2005, ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Mit seinen Berichten, sei es dem gesetzlichen Prüfungsbericht oder den Berichten in den Sitzungen des Prüfungsausschusses und Aufsichtsrats, leistet der Abschlussprüfer einen wertvollen Beitrag zur Überwachung und Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung.

Gemäß § 63 Abs 4 BWG hat der Bankprüfer die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Prüfung hat ua die sachliche Richtigkeit der Bewertung, die Einhaltung der wesentlichen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie die Zuordnung von Positionen in das Wertpapier-Handelsbuch sowie etwaige Umbuchungen gem den internen Kriterien für deren Einbeziehung in das Wertpapier-Handelsbuch zu umfassen.

Der Bankprüfer hat zu prüfen, ob die Geschäftsfälle vollständig und korrekt im Jahresabschluss erfasst sind. Die

¹⁸² Bericht des Rechnungshofs, Bund 2007/10, FMA, Rz 36.1.

¹⁸³ § 60 BWG.

¹⁸⁴ BGBl I 33/2005.

¹⁸⁵ 1 Ob 188/02g.

Jahresabschlussprüfung ist aber keine Gebarungsprüfung, wie sie üblicherweise eine interne Revisionsabteilung oder bei öffentlichen Einrichtungen der Rechnungshof durchführt. Gebarungsfehler spiegeln sich zwar im Jahresabschluss wider, es ist aber nicht die Aufgabe des Abschlussprüfers, darüber zu urteilen, ob eine betriebswirtschaftliche Entscheidung richtig war bzw ob die Gebarung der Geschäftsleitung bestimmten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit usw entspricht oder nicht.¹⁸⁶

Fällt das Urteil des Abschlussprüfers positiv aus, dokumentiert er dies durch die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks, des Testats.

Der Abschlussprüfer hat bei einer aus seiner Sicht wesentlichen Gefährdung der unternehmerischen Entwicklung, bei bedeutsamen Verstößen von gesetzlichen Vertretern und Beschäftigten gegen rechtliche Vorschriften wie bei wesentlichen Schwächen der internen Kontrolle eine unverzügliche Redepflicht gegenüber den für die Führung und Aufsicht verantwortlichen Organen.¹⁸⁷

Gem § 63 Abs 3 BWG hat der Bankprüfer darüber unverzüglich der FMA und der OeNB schriftlich zu berichten.

Die Ausübung der Redepflicht darf der Abschlussprüfer aufgrund der ihm obliegenden Schweigepflicht nicht publik machen, sondern muss seine Bedenken den Organen des Unternehmens zur Kenntnis bringen. Sofern der Abschlussprüfer sich in seinem Urteil nicht dem von der Geschäftsleitung vorgelegten Jahresabschluss und dem darin vermittelten Einblick in die Lage des Unternehmens anschließen kann, erfährt das die Öffentlichkeit durch einen Bestätigungsvermerk, der eingeschränkt oder versagt worden ist.

Unabhängig von der Testierung des Jahresabschlusses kann der Wirtschaftsprüfer im *Management Letter* einen abschließenden Bericht über entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten etc an die Geschäftsleitung verfassen, als Zusatznutzen für das geprüfte Unternehmen.¹⁸⁸ *Management Letters* sind seit vielen Jahren üblich; sie werden regelmäßig nicht nur vom Vorstand, sondern auch vom Aufsichtsrat und einem beim Aufsichtsrat eingerichteten Prüfungs- oder Bilanzausschuss zur Kenntnis genommen und besprochen.¹⁸⁹

Bei Abschlussprüfungen von Kreditinstituten haben die Wirtschaftsprüfer die sog Bankprüfungsrichtlinie IWP / BA 1 anzuwenden. In Punkt 3.1. dieser Richtlinie wird auf die besondere Bedeutung des internen Kontrollsystems bei der Abschlussprüfung von Kreditinstituten hingewiesen. „Der Prüfer hat dabei die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems kritisch zu würdigen. Der Prüfer hat sich durch angemessene Prüfungsnachweise vom Vorhandensein dieser Kontrollen zu überzeugen.“ Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Prüfung der Unternehmensabschlüsse keine Vollprüfung sämtlicher Geschäftsvorgänge. Der Wirtschaftsprüfer legt aufgrund seiner Erfahrung und seines Verständnisses der Geschäftstätigkeit des zu prüfenden Unternehmens Ausmaß und Umfang seiner Prüfungshandlungen in den einzelnen Prüfungsfeldern eigenständig fest. Im Rahmen der festgelegten Prüfungsfelder wird die korrekte Abbildung der Geschäftstätigkeit durch Stichproben überprüft. Die Konzentration der Prüfungshandlungen auf risikobehaftete Prüfungsfelder und die Prüfung auf Basis von Stichproben sind sachlich notwendig, da Vollprüfungen weder zeitlich, finanziell oder personell zu bewerkstelligen wären. Da nur Stichproben untersucht werden können, ist die Einbeziehung des internen Rechnungslegungs- und Kontrollsystems eines Unternehmens in die Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers von zentraler Bedeutung.¹⁹⁰ Die Prüfung des Wirtschaftsprüfers erstreckt sich nicht nur auf die Wirksamkeit des Kontrollsystems, sondern er muss in einer angemessenen Stichprobe einzelne Geschäftsfälle prüfen. Der Umfang der Stichprobe richtet sich nach der Organisation und Wirksamkeit der internen Kontrollen und der Wesentlichkeitsgrenzen. Wenn die Organisation und die internen Kontrollen mangelhaft sind, ist eine umfassendere Stichprobe erforderlich, in Einzelfällen kann eine lückenlose Prüfung sinnvoll sein. Dieses Prinzip gilt für die Prüfung des Kreditgeschäfts, für die Bonitätseinschätzung und Einstufung, für die Bewertung der Sicherheiten, für die Beurteilung des Vorsorgebedarfes oder Abwertungsbedarfes, für die Beurteilung sämtlicher

¹⁸⁶ Spitzer, 196/KOMM XXV. GP, S 5.

¹⁸⁷ Wirtschaftsprüfer in Österreich (Langfassung), <http://www.kwt.or.at/de/desktopdefault.aspx/tabid-36/> (Stand: 20.11.2015), S 9.

¹⁸⁸ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/90196/management-letter-v7.html> (Stand: 30.11.2015).

¹⁸⁹ Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 251.

¹⁹⁰ Wirtschaftsprüfer in Österreich (Langversion), <http://www.kwt.or.at/de/desktopdefault.aspx/tabid-36/> (Stand: 20.11.2015), S 7.

Forderungen und Verbindlichkeiten von Kreditinstituten, für die Prüfung des Zahlungsverkehrs oder von Handelsgeschäften, für die Depotprüfung und die Prüfung anderer Bankgeschäfte.

§ 271a Abs 1 Z 4 UGB sieht das Modell der internen Rotation vor. Dies bedeutet, dass innerhalb einer Prüfungsgesellschaft der das Testat unterfertigende Prüfer und allenfalls der tätige Prüfungsleiter nach spätestens fünf Geschäftsjahren wechseln müssen.

Der Rechnungshof fordert seit 2007, zur Vermeidung eines routinemäßigen Vorgehens bei Prüfungen und zur Sicherung der Qualität und der Verlässlichkeit der Abschlussprüfung sowie zur Stärkung der Unabhängigkeit der Bankprüfer die beeideten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in regelmäßigen Zeitabständen, zB in einem fünfjährigen Turnus, neu zu bestellen und damit eine externe Rotation einzuführen. Um Qualitätseinbußen zu vermeiden und die Kontinuität der Prüfungstätigkeit zu wahren, könnte bei einem Prüferwechsel eine ein- bis zweijährige Übergangsphase mit zwei gleichzeitig agierenden Prüfungsgesellschaften festgelegt werden.¹⁹¹

Eine Umsetzung dieser Empfehlung erfolgte erst im Rahmen der in der Folge genannten europäischen Richtlinie.

Seit 16.06.2016 ist aufgrund einer Änderung der europäischen Richtlinie¹⁹² über die Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen¹⁹³ eine gesetzlich verpflichtende externe Rotation der Wirtschaftsprüfungsunternehmen vorgesehen. Die erste Rotation muss nach 10 Jahren erfolgen, wobei es jedoch die Möglichkeit einer Wiederbestellung für maximal 10 weitere Jahre gibt, sofern der Prüfungsauftrag öffentlich ausgeschrieben wird.

Um Lehren aus der Krise 2008 umzusetzen sollen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die erforderliche Qualität aufweisen und die mit diesen Prüfungen betrauten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften strengen Anforderungen unterliegen. Dies soll zu einer erhöhten Finanzstabilität beitragen.¹⁹⁴

1.9.2. Festgestellte Tatsachen:

Von 1993 bis 2003 übte die CONFIDA allein die Bankprüfung aus. Die Jahresabschlüsse 2004 und 2005 prüften CONFIDA und Deloitte gemeinsam. Von 2006 bis 2009 prüfte Deloitte allein, allerdings war 2006 für die Prüfung der Leasing-Gruppe noch CONFIDA verantwortlich.¹⁹⁵

Auffällig ist das parallel verlaufende Expansionsgeschäft von CONFIDA und HBInt in den CEE-Ländern. Im Jahr 2001 wurden die ersten CONFIDA-Büros in Kroatien (Zagreb) und Slowenien (Ljubljana) gegründet. In Serbien (Belgrad) wurde das CONFIDA-Büro 2003 eröffnet und in Bosnien-Herzegowina (Sarajevo) im Jahr 2004.¹⁹⁶ Das enge Verhältnis zeigt sich auch in der Ernennung des bisherigen Bankenprüfers Dr Karl-Heinz Moser 2006 zum Aufsichtsratsvorsitzenden. Dies war zwar nach damaligem Recht zulässig, aber dennoch nicht üblich¹⁹⁷ und lässt nach allgemeinen Erfahrungswerten auf einen möglichen Interessenskonflikt und eine Vermischung von Interessen schließen.

Im *Management Letter 2005* machten die Abschlussprüfer darauf aufmerksam, dass die HBInt gemeinsam mit KPMG bereits 2002 eine Untersuchung der Organisation des *Treasury* begonnen hatte, dass aber bis 2005 noch kein umfassender Umsetzungsbericht der zur Verbesserung der Abläufe und Steuerungen beschlossenen Maßnahmen vorlag. Erst 2005 hatte die Interne Revision diesen Bereich erneut überprüft. Die Abschlussprüfer wiesen in diesem Zusammenhang auf die Anfang 2006 erfolgte Nachtragsprüfung und die notwendige Berichtigung des Jahresabschlusses 2004 wegen der 2006 aufgedeckten Swap-Verluste hin. Die Feststellungen

¹⁹¹ Bericht des Rechnungshofs Bund 2007/10, Rz 36.2 S 102ff.

¹⁹² RL 2006/43/EG.

¹⁹³ VO (EU) 537/2014.

¹⁹⁴ Grünbuch der Kommission vom 13.10.2010: "Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise".

¹⁹⁵ Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 242.

¹⁹⁶ <http://www.confida.at/index.php?id=203> (Stand: 24.11.2015).

¹⁹⁷ Bussfeld, 191/KOMM XXV. GP, S 30.

der Abschlussprüfer deckten sich mit den Darstellungen im Bericht der OeNB vom 24. Mai 2006.¹⁹⁸

Bei der Überprüfung des Jahresabschlusses 2005 entdeckte die CONFIDA gem der Aussage des Abschlussprüfers AP Dr Greyer¹⁹⁹ (CONFIDA) die im Jahr 2004 entstandenen Swap-Verluste aufgrund von Plausibilitätsüberlegungen im Bereich des Nettozinsenertrages.²⁰⁰ Auf Basis der damals von der HBInt zur Verfügung gestellten Unterlagen und Zahlen hatten CONFIDA und Deloitte als *Joint Auditors* für die Abschlüsse 2004 und 2005 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.²⁰¹ Die aus den glattgestellten Swap-Geschäften resultierenden Verbindlichkeiten wären bereits in den Jahresabschluss 2004 aufzunehmen gewesen.²⁰² Bei den Swap-Verlusten handelte es sich lt Gutachten von Deloitte um "geschriebene Währungsoptionen",²⁰³ die richtigerweise als "Kreditgeschäfte" zu beurteilen und zu verbuchen gewesen wären.²⁰⁴

Das Aufdecken der nicht korrekt verbuchten Swap-Verluste durch CONFIDA wurde von AP Dr Spitzer (Deloitte) bestätigt. Der damalige *Joint Auditor* CONFIDA hatte bereits vor Deloitte Kenntnis. CONFIDA schlug vor, die Untersuchung und Aufarbeitung der Swap-Verluste allein und ohne Involvierung von Deloitte vorzunehmen. Dies wurde seitens Deloitte abgelehnt. Am 30.03.2006 beschloss Deloitte, den Bestätigungsvermerk für die Bilanz 2004 zu widerrufen.²⁰⁵

Das konkrete Vorgehen zwischen den *Joint Auditors* anlässlich des Testat-Widerrufs erscheint nicht optimal koordiniert. Während man seitens CONFIDA von einem gemeinsamen Bericht ausging, der der FMA vorgelegt werden sollte,²⁰⁶ widerrief Deloitte unverzüglich bei der FMA das Testat. Dies erfolgte für CONFIDA vollkommen überraschend am 30.03.2006.²⁰⁷ Laut Aussage der AP Dr Vanas (Deloitte) bestand die Gefahr einer Verzögerung, wenn man wie von CONFIDA beabsichtigt den Widerruf vorab mit Vorstand und Aufsichtsrat kommuniziert hätte. Für Deloitte war klar, dass die Bilanz 2004 falsch war und daher nach dem Gesetz die Pflicht und Schuldigkeit, unverzüglich zu widerrufen, bestand.²⁰⁸

Am 28.03.2006 schickte Deloitte ein Sonderprüfungsteam nach Klagenfurt. Am 29.03.2006 begann Deloitte gemeinsam mit CONFIDA mit einer Sonderprüfung des *Treasury* in der Bankzentrale in Klagenfurt. Mit Schreiben vom 30.03.2006 zeigte Deloitte gem § 63 Abs 3 BWG der FMA an, dass Verluste aus Derivatgeschäften 2004 nicht ordnungsgemäß bilanziert worden seien. Deloitte zeigte den Widerruf seiner Bestätigungsvermerke der Jahresabschlüsse der HBInt, der HBA und des Konzernabschlusses für das Jahr 2004 sowie des Jahresabschlusses der HBA für das Jahr 2005 an. Auch CONFIDA übermittelte einen Bericht an die FMA und widerrief am 03.04.2006 die Bestätigungsvermerke.²⁰⁹

Die Abschlussprüfer nahmen auch Stellung zu Schwächen im Kreditgeschäft und beanstandeten die mangelnde Sorgfalt bei der Erstellung von Kreditanträgen, das Fehlen einheitlicher Vorgaben bei der Bewertung von Sicherheiten und die Auszahlung von Krediten vor Eingang der Sicherheiten. Darüber hinaus erwähnten sie Mängel bei der Kreditüberwachung und Entdeckung von Klumpenrisiken bei Großkrediten, Mängel der internen Revision, und zwar insbesondere bei der personellen Ausstattung und Auswahl der Prüfungsgebiete, sowie Mängel der internen Kontrollen. Dabei ging es vor allem um die Überwachung der Limitvorgaben im *Treasury*-Bereich und die Steuerung der Risikopositionen bei Tochterunternehmen.²¹⁰

¹⁹⁸ Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 252.

¹⁹⁹ Greyer, 181/KOMM XXV. GP, S 4f.

²⁰⁰ siehe auch DokNr 1178996, S 215.

²⁰¹ Spitzer 196/KOMM XXV. GP, S 6.

²⁰² Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 318.

²⁰³ DokNr 12771, S 66.

²⁰⁴ Gem § 916 Abs 2 ABGB ist das Geschäft nach seiner "wahren Beschaffenheit" zu beurteilen und daher als **Kreditgeschäft** anzusehen.

²⁰⁵ Spitzer, 196/KOMM XXV. GP, S 8.

²⁰⁶ Greyer, 181/KOMM XXV. GP, S 25.

²⁰⁷ Greyer, 181/KOMM XXV. GP, S 8 f.

²⁰⁸ Vanas, 199/KOMM XXV. GP, S 32.

²⁰⁹ Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 319.

²¹⁰ Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 253.

Der Grund für die Zuziehung von Deloitte als zusätzlichen Wirtschaftsprüfer war der geplante Börsengang der HBInt, für den Deloitte als eine der Big-Four Gesellschaften als von Vorteil erschien.²¹¹ Die Aufgabenverteilung zwischen CONFIDA und Deloitte erfolgte im Rahmen des Prüfplans 2004 nach Geschäftsfeldern und Gesellschaften. Dabei standen Effizienz und Praktikabilität im Vordergrund, wobei tendenziell der gesamte Leasing- und Consultingbereich durch die CONFIDA erfolgte und Deloitte stärker im Bankenbereich tätig war. Zum Teil erfolgte die Aufgabenverteilung auch auf Wunsch der Bank, insbesondere im Leasing- und Consultingbereich, der weiter bei der CONFIDA bleiben sollte. Der Bereich "Stichproben *Treasury* und *Derivate*", in den auch die Swap-Verluste fielen, sollte auf Wunsch von CONFIDA 2004 zu Deloitte gewechselt werden. Dies fand keine Zustimmung seitens der Bank und wurde mit Verweis auf Dr Kulterer durch die Leiterin des Rechnungswesens auch so an CONFIDA kommuniziert.²¹²

Die Bankprüfer sind aufgrund ihrer Risikoanalyse verpflichtet, jene Bereiche zu prüfen, in denen eine wesentliche Fehldarstellung im Jahresabschluss eines Unternehmens möglich wäre. Zur Bestimmung dieser Bereiche wurden auch die Berichte von OeNB und FMA herangezogen.²¹³ Eine Kommunikation zwischen den Staatskommissärinnen und den Wirtschaftsprüfern fand nicht statt.

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2004 wurde vermerkt, dass eine Neuorganisation des Bereiches Risikomanagement aufgebaut wird, um eine Basis für das Risikomanagement in den Tochtergesellschaften aufzubauen. Im Jahr 2005 wurde im Prüfbericht auf das starke Wachstum außerhalb Österreichs und die Bedeutung relativ großer Einzelengagements hingewiesen. Auch 2006 wurde das starke Wachstum außerhalb Österreichs und der große Anteil der Auslandsaktivitäten erwähnt; angemerkt wurde auch der zunehmende Margen- und Ertragsdruck.²¹⁴

Somit haben die Bankprüfer die gegebenen wesentlichen Probleme der Bank über mehrere Jahre erkannt und benannt.²¹⁵ Dennoch wurde uneingeschränkt testiert, was den Eindruck entstehen ließ, dass man entweder nicht unabhängig genug war, dem Klienten ein unerwünschtes Ergebnis zu präsentieren oder zu gutgläubig war und sich mehrere Jahre hindurch "Verbesserungen" versprechen ließ, ohne die weiteren notwendigen Schritte der Vertiefung und Nachverfolgung der Probleme zu setzen. Die Bankprüfer hätten aufgrund der von festgestellten bzw unter den vorliegenden Umständen festzustellenden schwerwiegenden Mängel in der Organisation der Bank ihre Systemprüfung und den Umfang der Stichproben für die Prüfung einzelner Geschäftsfälle erweitern und ausdehnen müssen. Sie haben auch die bekannten gravierenden Mängel nicht ausreichend in die Prüfungsplanung und Auswahl der Stichproben einfließen lassen. Die Bankprüfer, aber auch die OeNB und die FMA, haben bis zur Verstaatlichung der Hypo immer wieder schwerwiegende, mit einer katastrophalen Sprengkraft behaftete Mängel der Bank festgestellt bzw hätten sie solche Mängel feststellen können und müssen, jedoch nicht ausreichend und angemessen darauf reagiert.

Ein *Management Letter* an den Vorstand und Aufsichtsrat wurde erstmals für den Jahresabschluss 2005²¹⁶ auf Wunsch von Deloitte²¹⁷ erstellt, also anlässlich der Prüfung, als auch die Swap-Verluste entdeckt wurden. Das erscheint im Hinblick auf das seit mehreren Jahren bestehende Wissen über die Schwachstellen als verspätet und daher nicht nachvollziehbar im Hinblick auf die Aufgaben eines Bankprüfers.

Obwohl die "*in den Management Letters und Präsentationen an den Vorstand und Aufsichtsrat geäußerten Kritikpunkte großteils wie ein einsamer Ruf in der Wüste verhallten*"²¹⁸ und man sich der damit verbundenen Problematik bewusst war, wurden keine weiteren Maßnahmen gesetzt.

Die Redepflicht wurde nur einmal anlässlich der Testatrückziehung 2006 durch die Bankprüfer ausgeübt, ansonsten aber konnten keine wirksamen Maßnahmen nachvollzogen werden. Die Bestätigungsvermerke wurden

²¹¹ Greyer, 181/KOMM XXV. GPXXV. GP, S 9.

²¹² Spitzer, 196/KOMM XXV. GP, S 17.

²¹³ Kandler, 151/KOMM XXV. GP, S 13.

²¹⁴ Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 245 ff.

²¹⁵ So auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 292.

²¹⁶ Übereinstimmend Greyer, 181/KOMM XXV. GP, S 33; Spitzer, 196/KOMM XXV. GP, S 40.

²¹⁷ Greyer, 181/KOMM XXV. GP, S 33.

²¹⁸ Spitzer, 196/KOMM XXV. GP, S 8.

nie verwehrt oder beschränkt testiert.²¹⁹

Ein Wissen über die fehlerhafte Bilanzierung der Swap-Verluste vor 2006 ist nicht nachweisbar. Die Bankprüfer vertrauten auf die Richtigkeit der ihnen überlassenen Unterlagen. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass sie getäuscht wurden sowie falsche und unvollständige Unterlagen erhielten.²²⁰

1.10. Hauptgründe für den Misserfolg

1.10.1. Rasante Expansion durch Haftungsübernahme durch das Land Kärnten

Schon bei der Gründung der Kärntner Landes-Hypothekenanstalt im Jahr 1894 wurden die Statuten, die eine Haftung des Kronlandes Kärnten für alle eingegangenen Verbindlichkeiten vorsahen,²²¹ vom Kaiser genehmigt.²²² Diese Landeshaftungen wurden bei der Gründung der KLH im Jahr 1991 zunächst beibehalten,²²³ dann hingegen einer Entscheidung der EU-Kommission folgend²²⁴ schrittweise abgeschafft, indem die unbeschränkte Haftung des Landes Kärnten auf alle bis zum 02.04.2003 eingegangenen Verbindlichkeiten begrenzt wurde und das Land nur mehr für alle bis zum 01.04.2007 eingegangenen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit bis 30.09.2017 haftete, für nach 01.04.2007 eingegangene Verbindlichkeiten der Bank hingegen nur mehr bei ausdrücklich rechtsgeschäftlich eingeräumter Garantie.²²⁵

Durch die Landeshaftungen erhielt die HBInt ein gutes Rating, welches betriebswirtschaftlich gesehen eine Auswirkung darauf hat, wie teuer die Refinanzierung einer Bank ist.²²⁶ Gerade die Ausweitung der Haftungen stand im Zusammenhang mit dem Expansionskurs der HBInt.²²⁷ Obwohl gerade in solchen Situationen besondere Anforderungen an Risikomanagementsysteme und Kontrolleinrichtungen bestehen, war das finanzmathematische Verständnis bei der HBInt nicht gegeben und daher das Risikomanagement handwerklich überfordert.²²⁸ So war es möglich, dass im Gegensatz zu anderen Bundesländern, bei denen Landeshaftungen für die Hypothekenzentralbanken ebenfalls Usus waren, das Land Kärnten die Bank mehr Risiko eingehen ließ, als es zu tragen imstande war.

Offensichtlich waren das Land Kärnten und der Vorstandsvorsitzende Dr Kulterer am ungebremsen Wachstum gleichermaßen interessiert, wiewohl Kreditrisikomanagement und Eigenkapitalausstattung damit nicht Schritt hielten. Dies hätte zu anderen Prüfmaßnahmen und auch zur Rede gegenüber dem BMF führen sollen. Diese Rolle ist auch für die Bankenaufsicht beachtlich, weil ein solches Eigentümerverhalten wohl auch entsprechende Maßnahmen der Aufsicht bzw des BMF erfordert.

Die verantwortlichen Landespolitiker, insbesondere LH Dr Haider, waren so wie der Vorstand, stolz auf das rasante Wachstum der Bank und unterließen Steuerungsmaßnahmen zur Reduzierung des Risikos der Bank. Sie verfolgten auch wirtschaftliche Eigeninteressen für das Land Kärnten, etwa die Haftungsprovisionen oder die Schaffung des Zukunftsfonds. Dies wirkte sich auch auf die Besetzung des Aufsichtsrates und der Kärntner Landesholding aus. Die mit dem exorbitanten Anstieg der Landeshaftungen verbundene Risikoerhöhung für das Land Kärnten wurde weitgehend ignoriert.

Das höchst riskante und zum Scheitern verurteilte Geschäftsmodell der Bank war der Ursprung allen Übels der Bank.

²¹⁹ So auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 5.

²²⁰ Spitzer, 196/KOMM XXV. GP, S 5.

²²¹ § 3 Abs 4 des Statuts der kärntnerischen Landes-Hypothekenanstalt, KLGVB 17/1895.

²²² KLGVB 17/1895.

²²³ § 5 Abs 1 und 2 K-LHG Stammfassung KLGBI 37/1991.

²²⁴ Die EU-Kommission kam im Jahr 2003 zum Schluss, dass die Ausfallhaftung für die HBInt eine bestehende Beihilfe darstellt, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist und daher abgeschafft werden muss (Schreiben der Kommission vom 30.04.2003, E 8/2002).

²²⁵ § 5 Abs 2 K-LHG idF KLGBI 27/2004.

²²⁶ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 37.

²²⁷ Strutz, 144/KOMM XXV. GP, S 4.

²²⁸ Laszlo, 114/KOMM XXV. GP, S 33.

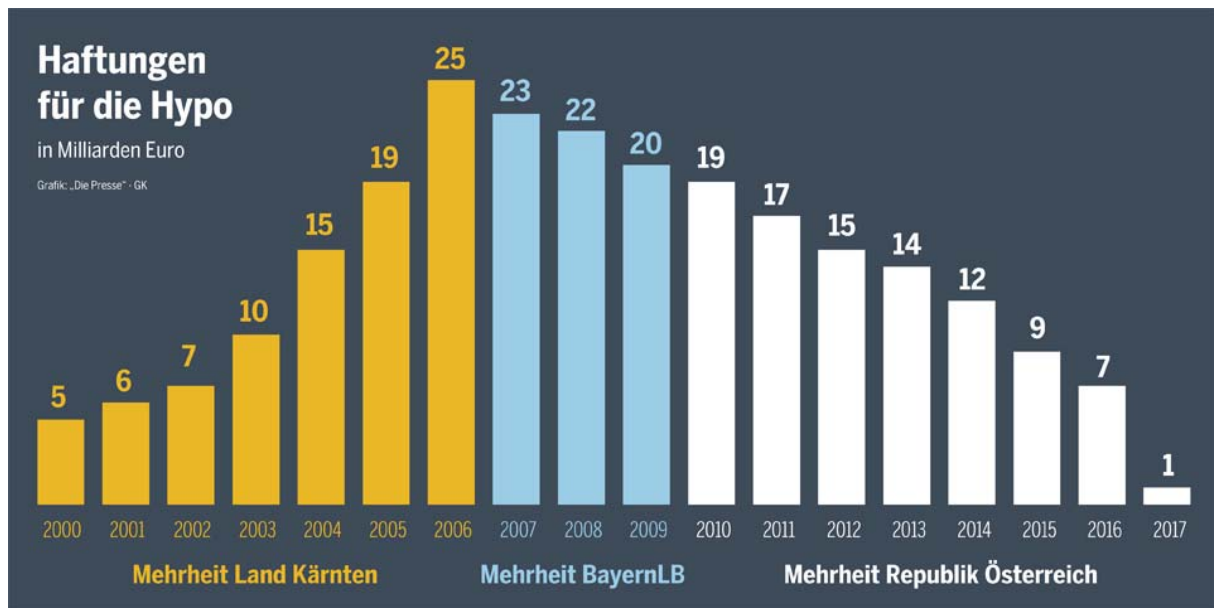


Abbildung 13: <http://diepresse.com/layout/diepresse/files/dossiers/hypo/assets/images/introslider/haftungen.jpg>
(Stand: 04.08.2016).

1.10.2. Malversationen und Balkengeschäfte

Ausführlich behandelt wurden im Untersuchungsausschuss auch einzelne Geschäfte mit negativem Verlauf sowie relevante Kreditausfälle. Dazu kann auf mehrere gerichtliche Urteile und Anklageschriften hingewiesen werden. Aus Zahl, Dauer und Umfang dieser Malversationsfälle bzw Verdachtsfälle und dem Umstand, dass diese Fälle ungenügend Eingang in Prüfberichte gefunden haben, ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die Bankenaufsicht hier zu wenig bzw nicht ausreichend geprüft hat. Im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Aufarbeitung von Malversationen betreffend die Hypo ist weder eine politische Intervention noch eine sonstige Einflussnahme bezüglich der Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaften hervorgekommen.

1.10.3. Bonus-Systeme

In der HBInt gab es Vorstandsverträge, bei denen die Boni an die Bilanzsummenentwicklung geknüpft waren, wodurch ständige Eigenmittelprobleme und Risiken auftraten, welche man nicht im Griff hatte.²²⁹

Es gab variable Komponenten, also Prämien, im Rahmen des Gehalts, die mit der Erreichung von bestimmten Zielen verbunden waren. Dabei waren Ziele gesetzt, die Volumina, Ertrag und Aufwendungen beinhaltet haben. Dies war konzernweit so geregelt und war und ist auch heute noch bei anderen Banken so üblich.²³⁰

Daraus ergibt sich der Verdacht, dass die involvierten Mitarbeiter der Hypo ein Interesse an womöglich auch zu risikoreichen Krediten hatten. Dafür sprechen auch etliche anhängige gerichtliche Strafverfahren.

1.10.4. Mangelnde Umsetzung von Empfehlungen

In Prüfberichten und *Management Letters* der Abschlussprüfer wurden zwar wiederholt gröbere Mängel im Risikomanagement,²³¹ im Kreditvergabeprozess²³² und im für Art und Umfang der Geschäfte unzureichenden *Treasury*²³³ aufgezeigt, dennoch wurde es unterlassen, notwendige umfassende und konsequent durchzuführende Prüfprogramme vorzunehmen und zu entwickeln.

1.10.5. Pre-IPO-Wandelanleihe

Ein geplanter Börsegang der Hypo wurde vorweggenommen, indem die Landesholding 2005 eine sog Pre-IPO-

²²⁹ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 31 f.

²³⁰ Schmerlaib, 227/KOMM XXV. GP, S 40.

²³¹ Laszlo, 114/KOMM XXV. GP, S 8.

²³² Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 59.

²³³ Kerstnig, 150/KOMM XXV. GP, S 5.

Umtauschanleihe iHv 500 Mio EUR begab, welche vorweggenommene Gelder für den Zukunftsfonds waren. Die Anleihe sollte im Jahr 2008 aus den Erlösen des Börsegangs zurückgezahlt werden. Im Jahr 2006 wurden die Swap-Verluste bekannt, wodurch klar wurde, dass der Börsegang nicht mehr stattfinden wird und man bis zum Jahr 2008 Gelder lukrieren müssen, um die Wandelanleihe an die Gläubiger zurückzubezahlen.²³⁴ Als die BayernLB als Interessent an Kärnten herantrat, wurde dies als Lichtblick und als Lösung der gravierenden anstehenden Probleme empfunden.²³⁵

1.10.6. Testatsrückziehung nach Aufkommen der Swap-Verluste

Obwohl von den Abschlussprüfern Kritik am Risikomanagement bei der HBInt geübt wurde²³⁶ und regelmäßig schwere Mängel in den Kreditprozessen und im *Treasury*-Bereich festgestellt wurden, führte dies nicht zu entsprechenden Konsequenzen. Vielmehr wurde den Bilanzen stets der Bestätigungsvermerk erteilt. Insbesondere die Risikomanagementprozesse für das Marktrisiko im Bereich der *Swaps* war nicht ausreichend.²³⁷

So kaufte die Bank unter anderem einen komplexen *Swap*, eine Währungsoption auf den US-Dollar, der damals eine Volatilität aufwies, die die Bank nicht zeitnah mitzuverfolgen imstande war und bei dem es in der Folge zu einer signifikanten Wertveränderung nach unten kam, bis zu dessen Entdeckung einige Tage verstrichen. Nach dem Schließen der Position einigte man sich auf die Rückzahlung an den Counterpart, indem unzulässigerweise eine Kreditvereinbarung formal als *Swap* mit marktüberhöhten Zinsen zulasten der Hypo abgeschlossen und so viel Verlust gemacht wurde.²³⁸

Im März 2006 deckten die Wirtschaftsprüfer Deloitte und CONFIDA die falsche bilanzielle Darstellung der sog *Swaps* – die eigentlich falsch verbuchte getarnte Anschlusskreditverträge waren – auf und widerriefen den Bestätigungsvermerk für die Jahresabschlüsse 2004 und 2005, mithin eine im Bankenbereich einmalige Maßnahme.²³⁹ Mit dem Zeitpunkt des Auftretens der sog *Swap-Verluste* war der Börsegang dann hinfällig.²⁴⁰ Mit einem solchen Kontrollversagen wäre schon die Begebung der Wandelanleihe nicht vertretbar gewesen,²⁴¹ doch nun stellte sich heraus, dass bis zum Jahr 2008 Gelder lukriert werden müssen, um die Wandelanleihe an die Gläubiger zurückzubezahlen,²⁴² und zusätzlich infolge der Swap-Verluste das Kapital aufzustocken war.

1.10.7. Geschäftsgebarung nach Übernahme der Aktienmehrheit durch die BayernLB

Aufgrund des Umstandes, dass die Eigentümer die erforderlichen Eigenkapitalaufstockungen nicht vornehmen konnten bzw wollten, wurde nach einem geeigneten strategischen Partner für die Bankengruppe gesucht. Die BayernLB, welche 50,22 Prozentanteile der Hypo mit vier Verträgen vom 22.05.2007 um 1,632 Mio EUR kaufte, setzte die ungebremste Wachstumspolitik fort. Die von der BayernLB erhofften markanten Verbesserungen im Risikomanagement²⁴³ traten nicht ein.

Die Haftungen des Landes Kärnten für die Verbindlichkeiten von HBInt und HBA blieben gleichwohl aufrecht, wodurch die BayernLB in die Position gelangte, an die Verantwortung der Republik Österreich appellieren zu können, als weiterer Kapitalbedarf notwendig wurde. Hingegen verlor das Land Kärnten den Großteil seiner Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten.

Organe des Bundes waren am Verkauf an die BayernLB nicht beteiligt. Von Seiten der Politik war nur LH Dr Haider beteiligt und zwar de facto als Vertreter der Interessen des Landes.

²³⁴ Seiser, 147/KOMM XXV. GP, S 5.

²³⁵ Martinz, 153/KOMM XXV. GP, S 35.

²³⁶ Kandler, 151/KOMM XXV. GP, S 12.

²³⁷ Laszlo, 114/KOMM XXV. GP, S 9.

²³⁸ Laszlo, 114/KOMM XXV. GP, S 10 ff.

²³⁹ Kandler, 151/KOMM XXV. GP, S 6; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 5.

²⁴⁰ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 38.

²⁴¹ Pöschl, 156/KOMM XXV. GP, S 29.

²⁴² Seiser, 147/KOMM XXV. GP, S 5.

²⁴³ Sowohl Hysek, 119/KOMM XXV. GP, S 10, als auch Traumüller, 140/KOMM XXV. GP, S 79, bezeichneten den Einstieg der BayernLB als einen Glücksfall "wie Ostern und Weihnachten".

1.10.8. Qualifizierung der HBInt als not distressed durch die OeNB und die folgenden Konsequenzen anlässlich der Gewährung von Partizipationskapital

Die Eigentümer BayernLB und GRAWE erhöhten das Stammkapital der HBInt im Jahr 2007 um 600 Mio EUR und im Jahr 2008 um weitere 700 Mio EUR. Dennoch wurde am 15.12.2008 die Zeichnung von Partizipationskapital der Republik Österreich iHv 1,45 Mrd EUR beantragt. Die OeNB beurteilte die HBInt nicht nach den vom BMF geforderten Kriterien *Sound* oder *distressed*, sondern vielmehr als *not distressed*, woraufhin der HBInt 900 Mio EUR Partizipationskapital zu den Konditionen für eine gesunde Bank, also mit einer niedrigeren Verzinsung und ohne das Erfordernis eines Umstrukturierungsplans, gewährt wurden.

1.10.9. Verstaatlichungsprozess

PwC führte von August bis November 2009 eine Überprüfung des Kreditportfolios der HBInt durch, woraus das Risikovorsorgepotenzial deutlich stieg.

Im Jahre 2009 (Aussendung BayernLB) befand sich die BayernLB selbst in beengten Verhältnissen und entschloss sich, nach einem von ihr veranlassten *Asset Screening* durch PwC, sich von der Hypo zu trennen.

Im Halbjahr 2009 hatte die HBInt bereits die Risikovorsorge für das gesamte Kalenderjahr verbraucht, worauf auch die FIMBAG am 22.07.2009 hinwies.

Die Europäische Kommission stellte am 12.05.2009 klar, dass sie die HBInt nicht als *Sound* einstuft. Am 15.05.2009 teilte die OeNB mit, dass sie die HBInt ohne die Kapitalerhöhung der BayernLB im Dezember 2009 als *distressed* beurteilt hätte.

Am 23.11.2009 schlug die BayernLB dem BMF vor, ihre Aktien an der HBInt zu kaufen. Am 14.12.2009 traf das BMF die Entscheidung zur Verstaatlichung der HBInt um 4,- EUR, obwohl ihm hätte bekannt sein müssen, dass neues Kapital erforderlich sein könnte. Das BMF ging offenbar davon aus, dass die BayernLB nicht alleine für eine notwendige Rekapitalisierung sorgen würde. Die Republik Österreich führte keine *Due Diligence* bei der HBInt durch und verzichtete auf jegliche Gewährleistung der BayernLB.

1.10.10. Aufarbeitung der Vergangenheit

Durch anhaltende negative Medienberichterstattung flossen Einlagen von der HBInt ab, wodurch deren Liquidität stark geschwächt wurde. Der Bund verfolgte keine Kommunikationsstrategie hinsichtlich der katastrophalen Berichterstattung dazu.²⁴⁴

Der ursprüngliche Plan nach der Verstaatlichung war die Sanierung und Reprivatisierung der Bank, andererseits wurde die Vergangenheit aufgearbeitet. Umfang sowie Art und Weise der Aufarbeitung waren jedoch mit dem Ziel, die Hypo wieder zu veräußern, schwer vereinbar, weil Weiterbetrieb und Umstrukturierung behindert wurden.²⁴⁵ Dies wurde auch für die Bezeichnung "CSI Hypo" ins Treffen geführt. Zudem entstanden hohe Kosten für externe Berater in Millionenhöhe. Dennoch wurde die Aufarbeitung der Vergangenheit zum Unternehmenszweck der HBInt erklärt.

1.10.11. Abbaulösung HETA

Die österreichischen politischen Entscheidungsträger lehnten die Errichtung einer Abbaueinheit zunächst ab, da eine solche die Staatsschulden erhöht hätte,²⁴⁶ wiewohl die Errichtung einer *Bad Bank* die Einbeziehung von EBRD und IFC und somit den Erhalt von Vermögenswerten ermöglicht hätte.

²⁴⁴ So auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 30.

²⁴⁵ So auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 46.

²⁴⁶ So auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 41.

1.11. Partizipationskapital

1.11.1. Allgemeines

1.11.1.1. Mitteilungen der Europäischen Kommission als Wettbewerbsbehörde

1.11.1.1.1. Bankenmitteilung (2008/C 270/02)

Am 25.10.2008 erließ die Europäische Kommission eine Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise.²⁴⁷

Die Europäische Kommission bezog sich darin auf die zugespitzte Finanzkrise, die auch den Bankensektor in der EU schwer getroffen hatte, wodurch einzelne angeschlagene Finanzinstitute in ihrem Fortbestand gefährdet waren, zu deren Konkursvermeidung eine weitreichende Umstrukturierung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlich sei. Doch auch grundsätzlich gesunde Finanzinstitute hatten auf die allgemeine Liquiditätskrise zurückzuführende Probleme. Bei ihnen würden auch weniger tiefgreifende Umstrukturierungsmaßnahmen ausreichen, um die langfristige Rentabilität wiederherzustellen. Der Rat Wirtschaft und Finanzen vom 07.10.2008 habe sich daher verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Solidität und Stabilität des Bankensystems zu stärken und das Vertrauen in den Finanzsektor wiederherzustellen. Es habe Einigkeit darüber bestanden, dass die Interventionen der öffentlichen Hand auf EU-Ebene koordiniert werden müssen. Die Europäische Kommission würde einen Leitfaden für einen allgemeinen Rahmen vorlegen, dabei jedoch sicherstellen, dass der Wettbewerb der Finanzinstitute nicht unnötig verzerrt würde.²⁴⁸

1.11.1.1.1.1. Allgemeine Grundsätze

Als allgemeine Grundsätze legte die Europäische Kommission fest, dass die beihilferechtliche Würdigung staatlicher Beihilfen idR nach Art 87 Abs 3 lit c EGV und den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien erfolgt. Die Europäische Kommission könne auch nach Art 87 Abs 3 lit b EGV staatliche Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats genehmigen, welcher zwar eng auszulegen, jedoch für die Finanzmarktkrise heranzuziehen sei. Deswegen seien auch außergewöhnliche Maßnahmen wie strukturelle Soforthilfe, Schutz der Rechte von Gläubigern und über sechs Monate hinausgehende Rettungsmaßnahmen erlaubt, zumal die gesamte Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte auf dem Spiel stehe. Sobald es die Wirtschaftslage erlaube, müssten die eingeführten Regelungen für Garantien und Rekapitalisierung aber wieder beendet werden. Mit illiquiden, aber grundsätzlich gesunden Finanzinstituten solle anders umgegangen werden als mit Finanzinstituten mit endogenen Problemen, bei denen die Existenzprobleme auf Ineffizienz oder übermäßig riskante Strategien zurückzuführen seien.²⁴⁹

1.11.1.1.1.2. Garantien zur Deckung der Verbindlichkeiten von Finanzinstituten

Staatliche Garantien müssten nach objektiven Kriterien für die Stützungswürdigkeit vergeben werden und dürften weder diskriminierend noch unverhältnismäßig wettbewerbsverzerrend sein. Um einem *Bankrun* vorzubeugen und Spillover-Effekte auf gesunde Banken zu vermeiden, könnten dabei allgemeine Garantien für Einlagensicherungen von Privatkunden nötig sein.²⁵⁰

Darüber hinausgehende Garantien müssten jedoch auf die spezifische Ursache der Probleme ausgerichtet sein, um den erforderlichen Anpassungsprozess nicht zu verzögern und kein *Moral Hazard* zu erzeugen. Die Garantien sollten aber weder nachrangige Schuldtitel noch eine pauschale Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten beinhalten. Die Geltungsdauer von Garantien müsse auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt sein. Die Begünstigten und der Sektor müssten außerdem einen beträchtlichen Eigenbeitrag zu den Garantiekosten leisten. Damit der Wettbewerb nicht verzerrt und kein *Moral Hazard* erzeugt wird, sollten Verhaltensmaßregeln

²⁴⁷ Amtsblatt der Europäischen Union, C 270, 25.10.2008.

²⁴⁸ Bankenmitteilung Rz 1-5.

²⁴⁹ Bankenmitteilung Rz 6-16.

²⁵⁰ Bankenmitteilung Rz 17-19.

eingeführt werden, damit die begünstigten Finanzinstitute die Garantie nicht für eine aggressive Expansion nutzen, wie zB Restriktionen in Bezug auf das Geschäftsverhalten, eine Begrenzung der Bilanzsumme oder ein Verbot von Aktienrückkäufen.²⁵¹

Bei der Anwendung von Rettungsmaßnahmen auf einzelne Banken müssten diese einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorlegen, der von der Kommission geprüft wird. Dieser Plan müsse die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität sichern, gewährleisten, dass die Beihilfe auf ein Minimum beschränkt ist, gewährleisten, dass der private Sektor einen substanziellen Eigenbeitrag zu den Umstrukturierungskosten leistet, sicherstellen, dass es nicht zu unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen kommt, und sicherstellen, dass aus der Inanspruchnahme der Garantie kein ungerechtfertigter Vorteil erwächst. Die Europäische Kommission unterscheide zwischen Hilfsmaßnahmen, die ausschließlich dazu dienen, grundsätzlich gesunden Finanzinstituten aus der Liquiditätsklemme zu helfen, und Stützungsmaßnahmen für Institute, die strukturell bedingte Solvenzprobleme lösen müssen, die im Geschäftsmodell oder in der Investitionsstrategie liegen. Vor allem die Hilfsmaßnahmen zugunsten letztgenannter Kategorie dürften Anlass zu Bedenken geben.²⁵²

1.11.1.1.3. Rekapitalisierung von Finanzinstituten

Als weitere Antwort auf die Finanzkrise könnten Rekapitalisierungsregelungen zur Stützung von an sich gesunden Finanzinstituten, die in Schieflage geraten sind, eingeführt werden. Dadurch würden öffentliche Mittel bereit gestellt, um die Kapitaldecke der Finanzinstitute auf direktem Weg zu stärken, oder private Kapitalspritzen erleichtert. Für die Rekapitalisierungsregeln gelten auch die Erwägungen für die allgemeinen Garantieregelungen: Demnach müssten objektive und nichtdiskriminierende Kriterien vorgesehen werden, die Geltungsdauer und das Ausmaß strikt begrenzt sein, Schutzmechanismen gegen Missbrauch und unverhältnismäßige Wettbewerbsverfälschungen sowie Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sein. Nach der Rekapitalisierung müsse ein Umstrukturierungsprogramm vorgelegt werden, welches von der Kommission zu prüfen sei. Dabei würde zwischen an sich gesunden Finanzinstituten und solchen mit strukturell bedingten Solvenzproblemen unterschieden werden.²⁵³

1.11.1.1.4. Kontrollierte Liquidation von Finanzinstituten

Manche Mitgliedstaaten könnten auch eine kontrollierte Liquidation von Finanzinstituten in ihrem Hoheitsgebiet wünschen, was als zweiter Schritt nach Gewährung einer Rettungsbeihilfe nötig sein könne, wenn sich herausstellte, dass eine Umstrukturierung erfolglos sei. Auch dafür gölten die erwähnten Regelungen. Bei einer Liquidation sei darüber hinaus besonders darauf zu achten, das moralische Risiko so gering wie möglich zu halten, indem Anteilseigner und bestimmte Gläubiger von Beihilfen ausgeschlossen würden. Die Liquidationsphase sollte auf den unbedingt notwendigen Zeitraum begrenzt und die Bankenlizenz so schnell wie möglich entzogen werden. Bei Verkäufen müssten bestimmte Auflagen erfüllt werden: Der Verkauf sollte in einem offenen, diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt werden und zu Marktkonditionen erfolgen. Das Finanzinstitut oder die Regierung sollte einen möglichst hohen Verkaufspreis festsetzen. Gewährte Beihilfen müssen gesondert anhand der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien geprüft werden. Sollte sich herausstellen, dass Käufer oder veräußerte Finanzinstitute Beihilfen erhalten haben, muss die Vereinbarkeit gesondert geprüft werden.²⁵⁴

1.11.1.1.5. Bereitstellung anderer Liquiditätshilfen

Bei akuten Liquiditätsproblemen einzelner Finanzinstitute könnten zusätzliche Liquiditätshilfen mit öffentlichen Mitteln notwendig sein. Allgemeine, allen Marktteilnehmern offenstehende Maßnahmen fallen nicht unter das Beihilferecht und müssen nicht bei der Kommission angemeldet werden. Dazu zählen geldpolitische Maßnahmen der Zentralbanken wie Offenmarktgeschäfte und ständige Fazilitäten. Aber auch die Unterstützung eines einzelnen Finanzinstituts fällt dann nicht unter eine staatliche Beihilfe, wenn das Finanzinstitut solvent ist,

²⁵¹ Bankenmitteilung Rz 20-29.

²⁵² Bankenmitteilung Rz 30-33.

²⁵³ Bankenmitteilung Rz 34-42.

²⁵⁴ Bankenmitteilung Rz 43-50.

die Fazilität vollständig mit Sicherheiten unterlegt ist, ein Strafzins verlangt wird und die Maßnahme auf Initiative der Zentralbank getroffen wird und nicht durch eine Rückbürgschaft des Staates gedeckt ist. Solch eine Regelung muss alle sechs Monate überprüft werden und kann sechs Monate bis zwei Jahre andauern. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Genehmigung der Kommission möglich.²⁵⁵

1.11.1.1.2. Rekapitalisierungsmitteilung (2009/C 10/03)

Am 15.01.2009 erließ die Europäische Kommission eine Mitteilung über die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise und die Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen.²⁵⁶

Die Europäische Kommission bezog sich darin auf ihre Mitteilung vom 13.10.2008, in der sie anerkannte, dass Rekapitalisierungsregelungen zu den wichtigsten Maßnahmen gehören, die die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Stabilität und des ordnungsgemäßen Funktionierens der Finanzmärkte ergreifen können. Bis dahin hatte die Europäische Kommission bereits Rekapitalisierungsmaßnahmen in Großbritannien, in Deutschland, in Griechenland, in den Niederlanden und in Lettland genehmigt. Dies erfolgte unter der Auflage, dass eine marktorientierte Vergütung gezahlt wurde, angemessene Verhaltensmaßregeln eingehalten wurden und eine regelmäßige Überprüfung erfolgte. Um mehr Klarheit zu erlangen, schuf die Europäische Kommission mit der vorliegenden Mitteilung eine Orientierungshilfe für neue Rekapitalisierungsregelungen.²⁵⁷

1.11.1.1.2.1. Wiederherstellung der Finanzstabilität, Sicherstellung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft und Angehen der Problematik des systemischen Insolvenzzrisikos

Die Rekapitalisierung von Banken diene der Wiederherstellung der Finanzstabilität und des Vertrauens zur Wiederbelebung der Kreditvergabe zwischen den Banken. Zusätzliches Kapital schaffe einen Puffer, um Verluste aufzufangen, und verringere das Insolvenzzisiko. Auch grundsätzlich gesunde Banken benötigten daher Kapitalzuführungen, weil in der Vergangenheit Risiken unterbewertet worden und die Finanzierungskosten gestiegen seien.

Die Rekapitalisierung von Banken trage auch zur Kreditvergabe an die Realwirtschaft bei, weil grundsätzlich gesunde Banken ansonsten ihre Ausleihungen zum Zweck der Risikominimierung und Eigenkapitalquotenerhöhung einschränken. So soll durch staatliche Kapitalzuführungen eine Kreditklemme vermieden werden.

Die Rekapitalisierung von Banken sei auch eine Antwort auf Probleme von Banken, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder ihrer Investitionsstrategie von Insolvenz bedroht seien, weil kurzfristige systemische Auswirkungen einer möglichen Insolvenz vermieden würden. Langfristig könne die Rentabilität wiederhergestellt oder eine Bank kontrolliert liquidiert werden.²⁵⁸

1.11.1.1.2.2. Mögliche Wettbewerbsprobleme

Bei der Bewertung von Rekapitalisierungsregelungen müsse auf drei Ebenen möglichen Wettbewerbsverzerrungen Rechnung getragen werden: Ein fairer Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten, ein fairer Wettbewerb zwischen den Banken und eine Normalisierung des Marktgeschehens. Zwischen diesen Wettbewerbsproblemen und den Zielen der Wiederherstellung der Finanzstabilität, der Sicherstellung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft und des Angehens der Problematik des Insolvenzzrisikos müsse ein Ausgleich geschaffen werden. Staatliche Eingriffe sollten daher verhältnismäßig, befristet und mit einem Anreiz zur Rückzahlung ausgelegt sein, was sich durch eine marktorientierte Vergütung für die Kapitalzuführungen erzielen lasse. Dazu sei es wichtig, beim Risikoprofil zwischen grundsätzlich gesunden, gut aufgestellten Banken (*Fundamentally Sound*,²⁵⁹ *Well Performing*) und notleidenden, schlechter aufgestellten Banken (*Distressed*,²⁶⁰ *Less Performing*) zu unterscheiden. Banken mit einem höheren Risiko sollten auch eine höhere Vergütung

²⁵⁵ Bankenmitteilung Rz 51-52.

²⁵⁶ Amtsblatt der Europäischen Union, C 10, 15.01.2009.

²⁵⁷ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 1-3.

²⁵⁸ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 4-6.

²⁵⁹ vgl Rekapitalisierungsmitteilung Rz 12.

²⁶⁰ vgl Rekapitalisierungsmitteilung Rz 12.

zahlen. Dabei sei der Situation von Banken Rechnung zu tragen, die sich aufgrund der derzeitigen außergewöhnlichen Umstände in Schwierigkeiten befänden, vor der Krise aber grundsätzlich gesund waren. Als Indikatoren eignen sich Solvabilität, Eigenkapitalausstattung, *CDS Spreads* und *Ratings* aus der Zeit vor der Krise.²⁶¹

1.11.1.1.2.3. Empfehlungen des EZB-Rates

Am 20.11.2008 schlug der EZB-Rat eine Methode zur Festsetzung von Richtwerten für die Vergütung staatlicher Rekapitalisierungsmaßnahmen für grundsätzlich gesunde Banken im Euroraum vor und legte dabei besonderes Gewicht auf die Stärkung der Finanzstabilität und die Förderung des ungehinderten Kreditflusses an die Realwirtschaft. Das Vergütungsschema für Kapitalzuführungen solle sich auf einen Renditekorridor stützen. Die Mitteilung der Kommission gibt dazu weitere Erläuterungen.²⁶²

1.11.1.1.2.4. Grundsätze für verschiedene Formen der Rekapitalisierung

Wettbewerbsverzerrungen ließen sich am besten durch eine eng an die Marktsätze angelehnte Vergütung begrenzen. Rekapitalisierungsmaßnahmen sollen daher die Marktsituation, das Risikoprofil und die Solvabilität der Banken berücksichtigen und einen Anreiz zur Rückzahlung der staatlichen Mittel beinhalten. Bei einer signifikanten Beteiligung privater Investoren ab 30% zu gleichen Bedingungen akzeptiere die Europäische Kommission die Vergütung mangels wettbewerbsrechtlicher Bedenken.²⁶³

Darüber hinausgehend müssten bei der Vergütung das Risikoprofil, der Nachhaltigkeitsgrad, das Risiko, sämtliche Zahlungsmodalitäten, die Ausstiegsanreize und der Referenzzinssatz berücksichtigt werden. Für die Rekapitalisierung grundsätzlich gesunder Banken akzeptiere die Europäische Kommission Vergütungssätze unter den derzeitigen Marktsätzen von 15%. Die erwartete Gesamtrendite für den Staat solle aber nicht zu stark von den derzeitigen Marktsätzen abweichen, damit private Investoren nicht verdrängt werden und das Marktgeschehen normalisiert wird.²⁶⁴

1.11.1.1.2.5. Einstiegsvergütung für Rekapitalisierungen

Die Empfehlungen des Eurosystems vom 20.11.2008 liefern eine angemessene Methode zur Ermittlung des Einstiegsniveaus für Vergütungen für Rekapitalisierungen, die nach oben angepasst werden können, um einen Rückzahlungsanreiz zu bieten. Der Vergütungskorridor habe demnach als unteren Grenzwert die erforderliche Rendite bei nachrangigen Verbindlichkeiten und als oberen Grenzwert die erforderliche Rendite bei Stammaktien. Bei Heranziehung von Durchschnittswerten ergebe sich daraus ein Korridor von 7% bei Vorzugsaktien und 9,3% bei Stammaktien als Richtwert. Für grundsätzlich gesunde Banken akzeptiere die Europäische Kommission die Mindestvergütung.²⁶⁵

1.11.1.1.2.6. Anreize für die Rückzahlung des staatlichen Kapitals

Bei Rekapitalisierungsmaßnahmen müssen Rückzahlungsanreize bestehen, soweit dies der Markt erlaube. Die einfachste Methode sind entsprechend hohe Vergütungen für staatliche Rekapitalisierungsmaßnahmen, wodurch Banken angehalten sind, sich alternative Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten zu suchen. Die Europäische Kommission halte es daher für nützlich, die ermittelte Einstiegsvergütung generell um einen Aufschlag zu erhöhen. Durch eine zeitlich gestaffelte Erhöhung könne der Anreiz verstärkt werden. Die Gesamtvergütung könne auch durch Call-Optionen erhöht werden. Die Mitgliedstaaten könnten auch auf eine restriktive Dividendenpolitik zurückgreifen.²⁶⁶

1.11.1.1.2.7. Verhinderung unverhältnismäßiger Wettbewerbsverzerrungen

Je höher die Vergütung, desto geringer sei der Bedarf an Sicherheitsvorkehrungen, weil es bei einem hohen

²⁶¹ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 7-15.

²⁶² Rekapitalisierungsmitteilung Rz 16-18.

²⁶³ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 19-21.

²⁶⁴ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 22-25.

²⁶⁵ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 26-30.

²⁶⁶ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 31-34.

Vergütungsniveau zu weniger Wettbewerbsverzerrungen komme. Banken, die staatliche Rekapitalisierungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, dürften damit nicht für kommerzielle Zwecke werben. Sicherheitsvorkehrungen könnten notwendig sein, um einen Missbrauch staatlicher Beihilfen zur Finanzierung aggressiver Geschäftsexpansion zu verhindern. Solche Verhaltensmaßregeln würden mit steigendem Risikoprofil der Banken in zunehmendem Maße notwendig. Die Mitgliedstaaten müssten sicherstellen, dass Beihilfen sachgerecht eingesetzt werden, indem sie die Rekapitalisierung an wirksame und durchsetzbare Sicherheitsvorkehrungen knüpfen.²⁶⁷

1.11.1.1.2.8. Überprüfung

Rekapitalisierungen müssen regelmäßig überprüft werden. Dazu müssen die Mitgliedstaaten alle sechs Monate der Kommission einen Bericht über die rekapitalisierten Banken erstatten. Daraufhin werde die Europäische Kommission bewerten, ob weiterhin Verhaltensmaßregeln erforderlich seien. Für Banken, die ursprünglich als grundsätzlich gesund eingestuft wurden und die nach der Rekapitalisierung in Schwierigkeiten geraten, müsse ein Umstrukturierungsplan vorgelegt werden.²⁶⁸

1.11.1.1.2.9. Rekapitalisierung zur Rettung sonstiger Banken

Für die Rekapitalisierung von Banken, die nicht grundsätzlich gesund sind, sollten striktere Auflagen gelten. Die Vergütung sollte das Risikoprofil der Bank widerspiegeln und höher sein als bei gesunden Banken. Auch wenn die Vergütungen nicht am Niveau des Risikoprofils der Bank festgesetzt werden können, haben sie sich dennoch eng an die Vergütung unter normalen Marktbedingungen anzulehnen. Staatliche Kapitalzuführungen für solche Banken könnten nur genehmigt werden, wenn die Bank liquidiert wird oder wenn weitreichende Umstrukturierungsmaßnahmen ergriffen werden, die auch Management und *Corporate Governance* betreffen können. Für solche Banken müsse sechs Monate nach der Rekapitalisierung entweder ein Liquidationsplan oder ein Umstrukturierungsplan vorgelegt werden, der Ausgleichsmaßnahmen vorsieht. Bis zur Rückzahlung staatlicher Mittel sollten für notleidende Banken eine restriktive Dividendenpolitik einschließlich Dividendenverbot, eingeschränkte Bonuszahlungen, höhere Solvabilitätskoeffizienten und ein Zeitplan für die Kapitalrückzahlung gelten.²⁶⁹

1.11.1.1.2.10. Vergütung für Eigenkapital

Stammaktien zählen zum Eigenkapital und damit zum Core-Tier-I-Kapital. Stammaktien bieten als Ertragsquellen Dividendenausschüttungen und Aktienpreisanstieg. Beide Ertragsquellen sind jedoch von Gewinnerwartungen abhängig, der markanteste Faktor dafür ist der Börsenkurs. Wenn staatliche Unterstützung durch Ausgabe neuer Stammaktien erfolgt, werden diese zu einem möglichst niedrigen Preis gezeichnet.²⁷⁰

1.11.1.1.2.11. Indikatoren für die Bewertung des Risikoprofils einer Bank

Bei der Bewertung des Risikoprofils einer Bank im Rahmen der beihilferechtlichen Würdigung einer Rekapitalisierungsmaßnahme sind nach der Europäischen Kommission vier Faktoren zu berücksichtigen: Kapitaladäquanz, Umfang der Rekapitalisierung, geltende *CDS Spreads* sowie das aktuelle *Rating* und der Ausblick. In folgenden Fällen geht die Europäische Kommission von einem niedrigen Risikoprofil aus, wobei bei Banken, die aufgrund der Krise in Schwierigkeiten geraten sind, die Entwicklung der *CDS Spreads* und der Aktienpreise vor der Krise zu berücksichtigen sind:

- Die Kapitaladäquanz wird durch die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde bewertet. Dabei werden verschiedene Risiken untersucht, nämlich Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Marktrisiko, Zins- und Wechselkursrisiken usw. Weitere Kriterien sind die Qualität der Aktiva und inwieweit das Geschäftsmodell tragfähig ist.
- Der Umfang der Rekapitalisierung muss begrenzt sein und darf nicht mehr als 2% der risikogewichteten Aktiva der Bank betragen.

²⁶⁷ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 35-39.

²⁶⁸ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 40-42.

²⁶⁹ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 43-46.

²⁷⁰ Rekapitalisierungsmitteilung Anhang.

- Die geltenden *CDS Spreads* dürfen nicht höher sein als der *Durchschnittsspread*.
- Das aktuelle *Rating* der Bank muss A oder höher sein. Der Ausblick muss stabil oder positiv sein.²⁷¹

1.11.1.1.3. Mitteilung zu wertgeminderten Aktiva (2009/C 72/01)

Am 26.03.2009 erließ die Europäische Kommission eine Mitteilung über die Behandlung wertgeminderter Aktiva im Bankensektor der Gemeinschaft.²⁷²

Die Europäische Kommission bezog sich darin auf die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Marktes für Großkreditkredite seit Mitte 2007, woraus Liquiditätsengpässe und Kreditzurückhaltung folgten. Zur Bewältigung der Finanzkrise müssten Banksektor und Finanzsystem stabilisiert werden, damit die Investoren wieder Vertrauen fassen und Banken wieder normal Kredite vergeben. Mehrere Mitgliedstaaten hätten angekündigt, zusätzlich zu Rekapitalisierungsmaßnahmen Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Aktiva zu setzen. Die Problemstellungen werden in der gegenständlichen Mitteilung der Kommission behandelt.²⁷³

1.11.1.1.3.1. Entlastung von wertgeminderten Aktiva als Mittel zur Sicherung der Finanzstabilität und zur Stabilisierung der Kreditvergabe

Das kurzfristige Ziel der Rettungspakete im Oktober 2008 war die Sicherung der Finanzstabilität und die Unterstützung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft. Die Finanzmärkte würden funktionsfähig gehalten, aber die Unternehmen klagten zunehmend über eine Kreditbremse. Ein Hauptgrund dafür sei die Unsicherheit über die Bewertung der notleidenden Aktiva. Dies habe auch die Wirksamkeit der staatlichen Rettungsmaßnahmen beeinträchtigt. Die Banken hätten einen Polster gegen Wertminderungen geschaffen, doch der Kapitalpuffer sei dazu genutzt worden, um sich gegen künftige Wertminderungen abzusichern. Eine Entlastung von den Problemaktiva würde das Vertrauen in den Bankensektor stärken, und immer neue Rekapitalisierungsrunden könnten verhindert werden.²⁷⁴

1.11.1.1.3.2. Rückkehr zu einem lebensfähigen Bankensektor und Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte

Entlastungsmaßnahmen müssten die Finanzstabilität sichern und die Kreditfähigkeit der Banken stabilisieren. Gleichzeitig müssten schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen zwischen Banken vermieden werden, um nicht den Bankensektor strukturell zu schwächen und Staatshaushalte immer stärker zu belasten. Die Anreize für die Banken sollten sich an den Zielen des Gemeinwohlinteresses orientieren. Die Mitgliedstaaten müssten jedenfalls auch die Haushaltslage berücksichtigen, die staatlichen Entlastungsmaßnahmen sollten nicht die langfristige Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen gefährden. Die Haushaltslage sei deswegen ein wichtiges Kriterium für die Form der Entlastung: Durch Aktivaerwerb, eine Versicherungslösung, einen *Asset Swap* oder eine Mischform. Ein Konzept, das einen unmittelbaren Erwerb der wertgeminderten Aktiva vorsehe, würde sich schneller auf Defizit- und Schuldenquote auswirken. Bei Mischformen könnten notleidende Aktiva aus der Bankbilanz herausgelöst und in eine andere Einheit mit staatlichen Garantien übergeführt werden. Dies böte viele Vorteile des Erwerbskonzepts, habe aber nur kurzfristig begrenzte Auswirkungen auf den Staatshaushalt.²⁷⁵

1.11.1.1.3.3. Notwendigkeit eines gemeinsamen, abgestimmten Konzepts der Gemeinschaft

Es müsse ein Gleichgewicht zwischen den kurzfristigen Zielen (Finanzstabilität und Aufrechterhaltung der Kreditversorgung) und den langfristigen Zielen (Abwendung längerfristigen Schadens von Bankensektor und Binnenmarkt) gefunden werden. Die allgemeinen Ziele seien eine Stärkung des Vertrauens der Märkte, eine Begrenzung von Zugzwang und Subventionswettbewerb, ein Schutz des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen und die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beihilfenkontrolle. Eine Abstimmung der Mitgliedstaaten sei auf allgemeiner Ebene notwendig, doch müsse auch genügend Flexibilität gewährleistet werden, um

²⁷¹ Rekapitalisierungsmitteilung Anhang.

²⁷² Amtsblatt der Europäischen Union, C 72, 26.03.2009.

²⁷³ Mitteilung zu wertgeminderten Aktiva, Rz 1-4.

²⁷⁴ Mitteilung zu wertgeminderten Aktiva, Rz 5-7.

²⁷⁵ Mitteilung zu wertgeminderten Aktiva, Rz 8-12.

Maßnahmen auf die Lage der jeweiligen Bank zuzuschneiden.²⁷⁶

1.11.1.1.3.4. Leitlinien für die Anwendung der beihilferechtlichen Vorschriften auf staatliche Entlastungsmaßnahmen

Banken müssten die Risiken ihrer Vermögenswerte bewerten und so sicherstellen, dass sie damit verbundene Verluste tragen können. Dennoch könnten staatliche Entlastungsmaßnahmen erwogen werden, die den Ausweis von Verlusten und Rückstellungen ersparten. Dabei sollte jedoch gewährleistet sein, dass Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllt sind und Wettbewerbsverzerrungen beschränkt werden. Dazu müssten die Probleme und Lösungsoptionen klar identifiziert werden. Die mit den wertgeminderten Aktiva verbundenen Kosten müssten auf Staat, Anteilseigner und Gläubiger verteilt werden. Die Anreize für die Teilnahme von Banken an den Entlastungsmaßnahmen müssten am Gemeinwohlinteresse ausgerichtet werden. Die entlastungsfähigen Vermögenswerte müssten abgegrenzt werden, damit es nicht zu einem Entlastungs-Shopping und zu *Moral Hazard* komme. Es müsste ein Preis auf Grundlage des aktuellen Marktwerts festgesetzt werden und den wertgeminderten Vermögenswerten im Rahmen eines Entlastungsprogramms ein Wert zugewiesen werden, der über dem aktuellen Marktpreis liege, damit eine Entlastungswirkung entstehe. Die Mitgliedstaaten hätten nach Lage ihrer Banken und nach Haushaltserwägungen das bestgeeignete Modell zur Entlastung ihrer Banken auszuwählen. Das Modell solle Gleichbehandlung gewährleisten und ungebührliche Wettbewerbsverzerrungen verhindern. Die Beihilfenkontrolle habe dabei die Gleichbehandlung sicherzustellen und ungebührlichen Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen. Die unterschiedlichen Vergütungsbedingungen sollten keine Auswirkungen auf die Lastenverteilung zwischen Staat und Banken haben. Der Finanzierungsmechanismus solle gewährleisten, dass die Bank denselben Anteil an den Verlusten trage. Dazu könnten Claw-Back-Klauseln in Erwägung gezogen werden. Damit sich die Bank vornehmlich der Wiederherstellung ihrer Rentabilität widme, bedürfe es einer klaren Trennung zwischen der begünstigten Bank und ihren wertgeminderten Vermögenswerten in Bezug auf Verwaltung, Personal und Kunden.²⁷⁷

1.11.1.1.3.5. Umstrukturierung und Wiederherstellung der Rentabilität

Die Unterstützung für begünstigte Banken durch Übernahme der Risiken für Vermögenswerte solle auf das Minimum beschränkt sein und so wenig Verzerrungen wie möglich hervorrufen, damit ein solides Fundament für eine Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität ohne staatliche Unterstützung entstehe. Die Behandlung wertgeminderter Vermögenswerte alleine reiche nicht für die Wiederherstellung der Rentabilität der Banken aus. Bei strukturellen Maßnahmen seien drei Voraussetzungen zu prüfen: ein angemessener Beitrag des Beihilfeempfängers zu den Kosten, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rentabilität und Maßnahmen zum Ausgleich von Wettbewerbsverzerrungen.²⁷⁸

1.11.1.1.4. Umstrukturierungsmitteilung (2009/C 195/04)

Am 19.08.2009 erließ die Europäische Kommission eine Mitteilung über die Wiederherstellung der Rentabilität und die Bewertung von Umstrukturierungsmaßnahmen im Finanzsektor im Rahmen der derzeitigen Krise gem den Beihilfavorschriften.²⁷⁹

Die Europäische Kommission bezog sich darin auf die Wiederherstellung des Vertrauens in den Finanzmarkt, um einen Weg aus der Finanz- und Wirtschaftskrise zu finden. Die Initiativen der Europäischen Union müssten durch Maßnahmen auf der Ebene der einzelnen Finanzinstitute ergänzt werden. Erhalte ein Finanzinstitut eine staatliche Beihilfe, sollte der betreffende Mitgliedstaat einen Rentabilitätsplan bzw einen grundlegenden Umstrukturierungsplan übermitteln, damit die Bank ohne staatliche Unterstützung langfristig rentabel wirtschaften könne. Die Kriterien, unter welchen Bedingungen eine umfassendere Umstrukturierung einer Bank erforderlich sei, würden mit der vorliegenden Mitteilung ergänzt. Ein Umstrukturierungsplan müsse eine eingehende Analyse der Probleme der Bank umfassen. Die Banken müssten Stresstests durchführen und ihre wertgeminderten Vermögenswerte offenlegen. Die zeitliche Planung der Umstrukturierungsschritte müsse

²⁷⁶ Mitteilung zu wertgeminderten Aktiva, Rz 13-14.

²⁷⁷ Mitteilung zu wertgeminderten Aktiva, Rz 15-47.

²⁷⁸ Mitteilung zu wertgeminderten Aktiva, Rz 48-59.

²⁷⁹ Amtsblatt der Europäischen Union, C 195, 19.08.2009.

flexibel und realistisch sein. Die Lasten zwischen den Mitgliedstaaten und den begünstigten Banken müssten angemessen verteilt sein. Wettbewerbsverzerrende Nachteile für andere Banken sollten so gering wie möglich ausfallen. Wenn es aus Gründen der Finanzstabilität gerechtfertigt ist, sollten zusätzliche Beihilfen während der Umstrukturierung zulässig sein.²⁸⁰

1.11.1.1.4.1. Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

Wenn ein Mitgliedstaat zur Übermittlung eines Umstrukturierungsplans verpflichtet sei, sollte es sich um einen umfassenden und detaillierten Plan handeln, aus dem hervorgeht, wie die Bank so rasch wie möglich ihre langfristige Rentabilität ohne staatliche Beihilfen wiederherstellt. Kann die Rentabilität nicht wiederhergestellt werden, sollte erläutert werden, wie die Bank ordnungsgemäß liquidiert wird. Der Umstrukturierungsplan sollte auf die Ursachen der Schwierigkeiten der Bank und die eigenen Schwächen eingehen und Angaben zum Geschäftsmodell der begünstigten Bank enthalten. Die Rentabilität sollte für jeden Geschäftsbereich analysiert werden. Langfristige Rentabilität sei erreicht, wenn die Bank alle Kosten decken könne und eine angemessene Eigenkapitalrendite erwirtschaftete. Dies erfordere, dass alle erhaltenen staatlichen Beihilfen zurückgezahlt werden oder dafür eine marktübliche Vergütung gezahlt werde. Der Umstrukturierungszeitraum sollte so kurz wie möglich sein, doch um rückläufige Marktentwicklungen durch Notverkäufe zu vermeiden, könne auch eine längere Durchführungszeit als üblich gewährt werden. Zusätzliche Beihilfen müssten einzeln der Kommission gemeldet werden. Die Rentabilität könne auch durch Verkauf einer notleidenden Bank hergestellt werden, wenn der Käufer ein rentables Unternehmen sei, das die Übernahme einer notleidenden Bank verkraften könne. Etwaige Wettbewerbsverzerrungen müssten jedoch durch Abhilfemaßnahmen aufgefangen werden. Sei die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität einer Bank nicht realistisch, sollte jedoch eine ordnungsgemäße Abwicklung oder Versteigerung einer notleidenden Bank in Erwägung gezogen werden.²⁸¹

1.11.1.1.4.2. Eigenbeitrag des Begünstigten (Lastenverteilung)

Die Beihilfe sollte auf das erforderliche Minimum beschränkt werden und der Begünstigte sollte einen angemessenen Eigenbeitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten, damit Wettbewerbsverzerrungen begrenzt und moralische Risiken vermieden werden. Umstrukturierungskosten sollten auf die Wiederherstellung der Rentabilität beschränkt sein. Die Banken sollten zur Finanzierung der Umstrukturierung zuerst eigene Mittel verwenden, wozu auch Vermögenswerte verkauft werden könnten. Die Banken sollten aus ihren Geschäftsgewinnen eine angemessene Vergütung zahlen. Zusätzliche Beihilfen sollten zulässig sein, wenn dies zur Finanzstabilität gerechtfertigt sei, aber auf ein Minimum beschränkt bleiben.²⁸²

1.11.1.1.4.3. Begrenzung von Wettbewerbsbeschränkungen und Gewährleistung eines wettbewerbsbestimmten Bankensektors

Staatliche Beihilfen können zwar zur Finanzstabilität beitragen und umfassendere positive Übertragungseffekte haben, doch auch den Wettbewerb verzerren. Banken mit übermäßigen Risiken, die sich auf nichttragfähige Geschäftsmodelle stützen, verlieren Marktanteile. Effizientere Wettbewerber expandieren. Staatliche Beihilfen stützen die Marktmacht der Begünstigten und begründen ein moralisches Risiko. Maßnahmen zur Begrenzung der Wettbewerbsverzerrungen richten sich nach zwei Kriterien: der Höhe der Beihilfen und der Marktmerkmalen. Die Europäische Kommission werde darauf achten, dass Umstrukturierungsmaßnahmen den Binnenmarkt nicht aushöhlen. Das beste Mittel, um Wettbewerbsverzerrungen zu beschränken, sei eine angemessene Vergütung für staatliche Unterstützungsmaßnahmen. Banken, die staatliche Beihilfen erhalten, müssten unter Umständen Tochtergesellschaften, Kundenportfolios oder Geschäftsbereiche veräußern, auch auf ihrem heimischen Privatkundenmarkt. Dies sollte den Markteintritt von Wettbewerbern und grenzübergreifende Tätigkeiten fördern. Staatliche Beihilfen dürften jedoch nicht zum Nachteil von Wettbewerbern verwendet werden. Beihilfen dürften nicht zum Erwerb konkurrierender Unternehmen verwendet werden. Banken könnten zur Kreditvergabe an die Realwirtschaft zu kommerziellen Bedingungen verpflichtet werden. Staatliche Beihilfen dürften nicht dazu genutzt werden, Konditionen anzubieten, bei denen Wettbewerber ohne staatliche

²⁸⁰ Umstrukturierungsmitteilung Rz 1-8.

²⁸¹ Umstrukturierungsmitteilung Rz 9-21.

²⁸² Umstrukturierungsmitteilung Rz 22-27.

Beihilfe nicht mithalten können.²⁸³

1.11.1.1.4.4. Überwachung und verfahrenstechnische Aspekte

Die Europäische Kommission werde regelmäßig überprüfen, ob der Umstrukturierungsplan ordnungsgemäß umgesetzt wird, und dazu detaillierte Berichte verlangen. Der erste Bericht sei spätestens nach sechs Monaten vorzulegen. Die Europäische Kommission prüfe, ob es wahrscheinlich sei, dass der Plan die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität und eine angemessene Begrenzung von Wettbewerbsverzerrungen gewährleiste. Habe die Europäische Kommission ernsthafte Zweifel an einem Umstrukturierungsplan, leite sie ein förmliches Prüfverfahren ein, bei dem die Beteiligten zur Maßnahme Stellung nehmen können; so sei ein transparentes und kohärentes Vorgehen gewährleistet. Sei der Umstrukturierungsplan hingegen vollständig und bestünden keine Bedenken, müsse die Europäische Kommission kein förmliches Prüfungsverfahren einleiten.²⁸⁴

1.11.1.1.5. Beihilferegelung (N 557/2008)

Am 09.12.2008 erging eine Entscheidung der Europäischen Kommission an Österreich betreffend die Staatliche Beihilferegelung N 557/2008, Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilitäts- und dem Interbankmarktstärkungsgesetz für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Österreich.²⁸⁵

Darin kam die Europäische Kommission zum Schluss, dass die von Österreich geänderten Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilitäts- und dem Interbankmarktstärkungsgesetz für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen eine staatliche Beihilferegelung iSd Art 87 Abs 1 EGV darstellen und die Bedingungen für Beihilfen gem Art 87 Abs 3 lit b EGV erfüllen, weshalb sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar seien, sodass die Europäische Kommission keine Einwände gegen sie erhebe. Die Maßnahmen seien bis Ende 2009 befristet.

1.11.1.1.5.1. Beschreibung der Beihilferegelung

Um den Interbankmarkt zu stärken und eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben Österreichs zu beheben sowie die österreichische Volkswirtschaft und den Finanzmarkt zu schützen, wurde in Österreich am 26.10.2008 das Finanzmarktstabilitäts- und Interbankmarktstärkungsgesetz für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen kundgemacht (BGBl I 136/2008). Begünstigte sind Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit österreichischer Konzession. Die Maßnahmen richten sich nur an solvente Unternehmen, was eine Eigenmittelausstattung eines *Tier I*-Quotienten von mindestens 7% voraussetzt. Das Maßnahmenpaket umfasst das IBSG, das Instrumente zur Bereitstellung von Liquidität bietet und das FinStaG, das Maßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals wie zB Garantien regelt.²⁸⁶

1.11.1.1.5.2. Die Position Österreichs

Die österreichischen Behörden waren sich des Beihilfecharakters der Regelungen bewusst, betonten aber, die Maßnahmen im Einzelfall so marktorientiert wie möglich auszugestalten. Das Maßnahmenpaket sei zwingend notwendig, um im Hinblick auf die sich seit Sommer 2007 stetig zuspitzende Finanzkrise Schaden vom österreichischen Finanzmarkt abzuwenden. Die Insolvenz von Finanzinstitutionen mit systemischem Risiko würde dramatische Folgen für Österreich und den Gemeinsamen Markt haben, insbesondere in den Nachbarländern, in denen österreichische Banken in den letzten Jahren eine wichtige Stellung erlangten.²⁸⁷

1.11.1.1.5.3. Beihilferechtliche Würdigung

Die Garantien nach IBSG und die Maßnahmen nach FinStaG stellen eine Beihilfe iSd Art 87 Abs 1 EGV dar, der staatliche Beihilfen verbietet, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen. Gem Art 87 Abs 3 lit b EGV ist die Europäische Kommission jedoch befugt, eine Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären, wenn sie zur Behebung einer beträchtlichen

²⁸³ Umstrukturierungsmitteilung Rz 28-45.

²⁸⁴ Umstrukturierungsmitteilung Rz 46-48.

²⁸⁵ K(2008) 8408.

²⁸⁶ K(2008) 8408 Rz 2-44.

²⁸⁷ K(2008) 8408 Rz 45-50.

Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats beiträgt. Dazu muss eine Maßnahme geeignet, notwendig und verhältnismäßig sein. Die Haftungsübernahme und die Kapitalzuführung wurden von der Kommission als ausreichend geregelt erachtet.²⁸⁸

1.11.1.1.6. *Verlängerung der Beihilferegelung (N 352/2009)*

Am 30.06.2009 erging eine Entscheidung der Europäischen Kommission an Österreich betreffend die Staatliche Beihilfe N 352/2009, mit der die Beihilferegelung Nr. N 557/2008, Maßnahmen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Österreich, verlängert wurde.²⁸⁹

Darin kam die Europäische Kommission zum Schluss, dass die von Österreich geplanten Maßnahmen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen eine staatliche Beihilferegelung iSd Art 87 Abs 1 EGV darstellen und die Bedingungen für Beihilfen gem Art 87 Abs 3 lit b EGV erfüllen, weshalb sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar seien, sodass die Europäische Kommission keine Einwände gegen sie erhebe. Die Maßnahmen seien auf sechs Monate begrenzt, eine Verlängerung bedürfe einer Anmeldung bei der Kommission.

1.11.1.1.6.1. Beschreibung

Österreich reagierte mit dem Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) und dem Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) auf die außergewöhnlichen Turbulenzen auf den Weltfinanzmärkten, wodurch die Rekapitalisierung von Kreditinstituten und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Haftungen für Bankaktiva und Verbindlichkeiten ermöglicht wurden. Österreich verpflichtete sich, die Europäische Kommission im Voraus zu informieren, ob eine Bank grundsätzlich gesund oder in Schwierigkeiten ist. Österreich verpflichtete sich weiters, dass die Banken ihre Eigenkapitalreserven nicht für Kuponzahlungen auf Hybridinstrumente verwenden dürfen, solange sie staatliches Kapital erhalten.²⁹⁰

1.11.1.1.6.2. Beihilferechtliche Würdigung

In der ursprünglichen Entscheidung K(2008) 8408 beschloss die Kommission, dass die Maßnahmen geeignet, notwendig und verhältnismäßig und daher mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar waren, weil sie notwendig waren, eine beträchtliche Störung des österreichischen Wirtschaftslebens zu beheben. Da die Finanzkrise weiter anhielt, zog die Europäische Kommission den Schluss, dass eine Verlängerung der Regelung gerechtfertigt sei.²⁹¹

1.11.1.1.7. *Zweite Verlängerung der Beihilferegelung (N 663/2009)*

Am 17.12.2009 erging eine Entscheidung der Europäischen Kommission an Österreich betreffend die Staatliche Beihilfe N 663/2009, mit der die Beihilferegelung N 557/2008, Maßnahmen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Österreich, zum zweiten Mal verlängert wurde.²⁹²

Darin kam die Europäische Kommission zum Schluss, dass die von Österreich angemeldeten Maßnahmen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen staatliche Beihilfen iSd Art 107 Abs 1 AEUV darstellen und die Voraussetzungen gem Art 107 Abs 3 lit b AEUV erfüllen, weshalb sie mit dem Binnenmarkt vereinbar seien, sodass die Europäische Kommission keine Einwände gegen sie erhebe. Die Maßnahmen seien auf den 30.06.2010 befristet.

1.11.1.1.7.1. Beschreibung

Auf die außergewöhnlichen Turbulenzen auf den Weltfinanzmärkten reagierte Österreich mit dem Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) und dem Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG), wodurch die Rekapitalisierung von Kreditinstituten und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Haftungen für Bankaktiva und Verbindlichkeiten ermöglicht wurden. Während das FinStaG unbefristet war, hatte Österreich

²⁸⁸ K(2008) 8408 Rz 51-114.

²⁸⁹ K(2009) 5253.

²⁹⁰ K(2009) 5253 Rz 2-8.

²⁹¹ K(2009) 5253 Rz 9-16.

²⁹² K(2009) 10240.

vor, das am 31.12.2009 auslaufende IBSG bis zum 31.12.2010 und die Frist für die Beantragung der Inanspruchnahme der geltenden Regelung ein zweites Mal bis zum 30.06.2010 zu verlängern. Die Mittelausstattung sollte von 90 Mrd EUR um 10 Mrd EUR auf 80 Mrd EUR verringert werden.²⁹³

1.11.1.1.7.2. Standpunkt Österreichs

Die Liquiditätssituation auf dem österreichischen Markt habe sich seit Ausbruch der Krise zwar verbessert, die wirtschaftlichen Prognosen auf den osteuropäischen Märkten seien jedoch noch immer unsicher, weshalb es erforderlich sei, den Banken weiterhin eine durch Haftungen abgesicherte Refinanzierungsmöglichkeit zu bieten. Die Maßnahmen zur Stärkung und Stabilisierung bestimmter Institutionen seien auch fortzuführen, weil es zu Darlehensausfällen und Abschreibungen in noch nicht genau bekanntem Umfang kommen könne. Es liefen derzeit mit einem Begünstigten Verhandlungen über bestimmte Maßnahmen, die vermutlich nicht bis zum Ende des Jahres abgeschlossen werden könnten.²⁹⁴

1.11.1.1.7.3. Beihilferechtliche Würdigung

In der ursprünglichen Entscheidung K(2008) 8408 beschloss die Kommission, dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen und daher mit dem Binnenmarkt vereinbar waren, weil sie der Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Österreichs dienten. Da die Finanzkrise weiter anhielt, zog die Europäische Kommission den Schluss, dass eine Verlängerung der Regelung gerechtfertigt sei.²⁹⁵

1.11.1.2. Bankenhilfspaket 2008 – FinStaG

Das FinStaG stellte folgende Instrumente zur Verfügung:

- Übernahme von Haftungen für Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts (zB Garantien, Bürgschaften, Schuldbeitritt)
- Übernahme von Haftungen für Verbindlichkeiten gegenüber dem betroffenen Institut (Haftung für Aktiva)
- Gewährung von Darlehen an Institute, die nicht Eigenmittel darstellen
- Zuführung von Eigenmitteln an Institute (Kapitalzuführung)
- Erwerb von bestehenden Gesellschaftsanteilen durch Rechtsgeschäft (Anteilsübernahme)
- Übernahme von Eigentumsrechten in Ausnahmefällen (Eigentumsübernahme)

1.11.1.2.1. Partizipationskapital

Partizipationskapital ist eine Form der Kapitalzuführung, bei der das gänzlich einbezahlte Partizipationskapital unter Verzicht auf das ordentliche und außerordentliche Kündigungsrecht des Inhabers auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt wird. Dividendenzahlungen an die Kapitalgeber sind abhängig vom Ergebnis eines Geschäftsjahres. Partizipationskapital nimmt bis zur vollen Höhe am Verlust teil und darf im Falle einer Liquidation des Kreditinstitutes erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden. Partizipationskapital ist unbegrenzt dem *Tier I*-Kernkapital anzurechnen, weshalb die Nachzahlungsverpflichtung für in einzelnen Jahren ergebnisbedingt teilweise oder gänzlich entfallene Dividendenausschüttungen ausgeschlossen ist.²⁹⁶

Es können dabei zwei verschiedene Verzinsungsmethoden angewendet werden: Entweder die Institute vereinbaren mit dem Bund eine Dividende von 9,3% pa und bezahlen das Kapital zu 100% zurück oder die Institute vereinbaren eine Dividende von 8%, bezahlen aber mindestens 110% zurück, wobei die erhöhte Rückzahlung Deckung in der Steigerung des Unternehmenswertes finden muss. Wird der vereinbarte Rückzahlungsbetrag nicht erreicht, ist eine Rückzahlung ausgeschlossen. Die Ermittlung des Unternehmenswertes hat durch ein Bewertungsgutachten durch den Bankprüfer oder einen anderen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen. Es gibt für beide Rückzahlungsmodelle eine Step-Up-Klausel, wonach im sechsten und siebten Jahr die Dividende um je 50 Basispunkte steigt, im achten Jahr um 75 Basispunkte und ab

²⁹³ K(2009) 10240 Rz 2-7.

²⁹⁴ K(2009) 10240 Rz 8-12.

²⁹⁵ K(2009) 10240 Rz 13-18.

²⁹⁶ § 23 Abs 4 BWG aF, seit 31.03.2009 außer Kraft.

dem neunten Jahr um je 100 Basispunkte. Insgesamt ist die Dividende mit maximal 12-Monats-Euribor plus 1000 Basispunkte begrenzt. Zusätzlich beträgt der Rückzahlungskurs nach dem zehnten Geschäftsjahr 150% des Nennwertes. Diese Regeln beschränken sich auf grundsätzlich gesunde Unternehmen. Im Einklang mit der Rekapitalisierungsmittelteilung ist für nicht grundsätzlich gesunde Banken eine marktorientierte Vergütung von mindestens 10% vorgesehen.

In einer jeweiligen zwischen Bund und der begünstigten Bank zu unterzeichnenden Grundsatzvereinbarung werden die einzuhaltenden und von der FIMBAG zu überprüfenden Bedingungen und Auflagen festgehalten, darunter die Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit (*Viability Report*), die Entwicklung des Kreditvolumens, die Angemessenheit der Vergütungssysteme, die Erhaltung der Arbeitsplätze, und mögliche Sanktionen in Form von Vertragsstrafen bis zu 1 Mio EUR oder 1% des Partizipationskapitalvolumens.

1.11.1.2.2. *Anteilsübernahme durch Kauf*

Der Erwerb von bestehenden Gesellschaftsanteilen soll nur als Absicherung Österreichs im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen nach dem FinStaG erfolgen, indem sich die Republik Kontrollrechte als Gesellschafterin sichert. Den Altaktionären soll maximal jener Preis für ihre Anteile bezahlt werden, der dem Kurs ohne Staatsintervention entspricht bzw dem entsprechenden Buchwert (*Fair Value*). Der Erwerb von bestehenden Gesellschaftsanteilen kommt nur dann in Betracht, wenn andere einzelne Maßnahmen des FinStaG nicht ausreichen.

1.11.1.2.3. *Eigentumsübernahme durch Verordnung*

Österreich kann in Ausnahmefällen auch die Eigentumsrechte von Instituten übernehmen. Dies kommt nur dann zur Anwendung, falls Gefahr besteht, dass das Institut der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht nachkommen kann. Die Bestimmung wird nur zur Abwendung eines schweren volkswirtschaftlichen Schadens angewendet und wird als letzter Ausweg gesehen, der erforderlich sein kann, wenn andere Maßnahmen an der erforderlichen Mitwirkung von Gesellschaftsorganen oder Eigentümern scheitern.

1.11.1.3. Systemrelevanz

Der Begriff „*systemrelevant*“ wird im Allgemeinen für Unternehmen verwendet, die eine so große wirtschaftliche Rolle spielen, dass ihre Insolvenz nicht hingenommen werden kann, ohne dass es zu massiven Verwerfungen in der Realökonomie kommt.

Heute ist die Systemrelevanz von Kreditinstituten dahingehend definiert, dass eine Bank dann als systemrelevantes Institut (*SRI*) einzustufen ist, wenn davon auszugehen ist, dass eine Fehlfunktion oder das Scheitern dieses Instituts zu systemischem Risiko führt, das bedeutet das Risiko einer Störung im Finanzsystem insgesamt oder von Teilen des Finanzsystems, die schwerwiegende negative Auswirkungen im Finanzsystem und in der Realwirtschaft nach sich ziehen kann. Die Einstufung eines Instituts als *SRI* ist unter Berücksichtigung mindestens eines der Kriterien: Größe, Bedeutung für den europäischen oder österreichischen Finanzsektor, bedeutende grenzüberschreitende Aktivitäten und Verflechtung der Kreditinstitutsgruppe mit dem Finanzsystem unter Berücksichtigung relevanter europäischer und internationaler Entwicklungen festzustellen. Dabei sind insbesondere Empfehlungen und Richtlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) zu berücksichtigen.²⁹⁷

Zum Zeitpunkt der Verstaatlichungsentscheidung Ende 2009 existierte eine derart ausgefeilte gesetzliche Normierung der Systemrelevanz noch nicht. Vielmehr kam die Systemrelevanz nur an untergeordneter Stelle im Bankwesengesetz vor, wonach FMA und OeNB bei der Festlegung des Prüfungsprogramms auf die Prüfung systemrelevanter Kreditinstitute Bedacht zu nehmen hatten, ohne dass jedoch definiert wurde, was diese Systemrelevanz definiert.²⁹⁸

²⁹⁷ § 23c BWG, in Kraft seit 01.01.2016.

²⁹⁸ § 70 Abs 1b BWG idF BGBl I 66/2009.

1.11.2. Festgestellte Tatsachen

1.11.2.1. Wirtschaftliche Entwicklungen nach dem Verkauf an die BayernLB

Nach Übernahme der Aktienmehrheit an der HBInt durch die BayernLB setzte die Bank ihr Wachstum fort, obwohl die Eigenmittelausstattung der Bank schwach blieb. Am 29.12.2007 wurde das Eigenkapital der HBInt zwar um 600 Mio EUR (davon 441 Mio EUR von der BayernLB und 159 Mio EUR von der Grazer Wechelseitigen) erhöht, doch die Kernkapitalquote blieb bei 6%. Letztendlich baute die BayernLB ihre Mehrheitsverhältnisse an der HBInt dadurch deutlich über 50% aus, die GRAWE blieb über der Sperrminorität von 25% und die KLH sank deutlich darunter.²⁹⁹

Am 15.09.2008 leitete die FMA ein Ermittlungsverfahren zur Eigenmittelausstattung bei der HBInt ein, nachdem die Kernkapitalquote und die Eigenmittelquote sich nicht verbesserten. Daraufhin bekam die HBInt vom Mehrheitseigentümer BayernLB den Auftrag, das Wachstum einzubremsen. Um eine adäquate Eigenmittelausstattung von acht bis neun Prozent zu erreichen, hätte die HBInt zu diesem Zeitpunkt zumindest 1,75 Mrd EUR benötigt.³⁰⁰

Währenddessen entwickelte sich an den internationalen Märkten die Finanzkrise auf ihren Höhepunkt zu: Am 15.09.2008 erfolgte die Pleite der amerikanischen Lehman Brothers nach einer Weigerung der amerikanischen Regierung, sie mit Steuergeldern aufzufangen. Aus der Insolvenz erfolgte ein Schaden von vielen hundert Milliarden US-Dollar und Auswirkungen auf die gesamte Weltwirtschaft.

Auch Österreich musste sich der anspruchsvollen Aufgabe stellen, einerseits Banken zu stabilisieren, andererseits eine Wettbewerbsverzerrung über Finanzhilfen wie Partizipationskapital zu vermeiden.

1.11.2.2. Die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen³⁰¹ zur Stützung von systemrelevanten Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise

Vor der Amtsübernahme durch Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen DI Pröll im Dezember 2008 war die Verwendung von Partizipationskapital bereits EU-rechtlich und beihilfenrechtlich mit der Europäischen Kommission abgestimmt, ebenso wie die entsprechenden Konditionen.

Zur Durchführung des Bankenpakets und zur Vorbereitung der Entscheidungen, welche Banken Rekapitalisierungen erhalten, bediente sich das BMF in rechtlichen Belangen der Finanzprokuratur und der OeNB³⁰² als Gutachter. Im BMF selbst wurde im Jahr 2009 sukzessive ein sog Bankenteam aufgebaut.³⁰³

Die OeNB wurde im Sinne einer Amtshilfe gerade deshalb als Gutachter vom BMF eingesetzt, weil diese einerseits durch ihre laufende Aufsichtstätigkeit den besten Überblick über die in Frage kommenden Banken hatte und somit rasch und umfassend agieren konnte, sie andererseits schon aufgrund des Nationalbankgesetzes unabhängig war.³⁰⁴ In dieser neuen Zuständigkeit wurde die OeNB im Dezember 2008 vom BMF relativ kurzfristig ersucht, eine Einschätzung im Zusammenhang mit dem Partizipationskapitalersuchen der Hypo abzugeben. Es war von der OeNB aber nicht zu beurteilen, ob Partizipationskapital zu vergeben ist, sondern es war eine Einschätzung zu geben über die Systemstabilität und über die Qualität dessen, was zahlenmäßig vorgelegt wurde.³⁰⁵ Die Entscheidungsträger bei der Zuerteilung von Partizipationskapital sind immer das BMF und das Bundeskanzleramt gem FinStaG.³⁰⁶

Im Dezember 2008 stellte die HBInt als erstes Kreditinstitut den Antrag auf Rekapitalisierung. Dazu gab es bereits im Vorfeld Vorarbeiten durch OeNB, BMF und Finanzprokuratur. Die Fragen der Datenplausibilität, der Systemrelevanz, des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen wurden von der OeNB mit „Ja“ beantwortet. Zur wirtschaftlichen Situation legte sie eine Stellungnahme vor, die die Bank als *nicht distressed* im Sinne

²⁹⁹ DokNr 9531, S 5 f.

³⁰⁰ So auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 468 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 10.

³⁰¹ Amtsblatt der Europäischen Union, C 270, 25.10.2008; FinStaG; IBSG; ...

³⁰² So auch Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 43.

³⁰³ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 6.

³⁰⁴ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 6.

³⁰⁵ Ittner, 138/KOMM XXV. GP, S 5.

³⁰⁶ Schieder, 280/KOMM XXV. GP, S 39.

unmittelbarer Rekapitalisierungsmaßnahmen einstufte. Seitens BMF, BKA, Finanzprokuratur wurde diese Analyse hinterfragt bzw wurden offene Punkte mit den Experten ausdiskutiert.³⁰⁷

1.11.2.3. Sicht der Eigentümer auf die Lage der HBInt

Am 25.08.2008 schrieben die Vorstandsmitglieder der BayernLB, Dr Hanisch und Stefan Ermisch, einen Brief an den Vorstand der HBInt, in dem sie eine Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Eigenmittelverfahren der FMA abgaben. Demnach sei die HGAA unverändert integraler Bestandteil der Strategie der BayernLB zur Expansion in die süd-/osteuropäischen Wachstumsmärkte. Selbstverständlich stehe die BayernLB deshalb zu ihrer Verpflichtung, die HGAA stets ausreichend mit Kapital auszustatten. Eine verbindliche und konkrete Zusage über die Ausgestaltung/Höhe der Kapitalzufuhr bis zum 26.09.2008 sei leider nicht möglich, weil dies erst nach eingehender Prüfung und Plausibilisierung der Unterlagen möglich sei. Der Umfang von Kapitalmaßnahmen sei von der aktuell laufenden Planung 2009-2011 der BayernLB abhängig, die am 21.10.2008 im Verwaltungsrat der BayernLB beraten werde. Danach würde kurzfristig die Abstimmung mit den Mitgesellschaftern gesucht werden und dann die erforderlichen Gremienbeschlüsse eingeholt werden. Die BayernLB ging davon aus, spätestens im November 2008 konkrete und verbindliche Aussagen hinsichtlich einer möglichen Kapitalzufuhr durch die BayernLB machen zu können. Zur sofortigen Stabilisierung der Kapitalausstattung hielt es die BayernLB jedoch für dringend erforderlich, die Höhe der Risikopositionen der HGAA auf dem bisherigen Niveau zu halten und damit ein weiteres Wachstum im Vorfeld von Entscheidungen über Kapitalmaßnahmen zu stoppen.³⁰⁸

Am 12.11.2008 fand eine Aufsichtsratssitzung der HBInt statt, in der die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung von 700 Mio EUR diskutiert wurde. Am 29.11.2008 fand daraufhin eine Verwaltungsratssitzung der BayernLB statt. Der Vorstandsvorsitzende Dr Kemmer erklärte darin, dass an der Osteuropastrategie nicht festgehalten werden könne, dass die HBInt einen erheblichen Restrukturierungsbedarf aufweise und dass sie deshalb kapitalmarktfähig zu machen sei. Ob dies, wie vielfach behauptet, bereits eine Vorentscheidung war, die HBInt loszuwerden, konnte vom Untersuchungsausschuss mangels hinreichend konkreter Aussagen nicht festgestellt werden. Es ist jedoch kein anderer Grund ersichtlich, ein Konzernunternehmen kapitalmarktfähig zu machen, wenn man dieses nicht auch tatsächlich an den Kapitalmarkt zu bringen, also zu veräußern, plant.

In einer Kärntner Regierungssitzung am 02.12.2008 informierte LR Dr Martinz, dass noch am selben Tag die BayernLB und die GRAWE bei der HBInt eine Kapitalaufstockung in der Höhe von 700 Mio EUR beschließen werden, bei der die KLH nicht mitzieht. Damit würde sich der Landesanteil auf 12,42% verringern, ein Aufsichtsrat verbleibe jedoch weiterhin dem Land. Das Land Kärnten werde seine Unterstützung für die Hypo dergestalt signalisieren, dass es sich beim Bund für die Zurverfügungstellung von 1,5 Mrd EUR aus dem Bankenunterstützungspaket einsetzen werde. Auch eine Haftungsausweitung Kärntens sei überlegenswert. Auch große Teile des Zukunftsfonds seien bei der Hypo veranlagt. LR Mag Dobernig sagte, dass Kärnten erst auf den Plan treten sollte, nachdem die BayernLB 10 Mrd EUR vom Freistaat Bayern erhalten und die Republik Österreich ihren Beitrag geleistet hat. Während LH-Stv Ing Rohr kritisierte, dass das Land Kärnten aufgrund des Verkaufs nicht mehr Herr im Haus sei und ein Rückkauf der veräußerten Landesanteile ein möglicher Ansatz sei, entgegnete LH Gerhard Dörfler, dass es wohl besser so sei, weil die Konsequenzen für das Land auch andere hätten sein können.³⁰⁹

In einer Verwaltungsratssitzung der BayernLB am 29.11.2008 beschloss diese, grundsätzlich eine Kapitalerhöhung bei der HBInt durchführen zu wollen, zumal der damalige BM für Finanzen Mag Molterer dem bayerischen Staatsminister der Finanzen Georg Fahrenschon in einem Telefonat signalisiert hatte, dass eine Rekapitalisierung durch Österreich nur im Falle einer Kapitalerhöhung erfolgen würde und man seitens der BayernLB noch davon ausging, dass sich der zusätzliche Kapitalbedarf lediglich aus der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise ergab, die Bank aber insgesamt zukunftsfähig sei. In der gleichen Sitzung beschloss die BayernLB jedoch auch die Aufgabe ihrer Südosteuropastrategie. Die Restrukturierung der HBInt sollte vorangetrieben werden. Das Ziel war, die HBInt mittelfristig kapitalmarktfähig zu machen, um sich später von

³⁰⁷ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 6.

³⁰⁸ Turner, 241/KOMM XXV. GP, S 62; DokNr 9347, S 12 f.

³⁰⁹ Dörfler, 277/KOMM XXV. GP, S 27; DokNr 19516.

ihr zu trennen.³¹⁰ AP Dr Turner verwies in diesem Zusammenhang auf einen Schriftverkehr im Zuge des Eigenmittelverfahrens, das die FMA eingeleitet hatte, in dem die BayernLB definitiv zur Bank stehe und die entsprechenden Maßnahmen in Form von Eigenmitteln jederzeit erfüllen werde.³¹¹

Am 02.12.2008 fand eine Hauptversammlung der HBInt statt. Die BayernLB wollte jedoch der geplanten Kapitalerhöhung von 700 Mio EUR nicht mehr zustimmen und forderte nunmehr als Voraussetzung für die Kapitalerhöhung einen Beitrag des Bundes und des Landes Kärnten. Am Tag darauf, am 03.12.2008, forderte die FMA die BayernLB auf, ihre Strategie offenzulegen und verwies auf vorhergehende Kapitalzusagen durch die BayernLB.

1.11.2.4. Politische Intervention zugunsten der Hypo

Am 03.12.2008 wendete sich der Kärntner LH-Stv Ing Rohr (SPÖ) an Bundeskanzler Werner Faymann und Vizekanzler DI Pröll, gratulierte ihnen zur Angelobung zum Bundeskanzler bzw Vizekanzler und wendete sich mit einem "großen Anliegen" an sie: In der HBInt gebe es einen großen Bedarf an Eigenkapital, er ersuche daher, seitens der Bundesregierung sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die im Rahmen des Bankenunterstützungspakets des Bundes möglich sind. Der Kapitalbedarf belaufe sich auf 1,3 bis 1,5 Mrd EUR. Die Unterstützung werde dringend gebraucht, um die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern.³¹² AP Dörfler sah in diesem Brief das Bemühen, den Bund um Hilfe zu ersuchen.³¹³ AP Mag Höllner konnte sich bei seiner Befragung an dieses Schreiben im Konkreten nicht erinnern, da das BMF viele Schreiben und Anrufe bekommen hat von Personen, die um Geld baten. Er glaubte auch, dass dieses Schreiben nicht etwa in ein Gutachten der OeNB oder sonstige Verfahrensschritte eingeflossen ist.³¹⁴

Die AP Mag Höllner hielt in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss fest, dass es keinen Druck des BMF auf die OeNB bei ihrer Einschätzung zur Frage *sound* oder *distressed* gegeben hat. Weder BMF noch BKA machten Vorgaben hinsichtlich eines bestimmten Ergebnisses.³¹⁵ Auch AP Dr Dossi sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, im Dezember 2008 keinerlei Vorgabe oder Weisung des Bundeskanzlers in dieser Frage bekommen zu haben. Auf der Basis der Konzepte der Bank und der Stellungnahme der OeNB, die im Dezember 2008 im BKA vorlagen, waren aus damaliger Sicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt, um der HBInt Partizipationskapital zur Verfügung zu stellen.³¹⁶

1.11.2.5. Erste Erörterungen der Möglichkeit von Partizipationskapital

Am 04.12.2008 antwortete die BayernLB der FMA schriftlich. BM für Finanzen DI Pröll habe Staatsminister Georg Fahrenschon die Gewährung von Partizipationskapital bei einer entsprechenden Kapitalerhöhung in Aussicht gestellt. Kärnten solle sich mit 50 Mio EUR beteiligen. Am 05.12.2008 beschloss die BayernLB in der Hauptversammlung der HBInt daraufhin eine Kapitalerhöhung von 700 Mio EUR, die sie fast zur Gänze selbst trug und die am 13.12.2008 wirksam wurde. Dadurch erhöhte die BayernLB ihren Anteil an der HBInt weiterhin, wodurch die Anteile von KLH und GRAWE weiter verwässert wurden. Die GRAWE unterschritt die Sperrminorität von 25%, die KLH hielt nicht einmal mehr die Hälfte der Sperrminorität.³¹⁷ AP Ittner sah das Hauptproblem darin, dass die Eigentümer nicht zu ihren Verpflichtungen stehen und nicht mehr einzahlen wollten.³¹⁸

Am 11.12.2008 fand eine Aufsichtsratssitzung der HBInt statt, über die die Staatskommissarin an die FMA informierte. Vorstandsvorsitzender Dr T Berlin berichtete unter TOP 5 über Gespräche zu zusätzlichen Garantien des Landes Kärnten. Der Antrag auf Partizipationskapital iHv 1,45 Mrd EUR werde am 12.12.2008 eingereicht. Ziel sei eine Kernkapitalquote von 9% und ein Zinssatz von 9,3%. Wichtig sei, dass es sich um eine *Sound Bank* handeln müsse. Daher sei von der HBInt und von der BayernLB die HBInt aktiv als *Sound Bank* zu

³¹⁰ DokNr 33887, S 366 f.

³¹¹ Turner, 241/KOMM XXV. GP, S 51 ff.

³¹² DokNr 38317; DokNr 279021 S 19.

³¹³ Dörfler, 277/KOMM XXV. GP, S 26.

³¹⁴ Höllner, 250/KOMM XXV. GP, S 66.

³¹⁵ Höllner, 250/KOMM XXV. GP, S 6 ff.

³¹⁶ Dossi, 251/KOMM XXV. GP, S 23.

³¹⁷ Ederer, 268/KOMM XXV. GP, S 4; DokNr 9531, S 9 f; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 510 f; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 2.

³¹⁸ Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 48.

bewerben.

1.11.2.6. Beantragung von Partizipationskapital

Am 15.12.2008 beantragte die HBInt 1,45 Mrd EUR Partizipationskapital durch den Bund. Das BMF ersuchte daraufhin die OeNB um eine Stellungnahme zur Plausibilität und zur Systemrelevanz. Schon am 18.12.2008 übermittelte die OeNB dem BMF ihre Stellungnahme. Im Ergebnis hielt die OeNB darin fest, dass die bekannt gegebenen Daten der HBInt insgesamt grundsätzlich plausibel und konsistent erscheinen, die HGAA eine systemrelevante Bank ist und einer Stärkung ihrer Eigenmittelausstattung somit entsprechende Bedeutung zukommt sowie die Voraussetzungen des § 1 FinStaG erfüllt sind, da die Maßnahme zum Zweck des Schutzes der österreichischen Volkswirtschaft dient.³¹⁹

1.11.2.7. OeNB-Analyse bezüglich Partizipationskapital

Ausschlaggebend für die Zuteilung des Partizipationskapitals ist, dass die empfangende Bank systemrelevant ist. Die Entscheidung über die Systemrelevanz wurde im BMF anhand eines Gutachtens der OeNB getroffen. AP Werner Faymann bezeichnete in seiner Aussage vor dem Ausschuss, die OeNB als einen der wichtigsten Ratgeber in der Republik. Das BMF "*darf Hinweise, Warnungen, Ratschläge der Nationalbank nicht einfach zur Seite stellen, sondern sollte diese Institution besonders respektieren, weil sie ein Pfeiler der Entscheidungskultur in diesem Land, für diese Entscheidungen ist, und daher von ganz besonderer Bedeutung ist.*" Auf die Ressourcen der OeNB zu verzichten, wäre seitens eines Finanzministers ein schwerer Fehler.³²⁰ AP Dr Nowotny erklärte die Systemrelevanz im Ausschuss damit, ob der Zusammenbruch dieser Bank Auswirkungen auf andere hätte. Diese Auswirkungen können entweder unmittelbar materieller Art oder in Bezug auf negative Erwartungen sein, aber auch gegenüber Banken, mit denen überhaupt keine Geschäftsbeziehung bestand.³²¹

Konkret beurteilte die OeNB die HBInt hinsichtlich der Systemrelevanz anhand der Kriterien der Bilanzsumme von 43,4 Mrd EUR, der Mitarbeiteranzahl von 7.500, der Kundenzahl von 1,8 Mio, der Einlagenintensität, der Funktion für den gesamtwirtschaftlichen Zahlungsverkehr und der allgemeinen Bedeutung für das Vertrauen in die Finanzmarktstabilität.³²²

Laut OeNB handelte es sich bei der HBInt um die fünftgrößte Bankengruppe Österreichs mit einem Marktanteil von 4%. In Kärnten war die HBInt die größte und bedeutendste Bank und wickelte alle Wohnbaudarlehen des Landes ab. Auch im gesamten Sektor der Landeshypothekenbank handelte es sich bei der HBInt um die größte Bank, sie war zudem ein bedeutender Wertpapieremittent. Das Gesamtbligo am Interbankenmarkt betrug 3,5 Mrd EUR. Die HGAA hatte auch wesentliche Marktanteile in Osteuropa von bis zu über 20% in einzelnen Ländern.³²³

Hinsichtlich der Beurteilung der HBInt als *sound* oder *distressed* nahm die OeNB im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 05.12.2008, C(2008) 8359 final, auf folgende Indikatoren Bedacht: Kapitaladäquanz, Ausmaß der Rekapitalisierung, aktuelle *CDS Spreads* und *Kapitalmarkttrating*. Zur Kapitaladäquanz stellte die OeNB fest, dass die HGAA auch ohne staatliche Unterstützung nach der erfolgten Rekapitalisierung des Hauptaktionärs Eigenmittelquoten halten würde, die über den regulatorischen Mindestvorschriften liegen und dass die kurzfristige wie auch mittelfristige Liquiditätssituation zufriedenstellend sei. Mit dem Einschuss von 700 Mio EUR hatte die Bank ihr Mindesteigenkapital erfüllt und war daher auch nicht als *distressed* zu bezeichnen. Aber trotzdem wäre die Bank nicht ausreichend kapitalisiert und konkursgefährdet gewesen in Bezug auf die Anforderungen des Marktes.³²⁴

Zum Ausmaß der Rekapitalisierung stellte die OeNB fest, dass der Richtwert nicht größer als 2% der

³¹⁹ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 6; DokNr 9360, S 3 ff; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 516; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 11.

³²⁰ Faymann, 281/KOMM XXV. GP, S 35.

³²¹ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 12 ff.

³²² DokNr 9304, S 17 f; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 517; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 11.

³²³ DokNr 9304, S 17 f; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 518 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 11.

³²⁴ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 43; Schlögel, 264/KOMM XXV. GP, S 21.

Risikoaktiva – somit 690 Mio EUR – sein dürfte, der Antrag auf Partizipationskapitalzeichnung aber 1,45 Mrd EUR aufweise, wodurch die 2%-Schwelle überschritten würde. Das *CDS-Kriterium* könne auf die HGAA überhaupt nicht angewendet werden, da kein liquider *CDS* für die HGAA existiere. Das *Kapitalmarktrating* müsse zumindest bei A mit *positivem Outlook* sein, die HGAA würde jedoch derzeit von Moody's mit einem schlechteren *Rating* von A2 und *negativem Outlook* bewertet. Trotz Misserfüllung der Mehrzahl der Kriterien kam die OeNB zum Ergebnis, dass die HGAA nicht als *distressed* im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen anzusehen ist.³²⁵

1.11.2.8. Verhandlung mit dem BMF über Partizipationskapital

Am 19.12.2008 fand eine Besprechung von BMF, OeNB, Finanzprokuratur, BKA und HBInt betreffend das Partizipationskapital statt. Vor der Verhandlung berichtete die OeNB dem BMF, dass die Daten der HBInt plausibel und konsistent seien und es sich bei der HBInt um eine systemrelevante Bank handle, die nicht als *distressed* anzusehen sei. Ziel der Verhandlung war die Zuzählung von Partizipationskapital am 29.12.2008, wobei die HBInt 1,45 Mrd EUR forderte, das BMF anfangs zunächst nur 720 Mio EUR anbot. Die Beurteilung als *nicht distressed* wurde schließlich vom BMF so aufgefasst, dass die Bank als *Sound Bank* zu behandeln sei. Es wurden Kriterien für gesunde Banken erörtert und die Bedingungen für das Partizipationskapital entsprachen mit 8% bei 110% des Kapitals denen einer gesunden Bank. In dieser Besprechung wurde schließlich die Höhe des Partizipationskapitals mit 900 Mio EUR festgelegt, sofern die HBInt zusätzlich geforderte Informationen und Stellungnahmen erbringt.³²⁶

AP Höllerer gab in seiner Befragung dazu an, dass seitens des BMF die Tätigkeit der OeNB bei der Vergabe des Partizipationskapitals als absolut ordentlich empfunden wurde. Die OeNB hatte aufgrund ihrer Position den besten Überblick und konnte am raschesten ein unabhängiges Bild über die Bank abgeben.³²⁷

1.11.2.9. Zeichnung von Partizipationskapital durch die Republik Österreich

Am 29.12.2008 zeichnete die Republik Österreich zwecks Stabilisierung der Eigenmittelausstattung der systemrelevanten HBInt 18.000 Partizipationsscheine der HBInt mit einem Gesamtnennwert von 900 Mio EUR ohne Nachzahlungsverpflichtung. Gewinnabhängig war eine Dividendenausschüttung von 8% pa und eine Rückzahlung von 110% vereinbart. Dabei handelte es sich um die Bedingungen für gesunde Banken.³²⁸ Seitens der Republik waren die Konditionen als Anreiz gedacht, dass das Geld wieder zurückgezahlt wird.³²⁹

Die Ausgabebedingungen der auf Namen lautenden 900 Mio EUR Partizipationsschein-Emission der HBInt am 29.12.2008 beinhaltet keine Nachzahlungsverpflichtung. Der Ausgabekurs betrug 100%. Die Partizipationsscheine stellten eingezahltes Partizipationskapital ohne Nachzahlungsverpflichtung gem § 23 Abs 4 BWG dar und wurden in einer Sammelurkunde ohne Dividendscheine verbrieft. Der Partizipant, die Republik Österreich, hatte das Wandlungsrecht gem § 102 BWG, jederzeit alle in seinem Besitz befindliche Partizipationsscheine zum Wandlungspreis in Stammaktien umzutauschen. Die Emittentin, die HBInt, konnte frühestens fünf Jahre nach Zeichnung des Partizipationskapitals ebenfalls alle Partizipationsscheine zum Wandlungspreis in Stammaktien umwandeln. Weiters kam dem Partizipant, der Republik Österreich, ein Teilnahme- und Auskunftsrecht an der Hauptversammlung und das Recht, Auskünfte gem § 112 AktG zu begehren, zu. Darüber hinaus wurde ein Verwässerungsschutz für das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipantin und den Eigenmitteln der Emittentin festgelegt.³³⁰

Bereits am 23.12.2008 wurde zwischen der Republik Österreich und der HBInt eine Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital abgeschlossen. Darin verpflichtete sich die HBInt, Auflagen einzuhalten. So sagte die HBInt zu, sich nach Kräften darum zu bemühen, während eines Zeitraumes von drei Jahren ab Zuzählung des Partizipationskapitals Kredite zu marktüblichen Konditionen an kleine und mittlere Unternehmen

³²⁵ DokNr 9360, S 4 f; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 526 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 11.

³²⁶ DokNr 13589; So auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 529; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 11 ff.

³²⁷ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 21.

³²⁸ DokNr 151, S 3; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 551; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 14.

³²⁹ Ostermayer, 265/KOMM XXV. GP, S 16.

³³⁰ DokNr 151, S 36 ff.

und Haushalte in doppelter Höhe des vom Bund gezeichneten Partizipationskapitals zu vergeben und dem Bund auf Aufforderung über die tatsächliche Mittelverwendung zu berichten. Die HBInt verpflichtete sich weiters, in keiner Weise ihre Geschäfte unter Hinweis auf die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen zu bewerben und keine marktunüblichen Konditionen anzubieten bzw zu gewähren und die Kapitalzufuhr nicht für Zwecke eines aggressiven Wettbewerbs einzusetzen sowie alles zu unterlassen, was zu einer Wettbewerbsverzerrung führen könnte. Außerdem verpflichtete sich die HBInt, dem Bund einen detaillierten Bericht über die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Geschäftstätigkeit (*Viability Report*) binnen 4 Monaten vorzulegen. Überdies sagte die HBInt zu, die Vergütungssysteme auf ihre Anreizwirkung und die Angemessenheit zu überprüfen und im Rahmen der zivilrechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese nicht zur Eingehung unangemessener Risiken verleiten sowie dass diese an langfristigen und nachhaltigen Zielen ausgerichtet und transparent sind. Die Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen durften keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile und Prämien oder sonstige unangemessenen Zuwendungen erhalten. Für das Jahr 2008 und für jene Jahre, in denen der Bund nicht die volle Dividende seines Partizipationskapitals erhält, wurde eine Gewährung von Bonuszahlungen für Geschäftsleiter ausgeschlossen. Beim Entzug der Konzession und wesentlichen drohenden Veränderungen in der Bewertung von Bilanzpositionen der Aktiv- und Passivseite sowie der Eigenmittelausstattung war der Bund unverzüglich von sich aus schriftlich zu informieren. Die HBInt hatte weiters auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in ihrem Unternehmen angemessen Bedacht zu nehmen und ihre Geschäftspolitik einschließlich des zukünftigen Geschäftsmodells nachhaltig auf den Fortbestand im Sinne einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Geschäftstätigkeit der Bank auszurichten, insbesondere sicherzustellen, dass die minimal geforderte Eigenmittelausstattung nach Basel II plus zwei Prozentpunkte nicht unterschritten wird. Handlungen und Rechtsgeschäfte, die das Risiko des Bundes im Zusammenhang mit der Zeichnung von Partizipationskapital erhöhen, waren ebenso untersagt, wie Gewinnausschüttungen, die 17,5% des ausschüttungsfähigen Jahresgewinns vor Rücklagenbewegung und Zahlung der Dividende auf das Partizipationskapital überschritt, solange das Partizipationskapital nicht zurückbezahlt oder in Stammaktien umgewandelt oder vom Bund an Dritte veräußert wurde. Sonderdividenden oder außergewöhnlich hohe Ausschüttungen wurden für jedenfalls unzulässig erklärt. Schließlich verpflichtete sich die HBInt noch, keine Person als Organ der Bank zu beschäftigen, welche rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt oder einer Diversion zugeführt wurde, sofern damit der Verlust der Zuverlässigkeit verbunden ist. Bei Verletzungen der Bestimmungen durch die Bank wurde der Bund berechtigt, Vertragsstrafen iHv 1 Mio EUR oder 1% des maximalen Partizipationsvolumens zu fordern.³³¹

Gemäß der Grundsatzvereinbarung war der Bund berechtigt, alle Rechte und Pflichten oder auch Teile davon an die FIMBAG zu übertragen. Die zur Gänze im Eigentum des Bundes stehenden, von der HBInt emittierten Partizipationsscheine im Gesamtwert von 900 Mio EUR wurden am 30.01.2009 vom Bund mit sämtlichen Rechten und Pflichten aus der Grundsatzvereinbarung mit allen damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Vereinbarungen treuhändig an die FIMBAG übertragen. Das wirtschaftliche Eigentum an den Partizipationsscheinen verblieb beim Bund. Die FIMBAG erhielt vom Bund zur Finanzierung der ihr übertragenen Maßnahmen ein jährliches Pauschalentgelt von 2,2 Mio EUR.³³²

1.12. Verstaatlichung

1.12.1. Allgemeines

1.12.1.1. Mitteilungen der Europäischen Kommission als Wettbewerbsbehörde

1.12.1.1.1. Bankenmitteilung (2008/C 270/02)

Am 25.10.2008 erließ die Europäische Kommission eine Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen

³³¹ DokNr 151, S 18 ff; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 553 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 35.

³³² DokNr 151, S 3 ff; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 556; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 35.

Finanzkrise.³³³

Die Europäische Kommission bezog sich darin auf die zugespitzte Finanzkrise, die auch den Bankensektor in der EU schwer getroffen hatte, wodurch einzelne angeschlagene Finanzinstitute in ihrem Fortbestand gefährdet waren, zu deren Konkursvermeidung eine weitreichende Umstrukturierung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlich sei. Doch auch grundsätzlich gesunde Finanzinstitute hatten auf die allgemeine Liquiditätskrise zurückzuführende Probleme. Bei ihnen würden auch weniger tiefgreifende Umstrukturierungsmaßnahmen ausreichen, um die langfristige Rentabilität wiederherzustellen. Der Rat Wirtschaft und Finanzen vom 07.10.2008 habe sich daher verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Solidität und Stabilität des Bankensystems zu stärken und das Vertrauen in den Finanzsektor wiederherzustellen. Es habe Einigkeit darüber bestanden, dass die Interventionen der öffentlichen Hand auf EU-Ebene koordiniert werden müssen. Die Europäische Kommission würde einen Leitfaden für einen allgemeinen Rahmen vorlegen, dabei jedoch sicherstellen, dass der Wettbewerb der Finanzinstitute nicht unnötig verzerrt würde.³³⁴

1.12.1.1.1.1. Allgemeine Grundsätze

Als allgemeine Grundsätze legte die Europäische Kommission fest, dass die beihilferechtliche Würdigung staatlicher Beihilfen idR nach Art 87 Abs 3 lit c EGV und den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien erfolgt. Die Europäische Kommission könne auch nach Art 87 Abs 3 lit b EGV staatliche Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats genehmigen, welche zwar eng auszulegen sei, jedoch für die Finanzmarktkrise heranzuziehen sei. Deswegen seien auch außergewöhnliche Maßnahmen wie strukturelle Soforthilfe, Schutz der Rechte von Gläubigern und über sechs Monate hinausgehende Rettungsmaßnahmen erlaubt, zumal die gesamte Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte auf dem Spiel stehe. Sobald es die Wirtschaftslage erlaube, müssten die eingeführten Regelungen für Garantien und Rekapitalisierung aber wieder beendet werden. Mit illiquiden, aber grundsätzlich gesunden Finanzinstituten solle anders umgegangen werden als mit Finanzinstituten mit endogenen Problemen, bei denen die Existenzprobleme auf Ineffizienz oder übermäßig riskante Strategien zurückzuführen seien.³³⁵

1.12.1.1.1.2. Garantien zur Deckung der Verbindlichkeiten von Finanzinstituten

Staatliche Garantien müssten nach objektiven Kriterien für die Stützungswürdigkeit vergeben werden und dürften weder diskriminierend noch unverhältnismäßig wettbewerbsverzerrend sein. Um einem Bankrun vorzubeugen und Spillover-Effekte auf gesunde Banken zu vermeiden, könnten dabei allgemeine Garantien für Einlagensicherungen von Privatkunden nötig sein.³³⁶

Darüber hinausgehende Garantien müssen jedoch auf die spezifische Ursache der Probleme ausgerichtet sein, um den erforderlichen Anpassungsprozess nicht zu verzögern und kein *Moral Hazard* zu erzeugen. Die Garantien sollten aber weder nachrangige Schuldtitel noch eine pauschale Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten beinhalten. Die Geltungsdauer von Garantien müsse auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt sein. Die Begünstigten und der Sektor müssten außerdem einen beträchtlichen Eigenbeitrag zu den Garantiekosten leisten. Damit der Wettbewerb nicht verzerrt und kein *Moral Hazard* erzeugt wird, sollten Verhaltensmaßregeln eingeführt werden, damit die begünstigten Finanzinstitute die Garantie nicht für eine aggressive Expansion nutzen, wie zB Restriktionen in Bezug auf das Geschäftsverhalten, eine Begrenzung der Bilanzsumme oder ein Verbot von Aktienrückkäufen.³³⁷

Bei der Anwendung von Rettungsmaßnahmen auf einzelne Banken müssten diese einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorlegen, der von der Kommission geprüft wird. Dieser Plan müsse die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität sichern, gewährleisten, dass die Beihilfe auf ein Minimum beschränkt ist, gewährleisten, dass der private Sektor einen substanziellen Eigenbeitrag zu den Umstrukturierungskosten leistet, sicherstellen, dass es nicht zu unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen kommt, und sicherstellen, dass aus der Inanspruchnahme der Garantie kein ungerechtfertigter Vorteil erwächst.

³³³ Amtsblatt der Europäischen Union, C 270, 25.10.2008.

³³⁴ Bankenmitteilung Rz 1-5.

³³⁵ Bankenmitteilung Rz 6-16.

³³⁶ Bankenmitteilung Rz 17-19.

³³⁷ Bankenmitteilung Rz 20-29.

Die Europäische Kommission unterscheide zwischen Hilfsmaßnahmen, die ausschließlich dazu dienen, grundsätzlich gesunden Finanzinstituten aus der Liquiditätsklemme zu helfen, und Stützungsmaßnahmen für Institute, die strukturell bedingte Solvenzprobleme lösen müssen, die im Geschäftsmodell oder in der Investitionsstrategie liegen. Vor allem die Hilfsmaßnahmen zugunsten letztgenannter Kategorie dürften Anlass zu Bedenken geben.³³⁸

1.12.1.1.1.3. Rekapitalisierung von Finanzinstituten

Als weitere Antwort auf die Finanzkrise könnten Rekapitalisierungsregelungen zur Stützung von an sich gesunden Finanzinstituten, die in Schieflage geraten sind, eingeführt werden. Dadurch würden öffentliche Mittel bereit gestellt, um die Kapitaldecke der Finanzinstitute auf direktem Weg zu stärken, oder private Kapitalspritzen erleichtert. Für die Rekapitalisierungsregeln gelten auch die Erwägungen für die allgemeinen Garantieregelungen: Demnach müssten objektive und nichtdiskriminierende Kriterien vorgesehen werden, die Geltungsdauer und das Ausmaß strikt begrenzt sein, Schutzmechanismen gegen Missbrauch und unverhältnismäßige Wettbewerbsverfälschungen sowie Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sein. Nach der Rekapitalisierung müsse ein Umstrukturierungsprogramm vorgelegt werden, welches von der Kommission zu prüfen sei. Dabei würde zwischen an sich gesunden Finanzinstituten und solchen mit strukturell bedingten Solvenzproblemen unterschieden werden.³³⁹

1.12.1.1.1.4. Kontrollierte Liquidation von Finanzinstituten

Manche Mitgliedstaaten könnten auch eine kontrollierte Liquidation von Finanzinstituten in ihrem Hoheitsgebiet wünschen, was als zweiter Schritt nach Gewährung einer Rettungsbeihilfe nötig sein könne, wenn sich herausstellte, dass eine Umstrukturierung erfolglos sei. Auch dafür gölten die erwähnten Regelungen. Bei einer Liquidation sei darüber hinaus besonders darauf zu achten, das moralische Risiko so gering wie möglich zu halten, indem Anteilseigner und bestimmte Gläubiger von Beihilfen ausgeschlossen würden. Die Liquidationsphase sollte auf den unbedingt notwendigen Zeitraum begrenzt und die Bankenlizenz so schnell wie möglich entzogen werden. Bei Verkäufen müssten bestimmte Auflagen erfüllt werden: Der Verkauf sollte in einem offenen, diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt werden und zu Marktbedingungen erfolgen. Das Finanzinstitut oder die Regierung sollte einen möglichst hohen Verkaufspreis festsetzen. Gewährte Beihilfen müssen gesondert anhand der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien geprüft werden. Sollte sich herausstellen, dass Käufer oder veräußerte Finanzinstitute Beihilfen erhalten haben, muss die Vereinbarkeit gesondert geprüft werden.³⁴⁰

1.12.1.1.1.5. Bereitstellung anderer Liquiditätshilfen

Bei akuten Liquiditätsproblemen einzelner Finanzinstitute könnten zusätzliche Liquiditätshilfen mit öffentlichen Mitteln notwendig sein. Allgemeine, allen Marktteilnehmern offenstehende Maßnahmen fallen nicht unter das Beihilferecht und müssen nicht bei der Kommission angemeldet werden. Dazu zählen geldpolitische Maßnahmen der Zentralbanken wie Offenmarktgeschäfte und ständige Fazilitäten. Aber auch die Unterstützung eines einzelnen Finanzinstituts fällt dann nicht unter eine staatliche Beihilfe, wenn das Finanzinstitut solvent ist, die Fazilität vollständig mit Sicherheiten unterlegt ist, ein Strafzins verlangt wird und die Maßnahme auf Initiative der Zentralbank getroffen wird und nicht durch eine Rückbürgschaft des Staates gedeckt ist. Solch eine Regelung muss alle sechs Monate überprüft werden und kann sechs Monate bis zwei Jahre andauern. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Genehmigung der Kommission möglich.³⁴¹

1.12.1.1.2. Rekapitalisierungsmitteilung (2009/C 10/03)

Am 15.01.2009 erließ die Europäische Kommission eine Mitteilung über die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise und die Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum

³³⁸ Bankenmitteilung Rz 30-33.

³³⁹ Bankenmitteilung Rz 34-42.

³⁴⁰ Bankenmitteilung Rz 43-50.

³⁴¹ Bankenmitteilung Rz 51-52.

und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen.³⁴²

Die Europäische Kommission bezog sich darin auf ihre Mitteilung vom 13.10.2008, in der sie anerkannte, dass Rekapitalisierungsregelungen zu den wichtigsten Maßnahmen gehören, die die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Stabilität und des ordnungsgemäßen Funktionierens der Finanzmärkte ergreifen können. Bis dahin hatte die Europäische Kommission bereits Rekapitalisierungsmaßnahmen in Großbritannien, in Deutschland, in Griechenland, in den Niederlanden und in Lettland genehmigt. Dies erfolgte unter der Auflage, dass eine marktorientierte Vergütung gezahlt wurde, angemessene Verhaltensmaßregeln eingehalten wurden und eine regelmäßige Überprüfung erfolgte. Um mehr Klarheit zu erlangen, schuf die Europäische Kommission mit der vorliegenden Mitteilung eine Orientierungshilfe für neue Rekapitalisierungsregelungen.³⁴³

1.12.1.1.2.1. Wiederherstellung der Finanzstabilität, Sicherstellung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft und Angehen der Problematik des systemischen Insolvenzzrisikos

Die Rekapitalisierung von Banken diene der Wiederherstellung der Finanzstabilität und des Vertrauens zur Wiederbelebung der Kreditvergabe zwischen den Banken. Zusätzliches Kapital schaffe einen Puffer, um Verluste aufzufangen, und verringere das Insolvenzzisiko. Auch grundsätzlich gesunde Banken benötigten daher Kapitalzuführungen, weil in der Vergangenheit Risiken unterbewertet worden und die Finanzierungskosten gestiegen seien.

Die Rekapitalisierung von Banken trage auch zur Kreditvergabe an die Realwirtschaft bei, weil grundsätzlich gesunde Banken ansonsten ihre Ausleihungen zum Zweck der Risikominimierung und Eigenkapitalquotenerhöhung einschränken. So soll durch staatliche Kapitalzuführungen eine Kreditklemme vermieden werden.

Die Rekapitalisierung von Banken sei auch eine Antwort auf Probleme von Banken, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder ihrer Investitionsstrategie von Insolvenz bedroht seien, weil kurzfristige systemische Auswirkungen einer möglichen Insolvenz vermieden würden. Langfristig könne die Rentabilität wiederhergestellt oder eine Bank kontrolliert liquidiert werden.³⁴⁴

1.12.1.1.2.2. Mögliche Wettbewerbsprobleme

Bei der Bewertung von Rekapitalisierungsregelungen müsse auf drei Ebenen möglichen Wettbewerbsverzerrungen Rechnung getragen werden: Ein fairer Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten, ein fairer Wettbewerb zwischen den Banken und eine Normalisierung des Marktgeschehens. Zwischen diesen Wettbewerbsproblemen und den Zielen der Wiederherstellung der Finanzstabilität, der Sicherstellung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft und des Angehens der Problematik des Insolvenzzrisikos müsse ein Ausgleich geschaffen werden. Staatliche Eingriffe sollten daher verhältnismäßig, befristet und mit einem Anreiz zur Rückzahlung ausgelegt sein, was sich durch eine marktorientierte Vergütung für die Kapitalzuführungen erzielen lasse. Dazu sei es wichtig, beim Risikoprofil zwischen grundsätzlich gesunden, gut aufgestellten Banken (*Fundamentally Sound*,³⁴⁵ *Well Performing*) und notleidenden, schlechter aufgestellten Banken (*Distressed*³⁴⁶, *Less Performing*) zu unterscheiden. Banken mit einem höheren Risiko sollten auch eine höhere Vergütung zahlen. Dabei sei der Situation von Banken Rechnung zu tragen, die sich aufgrund der derzeitigen außergewöhnlichen Umstände in Schwierigkeiten befänden, vor der Krise aber grundsätzlich gesund waren. Als Indikatoren eignen sich Solvabilität, Eigenkapitalausstattung, *CDS Spreads* und *Ratings* aus der Zeit vor der Krise.³⁴⁷

1.12.1.1.2.3. Empfehlungen des EZB-Rates

Am 20.11.2008 schlug der EZB-Rat eine Methode zur Festsetzung von Richtwerten für die Vergütung staatlicher Rekapitalisierungsmaßnahmen für grundsätzlich gesunde Banken im Euroraum vor und legte dabei

³⁴² Amtsblatt der Europäischen Union, C 10, 15.01.2009.

³⁴³ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 1-3.

³⁴⁴ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 4-6.

³⁴⁵ vgl Rekapitalisierungsmitteilung Rz 12.

³⁴⁶ vgl Rekapitalisierungsmitteilung Rz 12.

³⁴⁷ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 7-15.

besonderes Gewicht auf die Stärkung der Finanzstabilität und die Förderung des ungehinderten Kreditflusses an die Realwirtschaft. Das Vergütungsschema für Kapitalzuführungen solle sich auf einen Renditekorridor stützen. Die Mitteilung der Kommission gibt dazu weitere Erläuterungen.³⁴⁸

1.12.1.1.2.4. Grundsätze für verschiedene Formen der Rekapitalisierung

Wettbewerbsverzerrungen ließen sich am besten durch eine eng an die Marktsätze angelehnte Vergütung begrenzen. Rekapitalisierungsmaßnahmen sollen daher die Marktsituation, das Risikoprofil und die Solvabilität der Banken berücksichtigen und einen Anreiz zur Rückzahlung der staatlichen Mittel beinhalten. Bei einer signifikanten Beteiligung privater Investoren ab 30% zu gleichen Bedingungen akzeptiere die Europäische Kommission die Vergütung mangels wettbewerbsrechtlicher Bedenken.³⁴⁹

Darüber hinausgehend müssten bei der Vergütung das Risikoprofil, der Nachhaltigkeitsgrad, das Risiko, sämtliche Zahlungsmodalitäten, die Ausstiegsanreize und der Referenzzinssatz berücksichtigt werden. Für die Rekapitalisierung grundsätzlich gesunder Banken akzeptiere die Europäische Kommission Vergütungssätze unter den derzeitigen Marktsätzen von 15%. Die erwartete Gesamtrendite für den Staat solle aber nicht zu stark von den derzeitigen Marktsätzen abweichen, damit private Investoren nicht verdrängt werden und das Marktgeschehen normalisiert wird.³⁵⁰

1.12.1.1.2.5. Einstiegsvergütung für Rekapitalisierungen

Die Empfehlungen des Eurosystems vom 20.11.2008 liefern eine angemessene Methode zur Ermittlung des Einstiegsniveaus für Vergütungen für Rekapitalisierungen, die nach oben angepasst werden können, um einen Rückzahlungsanreiz zu bieten. Der Vergütungskorridor habe demnach als unteren Grenzwert die erforderliche Rendite bei nachrangigen Verbindlichkeiten und als oberen Grenzwert die erforderliche Rendite bei Stammaktien. Bei Heranziehung von Durchschnittswerten ergebe sich daraus ein Korridor von 7% bei Vorzugsaktien und 9,3% bei Stammaktien als Richtwert. Für grundsätzlich gesunde Banken akzeptiere die Europäische Kommission die Mindestvergütung.³⁵¹

1.12.1.1.2.6. Anreize für die Rückzahlung des staatlichen Kapitals

Bei Rekapitalisierungsmaßnahmen müssen Rückzahlungsanreize bestehen, soweit dies der Markt erlaube. Die einfachste Methode sind entsprechend hohe Vergütungen für staatliche Rekapitalisierungsmaßnahmen, wodurch Banken angehalten sind, sich alternative Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten zu suchen. Die Europäische Kommission halte es daher für nützlich, die ermittelte Einstiegsvergütung generell um einen Aufschlag zu erhöhen. Durch eine zeitlich gestaffelte Erhöhung könne der Anreiz verstärkt werden. Die Gesamtvergütung könne auch durch Call-Optionen erhöht werden. Die Mitgliedstaaten könnten auch auf eine restriktive Dividendenpolitik zurückgreifen.³⁵²

1.12.1.1.2.7. Verhinderung unverhältnismäßiger Wettbewerbsverzerrungen

Je höher die Vergütung, desto geringer sei der Bedarf an Sicherheitsvorkehrungen, weil es bei einem hohen Vergütungsniveau zu weniger Wettbewerbsverzerrungen komme. Banken, die staatliche Rekapitalisierungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, dürften damit nicht für kommerzielle Zwecke werben. Sicherheitsvorkehrungen könnten notwendig sein, um einen Missbrauch staatlicher Beihilfen zur Finanzierung aggressiver Geschäftsexpansion zu verhindern. Solche Verhaltensmaßregeln würden mit steigendem Risikoprofil der Banken in zunehmendem Maße notwendig. Die Mitgliedstaaten müssten sicherstellen, dass Beihilfen sachgerecht eingesetzt werden, indem sie die Rekapitalisierung an wirksame und durchsetzbare Sicherheitsvorkehrungen knüpfen.³⁵³

³⁴⁸ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 16-18.

³⁴⁹ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 19-21.

³⁵⁰ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 22-25.

³⁵¹ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 26-30.

³⁵² Rekapitalisierungsmitteilung Rz 31-34.

³⁵³ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 35-39.

1.12.1.1.2.8. Überprüfung

Rekapitalisierungen müssen regelmäßig überprüft werden. Dazu müssen die Mitgliedstaaten alle sechs Monate der Kommission einen Bericht über die rekapitalisierten Banken erstatten. Daraufhin werde die Europäische Kommission bewerten, ob weiterhin Verhaltensmaßregeln erforderlich seien. Für Banken, die ursprünglich als grundsätzlich gesund eingestuft wurden und die nach der Rekapitalisierung in Schwierigkeiten geraten, müsse ein Umstrukturierungsplan vorgelegt werden.³⁵⁴

1.12.1.1.2.9. Rekapitalisierung zur Rettung sonstiger Banken

Für die Rekapitalisierung von Banken, die nicht grundsätzlich gesund sind, sollten striktere Auflagen gelten. Die Vergütung sollte das Risikoprofil der Bank widerspiegeln und höher sein als bei gesunden Banken. Auch wenn die Vergütungen nicht am Niveau des Risikoprofils der Bank festgesetzt werden können, haben sie sich dennoch eng an die Vergütung unter normalen Marktbedingungen anzulehnen. Staatliche Kapitalzuführungen für solche Banken könnten nur genehmigt werden, wenn die Bank liquidiert wird oder wenn weitreichende Umstrukturierungsmaßnahmen ergriffen werden, die auch Management und *Corporate Governance* betreffen können. Für solche Banken müsse sechs Monate nach der Rekapitalisierung entweder ein Liquidationsplan oder ein Umstrukturierungsplan vorgelegt werden, der Ausgleichsmaßnahmen vorsieht. Bis zur Rückzahlung staatlicher Mittel sollten für notleidende Banken eine restriktive Dividendenpolitik einschließlich Dividendenverbot, eingeschränkte Bonuszahlungen, höhere Solvabilitätskoeffizienten und ein Zeitplan für die Kapitalrückzahlung gelten.³⁵⁵

1.12.1.1.2.10. Vergütung für Eigenkapital

Stammaktien zählen zum Eigenkapital und damit zum Core-Tier-I-Kapital. Stammaktien bieten als Ertragsquellen Dividendenausschüttungen und Aktienpreisanstieg. Beide Ertragsquellen sind jedoch von Gewinnerwartungen abhängig, der markanteste Faktor dafür ist der Börsenkurs. Wenn staatliche Unterstützung durch Ausgabe neuer Stammaktien erfolgt, werden diese zu einem möglichst niedrigen Preis gezeichnet.³⁵⁶

1.12.1.1.2.11. Indikatoren für die Bewertung des Risikoprofils einer Bank

Bei der Bewertung des Risikoprofils einer Bank im Rahmen der beihilferechtlichen Würdigung einer Rekapitalisierungsmaßnahme sind nach der Europäischen Kommission vier Faktoren zu berücksichtigen: Kapitaladäquanz, Umfang der Rekapitalisierung, *CDS Spreads* sowie das aktuelle *Rating* und der Ausblick. In folgenden Fällen geht die Europäische Kommission von einem niedrigen Risikoprofil aus, wobei bei Banken, die aufgrund der Krise in Schwierigkeiten geraten sind, die Entwicklung der *CDS Spreads* und der Aktienpreise vor der Krise zu berücksichtigen sind:

- Die Kapitaladäquanz wird durch die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde bewertet. Dabei werden verschiedene Risiken untersucht, nämlich Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Marktrisiko, Zins- und Wechselkursrisiken usw. Weitere Kriterien sind die Qualität der Aktiva und inwieweit das Geschäftsmodell tragfähig ist.
- Der Umfang der Rekapitalisierung muss begrenzt sein und nicht mehr als 2% der risikogewichteten Aktiva der Bank betragen.
- Die geltenden *CDS Spreads* dürfen nicht höher sein als der *Durchschnittsspread*.
- Das aktuelle *Rating* der Bank muss A oder höher sein. Der Ausblick muss stabil oder positiv sein.³⁵⁷

1.12.1.1.3. Mitteilung zu wertgeminderten Aktiva (2009/C 72/01)

Am 26.03.2009 erließ die Europäische Kommission eine Mitteilung über die Behandlung wertgeminderter

³⁵⁴ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 40-42.

³⁵⁵ Rekapitalisierungsmitteilung Rz 43-46.

³⁵⁶ Rekapitalisierungsmitteilung Anhang.

³⁵⁷ Rekapitalisierungsmitteilung Anhang.

Aktiva im Bankensektor der Gemeinschaft.³⁵⁸

Die Europäische Kommission bezog sich darin auf die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Marktes für Großkundenkredite seit Mitte 2007, woraus Liquiditätsengpässe und Kreditzurückhaltung folgten. Zur Bewältigung der Finanzkrise müssten Banksektor und Finanzsystem stabilisiert werden, damit die Investoren wieder Vertrauen fassen und Banken wieder normal Kredite vergeben. Mehrere Mitgliedstaaten hätten angekündigt, zusätzlich zu Rekapitalisierungsmaßnahmen Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Aktiva zu setzen. Die Problemstellungen werden in der gegenständlichen Mitteilung der Kommission behandelt.³⁵⁹

1.12.1.1.3.1. Entlastung von wertgeminderten Aktiva als Mittel zur Sicherung der Finanzstabilität und zur Stabilisierung der Kreditvergabe

Das kurzfristige Ziel der Rettungspakete im Oktober 2008 war die Sicherung der Finanzstabilität und die Unterstützung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft. Die Finanzmärkte würden funktionsfähig gehalten, aber die Unternehmen klagten zunehmend über eine Kreditbremse. Ein Hauptgrund dafür sei die Unsicherheit über die Bewertung der notleidenden Aktiva. Dies habe auch die Wirksamkeit der staatlichen Rettungsmaßnahmen beeinträchtigt. Die Banken hätten einen Polster gegen Wertminderungen geschaffen, doch der Kapitalpuffer sei dazu genutzt worden, um sich gegen künftige Wertminderungen abzusichern. Eine Entlastung von den Problemaktiva würde das Vertrauen in den Bankensektor stärken, und immer neue Rekapitalisierungsrunden könnten verhindert werden.³⁶⁰

1.12.1.1.3.2. Rückkehr zu einem lebensfähigen Bankensektor und Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte

Entlastungsmaßnahmen müssten die Finanzstabilität sichern und die Kreditfähigkeit der Banken stabilisieren. Gleichzeitig müssten schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen zwischen Banken vermieden werden, um nicht den Bankensektor strukturell zu schwächen und Staatshaushalte immer stärker zu belasten. Die Anreize für die Banken sollten sich an den Zielen des Gemeinwohlinteresesses orientieren. Die Mitgliedstaaten müssten jedenfalls auch die Haushaltslage berücksichtigen, die staatlichen Entlastungsmaßnahmen sollten nicht die langfristige Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen gefährden. Die Haushaltslage sei deswegen ein wichtiges Kriterium für die Form der Entlastung: Durch Aktivaerwerb, eine Versicherungslösung, einen *Asset Swap* oder eine Mischform. Ein Konzept, das einen unmittelbaren Erwerb der wertgeminderten Aktiva vorsehe, würde sich schneller auf Defizit- und Schuldenquote auswirken. Bei Mischformen könnten notleidende Aktiva aus der Bankbilanz herausgelöst und in eine andere Einheit mit staatlichen Garantien übergeführt werden. Dies böte viele Vorteile des Erwerbskonzepts, habe aber nur kurzfristig begrenzte Auswirkungen auf den Staatshaushalt.³⁶¹

1.12.1.1.3.3. Notwendigkeit eines gemeinsamen, abgestimmten Konzepts der Gemeinschaft

Es müsse ein Gleichgewicht zwischen den kurzfristigen Zielen (Finanzstabilität und Aufrechterhaltung der Kreditversorgung) und den langfristigen Zielen (Abwendung längerfristigen Schadens von Bankensektor und Binnenmarkt) gefunden werden. Die allgemeinen Ziele seien eine Stärkung des Vertrauens der Märkte, eine Begrenzung von Zugzwang und Subventionswettbewerb, ein Schutz des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen und die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beihilfenkontrolle. Eine Abstimmung der Mitgliedstaaten sei auf allgemeiner Ebene notwendig, doch müsse auch genügend Flexibilität gewährleistet werden, um Maßnahmen auf die Lage der jeweiligen Bank zuzuschneiden.³⁶²

1.12.1.1.3.4. Leitlinien für die Anwendung der beihilferechtlichen Vorschriften auf staatliche Entlastungsmaßnahmen

Banken müssten die Risiken ihrer Vermögenswerte bewerten und so sicherstellen, dass sie damit verbundene Verluste tragen können. Dennoch könnten staatliche Entlastungsmaßnahmen erwogen werden, die den Ausweis

³⁵⁸ Amtsblatt der Europäischen Union, C 72, 26.03.2009.

³⁵⁹ Mitteilung zu wertgeminderten Aktiva, Rz 1-4.

³⁶⁰ Mitteilung zu wertgeminderten Aktiva, Rz 5-7.

³⁶¹ Mitteilung zu wertgeminderten Aktiva, Rz 8-12.

³⁶² Mitteilung zu wertgeminderten Aktiva, Rz 13-14.

von Verlusten und Rückstellungen ersparten. Dabei sollte jedoch gewährleistet sein, dass Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllt sind und Wettbewerbsverzerrungen beschränkt werden. Dazu müssten die Probleme und Lösungsoptionen klar identifiziert werden. Die mit den wertgeminderten Aktiva verbundenen Kosten müssten auf Staat, Anteilseigner und Gläubiger verteilt werden. Die Anreize für die Teilnahme von Banken an den Entlastungsmaßnahmen müssten am Gemeinwohlinteresse ausgerichtet werden. Die entlastungsfähigen Vermögenswerte müssten abgegrenzt werden, damit es nicht zu einem Entlastungs-Shopping und zu *Moral Hazard* komme. Es müsste ein Preis auf Grundlage des aktuellen Marktwerts festgesetzt werden und den wertgeminderten Vermögenswerten im Rahmen eines Entlastungsprogramms ein Wert zugewiesen werden, der über dem aktuellen Marktpreis liege, damit eine Entlastungswirkung entstehe. Die Mitgliedstaaten hätten nach Lage ihrer Banken und nach Haushaltserwägungen das bestgeeignete Modell zur Entlastung ihrer Banken auszuwählen. Das Modell solle Gleichbehandlung gewährleisten und ungebührliche Wettbewerbsverzerrungen verhindern. Die Beihilfenkontrolle habe dabei die Gleichbehandlung sicherzustellen und ungebührlichen Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen. Die unterschiedlichen Vergütungsbedingungen sollten keine Auswirkungen auf die Lastenverteilung zwischen Staat und Banken haben. Der Finanzierungsmechanismus solle gewährleisten, dass die Bank denselben Anteil an den Verlusten trage. Dazu könnten Claw-Back-Klauseln in Erwägung gezogen werden. Damit sich die Bank vornehmlich der Wiederherstellung ihrer Rentabilität widme, bedürfe es einer klaren Trennung zwischen der begünstigten Bank und ihren wertgeminderten Vermögenswerten in Bezug auf Verwaltung, Personal und Kunden.³⁶³

1.12.1.1.3.5. Umstrukturierung und Wiederherstellung der Rentabilität

Die Unterstützung für begünstigte Banken durch Übernahme der Risiken für Vermögenswerte solle auf das Minimum beschränkt sein und so wenig Verzerrungen wie möglich hervorrufen, damit ein solides Fundament für eine Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität ohne staatliche Unterstützung entstehe. Die Behandlung wertgeminderter Vermögenswerte alleine reiche nicht für die Wiederherstellung der Rentabilität der Banken aus. Bei strukturellen Maßnahmen seien drei Voraussetzungen zu prüfen: ein angemessener Beitrag des Beihilfempfängers zu den Kosten, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rentabilität und Maßnahmen zum Ausgleich von Wettbewerbsverzerrungen.³⁶⁴

1.12.1.1.4. Umstrukturierungsmitteilung (2009/C 195/04)

Am 19.08.2009 erließ die Europäische Kommission eine Mitteilung über die Wiederherstellung der Rentabilität und die Bewertung von Umstrukturierungsmaßnahmen im Finanzsektor im Rahmen der derzeitigen Krise gem den Beihilfavorschriften.³⁶⁵

Die Europäische Kommission bezog sich darin auf die Wiederherstellung des Vertrauens in den Finanzmarkt, um einen Weg aus der Finanz- und Wirtschaftskrise zu finden. Die Initiativen der Europäischen Union müssten durch Maßnahmen auf der Ebene der einzelnen Finanzinstitute ergänzt werden. Erhalte ein Finanzinstitut eine staatliche Beihilfe, sollte der betreffende Mitgliedstaat einen Rentabilitätsplan bzw einen grundlegenden Umstrukturierungsplan übermitteln, damit die Bank ohne staatliche Unterstützung langfristig rentabel wirtschaften könne. Die Kriterien, unter welchen Bedingungen eine umfassendere Umstrukturierung einer Bank erforderlich ist, würden mit der vorliegenden Mitteilung ergänzt. Ein Umstrukturierungsplan müsse eine eingehende Analyse der Probleme der Bank umfassen. Die Banken müssten Stresstests durchführen und ihre wertgeminderten Vermögenswerte offenlegen. Die zeitliche Planung der Umstrukturierungsschritte müsste flexibel und realistisch sein. Die Lasten zwischen den Mitgliedstaaten und den begünstigten Banken müssten angemessen verteilt sein. Wettbewerbsverzerrende Nachteile für andere Banken sollten so gering wie möglich ausfallen. Wenn es aus Gründen der Finanzstabilität gerechtfertigt ist, sollten zusätzliche Beihilfen während der Umstrukturierung zulässig sein.³⁶⁶

³⁶³ Mitteilung zu wertgeminderten Aktiva, Rz 15-47.

³⁶⁴ Mitteilung zu wertgeminderten Aktiva, Rz 48-59.

³⁶⁵ Amtsblatt der Europäischen Union, C 195, 19.08.2009.

³⁶⁶ Umstrukturierungsmitteilung Rz 1-8.

1.12.1.1.4.1. Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

Wenn ein Mitgliedstaat zur Übermittlung eines Umstrukturierungsplans verpflichtet sei, sollte es sich um einen umfassenden und detaillierten Plan handeln, aus dem hervorgeht, wie die Bank so rasch wie möglich ihre langfristige Rentabilität ohne staatliche Beihilfen wiederherstellt. Kann die Rentabilität nicht wiederhergestellt werden, sollte erläutert werden, wie die Bank ordnungsgemäß liquidiert wird. Der Umstrukturierungsplan sollte auf die Ursachen der Schwierigkeiten der Bank und die eigenen Schwächen eingehen und Angaben zum Geschäftsmodell der begünstigten Bank enthalten. Die Rentabilität sollte für jeden Geschäftsbereich analysiert werden. Langfristige Rentabilität sei erreicht, wenn die Bank alle Kosten decken könne und eine angemessene Eigenkapitalrendite erwirtschaftete. Dies erfordere, dass alle erhaltenen staatlichen Beihilfen zurückgezahlt werden oder dafür eine marktübliche Vergütung gezahlt werde. Der Umstrukturierungszeitraum sollte so kurz wie möglich sein, doch um rückläufige Marktentwicklungen durch Notverkäufe zu vermeiden, könne auch eine längere Durchführungszeit als üblich gewährt werden. Zusätzliche Beihilfen müssten einzeln der Kommission angemeldet werden. Die Rentabilität könne auch durch Verkauf einer notleidenden Bank hergestellt werden, wenn der Käufer ein rentables Unternehmen sei, das die Übernahme einer notleidenden Bank verkraften könne. Etwaige Wettbewerbsverzerrungen müssten jedoch durch Abhilfemaßnahmen aufgefangen werden. Ist die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität einer Bank nicht realistisch, sollte jedoch eine ordnungsgemäße Abwicklung oder Versteigerung einer notleidenden Bank in Erwägung gezogen werden.³⁶⁷

1.12.1.1.4.2. Eigenbeitrag des Begünstigten (Lastenverteilung)

Die Beihilfe sollte auf das erforderliche Minimum beschränkt werden und der Begünstigte sollte einen angemessenen Eigenbeitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten, damit Wettbewerbsverzerrungen begrenzt und moralische Risiken vermieden werden. Umstrukturierungskosten sollen auf die Wiederherstellung der Rentabilität beschränkt sein. Die Banken sollen zur Finanzierung der Umstrukturierung zuerst eigene Mittel verwenden, wozu auch Vermögenswerte verkauft werden können. Die Banken sollten aus ihren Geschäftsgewinnen eine angemessene Vergütung zahlen. Zusätzliche Beihilfen sollten zulässig sein, wenn dies zur Finanzstabilität gerechtfertigt ist, aber auf ein Minimum beschränkt bleiben.³⁶⁸

1.12.1.1.4.3. Begrenzung von Wettbewerbsbeschränkungen und Gewährleistung eines wettbewerbsbestimmten Bankensektors

Staatliche Beihilfen können zwar zur Finanzstabilität beitragen und umfassendere positive Übertragungseffekte haben, doch auch den Wettbewerb verzerren. Banken mit übermäßigen Risiken, die sich auf nichttragfähige Geschäftsmodelle stützen, verlieren Marktanteile. Effizientere Wettbewerber expandieren. Staatliche Beihilfen stützen die Marktmacht der Begünstigten und begründen ein moralisches Risiko. Maßnahmen zur Begrenzung der Wettbewerbsverzerrungen richten sich nach zwei Kriterien: der Höhe der Beihilfen und der Marktmerkmalen. Die Europäische Kommission werde darauf achten, dass Umstrukturierungsmaßnahmen den Binnenmarkt nicht aushöhlen. Das beste Mittel, um Wettbewerbsverzerrungen zu beschränken, sei eine angemessene Vergütung für staatliche Unterstützungsmaßnahmen. Banken, die staatliche Beihilfen erhalten, müssten unter Umständen Tochtergesellschaften, Kundenportfolios oder Geschäftsbereiche veräußern, auch auf ihrem heimischen Privatkundenmarkt. Dies sollte den Markteintritt von Wettbewerbern und grenzübergreifende Tätigkeiten fördern. Staatliche Beihilfen dürften jedoch nicht zum Nachteil von Wettbewerbern verwendet werden. Beihilfen dürften nicht zum Erwerb konkurrierender Unternehmen verwendet werden. Banken könnten zur Kreditvergabe an die Realwirtschaft zu kommerziellen Bedingungen verpflichtet werden. Staatliche Beihilfen dürften nicht dazu genutzt werden, Konditionen anzubieten, bei denen Wettbewerber ohne staatliche Beihilfe nicht mithalten können.³⁶⁹

1.12.1.1.4.4. Überwachung und verfahrenstechnische Aspekte

Die Europäische Kommission werde regelmäßig überprüfen, ob der Umstrukturierungsplan ordnungsgemäß umgesetzt wird, und dazu detaillierte Berichte verlangen. Der erste Bericht sei spätestens nach sechs Monaten

³⁶⁷ Umstrukturierungsmitteilung Rz 9-21.

³⁶⁸ Umstrukturierungsmitteilung Rz 22-27.

³⁶⁹ Umstrukturierungsmitteilung Rz 28-45.

vorzulegen. Die Europäische Kommission prüfe, ob es wahrscheinlich sei, dass der Plan die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität und eine angemessene Begrenzung von Wettbewerbsverzerrungen gewährleiste. Habe die Europäische Kommission ernsthafte Zweifel an einem Umstrukturierungsplan, leite sie ein förmliches Prüfverfahren ein, bei dem die Beteiligten zur Maßnahme Stellung nehmen können, so sei ein transparentes und kohärentes Vorgehen gewährleistet. Sei der Umstrukturierungsplan hingegen vollständig und bestünden keine Bedenken, müsse die Europäische Kommission kein förmliches Prüfungsverfahren einleiten.³⁷⁰

1.12.1.1.5. *Beihilferegelung (N 557/2008)*

Am 09.12.2008 erging eine Entscheidung der Europäischen Kommission an Österreich betreffend die Staatliche Beihilferegelung N 557/2008, Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilitäts- und dem Interbankmarktstärkungsgesetz für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Österreich.³⁷¹

Darin kam die Europäische Kommission zum Schluss, dass die von Österreich geänderten Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilitäts- und dem Interbankmarktstärkungsgesetz für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen eine staatliche Beihilferegelung iSd Art 87 Abs 1 EGV darstellen und die Bedingungen für Beihilfen gem Art 87 Abs 3 lit b EGV erfüllen, weshalb sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar seien, sodass die Europäische Kommission keine Einwände gegen sie erhebe. Die Maßnahmen seien bis Ende 2009 befristet.

1.12.1.1.5.1. Beschreibung der Beihilferegelung

Um den Interbankmarkt zu stärken und eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben Österreichs zu beheben sowie die österreichische Volkswirtschaft und den Finanzmarkt zu schützen, wurde in Österreich am 26.10.2008 das Finanzmarktstabilitäts- und Interbankmarktstärkungsgesetz für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen kundgemacht (BGBl I 136/2008). Begünstigte sind Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit österreichischer Konzession. Die Maßnahmen richten sich nur an solvente Unternehmen, was eine Eigenmittelausstattung eines *Tier I*-Quotienten von mindestens 7% voraussetzt. Das Maßnahmenpaket umfasst das IBSG, das Instrumente zur Bereitstellung von Liquidität bietet und das FinStaG, das Maßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals wie zB Garantien regelt.³⁷²

1.12.1.1.5.2. Die Position Österreichs

Die österreichischen Behörden waren sich des Beihilfecharakters der Regelungen bewusst, betonten aber, die Maßnahmen im Einzelfall so marktorientiert wie möglich auszugestalten. Das Maßnahmenpaket sei zwingend notwendig, um im Hinblick auf die sich seit Sommer 2007 stetig zuspitzende Finanzkrise Schaden vom österreichischen Finanzmarkt abzuwenden. Die Insolvenz von Finanzinstitutionen mit systemischem Risiko würde dramatische Folgen für Österreich und den Gemeinsamen Markt haben, insbesondere in den Nachbarländern, in denen österreichische Banken in den letzten Jahren eine wichtige Stellung erlangten.³⁷³

1.12.1.1.5.3. Beihilferechtliche Würdigung

Die Garantien nach IBSG und die Maßnahmen nach FinStaG stellen eine Beihilfe iSd Art 87 Abs 1 EGV dar, der staatliche Beihilfen verbietet, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen. Gem Art 87 Abs 3 lit b EGV ist die Europäische Kommission jedoch befugt, eine Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären, wenn sie zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats beiträgt. Dazu muss eine Maßnahme geeignet, notwendig und verhältnismäßig sein. Die Haftungsübernahme und die Kapitalzuführung wurden von der Kommission als ausreichend geregelt erachtet.³⁷⁴

³⁷⁰ Umstrukturierungsmitteilung Rz 46-48.

³⁷¹ K(2008) 8408.

³⁷² K(2008) 8408 Rz 2-44.

³⁷³ K(2008) 8408 Rz 45-50.

³⁷⁴ K(2008) 8408 Rz 51-114.

1.12.1.1.6. *Verlängerung der Beihilferegelung (N 352/2009)*

Am 30.06.2009 erging eine Entscheidung der Europäischen Kommission an Österreich betreffend die Staatliche Beihilfe N 352/2009, mit der die Beihilferegelung Nr. N 557/2008, Maßnahmen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Österreich, verlängert wurde.³⁷⁵

Darin kam die Europäische Kommission zum Schluss, dass die von Österreich geplanten Maßnahmen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen eine staatliche Beihilferegelung iSd Art 87 Abs 1 EGV darstellen und die Bedingungen für Beihilfen gem Art 87 Abs 3 lit b EGV erfüllen, weshalb sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar seien, sodass die Europäische Kommission keine Einwände gegen sie erhebe. Die Maßnahmen seien auf sechs Monate begrenzt, eine Verlängerung bedürfe einer Anmeldung bei der Kommission.

1.12.1.1.6.1. Beschreibung

Österreich reagierte mit dem Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) und dem Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) auf die außergewöhnlichen Turbulenzen auf den Weltfinanzmärkten, wodurch die Rekapitalisierung von Kreditinstituten und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Haftungen für Bankaktiva und Verbindlichkeiten ermöglicht wurden. Österreich verpflichtete sich, die Europäische Kommission im Voraus zu informieren, ob eine Bank grundsätzlich gesund oder in Schwierigkeiten ist. Österreich verpflichtete sich weiters, dass die Banken ihre Eigenkapitalreserven nicht für Kuponzahlungen auf Hybridinstrumente verwenden dürfen, solange sie staatliches Kapital erhalten.³⁷⁶

1.12.1.1.6.2. Beihilferechtliche Würdigung

In der Entscheidung K(2008)8408 beschloss die Kommission, dass die Maßnahmen geeignet, notwendig und verhältnismäßig und daher mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar waren, weil sie notwendig waren, eine beträchtliche Störung des österreichischen Wirtschaftslebens zu beheben. Da die Finanzkrise weiter anhielt, zog die Europäische Kommission den Schluss, dass eine Verlängerung der Regelung gerechtfertigt sei.³⁷⁷

1.12.1.1.7. *Zweite Verlängerung der Beihilferegelung (N 663/2009)*

Am 17.12.2009 erging eine Entscheidung der Europäischen Kommission an Österreich betreffend die Staatliche Beihilfe N 663/2009, mit der die Beihilferegelung N 557/2008, Maßnahmen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Österreich, zum zweiten Mal verlängert wurde.³⁷⁸

Darin kam die Europäische Kommission zum Schluss, dass die von Österreich angemeldeten Maßnahmen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen staatliche Beihilfen iSd Art 107 Abs 1 AEUV darstellen und die Voraussetzungen gem Art 107 Abs 3 lit b AEUV erfüllen, weshalb sie mit dem Binnenmarkt vereinbar seien, sodass die Europäische Kommission keine Einwände gegen sie erhebe. Die Maßnahmen seien auf den 30.06.2010 befristet.

1.12.1.1.7.1. Beschreibung

Auf die außergewöhnlichen Turbulenzen auf den Weltfinanzmärkten reagierte Österreich mit dem Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) und dem Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG), wodurch die Rekapitalisierung von Kreditinstituten und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Haftungen für Bankaktiva und Verbindlichkeiten ermöglicht wurden. Während das FinStaG unbefristet war, hatte Österreich vor, das am 31.12.2009 auslaufende IBSG bis zum 31.12.2010 und die Frist für die Beantragung der Inanspruchnahme der geltenden Regelung ein zweites Mal bis zum 30.06.2010 zu verlängern. Die Mittelausstattung sollte von 90 Mrd EUR um 10 Mrd EUR auf 80 Mrd EUR verringert werden.³⁷⁹

³⁷⁵ K(2009) 5253.

³⁷⁶ K(2009) 5253 Rz 2-8.

³⁷⁷ K(2009) 5253 Rz 9-16.

³⁷⁸ K(2009) 10240.

³⁷⁹ K(2009) 10240 Rz 2-7.

1.12.1.1.7.2. Standpunkt Österreichs

Die Liquiditätssituation auf dem österreichischen Markt habe sich seit Ausbruch der Krise zwar verbessert, die wirtschaftlichen Prognosen auf den osteuropäischen Märkten seien jedoch noch immer unsicher, weshalb es erforderlich sei, den Banken weiterhin eine durch Haftungen abgesicherte Refinanzierungsmöglichkeit zu bieten. Die Maßnahmen zur Stärkung und Stabilisierung bestimmter Institutionen seien auch fortzuführen, weil es zu Darlehensausfällen und Abschreibungen in noch nicht genau bekanntem Umfang kommen könne. Es liefen derzeit mit einem Begünstigten Verhandlungen über bestimmte Maßnahmen, die vermutlich nicht bis zum Ende des Jahres abgeschlossen werden könnten.³⁸⁰

1.12.1.1.7.3. Beihilferechtliche Würdigung

In der Entscheidung K(2008)8408 beschloss die Kommission, dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen und daher mit dem Binnenmarkt vereinbar waren, weil sie der Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Österreichs dienten. Da die Finanzkrise weiter anhielt, zog die Europäische Kommission den Schluss, dass eine Verlängerung der Regelung gerechtfertigt sei.³⁸¹

1.12.1.2. Bankenhilfspaket 2008 – FinStaG

Das Bankenhilfspaket trat am 27.10.2008 in Kraft,³⁸² um das öffentliche Interesse an der Erhaltung der volkswirtschaftlichen Stabilität zu schützen. Der Bund wurde dadurch in die Lage versetzt, im Bedarfsfall effizient, umfassend und insbesondere rasch Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes zwecks Vermeidung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Österreichs, Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zum Zweck des Schutzes der österreichischen Volkswirtschaft setzen zu können. Das Gesetz sieht Maßnahmen, die dem betroffenen Unternehmen entweder direkt Mittel zuführen oder die Mittelzufuhr durch Dritte erleichtern, vor, andererseits wird dem Bundesminister für Finanzen die Ermächtigung erteilt, zur Sicherung des Finanzwesens gesellschaftsrechtliche Beteiligungen zu erwerben. Als Ultima Ratio sieht das Gesetz schließlich die zwangsweise Übernahme von Eigentumsrechten vor.³⁸³

1.12.1.2.1. *FinStaG*

Das FinStaG stellt dem Bundesminister für Finanzen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Österreichs, zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie zum Zweck des Schutzes der österreichischen Volkswirtschaft folgende Maßnahmen zur Rekapitalisierung von betroffenen Rechtsträgern zur Verfügung:

- Die Übernahme von Haftungen für Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts (zB Garantien, Bürgschaften, Schuldbeitritt)
- Die Übernahme von Haftungen für Verbindlichkeiten gegenüber dem betroffenen Institut (Haftung für Aktiva)
- Die Gewährung von Darlehen an Institute, die nicht Eigenmittel darstellen
- Zuführung von Eigenmitteln an Institute (Kapitalzuführung)
- Erwerb von bestehenden Gesellschaftsanteilen durch Rechtsgeschäft (Anteilsübernahme)
- Übernahme von Eigentumsrechten in Ausnahmefällen (Eigentumsübernahme)³⁸⁴

1.12.1.2.2. *FinStaG-VO*

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung näherer Bestimmungen über die Bedingungen und Auflagen für Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilitätsgesetz³⁸⁵ sieht vor, dass bei Anwendung von Instrumenten des FinStaG Vereinbarungen mit den Begünstigten abzuschließen und während des gesamten Zeitraumes, innerhalb dessen die Maßnahme wirksam ist, einzuhalten sind. Demnach hat der Begünstigte seine

³⁸⁰ K(2009) 10240 Rz 8-12.

³⁸¹ K(2009) 10240 Rz 13-18.

³⁸² BGBl I 136/2008.

³⁸³ RV 682 dB XXIII. GP.

³⁸⁴ §§ 1 ff FinStaG.

³⁸⁵ BGBl II 382/2008.

Geschäftspolitik auf Nachhaltigkeit auszurichten,³⁸⁶ er ist zu verpflichten, die ihm zugeführten Mittel auch zur Kreditvergabe für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und Haushalte, zu verwenden,³⁸⁷ und er ist zu verpflichten, die Vergütungssysteme auf ihre Anreizwirkung und die Angemessenheit zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese nicht zur Eingehung unangemessener Risiken verleiten.³⁸⁸ Dividenden und sonstige Gewinnausschüttungen dürfen nur unter Bedachtnahme auf die Ertragslage des Begünstigten erfolgen.³⁸⁹ Der Begünstigte hat auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in seinem Unternehmen angemessen Bedacht zu nehmen.³⁹⁰

1.12.1.2.2.1. Anteilsübernahme durch Kauf

Der Erwerb von bestehenden Gesellschaftsanteilen sollte nur als Absicherung Österreichs im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen nach dem FinStaG erfolgen, indem sich Österreich Kontrollrechte als Gesellschafter sichert. Den Altaktionären sollte maximal jener Preis für ihre Anteile bezahlt werden, der dem Kurs ohne Staatsintervention entspricht bzw dem entsprechenden Buchwert (*Fair Value*). Der Erwerb von bestehenden Gesellschaftsanteilen kommt nur dann in Betracht, wenn andere einzelne Maßnahmen des FinStaG nicht ausreichen.

1.12.1.2.2.2. Eigentumsübernahme durch Verordnung

Österreich kann in Ausnahmefällen auch die Eigentumsrechte von Instituten übernehmen. Dies kommt nur dann zur Anwendung, falls Gefahr besteht, dass das Institut der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht nachkommen kann. Die Bestimmung wird nur zur Abwendung eines schweren volkswirtschaftlichen Schadens angewendet und wird als letzter Ausweg gesehen, der erforderlich sein kann, wenn andere Maßnahmen an der erforderlichen Mitwirkung von Gesellschaftsorganen oder Eigentümern scheitern.

1.12.1.3. Sonstige rechtliche Voraussetzungen

1.12.1.3.1. Systemrelevanz

Der Begriff „*systemrelevant*“ wird im Allgemeinen für Unternehmen verwendet, die eine so große wirtschaftliche Rolle spielen, dass ihre Insolvenz nicht hingenommen werden kann, ohne dass es zu massiven Verwerfungen in der Realökonomie kommt.

Heute ist die Systemrelevanz von Kreditinstituten dahingehend definiert, dass eine Bank dann als systemrelevantes Institut (SRI) einzustufen ist, wenn davon auszugehen ist, dass eine Fehlfunktion oder das Scheitern dieses Instituts zu systemischem Risiko führt, das bedeutet das Risiko einer Störung im Finanzsystem insgesamt oder von Teilen des Finanzsystems, die schwerwiegende negative Auswirkungen im Finanzsystem und in der Realwirtschaft nach sich ziehen kann. Die Einstufung eines Instituts als systemrelevantes Institut ist unter Berücksichtigung mindestens eines der Kriterien Größe, Bedeutung für den europäischen oder österreichischen Finanzsektor, bedeutende grenzüberschreitende Aktivitäten und Verflechtung der Kreditinstitutengruppe mit dem Finanzsystem unter Berücksichtigung relevanter europäischer und internationaler Entwicklungen festzustellen. Dabei sind insbesondere Empfehlungen und Richtlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) zu berücksichtigen.

Zum Zeitpunkt der Verstaatlichungsentscheidung Ende 2009 existierte eine derart ausgefeilte gesetzliche Normierung der Systemrelevanz noch nicht. Vielmehr kam die Systemrelevanz nur an untergeordneter Stelle im Bankwesengesetz vor, wonach FMA und OeNB bei der Festlegung des Prüfungsprogramms auf die Prüfung systemrelevanter Kreditinstitute Bedacht zu nehmen hatten, ohne dass jedoch bestimmt wurde, was diese Systemrelevanz definiert.

³⁸⁶ § 2 FinStaG-VO.

³⁸⁷ § 3 FinStaG-VO.

³⁸⁸ § 4 FinStaG-VO.

³⁸⁹ § 6 FinStaG-VO.

³⁹⁰ § 7 FinStaG-VO.

Heute ist die Systemrelevanz von Kreditinstituten dahingehend definiert, dass eine Bank dann als systemrelevantes Institut (SRI) einzustufen ist, wenn davon auszugehen ist, dass eine Fehlfunktion oder das Scheitern dieses Instituts zu systemischem Risiko führt, das bedeutet das Risiko einer Störung im Finanzsystem insgesamt oder von Teilen des Finanzsystems, die schwerwiegende negative Auswirkungen im Finanzsystem und in der Realwirtschaft nach sich ziehen kann. Die Einstufung eines Instituts als systemrelevantes Institut ist unter Berücksichtigung mindestens eines der Kriterien Größe, Bedeutung für den europäischen oder österreichischen Finanzsektor, bedeutende grenzüberschreitende Aktivitäten und Verflechtung der Kreditinstitutsgruppe mit dem Finanzsystem unter Berücksichtigung relevanter europäischer und internationaler Entwicklungen festzustellen. Dabei sind insbesondere Empfehlungen und Richtlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) zu berücksichtigen.³⁹¹

Zum Zeitpunkt der Verstaatlichungsentscheidung Ende 2009 existierte eine derart ausgefeilte gesetzliche Normierung der Systemrelevanz noch nicht. Vielmehr kam die Systemrelevanz nur an untergeordneter Stelle im Bankwesengesetz vor, wonach FMA und OeNB bei der Festlegung des Prüfungsprogramms auf die Prüfung systemrelevanter Kreditinstitute Bedacht zu nehmen hatten, ohne dass jedoch definiert wurde, was diese Systemrelevanz definiert.³⁹²

1.12.1.3.2. Bankeninsolvenz - Geschäftsaufsicht

Wenn ein normales Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet ist, ist über dessen Vermögen auf Antrag vom zuständigen Gericht ein Insolvenzverfahren zu eröffnen.³⁹³ Zahlungsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Schuldner seine fälligen Zahlungen nicht mehr fristgerecht leisten kann und nicht bloß eine kurzfristige Zahlungsstockung vorliegt, auch wenn einzelne Verbindlichkeiten noch bezahlt werden können.³⁹⁴ Eine rechnerische Überschuldung liegt dann vor, wenn die Passiva eines Unternehmens die Aktiva übersteigen und keine positive Fortbestehensprognose mehr besteht.³⁹⁵

Die Insolvenzbestimmungen für Banken im Bankwesengesetz stellen demgegenüber eine Besonderheit dar, weil über das Vermögen eines Kreditinstitutes kein Ausgleichsverfahren eröffnet werden kann und einer Insolvenz einer Bank überdies noch die Möglichkeit eines Geschäftsaufsichtsverfahrens vorangestellt ist.³⁹⁶ Dieses stellt eine Sanierungsmaßnahme im Sinne der Bankensanierungsrichtlinie³⁹⁷ dar.

Demnach können Kreditinstitute, die überschuldet oder zahlungsunfähig sind, wenn die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit voraussichtlich wieder behoben werden kann, beim Konkursgericht die Anordnung der Geschäftsaufsicht beantragen. Dabei hat das Kreditinstitut ein geordnetes Verzeichnis aller Forderungen, Verbindlichkeiten und die Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre vorzulegen. Wenn das Gericht daraufhin die Geschäftsaufsicht mit Beschluss anordnet, haben allfällige Rechtsmittel dagegen keine aufschiebende Wirkung.³⁹⁸

Im Falle der Anordnung der Geschäftsaufsicht bestellt das Gericht eine Aufsichtsperson, die die Geschäftsführung des Kreditinstitutes zu überwachen hat und bei pflichtwidriger Amtsführung allen Beteiligten gegenüber schadenersatzpflichtig ist. Die Aufsichtsperson darf in alle Geschäftsunterlagen des Kreditinstitutes Einsicht nehmen und ist zu den Sitzungen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane einzuladen. Die Aufsichtsperson ist darüber hinaus berechtigt, die Durchführung von Beschlüssen der Organe des Kreditinstitutes zu untersagen.³⁹⁹

Mit der Wirksamkeit der Geschäftsaufsicht sind alle vorher entstandenen Forderungen gegen das Kreditinstitut

³⁹¹ § 23c BWG, in Kraft seit 01.01.2016.

³⁹² § 70 Abs 1b BWG idF BGBl I 66/2009.

³⁹³ § 1 IO.

³⁹⁴ § 66 IO.

³⁹⁵ § 67 IO.

³⁹⁶ §§ 81 ff BWG idF BGBl I 66/2009.

³⁹⁷ RL 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.04.2001.

³⁹⁸ § 83 BWG idF BGBl I 66/2009.

³⁹⁹ § 84 BWG idF BGBl I 66/2009.

einschließlich der Forderungen aus Wechseln und Schecks, die im Konkurs aus der gemeinschaftlichen Konkursmasse (§ 50 KO) zu befriedigen wären, sowie deren Zinsen und sonstige Nebengebühren, selbst wenn sie erst während der Dauer der Geschäftsaufsicht fällig geworden oder aufgelaufen sind, gestundet. Während der Geschäftsaufsicht dürfen die alten Forderungen weder sichergestellt noch ausbezahlt oder in irgendeiner Weise befriedigt werden. Es kann aber auch nicht wegen alter Forderungen, soweit sie der Stundung unterliegen, über das Vermögen des Kreditinstitutes der Konkurs eröffnet werden.⁴⁰⁰

Eine der Auswirkungen der Geschäftsaufsicht ist diejenige, dass Einlagen bei der Bank durch die Einlagensicherung ausbezahlt werden können, für die der Fachverband des jeweiligen Kreditinstitutes, im Falle der HBInt der Fachverband der Hypothekenbanken aufkommen müsste.⁴⁰¹

Die Geschäftsaufsicht endet durch eine Eröffnung eines Konkursverfahrens oder durch die Aufhebung durch das Gericht, die spätestens nach einem Jahr erfolgen muss.⁴⁰²

Nicht zu verwechseln ist die Geschäftsaufsicht jedoch mit der Möglichkeit der FMA, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstitutes gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte oder zur Gewährleistung der Stabilität des Finanzsektors zur Abwendung dieser Gefahr befristet mit Bescheid für maximal 18 Monate einen Regierungskommissär zu bestellen, der dem Kreditinstitut alle Geschäfte, die die Gefahr vergrößern, untersagen kann.⁴⁰³ In dem Fall treten die oben genannten Rechtsfolgen nicht ein.

1.12.1.3.3. *Eigenkapitalersatzrecht*

Wenn ein zu mindestens 25% beteiligter Gesellschafter seiner Gesellschaft in einer Krise einen Kredit gewährt, gilt dieser als "Eigenkapital ersetzend".⁴⁰⁴ In der Krise befindet sich eine Gesellschaft, wenn sie zahlungsunfähig ist, überschuldet ist oder die Eigenmittelerfordernisse nicht eingehalten werden.⁴⁰⁵

Einen "Eigenkapital ersetzenden" Kredit kann ein Gesellschafter so lange nicht zurückfordern, bis die Gesellschaft saniert ist. Die Gesellschaft ist so lange nicht saniert, wie sie zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder Reorganisationsbedarf besteht oder einer dieser Umstände durch die Rückzahlung des Kredits herbeigeführt würde. Dennoch geleistete Zahlungen hat der Gesellschafter der Gesellschaft rückzuerstatten.⁴⁰⁶

1.12.1.3.4. *Gewährleistungsrecht – Unternehmenskauf*

Gewährleistung bedeutet das verschuldensunabhängige Einstehenmüssen für bei der Übergabe vorliegende Sach- und Rechtsmängel bei entgeltlichen Geschäften. Bei Geschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, kann die Gewährleistung bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit auch vertraglich ausgeschlossen werden. Ein Sachmangel liegt dann vor, wenn gewöhnlich vorausgesetzte oder bedungene zugesagte Eigenschaften fehlen. Ein Rechtsmangel liegt dann vor, wenn der Veräußerer dem Erwerber nicht jene Rechtsstellung verschafft, zu der er vertraglich verpflichtet war.⁴⁰⁷

Für offenkundige Mängel und öffentlich ersichtliche Lasten gibt es außer im Fall des arglistigen Verschweigens oder einer ausdrücklichen Zusage der Mängel- und Lastenfreiheit keine Gewährleistung.⁴⁰⁸

Bei Unternehmenskäufen gibt es im Allgemeinen zwei verschiedene Formen: Den *Share Deal* und den *Asset Deal*. Während beim *Asset Deal* sämtliche Wirtschaftsgüter eines Unternehmens im Rahmen der Singularsukzession einzeln übertragen werden, erwirbt der Käufer beim *Share Deal* die Anteile der zum Verkauf stehenden Gesellschaft.

Bei einem *Asset Deal* haften der Veräußerer und der Übernehmer des Unternehmens beide nebeneinander den

⁴⁰⁰ § 86 BWG idF BGBl I 66/2009.

⁴⁰¹ § 93 Abs 3 Z 2 BWG idF BGBl I 66/2009.

⁴⁰² § 90 BWG idF BGBl I 66/2009.

⁴⁰³ § 70 Abs 2 Z 2 BWG idF BGBl I 66/2009.

⁴⁰⁴ § 1 EKEG idF BGBl I 92/2003.

⁴⁰⁵ § 2 EKEG idF BGBl I 92/2003.

⁴⁰⁶ § 14 EKEG idF BGBl I 92/2003.

⁴⁰⁷ §§ 922 ff ABGB.

⁴⁰⁸ § 928 ABGB.

Gläubigern persönlich für alle zum übernommenen Unternehmen gehörigen Schulden, soweit sie bei der Übergabe bekannt waren oder bekannt sein mussten. Diese Haftung kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden, sie ist aber für den Erwerber betraglich auf den Wert der übernommenen Aktiva beschränkt.⁴⁰⁹

Diese Haftung greift jedoch nur beim *Asset Deal*, nicht jedoch beim *Share Deal*. Bei diesem stellt sich die Haftungsfrage überhaupt nicht, weil die veräußerte Gesellschaft als Schuldner unverändert bestehen bleibt, weshalb sich kein Bedarf für eine zusätzliche Haftung ergibt. Der Anteilseigner, also bei einer Aktiengesellschaft der Aktionär, haftet nämlich nur für die Leistung der Einlage in Höhe des Ausgabebetrags der Aktien, worin sich seine aktienrechtliche Verpflichtung erschöpft.⁴¹⁰

Bei einem *Share Deal* haftet der Veräußerer dem Erwerber lediglich für Mängel am Unternehmen, wie zB der schlechte Ruf oder die schwache Ertragsfähigkeit, die nicht offensichtlich waren, nach Lehre und Rechtsprechung jedoch höchstens bis zum Kaufbetrag, also bei einem Kauf um 1,- EUR mit einer Summe in genau dieser Höhe.⁴¹¹

Eine Haftung des Veräußerers für Schulden des Unternehmens der per *Share Deal* verkauften Aktiengesellschaft gegenüber dem Erwerber der Aktien ist demnach nicht von einer Gewährleistungspflicht umfasst, weshalb der Ausschluss von Gewährleistungsrechten in einem Aktienkaufvertrag reine Makulatur ist.

1.12.1.4. Aufgabenbereich der Finanzprokurator

Die Finanzprokurator ist eine Einrichtung des Bundes zur rechtlichen Beratung und Rechtsvertretung im Interesse des Staates.⁴¹² Ihr kommen bei Vertretung und Beratung in der Regel die Rechte eines Rechtsanwaltes zu.⁴¹³ Die Finanzprokurator wird von ihrem Präsidenten geleitet.⁴¹⁴ Sie kann Rechtsträger vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden vertreten, außergerichtliche Einigungen herbeiführen, bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen beraten und begutachten.⁴¹⁵ Insbesondere kann die Finanzprokurator auch in Rechtsangelegenheiten beraten, beispielsweise durch Erstattung von Rechtsgutachten, durch Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden, und generelle Rechtsinformationen anbieten.⁴¹⁶

Die Republik Österreich ist vor ordentlichen Gerichten nur von der Finanzprokurator zu vertreten. Auch die Rechtsberatung der Republik Österreich erfolgt durch die Finanzprokurator.⁴¹⁷ Die Finanzprokurator schreitet für ihre Mandanten allerdings nur aufgrund eines Auftrags ein. Bei Gefahr im Verzug hat sie jedoch vorerst auch ohne konkreten Auftrag tätig zu werden, um einen drohenden Schaden abzuwenden, und ein derartiges Einschreiten unverzüglich dem Mandanten bekannt zu geben.⁴¹⁸

Bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Wahrung der Interessen des Staates in rechtlichen Belangen ist die Finanzprokurator zur umfassenden Interessenwahrung verpflichtet und hat mit der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht vorzugehen.⁴¹⁹ Im Außenverhältnis ist die Einschreibungsbefugnis der Finanzprokurator unbeschränkt.⁴²⁰ Für das der Finanzprokurator zurechenbare Verhalten haftet der Bund.⁴²¹

1.12.2. Festgestellte Tatsachen

1.12.2.1. Wirtschaftliche Situation der HBInt vor der Verstaatlichung

Im Geschäftsjahr 2008 wies die HBInt trotz Kapitalerhöhung durch die BayernLB und Zeichnung von

⁴⁰⁹ § 1409 ABGB, § 38 UGB.

⁴¹⁰ § 49 AktG.

⁴¹¹ § 1397 ABGB.

⁴¹² § 1 ProkG.

⁴¹³ § 2 Abs 2 ProkG.

⁴¹⁴ § 10 ProkG.

⁴¹⁵ § 2 ProkG.

⁴¹⁶ § 2 Abs 2 Z 6 f ProkG.

⁴¹⁷ § 3 ProkG.

⁴¹⁸ § 4 ProkG.

⁴¹⁹ § 5 ProkG.

⁴²⁰ § 6 ProkG.

⁴²¹ § 7 ProkG.

Partizipationskapital durch den Bund einen Verlust von 520 Mio EUR aus. Am 03.03.2009 führte die OeNB eine Analyse zur Adäquanz der Eigenmittelausstattung der HBInt durch, in der die Kapitalerhöhung von insgesamt 1,6 Mrd EUR unter der Annahme für ausreichend befunden wurde, dass die HBInt künftig, wie in der Planungsrechnung vorgesehen, deutlich niedrigere Wachstumsraten bei den Risikoaktiva aufweisen wird und die außerordentlichen Sonderbelastungen für das *Tier I*-Kapital nicht exorbitant steigen. Die OeNB wies jedoch auf die Wichtigkeit, sowie die Unsicherheit des Restrukturierungsplanes und die Bedeutung der weiteren makroökonomischen Entwicklung in Zentral- und Südosteuropa hin. Auf Basis der Analyse der OeNB stellte die FMA das Ermittlungsverfahren zur Kapitaladäquanz am 01.04.2009 ein, während die Berichtspflicht grundsätzlich bestehen blieb.⁴²²

Die *Ratings* der HBInt wurden am 13.05.2009 herabgestuft.⁴²³ Im Laufe des Jahres 2009 zeigte sich der Bedarf einer wesentlich höheren Risikovorsorge der Bank. Das Halbjahresergebnis zeigte Risikovorsorgen von 249 Mio EUR, die Ganzjahresprognose der Bank sogar 762 Mio EUR.⁴²⁴ Am 30.06.2009 war bereits der für das Gesamtjahr angenommene Planungsansatz der Risikovorsorgen überschritten und ein Ergebnismiveau erreicht, das nur unter erheblichen Stressbedingungen angesetzt worden war.⁴²⁵ Daraufhin wurde das BMF von der FIMBAG darüber informiert, und am 29.07.2009 beauftragte die HBInt die PwC mit einer Analyse des Kreditportfolios, dem sog *Asset Screening*. In einer Analyse vom 25.05.2009 wies die OeNB darauf hin, dass sich das OeNB-Scoring der HBInt von 5,0 auf 4,9 verschlechtert habe und die HBInt zusätzlich zur BayernLB weitere Finanzierungsquellen erschließen müsste. Das Ergebnis des PwC *Asset Screenings* lag am 13.11.2009 vor und ergab eine ausgesprochen schlechte wirtschaftliche Lage der HBInt. Demnach habe sich das Kreditportfolio signifikant verschlechtert und die Sicherheiten konnten bei Zwangsverwertungen nicht ausreichend erzielt werden. Schließlich wurde von einer zusätzlich notwendigen Risikovorsorge von 908 Mio EUR bis 1,3 Mrd EUR ausgegangen.⁴²⁶

1.12.2.2. *Viability Report*

In der Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital verpflichtete sich die HBInt dazu, innerhalb von vier Monaten einen Nachhaltigkeitsbericht, auch *Viability Report* genannt, vorzulegen.⁴²⁷

Am 23.04.2009 wurde dieser Nachhaltigkeitsbericht, der *Viability Report*, dem BMF und der FIMBAG vorgelegt. Demnach seien die Hauptursachen für das schlechte Jahresergebnis 2008 die Kreditrisikovorsorgen, die Finanzkrise, Abwertungen im Nichtkerngeschäft und die allgemeine *Underperformance* gewesen. Für das Geschäftsjahr 2009 ergebe sich für die HBInt demnach ein Jahresfehlbetrag iHv 28,6 Mio EUR konzernweit und 11,7 Mio EUR allein in der HBInt selbst. Am 29.4.2009 wurde der *Viability Report* der Europäischen Kommission vorgelegt, die daraufhin am 12.5.2009 ein Prüfverfahren begann, in dem sie am 3.9.2013 die Beihilfen genehmigte. Dennoch meldete die Europäische Kommission Zweifel an, ob es sich bei der HBInt um ein gesundes Finanzinstitut handle, weil nur die Kapitalerhöhung durch die BayernLB die Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen ermögliche.⁴²⁸

Daraufhin beauftragte das BMF die OeNB, ihr Gutachten vom 18.12.2008, in dem die HBInt als *nicht distressed* im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen bezeichnet wird, zu überprüfen. Am 15.05.2009 teilte die OeNB dem BMF mit, dass die Beurteilung der HBInt durch die OeNB zum damaligen Zeitpunkt auf *distressed* gelaute hätte, falls die erfolgte Kapitalzuführung von 700 Mio EUR nicht zu berücksichtigen gewesen wäre.⁴²⁹

⁴²² DokNr 24145, S 43; DokNr 11296, S 21; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 561; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 10.

⁴²³ DokNr 24145, S 44.

⁴²⁴ DokNr 11341, S 2.

⁴²⁵ DokNr 24176, S 2.

⁴²⁶ Schlögel, 264/KOMM XXV. GP, S 5, 14; DokNr 24145, S 44; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 582 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 18.

⁴²⁷ DokNr 151, S 11.

⁴²⁸ DokNr 6526; DokNr 24145, S 43; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 562 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 14 ff.

⁴²⁹ DokNr 24145, S 44; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 562 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 14 ff.

Am 22.07.2009 gab auch die FIMBAG eine Stellungnahme zum *Viability Report* ab, wonach die Beschreibung und Darstellung der dem *Viability Report* zugrundeliegenden Annahmen und Einflussgrößen unzulänglich waren und eine überaus ambitionierte Planung vorlag, die mit einer Kumulierung positiver Annahmen bereits überholt schien. Insbesondere wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit ein rückläufiges Volumen der Ausleihungen im Inland mit einem Kreditwachstum im Ausland in Einklang steht. Die FIMBAG schlug dem BMF schließlich vor, den *Viability Report* zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere *Monitoring* zu nehmen.⁴³⁰ AP DI Pröll stellt zu diesem Vorschlag in seiner Befragung klar, dass dabei "keine Rede von Anweisungen, Hinweisen und Sonstigem" war und dass ihm persönlich der *Viability Report* nicht zur Kenntnis gebracht wurde.⁴³¹

1.12.2.3. Sichtweise des Mehrheitsaktionärs BayernLB auf die HBInt

Die BayernLB ging spätestens bei ihrer Verwaltungsratsklausur am 28.11.2009 intern als Ergebnis des *Asset Reviews* von einem Wertberichtigungsbedarf von bis zu 1,7 Mrd EUR im Jahr 2009 und zu höheren Kreditrisikovorsorgen in den Folgejahren bis zu einer Normalisierung im Jahr 2013 aus. Auf Basis dieses Risikovorsorgebedarfs käme es zu einer aufsichtsrechtlichen Unterschreitung der Eigenmittelausstattung und entsprechenden Eigenmittelquoten der HBInt. Die Kernkapitalquote betrage nur mehr 3,8% anstatt der angestrebten 7%, weshalb eine Rekapitalisierung von zumindest 1,2 Mrd EUR erforderlich wurde. Die BayernLB sah, auch durch die Unsicherheiten eines EU-Beihilfeverfahrens, die Möglichkeit eines weiteren Investments in die HBInt gefährdet, weil eine Rekapitalisierung auch ohne Beteiligung der Republik Österreich als Rettungsbeihilfe gewertet würde.⁴³²

Die BayernLB setzte sich aufgrund der Ergebnisse des *Asset Screenings* und des Umstandes, dass ihr *Exposure* etwa 8 Mrd EUR betrug, die wesentlichen Ziele: Keine weitere Erhöhung des *Exposures* bei der HBInt, eine ausgeglichene Verteilung der Lasten zwischen den Anteilseignern bzw auch zwischen Österreich und Bayern sowie als finale Lösung eine deutliche Reduzierung des Risikos in Südosteuropa. Dazu analysierte die BayernLB vier verschiedene Rekapitalisierungsvarianten: Durch die BayernLB alleine, durch die BayernLB mit Beitrag der Republik Österreich, eine Abgabe an die Republik und eine Insolvenz. Von diesen wurden die ersten beiden Varianten als erhebliche Risiken bergend dargestellt.⁴³³

1.12.2.4. PwC Asset Screening

Das *Asset Review* von PwC analysierte das Risikovorsorgepotenzial für die Szenarien "eher optimistisch" und "eher vorsichtig" vom Ausgangspunkt 30.06.2009. Festgestellt wurden notwendige Einzelwertberichtigungen von 801 bis 828 Mio EUR, Pauschalwertberichtigungen von 30 bis 465 Mio EUR, Beteiligungswertberichtigungen von 104,3 bis 117 Mio EUR, wobei ca 30% des *Hypo-Exposures* überprüft wurde.⁴³⁴

Anlässlich einer routinemäßigen Besprechung am 05.11.2009 informierte der HBInt-Vorstandsvorsitzende KR Franz Pinkl FIMBAG und BMF über die Vorabergebnisse des *Asset Screenings*, mithin von einem Halbjahres-Abschreibungsbedarf von 762 Mio EUR und von einem Abschreibungs- und Wertberichtigungsbedarf von 1,4 bis zu 1,7 Mrd EUR für das Geschäftsjahr 2009. Es werde ein negatives Jahresergebnis von 1,5 Mrd EUR erwartet. Selbst zur Einhaltung einer *Tier I*-Kernkapitalquote von nur 7% waren 1,1 bis 1,4 Mrd EUR frisches Kapital erforderlich. Die BayernLB erklärte sich daraufhin zu einer Kapitalerhöhung bereit, forderte dazu jedoch eine Beteiligung der Miteigentümer GRAWE und KLH. Die GRAWE war dazu aber nicht bereit, die KLH nicht in der Lage. Die von der BayernLB daraufhin angedachte Alternative war eine Zeichnung von Stammaktien durch den Bund, somit eine neuerliche Zeichnung von Partizipationskapital in Höhe eines Drittels von 1,4 Mrd EUR, also etwa 500 Mio EUR.⁴³⁵

⁴³⁰ Wala 228/KOMM XXV. GP, S 49; DokNR 6526; DokNr 30253.

⁴³¹ Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 21.

⁴³² DokNr 1171228.

⁴³³ DokNr 1171228, S 10 ff.

⁴³⁴ DokNr 24145, S 14 ff.

⁴³⁵ DokNr 935; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 592; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 37.

Die FIMBAG wurde bei den gesamten Verhandlungen zur Verstaatlichung nur dann eingebunden, wenn es um Fact Finding ging, da die FIMBAG keine Funktion im Zusammenhang mit der Verstaatlichung der HBInt ausübte. Am 05.11.2009 teilte die HBInt jedoch der FIMBAG mit, dass sie aufgrund des PwC *Asset Screenings* einen Abschreibungs- bzw Wertberichtigungsbedarf von bis zu 1,7 Mrd EUR und ein Kapitalisierungserfordernis von bis zu 1,4 Mrd EUR erwarte.⁴³⁶

Die FIMBAG teilte dies am 09.11.2009 dem BMF zu Handen Mag Lejsek mit. Demnach habe die Risikoinventur bis Ende August 2009 eine Verdopplung des Abschreibungsbedarfs auf 762 Mio EUR ergeben. Die Verlustursachen seien vielfältig und reichten vom Zusammenbruch ganzer Geschäftszweige bis hin zu großflächigen Betrugsfällen. Mit einem erwarteten negativen Jahresergebnis von 1,5 Mrd EUR ergebe sich das Erfordernis einer Kapitalerhöhung von 1,1 bis 1,4 Mrd EUR, wobei die BayernLB sich prinzipiell bereit erklärt habe, an einer Kapitalerhöhung mitzuwirken, jedoch ein Mitziehen von GRAWE und KLH erwarte.⁴³⁷

Am 10.11.2009 zeigte die HBInt der FMA gem § 73 Abs 1 Z 5 iVm § 79 Abs 2 BWG an, dass aufgrund der Ergebnisse des *Asset Screenings* und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ein signifikanter Anstieg des Risikovorsorgebedarfs erwartet wurde. Dieser würde zu einem Jahresverlust von über 1 Mrd EUR führen, wodurch die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen gefährdet sei, wenn nicht noch 2009 eine Kapitalerhöhung stattfinde. Daraufhin leitete die FMA am 10.11.2009 ein Ermittlungsverfahren über die Notwendigkeit von behördlichen Maßnahmen ein.⁴³⁸ Dieses Dokument und auch der Inhalt und die Informationen aus diesem Dokument lagen im November 2009 dem BKA nicht vor. Allerdings wurden genau diese Varianten, die darin als Alternativen zu einer Übernahme der Bank aufgezeigt wurden (Beteiligungen oder zusätzliches finanzielles Engagement vor allem der anderen Eigentümer, möglicherweise auch im Hypo-Sektor abzustützen durch staatliche Garantien), in den Verhandlungen mit der BayernLB verfolgt. Als letzte Option war zusätzliches weiteres Partizipationskapital durch die Republik Österreich angedacht.⁴³⁹

1.12.2.5. Erste Gespräche zwischen Österreich und Bayern

Am 05.08.2009 fand in Wien ein allseits als informell bezeichnetes Gespräch des BayernLB-Finanzvorstands Stefan Ermisch und des Kabinettsmitarbeiters des österreichischen BM für Finanzen Mag Höllerer, statt. Bei dem Gespräch handelte es sich um ein Vorbereitungsgespräch für den nachfolgenden Termin des österreichischen und des bayerischen Finanzministers am 25.08.2009, bei dem die Tagesordnung abgestimmt wurde. Laut der AP Mag Höllerer wurde in diesem Gespräch nicht über eine mögliche Kapitalerhöhung bei der HBInt gesprochen.

Am 25.08.2009 kam es zu einem ersten Gespräch des BayernLB-Vorstandsvorsitzenden Dr Kemmer und des bayerischen Staatsministers Georg Fahrenscho mit dem österreichischen BM für Finanzen DI Pröll, an dem auch der HBInt-Vorstandsvorsitzende KR Franz Pinkl, der Präsident der Finanzprokuratur Dr Peschorn und Mitarbeiter des BMF teilnahmen. Auf wessen Veranlassung das Gespräch stattgefunden hatte, war nicht mehr eruierbar. Das Gespräch diene vorwiegend zum Kennenlernen der beiden Finanzminister, weil die HBInt eine Bank in bayerischem Eigentum war, aber die Problematik in Österreich lag. Die Hypo war auch ein Thema dieser Besprechungen, aber nicht das Hauptthema.⁴⁴⁰ So war BM für Finanzen DI Pröll nach dem Gespräch keineswegs klar, dass die HBInt im Dezember verstaatlicht werden musste.⁴⁴¹ In diesem Gespräch ging es nicht primär um die Verstaatlichung, sondern vorwiegend um das Beihilfverfahren. Dr Peschorn notierte sich in diesem Gespräch, dass Staatsminister Georg Fahrenscho darauf hinwies, dass die BayernLB mit 700 Mio EUR ihren Verpflichtungen nachgekommen war und auch weiterhin vorhatte, ihren Verpflichtungen als Eigentümerin nachzukommen.⁴⁴²

⁴³⁶ Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 592.

⁴³⁷ DokNr 24176, S 2 f (Das vorliegende Mail wurde auch an Dr Itner und dessen Mitarbeiter Turner, Hrdlicka, Reading und Breyer weitergeleitet.).

⁴³⁸ DokNr 24145, S 49; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 593 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 37, 39.

⁴³⁹ Dossi, 251/KOMM XXV. GP, S 39.

⁴⁴⁰ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 44.

⁴⁴¹ Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 9 f, 22.

⁴⁴² Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 44; DokNr 1195815, S 185, 190; DokNr 2114740, S 7.

Der bayerische Staatsminister Georg Fahrenschon skizzierte die wirtschaftliche Situation der BayernLB, die in hohem Maße finanzielle Unterstützung durch den Freistaat Bayern erhalten hatte. Das Beihilfeverfahren der EU-Kommission drehe sich vor allem auch um die Frage der weiteren Zukunft der Konzerntochter HBInt. Staatsminister Georg Fahrenschon erklärte, dass die BayernLB und der Freistaat Bayern durch die Kapitalerhöhung von 700 Mio EUR bei der HBInt im Dezember 2008 gezeigt hätten, dass sie ihren Verpflichtungen als Eigentümer der Bank nachkommen und dies auch weiterhin tun wollen. Aktuell laufe eine Prüfung, in der unter Beachtung restriktiver Maßstäbe die Kreditrisikolage des Instituts konzernweit, somit auch unter Einschluss der HBInt, ermittelt werde. Die Ertragslage sei, wie auch schon medial dargestellt, äußerst angespannt. BM für Finanzen DI Pröll wies auf die Partizipationskapitalszeichnung des Bundes iHv 900 Mio EUR hin, wodurch die Republik Österreich ihren Verpflichtungen aus dem FinStaG rasch und umfassend nachgekommen sei. Schließlich wurde laufender Kontakt auf technischer und politischer Ebene vereinbart.⁴⁴³

Am 26.10.2009 fand ein erneut als informell bezeichnetes Gespräch zwischen Stefan Ermisch und Mag Höllerer statt, bei dem über den Stand des gemeinsamen EU-Beihilfeverfahrens gesprochen wurde, das ab 12.05.2009 geführt wurde. Darüber hinaus wurden Sichtweisen ausgetauscht und über die Möglichkeiten einer Abgabe der HBInt an die Republik Österreich sowie eine mögliche Insolvenz beraten, welche weitreichende Konsequenzen für die Finanzstabilität des Landes Kärnten gehabt hätte. Ermisch hob hervor, dass die BayernLB eine noch nicht feststehende Kapitalerhöhung nicht alleine stemmen könne.⁴⁴⁴

Am 10.11.2009 fand aufgrund des kurzfristigen Handlungsdruckes zur Stabilisierung der HBInt ein erstes formelles Gespräch zwischen den BayernLB-Generaldirektorstellvertretern Stefan Ermisch und Benedikt Haas sowie dem Kabinettsmitarbeiter des österreichischen Finanzministers Mag Höllerer, dem Sektionschef des BMF Mag Lejsek und der Staatskommissarin Mag Schlögel statt.⁴⁴⁵ Bei diesem erläuterte Ermisch den vorläufigen Stand des *Asset Reviews*, der sich mit dem schon am 06.11.2009 Generaldirektor KR Franz Pinkl bekannt gegebenen deckte und dessen Endbericht am 13.11.2009 vorliegen sollte. Ermisch unterbreitete einen Umstrukturierungsvorschlag der HBInt mit Übernahme der Eigentümerschaft lediglich des Österreich-Teils durch die Republik.⁴⁴⁶ Er hob mehrfach hervor, dass der Löwenanteil des Wertberichtigungsbedarfs auf die HBInt und die HBA entfalle. Die Hypo-Beteiligung müsse um 1,6 Mrd EUR im Jahresabschluss 2009 abgewertet werden. Die BayernLB stelle der HBInt zum damaligen Zeitpunkt rund 5 Mrd EUR Liquidität zur Verfügung. Um eine Kernkapitalquote von 8% wiederherzustellen, bedürfe es aber einer Kapitalerhöhung von 1,1 bis 1,3 Mrd EUR. Da die Kapitalerhöhung noch im Dezember 2009 erfolgen müsse, müssten bis zur BayernLB-Verwaltungsratsitzung am 08.12.2009 die Parameter festgelegt sein. Die BayernLB wollte eine Art Grundsatzdokument erstellen, das die Eckpunkte der Restrukturierung festhalten sollte. Weder die KLH noch die GRAWE seien dazu bereit, zur Kapitalerhöhung beizutragen. Die BayernLB erwarte daher eine Bundesbeteiligung, jedenfalls könne der Status quo der HBInt nicht aufrechterhalten werden.⁴⁴⁷ Das BMF betonte demgegenüber, dass primär die Eigentümer der Bank gefragt seien, es werde jedenfalls nicht sofort ein Kapitaleinschuss geleistet.⁴⁴⁸ Auch die OeNB vertrat stets die Position, dass es sich hier um ein Problem handelte, das die Eigentümer zu lösen haben. "Und das heißt natürlich primär der größte Eigentümer, die Bayerische Landesbank."⁴⁴⁹

1.12.2.6. Weitere wirtschaftliche Entwicklung der HBInt

Am 13.11.2009 übten die Wirtschaftsprüfer Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH und PwC INTER-TREUHAND GmbH in einem ausdrücklich als Warnbrief⁴⁵⁰ bezeichneten Schreiben an den Aufsichtsratsvorsitzenden der HBInt, Dr Kemmer, die gesetzliche Redepflicht gem § 273 Abs 2 UGB und § 63 Abs 3 Z 1, 3, 4, Abs 3a BWG aus. Ein gleichlautender Bericht wurde von den Wirtschaftsprüfern am 14.11.2009

⁴⁴³ DokNr 14227; DokNr 1171228, S 14.

⁴⁴⁴ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 15; DokNr 33888, S 12 f; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 S 124.

⁴⁴⁵ DokNr 29448.

⁴⁴⁶ DokNr 1171228, S 14.

⁴⁴⁷ DokNr 33888, S 13.

⁴⁴⁸ DokNr 4053; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 599; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 40.

⁴⁴⁹ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 10.

⁴⁵⁰ Kandler, 151/KOMM XXV. GP, S 57.

auch an FMA und OeNB übermittelt. Demnach sind den Wirtschaftsprüfern die angespannte Risikolage und zusätzliche Vorsorgeerfordernisse im Ausgleichsbereich bekannt geworden. Die notleidenden Kundenforderungen stiegen signifikant an. Aufgrund des *Asset Screenings* sei ein zusätzliches Risikovorsorgepotenzial von 908 bis 1.293 Mio EUR vorhanden. Am 10.11.2009 sei ein 1 Mrd EUR übersteigender erwarteter Jahresverlust bekannt gegeben worden. In der gesamten Kreditinstitutsgruppe haben sich die Portfolioqualität verschlechtert und die erwarteten Ausfälle deutlich erhöht. Bei buchmäßiger Berücksichtigung dieser Annahmen würden die Eigenmittel voraussichtlich unter das gesetzlich geforderte Mindestmaß sinken und die Risikotragfähigkeit der HBInt wäre als nicht mehr ausreichend einzustufen, was eine wesentliche Gesetzesverletzung darstellen würde. Insgesamt sei eine Versagung des Bestätigungsvermerkes wegen fehlender positiver Fortbestandsprognose nicht auszuschließen.⁴⁵¹ Über das Ergebnis wurde der OeNB-Prüfer MMag Weidenholzer von Dkfm Dörhöfer mündlich informiert und leitete dies auch per Mail vom 23.10.2009 an Mag Ittner, Mag Reading, Mag Breyer und Dr Turner weiter.⁴⁵²

In der Aufsichtsratssitzung der HBInt vom 16.11.2009 in München wurde von einer Wertberichtigung von 1,2 bis 1,7 Mrd EUR und einem Kapitalbedarf von mindestens 1,2 Mrd EUR berichtet. Am 17.11.2009 teilte die HBInt der FMA mit, ohne Kapitalerhöhung würde die *Tier I*-Quote nur 3,13% und die Eigenmittelquote 6,26% betragen. Es sei eine Kapitalisierung von mindestens 1,2 Mrd EUR erforderlich, für eine gute Kapitalisierung jedoch 1,4 bis 1,8 Mrd EUR. Am 19.11.2009 teilte die BayernLB der FMA mit, dass sie mit den Miteigentümern der HBInt vereinbart hätte, an einer konstruktiven Lösung mitzuwirken.⁴⁵³ Demgegenüber lag jedoch eine äußerst negative Medienberichterstattung bezüglich der HBInt vor, wodurch sich auch die Einlagenabflüsse der Bank verstärkten. Am 20.11.2009 informierte die HBInt die FMA über diese Einlagenabflüsse und eine dadurch schwindende Liquidität. Die FMA legte daraufhin eine tägliche Liquiditätsberichtspflicht fest.⁴⁵⁴

Per 20.11.2009 hatte die BayernLB gegenüber der HBInt Forderungen iHv 4,5 Mrd EUR zuzüglich 300 Mio EUR Ergänzungskapital, denen Verbindlichkeiten iHv 700 Mio EUR gegenüberstanden.⁴⁵⁵

Am 20.11.2009 telefonierten der österreichische BM für Finanzen DI Pröll und der bayerische Staatsminister Georg Fahrenschon. Letzterer äußerte sich dabei sehr kritisch in der Frage der Richtung der Bank und kündigte an, dass der Freistaat Bayern als Eigentümer der BayernLB nicht dazu bereit sei, einer Kapitalerhöhung bei der HBInt durch die BayernLB zuzustimmen, und bat um einen Gesprächstermin zur grundsätzlichen Klärung einer Stabilisierung der HBInt auf politischer Ebene. Dass Staatsminister Georg Fahrenschon seine Möglichkeiten eingeschränkt sah, ging für BM für Finanzen DI Pröll aus dem Telefonat jedoch nicht hervor.⁴⁵⁶

Drei Tage später, am 23.11.2009 fand erneut ein Gespräch zwischen Mag Höllerer vom BMF und Stefan Ermisch von der BayernLB statt. Letzterer schlug vor, Österreich solle die HBInt-Anteile um 302 Mio EUR kaufen. Um die HBInt zu stabilisieren, gebe es nur zwei Alternativen, nämlich eine Rekapitalisierung, wozu die BayernLB nicht bereit sei, und die Insolvenz. Der Lösungsvorschlag der BayernLB war daher die Abgabe ihrer Anteile an die Republik um 302 Mio EUR. Das BMF wies daraufhin erneut auf die Verantwortung der Eigentümer, insbesondere der Mehrheitseigentümerin BayernLB hin, die Ressourcen des Bundes seien ausgereizt.⁴⁵⁷

Ebenfalls am 23.11.2009 beendete die OeNB ihre Prüfung der HBInt bezüglich Kreditrisiko und Liquiditätsrisiko, der diesbezügliche Bericht wurde jedoch erst am 07.12.2009 fertiggestellt und stellte erneut

⁴⁵¹ Turner, 241/KOMM XXV. GP, S 63; DokNr 29550, S 3 ff; DokNr 24145, S 49; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 600; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 32.

⁴⁵² Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 12; DokNr 25922, S 312, 522.

⁴⁵³ Schlögel, 264/KOMM XXV. GP, S 5.

⁴⁵⁴ Schlögel, 264/KOMM XXV. GP, S 7; DokNr 24145, S 50 f; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 601 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 40 f.

⁴⁵⁵ DokNr 1171228, S 7.

⁴⁵⁶ Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 11; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 608 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 41.

⁴⁵⁷ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 54; DokNr 1171228, S 14 ff; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 608 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 41.

zahlreiche Mängel bei der Risikosteuerung fest.⁴⁵⁸

Die BayernLB forderte die HBInt am 25.11.2009 auf, der Republik Österreich eine Fortbestandsprognose mitzuteilen. Am 27.11.2009 wurde daraufhin ein Positionspapier an das BMF übermittelt, wonach der Rekapitalisierungsbedarf 1,2 Mrd EUR betrage, welcher in einer Aktualisierung des Positionspapiers am 07.12.2009 auf 2 Mrd EUR erhöht wurde. Währenddessen wurde die HBInt am 04.12.2009 erneut in ihren *Ratings* heruntergestuft. Durch diese Ratingverschlechterung wurde eine *Tier I-Quote* von nunmehr 10% nötig. Ganz im Gegenteil kam es durch die fortlaufende negative Medienberichterstattung zu weiteren Einlagenabflüssen.⁴⁵⁹

1.12.2.7. Wirtschaftliche Situation der HBInt unmittelbar vor der Verstaatlichung

Per 30.09.2009 hatte die HBInt eine Bilanzsumme von 29,595 Mrd EUR, die HBA eine Bilanzsumme von 6,983 Mrd EUR und die gesamte konsolidierte HGAA eine Bilanzsumme von 43,485 Mrd EUR. Das Betriebsergebnis war zwar mit 24 Mio EUR (HBInt) bzw 22 Mio EUR (HBA) bzw 164 Mio EUR (HGAA) noch positiv, doch die Prognose für das Jahresende 2009 erwartete Risikokosten von 457 Mio EUR (HBInt) bzw 93 Mio EUR (HBA) bzw 1,59 Mrd EUR (HGAA).⁴⁶⁰

Die Haftungen des Landes Kärnten beliefen sich auf 16,188 Mrd EUR für die HBInt und auf 1,251 Mrd EUR für die HBA, in Summe folglich auf 17,439 Mrd EUR, wobei ein überwiegender Anteil von etwa 14 Mrd EUR der landeshaftungsbesicherten Wertpapiere im Ausland lag.⁴⁶¹

Die Konzernstruktur der HGAA bestand vor der Verstaatlichung aus der HBInt als Konzernmutter und acht Bankentöchtern in Österreich, Italien, Slowenien, Kroatien, Bosnien, Herzegowina, Serbien und Montenegro. Daneben existierten weitere unmittelbare Konzerntöchter, die sich als Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaften darstellten, an denen wiederum die Hypo Leasing Holding hing, unter der vierzehn Leasingtöchter in Österreich, Italien, Slowenien, Kroatien (zwei Gesellschaften), Bosnien-Herzegowina, Serbien (zwei Gesellschaften), Montenegro, Deutschland, Bulgarien, Ungarn, Mazedonien und Ukraine waren. Die Eigentümerstruktur der HBInt vor der Verstaatlichung war vom Mehrheitseigentümer BayernLB (67,08%) geprägt. Die Minderheitseigentümer hielten 12,42% (KLH), 20,48% (GRAWE) und 0,02% (MAPS).⁴⁶²

Die Bankentöchter der HBInt hatten in Südosteuropa Marktanteile von bis zu 20,9% (Bosnien). Die Leasingtöchter der HBInt hatten in Südosteuropa Marktanteile von bis zu 56% (Montenegro) und waren in sämtlichen Ländern des ehemaligen Jugoslawien in erster Marktposition.⁴⁶³

1.12.2.8. Interventionsversuche im Vorfeld der Verstaatlichung

Am 27.11.2009 wendete sich auch der Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken durch seinen Präsidenten Dr Gruber und seinen Generalsekretär Dr Miklas intervenierend an BM für Finanzen DI Pröll. In dem Schreiben wiesen sie auf die Systemrelevanz der HBInt und auf die extrem hohen negativen Folgen eines Zusammenbruchs der HGAA hin und baten den Finanzminister, für die notwendigen Maßnahmen zu sorgen, um den Fortbestand der Hypo sicherzustellen.⁴⁶⁴ Anlass für diesen Brief sah Dr Miklas in der Warnmitteilung von PwC und in einem Gespräch mit KR Franz Pinkl über den immensen Kapitalbedarf der Bank.⁴⁶⁵ Dieses Schreiben wurde ELAK-mäßig protokolliert und nie beantwortet, da man ihm seitens des BMF "*keine besondere Bedeutung beigemessen*" hat.⁴⁶⁶

⁴⁵⁸ DokNr 25922, S 31 ff; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 608 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 41.

⁴⁵⁹ Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 619 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 41, 45.

⁴⁶⁰ DokNr 24145, S 4.

⁴⁶¹ DokNr 24145, S 7.

⁴⁶² DokNr 24145, S 8 f.

⁴⁶³ DokNr 24145, S 11.

⁴⁶⁴ DokNr 14419, S 3.

⁴⁶⁵ Miklas, 266/KOMM XXV. GP, S 10.

⁴⁶⁶ Lejsek, 245/KOMM XXV. GP, S 28.

Am 02.12.2009 schrieb der FIMBAG-Aufsichtsratsvorsitzende Dr Androsch einen Brief an BM für Finanzen DI Pröll, in dem er die besorgniserregende Entwicklung der HBInt aufzeigte, wonach sich die Kreditportefeuilles und die Wertberichtigungserfordernisse seit Jahresmitte laufend verschlechtert hätten, weshalb tunlichst bis zur außerordentlichen Hauptversammlung am 11.12.2009 auf Eigentümerebene eine Lösung erzielt werden sollte. Androsch ersuchte dabei um eine möglichst enge Einbindung der FIMBAG in weitere Gespräche und die Erarbeitung einer Gesamtstrategie für den Finanzplatz Österreich und die Entwicklung einer richtungweisenden Konzeption für eine nachhaltige Strukturlösung des Bankensektors.⁴⁶⁷

Am 03.12.2009 schrieb der FIMBAG-Aufsichtsratsvorsitzende Dr Androsch auch einen Brief an BK Werner Faymann, in dem er ein Gesamtkonzept für die Zukunft des österreichischen Bankensektors fordert, mit dem sichergestellt wird, dass die einzelnen konkreten Maßnahmen, für die beträchtliche Steuermittel aufgewendet werden, eine gesamthafte Orientierung als Grundlage haben. In Ergänzung dazu teilte Androsch dem Bundeskanzler seine eigene Disposition mit, wonach mit einer Stabilisierung des Finanzmarktes durch die Zeichnung von Partizipationskapital nicht eine Gesundung des österreichischen Bankensektors verbunden sein konnte. Der Finanzplatz Österreich sei *overbanked*, *overbranched* und *overexposed*. Eine Wiederherstellung eines gesunden Bankensektors sei mit auf den jeweiligen Einzelfall ausgerichteten Notmaßnahmen und Rettungsaktionen nicht möglich. Die Erstellung einer Gesamtkonzeption sei auch in höchstem Maße politisch wichtig.⁴⁶⁸ AP Dr Ostermayer gibt zu diesem Schreiben in seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss an, dass es keine Auswirkungen auf die Entscheidung über die Verstaatlichung hatte.⁴⁶⁹

1.12.2.9. Vorgespräche zur Verstaatlichung im Dezember 2009

Am 04.12.2009 fand von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr im BMF eine Besprechung statt, an der Vertreter des BMF, der Finanzprokuratur, des BKA, der OeNB, der FMA und der FIMBAG teilnahmen und die der Sammlung des Wissens von verschiedenen Organisationen zur HBInt diente, um zu begründen, weshalb sich der Bund engagiert bzw nicht engagiert. Laut einem Positionspapier der HBInt hatte diese zur Aufrechterhaltung einer Kernkapitalquote von 7% für 2009 einen Kapitalbedarf von mindestens 1,5 Mrd EUR. Vertreter der OeNB gaben an, auch ein Erfordernis von bis zu 2 Mrd EUR sei möglich. Binnen einer Woche seien ELA-Notfallkredite vonnöten, in spätestens einem Monat wäre die HBInt an die Wand gefahren. Bei der HBInt handle es sich um eine systemrelevante Bank mit inländischen Zwischenbankeinlagen von 3,8 Mrd EUR und Versicherungseinlagen von 0,6 Mrd EUR, deren Rekapitalisierung dem Schutze der österreichischen Volkswirtschaft diene. Somit gebe es aus Sicht der OeNB drei mögliche Handlungsalternativen, nämlich eine Insolvenz, eine Verstaatlichung oder ein *Burden Sharing*. Der Leiter der Finanzprokuratur warnte jedoch ausdrücklich vor Maßnahmen, die später den Vorwurf der Konkursverschleppung nach sich ziehen könnten.⁴⁷⁰ Er teilte den Verhandlern seine juristische Expertise mit und wies auch in diversen Papieren darauf hin, dass mit der Insolvenz der HBInt die große Gefahr des Schlagendwerdens der Ausfallhaftung verbunden ist und auch mit der Geschäftsaufsicht diese nicht ausgeschlossen werden kann.⁴⁷¹ Auch der Gouverneur der Nationalbank beriet den Finanzminister, einen Konkurs der HAA zu verhindern.⁴⁷²

Die möglichen Kosten im Insolvenzfall der HBInt gab die OeNB mit 6,1 Mrd EUR für die BayernLB, 19,8 Mrd EUR für das Land Kärnten, 3,4 Mrd EUR für den österreichischen Hypothekenbankensektor, 1,5 Mrd EUR für andere österreichische Banken und 3 Mrd EUR für die Republik Österreich an. Darin einberechnet wurden insbesondere die Kärntner Landeshaftungen, die Einlagensicherung, ausständige Forderungen, gewährtes Partizipationskapital und Garantien.⁴⁷³ Laut Mag Lejsek, war das Insolvenzzenario unter den zur Verfügung stehenden Optionen und Alternativen "*sicher das schlechteste*".⁴⁷⁴ Die OeNB besprach die Höhe der Kosten, die immer wieder neu berechnet wurden, sobald neue Zahlen vorlagen, mit BM für Finanzen DI Pröll, und zwar

⁴⁶⁷ DokNr 38319, S 4.

⁴⁶⁸ DokNr 38319, S 3.

⁴⁶⁹ Ostermayer, 265/KOMM XXV. GP, S 33.

⁴⁷⁰ DokNr 9531, S 24 ff; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 625 ff; sowie Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 42.

⁴⁷¹ Peschorn, 282/KOMM XXV. GP, S 20.

⁴⁷² Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 6.

⁴⁷³ DokNr 29482, S 2; Lejsek, 245/KOMM XXV. GP, S 47.

⁴⁷⁴ Lejsek, 245/KOMM XXV. GP, S 47.

sowohl vor als auch nach der Verstaatlichung.⁴⁷⁵

Am 04.12.2009 verbreitete der bayerische Staatsminister Georg Fahrenschon via „Die Presse“, dass der Kauf der HBInt im Jahr 2007 ein Fehler gewesen sei. Diese sei ein Klotz am Bein der BayernLB, er kündigte deswegen eine Kehrtwende der Strategie an.⁴⁷⁶

Am 07.12.2009 fand von 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr im BMF eine Besprechung statt, an der Vertreter des BMF, der Finanzprokurator, der HBInt sowie von KPMG, Kosch & Partner und Wolf Theiss teilnahmen. HBInt-Vorstandsvorsitzender KR Franz Pinkl berichtete, dass die BayernLB ihren Anteil abgeben wollte und eine Insolvenz als mögliche Lösung ansah, sich aber neutral verhielt und weitere Bereitschaft zu Verhandlungen mit dem Bund vorhanden sei.⁴⁷⁷ Das Land Kärnten wollte Pinkl zufolge keinen Betrag leisten und sich auch nicht enteignen lassen, die GRAWE konnte sich an einer Kapitalerhöhung auch nicht beteiligen. Als mögliche Folge der "Medienhetze" sei ein *Bankrun* möglich, allein in der ersten Dezemberwoche seien rund 600 Mio EUR abgezogen worden und Moody's hätte das *Rating* auf Baa2 herabgesetzt. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende Dkfm Dörhöfer erwartete negative Reaktionen der osteuropäischen Aufsichtsbehörden, wenn es bis zum 11.12.2009 keine Rekapitalisierungsmaßnahmen gäbe. Der Vertreter von KPMG Dr Kranebitter erörterte ein gemeinsam mit dem HBInt-Vorstand erarbeitetes Strukturkonzept, welches die Übernahme aller Aktien durch den Bund um 1,- EUR vorsah. Die Bank würde sich dann von einigen Beteiligungen trennen und bis 2013 wieder in einem guten Zustand sein. Für den Fall des *Going Concerns* ging er von einer notwendigen Kapitalzufuhr von 2,0 bis 2,2 Mrd EUR aus. Zusätzlich sollten vom Bund, von der BayernLB und von der GRAWE 1 Mrd EUR an Liquiditätsunterstützung geleistet werden. Auf die Frage des Vertreters der Finanzprokurator Dr Peschorn, was die Untergrenze für ein Überleben der Bank sei, antwortete Dr Kranebitter mit 200 Mio EUR an Kapitalbedarf, um auf eine Kernkapitalquote von 4% und eine Gesamtkapitalquote von 8% zu kommen, in Folge aber 1,2 Mrd EUR für eine Überlebensfähigkeit bzw 2,1 Mrd EUR für eine *Tier I-Ratio* von 10%.⁴⁷⁸

Am 08.12.2009 fanden erneut Besprechungen zwischen der BayernLB, dem BMF, der Finanzprokurator und dem BKA statt, bei denen die BayernLB festlegte, dass sie kein Geld mehr investieren wolle. Wenn Österreich die HBInt nicht übernehme, komme es zur Insolvenz. Das BMF und die Finanzprokurator betonten jedoch die Verantwortung der Eigentümer, die auch nach dem FinStAG Voraussetzung dafür sei, dass die Republik Rettungsmaßnahmen setzt. Österreich würde die HBInt um 1,- EUR übernehmen, wenn die BayernLB die Nicht-Kernländer übernimmt, 1 Mrd EUR Partizipationskapital und weitere 500 Mio EUR leiste. Dieser Vorschlag wurde von der BayernLB jedoch abgelehnt. Bei diesem Gespräch sagte die BayernLB erstmals definitiv, dass sie nicht mehr mit könne. In dieser Gemengelage wurde es ernst um die Frage, dass die Bayern „den Schlüssel abgeben“.⁴⁷⁹

Am 09.12.2009 fanden fortgesetzte Verhandlungen statt, bei denen der BayernLB-Vorstand Kemmer berichtete, dass am selben Tag von der HBInt Einlagen iHv 100 Mio EUR abfließen und der Spielraum der BayernLB nicht sehr groß sei und es große politische Vorbehalte gebe. Der BMF-Kabinettsmitarbeiter Mag Höllner führte aus, dass für die Republik Österreich die Themen *Funding*, Kapital und Risiko die wichtigsten Verhandlungspunkte darstellen und eine konsensuale Lösung erwünscht sei. In der Besprechung legte die BayernLB nacheinander zwei verschiedene Angebote, in denen die Vertreter der Republik jedoch zu wenig Entgegenkommen sahen. Die Vertreter der BayernLB beendeten daraufhin die Verhandlungen mit der Antwort, dass es nach dem vorgelegten Kapitalisierungsangebot von 500 Mio EUR keine weiteren Verhandlungen mehr gebe und der Zeitdruck nicht bei der Bayerischen Landesbank gelegen sei.⁴⁸⁰

Aufgrund der hohen Einlagenabflüsse forderte die FMA die HBInt auf, die Liquiditätsversorgung

⁴⁷⁵ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 18.

⁴⁷⁶ http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/526160/Klotz-am-Bein_Bayern-laesst-Hypo-Alpe-Adria-fallen (Stand: 07.10.2016).

⁴⁷⁷ Schlögel, 264/KOMM XXV. GP, S 27.

⁴⁷⁸ DokNr 5668; DokNr 14220; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 634 f.

⁴⁷⁹ Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 10, 13; DokNr 29472; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 636 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 44.

⁴⁸⁰ Dossi, 251/KOMM XXV. GP, 29 ff; DokNr 29473; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 640 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 44.

sicherzustellen. Die FMA übermittelte daraufhin ihre gesamte Aufsichtstätigkeit 2006-2009 an BMF und Finanzprokurator und wies darauf hin, dass sie sich gezwungen sehe, aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen.⁴⁸¹

Am 10.12.2009 beauftragte die FMA die OeNB mit einer Sonderanalyse über die Zahlungsunfähigkeit der HBInt und die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung bis zum 18.12.2009. Am selben Tag gab es am Morgen ein Gespräch zwischen HBInt, BMF und Finanzprokurator. Am Nachmittag des Tages fand eine Aufsichtsratssitzung der HBInt in München statt, bei der festgestellt wurde, dass bis zur außerordentlichen Hauptversammlung am Folgetag eine Lösung gefunden werden müsse. Die Vertreter der GRAWE und der KLH merkten dort eine unzureichende Informationspolitik der BayernLB an und kritisierten, dass eine am 16.11.2009 zugesagte Unterlage mit Rekapitalisierungsvorschlägen bis zum 25.11.2009 vorliegen hätte sollen, jedoch noch nicht vorhanden sei.⁴⁸²

Die HBInt beauftragte bereits am 25.11.2009 die Rechtsanwaltskanzlei Kosch & Partner damit, die Bank bei der Fortbestehensprognose und beim Restrukturierungskonzept juristisch zu begleiten. Ab 08.12.2009 schwenkte die Beratungstätigkeit um in eine Vorbereitungstätigkeit im Zusammenhang mit Anträgen auf Geschäftsaufsicht für die HBInt und die HBA an das LG Klagenfurt.⁴⁸³

Der Kärntner Landesfinanzreferent Mag Dobernik erteilte am 10.12.2009 dem Leiter der Finanzabteilung Dr Felsner die schriftliche Weisung, im Hinblick auf die aktuelle finanzielle Situation der Hypo kurzfristig alle bei der HBA veranlagten Mittel abzuziehen und vorübergehend bei anderen Kreditinstituten im Lande anzulegen.⁴⁸⁴ Dazu gab es keinen politischen Auftrag von LH Gerhard Dörfler.⁴⁸⁵

1.12.2.10. Vorbereitung des Finanzministeriums auf die Verstaatlichungsverhandlungen

Die Finanzprokurator bereitete im Vorfeld der Verstaatlichungsverhandlungen als sachliche Grundlage für eine Entscheidungsfindung ein Positionspapier vor,⁴⁸⁶ das sich mit den Optionen Verstaatlichung, vertragliche Übernahme, Geschäftsaufsicht und Insolvenz befasste und diese nach den Kriterien Grundlage, Dauer, Kosten der Maßnahme für den Bund, Risiken für den Bund, Folgewirkungen, Eigentümereinlagen und Landeshaftung aufschlüsselte. Demnach waren die Folgen einer Verstaatlichung per Verordnung und einer vertraglichen Übernahme weitgehend gleich zu sehen, mit der Ausnahme, dass die Kosten bei einer Enteignung höher wären und es keine Möglichkeit gäbe, eine Vereinbarung bezüglich Beiträgen der Alteigentümer zu schließen. Die Problematik der Geschäftsaufsicht wurde dahin gehend genannt, dass diese für maximal ein Jahr möglich sei und eine Behebbarkeit der Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung nachzuweisen sei, während der Einlagensicherungsfall einträte, wodurch andere Banken betroffen und Folgeinsolvenzen möglich wären. Die Nachteile der Insolvenz vereinten die Nachteile der Verstaatlichung und der Geschäftsaufsicht, nämlich höhere Kosten, die Schlagendwerdung der Einlagensicherung, Folgeinsolvenzen und negative Auswirkungen auf den österreichischen Wirtschaftsstandort. Bezüglich der Kärntner Landeshaftungen führte die Finanzprokurator aus, dass im Falle einer – vertraglichen oder verordneten – Verstaatlichung das Land Kärnten de facto freigestellt würde und die Haftungen wohl kündigen würde. Im Fall der Insolvenz wären die Landeshaftungen sofort schlagend geworden.⁴⁸⁷ Auch im Fall der Geschäftsaufsicht wird unter Hinweis auf § 81b BWG ausgeführt, dass die Haftungen wohl schlagend würden.⁴⁸⁸ Diese Rechtsexpertise der Finanzprokurator, wonach *„die Insolvenz der Bank außerdem dazu führen würde, dass das Land Kärnten unmittelbar und mittelbar im Wege der Kärntner Landesholding zur Haftung als Ausfallbürge im Umfang von knapp“ 15 Mrd EUR „herangezogen werden kann. (...) Kärnten haftet auch für eine nachrangige Anleiheemission der Bank (...).“* wurden auch in den Text des

⁴⁸¹ DokNr 11372; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 640 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 44.

⁴⁸² DokNr 28919, S 17; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 643 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 45.

⁴⁸³ Schilcher, 270/KOMM XXV. GP, S 8, 42; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 645.

⁴⁸⁴ DokNr 25841, S 3; DokNr 2114740, S 5.

⁴⁸⁵ Dörfler, 277/KOMM XXV. GP, S 39.

⁴⁸⁶ Peschorn, 282/KOMM XXV. GP, S 16.

⁴⁸⁷ Ostermayer, 265/KOMM XXV. GP, S 38; Schieder, 280/KOMM XXV. GP, S 44; Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 34; Peschorn, 282/KOMM XXV. GP, S 17.

⁴⁸⁸ DokNr 29483, S 2.

Ministerratsvortrages einbezogen. Es war somit den entscheidenden Stellen klar, dass es sich um ein Schlagendwerden dieser Haftungen handelt.⁴⁸⁹

Auch die OeNB erarbeitete mögliche Handlungsoptionen, nämlich die einer Insolvenz, einer Verstaatlichung und eines *Going Concern* mit *Burden Sharing*. Für die Insolvenz merkte die OeNB an, dass die tatsächliche Schadenshöhe ungewiss sei, die Gefahr von Ansteckungseffekten bestehe und das Reputationsrisiko der österreichischen Banken gefährdet wäre. In einem Verstaatlichungsszenario sah die OeNB die Möglichkeit einer Abwicklung oder einer Fortführung, es handle sich um eine De-facto-Enteignung der Aktionäre, es käme jedoch zu einer Marktberreinigung bei einer Abwicklung, allerdings bestünde die Gefahr weiterer Verluste bei einer Fortführung. Das *Going Concern* mit *Burden Sharing* wurde kurzfristig als die günstigste Lösung angesehen, es bestehe allerdings die Gefahr, dass beim Scheitern einer Sanierung zusätzliches Kapital verloren ist und die Kosten einer Abwicklung bzw Insolvenz schlagend werden.⁴⁹⁰

Die im Ausschuss vorgelegte Briefingunterlage der OeNB⁴⁹¹ nahm einen wichtigen Bestandteil der Diskussion im Vorfeld der Verstaatlichung ein und enthielt genau die Auflistung, mit welchen Risiken wer in die Verhandlungen geht.⁴⁹² Mündlich erfolgte die Darstellung der verschiedenen Szenarien Insolvenz, *Burden Sharing*, Verstaatlichung, vertragliche Übernahme etc laut Aussage der AP Werner Faymann noch viel ausführlicher.⁴⁹³ Auch AP Mag Schieder bestätigte, dass im BMF bei der Vorbereitungsrunde am Sonntag darüber inhaltlich referiert wurde. Dabei handelte es sich um *"die Informationen, aufgrund derer die Abwägungen getroffen worden sind, dass das ökonomische Risiko aufgrund der Haftung nämlich wesentlich stärker bei der Republik liegt als bei den Bayern [...] Ohne Haftungen wäre die Rechnung übrigens zuungunsten der Bayern ausgegangen, denn dann hätten die Bayern sechs Mrd EUR Risiko gehabt, Österreich aber nur, je nachdem, wie man es berechnen will, 3, 4, auf jeden Fall aber unter sechs Mrd EUR."*⁴⁹⁴

1.12.2.11. Die maßgeblichen Experten, die BM für Finanzen DI Pröll berieten

Der Bericht der FIMBAG vom 22.07.2009 zum *Viability Report*⁴⁹⁵ blieb auf Beamtenebene und wurde dem BM für Finanzen nicht persönlich zur Kenntnis gebracht.⁴⁹⁶ Bei den Mitarbeitern des BMF hätten spätestens ab diesem Zeitpunkt bzw ab Bekanntwerden des *Asset Screening* und des daraufhin erfolgten Berichts der Staatskommissarin die Alarmglocken schrillen und entsprechende Szenarien entwickelt werden müssen. Die österreichische Seite hat nicht mit ausreichender Expertise und nicht zeitgerecht agiert. Dieses Versäumnis ist nicht dem BM für Finanzen persönlich, sondern der Beamtenschaft, Mag Lejsek und dem Kabinett zuzuordnen.

1.12.2.11.1. OeNB

Siehe Punkt 2.1

Erste Anzeichen für eine geplante Trennung der BayernLB von der HBInt nahm Gouverneur Dr Nowotny retrospektiv anlässlich der Verwaltungsratssitzung der BayernLB wahr, in die er persönlich weder eingebunden noch darüber informiert war. Der für die OeNB unmittelbar wahrnehmbare erste Zeitpunkt war der 08.12.2009, als die Vertreter der BayernLB in einer Sitzung im BMF bekanntgaben, dass die bayerische Landesregierung nicht bereit wäre, neues Geld in die Bank hineinzugeben.⁴⁹⁷

Das von der BayernLB bei PwC in Auftrag gegebene *Asset Screening* sieht AP Dr Nowotny nicht schon als ernstes Anzeichen, dass die Abgabe der Bank vorbereitet wird, zumal es auch aufgrund massiven Drucks von OeNB und FMA durchgeführt worden sei.⁴⁹⁸ Man erwartete sich vonseiten der österreichischen Aufsicht, dass ein externer Wirtschaftsprüfer verlässlichere Zahlen abliefern würde als die bisherigen Wirtschaftsprüfer, die

⁴⁸⁹ Faymann, 281/KOMM XXV. GP, S 27.

⁴⁹⁰ DokNr 24145, S 31 ff.

⁴⁹¹ DokNr 24145, S 31 ff.

⁴⁹² Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 6, 9.

⁴⁹³ Faymann, 281/KOMM XXV. GP, S 27.

⁴⁹⁴ Schieder, 280/KOMM XXV. GP, S 32.

⁴⁹⁵ Wala 228/KOMM XXV. GP, S 49; DokNr 6526; DokNr 30253.

⁴⁹⁶ Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 21.

⁴⁹⁷ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 10.

⁴⁹⁸ Turner, 241/KOMM XXV. GP, S 11; so auch Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 12.

immer wieder einen höheren Wertberichtigungsbedarf errechneten.⁴⁹⁹

BMF, BKA und Finanzprokuratur machten die OeNB darauf aufmerksam, dass es nicht Aufgabe der OeNB sei, sich über die strategischen Optionen Gedanken zu machen.⁵⁰⁰ AP Mag Ittner erklärte dazu in seiner Befragung vor dem Ausschuss, dass aufgrund dieser klaren Botschaft seitens der OeNB keine Alternativszenarien im Detail weiterentwickelt wurden.⁵⁰¹

1.12.2.11.2. *Finanzprokuratur*

Siehe Punkt 1.12.2.10

1.12.2.11.3. *Kabinett im BMF*

Siehe Punkt 3.7.5.2

Erstmals nahm man im BMF den nachhaltigen Wunsch, den "Schlüssel abzugeben" und eine Insolvenz in Kauf zu nehmen am 07. bzw 08.12.2009 wahr.⁵⁰²

Das Kabinett des BM für Finanzen bereitete sich unter Beiziehung von rechtlicher Beratung durch die Finanzprokuratur mit 45 Anwälten – aktiv vertreten bei den Verhandlungen durch Präsidenten Peschorn - sowie durch FMA und OeNB auf die Verstaatlichungsverhandlungen vor.⁵⁰³ Drei verschiedene Szenarien – Kapitalbereitstellung durch den Bund, Geschäftsaufsichtsverfahren und Insolvenz - , wurden im Vorfeld evaluiert, eine Eigentumsübernahme durch den Bund wurde aber nicht als Option gesehen.⁵⁰⁴ Man ging im BMF davon aus, dass eine Insolvenz der HBInt die Republik Österreich stärker betroffen hätte als die BayernLB, da es sich um eine Bank mit österreichischer Bankenkonzession handelte und die Haftungen von einer österreichischen Gebietskörperschaft abgegeben wurden.⁵⁰⁵

Ein Problem bei der Vorbereitung der Verstaatlichung war, dass ein systemisches Zusammenwirken der Beteiligten institutionell nicht vorgesehen ist. Das hat erheblich dazu beigetragen, dass die Vorbereitungen nicht optimal verlaufen sind. Das Finanzministerium und die Finanzprokuratur haben die ihnen zur Verfügung stehenden Berater OeNB und FMA nicht optimal benutzt. Die FMA und die OeNB haben ihrerseits als Berater das BMF sehr spät auf den akuten und gravierenden Krisenanteil der Situation hingewiesen und ebenso sehr spät dem BM für Finanzen Szenarien angeboten. Als Berater der Republik hätten sie dem Minister rechtzeitig umfassende und gründliche Informationen über die wirtschaftliche Krise der Bank und Szenarien betreffend das sich aus der BayernLB-Position unter Berücksichtigung der Beihilfebedingungen ergebende Gefahrenpotential anbieten müssen. Das haben FMA und OeNB deutlich später als möglich gewesen geleistet. Die Finanzprokuratur hat die Expertise ihres Hauses überschätzt, wenn auf Gewährleistungsklauseln des Nichtjuristen Kranebitter zurückgegriffen⁵⁰⁶ und der anwesende Insolvenzrechtsexperte der Bank genutzt werden musste. Wären international erfahrene einschlägige Experten früher beigezogen worden, wie dies die bayerische Seite getan hat, wären wohl günstigere Verhandlungsergebnisse erzielt worden.

Schon Ende August 2009 lagen schwerwiegende und besorgniserregende Anzeichen für ein wirtschaftliches Disaster der Hypo vor. Der Ministerbesuch von Staatsminister Georg Fahrenschon am 25.08.2009 belegt unmissverständlich und nachdrücklich die Position der Bayern, die darauf bestanden, dass sich auch die Minderheitsaktionäre adäquat einbringen (das gilt auch für den materiellen Minderheitsaktionär Republik Österreich, die über das Partizipationskapital auch beteiligt war). Durch die Vorbereitung und die Zusammensetzung der Teilnehmer am Treffen war klar, dass sich der schon länger abzeichnende wirtschaftliche *Worst Case* bestätigt hatte. Die dreifache Abwicklung des Besuchs von Staatsminister Georg Fahrenschon beim Finanzminister, bei der OeNB und bei der FMA dokumentiert die große Bedeutung dieser Gespräche. Ab diesem

⁴⁹⁹ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 12.

⁵⁰⁰ DokNr 9531, S 24 ff.

⁵⁰¹ Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 69.

⁵⁰² Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 50; Pröll 252/KOMM XXV. GP, S 7.

⁵⁰³ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 53.

⁵⁰⁴ Schieder, 280/KOMM XXV. GP, S 55; DokNr 24179, S 2ff.

⁵⁰⁵ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 25.

⁵⁰⁶ Kranebitter, 272/KOMM XXV. GP, S 6.

Zeitpunkt hatte die österreichische Seite allen Grund, sich Gedanken über die nahe weitere Entwicklung und deren Gefahrenpotential zu machen, umfassende Szenarien zu erarbeiten und den Minister zu informieren und situationsangemessen zu beraten. Aus dem – in der Folge statisch wiederholten – Austausch der wechselseitigen Positionen war völlig klar, dass ein Schlüsseldissens bestand: Die BayernLB deponierte deutlich, sie stehe zur Bank, aber nicht alleine. Die Prüfungsergebnisse von PwC und OeNB bestätigten nur mehr das wirtschaftliche Disaster. Ab Ende August hatten die Berater des Ministers, OeNB und FMA, eine wichtige materielle Beratungsrolle. Die FMA hat die Interessen der Republik zu vertreten, dies auch, wenn eine technische Redepflicht nicht besteht.

Es ist davon auszugehen, dass die OeNB aufgrund von Zwischeninformationen über ihre eigene laufende Prüfung und über das PwC *Asset Screening* früher als dargestellt zum Schluss gekommen ist, dass Feuer am Dach war und das auch gegenüber dem BMF angesprochen hat. Im Ergebnis hat die gesamte Beratergruppe des Ministers, Mag Lejsek, Dr Peschorn, die FMA, die OeNB und auch das Kabinett des Finanzministers, ihre Aufgabe zu spät wahrgenommen und den Minister nicht rechtzeitig informiert und ihm nicht baldmöglich Handlungsalternativen angeboten. BM für Finanzen DI Pröll selbst muss nicht dafür einstehen, dass seine Spitzenbürokratie und seine Berater ihm zu spät Alternativen, Verhandlungsvorbereitung und -strategien vorgeschlagen haben. Das müsste er nur, wenn er schon eine schwerwiegende Erfahrung für die Unzuverlässigkeit seiner Berater gemacht hätte, was jedoch nicht hervorgekommen ist. Dass die Berater vier Monate brauchten, um die Situation zu verifizieren, ist höchst unwahrscheinlich. Es ist nämlich geradezu undenkbar, dass die Vorortprüfer nicht umgehend von den so wichtigen negativen Ergebnissen Zwischenbericht erstattet haben. Wenn die Prüfer und deren Vorgesetzte solche schwerwiegenden Informationen nicht umgehend an das BMF weitergegeben hätten, wäre dies ein schwerwiegendes Versagen, das nicht zu unterstellen ist. Es ist auch von fachlicher und strategischer Fehleinschätzung der Lage und der jeweiligen Spielräume der Verhandlungspartner auszugehen. Österreich überließ Bayern zudem das Gesetz des Handelns und ließ sich dadurch auch in eine Schlussposition manövrieren, in der die Verstaatlichung nicht abzuwenden war.

1.12.2.12. Vorbereitung der BayernLB auf die Verstaatlichungsverhandlungen

Unmittelbar vor dem Beginn der Verstaatlichungsverhandlungen, am 11.12.2009, versendete Dr Kemmer, der Vorstandsvorsitzende der BayernLB, ein Fax an das BMF, in dem er kritisierte, dass BM für Finanzen DI Pröll im ORF die Äußerung getätigt hatte, dass die Verhandlungen noch nicht aufgenommen worden seien. Richtig sei, dass bereits am 08.12.2009 und am 09.12.2009 Verhandlungen stattgefunden hätten, in denen die BayernLB ein konkretes Angebot zum *Funding* und zur Rekapitalisierung der HBInt vorgelegt und durch *Term Sheets* konkretisiert hätte. Diesen *Term Sheets* zufolge würde die BayernLB noch vor dem 31.12.2009 ihre HBInt-Beteiligung um 1,-- EUR an die Republik Österreich verkaufen, dabei jedoch die derzeit zur Verfügung gestellte Liquidität in der Bank belassen, auf 300 Mio EUR Ergänzungskapital verzichten und sogar eine Eigenkapitalgarantie von 200 Mio EUR übernehmen.⁵⁰⁷ Auf Vorhalt dieses Schreibens an AP Dr Nowotny hielt dieser vor dem Ausschuss fest, dass am 08.12.2009 ein Gespräch auf Beamtenebene stattgefunden hatte, an dem der BM für Finanzen nicht teilgenommen hatte. Diese Verhandlungen wurden ohne Ergebnis abgebrochen, Verhandlungen zwischen quasi Abschlussberechtigten haben nicht stattgefunden.⁵⁰⁸ AP Mag Lejsek sagte dazu aus, ein Mandat gehabt zu haben, um Gespräche zu führen, dass es eine abschließende Zustimmung immer nur vom BM für Finanzen in Abstimmung mit dem BKA gibt. Es handle sich dezidiert um eine falsche Aussage in dem Brief, dass etwas autonom festgelegt wurde.⁵⁰⁹ AP DI Pröll stellte klar, dass bei Gesprächen auf technischer Ebene *Term Sheets* kein schriftliches Angebot darstellen, sondern eine Verhandlungsgrundlage, entlang derer man Zugeständnisse oder Abstriche machen muss und diskutiert.⁵¹⁰

1.12.2.13. Verstaatlichungsverhandlungen am Freitag, 11.12.2009

Mit Schreiben vom 11.12.2009 kündigte die BayernLB unter Bezugnahme auf das *Master Loan Agreement* drei Darlehensverträge vom 29.04.2008 und 18.06.2008 mit der HBInt im Wert von über 650 Mio EUR aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung, wodurch diese sofort fällig wurden. Zudem rechnete sie ihre

⁵⁰⁷ DokNr 14278; DokNr 1174651, S 16 ff.

⁵⁰⁸ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 26.

⁵⁰⁹ Lejsek, 245/KOMM XXV. GP, S 55.

⁵¹⁰ Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 47.

Rückzahlungsansprüche gegen Termineinlagen der HBInt iHv 600 Mio EUR auf und stundete den Restbetrag von fast 49 Mio EUR. Dadurch verlor die HBInt mit sofortiger Wirkung Liquidität im Ausmaß von 650 Mio EUR.⁵¹¹

Ebenfalls am 11.12.2009 hielt die HBInt um 9:15 Uhr eine außerordentliche Hauptversammlung in Klagenfurt ab, bei der die Kapitalerhöhung beschlossen werden hätte sollen, was jedoch nicht stattfand. Vielmehr wurde die Hauptversammlung ohne Antrag auf Kapitalerhöhung um 10:28 Uhr auf Antrag der BayernLB unterbrochen und auf 18:00 Uhr des gleichen Tages vertagt. Ab Abend wurde die Hauptversammlung dann geschlossen und für den 13.12.2009 neu angesetzt.⁵¹²

Weiterhin am 11.12.2009 fand bereits von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr eine Besprechung im BMF mit der Zielsetzung eines *Fact Findings* statt, an der Vertreter des BMF, der Finanzprokuratur, des BKA, der OeNB, der FMA und der FIMBAG teilnahmen. Eingangs berichtete der Vertreter des BMF über die Gründe der am 08.12.2009 mit der BayernLB begonnenen Gespräche und deren Angebot. Die Vertreter der FMA sprachen von einer massiven Verstärkung der Gläubigergefährdung, da bei der BayernLB keine Einigungsperspektive zu sehen sei, sondern diese von Dissens berichte. Falls übers Wochenende keine Lösung gefunden werde, seien die Einsetzung eines Regierungskommissärs und ein damit einhergehendes Zahlungsverbot noch vor Montag, 14.12.2009, die gelindeste Lösung. Der Regierungskommissär sei bereits von der FMA ausgesucht worden, es handle sich um einen Wirtschaftsprüfer ohne Interessenkonflikt, dieser würde am Montag bestellt und noch am Wochenende nach Klagenfurt geschickt werden, wenn nicht bis Montag Früh eine Einigung erfolgt.⁵¹³ Die HBInt hätte bei einer Fortführung des derzeitigen Abflusses nur noch Liquidität für sieben bis acht Wochen, im Falle eines *Bank Runs* aber nur mehr für ein bis zwei Tage. Auch ELA-Notfallkredite kämen nur bei Geschäftsaufsicht und mit werthaltigen Sicherheiten und bei positivem Fortführungskonzept in Betracht. Für den Hypothekenbanksektor gebe es 500 Mio EUR an direkten Auswirkungen und 2,3 Mrd EUR über die Haftung der Pfandbriefstelle und 350 Mio EUR an Einlagesicherungen im Hypothekenbanksektor. Im Einlagesicherungsfall, der bei HBA und HBInt zusammen bezogen auf den gesamten Bankenbereich 1,4 Mrd EUR betreffen würde, würden drei Banken, darunter die Hypo NÖ, das gesetzliche Minimum unterschreiten. Andere Banken wären mit 850 Mio EUR direkt und weiteren 630 Mio EUR im Einlagesicherungsfall betroffen, Versicherungen mit 561 Mio EUR, davon 408 Mio EUR landesgarantiert und 56 Mio EUR pfandbesichert. Weiters wurde in der Besprechung der OeNB-Prüfbericht erörtert, wonach das *Asset Screening* nachvollziehbar sei.⁵¹⁴

Im Anschluss fand am 11.12.2009 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr eine Besprechung im BMF statt, an der neben Vertretern des BMF und des BKA auch der Präsident der Finanzprokuratur Dr Peschorn, der Generaldirektor des Verbandes der österreichischen Landeshypothekenbanken Dr Miklas und der RZB-Generaldirektor Dr Rothensteiner teilnahmen. Dabei wurde besprochen, dass die Einlagesicherung die Hypothekenbanken und auch alle anderen österreichischen Banken mit insgesamt 1,138 Mrd EUR betreffen würde. Trotz Aufforderung durch das BMF lehnten die Vertreter des Bankensektors jedoch Hilfe in Form eines Eigenkapitaleinschusses ab, weil dies nicht erklärbar sei und nicht einsichtig sei, warum die BayernLB ihre in der Bank befindlichen Kreditlinien nicht in Eigenkapital umwandelt.⁵¹⁵

Noch immer am 11.12.2009 fand ab 14:30 Uhr eine Sitzung im BMF statt, zu der ein erweiterter Personenkreis geladen war, der Vertreter des BMF, der Finanzprokuratur, des BKA, der HBInt, der OeNB, der FIMBAG, der Kanzlei Freshfields in Vertretung für die BayernLB, der GRAWE und der KLH umfasste. Dazu kamen Vertreter der Anwaltskanzleien bzw Wirtschaftsprüfer bzw Finanzdienstleistungsunternehmen Kosch & Partner, Wolf Theiss, KPMG und Morgan Stanley sowie der BayernLB selbst. Von Seiten des BMF wurde betont, dass es sich nicht um Verhandlungen, sondern um ein *Fact Finding* handle, es bestehe ein sehr hoher Rekapitalisierungsbedarf und die Liquidität sei langfristig sicherzustellen, wobei die Republik Österreich bereits mit

⁵¹¹ DokNr 25396, S 5; DokNr 29446, S 5; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 646 ff, so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 45.

⁵¹² DokNr 11383, S 6; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 648; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 46.

⁵¹³ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 63; Pröll 252/KOMM XXV. GP, S 8.

⁵¹⁴ DokNr 29475; DokNr 29389, S 2.

⁵¹⁵ Rothensteiner, 276/KOMM XXV. GP, S 48; Dossi, 251/KOMM XXV. GP, S 19; DokNr 29551.

900 Mio EUR Partizipationskapital und 1,35 Mrd EUR Garantien im Risiko stehe. Die Vertreter der HBInt berichteten, dass ein Wertberichtigungsbedarf laut PwC *Asset Screening* von 1,4 bis 1,7 Mrd EUR bestehe und die Ratingagentur Moodys die HBInt mit einem Downgrade und negativem Ausblick versehen hatte. Daraufhin seien seit Oktober 800 Mio EUR an Einlagenabzügen erfolgt, in Österreich seien 30% der Spareinlagen abgezogen worden. Der Bankvorstand ging von einem Kapitalbedarf von 2,1 Mrd EUR aus. Als der Vertreter der GRAWE anmerkte, dass die BayernLB bereits am 23.11.2009 mit dem BMF über eine Verstaatlichung gesprochen hätte, widersprach der Vertreter des BMF, es habe sich dabei nicht um Verhandlungen, sondern um ein auf Wunsch der BayernLB stattgefundenes Gespräch gehandelt.⁵¹⁶ Dementsprechend erläuterte der HBInt-Vertreter, dass am 24.11.2009 nur der Entwurf einer Fortbestandsprognose und am 04.12.2009 ein Konzept mit Darlegung des Kapitalbedarfs nach München und an die Finanzprokuratur übermittelt worden sei. Auch der Vertreter der GRAWE bemängelte, dass Informationen während des *Asset Reviews* nur an den Vorstand und den Aufsichtsratsvorsitzenden und nicht an die Minderheitsaktionäre gegangen seien. Der Vertreter der GRAWE teilte überdies mit, dass sich die GRAWE seit 2006 aus der Bank zurückziehen möchte und ein weiteres Engagement nicht möglich sei. AP Dr Ederer konkretisierte in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, dass es sich dabei um eine ökonomische Entscheidung aus Sicht eines Aktionärs handelte, der bei einer Emission keine Aktien nachzeichnen möchte, und nicht um eine Frage, ob man seine Verantwortung wahrnehmen möchte oder nicht.⁵¹⁷ Die KLH legte ihren Standpunkt dahin gehend klar, dass die BayernLB als Hauptaktionär immer die unternehmerische Themenführerschaft für die HBInt in Anspruch genommen habe und die KLH fortlaufend betont hätte, nicht an einer Kapitalerhöhung teilnehmen zu können,⁵¹⁸ vielmehr sei es die langfristige Ausrichtung der Holding, sich aus der Bank zurückzuziehen. Die Kärntner Landeshaftungen betragen 17 Mrd EUR für die HBInt und 1 Mrd EUR für die HBA. Die MAPS erklärte sich demgegenüber dazu bereit, an einer Kapitalerhöhung teilzunehmen.⁵¹⁹

Ab 18:10 Uhr am 11.12.2009 wurden bilaterale Gespräche mit den Eigentümerversprechern der KLH und der GRAWE geführt. Das BMF forderte dabei von der KLH 400 Mio EUR an Kapital und 100 Mio EUR an Liquidität, von der GRAWE 200 Mio EUR an Kapital und 200 Mio EUR an Liquidität.⁵²⁰

Ab 22:00 Uhr wurden am 11.12.2009 die Gespräche nur noch zwischen dem BMF und zahlreichen Vertretern der BayernLB geführt, die sich außerdem durch anwesende Vertreter von Freshfields und Morgan Stanley beraten ließen. Die BayernLB legte dabei klar, dass ein Dissens über den Kapitalbedarf bestehe, jedoch die Zeit dränge. Die Bank sei nicht kapitalmarktfähig. Es folgen lange, ausführliche, aber inhaltsleere Diskussionen, bis die Verhandlungen um 2:00 Uhr früh des 12.12.2009 damit enden, dass am Folgetag nicht auf Basis der *Term Sheets*, sondern auf Grundlage einer von der Republik Österreich zu erstellenden Zusammenstellung der Verhandlungspositionen Österreichs und der BayernLB die Verhandlungen auf politischer Ebene fortgeführt werden sollen.⁵²¹

1.12.2.14. Verstaatlichungsverhandlungen am Samstag, 12.12.2009

Am 12.12.2009 von 11:15 Uhr bis 13:30 Uhr fanden im BMF Gespräche mit den Minderheitsaktionären GRAWE und KLH statt, bei denen beide ein Mitziehen bei einer Kapitalerhöhung ablehnten. Mit der KLH wurde auch die Haftungsproblematik des Landes Kärnten besprochen und dass die Haftungen unmöglich zu erfüllen seien. Die KLH sagte schließlich die längerfristige Aufrechterhaltung von Einlagen von 227 Mio EUR zu.⁵²²

Am 12.12.2009 von 14:00 Uhr bis 14:45 Uhr fand in den Räumlichkeiten der FMA eine Besprechung zwischen FMA und OeNB statt, bei der die FMA für 13.12.2009 die Bestellung eines Regierungskommissärs und ein Geschäftsaufsichtsverfahren ankündigte, sofern die Regierung nicht klar die Absicht der Rettung der HBInt kommuniziere. Der FMA zufolge seien die Darlehenskündigung und Kompensation der BayernLB vom

⁵¹⁶ Ederer, 268/KOMM XXV. GP, S 46.

⁵¹⁷ Ederer, 268/KOMM XXV. GP, S11.

⁵¹⁸ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 51.

⁵¹⁹ DokNr 29480; DokNr 29389, S 3 f.

⁵²⁰ Ederer, 268/KOMM XXV. GP, S7 ff; DokNr 29480, S 5 f; DokNr 29389, S 3 f.

⁵²¹ Ederer, 268/KOMM XXV. GP, S46; DokNr 29480, S 6 f; DokNr 29389, S 3 f.

⁵²² Ederer, 268/KOMM XXV. GP, S 7, 9, 47; DokNr 29389, S 4.

11.12.2009 mit dem anzuwendenden deutschen Recht vereinbar. In dieser Besprechung wurden auch die Auswirkungen eines potentiellen Auszahlungsverbots und der Haftungen des Landes Kärnten diskutiert.⁵²³ Schließlich wurde erörtert, dass der Bund von den anderen österreichischen Banken einen substantiellen Beitrag zur Rettung der HBInt einfordern würde, nämlich 500 Mio EUR Kapital und 1,5 Mrd EUR Liquidität⁵²⁴.

Am 12.12.2009 von 15:00 Uhr bis 16:15 Uhr fand im BMF eine Besprechung zwischen dem BM für Finanzen DI Pröll, dem Staatssekretär Mag Schieder, dem Präsidenten der Finanzprokurator Dr Peschorn, weiteren Vertretern von BMF und BKA, der FMA und der OeNB statt. BM für Finanzen DI Pröll erläuterte eingangs dieser Besprechung, dass die möglichen Szenarien eine Kapitalbereitstellung durch den Bund, ein Geschäftsaufsichtsverfahren sowie ein Insolvenzzenario seien, eine Eigentumsübernahme durch den Bund aber nicht als Option gesehen werde. Staatssekretär Schieder sah die Insolvenz als Worst-Case-Szenario an. Die OeNB führte aus, dass die Thematik mittlerweile eine europäische Dimension erreicht und der Gouverneur Kontakt mit EZB-Präsidenten Jean-Claude Trichet und dem Präsidenten der Deutschen Bundesbank Axel Weber⁵²⁵ aufgenommen habe. Die FMA wies darauf hin, dass sie Vorbereitungen für den Fall treffe, dass es keine oder keine ausreichende Lösung gebe, nämlich die Bestellung eines Regierungskommissärs⁵²⁶ und einen Auszahlungsstopp. Auf Nachfrage des BM für Finanzen DI Pröll führte der FMA-Vorstand Mag Ettl aus, dass im Falle eines Geschäftsaufsichtsverfahrens die Wahrscheinlichkeit der Weiterführung der Bank äußerst gering sei. Ein Geschäftsaufsichtsverfahren sei die Vorstufe der Insolvenz.⁵²⁷

Am 12.12.2009 ab 17:00 Uhr fanden im BMF die eigentlichen Verhandlungen zur Verstaatlichung der HBInt statt. Der Teilnehmerkreis war deutlich reduziert und umfasste nur mehr die BayernLB, vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden Dr Kemmer und bayerischen Staatsminister Georg Fahrenschon als Vertreter des Mehrheitseigentümers der BayernLB, des Freistaates Bayern. Beide wurden durch einen Anwalt der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer und einen Berater der Investmentbank Morgan Stanley unterstützt. Die Republik Österreich wurde durch ihren BM für Finanzen DI Pröll und den Finanzstaatssekretär Mag Schieder vertreten. Diese beiden wurden durch den Präsidenten der Finanzprokurator Dr Peschorn mit einer weiteren Anwältin unterstützt. Darüber hinaus waren weitere Personen im BMF anwesend, jedoch nur fallweise in die Verhandlungen eingebunden, darunter der Gouverneur der OeNB Dr Nowotny, die Vorstände der FMA, Vertreter des Minderheitsaktionärs GRAWE und als Vertreter des Minderheitsaktionärs KLH der Kärntner LH Dörfler, der Landesfinanzreferent Mag Dobernik und der HBInt-Vorstandsvorsitzende KR Franz Pinkl. Nicht im BMF anwesend, aber in telefonischem Kontakt gestanden, war BK Werner Faymann.⁵²⁸

BM für Finanzen DI Pröll zeigte als mögliche Szenarien eine Kapitalbereitstellung durch den Bund, ein Geschäftsaufsichtsverfahren sowie ein Insolvenzzenario auf. Eine Eigentumsübernahme durch den Bund wurde noch nicht als Option gesehen, er wollte nicht offensiv in die Debatte einsteigen und hatte kein diesbezügliches Angebot zu unterbreiten. Die bayerische Situation sah er demgegenüber als vergleichsweise schwierig an. Auch Staatssekretär Mag Schieder sah ein Insolvenzzenario als Worst-Case-Variante an.⁵²⁹

Auch die Position der OeNB, vertreten durch Gouverneur Dr Nowotny, war, dass ein Konkurs, aber auch eine Geschäftsaufsicht die Existenz der Südosteuropatochterbanken massiv gefährden könnte. Der Gouverneur stand in Kontakt mit EZB-Präsident Trichet und dem Präsidenten der deutschen Bundesbank Weber, der sogar bereit war, zu den Verhandlungen nach Wien zu kommen.⁵³⁰ Das Eurosystem war erstmals damit konfrontiert, dass eine Systembank verschwinden könnte. Die daraus resultierenden Folgen waren schwer abschätzbar, aber die Glaubwürdigkeit für die in Zentral- und Osteuropa tätigen Banken könnte leiden und Auswirkungen auf die *Zinsspreads* für Österreich seien möglich. Die klare Präferenz und Empfehlung der OeNB lautete daher, dass eine Lösung gefunden werden sollte, die laut Dr Nowotny ein *Burden Sharing* bedeutete. Er riet davon ab, dass die BayernLB ihre Anteile komplett abgeben und ausschließlich der Bund die Beteiligungen an der HGAA

⁵²³ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 60; Ostermayer, 265/KOMM XXV. GP, S 11.

⁵²⁴ DokNr 24179, S 2 f.

⁵²⁵ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 16; so auch Dörfler, 277/KOMM XXV. GP, S 62.

⁵²⁶ Ostermayer, 265/KOMM XXV. GP, S 21.

⁵²⁷ DokNr 24179, S 3 ff; Ostermayer, 265/KOMM XXV. GP, S 21.

⁵²⁸ DokNr 29389, S 4; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 649 f; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 46.

⁵²⁹ Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 82; DokNr 24179, S 4.

⁵³⁰ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 16.

halten sollte.⁵³¹ Diese Haltung unterstrich auch die FMA, die auf die Vorbereitungen für die Bestellungen eines Regierungskommissärs und einen Auszahlungsstopp hinwies.⁵³²

Da die Republik Österreich die mit einer Insolvenz einhergehenden Risiken der Insolvenz Kärntens, weil dieses die Landeshaftungen nicht bedienen könnte, der Auswirkungen auf die Einlagensicherung und somit die anderen österreichischen Banken und des Reputationsrisikos österreichischer Banken im Ausland vermeiden wollte, war sie letztendlich bereit, die Anteile der HBInt zu übernehmen, wollte dazu aber möglichst hohe finanzielle Beiträge der Altaktionäre erzielen, also die Bayern nicht aus der Verantwortung entlassen und die anderen Eigentümer motivieren, ihre Verantwortung wahrzunehmen.⁵³³

Das Land Kärnten war ein massiver Advokat für eine Verstaatlichung, weil das für das Land die größte Sicherheit war, die man ihm geben konnte.⁵³⁴

1.12.2.15. Verstaatlichungsverhandlungen am Sonntag, 13.12.2009

Am 13.12.2009 fand ein Termin der FMA mit Vertretern der HBInt und der HBA in den Räumlichkeiten der FMA statt. Die Teilnehmer waren die Vorstände KR Franz Pinkl, Mag Peter, Mag Knett und Dkfm Dörhöfer von der HBInt, Mag Makula und Gerhard Salzer von der HBA, Mag Hief von EY, der Präsident der Finanzprokuratur Dr Peschorn, Dr Lentsch und Dr Kranebitter von der KPMG und Dr Schilcher von der Rechtsanwaltskanzlei Kosch und Partner sowie zahlreiche Vertreter der FMA. Nach Erörterung der aktuellen Lage der beiden Kreditinstitute, wonach bei Scheitern der laufenden Rekapitalisierungsverhandlungen der HBInt die Zahlungsunfähigkeit drohe und ein Antrag auf Geschäftsaufsicht vorbereitet werde, kündigte die FMA an, einen Regierungskommissär zu bestellen, wogegen die Vertreter der Kreditinstitute keine Einwände erhoben, sondern zusagten, für die jederzeitige Bereitstellung eines Zustellungsbevollmächtigten zu sorgen. Am selben Tag erhielt die FMA auch die OeNB-Analyse über die Liquidität der HBInt, deren Ergebnis zeigte, dass die Liquidität von den Tochterbanken abhängt, und zwar bis Jahresende gewährleistet ist. Im Falle eines *Bank Runs* würde eine Zahlungsunfähigkeit jedoch binnen weniger Tage eintreten. Da die FMA ein Scheitern der Verhandlungen befürchtete, bestellte sie noch am selben Tag mit Bescheid mit sofortiger Wirkung gem § 70 Abs 2 Z 2 BWG einen Regierungskommissär. Dieser Bescheid wurde der HBInt am 14.12.2009 noch vor Öffnung der Bank persönlich zugestellt und wurde damit rechtswirksam.⁵³⁵

1.12.2.16. Verstaatlichungsverhandlungen am Montag, 14.12.2009

Am 14.12.2009 in der Früh erhöhte sich dadurch zunehmend der Druck, die Verhandlungen vor der Banköffnung zum Abschluss zu bringen. Von 07:00 Uhr bis 8:00 Uhr fand eine Sitzung der OeNB statt, bei der die zu setzenden Maßnahmen im Falle eines Scheiterns der Verhandlungen und der Einsetzung eines Regierungskommissärs erörtert wurden. Durch Bestellung eines Regierungskommissärs wäre die HBInt bis auf Weiteres vom Abschluss geldpolitischer Geschäfte mit der OeNB auszuschließen. Nur falls der Regierungskommissär vor 15.12.2009, 08:00 Uhr zurückgezogen werde, könne die HBInt am regulären Tender am Mittwoch, 16.12.2009, teilnehmen. Die Notwendigkeit von ELA war noch nicht gegeben, da die HBInt vorerst ausreichend refinanziert war. Der Zahlungsverkehr der OeNB mit der HBInt hätte allerdings unter dem Terminus Technicus "Kontensperre" auf manuellen Betrieb umgestellt werden müssen. Schließlich einigten sich BM für Finanzen DI Pröll mit Staatsminister Georg Fahrenschon und den Vertretern von GRAWE und KLH um 07:40 Uhr über den Kauf von 100% der Anteile der HBInt durch die Republik Österreich um jeweils einen Euro pro Alteigentümer. Zusätzlich hatten die Altaktionäre weitere Beiträge zu leisten und der Bank Liquidität zu verschaffen. Der Vertragsabschluss erfolgte mittels *Term Sheets*, die zunächst die Verhandlungspositionen enthielten und nach der Einigung von den Vertragsparteien unterschrieben wurden. Die *Term Sheets* wurden

⁵³¹ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 49 ff.

⁵³² DokNr 24179, S 4; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 651, 654; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 46.

⁵³³ Dossi, 251/KOMM XXV. GP, S 16; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 655; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 48.

⁵³⁴ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 64.

⁵³⁵ Peschorn, 282/KOMM XXV. GP, S 32, 35 ff; Schieder, 280/KOMM XXV. GP, S 6; DokNr 11384, S 2; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 657 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 RZ 45 f.

noch am 14.12.2009 von der OeNB als ungefährlich für die Erfüllung der Verpflichtungen der HBInt beurteilt. Rechtzeitig vor der Banköffnung wurde schließlich die Verstaatlichung der HBInt von BM für Finanzen DI Pröll bekannt gegeben.⁵³⁶

1.12.2.17. Ergebnis der Verstaatlichungsverhandlungen

Die Aktienkaufverträge enthielten jeweils gleichlautend den Verkauf der sämtlichen jeweiligen Anteile an der Bank um einen Kaufpreis von 1,- EUR an die Republik Österreich sowie Gewährleistungspflichten, wonach die verkaufgegenständlichen Aktien frei verfügbar und von Rechten Dritter unbelastet in das Eigentum der Republik übergehen. Der Vertrag mit der BayernLB sah zusätzlich vor, dass jegliche darüber hinausgehende Gewährleistungen, Garantien und Haftungen aus dem Aktienverkauf mit dem Forderungsverzicht zur Gänze abgegolten sind und im Übrigen ausdrücklich ausgeschlossen werden.⁵³⁷ Der damalige BM für Finanzen DI Pröll erklärte dies damit, dass er die Verstaatlichung nicht am Gewährleistungsverzicht hätte scheitern lassen und die Insolvenz dafür in Kauf genommen hätte. Es wurde ein politisches *Agreement* erzielt, das sich dann im Endergebnis des letzten *Fact Sheets* wiedergefunden hat. Nicht verzichtet wurde auf die Anfechtung wegen Irrtum, Arglist, Täuschung, etc.⁵³⁸

Die Kapitalbereitstellungsmaßnahmen der BayernLB beliefen sich auf 300 Mio EUR an bereits in der Bank bestehendem Ergänzungskapital, auf das die BayernLB nunmehr verzichtete. Weiters verzichtete die BayernLB auf bestehende Darlehen mit Fälligkeit 2015 (382 Mio EUR) und Fälligkeit 2014 (143 Mio EUR), somit insgesamt iHv 525 Mio EUR. Die Liquiditätsmaßnahmen der BayernLB beliefen sich auf ein neues Darlehen iHv 650 Mio EUR, mit dem der gestundete Betrag von 50 Mio EUR verrechnet wurde, sodass netto 600 Mio EUR verblieben. Darüber hinaus wurde bestehende Liquidität iHv 2,638 Mrd EUR bis 31.12.2013 in der Bank belassen. Für den Fall einer Weiterveräußerung, einer Aufspaltung oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme wurde der BayernLB jedoch die Rückzahlung des *Fundings* zugesagt. Die Thematik des Eigenkapitalersatzrechtes wurde dabei nicht berücksichtigt.⁵³⁹

Die Kapitalbereitstellungsmaßnahmen der KLH beliefen sich auf die Umwandlung von 50 Mio EUR an Ergänzungskapital des Landes Kärnten in nicht wandelbares Partizipationskapital und die Zeichnung von weiteren 150 Mio EUR an nicht wandelbarem Partizipationskapital bis 30.06.2010 durch die KLH. Die Liquiditätsmaßnahmen der KLH beschränkten sich auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen des Landes Kärnten sowie der von ihm beherrschten und nahestehenden Unternehmungen, die einen Guthabensstand von 227 Mio EUR aufwiesen. Andererseits bekam das Land Kärnten weiterhin das Haftungsentgelt für die Landeshaftungen von der HBInt.⁵⁴⁰

Die MAPS erklärte sich zu keinerlei Kapitalbereitstellungsmaßnahmen oder Liquiditätsmaßnahmen bereit, sondern übereignete lediglich ihre Anteile an die Republik Österreich.⁵⁴¹

Die Kapitalbereitstellungsmaßnahmen der GRAWE beliefen sich auf die zusätzliche Zeichnung von 30 Mio EUR an nicht wandelbarem Partizipationskapital. Die Liquiditätsmaßnahmen der GRAWE beliefen sich auf die Zuführung von 100 Mio EUR bis 31.12.2009 mit einer Laufzeit bis zumindest 31.12.2013, wovon 50 Mio EUR durch österreichische Pfandbriefe und die restlichen 50 Mio EUR durch sonstige deckungsstockfähige Sicherheiten besichert wurden.⁵⁴²

Am 14.12.2009 um 8:15 Uhr wurde der FIMBAG offiziell mitgeteilt, dass sämtliche Aktien der HBInt an die

⁵³⁶ Duchatzcek, 246/KOMM XXV. GP, S 46; DokNr 9673; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 652, 656, 673 ff, 683; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 RZ 46.

⁵³⁷ DokNr 24165, S 5; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 681; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 RZ 50.

⁵³⁸ Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 71, 78, 90.

⁵³⁹ DokNr 24165, S 3 ff; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 675 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 RZ 50.

⁵⁴⁰ DokNr 24165, S 6; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 679, 682, so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 RZ 51.

⁵⁴¹ DokNr 24165, S 7.

⁵⁴² DokNr 24165, S 8; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 678; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 RZ 52.

Republik Österreich übertragen werden und Eigenkapitalbasis und Liquiditätsversorgung sichergestellt sind.⁵⁴³

Am 14.12.2009 gegen 11:00 Uhr beauftragte die FMA die OeNB mit einer Sonderanalyse, um den Regierungskommissär gesichert abbestellen zu können. Die OeNB lieferte die Sonderanalyse gegen 13:30 Uhr. Im Ergebnis hielt diese fest, dass aus Sicht der OeNB auf Basis der verhandelten Maßnahmen und der laut telefonischer Auskunft der HBInt gestoppten Liquiditätsabflüsse derzeit keine Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der beiden Kreditinstitute HBInt und HBA gegenüber ihren Gläubigern bestand.⁵⁴⁴ Daraufhin berief die FMA den Regierungskommissär gegen 15:00 Uhr mit Bescheid wieder ab.⁵⁴⁵

Am 15.12.2009 hielten BM für Finanzen DI Pröll und Staatssekretär Mag Schieder einen Ministerratsvortrag zum Thema der Rettung der HGAA.⁵⁴⁶ Darin betonten sie insbesondere die Einstufung der Bank als systemrelevant durch die OeNB, die sich im Laufe des Jahres 2009 verschlechtert habende Kreditrisikolage und die Vielfältigkeit der Verlustursachen, darunter auch die Haftungen des Landes Kärnten. Bei Ausbleiben einer Kapitalzufuhr wären die regulatorischen Mindesteigenmittelquoten nicht erfüllt, was die Einleitung eines Geschäftsaufsichtsverfahrens und eine Insolvenzdrohung bedeutet hätte. Eine Insolvenz würde einen Fall der Einlagensicherung darstellen, womit letztlich alle österreichischen Geldinstitute haften würden. Auch alle Girokonten von Arbeitern, Angestellten, Arbeitslosen und Unternehmen würden sofort gesperrt werden, wodurch das gesellschaftliche Leben einer ganzen Region und die soziale Stabilität Österreichs gänzlich verändert wären. Der Konkurs würde aufgrund der Kärntner Landeshaftungen das Land Kärnten unmittelbar treffen und ein Konkurs des Landes wäre unausweichlich und würde Jahrzehnte dauern. Aus staats- und wirtschaftspolitischen Gründen müsste der Bund für das Land Kärnten einspringen und die Ausfallbürgschaft tragen. Das Maastricht-Defizit der Republik Österreich würde um 7% steigen. Aufgrund der Größe der Bank würde ein Dominoeffekt eintreten, der zu einem "Lehman-Effekt" werden könnte. Das Image Österreichs als politisch und wirtschaftlich stabiles Land wäre massiv und nachhaltig geschädigt und das *Rating* würde sich verschlechtern. Insgesamt würden in Österreich 1.300 Mitarbeiter arbeitslos werden, wodurch der staatliche Insolvenz-Entgelt-Fonds mit 30 Mio EUR belastet würde. Im Süden Österreichs würde der Arbeitsmarkt im Bereich qualifizierten Personals zusammenbrechen. Der Bund habe daher als Lösung der Problematik um je 1,-- EUR die Anteile der BayernLB (67,08%), der GRAWE (20,48%), der KLH (12,42%) und der MAPS (0,02%) übernommen. Zusätzlich erbringen die Alteigentümer 1,055 Mrd EUR an Kapitalisierung. Darüber hinaus stellte die Republik Österreich Partizipationskapital von bis zu 450 Mio EUR zur Stabilisierung zur Verfügung. Insgesamt ergebe sich somit eine Kapitalausstattung von 8%. Die BayernLB stelle längerfristig den sehr hohen Betrag von über 3,6 Mrd EUR zur Verfügung, die GRAWE 100 Mio EUR und das Land Kärnten behalte zur Liquiditätszurverfügungstellung den aktuellen Status bei.⁵⁴⁷

Ebenfalls am 15.12.2009 wurden die Verhandlungsergebnisse von LH Dörfler der Kärntner Landesregierung präsentiert. Dort berichtete er, dass in die festgefahrene Ausgangsposition der Verhandlungen erst Bewegung gekommen sei, nachdem sich seitens der Bundesrepublik Deutschland Bundeskanzlerin Dr Merkel, Bundesfinanzminister Dr Schäuble und der bayerische Ministerpräsident Seehofer eingeschaltet hätten. Für Kärnten seien die Verhandlungsergebnisse insbesondere deswegen als Erfolg zu werten, weil der vom Bund verlangte Zugriff auf den Zukunftsfonds und die AHP- und KELAG-Anteile abgewehrt werden konnte, obwohl Staatssekretär Mag Schieder massiv verlangt hätte, dass Kärnten der Hypo seine Kernvermögenswerte zur Verfügung stellen müsse. Nunmehr sei zu hoffen, dass sich die Hypo konsolidieren könne.⁵⁴⁸

⁵⁴³ DokNr 29389, S 4.

⁵⁴⁴ DokNr 24165, S 1, 9, 11.

⁵⁴⁵ DokNr 9673; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 652, 656, 673 ff, 683; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 RZ 46.

⁵⁴⁶ Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 8.

⁵⁴⁷ DokNr 14296; Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 62.

⁵⁴⁸ DokNr 19525.

1.13. Politische und wirtschaftliche Gesamtsituation

1.13.1. Politische Rahmenbedingungen

1.13.1.1. Bundesregierung Faymann I

Zum Zeitpunkt der Verstaatlichung war die Bundesregierung Faymann I seit rund einem Jahr im Amt. Bundeskanzler war Werner Faymann, Staatssekretär im BKA war Dr Ostermayer. Der Vizekanzler war zunächst BM für Finanzen DI Pröll bis April 2011. Ihm folgten Außenminister Dr Spindelegger als Vizekanzler und Mag Dr Fekter als Finanzministerin. Staatssekretär im BMF waren unter BM für Finanzen DI Pröll Dr Lopatka, unter BM für Finanzen Mag Dr Fekter später Mag Schieder. Die Bundesregierung Faymann I war bis zur Ernennung der Bundesregierung Faymann II am 16.12.2013 im Amt.⁵⁴⁹

1.13.1.2. Nationalratswahl 2013

Am 29. September 2013 fand in Österreich die 25. Nationalratswahl statt, bei der die vorangehende Legislaturperiode erstmals fünf Jahre dauerte. Die SPÖ wurde bei der Wahl mit Werner Faymann als Spitzenkandidat die stimmenstärkste Partei, musste aber mit 26,8% (-2,4%) Stimmverluste hinnehmen. Auch die ÖVP erlitt Stimmverluste und wurde mit 24,0% (-2,0%) zweitplatzierte. Die Mehrheit der bisherigen Regierungsparteien sank damit auf 99 von 183 Mandatarn. Die FPÖ (20,5%) und die Grünen (12,4%) gewannen im Gegensatz zur Regierung Stimmen und Mandate hinzu, das BZÖ (3,5%) schied aus dem Nationalrat aus und die NEOS (5,0%) und das Team Stronach (5,7%) zogen als neue Parteien in den Nationalrat ein.⁵⁵⁰

1.13.1.3. Bundesregierung Faymann II

Am 16.12.2013 wurde die Bundesregierung Faymann II angelobt. Bundeskanzler war erneut Werner Faymann, Staatssekretärin im BKA wurde Mag Steßl, Dr Ostermayer war Kanzleramtsminister. Vizekanzler BM für Finanzen Dr Spindelegger schied im September 2014 aus der Regierung aus. Ihm folgten Wirtschaftsminister Dr Mitterlehner als Vizekanzler und Dr Schelling als BM für Finanzen nach. BM für Justiz war Dr Brandstetter. In dieser Zusammensetzung war die Bundesregierung Faymann II bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes im Amt.⁵⁵¹

1.13.1.4. Kärntner Landesregierung Dörfler II

Zum Zeitpunkt der Verstaatlichung war in Kärnten die Landesregierung Dörfler II im Amt. Ihr gehörten als Landeshauptmann Gerhard Dörfler von der FPK und als weitere Regierungsmitglieder der FPK DI Scheuch bzw Ing Scheuch, Mag Dobernig und Mag Ragger an. Seitens der SPÖ gehörten der Landesregierung Dr Kaiser und Ing Rohr bzw Dr Prettnner an. Das ÖVP-Mitglied der Landesregierung war Dr Martinz bzw Mag Rumpold.

1.13.1.5. Kärntner Landtagswahl 2013

Am 3.3.2013 fanden in Kärnten vorgezogene Landtagswahlen statt, nachdem sich der Kärntner Landtag einstimmig aufgelöst hatte. Stimmenstärkste Partei wurde die SPÖ (37,13%), die FPK verlor stark (16,85%) und lag nur knapp vor ÖVP (14,4%) und Grünen (12,1%). Das Team Stronach erzielte ein zweistelliges Ergebnis (11,18%), während das BZÖ auf einen einstelligen Wert absank (6,4%). Von den 36 Landtagssitzen entfielen somit auf die SPÖ 14, auf die FPK 6, auf die Grünen 5, auf die ÖVP 5, auf das Team Stronach 4 und auf das BZÖ 2. Damit ergab sich eine gemeinsame Zweidrittelmehrheit für SPÖ, ÖVP und Grüne.⁵⁵²

1.13.1.6. Kärntner Landesregierung Kaiser

Seit 28.3.2013 bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes bildet die Landesregierung Kaiser die Kärntner

⁵⁴⁹ <https://www.parlament.gv.at/WWER/BREG/REG/#99172795>.

⁵⁵⁰ <http://wahl13.bmi.gv.at/>.

⁵⁵¹ <https://www.parlament.gv.at/WWER/BREG/REG/#99172795>.

⁵⁵² <https://info.ktn.gv.at/ltwahl2013/>.

Landesregierung. In ihr sind neben Dr Kaiser von der SPÖ als Landeshauptmann als weitere Regierungsmitglieder der SPÖ Dr Prettnner und Dr Schaunig-Kandut vertreten. Daneben sind DI Bengner von der ÖVP, Rolf Holub von den Grünen, Mag Ragger von der FPK bzw FPÖ und Gerhard Köfer vom Team Stronach Kärntner Regierungsmitglieder.⁵⁵³

1.13.2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

1.13.2.1. Wirtschaftsleistung 2009

Im Jahr 2009 herrschte aufgrund der internationalen Weltwirtschaftskrise ein äußerst angespanntes Marktumfeld. Die Weltwirtschaft erlitt zum ersten Mal seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs einen Rückgang der Wirtschaftsleistung von 1% bis 1,5%, wovon Europa besonders betroffen war. Die EZB senkte den Leitzins deutlich von 4,25% auf 1%. Österreich war als kleines exportorientiertes Land von der weltweiten Wirtschaftskrise besonders betroffen, und die österreichische Wirtschaft ging im Jahr 2009 massiv um 3,8% zurück und war mit einer steigenden Arbeitslosigkeit konfrontiert. Auch Italien erlitt 2009 einen Rückgang der Wirtschaftsleistung um 5,1%. Die Investitionen sanken sogar um 13%. Die Wirtschaftsleistung in Südosteuropa schrumpfte 2009 deutlich um durchschnittlich 5%. Sloweniens Wirtschaft ging um 4,7% zurück, während die Inflation um 0,5% stieg. Kroatiens BIP ging sogar um 5,2% zurück, die Finanzstabilität der kroatischen Währung Kuna konnte hingegen gewahrt bleiben. In Bosnien und Herzegowina ging die Wirtschaft um 3,0% zurück. In Serbien sank das BIP um 4,0%, die Inflation erreichte dort einen überdurchschnittlich hohen Wert von 9,9%.⁵⁵⁴

1.13.2.2. Wirtschaftsleistung 2010

Im Konzerngeschäftsbericht 2009 ging die HBInt für das Jahr 2010 von einer leichten Erholung der globalen Wirtschaftsleistung mit Wachstumsraten im Bereich von 4% aus. Es wurde deshalb eine Anhebung des EZB-Leitzinses auf 1,5% erwartet. Für Österreich wurde ein leichtes BIP-Wachstum von 0,3% erwartet, für Italien ebenfalls nur ein leichtes Wachstum von 0,2%. Dahingegen wurde für die Wirtschaft Montenegros, Bulgariens und Ungarns 2010 eine andauernde Rezession erwartet. Für Slowenien wurde trotz einer höheren Arbeitslosigkeit ein Wirtschaftswachstum von immerhin 0,6% erwartet. In Kroatien wurde ebenfalls eine leichte Wirtschaftserholung von 0,4% angenommen. Auch die bosnische und herzegowinische Wirtschaft sollte wieder um rund 0,5% wachsen. In Serbien, wo die Inflation zwar bei hohen 7,3% bleiben sollte, wurde ein beachtliches Wirtschaftswachstum von 1,5% prognostiziert.⁵⁵⁵

Tatsächlich erholte sich die Wirtschaft im Jahr 2010 trotz der europäischen Schuldenkrise deutlich stärker als erwartet. In der EU wuchs das BIP um 1,8%, im Euroraum lag das Wachstum bei 1,7%. Der Leitzins blieb entgegen den Erwartungen historisch tief, die Staatsverschuldungen hingegen hoch. Das Wirtschaftswachstum Österreichs lag bei 2,0%, die Arbeitslosenquote verringerte sich auf 4,4% und die Inflation lag bei 1,8%. In Italien konnte ein BIP-Wachstum von 1,1% erzielt werden. Die Arbeitslosenrate betrug 8,4%, die Inflation moderate 1,6%. Die Volkswirtschaften in Südosteuropa entwickelten sich deutlich schlechter. Zwar erzielte Slowenien ein BIP-Wachstum von 1,1%, die Arbeitslosenquote lag jedoch bei 7,3%, die Inflation bei 1,2%. In Kroatien verschlechterte sich hingegen die wirtschaftliche Situation und die Wirtschaft schrumpfte um 1,5%. Die Arbeitslosenquote erreichte 12%. Bosnien und Herzegowina erreichten ein leichtes Wirtschaftsplus von 0,5%, die Arbeitslosenrate betrug jedoch hohe 27,5%. In Serbien erholte sich die Wirtschaft bei einem Wachstum von 1,5%, die Arbeitslosigkeit blieb bei 20,0% und die Inflation bei 6,1%. In Montenegro konnten nur 0,3% BIP-Wachstum erzielt werden, die Inflation lag bei 0,6%, die Arbeitslosigkeit bei 12,2%.⁵⁵⁶

⁵⁵³ http://www.ktn.gv.at/42030_DE-LAND_UND_POLITIK-Landesregierung.

⁵⁵⁴ DokNr 1407959, S 11 f.

⁵⁵⁵ DokNr 1407959, S 11 f, so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 853.

⁵⁵⁶ DokNr 36759, S 12; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 854.

1.13.2.3. Wirtschaftsleistung 2011

Im Konzernbericht 2010 ging die HBInt für das Jahr 2011 von einem Wirtschaftswachstum in der EU von 1,7% und in der Eurozone von 1,5% aus. Für Österreich wurde mit einer Verlangsamung des Wachstums auf 1,6% gerechnet, die Arbeitslosenrate sollte sich auf 4,2% senken und die Inflation mit 2,0% im Rahmen bleiben. Italien entwickelte sich besser als prognostiziert mit einem Wirtschaftswachstum von 1,1%, einer bei 8,4% stagnierenden Arbeitslosenrate und einer auf 1,8% steigenden Inflation. Für Südosteuropa wurde für 2011 ein Turnaround prognostiziert. Das Wirtschaftswachstum Sloweniens sollte auf 2,0% steigen und die Arbeitslosenquote sollte sich leicht auf 7,2% verbessern, die Inflation hingegen auf 2,3% steigen. Für Kroatien wurde immerhin eine Steigerung des Bruttoinlandsproduktes um 1,8% erwartet, jedoch bei auf hohem Niveau bleibender Arbeitslosensituation von 12,5%. Für Bosnien und Herzegowina wurde ein solider BIP-Anstieg um 2,5% prognostiziert, die Arbeitslosenrate dürfte hingegen auf 28,5% steigen. In Serbien sollte die Wirtschaftsleistung auf 2,9% steigen, sich also fast verdoppeln und die Arbeitslosigkeit auf 19,2% sinken, die Inflation hingegen auf rekordverdächtige 9,4% steigen. Für Montenegro wurde für 2011 ein Wirtschaftswachstum von 2,5% vorhergesagt, aber auch ein Anstieg der Inflation auf 2,3%, dafür ein Rückgang der Arbeitslosigkeit auf 11,5%.⁵⁵⁷

Tatsächlich legte die Weltwirtschaft im Jahr 2011 zunächst robust zu, der Aufschwung wurde aber vom neuerlichen Aufflammen der Schuldenkrise in der zweiten Jahreshälfte überschattet. Griechenland, Irland, Portugal, Italien und Spanien standen kurz vor einer Insolvenz bzw Zahlungsunfähigkeit, wodurch das Investorenvertrauen wie auch das Konsumentenvertrauen stark beeinträchtigt wurden. Im August wurde das *Rating* der USA als weltgrößter Volkswirtschaft von der Ratingagentur Standard & Poors erstmals von der höchstmöglichen Bonitätsstufe AAA auf AA+ herabgesetzt, wodurch die allgemeine Wirtschaftsstimmung weiter sank. Dennoch erzielte der Euroraum ein Wirtschaftswachstum von immerhin 1,4%. Die Inflation stieg im Euroraum auf 2,7%, die Arbeitslosigkeit blieb bei 10,1%. In Österreich wurde 2011 ein Wachstum von 3,1% erzielt. Die Arbeitslosenrate sank auf 4,2%, die Inflation erhöhte sich auf 3,6%. Das Wirtschaftswachstum in Italien verlangsamte sich hingegen auf 0,2%, die Arbeitslosenrate sank trotzdem auf 8,2% und die Inflation zeigte sich mit 2,9% moderater als in Österreich. Das Wirtschaftswachstum in Slowenien erreichte auch nur 0,3%. In Kroatien schrumpfte die Wirtschaft hingegen um 0,5%, die Arbeitslosenquote belief sich auf 14,3%. Auch Bosnien und Herzegowina kämpfte mit Problemen. Das BIP wuchs zwar um 1,0%, aber die Arbeitslosenzahlen erhöhten sich auf 29,6%. In Serbien war die Situation vergleichbar, die Wirtschaft wuchs zwar um 1,8%, aber die Arbeitslosigkeit erreichte 23,0%. Ebenso war die Situation in Montenegro, wo zwar ein Wirtschaftswachstum von 2,5% erzielt werden konnte, die Arbeitslosigkeit aber 19,5% betrug.⁵⁵⁸

1.13.2.4. Wirtschaftsleistung 2012

Im Konzernbericht 2011 erwartete die HBInt für das Jahr 2012 einen Rückgang der Wirtschaftsleistung des Euroraums um 0,6%, einen Anstieg der Arbeitslosigkeit auf 11,2% und eine Inflation von 1,5%. Für Österreich wurde mit einem Schrumpfen der Wirtschaft um 0,2%, mit einem Anstieg der Arbeitslosigkeit auf 5% und einer Senkung der Inflationsrate auf 1,8% gerechnet. Für Italien erwartete man einen Wirtschaftsrückgang von 2,0% und einen Anstieg der Arbeitslosigkeit auf 9,2%. In Slowenien wurden ein BIP-Rückgang von 1,8% und ein Anstieg der Arbeitslosigkeit auf 9,8% erwartet. Für Kroatien wurde ein Wirtschaftsrückgang von 2,0% prognostiziert, die Inflation sollte bei 1,5% bleiben, die Arbeitslosenrate allerdings auf 16,4% ansteigen. In Bosnien und Herzegowina wurden ein Schrumpfen der Wirtschaft um 1,8%, eine Arbeitslosenrate von 31,2% und eine Inflation von 1,9% erwartet. Für Serbien rechnete man mit einem Wirtschaftsrückgang von 1,0%, einer Arbeitslosenrate von 24,5% und einer Inflation von 7,8%. Auch in Montenegro wurde eine weiterhin hohe Arbeitslosigkeit von 19,5% prognostiziert.⁵⁵⁹

Tatsächlich war 2012 deutlich von der nach wie vor anhaltenden Finanz-, Staats- und Vertrauenskrise geprägt,

⁵⁵⁷ DokNr 36759, S 12; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 855.

⁵⁵⁸ DokNr 464720, S 6; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 856.

⁵⁵⁹ DokNr 464720, S 6; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 856.

die auch die Entwicklungen der Kernmärkte der HBInt beeinflussten. Die österreichische Wirtschaft wuchs um 0,4%, die Arbeitslosenrate stieg jedoch auf 4,5%. In Italien sank das BIP um 2,5% und die Arbeitslosenquote erreichte 11%. Auch die Inflation lag mit 3% hoch. Sloweniens Bruttoinlandsprodukt sank um 1,8%. Auch in Kroatien sank das BIP um 2%. Ebenso schrumpfte die Wirtschaft in Serbien um 1,5%, während die Arbeitslosenrate auf 26% anstieg. In Bosnien und Herzegowina verringerte sich die Wirtschaftsleistung um 2% und in Montenegro um 0,4%.⁵⁶⁰

1.13.2.5. Wirtschaftsleistung 2013

Im Konzernbericht 2012 erwartete die HBInt für das Jahr 2013 ein leichtes Wirtschaftswachstum von 0,5% in Österreich, hingegen eine weitere Abschwächung der Wirtschaftsleistung Italiens von 1,2%. Für Slowenien wurde ein weiterer BIP-Rückgang um 1,8% erwartet. Auch in Kroatien wurde ein Schrumpfen um 1,5% prognostiziert. Die Aussichten für Serbien wurden zwar als besser eingestuft, doch auch in Bosnien und Herzegowina sollte das BIP um 1,5% sinken.⁵⁶¹

Tatsächlich wirkte sich im Jahr 2013 die Sparpolitik der Industrieländer negativ auf die wirtschaftliche Leistung aus. Im Euroraum verringerte sich das BIP um 0,4%. In Slowenien sank das BIP sogar um 2,2%, während die Arbeitslosigkeit auf über 11% anstieg. Auch in Kroatien fiel das BIP um 1,1%, wobei die Europäische Kommission sich sogar gezwungen sah, ein Defizitverfahren gegen Kroatien einzuleiten. In Serbien hingegen stieg die Wirtschaftsleistung um 2,4% an. Auch Bosnien und Herzegowina erzielte ein positives Wachstum. In Montenegro hingegen sank das BIP um 2,5%.⁵⁶²

1.13.2.6. Wirtschaftsleistung 2014

Im Konzernbericht 2013 erwartete die HBInt für das Jahr 2014 für Slowenien ein Sinken des BIP um 1,4%, in Kroatien eine Schrumpfung um 0,7%, in Serbien hingegen eine Zunahme des BIP um 1,25%. Auch in Bosnien und Herzegowina wurde mit einem BIP-Wachstum von 1,3% gerechnet, während in Montenegro die Wirtschaft um 1,6% wachsen sollte.⁵⁶³

Tatsächlich verzeichnete die EU im Jahr 2014 ein Wachstum von 1,3%, während die Eurozone das BIP im Schnitt um 0,9% steigern konnte. Das Wachstum Sloweniens übertraf mit 2,6% die Erwartungen bei Weitem. In Kroatien sank das BIP hingegen stärker als erwartet um 0,4%. Auch in Serbien schrumpfte die Wirtschaft um 1,8%. Bosnien und Herzegowina verzeichnete hingegen ein positives Wachstum von 1,4%. In Montenegro verlangsamte sich das BIP-Wachstum demgegenüber auf 1,5%.⁵⁶⁴

1.14. Entwicklung der Bank nach der Verstaatlichung

1.14.1. Allgemeines

1.14.1.1. Wirtschaftliche Entwicklung nach der Verstaatlichung

Am 14.12.2009 kaufte die Republik Österreich 100% der HBInt-Aktien von den vier Aktionären BayernLB, GRAWE, der KLH und der MAPS um jeweils 1,- EUR und wurde damit zum Alleinaktionär der HBInt.⁵⁶⁵

Aktiengesellschaften sind Körperschaften des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.⁵⁶⁶ Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.⁵⁶⁷ Die Hauptverpflichtung der Aktionäre einer AG beschränkt sich

⁵⁶⁰ DokNr 36763, S 7; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 856.

⁵⁶¹ DokNr 36763, S 7.

⁵⁶² DokNr 36765, S 5.

⁵⁶³ DokNr 36765, S 5.

⁵⁶⁴ Konzern-Geschäftsbericht 2014, S 2 f.

⁵⁶⁵ DokNr 10781, S 626; Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5, S 234.

⁵⁶⁶ § 1 AktG.

⁵⁶⁷ § 48 AktG.

in der Regel auf die Leistung der übernommenen Einlagen in Höhe des Ausgabebetrags der Aktien, sie haften jedoch nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft.⁵⁶⁸ Der Vorstand der Aktiengesellschaft leitet diese unter eigener Verantwortung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.⁵⁶⁹ Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt⁵⁷⁰ und ist diesem gegenüber berichtspflichtig.⁵⁷¹ Der Aufsichtsrat wiederum wird von der Hauptversammlung gewählt.⁵⁷² Er hat die Geschäftsführung zu überwachen und kann vom Vorstand jederzeit Berichte verlangen und Einsicht in Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen.⁵⁷³ Der Aufsichtsrat und somit auch die Aktionäre können dem Vorstand einer Aktiengesellschaft jedoch keine verbindlichen Weisungen erteilen.

Im Jahr 2009 war zum Zeitpunkt der Verstaatlichung noch KR Franz Pinkl der Vorstandsvorsitzende der Bank mit den Ressorts *Strategic Group Development, Audit, Legal & Compliance, Marketing, Public Relations* und *Human Resources*. Weitere Vorstandsmitglieder waren Mag Peter (Ressorts *Accounting, Financial Controlling, Investor Relations, Treasury*), Dkfm Dörhöfer (Ressorts *Risk Management, Risk Quality Assurance*), Božidar Špan (Ressorts *Leasing, Corporate Banking, International Corporate, Public Finance*) und Anton Knett, MBA (Ressorts *Retail & Private Banking, Restructuring, IT/Organisation, Corporate Real Estate Management*). Aufsichtsratsvorsitzender war Dr Kemmer.

Die Kundenforderungen betragen rund 31,4 Mrd EUR, die Kundenverbindlichkeiten rund 9,6 Mrd EUR.⁵⁷⁴ Die Bilanzsumme belief sich auf rund 26,9 Mrd EUR. Der Jahresverlust betrug ungefähr 352 Mio EUR.⁵⁷⁵ Das Partizipationskapital der Republik Österreich belief sich auf 900 Mio EUR, die Republik haftete nach FinStaG und IBSG für weitere 1,45 Mrd EUR.⁵⁷⁶ Die Haftungen des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der Hypo beliefen sich auf 20,1 Mrd EUR.⁵⁷⁷

Im Jahr 2010 wurde Dr Kranebitter der Vorstandsvorsitzende der Bank (CEO) mit den Verantwortungsbereichen *Group Audit, Group Legal, Group Compliance/Security & Forensics, Corporate Communications, Brand & Event Management, Group Human Resources, Strategic Group Development, Mergers & Acquisitions/Group Restructuring*. Dr Kranebitter war unmittelbar zuvor noch Berater bei KPMG und in dieser Funktion 2007 bereits für die HBInt tätig gewesen.⁵⁷⁸ Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder Mag Peter, Dkfm Dörhöfer, Božidar Špan und Anton Knett, MBA endete in diesem Jahr. Zu neuen Vorstandsmitgliedern wurden Mag Edelmüller als *Chief Restructuring Officer (CRO)* (Verantwortungsbereiche *Group Market Risk Control, Group Credit Risk Control, Group Credit Management, Group Credit Processing, Group Credit Rehabilitation, Group Task Force Rehabilitation, Risk Quality Assurance Team, Group Retail Risk Management*), Mag Proksch als *Chief Financial Officer (CFO)* (Verantwortungsbereiche *Group Accounting & Reporting, Group Financial Controlling, Group Balance Sheet Management & Treasury*) und Dkfm Sichert als *Chief Marketing Officer (CMO)* (Verantwortungsbereiche *Group Retail Banking, Group Corporate & Public Finance, Group Leasing, Group Organisation/IT, Group Operations, Corporate Real Estate Management, Group Collection, Group Procurement*) bestellt. Die Tätigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr Kemmer endete ebenfalls in diesem Jahr. Neuer Vorsitzender des Aufsichtsrats wurde Dr Ditz.

Die Kundenforderungen erhöhten sich auf rund 32,1 Mrd EUR, die Kundenverbindlichkeiten erhöhten sich auf rund 10,3 Mrd EUR.⁵⁷⁹ Die Bilanzsumme belief sich auf rund 38,7 Mrd EUR. Das Konzernjahresergebnis war - 1,06 Mrd EUR. Die Risikovorsorgen für das Kreditgeschäft belasteten das Ergebnis 2010 iHv -1,214 Mrd EUR. Das Nettozinsergebnis betrug 882 Mio EUR, die Betriebsaufwendungen beliefen sich auf 595 Mio EUR, die Betriebserträge beliefen sich auf 822 Mio EUR. Die Kundeneinlagen erhöhten sich auf 8,12 Mrd EUR. Die Eigenmittel nach BWG betragen 2,777 Mrd EUR, die Eigenmittelgesamtquote betrug damit 10,3% bei einer

⁵⁶⁸ § 49 AktG.

⁵⁶⁹ §§ 70 f AktG.

⁵⁷⁰ § 75 AktG.

⁵⁷¹ § 81 AktG.

⁵⁷² § 87 AktG.

⁵⁷³ § 95 AktG.

⁵⁷⁴ Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5, S 108.

⁵⁷⁵ Jahresabschluss der HBInt zum 31.12.2009.

⁵⁷⁶ Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5, S 53.

⁵⁷⁷ Bericht des Rechnungshofs Bund 2014/2, S 149.

⁵⁷⁸ Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 9.

⁵⁷⁹ Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5, S 108.

Kernkapitalquote (*Tier I-Ratio*) von 6,6%.⁵⁸⁰ Das Partizipationskapital der Republik Österreich wurde auf 1,35 Mrd EUR erhöht, die Haftungen der Republik nach FinStaG und IBSG erhöhten sich ebenfalls auf 1,55 Mrd EUR.⁵⁸¹ Die Haftungen des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der Hypo beliefen sich auf 19,8 Mrd EUR.⁵⁸²

Der neue Vorstand der HBInt machte eine Bestandsaufnahme, aus der sich für den Vorstandsvorsitzenden Dr Kranebitter ergab, dass die Aufgabe der Reorganisation der Bank für den Abbau und eine spätere Privatisierung der lebensfähigen Teile samt Risikoreduktion *"nur mit Abtrennung einer Bad Bank nach den erfolgreichen Vorbildern in Deutschland, Spanien oder Irland bestmöglich lösbar"* war. Mit diesen Vorschlägen sei der Vorstand jedoch nicht durchgedrungen.⁵⁸³

Dem neuen Team im Aufsichtsrat und Vorstand der Hypo ab 2010 wurde von der AP Mag Kandler jedoch *"kein ausreichender politischer Rückhalt"* nachgesagt, *"weil möglicherweise Verschleiern und Hinausschieben des öffentlichen Erkennens der Dimension des Problems angesagt waren und die Bonusregelung des Managements jeden Verkauf von Töchtern oder Geschäftsfeldern unter dem Buchwert de facto verhinderte, also kein Verlust realisiert werden durfte"*.⁵⁸⁴

Am 24.3.2010 gab die HBInt bekannt, mangels Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2009 auf ihre Ergänzungskapitalinstrumente, insbesondere die Ergänzungskapitalanleihen bis auf Weiteres keine Zinsen mehr auszubezahlen.⁵⁸⁵

Im Jahr 2011 war Dr Kranebitter der Vorstandsvorsitzende der Bank. Weitere Vorstandsmitglieder waren Mag Edelmüller, Mag Proksch und Dkfm Sichert. Aufsichtsratsvorsitzender war Dr Ditz. Die Kundenforderungen verringerten sich auf rund 31,5 Mrd EUR, die Kundenverbindlichkeiten erhöhten sich auf rund 11 Mrd EUR.⁵⁸⁶ Die Bilanzsumme belief sich auf rund 35,1 Mrd EUR. Der Bilanzgewinn nach Steuern betrug rund 69,3 Mio EUR.⁵⁸⁷ Das Partizipationskapital der Republik Österreich verringerte sich durch eine Wandlung von 450 Mio EUR in Grundkapital auf 275 Mio EUR, die Haftungen der Republik nach FinStaG und IBSG fielen ebenfalls auf 798 Mio EUR.⁵⁸⁸ Die Haftungen des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der Hypo beliefen sich auf 17,5 Mrd EUR.⁵⁸⁹

Am 29.03.2011 gab die HBInt bekannt, mangels Jahresüberschuss auch für das Geschäftsjahr 2010 auf Ergänzungskapitalanleihen bis auf Weiteres keine Zinsen auszubezahlen.⁵⁹⁰

Im Jahr 2012 war Dr Kranebitter der Vorstandsvorsitzende der Bank. Weitere Vorstandsmitglieder waren Mag Edelmüller, Mag Proksch und Dkfm Sichert. Aufsichtsratsvorsitzender war Dr Ditz. Die Kundenforderungen erhöhten sich auf rund 31,6 Mrd EUR, die Kundenverbindlichkeiten erhöhten sich auf rund 11,9 Mrd EUR.⁵⁹¹ Die Bilanzsumme belief sich auf rund 33,8 Mrd EUR, die risikogewichteten Aktiva (RWA) beliefen sich auf 21 Mrd EUR.⁵⁹² Der Bilanzgewinn nach Steuern betrug rund 3 Mio EUR.⁵⁹³ Das Partizipationskapital der Republik Österreich erhöhte sich durch eine Kapitalerhöhung von 500 Mio EUR auf 1,225 Mrd EUR, die Haftungen der Republik nach FinStaG und IBSG erhöhten sich ebenfalls auf 1,784 Mrd EUR.⁵⁹⁴

Am 13.03.2012 gab die HBInt bekannt, dass sie zwar ein IFRS-Konzernjahresergebnis von 69,3 Mio EUR auswies, jedoch ein UGB-Jahresergebnis von -164,7 Mio EUR. Da Kuponansprüche der gewinnabhängigen Ergänzungskapital- und Hybridkapitalinstrumente auf das UGB-Jahresergebnis abstellen, gab die HBInt

⁵⁸⁰ DokNr 10781 S 631; Konzern-Geschäftsbericht 2012.

⁵⁸¹ Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5, S 53.

⁵⁸² Bericht des Rechnungshofs Bund 2014/2, S 149.

⁵⁸³ Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 4.

⁵⁸⁴ Kandler, 151/KOMM XXV. GP, S 8.

⁵⁸⁵ DokNr 10781, S 628; DokNr 10781, S 368.

⁵⁸⁶ Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5, S 108.

⁵⁸⁷ Konzern-Geschäftsbericht 2012.

⁵⁸⁸ Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5, S 53.

⁵⁸⁹ Bericht des Rechnungshofs Bund 2014/2, S 154.

⁵⁹⁰ DokNr 10781, S 631; DokNr 10781, S 368.

⁵⁹¹ Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5, S 108.

⁵⁹² DokNr 14013, S 6.

⁵⁹³ Konzern-Geschäftsbericht 2012.

⁵⁹⁴ Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5, S 53.

deswegen bekannt, dass für das Jahr 2011 Kuponzahlungen neuerlich ausfielen.⁵⁹⁵

Schon beim Halbjahresergebnis 2013 wies die HBInt ein negatives Ergebnis von -859,8 Mio EUR auf. Das Ergebnis wurde vor allem durch den signifikanten Anstieg der Kreditrisikoversorgen auf 623 Mio EUR ausgelöst, die im Wesentlichen durch die erwarteten Auflagen im Beihilfeverfahren sowie die anhaltende Konjunkturschwäche in den Kernmärkten der Bank begründet war. Der Fehlbetrag an Kernkapital in der HBInt betrug zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen 618,8 Mio EUR.⁵⁹⁶

Im Jahr 2013 endete Dr Kranebitters Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender der Bank. Weitere Vorstandsmitglieder waren Mag Edelmüller, Mag Proksch und Dkfm Sichert. Die Tätigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr Ditz endete ebenfalls in diesem Jahr. Zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrats wurde Dr Liebscher bestellt. Die Kundenforderungen erhöhten sich auf rund 32,4 Mrd EUR, die Kundenverbindlichkeiten erhöhten sich auf rund 12,7 Mrd EUR.⁵⁹⁷ Die Bilanzsumme belief sich auf rund 8 Mrd EUR. Der Bilanzverlust nach Steuern betrug rund 302,3 Mio EUR.⁵⁹⁸ Das Partizipationskapital der Republik Österreich erhöhte sich abermals durch weitere Partizipationskapitalzeichnung von 800 Mio EUR, eine Kapitalerhöhung von 700 Mio EUR und einen Gesellschafterzuschuss von 250 Mio EUR auf 2,975 Mrd EUR. Die Haftungen der Republik Österreich verringerten sich durch das Auslaufen des IBSG auf 1,2 Mrd EUR nach dem FinStaG.⁵⁹⁹

Am 12.03.2013 gab die HBInt bekannt, dass sie für das Geschäftsjahr 2012 zwar einen internationalen IFRS-Konzerngewinn von 3 Mio EUR erwirtschaftet hatte, auf Basis der österreichischen UGB-Rechnungslegungsvorschriften für das Geschäftsjahr 2012 jedoch keinen Gewinn ausweisen konnte, weshalb die Kuponzahlungen für Hybrid- und Ergänzungskapitalinstrumente neuerlich entfielen.⁶⁰⁰

Im Jahr 2014 wurde Dr Picker, der zuvor Vorstandsvorsitzender der Hypo Bosnien und Herzegowina gewesen war,⁶⁰¹ der Vorstandsvorsitzende der Bank. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder Mag Proksch, Dkfm Sichert und Dr Jakobowski endete in diesem Jahr. Auch die Tätigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr Liebscher endete in diesem Jahr,⁶⁰² ebenso wie die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder Dr Scholten, DI Dr Draxler, Mag Steinbichler und KR Adolf Wala.⁶⁰³ Nachdem kurzfristig Dr Walter zum Aufsichtsratsvorsitzenden bestellt wurde, wechselte der Vorsitz des Aufsichtsrats 2014 erneut und Dkfm Mendel wurde zum neuen Vorsitzenden bestellt. Weitere neue Aufsichtsratsmitglieder wurden Dr Walter, Mag Friedrich, Mag Sumper-Billinger, Dipl-Vw Hartmann und Mag Hohegger.⁶⁰⁴ Die Bilanzsumme belief sich auf rund 8 Mrd EUR. Der Bilanzverlust betrug rund 97,4 Mio EUR.⁶⁰⁵ Das Partizipationskapital der Republik Österreich erhöhte sich durch eine Kapitalerhöhung von 750 Mio EUR auf insgesamt 3,725 Mrd EUR, die Haftungen nach FinStaG blieben bei 1,2 Mrd EUR.

Am 10.04.2014 gab die HBInt wieder einmal bekannt, für das Geschäftsjahr 2013 ein negatives IFRS-Konzernergebnis von -1,9 Mrd EUR und einen UGB-Einzelabschluss von sogar -2,7 Mrd EUR zu erwarten, weshalb den gewinnabhängigen Hybrid- und Ergänzungskapitalinstrumenten keine Kuponzahlungen zustanden, da kein UGB-Gewinn für das Geschäftsjahr 2013 ausgewiesen werden konnte. Die HBInt wies außerdem ausdrücklich darauf hin, dass die Bank davon ausging, dass unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verlustzuweisung in Bezug auf die noch bestehenden Ergänzungskapitalemissionen der HBInt ein gänzlicher Ausfall für den Investor festzustellen war.⁶⁰⁶

Am 27.08.2014 veröffentlichte die HBInt das Halbjahresergebnis 2014. Dieses wies ein negatives IFRS-Ergebnis von -1,67 Mrd EUR aufgrund von Sonderbelastungen in Form von Rückstellungsbildungen iHv -1,44 Mrd EUR aufgrund der Vorbereitung der Herauslösung der HBI und des SEE-Netzwerks auf. Die Bilanzsumme

⁵⁹⁵ DokNr 10781, S 700; DokNr 10781, S 371.

⁵⁹⁶ DokNr 34609.

⁵⁹⁷ Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5, S 108.

⁵⁹⁸ Konzern-Geschäftsbericht 2014.

⁵⁹⁹ Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5, S 53.

⁶⁰⁰ DokNr 5904.

⁶⁰¹ DokNr 35731.

⁶⁰² DokNr 2894.

⁶⁰³ DokNr 35757.

⁶⁰⁴ DokNr 35757.

⁶⁰⁵ Konzern-Geschäftsbericht 2014.

⁶⁰⁶ DokNr 34613.

betrug zum Stichtag 30.06.2014 25,2 Mrd EUR, wodurch sie um eine weitere Milliarde reduziert werden konnte und im Vergleich mit dem Bilanzhöchststand vom 31.12.2008 von 43,3 Mrd EUR sogar um 18,1 Mrd EUR, also um ca 42% gesenkt werden konnte. Die Kernkapitalquote lag zum Stichtag 30.06.2014 mit 4,1% um 300 Mio EUR unter dem gesetzlichen Minimum, eine weitere Kapitalerhöhung wurde jedoch nicht für notwendig erachtet.⁶⁰⁷

Am 30.10.2014 endete die BWG-Konzession der HBInt zum Betrieb von Bankgeschäften und die HBInt wurde gem § 3 GSA als Abbaueinheit fortgeführt. Die Voraussetzung dafür war, dass die HBInt kein Einlagengeschäft mehr betrieb und keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hielt. Diese Voraussetzungen wurden durch die vorangegangene Umstrukturierung der HBInt erfüllt. Ebenfalls am 30.10.2014 erwuchs ein positiver Bescheid der FMA über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Deregulierung.⁶⁰⁸

Nach der in der Schlussituation am Ende der Verhandlungen unumgänglichen Verstaatlichung waren die neuen Organe der Bank zunächst optimistisch, dass eine Sanierung gelingen könnte. Aber - wie schon so oft zuvor und auch noch mehrmals später - stellte sich bald einmal mehr heraus, dass die Zahlenwerke und Prognosen der Bank bei Weitem zu optimistisch und gravierend korrekturbedürftig waren. Es wurden massive neue Wertberichtigungen erforderlich und es zeigte sich einmal mehr, dass die vorhandenen Kontrollinstrumente und Sicherheitsnetze nicht ausreichend waren. Diese entscheidenden Mängel waren eines der größten Probleme der Bank, zumal sie seit Beginn des Untersuchungszeitraumes andauerten. Der Großteil der Ende 2010 notwendigen Wertberichtigungen wurde durch notleidende Kredite aus der Zeit verursacht, in der das Land Kärnten Mehrheitseigentümer der Bank war.

1.14.1.2. Bad Bank im herkömmlichen Sinne

Als *Bad Bank* wird eine anlässlich einer Bankenkrise eigens gegründete Abwicklungsbank bezeichnet. Diese kauft aus dem Gesamtportfolio der bestehenden sanierungsbedürftigen Bank notleidende Kredite und toxische Wertpapiere, deren Ausfall die Gesamtbonität der betroffenen Bank verschlechtern und die regulatorischen Mindestkapitalerfordernisse gefährden würde. Folglich ist eine *Bad Bank* eine Pufferlösung, die es ermöglicht, hohe Ausfallrisiken vom wirtschaftlich überlebensfähigen Teil einer Bank zu trennen. Der Kaufpreis der risikobehafteten *Assets* besteht aus dem Nominalwert abzüglich der zu erwartenden Verluste, also somit zum bestehenden Buchwert. Die Aufgabe der *Bad Bank* ist es, die Risikopapiere auf eigene Rechnung möglichst teuer weiterzuverkaufen oder ansonsten die anfallenden Verluste abzuschreiben. Die *Bad Bank* trägt damit das Risiko noch höherer Verluste, aber auch die Chance geringerer Verluste, während die *Good Bank* vom Risiko befreit ist und das abgestoßene Portfolio nicht mehr mit Eigenmitteln unterlegen muss. Dadurch wirkt die Maßnahme wie eine Eigenkapitalzufuhr und somit bilanziell entlastend. Die *Bad Bank* benötigt keine Bankenlizenz und muss dadurch die Mindesteigenkapitalvorschriften auch nicht einhalten.

Hintergedanke der Schaffung einer *Bad Bank* ist es, die Vertrauenswürdigkeit im Bankensektor wiederherzustellen und den Geldkreislauf aufrechtzuerhalten, um die Kreditvergabe an die Wirtschaft wieder in Gang zu bringen. So will man einen negativen Dominoeffekt verhindern, der auch stabile Banken und stabile Wirtschaftsunternehmen zu Fall bringen könnte.

Diesen Vorteilen stehen jedoch auch Risiken gegenüber. Die *Bad Bank* muss nämlich ausreichend kapitalisiert sein, um der *Good Bank* den notwendigen Ausgleich für die Übertragung der notleidenden Kredite leisten zu können. Damit dies funktioniert, muss eine größere Bankengruppe oder der Staat selbst die Haftung übernehmen. Dies kann beispielsweise über staatliche Bürgschaften erfolgen, die dann schlagend werden, wenn das Abwicklungsergebnis noch schlechter als erwartet ausfällt, jedenfalls aber erst nach geraumer Zeit und nicht sofort.⁶⁰⁹

⁶⁰⁷ DokNr 10782, S 20.

⁶⁰⁸ DokNr 36538.

⁶⁰⁹ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/89789/bad-bank-v7.html>; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 859.

1.14.1.3. Lösung nach dem Gesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit

Völlig anders verhält es sich jedoch bei der österreichischen Lösung des Bundesgesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit.⁶¹⁰ Dieses Gesetz ermöglicht es dem Finanzminister, durch Verordnung Teile der HBInt auf den Bund oder einen anderen, aufnehmenden Rechtsträger gegen angemessenes Entgelt auszugliedern. Es können Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten der HBInt sowie Anteile oder andere Eigentumstitel, die von der HBInt an anderen Rechtsträgern gehalten werden, übertragen werden. Soweit ähnelt diese Bestimmung noch den obigen Ausführungen über die Umsetzung einer Bad-Bank-Lösung. Aus den nachfolgenden Bestimmungen ergibt sich jedoch, dass das Ziel bei der HBInt ein anderes war. Die FMA hat nämlich per Bescheid den Zeitpunkt festzustellen, ab dem die HBInt kein Einlagengeschäft mehr betreibt, wodurch die BWG-Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften erlischt und die HBInt als Abbaueinheit fortgeführt wird. Diese Abbaueinheit darf dann keine Einlagengeschäfte mehr betreiben und keine qualifizierten Beteiligungen an Kreditinstituten oder Wertpapierunternehmen halten.⁶¹¹

Demnach funktionierte die Bad-Bank-Lösung der HBInt anders als das herkömmliche Modell: es wird keine gut kapitalisierte *Bad Bank* geschaffen, die aus der bestehen bleibenden HBInt die hochriskanten und unprofitablen *Assets* herauskauft und verwertet, sondern andersherum werden profitable und werthaltige Teile der HBInt veräußert und die gesamte HBInt wird zur Abbaueinheit HETA Asset Resolution AG. Diese HETA ist also der Rest der nicht am Markt verwertbaren Teile der HBInt.

Die HETA hatte nach dem Verlust der Banklizenz keine Eigenkapitalvorschriften mehr zu erfüllen. Doch gesetzlich wurden noch weitere, tiefgreifende Vergünstigungen geschaffen: die Bestimmung, wonach bei einer rechnerischen Überschuldung einer juristischen Person über deren Vermögen das Insolvenzverfahren zu eröffnen ist,⁶¹² wurde für die HETA ausdrücklich abgeschafft.⁶¹³ Zur Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist bei der HETA allein die FMA befugt.⁶¹⁴ Ebenfalls ausdrücklich außer Kraft gesetzt wurden die wesentlichen Bestimmungen des Eigenkapitalersatzgesetzes, wodurch ab Schaffung der Abbaueinheit neu gewährte Kredite nicht als Eigenkapital ersetzend gelten.⁶¹⁵ Das hat insgesamt zur Folge, dass die HETA auch im Falle, dass die Passiva die Aktiva überwiegen und keine positive Fortbestandsprognose besteht, nicht Insolvenz anmelden muss und dass sogar in diesem Fall der HETA gewährte Kredite keiner Rückzahlungssperre unterliegen.

Darüber hinaus wurde gesetzlich auch jegliche Haftung der Gesellschafter der Abbaueinheit für Verbindlichkeiten der Abbaueinheit ausgeschlossen.⁶¹⁶ Da sich Kapitalgesellschaften jedoch gerade dadurch auszeichnen, dass für ihre Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen selbst, nicht der dahinter stehende Gesellschafter mit seinem Privatvermögen haftet, erscheint diese Norm auf den ersten Blick überflüssig. Da dem Gesetzgeber jedoch nicht unterstellt werden kann, eine überflüssige Norm zu gestalten, kann der Zweck dieses Haftungsausschlusses darin liegen, dass auch die Ausnahmefälle, bei denen für die Verbindlichkeiten von Kapitalgesellschaften die Gesellschafter doch haften, ausdrücklich ausgeschlossen werden sollen. Diese Durchgriffshaftung besteht im Regelfall bei Missbrauchshandlungen und Kridadelikten der Gesellschafter, aber auch im Fall der qualifizierten Unterkapitalisierung sowie der Insolvenzverschleppung. Diese Fälle bilden bei der HETA jedoch kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung keinen Grund für einen Haftungsdurchgriff.

Damit musste sich der Gesetzgeber zunächst den Vorwurf gefallen lassen, ein unsachliches Sonderinsolvenzrecht zu schaffen, welches den Überschuldungsbegriff außer Kraft setzt und die HETA-Geschäftsführer von ihrer Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages sowie den verbleibenden Alleinaktionär, die Republik Österreich, von jeglicher Haftung befreit. Der Gläubigerschutzgedanke des Insolvenzrechts kann durch solche Maßnahmen beträchtlich geschmälert werden.

Der Vorwurf bestand jedoch nicht zu Recht, wie der Verfassungsgerichtshof feststellte. Demnach rechtfertigt die

⁶¹⁰ GSA, StF BGBl I 51/2014.

⁶¹¹ § 2 Abs 1 und 3 GSA.

⁶¹² § 67 IO.

⁶¹³ § 7 Abs 1 letzter Satz GSA.

⁶¹⁴ § 7 Abs 1 GSA.

⁶¹⁵ § 7 Abs 2 GSA.

⁶¹⁶ § 7 Abs 5 GSA.

besondere Zwecksetzung der HETA als Abbaueinheit, nämlich die Aufgabe, die Vermögenswerte mit dem Ziel zu verwalten, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung (Portfolioabbau) sicherzustellen, die getroffenen insolvenzrechtlichen Sondervorschriften. Für eine Abbaueinheit ist es nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes geradezu funktionsbedingt, dass der Insolvenztatbestand der Überschuldung nicht zum Tragen kommt. Somit bestätigte der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsgemäßheit des Gesetzes zur Schaffung der Abbaueinheit HETA.⁶¹⁷

1.14.2. Festgestellte Tatsachen

1.14.2.1. Kapitalmaßnahmen durch die Republik Österreich

Am 28.12.2010 gewährte die Republik Österreich der HBInt aufgrund des zusätzlichen Abschreibungsbedarfs unter der Bezeichnung "Phönix" eine Assetgarantie für den Zeitraum vom 31.12.2010 bis 30.06.2013 iHv 200 Mio EUR. Damit wird die HBInt, allerdings unter zahlreichen Auflagen, instande gesetzt, Risikovorsorgen zu unterlassen und Einzelwertberichtigungen aufzulösen.⁶¹⁸

Am 08.02.2011 beschloss die HBInt aufgrund der soliden Liquiditätslage, staatsgarantierte Anleihen zurückzukaufen, um das Garantievolumen zu reduzieren. Das Ziel war eine Rückführung von Anleihen iHv 722,1 Mio EUR, um die Restrukturierung der Bank auf den richtigen Weg zu bringen. Am 16.02.2011 gab die HBInt bekannt, dass sie ihr Rückkaufangebot geschlossen hatte und die Anleihegläubiger Angebote für den Rückkauf von 722,1 Mio EUR unterbreiteten.⁶¹⁹

Um den Bilanzverlust von 814,6 Mio EUR im Jahresabschluss 2010 zu decken, beschloss die Hauptversammlung der HBInt am 30.05.2011, das Grundkapital nominal durch Reduktion des auf jede Stückaktie entfallenden Anteils von 62,5 Mio EUR um 43,4 Mio EUR auf 19,1 Mio EUR zu senken und das Partizipationskapital von 1,1 Mrd EUR um 771,2 Mio EUR auf 339,5 Mio EUR herabzusetzen.⁶²⁰ Am 30.06.2011 erfolgte eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln um 450 Mio EUR auf 469,1 Mio EUR, indem Partizipationskapital in Grundkapital umgewandelt wurde. Das Land Kärnten stimmte mit dieser Vorgehensweise nicht überein und erhob Klage beim Handelsgericht Wien. Am 29.04.2014 stellte der OGH sodann fest, dass die am 30.05.2011 beschlossene Herabsetzung des Nennbetrags der vom Land Kärnten auf Grundlage der Bedingung der auf Namen lautenden 30,8 Mio EUR Partizipationsschein - Emission 2009 der HBInt gezeichneten Partizipationsscheine durch die HBInt gesetzwidrig war.⁶²¹

Bereits am 01.09.2011 informierte die HBInt darüber, dass sie erstmals einem *Joint Risk Assessment (JRAD)* unter Leitung der OeNB unterzogen und von der FMA zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde. Die FMA stellte dabei einen zusätzlichen Bedarf an Eigenkapital von 1,5 Mrd EUR fest, der aus der Einschätzung der Prüfer über die Werthaltigkeit der Kreditsicherheiten im Verwertungsfall resultierte. Die massive Reduktion des Kapitalbedarfs durch den Abbau von Risikoaktiva blieb dabei unberücksichtigt.⁶²²

Bereits am 30.12.2011 gab die HBInt bekannt, dass sie laut FMA ab 31.12.2012 unter Berücksichtigung aller ökonomischen Risiken eine Eigenmittelquote von 12,04% halten sollte. Aktuell betrug die regulatorische Eigenmittelquote der HGAA 10,54%.⁶²³

Am 03.02.2012 trug die FMA der HBInt mit Bescheid gem § 77c BWG auf, ab dem Stichtag 31.12.2012 über bestimmte anrechenbare Eigenmittel zu verfügen, nämlich über 12,04% des Mindesteigenmittelerfordernisses gem § 22 Abs 1 BWG multipliziert mit 12,5 und über die angepasste Shortfall-Differenz zwischen dem erwarteten Verlust im Kreditrisiko und den gesamten Wertberichtigungen. Daraus ergab sich für die HBInt ein zusätzlicher Kapitalbedarf von 1,5 Mrd EUR. Der HBInt wurde zudem aufgetragen, der FMA binnen 14 Tagen ab Stichtag 31.12.2012 über die Höhe und die Berechnungsweise ihrer anrechenbaren Eigenmittel Bericht zu

⁶¹⁷ VfGH G 239/2014-27, G 98/2015-27, S 151.

⁶¹⁸ Kranebitter, 272/KOMM XXV. GP, S 38; DokNr 14013, S 7.

⁶¹⁹ DokNr 35563, S 7.

⁶²⁰ DokNr 35381.

⁶²¹ OGH 2 Ob 84/13m, S 2; DokNr 10781, S 368; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 864.

⁶²² Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 6; DokNr 35059; DokNr 10781, S 368.

⁶²³ DokNr 11733, S 10; DokNr 10781, S 369.

erstatten und mitzuteilen, ob sie damit über anrechenbare Eigenmittel zumindest in Höhe der Summe der beiden Komponenten verfügt.⁶²⁴

Daraufhin wurde das Kapital der HBInt am 13.12.2012 durch Ausgabe von 204,462.872 auf Namen lautende Stückaktien erneut um 499,999.999,71 EUR erhöht. Weiters begründete der Bund eine Garantie für eine zehnjährige Nachranganleihe der HBInt iHv 1 Mrd EUR namens *Subordinated Government Guaranteed Bond*. Für die Garantie wurde ein Entgelt von 10% des insgesamt behafteten Kapitalbetrages pa minus 2,3% des gesamten Kapitalbetrages pa minus Kupon der Nachranganleihe, also 7,7% des Kapitalbetrags, also 77 Mio EUR, vereinbart. Die HBInt hatte dafür Auflagen zu erfüllen (Berichtspflichten, die Vermeidung aggressiven Wachstums, Einschränkungen bei Vergütungssystemen, Ausschluss marktüblicher Konditionen, Bekanntgabe von Änderungen der Emissionsdokumente und von Umständen, die die Haftung des Bundes berührten, umfangreiche Auskunfts- und Einsichtsrechte des Bundes und die Verpflichtung, die Geschäftspolitik auf Nachhaltigkeit auszurichten und risikoerhöhende Handlungen zu unterlassen), solange entweder eine Inanspruchnahme der Garantie durch Begünstigte noch möglich ist oder dem Bund nach erfolgter Inanspruchnahme der Garantie durch Begünstigte noch Rückersatzansprüche gegen die HBInt zustehen. Darüber hinaus wurde die HBInt auch nach diesem Zeitpunkt verpflichtet, dem Bund erforderlichenfalls Berichte, insbesondere im Zusammenhang mit der Berichtspflicht gem § 6 FinStaG oder einer allfälligen Berichtspflicht des Bundes gegenüber Einrichtungen der Europäischen Union, zu erstatten. Die HBInt wurde mit der Garantievereinbarung auch erneut, nach der Satzungsänderung am 29.05.2012, zur Aufarbeitung ihrer Vergangenheit verpflichtet. Sollte der Bund durch Begünstigte dieser Garantie in Anspruch genommen werden, hatte er die HBInt unverzüglich von der Inanspruchnahme zu informieren. Die HBInt wiederum war dazu verpflichtet, dem Bund sämtliche Beträge einschließlich Zinsen und Kosten, die dieser aufgrund einer Inanspruchnahme seiner Haftung aus dieser Garantie an Begünstigte bezahlt hat, zu ersetzen. Bei Vertragsverletzungen bedang sich der Bund eine Vertragsstrafe von 1 Mio EUR pro Einzelfall aus. Die FMA akzeptierte diese Maßnahmen als für die Erfüllung der Eigenkapitalerfordernisse geeignet.⁶²⁵

Am 06.09.2012 gab die HBInt bekannt, dass ihr durch die FMA im Rahmen des JRAD-Verfahrens das Ergebnis der neuerlich durchgeführten Kapitalbedarfsrechnung mitgeteilt wurde. Demnach habe die Bank als Risikopuffer auf Portfoliodatenbasis zum 30.04.2012 in der Gruppe eine Eigenmittelquote von 12,67% vorzuhalten. Gem dieser Vorgabe erachtete die FMA kapitalverbessernde Maßnahmen iHv 2,19 Mrd EUR für geboten und setzte den Umsetzungszeitpunkt mit 31.03.2013 an. Aktuell wurden der HBInt 12,04% Eigenmittelquote vorgeschrieben. Der von der FMA neu festgesetzte höhere Wert gründete vor allem auf der rezessionsbedingt konservativen Neueinschätzung von Kreditrisiken und der zunehmend angespannten Lage auf den Finanzmärkten. Diese Umstände belasteten den Abbauteil der HBInt massiv und überlagerten die von der Bank gesetzten Schritte zur Verbesserung der Risikosituation. Die FMA setzte die erforderlichen Kapitalquoten für die HBI und die Hypo Slowenien mit 10% bzw 9% fest. Die HBInt teilte mit, weiterhin alles daran zu setzen, die Eigenleistungen zum Risikoabbau fortzusetzen und Voraussetzungen zu schaffen, die eine angemessene Kapitalquote ohne direkten Zuschuss durch den Eigentümer ermöglichen.⁶²⁶

Am 14.11.2012 gab die HBInt bekannt, zur Erfüllung der von der FMA im Rahmen des JRAD-Verfahrens vorgeschriebenen Kapitalquoten zeitgerecht Schritte zum Aufbau des geforderten Risikopolsters einzuleiten. Dabei prüfte die Bank zusätzlich zu der bereits mitgeteilten geplanten Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft die Begebung einer staatsgarantierten nachrangigen Schuldverschreibung mit einem Gesamtnennwert von 1 Mrd EUR. Die endgültige Ausgestaltung und Umsetzung dieser Maßnahme war jedoch noch von der Zustimmung des Bundes und der Genehmigung unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten durch die Europäische Kommission abhängig.⁶²⁷

Am 06.12.2012 gab die HBInt die erfolgreiche Platzierung einer staatsgarantierten Nachranganleihe bekannt. Dabei handelte es sich um eine von der Republik Österreich garantierten festverzinslichen nachrangigen

⁶²⁴ DokNr 11705, S 133 ff; DokNr 10781, S 369; DokNr 14013, S 8; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 875 ff.

⁶²⁵ Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 4 ff; DokNr 15893, S 14 ff; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 878 ff.

⁶²⁶ DokNr 35072, S 2.

⁶²⁷ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 28; DokNr 15776, S 13.

Schuldverschreibung mit der ISIN XS0863484035 mit einem Gesamtnennwert von 1 Mrd EUR und einer Laufzeit von 10 Jahren. Der Ausgabepreis betrug 99,351% des Nennwerts, der jährlich nachträglich zu zahlende Kupon wurde mit 2,375% pa festgelegt. Die Bank verwendete den Emissionserlös zur Erfüllung der von der FMA im Rahmen des JRAD-Verfahrens vorgeschriebenen Kapitalquoten. Settlement und Valutatag waren der 13.12.2012. Die *Lead-Manager* des Angebots waren die Citigroup Global Markets Limited, die Commerzbank Corporate & Markets, die Deutsche Bank Aktiengesellschaft und die Morgan Stanley & Co International plc. Die Deutsche Bank war dabei der *Stabilising Manager* und die Citibank NA London Branch war der *Principal Paying Agent*.⁶²⁸

Am 13.12.2012 gab die HBInt bekannt, dass sie die Frage, ob es sich bei den von der BayernLB seit 2008 gewährten Finanzierungen um Eigenkapital ersetzende Gesellschafterdarlehen handelte, einer umfassenden Analyse unter Einbeziehung von Experten unterzogen hatte. Auf Basis der Ergebnisse dieser Untersuchungen seien die durch das EKEG vorgegebenen Bedingungen für eine Qualifikation als Eigenkapital ersetzend als erfüllt anzusehen. Das Gesamtvolumen der von der BayernLB der HBInt zugezählten offenen Finanzierungen betrug damals 2,3 Mrd EUR. Weitere 2,3 Mrd EUR an Rückzahlungen und Zinsen wurden von der HBInt seit 2008 an die BayernLB geleistet. Gem § 14 EKEG bestehe gegenüber der BayernLB somit in Bezug auf einen Großteil der von ihr gewährten Finanzierungen eine Rückzahlungssperre. Demnach seien Rückzahlungen bis zu einer nachhaltigen Sanierung der HBInt auszusetzen und Rückforderungen durch die BayernLB unzulässig. Bereits geleistete Zahlungen auf die betroffenen Finanzierungen seien von der BayernLB rückzufordern. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der HBInt beschlossen am 13.12.2012, im Interesse der HBInt alle erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.⁶²⁹

Am 31.01.2013 erhielt die HBInt den erwarteten Bescheid zur JRAD-Prüfung. Die FMA erachtete eine höhere Eigenmittelquote für die Bank zur Abdeckung aller möglichen Risiken für geboten. Die zu erreichende Eigenmittelquote wurde mit dem Bescheid von ursprünglich 12,67% auf 12,4% verringert und entsprach einem ergänzenden Kapitalbedarf von 609,6 Mio EUR. Die Reduktion von den ursprünglich prognostizierten 700 Mio EUR spiegelte nach Ansicht der HBInt die bisher erfolgte Leistung der Bank im Risikoabbau wider. Für die Erfüllung erstreckte die FMA die Frist für die Bank vom 31.03.2013 auf den 31.12.2013⁶³⁰.

Am 01.07.2013 teilte die HBInt mit, dass sie von der Übermittlung eines überarbeiteten Restrukturierungsplans an die Europäische Kommission informiert wurde. Obwohl noch keine finale Entscheidung der Kommission zum Beihilfeverfahren vorlag, jedoch tiefgehende Gespräche im Vorfeld der Übermittlung geführt wurden, ging die Bank davon aus, dass mit der Entscheidung der EU auch wesentliche Auflagen und Verpflichtungen verbunden sein würden. Diese könnten Auswirkungen auf die Bewertung von Beteiligungen und Krediten zum Halbjahr nach sich ziehen. Ausmaß und in Folge gegebenenfalls zu setzende Kapitalmaßnahmen wurden von der Bank evaluiert.⁶³¹

Am 23.07.2013 gab die HBInt bekannt, dass im Zuge der Erstellung des Halbjahresabschlusses zum 30.06.2013 anzunehmen war, dass ein Verlust bestand, der die Vorstandspflichten gem § 83 AktG auslöst und zu einer Nichterfüllung der Vorschriften betreffend Kapitalausstattung und Großveranlagungsgrenzen führen würde. Die Hauptversammlung beschloss daher am 23.07.2013 eine Kapitalerhöhung von 700 Mio EUR, mit der die Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich Kapitalausstattung und Großveranlagungsgrenzen gewährleistet werden sollte.⁶³²

Am 08.11.2013 teilte die HBInt mit, dass basierend auf aktuellen Hochrechnungen zur Eigenmittelsituation der Bank sowie unter Berücksichtigung der Erwartungen betreffend den Jahresabschluss 2013 davon auszugehen sei, dass die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Kapitalausstattung und Großveranlagungsgrenzen per Ende November 2013 nicht mehr erfüllt werden. Deshalb befinde man sich vor diesem Hintergrund mit der Eigentümerin Republik Österreich in finalen Gesprächen, um die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen, sodass über geeignete Maßnahmen im Rahmen der Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission vom

⁶²⁸ DokNr 35185.

⁶²⁹ DokNr 8413, S 154.

⁶³⁰ DokNr 35089.

⁶³¹ DokNr 36298.

⁶³² Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 29; DokNr 35201.

03.09.2013 kurzfristig die Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften betreffend Kapitalausstattung und Großveranlagungsgrenzen sichergestellt werden könne.⁶³³

Am 22.11.2013 unterstrich die HBInt abermals, dass eine Unterschreitung der regulatorischen Kapitalausstattung der Bank aktuell nicht auszuschließen sei und gab bekannt, dass zur Sicherung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Kapitalausstattung und Großveranlagungsgrenzen im Rahmen der Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission vom 03.09.2013 für das laufende Kalenderjahr entsprechende kapitalstärkende Maßnahmen iHv über 1 Mrd EUR zu setzen seien. Deshalb ermächtigte die Hauptversammlung den Vorstand, bis Jahresende 2013 Partizipationskapital zu begeben, der durch einen Gesellschafterzuschuss des Alleineigentümers abgedeckt werden sollte.⁶³⁴

Am 29.11.2013 leistete die Republik Österreich einen Gesellschafterzuschuss von 250 Mio EUR, weshalb die HBInt am 13.12.2013 den Vorstand zu einer Begebung von Partizipationskapital iHv 800 Mio EUR ermächtigte.⁶³⁵

Doch schon am 10.03.2014 teilte die HBInt neuerlich mit, dass sie derzeit mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 befasst sei und zur Finalisierung dieses Abschlusses sowie zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Kapitalquoten ein zusätzlicher Kapitalbedarf nicht auszuschließen sei. Die Bank tauschte sich deshalb im Rahmen der Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission von September 2013 mit ihrer Eigentümerin Republik Österreich über Möglichkeiten aus, wie bei Eintreten des konkreten Bedarfs die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sichergestellt werden könne.⁶³⁶

Am 21.03.2014 konkretisierte die HBInt ihren Kapitalbedarf dahin gehend, dass der Aufsichtsrat unter Mitwirkung des Abschlussprüfers festgestellt hatte, dass für die Finalisierung des Jahresabschlusses nach UGB und BWG zum 31.12.2013 weitere Abwertungen erforderlich sein würden. Unter Berücksichtigung dieser Abwertungserfordernisse würden die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten deutlich unter das regulatorische Minimum sinken, was auch zu einer Verletzung der Großveranlagungsgrenzen führen werde. Die Bank gab die Verletzung der regulatorischen Grenzen der FMA und der Republik Österreich bekannt und führte mit letzterer erneut Gespräche über mögliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einhaltung der regulatorischen Vorschriften, welche in Einklang mit der Beihilfenentscheidung der Europäischen Kommission vom 03.09.2013 sowie den Beschlüssen der österreichischen Bundesregierung stehen sollten.⁶³⁷

Am 03.04.2014 gab die HBInt bekannt, die angekündigte Unterschreitung der regulatorischen Limits durch die Durchführung einer Kapitalerhöhung iHv 750 Mio EUR durch die Alleineigentümerin Republik Österreich zu beheben, wodurch die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten und Großveranlagungsgrenzen sichergestellt werde und dies im Einklang mit der Beihilfenentscheidung der Europäischen Kommission vom 03.09.2013 stehe.⁶³⁸

Ebenfalls am 03.04.2014 beschloss der Rat der Europäischen Zentralbank, die HBInt bis auf Weiteres von der Teilnahme an geldpolitischen Refinanzierungsgeschäften und der Spitzenrefinanzierungsfazilität der EZB auszuschließen. Weiters beschloss der EZB-Rat, dass nicht fundierte Bankschuldverschreibungen, sog *Senior Unsecured Bonds* der HBInt bis auf Weiteres nicht als Sicherheiten für geldpolitische Operationen herangezogen werden können. Die EZB begründete ihre Entscheidung damit, dass die Bank wiederholt Unterschreitungen der regulatorischen Kapitalvorschriften angezeigt hatte. Diese Entscheidung erfolgte, obwohl die HBInt zum damaligen Zeitpunkt keine derartigen Refinanzierungsfazilitäten bei der EZB genutzt hatte, weshalb auch keine negativen Auswirkungen auf die Liquiditätssituation der Bank zu erwarten waren und die lokalen Tochterbanken im Ausland im Unterschied zur HBInt als Muttergesellschaft nicht betroffen waren.⁶³⁹

In der Hauptversammlung vom 09.04.2014 fand die angekündigte Kapitalerhöhung der HBInt durch die Alleineigentümerin Republik Österreich iHv 750 Mio EUR wie geplant statt. Die Maßnahme sollte die Erfüllung

⁶³³ DokNr 35237.

⁶³⁴ DokNr 35260.

⁶³⁵ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 29; Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 4 ff; DokNr 34883; DokNr 35271.

⁶³⁶ DokNr 35304.

⁶³⁷ DokNr 35320.

⁶³⁸ DokNr 35345.

⁶³⁹ DokNr 35595.

der gesetzlichen, bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich Kapitalausstattung sowie der Größenveranlagungsgrenzen gewährleisten und stand im Einklang mit der Beihilfenentscheidung der Europäischen Kommission vom 03.09.2013.⁶⁴⁰

Obwohl die HBInt zum Stichtag 30.06.2014 die gesetzliche Mindestkernkapitalquote um 300 Mio EUR verfehlte, erfolgte aufgrund des am 08.07.2014 im Nationalrat beschlossenen Gesetzespaketes zur Abwicklung der notverstaatlichten HBInt, das am 01.08.2014 in Kraft trat, keine weitere Kapitalerhöhung mehr durch die Republik Österreich.⁶⁴¹

1.14.2.2. Verkaufsmaßnahmen von Teilen der HBInt

Die Bank wollte die von der EU vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen zügig umsetzen und führte bereits 2010 erste Sondierungsgespräche mit möglichen Käufern der Banken in Österreich und Italien. Dabei zeigte sich jedoch, dass die wenigen Interessenten vor einem Erwerb eine Bereinigung der Banken um die faulen Kredite und eine andere Finanzierungsstruktur, also mehr Einlagen, verlangten. Damit war klar, dass sich die Bank auf eine länger dauernde Bietersuche einstellen musste, damit die werthaltigen Bestandteile nicht unter erheblichen Verlusten verkauft werden.⁶⁴²

Am 25.10.2011 gab die HBInt bekannt, dass sie im Hinblick auf die voranschreitende Restrukturierung und Sanierung als Konsequenz auf geänderte Marktbedingungen Schritte gesetzt hat, um alle organisatorischen, gesellschaftlichen und vertraglichen Maßnahmen für den Verkauf der Tochterbank in Österreich (HBA) und der Tochterbank in Italien (HBI) weiterverfolgen zu können. Dabei lag der Schwerpunkt in der Schaffung von auf das marktfähige Kerngeschäft fokussierten Einheiten sowie der Ausgliederung der übrigen Teile. Die Umsetzung der Maßnahmen stand unter der vorbehaltlichen Bedingung der Genehmigung durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden.⁶⁴³

Am 26.04.2012 gab die HBInt bekannt, dass die HBA und die HBInt beschlossen hatten, zur Unterstützung des laufenden Verkaufsprozesses hinsichtlich der HBA eine Spaltung der HBA vorzubereiten, und zu diesem Behufe einen Spaltungsantrag an das LG Klagenfurt gestellt hatten. Die Spaltung sollte im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme nach den Bestimmungen des Spaltungsgesetzes derart erfolgen, dass das strategische Kerngeschäft, also der Core-Bereich, bei der HBA verblieb und die nicht strategischen Geschäftsbereiche, also die Non-Core-Bereiche, von der HBInt übernommen werden. Dem an die HBInt zu übertragenden Non-Core-Bereich sollten Positionen zugeordnet werden, die der Verkaufsfähigkeit der HBA entgegenstehen, insbesondere Geschäftsfälle aus den Bereichen *Corporate Finance*, *Cross-Border-Geschäfte* und *Public Finance*. Alle übrigen wesentlichen Geschäftsbereiche wurden dem Core-Bereich zugeordnet und verblieben demnach bei der HBA. Die UGB-Bilanzsumme der HBA betrug dadurch 4 Mrd EUR. Beabsichtigt war, den Spaltungsbeschluss im Herbst 2012 durch die Hauptversammlung durchzuführen.⁶⁴⁴

Am 27.06.2012 wurde der Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags zum Firmenbuch des LG Klagenfurts eingereicht und am 28.06.2012 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Am 10.08.2012 stimmte die Hauptversammlung der HBInt der Spaltung zu. Die FMA genehmigte die Spaltung mit Bescheid vom 13.08.2012.⁶⁴⁵

Am 06.11.2012 gab die HBInt den Start des Reprivatisierungsprozesses für das Südosteuropanetzwerk bekannt, den sie im Zuge der planmäßigen Reprivatisierung in Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Montenegro, Serbien und Slowenien beschlossen hatte. Investoren wurden in einer Verkaufsanzeige eingeladen, Interessensbekundungen für das Verkaufsobjekt, bestehend aus Banken und Leasinggesellschaften, gebündelt in einer rechtlich zu bildenden und noch weiter gestaltbaren Managementholding mit Sitz in Österreich, abzugeben. Ziel des Verkaufsprozesses war, das Verkaufsobjekt als Einheit zu verkaufen. Ungeachtet dessen waren Interessensbekundungen auch nur für bestimmte Teile des Verkaufsobjekts zulässig. Die HBInt behielt sich in

⁶⁴⁰ Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 4 ff; DokNr 35351.

⁶⁴¹ DokNr 10782, S 20.

⁶⁴² Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 6, S 5.

⁶⁴³ Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 6; DokNr 34941; DokNr 10781, S 368.

⁶⁴⁴ Zwitter-Tehovnik, 293/KOMM XXV. GP, S 17; DokNr 14784.

⁶⁴⁵ DokNr 9652, S 9.

der Verkaufsanzeige jedoch vor, Fristen im Verkaufsprozess zu ändern oder den Verkaufsprozess insgesamt oder teilweise abzurechnen oder die Transaktionsstruktur sowie das Verkaufsobjekt jederzeit anzupassen. Die Reprivatisierungsfrist endete laut Beschluss der EU-Kommission am 30.06.2015.⁶⁴⁶

Am 31.05.2013 gab die HBInt bekannt, dass sie am selben Tag einen Verkaufsvertrag über sämtliche Aktien der HBA mit der im wirtschaftlichen Alleineigentum des aus Indien stammenden Dr Sanjeev Kanoria stehenden Anadi Financial Holdings Pte Ltd unterzeichnet hatte (*Signing*). Der Aktienverkauf unterlag noch mehreren Closing-Bedingungen, insbesondere der Bewilligung durch die FMA. Der Kaufpreis betrug nach Maßgabe der Bestimmungen im *Purchase Agreement* 65,5 Mio EUR. Am 19.12.2013 gab die HBInt bekannt, mit der Anadi Holding am selben Tag in Wien den Verkauf sämtlicher Aktien an der HBA vollzogen zu haben (*Closing*). Nunmehriger Alleinaktionär der HBA war die Anadi Financial Holdings Pte Ltd.⁶⁴⁷ Die HBA wurde daraufhin in Austrian Anadi Bank umbenannt.⁶⁴⁸

Am 16.10.2014 beschloss die Hauptversammlung der HBInt die Übertragung sämtlicher Anteile an der Hypo SEE Holding AG inklusive der von dieser gehaltenen ausländischen Tochterbanken an einen im Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit genannten Rechtsträger zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben.⁶⁴⁹

Am 29.10.2014 fasste die HBInt jedoch die Grundsatzentscheidung des Verkaufs aller Aktien an der Hypo SEE Holding AG und mittelbar der von dieser gehaltenen Beteiligungen an ihren ausländischen Tochterbanken und somit des SEE Bankennetzwerks, welches sechs Bankenbeteiligungen in fünf Ländern in Südosteuropa (Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro) mit einer Bilanzsumme von 8,4 Mrd EUR, 245 Filialen und 1,15 Mio Kunden umfasste, an Advent International unter Beteiligung der European Bank for Reconstruction and Development (EBRD) als beabsichtigter Co-Investor.⁶⁵⁰

Das Südosteuropaanetzwerk der HGAA wurde schließlich am 22.12.2014 (*Signing*) bzw am 17.07.2015 (*Closing*) um 200 Mio EUR, wovon allerdings nur 50% EUR unmittelbar flossen, an die US-amerikanische Private-Equity-Gesellschaft Advent International und an die auf Osteuropa fokussierte Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) verkauft.⁶⁵¹

Am 30.10.2014 endete die BWG-Konzession der HBInt zum Betrieb von Bankgeschäften und die HBInt wurde gem § 3 GSA als Abbaueinheit fortgeführt. Die Voraussetzung dafür war, dass die HBInt kein Einlagengeschäft mehr betrieb und keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hielt. Diese Voraussetzungen wurden durch die vorangegangene Umstrukturierung der HBInt erfüllt. Ebenfalls am 30.10.2014 erwuchs ein positiver Bescheid der FMA über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Deregulierung.⁶⁵²

1.14.2.3. Anfängliche Vorschläge einer *Bad Bank*

Am 15.04.2010, nur wenige Monate nach der Verstaatlichung, brachte die Europäische Kommission in ihrem an das österreichische BMF gerichteten Schreiben "Fragen zum HGAA Umstrukturierungsplan vom 15.04.2010" erstmals die Möglichkeit der Schaffung einer *Bad Bank* ins Gespräch, indem sie in ihrer Frage 55 formulierte, dass die Europäische Kommission vermutet, dass viele der geplanten Standortverkäufe nur durchgeführt werden können, sofern die HGAA risikoreiche *Assets* in eine *Bad Bank* ausgliedert. Die Kommission äußerte Zweifel, ob die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der HGAA insgesamt ohne die Ausgliederung von risikoreichen *Assets* wiederhergestellt werden könne. Die gestellte Frage, ob dies von der Bundesregierung auch so gesehen werde und warum es nur eine interne Abbaueinheit und keine externe Trennung in *Good Bank* und *Bad Bank* gebe, beantwortete die HBInt dahin gehend, dass sie aufgrund der Entwicklungen und Probleme in der Vergangenheit

⁶⁴⁶ DokNr 36872.

⁶⁴⁷ Proksch, 300/KOMM XXV. GP, S 18; DokNr 34950, S 2; DokNr 35000; DokNr 14013, S 14; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 904.

⁶⁴⁸ Das Wort "anadi" bedeutet auf Hindi "ewig" und soll auf die Ursprünge im 19. Jhd hinweisen.

⁶⁴⁹ DokNr 36463.

⁶⁵⁰ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 5; DokNr 36539.

⁶⁵¹ http://www.hypo-alpe-adria.com/sites/hypo-alpe-adria.com/files/content/announcement/file_download/pressemitteilung_advent_international_und_ebrd_erwerben_hypo_group_alpe_adria_ag_-_see_bankennetzwerk.pdf.

⁶⁵² DokNr 36538.

eine grundlegende und signifikante Neuordnung ihrer bisherigen Geschäftstätigkeit eingeleitet habe, deren Kernelement die organisatorische Trennung in eine Fortbestandsbank und eine Abbaueinheit sei. Dabei solle die Abbaueinheit als interne aber nichtsdestotrotz klar organisatorische Trennung vollständig implementiert werden, wobei es zu keiner Disposition über risikoreiche *Assets* außerhalb der HGAA komme. Der wesentliche Vorteil einer internen Abbaueinheit liege in ihrer raschen und kostengünstigen Durchführbarkeit. Eine rechtliche Trennung bringe keine wesentlichen Vorteile, weil aufgrund der Nachfolgehafung gem dem Spaltungsgesetz die vermeintliche *Good Bank* aufgrund des spaltungsrechtlichen Haftungsregimes für die Verbindlichkeiten der *Bad Bank* haften würde. Das österreichische Recht sehe explizit kein Bad-Bank-Modell vor. Die HBInt gehe davon aus, dass die Lebensfähigkeit der HBAA gegeben sei, obwohl keine rechtliche Trennung in eine Fortbestandsbank und eine Abbaueinheit erfolgt.⁶⁵³

1.14.2.4. Beteiligung der EBRD

Bereits unmittelbar nach der Verstaatlichung der HBInt zeigte sich, dass es für die sechs Südosteuropatöchter kaum Chancen für eine rasche Lösung gab, diese jedoch mit der EBRD gelingen könnte. Diese lehnte einen Einstieg zwar bereits im Herbst 2010 erstmals ab, konnte jedoch vom Vorstand zu einer *Due Diligence* motiviert werden.⁶⁵⁴

Im Jahr 2011 hatte die EBRD Interesse einzusteigen, weil es eines ihrer Ziele war, in der Region unterstützend einzusteigen. Es handelte sich um den Bereich der EBRD, der *Equity Investments*, also Eigenkapitalinvestitionen, macht. Die EBRD war als Bank in diesen Dingen relativ erfahren und hatte zuvor in der Region bereits an 20 bis 30 Banken Beteiligungen.⁶⁵⁵

Am 03.02.2011 fand um 14:00 Uhr eine Besprechung im BMF zum Thema Beteiligung von EBRD und IFC an HGAA-Tochtergesellschaften unter Beiziehung von Vertretern der beiden Institutionen statt. Dabei tendierte die EBRD dazu, sich nur selektiv an den guten Tochterbanken zu beteiligen und favorisierte eine Good-Bank/Bad-Bank-Lösung der Bank. Eine Bank, in der beide Teile unter einem Dach blieben, sei heikel, weil der gute Teil den Problemteil immer subventionieren müsste und die Abhängigkeit vom Konzern der HBInt ein Problem wäre. Die EBRD würde demgegenüber das bei der Sanierung der Credit Lyonnais angewandte Bad-Bank-Modell bevorzugen. Dagegen waren die Vertreter des BMF jedoch strikt, weil *Bad Banks* durch EUROSTAT in den Sektor Staatsschulden hinzugefügt würden.⁶⁵⁶

Während EBRD und IFC bis Februar 2011 eine sehr positive Haltung einnahmen, stellte sich ab März/April 2011 heraus, dass eine vollständige kapitalmäßige Sanierung durch die Republik vor einem Einstieg der beiden Institutionen erwartet wurde. Darüber hinaus wollte sich die EBRD nur an dem vollständig bereinigten, verkleinerten guten Teil von bis zu fünf Banken beteiligen. EBRD und IFC hielten also eine vollständige Trennung in *Good Bank* und *Bad Bank* für notwendig. Es war davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen unerfüllbar waren. Unabhängig davon wurde die regelmäßige Kommunikation mit der EBRD aufrechterhalten. Da die Überlegungen mit der EBRD jedoch nie Bestandteil eines Business-Plans waren, hatte dies keine weiteren Auswirkungen.⁶⁵⁷

Am 02.05.2011 um 14:30 Uhr fand eine Besprechung des BMF mit der EBRD und der IFC betreffend das sog "Projekt Hummer" im BMF statt. EBRD und IFC hatten ihre *Due Diligence* für eine Kapitalbeteiligung an den Tochtergesellschaften der HBInt abgeschlossen und ersuchten um Besprechung der Resultate und Schlussfolgerungen mit dem Bund als Eigentümer der HBInt. Der Vertreter der EBRD bekräftigte, die Resultate vollumfänglich und transparent darstellen zu wollen. In der *Due Diligence* seien die 50 größten *Exposures* des Kreditportfolios und ein *Sampling* aus dem Retailportfolio geprüft worden. Die Ergebnisse seien jedoch schlechter als erwartet ausgefallen. Eine tiefgehende Erneuerung der *Credit Culture* war erforderlich. Das *Senior*

⁶⁵³ DokNr 29827, S 8, 73 f; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 859.

⁶⁵⁴ Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 6.

⁶⁵⁵ Proksch, 300/KOMM XXV. GP, S 42.

⁶⁵⁶ DokNr 2199; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 831.

⁶⁵⁷ DokNr 2115054, S 10; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 832.

Management sollte ausgewechselt werden, weil beispielsweise der Leiter der Geschäftsgruppe *Corporate Business* in Montenegro 46% der NPL-Quote zu verantworten hatte und diese Funktion dennoch weiter ausübt. Auch die Kreditqualität war schlechter als erwartet und mindestens weitere 500 Mio EUR an Rückstellungen für Risikokosten waren unumgänglich. Die Kreditvergabeprozesse mussten verbessert werden, ebenso wie die Bewertungen der Sicherheiten. Die Konzernmutter müsste den Konzerntöchtern mehr Inputleistungen zur Verfügung stellen. Die EBRD kritisierte, dass die Risikokosten der Hypo generell unter jenen der Peerbanken lagen, der *Review Rush* 2010 von lokalen Teams der Hypo selbst durchgeführt wurde, anstelle eine Prüfung durch Externe vorzunehmen. Weiters wurde kritisiert, dass sich die CSI Hypo ausschließlich mit Österreich befasse und es auch in Südosteuropa intensivere Untersuchungen über gewisse Personen und die Kreditvergabe geben sollte. Letztlich kritisierte die EBRD, dass der Vorstand einen zu starken Fokus auf den Abbau der durch die Landeshaftung besicherten 20 Mrd EUR Emissionen legte, wodurch zu wenig Beachtung auf die bei Verkauf der Töchter erforderliche Rückführung der Refinanzierung an die HBInt gelegt werden konnte. Die EBRD bekräftigte neuerlich, dass sie ein Good-Bank/Bad-Bank-Modell forcierte, was auch auf lokaler Ebene erfolgen müsse, da eine Bank mit einer über 50% liegenden NPL-Quote wie beispielsweise in Montenegro nicht reüssieren könne und nicht verkaufbar sei. Der Bund stand dem Engagement von EBRD und IFC positiv gegenüber, war aber einer weiteren Kapitalzufuhr gegenüber äußerst zurückhaltend. Man wollte einen Schlussstrich ziehen können, wofür die Gewährleistung notwendig war, alle zukünftigen Risiken abzudecken. Die EBRD hingegen erwartete sich einen profitablen Return aus ihrem Investment und starke Signale im Austausch des derzeitigen Managements sowie ein klares Bekenntnis des Bundes zur weiteren Stützung der Bank.⁶⁵⁸

Am 23.09.2011 um 14:30 Uhr fand erneut eine Besprechung im BMF mit EBRD und IFC betreffend die HBInt statt, um das die EBRD ersucht hatte. Die EBRD hielt dabei fest, dass in der HGAA betreffend Risikomanagement und Personal deutliche Verbesserungen erzielt werden konnten. Die EBRD begrüßte auch das Vorhaben, *Bad Assets* der Töchterbanken im *Projekt Brush* in separate lokale Abbaugesellschaften zu transferieren. Es wurde jedoch bemängelt, dass nach wie vor keine finale umfassende Restrukturierungslösung gefunden wurde. Der Bund äußerte jedoch seine Befürchtungen, dass die *Bad Assets* nach Verkauf der sanierten Banken am Ende bei ihm hängen bleiben würden. Die EBRD bekräftigte erneut, dass sie sich an einer Rekapitalisierung der HGAA beteiligen würde, sofern die Konditionen ihren Vorstellungen entsprächen. Zuvor sah sie jedoch wiederum erhebliche Restrukturierungserfordernisse und eine klare Notwendigkeit zur Bereinigung der Bücher. Die Erfüllung des Funding-Plans wurde für 2011 kritisch gesehen. Der Verkauf der HBI würde zu einer deutlichen Verlustrealisierung führen.⁶⁵⁹

Das Südosteuropanetzwerk der HGAA wurde schließlich am 22.12.2014 (*Signing*) bzw am 17.07.2015 (*Closing*) um 200 Mio EUR, wovon allerdings nur 50% EUR unmittelbar flossen, an die US-amerikanische Private-Equity-Gesellschaft Advent International und an die auf Osteuropa fokussierte EBRD verkauft.⁶⁶⁰

1.14.2.5. Drängen der EU-Kommission auf eine *Bad Bank*

Am 15.05.2012 wendete sich Kommissar Joaquín Almunia in englischer Sprache postalisch an die österreichische BM für Finanzen Mag Dr Fekter. Darin sprach er unter anderem auch den staatlichen Beihilfefall HGAA an, der seit 2008 anhängig war. Kommissar Almunia kritisierte, dass trotz vielfältigen Informationsaustausches und umfangreichen Feedbacks durch die Europäische Kommission über die Voraussetzungen eines Restrukturierungsplans noch immer kein Plan vorgelegt wurde, der der Kommission eine positive Entscheidung erlauben würde. Das zuletzt für die HGAA vorgelegte Restrukturierungskonzept schlage ein Liquidationsszenario vor, wobei die verbleibenden aktiven Geschäfte (HBA, HBI und Südosteuropanetzwerk) schnell verkauft werden sollen und der verbleibende wirtschaftlich schwache Teil in einer geordneten Art und Weise liquidiert werden solle. Kommissar Almunia stimmte damit überein, dass so ein Szenario prinzipiell eine positive Beihilfenentscheidung ermöglichen könne. Allerdings müsse so ein Szenario

⁶⁵⁸ Edelmüller, 274/KOMM XXV. GP, S 67 ff; Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 26, 62 ff; Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 54 ff; DokNr 36154; DokNr 34346, S 6; DokNr 36933.

⁶⁵⁹ Proksch, 300/KOMM XXV. GP, S 42 f; DokNr 2270.

⁶⁶⁰ http://www.hypo-alpe-adria.com/sites/hypo-alpe-adria.com/files/content/announcement/file_download/pressemitteilung_advent_international_und_ebrd_erwerben_hypo_group_alpe_adria_a_g_-_see_bankennetzwerk.pdf.

auch realistisch und machbar sein, wofür es auf vernünftigen Annahmen basieren müsse, was laut Kommissar Almunia jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht der Fall zu sein schien. Während der Zeitplan für den Verkauf der aktiven Geschäfte aus beihilferechtlicher Sicht ausreichend ambitioniert wirkte, waren die Annahmen betreffend die erwarteten Verkaufspreise demnach höchst unrealistisch mit Hinblick auf die Asset-Portfolios und die lokalen Finanzierungslücken. Deswegen urgierte Kommissar Almunia bei den österreichischen Behörden, die notwendigen Entscheidungen zu treffen, damit eine rasche Veräußerung der Bankgeschäfte der HGAA möglich ist und damit die Kapitalmaßnahmen für die verbleibende Bank erfüllt werden. Es sei bereits zu viel Zeit damit verbracht worden, auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu warten und die Probleme der Bank zu lösen. Es sei Zeit, die Größe der Probleme der Bank zur Kenntnis zu nehmen und dass die österreichische Entscheidung im Jahr 2009, die Bank zu übernehmen und ordentlich herunterzufahren, die Notwendigkeit für weitere staatliche Mittel geschaffen hat. Zusammenfassend sagte Kommissar Almunia, dass sich der Plan prinzipiell in die richtige Richtung entwickelte, aber dass er auch in rigoroser Art und Weise umgesetzt werden und Entscheidungen getroffen werden müssten, um eine zeitgerechte Umsetzung zu ermöglichen. Kommissar Almunia appellierte ausdrücklich an die österreichische Regierung, rasch die notwendigen Entscheidungen zu fällen, ansonsten er keine Möglichkeit sehe, das Beihilfeverfahren positiv abzuschließen.⁶⁶¹

Am 14.03.2013 schrieb Kommissar Almunia erneut einen englischsprachigen Brief an die österreichische BM für Finanzen Mag Dr Fekter bezüglich des Restrukturierungsplans für die HGAA. Eingangs bemerkte er, dass die Bank seit 2008 wiederholt Staatshilfen erhalten hat, die insgesamt bereits 20% der risikogewichteten Aktiva erreichten, wodurch die HGAA eine der am meisten subventionierten Banken der ganzen Europäischen Union war. Der Kommissar rief auch in Erinnerung, dass es sich um eines der längsten Verfahren seit Ausbruch der Finanzkrise handelte. Österreich hatte von Anfang an immer wieder versichert, dass die Bank eine tiefe Umstrukturierung begonnen hätte. Die Restrukturierungsbemühungen waren jedoch nicht entschlossen genug. Die Umstrukturierung ging nun schon seit vier Jahren vor sich und Österreich bat im letzten Restrukturierungsplan um weitere fünf Jahre bis Ende 2017, um die operativ tätigen Einheiten der Bank zu verkaufen. Die laufende eingehende Untersuchung hatte enthüllt, dass sich die Bank trotz fundamentaler Defizite im Kredit- und Risikomanagement in den letzten Jahren weiter an riskanten Geschäften zu unrentablen Bedingungen beteiligt hatte. Die falsche Bewertung der Marktaktivitäten störe den Wettbewerb und es würden keine entschlossenen Mittel ergriffen, um die Probleme der Bank zu lösen. Aufgrund dieser Feststellungen und der letzten Version des Restrukturierungsplans äußerte Kommissar Almunia starke Zweifel an der Gesundheit des Geschäftsmodells der HGAA. Aus seiner Sicht werde die HGAA langfristig gesehen nicht aufgrund ihrer eigenen Verdienste profitabel am Wettbewerb am Markt teilnehmen können. In diesem Kontext war es für den Wettbewerbskommissar auch inakzeptabel, dass die Bank nur teilweise die Verpflichtungen erfüllte, die Österreich im Zusammenhang mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 5.12.2012 zugesagt hatte. Diese waren für die Genehmigung der Staatsbeihilfe jedoch unumgänglich. Kommissar Almunia bestand darauf, dass diese Verpflichtungen für Österreich und auch für die Bank verbindlich waren und dass eine Nichterfüllung dieser Verpflichtungen die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Beihilfe infrage stellt. Aufgrund dieser Überlegungen informierte Kommissar Almunia BM für Finanzen Mag Dr Fekter davon, dass es für ihn nicht möglich war, dem Kollegium der EU-Kommissare eine positive Entscheidung im HGAA-Beihilfeverfahren zu empfehlen. Die einzige Alternative zu einer negativen Entscheidung sei ein echtes Liquidationsszenario, bei dem die operativen Teile der Bank innerhalb eines kurzen Zeitfensters bis Ende 2013 zu verkaufen seien, widrigenfalls sie abgewickelt werden müssten. Da der Verkaufsprozess bereits gestartet war, sollten diese Ziele nicht unerreichbar sein. Freilich könnten die operativen Einheiten nicht leicht in ihrer derzeitigen Form verkauft werden. Deshalb läge es an Österreich, die notwendigen Begleitmaßnahmen zu treffen, um die Einheiten verkaufbar zu machen. Dazu zählt beispielsweise der Transfer von *Assets* in andere Einheiten, wie eine Asset-Management-Gesellschaft oder eine andere Bank, um das Risiko und den Finanzierungsbedarf eines Käufers zu senken. Kommissar Almunia äußerte Verständnis dafür, dass dies in höheren Kosten für Österreich resultieren könnte. Allerdings würde es in der Praxis bloß bedeuten, die Kosten

⁶⁶¹ DokNr 452; anders Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 869, wonach Kommissar Almunia kritisiert habe, dass Österreich noch keinen Restrukturierungsplan vorgelegt habe. Tatsächlich hatte Österreich lediglich keinen Restrukturierungsplan vorgelegt, der der Europäischen Kommission genehm war.

von einem späteren Zeitpunkt auf einen früheren Zeitpunkt zu verlagern, und es würde immerhin zu einem entschlossenen Ende der unglücklichen Geschichte der Bank führen. Kommissar Almunia forderte BM für Finanzen Mag Dr Fekter daher auf, den Restrukturierungsplan anhand dieser Maßstäbe zu überarbeiten und sich zu einem echten Liquidationsszenario und den dazu notwendigen Begleitmaßnahmen zu verpflichten. Wenn so ein überarbeiteter Plan nicht bis Ende April 2013 vorgelegt würde, sähe Kommissar Almunia keine andere Alternative als dem Kollegium der Kommissare eine negative Entscheidung vorzuschlagen, mit der eine Rückforderung sämtlicher erhaltener Staatshilfen von der Bank einhergehen würde.⁶⁶²

1.14.2.6. Anregungen aus der HBInt in Richtung *Bad Bank*

Per 30.06.2010 hatte der neue Vorstand der HGAA unter Führung von Dr Kranebitter das Kreditportfolio der Gruppe detailliert analysiert und einer Neueinschätzung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass die Bank in einem noch katastrophaleren Zustand war, die faulen Kredite um 100% höher als bisher angenommen waren, 45% aller Kredite ausfallgefährdet oder ausgefallen waren und die Ertragskraft der Bank jährlich um 200 Mio EUR niedriger als angenommen war. Der von der BayernLB eingeführte Kreditprozess funktionierte nicht und war ein potemkinsches Dorf und alle Risikofunktionen mussten von Grund auf reorganisiert werden⁶⁶³. Der Vorstand kam dennoch zum Fazit, dass die Restrukturierung auf dem richtigen Weg sei, das diagnostizierte Kreditrisiko liege im erwarteten Bereich und reflektiere die anhaltend schwierige Situation des südosteuropäischen Marktes im Jahr 2010. Herausforderung sei die Konzentration in Teilen des Kreditportfolios auf solche Länder und Segmente, deren Erholung erst mittelfristig zu erwarten sei. Entsprechende Risikovorsorgen iHv rund 600 Mio EUR seien im Halbjahresabschluss einzustellen, für das Gesamtjahr 2010 sei mit bis zu 1 Mrd EUR zu rechnen. Der neue Hypo-Vorstand habe mit der Bildung dieser Vorsorgen eine wesentliche Grundlage für die Restrukturierung geschaffen und verfolge den Plan konsequent weiter. Die Eigenmittelausstattung und die Liquiditätssituation seien stabil und abgesichert. Der Restrukturierungsplan und das künftige Geschäftsmodell der HGAA sahen die Redimensionierung auf den nachhaltig starken Kern der Hypo-Gruppe vor: eine aus fünf Netzwerkinstituten bestehende Gruppe systemrelevanter Banken in der südosteuropäischen Alpen-Adria-Region, auch das Headquarter sollte in Österreich bleiben.⁶⁶⁴

Auch der nach der Verstaatlichung neu bestellte Aufsichtsrat verfolgte in den ersten Monaten seiner Tätigkeit das Ziel der Schaffung rascher Klarheit über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, das Unternehmen operativ in die Zukunft zu führen und eine dem Aktienrecht entsprechende *Corporate Governance* einzuführen. Das Leitmotiv des Aufsichtsrats war dabei die Entwicklung einer budgetschonenden Exit-Strategie. Aufsichtsratsvorsitzender Dr Ditz und die drei Aufsichtsräte Dr Scholten, DI Dr Draxler und Mag Steinbichler beschlossen die Bilanz 2009, analysierten und diskutierten die Stellungnahme zum OeNB-Prüfbericht, änderten die Satzung und bestellten mit EY einen neuen Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2010, um mögliche Interessenkonflikte zwischen Prüfung und Beratung beim ursprünglich bestellten Prüfer PwC vorbeugend auszuschließen. Damit stellte der Aufsichtsrat eine Zäsur zur Bayern-Ära her. Allerdings waren die Ergebnisse der Bestandsaufnahme ernüchternd. In der Bilanz 2010 mussten um 1,1 Mrd EUR mehr Risikovorsorgen gebildet werden als vom Altvorstand geplant, wodurch das Geschäftsmodell der HBInt Ende 2010 nachhaltig gescheitert war und neu ausgerichtet werden musste.⁶⁶⁵

Bereits im August 2010 bis in den September 2010 hinein arbeitete der Vorstand der HBInt nach eigenen Angaben intern vor dem Hintergrund des Umstrukturierungsplans von Februar 2010 den darauf vom *Case Team* der Europäischen Union erstellten umfangreichen Fragenkatalog, der auch die Bad-Bank-Frage enthielt und die Unsicherheit über die Werthaltigkeit des Portfolios respektive Migrationsverhalten im Portfolio bei ersten Grobkonzepten für Bad-Bank-Überlegungen, ab. Zu diesen Überlegungen beauftragte die HBInt auch bereits einen Investmentbanker und eine Anwaltskanzlei, um die Überlegungen abzusichern. Die Konzepte würden dem zuständigen BMF auch kommuniziert. Dieses habe sich jedoch ablehnend verhalten, eine *Bad Bank* habe keine

⁶⁶² DokNr 36041; anders Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 893, wo von einem Abbau binnen zehn Jahren und nicht von einem Abbau bis 2013 die Rede ist.

⁶⁶³ Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 6, 5.

⁶⁶⁴ Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 6, 3; DokNr 35621, S 3.

⁶⁶⁵ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 3 f; Scholten, 285/KOMM XXV. GP, S 5.

Priorität und ihr käme kein Vorrang zu.⁶⁶⁶

Ein zweiter Anlauf erfolgte im August 2011 nach den ernüchternden Erkenntnissen über den tatsächlichen Zustand der Bank aus dem *Review Rush* und der *Due Diligence* und angesichts der unerwartet schlechten volkswirtschaftlichen Entwicklungen. Es wurde in einem sehr kurzfristig angesetzten Projekt eine *Bad Bank* nach dem Vorbild der deutschen Hypo Real Estate vorgeschlagen, wo man innerhalb eines Jahres nach Ausbruch der Krise eine *Bad Bank* in Form einer Anstaltslösung eingerichtet hatte, wodurch sich diese kostengünstig refinanzieren und ohne Kapitalanforderungen das Portfolio in Ruhe abbauen konnte. Im September 2011 befasste der Vorstand den Aufsichtsrat mit ersten konkreten Konzepten, dieser sprach sich zu dem Zeitpunkt aber noch gegen eine *Bad Bank* aus, weil er die Überlegungen für nicht umsetzungsfest hielt und zunächst die Reorganisations- und Privatisierungsverfahren in Italien und Österreich forcierte. Die Durchstrukturierung einer *Bad Bank* hätte aus Sicht des Aufsichtsrats zum damaligen Zeitpunkt zu viel Kraft gebunden, man wollte zunächst ausprobieren, was man mit Privatisierungen wegbekam, wodurch sich die *Bad Bank* ohnehin automatisch herausgeschält hätte.⁶⁶⁷

Damit ergab sich die Konzeptierung einer Viersäulenstrategie seitens der Bank. Demnach sollte es eine interne Abbaueinheit geben sowie drei Bankeinheiten, die zum Verkauf vorbereitet werden sollten, nämlich Österreich, Italien und das Südosteuropanetzwerk. Dieses Konzept stellte das formelle, grundsätzlich unverändert gebliebene Konzept dar, das sich schließlich auch im EU-Restrukturierungsplan wiederfand und noch heute den organisatorischen Unterbau der HETA darstellt.⁶⁶⁸

Der dritte Anlauf für eine *Bad Bank* seitens des HBInt-Vorstands erfolgte im Sommer 2012, resultierend aus der Erkenntnis, dass eine substanzielle Reduzierung des von der FMA im JRAD-Verfahren vorgeschriebenen Eigenkapitalbedarfs von 1,5 Mrd EUR nur durch Abtrennung einer *Bad Bank* erreichbar war, die nicht mehr den Kapitalvorschriften einer herkömmlichen Bank unterlag. Ohne *Bad Bank* hätte die Hypo zwangsläufig wieder staatliche Kapitalzuschüsse benötigt und drohte somit, erneut gegen die Subventions- und Wettbewerbsregularien des europäischen Binnenmarktes zu verstoßen. Mittels einer offiziellen Anfrage forderten das BMF und die FMA die Bank auf, verschiedene Modelle, auch solche mit einer *Bad Bank*, darzustellen. Die Hypo arbeitete wiederum sehr kurzfristig gewisse Konzepte aus und lieferte diese. Darin stellte sie die Variante *Bad Bank* als bevorzugte Lösung dar. Nach Einschätzung der Bank lagen die Vorteile darin, dass die Einrichtung einer *Bad Bank* als erprobte Lösung eine rasche EU-Entscheidung ermöglichte, den Werterhalt der fortbestehenden Tochterbanken unterstützte und den Kapitalbedarf minimierte. Auch der Aufsichtsrat war ab Mitte 2012 aufgrund des JRAD-Bescheids der Ansicht, dass aufgrund der enormen Kosten für die Republik die rasche Gründung einer *Bad Bank* alternativlos war und es keinen gleichwertigen Plan B gab. Ende Juni 2012 stellte die Republik Österreich jedoch klar, dass aus ihrer Sicht die Nachteile einer *Bad Bank* die Vorteile überwogen, weshalb das Konzept wieder zurück in die Schublade musste. Das BMF entschied sich stattdessen lieber für eine möglichst maastrichtkonforme Finanzierung, die sich allerdings zum Auslöser einer unkontrollierten Entwicklung der öffentlichen Diskussion über die Sinnhaftigkeit einer Insolvenz entwickelte.⁶⁶⁹

Anfang 2013 unternahmen die Vorstände Kranebitter und Edelmüller einen vierten und letzten Versuch einer Bad-Bank-Lösung, nachdem die EU mit Geschäftseinschränkungen und Zwangsverkäufen der Tochterbanken gedroht hatte, die einer faktischen Zerschlagung gleichgekommen wären, indem sie in einem Informationspapier vor den Folgen einer anhaltenden Verweigerung einer Bad-Bank-Struktur warnten. Demnach hätte eine *Bad Bank* geholfen, die Verluste einzudämmen und die Kapitaleinschüsse der Republik stärker zu begrenzen. Der frühe Einsatz dieses Instruments hätte das Beihilfeverfahren bei der Europäischen Kommission beschleunigt und positiv beeinflusst. Ein marktfremder Privatisierungszeitplan, der auch durch geschäftseinschränkende Verhaltensanordnungen erzwungen werde, und die operative Einengung der Restrukturierungsoptionen für die Abbaubank würden dazu führen, dass das primäre Ziel, die marktfähigen Regionalbanken eigenmittelstark und

⁶⁶⁶ Kranebitter, 272/KOMM XXV. GP, S 4; Edelmüller, 274/KOMM XXV. GP, S 5, S 9 f; Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 59.

⁶⁶⁷ Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 6; Kranebitter, 272/KOMM XXV. GP, S 4; Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 4, 8; Zwitter-Tehovnik, 293/KOMM XXV. GP, S 8; Scholten, 285/KOMM XXV. GP, S 5; Edelmüller, 274/KOMM XXV. GP, S 7.

⁶⁶⁸ Proksch, 300/KOMM XXV. GP, S 4; Edelmüller, 274/KOMM XXV. GP, S 5.

⁶⁶⁹ Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 6; Kranebitter, 272/KOMM XXV. GP, S 4; Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 5; Zwitter-Tehovnik, 293/KOMM XXV. GP, S 8; Proksch 300/KOMM XXV. GP, S 5; Scholten, 285/KOMM XXV. GP, S 6; Edelmüller, 274/KOMM XXV. GP, S 8.

aus der Position wiedergewonnener Profitabilität in die Zielgerade der Privatisierung zu bringen, um in einem ohnehin illiquiden Bankenmarkt substanzielle Erlöse zu erzielen, nicht mehr erreichbar sei, ebenso wenig wie das Ziel, auf gesicherter Liquiditätsbasis und unter sondergesetzlichem Kapitalregime eine *Bad-Bank*-Struktur für eine langfristige und wertsichernde Restabwicklung zu konstruieren. Für die damaligen Vorschläge für eine Abbaueinheit konnte nun auch auf die Ergebnisse des Projekts Lux der Task Force zurückgegriffen werden. Diesmal forderte auch der Aufsichtsrat mit Nachdruck die Errichtung einer *Bad Bank*, noch in der Erwartung, dass dadurch ein wertvernichtender Ausverkauf der Banken in Österreich und Südosteuropa verhindert und die Position der Republik Österreich im Beihilfeverfahren gestärkt werden hätte können, die Zustimmung des Eigentümers blieb ihm jedoch abermals verwehrt.⁶⁷⁰

Am 02.05.2013 schrieb der Vorsitzende des Aufsichtsrats der HBInt, Dr Ditz, gemeinsam mit dem Aufsichtsratsmitglied Dr Scholten der BM für Finanzen Mag Dr Fekter einen Brief, in dem er ihr eine Abschätzung des Kapitalbedarfs auf Basis bisheriger Expertengespräche übermittelte. Demnach ergebe sich bei Verwirklichung des Expertenkompromisses aus Sicht des Managements 2013 ein Verlust von 2,3 Mrd EUR nach Budgetplanung und von 2,5 Mrd bis 3 Mrd EUR nach dem pessimistischsten Stressfall. Daraus resultierten bei Zugrundelegung der JRAD-Kapitalanforderung ein Kapitalbedarf von 1,9 Mrd bis 2,5 Mrd EUR, um eine *Total Capital Ratio* von 12,4% Ende 2013 zu erreichen. Ditz wies ausdrücklich darauf hin, dass die politische Diskussion über die Zukunft des Unternehmens zunehmend längerfristig planbares Handeln auf Unternehmensebene erschwert und die Verkaufsverhandlungen der Österreichtochter durch den Abfluss von Einlagen erheblich beeinträchtigt. Der Aufsichtsrat der HBInt hielt es für dringend geboten, dass die Republik Österreich der EU gegenüber eine klare Position der österreichischen Bundesregierung darstellte. Mit der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine *Bad Bank* könnte nach Simulationsrechnung der Bank der Kapitalbedarf der Bank um rund 1 Mrd EUR reduziert werden. Der Entfall des terminlich fixierten Verkaufsdrucks für das Südosteuropanetzwerk würde weitere 1 Mrd EUR an Kapitalzuschuss ersparen. Nach der Gründung einer eigenen Abbaugesellschaft, dem Abbau der Italiensparte und dem Verkauf der Österreichtochter, womit bereits Ende 2013 75% der Bank vom Markt genommen wurden, sei aus Sicht des Aufsichtsrats der HBInt eine zeitliche Verkaufsvorgabe für das Südosteuropanetzwerk aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht mehr zu rechtfertigen.⁶⁷¹

Am 22.05.2013 wendete sich der HBInt-Aufsichtsratsvorsitzende Dr Ditz erneut schriftlich an die BM für Finanzen Mag Dr Fekter, diesmal jedoch in einem vertrauensvolleren Ton.⁶⁷² In seinem Brief bedankte er sich eingangs für den Meinungsaustausch zwischen Aufsichtsrat und Eigentümervertretern zum Thema Kapitalbedarf und Eckpunkte des für die EU-Kommission zu erstellenden Restrukturierungsplans für die HBInt. Ditz war nach wie vor davon überzeugt, dass die rasche Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine *Bad Bank* als Anstaltsmodell nach deutschem Muster und die Verhinderung eines fixen Verkaufszeitpunkts für das Südosteuropanetzwerk als letztes *Asset* der HBInt dem Unternehmenswohl am besten dient und für den Steuerzahler am günstigsten ist. Der Aufsichtsrat der HBInt hatte die Frage der Neugeschäftsentwicklung in den relevanten Märkten mit dem Vorstand ausdrücklich diskutiert, es wurden keine Wettbewerbsverzerrungen festgestellt, und er war nach wie vor der Meinung, dass das Argument der Wettbewerbsverzerrung von der EU-Kommission keine stichhaltige Begründung für die Festsetzung des Verkaufszeitpunkts 2014 darstellt. Dr Ditz äußerte sein Bedauern, dass sich die Diskussionen und Entscheidungen über die weitere Vorgangsweise bei der Ausarbeitung des Restrukturierungskonzepts von den nach Aktienrecht zuständigen Organen zu diversen Expertengremien ohne aktienrechtliche Verantwortung verlagert hatten. Er spricht auch ein dem Vorstand und Aufsichtsrat der Hypo nicht bekanntes Schreiben des BMF an die EU-Kommission an, das angeblich versandt worden sei. Wenn dies der Fall gewesen sein sollte, sei dies eine Nichtbeachtung der Corporate-Governance-Regelungen, der Dr Ditz als Aufsichtsratspräsident der Aktiengesellschaft nicht tatenlos zusehen dürfe, sondern den Eigentümer auf die Einhaltung der Verfassung der Aktiengesellschaft ausdrücklich hinwies. Dr Ditz hielt es als Aufsichtsratsvorsitzender deswegen dringend für geboten, die Entscheidungen in das Unternehmen und zu den dort zuständigen Organen Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung zurückzuverlagern. Sollten

⁶⁷⁰ Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 6; Kranebitter, 272/KOMM XXV. GP, S 4; Zwitter-Tehovnik, 293/KOMM XXV. GP, S 8; Edelmüller, 274/KOMM XXV. GP, S 8.

⁶⁷¹ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 6; DokNr 14802; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 899.

⁶⁷² Anm: Anders als noch im Brief drei Wochen zuvor sprach Ditz Fekter mit "liebe Maria" an.

Änderungen im Aufsichtsrat und in der Vorsitzführung eine solche Rückverlagerung der Entscheidungen aus Sicht des Eigentümers erleichtern, böte die Hauptversammlung am 21.06.2013 die Gelegenheit, dies auf geordnetem Wege vorzunehmen. Dr Ditz war prinzipiell der Auffassung, dass jene Experten, die im Rahmen der Task Force berieten und dem Vorstand offensichtlich Eckpunkte des Umstrukturierungsplans vorgaben, auch die Kontrollverantwortung übernehmen sollten. Er kündigte daher an, diesen Punkt in geeigneter Form in die Tagesordnung der Hauptversammlung aufzunehmen.⁶⁷³

Am 03.06.2013 gab die HBInt schließlich bekannt, dass Dr Ditz mit sofortiger Wirkung als Aufsichtsratsvorsitzender sein Amt und sein Mandat zurücklegte. Dr Ditz begründete dies damit, dass er diese Linie nicht mittragen und als Aufsichtsratspräsident auch nicht verantworten und kontrollieren konnte und mochte.⁶⁷⁴

Am 02.07.2013 gab die HBInt sodann bekannt, dass auch Dr Kranebitter seine Funktion als Vorstandsvorsitzender zurücklegte und dem Unternehmen nur noch bis zur Aufstellung des Halbjahresabschlusses 2013 im August weiter zur Verfügung stand. Als Begründung gab Dr Kranebitter an, dass er für eine sich abzeichnende EU-Entscheidung einer Zerschlagung unter vermögensvernichtendem Zeitdruck nicht zur Verfügung stehen wollte.⁶⁷⁵

1.14.2.7. Zusammenarbeit der Bank mit dem Finanzministerium

Das BMF beließ auch nach der Übernahme sämtlicher Anteile der HBInt durch den Bund die Verantwortung für die Entwicklung der Bank bei den Organen derselben und sah dafür nicht den jeweiligen BM für Finanzen zuständig. So wollte beispielsweise BM für Finanzen DI Pröll auch aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Republik Österreich und der verstaatlichten HBInt nicht ständig seine Finger in staatsnahen Unternehmen haben, insbesondere gab es keine Einmischung in Personalangelegenheiten. Demnach bestand auch eher wenig Kontakt zwischen dem Aufsichtsrat der HBInt und dem BMF, und der Aufsichtsrat traf seine Entscheidungen, insbesondere die Bestellung der neuen Vorstände, autonom.⁶⁷⁶

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank informierten BM für Finanzen DI Pröll regelmäßig und umfassend über den Zustand der Bank, wonach man sie redimensionieren müsse, Teile abverkauft und eine interne *Bad Bank* überlegt werden müssen, sie aber grundsätzlich fortführbar sei. Das BMF sah es auch als Aufgabe der Organe der Bank an, ein Konzept für eine *Bad Bank* zu entwickeln und gab keine Vorgabe für einen Restrukturierungsplan. Insgesamt wurde die Kommunikation seitens des BMF als sehr gut bewertet.⁶⁷⁷

Allerdings traten auf Seiten der Republik Österreich im Laufe der Zeit Zweifel an den von der Bank gelieferten Zahlen auf. So glaubte der Präsident der Finanzprokurator Dr Peschorn bereits ab 2010 nicht mehr den Zahlen der Bank und war der Ansicht, die Bank bemühe sich keineswegs um die Aufarbeitung der Vergangenheit, und kommunizierte das dementsprechend ab dem Jahr 2011 auch gegenüber dem BMF und dem BKA.⁶⁷⁸

Am 30.11.2010 fand in den Räumlichkeiten des BMF eine Besprechung zwischen Mitarbeitern des BMF, dem Präsidenten der Finanzprokurator, einem Vertreter des BKA und den drei HBInt-Vorständen Mag Proksch, Mag Edelmüller und Dr Kranebitter statt. Letzterer berichtete dabei, im Zuge der Restrukturierungen seien Mitte 2010 faule Kredite iHv 9,6 Mrd EUR, somit im Wert von 30% der gesamten Bilanzsumme, herausgekommen. Dies sei zwar noch nicht existenzgefährdend für die Bank, ein weiterer Anstieg im Laufe des Jahres konnte aber nicht ausgeschlossen werden. Auch wurde der Jahresabschluss 2009 als in wesentlichen Punkten falsch bezeichnet, was an einer Inadäquanz des zugrundeliegenden Rechenwerkes, der Aussparung von Sicherheitsbewertungen im *PwC Asset Screening* sowie an bewussten Malversationen gelegen habe. Die Wertberichtigungen seien sogar seit 2005 nicht ordnungsgemäß gebildet worden. Der Vorstand sei jedoch angetreten, um das Konzept der Trennung in Abbau und Fortbestand durchzuführen und habe bereits eine vollständige Reorganisation des

⁶⁷³ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 6; Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 42 ff; DokNr 15081, S 3; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 900

⁶⁷⁴ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 6 f; DokNr 2830

⁶⁷⁵ Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 3; DokNr 35719

⁶⁷⁶ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 48; Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 23; Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 6.

⁶⁷⁷ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 26; Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 10, 48.

⁶⁷⁸ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 9; Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 42 ff; DokNr 2118881, S 1.

gesamten Kreditbereichs in die Wege geleitet. Bis Ende des Jahres 2010 sollte die Einzelanalyse abgeschlossen sein. Dies verstanden die Verantwortlichen des Bundes dahin gehend, dass bis Ende 2010 keine zusätzlichen staatlichen Mittel mehr notwendig seien. Ohne Kenntnis eines konkreten Status Quo des Bankenrisikos hätten weitere Maßnahmen auch nicht gesetzt werden können. Dem BM für Finanzen DI Pröll wurden die Ergebnisse dieser Besprechung jedoch nicht zur Kenntnis gebracht, und er hielt es weiterhin für die Aufgabe der Organe der Bank, die notwendigen Sanierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen zu setzen.⁶⁷⁹

Auch die spätere BM für Finanzen Mag Dr Fekter, die zu dem Zeitpunkt noch Innenministerin war, wurde über die in der Bilanz 2010 vorgenommenen Wertberichtigungen informiert. Ihr wurde dabei signalisiert, dass die Sanierung mit einer Redimensionierung funktioniere, das Neugeschäft nur mehr risikoarm durchgeführt werde und die nicht notwendigen Teile abverkauft werden.⁶⁸⁰

Am 20.10.2010 und am 02.12.2010 berichtete der Aufsichtsrat der HBInt dem BMF die Verschärfung von Risikopositionen und die angespannte Eigenmittelsituation und beklagt, dass eine persönliche Darstellung der aktuellen Entwicklung der HBInt bei BM für Finanzen DI Pröll und BK Werner Faymann nicht möglich gewesen sei und der Aufsichtsrat keinen konstruktiven Beitrag des BMF zur Problemlösung erkennen konnte. Das BMF reagierte auf diesen Bericht mit einem Votum, wonach daraus keine neuen Fakten zur Situation der Bank hervorgingen und daher kein Antwortschreiben zweckdienlich sei.⁶⁸¹

Am 23.12.2010 wandte sich der Vorstand der HBInt an den Präsidenten der Finanzprokurator Dr Peschorn, an BK Werner Faymann und an BM für Finanzen DI Pröll und gab darin eine Zusage zur Unterstützung der Aufarbeitung der Vergangenheit im Rahmen der CSI ab.⁶⁸²

Das BMF kritisierte jedoch daraufhin, dass Daten, wenn sie geliefert wurden, oft spät übermittelt wurden. So wurde beispielsweise am 06.12.2011 von der Bank die Übermittlung eines überarbeiteten Restrukturierungsplans für Jänner 2012 avisiert. Tatsächlich wurde dieser Plan erst im März 2012 an die Europäische Kommission übermittelt.⁶⁸³

Die Mitarbeiter des BMF wiesen wiederholt darauf hin, dass die Erstellung der Umstrukturierungspläne eine Aufgabe der Bank sei. Es gab jedoch auch Zusammenarbeit bei der Erstellung der Unterlagen, so wurden auch Anmerkungen, Ergänzungen und Klarstellungen des BMF in den Plänen faktisch berücksichtigt.⁶⁸⁴

Am 05.02.2013 musste erneut ein überarbeiteter Umstrukturierungsplan an die Europäische Kommission übermittelt werden. Auch dieser wurde mit dem BMF vorab final abgestimmt. Die HBInt lieferte ihn jedoch erst wenige Tage zuvor an das BMF, wodurch dieses praktisch kaum mehr Gelegenheit hatte, diesen eingehend zu prüfen. Vielmehr musste der Umstrukturierungsplan umgehend nach Brüssel geschickt werden, damit er dort fristgerecht einlangen konnte. Später kritisierte dann ein Vertreter des BMF, dass in dem Restrukturierungsplan zwar Daten über Zerschlagungskosten vorhanden seien, aber weder konsistent im Ergebnis wiedergegeben noch irgendwie erläutert würden. Auch fanden sich in diesem Umstrukturierungsplan an unterschiedlichen Stellen verschiedene Informationen zu vorgeschlagenen Verkaufsfristen.⁶⁸⁵

Dennoch beklagte die BM für Finanzen Mag Dr Fekter eine fehlende Einflussmöglichkeit auf die Umsetzung von Zusagen an die Europäische Kommission durch das Ministerium. Das BMF führte das Beihilfeverfahren, durfte als Eigentümer aber nicht in die Bank hineinregieren und dem Vorstand keine Weisungen erteilen. Sie sah das als Schnittstellenschwäche an. Die einzige Möglichkeit, die das Ministerium bei Unstimmigkeiten hatte, war es, den gesamten Vorstand auszuwechseln.⁶⁸⁶

Am 16.07.2013 gab es erneut einen Vorfall, bei dem Daten der Bank spät geliefert wurden: an diesem Tag war ein technischer Termin mit dem BMF geplant. Dabei trat der Vorstand zur völligen Überraschung des Ministeriums auf und teilte mit, dass mehr als die Hälfte des Grundkapitals weg sei und wenn nicht innerhalb

⁶⁷⁹ DokNr 14350; Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 32 f.

⁶⁸⁰ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 31.

⁶⁸¹ DokNr 15087.

⁶⁸² Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 43.

⁶⁸³ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 11; DokNr 1176489, S 8; DokNr 36811.

⁶⁸⁴ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 6; Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 51 f; DokNr 36198.

⁶⁸⁵ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 27 f; DokNr 2118930; DokNr 1176429; DokNr 2117886.

⁶⁸⁶ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 8.

von wenigen Tagen eine Kapitalerhöhung von 700 Mio EUR stattfinde, die Geschichte erledigt sei.⁶⁸⁷

Auch im September 2013 trat ein Vorfall auf, bei dem es zu mehrmaliger fehlerhafter Datenübermittlung durch die HBInt an das BMF kam. Dabei wurden Zahlungen zur Unterdeckung des Kernkapitals aufgrund von Rechenfehlern inkorrekt angegeben. Trotz der Bitte des Ministeriums um Übermittlung kam es in der Folge zu weiterem notwendigen Korrekturbedarf bei Zahlen betreffend Eigenmittel und Kernkapital.⁶⁸⁸

1.14.2.8. Task Force Hypo Alpe Adria Bank – Projekt Lux

Am 08.05.2013 wurde auf Ersuchen des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers die Task Force Hypo Alpe Adria Bank konstituiert, der Dr Nowotny, Dr Ittner, Mag Ettl, KR Adolf Wala, Mag Lejsek, Mag Krakow und Dr Liebscher angehörten und zu der Mag Kumpfmüller von der FMA und Dr Pichler vom BMF beigezogen wurden. Neben ihrer Tätigkeit im EU-Beihilfverfahren begleitete die Task Force auch das Projekt Lux von 10.05.2013 bis 03.03.2014.⁶⁸⁹

Nachdem die Europäische Kommission am 03.09.2013 beschloss, dass die HBInt abzuwickeln sei, hatte Österreich eine Struktur zu definieren, die eine bestmögliche Verwertung der *Assets* ermöglichte. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung und Schaffung von Handlungsoptionen für politische Entscheidungen riefen Bund und HBInt das Projekt Lux ins Leben, dessen Gegenstand die Aufbereitung von Handlungsmöglichkeiten für Entwicklung und Verwertung von problematischen *Assets* der HBInt, insbesondere von Möglichkeiten für eine Abbaueinheit und die Unterstützung der diesbezüglichen Entscheidungsfindung, kurzum das Bemühen um eine neue Struktur für die HBInt, war. Die wesentlichen Parameter waren die Auswirkungen auf Defizit und Schuldenstand sowie die Kosten des Abbaus.⁶⁹⁰

Das Projekt Lux wurde von externen Experten, die von der Hypo als Beratungsunternehmen mit internationaler Erfahrung bestellt worden sind betrieben. Darunter waren beispielsweise die Kanzlei CHSH und das deutsche Unternehmen SAM und das Bankhaus Lampe, denen von der Bank Unterlagen in einem Datenraum zur Verfügung gestellt wurden. Seitens des BMF waren in das Projekt Lux DI Perner und Dr Harrich sowie eine Sekretärin namens Siedler involviert.⁶⁹¹

Die Task Force stellte im Rahmen des Projekts Lux eine Vielzahl an Handlungsmöglichkeiten vor, deren Extremvarianten das Privatinvestorenmodell sowie das Anstaltsmodell waren, wozwischen jedoch zahlreiche Mischformen positioniert wurden. Gesucht wurden Modelle, die die Interessen der Kapitalschonung, der Verwertung der *Assets* zu einem möglichst guten Preis, die Verwertung der Tochterbanken und die Interessen des Wirtschaftsstandorts berücksichtigen und eine möglichst geringe Belastung des öffentlichen Haushalts hervorrufen sollten. In diesem Zusammenhang wurde auch geprüft, ob die Insolvenz ein geeignetes Mittel war.⁶⁹²

Beim Privatinvestorenmodell werden die Vermögenswerte zur Gänze an einen privaten Investor verkauft. Dabei ist regelmäßig ein hoher Abschlag vom Buchwert bis deutlich über die Hälfte hinzunehmen. Die Ursache dafür sind Risiko- und Unsicherheitsabschläge und die Rendite, die der private Investor erzielen will. Der Verkäufer muss sofort einen Verlust in Höhe des Abschlags verbuchen. Bei der HBInt wären das 8 Mrd EUR bis 12 Mrd EUR. Um eine Insolvenz zu vermeiden, müsste der Staat diese Summe sogleich zuschießen. Werden die Vermögenswerte später zu einem höheren Preis verwertet als der Privatinvestor sie gekauft hat, kommt das diesem zugute. Diesen Effekt kann man zwar mit einem Besserungsschein mildern, als Grundprinzip bleibt er jedoch erhalten. Die bis dato geführten Gespräche und Untersuchungen hatten gezeigt, dass ein einzelner privater Investor mit Gewinnerwartung aufgrund des Volumens und der nachteiligen Struktur der Vermögenswerte der HBInt nicht zu finden sein würde. Dies lag daran, dass Klumpenrisiken bestanden, die

⁶⁸⁷ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 7

⁶⁸⁸ DokNr 1176446.

⁶⁸⁹ DokNr 4250, S 7; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 902.

⁶⁹⁰ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 4; Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 35; DokNr 4235, S 5; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 902.

⁶⁹¹ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 44; Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 7 f; Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 4; Zwitter-Tehovnik, 293/KOMM XXV. GP, S 23; Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 69 ff.

⁶⁹² Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 6.

Werte über mehrere Staaten mit geringer Rechtssicherheit verstreut waren und im Wesentlichen aus notleidenden *Assets* bestanden. Sofern für Teile ein Privatinvestor mit Gewinnerwartung gefunden werden hätte können, hätte er einen exorbitanten Abschlag von 70% oder mehr verlangt.⁶⁹³

Beim Anstaltsmodell deutscher Prägung gibt der Staat eine Finanzierungszusage ab, wobei die Auswirkungen auf das Verhältnis der HBInt und des Bundes zur BayernLB zu beachten sind. Die Anstalt gilt nach den Statistikregeln nicht mehr als Unternehmen, sondern wird zur Gänze dem Staatsschuldenstand zugerechnet, also so behandelt, als ob sie ein verlängertes Budget wäre. Das hätte bei der HBInt eine rechnerische Erhöhung der Staatsschuldenquote um absolut rund 6% oder 19 Mrd EUR bedeutet. In den Folgejahren wäre es zu geringeren positiven Effekten auf den Staatsschuldenstand von zwischen 0% und maximal 0,8% gekommen, weil die Bilanz der Anstalt sich durch Forderungsrückführung reduziert hätte. Zusätzlich hätte der Staat die laufenden Verluste der Anstalt aus dem Abbau von erwartet rund 6 Mrd EUR im *Base Case* tragen müssen. Ein allfälliger besserer Verwertungserfolg wäre der Anstalt zugutegekommen und hätte die Verluste gemildert.⁶⁹⁴

Das Privatinvestorenmodell hätte also zur Folge gehabt, dass der Staat sofort 8 bis 12 Mrd EUR zahlen hätte müssen und die Chancen auf Werterhöhung zudem beim Privatinvestor verblieben wären. Das Anstaltsmodell hätte zur Folge gehabt, dass der Staatsschuldenstand um rund 6% angestiegen wäre und der Staat zusätzlich rund 6 Mrd EUR an Verlusten zu tragen gehabt hätte.

Um beide negative Folgen zu vermeiden, suchte die Task Force daher alternative Modelle und entwickelte schließlich zwei mit ähnlichen ökonomischen Auswirkungen, die jedoch wichtige Voraussetzungen hatten: Es müsste ein Bankenstabilisierungsfonds geschaffen werden, der privat organisiert und daher nicht dem staatlichen Sektor zugerechnet werden würde, wodurch ein privater Eigentümer ohne Gewinnerwartung geschaffen worden wäre und so die Auswirkungen auf Defizit und Staatsschuld erheblich verringert worden wären. Die privaten Teilnehmer würden nicht am Fonds beteiligt und hätten auch keine Ausschüttungen aus dem Fonds erhalten, hätten jedoch eine Art Mitgliedsbeitrag iHv 3 Mrd EUR einzahlen müssen. Die Statistik Austria und Eurostat hätten diesen Fonds als privat anerkennen müssen. Zusätzlich hätte es eines Sondergesetzes bedurft, das die Abbaueinheit aus dem Bankenaufsichtsregime entzog und zivilrechtliche Begleitregelungen beinhaltete.⁶⁹⁵

Unter der Voraussetzung dieses Bankenstabilisierungsfonds hätte es zwei Untermöglichkeiten gegeben: Das Beteiligungsmodell und das Privatisierungsmodell, wobei beides Modelle waren, die die Abbaueinheit in ein privat gehaltenes Umfeld überführen sollten, weil man sich positive Effekte auf die Abbauleistung versprach, wenn alles möglichst staatsfern stattfand, und weil dies gleichzeitig auch möglichst schonend für den öffentlichen Haushalt und das Budget gewesen wäre:

Im Beteiligungsmodell würde ein *Special Purpose Vehicle* ohne Bankkonzession gegründet, an der der Bankenstabilisierungsfonds zu 100% beteiligt wäre. Diese Gesellschaft würde alle problematischen Vermögenswerte von der HBInt iHv rund 13 Mrd EUR zum Buchwert übernehmen. Die Gesellschaft erhielte durch ihre Eigentümer Eigenkapital und von der BayernLB Risikokapital als Fremdkapital. Als dritte Finanzierungsquelle würde ein staatsgarantierter, nicht maastrichtwirksamer, Schuldschein dienen. Die stark verkleinerte HBInt würde vorläufig ihre Bankkonzession behalten und die liquiden *Assets* schonend abbauen. Sie würde nur wenige Eigenmittel benötigen und könnte die Tochterbanken verkaufen. Ihre Aufgabe wäre es auch, ihre Verbindlichkeiten möglichst rasch zurückzuführen und so die bestehenden Landeshaftungen zu vermindern. Für dieses Modell wäre allerdings eine Einigung mit der BayernLB in Form einer Erledigung aller Rechtsstreitigkeiten und eines Austauschs des Eigenkapitalersatzes gegen neue risikotragende Fremdmittel nötig. Die Vorteile des Beteiligungsmodells lagen bei der Gesamtbereinigung mit der BayernLB und der Schaffung einer neuen, sauberen Abbaustruktur darin, dass der Bund nicht mehr Mehrheitseigentümer des Abbauteils wäre, in einem Fortbestehen der Möglichkeit des Verkaufs der Südosteuropatöchterbanken und zuletzt in einer Defizitwirkung von höchstens 2,6 Mrd EUR. Die Nachteile des Beteiligungsmodells lagen darin, dass eine budgetwirksame Gegenleistung für die Dotierung des Bankenstabilisierungsfonds durch die Banken erfolgen

⁶⁹³ DokNr 15131.

⁶⁹⁴ DokNr 13025, S 8.

⁶⁹⁵ DokNr 4235, S 6 f; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 903, 940 f.

müsste und dass die Einigung mit der BayernLB auch gelingen müsste.⁶⁹⁶

Beim Privatisierungsmodell würde die HBInt an den Bankensanierungsfonds übertragen, sodass der Bund nicht mehr Eigentümer wäre. Der Abbauverlust sollte neben einer dünnen Eigenkapitalschicht, die der Bankensanierungsfonds zahlte, durch die bestehenden nachrangigen Finanzierungen der HBInt und Kapital des Bankensanierungsfonds getragen werden. Dabei handelte es sich um eine bundesgarantierte Nachranganleihe von 1 Mrd EUR, landesgarantierten Nachranganleihen von 800 Mio EUR, vom Bankensanierungsfonds eingezahltes Nachrangkapital von 500 Mio EUR bis 1 Mrd EUR und um 2 Mrd EUR an Krediten der BayernLB, die die HBInt als Eigenkapital ersetzend behandelt. Die zum Verkauf bestimmten Tochterbanken würden aus der HBInt ausgegliedert werden und stünden bis zum Verkauf im Eigentum des Bundes oder einer Bundesgesellschaft. Die HBInt würde per Sondergesetz ihre Bankkonzession aufgeben und den Abbau der Vermögenswerte weitgehend in der bisherigen Struktur selbst bewerkstelligen. Der Bund würde den Verkauf der Tochterbanken betreiben. Für dieses Modell war eine Einigung mit der BayernLB nicht notwendig, aber anzustreben. Die Vorteile des Privatisierungsmodells lagen darin, dass die günstige Refinanzierung der HBInt vorläufig weiter genutzt werden konnte und dass keine neue Gesellschaft außer dem Bankensanierungsfonds errichtet werden müsste. Zudem könnte dieses Modell allenfalls auch gegen den Willen der BayernLB umgesetzt werden. Die direkte Defizitwirkung würde höchstens 2,2 Mrd EUR betragen. Die Nachteile lagen darin, dass eine budgetwirksame Gegenleistung für die Dotierung des Bankensanierungsfonds durch die Banken erfolgen müsste, keine neue Abbaueinheit geschaffen, sondern in der bisherigen Struktur weitergearbeitet würde und eine etwas geringere Insolvenzfestigkeit gegenüber dem Beteiligungsmodell bestand. Weiters blieben die weitläufigen rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Österreich und Bayern ungeklärt und müssten weitergeführt werden.⁶⁹⁷

Am 16.01.2014 lag der Abschlussbericht der Task Force zum Themenbereich "Abbaueinheit für die Hypo Alpe Adria" vor. Im Ergebnis empfahl die Task Force, zunächst zu versuchen, eine Lösung auf Basis eines Beteiligungsmodells anzustreben. Sollte ein Durchbruch nicht innerhalb kurzer Zeit gelingen, sollte das Privatisierungsmodell umgesetzt werden. Erweise sich auch das als nicht möglich, weil entweder der für beide Modelle benötigte Bankenstabilisierungsfonds nicht zustande kommt oder von der Statistik Austria bzw der Eurostat nicht als privat anerkannt wird, bleiben mangels privater Alternativen nur die Anstaltslösung oder das Brückenmodell und zuletzt die Weiterführung des Status Quo. Zusammenfassend hatte das Beteiligungsmodell sehr ähnliche ökonomische Auswirkungen wie das Privatisierungsmodell, führte aber zu einer Bereinigung der Gesamtlage mit Bayern. Beteiligungs- und Privatisierungsmodell waren am schwierigsten umzusetzen und es konnte nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass dies gelang. Beide boten dafür aber gegenüber den anderen Modellen Vorteile, weshalb eine Kaskade in der genannten Reihenfolge empfohlen wurde. Die Insolvenz hingegen wurde von der Task Force einhellig als keine empfehlenswerte Alternative angesehen.⁶⁹⁸

Am 10.02.2014 wandten sich die österreichischen Großbanken jedoch schließlich im Rahmen einer Sitzung im BKA unter Beisein von Kanzler, Vizekanzler, Statistik Austria und Bankenvertretern gegen das Ansinnen eines Bankenstabilisierungsfonds. Die österreichischen Privatbanken verknüpften eine Beteiligung an der Abwicklungsgesellschaft mit der Frage der Bankenabgabe und waren sich untereinander nicht einig.⁶⁹⁹

1.14.2.9. Oliver Wyman – Projekt Galileo

Das BMF beauftragte durch Sektionschef Mag Waiglein nach eingehender Besprechung mit BM für Finanzen Mag Dr Fekter im Zeitraum 28.11.2013 bis 02.12.2013 das Beratungsunternehmen Oliver Wyman GmbH mit einer *Outside-In*-Einschätzung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen für vier verschiedene Szenarien zum Abbau der HBInt, nämlich Status Quo, Anstalt, Beteiligung und Insolvenz. Als wesentliche Umfeldparameter wurden die drohende Kapitallücke in der HBInt von 1 Mrd EUR, die einen Einschluss bis zum Jahresende 2013 notwendig machte, um eine Geschäftsaufsicht zu vermeiden, die drei verschiedenen im Rahmen des Projekts Lux erarbeiteten Vorgehensweisen sowie die Möglichkeit der Insolvenz und das Nichtvorhandensein eines

⁶⁹⁶ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 73; DokNr 578, S 6 f.

⁶⁹⁷ DokNr 578, S 6 f.

⁶⁹⁸ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 39; DokNr 4235, S 5.

⁶⁹⁹ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 50.

einheitlichen Meinungsbildes sowie divergierende Einschätzungen hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit der verschiedenen Optionen angesehen. Diese Voraussetzungen führten direkt in eine unmittelbare Entscheidungs- und Handlungsnotwendigkeit.⁷⁰⁰

Die Erstausrarbeitung des Oliver-Wyman-Gutachtens wurde pro bono, also gratis erstellt und umfasste nur sechs Seiten. Daraufhin gab es einen Folgeauftrag über 100.000 EUR, im Zuge dessen Oliver Wyman ein offizielles Gutachten lieferte.⁷⁰¹

Im Ergebnis kam Oliver Wyman am 02.12.2013 zur Ansicht, dass die faktische Risiko- und Haftungsübernahme für den Bund bei der Anstaltslösung am höchsten ist. Bei der Beteiligungslösung wären wahrscheinlich hohe Zugeständnisse zur Erreichung der Zustimmung der Banken notwendig, sodass die im Modell angestrebte Lastenteilung in der tatsächlichen Umsetzung wahrscheinlich deutlich geringer ausfallen würde. Bei der Insolvenzlösung bestünde demgegenüber die Möglichkeit der Lastenteilung mit einer breiteren Stakeholdergruppe. Die Reputationsrisiken und mögliche negative Einflüsse für das *Rating* und die Refinanzierungskosten des Bundes bestünden bei sämtlichen Lösungen gleichermaßen. Die wesentlichen Umsetzungsrisiken bestünden im Umgang mit dem Südosteuropäernetzwerk, welcher in allen Szenarien notwendig wäre und in der Schaffung einer neuen Sondergesetzgebung und der Mitwirkung Dritter bei der Anstaltslösung sowie bei der Beteiligungslösung. Von untergeordneter Bedeutung erschienen Oliver Wyman hingegen mögliche Spillover-Effekte auf die Refinanzierung anderer Banken und der Bundesländer. Diese könnten mitigiert werden. Die Veränderung der Wahrnehmung und Behandlung von Landesgarantien als Folge der stattfindenden Diskussionen könnten allerdings nicht ausgeschlossen werden. Gemeinsam wurde allen Lösungsvarianten außer dem Status Quo beschieden, dass ein geschlossenes und konzertiertes Handeln aller Entscheidungsträger und Beteiligten unabdingbare Grundvoraussetzung sei und fehlender Konsens die Umsetzungsrisiken erheblich steigen lassen würde. Weiters sei die Schaffung schnellstmöglicher Transparenz über das Gesamtrisiko, über die konkrete Lastenverteilung, über das Gläubigerportfolio und über das gruppeninterne Forderungsgeflecht vonnöten, damit die Umsetzungsplanung mit hoher Dringlichkeit vorangetrieben und detailliert werden könne. Oliver Wyman wies zuletzt ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund des sehr kurzen Zeitraumes und der beschränkten Informationsbasis die Analyse auf *Best Effort*-Basis angestellt wurde und keine umfassende Validierung der zugrundeliegenden Informationen vorgenommen wurde.⁷⁰²

Allerdings wurde das Oliver-Wyman-Gutachten nicht von allen Seiten als vollwertiges Gutachten wahrgenommen, sondern teilweise nur als eine innerhalb weniger Tage erstellte Beurteilung der Szenarien aus dem Projekt Lux und der Insolvenzvariante und nicht das Gesamtszenario betrachtend und somit als keine taugliche Entscheidungsgrundlage.⁷⁰³

Das Direktorium der OeNB wandte sich am 09.12.2013 an das BMF und gab eine Stellungnahme zur Oliver Wyman-Unterlage betreffend "Projekt Galileo". *Outside-In*-Beobachtungen. Dezember 2013" ab. Darin bemängelte die OeNB, dass die Aussagen in dieser Unterlage teilweise nicht nachvollziehbar erscheinen, etwa dass eine Insolvenz der Hypo eine positive Auswirkung auf die Reputation des Finanzplatzes, die Einlagensicherung, die Wettbewerbssituation der österreichischen Banken und die finanzielle Position Kärntens habe. Darüber hinaus würden maßgebliche Aspekte nicht oder nur unzureichend berücksichtigt, etwa der Umstand, dass der Bund Eigentümer der Hypo sei oder die im Insolvenzfall bestehende Gefahr eines Bankruns in Südosteuropa. Zudem enthalte die Unterlage keinerlei quantitative Untermauerung der diskutierten Handlungsoptionen. Insgesamt hielt die OeNB daher fest, dass die Unterlage aus ihrer Sicht nicht als ausgereifte Entscheidungsgrundlage angesehen werden könne, was offenbar auch von den Autoren gar nicht beabsichtigt sei. Dies solle das BMF bei der Bewertung der Aussagekraft des Wyman-Gutachtens entsprechend berücksichtigen. Nach dieser kritischen OeNB-Stellungnahme forderte die BM für Finanzen Mag Dr Fekter daher Sektionschef Mag Waiglein erneut auf, er solle dieses Thema mit noch einer Expertise intensiver

⁷⁰⁰ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 53; Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 8, 34; Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 41; Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 56; DokNr 13734, S 6 f.

⁷⁰¹ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 37; DokNr 14371.

⁷⁰² Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 65 f; DokNr 14759, S 3; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 936.

⁷⁰³ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 26; Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 36 ff.

untermauern lassen.⁷⁰⁴

1.14.2.10. Diskussionen über eine Insolvenz

Im November 2013 wurde die Insolvenz intensiv diskutiert, als die Finanzprokuratur unter dem Titel "Die Insolvenz der Hypo als Notwendigkeit" die Vorteile einer Insolvenz präsentierte. Dabei wurde vor allem berücksichtigt, dass sich die Landeshaftungen selbst zwar nicht geändert hatten, sehr wohl aber die Beurteilung, ob sie überhaupt schlagend werden können. Als größte Herausforderungen sah die Finanzprokuratur dabei, dass die HBInt umgehend und auch in Zukunft erhebliches Kapital benötigte, dabei jedoch unter Berücksichtigung der Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission ein effizienter Einsatz der Ressourcen der Republik Österreich unter Erhaltung allfälliger Verwertungsmöglichkeiten gewährleistet sein sollte. Dabei sollten die Spareinlagen und der wirtschaftlich überlebenswichtige Bereich geschützt und die Verkaufsmöglichkeiten der guten Beteiligungen sichergestellt werden. Weiters sollten die drohenden Haftungen des Landes Kärnten aus der Ausfallsbürgschaft vom damaligen Volumen von immerhin noch 14 Mrd EUR bestmöglich bereinigt werden und zudem die Ratingnachteile für den Wirtschaftsstandort abgewehrt werden sowie die gesamte österreichische Finanzwirtschaft vor Nachteilen geschützt werden.⁷⁰⁵

Die Finanzprokuratur stellte die Interessenlage des Managements dergestalt dar, dass eine Insolvenz das Scheitern des Sanierungsplans des Managements bedeuten würde, während ein Fortbetrieb die Diskussion über Versäumnisse und Fehler in der jüngsten Vergangenheit unterdrücken würde. Die Insolvenz würde zudem persönliche Ansprüche von Entscheidungsträgern wie beispielsweise Gehalt und Abfertigung gefährden. Außerdem würden mit der Insolvenz die bestehenden Beratungsverträge beendet werden müssen. Alle Rechtshandlungen, die innerhalb der Anfechtungsfristen gesetzt worden waren, wären vom Insolvenzverwalter zu hinterfragen gewesen.⁷⁰⁶

Die Interessenlage der OeNB wurde so dargestellt, dass durch die Insolvenz eines österreichischen Kreditunternehmens die generelle Verschlechterung des *Ratings* aller österreichischer Kreditunternehmungen und somit vorrangig negative volkswirtschaftliche Auswirkungen einer Insolvenz befürchtet wurden. Einerseits sollten bei den Ratingagenturen und am Markt auch effizientes und entschlossenes Handeln einer Aufsichtsbehörde positiv vermerkt werden. Andererseits beobachtete auch die EZB den Umgang der Republik Österreich und der OeNB mit der HBInt und eine Insolvenz der HBInt könnte von der EZB zum Anlass für Kritik genommen werden, zumal die EZB zum damaligen Zeitpunkt davon auszugehen schien, dass die HBInt keine neuen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen benötigte, was nun abermals nicht zutreffend gewesen wäre.⁷⁰⁷

Für die FMA hingegen war die HBInt ein ständiger Unruheherd, der fortlaufende grenzüberschreitende Aufsichtsmaßnahmen erforderte und bei dem ein Ende der Probleme nicht absehbar war, wodurch das Ansehen der österreichischen Aufsichtsbehörden im benachbarten Ausland beschädigt wurde. Die Position der FMA war, dass nur solche Kreditinstitute, die nachhaltig die Anforderungen nach dem BWG erfüllen, am Finanzmarkt tätig sein sollten. Für die FIMBAG hingegen wog die Verantwortung für das Treugut HBInt schwer: Das zukünftige Vorgehen durfte nicht im unauflösbaren Widerspruch zu den bisherigen Empfehlungen der FIMBAG stehen. Andererseits würde eine Insolvenz die Diskussion über den Erfolg der Wahrnehmung der Interessen der Republik Österreich stimulieren.⁷⁰⁸

Das präferierte Fortbestandsmodell stellte die Finanzprokuratur als den Grundzügen des Umstrukturierungsplans der Europäischen Kommission entsprechend dar. Eine Spaltung und ein synthetischer Transfer sollten den Verkauf von werthaltigen *Assets* und Beteiligungen ermöglichen. Die Finanzierung des Fortbestandes würde alleine durch die Republik Österreich erfolgen und keine Beteiligung der Länder erfordern. Eine

⁷⁰⁴ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 42; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 937.

⁷⁰⁵ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 24; DokNr 13057, S 4.

⁷⁰⁶ Scholten, 285/KOMM XXV. GP, S 34 ff; DokNr 2115193, S 29; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 935.

⁷⁰⁷ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 23; DokNr 4039, S 6.

⁷⁰⁸ DokNr 24506, S 220; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 935.

Bankenbeteiligung würde anscheinend nur durch eine Umschichtung der Bankenabgabe und der Zusicherung, dass die Banken kein Risiko treffen würde, erfolgen. Auch im Bad-Bank-Modell würde der zusätzliche Abbauverlust nicht einschätzbar sein und zumindest 5,7 Mrd EUR bis 6,2 Mrd EUR betragen, wobei ein mögliches Scheitern des Verkaufs des Südosteuropanetzwerks nicht berücksichtigt wurde. Die Nachteile des Fortbestandsmodells lägen darin, dass dadurch keine grundlegende Änderung bei den desolaten Strukturen in HBInt und Beteiligungsgesellschaften hervorgerufen würde, die zur Umsetzung benötigte sondergesetzliche Regelung samt Finanzierungsermächtigung noch nicht bestand und der BayernLB aufgrund des *Master Loan Agreements* jedenfalls ein Zustimmungsrecht zustehen würde, welches auch für die Zukunft erhalten bliebe. Letztlich trüge der Bund alleine das Fortbestandsrisiko und würde mit seinen Kapitalmaßnahmen die politisch bestehende Beistandsverpflichtung für das Land Kärnten in eine direkt wirkende Verpflichtung aufgrund zukünftiger Haftungen und verlorener Zuschüsse umwandeln.⁷⁰⁹

Bei einem Bail-In-Modell gäbe es demgegenüber direkte Verluste für die Republik iHv 3,75 Mrd EUR und bei einem von der OeNB geschätzten Ablöseanbot von 30% würden von den Kärntner Landeshaftungen von 14 Mrd EUR nur 3,7 Mrd EUR schlagend. Ein *Bail In* würde einen *Bank Run* und *Ringfencing*-Maßnahmen in Südosteuropa durch aktive Kommunikation der FMA und der OeNB verhindern können. Das *Rating* des Bundes würde vermutlich positiv beeinflusst, während die verstaatlichen Banken HA Finanz, Kommunalkredit und ÖVAG herabgestuft würden. Die eigenständige Refinanzierung der Länder würde hingegen verteuert werden. Durch einen Vertrauensverlust in den Bankenstandort würden die Refinanzierung und die Kapitalaufbringung der österreichischen Banken erschwert werden. Die Durchführung eines Bail-In-Modells würde so aussehen, dass mit der Insolvenz der HBInt eine *New Bank* als Vollbank die gesicherten Einlagen und das Girogeschäft samt werthaltiger Assets und Beteiligungen zum Marktpreis übernehmen würde. Diese New-Bank würde im Eigentum einer Zwischengesellschaft oder des Bundes stehen, während die alte HBInt von einem Insolvenzverwalter abgewickelt würde. Danach sollte die *New Bank* ehestmöglich verkauft oder langfristig abgewickelt werden. Die Gläubiger der durch Ausfallbürgschaft des Landes besicherten Anleihen würden ein Angebot der Republik Österreich erhalten, die Anleihen "gegen X%" einzulösen. Dieses Modell würde das gesetzeskonforme Handeln des Bundes am ehesten sichern und die bestmögliche Verwertung werthaltiger *Assets* und Beteiligungen sicherstellen. Nicht nur der Bund, sondern auch die Gläubiger und andere Gebietskörperschaften würden die Sanierungslast der Hypo tragen. Der Bund könnte die Finanzierung des Beihilfenfalls HBInt als Fass ohne Boden endlich beenden, seine Handlungsfähigkeit belegen und dadurch verhindern, dass er im Wege seiner Nachschüsse das Haftungsrisiko Kärntens zu seinem eigenen rechtlichen und wirtschaftlichen Risiko macht. Die Rettung des Landes Kärnten vor der Insolvenz durch die Haftungen ist effizienter möglich, indem durch ein Anbot an die Gläubiger zur Einlösung der Forderungen ein effizientes Haftungsmanagement betrieben wird. Schließlich könnte durch das Bail-In-Modell auch die Zustimmungsrechte der BayernLB aus dem *Master Loan Agreement* zu jedweden Restrukturierungsmaßnahmen vom Insolvenzverwalter dauerhaft beseitigt werden. Auch die insolvenzrechtliche Rückzahlungssperre würde verhindern, dass die von der BayernLB der HBInt gewährten Liquiditätslinien rückgeführt würden. Die Insolvenz der HBInt würde letztlich auch die Ausgangslage Österreichs im Rechtsstreit um die eigenkapitalersetzenden Darlehen nach EKEG entscheidend verbessern. Auch bei einer Anfechtung des Verstaatlichungsvertrags mit der BayernLB wegen Irrtums könnte der Insolvenzverwalter den österreichischen Standpunkt besser unterstützen.⁷¹⁰

Zusammengefasst waren die Finanzprokurator und deren Präsident Dr Peschorn der Ansicht, dass das Bail-In-Modell das günstigere wäre, weil der Bund die Last der schmerzhaften Sanierung der Hypo nicht mehr alleine trüge, während die lebenswichtigen Bereiche mit einer *New Bank* gesichert werden könnten, die anschließend ein Bieterverfahren durchführen könnte, während die alte HBInt mit altbewährtem gerichtlichem Insolvenzverfahren abgewickelt werden könnte. Die Privatisierung und die Gründung einer *Bad Bank* hätten auch finanziell gewichtige Nachteile, während die breit gestreute Gläubigerbeteiligung der Bail-In-Variante einen Vorteil von 5,3 Mrd EUR für den Bund brächte.⁷¹¹

⁷⁰⁹ DokNr 3427, S 8 ff.

⁷¹⁰ Peschorn, 282/KOMM XXV. GP, S 50; DokNr 13057, S 12 ff.

⁷¹¹ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 25; DokNr 4039; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 935.

1.14.2.11. Gutachten über die Abwicklungsvarianten

Daraufhin beauftragte das BMF nach Oliver Wyman das Beratungsunternehmen zeb.rolfes.schierenbeck.associates GmbH aus Münster (zeb) mit einer Stellungnahme zu den finanzwirtschaftlichen Implikationen der Abwicklungsvarianten der HBInt im Zeitraum 28.02.2014 bis 11.03.2014. Zeb hatte in einer "European Banking Study 2004" die HBInt im Zeitraum 2001 bis 2003 zur erfolgreichsten Bank Österreichs gekürt und bei Eigenkapitalrendite und Kosten-Ertrags-Relation am besten bewertet. Der Projektauftrag enthielt insbesondere eine Gegenüberstellung und einen Vergleich der verbliebenen Handlungsalternativen Anstaltslösung und Insolvenz. Zeb verwendete dabei ausschließlich die durch Finanzprokuratur und BMF zur Verfügung gestellten Informationen, ohne diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.⁷¹²

Am 11.03.2014 ergab die finale gutachterliche Stellungnahme von zeb, dass primär materiell die Faktoren der Höhe der jeweils erzielbaren Verwertungserlöse und der Möglichkeit der Gläubigerbeteiligung durch *Hair Cut* ausschlaggebend für die Priorisierung von Anstaltslösung oder Insolvenzlösung sind und sekundär die Gefahr eines Bankrums in Südosteuropa und ordnungspolitische Weichenstellungen die entscheidenden Fragestellungen sind. Die Höhe der Verwertungserlöse, insbesondere des Südosteuropanetzwerkes war dabei aus Sicht von zeb fraglich, der Bund habe jedoch zu Verkauf und Abwicklung keine glaubhafte Alternative. Potentielle Käufer würden die schwache Position des Bundes und dessen gute Bonität als Verkäufer im Rahmen der Anstaltslösung ausnutzen und hohe Sicherheitsleistungen fordern. Dazu müsste die BayernLB zustimmen, die als Gegenleistung für ihre Zustimmung eine Rückführung ihrer Forderung verlangen werde. Im Insolvenzscenario entfielen hingegen die Zustimmungsverpflichtung der BayernLB, was als tendenziell werterhöhend anzusehen sei. Ein *Hair Cut* der Anleihegläubiger würde aufgrund der Unsicherheit der Abwicklungslösung die Neigung einiger Anleger, ihre Anleihen unter Nennwert zu verkaufen, stark ansteigen lassen, was zum Vorteil der Steuerzahler mittels eines freiwilligen Umtauschangebotes des Bundes sinnvoll wäre. Auch die BayernLB würde im Insolvenzscenario an den Verlusten partizipieren. Ein *Bank Run* in Südosteuropa könnte durch negative Schlagzeilen zu einer Insolvenz der HBInt ausgelöst werden und wäre ein irrationales Massenphänomen, das behördlich und durch die österreichische Regierung bestenfalls mittelbar beeinflussbar wäre. Die Bankrungefahr bestünde aus Sicht der zeb jedoch nur im Fall der Insolvenz und wäre durch mitigierende Maßnahmen verhinderbar: Geschäftsaufsicht statt Sofortinsolvenz, Auffanglösung zur bankfachlichen Fortführung der Südosteuropatöchter, geeignete Kommunikationsmaßnahmen. Aber auch mit diesen Maßnahmen könnte das Risiko eines Bankrums und der folgenden Effekte nicht ausgeschlossen werden. Aus ordnungspolitischer Sicht schienen die Märkte implizit eine Haftung des Bundes für öffentliche Schuldner zu unterstellen, auch wenn diese kein expliziter Verfassungsgegenstand war. Die juristischen Personen, die unter einer vermuteten Bundeshaftung standen, genossen bei ihrer Refinanzierung einen Konditionenvorteil, weil der Markt den Wert der impliziten Rettungsoption einpreiste. Die hohen Kosten der Bankenrettungen in Europa zeigten jedoch, dass diese Option ein wirtschaftspolitisch relevanter Fall sei: Der Staat trug Risiken ohne angemessene Vergütung. Gewinne wurden privatisiert, Verluste wurden sozialisiert, wodurch unter dem vermuteten Schirm des Bundes stehende Entitäten einen überhöhten Anreiz hatten, hohe Risiken einzugehen, für die letztlich der Bund haften sollte.⁷¹³

Das zeb-Gutachten änderte jedoch nichts an der Einstellung der Task Force, dass man eine Insolvenz aufgrund verschiedenster direkter und indirekter Effekte nicht empfehlen kann, zumal auch zeb die Risiken der Insolvenz nicht quantifizieren konnte.⁷¹⁴

Am 26.02.2014 beauftragte das BKA zusätzlich den Universitätsprofessor DDr Potacs mit einem Gutachten zum Thema der Darstellung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Fall einer Zahlungsunfähigkeit des Landes Kärnten im Zusammenhang mit Haftungen für die HBInt, Handlungsmöglichkeiten und Handlungspflichten der Bundesregierung und der Bundesgesetzgebung sowie Möglichkeiten einer Zwangsvollstreckung und Anwendbarkeit der Insolvenzordnung. Das Gutachten sollte bis zum 20.03.2014 fertiggestellt sein. Der Preis dafür war ein Pauschalentgelt von 8.000 EUR zzgl USt, also insgesamt 9.600

⁷¹² Pfeifenberger, 154/KOMM XXV. GP, S 59, 79; DokNr 38619, S 2.

⁷¹³ DokNr 14798, S 57 ff; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 938.

⁷¹⁴ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 26 f.

EUR.⁷¹⁵

Im März 2014 lieferte DDr Potacs sein Rechtsgutachten zu den rechtlichen Auswirkungen einer Insolvenz der HBInt. Darin behandelte er im Wesentlichen die Frage, ob die Republik Österreich die Bank durch Einrichtung einer *Bad Bank* mit Steuergeld retten sollte oder ob eine Insolvenz und Abwicklung der HBInt bevorzugt werden sollte. Dabei wurden auch die Kärntner Landeshaftungen in Milliardenhöhe problematisiert. Zusammenfassend kam das Gutachten zum Ergebnis, dass das Verfassungsrecht keine Vorgaben für den Fall der Überschuldung bzw Zahlungsunfähigkeit eines Bundeslandes macht. Eine Rettungspflicht des Bundes könnte allenfalls dann anzunehmen sein, wenn aus wirtschaftlichen Aspekten und Sparsamkeitsgesichtspunkten die Anstaltslösung klar zu präferieren wäre oder eine Insolvenz volkswirtschaftlich negative Effekte hätte. Auch eine Einstandspflicht des Bundes für Schulden der Bundesländer ergibt sich aus dem Verfassungsrecht nicht. Allerdings verlangt das EU-Recht, dass der Bund alle Maßnahmen ergreift, um die unionsrechtlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Könnten mit der Insolvenz der HBInt erhebliche Schwierigkeiten für andere Mitgliedstaaten einhergehen, wird das aus unionsrechtlicher Sicht wohl eher gegen die Insolvenzlösung sprechen. Die Zwangsvollstreckung gegenüber einem Bundesland ist grundsätzlich zulässig. Es kann angenommen werden, dass der Vorbehalt einer Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung von Ländern der Exekutionsordnung implizit zugrundeliegt oder zumindest unmittelbar aus der verfassungsrechtlichen Bestandgarantie der Bundesländer folgt. Jedenfalls wäre eine Exekution gegen das Land mit aufwendigen Verfahren verbunden, bei denen im Einzelnen über die Exekutierbarkeit des Vermögens entschieden werden müsste. Einer Anwendung der Insolvenzordnung bei finanziellen Notlagen eines Bundeslandes steht aus verfassungsrechtlicher Perspektive grundsätzlich kein Hindernis entgegen. Allerdings gelten die Verfügungsbeschränkungen der Exekutionsordnung auch hier.⁷¹⁶

1.14.2.12. Entschluss zur Schaffung einer Abbaueinheit

Am 10.02.2014 manifestierte sich, dass sich die österreichischen Großbanken definitiv nicht an einem Bankenstabilisierungsfonds beteiligen würden, der verhindert hätte, dass die Verbindlichkeiten der Abbaueinheit der Maastricht-Staatsschuld angerechnet würden. Schon im Folgemonat, am 18.03.2014 entschloss sich die Bundesregierung, die HBInt bis September 2014 in eine privatrechtlich organisierte Abbaugesellschaft ohne Bankkonzession und ohne Staatsgarantie umzuwandeln.

Am 30.10.2014 endete die BWG-Konzession der HBInt zum Betrieb von Bankgeschäften und die HBInt wurde gem § 3 GSA als teilregulierte, aber nicht insolvenzfeste Abbaueinheit fortgeführt. Die Voraussetzung dafür war, dass die HBInt kein Einlagengeschäft mehr betrieb und keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hielt. Diese Voraussetzungen wurden durch die vorangegangene Umstrukturierung der HBInt erfüllt. Ebenfalls am 30.10.2014 erwuchs ein positiver Bescheid der FMA über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Deregulierung.⁷¹⁷

Die Abbaueinheit brachte auch mit sich, dass die Gesellschaft auf einer neuen Basis zu bilanzieren hatte, wodurch ein Paradigmenwechsel stattfand. Daraufhin wurden alle *Assets* für das Jahr 2014 im Rahmen eines sog *Asset Quality Reviews* im Auftrag des Unternehmens überprüft und bewertet. Die Bewertung reflektierte die kurz- bis mittelfristigen Veräußerungsabsichten in beschränkt aufnahmefähigen Märkten in einem Abbauperiodenraum von fünf Jahren, wobei 80 Prozent der *Assets* bis 2018 abgebaut werden.⁷¹⁸ Der Veräußerungszeitraum wurde schließlich auf zwei Jahre reduziert, woraus ein neuerlicher hoher Verlust resultierte.⁷¹⁹

Ende 2014, womit auch der Untersuchungszeitraum des Untersuchungsausschusses endet, wurde die HBInt schließlich in HETA Asset Resolution AG umbenannt. Diese stellt lediglich eine Abbaugesellschaft dar, die die

⁷¹⁵ DokNr 36805, S 7 f.

⁷¹⁶ DokNr 12650, S 133 ff; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 939.

⁷¹⁷ Hief, 302/KOMM XXV. GP, S 16; DokNr 36538; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 151, 941.

⁷¹⁸ Hief, 302/KOMM XXV. GP, S 16.

⁷¹⁹ Proksch, 300/KOMM XXV. GP, S 8 f; Hief, 302/KOMM XXV. GP, S 16.

vorhandenen Vermögenswerte bestmöglich verwerten soll und nach dem Portfolioabbau aufzulösen ist.⁷²⁰

⁷²⁰ Firmenbuch FN 108415i.

2. Die Aufsicht

2.1. Oesterreichische Nationalbank

2.1.1. Allgemeines

Zwei kaiserliche Patente vom 1. Juni 1816, das Finanzpatent und das Bankpatent, führten zur Gründung der „privilegierten oesterreichischen National-Bank“. Mit kaiserlichem Patent vom 15.07.1817 erhielt die Nationalbank das ausschließliche Recht zur unbeschränkten Notenausgabe. Im Jahre 1878 wurde die Nationalbank in die "Oesterreichisch-ungarische Bank" übergeführt, an der Österreich und Ungarn gleichermaßen beteiligt waren. Die letzte ordentliche Generalversammlung wurde am 14.07.1921 abgehalten.

Durch Bundesgesetz vom 14.11.1922 wurden die Satzungen des neuen österreichischen Noteninstituts gesetzlich festgelegt. Es erhielt die Firmenbezeichnung „Oesterreichische Nationalbank“ (OeNB). Am 01.01.1923 nahm die „wiedergegründete" OeNB ihre Tätigkeit auf.

Der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich 1938 vollzog sich auch bei der Notenbank. Schon wenige Tage nach dem Einmarsch deutscher Truppen in Wien ordnete ein deutsches Gesetz die Liquidation der OeNB an; sie ging nunmehr in den Bestand der Deutschen Reichsbank über.

Nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich am 27.04.1945 konnte auch die OeNB ihre Tätigkeit wiederaufnehmen („Notenbank-Überleitungsgesetz“ vom 03.07.1945).

Ab 08.09.1955 wurde vom Nationalrat ein neues Nationalbankgesetz beschlossen.

1995 wurde Österreich, neben Schweden und Finnland, neues Mitglied der Europäischen Union (EU). Im selben Jahr trat Österreich dem Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems (EWS) bei. Um die rechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme Österreichs an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) zu schaffen, welche mit 01.01.1999 beginnen sollte, erfolgte im April 1998 die Kundmachung einer Novelle zum Nationalbankgesetz (NBG-Novelle 1998). Durch diese Novelle wurde für die OeNB und ihre Beschlussorgane bei der Verfolgung der Ziele und Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) die Unabhängigkeit von Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie von Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ausdrücklich festgeschrieben.⁷²¹

Die OeNB ist die Zentralbank der Republik Österreich. Die Rechtsgrundlagen sind, neben dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und dem Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB), vor allem im Nationalbankgesetz 1984 (NBG) geregelt.⁷²²

Die OeNB ist eine Aktiengesellschaft. Das Grundkapital von 12 Mio EUR steht zu 100% im Eigentum des Bundes.⁷²³

Mit Gründung der FMA mit 01.04.2002 wurde diese gem § 70 Abs 1 Z 3 BWG ermächtigt, eigene Prüfer oder die OeNB, letztere wenn hierdurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird oder wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit oder Raschheit gelegen ist, mit der Prüfung von Kreditinstituten, deren Zweigniederlassungen und Repräsentanzen außerhalb Österreichs sowie von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe zu beauftragen. Darüber hinaus hatte die FMA zur Vor-Ort-Prüfung im Bereich der Bankenaufsicht hinsichtlich der Prüfung der ordnungsgemäßen Begrenzung von Marktrisiken (§ 26b Abs 1 Z 1 bis 4) und Kreditrisiken (§ 2 Z 57) die OeNB zu beauftragen. Die Verpflichtung zur Beauftragung der OeNB galt jedoch nicht, wenn diese der FMA mitteilt, dass sie die Prüfung nicht oder nicht fristgerecht durchführen kann. Die OeNB und die FMA waren berechtigt, eigene Mitarbeiter an Prüfungen durch die jeweilige andere Institution teilnehmen zu lassen.

Seit 01.01.2008 hat die FMA gem § 70 Abs 1 Z 3 BWG die OeNB mit der Prüfung von Kreditinstituten, deren Zweigstellen und Repräsentanzen außerhalb Österreichs, von Kreditinstituten, die gem § 5 Abs 1 FKG einer

⁷²¹ <https://www.oenb.at/Ueber-Uns/Unternehmensgeschichte.html> (Stand: 09.11.2015).

⁷²² <https://www.oenb.at/Ueber-Uns/Rechtliche-Grundlagen.html> (Stand: 09.11.2015).

⁷²³ <https://www.oenb.at/Ueber-Uns/Rechtliche-Grundlagen.html> (Stand: 09.11.2015).

zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen sowie von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe zu beauftragen. Die Kompetenz der OeNB zur Vor-Ort-Prüfung im Bereich der Bankenaufsicht und von Kreditinstituten oder Kreditinstitutsgruppen in Finanzkonglomeraten erstreckt sich dabei umfassend auf die Prüfung aller Geschäftsfelder und aller Risikoarten. Die OeNB hat dafür zu sorgen, dass sie über ausreichende personelle und organisatorische Ressourcen zur Durchführung der genannten Prüfungen verfügt. Die FMA ist berechtigt, eigene Mitarbeiter an Prüfungen der OeNB teilnehmen zu lassen.

Darüber hinaus ist die OeNB gem § 70 Abs 1c BWG seit 1. Jänner 2008 berechtigt, auch ohne Prüfungsauftrag der FMA, Vor-Ort-Prüfungen aus makroökonomischen Gründen durchzuführen, wenn dadurch nicht die im Prüfungsprogramm festgelegten Prüfungen oder sonstigen Prüfungsaufträge der FMA beeinträchtigt werden.

Seit 2008 hat die OeNB daher die alleinige Zuständigkeit für die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen und für die Einzelbankanalyse. Ihre Prüfungsergebnisse übermittelt die OeNB, wie schon von 01.04.2002 bis 31.12.2007 an die FMA als zuständige Behörde.⁷²⁴

Die OeNB ist daher vor allem für die Vor-Ort-Prüfung von Kreditinstituten zuständig. Gem § 70 BWG Abs 1 Z 4 lit 1a legen FMA und OeNB gemeinsam ein Prüfungsprogramm für das jeweils folgende Kalenderjahr fest.

Gem § 13 FMABG ist zur Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustausches beim Bundesminister für Finanzen ein Finanzmarktkomitee als Plattform der für die Finanzmarktstabilität mitverantwortlichen Institutionen einzurichten. Dieses Komitee besteht aus je einem Vertreter der FMA, der OeNB sowie einem Vertreter des BM für Finanzen aus dem Bereich der Finanzmarktaufsichtslgistik des BMF.

2.1.2. OeNB-Prüfbericht vom 30.01.1998 (Frage 1)

2.1.2.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.1.1 Allgemeines

2.1.2.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 1, 2, 7 und 11))

Prüfungsauftrag vom 04.04.1997 (Frage 1)

Der BM für Finanzen (Anm: Rudolf Edlinger, SPÖ; 28.01.1997 bis 04.02.2000) beauftragte die OeNB am 04.04.1997 mit der Vor-Ort-Prüfung der Kärntner Landes- und Hypothekenbank AG (Anm: Rechtsvorgängerin der HBInt) hinsichtlich deren gesamten Veranlagungsgeschäfts sowie der Ordnungsmäßigkeit der Risikovorsorgen.⁷²⁵

Kontaktaufnahme mit ausländischen Aufsichtsorganen (Frage 7)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Festgestellte Mängel (Frage 1)

Die OeNB prüfte die Kärntner Landes- und Hypothekenbank AG im Zeitraum von 08.09.1997 bis 09.10.1997.⁷²⁶

Die OeNB stellte folgende Mängel bei den Risiken im Kreditgeschäft (Antragswesen und -abwicklung) fest:

- Zum Teil falsche Sicherheiten bzw Bonitätsdarstellung von Kreditnehmern im Antrag
- Fehlen der Bonitätsklasseneinteilung
- Unerfüllbare bzw nicht zeitgerecht durchführbare Bedingungen bei der Genehmigung
- Falsche Kontenzuordnung bei wirtschaftlicher Einheit⁷²⁷

Ebenso wurde von der OeNB festgestellt, dass bei anonymen Kreditvergaben auf Wertpapierverrechnungskonten weder das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wurde noch die Abwicklung betreffend die Überziehungsliste

⁷²⁴ § 79 Abs 4 BWG idgF.

⁷²⁵ DokNr 51129, S 3.

⁷²⁶ DokNr 51129, S 3.

⁷²⁷ DokNr 51129, S 8.

zufriedenstellend war.⁷²⁸

Darüber hinaus stellte die OeNB fest, dass keine einheitliche Risikoerfassung, -messung, -begrenzung und -steuerung im Kreditbereich vorlag. Auch bestanden bezüglich Länder-, Branchen- und Klumpenrisiko keine Vorgaben bzw Richtlinien.⁷²⁹

Nach Ansicht der OeNB wurden im Bereich der Barvorlagen Kreditnehmer mit schlechter Bonität finanziert.⁷³⁰ Auch war der Informationsfluss zwischen den ausländischen Filialen und auch der Töchter mit der Klagenfurter Zentrale unbefriedigend.⁷³¹

Bei den Derivatgeschäften wurde von der OeNB kritisiert, dass die Formulierung der Richtlinien (genaue Festlegung der zu handelnden Produkte und deren Limits und die noch nicht mögliche Ermittlung des Gesamtrisikos) zu allgemein formuliert seien. Die OeNB verwies zusätzlich darauf, dass die Bank bezüglich der genauen Trennung in Trade- und Hedgegeschäfte eine andere Auffassung als die Prüfer vertrat.⁷³²

Betreffend die Gesamtsteuerung des Unternehmens stellte die OeNB fest, dass – verursacht durch die stark forcierte Wachstumsstrategie der letzten Jahre, wobei hier wiederum der Schwerpunkt im Ausland lag – die organisatorischen Strukturen mit den neuen Herausforderungen nicht im ausreichenden Maße Schritt hielten.⁷³³

Zum Kreditrisikomanagement hielt die OeNB fest, dass das für Kreditinstitute geforderte Vier-Augen-Prinzip selbst bis in die höchsten Führungsebenen nicht zur Gänze eingehalten wurde.⁷³⁴

Betreffend die interne Revision forderte die OeNB, eine deutliche personelle Aufstockung, damit diese ihren gesetzlichen Auftrag⁷³⁵ erfüllen könnte.⁷³⁶

Die OeNB fasste ihre oben dargestellten Prüfungsergebnisse im Wesentlichen damit zusammen, dass für die gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Kärntner Landes- und Hypothekenbank AG die KLH sowie das Land Kärnten für den Fall der Zahlungsunfähigkeit haften.

Die Organisation konnte mit der rapiden Geschäftsausweitung (die Bank gehörte unter den größten österreichischen Banken zu den am stärksten expandierenden Instituten) nicht mithalten. Die Bereinigung der organisatorischen Mängel war für die OeNB vordringlich.

Die Risikobegrenzung durch Hereinnahme von Sicherheiten bei Kreditvergabe und Beobachtung der Bonität der Kreditnehmer erfolgte nach Ansicht der OeNB im Wesentlichen ordnungsgemäß. Als mangelhaft bewertete die OeNB hingegen die Messung des Kreditrisikos, weil sie nicht konzerneinheitlich und nicht zusammenfassend für den Gesamtkonzern erfolgte.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung wurden nicht immer im erforderlichen Ausmaß beachtet.

Nach Ansicht der OeNB kam der Stärkung des in vielen Bereichen noch ungenügenden internen Kontrollsystems eine besondere Bedeutung zu.⁷³⁷

Die OeNB stellte Verletzungen der §§ 28,⁷³⁸ 22 Abs 3 Z 3⁷³⁹ BWG und § 222 Abs 1 HBG fest.⁷⁴⁰

Verantwortung des BMF iZm der wirtschaftlichen Entwicklung und den zunehmenden Schwierigkeiten der HGAA 2000-2008 (Frage 2)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

⁷²⁸ DokNr 51129, S 9.

⁷²⁹ DokNr 51129, S 9.

⁷³⁰ DokNr 51129, S 10.

⁷³¹ DokNr 51129, S 11.

⁷³² DokNr 51129, S 13.

⁷³³ DokNr 51129, S 19.

⁷³⁴ DokNr 51129, S 20.

⁷³⁵ § 42 BWG idgF.

⁷³⁶ DokNr 51129, S 20.

⁷³⁷ DokNr 51129, S 21.

⁷³⁸ Organgeschäfte.

⁷³⁹ Solvabilität.

⁷⁴⁰ DokNr 51129, S 21 ff.

Finanzielle Auswirkungen aus dem Versagen des BMF (Frage 11.)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Budgetäre Auswirkungen aus dem Versagen des BMF (Frage 11.)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Ergebnis (Frage 2)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

2.1.3. OeNB-Prüfbericht vom 17.01.2002 (Frage 1.)

2.1.3.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.1.1 Allgemeines

2.1.3.2. Festgestellte Tatsachen

Prüfungsauftrag vom 22.08.2001 (Frage 1.)

Am 12.12.2000 beschloss die gem § 71 BWG eingerichtete Expertenkommission, bestehend aus je zwei Mitgliedern der OeNB und des BMF, dass im Rahmen des Vor-Ort-Prüfungsprogrammes für das Jahr 2001 die HBA hinsichtlich der "Marktrisiken" (es handelte sich hierbei um eine Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der EU-Kapitaladäquanz-Richtlinie) geprüft werden sollte.⁷⁴¹

Mit Umlaufbeschluss der Expertenkommission vom 21.08.2001 wurde die Prüfung um das Risikomanagement und um die Großkreditrisiken erweitert.⁷⁴²

Der damalige BM für Finanzen (Anm: Mag Grasser, FPÖ, ab 2003 parteilos, 04.02.2000 bis 11.01.2007) beauftragte am 22.08.2001 die OeNB mit einer Vor-Ort-Prüfung der HBA (Anm: Rechtsvorgängerin der HBInt), um dabei das Risikomanagement der Bank, insbesondere im Hinblick auf die Großrisiken, sowie die Qualität des Meldewesens, die Trennung von Bank- und Handelsbuch, die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses für das Wertpapier-Handelsbuch und die offenen Fremdwährungspositionen sowie das Marktrisikomanagement hinsichtlich qualitativer Kriterien zu überprüfen.⁷⁴³

In der Folge ersuchte jedoch der damalige BM für Finanzen Mag Grasser am 03.09.2001 in einem persönlichen Gespräch den damaligen Sektionschef Mag Lejsek, die Prüfungsschwerpunkte um das Kroatien-Geschäft, das Kreditgeschäft allgemein sowie die Geschäftsbeziehungen zur General Partners Gruppe bzw der General Commerce Bank zu erweitern.⁷⁴⁴ Laut Mag Lejsek war der damalige BM für Finanzen Mag Grasser dazu berechtigt.⁷⁴⁵

Bereits am 24.08.2001 hatte sich der damalige Vorstandsvorsitzende der HGAA Dr Kulterer an den damaligen Sektionschef Mag Lejsek aufgrund von "*Gerüchte[n] um die General Partners Gruppe*" gewendet und (auszugsweise) wie folgt um "*Hilfe*" ersucht:

*"Im Konkreten wünschen wir uns als Vorstand eine Überprüfung durch die höchstberufenen Organe für Banken und Finanzdienstleister, der Bankenaufsicht des BMF sowie durch die Prüfungsorgane des Oesterreichischen Nationalbank und bitten Sie daher um einen Besuch unseres Hauses und um Durchleuchtung unserer Geschäftstätigkeit."*⁷⁴⁶

Dieser Brief wurde von Mag Lejsek als "*ungewöhnlich*" bezeichnet,⁷⁴⁷ jedoch will er diesen Brief aufgrund seines Urlaubs erst nach dem 03.09.2015 erhalten haben.⁷⁴⁸ Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar, wurde doch der Prüfungsauftrag – wie von Dr Kulterer gewünscht – unter anderem um die General Partners Gruppe erweitert.

⁷⁴¹ DokNr 13297, S 1.

⁷⁴² DokNr 13297, S 31 ff.

⁷⁴³ DokNr 13297, S 22.

⁷⁴⁴ DokNr 13297, S 19; Lejsek, 188/KOMM XXV. GP, S 7 ff.

⁷⁴⁵ Lejsek, 188/KOMM XXV. GP, S 8.

⁷⁴⁶ DokNr 13297, S 25 ff.

⁷⁴⁷ Lejsek, 188/KOMM XXV. GP, S 7.

⁷⁴⁸ Lejsek, 188/KOMM XXV. GP, S 7.

Am 06.09.2001 teilte der damalige Sektionschef Mag Lejsek dem damaligen BM für Finanzen Mag Grasser mit, dass nach telefonischer Rücksprache mit der OeNB (Mag Ittner und Vize-Gouverneurin Mag Dr Tumpel-Gugerell) der Prüfungsauftrag wie auch die tatsächliche Prüfung die Bereiche "Kroatien-Risiken", "Kreditrisiken" und "General Commerce Bank – Kössner" umfasse.⁷⁴⁹

Der damalige BM für Finanzen Mag Karl Heinz Grasser hat in einer Fragestunde des Bundesrates am 27.07.2006 bestätigt, dass der Prüfungsauftrag auf sein Ersuchen hin erweitert worden ist.⁷⁵⁰ Mag Lejsek bestätigte auf Nachfrage des Verfahrensrichters eine diesbezügliche Weisung des damaligen Finanzministers Mag Karl- Heinz Grasser.⁷⁵¹ Es liegt daher ein Fall politischer Intervention vor.

Kontaktaufnahme mit ausländischen Aufsichtsorganen (Frage 7.)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Von der OeNB festgestellte Mängel (Frage 1.)

Die OeNB prüfte die HGAA im Zeitraum 04.09.2001 bis 29.11.2001.⁷⁵²

Die OeNB identifizierte im Rahmen ihrer Prüftätigkeit folgende Problemfelder:

- Gesamtkonzernsteuerung unbefriedigend
- Uneinheitliches Ratingsystem in der HAAB selbst wie auch im Konzern bzw uneinheitliche Anwendung des Ratingsystems
- Die Meldung der verbundenen Kunden erfolgt nur zum Teil den gesetzlichen Vorschriften entsprechend
- Zielvorgaben wurden vor allem im Risikobereich konzernweit als nicht ausreichend bewertet.
- Problemkreis General Partners (zum Prüfungszeitpunkt waren entsprechende Vorsorgen bereits im vollem Ausmaß gebildet)⁷⁵³

Die OeNB stellte jedoch abschließend fest, dass den bei der Prüfung vorgefundenen Mängeln im Zusammenhang mit den Kapitaladäquanzvorschriften, gemessen an den Aktivitäten der Bank, keine zentrale Bedeutung zukommt.⁷⁵⁴

Festgestellte Gesetzesverletzungen (Frage 2.)

Die OeNB stellte keine Gesetzesverletzungen fest.⁷⁵⁵

Aktivitäten des BMF:

Dem BMF wurde von der OeNB der Prüfbericht vom 17.01.2002 am 24.01.2002 übermittelt und er langte am 28.01.2002 im BMF ein.⁷⁵⁶

Am 26.03.2002 langte eine Stellungnahme der HGAA zum OeNB-Prüfbericht vom 17.01.2002 im BMF ein. Die HAAB sagte die Umsetzung der Empfehlungen bzw eine Behebung der von der OeNB festgestellten Mängel zu.⁷⁵⁷

Zuvor wurde jedoch bereits am 14.02.2002 vom BMF ein *Executive Summary* erstellt und dem damaligen BM für Finanzen Mag Grasser zugeleitet, in welchem das BMF feststellte, dass aufgrund des OeNB-Prüfberichts vom 17.01.2002 aufsichtsrechtliche Maßnahmen keine rechtliche Basis hätten.⁷⁵⁸ Nach Ansicht des BMF hatte die weitere aufsichtsbehördliche Überwachung der HBA ab dem 01.04.2002 seitens der FMA zu erfolgen.⁷⁵⁹

Die Stellungnahme der HBA zum OeNB-Prüfbericht vom 17.01.2002 wurde vom BMF der FMA mit dem

⁷⁴⁹ DokNr 13297, S 18.

⁷⁵⁰ Bundesrat, 27.07.2006, 737. Sitzung, S 23.

⁷⁵¹ Lejsek, 188/KOMM XXV. GP, S 7.

⁷⁵² DokNr 51128, S 1 ff.

⁷⁵³ DokNr 51128, S 73 ff.

⁷⁵⁴ DokNr 51128, S 76.

⁷⁵⁵ DokNr 51128, S 76.

⁷⁵⁶ DokNr 13297, S 2.

⁷⁵⁷ DokNr 9776, S 2 ff.

⁷⁵⁸ DokNr 13297, S 3.

⁷⁵⁹ DokNr 13297. S 3.

Hinweis übermittelt, dass keine aufsichtsrechtlichen Veranlassungen erforderlich seien.⁷⁶⁰

Aktivitäten der OeNB:

Die OeNB hat wunschgemäß im Sinne der HBA deren Geschäftsbeziehungen zur General Partners Gruppe⁷⁶¹ und das Kroatien-Geschäft⁷⁶² geprüft, und der Bank ein positives Zeugnis ausgestellt. Darüber hinaus entsprach nach Ansicht der OeNB das Limitreporting der HBA dem Standard eines modernen Risikomanagements.⁷⁶³

Nach Zustellung des OeNB-Prüfberichts vom 17.01.2002 ging die HBA, ohne das Abschlussgespräch mit der OeNB abzuwarten, mit diesem am 18.01.2002 im Rahmen einer Pressekonferenz an die Öffentlichkeit.⁷⁶⁴ Unter anderem wurde folgende (auszugsweise wiedergegebene) Presseaussendung veröffentlicht:

"Das hat die Bank veranlasst, neben den vielen gegebenen Prüfungen und Instanzen, zu denen das österreichische BWG, die Aufsichtsorgane des Staates, solche des Landes Kärnten, international tätige Wirtschaftsprüfungs-Unternehmen und eben Moody's zählen, aktiv eine Prüfung der Oesterreichischen Nationalbank zu initiieren, um einerseits durch eine weitere Prüfungsinstanz Sicherheit zu erhalten und um andererseits auch Sicherheit zu geben, was aufgrund aller Audits auch zu vermitteln ist".⁷⁶⁵

In einem Telefonat mit Dr Kulterer am 21.01.2002 wies der damalige Sektionschef im BMF Mag Lejsek darauf hin, dass Presseaussagen, die HBA habe die OeNB Prüfung von sich aus beauftragt, vermieden werden sollten.⁷⁶⁶

Als die OeNB von der oben zitierten Presseaussendung erfuhr, sah sich die damalige Vize-Gouverneurin der OeNB Mag Dr Tumpel-Gugerell genötigt, am 03.07.2002 folgenden (auszugsweise wiedergegebenen) Brief an den Vorstand der HBA zu verfassen:

"Ich möchte zuerst auf die Behauptung, die Prüfung der Hypo Alpe-Adria-Bank durch die Oesterreichische Nationalbank wäre durch eine Initiative der Hypo Alpe-Adria-Bank erfolgt, eingehen. Prüfungen durch die Oesterreichische Nationalbank erfolgen ausnahmslos im Auftrag der Bankenaufsicht. In der Regel erfolgen die Aufträge im Rahmen eines längerfristig angelegten Prüfplans. Aufgrund bestimmter Ereignisse können jedoch auch anlassbezogene Prüfungen beauftragt werden. Nicht vorgesehen sind jedoch Prüfungen aufgrund von Willenskundgebungen von Bankorganen."⁷⁶⁷

Dieses Schreiben der OeNB ist insofern bemerkenswert, als diese der Erweiterung des Prüfungsauftrages, unter anderem um die General-Partners Gruppe, zustimmte,⁷⁶⁸ wie es sich Dr Kulterer mit Brief vom 24.08.2001 wünschte.⁷⁶⁹ Inwieweit die OeNB jedoch über die dargestellten, internen Vorgänge im BMF informiert gewesen ist, konnte nicht festgestellt werden.

Verantwortung des BMF iZm der wirtschaftlichen Entwicklung und den zunehmenden Schwierigkeiten der HBA 2000-2008 (Frage 2)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Finanzielle Auswirkungen aus dem Versagen des BMF (Frage 11)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Budgetäre Auswirkungen aus dem Versagen des BMF (Frage 11.)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

⁷⁶⁰ DokNr 9776, S 1.

⁷⁶¹ DokNr 51128, S 32 ff.

⁷⁶² DokNr 51128, S 4 ff.

⁷⁶³ DokNr 51128, S 69.

⁷⁶⁴ DokNr 9772, S 1.

⁷⁶⁵ DokNr 12681, S 49.

⁷⁶⁶ DokNr 9772, S 1.

⁷⁶⁷ DokNr 12681, S 50 ff.

⁷⁶⁸ DokNr 13297, S 18.

⁷⁶⁹ DokNr 13297, S 25 ff.

2.1.4. OeNB-Prüfbericht vom 19.12.2005

2.1.4.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.1.1 Allgemeines

2.1.4.2. Festgestellte Tatsachen

Prüfungsauftrag vom 12.10.2005

Die FMA wurde am 28.11.2005 anlässlich eines Besuchs bei der Slowenischen Nationalbank von dieser informiert, dass diese nach Durchführung eines Aufsichtsverfahrens im Jänner 2005 voraussichtlich folgende Maßnahmen gegenüber Hypo Alpe-Adria-Bank dd⁷⁷⁰ mit Sitz in Ljubljana verhängen werde: 1. Verpflichtende Eigenmittelausstattung von 12%, 2. Ermahnung der Geschäftsleiter, 3. temporärer Entzug der Konzession hinsichtlich spekulativer Fremdwährungsgeschäfte.⁷⁷¹

Mit Prüfungsauftrag⁷⁷² vom 12.10.2005 wurde die OeNB von der FMA mit einer Vor-Ort-Prüfung der Hypo Alpe-Adria-Bank dd beauftragt. Insbesondere wurde der OeNB von der FMA aufgetragen, das Risikomanagement in Verbindung mit dem Kredit- und Marktrisiko sowie die Funktionsfähigkeit der Internen Revision zu evaluieren.⁷⁷³

Kontaktaufnahme mit ausländischen Aufsichtsorganen (Frage 7.)

Die Vor-Ort-Prüfung der Hypo Alpe-Adria-Bank dd mit Sitz in Ljubljana durch die OeNB war aufgrund eines zwischen der FMA und der Slowenischen Nationalbank abgeschlossenen MoU⁷⁷⁴ möglich.

Ohne das zwischen der FMA und der Slowenischen Nationalbank abgeschlossenen MoU hätte die OeNB die Hypo Alpe-Adria-Bank dd mit Sitz in Ljubljana nicht prüfen können.⁷⁷⁵

Festgestellte Mängel (Frage 1.)

Die OeNB prüfte die Hypo Alpe-Adria-Bank dd im Zeitraum vom 14.11.2005 bis 02.12.2005. Der Prüfbericht wurde am 19.12.2005 fertiggestellt.⁷⁷⁶

Von der OeNB wurde der Risikoappetit der Hypo Alpe-Adria-Bank dd als hoch eingestuft. Im *Treasury* wurde massive Schwächen hinsichtlich des gesamten Risikomanagements festgestellt.⁷⁷⁷

Darüber hinaus stellte die OeNB fest, dass für es die Hypo Alpe Adria Bank dd seitens des Mutterinstitutes (Anm: HBInt) nur sehr allgemeine Vorgaben - es sind lediglich Wachstums- und Ertragsziele formuliert worden - gab. Innerhalb dieser Grenzen hatte die Hypo Alpe-Adria Bank dd großen Gestaltungsspielraum, sodass die OeNB wörtlich von einem "*Laissez-faire*"-Stil sprach.⁷⁷⁸

Festgestellte Gesetzesverletzungen (Frage 1)

Die OeNB hat keine Gesetzesverletzungen festgestellt.

FMA (Frage 1)

Am 13.03.2006 übermittelte die OeNB der FMA eine Stellungnahme der Hypo Alpe-Adria-Bank dd zum

⁷⁷⁰ Die Hypo Alpe-Adria-Bank dd stand im Alleineigentum der HBInt.

⁷⁷¹ DokNr 10790, S 13.

⁷⁷² § 70 Abs 1 Z 3 BWG.

⁷⁷³ DokNr 10764, S 7.

⁷⁷⁴ Zur besseren Koordination ihrer Aufsichtsaufgaben können bilaterale und multilaterale Kooperationsabkommen ("*Memoranda of Understanding – MoU*") zwischen der FMA und ausländischen Aufsichtsbehörden im Banken-, Versicherungs- und Wertpapierbereich abgeschlossen werden. Diese Vereinbarungen ermöglichen eine Vereinfachung und Beschleunigung der praktischen Aufsichtstätigkeit der FMA bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Sie sind, insbesondere gegenüber Nicht-EWR-Mitgliedstaaten, auch eine vertrauensbildende Maßnahme und ein wichtiges Instrument im Bemühen der FMA, ihre operative Zusammenarbeit mit ihren Schwesterbehörden, vor allem auch in den Mittel- und Osteuropäischen Ländern (MOEL), laufend zu verstärken. Im Wesentlichen detaillieren sie praxisorientiert die jeweiligen Aufgaben, Pflichten zur Kontaktaufnahme und Information der jeweiligen anderen Aufsichtsbehörde und sind die Grundlage für regelmäßige Treffen der beteiligten Behörden.

(<https://www.fma.gv.at/de/internationales/internationale-zusammenarbeit/memoranda-of-understanding-mou.html>, (Stand: 27.08.2015))

⁷⁷⁵ Traumüller, 140/KOMM XXV. GP, S 9.

⁷⁷⁶ DokNr 12706, S 4.

⁷⁷⁷ DokNr 12706, S 6.

⁷⁷⁸ DokNr 12706, S 7.

Prüfbericht vom 19.12.2005.⁷⁷⁹ Weitere Aktivitäten der OeNB konnten nicht festgestellt werden.

Verantwortung der OeNB iZm der wirtschaftlichen Entwicklung und den zunehmenden Schwierigkeiten der HGAA 2000-20 08 (Frage 2)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Finanzielle Auswirkungen aus dem Versagen der FMA (Frage 11)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Budgetäre Auswirkungen aus dem Versagen der FMA (Frage 11)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

2.1.5. OeNB-Prüfbericht vom 24.05.2006 (Frage 1)

2.1.5.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.1.1 Allgemeines

2.1.5.2. Festgestellte Tatsachen

Prüfungsauftrag vom 30.03.2006

Nach dem Bekanntwerden der sog *Swap-Verluste* wurde die OeNB von der FMA am 30.03.2006 mit einer Vor-Ort-Prüfung beauftragt.⁷⁸⁰

Der Prüfungsauftrag beinhaltete die Überprüfung der Positionen des Handels- und Bankbuches unter besonderer Berücksichtigung derivativer Strukturen. Darüberhinaus sollten die Qualität des Risikomanagements von der OeNB und die Eigenmittel geprüft werden.⁷⁸¹

Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen in- und ausländischer Geldwäschemeldstellen, in- und ausländischer Strafverfolgungsbehörden und EZB (Frage 7)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Festgestellte Mängel (Frage 2)

Die OeNB prüfte die HBInt im Zeitraum 31.03.2006 bis 24.05.2006.⁷⁸²

Die OeNB stellte fest, dass sich der Risikomanagementprozess in einem umfassenden Veränderungsstadium befinde, das alle Aspekte des Risikomanagements umfasse. Die „gelebten“ Verfahren waren deswegen zum Teil nicht nachvollziehbar dokumentiert und nicht formal vom Vorstand beschlossen.⁷⁸³

Die Ist-Situation im Risikomanagement sei insofern mangelhaft, als den Anforderungen des BWG entsprechende Verfahren zur Risikobegrenzung nicht eingerichtet seien; auch eine § 39 Abs 1 BWG entsprechende adäquate Berichterstattung über das Marktrisiko im Konzern fehle. Die für den Produkteinführungsprozess geltenden Anforderungen seien nicht erfüllt, da kein ausreichend detaillierter Produktkatalog bestehe und in der Vergangenheit Produkte gehandelt wurden, die nie einen Produkteinführungsprozess durchlaufen hätten.⁷⁸⁴

Diese Mängel wogen nach Ansicht der OeNB umso schwerer, als sie bereits 2002 in einem Prüfbericht der Internen Revision aufgezeigt worden waren. Schließlich war durch die unrichtige Darstellung und Erfassung von Marktrisikopositionen eine Reihe gesetzlicher Vorschriften verletzt. Jedoch waren im Vergleich zu 2004 bei der Risikomessung im Sinne der Abbildbarkeit und Bepreisung von komplexen strukturierten Produkten deutliche Fortschritte erzielt worden.⁷⁸⁵

Schließlich seien durch die unrichtige Darstellung und Erfassung von Marktrisikopositionen eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften verletzt: Solvabilität, offene Devisen- und Fristigkeitsoptionen, Großveranlagung.

⁷⁷⁹ DokNr 10796, S 3.

⁷⁸⁰ DokNr 10800, S 4.

⁷⁸¹ DokNr 10800, S 4.

⁷⁸² DokNr 10831, S 4.

⁷⁸³ DokNr 10831, S 10 ff.

⁷⁸⁴ DokNr 10831, S 10 ff.

⁷⁸⁵ DokNr 10831, S 10 ff.

Hieraus ergaben sich auch Meldeverfahren nach § 74 BWG.⁷⁸⁶

Im Vergleich zu 2004 seien jedoch bei der Risikobemessung im Sinne der Abbildbarkeit und Bepreisung von komplexen strukturierten Produkten deutliche Fortschritte erzielt worden.⁷⁸⁷

Festgestellte Gesetzesverletzungen (Frage 2.)

Die OeNB stellte Verletzungen der §§ 31 Abs 1 und 74 BWG fest.⁷⁸⁸

Aktivitäten der OeNB:

Der FMA wurde von der OeNB der Prüfbericht vom 24.05.2006 am 31.05.2006 übermittelt.⁷⁸⁹ Weitere Aktivitäten der OeNB konnten nicht festgestellt werden.

Verantwortung der OeNB iZm der wirtschaftlichen Entwicklung und den zunehmenden Schwierigkeiten der HGAA 2000-2008 (Frage 2)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Finanzielle Auswirkungen aus dem Versagen der OeNB (Frage 11)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Budgetäre Auswirkungen aus dem Versagen der OeNB (Frage 11)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

2.1.6. OeNB-Prüfbericht vom 27.07.2007 (Frage 1)

2.1.6.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.1.1 Allgemeines

2.1.6.2. Festgestellte Tatsachen

Prüfungsauftrag vom 22.08.2006 (Frage 1)

Mit Prüfungsauftrag⁷⁹⁰ vom 22.08.2006 beauftragte die FMA die OeNB mit einer Vor-Ort-Prüfung der HBInt.

Die OeNB sollte die Ermittlung und Darstellung der Eigenmittel auf Einzelinstitutsebene und konsolidierter Basis, die damit im Zusammenhang stehende Eigenmittelaufbringung speziell durch verbundene Unternehmen, die Finanzierung und Refinanzierung der Kreditinstitutsgruppe und der damit verbundenen Unternehmen sowie die gemeinsame Finanzierung von Kunden durch die Kreditinstitutsgruppe, prüfen.⁷⁹¹

Der Prüfungsschwerpunkt lag sohin auf den Eigenmitteln⁷⁹² und nicht im Risikomanagement. Das ist insofern bemerkenswert, als die OeNB-Prüfberichte vom 12.12.2005 und vom 24.05.2006 das Vorliegen eines mangelhaften Kreditrisikomanagements feststellten.⁷⁹³ Von der Bankenaufsicht wurde der Prüfungsschwerpunkt "Eigenmittel" mit dem Bekanntwerden der sog *Swap-Verluste* begründet.⁷⁹⁴ Das erscheint zwar grundsätzlich nachvollziehbar, dennoch hätte ein weiterer Prüfungsschwerpunkt auf die Mängelbehebung im Risikomanagement gelegt werden müssen.

Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen in- und ausländischer Geldwäschemeldestellen, in- und ausländischer Strafverfolgungsbehörden und EZB (Frage 7.)

Die Prüfung 2006 war die erste grenzüberschreitende europäische Prüfung der HBInt und ihrer ausländischen Tochterbanken.⁷⁹⁵ Die FMA drängte auf diese grenzüberschreitende Prüfung der HBInt.⁷⁹⁶ Von FMA und OeNB

⁷⁸⁶ DokNr 10831, S 10 ff.

⁷⁸⁷ DokNr 10831, S 10 ff.

⁷⁸⁸ DokNr 10831, S 10 ff.

⁷⁸⁹ DokNr 10831, S 4.

⁷⁹⁰ DokNr 10869, S 4.

⁷⁹¹ DokNr 10869, S 4.

⁷⁹² Pipelka, 115/KOMM XXV. GP, S 4.

⁷⁹³ DokNr 12706, S 7; DokNr 10831, S 10 ff.

⁷⁹⁴ Pipelka, 115/KOMM XXV. GP, S 16.

⁷⁹⁵ Pribil, 141/KOMM XXV. GP, S 5.

⁷⁹⁶ Traumüller, 140/KOMM XXV. GP, S 9 ff.

wurde mit folgenden, ausländischen Aufsichtsbehörden zusammengearbeitet:

- Agencija Za Bankarstvo Republike Srpske
- Agency for Banking of Federation BiH
- Banca d'Italia
- Bank of Slovenia
- Centralna Banka Crne Gore
- Croatian National Bank
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
- Narodna banka Srbije⁷⁹⁷

Wiederaufnahme der Prüfung wegen des Verdachts auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Frage 1)
22.03.2007 wurden der FMA kroatische Medienberichte über eine Geschäftsbeziehung der HBInt und Vladimir Zagorec bekannt. Die FMA informierte umgehend die OeNB hinsichtlich der Erweiterung des Prüfungsauftrages vom 22.8.2006 um den Bereich der "Geldwäsche".⁷⁹⁸

Am 23.07.2007 beschloss die OeNB in einer internen Sitzung, die Prüfungshandlungen vom 26.03.2007 wieder aufzunehmen. Die Wiederaufnahme der Prüfung erfolgte auf Basis des Prüfungsauftrages der FMA vom 22.08.2006,⁷⁹⁹ der auch die gemeinsame Finanzierung von Kunden durch die Kreditinstitutsgruppe umfasste. Die Prüfungshandlungen sollten insbesondere

- die Bonitätsprüfung der Kreditfinanzierungen an Vladimir Zagorec und weitere verbundene Unternehmen dieser Gruppe
- den Aspekt der Geldwäscherei im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Vladimir Zagorec
- die Überprüfung des Systems der Zusammenführung der Gruppe verbundener Kunden bei Stiftungsfinanzierungen (bzw ähnlich ausgestaltete Rechtsformen) unter besonderer Berücksichtigung der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten
- die Prüfung des ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahrens der Organgeschäfte im Zusammenhang mit der Puris-Gruppe (siehe Punkt 1.5.5.1)

umfassen.⁸⁰⁰

Die FMA wiederum wurde von der Wiederaufnahme der Vor-Ort-Prüfung durch die OeNB informiert.⁸⁰¹

Mit Schreiben vom 29.03.2007 wurde die OeNB von der FMA beauftragt, eine erweiterte Prüfung⁸⁰² der HBInt vorzunehmen.⁸⁰³ Derartige Wiederaufnahmen kommen nur äußerst selten vor.⁸⁰⁴

Festgestellte Mängel

Die OeNB prüfte die HBInt im Zeitraum 18.09.2006 bis 19.01.2007 und vom 26.03.2007 bis 20.04.2007.⁸⁰⁵

Die OeNB stellte fest, dass die Eigenmittelausstattung der HBInt und des Hypo-Konzerns aufgrund des starken Wachstums stets knapp bemessen war. Es kam jedoch zu keiner Eigenkapitalstärkung durch die Eigentümer. Im Jahr 2006 kam es, wie bereits im Jahr 2004, mehrfach zu Eigenmittelunterschreitungen. Trotz der Kapitalerhöhung iHv insgesamt 250 Mio EUR beurteilte die OeNB 2007 die Eigenmittelausstattung als unbefriedigend.⁸⁰⁶

Als "sehr schwerer Mangel" wurde von der OeNB die Negierung der Kontrollinstrumente, insbesondere des Risikomanagements, welches für die formelle und materielle Kreditprüfung zuständig ist, festgestellt. Eine

⁷⁹⁷ DokNr 12772, S 16 ff.

⁷⁹⁸ DokNr 12359, S 283.

⁷⁹⁹ DokNr 10869, S 4.

⁸⁰⁰ DokNr 13550, S 30 ff.

⁸⁰¹ DokNr 13550, S 30 ff.

⁸⁰² § 40 ff BWG.

⁸⁰³ DokNr 11056, S 2.

⁸⁰⁴ Pipelka, 115/KOMM XXV. GP, S 34.

⁸⁰⁵ DokNr 12772, S 15 ff.

⁸⁰⁶ DokNr 12772, S 8 ff.

Stichprobenprüfung 2005 ergab für rund 35% der beantragten Kredite keine nachweislich vorgelegte Stellungnahme des Risikomanagements. Im Jahr 2006 erhöhte sich dieser Prozentsatz auf 54%.⁸⁰⁷

Auch in Tochterbanken stellten die lokalen Aufsichtsbehörden massive Mängel in der Kreditadministration fest. Zudem wurde auf eine sich tendenziell verschlechternde Qualität des Kreditportfolios hingewiesen.⁸⁰⁸

Betreffend die "Zagorec-Gruppe" hielt die OeNB fest, dass ein Großteil der Finanzierungen nicht direkt zuordenbar sei, da die Letztbegünstigten bzw Letzteigentümer oft Stiftungen bzw Anstalten in Liechtenstein waren. Die OeNB warf die Frage auf, ob die Finanzierungen solcher Konstruktionen mit dem Sorgfaltspflichtgedanken des § 39 BWG vereinbar seien und daher die Verantwortlichen ihrer Sorgfaltspflicht in ausreichendem Maße nachgekommen sind.⁸⁰⁹

Zum Verkauf der Consultants-Gruppe hielt die OeNB fest, dass (beim Kaufpreis) eine Finanzierungsbeteiligung seitens der HBInt erfolgte, sodass es zu keiner wesentlichen Reduzierung des Kreditobligos gekommen ist.⁸¹⁰

Betreffend Geldwäsche wurde von der OeNB festgestellt, dass im Hinblick auf die Größe der HBInt und die Art der Geschäfte die damals im Einsatz befindlichen Systeme kein angemessenes Verfahren gem § 40 Abs 4 Z 1 BWG darstellten. Bei zahlreichen Geschäftsverbindungen zu Aktiengesellschaften nach liechtensteinischem Recht war der HBInt der wirtschaftlich Berechtigte nicht bekannt. Dies wertete die OeNB als einen Verstoß gegen das Know-Your-Customer-Prinzip. Wiederum wurde nach Ansicht der OeNB gegen die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 39 BWG verstoßen.⁸¹¹

Festgestellte Gesetzesverletzungen

Die OeNB stellte folgende Gesetzesverletzungen fest:

- § 22 Abs 1 BWG: Unterschreiten der Eigenmittelkoeffizienten auf Konzernebene
- §§ 23 und 24 BWG: Anrechenbarkeit von Kernkapitalbestandteilen
- § 27 Abs 4 BWG: Erfassung von Gruppen verbundener Kunden, Datenaustausch mit HBLiechtenstein
- § 39 Abs 1 BWG: Nicht einbezahlte Konzerneigenmittel
- § 39 Abs 2 BWG: Risikomanagement
- § 39 Abs 3 BWG: Sorgfaltspflicht im Rahmen der Geldwäschebestimmungen
- § 40 Abs 4 BWG: Kontroll- und Mitteilungsverfahren im Rahmen der Geldwäsche
- § 74 BWG: Falschmeldung bezüglich der Eigenmittel
- § 75 BWG: Meldung verbundener Kunden⁸¹²

Der damalige OeNB-Prüfungsleiter wertete den OeNB-Prüfbericht vom 14.08.2007 als "*extrem kritisch*".⁸¹³

Aktivitäten der OeNB

Der Prüfbericht vom 27.07.2007 wurde der FMA von der OeNB am 14.08.2007 übermittelt. Eine Stellungnahme der HBInt wurde von der OeNB in den Prüfbericht teilweise eingearbeitet.⁸¹⁴ Weitere, aufgrund dieser überaus schwerwiegenden negativen Prüfberichtergebnisse angezeigte Aktivitäten der OeNB konnten nicht festgestellt werden.

Verdacht auf Kick-back-Zahlungen betreffend die Causa "Puris"

Am 26.02.2007 teilte der damalige Wirtschaftsprüfer der HBInt, die Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH, durch Dr Kandler der OeNB (Mag Ettl) mit, dass man in Kroatien bei der Geflügelfirma "Puris" auf einen Vorgang gestoßen sei, der als Kick-back-Zahlung an den damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der HBInt Dr Kulterer gewertet werden könnte. Die Bank habe an die Firma "Puris" einen Kredit vergeben und als uneinbringlich abgeschrieben. Zuvor habe es aber eine Überweisung über mehrere hunderttausende Euro an eine weitere Firma

⁸⁰⁷ DokNr 12772, S 9 ff.

⁸⁰⁸ DokNr 12772, S 11.

⁸⁰⁹ DokNr 12772, S 11.

⁸¹⁰ DokNr 12772, S 12.

⁸¹¹ DokNr 12772, S 9.

⁸¹² DokNr 12772, S 13.

⁸¹³ Pipelka, 115/KOMM XXV. GP, S 9 ff.

⁸¹⁴ DokNr 12772, S 3.

(WBG Business Service GmbH) gegeben, die nachweislich im Einflussbereich von Dr Kulterer und dessen Ehefrau stehe.⁸¹⁵

Die OeNB hatte im Rahmen ihrer laufenden Prüfung bislang keine Kenntnis von diesem Verdachtsfall erlangt. Abteilungsleiter Mag Ettl informierte in der Folge unverzüglich den Direktor der Hauptabteilung Mag Ittner, Direktor Dr Christl und Gouverneur Dr Liebscher.⁸¹⁶

Am 23.07.2007 beschloss die OeNB in einer internen Sitzung, die Prüfungshandlungen vom 26.03.2007 wieder aufzunehmen. Die Wiederaufnahme der Prüfung erfolgte auf Basis des Prüfungsauftrages der FMA vom 22.08.2006,⁸¹⁷ der auch die gemeinsame Finanzierung von Kunden durch die Kreditinstitutsgruppe umfasste. Die Prüfungshandlungen sollten auch die Prüfung des ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahrens der Organgeschäfte im Zusammenhang mit der Puris-Gruppe umfassen.⁸¹⁸

Im OeNB-Prüfbericht vom 27.07.2007 wurde jedoch die "Puris Gruppe" nicht erwähnt.⁸¹⁹ Dies wurde vom damaligen Prüfungsleiter der OeNB Dr Pipelka damit begründet, dass sich nach einem weiteren, von ihm mit der Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH geführten Gespräch, "*die Substanz nicht verdichtet*" habe.⁸²⁰ Für die OeNB war die Sache daher nicht weiter zu verfolgen.⁸²¹ Von der OeNB sei aber die Werthaltigkeit des Kreditobligos geprüft und in der Folge die volle Wertberichtigung des Obligos verlangt worden. Dies habe die HBInt auch akzeptiert.⁸²² Weitere Prüfungshandlungen betreffend die "Puris-Gruppe" hat die OeNB nicht gesetzt.⁸²³

Das behauptete Gespräch mit der Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH, wonach sich der Verdacht entkräftet habe, wurde jedoch von Dr Pipelka nicht dokumentiert.⁸²⁴ Dies ist insofern bemerkenswert, als die Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH der OeNB ursprünglich vom Verdacht auf Kick-back-Zahlungen berichtete, diese aber in der Folge Organgeschäfte im Zusammenhang mit der Puris-Gruppe prüfen wollte. Dabei handelt es sich um zwei unterschiedliche Vorwürfe. Organgeschäfte, wie zB die Kreditgewährung an ein Mitglied des Vorstands als Geschäftsleiter der Bank, sind vom Aufsichtsrat zu genehmigen, also nicht grundsätzlich verboten.⁸²⁵ Sog Kick-Back-Zahlungen, also die Rückerstattung eines Teils des gezahlten Betrags aus einem Geschäft mehrerer Beteiligter durch einen Beteiligten an einen anderen, können in Österreich nach § 153a StGB⁸²⁶ strafrechtlich relevant sein. Der damalige Prüfungsleiter der OeNB Dr Pipelka konnte diese Divergenz anlässlich seiner Befragung nicht nachvollziehbar aufklären.⁸²⁷

Mag Kandler hat anlässlich seiner Befragung bestätigt, dass das Prüfteam der Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Sache nicht weiter zu verfolgen ist.⁸²⁸

Insgesamt liegen hier keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor, um der OeNB ein Versagen vorwerfen zu können. Daran ändert auch der Umstand, dass Jahre später von der Soko Hypo Anzeige erstattet worden ist, nichts.⁸²⁹

Verantwortung der Finanzmarktaufsicht iZm der wirtschaftlichen Entwicklung und den zunehmenden Schwierigkeiten der HGAA 2000-2008

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Finanzielle Auswirkungen aus dem Versagen der FMA

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

⁸¹⁵ DokNr 12838, S 5.

⁸¹⁶ DokNr 12838, S 5.

⁸¹⁷ DokNr 10869, S 4.

⁸¹⁸ DokNr 12838, S 11 ff.

⁸¹⁹ DokNr 12772, S 1 ff.

⁸²⁰ Pipelka, 115/KOMM XXV. GP, S 39 ff; Ettl, 139/KOMM XXV. GP, S 21.

⁸²¹ Ittner, 138/KOMM XXV. GP, S 34.

⁸²² Pipelka, 115/KOMM XXV. GP, S 41.

⁸²³ Pipelka, 115/KOMM XXV. GP, S 43.

⁸²⁴ Pipelka, 115/KOMM XXV. GP, S 46.

⁸²⁵ vgl § 28 BWG.

⁸²⁶ Geschenkkannahme durch Machthaber.

⁸²⁷ Pipelka, 115/KOMM XXV. GP, S 44 ff.

⁸²⁸ Kandler, 151/KOMM XXV. GP, S 18, 39.

⁸²⁹ Krainer, 115/KOMM XXV. GP, S 45.

Budgetäre Auswirkungen aus dem Versagen der FMA
Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

2.1.7. OeNB-Prüfbericht vom 01.12.2008

2.1.7.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.1.1 Allgemeines

2.1.7.2. Festgestellte Tatsachen

Prüfungsauftrag vom 04.07.2008

Mit Schreiben vom 04.07.2008 beauftragte die FMA die OeNB mit der Vor-Ort-Prüfung⁸³⁰ der HBInt Insbesondere sollte von der OeNB evaluiert werden, inwieweit die im Prüfbericht 2006 aufgezeigten Mängel bereinigt bzw den gegebenen Hinweisen Rechnung getragen wurde.⁸³¹

Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen in- und ausländischer Geldwäschemeldstellen, in- und ausländischer Strafverfolgungsbehörden und EZB

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Festgestellte Mängel

Die OeNB prüfte die HBInt im Zeitraum 03.08.2008 bis 30.09.2008.⁸³²

Die OeNB stellte hinsichtlich der Behebung der im Prüfbericht 2006 aufgezeigten Mängel fest, dass alle diese Mängel vollständig bzw weitgehend behoben worden waren. Bei der Überprüfung der Mängelbehebung seien jedoch auch Mängel festgestellt worden, die 2006 nicht vorlagen.⁸³³

Die OeNB stellte zu den von ihr entdeckten Mängeln fest, dass durch die umfassende Änderung der Bücherstruktur eine kontinuierliche Betrachtung der Wertentwicklung nur beschränkt möglich war. Es müsse daher rasch und durchgehend eine Portfolio - Zielstruktur implementiert und für erforderliche Änderungen ein Prozess eingerichtet werden, der die Vergleichbarkeit von Portfolios im Zeitverlauf sicherstelle. In den Portfolioauszügen auf Teilbuch - und Gesamtbuchebene schienen abweichende Summen auf; die dargestellte Bücherstruktur entspreche auch nicht vollständig der beschlossenen Struktur. Es war nach Ansicht der OeNB sicherzustellen, dass alle Produkte den korrekten Subbüchern zugewiesen wurden. Einzelne Folge - Positionen der *Verlustswaps* sollten entgegen der geübten Praxis in jenen Systemen geführt werden, die eine zeitnahe Risikomessung und -bewertung sicherstellten. Die Limitangaben in unterschiedlichen Dokumenten stimmten nicht immer überein; eine korrekte Abbildung war sicherzustellen. Es sollten Limits eingeführt werden, die sich auf den gesamten *Treasurybestand* bezogen und mit den bestehenden Systemen täglich berechnet werden konnten. Das Limit für das Hedgeportfolio war enger zu fassen. Die konsistente Messung der *Hedgeineffizienz* war zu gewährleisten.⁸³⁴

Schließlich musste laut OeNB das Berichtswesen generell an die aktuelle Bücherstruktur angepasst und die Qualität des Berichtswesens dahin verbessert werden, dass alle relevanten Informationen bezüglich des Limitwesens eingearbeitet werden.⁸³⁵

Festgestellte Gesetzesverletzungen

Die OeNB hat im Prüfbericht vom 05.11.2008 keine Gesetzesverletzungen festgestellt.

Aktivitäten der OeNB

Am 28.11.2008 übermittelte die OeNB der FMA den Prüfbericht vom 05.11.2008. Weitere Aktivitäten der OeNB konnten nicht festgestellt werden.

⁸³⁰ § 70 Abs 1 Z 3 iVm § 79 Abs 4 BWG.

⁸³¹ DokNr 12841, S 91.

⁸³² DokNr 12841.

⁸³³ DokNr 12841, S 10.

⁸³⁴ DokNr 12841, S 10 ff.

⁸³⁵ DokNr 12841, S 10 ff.

Verantwortung der Finanzmarktaufsicht iZm der wirtschaftlichen Entwicklung und den zunehmenden Schwierigkeiten der HGAA 2000-2008

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Finanzielle Auswirkungen aus dem Versagen der OeNB

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Budgetäre Auswirkungen aus dem Versagen der OeNB

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

2.1.8. Öffentliche Hilfe und Verstaatlichung (Abschnitt II. des Untersuchungsgegenstandes).

Prüfbericht	Datum	DokNr
2008	19.12.2008	12841
2009	23.11.2009	25922
2010	28.01.2011	23756

2.1.9. Managementgespräch vom 09.07.2008

2.1.9.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.1.1 Allgemeines

2007 begann ausgehend von dem Verfall der weit überzogenen Wohnungs- und Häuserpreise in den USA die internationale Finanzkrise, sog *Subprime*-Krise.⁸³⁶

Am 06./07.10.2008 verständigten sich die EU-Finanzminister auf eine koordinierte Reaktion auf die Finanzkrise. Der ECOFIN-Rat vereinbarte, systemrelevante Finanzinstitute zu stützen, die Solvabilität und Stabilität des Bankensystems zu stärken und die Spareinlagen zu schützen.⁸³⁷

Die HBInt war 2008 eine schnell wachsende Bank, die jedoch schwach kapitalisiert war. Sie sei aber kein *"Parier"* gewesen.⁸³⁸ Die OeNB wusste zudem aufgrund der vergangenen Prüfberichte, dass Mängel im Risikomanagement vorhanden waren.⁸³⁹ Um diese Mängel zu beseitigen, startete die Bank einen "Kreditprozess Neu", zog externe Berater hinzu und erhöhte in der Bilanz 2007 die Risikovorsorgen deutlich.⁸⁴⁰

Die Bank sei nach Ansicht der AP Mag Ittner 2008 keine *"Krisenbank"* gewesen.⁸⁴¹ Die Bank sei einerseits 2008 auf *"Sanierungskurs"* gewesen, weil die BayernLB als Mehrheitseigentümerin zur Bank stand⁸⁴² und diese *"massive Verbesserungen"* im Kreditrisikomanagement angekündigt hatte.⁸⁴³ Darüber hinaus waren von den Wirtschaftsprüfern uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt worden.⁸⁴⁴ Die Bankenaufsicht müsse sich auf die Feststellung der beeideten Wirtschaftsprüfer, die die Bankenbilanzen testieren, verlassen. Die Bankenaufsicht sei auch kein Ersatz für den Vorstand, die interne und externe Revision und den Aufsichtsrat.⁸⁴⁵ Andererseits war, zumindest für die AP Mag Breyer, im Herbst 2008 klar, *"dass die Bank wieder Eigenmittelprobleme bekommen wird"*.⁸⁴⁶

Der neue Risikovorstand Dkfm Dörhöfer habe der OeNB glaubhaft versichert, eine bessere Beherrschung der Kreditrisiken erreichen zu wollen. Die OeNB habe 2008 die BayernLB als Teil der Lösung und nicht als Teil des

⁸³⁶ Duchatzek, 246/KOMM XXV. GP, S 6.

⁸³⁷ https://www.oenb.at/dam/jcr:9ff58a8d-19b6-4d37-beaa-a1fc1921c83a/gewi_2011_q4_schwerpunkt8_neu_tcm14-243095.pdf (Stand: 05.08.2016).

⁸³⁸ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 7.

⁸³⁹ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 7.

⁸⁴⁰ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 9.

⁸⁴¹ Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 13.

⁸⁴² Turner, 241/KOMM XXV. GP, S 5; Turner-Hrdlicka, 242/KOMM XXV. GP, S 6.

⁸⁴³ Turner-Hrdlicka, 242/KOMM XXV. GP, S 7; Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 22, 44.

⁸⁴⁴ Turner-Hrdlicka, 242/KOMM XXV. GP, S 9.

⁸⁴⁵ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 6.

⁸⁴⁶ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 6.

Problems gesehen.⁸⁴⁷

2.1.9.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 12., 13., 16., 17., 22., 24., 25.))

Am 09.07.2008 fand ein Managementgespräch zwischen Vertretern der FMA (Dr Pribil, Dr Hysek und Dr Schütz), der OeNB (Mag Ittner und Mag Breyer) und Vertretern der Bank (Dr Berlin) in Wien statt. Nach Ansicht der FMA sei das Ziel von Managementgesprächen, die jüngsten Entwicklungen und Probleme einer Bank mit dem Vorstand zu besprechen.⁸⁴⁸

Dr T Berlin berichtete, dass die Mehrheitseigentümerin BayernLB an Stärke verloren habe. Die HGAA hatte per 31.03.2008 einen Verlust iHv EUR 18,2 Mio zu verzeichnen. Hauptgründe dafür seien die Auswirkungen der Finanzmarktkrise und der erhöhte Risikovorsorgebedarf. Ein "*wichtiger Meilenstein*" sei die Neustrukturierung des Kreditprozesses, welche in den nächsten 4 bis 6 Wochen abgeschlossen sein sollte. Zum 30.06.2008 sollte sich die Eigenmittelquote auf 9,8% und die Kernkapitalquote auf 5,8% belaufen. Zum 31.12.2008 sollte sich die Eigenmittelquote auf 9,4% und die Kernkapitalquote auf 5,7% belaufen. Dr T Berlin versicherte, ein offenes Gespräch über die Eigenmittelausstattung mit der BayernLB führen zu wollen.

Abschließend wurde von Dr T Berlin das Planergebnis für das Jahr 2008 von einem Gewinn von EUR 257 Mio. auf einen Verlust von EUR 100 Mio. gesenkt. Maßgeblich hierfür seien die höheren Bereinigungen des Kreditportfolios und das niedriger als geplant ausgefallene Finanzergebnis.⁸⁴⁹

Die FMA drängte den Vorstand der Bank, Maßnahmen zu setzen und den Abschreibungsbedarf mit realistischen Zahlen festzusetzen.⁸⁵⁰

2.1.10. Ermittlungsverfahren zur Kapitaladäquanz 2008

2.1.10.1. Allgemeines

Am 03.09.2008 teilte der Vorstand der Bank der FMA und der OeNB mit, dass die Eigenmittelüberdeckung per 31.06.2008 525 Mio EUR betrage, die *Tier I-Ratio* 5,5% und die Eigenmittelkapitalquote 9,5%. Gem der Planungsrechnung würde die Eigenmittelausstattung aufgrund der ungebrochenen Expansion der HGAA sowie fehlender Gewinne ohne weitere Kapitalmaßnahmen bis zum Jahresende 2008 weiter sinken. Die Eigenmittelüberdeckung läge nach den Berechnungen der Bank zum Jahresende 2008 bei 302 Mio EUR. Die *Tier I-Ratio* würde nur noch 5,1% und die Eigenkapitalquote 8,8% betragen.⁸⁵¹

Am 15.09.2008 brach die Investmentbank Lehman Brothers zusammen.⁸⁵²

2.1.10.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 12., 13., 16., 17., 22., 24., 25.))

Am 15.09.2008 leitete die FMA ein Ermittlungsverfahren zur Kapitaladäquanz der HBInt iSd §§ 37 AVG iVm § 39 Abs 1 und Abs 2 BWG ein.⁸⁵³

Nach Erhalt der eingeforderten Unterlagen seitens der Bank beauftragte die FMA die OeNB iSd § 79 Abs 4a BWG mit der Analyse bezüglich der Eigenmittelausstattung der HGAA (auf konsolidierter Ebene) und ersuchte um Mitteilung, ob die aktuelle *Core Tier I-Ratio* in Relation zur Größe und Geschäftsstrategie sowie zu Art, Umfang und Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen ist.

Weiters wurde der OeNB von der FMA aufgetragen, eine konkrete Aussage zu treffen, in welchem Ausmaß das Halten von regulatorischem Kapital durch die HGAA (auf konsolidierter Ebene) erforderlich ist, sodass die

⁸⁴⁷ Reading, 243/KOMM XXV. GP, S 49.

⁸⁴⁸ Pribil, 141/KOMM XXV. GP, S 42.

⁸⁴⁹ DokNr 9343, S 1 ff.

⁸⁵⁰ Pribil, 141/KOMM XXV. GP, S 43.

⁸⁵¹ DokNr 9531, S 7.

⁸⁵² Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 5; Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 4.

⁸⁵³ Pribil, 141/KOMM XXV. GP, S 5.

Angemessenheit der Eigenmittelausstattung gewährleistet ist.⁸⁵⁴

Am 10.12.2008 wurde die von der FMA beauftragte Analyse von der OeNB übermittelt. Die OeNB kam zu dem Ergebnis, dass die Bank unter der Annahme, dass diese künftig deutlich niedrigere Wachstumsraten bei den Risikoaktiva aufweisen werde (4% pa) und die prognostizierten Sonderbelastungen für *Tier I*-Kapital nicht steigen würden, eine Kernkapitalerhöhung von mindestens 1,75 Mrd EUR vornehmen müsste. Die Bank würde mit dieser Erhöhung eine *Kernkapitalquote* per 31.12.2008 von 8,79% und eine Eigenmittelquote per 31.12.2008 von 12,03% ausweisen und wäre damit deutlich krisenresistenter.⁸⁵⁵

Nach Einleitung des Ermittlungsverfahren zur Kapitalädaquanz am 03.09.2008 erfolgte eine Kapitalerhöhung durch die BayernLB iHv 700 Mio EUR und die Gewährung von Partizipationskapital iHv 900 Mio EUR durch die Republik Österreich. Am 27.01.2009 ersuchte daher die FMA die OeNB um Erstellung einer weiteren Sonderanalyse bezüglich der Angemessenheit der Kapitalausstattung nach der Kapitalerhöhung von insgesamt 1,6 Mrd EUR.⁸⁵⁶

Die OeNB übermittelte der FMA am 03.03.2009 eine weitere Analyse zur Eigenmittelausstattung und teilte dieser mit, dass unter der Annahme künftig deutlicher niedrigerer Wachstumsraten (wie in einer Planrechnung der Bank vorgesehen) und keiner exorbitanten Steigerung der Sonderbelastungen für das *Tier I*-Kapital, die im Dezember 2008 vorgenommene Kapitalerhöhung iHv insgesamt 1,6 Mrd EUR *"derzeit als ausreichend einzustufen ist"*.⁸⁵⁷

Die OeNB wies aber darauf hin, dass der sich damals in Ausarbeitung befindliche Restrukturierungsplan der HGAA entscheidende Auswirkungen auf die Entwicklung der Eigenmittel haben werde. Zudem sei auch die makroökonomische Entwicklung in den CESEE-Ländern (insbesondere Serbien, Bosnien, Slowenien und Kroatien) für die Bank von maßgeblicher Bedeutung.⁸⁵⁸

Auf Basis der Analyse der OeNB stellte die FMA das Ermittlungsverfahren zur Kapitalädaquanz am 01.04.2009 ein. Gleichzeitig wurde die bereits zuvor der Bank auferlegte vierteljährliche Berichtspflicht zu den anrechenbaren Eigenmitteln aufrecht erhalten.⁸⁵⁹

2.1.11. Besprechung OeNB, FMA und Dkfm Dörhöfer am 24.11.2008

2.1.11.1. Allgemeines

Am 01.05.2008 wurde Dkfm Dörhöfer zum neuen Risikovorstand der Bank bestellt.

Am 24.11.2008 fand in den Räumlichkeiten der FMA ein Gespräch statt, anlässlich dessen sich Dkfm Dörhöfer der FMA und der OeNB vorstellte. Teilnehmer waren seitens der OeNB unter anderem Mag Breyer und seitens der FMA unter anderem Dr Hysek und Dr Schütz.⁸⁶⁰

Die OeNB war überzeugt, dass *"der neue Eigentümer (Anm: BayernLB) mit Herrn Dörhöfer, der implementiert wurde, einen kompetenten Mann dort hinsetzt, der das (Anm: Verbesserungen im Kreditrisikomanagement) umsetzen kann."*⁸⁶¹

2.1.11.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 12., 13., 16., 17., 22., 24., 25.))

Dkfm Dörhöfer berichtete FMA und OeNB im Wesentlichen, dass er zum Risikovorstand der HBInt bestellt worden sei, um die Konzernstandards der BayernLB betreffend das Kreditrisikomanagement zu implementieren. 2008 werde ein "Sanierungsabschluss" erstellt, man rechne mit einem Jahresfehlbetrag von mindestens 300 Mio

⁸⁵⁴ DokNr 24099, S 7.

⁸⁵⁵ DokNr 11296, S 11.

⁸⁵⁶ DokNr 9531, S 11.

⁸⁵⁷ DokNr 11296, S 14.

⁸⁵⁸ DokNr 11296, S 14.

⁸⁵⁹ DokNr 11296, S 21.

⁸⁶⁰ DokNr 9350, S 2.

⁸⁶¹ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 14.

EUR. Auch für 2009 erwarte man Kreditbereinigungen.⁸⁶² Für die OeNB habe die BayernLB glaubwürdig dargestellt, dass diese bereit sei, die notwendigen Wertberichtigungen vorzunehmen.⁸⁶³

2.1.12. OeNB-Prüfbericht vom 19.12.2008

2.1.12.1. Allgemeines

2008 war das Jahr der Lehman-Pleite, der Subprime-Krise und der Island-Krise.⁸⁶⁴

Siehe Punkt 2.1.1 Allgemeines

2.1.12.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 12., 13., 16., 17., 22., 24., 25.))

Prüfungsauftrag vom 04.07.2008 (Frage 12 und 13)

Mit Schreiben vom 04.07.2008 beauftragte die FMA die OeNB iSd § 70 Abs 1 Z 3 iVm § 79 Abs 4 BWG mit der Vor-Ort-Prüfung der HBInt. Insbesondere sollte von der OeNB evaluiert werden, inwieweit die im Prüfbericht 2006 aufgezeigten Mängel bereinigt bzw den gegebenen Hinweisen Rechnung getragen wurde.⁸⁶⁵

Kontaktaufnahme, Rechtshilfersuchen in- und ausländischer Geldwäschemeldestellen, in- und ausländischer Strafverfolgungsbehörden und EZB (Frage 16)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Festgestellte Mängel (Frage 12 und 13)

Die OeNB prüfte die HBInt im Zeitraum 03.08.2008 bis 30.09.2008.⁸⁶⁶

Die OeNB stellte hinsichtlich der Behebung der im Prüfbericht 2006 aufgezeigten Mängel fest, dass alle diese Mängel vollständig bzw weitgehend behoben worden waren. Bei der Überprüfung der Mängelbehebung seien jedoch auch Mängel festgestellt worden, die 2006 nicht vorlagen.⁸⁶⁷

Die OeNB stellte zu den neu von ihr entdeckten Mängeln fest, dass durch die umfassende Änderung der Bücherstruktur eine kontinuierliche Betrachtung der Wertentwicklung nur beschränkt möglich war. Es müsse daher rasch und durchgehend eine Portfolio-Zielstruktur implementiert und für erforderliche Änderungen ein Prozess eingerichtet werden, der die Vergleichbarkeit von Portfolios im Zeitverlauf sicherstelle. In den Portfolioauszügen auf Teilbuch- und Gesamtbuchebene schienen abweichende Summen auf; die dargestellte Bücherstruktur entspreche auch nicht vollständig der beschlossenen Struktur. Es sei nach Ansicht der OeNB sicherzustellen, dass alle Produkte den korrekten Subbüchern zugewiesen werden. Einzelne Folgepositionen der *Verlustswaps* sollten entgegen der geübten Praxis in jenen Systemen geführt werden, die eine zeitnahe Risikomessung und -bewertung sicherstellten. Die Limitangaben in unterschiedlichen Dokumenten stimmten nicht immer überein; eine korrekte Abbildung sei sicherzustellen. Es sollten Limits eingeführt werden, die sich auf den gesamten *Treasurybestand* beziehen und mit den bestehenden Systemen täglich berechnet werden können. Das Limit für das Hedgeportfolio sei enger zu fassen. Die konsistente Messung der *Hedgeineffizienz* sei zu gewährleisten.⁸⁶⁸

Schließlich musste laut OeNB das Berichtswesen generell an die aktuelle Bücherstruktur angepasst und die Qualität des Berichtswesens dahin verbessert werden, dass alle relevanten Informationen bezüglich des Limitwesens eingearbeitet werden⁸⁶⁹.

Die OeNB stellte im Prüfbericht vom 19.12.2008 keine Gesetzesverletzungen fest. Nach Ansicht der OeNB hatte die Bank ihre *"Hausaufgaben im Wesentlichen gemacht"*. Es habe keine Erkenntnisse gegeben, die im Rahmen

⁸⁶² DokNr 9350, S 2. ff.

⁸⁶³ Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 52.

⁸⁶⁴ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 5.

⁸⁶⁵ DokNr 12841, S 91.

⁸⁶⁶ DokNr 12841.

⁸⁶⁷ DokNr 12841, S 10.

⁸⁶⁸ DokNr 12841, S 10 ff.

⁸⁶⁹ DokNr 12841, S 10 ff.

der Stellungnahme der OeNB zum Ersuchen der HGAA auf Partizipationskapitalzeichnung durch den Bund vom 18.12.2008 "problematisiert" hätten werden müssen.⁸⁷⁰

2.1.13. Stellungnahme der OeNB zum Ersuchen der HGAA auf Partizipationskapitalzeichnung durch den Bund vom 18.12.2008 (Fragen 18 und 19)

2.1.13.1. Allgemeines

2009 ist es zu einer erheblichen Rezession, dh einem Konjunkturbruch in Osteuropa gekommen.⁸⁷¹

Auf die außergewöhnlichen Turbulenzen auf den Weltfinanzmärkten reagierte Österreich mit dem Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) und dem Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG), wodurch die Rekapitalisierung von Kreditinstituten und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Haftungen für Bankaktiva und Verbindlichkeiten ermöglicht wurden. Während das FinStaG unbefristet war, hatte Österreich vor, das am 31.12.2009 auslaufende IBSG bis zum 31.12.2010 und die Frist für die Beantragung der Inanspruchnahme der geltenden Regelung ein zweites Mal bis zum 30.06.2010 zu verlängern. Die Mittelausstattung sollte von 90 Mrd EUR um 10 Mrd EUR auf 80 Mrd EUR verringert werden.⁸⁷²

Das FinStaG stellte folgende Instrumente zur Verfügung:

- Die Übernahme von Haftungen für Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts (zB Garantien, Bürgschaften, Schuldbeitritt)
- Die Übernahme von Haftungen für Verbindlichkeiten gegenüber dem betroffenen Institut (Haftung für Aktiva)
- Die Gewährung von Darlehen an Institute, die nicht Eigenmittel darstellen
- Zuführung von Eigenmitteln an Institute (Kapitalzuführung)
- Erwerb von bestehenden Gesellschaftsanteilen durch Rechtsgeschäft (Anteilsübernahme)
- Übernahme von Eigentumsrechten in Ausnahmefällen (Eigentumsübernahme)

Partizipationskapital ist eine Form der Kapitalzuführung, bei der das gänzlich einbezahlte Partizipationskapital unter Verzicht auf das ordentliche und außerordentliche Kündigungsrecht des Inhabers auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt wurde. Dividendenzahlungen an die Kapitalgeber sind abhängig vom Ergebnis eines Geschäftsjahres. Partizipationskapital nimmt bis zur vollen Höhe am Verlust teil und darf im Falle einer Liquidation des Kreditinstitutes erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden. Partizipationskapital ist unbegrenzt dem *Tier I*-Kernkapital anzurechnen, weshalb die Nachzahlungsverpflichtung für in einzelnen Jahren ergebnisbedingt teilweise oder gänzlich entfallene Dividendenausschüttungen ausgeschlossen ist.⁸⁷³

Es können dabei zwei verschiedene Verzinsungsmethoden angewendet werden: Entweder die Institute vereinbaren mit dem Bund eine Dividende von 9,3% pa und bezahlen das Kapital zu 100% zurück oder die Institute vereinbaren eine Dividende von 8%, bezahlen aber mindestens 110% zurück, wobei die erhöhte Rückzahlung Deckung in der Steigerung des Unternehmenswertes finden muss. Wird der vereinbarte Rückzahlungsbetrag nicht erreicht, ist eine Rückzahlung ausgeschlossen. Die Ermittlung des Unternehmenswertes hat durch ein Bewertungsgutachten durch den Bankprüfer oder einen anderen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen. Es gibt für beide Rückzahlungsmodelle eine Step-Up-Klausel, wonach im sechsten und siebten Jahr die Dividende um je 50 Basispunkte steigt, im achten Jahr um 75 Basispunkte und ab dem neunten Jahr um je 100 Basispunkte. Insgesamt ist die Dividende mit maximal 12-Monats-Euribor plus 1000 Basispunkte begrenzt. Zusätzlich beträgt der Rückzahlungskurs nach dem zehnten Geschäftsjahr 150% des Nennwertes. Diese Regeln beschränken sich auf grundsätzlich gesunde Unternehmen. Im Einklang mit der Rekapitalisierungsmittelteilung ist für nicht grundsätzlich gesunde Banken eine marktorientierte Vergütung von mindestens 10% vorgesehen.

⁸⁷⁰ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 5.

⁸⁷¹ Duchatczek, 246/KOMM XXV. GP, S 17.

⁸⁷² Europäische Kommission, K(2009) 10240, Rz 2-7.

⁸⁷³ § 23 Abs 4 BWG aF, seit 31.03.2009 außer Kraft.

In einer jeweiligen zwischen Bund und der begünstigten Bank zu unterzeichnenden Grundsatzvereinbarung werden die einzuhaltenden und von der FIMBAG zu überprüfenden Bedingungen und Auflagen festgehalten, darunter die Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit (*Viability Report*), die Entwicklung des Kreditvolumens, die Angemessenheit der Vergütungssysteme, die Erhaltung der Arbeitsplätze und mögliche Sanktionen in Form von Vertragsstrafen bis zu 1 Mio EUR oder 1% des Partizipationskapitalvolumens.

2.1.13.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 12., 13., 16., 17., 21., 22., 24., 25.))

Die BayernLB hatte bereits mit Schreiben vom 25.09.2008 an die HBInt festgehalten, dass sie zu ihrer Verpflichtung stehe, diese stets mit ausreichend Kapital auszustatten.⁸⁷⁴

Mit Schreiben vom 04.12.2008 bestätigte die BayernLB der OeNB, dass die Bank am 29.11.2008 grundsätzlich einen Beschluss zur Kapitalerhöhung gefasst habe. Zudem verdeutlichte die BayernLB, dass die Bank weiterhin für die Kunden der BayernLB und der Sparkassen von großer Bedeutung sei und es auch weiterhin als Verpflichtung angesehen werde, dass die Bank stets mit "*ausreichend Kapital*" ausgestattet ist.⁸⁷⁵

Am 05.12.2008 erfolgte eine Kapitalerhöhung durch die BayernLB iHv 700 Mio EUR.⁸⁷⁶ Damit waren nach Ansicht der OeNB die regulatorischen Kapital- und Liquiditätsanforderungen erfüllt.⁸⁷⁷ Zuvor war die OeNB am 26.11.2008 im Rahmen einer von der FMA am 07.10.2008 beauftragten Sonderanalyse zu dem Ergebnis gelangt, dass für das Erreichen der 9% Kernkapitalquote ca 1,75 Mrd EUR notwendig seien.⁸⁷⁸

Mit E-Mail vom 12.12.2008, ergangen an das BMF, die OeNB und die Finanzprokuratur, bot der Vorstand der HGAA der Republik Österreich iSd § 23 Abs 3 Z 8 iVm Abs 4 BWG an, Partizipationskapital im Gesamtausmaß von bis zu 1,45 Mrd EUR zu zeichnen. Für die OeNB war dies "*keine Überraschung*".⁸⁷⁹

Zuvor war bereits in der Hauptversammlung der HBInt am 05.12.2008 dem Vorstand die Ermächtigung erteilt worden, *Tier I*-fähiges Partizipationskapital von bis zu 1,5 Mrd EUR zu begeben. Gleichzeitig ersuchte die Bank, die Auszahlung noch im Dezember 2008 vorzunehmen, damit die Bankengruppe bereits zum 31.12.2008 über eine "*gestärkte Kapitalisierung*" verfügt.⁸⁸⁰

Auch dem BMF war bewusst, dass die Gewährung von Partizipationskapital noch im Jahre 2008 erfolgen sollte, weil man österreichischen Banken auf Basis des FinStaG Kapital zur Verfügung stellen wollte.⁸⁸¹

In der Folge wurde die OeNB (Mag Ittner) vom BMF (Mag Lejsek) kurzfristig mündlich ersucht – ein schriftlicher Auftrag konnte nicht festgestellt werden⁸⁸² –, deren Einschätzung zum Ersuchen der HGAA auf Partizipationskapitalzeichnung durch den Bund abzugeben,⁸⁸³ weil gem dem "BMF- Positionspapier zum Partizipationskapital vom 09.12.2008"⁸⁸⁴ das BMF die OeNB bzw die FMA um eine Stellungnahme zur Plausibilität der von der Bank bekannt gegebenen Daten und zur Systemrelevanz der beabsichtigten Maßnahme nach § 1 FinStaG⁸⁸⁵ ersuchen wollte.⁸⁸⁶

Die OeNB sei somit nicht damit beauftragt gewesen, eine Klassifizierung der HGAA als *sound* oder *distressed* vorzunehmen. Eine Einordnung der HGAA in starre Kategorien im Sinne eines Entweder-oder sei nicht Aufgabe

⁸⁷⁴ DokNr 9347, S 12.

⁸⁷⁵ DokNr 9531, S 9.

⁸⁷⁶ Ittner, 138/KOMM XXV. GP, S 22.

⁸⁷⁷ Duchatczek, 246/KOMM XXV. GP, S 26.

⁸⁷⁸ Ittner, 138/KOMM XXV. GP, S 24.

⁸⁷⁹ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 6.

⁸⁸⁰ DokNr 2065, S 1.

⁸⁸¹ Lejsek, 188/KOMM XXV. GP, S 27.

⁸⁸² Ittner, 138/KOMM XXV. GP, S 21; Lejsek, 188/KOMM XXV. GP, S 42; Reading, 243/KOMM XXV. GP, S 6.

⁸⁸³ Ittner, 138/KOMM XXV. GP, S 5.

⁸⁸⁴ DokNr 13582.

⁸⁸⁵ Der BM für Finanzen ist ermächtigt, zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Österreichs, zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie zum Zweck des Schutzes der österreichischen Volkswirtschaft Maßnahmen zur Rekapitalisierung von betroffenen Rechtsträgern zu ergreifen.

⁸⁸⁶ DokNr 13582, S 2; Ittner 138/KOMM XXV. GP, S 21.

der OeNB gewesen. Die OeNB sei ihrer Aufgabe nachgekommen.⁸⁸⁷

Die Frage der Systemrelevanz sei von erheblicher Bedeutung gewesen, die Frage *sound* oder *distressed* betreffe lediglich die Konditionen.⁸⁸⁸ Bei der Frage der Systemrelevanz sei die allgemeine Bedeutung für das Vertrauen in Finanzmarktstabilität der entscheidende Punkt.⁸⁸⁹ Der österreichische Finanzplatz sei 2009 unter anderem wegen des Osteuropaengagements "*sehr kritisch*" eingeschätzt worden.⁸⁹⁰

Die OeNB sei von Mag Lejsek nicht mit der Durchführung einer *Due Dilligence* der Bank beauftragt worden, sondern mit einer Plausibilisierung der von der Bank übermittelten Daten.⁸⁹¹ Die HBInt ist der erste praktische Anwendungsfall für die Gewährung von Partizipationskapital gewesen. Es habe damals dazu keine Erfahrungswerte und keine Vorlagen geben. Die OeNB habe erst ein Konzept erarbeiten müssen.⁸⁹²

Die OeNB sollte eine gutachterliche Stellungnahme abgeben⁸⁹³, war aber mit diesem Auftrag "*nicht glücklich*."⁸⁹⁴ "*Die Begeisterung dafür, so etwas zu machen, hat sich in Grenzen gehalten*,"⁸⁹⁵ alles musste "*sehr schnell gehen*".⁸⁹⁶

Inhaltliche Vorstellungen des BMF seien in die Stellungnahme nicht eingeflossen.⁸⁹⁷ Die zentrale Kontaktperson im BMF sei Mag Lejsek gewesen.⁸⁹⁸ Die OeNB sei auch nicht "*unter Druck*" gesetzt worden.⁸⁹⁹ Das BMF wiederum habe die Objektivität der OeNB als Gutachter nicht bezweifelt.⁹⁰⁰

Auch innerhalb der OeNB wurde der Auftrag zur Erstellung mündlich erteilt⁹⁰¹, es habe es keine Vorgaben gegeben.⁹⁰²

Die OeNB war der Ansicht, dass die FMA nicht in die Erstellung der Stellungnahme einzubinden sei⁹⁰³.

Das BMF verwendete im Positionspapier⁹⁰⁴ folgende Terminologie

- wirtschaftlich gesunde Banken
- nicht grundsätzlich gesunde Banken
- in einer Notlage befindliche Banken.⁹⁰⁵

Diese hatten unterschiedliche Dividenden für das von der Republik Österreich gezeichnete Partizipationskapital bei Rückzahlungskursen von 100% (grundsätzlich gesunde Banken: 9,3% und nicht grundsätzlich gesunde Banken: 10%) bzw 110% (grundsätzlich gesunde Banken: 8%) des Nominalbetrags zu bezahlen. Sollten zumindest 30% des Partizipationskapitals von Privatanlegern gezeichnet werden, verbesserten sich die Konditionen bei einem Rückzahlungskurs von 100% von 9,3% auf 8%. Gem BMF Positionspapier sollte durch die Gewährung von Partizipationskapital eine *Core-Tier I-Ratio* (9%) erreicht werden.⁹⁰⁶

In einem OeNB-internen E-Mail vom 14.12.2008 thematisierte Mag Breyer die Problematik der Kategorisierung *Financially Sound*. Seiner Ansicht nach sollte die OeNB 3 Abstufungen vornehmen:

"1. Banken, die bereits vor der Krise Probleme hatten, darunter die HGAA.

⁸⁸⁷ Duchatczek, 246/KOMM XXV. GP, S 7.

⁸⁸⁸ Duchatczek, 246/KOMM XXV. GP, S 16; Turner-Hrdlicka, 242/KOMM XXV. GP, S 30.

⁸⁸⁹ Duchatczek, 246/KOMM XXV. GP, S 19.

⁸⁹⁰ Duchatczek, 246/KOMM XXV. GP, S 20.

⁸⁹¹ Duchatczek, 246/KOMM XXV. GP, S 36; Reading, 243/KOMM XXV. GP, S 12.

⁸⁹² Turner-Hrdlicka, 242/KOMM XXV. GP, S 5.

⁸⁹³ Reading, 243/KOMM XXV. GP, S 37; Turner-Hrdlicka, 242/KOMM XXV. GP, S 35.

⁸⁹⁴ Turner, 241/KOMM XXV. GP, S 22.

⁸⁹⁵ Ittner, 138/KOMM XXV. GP, S 20.

⁸⁹⁶ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 6; Duchatczek, 246/KOMM XXV. GP, S 41; Turner-Hrdlicka, 242/KOMM XXV. GP, S 17.

⁸⁹⁷ Reading, 243/KOMM XXV. GP, S 7; Duchatczek, 246/KOMM XXV. GP, S 8; Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 64.

⁸⁹⁸ Reading, 243/KOMM XXV. GP, S 7.

⁸⁹⁹ Reading, 243/KOMM XXV. GP, S 29.

⁹⁰⁰ Lejsek, 188/KOMM XXV. GP, S 43.

⁹⁰¹ Turner, 241/KOMM XXV. GP, S 8.

⁹⁰² Turner-Hrdlicka, 242/KOMM XXV. GP, S 9.

⁹⁰³ Ittner, 138/KOMM XXV. GP, S 20.

⁹⁰⁴ DokNr 13582.

⁹⁰⁵ DokNr 13582, 2 ff.

⁹⁰⁶ DokNr 13582, S 1 ff.

2. Banken, die durch die Krise in Probleme geraten sind.

3. Banken, die zum FY 2008 noch ein deutlich positives Ergebnis erzielen werden⁹⁰⁷

"Wenn wir alle Banken gleich behandeln und undifferenziert als Financial Sound beurteilen, machen wir uns einfach lächerlich".⁹⁰⁸

Im Zuge einer E-Mail Korrespondenz bezeichnete der unmittelbare Vorgesetzte von Mag Breyer, Mag Dr Turner, dies als *"gute Idee"*, wollte dies jedoch noch mit Mag Ittner abklären. In der Folge beharrte Mag Breyer darauf, *"unbedingt kritisch"* bleiben zu wollen, weil *"das EU Papier stellt voll auf Marktindikatoren ab. Nach einer marktüblichen Financial Analysis ist zumindest eine Hypo AA und eine BAWAG niemals als financial sound zu bezeichnen. Müssen bedenken, dass auf die Unterstützungspakete in ein paar Jahren Untersuchungsausschüsse oder Gerichtsverfahren folgen konnte (zB wenn eine Bank nicht zurückzahlen kann)."*⁹⁰⁹

Die AP Mag Breyer begründete diesen E-Mail Verkehr nachvollziehbar damit, dass *"man vorsichtig sein soll, solche Szenarien sind ja denkmöglich, insbesondere in der damaligen Zeit, als keiner wusste, in welche Rezession wir schlittern. Ich wollte halt alle Szenarien aufzeigen."*⁹¹⁰

Die OeNB wusste, dass es seitens der Europäischen Kommission die Kategorien *sound* und *distressed* gab.⁹¹¹ Die OeNB wollte aber keine *"Schwarz-Weiß-Malerei"*⁹¹² sondern ein *"differenziertes Bild dieser Bank zeichnen"*. Die Kategorisierung als *sound* oder *distressed* sei lediglich wichtig für den Coupon (Anm: Zinssatz), die Ausschüttung und einen *Viability Report* (Restrukturierungsplan).⁹¹³ Dennoch war der OeNB-interne Auftrag offen formuliert.⁹¹⁴

Die Daten für die Stellungnahme erhielt die OeNB über Anforderung von der Bank⁹¹⁵ *"sehr, sehr spät"* am 15.12.2008.⁹¹⁶ Der Zeitdruck sei *"extrem"* gewesen.⁹¹⁷ Die OeNB war aufgrund der kurzen Frist von vier Tagen nicht in der Lage eine *Due Dilligence*-Prüfung der Bank durchzuführen. Die OeNB konnte die Bank lediglich *"charakterisieren"*.⁹¹⁸

Die OeNB hielt in einer Stellungnahme zum Ersuchen der HGAA auf Partizipationskapitalzeichnung durch den Bund vom 18.12.2008 fest, dass die Zahlen der Vorausschaurechnung für 2008, wonach 2008 ein negatives Vorsteuerergebnis von -348 Mio EUR, das Jahresergebnis wurde bei -418 Mio EUR erwartet, *"grundsätzlich plausibel"* seien.⁹¹⁹ Auch die Wirtschaftsprüfer hätten erklärt, die von der Bank gelieferten Daten seien konsistent und plausibel.⁹²⁰

Darüber hinaus hielt die OeNB fest, dass

- *"die von der Bank gegebenen Daten insgesamt grundsätzlich plausibel und konsistent erscheinen,*
- *die HGAA eine systemrelevante Bank ist und einer Stärkung ihrer Eigenmittelkapitalausstattung somit entsprechende Bedeutung zukommt sowie*
- *die Voraussetzungen des § 1 FinStaG erfüllt sind, da die Maßnahme zum Zwecke des Schutzes der österreichischen Volkswirtschaft dient."*⁹²¹

Zur Plausibilität der von der Bank bekannt gegebenen Daten hielt die OeNB fest, dass die vorgelegte Planungsrechnung für die Jahre 2009-2011, wonach die Bank aufgrund eines weitgehend bereinigten

⁹⁰⁷ DokNr 9358, S 3.

⁹⁰⁸ DokNr 9358, S 3; Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 9.

⁹⁰⁹ DokNr 9358, S 3.

⁹¹⁰ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 50.

⁹¹¹ Turner-Hrdlicka, 242/KOMM XXV. GP, S 7.

⁹¹² Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 15.

⁹¹³ Turner, 241/KOMM XXV. GP, S 28; Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 43.

⁹¹⁴ Turner, 241/KOMM XXV. GP, S 19.

⁹¹⁵ Turner, 241/KOMM XXV. GP, S 14.

⁹¹⁶ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 6.

⁹¹⁷ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 6.

⁹¹⁸ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 26.

⁹¹⁹ DokNr 9360, S 15.

⁹²⁰ Turner-Hrdlicka, 242/KOMM XXV. GP, S 37.

⁹²¹ DokNr 9360, S 3.

Kreditportfolios für 2009 einen Gewinn nach Steuern iHv 225 Mio EUR (Gewinn vor Steuern iHv 367 Mio EUR) plante, zwar *"prinzipiell plausibel"* sei, bewertete aber die geplanten Ergebnissteigerungen 2009 sowie in den Folgejahren als *"äußert ambitioniert"* und als „Best Case Szenario“.

Die OeNB bezweifelte weiters, dass aufgrund des für 2009 erwarteten Konjunkturrückganges die geplante deutliche Ergebnisverbesserung 2009 tatsächlich erreichbar sei.⁹²²

In der Planungsrechnung für 2009 ging die Bank davon aus, die Kreditrisikovorsorge um ca 50% reduzieren zu können. Dieses geplante Ausmaß der Reduktion hielt die OeNB für *"überzogen"*, obwohl sie eine Reduktion der Kreditrisikovorsorge in 2009 als nicht *"generell unrealistisch"* bewertete.⁹²³

Nach Ansicht der OeNB erschien die kurzfristige Liquiditätsposition der Bank zumindest für die nächsten sechs Monate auch unter Stressszenarien gesichert, die mittel- bis langfristige Liquiditätssicherung könne sich jedoch aufgrund der starken Abhängigkeit von Geld- und Kapitalmarktaktivitäten bei einem anhaltend schwierigen Marktumfeld als *"ausgewiesen schwierig"* erweisen.⁹²⁴

Die *Tier I-Ratio* Eigenmittelquote der Bank wurde von der OeNB im Hinblick auf die Marktbedingungen und das Risikoprofil der Bank als *"vergleichsweise schwach"* bewertet. Die OeNB verwies auch auf das am 15.09.2008 von der FMA iSd §§ 37 ff AVG eingeleitete Ermittlungsverfahren betreffend die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung der Bank.⁹²⁵

Die OeNB wies abschließend darauf hin, dass eine *"detaillierte Prüfung der übermittelten Unterlagen (...) nicht Gegenstand der Stellungnahme [war], da dies über das Plausibilisierungersuchen des Bundes deutlich hinaus gehen [würde] und zudem in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht möglich gewesen wäre"*.⁹²⁶

Zur Systemrelevanz merkte die OeNB an, dass dieser Begriff in Österreich keiner gesetzlichen Regelung unterliege⁹²⁷ und stützte sich deshalb auf die Verpflichtungserklärung des Bundes für das Maßnahmenpaket gegenüber der Europäischen Kommission vom 09.12.2008 sowie auf das Maßnahmenpaket betreffend staatliche Beihilferegulierung Nr N557/2008. Demnach bemisst sich die Bedeutung einer Bank für die Finanzmarktstabilität wie folgt:

- *Bilanzsumme*
- *Einlagenintensität*
- *die Funktion des Unternehmens für den gesamtwirtschaftlichen Zahlungsverkehr und*
- *die allgemeinen Bedeutung für das Vertrauen in die Stabilität des Finanzmarktes.*⁹²⁸

Darüber hinaus müsse man den Begriff der Systemrelevanz immer mit dem Begriff der Finanzmarktstabilität sehen und beurteilen: *"Welche Institute haben das Potenzial, durch eine Schieflage diese Stabilität des österreichischen Finanzmarktes negativ zu beeinflussen oder in Gefahr zu bringen?"*⁹²⁹

Die OeNB stellte fest, dass die HGAA eine führende Finanzgruppe im Alpe-Adria-Raum war. Die Bank war in zwölf Ländern vertreten und beschäftigte gruppenweit 7.500 Mitarbeiter. Mit einer konsolidierten Bilanzsumme iHv 41,9 Mrd EUR war die Bank die sechstgrößte Bank Österreich und der Marktanteil betrug rund 4%. Die größte Bedeutung kam der Bank in Kärnten zu. Das Land Kärnten hatte zum 30.08.2009 Haftungen für Verbindlichkeiten und Emissionen iHv 20,3 Mrd EUR übernommen.⁹³⁰

Als größte Bank Kärntens war die HGAA in der Region mit 20 Filialen vertreten. Über die Bank wurden sämtliche Wohnbaurdarlehen des Landes Kärnten abgewickelt.⁹³¹

⁹²² DokNr 9360, S 19 ff.

⁹²³ DokNr 9360, S 21.

⁹²⁴ DokNr 9360, S 17.

⁹²⁵ DokNr 9360, S 22.

⁹²⁶ DokNr 9360, S 9.

⁹²⁷ Turner-Hrdlicka, 242/KOMM XXV. GP, S 17.

⁹²⁸ DokNr 9360, S 10; Turner-Hrdlicka, 242/KOMM XXV. GP, S 17.

⁹²⁹ Turner-Hrdlicka, 242/KOMM XXV. GP, S 21.

⁹³⁰ DokNr 9360, S 11.

⁹³¹ DokNr 9360, S 12.

Zur allgemeinen Bedeutung der HGAA für das Vertrauen in die Stabilität des Finanzmarktes führte die OeNB aus, dass diese als größte Hypothekenbank ein bedeutender Emittent von Anleihen, Kassenobligationen, Kommunalschuldverschreibungen und Pfandbriefen am Finanzplatz Österreich sei. Das zum 30.08.2008 aushaftende Gesamtobligo im HGAA Konzern (HBA und HBInt) am *Intermarketbank* betrug rund 3,5 Mrd EUR. Die aushaftenden Obligos der drei größten *Intermarketverbindlichkeiten* der HGAA betragen 2,3 Mrd EUR bzw 171,9 Mio EUR und 153,4 Mio EUR. Die Marktanteile in Kroatien betragen 10,7% (Position 5), in Bosnien 20,9% (Position 4), Serbien 8,6% (Position 4), Montenegro 13,9% (Position 3) und Slowenien 4,6% (Position 8).⁹³²

Die Systemrelevanz der Bank sei 2008 vollkommen klar gewesen, vor allem im Hinblick auf die Finanzmarktstabilität. Es habe in Europa Konsens geherrscht, keine Bank in Konkurs gehen zu lassen. Die entscheidene Frage sei gewesen: *"Hätte der Zusammenbruch dieser Bank Auswirkungen auf andere?"*⁹³³

Zu den Voraussetzungen nach § 1 FinStaG hielt die OeNB fest, dass die HGAA eine für den österreichischen Finanzplatz systemrelevante Bank sei, die im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit insbesondere für die Region Kärnten wichtige volkswirtschaftliche Funktionen wahrnehme. Aufgrund der Finanzkrise werde seitens der Finanzmarktteilnehmer und -analysten eine höhere Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten gefordert werden. Dies gelte insbesondere für Kreditinstitute wie die HGAA, die ein großes *Kreditexposure* in Südosteuropa haben. Ohne eine vom Markt als ausreichend angesehene Eigenmittelausstattung drohen – selbst bei Einhaltung aller regulatorischen Anforderungen – nicht nur Implikationen auf die Wettbewerbsfähigkeit eines Kreditinstitutes, sondern insbesondere auch zusätzliche Erschwernisse bei der Refinanzierung auf dem (Anm: damals) ohnehin nur sehr bedingt funktionierenden Interbankenmarkt bzw auf den Kapitalmärkten. Dies hätte zur Konsequenz, dass die HGAA insbesondere ihre volkswirtschaftlich relevante Kreditvergabefunktion nicht mehr bzw nur in deutlich geringerem Ausmaß wahrnehmen kann. Es sei daher zum Schutz der österreichischen Volkswirtschaft, in der dem Bankensektor insgesamt und der HGAA aufgrund ihrer Systemrelevanz große Bedeutung zukommt, erforderlich, dass die HGAA mit zusätzlichem Kapital ausgestattet wird. Damit werde sowohl das Finanzsystem insgesamt als auch die volkswirtschaftliche Funktionswahrnehmung der HGAA gestärkt.⁹³⁴ Der Terminus "Systemrelevanz" war 2008 nicht gesetzlich geregelt, sei aber das entscheidene Kriterium gewesen.⁹³⁵

Zur strategischen Ausrichtung der Bank hielt die OeNB die schlechte Qualität des Kreditportfolios fest und begründete dies mit dem übermäßigen Wachstum der vergangenen Jahre und der *"zu risikofreudigen Vergabe von Krediten."* Seit der Übernahme durch die BayernLB befand sich die Bank jedoch nach Ansicht der OeNB in einem umfassenden Restrukturierungsprozess, welcher im Dezember 2008 abgeschlossen sein sollte. Die Kosten der Risikobereinigung seien dabei durch die Eigentümer getragen worden, die im Jahr 2007 eine Kapitalerhöhung iHv 600 Mio EUR und im Dezember 2008 iHv 700 Mio EUR gezeichnet haben.⁹³⁶

In Bezug auf die in Annex 1 der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 05.12.2008 (CC2008) 8259 final (Anm: Rekapitalisierungsmittteilung 2009/C10/03 vom 15.01.2009) für die Beurteilung des Risikoprofils einer Bank im Zusammenhang mit einer staatlichen Rekapitalisierung genannten Indikatoren stellte die OeNB Folgendes fest:

- Kapitaladäquanz insbesondere im Zusammenhang mit dem *Risikoexposure*, der Asset-Qualität sowie dem zugrundeliegenden Geschäftsmodell der Bank: Die HGAA würde auch ohne staatliche Unterstützung nach der erfolgten Rekapitalisierung des Hauptaktionärs (Anm: BayernLB) eine Eigenmittelquote halten, die über den regulatorischen Mindestvorschriften liegt. Die kurzfristige wie auch mittelfristige Liquiditätssituation stellt sich als zufriedenstellend dar. Nach den Verlusten in den Jahren 2007 und 2008, in denen vor allem ein Bereinigungsprozess im Kreditportfolio vorgenommen wurde, plant die HGAA für 2009 und Folgejahre Gewinne. Im Zuge der Kapitalerhöhung im Dezember 2008 wurde von der BayernLB eine Unternehmensbewertung für die HGAA durchgeführt, auf deren Basis der Unternehmenswert der HGAA mit 3,4 Mrd EUR (nach Kapitalerhöhung) festgestellt wurde.

⁹³² DokNr 9360, S 13.

⁹³³ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 13.

⁹³⁴ DokNr 9360, S13.

⁹³⁵ Turner, 241/KOMM XXV. GP, S 34.

⁹³⁶ DokNr 9360, S 14.

- Ausmaß der Rekapitalisierung als Richtwert nicht größer als 2% der Risikoaktiva: Der von der HGAA übermittelte Antrag auf Partizipationskapitalzeichnung iHv 1,45 Mrd EUR würde die 2%-Schwelle der Risikoaktiva überschreiten. Der 2%-Schwellenwert der HGAA würde auf Basis des voraussichtlichen Jahresendwertes der RWAs bei 690 Mio EUR liegen.
- Aktuelle *CDS Spreads* der Bank: Das CDS-Kriterium kann auf die HGAA nicht angewendet werden. Es existiert für die HGAA kein liquider CDS.
- *Kapitalmarkt-rating* zumindest bei A (Single A) mit *positivem Outlook*: „Die HGAA wird derzeit von *Moody's* mit einem Rating A2 (*negativer Outlook*) bewertet.“⁹³⁷

Drei (2%-Schwelle, *CDS Spreads* und *Kapitalmarkt-rating*) der vier oben aufgezählten Kriterien wurden von der Bank jedoch nicht erfüllt.

Die OeNB kam zu dem Ergebnis, dass *"auf dieser Basis die HGAA daher nicht als "distressed" im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen anzusehen ist"*.⁹³⁸

Diese Formulierung wurde OeNB-intern entwickelt und war das Ergebnis eines *"internen Diskussionsprozesses"*.⁹³⁹ Nach Ansicht der AP Dr Turner-Hrdlicka war dies die *"bestmögliche Beschreibung"* der Bank.⁹⁴⁰ Nach Ansicht der AP Mag Ittner sei dies die *"bestmögliche Charakterisierung"* der Bank gewesen.

Nach Ansicht der OeNB konnte man *"eine Bank, die alle Eigenkapitalvorschriften erfüllt und keine Liquiditätsprobleme hat, nicht als distressed bezeichnen"*.⁹⁴¹ Nach Ansicht der OeNB war das *nicht distressed* die bestmögliche Beschreibung für die Bank. Eine Vorgabe habe es nicht gegeben.⁹⁴² Man habe eine Bank, die alle aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllte, nicht als *distressed* bezeichnen können. Als *distressed* sei 2008 unter anderem nur die Kommunalkredit Austria AG von der OeNB bezeichnet worden. Die OeNB wollte die Bank aber auch nicht als *sound* bezeichnen.⁹⁴³

Die Grundannahme der OeNB Ende 2008 war, dass die Bank *"ein Sanierungsfall sei, dass diese Sanierung aber mit dem neuen Management und mit dem zusätzlichen Kapital gelingen kann. Der Fall Hypo war nicht distressed wie andere Banken, die in den Monaten zuvor zusammengebrochen sind. Daher erschien uns mit dem damaligen Wissensstand das Urteil "nicht distressed" im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen als die bestmögliche Beschreibung der Bank"*.⁹⁴⁴

Die Stellungnahme ist mit dem Gouverneur der OeNB Dr Nowotny inhaltlich erörtert worden.⁹⁴⁵ Nach Ansicht der AP Dr Duchatzcek war diese Beurteilung plausibel, weil die BayernLB eine Kapitalerhöhung der HBInt über 700 Mio EUR vorgenommen hatte und mit der Beseitigung der von der OeNB im Kreditrisikomanagement festgestellten Mängel begonnen hatte.⁹⁴⁶

Am 17.12.2008 berichtete Mag Ittner in einer Direktoriumssitzung vom Antrag der Bank auf Zeichnung von Partizipationskapital durch die Republik Österreich.⁹⁴⁷

Am 18.12.2008 übermittelte die OeNB dem BMF eine Stellungnahme zum Ersuchen der HGAA auf Partizipationskapitalzeichnung durch den Bund.⁹⁴⁸ Nach Ansicht der OeNB sollte die Entscheidung über die Klassifizierung der Bank das BMF treffen.⁹⁴⁹

Die Stellungnahme der OeNB habe nicht den Zweck gehabt, ob Partizipationskapital gezeichnet wird oder nicht, sondern ob die Voraussetzungen für eine Zeichnung durch die Republik Österreich gegeben sind.⁹⁵⁰

⁹³⁷ DokNr 9360, S 4 ff.

⁹³⁸ DokNr 9360, S 5.

⁹³⁹ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 27.

⁹⁴⁰ Turner-Hrdlicka, 242/KOMM XXV. GP, S 7.

⁹⁴¹ Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 4; Ittner, 138/KOMM XXV. GP, S 21; Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 37.

⁹⁴² Turner, 241/KOMM XXV. GP, S 10.

⁹⁴³ Turner, 241/KOMM XXV. GP, S 13; Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 39.

⁹⁴⁴ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 6.

⁹⁴⁵ Duchatzcek, 246/KOMM XXV. GP, S 8.

⁹⁴⁶ Duchatzcek, 246/KOMM XXV. GP, S 33.

⁹⁴⁷ Duchatzcek, 246/KOMM XXV. GP, S 12.

⁹⁴⁸ DokNr 9362, S 3 ff.

⁹⁴⁹ Turner-Hrdlicka, 242/KOMM XXV. GP, S 26.

⁹⁵⁰ Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 37.

Am 19.12.2008 fand im BMF eine Besprechung zum Thema "HGAA-Partizipationskapital" statt. Die OeNB war vertreten durch Mag Reading, Dr Turner-Hrdlicka und Dipl-BW Lang. Das BMF durch Mag Lejsek und Mag Höllerer.⁹⁵¹ Die OeNB berichtet laut Protokoll des BMF, *"dass die Daten plausibel und konsistent sind. Weiters handelt es sich laut OeNB bei der HGAA um eine systemrelevante Bank, die nicht als "distressed" anzusehen ist. In der Kurzprüfung wurde bei der Einstufung der HGAA als gesunde Bank vor allem auf die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung, das Rating und das positive Bewertungsgutachten der Bank (Unternehmenswert = 3,4 Mrd EUR) Bedacht genommen."*⁹⁵²

Dass die OeNB von dieser Besprechung ein eigenes Protokoll angefertigt hat, konnte nicht festgestellt werden.⁹⁵³ Dem Protokoll⁹⁵⁴ des BMF vom 05.01.2009 über die Besprechung zum Thema "HGAA – Partizipationskapital" am 19.12.2008 kommt daher besondere Beweiskraft zu.

Im Zuge der Verhandlungen wurde in einem ersten Timeout (ohne HBInt) der OeNB vom BMF aufgetragen, dass diese bis 23.12.2008 bestätigen solle, *„dass die Aussage in ihrer Stellungnahme, wonach es sich bei der HGAA um keine "distressed bank" handelt, aufrechterhalten wird; dies auch nach Rücksprache mit dem Bankprüfer und unter Einbindung der Ergebnisse der derzeit laufenden Vorortprüfung."*⁹⁵⁵

Der Inhalt eines zweiten Timeouts (ohne HBInt) wurde vom BMF wie folgt festgehalten:

*"In einem erneuten Timeout ohne die HGAA wird erörtert, dass die Möglichkeit besteht, einen Betrag von bis zu 900 Mio PS-Kapital zu zeichnen, sowie die HGAA als "sound bank" zu behandeln. Betreffend "sound bank" gilt die Aussage der OeNB."*⁹⁵⁶

Nach dieser weiteren Unterbrechung ("Timeout 2") wurde der HGAA mitgeteilt, dass *"der Bund bei Erbringung der geforderten zusätzlichen Informationen und Stellungnahmen PS-Kapital in Höhe von 900 Mio EUR unter den Auflagen und Bedingungen für eine "sound bank" zeichnet."*⁹⁵⁷

Mit Schreiben vom 23.12.2008 bestätigte – wie vom BMF am 19.12.2008 aufgetragen - der zuständige Direktor der Hauptabteilung, Finanzmarktstabilität und Bankenprüfung, Mag Reading gegenüber Mag Lejsek, dass die OeNB die in der Stellungnahme (Anm: vom 18.12.2008) getroffenen Feststellungen aufrecht erhält.⁹⁵⁸

Einsprüche der OeNB gegen die Bewertung der Bank als *Sound Bank* seitens des BMF konnten nicht festgestellt werden, obwohl die OeNB selbst die Bank *„als nicht distressed im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen"*⁹⁵⁹ in ihrer Stellungnahme bewertete.

In der Folge erhielt die Bank durch den Bund Partizipationskapital iHv 900 Mio EUR mit einer Verzinsung von 8%,⁹⁶⁰ also zu den Bedingungen einer *Sound Bank*. Die OeNB habe dies *"zur Kenntnis genommen."*⁹⁶¹

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass bereits in der 86. Aufsichtsratssitzung der HBInt am 11.12.2008 in München der damalige Vorstandsvorsitzende Dr T Berlin dem Aufsichtsrat mitteilte, dass die Bedingung der Europäischen Kommission wichtig sei, dass es sich um eine *Sound Bank* handeln muss. Ziel sei es, durch das von der Republik Österreich gewährte Partizipationskapital iHv 1,45 Mrd EUR eine Kernkapitalquote von rund 9% zu erreichen. Der Zinssatz solle voraussichtlich bei 9,3% liegen.⁹⁶² Der OeNB war bekannt, dass sich die Bank als *"sound darstellen möchte."*⁹⁶³ Die OeNB erhielt auch einen entsprechenden Bericht⁹⁶⁴ der damaligen Staatskommissärin Mag Schlögel über die Aufsichtsratssitzung vom 01.12.2008.⁹⁶⁵

⁹⁵¹ Reading, 243/KOMM XXV. GP, S 25.

⁹⁵² DokNr 25416, S 6 ff.

⁹⁵³ Reading, 243/KOMM XXV. GP, S 43.

⁹⁵⁴ DokNr 25146.

⁹⁵⁵ DokNr 25416, S 11.

⁹⁵⁶ DokNr 25416, S 12.

⁹⁵⁷ DokNr 25416, S 12.

⁹⁵⁸ DokNr 1175694.

⁹⁵⁹ DokNr 9360, S 5.

⁹⁶⁰ DokNr 9531, S 10.

⁹⁶¹ Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 27.

⁹⁶² DokNr 11251, S 5.

⁹⁶³ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 21.

⁹⁶⁴ DokNr 11251.

⁹⁶⁵ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 21.

Hätte die BayernLB nicht im Dezember 2008 eine Kapitalerhöhung über 700 Mio EUR vorgenommen, wäre die Bank von der OeNB als *distressed* beurteilt worden.⁹⁶⁶

2.1.14. Schreiben der OeNB an das BMF vom 15.05.2009 betreffend Stellungnahme zum Ersuchen der HGAA auf Partizipationskapitalzeichnung durch den Bund vom 18.12.2008

2.1.14.1. Allgemeines

Anfang 2009 fiel der Wirtschaftsnobelpreisträger Paul Krugman damit auf, dass er ausführende, Österreich könnte aufgrund seines Osteuropaengagements in die Pleite schlittern.⁹⁶⁷

In der Folge wurde von FMA, OeNB und dem BM für Finanzen DI Pröll⁹⁶⁸ die "Vienna Initiative" ins Leben gerufen.⁹⁶⁹ Ziel war es, das Vertrauen in das österreichische Bankwesen – vor allem im Hinblick auf das Osteuropaengagement österreichischer Banken – zu stabilisieren.⁹⁷⁰ *"Der Gedanke war der, dass man sagt: Es ist die Gefahr da, dass für jede einzelne Bank natürlich dann irgendwo der Anreiz ist: Ich verschwinde aus diesem Land und mache die Tür zu! Wenn das allerdings dann alle machen, habe ich einen massiven Einbruch genau à la Dreißigerjahre, und das sollte verhindert werden. Und das ist es ja auch: Die Vienna Initiative war, glaube ich, ein anerkannter großer Erfolg."*⁹⁷¹ Es ging um ein Signal: *"Wir ziehen uns nicht zurück, wir unterstützen die Bank, aber es muss letztlich auch von nationaler, von regionaler Seite eine Liquiditätsunterstützung geben, und es dürfen nicht scharfe Maßnahmen, die zwar niemand ausgesprochen hat, aber die doch möglich gewesen wären, gesetzt werden."*⁹⁷² Nach Ansicht der AP DI Pröll sei die "Vienna Initiative" somit ein Erfolg gewesen.⁹⁷³

2.1.14.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 12., 13., 16., 17., 21., 22., 24., 25.))

Über Ersuchen des BMF bestätigte die OeNB, dass die per 10.12.2008 erfolgte Kapitalzuführung durch die BayernLB an die Bank iHv 700 Mio EUR einen wesentlichen Faktor für die Beurteilung im Rahmen der Partizipationskapitalanalyse darstellte. Unter Anrechnung dieser Kapitalzuführung sei die OeNB zu dem Ergebnis gelangt, dass die HGAA nicht als *distressed* im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen anzusehen sei. Wäre die erfolgte Kapitalzuführung iHv 700 Mio EUR durch die BayernLB nicht erfolgt, hätte die Beurteilung der HGAA durch die OeNB zum damaligen Zeitpunkt auf *distressed* gelautet. Als *Distressed Bank* hätte die HGAA anstatt des Rentabilitätsplanes einen Umstrukturierungsplan vorlegen müssen sowie höhere Zinsen in Kauf nehmen müssen.⁹⁷⁴

2.1.15. Managementgespräch vom 23.07.2009

2.1.15.1. Allgemeines

Zum Halbjahr 2009 wies die HGAA Risikokosten iHv 279 Mio EUR aus, damit erreichten diese bereits zum Halbjahr die im *Viability Report* geplanten Risikokosten für das Gesamtjahr 2009. Dies wurde der FMA und der OeNB von der Bank am 13.07.2009 mitgeteilt.⁹⁷⁵

Am 23.07.2009 fand daher in den Räumlichkeiten der OeNB ein Managementgespräch zwischen FMA, OeNB und Vorstandsmitgliedern der Bank statt. Teilnehmer der FMA waren Mag Ettl und Dr Schütz. Teilnehmer der OeNB waren Mag Reading, Mag Dr Turner und MMag Weidenholzer. Teilnehmer seitens der Bank war ua

⁹⁶⁶ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 35.

⁹⁶⁷ http://diepresse.com/home/wirtschaft/finanzkrise/470135/Krugman_Osterreich-droht-die-Pleite (Stand: 22.03.2016).

⁹⁶⁸ Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 66.

⁹⁶⁹ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 45.

⁹⁷⁰ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 5; Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 7.

⁹⁷¹ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 29 ff.

⁹⁷² Lejsek, 245/KOMM XXV. GP, S 15.

⁹⁷³ Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 66.

⁹⁷⁴ DokNr 9531, S13.

⁹⁷⁵ DokNr 9531, S 13.

KR Franz Pinkl.⁹⁷⁶

2.1.15.2. Festgestellte Tatsachen

FMA und OeNB arbeiteten einen umfassenden Fragenkatalog für das Managementgespräch am 23.07.2009 aus.⁹⁷⁷

Die Bank teilte FMA und OeNB mit, dass es das Ziel sei, die HGAA bis 2013 kapitalmarktfähig zu machen. Das Umstrukturierungskonzept sehe den Rückzug aus Deutschland, Bulgarien, Mazedonien, Ungarn, Ukraine, Montenegro und Liechtenstein vor.

Die HGAA erwarte für das 1. Halbjahr 2009 einen Jahresfehlbetrag von ca 150 Mio EUR. Im Vergleich zur Mitteilung vom 13.07.2009 seien die Kreditrisikokosten von 278 Mio EUR auf 335 Mio EUR gestiegen.

FMA und OeNB wurden von der Bank informiert, dass PwC mit einem *Asset Screening* beauftragt worden sei. Ergebnisse würden für Ende Oktober 2009 erwartet. Aufgrund der Risikoverschärfung rechnete die HGAA mit niedrigeren Eigenmitteln für das Gesamtjahr 2009, detaillierte Planungsrechnungen könnten jedoch erst nach Beendigung des *Asset Screenings* übermittelt werden.⁹⁷⁸

Die AP Dr Nowotny zum *Asset Screening*: *"Nein, das Asset Screening ist ja massiv auf unseren Druck, also auf Druck von OeNB und FMA, durchgeführt worden, weil wir natürlich vor dem Problem gestanden sind, dass sozusagen jedes Mal, dass jeder neue Wirtschaftsprüferbericht wieder einen höheren Wertberichtigungsbedarf ergeben hat. Da haben wir gesagt: Also so geht das quasi nicht, offensichtlich funktionieren diese Wirtschaftsprüfer in der Form nicht. Es wurde ja dann bekanntlich ein Externer, also eben nicht der, der unterschrieben hat, beauftragt. Also das war eigentlich eher im Sinne, dass man sozusagen Sicherheit haben will – belastbare Zahlen –, aber da ist die Initiative von FMA und OeNB ausgegangen. Das würde ich nicht sehen als eine Vorbereitung für ein Problem der Bayern."*⁹⁷⁹

2.1.16. Treffen mit dem Bayerischen Finanzminister am 25.8.2009

2.1.16.1. Allgemeines

2.1.16.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 12., 13., 16., 17., 22., 24., 25.))

Am 25.08.2009 fanden auf Ersuchen des Bayerischen Staatsministers der Finanzen Georg Fahrenschoen drei einzelne Treffen zwischen diesem und dem damaligen BM für Finanzen DI Pröll, dem Gouverneur der OeNB Dr Nowotny und Vertretern der FMA statt:

Staatsminister Georg Fahrenschoen sagte dazu am 02.12.2010 vor dem im bayerischen Landtag eingerichteten *"Untersuchungsausschuss zur Prüfung etwaigen Fehlverhaltens und möglicher Versäumnisse von Ministerpräsident Horst Seehofer, Staatsminister Georg Fahrenschoen, Staatsminister Joachim Herrmann, Staatsministerin Emilia Müller, Staatsminister Martin Zeil, Ministerpräsident aD Dr Edmund Stoiber, Ministerpräsident aD Dr Günther Beckstein, Staatsminister aD Prof Dr Kurt Faltlhauser, Staatsminister aD Erwin Huber, Staatssekretär aD Georg Schmid, Staatssekretär aD Jürgen W. Heike in Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf der Hypo Group Alpe Adria (HGAA) durch die Bayerische Landesbank Bayern (BayernLB) (Drs. 16/3855)"*:

"Für alle Beteiligten völlig überraschend war dann zum 30. Juni bei Vorlage der Halbjahreszahlen ein sprunghafter Anstieg der Risikovorsorge zu verzeichnen. Noch im Mai eine völlig unauffällige Risikovorsorgemeldung: 122 Millionen Risikovorsorge, geplant zeitanteilig werden 135 Millionen gewesen, also unter dem Planwert, aber dann ein Ansteigen auf 276 Millionen. Das ist am Ende, schon zur Jahresmitte, das für das gesamte Geschäftsjahr geplante Risiko, das vollständig ausgeschöpft war. Das war absolut überraschend,

⁹⁷⁶ DokNr 24114, S 89.

⁹⁷⁷ DokNr 24114, S 84 ff.

⁹⁷⁸ DokNr 24114, S 88 ff.

⁹⁷⁹ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 12.

nicht nur wegen der Mai-Zahlen, sondern auch aufgrund der Tatsache, weil die HGAA in die Geschäftsplanung der Landesbank, Februar, März, April, aktuellste Zahlen gemeldet hatte und wir mit diesem Geschäftsplan – mit diesem Geschäftsmodell auch unseren Antrag bei der Europäischen Union untermauert hatten.

Aufgrund dieser Besorgnis erregenden Entwicklung beschloss der Aufsichtsrat der HGAA auf Initiative der Bayerischen Landesbank, eine umfangreiche Sonderprüfung des Kreditportfolios durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu veranlassen. Der Verwaltungsrat wurde am 21.07. über diese Schritte entsprechend informiert.

Da weitere Kapitalbedarfe der HGAA bereits zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden konnten, startete ich Anfang August die Terminierung eines Besuchs beim österreichischen Finanzminister Pröll. Der fand am 25. August statt – in meiner Begleitung Herr Dr Kemmer -, und wir wiesen beide darauf hin, dass die HGAA mit keiner weiteren Kapitalzufuhr durch die BayernLB rechnen kann. Im Rahmen dieser Tagesreise nach Wien besuchte ich ebenfalls die Spitze der österreichischen Finanzmarktaufsicht und den Präsidenten der Oesterreichischen Nationalbank. Beide bestätigten mir, dass die Zusammenarbeit mit dem neuen Vorstandsvorsitzenden Herrn Pinkl gut verlaufe und dass aus ihrer Sicht momentan keine weiteren Probleme bei der HGAA zu sehen sind.⁹⁸⁰

Für dieses Treffen am 25.08.2009 wurde von der OeNB bereits am 27.07.2009 eine Briefingunterlage⁹⁸¹ für Gouverneur Dr Nowotny erstellt, welche er am 04.08.2009 erhielt. Zuvor wurde diese an Vize-Gouverneur Mag Ittner am 31.07.2009, an den Direktor der Hauptabteilung Finanzmarktstabilität und Bankenprüfung Mag Reading, sowie den damaligen Leiter der Abteilung für Bankenanalyse Mag Dr Turner und den OeNB-Mitarbeiter Mag Breyer jeweils am 30.7.2009 übermittelt. OeNB-intern wurde die Erstellung bereits am 24.07.2009 beauftragt.⁹⁸² Zu diesem Zeitpunkt hatte man in der OeNB den "Eindruck", dass die BayernLB hinter der HBInt stand.⁹⁸³

Die Briefingunterlage enthielt

1. Eine Chronologie der Kapitalmaßnahmen
2. Aktuelle Lage HGAA
3. Aktuelle Lage BayernLB

Ad Chronologie der Kapitalmaßnahmen:

Am 04.12.2008 erfolgte die Anmeldung der BayernLB-Maßnahmen (Zuschuss Freistaat Bayern iHv 10 Mrd EUR sowie Risikoschirm iHv 4,8 Mrd EUR) bei der Europäischen Kommission. Diese Maßnahmen wurden am 18.12.2008 durch die Europäische Kommission genehmigt. Am 05.12.2008 wurde ein Hauptversammlungsbeschluss gefällt, eine Kapitalerhöhung für die HGAA iHv 700 Mio EUR bis 15.12.2008 vorzunehmen. Am 19.12.2008 erfolgte die Gewährung von Partizipationskapital iHv 900 Mio EUR durch die Republik Österreich.

Ad aktuelle Lage der HGAA:

Die HGAA wies per 30.06.2009 eine *Tier I-Ratio* von 7,73% und eine Eigenmittelquote von 1,93% aus. Der Eigenmittelüberschuss lag per 30.06.2009 bei 1,3 Mrd EUR. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage der BayernLB sei die HGAA gezwungen, neben der Mehrheitseigentümerin andere Finanzierungsquellen zu erschließen. Die HGAA wies im 1. Halbjahr 2009 einen Jahresfehlbetrag iHv 150 Mio EUR aus. Maßgeblich hierfür sei die weitere Verschärfung der Risikosituation der HGAA einhergehend mit deutlich gestiegenen Kreditrisikokosten gewesen. Auffallend ist, dass die OeNB ausführte, dass die HGAA im Rahmen der Analyse für die Gewährung von 900 Mio EUR an Partizipationskapital durch die Republik Österreich im Dezember 2008 einen Konzernüberschuss für 2009 iHv 225 Mio EUR annahm. Im April 2009 erwartete die Bank einen Jahresfehlbetrag von 28,6 Mio EUR. Auch diese Planrechnung habe die Bank im Rahmen des Managementgesprächs vom 23.07.2009 – auf einen Jahresfehlbetrag von ca 150 Mio EUR – revidiert. Aufgrund

⁹⁸⁰ DokNr 29444, S 8.

⁹⁸¹ DokNr 24171.

⁹⁸² DokNr 24171, S 1.

⁹⁸³ Duchatczek, 246/KOMM XXV. GP, S 9.

der verschärften Risikosituation habe die Bank einen *Asset Review* bei PwC in Auftrag gegeben.

Der Bericht wies auch darauf hin, dass die BayernLB, aufgrund der Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung seitens der Freistaates Bayern, der Europäischen Kommission einen Restrukturierungsplan vorgelegt habe. Dieser sehe einen Verkauf der Bank bis 2013 vor.

Als Hauptrisiken sah die OeNB die Kreditrisiken als Folge der enormen Expansion in der Vergangenheit, das hohe Kroatienexposure sowie die schwache wirtschaftliche Situation der BayernLB. Kritisch seien auch die ungewissen Zukunftsaussichten sowie die schwache Ertragsituation der Bank in 2009 und 2010 zu sehen gewesen.

Ad akute Lage BayernLB:

Der Bericht führte aus, dass die BayernLB laut Umstrukturierungsplan durch massive Reduktion der Geschäftsaktivitäten und Konzentration auf Kernbereiche bis 2013 ihre Rentabilität wiederherstellen wollte. Die BayernLB zählte die Osteuropaaktivitäten nicht zu ihrem Kerngeschäft und wollte daher die HGAA bis 2013 veräußern, nachdem deren Rentabilität wiederhergestellt worden sei.⁹⁸⁴

In dem Gespräch am 25.08.2009 wurde die BayernLB durch Gouverneur Dr Nowotny "ermahnt", zu ihrem Eigentum zu stehen.⁹⁸⁵ Es sei aber nicht die Aufgabe der OeNB gewesen, ein Szenariomodell zu entwickeln, falls der *Worst Case* eintrete, und die BayernLB nicht mehr zu ihrem Eigentum stehen wollte.⁹⁸⁶ *"Die Bayern haben klar signalisiert, sie wollen diese Bank verkaufsfähig machen. Und um eine Bank verkaufsfähig zu machen, muss man sie in der Regel so restrukturieren, dass sie werthaltig ist. Die Bayern hatten natürlich damals, auch von uns klar gesehen, ein massives Interesse, sich nicht einfach von der Bank zurückzuziehen. Das waren ja auch genau ihre Auswirkungen."*⁹⁸⁷

Dass seitens der OeNB ein Protokoll über dieses Treffen erstellt wurde, konnte nicht festgestellt werden.

In seiner Befragung als Auskunftsperson fasste Gouverneur Dr Nowotny den Inhalt wie folgt zusammen:

*"Es ist nämlich so, wir hatten natürlich praktisch in jedem Direktorium sozusagen einen Teil Banken, und da war die Hypo natürlich immer irgendwo dabei, aber sozusagen als wirklich großen Punkt hat es am 25. August 2009 einen Besuch des bayerischen Ministers Fahrenschon, des Dr Kemmer, des damaligen Generals Pinkl gegeben. Die waren bei der FMA, die waren dann auch bei uns. Und hier sind – wir haben das ja auch vorbesprochen – vor allem die Eigentümer, also Vertreter der bayerischen Regierung, sehr stark hingewiesen worden, dass der Eigentümer der Bank eine Verpflichtung hat. Das wurde auch in dieser Form zur Kenntnis genommen und akzeptiert."*⁹⁸⁸

"Die Botschaft, die uns Fahrenschon nach meiner Erinnerung zu dieser Zeit gegeben hat, war die: Die Bayern sind bereit zu einem Kapitaleinschuss, aber nur, wenn es alle sind."

Sie wissen, es hat ja noch drei oder zwei größere Miteigentümer gegeben (Verfahrensrichter Pilgermair: Ja, ja! Die wollten nicht!), und die zentrale Botschaft, die ich damals mitgenommen habe, war die: Ja, die Bayern sind bereit, etwas zu machen, aber die anderen müssen mitziehen. Das war, glaube ich, der wesentliche Grund seiner Sache."

*Unsere Position als OeNB war die, dass wir gesagt haben: Ja, das ist ein Problem, das die Eigentümer zu lösen haben. Und das heißt natürlich primär der größte Eigentümer, die Bayerische Landesbank."*⁹⁸⁹

⁹⁸⁴ DokNr 24171, S 4 ff.

⁹⁸⁵ Duchatczek, 246/KOMM XXV. GP, S 9.

⁹⁸⁶ Duchatczek, 246/KOMM XXV. GP, S 11.

⁹⁸⁷ Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 10.

⁹⁸⁸ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 8.

⁹⁸⁹ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 10.

2.1.17. Warnbrief der Bank und Abschlussprüfer vom 13.11.2009

2.1.17.1. Allgemeines

Am 10.11.2009 gab die Bank in einer Ad-Hoc-Meldung bekannt, dass sie einen Gesamtjahresverlust deutlich über 1 Mrd EUR erwarte.⁹⁹⁰

2.1.17.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 12., 13., 16., 17., 21., 22., 24., 25.))

Am 10.11.2009 erstatte die HBInt eine Anzeige gem § 73 Abs 1 Z 5 BWG an die FMA.⁹⁹¹

In der Folge leitete die FMA ein Ermittlungsverfahren iSd §§ 37 ff AVG zur Evaluierung allfälliger erforderlicher behördlicher Maßnahmen gem § 70 BWG ein.⁹⁹²

Am 13.11.2009 übermittelten die bestellten Abschlussprüfer Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH und PwC INTER – TREUHAND GmbH in Ausübung ihrer Redepflicht gem § 273 Abs 2 UGB bzw § 63 Abs 3 Z 1, 3 und 4 sowie § 63 Abs 3a BWG ihren Warnbrief.⁹⁹³

Deloitte und PwC wiesen vor allem auf den zusätzlich drohenden Risikovorsorgebedarf aufgrund des *Asset Reviews* iHv 908 bis 1.293 Mio EUR hin. Ohne angemessene Kapitalzufuhr bei buchmäßiger Berücksichtigung des gesamten Risikopotenzials als Kreditvorsorgen und der Beteiligungsabwertung würden die Eigenmittel jedenfalls deutlich unter das gesetzlich geforderte Mindestmaß gem § 22 Abs 1 BWG sinken und folglich wäre die Risikotragfähigkeit der HBInt als nicht mehr ausreichend einzustufen.

2.1.18. Besprechung zwischen FMA, OeNB und HBInt am 17.11.2009

2.1.18.1. Allgemeines

Am 10.11.2009 leitete die FMA ein Ermittlungsverfahren iSv §§ 37 ff AVG zur Evaluierung allfälliger erforderlicher behördlicher Maßnahmen gem § 70 BWG ein.

2.1.18.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 12., 13., 16., 17., 21., 22., 24., 25.))

Am 17.11.2009 fand im Rahmen des von der FMA eingeleiteten Ermittlungsverfahrens eine Besprechung in deren Räumlichkeiten statt. Teilnehmer seitens der Bank war unter anderem Generaldirektor KR Franz Pinkl. Auf Seiten der FMA nahmen die Vorstände Mag Ettl und Dr Pribil sowie Dr Hysek teil. Seitens der OeNB nahmen Vize-Gouverneur Mag Ittner, Mag Reading, Mag Breyer und MMag Weidenholzer teil.

Die Bank übergab der FMA eine umfangreiche Präsentationsunterlage und informierte FMA und OeNB im Wesentlichen mündlich wie folgt:

PwC habe im Rahmen des *Asset Reviews* einen Wertberichtigungsbedarf von 1,4 bis 1,7 Mrd EUR ermittelt. Der Vorstand gehe von einer benötigten Wertberichtigung am oberen Ende der Bandbreite aus. Es handle sich beim PwC *Asset Review* nicht um ein Worst-Case-Szenario, sondern um die Ermittlung eines günstigen und eines ungünstigen Szenarios. PwC schließe aus, dass im geprüften Kreditportfolio noch große unbekannte Risiken auftauchen. Insgesamt seien 30% des Portfolios geprüft worden, die restlichen 70% wurden hochskaliert.

Das geplante IFRS-Konzernergebnis liege 2009 bei -1,5 Mrd EUR. Damit ergeben sich per 31.12.2009 Kernkapital- und Eigenmittelquoten von ca 3,8% bzw 7,1%. Es drohe sohin eine Unterschreitung der Mindesteigenmittelerfordernisse.

Zur Erreichung einer Kernkapitalquote von über 7% benötige die Bank eine Kapitalzufuhr von mindestens 1,2

⁹⁹⁰ http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20091110_OTS0094/eans-adhoc-hypo-alpe-adria-bank-international-ag, (Stand: 10.03.2016).

⁹⁹¹ DokNr 11361 S 15.

⁹⁹² DokNr 11361 S 15.

⁹⁹³ DokNr 11361, S 5 ff.

Mrd EUR. Der Vorstand tendiere jedoch zu einer höheren Kapitalzufuhr von ca 1,4 bis 1,8 Mrd EUR.

Nach der Ad-hoc-Meldung vom 10.11.2009 sei die Bank von deutlichen Marktaktionen betroffen, Einlagen seien abgezogen worden.

Im Aufsichtsrat der HBInt sei noch nicht endgültig ausgelotet worden, wie hoch die Kapitalerhöhung ausfallen soll. Die BayernLB bestehe aber darauf, dass sich auch die Minderheitseigentümer beteiligen solle. Generaldirektor KR Franz Pinkl teilte auch seine Einschätzung mit, dass sich die BayernLB an die Republik Österreich wende werde.⁹⁹⁴

2.1.19. OeNB-Prüfbericht vom 23.11.2009

2.1.19.1. Allgemeines

Im Jahr 2009 hatte die Bank der OeNB *"sehr viele Sorgen bereitet"*, weil der Wertberichtigungsbedarf schon Anfang des Jahres 300 Mio EUR betrug und dieser Mitte des Jahres bereits aufgebraucht war. Die OeNB war nämlich der Ansicht, dass das *"dicke Ende immer erst am Jahresende kommt"*.⁹⁹⁵

Am 23.10.2009 informierte der Vor-Ort-Prüfer MMag Weidenholzer OeNB-intern Mag Ittner, Mag Reading, Mag Breyer und die Mitarbeiterin der Abteilung für Bankenanalyse Dr Turner-Hrdlicka via E-Mail, dass die Bank davon ausgehe, dass die Prognose von einem Einzelwertberichtigungsbedarf von 760 Mio EUR nicht zu halten sein werde und diese mittlerweile mit einem Wertberichtigungsbedarf von über 900 Mio EUR rechne. Grund dafür sei die *"stringentere Wertberichtigungs politik von PwC"*.⁹⁹⁶

Am Abend des 02.11.2009 berichteten die Vor-Ort-Prüfer der OeNB in Klagenfurt nach Wien, dass die Prognose der Kreditrisikokosten (Anm: PwC *Asset Review*) zum Jahresende 2009 laut Vorstand der Bank inzwischen bei 1,4 bis 1,7 Mrd EUR liege. Der Konzernverlust der HGAA könne somit auf 1,2 bis 1,4 Mrd EUR ansteigen. Um eine ausreichende Kapitalisierung vorzuweisen, müsste die Bank eine Kapitalerhöhung iHv mindestens 1 Mrd EUR vornehmen.⁹⁹⁷

Die FMA wurde über diese Entwicklungen von der OeNB regelmäßig informiert.⁹⁹⁸

Im Rahmen einer internen Briefingunterlage vom 19.11.2009 errechnete die OeNB auf Basis der von der Bank vorgelegten Planzahlen, dass die Bank beim damaligen Verlustszenario (Anm: -1,4 Mrd EUR) eine Kapitalerhöhung von mindestens 1,2 Mrd EUR benötige, um eine Kernkapitalquote von über 7% zum Jahresende 2009 ausweisen zu können. Um auch 2010 gut kapitalisiert zu sein, wäre nach Ansicht der OeNB eine Kapitalerhöhung iHv 1,4 Mrd EUR anzustreben.⁹⁹⁹

Am 20.11.2009 informierte Generaldirektor KR Franz Pinkl die FMA (Mag Ettl, Dr Pribil) über substantielle Einlagenabflüsse von Großeinlegern der HBA. Die Liquiditätserfordernisse wurden über die HBInt abgedeckt, es bestehe noch ein Puffer von 800 Mio EUR.¹⁰⁰⁰

In der Folge forderte die FMA die Bank mit Schreiben vom 20.11.2009 gem § 70 Abs 1 Z 1 BWG auf, bis auf Weiteres täglich der OeNB und der FMA zu jedem Geschäftstag bis 12:00 Uhr des folgenden Geschäftstages einen Bericht über folgende Punkte zu übermitteln:

- Aufstellung der Liquiditätssituation der HBA. Insbesondere: Ab- und Zuflüsse zugesagter Refinanzierungsmöglichkeiten im Retail- und Wholesale-Bereich, täglich frei verfügbare Liquidität und der Stand des Einlagevolumens.
- Offenlegung der von den Eigentümern der HBInt bereitgestellten Refinanzierungslinien sowie deren Einlagen bei der HBA;
- Aufstellung allfällig von der HBA an die wesentlichen Banken und Leasingtöchter der HBInt

⁹⁹⁴ DokNr 11358, S 32 ff.

⁹⁹⁵ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 40.

⁹⁹⁶ DokNr 25922, S 522.

⁹⁹⁷ DokNr 9531, S 17.

⁹⁹⁸ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 13.

⁹⁹⁹ DokNr 24173, S 1.

¹⁰⁰⁰ DokNr 10239, S 3.

(insbesondere Kroatien, Slowenien, Bosnien, Italien, Serbien, Montenegro) bereitgestellter Liquiditätslinien sowie deren Ausnutzung

- Aufstellung sämtlicher an die BayernLB eingeräumter Kreditlinien/Limits sowie deren Ausnutzung
- Einzeldarstellung jener Einlagenabflüsse, welche 5 Mio EUR übersteigen

Darüber hinaus wurde der Bank gem § 70 Abs 1 Z 1 BWG aufgetragen, bis auf Weiteres wöchentlich der FMA und der OeNB jeden Freitag bis 12:00 Uhr eine Aufstellung der 15 größten Liquiditätsgeber (getrennt nach Banken und Nichtbanken) zu übermitteln.¹⁰⁰¹

Im Dezember 2009 wurde dieses Monitoring auf dreimal täglich ausgeweitet.¹⁰⁰²

2.1.19.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 12., 13., 16., 17., 21., 22., 24., 25.))

Prüfungsauftrag vom 17.07.2009 (Frage 12. und 13.)

Mit Schreiben vom 17.07.2009 beauftragte die FMA die OeNB gem § 70 Abs 1 Z 3 iVm § 79 Abs 4 BWG eine Prüfung der HBInt im Sinne der Bestimmungen des § 70 BWG im Hinblick auf das Kreditrisiko und das Liquiditätsrisiko vorzunehmen.¹⁰⁰³ Der Prüfungsauftrag wurde von der FMA erteilt, jedoch auf Basis eines von FMA und OeNB gemeinsam erstellten Prüfplans. In seiner Aussage vertrat der OeNB-Prüfer MMag Weidenholzer die Ansicht, dass die Bank das engste Prüfungsintervall gehabt habe.¹⁰⁰⁴

Es handelte sich um eine für den gesamten Konzern der BayernLB durchgeführte Vor - Ort - Prüfung. Dabei war die deutsche BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) für den Konzern der BayernLB zuständig; die FMA fungierte als Koordinator auf subkonsolidierter Ebene der HGAA.¹⁰⁰⁵ Die FMA habe eine tragende Rolle in der Zusammenarbeit und Koordination zwischen den internationalen Aufsichtsbehörden gehabt.¹⁰⁰⁶

Dazu die AP MMag Weidenholzer: *"Der Plan war, zuerst die BayernLB zu prüfen und zu sehen, wie die Gruppensysteme aufgesetzt sind, und dann, wenn man eine Idee hat, wie die Gruppensysteme ausgearbeitet sind, in die Hypo Alpe-Adria zu gehen. Das hat den Vorteil gehabt, dass man eben schon mit einem Wissen reingegangen ist, wie es in der Theorie ausschauen sollte, und dann das mit der Praxis vergleichen konnte. Wir haben das Gleiche, dieses Wissen, auch zum Beispiel an unsere kroatischen Kollegen weitergespiegelt, die dann auch Prüfungen durchgeführt haben. Auch die slowenischen Kollegen haben Prüfungen durchgeführt."*¹⁰⁰⁷

Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen an in- und ausländische Geldwäschemeldestellen, in- und ausländische Strafverfolgungsbehörden und EZB (Frage 16.)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Festgestellte Mängel (Frage 12. und 13.)

Die OeNB prüfte die HBInt im Zeitraum 17.08.2009 bis 23.11.2009.¹⁰⁰⁸

Während der Prüfung hatte die Bank angekündigt, 2009 einen Verlust von mehr als 1 Mrd EUR auszuweisen. Dies sei das Ergebnis eines *Asset Reviews* durch PwC gewesen, der zusätzliches Risikovorsorgepotenzial in der Höhe von 965 Mio bis 1.355 Mio EUR indizierte. Die OeNB stellte dazu fest, dass die Höhe der Verluste impliziert, dass die Geschäftsleiter Risiken aus Kreditgeschäften in der Vergangenheit nicht ordnungsgemäß gesteuert und begrenzt haben, sodass der Verdacht besteht, dass in der Vergangenheit § 39 Abs 1 BWG verletzt wurde.¹⁰⁰⁹

Hinsichtlich des Kreditportfolios hielt die OeNB fest, dass besonders hohe Obligi im südosteuropäischen Raum

¹⁰⁰¹ DokNr 10239, S 6.

¹⁰⁰² Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 62.

¹⁰⁰³ DokNr 50178, S 15.

¹⁰⁰⁴ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 7.

¹⁰⁰⁵ DokNr 11322, S 3.

¹⁰⁰⁶ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 8.

¹⁰⁰⁷ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 46.

¹⁰⁰⁸ DokNr 50178, S 1.

¹⁰⁰⁹ DokNr 50178, S 6.

(vor allem Kroatien, aber auch Slowenien, Serbien und Bosnien) bestehen, die über die Größe der entsprechenden Konzerntöchter hinausgehen, da viele der Kredite direkt in der HBInt verbucht wurden. Die OeNB wies auf ein hohes Klumpenrisiko innerhalb dieser Risikoländer bei Einzelkrediten hin sowie auf erhebliche Konzentrationsrisiken in den Bereichen Immobilienfinanzierung sowie Projekt- und Tourismusfinanzierung.¹⁰¹⁰

Bei der erstmals von der OeNB vorgenommen Einzelengagementprüfung wurde von dieser für ein geprüftes Engagement von 2,5 Mrd EUR ein Risikovorsorgepotenzial von 144 bis 303 Mio EUR errechnet.¹⁰¹¹ Darüber hinaus wurden systemische Mängel wie eine zu wenig konservative Bewertung der Kreditsicherheiten und eine mangelhafte Kreditüberwachung von der OeNB identifiziert.¹⁰¹²

Der OeNB-Prüfbericht vom 23.11.2009 bestätigte die Ergebnisse des PwC *Asset Reviews*.¹⁰¹³

Die OeNB gestand der Bank zu, sich im Kreditrisikomanagement in einem umfassenden Transformationsprozess zu befinden. Hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Prüfung implementierten Prozesse wurden jedoch von der OeNB zahlreiche Mängel festgestellt. Viele Kunden (19% des Gesamtexposures, 43% der Corporate-Kunden) waren nicht *geratet*, die eingesetzten Ratingsysteme weitgehend nicht validiert, die Identifizierung von identen bzw verbundenen Kunden großteils nur manuell möglich, die Kreditüberwachungsprozesse sowie das Limitsystem hinsichtlich Branchen-, Klumpen- und Länderrisiken unvollständig und die Stresstests methodisch mangelhaft. Dadurch war eine angemessene Risikosteuerung insbesondere auf Gruppenebene nicht in hinreichendem Umfang möglich, wodurch der Verdacht auf Verletzung des § 39 Abs 2 BWG bestand.¹⁰¹⁴

Die OeNB äußerte auch den Verdacht, dass § 39a BWG insofern verletzt wurde, als die durchgeführte Berechnung der Höhe des erforderlichen Kapitals auf Basis der mangelhaften Qualität der verwendeten Daten mit erheblichen Unsicherheiten verbunden war.¹⁰¹⁵

Auch hinsichtlich des Liquiditätsrisikomanagements lagen nach Ansicht der OeNB methodische Mängel vor, die den Verdacht einer Verletzung des § 39 Abs 2 BWG begründeten. Dabei handelte es sich vor allem um die mangelhafte oder fehlende Verfügbarkeit, Vergleichbarkeit und Plausibilisierungsmöglichkeiten der Daten der Tochterbanken für die Zwecke der Liquiditätsrisikosteuerung der gesamten Gruppe (keine tägliche Verfügbarkeit von Daten der Tochterinstitute, Daten nur in EUR-Äquivalenten verfügbar, keine automatisierten Schnittstellen), sowie um die nicht angemessene Berichterstattung an die Geschäftsleiter.¹⁰¹⁶ Generell sei die Qualität der Basisdaten lange Zeit so schlecht, dass das Management nicht in der Lage war, diese zu verarbeiten.¹⁰¹⁷

Insgesamt wurden von der OeNB 90 konkrete Mängel festgestellt.¹⁰¹⁸ Hauptmängel waren die Sicherheitenbewertung, die fehlende Projektkontrolle und die Kreditauszahlung ohne überprüfte Einhaltung des Verwendungszwecks. Auch die Datenqualität sei problematisch gewesen.¹⁰¹⁹ Über die Ergebnisse des Prüfberichts wurden Mag Ittner, Mag Reading, Dr Turner-Hrdlicka und Mag Breyer informiert.¹⁰²⁰

Die 90 konkreten Mängel, die von der OeNB festgestellt wurden, waren *"in ihrem Ausmaß und ihrer Konzentration eher ungewöhnlich"*. Die Bank war *"im schlechtesten Quantil, was die Schwere der Mängel betrifft"*.¹⁰²¹

¹⁰¹⁰ DokNr 50178, S 6.

¹⁰¹¹ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁰¹² DokNr 50178, S 6.

¹⁰¹³ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁰¹⁴ DokNr 50178, S 7.

¹⁰¹⁵ DokNr 50178, S 7.

¹⁰¹⁶ DokNr 50178, S 7.

¹⁰¹⁷ Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 45.

¹⁰¹⁸ DokNr 50178, S 8 ff.

¹⁰¹⁹ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 9.

¹⁰²⁰ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 9.

¹⁰²¹ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 17.

2.1.20. 7. Sitzung des FMA/OeNB Einzelbankenforums im Managementformat am 26.11.2009

2.1.20.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.1.1 Allgemeines

2.1.20.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 12., 13., 16., 17., 21., 22., 24., 25.))

Am 26.11.2009 fand die 7. Sitzung des FMA/OeNB-Einzelbankenforums im Managementformat statt. Seitens der OeNB waren ua Mag Ittner, Mag Reading, Dr Turner-Hrdlicka, Mag Breyer, Mag Pipelka sowie MMag Weidenholzer anwesend. Seitens der FMA waren Mag Ettl, Dr Pribil, Dr Hysek, Dr Schütz sowie Dr Saukel anwesend.

Die OeNB erstellte für die 7. Sitzung des FMA/OeNB Einzelbankenforums im Managementformat am 26.11.2009 eine Briefingunterlage.¹⁰²² Die OeNB entwickelte drei Szenarien:

- I. Insolvenz
- II. Verstaatlichung
- III. Burden Sharing¹⁰²³

Diese drei Szenarien wurden von der OeNB auch in der umfangreichen "Briefingunterlage HGAA"¹⁰²⁴ dargestellt.

Die OeNB berichtete, dass unter den Top 6 Banken die HGAA nach wie vor das schlechteste *Scoring* ausweise. Gem der prognostizierten *Tier I-Ratio* bestünde Rekapitalisierungsbedarf. Aus dem PwC *Asset Review* ergebe sich ein Vorsorgepotenzial von 964 bis 1.355 Mio EUR.

Die OeNB errechnete bei einer zusätzlichen Kapitalausstattung zum Jahresende iHv 1,5 Mrd EUR eine Kernkapitalquote von 4%.

FMA und OeNB sprachen sich bereits am 26.11.2009 dafür aus, dass das von der OeNB entwickelte Szenario III *Burden Sharing* anzustreben sei.¹⁰²⁵

Dazu die AP Dr Nowotny: *"Ja, also die konkreten Verhandlungen haben ja, wie Sie wissen, dann an diesem Wochenende stattgefunden, also 12., 13. Es hat eine Vorbesprechung gegeben, zuerst zwischen OeNB und FMA allein, dann zwischen OeNB, FMA und Ministerium, und in dieser Phase waren wir uns, glaube ich, alle einig, dass wir uns bemühen wollen, eine Burden-Sharing-Variante zu erreichen. Das war sicherlich – ich glaube nach wie vor für beide Seiten, auch für die Bayern wahrscheinlich – sogar die bessere Variante. Es hat sich dann gezeigt, dass das aber offensichtlich nicht durchsetzbar war."*¹⁰²⁶

Der OeNB sei es immer um Konkursvermeidung gegangen.¹⁰²⁷ Dazu die AP Mag Ittner: *"Die Insolvenz war aus unserer Sicht als sehr gefährlich anzusehen, und zwar aus mehreren Gründen. Das war einerseits das Haftungsthema, aber es war eben auch das Reputationsthema der öffentlichen Hand. Es war eben eine Bank im öffentlichen Eigentum, und es hat öffentliche Haftungen gegeben. Es ging also nicht nur um die Zahl, sondern auch um die Konsequenzen, darum, wie die Märkte das betrachtet hätten zum damaligen Zeitpunkt. Ich sage noch einmal: Die damalige Situation, die massive Sorge, auch Angst, wie sich die Finanzmärkte weiterentwickeln, ist heute vielleicht nicht mehr so ganz nachzuvollziehen. Aber damals haben kleine Auslöser Unglaubliches bewirken können, denn es ist nicht nachgefragt worden, ob das wirklich wahr ist, sondern es ist eine Meldung hinausgegangen, die Händler haben reagiert, und dann war nichts mehr in Ordnung zu bringen."*

¹⁰²² DokNr 10520, S 8 ff.

¹⁰²³ DokNr 10520, S 23 ff.

¹⁰²⁴ DokNr 24145 S 1 ff.

¹⁰²⁵ DokNr 10520, S 4; Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 24.

¹⁰²⁶ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 25.

¹⁰²⁷ Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 6.

*Das war die große Gefahr, die wir gesehen haben.*¹⁰²⁸

Gem seiner Befragung präferierte auch die AP Dr Nowotny ein *Burden Sharing*: *"Ich glaube, das wäre auch die vernünftige Variante gewesen – das glaube ich nach wie vor –, also das, was wir dann quasi unter Burden Sharing sehen, denn das hätte erlaubt, diese Bank in Ordnung abzuwickeln, genau das zu machen, was ja auch in anderen Fällen geschehen ist, nämlich Teilung in eine Bad Bank und in eine Bank, die dann eben entsprechend kapitalisiert ist.*

*Das hätte letztlich, glaube ich, auch für die Bayern die bessere Lösung bedeutet, war aber, glaube ich, politisch nicht mehr durchsetzbar, weil natürlich – und das muss man sehen – die Bayern ja selbst in einem EU-Wettbewerbsverfahren waren und aus dem heraus, glaube ich, der politische Druck dann sehr stark war, quasi kein Geld mehr nach Österreich zu schicken.*¹⁰²⁹

Dass die AP Dr Nowotny immer wieder auf ein *Burden Sharing* hinwies, wurde von der AP Werner Faymann bestätigt.¹⁰³⁰

2.1.21. OeNB Briefingunterlage HGAA Dezember 2009

2.1.21.1. Allgemeines

Die OeNB erstellte im Dezember 2009 eine umfangreiche Briefingunterlage¹⁰³¹ betreffend die Bank. Wann sie genau erstellt wurde, konnte nicht festgestellt werden.

Die OeNB sehe sich nicht als *"Beratungsinstitution"* der Republik Österreich, aber wenn Analysen gewünscht werden, sei diese bereit, für den Fall dass qualifizierte Mitarbeiter vorhanden seien, diese zur Verfügung zu stellen. Die OeNB sei unabhängiger Sachverständiger für die FMA.¹⁰³²

2.1.21.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 12., 13., 16., 17., 21., 22., 24., 25.))

In der Briefingunterlage wurden die Landeshaftungen von der OeNB per 31.10.2009 mit insgesamt 17,439 Mrd EUR (HBInt 16,188 Mrd EUR und HBA 1,251 Mrd EUR) ausgewiesen.¹⁰³³

Zu den Landeshaftungen gab die AP Dr Nowotny wie folgt Auskunft:

"In Deutschland gibt es aufgrund von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts tatsächlich eine solche subsidiäre Haftung des Bundes für die Länder. Mit dem Argument: Sicherung der Lebensfähigkeit von Bundesländern.

Ich habe ja schon gebeten gehabt, ob wir eine Antwort vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts bekommen. Es hat sich gezeigt: Eine wirklich eindeutige Antwort war bis zu diesem Zeitpunkt nicht verfügbar und gibt es auch heute nicht.

Die Grundlinie heute ist die, dass man sagt: Es gibt keine eindeutige, es gibt keine gesetzliche Regelung, die eine Ausfallhaftung des Bundes für die Länder vorsieht, aber es ist natürlich nicht auszuschließen, dass es so wie in Deutschland ein potenzielles Urteil des Verfassungsgerichtshofs gibt. Was es auf jeden Fall nicht gibt, ist, dass es für die Länder ein klares Insolvenzrecht gibt, während es für die Gemeinden nach der Gemeindeordnung sehr wohl eine Insolvenzordnung gibt. Das habe ich auch vorhin erwähnt.

Das heißt – und das ist einer der Punkte, weshalb das so schwierig ist –, die rechtlichen Grundlagen sind unklar. Worauf ich hingewiesen habe, ist: Wenn Kärnten in Konkurs geht, wird es dem Bund nicht möglich sein, sich einfach voll zu absentieren. Das zeigt sich auch, die Diskussionen, die wir jetzt haben, sind genau in der Richtung: dass der Bund natürlich aufgerufen ist, auch dann, wenn es keine klare rechtliche Verpflichtung gibt,

¹⁰²⁸ Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 24.

¹⁰²⁹ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 11.

¹⁰³⁰ Faymann, 281/KOMM XXV. GP, S 7.

¹⁰³¹ DokNr 24145.

¹⁰³² Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 49.

¹⁰³³ DokNr 24145, S 7.

*doch etwas zu machen, um Kärnten quasi zu helfen.*¹⁰³⁴

Bei dem damaligen Verlustszenario zum Jahresende 2009 von -1.454 Mio EUR sollte nach Ansicht der OeNB eine Kapitalerhöhung iHv 1,5 Mrd EUR vorgenommen werden.¹⁰³⁵

Die OeNB entwickelte drei mögliche Handlungsoptionen:

- I. Insolvenz
- II. Verstaatlichung
- III. *Going Concern (Burden Sharing)*¹⁰³⁶

Ad Insolvenz: Die OeNB führte im Wesentlichen aus, dass die tatsächliche Schadenshöhe ungewiss sei. Darüber hinaus warnte die OeNB vor Ansteckungseffekten und einem Reputationsrisiko für die österreichischen Banken. Ebenso hätte nach Ansicht der OeNB der gesamte Hypothekenbankensektor mitgerissen werden können und Unterstützung von Eigentümern, Bundesländern oder der Republik Österreich benötigt. Für die BayernLB berechnete die OeNB die möglichen Kosten im Insolvenzfall mit gesamt rund 6,1 Mrd EUR. Für das Land Kärnten berechnete die OeNB die möglichen Kosten im Insolvenzfall mit gesamt rund 7,8 Mrd EUR. Für die anderen Hypothekenbanken berechnete die OeNB die möglichen Kosten im Insolvenzfall mit gesamt rund 3,2 Mrd EUR. Für alle anderen österreichischen Banken prognostizierte die OeNB die möglichen Kosten im Insolvenzfall mit gesamt rund 1,5 Mrd EUR. Für die Republik Österreich ermittelte die OeNB die möglichen Kosten im Insolvenzfall mit gesamt rund 3 Mrd EUR. Als vorteilhaft wertete die OeNB eine Bereinigung des österreichischen Bankensektors und dass die EU-Kommission die Insolvenz wahrscheinlich begrüßen würde.¹⁰³⁷

Als nachteilig wertete die OeNB unter anderem: das Auslösen des Einlagensicherungsfalls für Hypothekenbanken und andere Sektoren, einen drohenden Anstieg der öffentlichen Verschuldung des Bundeslandes Kärnten, mögliche Schäden bei Tochterbanken in CESEE, die Verschlechterung der Beziehungen Österreich-CESEE-Länder, mögliche *Bank Runs* und *Rating Downgrades*, ein weiteres Ansteckungsrisiko für andere Banken, Reputationsrisiken für den Pfandbriefmarkt, die Gefahr eines "Lehman II" in Österreich, das enorme internationale Medienecho.

Ad Verstaatlichung (Bund wird alleiniger Eigentümer): Die OeNB stellte diesbezüglich zwei Szenarien gegenüber: Abwicklung und *Going Concern*. Als vorteilhaft im Falle einer Abwicklung wertete die OeNB den Verkauf und die Abwicklung des Risikos, dass die Einlagensicherung vermieden würde, die Marktberreinigung und dass die EU-Kommission dies wahrscheinlich begrüßen würde. Als nachteilig im Falle einer Abwicklung bewertete die OeNB unter anderem, dass beim damaligen Marktumfeld der Verkauf von Assets schwierig sei, und dass ein weiterer Kapitalzuschuss notwendig werden könnte, falls die Bank im Rahmen der Abwicklung wieder unter das gesetzliche Mindestmaß fallen sollte.

Als vorteilhaft im Falle *Going Concern* wertete die OeNB einen Zeitgewinn für eine Strategiefindung (Restrukturierung, langfristig besserer Verkaufspreis) und dass der Einlagensicherungsfall vermieden werden könnte. Als nachteilig im Falle *Going Concern* wertete die OeNB vor allem das Risiko einer erneuten Rekapitalisierungsnotwendigkeit, weil alleiniger Träger des Risikos die Republik Österreich sein würde.

Insgesamt kam die OeNB zu dem Ergebnis, dass bei beiden Szenarien (Abwicklung, *Going Concern*) die Kosten für die Republik Österreich schwer zu quantifizieren seien. Die Kosten bei der Abwicklung berechnete die OeNB mit mehr als 2 Mrd EUR (Kapitalzuschüsse, garantierte Anleihen und Partizipationskapital). Die Kosten bei *Going Concern* berechnete die OeNB mit mehr als 1,5 Mrd EUR und wies auf das Risiko weiterer Kapitalisierungserfordernisse hin, allerdings auch auf die Möglichkeit von Veräußerungsgewinnen bei erfolgreicher Sanierung.¹⁰³⁸

Ad *Burden Sharing* (Bund übernimmt die Anteile der KLH, GraWe und MAPS, Kapitalaufbringung erfolgt durch BayernLB und Bund): Nach Ansicht der OeNB hätte die BayernLB bei diesem Szenario Kapital von

¹⁰³⁴ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 41.

¹⁰³⁵ DokNr 24145, S 24.

¹⁰³⁶ Turner, 241/KOMM XXV. GP, S 24; DokNr 24145, S 32 ff; Ittner 244/KOMM XXV. GP, S 20.

¹⁰³⁷ DokNr 24145, S 32 ff.

¹⁰³⁸ DokNr 24145, S 35.

mindestens 1 Mrd EUR von insgesamt 1,5 Mrd EUR in die Bank einbringen sollen. Als vorteilhaft wertete die OeNB vor allem den Zeitgewinn für eine Strategiefindung (Restrukturierung, langfristig besserer Verkaufspreis), dass das *Know How* der BayernLB erhalten bleibe, dass der Einlagensicherungsfall vermieden werden würde und es nur zwei Eigentümer geben werde. Als nachteilhaft wertete die OeNB das Risiko eines erneuten Rekapitalisierungsbedarfes für die Jahre 2010 und 2011, dass die Republik Österreich das Unternehmerrisiko übernehme und der Sanierungserfolg ungewiss sei.

Von der OeNB wurde das *Burden Sharing* als kurzfristige, ökonomisch günstigste Lösung, mit einem Kapitalzuschuss durch den Bund iHv 500 Mio EUR erachtet.¹⁰³⁹

Dazu die AP Mag Reading: *"Wir haben da Szenarien im Sinne einer gedanklichen Strukturierung möglicher Vorgänge gezeichnet, die wir aber nicht aktiv beeinflussen konnten. Ob es ein Burden Sharing, eine Insolvenz oder eine Verstaatlichung gibt, war das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Parteien. Wir haben da letztlich Planspiele gezeichnet, mögliche Outcomes zu überlegen versucht. Wir haben aber jetzt nicht sozusagen selbst ein Burden Sharing in dem Sinn betreiben können. Das war ja letztlich Sache der Parteien, wobei ich nicht ausschließen will, dass der Gouverneur in seinen Gesprächen natürlich dafür, in diese Richtung argumentiert haben wird. Es lag jedoch nicht an uns, zu entscheiden, ob es ein Burden Sharing gibt oder nicht, sondern das lag letztlich in der Entscheidung der betroffenen Parteien."*¹⁰⁴⁰

2.1.22. Besprechung zwischen BMF, BKA, FIMBAG, Finanzprokurator und FMA am 04.12.2009

2.1.22.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.1.1 Allgemeines

2.1.22.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 12., 13., 16., 17., 21., 22., 24., 25.))

Am 04.12.2009 fand im BMF eine Besprechung zur HGAA statt. Teilnehmer waren Vertreter des BMF (Mag Lejsek, Mag Höllerer), des BKA (Dr Dossi), der FIMBAG (KR Adolf Wala, Dietmar Spranz), der Finanzprokurator (Dr Peschorn), der FMA (Dr Hysek) und der OeNB (Mag Reading, Dr Turner-Hrdlicka und Mag Breyer).¹⁰⁴¹ Ziel dieser Besprechung war es, *"das Wissen von verschiedenen Organisationen zur HGAA zu sammeln"*.¹⁰⁴²

Mag Reading sah die Bank – nicht anders als Ende 2008 – als systemrelevant an. Als notwendiges Abschreibungserfordernis nannte er einen Betrag von 1,5 Mrd EUR bis 2 Mrd EUR. Um eine akzeptable *Tier I-Ratio* zu erreichen, benötige die Bank eine Kapitalzufuhr iHv 1,5 Mrd EUR. Im Insolvenzfall wären nach Meinung der OeNB die Kosten für die Republik Österreich höher als die Kosten für einen Einschuss. Im Falle eines Konkurses zähle nicht der Marktwert. Auf Basis eines *Going Concerns* wäre der Wert um rund 20% bis 30% höher als im Fall einer Zerschlagung.¹⁰⁴³

Die OeNB sehe auch einen *"Zweitrundeneffekt"* als riskant für den Hypothekensektor bzw für die RLBOÖ. Die BayernLB halte rund 3,5 Mrd EUR an Einlagen bei der Bank.¹⁰⁴⁴ Nach Ansicht der AP Mag Reading hätte es im Konkursfall einen *"Dominoeffekt"* gegeben.¹⁰⁴⁵

Es gebe nach Ansicht der OeNB drei Optionen:

- I. Insolvenz
- II. Verstaatlichung

¹⁰³⁹ DokNr 24145, S 36.

¹⁰⁴⁰ Reading, 243/KOMM XXV. GP, S 56.

¹⁰⁴¹ DokNr 14431, S 55.

¹⁰⁴² DokNr 9531, S 24.

¹⁰⁴³ DokNr 14431, S 56.

¹⁰⁴⁴ DokNr 14431, S 56.

¹⁰⁴⁵ Reading, 243/KOMM XXV. GP, S 48.

III. *Burden Sharing*¹⁰⁴⁶

Die OeNB warnte vor allem unter Verweis auf Ansteckungseffekte für andere österreichische Banken und solche in den CESEE-Ländern vor den Folgen einer Insolvenz.

Zum dramatischen Werteverlust im Jahr 2009 führte die OeNB aus, dass das Kreditgeschäft in der Vergangenheit nicht ordnungsgemäß gesteuert und begrenzt worden sei, was im Zuge vergangener Vor-Ort-Prüfungen entsprechend aufgezeigt worden sei.

Die OeNB wies darauf hin, dass über strategische Lösungsoptionen für die Bank gesprochen werden sollte, weil die zur Verfügung stehende Entscheidungszeit sehr knapp bemessen sei. Insbesondere um den 10. und 11.12.2009 könne die Lage eskalieren und unmittelbarer Handlungsbedarf entstehen. Diesbezüglich machten das BMF, das BKA und die Finanzprokuratur die OeNB darauf aufmerksam, dass es nicht die Aufgabe der OeNB sei, sich über strategische Optionen Gedanken zu machen. Die OeNB entgegnete, dass sich aus bankaufsichtlicher Sicht potentielle Handlungsnotwendigkeiten ergeben könnten, die ohne Berücksichtigung der möglichen Lösungsszenarien nicht zielgerichtet vorbereitet werden könnten. In der Folge wurde die OeNB nochmals darauf hingewiesen, dass von dieser keine Überlegungen zu strategischen Lösungsoptionen erwartet werde, sondern Informationen und Aussagen zB zur Systemrelevanz der Bank benötigt werden.¹⁰⁴⁷

Nach Erinnerung der AP Dr Nowotny habe es betreffend die rechtliche Ausgestaltung der Verstaatlichung Vorschläge von Dr Peschorn gegeben, ob darin ein sog *Burden Sharing* vorgesehen war, konnte nicht festgestellt werden.¹⁰⁴⁸

Die AP Dr Dossi zur Rolle der OeNB: *"Also die Oesterreichische Nationalbank war aus meiner Sicht, und so wurde das auch besprochen, insofern eine ganz zentrale Stelle, als wir uns zur Klärung der ganz wesentlichen Vorfragen – nämlich ob die Hypo Alpe-Adria-Bank eine systemrelevante Bank ist, bei der es überhaupt zulässig und gerechtfertigt ist, derartige Hilfsmaßnahmen zu treffen – sehr, sehr konzentriert haben, hier die Expertise der OeNB, und zum Teil auch gemeinsam mit der FMA, einzuholen."*¹⁰⁴⁹

*"Die OeNB hat von Beginn an – und ich glaube, das war meiner Erinnerung nach bereits im Rahmen der ersten diesbezüglichen Sitzung am 4. Dezember – keinen Zweifel daran gelassen, dass sie absolut gegen eine Insolvenz der Bank ist. Also das waren noch nicht Varianten, und es ist auch seitens der OeNB meiner Erinnerung nach bis zuletzt eigentlich nicht das Konzept der Verstaatlichung propagiert worden, sondern es waren die Argumente der OeNB da, alles zu unternehmen, auch durchaus in Verhandlungen mit der Bayerischen Landesbank, mit den anderen Eigentümern, um eine Insolvenz zu vermeiden, weil die OeNB eben sehr drastisch die nachteiligen Folgen für die österreichische Volkswirtschaft, für die Bankenlandschaft, möglicherweise auch für den gesamten Euroraum skizziert hat, wenn die Bank insolvent werden sollte."*¹⁰⁵⁰

2.1.23. 40. Direktoriumssitzung der OeNB am 07.12.2009

2.1.23.1. Allgemeines

Am 07.12.2009 fand die 40. Direktoriumssitzung der OeNB statt. Teilnehmer waren unter anderem Gouverneur Dr Nowotny, Dr Duchatczek und Mag Ittner.

2.1.23.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 12., 13., 16., 17., 21., 22., 24., 25.))

Die Briefingunterlage¹⁰⁵¹ wurde zur Kenntnis genommen. Es wurde berichtet, dass die OeNB nicht in die Verhandlungen des BMF eingebunden sei, obwohl auf die hohen Risiken hingewiesen worden sei.¹⁰⁵²

¹⁰⁴⁶ DokNr 14431, S 57.

¹⁰⁴⁷ DokNr 9531, S 24 ff.

¹⁰⁴⁸ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 26.

¹⁰⁴⁹ Dossi, 251/KOMM XXV. GP, S 7.

¹⁰⁵⁰ Dossi, 251/KOMM XXV. GP, S 22.

¹⁰⁵¹ DokNr 24145.

¹⁰⁵² DokNr 9304.

Federführend bei den Verhandlungen seien auf österreichischer Seite der BM für Finanzen DI Pröll, Staatssekretär Schieder und Dr Peschorn gewesen.¹⁰⁵³

2.1.24. Positionspapier des Vorstands der HBInt vom 07.12.2009

2.1.24.1. Allgemeines

Bereits am 27.11.2009 übermittelte die HBInt auf Wunsch der BayernLB ein Positionspapier an das BMF.¹⁰⁵⁴

2.1.24.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 12., 13., 16., 17., 21., 22., 24., 25.))

Am 07.12.2009 übermittelte der Vorstand der HBInt der FMA – über deren Ersuchen – eine nicht endgültige Fassung des Positionspapiers. Die FMA leitete dieses der OeNB weiter. Um konkurrenzfähig zu sein (*Tier I-Ratio* von 9% oder 10%) wurde der Kapitalbedarf vom Vorstand der Bank mit 1,8 Mrd EUR. (*Tier I-Ratio* von 9%) bzw mit 2,1 Mrd EUR. (*Tier I-Ratio* von 10%) beziffert. Darüber hinaus führte der Vorstand aus, dass er eine Rekapitalisierung von zumindest 2 Mrd EUR für notwendig und zielführend erachte.¹⁰⁵⁵

2.1.25. Schreiben der OeNB an die Finanzprokurator vom 07.12.2009

2.1.25.1. Allgemeines

Mit Schreiben vom 02.12.2009 wandte sich der Präsident der Finanzprokurator Dr Peschorn an die OeNB und ersuchte diese um Übermittlung einer schriftlichen Beurteilung zur Systemrelevanz der Bank sowie zur Frage, welche der im Herbst 2009 aufgedeckten Risiken zum Zeitpunkt der Prüfungen der Voraussetzungen zur Gewährung von 700 Mio EUR an Partizipationskapital durch die Republik Österreich nicht erkennbar waren und welche Gründe zu dem dramatischen Vermögensverfall geführt haben.¹⁰⁵⁶

2.1.25.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 12., 13., 16., 17., 21., 22., 24., 25.))

Am 07.12.2009 beantwortete die OeNB die Fragen der Finanzprokurator vom 02.12.2009 im Wesentlichen wie folgt:

Nach Ansicht der OeNB sei die Systemrelevanz auch Ende 2009 zu bejahen gewesen.

Die OeNB begründete dies unter anderem mit der Größe der Bilanzsumme von 43,4 Mrd EUR. Eine Abkehr von der im Zuge des Bankenpakets erfolgten Zuerkennung der Systemrelevanz würde zu *Downgradings* der übrigen Systembanken führen. Im Falle einer Insolvenz komme es zu Ansteckungseffekten im österreichischen Bankensektor, insbesondere der Hypothekenbankensektor wäre schwer in Mitleidenschaft gezogen. Einige Hypothekenbanken, die wiederum selbst im Eigentum von anderen Banken stehen, würden jedenfalls zusätzliches Kapital zur Einhaltung der gesetzlichen Mindesteigenmittelerfordernisse benötigen. Darüber hinaus bestünde auch betreffend die über die Pfandbriefstelle abgewickelten Emissionen der Bank iHv 2,3 Mrd EUR eine Haftung zu gleichen Teilen der übrigen Hypothekenbanken. Zweit- und Drittrundeneffekte würden im Falle einer Insolvenz der Bank für den österreichischen Bankensektor einen zusätzlichen Stressfaktor darstellen, dessen Wirkungen nicht in vollem Umfang abzuschätzen seien. Auch würden österreichische Versicherungen erhebliche *Exposures* iHv 561 Mio EUR aufweisen, sodass eine Insolvenz der Bank auch den Nicht-Banken Finanzsektor treffen würde. Aufgrund des hohen Engagements der Bank im südosteuropäischen Raum hätte eine Insolvenz der Bank massive negative Auswirkungen auf die anderen in CESEE tätigen österreichischen Banken. Schließlich wies die OeNB auch auf die Haftung der KLH bzw des Landes Kärnten iHv bis zu 17,4 Mrd EUR hin.

¹⁰⁵³ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 27.

¹⁰⁵⁴ DokNr 11381, S 2.

¹⁰⁵⁵ DokNr 11381, S 1 ff.

¹⁰⁵⁶ DokNr 24157, S 3 ff; Reading, 243/KOMM XXV. GP, S 62.

Bei der Stellungnahme der OeNB zum Ersuchen der HGAA auf Partizipationskapitalzeichnung durch den Bund vom 18.12.2008 habe es sich um eine stichtagsbezogene Momentaufnahme gehandelt.

Wesentlich für die Beurteilung der Bank als *"nicht distressed im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen"* sei eine Kapitalerhöhung durch die BayernLB als Mehrheitseigentümerin der Bank im Dezember 2008 iHv 700 Mio EUR gewesen. Zusätzlich habe die Bank kein akutes Liquiditätsproblem gehabt. Nach Ansicht der OeNB habe Ende 2008 kein unmittelbarer Handlungsbedarf bestanden.

Betreffend den Vermögensverfall verwies die OeNB insbesondere auf die Ergebnisse des von PwC im Zeitraum September bis November 2009 durchgeführten *Asset Reviews*. Dieser habe ein erhebliches zusätzliches Risikovorsorgepotenzial iHv 908 Mio bis 1,293 Mrd EUR ergeben. Darüber hinaus habe es in der Vergangenheit – von der OeNB aufgezeigt – Schwächen im Kreditvergabeprozess und in der laufenden Überwachung von Kreditnehmern gegeben. Ebenso sei eine zu wenig konservative Bewertung der Sicherheiten vorgenommen worden. Ende 2008 sei nach Ansicht der OeNB zu erwarten gewesen, dass es durch die im Zuge des Mehrheitserwerbs durch die BayernLB eingeleiteten Restrukturierungsmaßnahmen zu einer Mängelbeseitigung käme. Es habe sich jedoch herausgestellt, dass dies nicht der Fall war.

Abschließend führte die OeNB aus, dass auch die hohe Sensitivität gegenüber der wirtschaftlichen Entwicklung im SEE-Raum mitverantwortlich für die erhöhten Verluste gewesen sei.¹⁰⁵⁷

Eine Kapitalerhöhung von 2 Mrd EUR wäre aufgrund der damals vorliegenden Datenlagen eine erste Richtgröße, mit der ein längerfristiger Restrukturierungsprozess gestartet werden könnte.¹⁰⁵⁸

Die OeNB identifizierte folgende Risiken der Bank:

- Hohes Kreditrisiko (Zahlungsrückstände per 30.06.2009 iHv 5,9 Mrd EUR)
- Kapitalausstattung (negatives Jahresergebnis zum Jahresende 2009 iHv 1,454 Mrd EUR)
- Schwache Ertragssituation (2010 geplanter Konzernverlust 109 Mio, 2011 geplanter Konzerngewinn 14 Mio EUR)
- Währungsrisiko (die Bank wäre von einer Abwertung der südosteuropäischen Währungen in hohem Ausmaß betroffen)
- Operationelle Risiken vor allem bei den Leasinggesellschaften
- Erhöhte Reputationsrisiken (*Rating Downgrades*)
- Liquiditätsrisiken (Refinanzierungslinien der BayernLB über 3,6 Mrd EUR)
- Sonstige Risiken (Einschreiten lokaler Aufsichtsbehörden im südosteuropäischen Raum)¹⁰⁵⁹

In einem Erstrundeneffekt würde im Konkursfall der HGAA für die anderen Hypothekenbanken der Einlagensicherungsfall schlagend werden. Konkret bedeutete dies nach den Berechnungen der OeNB, dass die Hypothekenbanken ca 350 Mio EUR des sicherungspflichtigen Einlagevolumens iHv insgesamt 1,4 Mrd EUR tragen müssten. Zudem bestehe die Gefahr des Verlusts des ausständigen *Exposures* der Hypothekenbanken an die HGAA iHv 470 Mio EUR. Auf Basis dieser Annahmen würden nach den Erstrundeneffekten drei der Hypothekenbanken unter das gesetzliche Mindesteigenmittelerfordernis fallen, die restlichen Hypothekenbanken würden knapp darüber liegen. Im Zweitrundeneffekt würden die Hypothekenbanken für das ausständige *Exposure* (entsprechend der Fälligkeiten) von der Pfandbriefstelle an die HGAA iHv 2,3 Mrd EUR haften. Nach Schätzungen der OeNB würden nach dem Zweitrundeneffekt die übrigen Hypothekenbanken das gesetzliche Mindesteigenmittelerfordernis unterschreiten.

Von den anderen Sektoren wären im Einlagensicherungsfall der HGAA laut den Berechnungen der OeNB ca 630 Mio EUR der sicherungspflichtigen Einlagen zu tragen. Zudem liefen auch die anderen Sektoren Gefahr, das ausständige *Exposure* gegenüber der HGAA iHv ca 850 Mio EUR zu verlieren. Die Auswirkungen eines darüber hinausgehenden Zusammenbruchs des gesamten Hypothekenbankensektors auf die restliche Bankenlandschaft würden zu weiteren massiven Belastungen für die anderen Sektoren führen, die jedoch schwer zu quantifizieren

¹⁰⁵⁷ DokNr 24157, S 8 ff.

¹⁰⁵⁸ DokNr 24157, S 18.

¹⁰⁵⁹ DokNr 24157, S 19 ff.

seien.¹⁰⁶⁰

Eine Einflussnahme seitens der österreichischen Bundesregierung habe es auf die OeNB nicht gegeben.¹⁰⁶¹

2.1.26. Besprechung zwischen BMF, Finanzprokuratur, BKA, OeNB, FIMBAG und FMA am 10.12.2009

2.1.26.1. Allgemeines

Am 10.12.2009 fand eine Besprechung hochrangiger Vertreter des BMF (Mag Höllerer und Mag Lejsek), der Finanzprokuratur (Dr Peschorn), des BKA (Dr Dossi), der OeNB (Mag Ittner und Mag Reading), der FIMBAG (KR Adolf Wala, Dietmar Spranz) und der FMA (Dr Pribil und Mag Ettl) statt.

2.1.26.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 12., 13., 16., 17., 21., 22., 24., 25.))

Die OeNB führte aus, dass bei Fortführung des aktuellen Kapitalabflusses die Liquidität der Bank sieben bis acht Wochen ausreichen würde. Auf Nachfrage des BMF wurde seitens der OeNB mitgeteilt, dass kein Einwand gegen die Weitergabe des Prüfberichts vom 23.11.2009 durch die Bank an die Republik Österreich bestehe. Die OeNB teilte weiters mit, dass lt Prüfbericht die Ergebnisse des *Asset Reviews* nachvollziehbar seien. Die OeNB wiederholte, dass die Bank systemrelevant sei. Das Risiko wurde von der OeNB wie folgt dargestellt:

- 500 Mio EUR andere Hypos
- 2,3 Mrd EUR Haftungen über die Pfandbriefstelle
- 350 Mio EUR Einlagensicherung
- 850 Mio EUR andere Banken
- 630 Mio EUR andere Banken
- 561 Mio EUR Versicherungen.

Die Landeshaftungen wurden von der OeNB nicht thematisiert.

FMA und OeNB wiesen darauf hin, dass bis Montagfrüh (Anm: 14.12.2009) eine Einigung erfolgen müsse, anderenfalls *"die Bank nicht zu halten sein wird"*. Abschließend wurde vereinbart, dass FMA und OeNB nicht an den Verhandlungen mit der BayernLB teilnehmen.¹⁰⁶² Dazu die AP Dr Dossi: *"Also zur gewissermaßen Zusammensetzung der Delegation dürfte das wohl so sein, dass wir – und ich glaube, da gibt es gute Gründe dafür – interne Strategiebesprechungen, auch Besprechungen, wo man sich noch zusätzliche Informationen geholt hat, relativ breit angesetzt haben, insbesondere auch die OeNB und die FMA dazugenommen haben. Aber von Beginn an war vereinbart, dass die Verhandlungen und Gespräche mit externen Teilnehmern in einer kleineren Runde auf der Bundeseite, nämlich insbesondere in der Zusammensetzung BMF, Bundeskanzleramt und Finanzprokuratur, geführt werden. Ich glaube, das erklärt auch die unterschiedliche Zusammensetzung. Das hat aus meiner Sicht nichts mit Hinauskomplimentieren zu tun, sondern das war so vereinbart, und so ist das dann halt auch durchgeführt worden."*¹⁰⁶³

2.1.27. Sonderanalyse Liquidität HGAA vom 11.12.2009

2.1.27.1. Allgemeines

Am 08.12.2009 fand eine Sitzung im BMF zwischen Vertretern der BayernLB und der Republik Österreich statt. Anwesend waren für das BMF Mag Lejsek, Mag Höllerer und für die Finanzprokuratur Dr Peschorn.¹⁰⁶⁴

¹⁰⁶⁰ DokNr 24157, S 14.

¹⁰⁶¹ Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 57; Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 63.

¹⁰⁶² DokNr 29475, S 1 ff.

¹⁰⁶³ Dossi, 251/KOMM XXV. GP, S 16.

¹⁰⁶⁴ DokNr 29472; DokNr 29471, S 3 ff.

Vertreter der OeNB waren nicht anwesend.¹⁰⁶⁵

Für die OeNB sei erst ab dem 08.12.2009 erkennbar gewesen, dass sich die BayernLB bzw die bayerische Landespolitik von der Bank trennen wollte: *"Der wirkliche Zeitpunkt, glaube ich, an dem es aus meiner Sicht besonders heikel geworden ist, ist der 08.12. Da hat es eine Sitzung im Finanzministerium gegeben, bei der mitgeteilt wurde, dass die bayerische Landesregierung nicht bereit ist, neues Geld hineinzugeben. Meine Interpretation – aber das ist klarerweise nur eine Interpretation – ist die, dass da inzwischen ein politischer Umschwung erfolgt ist und es ja eine politische Entscheidung war. Mein Eindruck – ich muss dazusagen, Eindruck – war, dass der Vorstand der Bayerischen Landesbank selbst sehr wohl dafür gewesen wäre, eine konsensuale Lösung zu erreichen. Aber das war eine ganz eindeutige politische Handlung, ich würde fast sagen, vielleicht sogar eine politische Kurzschlusshandlung, die da gegeben war.*

*Diese Sitzung am 08.12. ist ja auch ohne Ergebnis abgebrochen worden, da hat es kein Ergebnis gegeben, und ab dann sind sozusagen die feindlichen Handlungen der Bayerischen Landesbank erfolgt, nämlich Kündigung der Darlehen und so weiter."*¹⁰⁶⁶

Am 10.12.2009 ersuchte die FMA die OeNB um Erstellung einer Sonderanalyse gem § 79 Abs 4a BWG betreffend die Liquidität der Bank.¹⁰⁶⁷

Die OeNB wusste, dass die BayernLB, unter anderem durch die Kündigung des *Master Loan Agreements* am 11.12.2009 „massiven Druck“ auf die Bank ausübte.¹⁰⁶⁸

2.1.27.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 12., 13., 16., 17., 21., 22., 24., 25.))

In der Analyse wurde von der OeNB die voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit ("Time to Wall") der HBInt und der HBA auf Basis dreier Szenarien berechnet:

- Szenario I basierte auf der von der Bank vorgelegten aktuellen Liquiditätsmeldung
- Szenario II basierte auf einer von der OeNB "gestressten" Liquiditätsvorschau
- Szenario III basierte auf einem möglichen *Bank Run*

Ad Szenario I: die OeNB stellte fest, dass die Liquiditätssituation der HBInt sehr stark vom Liquiditätsbedarf der Tochterbanken abhängig sei. Laut Aussagen der Bank seien 1,3 Mrd EUR für die Refinanzierung der Tochterbanken vorgesehen. Wann die Zahlungsunfähigkeit der HBInt tatsächlich eintrete, sei bei einem längeren Betrachtungszeitraum nur schwer zu prognostizieren. Laut dem Basiszenario der Bank verfüge die HBInt bis über den Jahreswechsel über genügend Liquidität. Hingegen könne die HBA gem der Liquiditätsmeldung vom 11.12.2009 (ohne zusätzliche Liquiditätsunterstützung der HBInt) ihren Liquiditätsverpflichtungen bis maximal 30.12.2009 nachkommen.

Ad Szenario II: Unter den im OeNB-Stresszenario modellierten Annahmen würde die HBInt bei täglichen Abflüssen iHv 60 Mio EUR max 29 bis 30 Tage überstehen (21. bzw 22.01.2009), bis es zu einer Zahlungsunfähigkeit kommen würde. Bei täglichen Abflüssen iHv 80 Mio EUR würde die HBInt max 21 bis 22 Tage (11. bzw 12.01.2009) überstehen, bis es zu einer Zahlungsunfähigkeit kommen würde. Würde von den Tochterbanken deutlich mehr Liquidität als in der Vergangenheit von der HBInt abgezogen werden, so würden sich die Tage bis zur Zahlungsunfähigkeit je nach Inanspruchnahme der Töchter reduzieren.

Die HBA würde tägliche Abflüsse iHv 60 Mio EUR max 5 Tage lang (18.12.2009) überstehen, bis es ohne weitere Unterstützung der HBInt zu einer Zahlungsunfähigkeit kommen würde. Tägliche Abflüsse iHv 80 Mio EUR würde die HBA max 4 Tage (17.12.2009) überstehen.

Ad Szenario III: die gesamte Bankengruppe würde nach Ansicht der OeNB unter der Annahme, dass in der gesamten HGAA Gruppe pro Tag 1,3 Mrd EUR ("*Bank Run*") abgehoben werden könnten, voraussichtlich 1-2

¹⁰⁶⁵ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 24.

¹⁰⁶⁶ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 10.

¹⁰⁶⁷ DokNr 28919, S17.

¹⁰⁶⁸ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 62.

Tage überstehen, bis es zur Zahlungsunfähigkeit kommen würde.

Für die OeNB bestand *"behördlicher Handlungsbedarf"*.¹⁰⁶⁹

2.1.28. Besprechung zwischen FMA und OeNB am 12.12.2009

2.1.28.1. Allgemeines

Am 12.12.2009 fand eine Besprechung zwischen hochrangigen Vertretern der FMA (Mag Ettl, Dr Pribil und Mag Hysek) und der OeNB (Gouverneur Dr Nowotny, Mag Ittner, Mag Reading und Dr Turner-Hrdlicka) in der FMA statt.

2.1.28.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 12., 13., 16., 17., 22., 24., 25.))

Die FMA kündigte für den 13.12.2009 die Bestellung eines Regierungskommissärs an, sofern die Bundesregierung bis dahin nicht klar die Absicht der Rettung der HGAA kommunizierte. Bei Bedarf könne auch der Geschäftsbetrieb grundsätzlich untersagt werden. Falls es zu keiner Einigung komme, stehe weiters ein Geschäftsaufsichtsverfahren an. Nach Ansicht der FMA sei diesbezüglich eine Beurteilung erforderlich, ob die "Überlebenswahrscheinlichkeit" der HGAA bei mehr als 50% liege.¹⁰⁷⁰

2.1.29. Besprechung zwischen BMF, Finanzprokuratur, BKA, FMA und OeNB vom 12.12.2009

2.1.29.1. Allgemeines

Die OeNB sei nicht in die Verhandlungen und die Ausgestaltung des Kaufvertrages zwischen der Republik Österreich und der BayernLB eingebunden gewesen.¹⁰⁷¹ Gouverneur Dr Nowotny habe rund um die Verstaatlichung (12.-14.12.2009) in *"beratender Funktion agiert"*.¹⁰⁷² Dr Nowotny hat in einem Protokoll seiner Befragung durch die Unabhängige Untersuchungskommission der Hypo Alpe-Adria seiner Verwunderung Ausdruck verliehen, dass sich die Republik Österreich nur durch die Finanzprokuratur beraten ließ.¹⁰⁷³

Vor dem Untersuchungsausschluss äußerte sich die AP Dr Nowotny dazu wie folgt: *"Schauen Sie, ich bin vielleicht der Einzige in diesem Raum, der schon einmal Verhandlungen führen musste, eine Bank zu verkaufen. Und natürlich, wenn man diese Verhandlungen konkret führt, gibt es eine Fülle von Informationen. Deshalb hat man ja – und das ist das Übliche bei solchen Dingen – dafür etwa eine Investmentbank oder vielleicht sogar mehrere Investmentbanken. Das heißt, das ist nicht etwas, das die Verhandler selbst ... Ich hatte ja, wie gesagt, das praktisch schon einmal gemacht. Natürlich, der Verhandler selbst schaut sich diese Zahlen nicht an, er hat eine Investmentbank, die das für ihn anschaut, und von der bekommt er dann die Hinweise: Da ist es kritisch, dort ist es nicht kritisch. Ob das in diesem Fall geschehen ist, kann ich nicht beurteilen, ich war nicht Teil dieser Verhandlung."*

*"Jetzt muss ich natürlich dazusagen, man muss hier fair sein. Da hat es ganz offensichtlich einen erheblichen Zeitdruck gegeben, aber ich habe das, wie gesagt, verglichen mit den Verhandlungen, die ich selbst zu führen hatte. Natürlich sind die nicht ganz vergleichbar, aber da war es natürlich schon so: Da hatten wir Beratung von Investmentbanken, wir haben vorher sehr sorgfältig in einem sogenannten Beauty Contest unter mehreren eine Investmentbank ausgewählt, wir hatten natürlich eine ganze Armada von Anwälten rund um uns. Ich kann es nicht beurteilen, vielleicht hat das Finanzministerium diese gehabt. Mir sind sie nicht zu Gesicht gekommen, daher war ich etwas erstaunt, das ist richtig."*¹⁰⁷⁴

¹⁰⁶⁹ DokNr 11383, S 23 ff.

¹⁰⁷⁰ DokNr 24179, S 2.

¹⁰⁷¹ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁰⁷² Duchatczek, 246/KOMM XXV. GP, S 32.

¹⁰⁷³ DokNr 12654, S 17.

¹⁰⁷⁴ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 62.

Am 12.12.2009 fand eine Besprechung zwischen hochrangigen Vertretern des BMF (BM für Finanzen DI Pröll, Staatssekretär Mag Schieder, Mag Höllner, Mag Lejsek), dem BKA (Dr Dossi), der Finanzprokuratur (Dr Peschorn), der FMA (Mag Ettl und Dr Pribil) und der OeNB (Gouverneur Dr Nowotny, Mag Ittner, Mag Reading und Dr Turner-Hrdlicka) statt.

Die OeNB hatte Sorge, dass sich die BayernLB, wie bereits in der Vergangenheit bei der Rijeka Banka in Kroatien, "abrupt verabschieden" könnte.¹⁰⁷⁵

AP Dr Nowotny sei gegen eine Insolvenz der Bank gewesen: *"Ich bekenne mich auch zu dieser Verantwortung, und im Sinne dieser Verantwortung habe ich dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Finanzminister dringend geraten, einen Konkurs der Hypo Alpe-Adria zu verhindern. Es wurden verschiedene Wege diskutiert, wie das zu erreichen wäre. Letztlich hat sich in der Nacht vom 13. auf 14. Dezember die Verstaatlichung ergeben, wo bei den Verhandlungen dann auch erhebliche Beiträge der BayernLB erreicht werden konnten."*¹⁰⁷⁶

Die AP Dr Nowotny zu einem Gespräch mit BK Werner Faymann: *"Ich kann sogar bestätigen, dass wir nicht telefoniert haben, sondern dass ich physisch zu einem Gespräch im Bundeskanzleramt war. Es ist richtig, der Herr Bundeskanzler war sehr skeptisch gegenüber der Hypo. Wenn Sie sich erinnern, sie war natürlich damals in den Zeitungen, alle möglichen Berichte über Boote und Flugzeuge und so weiter und so fort. Natürlich war die Begeisterung, sich für eine solche Bank zu engagieren, gering. Noch dazu – das ist ja auch ein Thema dieses Ausschusses gewesen – haben sich einige reiche Leute beim Ankauf durch die Bayern auch noch eine Menge Geld geholt."*

Das war also eine sehr skeptische Betrachtung, und die kann ich auch voll nachvollziehen. Was ich dann dem Herrn Bundeskanzler sagen musste, war, dass das alles zwar richtig ist – das ist quasi keine sympathische Bank –, aber dass es massive gesamtwirtschaftliche Interessen gibt, dass diese Bank nicht in Konkurs geht. Und diese Interessen einerseits – eben aus dem, was wir gerade diskutiert haben, dass hier auf die gesamteuropäische Stabilität Bezug genommen wurde –, das war ja eben auch im Sinne dessen, weswegen Trichet angerufen hat. Und zum Zweiten hat es natürlich diese massiven Haftungen gegeben."

Am Ende dieses Gespräches hat der Herr Bundeskanzler gesagt, ja ...

Es ist übrigens noch ein dritter Punkt bezüglich dieser Haftungen dazugekommen. Es war auch die Frage, weil das Kärntner Haftungen sind: Ist der Bund dadurch irgendwie betroffen? Es wurde auch der Verfassungsdienst gefragt, und es war keine eindeutige Antwort, aber es war nicht auszuschließen, dass der Bund betroffen werden kann."

Und aus all dem ist der Herr Bundeskanzler zum Schluss gekommen – obwohl er sozusagen Bedenken im Einzelfall hat –, aus gesamtwirtschaftlichem Interesse ist er bereit, dafür einzutreten, dass es nicht zu einer Insolvenz kommt."

*Ich sage ganz offen, ich war beeindruckt, weil das für mich eigentlich einer der wenigen Fälle war, wo ich gesehen habe, dass jemand sozusagen gesamtwirtschaftliches Interesse höher stellt als eigenes. Natürlich wäre es für ihn viel bequemer gewesen, zu sagen: Ich will mit der ganzen Sache nichts zu tun haben!, aber dann wäre die Bank in Konkurs gegangen."*¹⁰⁷⁷

Die AP Werner Faymann zu dem von Dr Nowotny ins Treffen geführten Gespräch:

"Dieses Gespräch hatte insofern eine sehr intensive Phase, da ich schon damals der Meinung war, dass in dieser Bank zu überprüfen sein wird, wie es denn überhaupt zu dieser Haftung in Kärnten gekommen ist und welche möglicherweise sogar kriminellen Vorgänge in der Bank stattgefunden haben. In den Zeitungsberichten waren zwar nur Behauptungen – und man kann niemanden aufgrund von Behauptungen beschuldigen –, aber es war für mich zumindest absehbar, dass sich die Gerichte mit dieser Entwicklung noch sehr ausführlich beschäftigen werden. Und ich war eigentlich der Überzeugung, dass Eigentümer einer Bank – die Bayern, die diese Bank gekauft haben – auch verantwortlich dafür sind, die nötigen Restrukturierungspläne vorzulegen – die damals mit

¹⁰⁷⁵ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 30.

¹⁰⁷⁶ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁰⁷⁷ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 19 ff.

2 Milliarden beziffert wurden –, Restrukturierungen vorzuschlagen, wie hier vorzugehen ist, aber uns das nicht einfach zuschieben. Ich habe dieses Wort „uns zuschieben“ damals auch öffentlich verwendet.

Es hat dann Gouverneur Nowotny sehr ausführlich und sehr intensiv die Situation klargelegt, auch mögliche Ansteckungsgefahren, Dominoeffekte und gesamtwirtschaftliche Betrachtungen. Es gab dann auch noch ein Telefonat, in dem EZB-Chef Trichet ebenfalls darauf verwiesen hat, dass es sich hier um eine sehr schwierige, sensible und heikle Situation handelt, die Dominoeffekte auslösen könnte, eben in dieser von mir im Eingangsstatement auch zu Recht ausführlich beschriebenen wirtschaftlich kritischen Situation, instabilen Situation, sodass auch ich damals – so wie er das ausgesagt hat – einverstanden war, in dieser Nacht diese Verhandlungen zu führen. Ich war überrascht, dass es dann tatsächlich sogar zu einer Verstaatlichung gekommen ist, aber ich wurde regelmäßig entweder von Staatssekretär Schieder, von Finanzminister Pröll oder von Gouverneur Nowotny telefonisch auf dem Laufenden gehalten. Selbst teilgenommen an diesen Verhandlungen habe ich nicht.¹⁰⁷⁸

Für die AP Werner Faymann war Dr Nowotny rund um die Verstaatlichung der wesentlichste Informationsgeber und Berater: "Allen voran Gouverneur Nowotny, mit dem ich sicher am intensivsten darüber gesprochen habe. Gouverneur Nowotny hat auch mit meinem Staatssekretär Dr Ostermayer intensive Gespräche geführt, auch an diesem Wochenende, etwa am Vortag. Ich habe mich im Büro selbst – neben dem Staatssekretär und, wie gesagt, am häufigsten dem Gouverneur Nowotny – auch mit einem Mitarbeiter beraten, mit Mag Gruber, der ja aus der Nationalbank gekommen ist und dann bei mir im Kabinett war. Es hat natürlich auch immer wieder über Sektionschef Dossi Kontakte gegeben, aber die intensiven Beratungen haben mit Gouverneur Nowotny stattgefunden."¹⁰⁷⁹

2.1.29.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 12., 13., 16., 17., 21., 22., 24., 25.))

Gouverneur Dr Nowotny führte in der Besprechung am 12.12.2009 aus, dass die Probleme der HGAA aufgrund der SEE-Tochterbanken eine "europäische Dimension" erreicht haben. Ein Konkurs, wohl aber auch eine Geschäftsaufsicht könne die Existenz der Tochterbanken massiv gefährden. Er habe mit EZB-Präsident Trichet und Bundesbankpräsident Weber Kontakt aufgenommen. Bundesbankpräsident Weber habe angeboten, am 13.12.2009 nach Wien zu kommen. Man sei im Eurosystem erstmals damit konfrontiert, dass eine systemrelevante Bank unter Umständen "verschwinde": Die daraus resultierenden Folgen seien schwer abschätzbar, ein "Systemproblem" könne sich ergeben. Die Empfehlung der OeNB lautete daher, dass eine Lösung gefunden werden sollte, wobei auch "Zwischenformen" vorstellbar wären. Eine Entkonsolidierung solle man sich gegen Liquiditätsunterstützung der BayernLB abkaufen lassen.¹⁰⁸⁰

AP Dr Nowotny riet aber davon ab, dass "die BayernLB ihre Anteile komplett abgibt und ausschließlich der Bund die Beteiligungen an der HGAA hält".¹⁰⁸¹

Dass ein Protokoll über das oben angeführte Telefonat mit EZB-Präsident Trichet angefertigt wurde, konnte nicht festgestellt werden.

Die AP Dr Nowotny fasste den Inhalt wie folgt zusammen: "Also er hat einmal bei mir angerufen und hat mir angekündigt, dass der EZB-Rat eine Sondersitzung, also eine Telefonkonferenz einberuft, weil er tief beunruhigt ist über die Perspektive, dass in dieser sensiblen Situation eine europäische Bank, die noch dazu ja auch Auslandsverflechtungen hat, in Konkurs gehen könnte, und hat ganz klar erklärt, dass das aus seiner Sicht nicht nur für Österreich, sondern auch für die europäische Perspektive negativ ist.

Ich habe ihn daraufhin gebeten, dass er in dem Sinn auch auf die bayerische Seite und auf die deutsche Seite einwirkt. Soweit ich weiß, hat Trichet auch mit der deutschen Seite gesprochen. Ich glaube auch, aber das kann ich jetzt nicht genau sagen, dass der Bundeskanzler mit Kanzlerin Merkel gesprochen hat. Ich habe auf jeden Fall auch noch mit dem Präsidenten der Bundesbank Axel Weber gesprochen.

¹⁰⁷⁸ Faymann, 281/KOMM XXV. GP, S 8.

¹⁰⁷⁹ Faymann, 281/KOMM XXV. GP, S 8.

¹⁰⁸⁰ DokNr 24179, S 5.

¹⁰⁸¹ DokNr 24179, S 5; Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 49 ff.

Die haben sich dann auch auf die Bayerische Landesbank sozusagen quasi draufgesetzt, und daraufhin ist ein bisschen eine Bewegung gekommen. Wie gesagt, vorher war die Bayerische Landesbank überhaupt nicht bereit, sich hier zu beteiligen. Damit ist dann eine gewisse Bewegung eingetreten.

*Wie gesagt, Trichet hat bei mir angerufen, er hat beim Herrn Bundeskanzler angerufen. Ich glaube, aber das kann ich jetzt nicht genau sagen, dass er auch beim Finanzminister angerufen hat. Und er hat, wie gesagt, insgesamt auch noch eine Telefonkonferenz der EZB einberufen."*¹⁰⁸²

Nach Auskunft der AP DI Pröll habe Gouverneur Dr Nowotny "jedenfalls in der Verhandlungsnacht deutlichst darauf hingewiesen, dass die EZB in der Frage einer Insolvenz Riesenprobleme in der Auswirkung für Österreich, Südosteuropa und für den Euro sieht".¹⁰⁸³

*"Ewald Nowotny hat uns in der Runde der Besprechung mit dem Herrn Bundeskanzler und der Finanzprokurator klargemacht, dass selbst die Europäische Union und allen voran die EZB schwere Bedenken im Insolvenzfall hat. Aber wann genau das jetzt war in der Abfolge von 12., 13., 14., kann ich jetzt nicht abrufen. Aber klar war, er hat diesen Wunsch und diesen Hinweis von Trichet ganz klar als Riesenthema positioniert, wo sich selbst die Hypo Alpe-Adria auf EZB-Ebene im Blickfeld befindet. Heute tun ja manche so, als wäre das ein Unfall und als wäre die Bank gar nicht so groß und systemrelevant gewesen. Aber an der Dramatik, dass Trichet direkt mit Nowotny in Kontakt ist – ich glaube, da hat es sogar eine eigene laufende Sitzung auf EZB-Ebene gegeben oder Koordination zur Frage der Hypo in diesen Verhandlungsstunden –, sieht man: Es war unmissverständlich klar auf dem Tisch, dass, wenn da etwas passiert, eine echte Sorge für Südosteuropa und Österreich da ist."*¹⁰⁸⁴

Die AP Dörfler zum Telefonat von Gouverneur Dr Nowotny mit EZB-Präsident Trichet: „*Sie haben ja auch das Thema Systemrelevanz angesprochen. Ich muss Ihnen sagen, das war ein unglaubliches Erlebnis im negativen Sinne am ersten Tag. Da ist es darum gegangen: Systemrelevanz, ja, die gibt es, aber ist die Systemrelevanz für Österreich oder für Deutschland – sprich Bayern, da mit Deutschland – gegeben? Der Pröll hat gesagt – so Sepp Pröll, sympathisch –: Fahrenschon, das ist euer Problem, ihr seid quasi Haupteigentümer der Bank!*

Dann sehe ich, wie der Nowotny schon ein bisschen so verunsichert schaut und dann hinausgeht und nach einer Weile – ich weiß nicht mehr, ob es 3 Minuten, 10 Minuten, eine Viertelstunde oder 20 Minuten waren – hereinkommt und ganz kleinlaut sagt: Ja, Herr Finanzminister, Systemrelevanz ist aber schon für Österreich gegeben, weil der Konzernsitz Österreich ist, sprich Klagenfurt. Er hat gerade mit Trichet telefoniert.

*Wissen Sie, was dann passiert ist? – Die Bayern sind nicht mehr so (die Auskunftsperson senkt den Kopf) dagesessen, die waren einen Meter höher. Da haben sie gemerkt sozusagen ... Das war für mich erstaunlich, dass man erst am Samstagnachmittag sozusagen überhaupt einmal analysiert: Wo liegt denn das Problem? Habt ihr das Problem, weil Eigentümer, mit der Systemrelevanz und mit sozusagen unter Umständen Schäden, die aufgrund der Systemrelevanz sozusagen Österreich oder Deutschland oder Bayern zugerechnet werden?"*¹⁰⁸⁵

Die AP Mag Schieder zur Rolle von Gouverneur Dr Nowotny: "Der, der am stärksten, wenn man so will, natürlich die Stabilität und die internationalen Auswirkungen im Fokus hatte, war der Gouverneur. Der ist zu dem Zeitpunkt auch schon permanent in telefonischem Kontakt mit Trichet, EZB und all diesen Mechanismen gestanden. Das heißt, er hat, glaube ich, auch als Erster gespürt, welche seismographischen Wellen das schon quasi im Inneren der europäischen Finanzarchitektur geschlagen hat, und hat daher natürlich auch uns diese Nachricht überbracht. Trotzdem waren wir in diesen Fragen sehr skeptisch, weil uns aus der politischen Sicht in der ersten Reaktion der Trichet einmal wurscht ist. Nur, in der zweiten Reaktion ist es nicht die Frage, ob einem der Trichet wurscht ist, sondern: Was heißt es fürs Land? – Die Folgen fürs Land hätten eben heißen, dass es viel schwerer war, und daher war diese Abwägung dann am Schluss zu treffen."¹⁰⁸⁶

Auch die AP Dr Ostermayer bestätigte ein Gespräch mit Dr Nowotny wegen einer allfälligen Insolvenz der

¹⁰⁸² Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 27.

¹⁰⁸³ Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 13.

¹⁰⁸⁴ Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 52.

¹⁰⁸⁵ Dörfler, 277/KOMM XXV. GP, S 69 ff.

¹⁰⁸⁶ Schieder, 280/KOMM XXV. GP, S 43.

Bank, nachdem sich abgezeichnet habe, dass die BayernLB einem *Burden Sharing* nicht zustimme.¹⁰⁸⁷

Nach Ansicht der OeNB lag die Verantwortung für eine Bank bei dem Land, in dem die Bank ihre Lizenz hatte, auch wenn diese einen ausländischen Eigentümer hatte.¹⁰⁸⁸

Zur Bestellung eines Regierungskommissärs durch die FMA äußerte sich die AP Dr Nowotny dahin gehend, dass dies *"als Reaktion auf den Liquiditätsabzug"* zu sehen sei, und wies darauf hin, dass bei einem (generellen) Zahlungsstopp sämtliche Konten gesperrt wären.¹⁰⁸⁹

Das Risiko im Falle einer Insolvenz sei nach Ansicht der OeNB für die Republik Österreich (rund 27,7 Mrd EUR) höher gewesen als für die BayernLB (rund 5,6 Mrd EUR).¹⁰⁹⁰

In der Besprechung am 12.12.2009 habe die Republik Österreich von anderen österreichischen Banken einen *"substantiellen Beitrag"* zur Rettung der HGAA gefordert (500 Mio EUR an Kapital, 1,5 Mrd EUR Liquidität).¹⁰⁹¹ BM für Finanzen DI Pröll ersuchte AP Dr Nowotny, diese Verhandlungen zu führen. Diese Verhandlungen hätten ergeben, dass auch andere österreichische Banken gegen eine Insolvenz gewesen wären, diese wollten jedoch die entsprechenden Beschlüsse ihrer Organe einholen.¹⁰⁹² Eine solche Beteiligung kam jedoch nicht zustande. Für die AP Dr Nowotny war dies *"eine gewisse Enttäuschung"*.¹⁰⁹³

Dazu die AP Dr Ditz: *"Einen zweiten direkten Berührungspunkt zum Untersuchungsgegenstand hat es dann zwei Tage später, am Sonntag, dem 13. Dezember 2009, in der sogenannten Verstaatlichungsnacht gegeben. Hier wurde ich zwischen 19 und 20 Uhr gemeinsam mit den Herren Treichl für die Erste Bank, Koren für die BAWAG, Cernko für die Bank Austria und Harold für die damalige Hypo Investment AG – das ist die heutige Hypo Niederösterreich – in meiner Funktion als Generaldirektor der RZB kurzfristig zu einem Gespräch ins Finanzministerium gerufen. Weitere Teilnehmer an dieser Gesprächsrunde waren der Finanzminister, der Finanzstaatssekretär sowie der Notenbankgouverneur und sein Stellvertreter Mag Ittner."*

*Die Botschaft an die Bankenvertreter in dieser Sitzung war insofern eindringlich, als von den übrigen österreichischen Banken Kapitalbeiträge zur Stabilisierung der Hypo möglichst zu leisten seien, um eine Insolvenz der Bank abzuwenden. Conclusio dieses Gespräches war, dass der österreichische Bankensektor über die Bereitstellung von 500 Millionen € für die Liquidität der Risikobegrenzungen gesprächsbereit war."*¹⁰⁹⁴

*"Die Idee war, dass die Banken gemeinsam Eigenkapital in die Hypo einbringen sollten. Das ist relativ kurzfristig gekommen. Das wäre auch – und das haben, glaube ich, alle Kollegen in der Runde gesagt – technisch gar nicht machbar gewesen. Das einzige Thema war, über die Frage zu reden, ob man der Bank in Sachen Liquidität hilft, dass sie nicht zahlungsunfähig wird, weil – landläufig formuliert – plötzlich kein Geld mehr da ist. Aber Kapital einzubringen hätten wahrscheinlich alle Institute in ihren Aufsichtsräten gar nicht durchgebracht."*¹⁰⁹⁵

2.1.30. OeNB-interne Besprechung zu Maßnahmen im Falle der Bestellung eines Regierungskommissärs am 14.12.2009

2.1.30.1. Allgemeines

Mit Mandatsbescheid iSd § 57 Abs 1 AVG iVm § 70 Abs 2 Z 2 lit a BWG vom 13.12.2009 bestellte die FMA einen Regierungskommissär, nämlich Mag Hief, für die Bank.

Am 14.12.2009 fand eine OeNB-interne Besprechung zu Maßnahmen im Falle der Bestellung eines Regierungskommissärs für die HBInt und die HBA statt. Anwesend waren unter anderem Dr Duchatzek, Mag Ittner und Mag Reading.

¹⁰⁸⁷ Ostermayer, 265/KOMM XXV. GP, S 25.

¹⁰⁸⁸ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 28; Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 39.

¹⁰⁸⁹ DokNr 24179, S 5.

¹⁰⁹⁰ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 31 ff; Ostermayer, 265/KOMM XXV. GP, S 15.

¹⁰⁹¹ DokNr 24179, S 3.

¹⁰⁹² Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 77.

¹⁰⁹³ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 57.

¹⁰⁹⁴ Rothensteiner, 276/KOMM XXV. GP, S 5.

¹⁰⁹⁵ Rothensteiner, 276/KOMM XXV. GP, S 8.

Die OeNB sah in der Bestellung eines Regierungskommissärs die Vorstufe eines Konkursverfahrens.¹⁰⁹⁶

2.1.30.2. Festgestellte Tatsachen

Mag Ittner berichtete, dass die Einsetzung eines Regierungskommissärs bereits durch die FMA erfolgt sei. Gem §§ 52 f der Geschäftsbestimmungen der OeNB sei die HGAA durch die Bestellung des Regierungskommissärs bis auf Weiteres vom Abschluss geldpolitischer Geschäfte (Offenmarktgeschäfte und Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität) auszuschließen. Für ELA bestehe bislang keine Notwendigkeit, weil die HGAA vorerst ausreichend refinanziert sei.¹⁰⁹⁷

Kreditinstitute des Eurogebiets können Zentralbankkredite nicht nur über geldpolitische Operationen, sondern in Ausnahmefällen auch über die Notfall-Liquiditätshilfe (ELA) erhalten.

Unter ELA (*Emergency Liquidity Assistance*) ist die Bereitstellung von

- a) Zentralbankgeld und/oder
- b) jeder sonstigen Hilfe, die möglicherweise zu einem Anstieg von Zentralbankgeld führt, durch eine nationale Zentralbank (NZB) des Eurosystems an ein solventes Finanzinstitut oder eine Gruppe solventer Finanzinstitute mit vorübergehenden Liquiditätsproblemen zu verstehen, wobei eine solche Operation nicht Teil der einheitlichen Geldpolitik ist.

Die Verantwortung für die Gewährung von ELA liegt bei der/den betreffenden NZB(en). Dies bedeutet, dass alle aus der Gewährung von ELA resultierenden Kosten und Risiken von der betreffenden NZB zu tragen sind.¹⁰⁹⁸

Eine positive Fortbestandsprognose sei Voraussetzung dafür, dass eine ELA von der OeNB im Rahmen des ESZB zur Verfügung gestellt werden kann.¹⁰⁹⁹

Nach Ansicht der OeNB sei am sog "Verstaatlichungswochenende" die Liquiditätssituation der Bank ausreichend gewesen.¹¹⁰⁰ Dr Duchatczek wies aber richtigerweise darauf hin, dass ein erheblicher Unterschied zwischen Liquidität und Kapital bestehe.¹¹⁰¹

2.1.31. OeNB ab 2010

Prüfbericht	Datum	DokNr
2010	28.01.2011 (1. Teilbericht)	23756
2010	18.03.2011 (2. Teilbericht)	23756
2011	14.10.2011	11684
2012	30.07.2012	21144

2.1.32. OeNB und die Abwicklung der Bank

2.1.32.1. Allgemeines

Die OeNB hatte die Abwicklung der Bank nach der Verstaatlichung betreffend keine unmittelbaren Mitwirkungsbefugnisse, war aber laufend beratend tätig.¹¹⁰² Die OeNB war aber nicht "*Entscheider*".¹¹⁰³ Die OeNB informierte das BMF ab 2010 laufend über den zusätzlichen Kapitalbedarf der Bank.¹¹⁰⁴

¹⁰⁹⁶ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 63.

¹⁰⁹⁷ DokNr 9673.

¹⁰⁹⁸ https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/201402_elaprocedures.de.pdf?1d27f62d7c0f2824d59d593f9c758604 (Stand: 11.03.2016); Duchatczek, 246/KOMM XXV. GP, S 46.

¹⁰⁹⁹ Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 32.

¹¹⁰⁰ Duchatczek, 246/KOMM XXV. GP, S 47.

¹¹⁰¹ Duchatczek, 246/KOMM XXV. GP, S 48.

¹¹⁰² Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 3.

¹¹⁰³ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 21.

¹¹⁰⁴ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 57.

Aufgabe der OeNB sei es gewesen, auf eine Verbesserung des Risikomanagements zu drängen.¹¹⁰⁵

In den Jahren nach der Verstaatlichung verlor die Bank nach Ansicht der OeNB laufend ihre besten Mitarbeiter.¹¹⁰⁶

2.1.32.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 28., 29., 31., 40., 51.))

Für die OeNB gab es drei Optionen:

- Weiterführung der Bank mit Konzession mit der Möglichkeit des Verkaufs
- Spaltung in einen werthaltigen, verkaufsfähigen Teil und Errichtung einer *Bad Bank*
- Insolvenz¹¹⁰⁷

Dazu die AP Dr Nowotny: *"Im Prinzip gab es ja drei Optionen; man muss auch ehrlich sagen, mit jeder Option sind auch Vor- und Nachteile verbunden.*

Option eins war das Weiterführen der Bank als Vollbank mit Bankkonzession, mit der Perspektive eines anschließenden Verkaufs. In einem gewissen Sinn war das die Strategie, die ich zur Rettung der BAWAG gefahren bin. Inzwischen waren allerdings die Voraussetzungen, wie ich dann zeigen werde, bei der Hypo Alpe-Adria völlig anders.

Option zwei war eine geordnete Abwicklung mit der Teilung in einen werthaltigen, verkaufsfähigen Teil mit dem ordentlichen Grundgeschäft und Errichtung einer Bad Bank. In dieser Bad Bank gibt es dann kein laufendes beziehungsweise kein neues Bankgeschäft mehr, daher auch nicht die Notwendigkeit einer Bankkonzession und daher auch nicht die Notwendigkeit laufender Zuschüsse, um die Mindestkapitalquoten zu halten. Die Bad Bank fokussiert sich auf den geordneten Abbau von Assets. Und für diese geordnete Abwicklung ist mit der EU-Kommission ein Zeitrahmen festzulegen, der durchaus auch sehr lang sein kann.

Um nur ein Beispiel zu geben: Die ursprüngliche WestLB, also die Landesbank des Landes Nordrhein-Westfalen, auch mit Haftung des Landes Nordrhein-Westfalen, kam ja in große Schwierigkeiten, wurde 2009 mit der Einrichtung einer Bad Bank zerschlagen – in diesem Fall heißt sie Erste Abwicklungsanstalt. Und zur Abwicklung der Altlasten wurde mit der EU-Kommission ein Zeitraum bis 2027 vereinbart, damit es eben nicht wie bei einem Konkurs zu einer gigantischen Wertvernichtung kommt. Dieser Abbau läuft ja inzwischen planmäßig, wird wahrscheinlich sogar etwas weniger Zeit brauchen.

Ich darf Sie daran erinnern: Für die HETA ist ja jetzt nach dem jüngsten Plan ein Zeitraum bis 2023 vorgesehen.

Option drei war dann ein unmittelbares, rasches Eröffnen eines Konkursverfahrens, wobei natürlich die Abwicklung des Konkursverfahrens selbst dann auch wieder längere Zeit in Anspruch nehmen kann.¹¹⁰⁸

Die AP Dr Nowotny zu einer *Bad Bank*: *"In der Tat ist es ja auch so, dass in bestimmten Staaten, die eine Bad Bank eingerichtet haben, die Schuldenquote sprunghaft in die Höhe gestiegen ist – in Irland etwa unmittelbar um mehr als 20 Prozent des Bruttoinlandsprodukts, in Deutschland immerhin um 8 Prozent. In Österreich erhöhte sich dann durch die Einrichtung der HETA per Ende 2015 der Staatsschuldenstand um 4,5 Prozent des BIPs.*

Man muss allerdings sehen, mit fortschreitendem Abbau geht dann die Schuldenquote wieder zurück, was man ja ebenfalls in Irland und in Deutschland sieht. Und ich darf hinzufügen: Nach unseren Berechnungen, der OeNB, werden wir von dem Höchststand von 86 Prozent Schuldenstand bis 2018 wieder auf etwa 80 Prozent kommen, das ist sogar etwas unter dem Wert, den wir 2012 hatten.

Das fiskalische Argument gegen eine Bad-Bank-Lösung ist faktisch richtig, ist legitim, aber es ist meines

¹¹⁰⁵ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 63.

¹¹⁰⁶ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 64.

¹¹⁰⁷ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 3 ff.

¹¹⁰⁸ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 4.

Erachtens ökonomisch zu kurzfristig und war damit letztlich wohl auch irreführend."¹¹⁰⁹

Die AP Dr Nowotny zu einer allfälligen Insolvenz der Bank: *"Die Option drei, ein Konkurs, stand ja von Beginn an im Raum und war natürlich psychologisch und zum Teil auch politisch durchaus attraktiv nach dem Motto: Ende mit Schrecken. Was dabei freilich immer übersehen wurde oder auch mit eigenartigen Argumenten wegdiskutiert wurde, war die Existenz von umfassenden Haftungen des Landes Kärnten – im Jahr 2013 immer noch 12,2 Milliarden €. Und damit verbunden war eben die unmittelbare Konkursgefahr des Landes Kärnten, zumal es in Österreich keine speziellen rechtlichen Voraussetzungen dafür gab – übrigens auch noch immer nicht gibt – und auch keine ähnlichen Fälle im gesamten Euroraum bestehen. Und dazu kamen dann noch Zweitrundeneffekte, welche nach Schätzungen der OeNB zwischen 6 und 8 Milliarden € ausgemacht hätten.*

Die OeNB hat sich daher, wie Sie wissen, auch nach der Verstaatlichung dezidiert gegen eine leichtfertige Konkursstrategie ausgesprochen, und ich meine, die Ereignisse seither haben ja gezeigt, dass das alles nicht so einfach ist, wie sich das manche vorgestellt und auch publikumswirksam vorgetragen haben."¹¹¹⁰

"Ja. – Also zunächst einmal, wenn ich auf das eingehen darf: Es ist richtig, wir haben uns gegen eine Insolvenz ausgesprochen. Wir waren damit im Einklang mit der Position der EZB, also das ist keine spezifisch österreichische Position der OeNB. Wir waren im Einklang mit der Vorgangsweise, die in ganz Europa zu diesem Zeitpunkt vorgesehen war und gemacht wurde, und zwar aus folgendem guten Grund: Sie dürfen nicht vergessen, das war eine Zeit knapp nach Lehman mit höchster Nervosität. Die Insolvenz einer Bank – und das war immerhin die fünfgrößte Bank Österreichs – hätte ungeahnte weitere Folgen auslösen können als Vertrauenskrise gegenüber dem österreichischen System.

*Sie dürfen nicht vergessen, es hat zu dieser Zeit auch international eine Vertrauenskrise gegenüber Österreich gegeben, die Kreditkosten der österreichischen Bundesschuld waren fast so hoch wie die von Italien. Das heißt, wir hatten zwei Dinge zu berücksichtigen: erstens die Primäreffekte, und da darf ich Sie schon daran erinnern, dass der entscheidende Punkt eine Insolvenz des Landes Kärnten ist – es wäre nicht um die Insolvenz der Bank allein gegangen, sondern um die Insolvenz des Landes ..."*¹¹¹¹

Die OeNB sprach sich seit der Verstaatlichung im Dezember 2009 gegen eine Insolvenz aus und plädierte für die Schaffung einer *Bad Bank* nach deutschem Modell. Dazu die AP Dr Nowotny: *"Bereits am Morgen nach der Verstaatlichung der Hypo Alpe-Adria im Dezember 2009 habe ich im ORF und auch gegenüber der APA erklärt, dass der nächste Schritt nun die Einrichtung einer Bad Bank nach internationalem Muster sein müsse."*¹¹¹²

*"Ja, also ich weiß nicht. (Heiterkeit der Auskunftsperson) Jeder, der sich ein bisschen international umgesehen hat, weiß genau, dass es ... Auf das habe ich ja Bezug genommen, man braucht die Dinge – das ist immer ein bisschen mein Problem in Österreich – nicht neu zu erfinden, das habe ich ja gesagt. Wie gesagt, Bad Bank nach internationalem Muster, deutsches Modell: Das ist ein Modell, das von der EU-Kommission genehmigt gewesen ist. Wenn ich dieses Modell genau in dieser Form noch einmal angeboten hätte, hätte ich in zwei Monaten die Bewilligung gehabt. (Zwischenruf des Abg. Hable)"*¹¹¹³

Die AP Dr Nowotny zum Nachteil einer *Bad Bank* nach "deutschem Modell": *"Jetzt muss ich natürlich schon fairerweise sagen: deutsches Modell; natürlich muss man so etwas auf Österreich adaptieren, geht das nicht eins zu eins. Aber, wie gesagt, das Modell als solches hätte ich gehabt. Aber das Problem waren ja nicht die Feinheiten des Modells, sondern dass man eben die Konsequenzen des Modells nicht haben wollte.*

Die Konsequenz des Modells ist eben die Erhöhung der Staatsschuldenquote. Das war der Punkt. Das Modell als solches war nicht das wirkliche Problem."¹¹¹⁴

Die OeNB legte jedoch kein detailliertes Konzept für eine sog *Bad Bank* vor.¹¹¹⁵

Am 22.01.2010 verfasste die OeNB ein "Update HGAA". Die OeNB entwickelte darin drei Handlungsoptionen:

¹¹⁰⁹ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 3.

¹¹¹⁰ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 5.

¹¹¹¹ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 15.

¹¹¹² Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 5.

¹¹¹³ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 61.

¹¹¹⁴ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 68.

¹¹¹⁵ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 70.

- Liquidation
- Aufteilung der HGAA in eine *Bad Bank* (ohne Konzession) und eine *Good Bank*
- Kapitalerhöhung sowie eine *Assetgarantie*.¹¹¹⁶

Die OeNB führte aber aus, *"dass eine abschließende Würdigung der Handlungsmöglichkeiten und deren quantitativen Auswirkungen auf Basis des vorliegenden Datenmaterials im Rahmen der Off-Site-Analyse nur sehr eingeschränkt möglich ist. Grundsätzliche Voraussetzung wäre die Initiierung eines umfangreichen Due-Diligence-Prozesses unter Beiziehung von Investmentbanken."*¹¹¹⁷

Für die OeNB waren die Prognosen der Bank *"zu optimistisch"*.¹¹¹⁸

Dass dieses *"Update HGAA"* der OeNB von dieser auch anderen Organen des Bundes zur Verfügung gestellt worden ist, konnte nicht festgestellt werden.

Am 17.12.2010 führte AP Dr Nowotny mit BM für Finanzen DI Pröll ein Gespräch betreffend die Schaffung einer *Bad Bank*.¹¹¹⁹

AP Dr Nowotny präferierte auch am 17.06.2011 bei einer Besprechung mit Mag Dr Fekter die Schaffung einer *Bad Bank*: Anlässlich einer weiteren Besprechung am 22.09.2011 sprach sich Mag Dr Fekter gegen die Gründung einer *Bad Bank* aus.¹¹²⁰

Am 23.04.2012 fand ein *Bad-Bank-Workshop* statt. Organisiert wurde dieser von der Boston Consulting Group. Teilnehmer waren Vertreter des BMF, der FMA, der FIMBAG und der OeNB.¹¹²¹ In der Folge erstellte die OeNB *"Möglichkeiten einer konkreten Herangehensweise im Zusammenhang mit der Gestionierung von Abbauportfolien österreichischer Banken"*. Unter anderem wurden *"Spezielle Aspekte interner und externer Abwicklungseinheiten"* ausgearbeitet.¹¹²²

Am 29.08.2012 präsentierte Mag Ittner in der Direktoriumssitzung der OeNB (anwesend unter anderem Dr Nowotny und Dr Duchatzek) eine *"Übersicht Handlungsoptionen HAA"*. Diese Handlungsoptionen lauteten:

- Kapitalzuschuss
- Garantielösung
- *Good Bank/Bad Bank*
- Abwicklung.¹¹²³

Kosten wurden von der OeNB keine angeführt, weil zur Berechnung Informationen notwendig waren. Ob diese Übersicht, wie diskutiert, der BM für Finanzen Mag Dr Fekter als *"Grundlage für weitere Überlegungen"* übermittelt wurde, konnte nicht festgestellt werden.¹¹²⁴

Die OeNB sprach sich auch in den Jahren 2013 und 2014 gegen eine Insolvenz der Bank aus.¹¹²⁵ Dazu befragt Dr Spindelegger: *"Die Hauptbegründung war immer, dass das für die Reputation Österreichs einen großen Schaden bringen würde, da wir damit als unverlässlicher Partner auf dem Kapitalmarkt angesehen werden. Eine Republik, die sozusagen Eigentümerin einer Bank ist, kann nicht einfach die Bank in die Insolvenz schicken. – Das war seine Argumentation, in einer Zusammenfassung."*¹¹²⁶

Dr Spindelegger zweifelte in seiner Amtszeit als BM für Finanzen das von der OeNB gelieferte Zahlen- und Datenmaterial nicht an.¹¹²⁷

¹¹¹⁶ DokNr 9566, S 6 ff.

¹¹¹⁷ DokNr 9566, S 7.

¹¹¹⁸ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 10.

¹¹¹⁹ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 7.

¹¹²⁰ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 8.

¹¹²¹ DokNr 9634, S 8 ff.

¹¹²² DokNr 9634, S 3.

¹¹²³ DokNr 9308, S 109; Dok. 2388, S 1.

¹¹²⁴ DokNr 9308, S 104.

¹¹²⁵ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 7.

¹¹²⁶ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 14.

¹¹²⁷ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 17.

2.1.33. Erster OeNB-Teilbericht vom 28.01.2011

2.1.33.1. Allgemeines

Die Republik Österreich hat aufgrund der am 14.12.2009 mit den bisherigen Eigentümern erzielten grundsätzlichen Einigung mit Kaufverträgen vom 30.12.2009 und *Closing* noch vor dem Jahresende 2009 100% der Aktien an der HBInt erworben.¹¹²⁸

Auch nach der Verstaatlichung vertraute die OeNB auf die bisherigen Wirtschaftsprüfer der Bank.¹¹²⁹

2.1.33.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 28., 29., 31., 40., 51.))

Mit Prüfauftrag vom 27.08.2010 beauftragte die FMA die OeNB gem § 70 Abs 1 Z 3 BWG iVm § 79 Abs 4 BWG, die HBInt im Sinne der Bestimmungen des § 70 BWG zu prüfen. Schwerpunkt der Prüfung war das Kreditrisiko in Bezug auf Problemkredite sowie das Problemkreditmanagement.¹¹³⁰

Kontaktaufnahme, Rechtshilfersuchen in- und ausländischer Geldwäschemeldestellen, in- und ausländischer Strafverfolgungsbehörden und EZB (Frage 31.)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Festgestellte Mängel (Frage 28., Frage 29.)

Die OeNB prüfte die Bank im Zeitraum 16.09.2010 bis 28.01.2011.¹¹³¹

Die OeNB ging im ersten Teilbericht ausschließlich auf methodische und prozessuale Aspekte im Zusammenhang mit dem Problemkreditmanagement ein.¹¹³²

Die HGAA wies zum 30.09.2010 einen signifikanten Anteil an problembehafteten Engagements (9,2 Mrd EUR bzw 21% des *Gesamtexposures* waren *non performing* sowie 4,2 Mrd EUR bzw 10% des *Gesamtexposures* waren auf der *Watchlist* und daher mit erhöhtem Risiko behaftet) auf.¹¹³³

Die OeNB führte aus, dass die von dieser im Prüfbericht 2009 festgestellten Mängel zu einem großen Teil nicht behoben worden seien und somit die im Jahr 2009 geplanten bzw eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung nicht oder nur teilweise umgesetzt worden seien. Es bestünden weiterhin erhebliche Mängel im Bereich des Kreditprozesses, der Datenqualität (Darstellung der Eckdaten des Einzelkredits, Abbildung in Gruppen verbundener Kunden) und der Bewertung von (Immobilien-) Sicherheiten (insbesondere veraltete Schätzgutachten bzw inadäquate Bewertungsverfahren).¹¹³⁴

Nach Ansicht der OeNB waren die im Prüfbericht 2009 angeführten Mängel im Kreditrisikomanagement weitgehend nicht behoben worden und es bestand daher weiterhin der Verdacht auf Verletzung der § 39 Abs 2 und 39a BWG.¹¹³⁵

Die OeNB stellte fest, dass die Ressourcenausstattung im Risikomanagementbereich – wie ebenfalls bereits im Prüfbericht 2009 festgehalten – angesichts der Notwendigkeit einer adäquaten, zeitnahen Abarbeitung eines umfangreichen Problemkreditportfolios auch weiterhin nicht im erforderlichen Ausmaß vorhanden sei. Die aktuell notwendigen Aufgaben könnten ohne externe Unterstützung nicht abgearbeitet werden.¹¹³⁶

Aufgrund des einerseits weiterhin bestehenden Personalbedarfs und andererseits der Probleme, die sich durch die Verschiebung einer Vielzahl von Marktmitarbeitern (Kundenbetreuer aufgelöster Vertriebseinheiten) in die Risikomanagementeinheiten ergaben, sei eine zeitnahe Abarbeitung der Problemkreditportfolios einem

¹¹²⁸ DokNr 334, S 4.

¹¹²⁹ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 26.

¹¹³⁰ DokNr 23756, S 2 ff.

¹¹³¹ DokNr 23756, S 25.

¹¹³² DokNr 23756, S 25.

¹¹³³ DokNr 23756, S 26.

¹¹³⁴ DokNr 23756, S 26.

¹¹³⁵ DokNr 23756, S 27.

¹¹³⁶ DokNr 23756, S 27.

erheblichen operationellen Risiko unterworfen.¹¹³⁷

Die OeNB führte aus, dass auch die personelle Ausstattung der internen Revision unzureichend sei. Für die Jahre 2009 und 2010 sei der intern festgesetzte Prüfplan weitgehend nicht eingehalten worden. Weder im Jahr 2009 noch im Jahr 2010 wurde eine umfassende Prüfung mit Bezug auf das Kreditrisikomanagement vorgenommen bzw. abgeschlossen. Es bestehe somit der Verdacht auf Verletzung des § 42 Abs 4 und 5 BWG.¹¹³⁸

Die OeNB stellte insgesamt 36 Mängel fest, die einen Verdacht auf Verletzung des BWG begründeten.¹¹³⁹

2.1.34. Zweiter OeNB-Teilbericht vom 18.03.2011

2.1.34.1. Allgemeines

Mit Prüfauftrag vom 27.08.2010 beauftragte die FMA die OeNB gem § 70 Abs 1 Z 3 BWG iVm § 79 Abs 4 BWG die HBInt im Sinne der Bestimmungen des § 70 BWG zu prüfen. Schwerpunkt der Prüfung war das Kreditrisiko in Bezug auf Problemerkredite sowie das Problemerkreditmanagement.¹¹⁴⁰

Die OeNB übermittelte den ersten Teilbericht am 17.02.2011 an die FMA.¹¹⁴¹ Den zweiten Teilbericht übermittelte die OeNB am 18.03.2011 an die FMA.¹¹⁴²

2.1.34.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 28., 29., 31., 40., 51.))

Die OeNB prüfte die Bank im Zeitraum 16.09.2010 bis 18.03.2011.¹¹⁴³

Im zweiten Teilbericht wurden die Ergebnisse der von der Bank durchgeführten Sondermaßnahmen zur Evaluierung des Kreditportfolios dargestellt und eine Würdigung der Risikosituation vor dem Hintergrund analysierter Problemerkreditfälle vorgenommen.¹¹⁴⁴

Mit Stand 16.03.2011 waren für den Jahresabschluss des HGAA-Konzerns Kreditrisikovorsorgen iHv 1,241 Mrd EUR vorgesehen.¹¹⁴⁵

Die OeNB untersuchte elf Problemerkreditfälle - die bereits im Prüfbericht 2009 untersucht worden waren - und kam zu dem Ergebnis, dass für diese zum 16.03.2011 Einzelwertberichtigungen iHv insgesamt 168 Mio EUR vorgenommen werden müssten. Das *Gesamtexposure* dieser Problemerkredite belief sich auf 1,493 Mrd EUR.¹¹⁴⁶ Die OeNB wies aber auch darauf hin, dass damals fallspezifische Restrukturierungsverhandlungen geführt wurden und daher nicht ausgeschlossen werden konnte, dass bei deren Scheitern und einer weiterhin stagnierenden Nachfrage auf den relevanten Immobilienmärkten die für die Kreditrückführung notwendigen *Cashflows* nicht erzielt werden könnten und daher weiterer Wertberichtigungsbedarf notwendig sein könnte.¹¹⁴⁷

Das durch die Bank zur Abarbeitung definierte Kreditportfolio iHv rund 5 Mrd EUR weise in den Bereichen *Commercial Real Estate* und Tourismus - insbesondere in Kroatien - eine starke Konzentration auf. Somit sei die geplante zeitnahe und umfassende Rückführung der Kreditforderungen (vor allem durch die Verwertung der Immobiliensicherheiten) wie auch eines Großteils der analysierten Krediteinzelfälle von der weiteren Entwicklung der relevanten Märkte abhängig. Ein entsprechender Businessplan zur Abarbeitung sei von der Bank angekündigt, jedoch nicht übermittelt worden. Grundsätzlich gehe die Bank aber von einer Erholung und keiner Stagnation oder Verschlechterung der relevanten Immobilienmärkte aus.¹¹⁴⁸

¹¹³⁷ DokNr 23756, S 27.

¹¹³⁸ DokNr 23756, S 27.

¹¹³⁹ DokNr 23756, S 28 ff.

¹¹⁴⁰ DokNr 23756, S 2 ff.

¹¹⁴¹ DokNr 23756, S 3.

¹¹⁴² DokNr 23756, S 581.

¹¹⁴³ DokNr 23756, S 585.

¹¹⁴⁴ DokNr 23756, S 585.

¹¹⁴⁵ DokNr 23756, S 586.

¹¹⁴⁶ DokNr 23756, S 597 ff.

¹¹⁴⁷ DokNr 23756, S 586.

¹¹⁴⁸ DokNr 23756, S 587.

Die OeNB wies auf die mangelhafte Datengrundlage und -qualität in Bezug auf die analysierten Portfolios hin und hob den signifikanten Verbesserungsbedarf bei den Sicherheitenbewertungen hervor.¹¹⁴⁹

2.1.35. OeNB-Prüfbericht vom 14.10.2011

2.1.35.1. Allgemeines

Am 02.08.2011 fand im Rahmen der JRAD-Prüfung ein Treffen zwischen Vertretern der OeNB (unter anderem Mag Ittner) und dem gesamten Vorstand der Bank (Dr Kranebitter, Mag Proksch, Mag Edelmüller) statt. Die OeNB gab bekannt, dass sie per 31.12.2010 von einem Zusatzzeigenmittelerfordernis von 1,8 Mrd EUR ausging. Das Argument der Bank, dass eine notverstaatlichte Bank, die sich in geordneter Abwicklung befinde, nicht "stressresistent" sein könne, wurde von der OeNB nicht akzeptiert. Die Bank wies auf eine "enorme Sprengkraft und potentiell existenzgefährdende Wirkung einer unkontrollierten Verbreitung" dieser Einschätzung hin.¹¹⁵⁰

Am 03.08.2011 versandte Mag Höllerer ein E-Mail unter anderem an Mag Zotter und äußerte sich zum von der OeNB ermittelten Kapitalbedarf von 1,8 Mrd EUR wie folgt: "Wenn diese Zahl rausgeht, haben wir echt ein Thema... Ich finde dies alles echt eine Sauerei!...Hier will man das Versagen der letzten Jahre überkompensieren. Und man übersieht: Hypo zu 100% im Staatseigentum und letztlich eine im Abbau befindliche Bank."¹¹⁵¹

Dazu die AP Mag Höllerer: "Es war unser Eindruck, Mitte 2011, auch aufgrund der Ergebnisentwicklung und so weiter, dass das halbwegs dahinläuft, dass das halbwegs stabilisiert ist. Dann kommt das JRAD-Verfahren, und die OeNB sagt plötzlich: 1,8 Milliarden Kapital – die OeNB, die uns auch damals bei der Verstaatlichung gesagt hat, 1,5 bis 2 Milliarden und, und, und. Da, muss ich sagen, war ich schon ziemlich sauer und habe eine klare Meinung geäußert. – That's it."¹¹⁵²

Die AP Dr Nowotny zum von der OeNB errechneten Eigenmittelbedarf iHv 1,8 Mrd EUR: "Wobei sich eben, wie gesagt, dieser Eigenmittelbedarf aus der entsprechenden Analyse der OeNB ergeben hat, wie sich sozusagen die finanzielle Situation der Hypo Alpe-Adria zu diesem Zeitpunkt dargestellt hat. Dass das aus der Sicht des Ministeriums, das ja Eigentümerrolle hatte, nicht erfreulich ist, ist verständlich. (Abg. Kogler: Das ist schon klar!) Aber wir haben eben hier als unabhängige Notenbank zu agieren gehabt, und das waren die Fakten."¹¹⁵³

Am 22.08.2011 übermittelte die OeNB eine Analyse, worin sie von einem zusätzlichen Eigenmittelbedarf von 1,5 Mrd EUR ausging.¹¹⁵⁴

2.1.35.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 28., 29., 31., 40., 51.))

Mit Prüfauftrag vom 17.08.2011 beauftragte die FMA die OeNB gem § 70 Abs 1 Z 3 iVm § 79 Abs 4 BWG, die HBInt im Sinne der Bestimmungen des § 70 BWG zu prüfen. Hierbei war das Kreditrisiko in Bezug auf die im Prüfbericht vom 18.03.2011 angeführten elf Einzelkreditfälle sowie die zu deren Bearbeitung ergriffenen Maßnahmen zu untersuchen.¹¹⁵⁵

Die OeNB prüfte die Bank im Zeitraum 06.09.2011 bis 30.09.2011.¹¹⁵⁶ Sie übermittelte den Prüfbericht am 03.11.2011 an die FMA.¹¹⁵⁷

Darin kam die OeNB zu dem Ergebnis, dass die Analyse der elf Problemkreditfälle (von denen einer durch Verkauf des finanzierten Objekts abgeschlossen worden sei) ergeben habe, dass die Bank zumeist die notwendigen Voraussetzungen für eine effektive Restrukturierung oder Verwertung und damit Rückführung der

¹¹⁴⁹ DokNr 23756, S 587.

¹¹⁵⁰ DokNr 14480, S 3 ff.

¹¹⁵¹ DokNr 14480, S 2.

¹¹⁵² Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 21.

¹¹⁵³ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 65 ff.

¹¹⁵⁴ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 65.

¹¹⁵⁵ DokNr 11684, S 6.

¹¹⁵⁶ DokNr 11684, S 6.

¹¹⁵⁷ DokNr 11684, S 1.

Kreditengagements geschaffen habe oder gerade schaffe. Dies sei zB durch eine Aufarbeitung und Klärung von rechtlichen Hindernissen, durch bauliche Verbesserungsmaßnahmen, Ausarbeitung von Verwertungskonzepten und Verhandlungen mit den Kreditnehmern über die weitere Vorgangsweise geschehen. Insgesamt seien die elf analysierten Problemkreditfälle einem strikten Monitoring unterworfen. Die im zweiten Teilbericht vom 18.03.2011 angeführten Mängel seien verbessert worden. Eine tatsächliche Verwertung der Sicherheiten (oftmals Projektobjekte) sowie daraus resultierende Kreditrückzahlungen seien jedoch in überwiegendem Ausmaß derzeit noch nicht erfolgt.¹¹⁵⁸

Die OeNB wies darauf hin, dass der damalige Stand der Risikovorsorgen für die analysierten elf Problemkreditfälle gegeben und plausibel sei. Die Bildung von zusätzlichen Risikovorsorgen hänge jedoch weiterhin von der wirtschaftlichen Entwicklung auf den relevanten Märkten (insbesondere den Immobilienmärkten in Kroatien) und der Umsetzung der geplanten Restrukturierungsmaßnahmen bzw dem Erzielen der prognostizierten *Cashflows* im dafür vorgesehenen Zeitrahmen ab, wobei dabei oftmals zusätzliche externe Faktoren (Kooperation der Kreditnehmer, Fortschritt von Gerichtsverfahren etc) zu berücksichtigen seien.¹¹⁵⁹

Abschließend stellte die OeNB jedoch fest, dass die Datenqualität – unverändert zum ersten Teilbericht vom 28.01.2011 und zum zweiten vom 18.03.2011 – weiterhin verbesserungsbedürftig sei und zusätzliche Überprüfungen der dort angegebenen Werte notwendig mache.¹¹⁶⁰

2.1.36. OeNB-Prüfbericht vom 30.07.2012

2.1.36.1. Allgemeines

Mit Prüfungsauftrag vom 10.02.2012 beauftragte die FMA die OeNB gem § 70 Abs 1 Z 3 iVm § 79 Abs 4 BWG die HBInt im Sinne der Bestimmungen des § 70 BWG zu prüfen. Hierbei war die Gesamtbankrisikosteuerung, eingeschränkt auf das Kreditrisiko unter besonderer Berücksichtigung des Leasinggeschäfts, zu untersuchen.¹¹⁶¹

2.1.36.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 28., 29., 31., 40., 51.))

Die OeNB prüfte die HBInt im Zeitraum 27.02.2012 bis 30.07.2012.¹¹⁶² Die OeNB übermittelte den Prüfbericht am 07.08.2012 an die FMA.¹¹⁶³

Die OeNB hielt dabei fest, dass die von der Bank geschätzten Parameter für die Berechnung des ökonomischen Kapitals in den Jahren 2011 und 2012 aufgrund der verwendeten Datenbasis und methodischen Vorgehensweise– trotz grundsätzlich freier Methodenwahl der Kreditinstitute bei der Kalkulation – nicht adäquat gewesen seien. Zudem liegen keine entsprechenden Validierungen vor und es erfolge keine Berücksichtigung von Sicherheitsspannen für allfällige Schätzungsunsicherheiten. Insgesamt spiegle die Kreditrisikobemessung die Portfolioqualität der Bank nur unzureichend wider (zum Teil gravierende Unterschätzungen). Zusätzlich wies die OeNB erneut auf die in vielen Bereichen des Kreditrisikos unzureichende Datenverfügbarkeit und -qualität hin, die fehlende Auswertungs- bzw Analysemöglichkeiten zur Folge habe.¹¹⁶⁴

Nach Ansicht der OeNB sei die Bank datentechnisch nicht in der Lage, zwischen echtem Neugeschäft, dh Geschäften mit Neukunden oder Neugeschäft mit Altkunden, und der Veränderung von Altgeschäften bzw Prolongationen zu unterscheiden. Auch die der OeNB seitens der Bank zur Verfügung gestellte Analyse des "Neugeschäfts" (keine Trennung von Neukunden und Bestandskunden) unterstütze die von der Bank

¹¹⁵⁸ DokNr 11684, S 7.

¹¹⁵⁹ DokNr 11684, S 7.

¹¹⁶⁰ DokNr 11684, S 8.

¹¹⁶¹ DokNr 21144, S 6.

¹¹⁶² DokNr 21144, S 38.

¹¹⁶³ DokNr 21144, S 31.

¹¹⁶⁴ DokNr 21144, S 39.

vorgebrachte Behauptung nicht, dass das Neugeschäft deutlich besser als das bestehende Portfolio sei.¹¹⁶⁵

Ebenfalls seien keine Daten zu den tatsächlichen Verwertungserlösen aus Sicherheiten zur Verfügung gestellt worden.¹¹⁶⁶

Die OeNB führte abschließend aus, dass weiterhin der Verdacht auf Verletzung der §§ 39 Abs 2 sowie 39a BWG bestehe.¹¹⁶⁷

Die Analyse von Einzelfällen im Leasinggeschäft zeigte, dass bei einigen Fällen die Höhe der Einzelwertberichtigung nicht adäquat (ein Fall) bzw zu überprüfen (vier Fälle) sei, sobald neue Informationen vorliegen. Bei einem geprüften Einzelfall erfolgten zudem Ende 2011 eine Herabstufung in eine lebende Ratingklasse sowie eine Einzelwertberichtigungsauflösung, die nicht nachvollziehbar sei.¹¹⁶⁸

2.1.37. Besprechung zwischen OeNB und den Bankprüfern am 27.02.2013

2.1.37.1. Allgemeines

EY wurde von der Bank mit der Erstellung des Jahres- und Konzernabschlusses 2012 beauftragt.¹¹⁶⁹

2.1.37.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 28., 29., 31., 40., 51.))

Am 27.02.2013 übermittelte EY den Eigentümervertretern der Bank einen Aktenvermerk betreffend den Jahres- und Konzernabschluss 2012.¹¹⁷⁰

Unter anderem berichtete EY von einem Gespräch mit Vertretern der OeNB im Rahmen der sog "Bankprüfer-Gespräche". Die OeNB brachte darin zum Ausdruck, dass ihrer Ansicht nach das erhöhte Eigenmittelerfordernis auf fehlenden Kreditvorsorgen basierte. Dies wurde auch dem Vorstand der HBIInt kommuniziert, es erfolgte jedoch keine Änderung der Vorsorgepolitik.¹¹⁷¹

Dazu befragt gab die AP Mag Hief an: *"Das Thema war eines, das auch während der Finalisierung der Jahresabschlussprüfung besprochen wurde. Im Zuge dieser OeNB-Prüfung gab es Diskussionen zwischen den OeNB-Prüfern und der Bank über Vorsorgevorschläge, die die OeNB gemeint hat, bilden zu müssen. Zum damaligen Zeitpunkt mag das keine ... war der Vorstand sicherlich noch auf dem Standpunkt, er wird sich der Meinung der OeNB nicht anschließen."*

*In weiterer Folge – den Fall kenne ich, denn das war sozusagen die letzte Kreditrisiko-OeNB-Prüfung– hat der Vorstand im Hinblick auf die von der OeNB angesprochenen Vorsorgen Einzelwertberichtigungen nachgeholt."*¹¹⁷²

*"Herr Abgeordneter, Entschuldigung, da habe ich mich missverständlich ausgedrückt. Ich wollte nur bezogen auf den ersten Bullet Point auf der zweiten Seite anmerken, dass das ein Zwischenstand der Diskussion war. Diese Diskussion, „keine Änderung der Vorsorgepolitik“, war natürlich ein Thema, weil der Vorstand mit den OeNB-Prüfern über diese Fälle diskutiert hat. Ich wollte Ihnen nur sagen, im Zuge der Finalisierung des Jahresabschlusses 2012 wurde dann für diese diskutierten Kredite einiges an Vorsorgen gebildet; das wollte ich sozusagen aus der Bankprüfersicht nur sagen, das hat sich nicht auf die zeitliche Abfolge und auf das, was man erledigt hat, bezogen."*¹¹⁷³

¹¹⁶⁵ DokNr 21144, S 40.

¹¹⁶⁶ DokNr 21144, S 40.

¹¹⁶⁷ DokNr 21144, S 41.

¹¹⁶⁸ DokNr 21144, S 41.

¹¹⁶⁹ Hief, 302/KOMM XXV. GP, S 9.

¹¹⁷⁰ DokNr 4176, S 1 ff.

¹¹⁷¹ DokNr 4176, S 1.

¹¹⁷² Hief, 302/KOMM XXV. GP, S 31.

¹¹⁷³ Hief, 302/KOMM XXV. GP, S 32.

2.2. Finanzmarktaufsicht

2.2.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.1.1

2.2.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 1., 2., 7. und 11.))

Vor Gründung der FMA mit 01.04.2002 prüfte zuletzt die OeNB im Auftrag¹¹⁷⁴ des damaligen BM für Finanzen Mag Grasser im Zeitraum von 04.09.2001 bis 29.11.2001 die HGAA.¹¹⁷⁵

Die OeNB identifizierte im Rahmen ihrer Prüftätigkeit folgende Problemfelder:

- Gesamtkonzernsteuerung unbefriedigend
- Uneinheitliches Ratingsystem in der HAAB selbst wie auch im Konzern bzw.
- Uneinheitliche Anwendung des Ratingsystems
- Meldung der verbundenen Kunden erfolgt nur zum Teil den gesetzlichen Vorschriften entsprechend
- Zielvorgaben vor allem im Risikobereich konzernweit als nicht ausreichend bewertet
- Problemkreis General Partners (zum Prüfungszeitpunkt waren entsprechende Vorsorgen bereits im vollem Ausmaß gebildet)¹¹⁷⁶

Die OeNB stellte abschließend fest, dass den bei der Prüfung vorgefundenen Mängeln im Zusammenhang mit den Kapitaladäquanzvorschriften, gemessen an den Aktivitäten der Bank, keine zentrale Bedeutung zukommt.¹¹⁷⁷ Die OeNB stellte sohin keine Gesetzesverletzungen fest.

Dem BMF wurde von der OeNB deren Prüfbericht vom 17.01.2002 am 24.01.2002 übermittelt und langte am 28.01.2002 im BMF ein.¹¹⁷⁸ Am 26.03.2002 langte eine Stellungnahme der HGAA zum OeNB-Prüfbericht vom 17.01.2002 im BMF ein. Die HAAB sagte die Umsetzung der Empfehlungen bzw eine Behebung der von der OeNB festgestellten Mängel zu.¹¹⁷⁹

Zuvor wurde jedoch bereits am 14.02.2002 vom BMF ein "Executive Summary" erstellt und dem damaligen BM für Finanzen Mag Grasser zugeleitet, in welchem das BMF feststellte, dass aufgrund des OeNB-Prüfberichts vom 17.01.2002 aufsichtsrechtliche Maßnahmen keine rechtliche Basis hätten.¹¹⁸⁰

Nach zutreffender Rechtsansicht des BMF hatte die weitere aufsichtsbehördliche Überwachung der HAAB ab dem 01.04.2002 seitens der FMA zu erfolgen.¹¹⁸¹

Die Stellungnahme der HAAB zum OeNB-Prüfbericht vom 17.01.2002 wurde vom BMF der FMA mit dem Hinweis übermittelt, dass keine aufsichtsrechtlichen Veranlassungen erforderlich seien.¹¹⁸²

In der Folge setzte die FMA keine aufsichtsbehördlichen Maßnahmen und beauftragte erst im Oktober 2005 die OeNB mit einer Prüfung der Hypo Alpe-Adria-Bank dd mit Sitz in Ljubljana (siehe Punkt 2.1).

2.2.3. OeNB-Prüfbericht vom 19.12.2005, der FMA übermittelt am 24.01.2006

2.2.3.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.2.1 Allgemeines

¹¹⁷⁴ DokNr 13297, S 22.

¹¹⁷⁵ DokNr 51128, S 1 ff.

¹¹⁷⁶ DokNr 51128, S 73 ff.

¹¹⁷⁷ DokNr 51128, S 76.

¹¹⁷⁸ DokNr 13297, S 2.

¹¹⁷⁹ DokNr 9776, S 2 ff.

¹¹⁸⁰ DokNr 13297, S 3.

¹¹⁸¹ DokNr 13297, S 3.

¹¹⁸² DokNr 9776, S 1.

2.2.3.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 1., 2., 7. und 11.))

Prüfungsauftrag vom 12.10.2005 (Frage 1.)

Die FMA wurde am 28.11.2005 anlässlich eines Besuchs bei der Slowenischen Nationalbank von dieser informiert, dass diese nach Durchführung eines Aufsichtsverfahrens im Jänner 2005 voraussichtlich folgende Maßnahmen gegenüber der Hypo Alpe-Adria Bank dd¹¹⁸³ mit Sitz in Ljubljana verhängen werde:

1. Verpflichtende Eigenmittelausstattung von 12%,
2. Ermahnung der Geschäftsleiter,
3. temporärer Entzug der Konzession hinsichtlich spekulativer Fremdwährungsgeschäfte.¹¹⁸⁴

Mit Prüfungsauftrag¹¹⁸⁵ vom 12.10.2005 beauftragte die FMA die OeNB mit einer Vor-Ort-Prüfung der Hypo Alpe-Adria Bank dd.

Insbesondere wurde der OeNB von der FMA aufgetragen, das Risikomanagement in Verbindung mit dem Kredit- und Marktrisiko sowie die Funktionsfähigkeit der Internen Revision zu evaluieren.¹¹⁸⁶

Kontaktaufnahme mit ausländischen Aufsichtsorganen (Frage 7.)

Die Vor-Ort-Prüfung der Hypo Alpe-Adria Bank dd mit Sitz in Ljubljana durch die OeNB war aufgrund eines zwischen der FMA und der Slowenischen Nationalbank abgeschlossenen MoU¹¹⁸⁷ möglich.

Die Slowenische Nationalbank wurde von der FMA um den 30.09.2005 über die geplante Prüfung informiert und erachtete den Zeitpunkt der geplanten Prüfung als günstig.¹¹⁸⁸

Ohne das zwischen der FMA und der Slowenischen Nationalbank abgeschlossenen MoU hätte die OeNB die Hypo Alpe-Adria-Bank dd mit Sitz in Ljubljana nicht prüfen können.¹¹⁸⁹

Festgestellte Mängel (Frage 1.)

Die OeNB prüfte die Hypo Alpe-Adria Bank dd im Zeitraum vom 14.11.2005 bis 02.12.2005. Der Prüfbericht wurde am 19.12.2005 fertiggestellt.¹¹⁹⁰

Von der OeNB wurde der Risikoappetit der Hypo Alpe-Adria Bank dd als hoch eingestuft. Im *Treasury* wurden massive Schwächen hinsichtlich des gesamten Risikomanagements festgestellt.¹¹⁹¹

Darüber hinaus stellte die OeNB fest, dass für die Hypo Alpe-Adria Bank dd seitens des Mutterinstitutes (Anm: HBInt) nur sehr allgemeine Vorgaben – es waren lediglich Wachstums- und Ertragsziele formuliert - existierten. Innerhalb dieser Grenzen hatte die Hypo Alpe-Adria Bank dd großen Gestaltungsspielraum, sodass die OeNB wörtlich von einem "Laissez-faire"-Stil sprach.¹¹⁹²

Festgestellte Gesetzesverletzungen (Frage 1.)

Die OeNB hat keine Gesetzesverletzungen festgestellt.

Der OeNB-Prüfbericht vom 19.12.2005 betreffend die Hypo Alpe-Adria-Bank dd wurde der FMA von der

¹¹⁸³ Die Hypo Alpe-Adria-Bank dd stand im Alleineigentum der HBInt.

¹¹⁸⁴ DokNr 10790, S 13.

¹¹⁸⁵ § 70 Abs 1 Z 3 BWG.

¹¹⁸⁶ DokNr 10764, S 7.

¹¹⁸⁷ Zur besseren Koordination ihrer Aufsichtsaufgaben können bilaterale und multilaterale Kooperationsabkommen ("*Memoranda of Understanding – MoU*") zwischen der FMA und ausländischen Aufsichtsbehörden im Banken-, Versicherungs- und Wertpapierbereich abgeschlossen werden. Diese Vereinbarungen ermöglichen eine Vereinfachung und Beschleunigung der praktischen Aufsichtstätigkeit der FMA bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Sie sind, insbesondere gegenüber Nicht-EWR-Mitgliedstaaten, auch eine vertrauensbildende Maßnahme und ein wichtiges Instrument im Bemühen der FMA ihre operative Zusammenarbeit mit ihren Schwesterbehörden, vor allem auch in den Mittel- und Osteuropäischen Ländern (MOEL), laufend zu verstärken. Im Wesentlichen detaillieren sie praxisorientiert die jeweiligen Aufgaben, Pflichten zur Kontaktaufnahme und Information der jeweiligen anderen Aufsichtsbehörde und sind die Grundlage für regelmäßige Treffen der beteiligten Behörden.

¹¹⁸⁸ DokNr 10764, S 12.

¹¹⁸⁹ Traumüller, 140/KOMM XXV. GP, S 9; Pribil 141/KOMM XXV. GP, S 4.

¹¹⁹⁰ DokNr 12706, S 4.

¹¹⁹¹ DokNr 12706, S 6.

¹¹⁹² DokNr 12706, S 7.

OeNB am 24.01.2006 übermittelt.¹¹⁹³

Aktivitäten der FMA

Die FMA vertrat die Rechtsansicht, dass sie gegenüber der Hypo Alpe-Adria-Bank dd mit Sitz in Ljubljana keine aufsichtsbehördlichen Schritte setzen konnte, weil sie nur für die Beaufsichtigung der HBInt zuständig war.¹¹⁹⁴ Dies ist zwar grundsätzlich richtig, dennoch hätte die FMA von der HBInt iSd § 70 Abs 1 Z 1 BWG eine Übersicht über den Umsetzungsstand der in Aussicht gestellten Verbesserungen verlangen können, weil es sich bei der HBInt um das übergeordnete Kreditinstitut der Hypo Alpe-Adria Bank dd handelte. Darüber hinaus hätte die FMA von der HBInt als übergeordnetes Kreditinstitut der Hypo Alpe-Adria Bank dd bestehende¹¹⁹⁵ Prüfungsberichte der Bankprüfer der Hypo Alpe-Adria Bank dd iSd § 70 Abs 1 Z 1 BWG anfordern können.

Am 08.02.2006 vertrat die FMA die Ansicht, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens¹¹⁹⁶ gegen die HBInt als übergeordnetes Kreditinstitut der Hypo Alpe-Adria Bank dd, wegen Verletzung des § 30 Abs 6 BWG erforderlich sei. Die FMA wollte jedoch vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens noch eine Stellungnahme der Hypo Alpe-Adria Bank dd abwarten.¹¹⁹⁷

2.2.4. Swap-Verluste. Geschäftsleiterqualifikationsverfahren (Frage 1)

2.2.4.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.2.1 Allgemeines

2.2.4.2. Festgestellte Tatsachen

Die FMA wurde am 30.03.2006 vom Bankprüfer Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH über die sog *Swap-Verluste* (im Zuge der Jahresabschlussprüfung Geschäftsjahr 2005 wurden nicht ordnungsgemäße Verluste aus Swap-Geschäften vom Herbst 2004 festgestellt, es folgte Widerruf des Bestätigungsvermerks für Jahres- und Konzernabschluss 2004) schriftlich informiert. Ebenso wurde der FMA mitgeteilt, dass die Bankprüfer aus den Räumlichkeiten der HBInt verwiesen worden waren.¹¹⁹⁸ Die Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH erfüllte damit ihre Berichtspflicht.¹¹⁹⁹ Zuvor hatte die FMA keine Kenntnis von den sog *Swap-Verlusten*.¹²⁰⁰

Noch am selben Tag wurde die OeNB von der FMA mit einer Vor-Ort-Prüfung beauftragt.¹²⁰¹ Der Prüfauftrag beinhaltete die Überprüfung der Positionen des Handels- und Bankbuches unter besonderer Berücksichtigung derivativer Strukturen. Darüber hinaus sollte die Qualität des Risikomanagements von der OeNB geprüft werden.

Darüber hinaus wurde von der FMA richtigerweise mit Bescheid vom 30.03.2006 gegen die HBInt und die HBA ein Ermittlungsverfahren¹²⁰² in Bezug auf allfällige Aufsichtsmaßnahmen gem § 70 Abs 4 Z 1 BWG eingeleitet. Ebenso wurde der HBInt mit demselben Bescheid gem § 40 Abs 4 Z 1 BWG zu Recht aufgetragen, den gesetzmäßigen Zustand unverzüglich in der Form herzustellen, dass den für die Geschäftsjahre 2004 und 2005 bestellten Bankprüfern Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH und CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H die Auskunfts-, Vorlage und Einschaurechte gem § 60 Abs 3 BWG gewährt werden.

Die FMA lud unter anderem Dr Kulterer für den 31.03.2006 zu einer Besprechung in ihre Räumlichkeiten ein und übergab diesem den oben genannten Bescheid.¹²⁰³ Dr Kulterer berichtete der FMA, dass im September 2004 der damalige Leiter des *Treasury* unzulässige und nicht mit dem Vorstand abgestimmte Positionen eingegangen sei. Nach Information des Vorstands durch das Risikocontrolling im November 2004 sei der Leiter des *Treasury*

¹¹⁹³ DokNr 12706, S 2.

¹¹⁹⁴ DokNr 10796, S 15.

¹¹⁹⁵ Jöhler in Dellinger, BWG § 70 Rz 24.

¹¹⁹⁶ §§ 37 ff AVG.

¹¹⁹⁷ DokNr 10790, S 10.

¹¹⁹⁸ DokNr 10801, S 3 ff.

¹¹⁹⁹ § 63 Abs 3 BWG.

¹²⁰⁰ Hysek 119/KOMM XXV. GP, S 28.

¹²⁰¹ DokNr 10800, S 4.

¹²⁰² § 37 ff AVG.

¹²⁰³ DokNr 10801, S 7 ff.

sofort von seiner Position abgezogen worden. Ende 2004 hätten Verluste iHv 288 Mio EUR bestanden. Zum Schutz des Kreditinstituts habe man erst mit Mai 2005 Informationen weitergegeben.¹²⁰⁴

Ende März 2006 wurden die *Swap-Verluste* durch Medienberichte öffentlich bekannt.¹²⁰⁵

Am 03.04.2006 übermittelte die FMA der StA Klagenfurt eine Sachverhaltsdarstellung¹²⁰⁶ betreffend die Geschäftsleiter der HBInt, Dr Kulterer, Mag Striedinger und Morgl, wegen des Verdachtes auf unrichtige Darstellung der Verhältnisse der HBInt in den Jahresberichten.¹²⁰⁷

Am 04.04.2006 wurde von der FMA als Vertreter der damaligen Bankprüferin CONFIDA Klagenfurt, Dkfm Walter Groier einvernommen. Dieser gab an, dass die Bankprüfer im Hinblick auf die Vollständigkeit der Schulden für die Geschäftsjahre 2004 und 2005 jeweils eine Vollständigkeitserklärung und somit eine falsche Auskunft vom Vorstand der HBInt erhalten hätten.¹²⁰⁸

Die gegenständlichen Geschäfte seien als *Swaps* behandelt, im Bankbuch eingestellt und die Verluste daraus entsprechend bilanziert, dh über die Laufzeit von zehn Jahren verteilt worden. Nach Ansicht des Bankprüfers wären die Geschäfte allerdings strukturierte Produkte gewesen (*Swaps* mit einer *Knock-out-Option*), die im Wertpapier-Handelsbuch hätten erfasst werden müssen, deren Verluste bereits im Jahr 2004 realisiert und daher auch zur Gänze in diesem Jahr bilanziert hätten werden müssen. Weiters hätte es nach Ansicht des Bankprüfers für die Produkte, die sich für die HBInt als neuartige Geschäfte dargestellt hätten, kein entsprechendes Risikomanagement gegeben (wie insb Risikobewertung, Produkteinführungsprozess, Marktbewertung, Abbildung, Szenarioanalysen etc).¹²⁰⁹

Die damalige Staatskommissärin Dr Kanduth-Kristen berichtete der FMA über die Aufsichtsratssitzung der HBInt vom 05.04.2006, dass laut Dr Kulterer das Aufsichtsratspräsidium (Dr Moser und Dr Ederer) am 09.05.2005, die Aufsichtsratsmitglieder Dr Penkner und Dr Schasche am 28.03.2006 und das Aufsichtsratsmitglied Veit Schalle sowie die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder am 29.03.2006 über die sog *Swap-Verluste* informiert worden seien. Der Aufsichtskommissär-Stv des Landes Kärnten bei der KLH, Dr Felsner, und sie als Staatskommissärin seien nicht informiert worden.¹²¹⁰

Von stv Aufsichtsratsvorsitzenden Dr Ederer sei die Darstellung von Dr Kulterer hinsichtlich der Gespräche am 19.05.2005 und 29.06.2006 sowie die Nichtinformation des restlichen Aufsichtsrats bestätigt worden. Auch der damalige Kärntner LH Dr Haider habe bestätigt, dass keine Information im Aufsichtsrat erfolgt sei.¹²¹¹

Am 21.04.2006 fand eine Besprechung der damaligen FMA Vorstände Dr Traumüller und Dr Pribil mit dem damaligen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der HBInt Mag Dr Ederer statt. Anlässlich dieser Besprechung teilten die damaligen FMA-Vorstände dem damaligen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der HBInt mit, dass die Geschäftsleiter Dr Kulterer, Mag Striedinger und Morgl mit spätestens 01.07.2006 aus dem Vorstand der HBInt ausscheiden sollten.¹²¹²

2.2.5. Abberufungsverfahren FMA Vorstände

2.2.5.1. Allgemeines

Die FMA ist gem § 1 Abs 1 FMABG in der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei. Der Bundesminister für Finanzen ist gem § 16 FMABG zur Aufsicht über die FMA berufen.

Gem § 7 Abs 3 Z 3 FMABG hat der BM für Finanzen ein Mitglied des Vorstands abzuberaufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere grobe Pflichtverletzung.

¹²⁰⁴ DokNr 10825, S 5.

¹²⁰⁵ Pöschl, 156/KOMM XXV. GP, S 5; Schwarzenbacher, 157/KOMM XXV. GP, S 7; Hysek 119/KOMM XXV. GP, S 28; Traumüller 140/KOMM XXV. GP, S 47.

¹²⁰⁶ Pribil 141/KOMM XXV. GP, S 4 ff.

¹²⁰⁷ § 255 AktG.

¹²⁰⁸ DokNr 10825, S 6.

¹²⁰⁹ DokNr 10825, S 6.

¹²¹⁰ DokNr 10825, S 6.

¹²¹¹ DokNr 10825, S 6.

¹²¹² DokNr 13279, S 24; Pribil 141/KOMM XXV. GP, S 28.

2.2.5.2. Festgestellte Tatsachen

Am 26.05.2006 wandte sich der damalige LH von Kärnten, Dr Haider, brieflich an den damaligen BM für Finanzen, Mag Grasser.¹²¹³ Darin beschwerte sich Dr Haider über die Vorgehensweise der FMA und kündigte eine Strafanzeige wegen Missbrauch der Amtsgewalt¹²¹⁴ unter anderem gegen die damaligen FMA-Vorstände Dr Traumüller und Dr Pribil an.

Darüber hinaus erinnerte Dr Haider Mag Grasser an die ihn – nach Ansicht Dr Haiders – treffenden Handlungspflichten, die bis zur Abberufung¹²¹⁵ der damaligen FMA Vorstände gehen könnten.¹²¹⁶

Die damaligen FMA Vorstände Dr Pribil und Dr Traumüller bestätigten *"politischen Druck"* aus Kärnten aufgrund des von der FMA eingeleiteten Geschäftsleiterqualifikationsverfahrens.¹²¹⁷

Dass es *"Druck"* seitens des damaligen Landeshauptmanns Dr Haider auf die beiden Vorstände der FMA gab, wurde auch von der AP Petzner bestätigt: *"Schauen Sie, Herr Verfahrensrichter, Einflussnahme – das ist immer so ein Wort. Ja, natürlich hat der Herr Landeshauptmann – das ist meiner Meinung nach auch seine Aufgabe – Kontakte nach Wien genützt und Druck gemacht und sich bei allen möglichen Stellen über den Umgang des Bundes und der Finanzmarktaufsicht mit der Hypo beschwert."*¹²¹⁸ Die AP Petzner bestätigte weiters eine *"Kampagnisierung"*¹²¹⁹ und *"Attacke"*¹²²⁰ gegen die FMA, weil sich die Kärntner Landespolitik von dieser *"ungerecht behandelt"*¹²²¹ fühlte.

Am 28.05.2006 stellte die HBInt beim BMF, das die Rechtsaufsicht¹²²² über die FMA führt, einen Antrag¹²²³ auf Ablehnung von Organwaltern.¹²²⁴

Den damaligen FMA-Vorständen Dr Traumüller und Dr Pribil wurde von der HBInt vorgeworfen, folgende Verwaltungsverfahrensvorschriften verletzt zu haben:

- Befangenheit von Verwaltungsorganen (§ 7 AVG)
- Unrechtmäßige Verweigerung der Akteneinsicht (§ 17 AVG)
- Verletzung des Rechts auf Parteiengehör (§ 45 Abs 3 AVG)

Darüber hinaus wurde den damaligen FMA-Vorständen Dr Traumüller und Dr Pribil von der HBInt vorgeworfen, folgende Straftatbestände erfüllt zu haben:

- Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§ 310 StGB)
- Nötigung unter Ausnützung einer Amtsstellung (§ 105 iVm § 313 StGB)¹²²⁵

Die Eingabe der Bank vom 28.05.2006 wurde unmittelbar nach ihrem Einlangen von der Rechtsabteilung des BMF begutachtet.¹²²⁶ Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde von der Rechtsabteilung (III/5) des BMF die Einleitung eines Verfahrens nach § 7 iVm § 16 Abs 2 FMABG empfohlen. Maßnahmen gem § 11 Abs 1 oder § 7 Abs 3 Z 3 FMABG (Abberufung von Vorstandsmitgliedern) bzw eine Anzeige gem § 84 StPO durch den BMF wurden aufgrund des Informationsstandes nicht für notwendig erachtet; angedacht wurde, die Beratung der Finanzprokurator in Anspruch zu nehmen.¹²²⁷

Der oben zitierte Aktenvermerk des BMF bedarf einer näheren Betrachtung und Beweiswürdigung, weil er unklar formuliert erscheint. Die Rechtsabteilung des BMF hat nämlich einerseits die Einleitung eines Verfahrens nach § 7 iVm § 16 Abs 2 FMABG empfohlen, andererseits jedoch die Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§

¹²¹³ DokNr 3203, S 4.

¹²¹⁴ § 302 StGB.

¹²¹⁵ § 7 Abs 3 FMABG.

¹²¹⁶ DokNr 3203, S 5.

¹²¹⁷ Pribil, 141/KOMM XXV. GP, S 48; Traumüller 140/KOMM XXV. GP, S 36, 39, 46; Christl 189/KOMM XXV. GP, S 8.

¹²¹⁸ Petzner, 158/KOMM XXV. GP, S 11.

¹²¹⁹ Petzner, 158/KOMM XXV. GP, S 48.

¹²²⁰ Petzner, 158/KOMM XXV. GP, S 39.

¹²²¹ Petzner, 158/KOMM XXV. GP, S 48.

¹²²² § 16 FMABG.

¹²²³ § 7 AVG.

¹²²⁴ DokNr 13279, S 1 ff.

¹²²⁵ DokNr 13279, S 1 ff.

¹²²⁶ DokNr 3203, S 67 ff.

¹²²⁷ DokNr 3203, S 75.

7 Abs 3 Z 3 FMABG) für nicht notwendig erachtet.

Dieser –vordergründige – Widerspruch ist so aufzulösen, als die Rechtsabteilung nicht die sofortige und unmittelbare Abberufung aufgrund des aktuellen Informationsstandes (in der Eingabe der Bank vom 28.05.2006 behauptete Verfehlungen) der damaligen FMA Vorstände nach § 7 Abs 3 Z 3 FMABG, sondern richtigerweise die Einleitung eines (Ermittlungs-)Verfahrens¹²²⁸ nach § 7 iVm § 16 Abs 2 FMABG und Einholung einer Stellungnahme der FMA empfahl. Das BMF hätte rechtswidrig gehandelt, hätte es

- 1.) die von der Bank erhobenen Vorwürfe ungeprüft übernommen und die damaligen Vorstände – ohne den tatsächlichen Sachverhalt zu erheben – gem § 7 Abs 3 Z 3 FMABG abberufen und
- 2.) die erhobenen Vorwürfe nicht im Rahmen eines (Ermittlungs-)Verfahrens¹²²⁹ nach § 7 iVm § 16 Abs 2 FMABG geprüft.

Anlässlich eines tourlichen Jour Fixe zwischen FMA und BMF wurde der Inhalt der Eingabe der HBInt vom 28.05.2006 dem Vorstand der FMA am 06.06.2006 mitgeteilt. Darüber hinaus wurde dieser von Mag Lejsek informiert, dass das BMF aufgrund der Eingabe der Bank vom 28.05.2006 ein Verfahren nach § 7 iVm § 16 Abs 2 FMABG durchzuführen hat.¹²³⁰

In der Folge ersuchte das BMF die FMA mit Schreiben vom 12.06.2006 iSd § 16 Abs 2 FMABG um Stellungnahme.¹²³¹

Nach Einholung zweier Stellungnahmen¹²³² der FMA stellte das BMF das Verfahren nach § 16 Abs 2 iVm § 7 Abs 3 Z 3 FMABG am 26.07.2006 richtigerweise ein, weil keine grobe Pflichtverletzung eines Mitglieds des Vorstands gem § 7 Abs 3 Z 3 FMABG nachgewiesen werden konnte.¹²³³

Mit Schreiben vom 26.07.2006 teilte das BMF den damaligen FMA Vorständen Dr Traumüller und Dr Pribil mit, dass *"nach sorgfältiger rechtlicher Prüfung der von der HYPO Alpe-Adria Bank International AG, vertreten durch die Rechtsanwälte BKQ Quendler, Klaus & Partner GesmbH, erhobenen Vorwürfe und der vom Vorstand der FMA übermittelten Stellungnahmen das Verfahren gemäß § 7 Abs 3 Z 3 iVm § 16 Abs 2 FMABG wegen möglicher grober Pflichtverletzung des FMA-Vorstandes (GZ BMF-040000/0018-III/4/2006) eingestellt wird"*.¹²³⁴

2.2.6. OeNB-Prüfbericht vom 24.5.2006

2.2.6.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.2.1 Allgemeines

2.2.6.2. Festgestellte Tatsachen (Frage 1)

Die FMA wurde am 30.03.2006 vom Bankprüfer Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH über die sog *Swap-Verluste* schriftlich informiert. Zuvor hatte die FMA keine Kenntnis von den sog *Swap-Verlusten*.¹²³⁵

Noch am selben Tag wurde die OeNB von der FMA mit einer Vor-Ort-Prüfung beauftragt.¹²³⁶

Der Prüfungsauftrag beinhaltete die Überprüfung der Positionen des Handels- und Bankbuches unter besonderer Berücksichtigung derivativer Strukturen. Darüber hinaus sollte die Qualität des Risikomanagements von der OeNB geprüft werden.

Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen an in- und ausländische Geldwäschemeldstellen, in- und ausländische Strafverfolgungsbehörden und EZB (Frage 7.)

¹²²⁸ Lejsek, 188/KOMM XXV. GP, S 39.

¹²²⁹ Lejsek, 188/KOMM XXV. GP, S 39.

¹²³⁰ DokNr 3203, S 75.

¹²³¹ DokNr 3203, S 75.

¹²³² DokNr 3217, S 2; DokNr 3217, S 14.

¹²³³ DokNr 3217, S 21 ff.

¹²³⁴ DokNr 3217, S 22 ff.

¹²³⁵ Hysek, 119/KOMM XXV. GP, S 28.

¹²³⁶ DokNr 10800, S 4.

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Festgestellte Mängel (Frage 2.)

Die OeNB prüfte die HBInt im Zeitraum 31.03.2006 bis 24.05.2006.¹²³⁷

Die OeNB stellte fest, dass sich der Risikomanagementprozess in einem umfassenden Veränderungsstadium befinde, das alle Aspekte des Risikomanagements umfasste. Die „gelebten“ Verfahren waren deswegen zum Teil nicht nachvollziehbar dokumentiert und nicht formal vom Vorstand beschlossen.¹²³⁸

Die Ist-Situation im Risikomanagement sei insofern mangelhaft, als den Anforderungen des BWG entsprechende Verfahren zur Risikobegrenzung nicht eingerichtet seien; auch eine § 39 Abs 1 BWG entsprechende adäquate Berichterstattung über das Marktrisiko im Konzern fehle. Die für den Produkteinführungsprozess geltenden Anforderungen seien nicht erfüllt, da kein ausreichend detaillierter Produktkatalog bestehe und in der Vergangenheit Produkte gehandelt wurden, die nie einen Produkteinführungsprozess durchlaufen hätten.¹²³⁹

Diese Mängel wogen nach Ansicht der OeNB umso schwerer, als sie bereits 2002 in einem Prüfbericht der Internen Revision aufgezeigt worden waren. Schließlich war durch die unrichtige Darstellung und Erfassung von Marktrisikopositionen eine Reihe gesetzlicher Vorschriften verletzt. Jedoch waren im Vergleich zu 2004 bei der Risikomessung im Sinne der Abbildbarkeit und Bepreisung von komplexen strukturierten Produkten deutliche Fortschritte erzielt worden.¹²⁴⁰

Schließlich sei durch die unrichtige Darstellung und Erfassung von Marktrisikopositionen eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften verletzt: Solvabilität, offene Devisen- und Fristigkeitsoptionen, Großveranlagung. Hieraus ergeben sich auch Meldevergehen nach § 74 BWG.¹²⁴¹

Im Vergleich zu 2004 seien jedoch bei der Risikobemessung im Sinne der Abbildbarkeit und Bepreisung von komplexen strukturierten Produkten deutliche Fortschritte erzielt worden.¹²⁴²

Der FMA wurde der Prüfbericht vom 24.05.2006 am 31.05.2006 von der OeNB übermittelt.¹²⁴³ Die FMA wollte jedoch noch eine Stellungnahme der HBInt zum Prüfbericht vom 24.05.2006 abwarten, bevor sie über die Einleitung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen entschied.¹²⁴⁴

Die Stellungnahme der HBInt zum Prüfbericht vom 24.05.2006 langte am 12.07.2006 bei der FMA ein.¹²⁴⁵ Die FMA traf in der Folge die Entscheidung, den OeNB- Prüfbericht vom 24.05.2006 beim Ermittlungsverfahren (OZ 78/2006) betreffend das Geschäftsleiterqualifikationsverfahren gegen Dr Kulterer und Mag Striedinger mitzuerledigen.¹²⁴⁶

Am 25.07.2006 stellte die FMA das Ermittlungsverfahren betreffend das Geschäftsleiterqualifikationsverfahren ein, weil Dr Kulterer öffentlich angekündigt hatte, mit 30.09.2006 als Vorstand der HBInt zurückzutreten. Mag Striedinger hatte öffentlich bekanntgegeben, mit 31.08.2006 zurückzutreten.¹²⁴⁷

Festgestellte Gesetzesverletzungen (Frage 2.)

Die OeNB stellte Verletzungen der §§ 39 Abs 1 und 74 BWG fest.¹²⁴⁸

Verantwortung der Finanzmarktaufsicht iZm der wirtschaftlichen Entwicklung und den zunehmenden Schwierigkeiten der HGAA 2000-2008 (Frage 2.)

Die FMA setzte keinerlei aufsichtsrechtliche Maßnahmen, obwohl die OeNB in ihrem Prüfbericht vom 24.05.2006 Gesetzesverletzungen festgestellt hatte. Das ist insofern bemerkenswert, als die OeNB – wie bereits

¹²³⁷ DokNr 10831, S 4.

¹²³⁸ DokNr 10831, S 10 ff.

¹²³⁹ DokNr 10831, S 10 ff.

¹²⁴⁰ DokNr 10831, S 10 ff.

¹²⁴¹ DokNr 10831, S 10 ff.

¹²⁴² DokNr 10831, S 10 ff.

¹²⁴³ DokNr 10831, S 4.

¹²⁴⁴ DokNr 12359, S 69.

¹²⁴⁵ DokNr 12359, S 73.

¹²⁴⁶ DokNr 12359, S 73.

¹²⁴⁷ DokNr 12359, S 74f.

¹²⁴⁸ DokNr 10831, S 10 ff.

in den Prüfberichten vom 12.12.2005 und vom 24.05.2006¹²⁴⁹ – das Risikomanagement der HBInt als mangelhaft qualifizierte. Die FMA ist daher ihren gesetzlichen Aufgaben nicht nachgekommen.

Finanzielle Auswirkungen aus dem Versagen der FMA (Frage 11.)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Budgetäre Auswirkungen aus dem Versagen der FMA (Frage 11.)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

2.2.7. OeNB-Prüfbericht vom 27.7.2007 (Frage 1.)

2.2.7.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.2.1 Allgemeines

2.2.7.2. Festgestellte Tatsachen (Frage 1.)

Mit Prüfungsauftrag¹²⁵⁰ vom 22.08.2006 beauftragte die FMA die OeNB mit einer Vor-Ort-Prüfung der HBInt.

Die OeNB sollte die Ermittlung und Darstellung der Eigenmittel auf Einzelinstitutsebene und konsolidierter Basis, die damit im Zusammenhang stehende Eigenmittelaufbringung, speziell durch verbundene Unternehmen, die Finanzierung und Refinanzierung der Kreditinstitutsgruppe und der damit verbundenen Unternehmen sowie die gemeinsame Finanzierung von Kunden durch die Kreditinstitutsgruppe prüfen.¹²⁵¹

Der Prüfungsschwerpunkt lag sohin auf den Eigenmitteln,¹²⁵² und nicht im Risikomanagement. Das ist insofern bemerkenswert, als die OeNB-Prüfberichte vom 12.12.2005 und vom 24.05.2006 das Vorliegen eines mangelhaften Kreditrisikomanagements feststellten.¹²⁵³ Von der Bankenaufsicht wurde der Prüfungsschwerpunkt "Eigenmittel" mit dem Bekanntwerden der sog *Swap-Verluste* begründet.¹²⁵⁴ Das erscheint zwar grundsätzlich nachvollziehbar, dennoch hätte ein weiterer Prüfungsschwerpunkt auf die Mängelbehebung im Risikomanagement gelegt werden müssen.

Kontaktaufnahme, Rechtshilfersuchen an in- und ausländische Geldwäschemeldstellen, in- und ausländische Strafverfolgungsbehörden und EZB (Frage 7.)

Die Prüfung 2006 war die erste grenzüberschreitende europäische Prüfung der HBInt und ihrer ausländischen Tochterbanken.¹²⁵⁵ Die FMA drängte auf diese grenzüberschreitende Prüfung der HBInt.¹²⁵⁶ Von FMA und OeNB wurde mit folgenden ausländischen Aufsichtsbehörden zusammengearbeitet:

- Agencija Za Bankarstvo Republike Srpske
- Agency for Banking of Federation BiH
- Banca d'Italia
- Bank of Slovenia
- Centralna Banka Crne Gore
- Croatian National Bank
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
- Narodna Banka Srbije¹²⁵⁷

Am 13.03.2007 fand auf Einladung der FMA ein "*Final Meeting*" statt. Von den oben angeführten ausländischen Aufsichtsbehörden wurden bei den sehr dynamisch wachsenden Tochterbanken der HBInt zum Teil massive

¹²⁴⁹ DokNr 12706, S 7; DokNr 10831, S 10 ff.

¹²⁵⁰ DokNr 10869, S 4.

¹²⁵¹ DokNr 10869, S 4.

¹²⁵² Pipelka, 115/KOMM XXV. GP, S 4.

¹²⁵³ DokNr 12706, S 7; DokNr 10831, S 10 ff.

¹²⁵⁴ Pipelka, 115/KOMM XXV. GP, S 16.

¹²⁵⁵ Pribil, 141/KOMM XXV. GP, S 5.

¹²⁵⁶ Traumüller, 140/KOMM XXV. GP, S 9 ff.

¹²⁵⁷ DokNr 12772, S 16 ff.

Mängel in der Kreditadministration und im Kontrollablauf, inkl. des Risikomanagements, festgestellt.¹²⁵⁸

Die FMA setzte jedoch in der Folge keinerlei aufsichtsrechtlichen Schritte aufgrund des "Final Meetings", weil sie im Ausland über keine Kompetenzen verfügte.¹²⁵⁹

Dies ist zwar richtig, jedoch hätte die FMA aufgrund des Gesamtbildes des Hypo-Konzerns im Inland ihre aufsichtsbehördlichen Aufgaben noch umfassender und zielstrebig wahrnehmen müssen. Dies auch deshalb, weil die HBInt die FMA in all den Jahren "...außerordentlich viel Einsatz, viel Energie, auch viele Nerven und viele schlaflose Nächte gekostet hat."¹²⁶⁰

Wiederaufnahme der Prüfung wegen des Verdachts auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Frage 1.)

Am 22.03.2007 wurden der FMA kroatische Medienberichte über eine Geschäftsbeziehung der HBInt und Vladimir Zagorec bekannt. Die FMA informierte umgehend die OeNB hinsichtlich der Erweiterung des Prüfungsauftrages vom 22.08.2006 um den Bereich der "Geldwäsche".¹²⁶¹

Am 23.07.2007 beschloss die OeNB in einer internen Sitzung, die Prüfungshandlungen vom 26.03.2007 wieder aufzunehmen. Die Wiederaufnahme der Prüfung erfolgte auf Basis des Prüfungsauftrages der FMA vom 22.08.2006,¹²⁶² der auch die gemeinsame Finanzierung von Kunden durch die Kreditinstitutsgruppe umfasste. Die Prüfungshandlungen sollten insbesondere

- die Bonitätsprüfung der Kreditfinanzierungen an Vladimir Zagorec und weiterer verbundener Unternehmen dieser Gruppe,
- den Aspekt der Geldwäscherei im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Vladimir Zagorec,
- die Überprüfung des Systems der Zusammenführung der Gruppe verbundener Kunden bei Stiftungsfinanzierungen (bzw. ähnlich ausgestaltete Rechtsformen) unter besonderer Berücksichtigung der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten,
- die Prüfung des ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahrens der Organgeschäfte im Zusammenhang mit der Puris-Gruppe

umfassen.

Die FMA wiederum wurde von der Wiederaufnahme der Vor-Ort-Prüfung durch die OeNB von dieser informiert.¹²⁶³

Mit Schreiben vom 29.03.2007 wurde die OeNB von der FMA beauftragt, eine erweiterte Prüfung¹²⁶⁴ der HBInt vorzunehmen.¹²⁶⁵ Derartige Wiederaufnahmen kommen nur "äußerst selten" vor.¹²⁶⁶

Festgestellte Mängel (Frage 2.)

Die OeNB prüfte die HBInt im Zeitraum von 18.09.2006 bis 19.01.2007 und von 26.03.2007 bis 20.04.2007.¹²⁶⁷

Die OeNB stellte fest, dass die Eigenmittelausstattung der HBInt und des Hypo-Konzerns aufgrund des starken Wachstums immer knapp bemessen war. Es kam jedoch zu keiner Eigenkapitalstärkung durch die Eigentümer. Im Jahr 2006 kam es, wie bereits im Jahr 2004, mehrfach zu Eigenmittelunterschreitungen. Trotz der Kapitalerhöhung iHv insgesamt 250 Mio EUR beurteilte die OeNB 2007 die Eigenmittelausstattung als unbefriedigend.¹²⁶⁸

Als "sehr schwerer Mangel" wurde von der OeNB die Negierung der Kontrollinstrumente, insbesondere des Risikomanagements, welches für die formelle und materielle Kreditprüfung zuständig ist, festgestellt. Eine Stichprobenprüfung 2005 ergab für rund 35% der beantragten Kredite keine nachweislich vorgelegte

¹²⁵⁸ DokNr 10984 S 1 ff; DokNr 12772, S 7 ff.

¹²⁵⁹ Hysek, 119/KOMM XXV. GP, S 64.

¹²⁶⁰ Hysek, 119/KOMM XXV. GP, S 5.

¹²⁶¹ DokNr 12359, S 283.

¹²⁶² DokNr 10869, S 4.

¹²⁶³ DokNr 13550, S 30 ff.

¹²⁶⁴ §§ 40 ff BWG.

¹²⁶⁵ DokNr 11056, S 2.

¹²⁶⁶ Pipelka 115/KOMM XXV. GP, S 34.

¹²⁶⁷ DokNr 12772, S 15 ff.

¹²⁶⁸ DokNr 12772, S 8 ff.

Stellungnahme des Risikomanagements. Im Jahr 2006 erhöhte sich dieser Prozentsatz auf 54%.¹²⁶⁹

Betreffend die "Zagorec-Gruppe" hielt die OeNB fest, dass ein Großteil der Finanzierungen nicht direkt zuordenbar ist, da die Letztbegünstigten bzw Letzteigentümer oft Stiftungen bzw Anstalten in Liechtenstein waren. Die OeNB vertrat die Ansicht, dass zu hinterfragen sei, ob die Finanzierungen solcher Konstruktionen mit dem Sorgfaltspflichtgedanken des § 39 BWG vereinbar und daher die Verantwortlichen ihrer Sorgfaltspflicht in ausreichendem Maße nachgekommen sind.¹²⁷⁰

Zum Verkauf der Consultants-Gruppe hielt die OeNB fest, dass (Anm: beim Kaufpreis) eine Finanzierungsbeteiligung seitens der HBInt erfolgte, sodass es zu keiner wesentlichen Reduzierung des Kreditobligos gekommen ist.¹²⁷¹

Betreffend "Geldwäsche" wurde von der OeNB festgestellt, dass im Hinblick auf die Größe der HBInt und auf die Art der Geschäfte die damals im Einsatz befindlichen Systeme kein angemessenes Verfahren gem § 40 Abs 4 Z 1 BWG darstellten. Bei zahlreichen Geschäftsverbindungen zu Aktiengesellschaften nach liechtensteinischem Recht war der HBInt der wirtschaftlich Berechtigte nicht bekannt. Dies wertete die OeNB als einen Verstoß gegen das Know-Your-Customer-Prinzip. Wiederum wurde nach Ansicht der OeNB gegen die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 39 BWG verstoßen.¹²⁷²

Festgestellte Gesetzesverletzungen (Frage 2.)

Die OeNB stellte folgende Gesetzesverletzungen fest:

- § 22 Abs 1 BWG: Unterschreiten der Eigenmittelkoeffizienten auf Konzernebene
- §§ 23 und 24 BWG: Anrechenbarkeit von Kernkapitalbestandteilen
- § 27 Abs 4 BWG: Erfassung Gruppen verbundener Kunden, Datenaustausch mit HBLiechtenstein
- § 39 Abs 1 BWG: Nicht einbezahlte Konzerneigenmittel
- § 39 Abs 2 BWG: Risikomanagement
- § 39 Abs 3 BWG: Sorgfaltspflicht im Rahmen Geldwäschebestimmungen
- § 40 Abs 4 BWG: Kontroll- und Mitteilungsverfahren im Rahmen der Geldwäsche
- § 74 BWG: Falschmeldung bezüglich der Eigenmittel
- § 75 BWG: Meldung verbundener Kunden¹²⁷³

Der damalige OeNB-Prüfungsleiter wertete den OeNB-Prüfbericht vom 27.07.2007 als "*extrem kritisch*".¹²⁷⁴

Der Prüfbericht vom 27.07.2007 wurde der FMA von der OeNB am 14.08.2007 übermittelt. Eine Stellungnahme der HBInt wurde in den Prüfbericht teilweise eingearbeitet.¹²⁷⁵ In der Folge vereinbarte die FMA eine Schlussbesprechung mit der HBInt für den 08.02.2008.¹²⁷⁶

Gegenstand dieser Schlussbesprechung, die wie vereinbart am 08.02.2008 stattfand, waren die Eigenmittel, die Mängelfeststellungen im Kreditbereich, die Beteiligungen, die Ergebnisse der Simultanprüfungen der Tochterbanken, Basel II – geplanter Ablauf IRB, Kreditrisikomanagement und Verletzungen aus dem Jahresabschluss 2006 betreffend das Wirtschaftsprüfer-Handbuch.¹²⁷⁷

Die FMA forderte – erstmals - von der HBInt die Vorlage eines umfassenden und adäquaten Maßnahmenplans zur Behebung der aufgezeigten Mängel. Einen unmittelbaren behördlichen Handlungsbedarf iSd § 70 Abs 4 BWG sah die FMA jedoch nicht.¹²⁷⁸

Verantwortung der Finanzmarktaufsicht iZm der wirtschaftlichen Entwicklung und den zunehmenden Schwierigkeiten der HGAA 2000-2008

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

¹²⁶⁹ DokNr 12772, S 9 ff.

¹²⁷⁰ DokNr 12772, S 11.

¹²⁷¹ DokNr 12772, S 12.

¹²⁷² DokNr 12772, S 9.

¹²⁷³ DokNr 12772, S 13.

¹²⁷⁴ Pipelka, 115/KOMM XXV. GP, S 9 ff.

¹²⁷⁵ DokNr 12772, S 3.

¹²⁷⁶ DokNr 12359, S 672.

¹²⁷⁷ DokNr 12359, S 682.

¹²⁷⁸ DokNr 12359, S 682.

Finanzielle Auswirkungen aus dem Versagen der FMA
Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Budgetäre Auswirkungen aus dem Versagen der FMA
Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

2.2.8. OeNB-Prüfbericht vom 05.11.2008

2.2.8.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.2.1 Allgemeines

2.2.8.2. Festgestellte Tatsachen (Frage 1.)

Mit Schreiben vom 04.07.2008 beauftragte die FMA die OeNB mit der Vor-Ort-Prüfung¹²⁷⁹ der HBInt. Insbesondere sollte von der OeNB evaluiert werden, inwieweit die im Prüfbericht 2006 aufgezeigten Mängel bereinigt bzw. den gegebenen Hinweisen Rechnung getragen wurde.¹²⁸⁰

Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen an in- und ausländische Geldwäschemeldestellen, in- und ausländische Strafverfolgungsbehörden und EZB

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Festgestellte Mängel

Die OeNB prüfte die HBInt im Zeitraum 03.08.2008 bis 30.09.2008.¹²⁸¹

Die OeNB stellte hinsichtlich der Behebung der im Prüfbericht 2006 aufgezeigten Mängel fest, dass alle diese Mängel vollständig bzw. weitgehend behoben worden waren. Bei der Überprüfung der Mängelbehebung wurden jedoch auch Mängel festgestellt, die 2006 nicht vorlagen.¹²⁸²

Die OeNB stellte fest, dass durch umfassende Änderung der Bücherstruktur eine kontinuierliche Betrachtung der Wertentwicklung nur beschränkt möglich war. Es musste daher rasch und durchgehend eine Portfolio-Zielstruktur implementiert und für erforderliche Änderungen ein Prozess eingerichtet werden, der die Vergleichbarkeit von Portfolios im Zeitverlauf sicherstellte. In den Portfolioauszügen auf Teilbuch- und Gesamtbuchebene schienen abweichende Summen auf; die dargestellte Bücherstruktur entsprach auch nicht vollständig der beschlossenen Struktur. Es war nach Ansicht der OeNB sicherzustellen, dass alle Produkte den korrekten Subbüchern zugewiesen wurden. Einzelne Folge-Positionen der *Verlustswaps* sollten entgegen der geübten Praxis in jenen Systemen geführt werden, die eine zeitnahe Risikomessung und -bewertung sicherstellten. Die Limitangaben in unterschiedlichen Dokumenten stimmten nicht immer überein; eine korrekte Abbildung war sicherzustellen. Es sollten Limits eingeführt werden, die sich auf den gesamten *Treasurybestand* bezogen und mit den bestehenden Systemen täglich berechnet werden konnten. Das Limit für das *Hedgeportfolio* war enger zu fassen. Die konsistente Messung der *Hedgeineffizienz* war zu gewährleisten.

Schließlich musste laut OeNB das Berichtswesen generell an die aktuelle Bücherstruktur angepasst und die Qualität des Berichtswesens dahin verbessert werden, dass alle relevanten Informationen bezüglich des Limitwesens eingearbeitet werden.¹²⁸³

Der FMA wurde der Prüfbericht vom 05.11.2008 von der OeNB am 28.11.2008 übermittelt und langte am 01.12.2008 bei dieser ein. Vor Ergreifung allfälliger aufsichtsrechtlicher Maßnahmen wollte die FMA eine Stellungnahme der HBInt abwarten.¹²⁸⁴

Die HBInt sagte in einer Stellungnahme vom 16.12.2008 die Behebung der von der OeNB festgestellten Mängel und die Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen zu und bedankte sich für die "kooperative

¹²⁷⁹ § 70 Abs 1 Z 3 iVm § 79 Abs 4 BWG.

¹²⁸⁰ DokNr 12841, S 91.

¹²⁸¹ DokNr 12841, S 10.

¹²⁸² DokNr 12841, S 10.

¹²⁸³ DokNr 12841, S 10 ff.

¹²⁸⁴ DokNr 12359, S 710.

Zusammenarbeit".¹²⁸⁵

Mit Schreiben vom 20.08.2009 forderte die FMA die HBInt iSd § 70 Abs 1 Z 1 BWG auf, eine Übersicht über den Umsetzungsstand der zu den im OeNB-Prüfbericht vom 05.11.2008 enthaltenen Feststellungen und Hinweisen gesetzten Mängelbehebungen bzw Verbesserungsmaßnahmen jeweils unter konkreter Bezugnahme auf den Prüfbericht zu übermitteln.¹²⁸⁶

Am 1.10.2009 übermittelte die HBInt der FMA einen internen Revisionsbericht, wonach mit einer Ausnahme alle Maßnahmen zur Mängelbehebung umgesetzt worden seien.¹²⁸⁷

In der Folge trug die FMA der HBInt iSd § 70 Abs 1 Z 1 BWG auf, anzugeben ob die Implementierung des Projekts "ALM Projekt Stream II" (Sicherstellung einer zeitnahen Information über die Ausnutzung des Gesamtbankrisikolimits) erfolgt ist.¹²⁸⁸

Weiteren aufsichtsrechtlichen Handlungsbedarf sah die FMA als nicht gegeben.¹²⁸⁹

Festgestellte Gesetzesverletzungen

Die OeNB hat im Prüfbericht vom 05.11.2008 keine Gesetzesverletzungen festgestellt.

Verantwortung der Finanzmarktaufsicht iZm der wirtschaftlichen Entwicklung und den zunehmenden Schwierigkeiten der HGAA 2000-2008

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Finanzielle Auswirkungen aus dem Versagen der FMA

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Budgetäre Auswirkungen aus dem Versagen der FMA

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

2.2.9. FMA und Verkaufsprozess an die BayernLB (Frage 10, 2)

2.2.9.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.2.1 Allgemeines

2.2.9.2. Festgestellte Tatsachen

Am 22.05.2007 erwarb die BayernLB um 1,632 Mrd EUR 50,22% der HBInt.¹²⁹⁰ Die FMA stand dem Erwerb der Mehrheitsanteile durch die BayernLB positiv gegenüber.¹²⁹¹

"Ich muss Ihnen wirklich sagen, als wir gehört haben, dass die Bayerische Landesbank Interesse hat, war das für einen Aufseher aus damaliger Sicht wie Ostern und Weihnachten zusammen. Wenn ich Ihnen jetzt sage, wer sich sonst interessiert: eine große Bank, Deutschland-beaufsichtigt, Bundesbank, BaFin, kapitalstark, Bilanzsumme ... (Verfahrensrichter Pilgermair: Ja! Das glaube ich Ihnen sofort!)"

Wir waren glücklich, das kann ich Ihnen sagen! Wir hatten die Gespräche und man hat uns mitgeteilt: Man wird alles in Ordnung bringen. Man setzt auf die Hypo, sie ist Strategie. Man nimmt sich in einer ersten Phase gleich des Risikomanagements und aller Mängel in diesem Zusammenhang an. Man schaut auf das Kapital und wird sie kapitalmäßig entsprechend ausstatten.

Das wurde bei uns berücksichtigt. Natürlich wäre es ein Unterschied gewesen, wenn jemand, eine Einzelperson – ich sage jetzt nicht, wer, aber jemand aus anderen Ländern, vielleicht aus anderer Richtung –, daherkommt

¹²⁸⁵ DokNr 11321, S 8.

¹²⁸⁶ DokNr 11321, S 9.

¹²⁸⁷ DokNr 11345, S 3 ff.

¹²⁸⁸ DokNr 11345, S 20.

¹²⁸⁹ DokNr 11345, S 19.

¹²⁹⁰ So auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 423.

¹²⁹¹ Pröbil 141/KOMM XXV. GP, S 5.

und sagt: *Ich möchte gerne eine österreichische Bank kaufen*".¹²⁹²

*"Ich darf zunächst Dr. Hysek zitieren, der, glaube ich, von ... (Abg. Krainer: Weihnachten und Ostern!) – Ja, und ein dreifaches Halleluja noch dazu! Das war die Jahrhundertchance. Einen kompetenteren, finanziell stärkeren und angesehenen Partner hätten wir in dieser Situation schwer finden können. Das war wirklich ein Goldgriff."*¹²⁹³

Die FMA will die BayernLB auch auf die Probleme der HBInt im Risikomanagement hingewiesen haben. Daraufhin soll die BayernLB eine Verbesserung im Risikomanagement zugesagt haben.¹²⁹⁴

Verantwortung der Finanzmarktaufsicht iZm der wirtschaftlichen Entwicklung und den zunehmenden Schwierigkeiten der HGAA 2000-2008

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Finanzielle Auswirkungen aus dem Versagen der FMA

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Budgetäre Auswirkungen aus dem Versagen der FMA

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

2.2.10. Öffentliche Hilfe und Verstaatlichung (Abschnitt II. des Untersuchungsgegenstandes).

Von den Fraktionen wurden keine Vertreter der FMA für Abschnitt II. des Untersuchungsgegenstandes geladen. Die getroffenen Feststellungen stützen sich daher weitgehend auf die dem Hypo-Untersuchungsausschuss vorliegenden Dokumente.

2.2.11. Managementgespräch vom 09.07.2008

2.2.11.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.1.1 Allgemeines

2.2.11.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 12., 13., 16., 17., 22, 24., 25))

Am 09.07.2008 fand ein Managementgespräch zwischen Vertretern der FMA (Dr Pribil, Dr Hysek und Dr Schütz), der OeNB (Mag Ittner und Mag Breyer) und Vertretern der Bank (Dr Berlin) in Wien statt.

Nach Ansicht der FMA sei das Ziel von Managementgesprächen, die jüngsten Entwicklungen und Probleme einer Bank mit dem Vorstand zu besprechen.¹²⁹⁵

Dr T Berlin berichtet, dass die Mehrheitseigentümerin BayernLB an Stärke verloren habe. Die HGAA habe per 31.03.2008 einen Verlust iHv 18,2 Mio EUR zu verzeichnen. Hauptgründe dafür seien die Auswirkungen der Finanzmarktkrise und der erhöhte Risikovorsorgebedarf. Ein *"wichtiger Meilenstein"* sei die Neustrukturierung des Kreditprozesses, welche in den nächsten vier bis sechs Wochen abgeschlossen sein sollte. Zum 30.06.2008 sollte sich die Eigenmittelquote auf 9,8% und die Kernkapitalquote auf 5,8% belaufen. Zum 31.12.2008 sollte sich die Eigenmittelquote auf 9,4% und die Kernkapitalquote auf 5,7% belaufen. Dr T Berlin versicherte, ein offenes Gespräch über die Eigenmittelausstattung mit der BayernLB zu führen.

Abschließend wurde von Dr T Berlin das Planergebnis für das Jahr 2008 von 257 Mio EUR auf unter 100 Mio EUR gesenkt. Maßgeblich seien hierfür die höheren Bereinigungen des Kreditportfolios und das niedriger als geplant ausgefallene Finanzergebnis.¹²⁹⁶

Die FMA drängte den Vorstand der Bank, Maßnahmen zu setzen und den Abschreibungsbedarf mit realistischen

¹²⁹² Hysek, 119/KOMM XXV. GP, S 9.ff.

¹²⁹³ Traumüller 140/KOMM XXV. GP, S 79.

¹²⁹⁴ Hysek, 119/KOMM XXV. GP, S 67; Traumüller 140/KOMM XXV. GP, S 79; Ittner 138/KOMM XXV. GP, S 5.

¹²⁹⁵ Pribil, 141/KOMM XXV. GP, S 42.

¹²⁹⁶ DokNr 9343, S 1 ff.

Zahlen festsetzen zu können.¹²⁹⁷

2.2.12. Ermittlungsverfahren zur Kapitaladäquanz 2008

2.2.12.1. Allgemeines

Am 03.09.2008 teilte der Vorstand der Bank der FMA und der OeNB mit, dass die Eigenmittelüberdeckung per 31.06.2008 iHv 525 Mio EUR betrüge, die *Tier I-Ratio* betrüge 5,5% und die Eigenmittelkapitalquote 9,5%. Gem der Planungsrechnung würde die Eigenmittelausstattung aufgrund der ungebrochenen Expansion der HGAA sowie fehlender Gewinne ohne weitere Kapitalmaßnahmen bis zum Jahresende 2008 weiter sinken. Die Eigenmittelüberdeckung läge nach den Berechnungen der Bank zum Jahresende 2008 bei 302 Mio EUR. Die *Tier I-Ratio* würde nur noch 5,1% und die Eigenkapitalquote 8,8% betragen.¹²⁹⁸

Am 15.09.2008 brach die US-Investmentbank Lehman Brothers zusammen, was gemeinhin als der Beginn der internationalen Finanzkrise erachtet wird.¹²⁹⁹

2.2.12.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 12., 13., 16., 17., 22, 24., 25))

Am 15.09.2008 leitete die FMA ein Ermittlungsverfahren zur Kapitaladäquanz der HBInt iSd §§ 37 AVG iVm § 39 Abs 1 und 2 BWG ein.¹³⁰⁰

Nach Erhalt der eingeforderten Unterlagen seitens der Bank beauftragte die FMA die OeNB iSd § 79 Abs 4a BWG mit der Analyse bezüglich der Eigenmittelausstattung der HGAA (auf konsolidierter Ebene) und ersuchte um Mitteilung, ob die aktuelle *Core Tier I-Ratio* in Relation zur Größe und Geschäftsstrategie sowie zu Art, Umfang und Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen ist.

Weiters wurde der OeNB von der FMA aufgetragen, eine konkrete Aussage zu treffen, in welchem Ausmaß das Halten von regulatorischem Kapital durch die HGAA (auf konsolidierter Ebene) erforderlich ist, sodass die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung gewährleistet bleiben kann.¹³⁰¹

Am 03.12.2008 wurde die FMA von der Staatskommissärin, Mag Angelika Schlögel, informiert, dass die für den 02.12.2008 anberaumte Hauptversammlung der HBInt unterbrochen worden war, weil die BayernLB "zum TOP Kapitalerhöhung sehr kurzfristig die Vertagung beantragt" hatte, weil hierfür eine ausdrückliche Zusage der Republik Österreich und des Landes Kärnten hinsichtlich einer Rekapitalisierung vorausgesetzt wurde. Zudem schrieb Schlögel, dass die BayernLB dazu eine nicht klagbare Absichtserklärung des Bundes erwarte.¹³⁰²

In der Folge erging, ebenfalls am 03.12.2008, ein Schreiben des Vorstands der FMA an Dr Kemmer (Aufsichtsratspräsident der HBInt). Darin wurde die BayernLB vor dem Hintergrund der dringend notwendigen Kapitalerhöhung um Stellungnahme ersucht, wie sich ihre konkreten Pläne hinsichtlich der angemessenen Kapitalausstattung der HBInt, zu welcher sich die BayernLB zuvor bekannt habe, ausgestalten.¹³⁰³

Mit Schreiben vom 04.12.2008 teilte die BayernLB der FMA mit, dass der Verwaltungsrat der BayernLB am 29.11.2008 grundsätzlich einen Beschluss zur Kapitalerhöhung gefasst hatte.

BM für Finanzen DI Pröll habe in einem ebenfalls am 04.12.2008 stattgefundenen Telefongespräch mit dem damaligen bayerischen Staatsminister der Finanzen die Gewährung von Partizipationskapital bei einer entsprechenden Kapitalerhöhung der bestehenden Eigentümer in Aussicht gestellt.

Die BayernLB betonte, dass die Bank der BayernLB einen wichtigen Zugang zu den Wachstumsmärkten der nahen Zukunft verschafft. Die BayernLB sehe es demnach als ihre Verpflichtung an, dass die HBInt weiterhin

¹²⁹⁷ Pribil, 141/KOMM XXV. GP, S 43.

¹²⁹⁸ DokNr 9531, S 7.

¹²⁹⁹ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 5; Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 4.

¹³⁰⁰ Pribil, 141/KOMM XXV. GP, S 5.

¹³⁰¹ DokNr 24099, S 7.

¹³⁰² DokNr 11244, S 3.

¹³⁰³ DokNr 11248, S 5.

stets ausreichend mit Kapital ausgestattet ist.¹³⁰⁴

Am 10.12.2008 wurde die von der FMA beauftragte Analyse von der OeNB übermittelt. Die OeNB kam zu dem Ergebnis, dass die Bank unter der Annahme, dass diese künftig deutlich niedrigere Wachstumsraten bei den Risikoaktiva aufweisen werde (4% pa) und die prognostizierten Sonderbelastungen für *Tier I*-Kapital nicht steigen würden, eine Kernkapitalerhöhung von mindestens 1,75 Mrd EUR vornehmen müsste. Die Bank würde mit dieser Erhöhung eine *Kernkapitalquote* per 31.12.2008 von 8,79% und eine Eigenmittelquote per 31.12.2008 von 12,03% ausweisen und wäre damit deutlich krisenresistenter.¹³⁰⁵

Nach Einleitung des Ermittlungsverfahren zur Kapitalädaquanz am 03.09.2008 erfolgte eine Kapitalerhöhung durch die BayernLB iHv 700 Mio EUR und die Gewährung von Partizipationskapital iHv 900 Mio EUR durch die Republik Österreich. Am 27.01.2009 ersuchte daher die FMA die OeNB um Erstellung einer weiteren Sonderanalyse bezüglich der Angemessenheit der Kapitalausstattung nach der Kapitalerhöhung von insgesamt 1,6 Mrd EUR.¹³⁰⁶

Die OeNB übermittelte der FMA am 03.03.2009 eine weitere Analyse zur Eigenmittelausstattung und teilte dieser mit, dass unter der Annahme künftig deutlicher niedrigerer Wachstumsraten (wie in einer Planrechnung der Bank vorgesehen) und keiner exorbitanten Steigerung der Sonderbelastungen für das *Tier I*-Kapital, die im Dezember 2008 vorgenommene Kapitalerhöhung iHv insgesamt 1,6 Mrd EUR *"derzeit als ausreichend einzustufen ist"*.¹³⁰⁷

Die OeNB wies aber darauf hin, dass der sich damals in Ausarbeitung befindliche Restrukturierungsplan der HGAA entscheidende Auswirkungen auf die Entwicklung der Eigenmittel haben werde. Zudem sei auch die makroökonomische Entwicklung in den CESEE-Ländern (insbesondere Serbien, Bosnien, Slowenien und Kroatien) für die Bank von maßgeblicher Bedeutung.¹³⁰⁸

Auf Basis der Analyse der OeNB stellte die FMA das Ermittlungsverfahren zur Kapitalädaquanz am 01.04.2009 ein. Gleichzeitig wurde die bereits zuvor der Bank auferlegte vierteljährliche Berichtspflicht zu den anrechenbaren Eigenmitteln aufrecht erhalten.¹³⁰⁹

2.2.13. Besprechung OeNB, FMA und Dkfm Dörhöfer am 24.11.2008

2.2.13.1. Allgemeines

Am 01.05.2008 wurde Dkfm Dörhöfer zum neuen Risikovorstand der Bank bestellt.

Am 24.11.2008 fand in den Räumlichkeiten der FMA ein Gespräch statt, anlässlich dessen sich Dkfm Dörhöfer der FMA und der OeNB vorstellte. Teilnehmer waren seitens der OeNB unter anderem Mag Breyer und seitens der FMA unter anderem Dr Hysek und Dr Schütz.¹³¹⁰

Die OeNB war überzeugt, dass *"der neuen Eigentümer (Anm: BayernLB) mit Herrn Dörhöfer, der implementiert wurde, einen kompetenten Mann dort hinsetzt, der das (Anm: Verbesserungen im Kreditrisikomanagement) umsetzen kann."*¹³¹¹

Die FMA habe Druck auf die Bank ausgeübt, damit es zu Verbesserungen im Kreditrisikomanagement kommt.¹³¹²

2.2.13.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 12., 13., 16., 17., 22., 24., 25.))

¹³⁰⁴ DokNr 11250, S 2 ff.

¹³⁰⁵ DokNr 11296, S 11.

¹³⁰⁶ DokNr 9531, S 11.

¹³⁰⁷ DokNr 11296, S 14.

¹³⁰⁸ DokNr 11296, S 14.

¹³⁰⁹ DokNr 11296, S 21.

¹³¹⁰ DokNr 9350, S 2.

¹³¹¹ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 14.

¹³¹² Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 14.

Dkfm Dörhöfer berichtete FMA und OeNB im Wesentlichen, dass er zum Risikovorstand der HBInt bestellt worden sei, um die Konzernstandards der BayernLB betreffend das Kreditrisikomanagement zu implementieren. 2008 werde ein "Sanierungsabschluss" erstellt, man rechne mit einem Jahresfehlbetrag von mindestens 300 Mio EUR. Auch für 2009 erwarte man Kreditbereinigungen.¹³¹³ Für die OeNB habe die BayernLB glaubwürdig dargestellt, dass diese bereit sei, die notwendigen Wertberichtigungen vorzunehmen.¹³¹⁴

2.2.14. OeNB-Prüfbericht vom 19.12.2008

2.2.14.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.1.1 Allgemeines

2.2.14.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 12., 13., 16., 17., 22., 24., 25.))

Mit Schreiben vom 04.07.2008 beauftragte die FMA die OeNB mit der Vor-Ort-Prüfung¹³¹⁵ der HBInt. Insbesondere sollte von der OeNB evaluiert werden, inwieweit die im Prüfbericht 2006 aufgezeigten Mängel bereinigt bzw. den gegebenen Hinweisen Rechnung getragen wurde.¹³¹⁶

Die OeNB stellte hinsichtlich der Behebung der im Prüfbericht 2006 aufgezeigten Mängel fest, dass alle diese Mängel vollständig bzw. weitgehend behoben worden waren. Bei der Überprüfung der Mängelbehebung seien jedoch auch Mängel festgestellt worden, die 2006 nicht vorlagen.¹³¹⁷

Die OeNB stellte zu den von ihr entdeckten Mängeln fest, dass durch die umfassende Änderung der Bücherstruktur eine kontinuierliche Betrachtung der Wertentwicklung nur beschränkt möglich war. Es müsse daher rasch und durchgehend eine Portfolio-Zielstruktur implementiert und für erforderliche Änderungen ein Prozess eingerichtet werden, der die Vergleichbarkeit von Portfolios im Zeitverlauf sicherstelle. In den Portfolioauszügen auf Teilbuch- und Gesamtbuchebene schienen abweichende Summen auf; die dargestellte Bücherstruktur entspreche auch nicht vollständig der beschlossenen Struktur. Es sei nach Ansicht der OeNB sicherzustellen, dass alle Produkte den korrekten Subbüchern zugewiesen werden. Einzelne Folge-Positionen der *Verlustswaps* sollten entgegen der geübten Praxis in jenen Systemen geführt werden, die eine zeitnahe Risikomessung und -bewertung sicherstellten. Die Limitangaben in unterschiedlichen Dokumenten stimmten nicht immer überein; eine korrekte Abbildung sei sicherzustellen. Es sollten Limits eingeführt werden, die sich auf den gesamten *Treasurybestand* bezogen und mit den bestehenden Systemen täglich berechnet werden könnten. Das Limit für das *Hedgeportfolio* sei enger zu fassen. Die konsistente Messung der *Hedgeineffizienz* sei zu gewährleisten.¹³¹⁸

Schließlich musste laut OeNB das Berichtswesen generell an die aktuelle Bücherstruktur angepasst und die Qualität des Berichtswesens dahin verbessert werden, dass alle relevanten Informationen bezüglich des Limitwesens eingearbeitet werden.¹³¹⁹

Die OeNB hat im Prüfbericht vom 19.12.2008 keine Gesetzesverletzungen festgestellt.

Weitere Aktivitäten der FMA konnten nicht festgestellt werden.

2.2.15. Managementgespräch vom 23.07.2009

2.2.15.1. Allgemeines

Zum Halbjahr 2009 wies die HGAA Risikokosten iHv 279 Mio EUR aus, mit dieser Höhe erreicht die HGAA

¹³¹³ DokNr 9350, S 2. ff.

¹³¹⁴ Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 52.

¹³¹⁵ § 70 Abs 1 Z 3 iVm § 79 Abs 4 BWG.

¹³¹⁶ DokNr 12841, S 91.

¹³¹⁷ DokNr 12841, S 10.

¹³¹⁸ DokNr 12841, S 10 ff.

¹³¹⁹ DokNr 12841, S 10 ff.

bereits zum Halbjahr die im *Viability Report* geplanten Risikokosten für das ganze Jahr 2009. Dies wurde der FMA und der OeNB von der Bank am 13.07.2009 mitgeteilt.¹³²⁰

Am 23.07.2009 fand in den Räumlichkeiten der OeNB ein Managementgespräch zwischen FMA, OeNB und Vorstandsmitgliedern der Bank statt. Teilnehmer der FMA waren Mag Ettl und Dr Schütz. Teilnehmer der OeNB waren Mag Reading, Dr Turner und MMag Weidenholzer. Teilnehmer seitens der Bank war unter anderem KR Franz Pinkl.¹³²¹

2.2.15.2. Festgestellte Tatsachen

FMA und OeNB arbeiteten einen umfassenden Fragenkatalog für das Managementgespräch aus.¹³²²

Die Bank teilte FMA und OeNB mit, dass es das Ziel sei, die HGAA bis 2013 kapitalmarktfähig zu machen. Das Umstrukturierungskonzept sehe den Rückzug aus Deutschland, Bulgarien, Mazedonien, Ungarn, Ukraine, Montenegro und Liechtenstein vor.

Die HGAA erwarte für das 1. Halbjahr 2009 einen Jahresfehlbetrag von ca. 150 Mio EUR.

Im Vergleich zur Mitteilung vom 13.07.2009 seien die Kreditrisikokosten von 278 Mio EUR auf 335 Mio EUR gestiegen. FMA und OeNB wurden von der Bank informiert, dass PwC mit einem *Asset Screening* beauftragt worden sei. Ergebnisse würden für Ende Oktober 2009 erwartet. Aufgrund der Risikoverschärfung rechne die HGAA mit niedrigeren Eigenmitteln für das Gesamtjahr 2009, detaillierte Planungsrechnungen könnten erst nach Beendigung des *Asset Screenings* übermittelt werden.¹³²³

AP Dr Nowotny zum *Asset Screening*: *"Nein, das Asset Screening ist ja massiv auf unseren Druck, also auf Druck von OeNB und FMA, durchgeführt worden, weil wir natürlich vor dem Problem gestanden sind, dass sozusagen jedes Mal, dass jeder neue Wirtschaftsprüferbericht wieder einen höheren Wertberichtigungsbedarf ergeben hat. Da haben wir gesagt: Also so geht das quasi nicht, offensichtlich funktionieren diese Wirtschaftsprüfer in der Form nicht. Es wurde ja dann bekanntlich ein Externer, also eben nicht der, der unterschrieben hat, beauftragt. Also das war eigentlich eher im Sinne, dass man sozusagen Sicherheit haben will – belastbare Zahlen –, aber da ist die Initiative von FMA und OeNB ausgegangen. Das würde ich nicht sehen als eine Vorbereitung für ein Problem der Bayern."*¹³²⁴

2.2.16. Stellungnahme der OeNB zum Ersuchen der HGAA auf Partizipationskapitalzeichnung durch den Bund vom 18.12.2008 (Fragen 18. und 19.)

Die FMA war in die Erstellung der Stellungnahme der OeNB zum Ersuchen der HGAA auf Partizipationskapitalzeichnung durch den Bund vom 18.12.2008 bzw in die Gewährung von 900 Mio EUR an die Bank durch das BMF nicht eingebunden.

2.2.17. Schreiben der FMA an die Bank vom 20.08.2009

2.2.17.1. Allgemeines

2.2.17.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 12., 13., 16., 17., 22., 24., 25.))

Mit Schreiben vom 20.08.2009 ersuchte die FMA die Bank iSd § 70 Abs 1 Z 1 BWG um Übermittlung einer Übersicht über den Umsetzungsstand der zu den im Prüfbericht der OeNB vom 01.12.2008 enthaltenen Feststellungen und Hinweisen gesetzten Mängelbhebungen bzw Verbesserungsmaßnahmen.

Die Bank übermittelte der FMA in der Folge am 25.08.2009 den Revisionsbericht 2009 (Stand 08/2009) und hielt fest, dass die im Prüfbericht getroffenen Feststellungen im Wesentlichen durch interne Maßnahmensetzung

¹³²⁰ DokNr 9531, S 13.

¹³²¹ DokNr 24114, S 89.

¹³²² DokNr 24114, S 84 ff.

¹³²³ DokNr 24114, S 88 ff.

¹³²⁴ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 11.

erledigt bzw entsprechende Maßnahmen initiiert seien. Diese Maßnahmen befänden sich bereits in der operativen Umsetzung. Die Bank hob darüber hinaus die Übernahme der Konzernstandards und Einbindung in die Konzernstruktur der BayernLB hervor. Ebenso wurde auf den "Kreditprozess NEU" hingewiesen.¹³²⁵

2.2.18. Managementgespräch vom 23.07.2009

2.2.18.1. Allgemeines

Zum Halbjahr 2009 wies die HGAA Risikokosten iHv 279 Mio EUR aus, damit erreichte diese bereits zum Halbjahr die im *Viability Report* geplanten Risikokosten für das ganze Jahr 2009. Dies wurde der FMA und der OeNB von der Bank am 13.07.2009 mitgeteilt.¹³²⁶

Am 23.07.2009 fand daher in den Räumlichkeiten der OeNB ein Managementgespräch zwischen FMA, OeNB und Vorstandsmitgliedern der Bank statt. Teilnehmer der FMA waren Mag Ettl und Dr Schütz. Teilnehmer der OeNB waren Mag Reading, Dr Turner und MMag Weidenholzer. Teilnehmer seitens der Bank war unter anderem KR Franz Pinkl.¹³²⁷

2.2.18.2. Festgestellte Tatsachen

FMA und OeNB arbeiteten einen umfassenden Fragenkatalog für das Managementgespräch am 23.07.2009 aus.¹³²⁸

Die Bank teilte FMA und OeNB mit, dass es das Ziel sei, die HGAA bis 2013 kapitalmarktfähig zu machen. Das Umstrukturierungskonzept sehe den Rückzug aus Deutschland, Bulgarien, Mazedonien, Ungarn, Ukraine, Montenegro und Liechtenstein vor.

Die HGAA erwarte für das 1. Halbjahr 2009 einen Jahresfehlbetrag von ca. 150 Mio EUR. Im Vergleich zur Mitteilung vom 13.07.2009 seien die Kreditrisikokosten von 278 Mio EUR auf 335 Mio EUR gestiegen.

FMA und OeNB wurden von der Bank informiert, dass PwC mit einem *Asset Screening* beauftragt worden sei. Ergebnisse würden für Ende Oktober 2009 erwartet. Aufgrund der Risikoverschärfung rechnete die HGAA mit niedrigeren Eigenmitteln für das Gesamtjahr 2009, detaillierte Planungsrechnungen könnten jedoch erst nach Beendigung des *Asset Screenings* übermittelt werden.¹³²⁹

2.2.19. Treffen mit dem Bayerischen Staatsminister der Finanzen am 25.08.2009

2.2.19.1. Allgemeines

2.2.19.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 12., 13., 16., 17., 22., 24., 25.))

Am 25.08.2009 fanden auf Ersuchen des Bayerischen Staatsministers der Finanzen Georg Fahrenschon drei einzelne Treffen zwischen diesem und BM für Finanzen DI Pröll, der FMA und Dr Nowotny statt:

Staatsminister Georg Fahrenschon sagte dazu am 02.12.2010 vor dem Untersuchungsausschuss zur Prüfung etwaigen Fehlverhaltens und möglicher Versäumnisse von Ministerpräsident Horst Seehofer, Staatsminister Georg Fahrenschon, Staatsminister Joachim Herrmann, Staatsministerin Emilia Müller, Staatsminister Martin Zeil, Ministerpräsident aD Dr Edmund Stoiber, Ministerpräsident aD Dr Günther Beckstein, Staatsminister aD Prof Dr Kurt Falthäuser, Staatsminister aD Erwin Huber, Staatssekretär aD Georg Schmid, Staatssekretär aD Jürgen W. Heike in Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf der HGAA durch die BayernLB (Drs. 16/3855):

"Für alle Beteiligten völlig überraschend war dann zum 30. Juni bei Vorlage der Halbjahreszahlen ein

¹³²⁵ DokNr 9531, S 14.

¹³²⁶ DokNr 9531, S 13.

¹³²⁷ DokNr 24114, S 89.

¹³²⁸ DokNr 24114, S 84 ff.

¹³²⁹ DokNr 24114, S 88 ff.

sprunghafter Anstieg der Risikovorsorge zu verzeichnen. Noch im Mai eine völlig unauffällige Risikovorsorgemeldung, 122 Millionen Risikovorsorge, geplant zeitanteilig werden 135 Millionen gewesen, also unter dem Planwert, aber dann ein Ansteigen auf 276 Millionen. Das ist am Ende, schon zur Jahresmitte, das für das gesamte Geschäftsjahr geplante Risiko, das vollständig ausgeschöpft war. Das war absolut überraschend, nicht nur wegen der Mai-Zahlen, sondern auch aufgrund der Tatsache, weil die HGAA in die Geschäftsplanung der Landesbank, Februar, März, April, aktuellste Zahlen gemeldet hatte und wir mit diesem Geschäftsplan – mit diesem Geschäftsmodell auch unseren Antrag bei der Europäischen Union untermauert hatten.

Aufgrund dieser Besorgnis erregenden Entwicklung beschloss der Aufsichtsrat der HGAA auf Initiative der Bayerischen Landesbank, eine umfangreiche Sonderprüfung des Kreditportfolios durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu veranlassen. Der Verwaltungsrat wurde am 21.07. über diese Schritte entsprechend informiert.

Da weitere Kapitalbedarfe der HGAA bereits zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden konnten, startete ich Anfang August die Terminierung eines Besuchs beim österreichischen Finanzminister Pröll. Der fand am 25. August statt – in meiner Begleitung Herr Dr. Kemmer –, und wir wiesen beide darauf hin, dass die HGAA mit keiner weiteren Kapitalzufuhr durch die BayernLB rechnen kann. Im Rahmen dieser Tagesreise nach Wien besuchte ich ebenfalls die Spitze der österreichischen Finanzmarktaufsicht und den Präsidenten der Oesterreichischen Nationalbank. Beide bestätigten mir, dass die Zusammenarbeit mit dem neuen Vorstandsvorsitzenden Herrn Pinkl gut verlaufe und dass aus ihrer Sicht momentan keine weiteren Probleme bei der HGAA zu sehen sind.¹³³⁰

Dass seitens der FMA ein Protokoll über dieses Treffen erstellt wurde, konnte nicht festgestellt werden. AP Dr Nowotny bestätigte aber, dass sich Staatsminister Georg Fahrenschon auch mit der FMA getroffen hatte:

"Es ist nämlich so, wir hatten natürlich praktisch in jedem Direktorium sozusagen einen Teil Banken, und da war die Hypo natürlich immer irgendwo dabei, aber sozusagen als wirklich großen Punkt hat es am 25. August 2009 einen Besuch des bayerischen Ministers Fahrenschon, des Dr. Kemmer, des damaligen Generals Pinkl gegeben. Die waren bei der FMA, die waren dann auch bei uns. Und hier sind – wir haben das ja auch vorbesprochen – vor allem die Eigentümer, also Vertreter der bayerischen Regierung, sehr stark hingewiesen worden, dass der Eigentümer der Bank eine Verpflichtung hat. Das wurde auch in dieser Form zur Kenntnis genommen und akzeptiert.¹³³¹

"Die Botschaft, die uns Fahrenschon nach meiner Erinnerung zu dieser Zeit gegeben hat, war die: Die Bayern sind bereit zu einem Kapitaleinschuss, aber nur, wenn es alle sind.

Sie wissen, es hat ja noch drei oder zwei größere Miteigentümer gegeben (Verfahrensrichter Pilgermair: Ja, ja! Die wollten nicht!), und die zentrale Botschaft, die ich damals mitgenommen habe, war die: Ja, die Bayern sind bereit, etwas zu machen, aber die anderen müssen mitziehen. Das war, glaube ich, der wesentliche Grund seiner Sache.

Unsere Position als OeNB war die, dass wir gesagt haben: Ja, das ist ein Problem, das die Eigentümer zu lösen haben. Und das heißt natürlich primär der größte Eigentümer, die Bayerische Landesbank.¹³³²

2.2.20. Ermittlungsverfahren vom 10.11.2009 zur Evaluierung allfällig erforderlicher behördlicher Maßnahmen

2.2.20.1. Allgemeines

Am Abend des 02.11.2009 berichteten die Vor-Ort-Prüfer der OeNB in Klagenfurt nach Wien, dass die Prognose der Kreditrisikokosten (Anm: PwC Asset Review) zum Jahresende 2009 laut Vorstand der Bank inzwischen bei 1,4 bis 1,7 Mrd EUR liege. Der Konzernverlust der HGAA könne somit auf 1,2 bis 1,4 Mrd EUR ansteigen. Um eine ausreichende Kapitalisierung vorzuweisen, müsste die Bank eine Kapitalerhöhung iHv

¹³³⁰ DokNr 29444, S 8.

¹³³¹ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 8.

¹³³² Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 10.

mindestens 1 Mrd EUR vornehmen.¹³³³

Am 10.11.2009 erstattete die Bank eine Anzeige gem § 73 1 Z 5 iVm § 79 Abs 2 BWG. Gem § 73 Abs 1 Z 5 BWG haben Kreditinstitute der FMA Umstände, die für einen ordentlichen Geschäftsleiter erkennen lassen, dass die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gefährdet ist, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Aufgrund des endgültig fertiggestellten *Asset Screenings* und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage erwartete die Bank per 31.12.2009 einen signifikanten Anstieg des Risikovorsorgebedarfs, welcher neben einem hohen Gesamtjahresverlust (über 1 Mrd EUR) zu deutlich schlechteren Eigenmittelquoten führen werde. Der Vorstand kündigte weiters in Entsprechung seiner aktienrechtlichen Sorgfaltspflicht an, voraussichtlich für den 11.12.2009 eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen und Gespräche über die Stärkung der Kapitalbasis der Bank führen.¹³³⁴

2.2.20.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 12., 13., 16., 17., 22., 24., 25.))

Am 10.11.2009 leitete die FMA ein Ermittlungsverfahren iS §§ 37 ff AVG zur Evaluierung allfällig erforderlicher behördlicher Maßnahmen gem § 70 BWG ein und forderte die Bank zu einer detaillierten schriftlichen Stellungnahme bzw zur Übermittlung von Unterlagen auf. Darüber hinaus setzte die FMA eine mündliche Erörterung mit dem Vorstand der Bank für den 17.11.2009 an.¹³³⁵

Mit Schreiben vom 11.11.2009 an die BayernLB wies die FMA auf deren Zusage aus dem Jahr 2008 hin, wonach diese zugesichert hatte die Bank stets ausreichend mit Kapital auszustatten. Darüber hinaus ersuchte die FMA die BayernLB um eine Darstellung deren Strategie als Mehrheitseigentümerin der HBInt, insbesondere der konkreten Pläne zur Ausgestaltung der Kapitalausstattung.¹³³⁶

Am 17.11.2009 wurde der FMA vom Vorstand der Bank mitgeteilt, dass PwC im Rahmen eines *Asset Screenings* eine Wertberichtigungsbandbreite von 1,4 bis 1,7 Mrd EUR ermittelt habe. Für eine Kernkapitalquote von über 7% benötige die Bank eine Kapitalerhöhung von mindestens 1,2 Mrd EUR, der Vorstand tendiere jedoch zu einer höheren Kapitalzufuhr von 1,4 bis 1,8 Mrd EUR. Im Aufsichtsrat sei jedoch noch offen, wie hoch die Kapitalerhöhung sein soll. Am 10.12.2009 finde eine Aufsichtsratssitzung statt, am 11.12.2009 eine Hauptversammlung, in welcher eine Kapitalerhöhung beantragt werden wird. Die Kapitalerhöhung solle am 28.12.2009 in das Firmenbuch eingetragen werden.¹³³⁷

Mit Schreiben vom 23.11.2009 teilte die BayernLB der FMA in Beantwortung deren Schreibens vom 11.11.2009 mit, dass der Vorstand der HBInt einen vorläufigen Business Plan erstellt habe, der einen Kapitalbedarf von 1,2 Mrd EUR vorsehe. Im Anschluss an die Sonder-Aufsichtsratssitzung am 16.11.2009 habe ein Sondierungsgespräch zwischen den Eigentümern stattgefunden, um das weitere Vorgehen betreffend eine Kapitalisierung der HBInt zu besprechen. Alle Beteiligten hätten vereinbart, an einer konstruktiven Lösung mitzuwirken und die Gespräche in enger Abstimmung mit der Republik Österreich fortzusetzen. Der Vorstand der HBInt habe einen vorläufigen *Business Plan* erstellt, der einen Kapitalbedarf von 1,2 Mrd EUR vorsehe.¹³³⁸

2.2.21. Schreiben der FMA an die BayernLB vom 11.11.2009

2.2.21.1. Allgemeines

2.2.21.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 12., 13., 16., 17., 22., 24., 25.))

Am 11.11.2009 wandten sich die Vorstände der FMA, Dr Pribil und Mag Ettl, erneut brieflich an die BayernLB. Die FMA ersuchte die BayernLB darzulegen, wie sich die in der Vergangenheit abgegebene Zusicherung, die

¹³³³ DokNr 9531, S 17.

¹³³⁴ DokNr 11353, S 5.

¹³³⁵ DokNr 11353, S 12.

¹³³⁶ DokNr 11353, S 18.

¹³³⁷ DokNr 11358, S 32.

¹³³⁸ DokNr 11362, S 2 ff.

Bank stets mit ausreichend Eigenkapital auszustatten, angesichts der aktuellen Situation darstelle.

Mit Schreiben vom 19.11.2009 teilten die Vorstände der BayernLB, Dr Kemmer und Stefan Ermisch, der FMA unter anderem mit, dass bereits ein Sondierungsgespräch unter den Anteilseignern stattgefunden habe, um das weitere Vorgehen betreffend die Rekapitalisierung der HBInt zu besprechen. Alle Beteiligten hätten vereinbart, an einer konstruktiven Lösung mitzuwirken und die Gespräche in enger Abstimmung mit der Republik Österreich fortzusetzen.¹³³⁹

Das Schreiben der BayernLB vom 19.11.2009 wurde von der FMA auch der OeNB übermittelt.¹³⁴⁰

2.2.22. Warnbrief der Bank und Abschlussprüfer vom 13.11.2009

2.2.22.1. Allgemeines

Ein bestellter Abschlussprüfer ist gem § 273 Abs 2 UGB verpflichtet, im Zuge einer Prüfung festgestellte Tatsachen, die den Bestand eines geprüften Unternehmens gefährden oder die Entwicklung eines geprüften Unternehmens wesentlich beeinträchtigen können, unverzüglich zu berichten. Gem § 63 Abs 3 Z 1 BWG ist der bestellte Abschlussprüfer verpflichtet, einen Bericht nach § 273 Abs 2 UGB der FMA und der OeNB zu übermitteln. Ebenso ist der bestellte Abschlussprüfer gem § 63 Abs 3 Z 3 und 4 BWG verpflichtet, bei einer Verschärfung der Risikolage sowie bestimmten Gesetzesverletzungen unverzüglich der FMA und der OeNB schriftlich zu berichten.

Am 10.11.2009 gab die Bank in einer Ad-Hoc-Meldung bekannt, dass ein Jahresverlust erwartet werde, der deutlich 1 Mrd EUR übersteigen werde.¹³⁴¹

2.2.22.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 12., 13., 16., 17., 22., 24., 25.))

Am 10.11.2009 erstattete die HBInt eine Anzeige gem § 73 Abs 1 Z 5 BWG an die FMA. § 73 Abs 1 Z 5 BWG verpflichtet einen ordentlichen Geschäftsleiter, Umstände, die erkennen lassen, dass die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gefährdet ist, der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.¹³⁴²

In der Folge leitete die FMA ein Ermittlungsverfahren iS §§ 37 ff AVG zur Evaluierung allfälliger erforderlicher behördlicher Maßnahmen gem § 70 BWG ein.¹³⁴³

Am 13.11.2009 übten die bestellten Abschlussprüfer Deloitte und PwC ihre Redepflicht gem § 273 Abs 2 UGB bzw § 63 Abs 3 Z 1, 3 und 4 sowie § 63 Abs 3a BWG aus.

Deloitte und PwC wiesen vor allem auf das zusätzliche Risikovorsorgepotenzial aufgrund des *Asset Reviews* iHv 908 bis 1.293 Mio EUR hin. Ohne angemessene Kapitalzufuhr bei buchmäßiger Berücksichtigung des gesamten Risikopotenzials als Kreditvorsorgen und der Teiligungsabwertung würden die Eigenmittel jedenfalls deutlich unter das gesetzlich geforderte Mindestmaß gem § 22 Abs 1 BWG sinken und die Risikotragfähigkeit der HBInt wäre folglich als nicht mehr ausreichend einzustufen.¹³⁴⁴

2.2.23. Besprechung zwischen FMA, OeNB und HBInt am 17.11.2009

2.2.23.1. Allgemeines

Am 10.11.2009 leitete die FMA ein Ermittlungsverfahren iS §§ 37 ff AVG zur Evaluierung allfälliger erforderlicher behördlicher Maßnahmen gem § 70 BWG ein.¹³⁴⁵

¹³³⁹ DokNr 11362, S 2 ff.

¹³⁴⁰ DokNr 11362, S 4.

¹³⁴¹ http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20091110_OTS0094/eans-adhoc-hypo-alpe-adria-bank-international-ag, (Stand: 10.03.2016).

¹³⁴² DokNr 11361 S 15.

¹³⁴³ DokNr 11361 S 15.

¹³⁴⁴ DokNr 11361, S 5 ff.

¹³⁴⁵ DokNr 11383, S 1.

2.2.23.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 12., 13., 16., 17., 22., 24., 25.))

Am 17.11.2009 fand im Rahmen des von der FMA eingeleiteten Ermittlungsverfahrens eine Besprechung in deren Räumlichkeiten statt. Teilnehmer seitens der Bank war unter anderem KR Franz Pinkl. Auf Seiten der FMA nahmen Mag Ettl, Dr Pribil, Dr Hysek und Dr Schütz teil, seitens der OeNB Mag Ittner, Mag Reading, Mag Breyer und MMag Weidenholzer.

Die Bank übergab der FMA eine umfangreiche Präsentationsunterlage und informierte FMA und OeNB im Wesentlichen mündlich wie folgt:

PwC habe im Rahmen des *Asset Reviews* einen Wertberichtigungsbedarf von 1,4 bis 1,7 Mrd EUR ermittelt. Der Vorstand gehe von einer benötigten Wertberichtigung am oberen Ende der Bandbreite aus. Es handle sich beim PwC *Asset Review* nicht um ein Worst-Case-Szenario, sondern ein günstiges und ein ungünstiges Szenario. PwC schließe aus, dass im geprüften Kreditportfolio noch große unbekannte Risiken auftauchen. Insgesamt seien 30% des Portfolios geprüft worden, die restlichen 70% wurden hochskaliert.

Das geplante IFRS-Konzernergebnis liege 2009 bei -1,5 Mrd EUR. Damit ergebe sich per 31.12.2009 eine Kernkapital- und Eigenmittelquoten von ca. 3,8% bzw 7,1%. Es drohe sohin eine Unterschreitung der Mindesteigenmittelerfordernisse.

Für eine Kernkapitalquote von über 7% benötige die Bank eine Kapitalzufuhr von mindestens 1,2 Mrd EUR. Der Vorstand tendiere jedoch zu einer höheren Kapitalzufuhr von ca. 1,4 bis 1,8 Mrd EUR.

Nach der Ad-hoc-Meldung vom 10.11.2009 spüre die Bank deutliche Marktreaktionen. Einlagen seien abgezogen worden.

Im Aufsichtsrat der HBInt sei noch offen, wie hoch die Kapitalerhöhung ausfallen solle. Die BayernLB bestehe aber darauf, dass sich auch die Minderheitseigentümer beteiligen. Generaldirektor KR Franz Pinkl teilte auch seine Einschätzung mit, dass sich die BayernLB an die Republik Österreich wende werde.¹³⁴⁶

2.2.24. OeNB-Prüfbericht vom 23.11.2009

2.2.24.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.1.1 Allgemeines

Im Jahr 2009 hat die Bank der OeNB *"sehr viele Sorgen bereitet"*, weil der Wertberichtigungsbedarf schon Anfang des Jahres 300 Mio EUR betrug und dieser bereits Mitte des Jahres aufgebraucht war. Die OeNB war nämlich der Ansicht, dass das *"dicke Ende immer erst am Jahresende kommt"*.¹³⁴⁷

Am 23.10.2009 wurden Mag Ittner, Mag Reading, Dr Turner-Hrdlicka und Mag Breyer von MMag Weidenholzer via E-Mail informiert, dass die Bank davon ausgehe, dass die Prognose von einem Einzelwertberichtigungsbedarf von 760 Mio EUR nicht zu halten sein werde und diese mit einem Wertberichtigungsbedarf von über 900 Mio EUR rechne. Grund dafür sei die *"stringentere Wertberichtigungs politik von PwC"*.¹³⁴⁸

Am Abend des 02.11.2009 berichteten die Vor-Ort-Prüfer der OeNB in Klagenfurt nach Wien, dass die Prognose der Kreditrisikokosten (Anm: PwC *Asset Review*) zum Jahresende 2009 laut Vorstand der Bank inzwischen bei 1,4 bis 1,7 Mrd EUR liege. Der Konzernverlust der HGAA könne somit auf 1,2 bis 1,4 Mrd EUR ansteigen. Um eine ausreichende Kapitalisierung vorzuweisen, müsste die Bank eine Kapitalerhöhung iHv mindestens 1 Mrd EUR vornehmen.¹³⁴⁹

¹³⁴⁶ DokNr 11358, S 32 ff.

¹³⁴⁷ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 40.

¹³⁴⁸ DokNr 25922, S 522.

¹³⁴⁹ DokNr 9531, S 17.

Die FMA ist über diese Entwicklungen von der OeNB regelmäßig informiert worden.¹³⁵⁰

Am 20.11.2009 informierte KR Franz Pinkl die FMA (Mag Ettl, Dr Pribil und Dr Schütz) über substanzielle Einlagenabflüsse von Großeinlegern der HBA. Die Liquiditätserfordernisse wurden über die HBInt abgedeckt, es bestehe noch ein Puffer von 800 Mio EUR.¹³⁵¹

In der Folge forderte die FMA mit Schreiben vom 20.11.2009 gem § 70 Abs 1 Z 1 BWG die HBInt auf, bis auf Weiteres täglich der OeNB und der FMA zu jedem Geschäftstag bis 12:00 Uhr des folgenden Geschäftstages einen Bericht über folgende Punkte zu übermitteln:

- Aufstellung der Liquiditätssituation der HBA. Insbesondere: Ab- und Zuflüsse der im Retail- und Wholesale-Bereich zugesagten Refinanzierungsmöglichkeiten, täglich frei verfügbare Liquidität und der Stand des Einlagevolumens;
- Offenlegung der von den Eigentümern der HBInt bereitgestellten Refinanzierungslinien sowie deren Einlagen bei der HBA;
- Aufstellung allfälliger von der HBA an die wesentlichen Banken und Leasingtöchter der HBInt (insbesondere Kroatien, Slowenien, Bosnien, Italien, Serbien, Montenegro) bereitgestellten Liquiditätslinien sowie deren Ausnutzung;
- Aufstellung sämtlicher an die BayernLB eingeräumten Kreditlinien/Limite sowie deren Ausnutzung;
- Einzeldarstellung jener Einlagenabflüsse, welche 5 Mio EUR übersteigen.

Darüber hinaus wurde der Bank gem § 70 Abs 1 Z 1 BWG aufgetragen, bis auf Weiteres wöchentlich der FMA und der OeNB jeden Freitag bis 12:00 Uhr eine Aufstellung der 15 größten Liquiditätsgeber (getrennt nach Banken und Nichtbanken) zu übermitteln.¹³⁵²

Im Dezember 2009 wurde dieses Monitoring auf dreimal täglich ausgeweitet.¹³⁵³

2.2.24.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 12., 13., 16., 17., 22., 24., 25.))

Prüfungsauftrag vom 17.07.2009 (Frage 12. und 13.)

Mit Schreiben vom 17.07.2009 beauftragte die FMA die OeNB gem § 70 Abs 1 Z 3 iVm § 79 Abs 4 BWG eine Prüfung der HBInt iS der Bestimmungen des § 70 BWG im Hinblick auf das Kreditrisiko und das Liquiditätsrisiko vorzunehmen.¹³⁵⁴

Der Prüfauftrag wurde von der FMA erteilt, jedoch auf Basis eines von FMA und OeNB gemeinsam erstellten Prüfplans. Die Bank habe nach Ansicht der AP MMag Weidenholzer das engste Prüfungsintervall gehabt.¹³⁵⁵

Es handelte sich um eine für den gesamten Konzern der BayernLB durchgeführte Vor-Ort-Prüfung. Dabei war die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für den Konzern der BayernLB zuständig; die FMA fungierte als Koordinator auf subkonsolidierter Ebene der HGAA.¹³⁵⁶ Die FMA habe eine tragende Rolle in der Zusammenarbeit und Koordination zwischen den internationalen Aufsichtsbehörden gehabt.¹³⁵⁷

Dazu die AP MMag Weidenholzer: *"Der Plan war, zuerst die BayernLB zu prüfen und zu sehen, wie die Gruppensysteme aufgesetzt sind, und dann, wenn man eine Idee hat, wie die Gruppensysteme ausgearbeitet sind, in die Hypo Alpe-Adria zu gehen. Das hat den Vorteil gehabt, dass man eben schon mit einem Wissen reingegangen ist, wie es in der Theorie ausschauen sollte, und dann das mit der Praxis vergleichen konnte. Wir haben das Gleiche, dieses Wissen, auch zum Beispiel an unsere kroatischen Kollegen weitergespiegelt, die dann auch Prüfungen durchgeführt haben. Auch die slowenischen Kollegen haben Prüfungen durchgeführt."*¹³⁵⁸

¹³⁵⁰ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 13.

¹³⁵¹ DokNr 10239, S 3.

¹³⁵² DokNr 10239, S 6.

¹³⁵³ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 62.

¹³⁵⁴ DokNr 50178, S 15.

¹³⁵⁵ Weidenholzer 239/KOMM XXV. GP, S 7.

¹³⁵⁶ DokNr 11322, S 3.

¹³⁵⁷ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 8.

¹³⁵⁸ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 46.

Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen an in- und ausländische Geldwäschemeldstellen, in- und ausländische Strafverfolgungsbehörden und EZB (Frage 16.)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Festgestellte Mängel (Frage 12. und 13.)

Die OeNB prüfte die HBInt im Zeitraum 17.08.2009 bis 23.11.2009.¹³⁵⁹

Während der Prüfung hatte die Bank angekündigt, 2009 einen Verlust von mehr als 1 Mrd EUR auszuweisen. Dies sei das Ergebnis eines *Asset Reviews* durch die PwC, der zusätzliches Risikovorsorgepotenzial in der Höhe von 965 bis 1.355 Mio EUR indiziere. Die OeNB stellte dazu fest, dass die Höhe der Verluste impliziert, dass die Geschäftsleiter Risiken aus Kreditgeschäften in der Vergangenheit nicht ordnungsgemäß gesteuert und begrenzt haben, sodass der Verdacht besteht, dass § 39 Abs 1 BWG in der Vergangenheit verletzt wurde.¹³⁶⁰

Hinsichtlich des Kreditportfolios hielt die OeNB fest, dass besonders hohe *Obligi* im südosteuropäischen Raum (vor allem Kroatien aber auch Slowenien, Serbien und Bosnien) bestehen, die über die Größe der entsprechenden Konzerntöchter hinausgehen, da viele der Kredite direkt in der HBInt verbucht wurden. Die OeNB wies auf ein hohes Klumpenrisiko innerhalb dieser Risikoländer bei Einzelkrediten hin, sowie auf erhebliche Konzentrationsrisiken in den Bereichen Immobilienfinanzierung sowie Projekt- und Tourismusfinanzierung.¹³⁶¹

Bei der erstmals von der OeNB vorgenommenen Einzelengagementprüfung wurde von dieser für ein geprüftes Engagement von 2,5 Mrd EUR ein Risikovorsorgepotenzial von 144 bis 303 Mio EUR errechnet.¹³⁶² Darüber hinaus wurden systemische Mängel wie eine zu wenig konservative Bewertung der Kreditsicherheiten und eine mangelhafte Kreditüberwachung von der OeNB identifiziert.¹³⁶³

Der OeNB-Prüfbericht vom 23.11.2009 bestätigte die Ergebnisse des PwC *Asset Reviews*.¹³⁶⁴

Die OeNB gestand der Bank zu, sich im Kreditrisikomanagement in einem umfassenden Transformationsprozess zu befinden. Hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Prüfung implementierten Prozesse wurden jedoch von der OeNB zahlreiche Mängel festgestellt. Viele Kunden (19% des Gesamtexposures, 43% der Corporate-Kunden) waren nicht *geratet*, die eingesetzten Ratingsysteme weitgehend nicht validiert, die Identifizierung von identen bzw verbundenen Kunden großteils nur manuell möglich, die Kreditüberwachungsprozesse sowie das Limitsystem hinsichtlich Branchen-, Klumpen- und Länderrisiken unvollständig und die Stresstests methodisch mangelhaft. Dadurch war eine angemessene Risikosteuerung insbesondere auf Gruppenebene nicht in hinreichendem Umfang möglich, wodurch der Verdacht auf Verletzung des § 39 Abs 2 BWG bestand.¹³⁶⁵

Die OeNB äußerte auch den Verdacht, dass § 39a BWG insofern verletzt wurde, als die durchgeführte Berechnung der Höhe des erforderlichen Kapitals auf Basis der mangelhaften Qualität der verwendeten Daten mit erheblichen Unsicherheiten verbunden war.¹³⁶⁶

Auch hinsichtlich des Liquiditätsrisikomanagements lagen nach Ansicht der OeNB methodische Mängel vor, die den Verdacht einer Verletzung des § 39 Abs 2 BWG begründeten. Dabei handelte es sich vor allem um die mangelhafte oder fehlende Verfügbarkeit, Vergleichbarkeit und Plausibilisierungsmöglichkeiten der Daten der Tochterbanken für die Zwecke der Liquiditätsrisikosteuerung der gesamten Gruppe (keine tägliche Verfügbarkeit von Daten der Tochterinstitute, Daten nur in EUR-Äquivalenten verfügbar, keine automatisierten Schnittstellen), sowie um die nicht angemessene Berichterstattung an die Geschäftsleiter.¹³⁶⁷ Generell sei die Qualität der Basisdaten lange Zeit so schlecht, dass das Management nicht in der Lage war, diese zu verarbeiten.¹³⁶⁸

¹³⁵⁹ DokNr 50178, S 1.

¹³⁶⁰ DokNr 50178, S 6.

¹³⁶¹ DokNr 50178, S 6.

¹³⁶² Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 6.

¹³⁶³ DokNr 50178, S6.

¹³⁶⁴ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 6.

¹³⁶⁵ DokNr 50178, S 7.

¹³⁶⁶ DokNr 50178, S 7.

¹³⁶⁷ DokNr 50178, S 7.

¹³⁶⁸ Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 45.

Insgesamt wurden von der OeNB 90 konkrete Mängel festgestellt.¹³⁶⁹

Hauptmängel waren die Sicherheitenbewertung, die fehlende Projektkontrolle und die Kreditauszahlung, indem Kredite ausgezahlt worden sind, ohne zu überprüfen ob der Verwendungszweck eingehalten worden ist. Auch die Datenqualität sei problematisch gewesen.¹³⁷⁰

Die 90 konkreten Mängel, die von der OeNB festgestellt wurden, waren *"in ihrem Ausmaß und ihrer Konzentration eher ungewöhnlich"*. Die Bank war *"im schlechtesten Quantil, was die Schwere der Mängel betrifft"*.¹³⁷¹

Der Prüfbericht vom 23.11.2009 langte am 07.12.2009 bei der FMA ein.¹³⁷² Die FMA leitete in der Folge ein Ermittlungsverfahren ein. Die HBInt übermittelte über Aufforderung der FMA am 29.01.2010 eine Stellungnahme zum OeNB-Prüfbericht.¹³⁷³ Die OeNB wiederum übermittelte der FMA am 24.03.2010 eine weitere Analyse zum Prüfbericht.¹³⁷⁴ Die FMA würdigte die im Prüfbericht angeführten 90 Mängel, die Stellungnahme der Bank und die Analyse der OeNB am 02.09.2010.¹³⁷⁵

Am 25.10.2010 übermittelte die OeNB ihre Analyse basierend auf dem geprüften Jahresabschluss 2009 und dem Halbjahresfinanzbericht 2010 der FMA. Die OeNB hielt fest: *"Aufgrund der vorliegenden, wirtschaftlichen Analyse liegt kein zusätzlicher – nicht bereits in bisherigen Analysen geäußelter – Verdacht einer Gesetzesverletzung seitens der HGAA vor. Hinsichtlich der von August bis November 2009 durchgeführten Vor-Ort-Prüfung verweist die OeNB auf die Analyse zum Prüfbericht"*.¹³⁷⁶

Mit Schreiben vom 15.11.2011 trug die FMA der Bank iSd § 70 Abs 1 Z 1 BWG nachstehende Berichtspflichten, jeweils zum Monatsende auf:

- Group Risk Report
- Auflistung der *NPLs*, der Sicherheiten auf *NPLs* sowie der Risikovorsorgen auf *NPLs* der Kreditinstitutgruppe sowie aller Tochtergesellschaften.¹³⁷⁷

Weiters wurde die Bank von der FMA aufgefordert, eine aktualisierte Planrechnung für 2011 und die Folgejahre – unter Berücksichtigung der Ergebnisse des *Review Rush* und der Bürgschaftsvereinbarung ("Phönix"), interner Stresstests für 2011 und Folgejahre sowie einen Endbericht des *Review Rush* - vorzulegen.¹³⁷⁸

Am 24.03.2011 forderte die FMA die HBInt auf, eine Stellungnahme zu den noch offenen 66 Fragen (ua Kreditvergabeprozess, Kreditrisikomanagement, Kreditrisikosteuerung, Kreditrisikoreporting, Interne Revision, Liquiditätssteuerung, Liquiditätsrisikomanagement) abzugeben.¹³⁷⁹ Am 06.05.2011 langte diese Stellungnahme bei der FMA ein.¹³⁸⁰

Die FMA kam schlussendlich in ihrer Würdigung am 14.08.2012 zu dem Ergebnis, dass *"aufgrund des Prüfberichtes 2009 kein weiterer behördlicher Handlungsbedarf"* besteht.¹³⁸¹

2.2.25. 7. Sitzung des FMA/OeNB Einzelbankenforums im Managementformat am 26.11.2009

2.2.25.1. Allgemeines

Siehe Punkt 2.1.1 Allgemeines

¹³⁶⁹ DokNr 50178, S 8 ff.

¹³⁷⁰ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 9.

¹³⁷¹ Weidenholzer, 239/KOMM XXV. GP, S 17.

¹³⁷² DokNr 28919, S17.

¹³⁷³ DokNr 11513, S 3.

¹³⁷⁴ DokNr 11513, S 3.

¹³⁷⁵ DokNr 11513, S 3 ff.

¹³⁷⁶ DokNr 11543, S 3.

¹³⁷⁷ DokNr 11543, S 57.

¹³⁷⁸ DokNr 11543, S 57.

¹³⁷⁹ DokNr 11513, S 124.

¹³⁸⁰ DokNr 11609, S 3.

¹³⁸¹ DokNr 11609, S 7.

2.2.25.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 12., 13., 16., 17., 22., 24., 25.))

Am 26.11.2009 fand die 7. Sitzung des FMA/OeNB Einzelbankenforums im Managementformat statt. Seitens der OeNB waren ua Mag Ittner, Mag Reading, Dr Turner-Hrdlicka, Mag Breyer, Dr Pipelka sowie MMag Weidenholzer anwesend. Seitens der FMA waren Mag Ettl, Dr Pribil, Dr Hysek, Dr Schütz sowie Dr Saukel anwesend.

Die OeNB erstellte für die 7. Sitzung des FMA/OeNB Einzelbankenforums im Managementformat am 26.11.2009 eine Briefingunterlage.¹³⁸² Die OeNB entwickelte drei Szenarien:

- I. Insolvenz
- II. Verstaatlichung
- III. *Burden Sharing*.¹³⁸³

Diese drei Szenarien wurden von der OeNB auch in der umfangreichen "Briefingunterlage HGAA"¹³⁸⁴ dargestellt.

Die OeNB berichtete, dass unter den Top 6 Banken die HGAA nach wie vor das schlechteste *Scoring* ausweise. Gem der prognostizierten *Tier I-Ratio* bestünde Rekapitalisierungsbedarf. Aus dem PwC *Asset Review* ergebe sich ein Vorsorgepotenzial von 964 bis 1.355 Mio EUR.

Die OeNB errechnete bei einer zusätzlichen Kapitalausstattung zum Jahresende iHv 1,5 Mrd EUR eine Kernkapitalquote von 4%.

FMA und OeNB sprachen sich bereits am 26.11.2009 dafür aus, dass das von der OeNB entwickelte Szenario III *Burden Sharing* anzustreben sei.¹³⁸⁵

Dazu die AP Dr Nowotny: *"Ja, also die konkreten Verhandlungen haben ja, wie Sie wissen, dann an diesem Wochenende stattgefunden, also 12., 13. Es hat eine Vorbesprechung gegeben, zuerst zwischen OeNB und FMA allein, dann zwischen OeNB, FMA und Ministerium, und in dieser Phase waren wir uns, glaube ich, alle einig, dass wir uns bemühen wollen, eine Burden-Sharing-Variante zu erreichen. Das war sicherlich – ich glaube nach wie vor für beide Seiten, auch für die Bayern wahrscheinlich – sogar die bessere Variante. Es hat sich dann gezeigt, dass das aber offensichtlich nicht durchsetzbar war."*¹³⁸⁶

Der OeNB sei es immer um Konkursvermeidung gegangen.¹³⁸⁷ Dazu die AP Mag Ittner: *"Die Insolvenz war aus unserer Sicht als sehr gefährlich anzusehen, und zwar aus mehreren Gründen. Das war einerseits das Haftungsthema, aber es war eben auch das Reputationsthema der öffentlichen Hand. Es war eben eine Bank im öffentlichen Eigentum, und es hat öffentliche Haftungen gegeben. Es ging also nicht nur um die Zahl, sondern auch um die Konsequenzen, darum, wie die Märkte das betrachtet hätten zum damaligen Zeitpunkt. Ich sage noch einmal: Die damalige Situation, die massive Sorge, auch Angst, wie sich die Finanzmärkte weiterentwickeln, ist heute vielleicht nicht mehr so ganz nachzuvollziehen. Aber damals haben kleine Auslöser Unglaubliches bewirken können, denn es ist nicht nachgefragt worden, ob das wirklich wahr ist, sondern es ist eine Meldung hinausgegangen, die Händler haben reagiert, und dann war nichts mehr in Ordnung zu bringen. Das war die große Gefahr, die wir gesehen haben."*¹³⁸⁸

Auch die AP Dr Nowotny präferierte ein *Burden Sharing*: *"Ich glaube, das wäre auch die vernünftiger Variante gewesen – das glaube ich nach wie vor –, also das, was wir dann quasi unter Burden Sharing sehen, denn das hätte erlaubt, diese Bank in Ordnung abzuwickeln, genau das zu machen, was ja auch in anderen Fällen geschehen ist, nämlich Teilung in eine Bad Bank und in eine Bank, die dann eben entsprechend kapitalisiert ist."*

Das hätte letztlich, glaube ich, auch für die Bayern die bessere Lösung bedeutet, war aber, glaube ich, politisch

¹³⁸² DokNr 10520, S 8 ff.

¹³⁸³ DokNr 10520, S 23 ff.

¹³⁸⁴ DokNr 24145 S 1 ff.

¹³⁸⁵ DokNr 10520, S 4; Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 24.

¹³⁸⁶ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 25.

¹³⁸⁷ Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 6.

¹³⁸⁸ Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 24.

*nicht mehr durchsetzbar, weil natürlich – und das muss man sehen – die Bayern ja selbst in einem EU-Wettbewerbsverfahren waren und aus dem heraus, glaube ich, der politische Druck dann sehr stark war, quasi kein Geld mehr nach Österreich zu schicken.*¹³⁸⁹

Dass Dr Nowotny immer wieder auf ein *Burden Sharing* hinwies, wurde von der AP Werner Faymann bestätigt.¹³⁹⁰

2.2.26. Schreiben der FMA an HBInt und Besprechung zwischen BMF, BKA, FIMBAG, Finanzprokuratur und FMA vom/am 04.12.2009

2.2.26.1. Allgemeines

Am 04.12.2009 fand im BMF eine Besprechung zur HGAA statt. Teilnehmer waren Vertreter des BMF (Mag Lejsek, Mag Höllerer), des BKA (Dr Dossi), der FIMBAG (KR Adolf Wala, Dietmar Spranz), der Finanzprokuratur (Dr Peschorn), der FMA (Dr Hysek) und der OeNB (Mag Reading, Dr Turner-Hrdlicka und Mag Breyer).¹³⁹¹ Ziel dieser Besprechung war es, *"das Wissen von verschiedenen Organisationen zur HGAA zu sammeln"*.¹³⁹²

2.2.26.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 12., 13., 16., 17., 21., 22., 24., 25.))

Mit Schreiben vom 04.12.2009 wurde die HBInt von der FMA aufgefordert, für den Fall, dass Zahlungen an Eigentümer erfolgen sollen, welche außerhalb der üblichen Geschäftsgebarung liegen, diese unverzüglich zu informieren.¹³⁹³

In der Besprechung am 04.12.2009 wies die FMA darauf hin, dass in der Vergangenheit von der Bank aufgrund der OeNB-Prüfberichte Verbesserungsmaßnahmen gesetzt worden seien.¹³⁹⁴ Dr Hysek führte aus, dass die FMA schon 2006 bemerkt habe, dass es einen Verbesserungsbedarf im Risikomanagement gebe. In den Jahren 2007 und 2008 sei für die FMA die Vornahme eines verbesserten Kreditscreenings erkennbar gewesen. Die FMA habe bereits ein Verfahren iSd § 70 BWG eingeleitet und der Bank eine tägliche Berichtspflicht auferlegt.¹³⁹⁵

2.2.27. Positionspapier des Vorstands der HBInt vom 07.12.2009

2.2.27.1. Allgemeines

Bereits am 27.11.2009 übermittelte die HBInt auf Wunsch der BayernLB ein Positionspapier an das BMF.¹³⁹⁶

2.2.27.2. Festgestellte Tatsachen

Am 07.12.2009 übermittelte der Vorstand der HBInt der FMA - über deren Ersuchen - eine nicht endgültige Fassung des Positionspapiers. Um konkurrenzfähig zu sein (*Tier I-Ratio* von 9% oder 10%) wurde der Kapitalbedarf vom Vorstand mit 1,8 Mrd EUR (*Tier I-Ratio* von 9%) bzw mit 2,1 Mrd EUR (*Tier I-Ratio* von 10%) beziffert. Darüber hinaus führte der Vorstand aus, dass er eine Rekapitalisierung von zumindest 2 Mrd EUR für notwendig und zielführend erachte.¹³⁹⁷

¹³⁸⁹ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 11.

¹³⁹⁰ Faymann, 281/KOMM XXV. GP, S 7.

¹³⁹¹ DokNr 14431, S 55.

¹³⁹² DokNr 9531, S 24.

¹³⁹³ DokNr 28919, S 16.

¹³⁹⁴ DokNr 9531, S 25.

¹³⁹⁵ DokNr 14431, S 58.

¹³⁹⁶ DokNr 11381, S 2.

¹³⁹⁷ DokNr 11381, S 1 ff.

2.2.28. Besprechung zwischen BMF, Finanzprokuratur, BKA, OeNB, FIMBAG und FMA am 10.12.2009

2.2.28.1. Allgemeines

Am 10.12.2009 fand eine Besprechung hochrangiger Vertreter des BMF (Mag Höllerer und Mag Lejsek), der Finanzprokuratur (Dr Peschorn), des BKA (Dr Dossi), der OeNB (Mag Ittner und Mag Reading), der FIMBAG (KR Adolf Wala, Dietmar Spranz) und der FMA (Dr Pribil und Mag Ettl) statt.

2.2.28.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 12., 13., 16., 17., 22., 24., 25.))

Die OeNB führte aus, dass bei Fortführung des aktuellen Kapitalabflusses die Liquidität der Bank sieben bis acht Wochen ausreichen würde. Auf Nachfrage des BMF wurde seitens der OeNB mitgeteilt, dass kein Einwand gegen die Weitergabe des Prüfberichts vom 23.11.2009 durch die Bank an die Republik Österreich bestehe. Die OeNB teilte weiters mit, dass lt Prüfbericht die Ergebnisse des *Asset Reviews* nachvollziehbar seien. Die OeNB wiederholte, dass die Bank systemrelevant sei. Das Risiko wurde von der OeNB wie folgt dargestellt:

- 500 Mio EUR andere Hypos
- 2,3 Mrd EUR Haftungen über die Pfandbriefstelle
- 350 Mio EUR Einlagensicherung
- 850 Mio EUR andere Banken
- 630 Mio EUR andere Banken
- 561 Mio EUR Versicherungen.

Die Landeshaftungen wurden von der OeNB nicht thematisiert.

FMA und OeNB wiesen darauf hin, dass bis Montagfrüh (Anm: 14.12.2009) eine Einigung erfolgen müsse, anderenfalls *"die Bank nicht zu halten sein wird"*. Abschließend wurde vereinbart, dass FMA und OeNB nicht an den Verhandlungen mit der BayernLB teilnehmen.¹³⁹⁸ Dazu die AP Dr Dossi: *"Also zur gewissermaßen Zusammensetzung der Delegation dürfte das wohl so sein, dass wir – und ich glaube, da gibt es gute Gründe dafür – interne Strategiebesprechungen, auch Besprechungen, wo man sich noch zusätzliche Informationen geholt hat, relativ breit angesetzt haben, insbesondere auch die OeNB und die FMA dazugenommen haben. Aber von Beginn an war vereinbart, dass die Verhandlungen und Gespräche mit externen Teilnehmern in einer kleineren Runde auf der Bundeseite, nämlich insbesondere in der Zusammensetzung BMF, Bundeskanzleramt und Finanzprokuratur, geführt werden. Ich glaube, das erklärt auch die unterschiedliche Zusammensetzung. Das hat aus meiner Sicht nichts mit Hinauskomplimentieren zu tun, sondern das war so vereinbart, und so ist das dann halt auch durchgeführt worden."*¹³⁹⁹

2.2.29. Sonderanalyse Liquidität HGAA vom 10.12.2009

2.2.29.1. Allgemeines

Bereits am 10.11.2009 zeigte die Bank via E-Mail der FMA iSd § 73 Abs 1 Z 5 BWG Umstände an, die für einen ordentlichen Geschäftsleiter erkennen lassen, dass die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gefährdet sei. Die Bank begründete dies damit, dass *"die noch nicht finalen Ergebnisse einen signifikanten Risikovorsorgebedarf in 2009 implizieren. Dies führe zu einer deutlich schlechteren Eigenmittelausstattung und entsprechenden Eigenmittelquoten. Zur Gewährleistung der erforderlichen Kapitalausstattung bestehe noch 2009 die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis einzuleiten. Nach einer mit den Aktionären zu erfolgenden Abstimmung werde derzeit eine ordentliche Kapitalerhöhung noch für 2009 überlegt"*.¹⁴⁰⁰ In der Folge leitete die FMA unverzüglich am 10.11.2009 ein Ermittlungsverfahren iSd §§ 37 ff AVG zur Evaluierung

¹³⁹⁸ DokNr 29475, S 1 ff.

¹³⁹⁹ Dossi, 251/KOMM XXV. GP, S 16.

¹⁴⁰⁰ DokNr 11383, S 3.

allfällig erforderlicher behördlicher Maßnahmen gem § 70 BWG ein.¹⁴⁰¹

Am 20.11.2009 wurde der Bank eine tägliche Berichtspflicht, beginnend mit 23.11.2009, zur unmittelbaren und laufenden Überwachung der Entwicklung des Einlagenvolumens sowie der gesamthaften Liquiditätssituation seitens der FMA auferlegt.

Zusätzlich wurde ab 12.11.2009 ein täglicher *Conference Call* betreffend die Liquiditätssituation in der HGAA zwischen OeNB und HBInt, welche für die Liquiditätssteuerung der Gruppe zuständig war, eingerichtet. Die Frequenz dieser *Conference Calls* wurde ab 07.12.2009 auf drei Telefonate täglich (10:00 Uhr, 14:00 Uhr und 17:00 Uhr) erhöht.¹⁴⁰²

Am 10.12.2009 ersuchte die FMA die OeNB via E-Mail um Erstellung einer Sonderanalyse gem § 79 Abs 4a BWG betreffend die Liquidität der Bank.¹⁴⁰³

Dazu die AP Mag Breyer: *"Der Auftrag war vor allem, festzustellen, wie die Liquiditätssituation sich darstellt und wann der Zeitpunkt der Illiquidität eintritt; das war damals eindeutig der Auftrag von der FMA. Es war ein FMA-Auftrag, diese Analyse zu erstellen, man musste Vorsorge treffen, wann ein Regierungskommissär eingesetzt werden muss, falls keine Lösung zustande kommt, denn am 11. war die Situation schon sehr kritisch."*¹⁴⁰⁴

2.2.29.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 12., 13., 16., 17., 21., 22., 24., 25.))

Die OeNB teilte der FMA in ihrer Sonderanalyse vom 11.12.2009 (der FMA übermittelt via E-Mail am 13.12.2009)¹⁴⁰⁵ betreffend die Primärmittelabflüsse im Wesentlichen mit, dass sich diese seit Anfang November auf insgesamt 800 Mio EUR belaufen, weitere 200 Mio EUR seien als Abflüsse bis Jahresende avisiert.¹⁴⁰⁶

Im Detail führte die OeNB aus, dass sie mit 11.12.2009 von einer Liquidität der Bank iHv 1,8 Mrd EUR ausgehe und nicht wie lt Meldung der Bank vom 10.12.2009 von einer Liquidität iHv von 2,4 Mrd EUR.

Grund dafür war die Kündigung vom 11.12.2009 zweier Darlehensverträge iHv jeweils 200 Mio EUR sowie eines Darlehensvertrages iHv 250 Mio EUR seitens der BayernLB. Die BayernLB verrechnete in diesem Zusammenhang fällige Termineinlagen der HBInt bei ihr iHv 600 Mio EUR. Zudem wurde ein von der BayernLB eingeräumter Refinanzierungsrahmen iHv 500 Mio EUR seit dessen Kündigung vom 04.12.2009 durch die BayernLB in der Liquiditätsmeldung der Bank nicht mehr berücksichtigt.¹⁴⁰⁷ Insgesamt entzog die BayernLB daher der Bank unmittelbar vor der Verstaatlichung am 12./13.12.2009 Liquidität iHv rund 1,1 Mrd EUR.

Von der OeNB wurde die voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit ("Time to Wall") der HBInt und der HBA auf Basis dreier Szenarien berechnet:

- Szenario I basierte auf der von der Bank vorgelegten aktuellen Liquiditätsmeldung,
- Szenario II basierte auf einer von der OeNB "gestressten" Liquiditätsvorschau,
- Szenario III basierte auf einem möglichen *Bank Run*

Ad Szenario I: Die OeNB stellte fest, dass die Liquiditätssituation der HBInt sehr stark vom Liquiditätsbedarf der Tochterbanken abhängig sei. Laut Aussagen der Bank seien 1,3 Mrd EUR für die Refinanzierung der Tochterbanken vorgesehen. Wann die Zahlungsunfähigkeit der HBInt tatsächlich eintrete, sei bei einem längeren Betrachtungszeitraum nur schwer zu prognostizieren. Laut dem Basiszenario der Bank verfüge die HBInt bis über den Jahreswechsel über genügend Liquidität. Hingegen könne die HBA gem der Liquiditätsmeldung vom 11.12.2009 (ohne zusätzliche Liquiditätsunterstützung der HBInt) ihren Liquiditätsverpflichtungen bis maximal

¹⁴⁰¹ Siehe Punkt II.2.2.23.1.

¹⁴⁰² DokNr 11383, S 5.

¹⁴⁰³ DokNr 11383, S 4.

¹⁴⁰⁴ Breyer, 240/KOMM XXV. GP, S 53.

¹⁴⁰⁵ DokNr 11383, S 4.

¹⁴⁰⁶ DokNr 11383, S 4.

¹⁴⁰⁷ DokNr 11383, S 29.

30.12.2009 nachkommen.

Ad Szenario II: Unter den im OeNB-Stresszenario modellierten Annahmen würde die HBInt bei täglichen Abflüssen iHv 60 Mio EUR max. 29 bis 30 Tage überstehen (21. bzw 22.01.2009) bis es zu einer Zahlungsunfähigkeit kommen würde. Bei täglichen Abflüssen iHv 80 Mio EUR würde die HBInt max. 21 bis 22 Tage (11. bzw 12.01.2009) überstehen, bis es zu einer Zahlungsunfähigkeit kommen würde. Würde von den Tochterbanken deutlich mehr Liquidität als in der Vergangenheit von der HBInt abgezogen werden, so würden sich die Tage bis zur Zahlungsunfähigkeit je nach Inanspruchnahme der Töchter reduzieren.

Die HBA würde tägliche Abflüsse iHv 60 Mio EUR max fünf Tage (18.12.2009) überstehen bis es ohne weitere Unterstützung der HBInt zu einer Zahlungsunfähigkeit kommen würde. Tägliche Abflüsse iHv 80 Mio EUR würde die HBA max vier Tage (17.12.2009) überstehen.

Ad Szenario III: Die gesamte Bankengruppe würde nach Ansicht der OeNB unter der Annahme, dass in der gesamten HGAA Gruppe pro Tag 1,3 Mrd EUR ("*Bank Run*") abgehoben werden könnten, voraussichtlich 1-2 Tage überstehen, bis es zur Zahlungsunfähigkeit kommen würde.

Für die OeNB bestand "*behördlicher Handlungsbedarf*".¹⁴⁰⁸

2.2.30. Besprechung zwischen FMA und OeNB am 12.12.2009

2.2.30.1. Allgemeines

Am 12.12.2009 fand eine Besprechung zwischen hochrangigen Vertretern der FMA (Mag Ettl, Dr Pribil und Dr Hysek) und der OeNB (Dr Nowotny, Mag Ittner, Mag Reading und Dr Turner-Hrdlicka) in der FMA statt.

2.2.30.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 12., 13., 16., 17., 21., 22., 24., 25.))

Die FMA kündigte für den 13.12.2009 die Bestellung eines Regierungskommissärs an, sofern die Bundesregierung bis dahin nicht klar die Absicht der Rettung der HGAA kommuniziere. Bei Bedarf könne auch der Geschäftsbetrieb grundsätzlich untersagt werden. Falls es zu keiner Einigung komme, stehe weiters ein Geschäftsaufsichtsverfahren an. Nach Ansicht der FMA sei diesbezüglich eine Beurteilung erforderlich, ob die "Überlebenswahrscheinlichkeit" der HGAA bei mehr als 50% liege.¹⁴⁰⁹

Die FMA führte aus, dass die am 11.12.2009 von der BayernLB durchgeführte Darlehenskündigung (Anm: *Master Loan Agreement*) nach dem anzuwendenden deutschen Recht zulässig sein dürfte. Die FMA kündigte an, die "mangelnde Verantwortungsübernahme" durch die BayernLB als Mehrheitseigentümerin in der "*einschlägigen Bescheidbegründungen seitens der FMA*" (Anm: Mandatsbescheid iSd § 57 Abs 1 AVG iVm § 70 Abs2 Z 2 lit a BWG vom 13.12.2009) entsprechend anzuführen.¹⁴¹⁰

Die Kontaktaufnahme mit den Aufsichtsbehörden in Kroatien, Serbien und Bosnien sei "*im Laufen*".¹⁴¹¹

2.2.31. Besprechung zwischen BMF, BKA, Finanzprokuratur, FMA und OeNB vom 12.12.2009

2.2.31.1. Allgemeines

Ebenfalls am 12.12.2009 fand eine Besprechung zwischen hochrangigen Vertretern des BMF (BM für Finanzen DI Pröll, Mag Schieder, Mag Höllner, Mag Lejsek), dem BKA (Dr Dossi), der Finanzprokuratur (Dr Peschorn), der FMA (Mag Ettl und Dr Pribil) und der OeNB (Dr Nowotny, Mag Ittner, Mag Reading und Dr Turner-Hrdlicka) statt.

¹⁴⁰⁸ DokNr 11383, S 23 ff.

¹⁴⁰⁹ DokNr 24179, S 2.

¹⁴¹⁰ DokNr 24179, S 2.

¹⁴¹¹ DokNr 24179, S 3.

2.2.31.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 12., 13., 16., 17., 21., 22., 24., 25.))

Die Vertreter der FMA unterstrichen die *"extrem angespannte Situation"* und teilten mit, dass für den 13.12.2009 die Bestellung eines Regierungskommissärs vorgesehen sei, sollte es keine oder keine ausreichende Lösung geben. Im Hinblick auf Bedenken von BM für Finanzen DI Pröll und Staatssekretär Mag Schieder hinsichtlich der vorgesehenen Bestellung eines Regierungskommissärs – bei gleichzeitig laufenden Verhandlungen – führten die FMA-Vorstände (Mag Ettl und Dr Pribil) aus, dass *"es sich dabei um keine Handlung des BMF, sondern eine Maßnahme der FMA handle, nicht zuletzt aufgrund des 1,1-Mrd-EUR-Liquiditätsabzugs durch die BayernLB"*. Ebenso wurde seitens der FMA informiert, dass die Bank einen Geschäftsaufsichts Antrag vorbereite.¹⁴¹²

Im Hinblick auf die von BM für Finanzen DI Pröll hinterfragten Konsequenzen eines Geschäftsaufsichtsverfahrens führte Mag Ettl aus, dass ohne entsprechende Lösung die Wahrscheinlichkeit der Weiterführung der Bank äußerst gering sei. *"Ein Geschäftsaufsichtsverfahren werde allgemein als eine Art Vorstufe eines Insolvenzverfahrens (bei nur vorübergehender Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit) gesehen, die durch einen zusätzlichen Rechnungskreis für neue Geschäfte eine kleine Erleichterung bringe"*. Dr Pribil ergänzte, dass im Fall eines *Bank Runs* der Regierungskommissär darüber berichten werde. Ein in weiterer Folge gestellter Antrag auf Geschäftsaufsicht könnte daraufhin vom Gericht unter Umständen nicht mehr bewilligt werden.¹⁴¹³

2.2.32. Mandatsbescheid iSd § 57 Abs 1 AVG iVm § 70 Abs 2 Z 2 lit a BWG vom 13.12.2009

2.2.32.1. Allgemeines

Am 13.12.2009 fand eine Besprechung mit der HBInt und der HBA in den Räumlichkeiten der FMA statt. Teilnehmer waren der Vorstand der Bank (KR Franz Pinkl), die Finanzprokurator (Dr Peschorn), hochrangige Vertreter der FMA (Dr Pribil, Mag Ettl, Dr Hysek, Dr Saukel) sowie von KPMG (Dr Kranebitter) und Kosch & Partner (Dr Schilcher).

Die Vertreter der Bank teilten der FMA mit, dass bei Scheitern der damals laufenden Verhandlungen zur Rekapitalisierung der HBInt die Zahlungsunfähigkeit drohe und seitens der Bank daher ein Antrag auf Geschäftsaufsicht vorbereitet werde. Die FMA kündigte in der Folge an, dass gem § 70 Abs 2 Z 2 lit a BWG ein Regierungskommissär bestellt werden wird. Seitens der Bank wurde dagegen kein Einspruch erhoben.¹⁴¹⁴

Gem § 81 Abs 1 BWG können Kreditinstitute, die überschuldet oder zahlungsunfähig sind, wenn die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit voraussichtlich wieder behoben werden kann, bei dem für die Konkurseröffnung zuständigen Gericht (Anm: LG Klagenfurt) die Anordnung der Geschäftsaufsicht beantragen. Die Verhängung der Geschäftsaufsicht ist nach Ansicht der OeNB *"eine unmittelbare Vorstufe zur Insolvenz"*.¹⁴¹⁵

Am 13.12.2009 übermittelte Dr Kranebitter der FMA via E-Mail die Anlage zum geplanten aber noch nicht gestellten Antrag auf gerichtliche Geschäftsaufsicht nach § 83 Abs 1 BWG mit der Darstellung der bestehenden Liquiditätssituation und der voraussichtlichen Wiederherstellbarkeit der Zahlungsfähigkeit. Dr Kranebitter ersuchte die FMA und die OeNB nach Prüfung der Anlage zu bestätigen, dass die dargestellten Maßnahmen geeignet seien, die Zahlungsunfähigkeit der HBInt zu beheben.¹⁴¹⁶

In der Anlage wurde vor allem darauf hingewiesen, dass lt Auskunft der OeNB bei Bestellung eines Regierungskommissärs eine Teilnahme an den normalen Tenderoperationen nicht mehr möglich sein würde und bestehende Finanzierungen iHv 300 Mio EUR sofort fällig gestellt und aufgerechnet würden. In der Liquiditätsvorschau berücksichtigte Zuflüsse iHv rund 1 Mrd EUR wären folglich nicht mehr möglich. Laut Auskunft der OeNB wäre die Zusammenarbeit auf Basis von ELA möglich, es müssten jedoch alle Operationen

¹⁴¹² DokNr 24179, S 5.

¹⁴¹³ DokNr 24179, S 6.

¹⁴¹⁴ DokNr 11384, S 1.

¹⁴¹⁵ Reading, 243/KOMM XXV. GP, S 39.

¹⁴¹⁶ DokNr 11385, S 3.

bilateral neu verhandelt werden und eine Genehmigung durch die EZB wäre erforderlich.¹⁴¹⁷

Kreditinstitute des Eurogebiets können Zentralbankkredite nicht nur über geldpolitische Operationen, sondern in Ausnahmefällen auch über ELA erhalten.

Unter ELA ist die Bereitstellung von

- a) Zentralbankgeld und/oder
- b) jeder sonstigen Hilfe, die möglicherweise zu einem Anstieg von Zentralbankgeld führt, durch eine NZB des Eurosystems an ein solventes Finanzinstitut oder eine Gruppe solventer Finanzinstitute mit vorübergehenden Liquiditätsproblemen zu verstehen, wobei eine solche Operation nicht Teil der einheitlichen Geldpolitik ist.

Die Verantwortung für die Gewährung von ELA liegt bei der/den betreffenden NZB(en). Dies bedeutet, dass alle aus der Gewährung von ELA resultierenden Kosten und Risiken von der betreffenden NZB zu tragen sind.¹⁴¹⁸

Die FMA leitete die E-Mail von Dr Kranebitter vom 13.12.2009 an die OeNB weiter und ersuchte um Erstellung einer Sonderanalyse betreffend den in Aussicht gestellten Antrag auf Geschäftsaufsicht. Weiters wurde um die Ergänzung der Sonderanalyse vom 11.12.2009 ersucht, inwiefern nach Setzung von Maßnahmen gem § 70 Abs 2 BWG nicht mehr möglichen Teilnahme der HBA und HBInt an den normalen Tenderoperationen der OeNB ersucht.¹⁴¹⁹

2.2.32.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der OeNB (Fragen 12., 13., 16., 17., 21., 22., 24., 25.))

Nach § 70 Abs 2 Z 2 BWG kann die FMA bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstitutes gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte, zur Abwendung dieser Gefahr befristete Maßnahmen durch Bescheid anordnen, die spätestens 18 Monate nach Wirksamkeitsbeginn außer Kraft treten. Die FMA kann durch Bescheid insbesondere eine fachkundige Aufsichtsperson (Regierungskommissär) bestellen, die dem Berufsstand der Rechtsanwälte oder der Wirtschaftsprüfer angehört. Gem § 70 Abs 2 Z 2 lit a BWG hat ein Regierungskommissär dem Kreditinstitut alle Geschäfte zu untersagen, die geeignet sind, die obige Gefahr zu vergrößern, bzw im Falle, dass dem Kreditinstitut die Fortführung der Geschäfte ganz oder teilweise untersagt wurde, einzelne Geschäfte zu erlauben, die die obige Gefahr nicht vergrößern.

Am 13.12.2009 erließ die FMA einen Mandatsbescheid gem § 57 Abs 1 AVG iVm § 70 Abs 2 Z 2 lit a BWG und bestellte Mag Hief mit sofortiger Wirkung zum Regierungskommissär für die Dauer der Gefährdung, längstens jedoch für 18 Monate.¹⁴²⁰

Der Bestellungsbescheid wurde der HBInt am 14.12.2009 in der Früh mittels Übergabe an ein zustellbevollmächtigtes Vorstandsmitglied in den Räumlichkeiten der FMA zugestellt.¹⁴²¹

Die FMA führte im Mandatsbescheid im Wesentlichen aus, dass über die intendierte und erforderliche Kapitalmaßnahme für die HGAA zwischen den Eigentümern derzeit noch verhandelt werde. Bis dato sei von keiner entsprechenden Gefährdung iSd § 70 Abs 2 BWG auszugehen. Das nunmehrige Verhalten der Eigentümer (Abzug von Giroeinlagen durch das Land Kärnten und die Kündigung des *Master Loan Agreements* durch die BayernLB bei gleichzeitiger Aufrechnung mit Termineinlagen), würden zeigen, dass ein Scheitern der Verhandlungen mit den Eigentümern drohe und als sehr realistisches Szenario einzuschätzen sei. Nach Ansicht der OeNB (Sonderanalyse Liquidität HGAA vom 10.12.2009) sei die Liquidität der HBInt nur mehr über einen begrenzten Zeitraum sichergestellt. Angesichts der bereits stattgefundenen und noch zu erwartenden Liquiditätsabflüsse und des aufgrund der Medienberichterstattung zu befürchtenden *Bank-Runs* bestehe nunmehr eine Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der HBInt gegenüber ihren Gläubigern. Dies vor allem unter

¹⁴¹⁷ DokNr 11385, S 6.

¹⁴¹⁸ https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/201402_elaprocedures.de.pdf?1d27f62d7c0f2824d59d593f9c758604, (Stand: 11.03.2016).

¹⁴¹⁹ DokNr 11385, S 2.

¹⁴²⁰ DokNr 11383, S 12.

¹⁴²¹ DokNr 11383, S 39.

Berücksichtigung des Umstandes, dass der Mehrheitseigentümer (Anm: BayernLB) - entgegen der bisherigen Zusicherungen – nicht nur keine weiteren Unterstützungsmaßnahmen setze, sondern Guthaben der HBInt gegen eigene Forderungen aufrechne und so die angespannte Liquiditätssituation weiter verschärfe.¹⁴²²

Gem § 57 Abs 1 AVG ist die FMA ermächtigt, bei Gefahr in Verzug einen Bescheid – wie im vorliegenden Fall – ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen, wenn es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt (Mandatsbescheid).

AP Mag Hief zu seiner Bestellung und Tätigkeit als Regierungskommissär: *"Nachdem Ernst & Young, um ganz offen zu sein, in den Jahren vor der Verstaatlichung äußerst geringe Geschäftskontakte, nahezu keine Geschäftskontakte mit der Hypo Alpe-Adria hatte und auch nicht mit den Gesellschaftern der Hypo Alpe-Adria, wurde ich im Dezember – es muss rund um den Nikolaustag gewesen sein – (Anm: 06.12.2009) von der Finanzmarktaufsicht gefragt, ob ich gegebenenfalls als Regierungskommissär zur Verfügung stehen würde.*

Ich habe das dann intern auch abgeklärt, und dann sind die damaligen Geschehnisse, die ja allseits bekannt sind, vonstattengegangen. Und am Wochenende, an dem diese Verstaatlichungsverhandlungen stattgefunden haben, wurde ich dann ersucht, mich quasi bereitzuhalten, bin dann am Sonntagnachmittag mit einem FMA-Mitarbeiter, der quasi den Bestellsbescheid schon in der Aktentasche hatte, nach Klagenfurt gefahren.

Wir haben dann gemeinsam in Klagenfurt übernachtet, haben laufend Kontakt mit dem Vorstand der Finanzmarktaufsicht gehalten, und um 6 Uhr in der Früh wurde dann der Mitarbeiter der Finanzmarktaufsicht seitens des Vorstandes der Finanzmarktaufsicht beauftragt, mir den Bescheid auszuhändigen.

Daraufhin bin ich zur Hypo Alpe-Adria gefahren, habe dem dort anwesenden verbliebenen Vorstand – ich weiß den Namen nicht mehr, aber das war der aus Slowenien stammende Organisationsvorstand – den Bescheid ausgehändigt, habe um ein Arbeitszimmer ersucht. Dann kam eine Vielzahl von Telefonaten, weil das gerade die Zeit zwischen 7 und 8 war, als offensichtlich im Bundesministerium für Finanzen die endgültigen Entscheidungen getroffen wurden.

Kurz vor 8 Uhr, also quasi kurz vor dem Öffnen der Bank, wurde ich dann – ich glaube, es war der Vorstand Ettl – von einem der beiden Vorstände der Finanzmarktaufsicht aufgefordert, keine behördlichen Akte zu setzen. Daraufhin habe ich mich einmal zurückgezogen. Ich wurde ersucht, in Klagenfurt zu verweilen, weil man sehen wollte, ob Liquiditätsabflüsse erfolgen, dann hätte man Maßnahmen setzen müssen.

Da an diesem Montag bis Mittag keine substanziellen Liquiditätsabflüsse erfolgt sind, haben wir dann Kontakt mit der Finanzmarktaufsicht in Wien aufgenommen, und die haben gesagt, dass wir nach Hause fahren können. Ich bin mit dem Beamten wieder nach Wien in die Praterstraße gefahren, wo damals die Finanzmarktaufsicht saß, bekam dort meinen Abberufungsbescheid und bin wieder nach Hause gegangen."¹⁴²³

Mag Hief wurde von der FMA rund eine Woche vor seiner tatsächlichen Bestellung zum Regierungskommissär, entweder von Dr Hysek oder Dr Saukel, telefonisch gefragt, ob er als Regierungskommissär zur Verfügung stehe. In der Folge gab es zwei bis drei Besprechungen, anlässlich derer Mag Hief von der FMA zB über die Liquiditätssituation der Bank informiert worden war.¹⁴²⁴ Die Entscheidung, die AP Mag Hief als Regierungskommissär zu treffen hatte, war *"ob die Bank ihre Filialen überhaupt aufsperrt."*¹⁴²⁵

AP Mag Hief zu seinem Aufgabenbereich als Regierungskommissär befragt: *"Na, ich werde als Regierungskommissär eingesetzt, um genau jene Funktionen auszuüben, die der Regierungskommissär kraft Gesetzes hat – nämlich im Interesse der Stabilität des Finanzplatzes –, um zur Sicherung der Situation alle Zahlungen zu verhindern, die sozusagen zu Schaden für das betroffene Unternehmen führen. Das heißt Zahlungsstopp, Beobachtung der Liquiditätssituation, keine neuen Geschäfte eingehen und sozusagen einmal Status quo wahren."¹⁴²⁶ Erste Aufgabe des Regierungskommissärs sei die "Stabilisierung der*

¹⁴²² DokNr 11383, S 18.

¹⁴²³ Hief, 302/KOMM XXV. GP, S 5 ff.

¹⁴²⁴ Hief, 302/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁴²⁵ Hief, 302/KOMM XXV. GP, S 7.

¹⁴²⁶ Hief, 302/KOMM XXV. GP, S 39.

Liquiditätssituation".¹⁴²⁷

Mag Hief konnte sich an keine Bank erinnern, die nach Einsetzung eines Regierungskommissärs nicht liquidiert worden wäre.¹⁴²⁸

AP Werner Faymann zur Bestellung eines Regierungskommissärs durch die FMA: *"Am 11.12. hat die FMA den Regierungskommissär bestellt, die Oesterreichische Nationalbank und die FMA haben mitgeteilt, dass bis Montag in der Früh eine Einigung erfolgen muss, an dieses Zitat kann ich mich erinnern – eine Einigung erfolgen muss –, wenn man verhindern möchte, dass diese Geschäftsaufsicht – mit all den weiteren Implikationen und möglicherweise auch Dominosteinen und jedenfalls Auswirkungen auf die Landeshaftung, und vieles mehr – dann ihren Lauf nehmen würde.*

Das heißt, es war klar, dass durch die Bestellung dieses Regierungskommissärs die Sache ernst ist, und man nicht sagen kann, wir nehmen eine zusätzliche Verhandlungsrunde am Montag oder Dienstag auf. Ich erinnere mich, dass das auch klargelegt wurde bei dieser Besprechung, bei der ich mit dem Finanzminister auch immer wieder telefonisch, auch während der Verhandlungen, verbunden war. Wir hatten nicht die Zeit, den Montag oder Dienstag abzuwarten, sondern es wurde uns gegenüber, auch mir gegenüber, ganz klargelegt, bis Montag früh haben wir Zeit, sonst würde das seinen Lauf nehmen."¹⁴²⁹

AP DI Pröll zur Bestellung eines Regierungskommissärs durch die FMA: *"Die Verstaatlichungsnacht war gekennzeichnet vom Ringen um die Beiträge der Bayern, der GRAWE und des Landes Kärnten. Nach dem bereits erfolgten Bescheid der FMA, einen Regierungskommissär für Montag, den 14.12., ab 8 Uhr in der Früh zu bestellen, war klar, dass es jetzt ein Ergebnis geben muss, als Signal an die Kapitalmärkte, eine klare Antwort, wie es weitergehen muss.*

Wir haben in der Nacht vom 13. auf 14.12.2009 eine politische Einigung mit den Alteigentümern erzielt, in den Eckpunkten festgehalten, und diese Eckpunkte wurden am Dienstag darauf, am 15.12., im Ministerrat einstimmig beschlossen, und auf Basis dieser Entscheidung wurde der Vertrag unter Führung der Finanzprokuratorat verhandelt."¹⁴³⁰

Als Sanierungsmaßnahme für Banken in einer Krise normiert das BWG (§§ 81 ff BWG) die Einleitung eines Geschäftsaufsichtsverfahrens. Die Geschäftsaufsicht ist von der Bestellung eines Regierungskommissärs zu unterscheiden. Gem § 70 Abs 5 BWG ruhen alle von der FMA gem Abs 2 und 2a angeordneten Maßnahmen für die Dauer eines Geschäftsaufsichtsverfahrens, also auch die Bestellung des Regierungskommissärs.

Gem § 81 Abs 1 BWG können Kreditinstitute, die überschuldet oder zahlungsunfähig sind, wenn die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit voraussichtlich wieder behoben werden kann, bei dem für die Konkurseröffnung zuständigen Gericht (Anm: LG Klagenfurt) die Anordnung der Geschäftsaufsicht beantragen. Auch die FMA ist zur Antragstellung berechtigt.

Im Falle der Verhängung der Geschäftsaufsicht hat das Gericht (Anm: LG Klagenfurt) gem § 84 Abs 1 BWG eine physische oder juristische Person als Aufsichtsperson zu bestellen. Dieser obliegt es, die Geschäftsführung des Kreditinstitutes zu überwachen. Sie haftet gegenüber allen Beteiligten für den Schaden, den sie durch pflichtwidrige Führung ihres Amtes verursacht.

Gem § 87 Abs 2 BWG kann das Kreditinstitut, falls das Gericht auf Antrag der Aufsichtsperson nichts anderes verfügt, seine Geschäftstätigkeit fortsetzen. Zur Vornahme von Geschäften, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, ist jedoch die Zustimmung der Aufsichtsperson erforderlich. Das Kreditinstitut hat aber auch zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörende Handlungen zu unterlassen, wenn die Aufsichtsperson dagegen Einspruch erhebt. Rechtshandlungen, die ohne Zustimmung oder gegen den Einspruch der Aufsichtsperson vorgenommen wurden, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wusste oder wissen hätte müssen, dass sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und die Aufsichtsperson ihre Zustimmung nicht erteilt oder dass sie Einspruch gegen ihre Vornahme erhoben hat.

¹⁴²⁷ Hief, 302/KOMM XXV. GP, S 42.

¹⁴²⁸ Hief, 302/KOMM XXV. GP, S 46.

¹⁴²⁹ Faymann, 281/KOMM XXV. GP, S 38.

¹⁴³⁰ Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 8.

Gem § 86 Abs 1 BWG werden mit dem Wirksamkeitsbeginn der Geschäftsaufsicht alle vorher entstandenen Forderungen gegen das Kreditinstitut einschließlich der Forderungen aus Wechseln und Schecks, die im Konkurs aus der gemeinschaftlichen Konkursmasse (§ 50 IO) zu befriedigen wären, sowie deren Zinsen und sonstige Nebengebühren, selbst wenn sie erst während der Dauer der Geschäftsaufsicht fällig geworden oder aufgelaufen sind, gestundet. Es erfolgt also eine Trennung in Altverbindlichkeiten, die gestundet werden und in Neugestaltung ab Eröffnung des Verfahrens. Während der Geschäftsaufsicht besteht das Verbot der Zahlung von Altverbindlichkeiten, soweit nicht ausdrücklich eine teilweise Auszahlung nach Anordnung des Gerichts zulässig ist, und der Bestellung von Sicherheiten für Altforderungen. Pfand- oder Befriedigungsrechte können nicht erworben werden.

Bei Verhängung der Geschäftsaufsicht ist nach den Emissionsbedingungen für von der HBInt begebene Schuldverschreibungen jeder Gläubiger berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und sofortige Rückzahlung zu verlangen.¹⁴³¹ Wäre die HBInt dazu nicht in der Lage gewesen, stellt sich die Rechtsfrage, ob auf die KLH bzw das Land Kärnten als Ausfallsbürgen iSd § 1356 ABGB hätte gegriffen werden können.

Gem § 1356 ABGB kann der Ausfallsbürge aber, selbst wenn er sich ausdrücklich nur für den Fall verbürgt hat, dass der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend sei, zuerst belangt werden, wenn über das Vermögen des Hauptschuldners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn der Hauptschuldner zu der Zeit, als die Zahlung hätte geleistet werden sollte, unbekanntem Aufenthalte, und der Gläubiger keiner Nachlässigkeit zu beschuldigen ist.

Beim Geschäftsaufsichtsverfahren handelt es sich um kein Insolvenzverfahren iSd der IO, weil dieses entweder durch Aufhebungsbeschluss (§ 90 Abs 2 BWG) oder Konkursöffnung (§ 90 Abs 1 BWG) endet. Für die Dauer der Geschäftsaufsicht (maximal ein Jahr) ist also die Eröffnung eines Konkursverfahrens ausgeschlossen.

Die Rechtsfrage, ob die Landeshaftungen im Falle der Verhängung der Geschäftsaufsicht schlagend geworden wären, stellte jedoch aufgrund mangelnder gerichtlicher Klärung ein erhebliches Risiko dar, welches es zu bedenken gab.

Für Kreditinstitute ist die Durchführung eines Sanierungsverfahrens nach der Insolvenzordnung (Abstimmung der Gläubiger über eine Quote mit gerichtlicher Genehmigung) nach § 82 Abs 1 BWG ausgeschlossen.

2.2.33. Erster OeNB-Teilbericht vom 28.01.2011

2.2.33.1. Allgemeines

Die Republik Österreich hat aufgrund der am 14.12.2009 mit den bisherigen Eigentümern erzielten grundsätzlichen Einigung mit Kaufverträgen vom 30.12.2009 und *Closing* noch vor dem Jahresende 2009 100% der Aktien an der HBInt erworben.¹⁴³²

2.2.33.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 28., 29., 31., 40., 51.))

Mit Prüfauftrag vom 27.08.2010 beauftragte die FMA die OeNB gem § 70 Abs 1 Z 3 BWG iVm § 79 Abs 4 BWG die HBInt im Sinne der Bestimmungen des § 70 BWG zu prüfen. Schwerpunkt der Prüfung war das Kreditrisiko in Bezug auf Problemkredite sowie das Problemkreditmanagement.¹⁴³³

Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen an in- und ausländische Geldwäschemeldestellen, in- und ausländische Strafverfolgungsbehörden und EZB (Frage 31.)

Dazu liegen keine ausreichend konkreten Ergebnisse vor.

Festgestellte Mängel (Fragen 28., 29.)

¹⁴³¹ Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 670.

¹⁴³² DokNr 334, S 4.

¹⁴³³ DokNr 23756, S 2 ff.

Die OeNB prüfte die Bank im Zeitraum 16.09.2010 bis 28.01.2011.¹⁴³⁴

Die OeNB ging im ersten Teilbericht ausschließlich auf methodische und prozessuale Aspekte im Zusammenhang mit dem Problemkreditmanagement hin.¹⁴³⁵

Die HGAA wies zum 30.09.2010 einen signifikanten Anteil an problembehafteten Engagements (9,2 Mrd EUR bzw 21% des Gesamtexposures waren *Non Performing* sowie 4,2 Mrd EUR bzw 10% des Gesamtexposures waren auf der *Watchlist* und daher mit erhöhtem Risiko behaftet) auf.¹⁴³⁶

Die OeNB führte aus, dass die von dieser im Prüfbericht 2009 festgestellten Mängel zu einem großen Teil nicht behoben worden seien und somit die im Jahr 2009 geplanten bzw eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung nicht oder nur teilweise umgesetzt worden seien. Es bestünden weiterhin erhebliche Mängel im Bereich des Kreditprozesses, der Datenqualität (Darstellung der Eckdaten des Einzelkredits, Abbildung in Gruppen verbundener Kunden) und der Bewertung von (Immobilien-)Sicherheiten (insbesondere veraltete Schätzgutachten bzw inadäquate Bewertungsverfahren).¹⁴³⁷

Nach Ansicht der OeNB waren die im Prüfbericht 2009 angeführten Mängel im Kreditrisikomanagement weitgehend nicht behoben und bestand daher weiterhin der Verdacht auf Verletzung der §§ 39 Abs 2 und 39a BWG.¹⁴³⁸

Die OeNB stellte fest, dass die Ressourcenausstattung im Risikomanagementbereich – wie ebenfalls bereits im Prüfbericht 2009 festgehalten – angesichts der Notwendigkeit einer adäquaten, zeitnahen Abarbeitung eines umfangreichen Problemkreditportfolios auch weiterhin nicht im erforderlichen Ausmaß vorhanden sei. Die aktuell notwendigen Aufgaben könnten ohne externe Unterstützung nicht abgearbeitet werden.¹⁴³⁹

Die OeNB wies darauf hin, dass wie bereits im OeNB-Prüfbericht 2009 festgehalten, die Ressourcenausstattung im Risikomanagementbereich nicht im erforderlichen Ausmaß vorhanden sei. Aufgrund des einerseits weiterhin bestehenden Personalbedarfs und andererseits der Probleme, die sich durch die Verschiebung einer Vielzahl von Marktmitarbeitern (Kundenbetreuer aufgelöster Vertriebseinheiten) in die Risikomanagementeinheiten ergeben haben, sei eine zeitnahe Abarbeitung der Problemkreditportfolios einem erheblichen operationellen Risiko unterworfen.¹⁴⁴⁰

Die OeNB führte aus, dass die personelle Ausstattung der internen Revision unzureichend sei. Für die Jahre 2009 und 2010 sei der intern festgesetzte Prüfplan weitgehend nicht eingehalten worden. Weder im Jahr 2009 noch im Jahr 2010 wurde eine umfassende Prüfung mit Bezug auf das Kreditrisikomanagement vorgenommen bzw abgeschlossen. Es bestehe somit der Verdacht auf Verletzung des § 42 Abs 4 und 5 BWG.¹⁴⁴¹

Die OeNB stellte insgesamt 36 Mängel fest, die einen Verdacht auf Verletzung des BWG begründeten.¹⁴⁴²

2.2.34. Zweiter OeNB-Teilbericht vom 18.03.2011

2.2.34.1. Allgemeines

Mit Prüfauftrag vom 27.08.2010 beauftragte die FMA die OeNB gem § 70 Abs 1 Z 3 BWG iVm § 79 Abs 4 BWG die HBInt im Sinne der Bestimmungen des § 70 BWG zu prüfen. Schwerpunkt der Prüfung war das Kreditrisiko in Bezug auf Problemkredite sowie das Problemkreditmanagement.¹⁴⁴³

Die OeNB übermittelte den ersten Teilbericht am 17.02.2011 an die FMA.¹⁴⁴⁴ Den zweiten Teilbericht

¹⁴³⁴ DokNr 23756, S 25.

¹⁴³⁵ DokNr 23756, S 25.

¹⁴³⁶ DokNr 23756, S 26.

¹⁴³⁷ DokNr 23756, S 26.

¹⁴³⁸ DokNr 23756, S 27.

¹⁴³⁹ DokNr 23756, S 27.

¹⁴⁴⁰ DokNr 23756, S 27.

¹⁴⁴¹ DokNr 23756, S 27.

¹⁴⁴² DokNr 23756, S 28 ff.

¹⁴⁴³ DokNr 23756, S 2 ff.

¹⁴⁴⁴ DokNr 23756, S 3.

übermittelte die OeNB am 18.03.2011 an die FMA.¹⁴⁴⁵

2.2.34.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 28., 29., 31., 40., 51.))

Die OeNB prüfte die Bank im Zeitraum 16.09.2010 bis 18.03.2011.¹⁴⁴⁶

Im zweiten Teilbericht wurden die Ergebnisse der von der Bank durchgeführten Sondermaßnahmen zur Evaluierung des Kreditportfolios dargestellt und eine Würdigung der Risikosituation vor dem Hintergrund analysierter Problemkreditfälle vorgenommen.¹⁴⁴⁷

Mit Stand 16.03.2011 waren für den Jahresabschluss des HGAA-Konzerns Kreditrisikoversorgen iHv 1,241 Mrd EUR vorgesehen.¹⁴⁴⁸

Die OeNB untersuchte elf Problemkreditfälle - die bereits im Prüfbericht 2009 geprüft worden waren - und kam zu dem Ergebnis, dass für diese zum 16.03.2011 Einzelwertberichtigungen iHv insgesamt 168 Mio EUR vorgenommen werden müssten. Das Gesamtexposure dieser Problemkredite belief sich auf 1,493 Mrd EUR.¹⁴⁴⁹ Die OeNB wies aber auch darauf hin, dass damals fallspezifische Restrukturierungsverhandlungen geführt wurden und daher nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei deren Scheitern und einer weiterhin stagnierenden Nachfrage auf den relevanten Immobilienmärkten die für die Kreditrückführung notwendigen *Cash Flows* nicht erzielt werden könnten und daher weiterer Wertberichtigungsbedarf notwendig sein könnte.¹⁴⁵⁰

Das durch die Bank zur Abarbeitung definierte Kreditportfolio iHv rund 5 Mrd EUR weise in den Bereichen *Commercial Real Estate* und Tourismus insbesondere in Kroatien) eine starke Konzentration auf. Somit sei die geplante zeitnahe und umfassende Rückführung der Kreditforderungen (vor allem durch die Verwertung der Immobiliensicherheiten) wie auch bei einem großen Teil der analysierten Krediteinzelfälle von der weiteren Entwicklung der relevanten Märkte abhängig. Ein entsprechender Businessplan zur Abarbeitung sei von der Bank angekündigt, jedoch nicht übermittelt worden. Grundsätzlich gehe die Bank aber davon aus, dass es zu einer Erholung, nicht aber zu einer Stagnation oder Verschlechterung der relevanten Immobilienmärkte kommen werde.¹⁴⁵¹

Die OeNB wies auf die mangelhafte Datengrundlage und -qualität in Bezug auf die analysierten Portfolios hin und hob den signifikanten Verbesserungsbedarf bei den Sicherheitenbewertungen hervor.¹⁴⁵²

Am 23.09.2011 fand in den Räumlichkeiten der FMA zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise unter systematischer Würdigung der Feststellungen des ersten und des zweiten Teilberichts sowie einer Stellungnahme der Bank eine Besprechung zwischen FMA und OeNB statt.¹⁴⁵³

Am 26.09.2011 erstellte die FMA eine umfangreiche Würdigung zu den im ersten und zweiten Teilbericht festgestellten Mängeln.¹⁴⁵⁴

Die FMA forderte mit Schreiben vom 19.04.2012 die Bank zur Stellungnahme auf.¹⁴⁵⁵ Darüber hinaus wurde die Bank informiert, dass die FMA plane folgenden Bescheid zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustands zu erlassen:

"Gem § 70 Abs 4 Z 1 BWG wird der HBInt bei sonstiger Zwangsstrafe in Höhe von 10.000 EUR aufgetragen, binnen acht Wochen ab Zustellung des Bescheides den rechtmäßigen Zustand in nachstehender Form wiederherzustellen.

¹⁴⁴⁵ DokNr 23756, S 581.

¹⁴⁴⁶ DokNr 23756, S 585.

¹⁴⁴⁷ DokNr 23756, S 585.

¹⁴⁴⁸ DokNr 23756, S 586.

¹⁴⁴⁹ DokNr 23756, S 597 ff.

¹⁴⁵⁰ DokNr 23756, S 586.

¹⁴⁵¹ DokNr 23756, S 587.

¹⁴⁵² DokNr 23756, S 587.

¹⁴⁵³ DokNr 11667, S 3.

¹⁴⁵⁴ DokNr 11667, S 3.

¹⁴⁵⁵ DokNr 11667, S 35.

1. *Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine ordnungsgemäße und unabhängige Wahrnehmung von Risikomanagementaufgaben und eine Trennung von Markt- und Marktfolgeeinheiten sicherzustellen (§ 39 BWG). Dazu ist zur Vermeidung von Interessenkonflikten bzw zur laufenden Überprüfung eine umfassende Dokumentation jener Kreditfälle, die von Mitarbeitern im Marktbereich betreut wurden, zu erstellen und den von diesen Mitarbeitern in einer Marktfolgeeinheit betreuten Fälle laufend gegenüberzustellen.*
2. *Es ist ein Plan über die Durchführung der Validierung der internen Ratingsysteme für das Jahr 2012 zu erstellen sowie eine jährliche Validierung sicherzustellen und beides schriftlich dazulegen (§ 39 iVm § 39a BWG)*
3. *Es ist eine ausführliche Dokumentation samt Analyse über die neuen Ratingsysteme und deren Kalibrierung vorzunehmen (§ 39 iVm § 39a BWG). Diese ist der FMA vorzulegen.*
4. *Es sind Maßnahmen im Bereich Sicherheitsmanagement durchzuführen, durch die die Qualität der Berechnung von Einzelwertberichtigungen verbessert wird (§39 iVm § 39a BWG). In diesem Zusammenhang sind insbesondere Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Verbesserung jener Annahmen und Inputparameter führen, die der Berechnung der Einzelwertberichtigungen zugrunde liegen.*

*Über die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist der FMA zu berichten."*¹⁴⁵⁶

Die Stellungnahme der HBInt langte am 06.07.2012 bei der FMA ein.¹⁴⁵⁷

Mit Schreiben vom 15.05.2014 ersuchte die FMA die Bank erneut um Übermittlung einer Übersicht über den aktuellen Umsetzungsstand betreffend die angekündigten Mängelbehebungen.¹⁴⁵⁸

2.2.35. OeNB-Prüfbericht vom 14.10.2011

2.2.35.1. Allgemeines

Mit Prüfauftrag vom 17.08.2011 beauftragte die FMA die OeNB gem § 70 Abs 1 Z 3 iVm § 79 Abs 4 BWG die HBInt im Sinne der Bestimmungen des § 70 BWG zu prüfen. Hierbei war das Kreditrisiko in Bezug auf die im Prüfbericht vom 18.03.2011 angeführten elf Einzelkreditfälle sowie die zu deren Bearbeitung ergriffenen Maßnahmen zu prüfen.¹⁴⁵⁹

2.2.35.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 28., 29., 31., 40., 51.))

Die OeNB prüfte die Bank im Zeitraum 06.09.2011 bis 30.09.2011.¹⁴⁶⁰ Die OeNB übermittelte den Prüfbericht am 02.11.2011 an die FMA.¹⁴⁶¹

Die OeNB kam zu dem Ergebnis, dass die Analyse der elf Problemkreditfälle (von denen einer durch Verkauf des finanzierten Objekts abgeschlossen worden sei) ergeben habe, dass die Bank zumeist die notwendigen Voraussetzungen für eine effektive Restrukturierung oder Verwertung und damit Rückführung der Kreditengagements geschaffen habe oder gerade schaffe. Dies sei zB durch eine Aufarbeitung und Klärung von rechtlichen Hindernissen, durch bauliche Verbesserungsmaßnahmen, Ausarbeitung von Verwertungskonzepten und Verhandlungen mit den Kreditnehmern über die weitere Vorgangsweise geschehen. Insgesamt seien die elf analysierten Problemkreditfälle einem strikten Monitoring unterworfen. Die im zweiten Teilbericht vom 18.03.2011 angeführten Mängel seien verbessert worden. Eine tatsächliche Verwertung der Sicherheiten (oftmals Projektobjekte) sowie daraus resultierende Kreditrückzahlungen seien jedoch in überwiegenderem

¹⁴⁵⁶ DokNr 11667, S 37 ff.

¹⁴⁵⁷ DokNr 11609, S 3.

¹⁴⁵⁸ DokNr 11784, S 354.

¹⁴⁵⁹ DokNr 11684, S 6.

¹⁴⁶⁰ DokNr 11684, S 6.

¹⁴⁶¹ DokNr 11684, S 1.

Ausmaß derzeit noch nicht erfolgt.¹⁴⁶²

Die OeNB wies darauf hin, dass der damalige Stand der Risikovorsorgen für die analysierten elf Problemkreditfälle gegeben und plausibel sei. Die Bildung von zusätzlichen Risikovorsorgen hänge jedoch weiterhin von der wirtschaftlichen Entwicklung auf den relevanten Märkten (insbesondere den Immobilienmärkten in Kroatien) und der Umsetzung der geplanten Restrukturierungsmaßnahmen bzw dem Erzielen der prognostizierten *Cash Flows* im dafür vorgesehenen Zeitrahmen ab, wobei dabei oftmals zusätzliche externe Faktoren (Kooperation der Kreditnehmer, Fortschritt von Gerichtsverfahren etc) zu berücksichtigen seien.¹⁴⁶³

Abschließend stellte die OeNB jedoch fest, dass die Datenqualität – unverändert zum ersten Teilbericht vom 28.01.2011 und zum zweiten Teilbericht vom 18.03.2011 – weiterhin verbesserungsbedürftig sei und zusätzliche Überprüfungen der dort angegebenen Werte notwendig mache.¹⁴⁶⁴

Am 14.03.2011 wurde der FMA eine Stellungnahme der Bank übermittelt. Am 09.05.2012 fand eine Telefonkonferenz zwischen FMA und OeNB statt. Die FMA war in der Folge der Ansicht, dass "kein weiterer aufsichtsbehördlicher Handlungsbedarf" bestehe.¹⁴⁶⁵

2.2.36. FMA-Bescheid vom 03.02.2012 (JRAD I)

2.2.36.1. Allgemeines

Gem § 77c Abs 1 BWG hat die FMA jährlich die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung einer Kreditinstitutsgruppe gemeinsam mit den übrigen zuständigen Behörden, die für die Beaufsichtigung der nachgeordneten Kreditinstitute mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten zuständig sind, zu beurteilen und nach Abstimmung mit diesen Behörden über die Anwendung von Maßnahmen auf Grundlage der Beurteilung gem § 69 Abs 2 und 3 auf konsolidierter Ebene und gem § 70 Abs 4a zu entscheiden.

Gem § 77c Abs 2 BWG ist von der FMA als konsolidierender Aufsichtsbehörde ein Bescheid zu erlassen und dem übergeordneten Kreditinstitut zuzustellen.

Die FMA räumte der Bank die Möglichkeit ein, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben (§ 37 iVm § 45 Abs 3 AVG).¹⁴⁶⁶ Die Bank gab eine solche am 21.09.2011 und am 19.12.2011 ab.¹⁴⁶⁷

2.2.36.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 28., 29., 31., 40., 51.))

Mit Bescheid vom 03.02.2012 trug die FMA der HBInt gem § 77c BWG auf, ab dem 31.12.2012 über anrechenbare Eigenmittel zumindest in der Höhe der Summe folgender Komponenten zu verfügen:

1. 12,04% des Mindesteigenmittelerfordernisses gem § 22 Abs 1 BWG multipliziert mit 12,5.
2. Die angepasste Differenz (*Shortfall*) zwischen dem erwarteten Verlust im Kreditrisiko und den gesamten Wertberichtigungen nach der im Bescheid dargestellten Berechnungsweise.¹⁴⁶⁸

Vor Bescheiderlassung fand ein grenzüberschreitendes Entscheidungsverfahren iSd § 77c BWG statt.¹⁴⁶⁹

Die FMA holte vor Bescheiderlassung eine Analyse der OeNB ein. Diese kam zu dem Ergebnis, dass per 31.12.2010 das von der Bank benötigte Kapital das verfügbare Risikodeckungspotenzial um 1.483 Mio EUR übersteigt.¹⁴⁷⁰ Das heißt, die Bank brauchte nach Ansicht der OeNB eine Kapitalerhöhung über zumindest 1.483 Mio EUR.

¹⁴⁶² DokNr 11684, S 7.

¹⁴⁶³ DokNr 11684, S 7.

¹⁴⁶⁴ DokNr 11684, S 8.

¹⁴⁶⁵ DokNr 11734, S 3 ff.

¹⁴⁶⁶ DokNr 11705, S 746.

¹⁴⁶⁷ DokNr 11705, S 749.

¹⁴⁶⁸ DokNr 11705, S 748.

¹⁴⁶⁹ DokNr 11705, S 749.

¹⁴⁷⁰ DokNr 11705, S 779.

In der Folge gewährte die Republik Österreich folgende Maßnahmen:

- eine Kapitalerhöhung von 500 Mio EUR über den Kauf von Stückaktien
- eine staatliche Garantie für nachrangige Tier-II-Kapitalinstrumente mit einem Nominalwert von 1 Mrd EUR.¹⁴⁷¹

Zentrale Ansprechpartner im BMF war Mag Lejsek.¹⁴⁷²

2.2.37. OeNB-Prüfbericht vom 30.07.2012

2.2.37.1. Allgemeines

Mit Prüfungsauftrag vom 10.02.2012 beauftragte die FMA die OeNB gem § 70 Abs 1 Z 3 iVm § 79 Abs 4 BWG die HBInt im Sinne der Bestimmungen des § 70 BWG zu prüfen. Hierbei war die Gesamtbankrisikosteuerung, eingeschränkt auf das Kreditrisiko unter besonderer Berücksichtigung des Leasinggeschäfts, zu überprüfen.¹⁴⁷³

2.2.37.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 28, 29, 31, 40, 51))

Die OeNB prüfte die HBInt im Zeitraum 27.02.2012 bis 13.07.2012.¹⁴⁷⁴ Die OeNB übermittelte den Prüfbericht am 07.08.2012 an die FMA.¹⁴⁷⁵

Die OeNB stellte fest, dass die Bank in den Jahren 2011 und 2012 die Methodik für die Berechnung des ökonomischen Kapitals vorgenommen habe. Kreditinstitute sind im Rahmen der Berechnung des ökonomischen Kapitals grundsätzlich frei in der Auswahl der angewandten Methode. Die OeNB hielt jedoch fest, dass die von der Bank geschätzten Parameter aufgrund der verwendeten Datenbasis und methodischen Vorgehensweise damals nicht adäquat gewesen seien. Zudem liegen keine entsprechenden Validierungen vor und es erfolge keine Berücksichtigung von Sicherheitsspannen für allfällige Schätzungsunsicherheiten. Insgesamt spiegle die Kreditrisikobemessung die Portfolioqualität der Bank nur unzureichend wieder (zum Teil gravierende Unterschätzungen). Zusätzlich wies die OeNB erneut auf die in vielen Bereichen des Kreditrisikos unzureichende Datenverfügbarkeit und -qualität hin, die fehlende Auswertungs- bzw Analysemöglichkeiten zur Folge habe.¹⁴⁷⁶

Nach Ansicht der OeNB sei die Bank datentechnisch nicht der Lage, zwischen echtem Neugeschäft, dh Geschäfte mit Neukunden oder Neugeschäft mit Altkunden, und der Veränderung von Altgeschäften bzw Prolongationen zu unterscheiden. Auch die der OeNB seitens der Bank zur Verfügung gestellte Analyse des "Neugeschäfts" (keine Trennung von Neukunden und Bestandskunden) unterstütze die seitens der Bank vorgebrachte Behauptung nicht, dass das Neugeschäft deutlich besser als das bestehende Portfolio sei.¹⁴⁷⁷

Ebenso seien keine Daten zu den tatsächlichen Verwertungserlösen aus Sicherheiten zur Verfügung gestellt worden.¹⁴⁷⁸

Die OeNB führte abschließend aus, dass weiterhin der Verdacht auf Verletzung der §§ 39 Abs 2 sowie 39a BWG bestehe.¹⁴⁷⁹

Die Analyse von Einzelfällen im Leasinggeschäft zeigte, das bei einigen Fällen die Höhe der Einzelwertberichtigung nicht adäquat (ein Fall) bzw zu überprüfen (vier Fälle) sei, sobald neue Informationen vorliegen. Bei einem geprüften Einzelfall erfolgte zudem Ende 2011 eine Herabstufung in eine lebende

¹⁴⁷¹ DokNr 2119047, S 9.

¹⁴⁷² Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 5.

¹⁴⁷³ DokNr 21144, S 6.

¹⁴⁷⁴ DokNr 21144, S 38.

¹⁴⁷⁵ DokNr 21144, S 31.

¹⁴⁷⁶ DokNr 21144, S 39.

¹⁴⁷⁷ DokNr 21144, S 40.

¹⁴⁷⁸ DokNr 21144, S 40.

¹⁴⁷⁹ DokNr 21144, S 41.

Ratingklasse sowie eine Einzelwertberichtigungsauflösung, die nicht nachvollziehbar sei.¹⁴⁸⁰

Insgesamt wurden von der OeNB 47 Mängel festgestellt.¹⁴⁸¹

Am 11.09.2012 langte eine Stellungnahme der Bank bei der OeNB ein und wurde am 26.09.2012 der FMA übermittelt. Am 12.12.2009 übermittelte die OeNB eine Replik an die FMA. Am 27.02.2013 übermittelte die OeNB eine Analyse zum Prüfbericht an die FMA. Am 28.02.2013 fand eine Besprechung zwischen FMA und OeNB statt.¹⁴⁸² In der Folge kam die FMA zu dem Ergebnis, dass betreffend die noch offenen Mängel eine weitere Stellungnahme seitens der Bank einzuholen sei. Darüber hinaus sei die HBInt aufzufordern, zu den einzelnen Verdachtsmomenten auf Gesetzesverletzungen (§§ 39 Abs 2 sowie 39a BWG) Stellung zu nehmen bzw weitere Unterlagen zu übermitteln.¹⁴⁸³ Die Aufforderung zu Stellungnahme wurde der Bank am 02.04.2013 von der FMA übermittelt.¹⁴⁸⁴ Am 29.05.2013 übermittelte die Bank die aufgetragene Stellungnahme an die FMA.¹⁴⁸⁵ Weitere Schritte der FMA konnten nicht festgestellt werden.

2.2.38. OeNB-Jahresabschlussanalyse vom 17.08.2012

2.2.38.1. Allgemeines

Die FMA hatte der Bank bereits mit Schreiben vom 15.02.2011 umfangreiche Berichtspflichten auferlegt.¹⁴⁸⁶

2.2.38.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 28., 29., 31., 40., 51.))

Die OeNB übermittelte der FMA am 17.08.2012 ihre Jahresabschlussanalyse 2011. Die OeNB wies darauf hin, dass die Auflistung der *NPLs* und der *Group Risk Report* – wie von der FMA aufgetragen – pünktlich am Monatsende einlangen sollten. Darüber hinaus sei es wichtig, dass die Bank einen monatlichen Liquiditätsreport übermittle.

Nach Rücksprache mit der OeNB forderte die FMA die Bank mit Schreiben vom 04.09.2012 iSd § 70 Abs 1 Z 1 BWG auf, jeweils zum Ende jeden Monats einen Liquiditätsreport basierend auf den internen *Liquidity Risk Reports* (insbesondere hinsichtlich Liquiditätsplanung und Stressszenarien) zu übermitteln.

Darüber hinaus wurde die Bank an die mit Schreiben vom 15.02.2011 auferlegten Berichtspflichten "*erinnert*" und die Berichtspflicht von der FMA derart geändert, dass die Übermittlung der Berichte zukünftig mit Stichtag "*Ende des zwei Monate zurückliegenden Monats*" zu erfolgen hat.¹⁴⁸⁷

2.2.39. FMA-Bescheid vom 24.07.2013 (JRAD II)

2.2.39.1. Allgemeines

Aufgrund des Bescheids der FMA vom 03.02.2012 (JRAD I) nahm die Republik Österreich eine Kapitalerhöhung über 500 Mio EUR vor und übernahm eine staatliche Garantie für nachrangige *Tier II*-Kapitalinstrumente mit einem Nominalwert von 1 Mrd EUR.

Am 13.06.2013 übermittelte EY unter anderem der FMA in Ausübung ihrer Warnpflicht nach § 273 Abs 2 UGB iVm § 63 Abs 3 Z 4 und 5 BWG einen Warnbrief.¹⁴⁸⁸ EY teilte der FMA unter anderem mit, dass nach Berechnungen (eine Überarbeitung des EU-Restrukturierungsplanes) des Vorstands der Bank ergeben haben, dass im Geschäftsjahr 2013 ein Zuschussbedarf an Eigenkapital (bzw Eigenmittel iSd BWG) in einer Bandbreite von 1,9 bis 3 Mrd EUR bestehe. "*Durch die geplanten bzw absehbaren Restrukturierungsmaßnahmen werden* –

¹⁴⁸⁰ DokNr 21144, S 41.

¹⁴⁸¹ DokNr 11811, S 5.

¹⁴⁸² DokNr 11811, S 5.

¹⁴⁸³ DokNr 11811, S 6.

¹⁴⁸⁴ DokNr 11811, S 226.

¹⁴⁸⁵ DokNr 12024, S 1 ff.

¹⁴⁸⁶ DokNr 11543, S 57.

¹⁴⁸⁷ DokNr 11817, S 55 ff.

¹⁴⁸⁸ DokNr 12037, S 6.

wenn die derzeit kolportierten Vorgaben der EU zutreffen – wesentliche Bilanzposten nicht werthaltig.“¹⁴⁸⁹

2.2.39.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 28., 29., 31., 40., 51.))

Mit Schreiben vom 05.07.2013 teilte die Bank der FMA mit, dass die Eigenmittelquote der Kreditinstitutsguppe HGAA mit der HBInt als übergeordnetem Kreditinstitut derzeit bei rund 10,8% liege und dies *"die Nichterfüllung der im Bescheid der FMA vom 03.02.2012 aufgetragenen Mindestquote von 12,04% zur Folge haben"* würde.¹⁴⁹⁰

Gem § 70 Abs 4 Z 1 BWG hat die FMA bei Verletzungen des BWG dem Kreditinstitut unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Umstände des Falles angemessen ist.

Mit Bescheid vom 24.07.2013 trug die FMA der Bank iSd § 70 Abs 4 Z 1 BWG, bei sonstiger Zwangsstrafe iHv 40.000 EUR, auf, dass das mit Bescheid vom 03.02.2012 (JRAD I) verfügte (Mindest-) Eigenmittelerfordernis bis spätestens 31.12.2013 (wieder) eingehalten wird.¹⁴⁹¹

2.2.40. FMA-Bescheid vom 29.08.2013

2.2.40.1. Allgemeines

Mit Schreiben vom 28.08.2013 teilte die Bank der FMA die Ergebnisse ihrer Halbjahresbilanz 2013 auf Einzelinstituts- und Konzernebene mit. Demnach ergaben sich für den Konzern zum 30.06.2013 folgende Kapitalquoten: *Tier I-Ratio*: 5,09%, Eigenmittelquote: 7,80%. Auf Ebene des Einzelinstituts HBInt ergaben sich zum 30.06.2013 folgende Kapitalquoten: *Tier I-Ratio*: 1,07%, Eigenmittelquote 1,59%.

Unter Einbeziehung des bereits beschlossenen Kapitalzuschusses des Eigentümers iHv 700 Mio EUR würden sich folgende Kapitalquoten zum 30.06.2013 ergeben: Auf Konzernebene: *Tier I-Ratio* 8,19%, Eigenmittelquote 12,44%. Auf Ebene des Einzelinstituts HBInt: *Tier I-Ratio* 5,80%, Eigenmittelquote 8,76%.¹⁴⁹²

2.2.40.2. Festgestellte Tatsachen

(Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten der FMA (Fragen 28., 29., 31., 40., 51.))

Bereits mit Bescheid vom 24.07.2013 hatte die FMA der Bank iSd § 70 Abs 4 Z 1 BWG, bei sonstiger Zwangsstrafe iHv 40.000 EUR, aufgetragen, dass das mit Bescheid vom 03.02.2012 (JRAD I) verfügte (Mindest-)Eigenmittelerfordernis bis spätestens 31.12.2013 (wieder) einzuhalten ist.¹⁴⁹³

Gem § 70 Abs 4 Z 1 BWG hat die FMA bei Verletzungen des BWG dem Kreditinstitut unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Umstände des Falles angemessen ist.

Die FMA kam zu dem Ergebnis, dass *"nachdem nunmehr seitens der HBInt im Rahmen der Präsentation der Halbjahresabschlüsse auf Einzelinstituts- und Konzernebene mitgeteilt wurde, dass derzeit das gesetzliche Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs 1 BWG weder auf Einzelinstituts - noch auf Konzernebene eingehalten werden kann, ist der HBInt (als übergeordnetem Kreditinstitut) gemäß § 70 Abs 4 Z 1 BWG die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auf Einzelinstituts- und Konzernebene unter Androhung einer Zwangsstrafe von je 40.000 EUR aufzutragen"*.¹⁴⁹⁴

Mit Bescheid vom 29.08.2013 trug die FMA der HBInt als übergeordnetem Kreditinstitut bei sonstiger Zwangsstrafe iHv je 40.000 EUR auf, bis spätestens 31.10.2013, die gesetzlichen

¹⁴⁸⁹ DokNr 12037, S 7.

¹⁴⁹⁰ DokNr 12058, S 106.

¹⁴⁹¹ DokNr 12058, S 105.

¹⁴⁹² DokNr 12102.

¹⁴⁹³ DokNr 12058, S 105.

¹⁴⁹⁴ DokNr 12102, S 4.

Mindesteigenmittelerfordernisse iSd § 22 Abs 1 BWG iVm § 24 Abs 1 BWG sowohl auf Ebene der HBInt als auch auf Ebene der Kreditinstitutsgruppe sicherzustellen.¹⁴⁹⁵

Der bereits mit Bescheid vom 27.07.2013 verfügte Auftrag zur Wiederherstellung des mit Bescheid vom 03.02.2012 (JRAD I) verfügten (Mindest-)Eigenmittelerfordernisses blieb davon unberührt.

Am 03.09.2013 genehmigte die EU-Kommission den Plan für die geordnete Abwicklung der HBInt. Eine positive Entscheidung der EU-Kommission war die Voraussetzung für die von der Republik Österreich mittels Zeichnungsvertrag vom 19.09.2013 vorgenommene Kapitalerhöhung über rund 700 Mio EUR.¹⁴⁹⁶

Die FMA kam zu dem Ergebnis, dass unter Einbeziehung der Kapitalzufuhr die Kernkapitalquoten zum 30.06.2013 wie folgt aussehen. Auf Konzernebene lag die Eigenmittelquote bei 12,44% und die Kernkapitalquote bei 8,19%, auf Ebene des Einzelinstituts HBInt lag die Eigenmittelquote bei 8,99% und die Kernkapitalquote bei 5,96%. Damit waren die mit Bescheid vom 29.08.2013 aufgetragenen Mindesteigenmittelerfordernisse erfüllt.¹⁴⁹⁷

2.2.41. Warnbrief der Wirtschaftsprüfungskanzlei EY vom 06.11.2013

2.2.41.1. Allgemeines

Mit Schreiben vom 16.10.2013 teilte die HBInt der FMA mit, dass laut Vorstand die Bank bis zum Jahresende eine kurzfristige Rekapitalisierung iHv rund 550 Mio EUR benötige und ein zusätzliches Abwertungsrisiko iHv rund 500 Mio EUR bestehe.¹⁴⁹⁸

2.2.41.2. Festgestellte Tatsachen

Am 23.10.2013 teilten die Vorstände der FMA den Vorständen der Bank im Rahmen einer Besprechung – und später auch schriftlich¹⁴⁹⁹ – mit, dass *„für eine umgehende Rekapitalisierung iHv 550 Mio EUR zu sorgen ist“*. Zudem wurde der Bank aufgetragen, darzustellen, weshalb das zusätzliche Abwertungsrisiko der Beteiligungen iHv rund 500 Mio EUR noch kein umgehendes Rekapitalisierungserfordernis darstelle.¹⁵⁰⁰

Am 06.11.2013 übermittelte EY unter anderem der FMA in Ausübung ihrer Warnpflicht nach § 273 Abs 2 UGB iVm § 63 Abs 3 Z 4 und 5 BWG einen Warnbrief.¹⁵⁰¹

Aus dem Warnbrief ging hervor, dass die derzeit laufende Vorprüfung betreffend des Jahres- und Konzernabschluss 2013 keine sichtbar positiven Erkenntnisse (weder im makro-ökonomischen Umfeld noch in Einzelfällen) gezeigt habe, weshalb nach Einschätzung des Bankprüfers das Risiko bestehe, dass – *„obwohl im Halbjahresabschluss 2013 substantielle Kreditwertberichtigungen und Beteiligungsabschreibungen dotiert wurden – auch im zweiten Halbjahr noch weitere Kredit-Wertberichtigungen und/oder weitere Beteiligungsabschreibungen erforderlich werden.“*¹⁵⁰²

Am 08.11.2013 veröffentlichte die HBInt eine Ad-hoc-Meldung:

„Die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG teilt mit, dass basierend auf aktuellen Hochrechnungen zur Eigenmittelsituation der Bank sowie unter Berücksichtigung der Erwartungen betreffend den Jahresabschluss 2013 davon auszugehen ist, dass die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Kapitalausstattung und Großveranlagungsgrenzen per Ende November 2013 nicht mehr erfüllt werden.“

Vor diesem Hintergrund ist die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG mit ihrer Eigentümerin in finalen Gesprächen, um die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen, sodass über geeignete Maßnahmen im Rahmen der Beihilfeentscheidung der EK vom 03.09.2013 kurzfristig die Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen

¹⁴⁹⁵ DokNr 12102, S 6. ff.

¹⁴⁹⁶ DokNr 12132, S 62 ff.

¹⁴⁹⁷ DokNr 12132, S 82.

¹⁴⁹⁸ DokNr 12196, S 9.

¹⁴⁹⁹ DokNr 12207, S 15.

¹⁵⁰⁰ DokNr 12196, S 9.

¹⁵⁰¹ DokNr 12037, S 6.

¹⁵⁰² DokNr 12196, S 4 ff.

Vorschriften betreffend Kapitalausstattung und Großveranlagungsgrenzen sichergestellt werden kann."¹⁵⁰³

Mit Schreiben vom 11.11.2013 forderte die FMA die Bank iSd § 70 Abs 1 Z 1 BWG auf, bis spätestens 13.11.2013, eine Stellungnahme zum Warnbrief des Bankprüfers vom 06.11.2013 abzugeben.¹⁵⁰⁴

Die Stellungnahme der Bank langte am 13.11.2013 bei der FMA ein.¹⁵⁰⁵

Am 22.11.2013 veröffentlichte HBInt eine weitere Ad-hoc-Meldung:

"Bezug nehmend auf ihre Ad Hoc Meldung vom 8. November 2013 unterstreicht die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, dass eine Unterschreitung der regulatorischen Kapitalausstattung der Bank aktuell nicht auszuschließen ist und gibt daher bekannt, dass zur Sicherung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Kapitalausstattung und Großveranlagungsgrenzen im Rahmen der Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission vom 03. September 2013 für das laufende Kalenderjahr entsprechende kapitalstärkende Maßnahmen in Höhe von insgesamt 1.050 Mio EUR zu setzen sind.

Die Bank teilt in diesem Zusammenhang mit, dass dazu unter anderem eine Hauptversammlung anberaumt wird, die den Vorstand der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG per Beschluss ermächtigt Partizipationskapital bis Jahresende 2013 zu begeben. Der kurzfristig notwendige Betrag wird zeitnah bis Ende November durch einen Gesellschafterzuschuss des Alleineigentümers abgedeckt."¹⁵⁰⁶

Am 29.11.2013 teilte die Bank der FMA mit, dass zur Sicherung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Kapitalausstattung und Großveranlagungsgrenzen die Republik Österreich als Eigentümerin einen Gesellschafterzuschuss iHv 250 Mio EUR geleistet hat.¹⁵⁰⁷

Am 10.12.2013 veröffentlichte die Bank eine weitere Ad-hoc-Meldung betreffend die Einberufung einer Hauptversammlung für den 13.12.2013:

"In Konkretisierung der Meldungen vom 08., 22. und 29. November 2013 teilt die Bank mit, dass für den 13. Dezember 2013 eine Hauptversammlung einberufen wird. Der Gegenstand der Beschlussfassung ist die Ermächtigung des Vorstands Partizipationskapital bis zum Nennbetrag von 800 Mio EUR zum Erwerb durch die Republik Österreich zu begeben.

Die Maßnahme ist Teil der kapitalstärkenden Schritte zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Kapitalausstattung und Großveranlagungsgrenzen für den Jahresabschluss 2013. Am 29. November 2013 wurden bereits 250 Mio EUR als Gesellschafterzuschuss durch die Republik Österreich geleistet."¹⁵⁰⁸

Am 13.12.2013 veröffentlichte die Bank eine Ad-Hoc-Meldung betreffend die Zeichnung von Partizipationskapital iHv 800 Mio EUR durch die Republik Österreich:

"Wie in der Ad-hoc-Meldung vom 10. Dezember 2013 angekündigt, gibt die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG bekannt, dass die heute abgehaltene Hauptversammlung den Vorstand der Bank ermächtigt hat, Partizipationskapital bis zum Nennbetrag von 800 Mio EUR zum Erwerb durch die Republik Österreich zu begeben.

Die Maßnahme ist Teil der kapitalstärkenden Schritte zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Kapitalausstattung und Großveranlagungsgrenzen für den Jahresabschluss 2013.

Unmittelbar nach der Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat der Bank dem Antrag des Vorstandes zur Begebung von Partizipationskapital in Höhe von 800 Mio EUR zugestimmt. Der Erwerb des

¹⁵⁰³ http://www.hypo-alpe-adria.com/sites/hypo-alpe-adria.com/files/content/announcement/file_download/20131108_adhoc_sicherung_regul_kapitalausstattung_0.pdf (Stand: 18.04.2016).

¹⁵⁰⁴ DokNr 12196, S 11.

¹⁵⁰⁵ DokNr 12207, S 6 ff.

¹⁵⁰⁶ http://www.hypo-alpe-adria.com/sites/hypo-alpe-adria.com/files/content/announcement/file_download/20131122_adhoc_kapital.pdf (Stand: 18.04.2016).

¹⁵⁰⁷ DokNr 12207, S 15.

¹⁵⁰⁸ http://www.hypo-alpe-adria.com/sites/hypo-alpe-adria.com/files/content/announcement/file_download/20131210_adhoc_hv_einberufung_partkap.pdf (Stand: 18.04.2016).

Partizipationskapitals durch die Republik wird innerhalb der nächsten Tage durchgeführt."¹⁵⁰⁹

Die FMA stellte am 15.12.2013 fest, dass *"derzeit keine Hinweise des Bankprüfers bestehen, dass die seitens der Bank bzw dem Eigentümer getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen würden, um die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Kapitalausstattung und Großveranlagungsgrenzen für den Jahresabschluss 2013 sicherzustellen. Es besteht daher vorerst kein weiterer behördlicher Handlungsbedarf"*.¹⁵¹⁰

¹⁵⁰⁹http://www.hypo-alpe-adria.com/sites/hypo-alpe-adria.com/files/content/announcement/file_download/20131213_adhoc_begebung_partkap_800m.pdf (Stand:18.04.2016).

¹⁵¹⁰ DokNr 12207, S 15 ff.

2.3. Staatskommissärinnen

[Untersuchungsgegenstandspunkte I/3, II/14 und III/30]

2.3.1. Allgemeines

2.3.1.1. Regelung der Staatskommissäre

Die Aufgaben und Funktionen der Staatskommissäre sind im BWG geregelt.¹⁵¹¹ Demnach hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme einen gewissen Schwellenbetrag¹⁵¹² übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen. Seit Schaffung der FMA im Jahr 2002 sind die Staatskommissäre Organe der FMA und in dieser Funktion ausschließlich den Weisungen der FMA unterworfen.¹⁵¹³

2.3.1.2. Aufgaben der Staatskommissäre

Der Staatskommissär oder dessen Stellvertreter (idF für beide: „Staatskommissär“) ist vom Kreditinstitut, bei dem er bestellt ist, zu folgenden Versammlungen und Sitzungen einzuladen: Hauptversammlungen, Generalversammlungen, sonstige Mitgliederversammlungen, Aufsichtsratssitzungen, Prüfungsausschusssitzungen¹⁵¹⁴ und Sitzungen entscheidungsbefugter Ausschüsse des Aufsichtsrates. Staatskommissäre haben ein Rederecht bei den genannten Versammlungen und Sitzungen und das Recht, die Sitzungsprotokolle zu erhalten.

Staatskommissäre haben ein Einspruchsrecht bzw Einspruchspflicht gegen Beschlüsse der genannten Versammlungen oder Sitzungen, wenn diese aufsichtsrechtliche Bestimmungen, sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA verletzen. Der Einspruch muss begründet sein und hat auf die Wirksamkeit des beeinspruchten Beschlusses aufschiebende Wirkung,¹⁵¹⁵ es handelt sich somit um ein Gebot an die Organe des Kreditinstitutes, den Beschluss bis zum Ablauf eines Verwaltungsverfahrens nicht in die Tat umzusetzen, folglich um einen Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt.¹⁵¹⁶ Ein Einspruch des Staatskommissärs ist auch gegen Beschlüsse möglich, die außerhalb einer Sitzung oder sogar im Ausland gefasst werden.¹⁵¹⁷

Derartige zu beeinspruchende Beschlüsse betreffen beispielsweise Geschäfte, die den Konzessionsumfang der Bank überschreiten oder die gesetzlichen Großveranlagungsgrenzen verletzen. Der Staatskommissär darf nicht inhaltlich über Kreditanträge und die Bonität des Kunden oder das Risiko von Veranlagungen befinden. Das liegt allein in der unternehmerischen Verantwortung des Vorstands sowie der aufsichtlichen Verantwortung der Aufsichtsräte nach Aktienrecht.

Alle Unterlagen, die Teilnehmer der genannten Versammlungen oder Sitzungen erhalten, sind auch dem Staatskommissär vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat der Staatskommissär das Recht, in Schriftstücke und Datenträger des Kreditinstitutes Einsicht zu nehmen, um zu beurteilen, ob durch einen Beschluss eine Rechtsnorm verletzt wird und demnach ein Einspruch zu erheben wäre.¹⁵¹⁸

Zusätzlich zur Einspruchsmöglichkeit haben Staatskommissäre die Pflicht, der FMA¹⁵¹⁹ jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu übermitteln („Jährliche Berichte“). Werden ihnen Tatsachen bekannt, wonach das Kreditinstitut seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht mehr erfüllen kann und die

¹⁵¹¹ § 76 BWG, Stammfassung BGBl 532/1992, wurde inhaltlich aus § 26 KWG (Kreditwesengesetz 1979) übernommen.

¹⁵¹² Zu Beginn des Untersuchungszeitraumes betrug die Grenze 5 Mrd ATS und wurde in der Folge mit BGBl I 97/2001 auf 375 Mio EUR und zuletzt mit BGBl I 108/2007 auf 1 Mrd EUR angehoben.

¹⁵¹³ vgl BGBl I 97/2001, wonach auch die Funktionsperiode von Staatskommissären auf fünf Jahre begrenzt, gleichzeitig jedoch eine Wiederbestellung ermöglicht wurde.

¹⁵¹⁴ Der Kreis der Gremien, zu denen der Staatskommissär einzuladen ist, wurde erst mit BGBl I 22/2009 um Prüfungsausschusssitzungen erweitert, allerdings wurde es bei der Hypo nach Angabe der AP Dr Kanduth-Kristen bereits davor schon so gehandhabt, dass die Staatskommissäre auch zu diesen Sitzungen eingeladen wurden (Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 50).

¹⁵¹⁵ vgl § 76 Abs 5 BWG.

¹⁵¹⁶ vgl Laurer, BWG³ § 76 Rz 5.

¹⁵¹⁷ vgl § 76 Abs 6 BWG.

¹⁵¹⁸ vgl § 76 Abs 7 BWG.

¹⁵¹⁹ Bis zur Einführung der FMA mit BGBl I 97/2001 ergingen die Berichte an die Aufsichtsbehörde, also an den BM für Finanzen.

Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, haben dies Staatskommissäre zudem unverzüglich an die FMA zu berichten („Ad-Hoc-Berichte“).¹⁵²⁰ Die Art und Weise der Kommunikation der Staatskommissäre mit der FMA wurde durch die Richtlinie der FMA über die Rechte und Pflichten des Staatskommissärs näher ausgeführt.¹⁵²¹ Diese Richtlinie sieht vor, dass der Staatskommissär an den Sitzungen teilzunehmen und der FMA neben den Jahresberichten auch Quartalsberichte zu übermitteln hat.¹⁵²²

2.3.2. Festgestellte Tatsachen

2.3.2.1. Auswahl der Staatskommissäre

2.3.2.1.1. Bestellungsvoraussetzungen

Zu Beginn des Untersuchungszeitraumes, im Jahr 2000, handelte es sich bei den Staatskommissären um Beamte oder Vertragsbedienstete, die dem BMF weisungsunterworfen waren. Sie durften keinem Organ des beaufsichtigten Kreditinstitutes angehören und mussten die erforderlichen Sachkenntnisse aufgrund von Ausbildung und beruflichem Werdegang besitzen.¹⁵²³

Mit Einrichtung der FMA im April 2002 wurde die Funktionsperiode von Staatskommissären auf fünf Jahren begrenzt, die Staatskommissäre den Weisungen der FMA unterworfen, und das Erfordernis der Beamten- oder Vertragsbediensteteneigenschaft fiel weg.¹⁵²⁴ Die Regierungsvorlage¹⁵²⁵ behandelt diese Änderung in wenigen Sätzen und begründet die fünfjährige Funktionsperiode mit der Möglichkeit der Berücksichtigung von Altersgrenzen. Dass keine aktive Bediensteteneigenschaft zu einer Gebietskörperschaft mehr vonnöten ist, wird in der Regierungsvorlage erwähnt, aber nicht begründet. Im Bundesrat wird hingegen allgemein darüber diskutiert, ob Staatskommissäre noch zeitgemäß sind, jedoch auch nicht auf diese Änderung eingegangen.¹⁵²⁶ Anzumerken ist jedoch, dass durch diese Änderung auch nicht öffentlich Bedienstete, wie beispielsweise Kabinettsmitarbeiter, zu Staatskommissären bestellt werden konnten.

Die Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG über die zusätzliche Beaufsichtigung von Kreditinstituten brachte neben dem Ausschließungsgrund des Abhängigkeitsverhältnisses zu einem beaufsichtigten Kreditinstitut auch ein Konkurrenzverhältnis zu diesem als zusätzlichen Ausschließungsgrund und stellte klar, dass eine historische Sachkunde aufgrund eines früheren beruflichen Werdegangs nicht genügt, sondern eine ständige Aktualisierung des Einblicks in wirtschaftliche Vorgänge und rechtliche Entwicklungen notwendig ist, weshalb Staatskommissäre nunmehr eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben müssen, aus der heraus sie die erforderliche Sachkenntnisse beziehen und sich noch nicht im Ruhestand befinden dürfen.¹⁵²⁷

2.3.2.1.2. Bestellungspraxis und Aufsicht

Im Untersuchungszeitraum waren Staatskommissäre bei der HBInt Dr Kanduth-Kristen¹⁵²⁸ von 2002 bis 30.04.2007¹⁵²⁹ und Mag Schlögel¹⁵³⁰ von 01.07.2007 bis 30.06.2012.¹⁵³¹ Stellvertretende Staatskommissärin war Dr Hutter¹⁵³² seit 01.06.1998.¹⁵³³

Staatskommissärin Dr Kanduth-Kristen war vor ihrer Bestellung von 14.02.2000 bis 28.02.2003 im Kabinetts des Bundesministers für Finanzen für die Sektionen IV (Steuern) und V (Kapitalmarkt) zuständig.¹⁵³⁴

¹⁵²⁰ vgl § 76 Abs 8 BWG.

¹⁵²¹ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 8 f; vgl auch 4103/AB XXII. GP.

¹⁵²² Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 24 f, die genannte Richtlinie selbst ist in den Ausschussdokumenten allerdings nicht auffindbar.

¹⁵²³ vgl § 76 Abs 2 BWG, Stammfassung BGBl 532/1992 idF BGBl 22/1995.

¹⁵²⁴ Siehe BGBl I 97/2001.

¹⁵²⁵ RV zum Finanzmarktaufsichtsgesetz, XXI. GP, 641 dB, S 84.

¹⁵²⁶ 679/BRStZ/2001.

¹⁵²⁷ vgl § 76 Abs 2 BWG idF BGBl I 70/2004.

¹⁵²⁸ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP.

¹⁵²⁹ 4103/AB XXII. GP.

¹⁵³⁰ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP.

¹⁵³¹ 5358/AB XXIV. GP, S 7.

¹⁵³² Hutter, 96/KOMM XXV. GP.

¹⁵³³ 5358/AB XXIV. GP.

¹⁵³⁴ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GPXXV. GP, S 12.

Die Staatskommissärin Mag Schlögel war seit 2002 im BMF tätig¹⁵³⁵ und während ihrer Tätigkeit als Staatskommissärin dort vollzeitbeschäftigt.¹⁵³⁶

Die stellvertretende Staatskommissärin Dr Hutter war seit 1989 im BMF beschäftigt und ab 2002 dort für das Budget für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur zuständig.¹⁵³⁷

Für die Besetzung von Staatskommissärsfunktionen waren keine Bewerbungen üblich. Vielmehr wurden Vollzeitbeschäftigte des BMF in Anerkennung für erbrachte Leistungen ausgewählt und gefragt, ob sie die Stelle als Nebentätigkeit in der Freizeit¹⁵³⁸ übernehmen möchten.¹⁵³⁹ Die Auswahl traf die Personalabteilung nach den gesetzlichen Bestellungskriterien, die tatsächliche Bestellung erfolgte per Ministerdekret.¹⁵⁴⁰

Nach der ständigen Praxis des Bundesministeriums für Finanzen sind für die Betrauung mit der Funktion als Staatskommissär folgende Grundsätze zu beachten: Vorliegen der erforderlichen Sachkenntnisse aufgrund der Ausbildung und/oder des beruflichen Werdegangs, eventuell einschlägige Erfahrungen in der Ausübung von Aufsichtsfunktionen, Verantwortungsbewusstsein und Objektivität, Verpflichtung zur laufenden Fortbildung sowie die Berücksichtigung der zeitlichen Inanspruchnahme.¹⁵⁴¹

Der Kandidatenkreis ist gesetzlich zwar sehr weit, in der Praxis steht jedoch die überwiegende Zahl der Staatskommissäre in einem Naheverhältnis zum BMF. Dort hat jeder Sektionsleiter das Recht, Bedienstete aus seinem Verantwortungsbereich als Staatskommissär vorzuschlagen. Der Leiter der Präsidialsektion hat anschließend das Vorliegen der Bestellungs voraussetzungen zu verifizieren. Die Bestellung des Staatskommissärs erfolgt per Dekret durch den Bundesminister für Finanzen.¹⁵⁴²

Nach Übernahme der Funktion des Staatskommissärs ist eine Einführung in die Tätigkeit durch die FMA mit einem verpflichtenden Erstgespräch vorgesehen.¹⁵⁴³ Darüber hinaus gibt es regelmäßige Schulungen für Staatskommissäre zu aktuellen Themen des Banken- und Aufsichtsrechts.¹⁵⁴⁴

2.3.2.1.3. Abberufungsmöglichkeit

Fallen die Bestellungs voraussetzungen für einen Staatskommissär nachträglich weg, ist dieser vom Bundesminister für Finanzen aus seiner Funktion abzurufen. Einen weiteren Abberufungsgrund stellt es dar, wenn ein Staatskommissär seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.¹⁵⁴⁵

Hier werden insbesondere das Fernbleiben von Aufsichtsrat oder sonstigen Organsitzungen trotz Einladung, die Nichtbeachtung von Einspruchsmöglichkeiten, obwohl der Sachlage nach ein Einspruch hätte erhoben werden müssen, oder nicht richtige bzw verspätete Berichterstattung an die FMA als Enthebungsgründe in Betracht kommen, wenn eine Wiederholung derartiger Fehler zu erwarten ist.¹⁵⁴⁶

2.3.2.1.4. Vergütung und Aufwand

Dem Staatskommissär ist vom BMF eine Funktionsgebühr als Vergütung zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und zu den Aufwendungen hierfür steht.¹⁵⁴⁷

Im Regelfall beträgt die Vergütung für Staatskommissäre 5.496 EUR/Jahr¹⁵⁴⁸ und für Stellvertreter 2.748 EUR/Jahr und wurde seit vielen Jahren nicht mehr valorisiert. Staatskommissären bzw Stellvertretern, die bei Großbanken, zu denen die HBInt nicht gezahlt wurde, tätig sind, wurde unter Berücksichtigung eines

¹⁵³⁵ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 28.

¹⁵³⁶ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 21.

¹⁵³⁷ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 8.

¹⁵³⁸ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 21.

¹⁵³⁹ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 8.

¹⁵⁴⁰ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 15.

¹⁵⁴¹ 4103/AB XXII. GP, 1323/AB XXII. GP.

¹⁵⁴² DokNr 147, S 5.

¹⁵⁴³ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 12.

¹⁵⁴⁴ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 28.

¹⁵⁴⁵ vgl § 76 Abs 3 BWG.

¹⁵⁴⁶ vgl Laurer, BWG³ § 76 Rz 2.

¹⁵⁴⁷ vgl § 76 Abs 9 BWG.

¹⁵⁴⁸ Dies deckt sich in etwa mit der Einschätzung der AP Dr Kanduth-Kristen, wonach die Vergütung ungefähr 400 EUR pro Monat waren (Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 9).

erhöhten Aufwandes, der Komplexität der zugrunde liegenden Geschäftstätigkeit der Banken und einer größeren Verantwortung eine um maximal 50% höhere Funktionsgebühr bezahlt.¹⁵⁴⁹

Der von den Staatskommissärinnen dafür zu leistende Zeitaufwand war zunächst auf monatliche Sitzungsteilnahmen beschränkt. Mit der fortschreitenden Situation der HBInt, insbesondere nach der Verstaatlichung,¹⁵⁵⁰ erhöhte sich jedoch der Sitzungsrythmus und damit der Aufwand durch die Vorbereitung auf und die Anwesenheit in den Sitzungen¹⁵⁵¹ und die Tätigkeit der Staatskommissärinnen wurde sehr zeitaufwändig¹⁵⁵² und arbeitsintensiv.¹⁵⁵³ Daran ist auch die Angemessenheit der Funktionsgebühr zu bemessen, die auf einen Stundenlohn heruntergebrochen relativ gering ist.¹⁵⁵⁴

2.3.2.2. Tätigkeit der Staatskommissäre

2.3.2.2.1. Sitzungsteilnahme

Die Staatskommissärinnen bzw deren Stellvertreterin wurden regelmäßig zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und sonstiger entscheidungsbefugter Ausschüsse, insbesondere des Kreditausschusses, beigezogen, insoweit kam die HBInt ihren Verpflichtungen nach.¹⁵⁵⁵

In den Sitzungen, bei denen die Staatskommissärinnen anwesend waren, wurde umfangreich berichtet, die Unterlagen wurden entsprechend aufbereitet und Fragen wurden hinlänglich beantwortet sowie gegebenenfalls durchaus auch kritisch und kontrovers diskutiert.¹⁵⁵⁶ Die Staatskommissärinnen sahen keinen Anlass zu Kritik, sondern hatten den Eindruck, dass die nötige Transparenz vorhanden war.¹⁵⁵⁷ Es gab in den Aufsichtsratssitzungen auch Risikoberichte zu den eventuell bestandsgefährdeten Obligos.¹⁵⁵⁸ Allerdings hatten die Staatskommissärinnen im Aufsichtsrat nur die Möglichkeit, einen sehr kleinen Ausschnitt wahrzunehmen,¹⁵⁵⁹ insbesondere zumal die Staatskommissärinnen bei Vorbesprechungen zu den Sitzungen, bei denen heikle Themen womöglich näher erörtert werden sein könnten, nicht anwesend waren.¹⁵⁶⁰ Auch bei Managementgesprächen waren die Staatskommissärinnen nicht dabei, sondern ihnen wurden nur die Ergebnisse kommuniziert.¹⁵⁶¹

In einer Sitzung im März 2006 stellte die damalige Staatskommissärin allerdings die Frage, ob es im bankaufsichtlichen Prüfungsbereich darüber hinaus berichtenswerte Themen gebe, woraufhin sie die Antwort bekam, es gebe keine berichtenswerten Themen. Vier Tage später erfolgte die Zurückziehung des Testats durch den Wirtschaftsprüfer.¹⁵⁶² Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Staatskommissärinnen allein durch die Teilnahme an den relevanten Sitzungen tatsächlich stets ausreichend informiert waren.

2.3.2.2.2. Sitzungsprotokolle

Die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen wurden den Staatskommissärinnen übermittelt und nach den Sitzungen von diesen kontrolliert, auch im Hinblick auf ihre Möglichkeit, Protokollkorrekturen anzubringen.¹⁵⁶³

¹⁵⁴⁹ 4103/AB XXII. GP, S 5.

¹⁵⁵⁰ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 8 f.

¹⁵⁵¹ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 8.

¹⁵⁵² Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 8.

¹⁵⁵³ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 21.

¹⁵⁵⁴ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 8.

¹⁵⁵⁵ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 7 f; Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 16; vgl auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 237.

¹⁵⁵⁶ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 23 f.

¹⁵⁵⁷ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 33 ff.

¹⁵⁵⁸ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 24.

¹⁵⁵⁹ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 25.

¹⁵⁶⁰ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 65.

¹⁵⁶¹ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 61.

¹⁵⁶² Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 49 f.

¹⁵⁶³ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 51.

2.3.2.2.3. *Einspruchsrecht*

Anders als die Bezeichnung Staatskommissär es vermuten lässt, sind dessen Einflussmöglichkeiten gering. Er verfügt über keine Anordnungsbefugnis und kein Stimmrecht im Aufsichtsrat, sondern hat einzig die Möglichkeit, gegen rechtswidrige Beschlüsse Einspruch zu erheben.¹⁵⁶⁴

Wie bereits oben ausgeführt, entspricht es der Rechtsmeinung der FMA, dass nur das BWG verletzende Beschlüsse, die beispielsweise den Konzessionsumfang oder Großveranlagungsgrenzen betreffen, vom Staatskommissär beeinsprucht werden können, dieser jedoch nicht inhaltlich über Kreditanträge und Veranlagungsrisiken befinden darf.¹⁵⁶⁵ Dieser Ansicht folgten auch alle drei befragten Staatskommissärinnen,¹⁵⁶⁶ die die Meinung vertraten, dass Kreditfälle grundsätzlich wirtschaftliche Entscheidungen sind¹⁵⁶⁷ und ein Staatskommissär einen Kreditbeschluss des Aufsichtsrats nicht aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen beeinspruchen darf.¹⁵⁶⁸

Unter anderem konnten die Staatskommissärinnen demnach das Anwachsen der Haftungen des Landes Kärnten für die HBIInt mitverfolgen, dagegen jedoch keinen Einspruch erheben,¹⁵⁶⁹ weil keine Gesetzesverletzung vorlag, ja nicht einmal ein grundsätzlich zu beeinspruchbarer Beschluss des Aufsichtsrates.

Auch kam es vor, dass eine Staatskommissärin zwarnach ihrem ökonomischen Verständnis betriebswirtschaftlich zweifelhafte Kreditfälle wahrnahm, dagegen jedoch keinen Einspruch erhob, weil es nicht verboten ist, schlechte Geschäfte zu machen und es sich um eine unternehmerische Entscheidung der Bank handelt, wie viel Risiko sie nimmt.¹⁵⁷⁰ Obgleich keine Gelegenheit zu einem Einspruch bestand, handelte es sich jedoch um berichtsrelevante Tatsachen, die auch so an die FMA weitergeleitet wurden.¹⁵⁷¹

Im gesamten Untersuchungszeitraum machte keine der drei befragten Staatskommissärinnen von ihrem Einspruchsrecht jemals Gebrauch,¹⁵⁷² was auch damit begründet ist, dass die Vorlage eines erkennbar BWG-widrigen Antrages eine unprofessionelle Vorgehensweise des Vorstands dargestellt hätte und somit nie vorkam.¹⁵⁷³

2.3.2.2.4. *Einsichtnahmerecht*

Vor den Sitzungen erhielten die Staatskommissärinnen immer die gleichen Sitzungsunterlagen, die auch der Aufsichtsrat bekam.¹⁵⁷⁴ Dabei wurde im Regelfall eine Woche als Frist für die Übermittlung der Unterlagen eingehalten.¹⁵⁷⁵

Wie oben ausgeführt, besteht das Einsichtnahmerecht der Staatskommissäre, um zu beurteilen, ob durch einen Beschluss eine Rechtsnorm verletzt wird und demnach ein Einspruch zu erheben wäre. In der Praxis wurde dies von den Staatskommissärinnen so ausgelegt, dass das Einsichtsrecht nur besteht, wenn es begründete Indizien für einen möglichen Einspruch gibt.¹⁵⁷⁶ Gab es keine Gesetzesverletzung und somit keine Einspruchsmöglichkeit, konnten die Staatskommissärinnen nicht selbst ergänzende Erhebungen anstellen, sondern das Einsichtsrecht erschöpfte sich in den Unterlagen, die das Kreditinstitut im Vorfeld der Sitzungen übermittelte.¹⁵⁷⁷ Eine Recherche in der Bank war den Staatskommissärinnen nicht ohne Weiteres möglich.¹⁵⁷⁸ In

¹⁵⁶⁴ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 6 ff.

¹⁵⁶⁵ FMA-Pressemitteilung vom 29.03.2006 (<https://www.fma.gv.at/de/ueber-die-fma/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-detail/article/erklarung-der-fma-zu-missverstaendlichen-oder-falschen-darstellungen-der-aufgaben-der-staatskommiss.html>).

¹⁵⁶⁶ Etwa indem sie eine Kreditvergabe von 37 Mio EUR ohne Sicherheiten als keine gesetzliche Bestimmung verletzend erachteten (Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 30 f).

¹⁵⁶⁷ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 25.

¹⁵⁶⁸ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 6 ff.

¹⁵⁶⁹ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 62.

¹⁵⁷⁰ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 27 f.

¹⁵⁷¹ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 31.

¹⁵⁷² Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 19 f; Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 18; Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 27.

¹⁵⁷³ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 27.

¹⁵⁷⁴ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 13; Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 7 f.

¹⁵⁷⁵ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 8.

¹⁵⁷⁶ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 22.

¹⁵⁷⁷ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 19.

¹⁵⁷⁸ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 47.

der Praxis war es allerdings so, dass die Staatskommissärinnen bei Klärungsbedarf im Einvernehmen mit der Bank Unterlagen erhalten haben.¹⁵⁷⁹

2.3.2.3. Berichte der Staatskommissäre

2.3.2.3.1. Zustandekommen der Berichte

Wie oben ausgeführt gibt es für Staatskommissäre eine jährliche schriftliche Berichtspflicht sowie eine unverzügliche Berichtspflicht bei der Gefährdung der Gläubiger des Kreditinstitutes. Auf Weisung der FMA gab es die Möglichkeit, weitere Berichtspflichten anzuordnen. Dies bedeutete, dass für die HBInt und die HBA zunächst eine quartalsweise Berichtspflicht bestand und von August 2006¹⁵⁸⁰ bis September 2008¹⁵⁸¹ eine Sofortberichterstattungspflicht. Auch nach Wegfall der Sofortberichterstattungspflicht bestand jedoch die Ad-Hoc-Berichtspflicht fort.¹⁵⁸²

So schickte die damalige Staatskommissärin ab 2006 nach jeder stattgefundenen Aufsichtsratssitzung einen schriftlichen Bericht an die FMA, worin sie unter anderem auch über die Aufdeckung der Swap-Verluste berichtete.¹⁵⁸³

Zu Beginn des Untersuchungszeitraumes hatten die Staatskommissärinnen der FMA als Beilagen zu ihren Berichten sämtliche Unterlagen weitergeleitet, die sie vor den Sitzungen von der Bank erhielten. Später gab es eine Änderung der Richtlinie für Staatskommissäre,¹⁵⁸⁴ wonach Sitzungsbeilagen nicht mehr zu übermitteln waren,¹⁵⁸⁵ um den Fokus von viel Information auf die wesentliche Information zu lenken.¹⁵⁸⁶ Nach dem Eindruck einer der befragten Staatskommissärinnen hatte die FMA ohnedies sehr viel mehr Daten als die Staatskommissärinnen lieferten, und deren Zusatzinformation ergab sich eher daraus, wie im Aufsichtsrat agiert wurde.¹⁵⁸⁷ Beispielsweise erfolgte einmal ein Bericht an die FMA darüber, dass der Aufsichtskommissär des Landes massive Vorwürfe gegen die FMA erhoben hatte.¹⁵⁸⁸

Eine unverzügliche Meldung wegen Bestandsgefährdung des Kreditinstitutes erfolgte allerdings nie, weil eine solche Situation nach Auffassung der Staatskommissärin damals noch nicht vorherrschte.¹⁵⁸⁹ Auch im Zeitraum davor, von 2003 bis 2006, gab es für die damalige Staatskommissärin keine wirtschaftlichen Gefährdungstatbestände, die in irgendeiner Weise berichtspflichtig gewesen wären.¹⁵⁹⁰

2.3.2.3.2. Inhalt und Verwertung der Berichte

In den Berichten der Staatskommissärinnen wurden ua die Frage des Wertberichtigungsbedarfs bei bestimmten höheren Kreditengagements und die Frage der Eigenmittelausstattung und Eigenmittelpflicht thematisiert.¹⁵⁹¹ Empfehlungen von Aufsichtsmaßnahmen gegenüber der FMA gehörten jedoch nicht zu den Aufgaben der Staatskommissärinnen.¹⁵⁹² Eine wirtschaftliche Beurteilung stand ihnen nicht zu.¹⁵⁹³

Am 07.09.2009 berichtete die damalige Staatskommissärin an die FMA, dass sie mit einem Wertberichtigungsbedarf von 762 Mio EUR rechnete. Die Übermittlung des Berichts erfolgte per E-Mail, da damals keine Sofortberichterstattungspflicht bestand.¹⁵⁹⁴

¹⁵⁷⁹ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 22.

¹⁵⁸⁰ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 9 f.

¹⁵⁸¹ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 24 f.

¹⁵⁸² Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 38 f.

¹⁵⁸³ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 18.

¹⁵⁸⁴ Selbige ist in den Ausschussdokumenten nicht auffindbar.

¹⁵⁸⁵ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 45.

¹⁵⁸⁶ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 66 f.

¹⁵⁸⁷ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 21.

¹⁵⁸⁸ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 41 f.

¹⁵⁸⁹ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 35.

¹⁵⁹⁰ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 16.

¹⁵⁹¹ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 51 f.

¹⁵⁹² Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 9.

¹⁵⁹³ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 34 f.

¹⁵⁹⁴ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 33.

2.3.2.4. Kommunikation und Interaktion

2.3.2.4.1. Kommunikation mit dem BMF

Der Bundesminister für Finanzen war bis 31.03.2002 die für die Staatskommissäre zuständige Aufsichtsbehörde.¹⁵⁹⁵ Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Kommunikation der Staatskommissäre mit einer Abteilung des Bundesministeriums für Finanzen. Nach der Einrichtung der FMA gab es hingegen keinen Informationsfluss mehr an das Ministerium, dort gab es auch keine Ansprechpartner mehr für die Staatskommissäre.¹⁵⁹⁶

2.3.2.4.2. Kommunikation mit der FMA

Die Staatskommissärinnen stellten den Informationsfluss zwischen der Bank und der FMA her und gaben die gesetzlich vorgesehenen Informationen zeitnah an die Aufsicht weiter.¹⁵⁹⁷ Vor den Sitzungen hatten die Staatskommissärinnen die Möglichkeit, sich mit der FMA telefonisch oder per E-Mail¹⁵⁹⁸ zu den Sitzungsunterlagen auszutauschen,¹⁵⁹⁹ sie konnten Rechtsfragen stellen, die entsprechend beantwortet wurden.¹⁶⁰⁰ Der Ansprechpartner der Staatskommissärinnen bei der FMA war der jeweilige Referent in der Bankenaufsicht, der sog SPOC.¹⁶⁰¹ Dass die Staatskommissärinnen auch zu anderen Stellen innerhalb der FMA Kontakt hatten, war nicht feststellbar.¹⁶⁰²

Die Kommunikation erfolgte jedoch nicht nur einseitig von den Staatskommissärinnen zur FMA: Es gab auch eine Kommunikation von der FMA an die Staatskommissärinnen dahin gehend, dass wesentliche Aufsichtsmaßnahmen und behördliche Verfügungen, die an die Bank ergangen sind, auch den Staatskommissärinnen zur Kenntnis gebracht wurden, damit diese ihren Verpflichtungen nachkommen konnten.¹⁶⁰³ Auch darüber hinaus gab es vonseiten der FMA zu den Sitzungsberichten gelegentlich telefonische Rückfragen an die Staatskommissärinnen.¹⁶⁰⁴ Allerdings gab es keine standardisierten Berichte der FMA an die Staatskommissärinnen,¹⁶⁰⁵ und die FMA kommunizierte nicht jede ihrer gesetzten aufsichtsrechtlichen Handlungen an die Staatskommissärinnen.¹⁶⁰⁶ So erfuhren die Staatskommissärinnen oft nur anhand der Reaktion des Aufsichtsrates, dass die FMA anhand ihrer Berichte Handlungen gesetzt hatte.¹⁶⁰⁷

Die Staatskommissärinnen selbst sahen sich eher am Ende der Informationskette¹⁶⁰⁸ und primär als Informationsquelle,¹⁶⁰⁹ qualifizierten die Kommunikation mit der FMA als ganz gut¹⁶¹⁰ bzw unproblematisch und ausreichend.¹⁶¹¹

2.3.2.4.3. Kommunikation mit der OeNB

Mit der OeNB gab es seitens der Staatskommissärinnen keinen Kontakt,¹⁶¹² auch nicht zu den Vor-Ort-Prüfern.¹⁶¹³ Es gab keinerlei Berichte von der OeNB an die Staatskommissärinnen.¹⁶¹⁴ Ebenso wenig erhielten die Staatskommissärinnen die Prüfberichte der OeNB,¹⁶¹⁵ erachteten dies jedoch auch nicht als notwendig.¹⁶¹⁶

¹⁵⁹⁵ vgl BGBl I 97/2001.

¹⁵⁹⁶ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 51.

¹⁵⁹⁷ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 71.

¹⁵⁹⁸ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 13 f.

¹⁵⁹⁹ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 8 f.

¹⁶⁰⁰ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 24 f.

¹⁶⁰¹ *Single Point of Contact*; Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 24.

¹⁶⁰² Schantl 112/KOMM XXV. GP, S 10.

¹⁶⁰³ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 9 f; Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 8 f; Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 71 f.

¹⁶⁰⁴ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 17.

¹⁶⁰⁵ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 17.

¹⁶⁰⁶ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 8 f.

¹⁶⁰⁷ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 47.

¹⁶⁰⁸ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 18 f.

¹⁶⁰⁹ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 9.

¹⁶¹⁰ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 66 f.

¹⁶¹¹ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 9 f.

¹⁶¹² Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 21.

¹⁶¹³ Schütz, 111/KOMM XXV. GP, S 7; Laszlo, 114/KOMM XXV. GP, S 66; Pipelka, 115/KOMM XXV. GP, S 10.

¹⁶¹⁴ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 17.

¹⁶¹⁵ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GPXXV. GP, S 16.

¹⁶¹⁶ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GPXXV. GP, S 36.

Vielmehr wurden kritische Inhalte der OeNB-Berichte den Staatskommissärinnen über von der Bank aufbereitete Dokumente in den Aufsichtsratssitzungen bekannt.¹⁶¹⁷

2.3.2.4.4. *Kommunikation mit der Bank*

Die Kommunikation der Staatskommissärinnen mit der HBInt selbst erfolgte so, dass diese die gleichen Sitzungsunterlagen wie andern Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten und sich zur Klärung von Organisatorischem, oder wenn sie eine Frage hatten, jederzeit an die Bank wenden konnten. Darüber hinaus waren sie lediglich bei den Sitzungen anwesend. Außerhalb der Sitzungen trat die Bank nicht an die Staatskommissärinnen heran und fragte sie um ihre Meinung.¹⁶¹⁸ Andere Unterlagen als jene zur Sitzungsvorbereitung, wie etwa die *Management Letter*, erhielten die Staatskommissärinnen nicht persönlich.¹⁶¹⁹

2.3.2.4.5. *Kommunikation mit Beratern*

Keine der drei befragten Staatskommissärinnen berichtete von direkter Kommunikation mit externen Beratern. Es war auch nicht vorgesehen, dass die Staatskommissärinnen Berichte von auswärtigen Beratern abseits der bankinternen Sitzungen erhielten.¹⁶²⁰ Zwar wurden auch Beraterverträge im Aufsichtsrat behandelt, diese stellten für die Staatskommissärinnen jedoch kein unmittelbares Thema mit Berührungspunkten zu aufsichtsrechtlichen Fragen dar.¹⁶²¹

2.3.2.4.6. *Kommunikation der Staatskommissäre untereinander*

Der Informationsaustausch zwischen den Staatskommissärinnen und der jeweiligen Stellvertreterin erfolgte intensiv, regelmäßig und völlig problemlos. Die Berichte der Staatskommissärinnen waren der Stellvertreterin bekannt und beide waren auf dem gleichen Informationsstand.¹⁶²²

2.3.2.4.7. *Politische Einflussnahme*

Gemäß den Ausführungen der AP Dr Kanduth-Kristen erfolgte die Ausgliederung der FMA aus dem BMF und ihre Installierung als weisungsfreie Anstalt öffentlichen Rechts mit der Zielsetzung, diese aus möglichem politischen Einfluss herauszunehmen und eine unbeeinflusste Aufsichtstätigkeit zu ermöglichen.¹⁶²³

Auf Nachfrage konnte keine der drei befragten Staatskommissärinnen von wahrgenommenen Interventionen berichten,¹⁶²⁴ was damit erklärt wurde, dass es keinen Raum für irgendwelche Interventionen bei Staatskommissären gäbe, da diese keine Beschlüsse fassen und keinen Anträgen zustimmen¹⁶²⁵ würden, es somit fraglich sei, was sich ein Einflussnehmer von einer versuchten Einflussnahme auf einer Staatskommissärin erwarten sollte.¹⁶²⁶

Die Staatskommissärinnen berichteten keine Wahrnehmungen von politischer Einflussnahme in den Aufsichtsratssitzungen, in denen sie anwesend waren, räumten allerdings ein, dass die Staatskommissäre bei den Vorbesprechungen zu Sitzungen kein Anwesenheitsrecht hatten, wo möglicherweise gewisse heikle Themen zur Sprache gekommen sein könnten.¹⁶²⁷ Weiters nahmen sie die Existenz von de facto informellen Aufsichtsratssitzungen, an denen sie und die Betriebsräte nicht teilnahmen wahr, bei denen Themen wie den Consultants behandelt wurden.¹⁶²⁸

¹⁶¹⁷ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 24.

¹⁶¹⁸ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 7 f.

¹⁶¹⁹ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GPXXV. GP, S 56.

¹⁶²⁰ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 9.

¹⁶²¹ Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 44.

¹⁶²² Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 9.

¹⁶²³ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 58.

¹⁶²⁴ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 41 f; Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 40.

¹⁶²⁵ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 36.

¹⁶²⁶ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 47.

¹⁶²⁷ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 65.

¹⁶²⁸ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 16.

2.3.2.4.8. *Sonstige Einflussnahme*

Die als Auskunftspersonen befragten Staatskommissärinnen konnten nicht von einer versuchten Einflussnahme seitens des Vorstands der Bank oder sonstigen Stellen berichten.¹⁶²⁹

2.3.2.4.9. *Veranlassungen durch Aufsichtsorgane und BMF*

Veranlassungen der Aufsichtsorgane unmittelbar aufgrund von Berichten der Staatskommissärinnen sind nicht bekannt geworden.

¹⁶²⁹ Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 40; Schlögel, 95/KOMM XXV. GP, S 40.

3. Bundesministerium für Finanzen

3.1. Aufsicht

Bis zur Aufsichtsreform 2001 und deren Umsetzung mit der Gründung der FMA am 01.04.2002 übten das BMF und die Bundeswertpapieraufsicht die Aufsicht über Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, den gesamten Wertpapierdienstleistungsbereich sowie die Wiener Börse aus. In seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss sprach der nunmehrige FMA-Vorstand Mag Ettl von einer personellen Unterbesetzung, da in den neunziger Jahren ca 30 Beamte über 1.000 Banken beaufsichtigten.¹⁶³⁰

Seit Gründung der FMA als Finanzmarktaufsichtsbehörde übte das BMF die Rechtsaufsicht über die FMA aus. Der Bundesminister für Finanzen hat die Aufsicht über die FMA dahin gehend auszuüben, dass die FMA ihre gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt, bei deren Besorgung die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt und ihr Aufgabengebiet nicht überschreitet.¹⁶³¹ Während bis 01.04.2002 das BMF die OeNB mit Gutachten beauftragte, war es in der Folge gem § 70 Abs 1 Z 3 BWG die Aufgabe der FMA, die OeNB mit der Prüfung von Kreditinstituten zu beauftragen. Der Bundesminister für Finanzen ist aber berechtigt, Auskünfte der FMA über alle Angelegenheiten der Finanzmarktaufsicht einzuholen und die FMA mit der Durchführung bestimmter bankenaufsichtsrechtlicher Sonderprüfungen zu beauftragen.

Die strikte Trennung von FMA als Aufsichtsbehörde und BMF als die Rechtsaufsicht ausübende Behörde wurde zur Erhaltung der Weisungsfreiheit und politischen Unabhängigkeit vorgesehen. Der mangelnde Austausch von Unterlagen zwischen BMF, OeNB, FMA und den bestellten Staatskommissärinnen sowie auch die mangelnde Berichterstattung an das BMF bewirkten jedoch einen entscheidenden Informationsverlust.¹⁶³² Dies zeigte sich zB darin, dass das BMF erst durch Zeitungsmeldungen über die Testatrückziehung der Wirtschaftsprüfer der HAA erfuhr.

Dieser Informationsfluss wurde mit der BWG-Novelle 2007/2008 verbessert, da es nun ein gemeinsames Dokumentenmanagementsystem für FMA, OeNB und Staatskommissäre gibt, auf welches alle beteiligten Institutionen Zugriff haben. Eine Berichterstattung der Staatskommissärinnen an das BMF erfolgt jedoch weiterhin nicht.¹⁶³³

Solche Informationen für das BMF wären gerade vor der Entscheidung über die Gewährung des Partizipationskapitals von großer Wichtigkeit gewesen.

In seinem Bericht 2007/10¹⁶³⁴ über die Gebarung der OeNB hinsichtlich der Mitwirkung an der Bankenaufsicht sowie die Gebarung des BMF hinsichtlich der Rechtsaufsicht über die FMA empfahl der Rechnungshof dem BMF darauf hinzuwirken, dass das BWG bei wiederholter bzw fortgesetzter Nichtbeachtung von Feststellungen der FMA — auch ohne Vorliegen der Gläubigergefährdung — die Möglichkeit einräumt, bestimmte Geschäftsbeschränkungen nach § 70 Abs 2 BWG auszusprechen; dies wäre zB bei einer beharrlichen Weigerung eines Kreditinstitutes, ein geeignetes Risikomanagementsystem zur Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken einzuführen, denkbar.

Damit sollte die Aufsichtsbehörde schon frühzeitig eingreifen und befristete Aufsichtsmaßnahmen verhängen

¹⁶³⁰ Ettl, 139/KOMM XXV. GP, S 4.

¹⁶³¹ § 16 Abs 1 FMABG.

¹⁶³² Kanduth-Kristen, 94/KOMM XXV. GP, S 58; Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 11; Ettl, 139/KOMM XXV. GP, S 4.

¹⁶³³ Hutter, 96/KOMM XXV. GP, S 11, S 49.

¹⁶³⁴ Bericht des Rechnungshofs Bund 2007/10, S 131ff, Rz 58 ff.

Zusammenfassend hob der Rechnungshof in seinem Bericht über die Gebarung der OeNB hinsichtlich der Mitwirkung an der Bankenaufsicht sowie die Gebarung des BMF hinsichtlich der Rechtsaufsicht über die FMA die nachfolgenden Empfehlungen an das BMF hervor:

- (1) Im Bankwesengesetz sollte auf eine Regelung zur organisatorischen Zusammenlegung der beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank sowie insbesondere darauf hingewirkt werden, dass die Zuständigkeiten für Vor-Ort-Prüfungen zusammengelegt werden. (TZ 39)
- (2) Das BMF sollte darauf hinwirken, dass das Bankwesengesetz bei wiederholter bzw fortgesetzter Nichtbeachtung von Feststellungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde — auch ohne Vorliegen der Gläubigergefährdung — die Möglichkeit einräumt, bestimmte Geschäftsbeschränkungen nach § 70 Abs 2 Bankwesengesetz auszusprechen. (TZ 30)
- (3) Auf eine Einführung der externen Rotation der Bankprüfer wäre hinzuwirken. (TZ 36)
- (4) Auf eine Erstreckung der ersten Funktionsperiode des Vorstandes der Finanzmarktaufsichtsbehörde auf fünf Jahre sollte hingewirkt werden. (TZ 13).

können, um die Chancen einer Insolvenzvermeidung zu erhöhen.

In einer Stellungnahme hierzu teilte die FMA mit, dass sie eine Evaluierung und entsprechende Anpassung einschlägiger Bestimmungen des § 70 BWG unterstütze.

Das BMF teilte in seiner damaligen Stellungnahme zum Rechnungshof-Bericht mit, dass vor einer neuerlichen Ausweitung des Sanktionskatalogs die Erfahrungen der FMA mit dem neuen Aufsichtsinstrument des § 70 Abs 4a BWG (Anm: Vorschreiben eines zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses) abzuwarten wären.

3.2. Finanzmarktstabilität

Gemäß § 13 FMABG¹⁶³⁵ ist zur Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustausches beim BM für Finanzen ein Finanzmarktkomitee als Plattform der für die Finanzmarktstabilität mitverantwortlichen Institutionen einzurichten. Dieses Komitee besteht aus je einem Vertreter der FMA, der OeNB sowie einem Vertreter des Bundesministers für Finanzen mit spezieller Expertise im Bereich der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

Dazu die AP Dr J Moser:¹⁶³⁶ *„In letzter Konsequenz ist ja die Hypo auch deshalb systemrelevant geworden, weil eben die Haftungen sozusagen eine Grundlage gehabt haben für das Agieren der Hypo; dementsprechend hat man aber sozusagen die Auswirkungen ... Obwohl man gesehen hat, dass in dem Fall die Hypo-Bank immer wieder in finanziellen Schwierigkeiten gewesen ist, dass es Haftungen gegeben hat und dass daraus allenfalls ein Schlagendwerden der Haftungen platzgreifen könnte, hat man keinerlei Maßnahmen in Blickrichtung auf die Finanzmarktstabilität ergriffen, sondern: Ich beobachte das, ich sage, welche Empfehlungen es gibt, damit das nicht schlagend werden kann; obwohl es dazu seit dem Jahr 2002 ein Finanzmarktkomitee gibt, dessen Teilnehmer eben Nationalbank, FMA und das Ministerium sind, von dem man an und für sich zur Finanzmarktstabilität beraten wird und von dem dementsprechend auch Empfehlungen zur Sicherung der Finanzmarktstabilität abgegeben werden.“*

Also auch dabei wäre es, glaube ich, für die Zukunft notwendig, dass man sich überlegt – Blickrichtung Finanzmarktstabilität –, welche Mechanismen setzt man ein und wie schaut man gleichzeitig, dass in dem Bereich eben auch tatsächlich aktiver vorgegangen wird. Also das ist vielleicht auch eine Konsequenz, die man ziehen sollte.“

Abg Mag Darmann (FPÖ): *„Das heißt aber auch, dass dieses Finanzmarktkomitee, das für die Finanzmarktstabilität zuständig ist, diese unter Kontrolle halten sollte und hier im Hinblick auf alle Banken einen Überblick wahren sollte, die Informationen hatte und entsprechend jetzt auch einer wesentlichen Kritik des Rechnungshofs ausgesetzt ist.“*

AP Dr J Moser: *„Nein, es geht darum, dass eindeutig festgelegt ist – ich glaube, das ist der § 44b Nationalbankgesetz –, dass im öffentlichen Interesse alle Umstände zu beobachten sind, die zur Sicherung der Finanzmarktstabilität von Bedeutung sind. Das heißt, ich habe da Mikroanalysen durchzuführen, das zu einer Makroanalyse zusammenzuführen – beziehungsweise eine Einzelbankperspektive zu einer Systemperspektive zusammenzuführen – und zu schauen, welche Auswirkungen das hat. In dem Zusammenhang wäre es also notwendig, dass, wenn man diesbezüglich Einzelbankanalysen durchführt, man dann auch daraus folgert, welche Betrachtung das auf die Gesamtheit hat und welche Auswirkung das allenfalls auf die Finanzmarktstabilität haben könnte. Dementsprechend spricht man auch im Finanzmarktkomitee Empfehlungen aus, um eben die Finanzmarktstabilität zu sichern. Genau der Mechanismus hat eben bei der Hypo nicht gegriffen beziehungsweise sind Empfehlungen in diese Richtung vor allem dem Rechnungshof nicht bekannt.“*

Abg Dr Lichtenegger (Grüne):¹⁶³⁷ *„Die Frage war, ob Sie etwas gehört haben, was in dieser Form ja doch eine Wahrnehmung ist.“ (AP Dr J Moser: „Nicht aktiv!“ – Heiterkeit der Auskunftsperson)*

„Ich möchte jetzt keine großen Ausführungen Ihrerseits zu dem Thema hören, was die künftigen Änderungen bringen sollen, denn das haben wir heute schon zur Genüge gehabt, sondern ich möchte einen Punkt bei den

¹⁶³⁵ idF BGBl I 97/2001.

¹⁶³⁶ J Moser, 225/KOMM XXV. GP, S 32.

¹⁶³⁷ J. Moser, 225/KOMM XXV. GP, S 45.

Ausführungen des Rechnungshofberichts zum Thema Finanzmarktstabilität ansprechen, wo Sie auch das mit dem Finanzmarktkomitee und so weiter thematisieren.

Ich möchte ganz konkret fragen: Sie haben Institutionen FMA, OeNB, BMF und so weiter angesprochen und gemeint, dass die diese Rolle beziehungsweise Funktion nicht so wahrgenommen haben, wie sie es hätten sollen. Die konkrete Frage: Warum, glauben Sie, wurde das in dieser Form so gemacht beziehungsweise welche Personen sind da im Hintergrund gestanden, dass das so nicht hat funktionieren können?“

AP Dr J Moser: *„Warum, weiß ich nicht, aber in diesem Zusammenhang kann ich beispielsweise auf die Stellungnahme der Nationalbank zur Zeichnung des Partizipationskapitals hinweisen, und dass da ja ausgewiesen wurde, unter anderem bei der Bilanzentwicklung, unter anderem, was die Haftungen betroffen hat...*

Da wurde gesagt:

„Die Bedeutung der HGAA für die Region Kärnten äußert sich auch darin, dass das Land Kärnten in der Vergangenheit die Haftung für gewisse Verbindlichkeiten und Emissionen der HGAA übernommen hat, deren aushaftendes Volumen zum 30. September 2008 rd 20,3 Mrd EUR beträgt.“

Darüber hinaus wurde ausgeführt, dass im Vergleich zu 2007 zum Jahresende 2008 eine geringfügige Reduktion bei den verbrieften Verbindlichkeiten erwartet wird, was auf den Wegfall der bis 1. April 2007 bestehenden Haftung des Landes Kärnten zurückzuführen ist. (...)

„Per 30.09.2008 betrug das von der Landeshaftung umfasste Volumen an Emission und übrigen Verbindlichkeiten der HGAA rund 20,3 Mrd EUR, welches für die nächsten Jahre hinweg kontinuierlich abschmilzt.“

In diesem Zusammenhang wird auch weiter ausgeführt, was die Liquidität betrifft, dass der überwiegende Teil des Liquiditätsbedarfs (Abg Dr Lichtenecker: Das ist aber jetzt nicht das Thema, ich möchte das ganz kurz ...!) – das sage ich gleich, ich komme zu dem! – der Gruppe in den vergangenen Jahren über seitens des Landes Kärnten garantierte Kapitalmarkttransaktionen gedeckt ist.

Das heißt also, es war im Zusammenhang bewusst, dass das Agieren der Hypo in diesem Fall natürlich auch Auswirkungen auf das Land hat. Man hat die Problembereiche, die bei der Hypo entstehen, gekannt, das heißt, auch in dem Zusammenhang, wie es um die Ausstattung der finanziellen Mittel steht.

Das heißt, man hat gewusst, dass, wenn die Bank Probleme hat, das natürlich auch Probleme für das Land bedeutet. Wenn man zur Finanzmarktstabilität schaut, wo man in letzter Konsequenz festgehalten hat, dass die Systemrelevanz der Hypo gerade dadurch bestanden hat, dass die Landeshaftungen bestanden haben, dann hätte man sich natürlich Gedanken machen müssen:

Was tun wir? Welche Auswirkung hat das auf die Finanzmarktstabilität? Und welche Empfehlungen leiten sich daraus ab?

Genau das war der Punkt, wo ich eben darauf hingewiesen habe, dass ein Finanzmarktkomitee eingerichtet wurde, genau mit den Akteuren, um zu befinden: Welche Auswirkungen habe ich auf die Finanzmarktstabilität?

Und bei dem Kenntnisstand, den man da gehabt hat, weil man ja immer wieder, jedes Jahr dazu berufen worden ist, die Hypo zu prüfen, hätte man ja wissen müssen, da gibt es ein Problem, und wenn da ein Problem entsteht, ist das andererseits auch ein Problem für das Land. Und wenn beide ein Problem haben, ist das auch ein Problem für die Finanzmarktstabilität.

Aber dieses Thema hat man im Finanzmarktkomitee nicht in irgendeiner Art und Weise angesprochen. Man hat auch keine Empfehlungen abgegeben. Deshalb habe ich erwähnt, dass es in Zukunft notwendig wäre, dass man sich, auch wenn man Finanzmarktstabilität hat, mit diesbezüglichen Themen und Fragestellungen auseinandersetzt und dementsprechend eben – und das ist der Sinn des Ganzen –, Empfehlungen abgibt, welche Maßnahmen ergriffen werden, damit genau das nicht eintritt, was im Jahr 2009 eingetreten ist.“

Abg Dr Hable (NEOS):¹⁶³⁸ *„Um es zu konkretisieren: eine Intervention von außen hinsichtlich Hypo Alpe-Adria,*

¹⁶³⁸ Hysek, 119/KOMM XXV. GP, S 81.

was die Tätigkeit, die Aufsichtstätigkeit, der Finanzmarktaufsicht betrifft. Hat da irgendjemand einmal angerufen, aus dem Ministerium, aus dem Kabinett, aus einer Parteizentrale, woher auch immer? Hat es irgendwann einmal von irgendjemandem eine politische Intervention gegeben, was die Geschäftsführung der FMA betrifft?“

AP Dr Hysek: *„Nicht aus meiner Wahrnehmung heraus. Es gab immer wieder oder des Öfteren Kontakt mit dem BMF. Das ist klar. Mit dem BMF gibt es diverse Berührungspunkte – sitzt im Aufsichtsrat, ist zuständig für die Rechtsaufsicht, sitzt im Finanzmarktkomitee damals, Finanzmarktstabilitätsgremium jetzt. Wir arbeiten in der Legistik zusammen. Also mit dem BMF gab es bestimmte Kontakte.“*

Abg Dr Hable (NEOS): *„Aber keine bestimmten Situationen?“*

AP Dr Hysek: *„Mir nicht erinnerlich.“*

AP Dr Traumüller:¹⁶³⁹ *„Das ist vielfältig. Ich bin es wirklich leid, diese ewigen medialen Debatten anzuheizen, die von Konfrontationen ohne Ende sprechen. Es hat über lange Teile wirklich gutes Zusammenarbeiten gegeben. Ich habe Ihnen heute das Beispiel der Fremdwährungskredite gegeben, wo OeNB und FMA von der ersten Minute an am selben Strang gezogen haben, leider nicht mit dem gewünschten legislativen Erfolg. Es hat von der ersten Minute an eine sehr gute Kooperation in der Analyse der Gesamtrisikosituation gegeben, wo wir gemeinsam im Finanzmarktkomitee den Finanzminister, die Finanzminister immer wieder auf die Risikolagen der österreichischen Großbanken hingewiesen haben.“*

3.3. BMF als Organ der Bankenaufsicht bis April 2002

Vor Gründung der FMA im Jahr 2002 wurden der OeNB die Prüfaufträge vom BMF erteilt.¹⁶⁴⁰ Am 22.08.2001 erteilte das BMF an die OeNB einen Prüfauftrag betreffend HBInt. Prüfungsgegenstand war das Risikomanagement der Bank, insbesondere im Hinblick auf die Großrisiken, die Qualität des Meldewesens, die Trennung von Bank- und Handelsbuch im Sinne des § 2 BWG, sowie die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses für das Wertpapier-Handelsbuch und die offenen Fremdwährungspositionen (§§ 22a bis 22j, 22o und 26 BWG) sowie das Marktrisikomanagement hinsichtlich qualitativer Kriterien im Zusammenhang mit § 39 BWG.¹⁶⁴¹ Die Prüfung erfolgte von 04.09.2001 bis 21.11.2001.

Der Prüfbericht¹⁶⁴² vom 17.01.2002 stellte bereits zu diesem Zeitpunkt konzernweit jene Punkte fest, die unter anderem einige Jahre später zu den großen Verlusten der Bank geführt haben, wie zB:

Punkt 3.1.2, Seite 16 ff Cross-Border Geschäfte:

"... Die Engagements sind grundsätzlich zu mehr als 100% besichert, wobei im Verwertungsfall die Werthaltigkeit der Sicherheiten (Hypotheken) auf Grund mangelnder Erfahrung nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Derzeit wird ein Engagement von der Hypo Klagenfurt im Ausland verwertet, wobei der ursprüngliche Wert der Liegenschaft sich um 50% gemäß zweiter gerichtlicher Wertermittlung verringert hat. Schriftliche Anweisungen zu welchem Zeitpunkt eine Vorsorge zu treffen ist (trotz 100%-iger Besicherung) existieren nicht."

Punkt 3.2 Risikomanagement

"(...) Derzeit wird kein einheitliches konzernweites Risikomanagement durchgeführt. Bezüglich der Risikomessungsaggregate muss angeführt werden, dass keine einheitliche Vorgangsweise vorgenommen wird. (...)"

Auf Seite 21 ff werden Mängel des Risikomanagements der Hypo Alpe-Adria-Bank dd Slovenia aufgezählt:

- *"Falsche Darstellung der Bonität der Kunden im Kreditantrag: Als "A"-Kunde dargestellt ohne Vorliegen einer entsprechenden Bonität.*
- *Ratingproblematik ist insgesamt regelungsbedürftig – unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Vorschriften der slowenischen Nationalbank betreffend EWB-Berichtungen.*

¹⁶³⁹ Traumüller, 140/KOMM XXV. GP, S 50.

¹⁶⁴⁰ Mayerhofer, 152/KOMM XXV. GP, S 5.

¹⁶⁴¹ DokNr 13297, S 22.

¹⁶⁴² DokNr 51128.

- *Die Risikoüberwachung im Kreditbereich ist unzureichend.*
- *Wartungsmängel: Hypotheken werden im System vor Eintragung gewartet.*
- *EDV-Mängel: Oblighi (sic!) mit unterschiedlichen Währungen werden addiert – keine Währungskennzeichen in der Gesamtbligoabfrage."*

Im beigefügten Bericht der slowenischen Nationalbank¹⁶⁴³ vom 21.02.2001 wurde die laufende Kreditüberwachung kritisiert, ebenso dass es im Wertpapierbereich/*Treasury* keine Trennung zwischen dem die Handelstätigkeiten setzenden Team und jenen, die die Abwicklung der getätigten *Trades* im *Back Office* verantworteten, gab.

Zur Hypo Alpe-Adria-Bank Kroatien dd hebt der OeNB-Bericht das extrem hohe Wachstum mit einer fast jährlichen Verdoppelung des Kreditvolumens hervor.¹⁶⁴⁴

Der beigefügte Bericht der kroatischen Nationalbank vom Oktober/November 1999 hielt ua fest, dass die Überprüfung der Kreditfähigkeit von Kreditnehmern nicht vorsichtig genug erfolgte und man sich nicht ausreichend um die Rückzahlungsdynamik kümmerte. Risikovorsorgen wurden nicht in ausreichendem Maß gebildet.¹⁶⁴⁵

Der aufgenommene Bericht der kroatischen Nationalbank vom März 2001 empfahl unter Hinweis auf den starken Wachstumstrend, die Bank solle *"Akzent auf Kreditrisikosteuerung setzen, um rechtzeitig eventuelle negative Trends wahrnehmen zu können."*¹⁶⁴⁶

Punkt 3.3 Ratingsystem:

"Derzeit ist kein konzern einheitliches Ratingsystem im Einsatz und somit auch keine einheitliche Risikomessung im Konzern vorhanden.

*In den einzelnen Tochterbanken existieren keine eigene entwickelte Risikoeinstufungen bzw Ratingsysteme im Kreditbereich. (...)"*¹⁶⁴⁷

Punkt 3.4 zählt Problembereiche im Risikomanagement auf:

"(...) Es muss somit festgehalten werden, dass kein ausreichendes konzernweites Risikomessverfahren existiert.

Die Zusammenführung von verbundenen Kunden im Konzern ist noch nicht ausreichend gewährleistet (vgl. Punkt 3.2.1).

Zielvorgaben vor allem im Risikobereich werden konzernweit nicht in ausreichendem Maße vorgenommen (vgl. Punkt 3.2).

*Im Zuge der Prüfung des Risikomanagements wurden Kommunikationsdefizite der involvierten Abteilungen festgestellt. Auf eine Verbesserung der Kommunikation ist daher innerhalb der HAAB sowie im Konzern zu achten."*¹⁶⁴⁸

Unter Punkt 5.2.1 Bewertung von Positionen des Wertpapier-Handelsbuches gem § 22a BWG wird aufgrund eines hausinternen mangelnden Kontrollwerkzeugs ein *Swap* mit der internen Kennziffer 100436 angegeben, der mit einem positiven Marktwert angesetzt war, obwohl er tatsächlich negativ mit -3.228.089 anzugeben gewesen wäre.

Verfahren gem § 73 Abs Z 2 lit b BWG zur Ermittlung des Marktpreises gem §22a Z 2 BWG wurden gem den damaligen Feststellungen der OeNB in der HAAB nicht eingesetzt.¹⁶⁴⁹

Trotz einer über dreiseitigen Aufzählung von Problemfeldern¹⁶⁵⁰ hält der Bericht im Abschlussatz fest, dass den bei der Prüfung vorgefundenen Mängeln im Zusammenhang mit den Kapitaladäquanzvorschriften, gemessen an

¹⁶⁴³ DokNr 51128, S 21.

¹⁶⁴⁴ DokNr 51128, S 21.

¹⁶⁴⁵ DokNr 51128, S 22.

¹⁶⁴⁶ DokNr 51128, S 23.

¹⁶⁴⁷ DokNr 51128, S 29.

¹⁶⁴⁸ DokNr 51128, S 32.

¹⁶⁴⁹ DokNr 51128, S 46.

¹⁶⁵⁰ DokNr 51128, S 73-76.

den Aktivitäten der Bank, keine zentrale Bedeutung zukommt.

Gemäß der Aussage des damaligen stv Abteilungsleiters im BMF Dr Saukel wurde dieser Prüfbericht als *"nicht kritisch"* eingestuft, zumal keine Gesetzesverletzungen festgestellt wurden. Es wurden daher keine Follow-up-Prüfungen vorgesehen, erst im Jahr 2004 gab es die nächste Prüfung, um der Bank den erforderlichen Zeitraum zur Verfügung zu stellen, der für eine adäquate Behebung als notwendig gesehen wurde.¹⁶⁵¹

Dieser Ansicht widerspricht der *Senior Examiners* Martin Schütz, der in seiner Befragung als Auskunftsperson von einer grundsätzlichen Verletzung des BWG spricht, aber als Entschuldigung auf die Argumentation der Bank verweist, die eine Neuorganisation plante.¹⁶⁵²

Sowohl aus diesen Aussagen als auch aus dem OeNB-Prüfbericht 2001 selbst lässt sich ableiten, dass die bereits erkannten Missstände nicht ausreichend in ihrer Tragweite aus dem Prüfbericht herausgelesen und auch keine entsprechenden Konsequenzen gesetzt wurden. Bereits nach der Prüfung 2001 hätte das damals noch zuständige BMF eine kurzfristige Nachkontrolle anberaumen können, was gerade im Hinblick auf die ab 01.04.2002 neu strukturierte Bankenaufsicht einen lückenlosen Übergang zur FMA ermöglicht hätte.

Im Zeitraum von 17.11.2002 (Erstellung des Prüfberichts 2001)¹⁶⁵³ bis 27.07.2004 (nächstfolgender Prüfauftrag) bzw 23.08.2004 (Beginn der Prüfung)¹⁶⁵⁴ erfolgte keine weitere Prüfung der Bank, auch Follow-up-Prüfungen wurden nicht vorgesehen.

3.4. Politische Einflussnahmen

3.4.1. Ausweitung des Prüfungsgegenstandes anlässlich der OeNB-Prüfung 2001

Zwei Tage nach Erteilung des Prüfungsauftrages im August 2001 ersuchte die Bank das BMF mit Schreiben vom 24.08.2001 um eine Prüfung. Unter anderem wird die General Partners Gruppe vom damaligen Vorstandsvorsitzenden Dr Kulterer thematisiert.¹⁶⁵⁵

Am 03.09.2001 wurde vom Zuständigen im BMF, Mag Lejsek als damaliger Sektionsleiter der Kreditsektion des BMF, folgender Aktenvermerk verfasst:

*"Gem dem Ersuchen des Herrn Bundesministers (persönliches Gespräch am 03.09.2001) ist bei der Hypo-Alpe-Adria Bank eine umfassende Prüfung gem § 70 Abs 1 Z 3 BWG durch die Oesterreichische Nationalbank vorzunehmen. Prüfungsschwerpunkte sollen das Kroatien-Geschäft, das Kreditgeschäft allgemein sowie die Geschäftsbeziehungen zur General Partners Gruppe bzw der General Commerce Bank sein. Die Prüfung ist ehestmöglich vorzunehmen. Ich werde mit Frau VG Dr Tumpel-Gugerell (derzeit auf Urlaub) Kontakt wegen des Prüfungsauftrages aufnehmen."*¹⁶⁵⁶ Der Prüfungsauftrag wurde daher nachträglich um die General Partners Gruppe erweitert.

Auftragsgemäß prüfte die OeNB in der Folge die General Partners Gruppe und arbeitete die Ergebnisse in den Prüfbericht ein.¹⁶⁵⁷

In der Folge ging die Hypo mit den Prüfergebnissen mittels einer Presseaussendung an die Öffentlichkeit und teilte mit, dass die Bank aktiv eine Prüfung durch die OeNB initiiert habe. Die OeNB habe bestätigt, dass das Limitreporting dem Standard eines modernen Risikomanagements entsprach.¹⁶⁵⁸ Das Prüfungsergebnis der OeNB entsprach dem Wunsch des Vorstands der HBA.

Diese Presseaussendung wiederum veranlasste die OeNB, dem Bankvorstand am 03.07.2002 brieflich mitzuteilen, dass Prüfungen ausnahmslos im Auftrag der Bankenaufsicht, damals des BMF, erfolgen. In der Regel würden die Aufträge im Rahmen eines längerfristig angelegten Prüfplans erfolgen. Aufgrund bestimmter

¹⁶⁵¹ Saukel, 118/KOMM XXV. GP, S 12 ff.

¹⁶⁵² Schütz, 111/KOMM XXV. GP, S 17.

¹⁶⁵³ DokNr 51128.

¹⁶⁵⁴ DokNr 12673.

¹⁶⁵⁵ DokNr 13297, S 25 f.

¹⁶⁵⁶ DokNr 13297, S 24.

¹⁶⁵⁷ DokNr 9773, S 32 f.

¹⁶⁵⁸ DokNr 12664, S 101.

Ereignisse könnten jedoch auch anlassbezogene Prüfungen beauftragt werden. Nicht vorgesehen seien jedoch Prüfungen aufgrund von Willenskundgebungen von Bankorganen.¹⁶⁵⁹

Dem damals zuständigen Prüfungsleiter Peter Mayerhofer wurden die zitierten Dokumente im medienöffentlichen Teil der 16. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 11.06.2015 vorgehalten.¹⁶⁶⁰ Die AP Peter Mayerhofer kämpft mit erheblichen, nicht nachvollziehbaren Erinnerungslücken; er stuft jedoch die dargestellten Vorgänge als ungewöhnlich ein.¹⁶⁶¹

Politisch verantwortlich für die Erweiterung des Prüfauftrages an die OeNB im August 2001 war als Organ des Bundes der damalige BM für Finanzen Mag Grasser. Dieser hatte den Prüfauftrag auf Wunsch des Bankvorstands betreffend die General Partners Gruppe am 03.09.2001 erweitert. Es liegt daher ein Fall politischer Einflussnahme vor.

Die OeNB kam der nachweislich erfolgten Erweiterung des Prüfauftrages durch das BMF nach und widmete der General Partners Gruppe ein eigenes Kapitel im Prüfbericht. Der OeNB ist jedoch beizupflichten, dass Prüfungen aufgrund von Willenskundgebungen von Bankorganen nicht vorgesehen sind.

3.4.2. Abberufungsverfahren der FMA-Vorstände

Am 28.05.2006 stellte die HBInt beim BMF, das die Rechtsaufsicht¹⁶⁶² über die FMA führt, einen Antrag¹⁶⁶³ auf Ablehnung von Organwaltern.¹⁶⁶⁴

Den damaligen FMA-Vorständen Dr Traumüller und Dr Pribil wurde von der HBInt vorgeworfen, folgende Verwaltungsverfahrensvorschriften verletzt zu haben:

- Befangenheit von Verwaltungsorganen (§ 7 AVG)
- Unrechtmäßige Verweigerung der Akteneinsicht (§ 17 AVG)
- Verletzung des Rechts auf Parteiengehör (§ 45 Abs 3 AVG).

Darüber hinaus wurde ihnen vorgeworfen, folgende Straftatbestände erfüllt zu haben:

- Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§ 310 StGB)
- Nötigung unter Ausnützung einer Amtsstellung (§ 105 iVm § 313 StGB)¹⁶⁶⁵

Die FMA ist gem § 1 Abs 1 FMABG¹⁶⁶⁶ in der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei. Der Bundesminister für Finanzen ist gem § 16 FMABG¹⁶⁶⁷ zur Aufsicht über die FMA berufen.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 3 FMABG¹⁶⁶⁸ hat der Bundesminister für Finanzen ein Mitglied des Vorstands abzurufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere grobe Pflichtverletzung.

Die Eingabe der Bank vom 28.05.2006 wurde unmittelbar nach ihrem Einlangen von der Rechtsabteilung des BMF begutachtet.¹⁶⁶⁹ Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde von der Rechtsabteilung (III/5) des BMF die Einleitung eines Verfahrens nach § 7 iVm § 16 Abs 2 FMABG¹⁶⁷⁰ empfohlen. Maßnahmen gem § 11 Abs 1 oder § 7 Abs 3 Z 3 FMABG¹⁶⁷¹ (Abberufung von Vorstandsmitgliedern) bzw eine Anzeige gem § 84 StPO¹⁶⁷² durch den BM für Finanzen wurden aufgrund des damaligen Informationsstandes nicht für notwendig erachtet, allenfalls wurde die Beratung durch die Finanzprokuratur angedacht.¹⁶⁷³

Die Rechtsabteilung des BMF hat nämlich einerseits die Einleitung eines Verfahrens nach § 7 iVm § 16 Abs 2

¹⁶⁵⁹ DokNr 12664, S 102.

¹⁶⁶⁰ Mayerhofer, 152/KOMM XXV. GP, S 5 f.

¹⁶⁶¹ Mayerhofer, 152/KOMM XXV. GP, S 8.

¹⁶⁶² § 16 FMABG idF BGBl I 45/2002.

¹⁶⁶³ § 7 AVG idF BGBl I 51/1991.

¹⁶⁶⁴ DokNr 13279, S 1 ff.

¹⁶⁶⁵ DokNr 13279, S 1 ff.

¹⁶⁶⁶ idF BGBl I 97/2001.

¹⁶⁶⁷ idF BGBl I 97/2001.

¹⁶⁶⁸ idF BGBl I 97/2001.

¹⁶⁶⁹ DokNr 3203, S 67 ff.

¹⁶⁷⁰ idF BGBl I 97/2001.

¹⁶⁷¹ idF BGBl I 97/2001.

¹⁶⁷² idF BGBl I 108/2000.

¹⁶⁷³ DokNr 3203, S 75.

FMABG empfohlen, andererseits jedoch die Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Abs 3 Z 3 FMABG) als nicht notwendig erachtet.

Dieser - nur vordergründige - Widerspruch ist so aufzulösen, als die Rechtsabteilung nicht die sofortige und unmittelbare Abberufung aufgrund des aktuellen Informationsstandes (in der Eingabe der Bank vom 28.05.2006 behaupteten Verfehlungen) der damaligen FMA-Vorstände nach § 7 Abs 3 Z 3 FMABG empfahl, sondern richtigerweise die Einleitung eines (Ermittlungs-) ¹⁶⁷⁴Verfahrens nach § 7 iVm § 16 Abs 2 FMABG und die Einholung einer Stellungnahme der FMA empfahl.

Das BMF hätte rechtswidrig gehandelt, hätte es

- 1.) die von der Bank erhobenen Vorwürfe ungeprüft übernommen und die damaligen Vorstände - ohne den tatsächlichen Sachverhalt zu erheben - gem § 7 Abs 3 Z 3 FMABG abberufen und
- 2.) die erhobenen Vorwürfe nicht im Rahmen eines (Ermittlungs-) ¹⁶⁷⁵Verfahrens nach § 7 iVm § 16 Abs 2 FMABG geprüft.

Anlässlich eines Jour Fixe zwischen FMA und BMF wurde der Inhalt der Eingabe der HBInt vom 28.05.2006 dem Vorstand der FMA am 06.06.2006 mitgeteilt. Darüber hinaus wurde dieser von Mag Lejsek informiert, dass das BMF aufgrund der Eingabe der Bank vom 28.05.2006 ein Verfahren nach § 7 iVm § 16 Abs 2 FMABG durchzuführen hat. ¹⁶⁷⁶

In der Folge ersuchte das BMF die FMA mit Schreiben vom 12.06.2006 iSd § 16 Abs 2 FMABG um Stellungnahme. ¹⁶⁷⁷

Nach Einholung zweier Stellungnahmen ¹⁶⁷⁸ der FMA stellte das BMF das Verfahren nach § 16 Abs 2 iVm § 7 Abs 3 Z 3 FMABG am 26.07.2006 ein, weil keine grobe Pflichtverletzung eines Mitglieds des Vorstands gem § 7 Abs 3 Z 3 FMABG nachgewiesen werden konnte. ¹⁶⁷⁹

Mit Schreiben vom 26.07.2006 teilte das BMF den damaligen FMA-Vorständen Dr Traumüller und Dr Pribil mit, dass *"nach sorgfältiger rechtlicher Prüfung der von der HYPO Alpe-Adria Bank International AG, vertreten durch die Rechtsanwälte BKQ Quendler, Klaus & Partner GesmbH, erhobenen Vorwürfe und der vom Vorstand der FMA übermittelten Stellungnahmen das Verfahren gemäß § 7 Abs 3 Z 3 iVm § 16 Abs 2 FMABG wegen möglicher grober Pflichtverletzung des FMA-Vorstandes (GZ BMF-040000/0018-III/4/2006) eingestellt wird"*. ¹⁶⁸⁰

Dass der Brief vom 26.05.2006 des damaligen Landeshauptmanns Dr Haider an den damaligen Bundesminister für Finanzen Mag Grasser für die Einleitung des Verfahrens nach § 7 iVm § 16 Abs 2 FMABG gegen die damaligen FMA-Vorstände Dr Traumüller und Dr Pribil von Relevanz war nicht mit der dafür notwendigen Sicherheit festgestellt werden. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ¹⁶⁸¹ und Aussagen ¹⁶⁸² hat das BMF ein Verfahren nach § 7 iVm § 16 Abs 2 FMABG aufgrund der Eingabe der Bank vom 28.05.2006 eingeleitet.

3.5. Das BMF bei der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen ¹⁶⁸³ zur Stützung von systemrelevanten Finanzinstituten ab 2009

Zur Durchführung des Bankenpakets und zur Vorbereitung der Entscheidungen, welche Banken Rekapitalisierungen erhalten, bediente sich das BMF in rechtlichen Belangen der Finanzprokuratur und der OeNB ¹⁶⁸⁴ als Gutachter. Im BMF selbst wurde im Jahr 2009 sukzessive ein sog Bankenteam aufgebaut. ¹⁶⁸⁵

¹⁶⁷⁴ Lejsek, 188/KOMM XXV. GP, S 39.

¹⁶⁷⁵ Lejsek, 188/KOMM XXV. GP, S 39.

¹⁶⁷⁶ DokNr 3203, S 75.

¹⁶⁷⁷ DokNr 3203, S 75.

¹⁶⁷⁸ DokNr 3217, S 2; DokNr 3217, S14.

¹⁶⁷⁹ DokNr 3217, S 21 ff.

¹⁶⁸⁰ DokNr 3217, S 22 ff.

¹⁶⁸¹ DokNr 3203, S 67 ff.

¹⁶⁸² Lejsek, 188/KOMM XXV. GP, S 39.

¹⁶⁸³ Amtsblatt der Europäischen Union, C 270, 25.10.2008; FinStaG; IBSG.

¹⁶⁸⁴ so auch Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 43.

¹⁶⁸⁵ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 6.

Die OeNB wurde im Sinne einer Amtshilfe gerade deshalb als Gutachter vom BMF eingesetzt, weil diese einerseits durch ihre laufende Aufsichtstätigkeit den besten Überblick über die in Frage kommenden Banken hatte und somit rasch und umfassend agieren konnte und die entsprechende Unabhängigkeit schon im Nationalbankgesetzes hinreichend verankert war.¹⁶⁸⁶ In dieser Zuständigkeit wurde die OeNB im Dezember 2008 vom BMF relativ kurzfristig ersucht, eine Einschätzung im Zusammenhang mit dem Partizipationskapitalersuchen der Hypo abzugeben. Die Entscheidung über die Zeichnung von Partizipationskapital oblag dabei allerdings nicht der OeNB. An dieser lag es eine Einschätzung über die Zuverlässigkeit der von der Bank übermittelten Informationen abzugeben und die Bedeutung der Bank für das Finanzsystem einzuschätzen.¹⁶⁸⁷ Die Entscheidung über die Zeichnung von Partizipationskapital lag gem FinStaG bei BMF und BKA.¹⁶⁸⁸

Im Dezember 2008 stellte die HBInt als erstes Kreditinstitut den Antrag auf Rekapitalisierung. Dazu gab es bereits im Vorfeld Vorarbeiten durch OeNB, BMF und Finanzprokurator. Die Fragen der Datenplausibilität, der Systemrelevanz und des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen wurden von der OeNB mit Ja beantwortet. Zur wirtschaftlichen Situation legte sie eine Stellungnahme vor, die die Bank als *nicht distressed* im Sinne unmittelbarer Rekapitalisierungsmaßnahmen einstufte. Seitens BMF, BKA und der Finanzprokurator wurde diese Analyse hinterfragt bzw wurden offene Punkte mit den Experten ausdiskutiert.¹⁶⁸⁹

AP Mag Höllerer hielt in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss fest, dass es keinen Druck des BMF auf die OeNB bei ihrer Einschätzung zur Frage *sound* oder *distressed* gegeben hat. Weder BMF noch BKA machten Vorgaben hinsichtlich eines bestimmten Ergebnisses.¹⁶⁹⁰ Auch AP Dr Dossi sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, im Dezember 2008 keinerlei Vorgabe oder Weisung des Bundeskanzlers in dieser Frage bekommen zu haben. Auf der Basis der Konzepte der Bank und der Stellungnahme der OeNB, die im Dezember 2008 im BKA vorlagen, waren aus damaliger Sicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt, um der HBInt Partizipationskapital zur Verfügung zu stellen.¹⁶⁹¹

3.6. Zeichnung von Partizipationskapital

Am 19.12.2008 fand eine Besprechung von BMF, OeNB, Finanzprokurator, BKA und HBInt das Partizipationskapital betreffend statt. Vor der Verhandlung berichtete die OeNB dem BMF, dass die Daten der HBInt plausibel und konsistent seien und es sich bei der HBInt um eine systemrelevante Bank handle, die nicht als *distressed* anzusehen sei. Ziel der Verhandlung war die Zuzählung von Partizipationskapital am 29.12.2008, wobei die HBInt 1,45 Mrd EUR forderte, das BMF zunächst nur 720 Mio EUR anbot. Die Beurteilung als *not distressed* wurde schließlich vom BMF so aufgefasst, dass die Bank als *Sound Bank* zu behandeln sei. Daher kamen die Konditionen, welche für finanziell stabile Institute vorgesehen waren, zur Anwendung: Dividende von 8% bei einer Rückzahlung von 110% des Nennkapitals. Schließlich wurde die Höhe des Partizipationskapitals mit 900 Mio EUR festgelegt, sofern die HBInt zusätzlich geforderte Informationen und Stellungnahmen erbringen würde.¹⁶⁹²

AP Mag Höllerer gab in seiner Befragung dazu an, dass seitens des BMF die Tätigkeit der OeNB bei der Vergabe des Partizipationskapitals als absolut ordentlich empfunden wurde. Die OeNB hatte aufgrund ihrer Position den besten Überblick und konnte am raschesten ein unabhängiges Bild über die Bank abgeben.¹⁶⁹³

Am 29.12.2008 zeichnete die Republik Österreich zwecks Stabilisierung der Eigenmittelausstattung der HBInt 18.000 Partizipationsscheine der HBInt mit einem Gesamtnennwert von 900 Mio EUR ohne Nachzahlungsverpflichtung. Gewinnabhängig war eine Dividendenausschüttung von 8% pa. Dabei handelte es sich um die Bedingungen für gesunde Banken. Seitens der Republik waren die Konditionen als Anreiz gedacht,

¹⁶⁸⁶ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁶⁸⁷ Ittner, 138/KOMM XXV. GP, S 5.

¹⁶⁸⁸ Schieder, 280/KOMM XXV. GP, S 39.

¹⁶⁸⁹ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁶⁹⁰ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 6 ff.

¹⁶⁹¹ Dossi, 251/KOMM XXV. GP, S 23.

¹⁶⁹² DokNr 13589; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 529, so auch Bericht des Rechnungshofs, Bund 2015/5, TZ 11 ff.

¹⁶⁹³ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 21.

dass das Geld wieder zurückgezahlt wird.¹⁶⁹⁴

Die Ausgabebedingungen der auf Namen lautenden Partizipationsschein-Emission der HBInt vom 29.12.2008 beinhaltete keine Nachzahlungsverpflichtung und erfolgte mit dem Ausgabekurs von 100%. Die Partizipationsscheine stellten eingezahltes Partizipationskapital ohne Nachzahlungsverpflichtung gem § 23 Abs 4 BWG dar und wurden in einer Sammelurkunde ohne Dividendenscheine verbrieft. Der Partizipant, die Republik Österreich, hatte das Wandlungsrecht gem § 102 BWG, jederzeit alle in seinem Besitz befindlichen Partizipationsscheine zum Wandlungspreis in Stammaktien umzutauschen. Die Emittentin, die HBInt, konnte frühestens fünf Jahre nach Zeichnung des Partizipationskapitals ebenfalls alle Partizipationsscheine zum Wandlungspreis in Stammaktien umwandeln. Weiters kam dem Partizipant, der Republik Österreich, ein Teilnahme- und Auskunftsrecht an der Hauptversammlung und das Recht, Auskünfte gem § 112 AktG zu begehren, zu. Darüber hinaus wurde ein Verwässerungsschutz für das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten des Partizipanten und den Eigenmitteln der Emittentin festgelegt.¹⁶⁹⁵

3.7. Vorfeld der Verstaatlichung

Die OeNB informierte in einem Schreiben vom 15.05.2009, dass unter der Annahme, dass die erfolgte Kapitalzuführung iHv 700 Mio EUR bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der HGAA nicht zu berücksichtigen gewesen wäre, die Beurteilung der HGAA durch die OeNB zum damaligen Zeitpunkt auf *distressed* gelautet hätte.¹⁶⁹⁶

3.7.1. Erste Gespräche zwischen Österreich und Bayern

Am 05.08.2009 fand in Wien ein allseits als informell bezeichnetes Gespräch des BayernLB-Finanzvorstands Stefan Ermisch und des Kabinettsmitarbeiters des österreichischen BM für Finanzen Mag Höllerer statt. Bei dem Gespräch handelte es sich um ein Vorbereitungsgespräch für den nachfolgenden Termin des österreichischen und des bayerischen Finanzministers am 25.08.2009, bei dem die Tagesordnung abgestimmt wurde. Laut der AP wurde in diesem Gespräch nicht über eine mögliche Kapitalerhöhung bei der HBInt gesprochen.¹⁶⁹⁷

Am 25.08.2009 kam es zu einem ersten Gespräch des BayernLB-Vorstandsvorsitzenden Dr Kemmer und des bayerischen Staatsministers Georg Fahrenschon mit dem österreichischen BM für Finanzen DI Pröll, an dem auch der HBInt-Vorstandsvorsitzende KR Franz Pinkl und der Präsident der Finanzprokurator Dr Peschorn teilnahmen. Das Gespräch diente vorwiegend zum Kennenlernen der beiden Finanzminister, weil die HBInt eine Bank in bayerischem Eigentum war, aber die Situation Österreich wesentlich betraf. Die Hypo war auch ein Thema dieser Besprechungen, aber nicht das Hauptthema.¹⁶⁹⁸ So war aus Sicht des damaligen BM für Finanzen DI Pröll gem seiner Aussage im Ausschus nach dem Gespräch keineswegs erwartbar, dass die HBInt im Dezember verstaatlicht werden müsse, das Gespräch hätte sich vielmehr um das Beihilfeverfahren gedreht¹⁶⁹⁹ Dr Peschorn notierte sich, dass Staatsminister Georg Fahrenschon darauf hinwies, dass die BayernLB mit der Kapitalerhöhung über 700 Mio EUR im Dezember 2008 ihren Verpflichtungen nachgekommen sei und auch weiterhin plane, ihren Verpflichtungen als Eigentümerin nachzukommen.¹⁷⁰⁰

Der bayerische Staatsminister Georg Fahrenschon skizzierte die wirtschaftliche Situation der BayernLB, die in hohem Maße finanzielle Unterstützung durch den Freistaat Bayern erhalten hatte. Das Beihilfeverfahren der EU-Kommission würde sich auch um die Frage der weiteren Zukunft der Konzerntochter HBInt drehen. Aktuell laufe eine Prüfung, in der – unter Beachtung restriktiver Maßstäbe – die Kreditrisikolage des Instituts konzernweit, somit auch unter Einschluss der HBInt, ermittelt würde. Die Ertragslage sei, wie auch schon medial dargestellt, äußerst angespannt. BM für Finanzen DI Pröll wies auf die Partizipationskapitalszeichnung des Bundes iHv 900 Mio EUR hin, wodurch die Republik Österreich ihren Verpflichtungen aus dem FinStaG rasch und umfassend nachgekommen sei. Schließlich wurde laufender Kontakt auf technischer und politischer Ebene

¹⁶⁹⁴ Ostermayer, 265/KOMM XXV. GP, S 16.

¹⁶⁹⁵ DokNr 151, S 36 ff.

¹⁶⁹⁶ DokNr 24145, S 49.

¹⁶⁹⁷ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 15; DokNr 33888, S 12; DokNr 1195815, S 35; teilweise anders: DokNr 1171228, S 14; so auch Bericht des Rechnungshofs, Bund 2015/5, S 124.

¹⁶⁹⁸ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 44.

¹⁶⁹⁹ Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 9 f, S 22.

¹⁷⁰⁰ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 44; DokNr 1195815, S 185, S 190; DokNr 2114740, S 7.

vereinbart.¹⁷⁰¹

Am 26.10.2009 fand ein erneut als informell bezeichnetes Gespräch zwischen Stefan Ermisch und Mag Höllerer statt, bei dem über den Stand des gemeinsamen EU-Beihilfeverfahrens gesprochen wurde, das seit dem 12.05.2009 geführt wurde. Darüber hinaus wurden Sichtweisen ausgetauscht und über die Möglichkeiten einer Abgabe der HBInt an die Republik Österreich sowie eine mögliche Insolvenz beraten, welche weitreichende Konsequenzen für die Finanzstabilität des Landes Kärnten gehabt hätte. Ermisch hob hervor, dass die BayernLB eine noch nicht feststehende Kapitalerhöhung nicht alleine stemmen könne.¹⁷⁰²

Am 10.11.2009 fand aufgrund des kurzfristigen Handlungsdruckes zur Stabilisierung der HBInt ein erstes formelles Gespräch zwischen dem BayernLB-Generaldirektorstellvertreter Stefan Ermisch und dem Kabinettsmitarbeiter des österreichischen Finanzministers Mag Höllerer, dem Gruppenleiter des BMF Mag Lejsek und der Staatskommissarin Mag Schlögel statt.¹⁷⁰³ Bei diesem erläuterte Ermisch den vorläufigen Stand des *Asset Reviews*, der sich mit dem schon am 06.11.2009 von Generaldirektor KR Franz Pinkl Bekanntgegebenen deckte und dessen Endbericht am 13.11.2009 vorliegen sollte. Ermisch unterbreitete einen Umstrukturierungsvorschlag der HBInt mit Übernahme der Eigentümerschaft lediglich des Österreich-Teils durch die Republik.¹⁷⁰⁴ Er hob mehrfach hervor, dass der Löwenanteil des Wertberichtigungsbedarfs auf die HBInt und die HBA entfällt. Die Hypo-Beteiligung müsse um 1,6 Mrd EUR im Jahresabschluss 2009 abgewertet werden. Die BayernLB stelle der HBInt zum damaligen Zeitpunkt rund 5 Mrd EUR Liquidität zur Verfügung. Um eine Kernkapitalquote von 8% wiederherzustellen, bedürfe es aber einer Kapitalerhöhung von 1,1 Mrd EUR bis 1,3 Mrd EUR. Da die Kapitalerhöhung noch im Dezember 2009 erfolgen müsse, müssten bis zur BayernLB-Verwaltungsratssitzung am 08.12.2009 die Parameter festgelegt sein. Die BayernLB wollte eine Art Grundsatzdokument erstellen, das die Eckpunkte der Restrukturierung festhalten sollte. Weder die KLH noch die GRAWE seien dazu bereit, zur Kapitalerhöhung beizutragen. Die BayernLB erwarte daher eine Bundesbeteiligung, jedenfalls könne der Status quo der HBInt nicht aufrechterhalten werden.¹⁷⁰⁵ Das BMF betonte demgegenüber, dass primär die Eigentümer der Bank gefragt seien, es werde jedenfalls nicht sofort ein Kapitaleinschuss geleistet.¹⁷⁰⁶ Auch die OeNB vertrat stets die Position, dass es sich hier um ein Problem handelte, das die Eigentümer zu lösen haben. *"Und das heißt natürlich primär der größte Eigentümer, die Bayerische Landesbank."*¹⁷⁰⁷

3.7.2. Interventionsversuche im Vorfeld der Verstaatlichung

Am 27.11.2009 wendete sich auch der Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken durch seinen Präsidenten Dr Gruber und seinen Generalsekretär Dr Miklas intervenierend an BM für Finanzen DI Pröll. In dem Schreiben wiesen sie auf die Systemrelevanz der HBInt und auf die extrem hohen negativen Folgen eines Zusammenbruchs der HGAA hin und baten den Finanzminister, für die notwendigen Maßnahmen zu sorgen, um den Fortbestand der Hypo sicherzustellen.¹⁷⁰⁸ Anlass für diesen Brief sah Dr Miklas in der Warnmitteilung von PwC und in einem Gespräch mit Generaldirektor KR Franz Pinkl über den immensen Kapitalbedarf der Bank.¹⁷⁰⁹ Dieses Schreiben wurde ELAK-mäßig protokolliert und nie beantwortet, da man ihm seitens des BMF *"keine besondere Bedeutung beigemessen"* hat.¹⁷¹⁰

Am 02.12.2009 schrieb der FIMBAG-Aufsichtsratsvorsitzende Dkfm Dr Androsch einen Brief an BM für Finanzen DI Pröll, in dem er die besorgniserregende Entwicklung der HBInt aufzeigte, wonach sich die Qualität der Kreditportfolios verschlechtert hätte und folglich die Wertberichtigungserfordernisse angewachsen wären, weshalb tunlichst bis zur außerordentlichen Hauptversammlung am 11.12.2009 auf Eigentümerenebene eine Lösung erzielt werden sollte. Dkfm Dr Androsch ersuchte dabei um eine möglichst enge Einbindung der

¹⁷⁰¹ DokNr 14227; DokNr 1171228, S 14.

¹⁷⁰² Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 15; DokNr 33888, S 12 f; so auch Bericht des Rechnungshofs, Bund 2015/5, S 124.

¹⁷⁰³ DokNr 29448.

¹⁷⁰⁴ DokNr 1171228, S 14.

¹⁷⁰⁵ DokNr 33888, S 13.

¹⁷⁰⁶ DokNr 4053; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 599; so auch Bericht des Rechnungshofs, Bund 2015/5, TZ 40.

¹⁷⁰⁷ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 10.

¹⁷⁰⁸ DokNr 14419, S 3.

¹⁷⁰⁹ Miklas, 266/KOMM XXV. GP, S 10.

¹⁷¹⁰ Lejsek, 245/KOMM XXV. GP, S 28.

FIMBAG in weitere Gespräche und die Erarbeitung einer Gesamtstrategie für den Finanzplatz Österreich und die Entwicklung einer richtungsweisenden Konzeption für eine nachhaltige Strukturlösung des Bankensektors.¹⁷¹¹

Am 3.12. schrieb der FIMBAG-Aufsichtsratsvorsitzende Dkfm Dr Androsch auch einen Brief an BK Werner Faymann, in dem er ein Gesamtkonzept für die Zukunft des österreichischen Bankensektors forderte. Ziel müsse sein, dass die einzelnen konkreten Maßnahmen, für die beträchtliche Steuermittel aufgewendet wurden, eine gesamthafte Orientierung als Grundlage hätten. In Ergänzung dazu teilte Dkfm Dr Androsch dem Bundeskanzler seine eigene Position mit, wonach mit einer Stabilisierung des Finanzmarktes durch die Zeichnung von Partizipationskapital nicht eine Gesundung des österreichischen Bankensektors verbunden sein konnte. Der Finanzplatz Österreich sei *overbanked*, *overbranched* und aufgrund des Engagements in Südosteuropa *overexposed*. Eine Wiederherstellung eines gesunden Bankensektors sei mit auf den jeweiligen Einzelfall ausgerichteten Notmaßnahmen und Rettungsaktionen nicht möglich. Die Erstellung einer Gesamtkonzeption sei auch in höchstem Maße politisch wichtig.¹⁷¹² Dr Ostermayer gibt zu diesem Schreiben in seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss an, dass es keine Auswirkungen auf die Entscheidung über die Verstaatlichung hatte.¹⁷¹³

3.7.3. Vorgespräche zur Verstaatlichung im Dezember 2009

Am 04.12.2009 fand von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr im BMF eine Besprechung statt, an der Vertreter des BMF, der Finanzprokurator, des BKA, der OeNB, der FMA und der FIMBAG teilnahmen. Die Zusammenkunft sollte das Wissen von verschiedenen Organisationen zur HBInt bündeln, um eine Entscheidungsgrundlage für ein eventuelles Engagement oder Nicht-Engagement zu schaffen. Laut einem Positionspapier der HBInt benötigte diese zur Aufrechterhaltung einer Kernkapitalquote von 7% für 2009 einen Kapitalbedarf von mindestens 1,5 Mrd EUR. Vertreter der OeNB gaben an, auch ein Erfordernis von bis zu 2 Mrd EUR sei möglich. Bei der HBInt handle es sich um eine systemrelevante Bank, deren Rekapitalisierung dem Schutze der österreichischen Volkswirtschaft diene. Somit gebe es aus Sicht der OeNB drei mögliche Handlungsalternativen, nämlich eine Insolvenz, eine Verstaatlichung oder ein *Burden Sharing*. Der Präsident der Finanzprokurator warnte jedoch ausdrücklich vor Maßnahmen, die später den Vorwurf der Konkursverschleppung nach sich ziehen könnten.¹⁷¹⁴ Er teilte den Verhandlern seine juristische Expertise mit und wies auch in diversen Papieren darauf hin, dass mit der Insolvenz der HBInt die große Gefahr des Schlagendwerdens der Ausfallhaftung verbunden ist und diese auch mit der Geschäftsaufsicht nicht ausgeschlossen werden kann.¹⁷¹⁵

Die möglichen Kosten im Insolvenzfall der HBInt gab die OeNB mit 6,1 Mrd EUR für die BayernLB, 19,8 Mrd EUR für das Land Kärnten, 3,4 Mrd EUR für den österreichischen Hypothekenbankensektor, 1,5 Mrd EUR für andere österreichische Banken und 3 Mrd EUR für die Republik Österreich an. Darin einberechnet wurden insbesondere die Kärntner Landeshaftungen, die Einlagensicherung, ausständige Forderungen, gewährtes Partizipationskapital und Garantien.¹⁷¹⁶ Laut Mag Lejsek war das Insolvenzzenario unter den zur Verfügung stehenden Optionen und Alternativen "*sicher das Schlechteste*".¹⁷¹⁷ Die OeNB besprach die Höhe der Kosten, die immer wieder neu berechnet wurden, sobald neue Zahlen vorlagen, mit BM für Finanzen DI Pröll, und zwar sowohl vor als auch nach der Verstaatlichung.¹⁷¹⁸

Am 04.12.2009 verbreitete der bayerische Staatsminister Georg Fahrenschon via „Die Presse“, dass der Kauf der HBInt im Jahr 2007 ein Fehler gewesen sei. Diese sei ein Klotz am Bein der BayernLB, er kündigte deswegen eine Kehrtwende der Strategie an.¹⁷¹⁹

Am 07.12.2009 fand von 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr im BMF eine Besprechung statt, an der Vertreter des BMF,

¹⁷¹¹ DokNr 38319, S 4.

¹⁷¹² DokNr 38319, S 3.

¹⁷¹³ Ostermayer, 265/KOMM XXV. GP, S 33.

¹⁷¹⁴ DokNr 9531, S 24 ff; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 625 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs, Bund 2015/5, TZ 42.

¹⁷¹⁵ Peschorn, 282/KOMM XXV. GP, S 20.

¹⁷¹⁶ DokNr 29482, S 2; Lejsek, 245/KOMM XXV. GP, S 47.

¹⁷¹⁷ Lejsek, 245/KOMM XXV. GP, S 47.

¹⁷¹⁸ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 18.

¹⁷¹⁹ http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/526160/Klotz-am-Bein_Bayern-laesst-Hypo-Alpe-Adria-fallen (Stand: 07.10.2016).

der Finanzprokurator, der HBInt sowie von KPMG, Kosch & Partner und Wolf Theiss teilnahmen. HBInt-Vorstandsvorsitzender KR Franz Pinkl berichtete, dass die BayernLB ihren Anteil abgeben wollte und eine Insolvenz als mögliche Lösung ansah, sich aber neutral verhielt und weitere Bereitschaft zu Verhandlungen mit dem Bund vorhanden sei.¹⁷²⁰ Das Land Kärnten wollte Pinkl zufolge keinen Betrag leisten und sich auch nicht enteignen lassen, die GRAWE konnte sich an einer Kapitalerhöhung auch nicht beteiligen. Als mögliche Folge der "Medienhetze" sei ein *Bankrun* möglich, allein in der ersten Dezemberwoche seien rund 600 Mio EUR abgezogen worden und die Ratingagentur Moody's hätte das *Rating* für langfristige Schulden der Bank auf die Bonitätsstufe Baa2 herabgesetzt. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende Dkfm Dörhöfer erwartete negative Reaktionen der osteuropäischen Aufsichtsbehörden, wenn es bis zum 11.12.2009 keine Rekapitalisierungsmaßnahmen gäbe. Der Vertreter von KPMG Dr. Kranebitter erörterte ein gemeinsam mit dem HBInt-Vorstand erarbeitetes Strukturkonzept, welches die Übernahme aller Aktien durch den Bund um 1,-- EUR vorsah. Die Bank würde sich dann von einigen Beteiligungen trennen und bis 2013 wieder in einem guten Zustand sein. Für den Fall des *Going Concerns* ging er von einer notwendigen Kapitalzufuhr von 2 Mrd EUR bis 2,2 Mrd EUR aus. Zusätzlich sollten vom Bund, von der BayernLB und von der GRAWE 1 Mrd EUR an Liquiditätsunterstützung geleistet werden. Auf die Frage des Vertreters der Finanzprokurator Dr. Peschorn, welche Höhe der geringstmögliche Kapitalbedarf habe, um ein Überleben der Bank zu erreichen, antwortete Dr. Kranebitter gem. einem Gesprächsprotokoll des BMF: 200 Mio EUR an Kapitalbedarf, um auf eine Kernkapitalquote von 4% und eine Gesamtkapitalquote von 8% zu kommen, in Folge aber 1,2 Mrd EUR für eine Überlebensfähigkeit bzw. 2,1 Mrd EUR für eine *Tier I-Ratio* von 10%.¹⁷²¹

Am 08.12.2009 fanden erneut Besprechungen zwischen der BayernLB, dem BMF, der Finanzprokurator und dem BKA statt, bei denen die BayernLB festlegte, dass sie kein Geld mehr investieren will. Wenn Österreich die HBInt nicht übernehme, komme es zur Insolvenz. Das BMF und die Finanzprokurator betonten jedoch die Verantwortung der Eigentümer, die auch nach dem FinStAG Voraussetzung dafür sei, dass die Republik Rettungsmaßnahmen setze. Österreich würde die HBInt um 1,-- EUR übernehmen, wenn die BayernLB die Nicht-Kernländer übernimmt, 1 Mrd EUR Partizipationskapital und weitere 500 Mio EUR leisten. Dieser Vorschlag wurde von der BayernLB jedoch abgelehnt. In der Wahrnehmung der AP DI Pröll war dies der erstmalige Zeitpunkt, bei dem die BayernLB kommunizierte, dass sie plane, „den Schlüssel“¹⁷²² abzugeben.

Am 09.12.2009 fanden fortgesetzte Verhandlungen statt, bei denen der BayernLB-Vorstand Kemmer berichtete, dass am selben Tag von der HBInt Einlagen iHv 100 Mio EUR abgeflossen seien, der finanzielle Spielraum der BayernLB nicht sehr groß sei und es große politische Vorbehalte gebe. Der BMF-Kabinettsmitarbeiter Mag. Höllner führte aus, dass für die Republik Österreich die Themen *Funding*, Kapital und Risiko die wichtigsten Verhandlungspunkte darstellten und eine konsensuale Lösung erwünscht sei. In der Besprechung unterbreitete die BayernLB nacheinander zwei verschiedene Vorschläge, in denen die Vertreter der Republik jedoch zu wenig Entgegenkommen sahen. Seitens der BayernLB wurden daraufhin die Verhandlungen mit dem Hinweis beendet, dass es nach dem vorgelegten Kapitalisierungsangebot von 500 Mio EUR keine weiteren Verhandlungen mehr geben werde und der Zeitdruck nicht bei der Bayerischen Landesbank gelegen sei.¹⁷²³

Aufgrund der hohen Einlagenabflüsse forderte die FMA die HBInt auf, die Liquiditätsversorgung sicherzustellen und wies darauf hin, dass sie sich gezwungen sehe, aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen.¹⁷²⁴

Am 10.12.2009 beauftragte die FMA die OeNB mit einer Sonderanalyse über die Zahlungsfähigkeit der HBInt und die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung bis zum 18.12.2009. Am selben Tag gab es morgens ein Gespräch zwischen HBInt, BMF und Finanzprokurator. Am Nachmittag des Tages fand eine Aufsichtsratssitzung der HBInt in München statt, bei der festgestellt wurde, dass bis zur außerordentlichen Hauptversammlung am Folgetag eine Lösung gefunden werden müsse. Die Vertreter der GRAWE und der KLH

¹⁷²⁰ Schlögel, 264/KOMM XXV. GP, S 27.

¹⁷²¹ DokNr 5668; DokNr 14220; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 634 f.

¹⁷²² Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 10, S 13; DokNr 29472; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 636 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs, Bund 2015/5, TZ 44.

¹⁷²³ Dossi, 251/KOMM XXV. GP, S 29 ff; DokNr 29473; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 640 ff, so auch Bericht des Rechnungshofs, Bund 2015/5, TZ 44.

¹⁷²⁴ DokNr 11372; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 640 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs, Bund 2015/5, TZ 44.

merkten dort eine unzureichende Informationspolitik der BayernLB an und kritisierten, dass eine am 16.11.2009 zugesagte Unterlage mit Rekapitalisierungsvorschlägen bis zum 25.11.2009 vorliegen hätte sollen, jedoch noch nicht vorhanden sei.¹⁷²⁵

Die HBInt beauftragte bereits am 25.11.2009 die Rechtsanwaltskanzlei Kosch & Partner damit, die Bank bei der Fortbestehensprognose und beim Restrukturierungskonzept juristisch zu begleiten. Ab 08.12.2009 schwenkte die Beratungstätigkeit um in eine Vorbereitungstätigkeit im Zusammenhang mit Anträgen auf Geschäftsaufsicht für die HBInt und die HBA an das LG Klagenfurt.¹⁷²⁶

Der Kärntner Landesfinanzreferent Mag Dobernig erteilte am 10.12.2009 dem Leiter der Finanzabteilung Dr Felsner die schriftliche Weisung, im Hinblick auf die aktuelle finanzielle Situation der Hypo kurzfristig alle bei der HBA veranlagten Mittel abzuziehen und vorübergehend bei anderen Kreditinstituten im Lande anzulegen.¹⁷²⁷ Der damalige LH Gerhard Dörfler führte bei seiner Aussage im Ausschuss dazu aus, dass es dazu keinen politischen Auftrag seinerseits gegeben hätte.¹⁷²⁸

3.7.4. Vorbereitung des Finanzministeriums auf die Verstaatlichungsverhandlungen

Die Finanzprokurator bereite im Vorfeld der Verstaatlichungsverhandlungen als sachliche Grundlage für eine Entscheidungsfindung ein Positionspapier vor,¹⁷²⁹ das sich mit den Optionen Verstaatlichung, vertragliche Übernahme, Geschäftsaufsicht und Insolvenz befasste und diese nach den Kriterien Grundlage, Dauer, Kosten der Maßnahme für den Bund, Risiken für Bund, Folgewirkungen, Eigentümereinlagen und Landeshaftung aufschlüsselte. Demnach waren die Folgen einer Verstaatlichung per Verordnung und einer vertraglichen Übernahme weitgehend ident, mit der Ausnahme, dass die Kosten bei einer Enteignung höher wären und es keine Möglichkeit gäbe, eine Vereinbarung bezüglich eventueller Beiträge der Alteigentümer zu schließen. Die Problematik der Geschäftsaufsicht wurde dahin gehend genannt, dass diese für maximal ein Jahr möglich sei und eine Behebbarkeit der Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung nachzuweisen ist, während der Einlagensicherungsfall einträte, wodurch andere Banken betroffen und Folgeinsolvenzen möglich wären. Die Nachteile der Insolvenz vereinten die Nachteile der Verstaatlichung und der Geschäftsaufsicht, nämlich höhere Kosten, die Schlagendwerdung der Einlagensicherung, Folgeinsolvenzen und negative Auswirkungen auf den österreichischen Wirtschaftsstandort. Bezüglich der Kärntner Landeshaftungen führte die Finanzprokurator aus, dass im Falle einer – vertraglichen oder verordneten – Verstaatlichung das Land Kärnten de facto freigestellt würde und die Haftungen wohl kündigen würde. Im Fall der Insolvenz wären die Landeshaftungen sofort schlagend geworden.¹⁷³⁰ Auch im Fall der Geschäftsaufsicht wird unter Hinweis auf § 81b BWG ausgeführt, dass die Haftungen wohl schlagend würden.¹⁷³¹ Diese Rechtsexpertise der Finanzprokurator, wonach "*die Insolvenz der Bank außerdem dazu führen würde, dass das Land Kärnten unmittelbar und mittelbar im Wege der KLH zur Haftung als Ausfallbürge im Umfang von knapp 15 Mrd EUR herangezogen werden kann [und] Kärnten auch für eine nachrangige Anleiheemission der Bank [haftet]*" wurde auch in den Text des Ministerratsvortrages einbezogen. Es war somit den entscheidenden Stellen klar, dass es sich um ein Schlagendwerden dieser Haftungen handelt.¹⁷³²

Die Höhe der Kärntner Landeshaftungen stellte sich als zu bewältigendes Hauptproblem heraus. Bei einer Pleite der Bank wären die Landeshaftungen in der Höhe von 20 Mrd EUR sofort schlagend geworden.

Auch die OeNB erarbeitete mögliche Handlungsoptionen, nämlich die einer Insolvenz, einer Verstaatlichung und eines *Going Concern* mit *Burden Sharing*. Für die Insolvenz merkte die OeNB an, dass die tatsächliche Schadenshöhe ungewiss sei, die Gefahr von Ansteckungseffekten sowie ein Reputationsrisiko für die

¹⁷²⁵ DokNr 28919, S 17; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 643 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs, Bund 2015/5, TZ 45.

¹⁷²⁶ Schilcher, 270/KOMM XXV. GP, S 8, S 42; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 645.

¹⁷²⁷ DokNr 25841, S 3; DokNr 2114740, S 5.

¹⁷²⁸ Dörfler, 277/KOMM XXV. GP, S 39.

¹⁷²⁹ Peschorn, 282/KOMM XXV. GP, S 16.

¹⁷³⁰ Ostermayer, 265/KOMM XXV. GP, S 38; Schieder, 280/KOMM XXV. GP, S 44; Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 34; Peschorn, 282/KOMM XXV. GP, S 17.

¹⁷³¹ DokNr 29483, S 2.

¹⁷³² Faymann, 281/KOMM XXV. GP, S 27.

österreichischen Banken bestehe. In einem Verstaatlichungsszenario sah die OeNB die Möglichkeit einer Abwicklung oder einer Fortführung mit der Chance auf Marktberingung bei einer Abwicklung, allerdings bestehe die Gefahr weiterer Verluste bei einer Fortführung der Bank. Das *Going Concern* mit *Burden Sharing* wurde kurzfristig als die günstigste Lösung angesehen, es bestehe allerdings die Gefahr, dass beim Scheitern einer Sanierung zusätzliches Kapital verloren geht und die Kosten einer Abwicklung bzw Insolvenz schlagend werden würden.¹⁷³³

Die im Ausschuss vorgelegte Briefingunterlage der OeNB¹⁷³⁴ nahm einen wichtigen Bestandteil der Diskussion im Vorfeld der Verstaatlichung ein und enthielt Einschätzungen bezüglich der Risiken und Chancen unterschiedlicher Lösungsvarianten.¹⁷³⁵ Mündlich erfolgte die Darstellung der verschiedenen Szenarien Insolvenz, *Burden Sharing*, Verstaatlichung, vertragliche Übernahme etc laut Aussage der AP Werner Faymann noch viel ausführlicher.¹⁷³⁶ Auch AP Mag Schieder bestätigte, dass im BMF bei der Vorbereitungsrunde am Sonntag darüber inhaltlich referiert wurde. Dabei handelte es sich um "die Informationen, aufgrund derer die Abwägungen getroffen worden sind, dass das ökonomische Risiko aufgrund der Haftung nämlich wesentlich stärker bei der Republik liegt als bei den Bayern. (...) Ohne Haftungen wäre die Rechnung übrigens zuungunsten der Bayern ausgegangen, denn dann hätten die Bayern 6 Milliarden Risiko gehabt, Österreich aber nur, je nachdem, wie man es berechnen will, 3, 4, auf jeden Fall aber unter 6 Milliarden."¹⁷³⁷

3.7.5. Beratung des Bundesministers für Finanzen

Der Bericht der FIMBAG vom 22.07.2009 zum *Viability Report*¹⁷³⁸ blieb auf Beamtenebene und wurde dem BM für Finanzen nicht persönlich zur Kenntnis gebracht.¹⁷³⁹ Bei den Mitarbeitern des BMF hätten spätestens ab Bekanntwerden des *Asset Screenings* von PwC und des daraufhin erfolgten Berichts der Staatskommissärin die Alarmglocken schrillen und entsprechende Szenarien entwickelt werden müssen. Die österreichische Seite hat diesbezüglich nicht mit ausreichender Expertise und nicht zeitgerecht agiert. Dieses Versagen ist nicht dem BM für Finanzen DI Pröll, sondern seinen MitarbeiterInnen und Beratern zuzurechnen (Mag Lejsek, Dr Peschorn und OeNB).

3.7.5.1. OeNB

Erste Anzeichen für eine geplante Trennung der BayernLB von der HBInt nahm Gouverneur Dr Nowotny retrospektiv anlässlich der Verwaltungsratssitzung der BayernLB wahr, in die er persönlich weder eingebunden noch darüber informiert war. Der für die OeNB unmittelbar wahrnehmbare erste Zeitpunkt war der 08.12.2009, als die Vertreter der BayernLB in einer Sitzung im BMF bekanntgaben, dass die bayerische Landesregierung nicht bereit wäre, weiteres Geld in Form von Kapitaleinschüssen in die Tochterbank zu investieren.¹⁷⁴⁰

Das von der BayernLB bei PwC in Auftrag gegebene *Asset Screening* sah Gouverneur Dr Nowotny nicht schon als ein ernstes Anzeichen, die Abgabe der Bank vorzubereiten, zumal es auch aufgrund massiven Drucks von OeNB und FMA durchgeführt wurde.¹⁷⁴¹ Man erwartete sich vonseiten der österreichischen Aufsicht, dass ein externer Wirtschaftsprüfer verlässlichere Zahlen abliefern würde als die bisherigen Wirtschaftsprüfer, die immer wieder einen höheren Wertberichtigungsbedarf errechneten.¹⁷⁴²

BKA, BMF und Finanzprokurator machten die OeNB darauf aufmerksam, dass es nicht Aufgabe der OeNB sei, sich über die strategischen Optionen Gedanken zu machen.¹⁷⁴³ Die AP Mag Ittner erklärte dazu, dass aufgrund dieser klaren Botschaft seitens der OeNB keine Alternativszenarien im Detail weiterentwickelt wurden.¹⁷⁴⁴

¹⁷³³ DokNr 24145, S 31 ff.

¹⁷³⁴ DokNr 24145, S 31 ff.

¹⁷³⁵ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 6, 9.

¹⁷³⁶ Faymann, 281/KOMM XXV. GP, S 27.

¹⁷³⁷ Schieder, 280/KOMM XXV. GP, S 32.

¹⁷³⁸ Wala, 228/KOMM XXV. GP, S 49; DokNr 6526; DokNr 30253.

¹⁷³⁹ Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 21.

¹⁷⁴⁰ Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 10.

¹⁷⁴¹ Turner, 241/KOMM XXV. GP, S 11; so auch Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 12.

¹⁷⁴² Nowotny, 247/KOMM XXV. GP, S 12.

¹⁷⁴³ DokNr 9531, S 24 ff.

¹⁷⁴⁴ Ittner, 244/KOMM XXV. GP, S 69.

3.7.5.2. Kabinett im BMF

Erstmals nahm man im BMF den nachhaltigen Wunsch, den "Schlüssel abzugeben" und eine Insolvenz in Kauf zu nehmen, am 07. bzw 08.12.2009 wahr.¹⁷⁴⁵

Das Kabinett des Finanzministers bereitete sich unter Beiziehung von rechtlicher Beratung durch die Finanzprokurator mit 45 Anwälten – aktiv vertreten bei den Verhandlungen durch Präsident Dr Peschorn –, sowie durch Einbeziehung von Expertise von FMA und OeNB auf die Verstaatlichungsverhandlungen vor.¹⁷⁴⁶ Drei verschiedene Szenarien – Kapitalbereitstellung durch den Bund, Geschäftsaufsichtsverfahren und Insolvenz – wurden im Vorfeld evaluiert, eine Eigentumsübernahme durch den Bund wurde aber nicht als Option gesehen.¹⁷⁴⁷ Man ging im BMF davon aus, dass eine Insolvenz der HBInt die Republik Österreich stärker betroffen hätte als die BayernLB, da es sich um eine Bank mit österreichischer Bankenkonzession handelte und die Haftungen von einer österreichischen Gebietskörperschaft abgegeben worden waren.¹⁷⁴⁸

3.8. BM für Finanzen ab 2010

3.8.1. DI Josef Pröll (02.12.2008-20.04.2011)

DI Pröll war vom 02.12.2008 bis 20.04.2011 Bundesminister für Finanzen und Vizekanzler.¹⁷⁴⁹ Mag Schieder war vom 02.12.2008 bis 16.12.2013 Staatssekretär im BMF.¹⁷⁵⁰

BM für Finanzen DI Pröll hat im Einvernehmen mit dem BKA von seiner Ermächtigung gem § 2 Abs 1 Z 5 Finanzmarktstabilitätsgesetz¹⁷⁵¹ (FinStaG) Gebrauch gemacht und mit Aktienkaufverträgen vom 30.12.2009 alle Geschäftsanteile an der HBInt erworben.¹⁷⁵² Der Aktienkaufvertrag mit der BayernLB wurde von Mag Lejsek unterfertigt. Dieser wurde vom damaligen BM für Finanzen DI Pröll hiezu ermächtigt.¹⁷⁵³

Mag Lejsek waren der Inhalt des *Master Loan Agreements* und damit die weitgehenden Zustimmungsrechte der BayernLB nicht bekannt.¹⁷⁵⁴ Die politische Verantwortung für den Abschluss der Aktienkaufverträge bzw die Verstaatlichung trägt aber – wie von diesem selbst eingeräumt¹⁷⁵⁵ – BM für Finanzen DI Pröll.

Dazu die AP DI Pröll: *"Ich habe die Verantwortung – das habe ich Ihnen das letzte Mal klipp und klar gesagt, und dazu stehe ich mit jedem Inhalt, mit jedem Thema –, dass ich aus damaliger Sicht nach bestem Wissen und Gewissen in einer schwierigen Phase in Europa, in der ganzen Frage der Eurorettung, in der Frage der Stabilisierung der Banken, dazu stehe, dass diese Bank zu verstaatlichen war. – Punkt.*

*Ich lasse keinen Zweifel daran, dass der Schaden für Österreich, auch wenn er heute hoch ist, damals noch viel größer gewesen wäre, wäre die Bank pleitegegangen. Ich trage die Verantwortung für die Verstaatlichung; ich nehme sie gemeinsam mit der österreichischen Bundesregierung. Man soll sich nicht wegdrücken, man soll dazu stehen; dann gibt es aber in der Republik auch die Aufgabe, meine sehr geehrten Damen und Herren, in der Gewaltenteilung oder in der Umsetzung von Verträgen Aufgaben zu definieren. Ich habe Lejsek ermächtigt – und er hat das auch nach bestem Wissen und Gewissen mit Peschorn und mit anderen Anwälten getan –, den Vertrag entlang der politischen Einigung zu verhandeln und, wenn die gegeben ist – dazu wurde er auch ermächtigt –, den Vertrag zu unterzeichnen."*¹⁷⁵⁶

Die Republik Österreich hat aufgrund der am 14.12.2009 mit den bisherigen Eigentümern erzielten grundsätzlichen Einigung mit Kaufverträgen vom 30.12.2009 und *Closing* noch vor dem Jahresende 2009 100%

¹⁷⁴⁵ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 50; Pröll 252/KOMM XXV. GP, S 7.

¹⁷⁴⁶ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 53.

¹⁷⁴⁷ Schieder, 280/KOMM XXV. GP, S 55; DokNr 24179, S 2 ff.

¹⁷⁴⁸ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 25.

¹⁷⁴⁹ https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_15465/ (Stand: 30.05.2016).

¹⁷⁵⁰ https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_35504/ (Stand: 30.05.2016).

¹⁷⁵¹ idF BGBl I 138/2008.

¹⁷⁵² DokNr 334, S6.

¹⁷⁵³ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 23; Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 17.

¹⁷⁵⁴ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 24.

¹⁷⁵⁵ Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 4; Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 18.

¹⁷⁵⁶ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 17.

der Aktien an der HBInt erworben.¹⁷⁵⁷

Nach der Verstaatlichung war es das Wichtigste, die Bank zu "stabilisieren", neue Organe (Anm: Aufsichtsrat und Vorstand) einzusetzen sowie einen Umstrukturierungsplan betreffend das EU-Beihilfeverfahren vorzulegen.¹⁷⁵⁸ Der Aufsichtsrat wurde auf vier Mitglieder verkleinert. Zwei Aufsichtsratsmitglieder wurden vereinbarungsgemäß vom BMF und zwei Aufsichtsratsmitglieder vom BKA nominiert. Der Vorstand wurde in der Folge vom Aufsichtsrat bestellt.¹⁷⁵⁹ Politische Interventionen in Bezug auf Personalentscheidungen spielten laut Aussage der AP Mag Höllerer hierfür keine Rolle.¹⁷⁶⁰

3.8.1.1. Strategie, CSI Hypo

Die AP DI Pröll befragt zu seiner Strategie nach der Verstaatlichung: *"Die Strategie von mir war klar: Restrukturierungsplan durch die Bankorgane, das muss auf Validität geprüft werden. Die sollen vorlegen, was zu tun ist – sie haben das dann auch getan –: Personal-, Vorstandswechsel, Umstrukturierung, Schwerpunktsetzung auf einzelne Länder, Risiko rausnehmen – all die Themen.*

*Diese Strategie ist verfolgt worden, und da gab es von den Vorständen oder vom Vorstand immer wieder die Signale auch an mich und auch in der Öffentlichkeit, dass da durchaus eine Fortbestandsoption da ist, mit den unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen.*¹⁷⁶¹

Die Bank hatte sich gemeinsam mit der Republik Österreich im Projekt "CSI Hypo", ua mit Nachtrag vom 28.06.2010 zur Grundsatzvereinbarung vom 23.12.2009 und mit Bürgschaftvereinbarung vom 28.12.2010 (Anm: "Phönix"), zur Aufarbeitung der Vergangenheit verpflichtet.¹⁷⁶²

Die Struktur der "CSI Hypo" wurde von Dr Peschorn entwickelt, seitens des BM für Finanzen DI Pröll gab es keine Strukturvorgaben, sondern *"strategische Vorgaben. (...) Das waren im Endeffekt die vier Punkte im großen Rahmen, wo man gesagt hat: Aufarbeitung, Malversation, Strafverfahren ableiten, wenn es notwendig ist, und Grundlagen für Restrukturierungsaufgaben finden.*¹⁷⁶³

AP DI Pröll, befragt zum Informationsfluss aus der "CSI Hypo" an seine Person: *"Um es klipp und klar zu sagen: Ich habe mich ganz bewusst zurückgenommen in der Frage Informationsfluss aus der CSI an das Ministerium und an mich ganz persönlich. Ich halte auch nichts davon. Es ging da ab der Verstaatlichung um die Frage, wie die Organe der Bank, mit welchen Herausforderungen, Vergangenheit aufarbeiten und Zukunft aufstellen.*

*Ich habe da weder hineingepfuscht noch Informationen abgesaugt noch dazu irgendetwas gesagt, weil ich das für brandgefährlich und politisch auch für glatt falsch hielt.*¹⁷⁶⁴

Die AP DI Pröll zur Strategie nach der Verstaatlichung: *"Wir haben auch eine Prüfung nach Vertragsabschluss mit einer Prüfung der CSI, die heute noch gar nicht gefallen ist, unter der Leitung von Wolfgang Peschorn vorgenommen.*¹⁷⁶⁵

Für AP DI Pröll gab es nach der Verstaatlichung drei wesentliche Punkte:

1. neue Organe (Anm: Aufsichtsrat und Vorstand der Bank), die das Vertrauen des Eigentümers haben, zu forcieren
2. die neuen Organe (Anm: Aufsichtsrat und Vorstand der Bank) zügig zu bestellen
3. Aufarbeitung der Vergangenheit als Grundlage für die Restrukturierungsarbeit des neuen Vorstands¹⁷⁶⁶

AP DI Pröll gab den Organen der Bank *"keine Präferenz"*, betreffend die Zukunft der Bank vor.¹⁷⁶⁷ *"Ich habe*

¹⁷⁵⁷ DokNr 334, S 4.

¹⁷⁵⁸ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 11.

¹⁷⁵⁹ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 16 ff.

¹⁷⁶⁰ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 17.

¹⁷⁶¹ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 67.

¹⁷⁶² DokNr 14481, S 2.

¹⁷⁶³ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 10.

¹⁷⁶⁴ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 10.

¹⁷⁶⁵ Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 73.

¹⁷⁶⁶ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 7.

den Organen nicht vorgeschrieben, mit welchen Strukturierungsplänen, mit welchen Fortbestandsplänen, mit welchen Bad-Bank-Modellen, mit welchen Maßnahmen auch immer die Frage der Struktur aufgestellt werden soll. Ich sage das klipp und klar als Eigentümer: Das ist, und das ist auch richtig so, Aufgabe der Politik gewesen. Prioritäten gab es, nämlich sich schnell klar zu werden, wie es gehen kann, Fortführung ... (Abg Lugar: Aufgabe der Politik?) – Bitte? (Abg Lugar: Aufgabe der Organe – nur, dass es richtig im Protokoll steht! – Abg Krainer: ... steht ja richtig im Protokoll!) Also Aufgabe der Organe war es, Pläne zu überlegen, wie es weitergehen kann. Bei der Frage der Durchleuchtung durch die CSI gab es dann Reibungspunkte. Das habe ich aber ganz spät am Ende meiner Karriere als Finanzminister überhaupt erst wirklich mitbekommen."¹⁷⁶⁸

"Ja, das glaube ich schon, nur war das weder ein politisches Thema, das vorzugeben war, noch war es zu akzeptieren und zu sagen: Jetzt ist das so, wir wollen das so machen – wir, die Politik –!, sondern für mich war klar, dass die Organe in ihrer täglichen Arbeit aktienrechtlich ihre Aufgaben zu erfüllen haben, und ich habe als Politiker – und das ist für mich wichtig – auch im Jahr 2010 mit keinerlei Weisung auf die Bank Einfluss genommen, wie sie denn ihre Fortbestandsoption, ihre Frage Bad-Bank-Modell, internes Bad-Bank-Modell gruppiert, redimensioniert – auch das –, Schwerpunkte – Österreich, Italien, Südosteuropa – setzt. Ich habe dort die Bank mit ihren Analysen aufgrund ihres Wissens gefordert und gesagt: Liebe Freunde, ihr habt jetzt die Verantwortung, ihr seid Aufsichtsräte, ihr seid Vorstände, und ihr müsst das analysieren!

Ich sage dazu: 2010 war ja dann bilanziell, soweit ich mich erinnere – ich bin im April 2011 gegangen –, ein Jahr, das natürlich von exorbitant außerordentlichen Abschreibungen im Risiko gezeichnet war, aber 2011 hat sie das Jahr noch mit einer schwarzen Null bilanziert, also so ist es ja nicht, wenn man sich diese Analyse anschaut."¹⁷⁶⁹

Die AP Mag Höllerer zur Strategie nach der Verstaatlichung: *"Nach der Verstaatlichung – wenn ich darauf mit ein paar Worten eingehen darf – wurden seitens der Republik Österreich als neue Alleineigentümerin umgehend Schritte zur Restrukturierung gesetzt. Dabei wurde nach zwei Prämissen gehandelt. Erstens: Aufarbeitung der Vergangenheit, Ursachenforschung für den rapiden Vermögensverfall und die Frage, ob hier kriminelle Handlungen gesetzt wurden, durch eine Post-Due-Diligence und insbesondere forensische Prüfungen.*

Zweitens: Die neuen Organe der Bank, die im Frühjahr 2009 installiert wurden, sollten entsprechend ihrer aktienrechtlichen Stellung unabhängig im Sinne der Gesellschaft agieren und eine neue Strategie implementieren."¹⁷⁷⁰

"Uns war klar: Wir wollten die Hypo Alpe-Adria so weit wie möglich, wenn es sinnvoll war, fortführen und dann verkaufen, gewisse Teile abwickeln, abbauen und dergleichen. Das schlägt sich auch im ersten Umstrukturierungsplan gegenüber der EU-Kommission nieder."¹⁷⁷¹

Die AP Mag Höllerer zur Strategie nach der Verstaatlichung: *"Mit dem strategischen Ziel, einerseits einmal Aufklärung zu schaffen – also das, was ich jetzt schon ein paar Mal gehört habe, dass wir Dinge verdeckt haben und so weiter: absolut nicht, ganz im Gegenteil –, alle Dinge, egal von wem, wann, wie gesetzt, an die Oberfläche zu bekommen.*"¹⁷⁷²

Die AP Mag Höllerer zur Strategie des BM für Finanzen DI Pröll: *"Er war für alles offen, was im Sinne des Steuerzahlers, des Bundesbudgets ist. Er hat sicherlich nie eine Bad Bank ausgeschlossen, hat sie nicht herbeigeredet, hat sie weder bestellt noch sonst etwas.*"¹⁷⁷³

Die AP Mag Lejsek zur Strategie nach der Verstaatlichung: *"Die Stimmung war nach der Notverstaatlichung sicherlich keine Begeisterung, aber man hat schon die Erwartung gehabt, dass ein erster Schritt der Problemlösung eingetreten ist, dass von der deutschen Seite doch wesentliche Kapitalbeträge und auch Liquidität geleistet wurde. Es war natürlich auch in dem Sinn bekannt, dass man da gewisse Abstriche machen*

¹⁷⁶⁷ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 7.

¹⁷⁶⁸ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 8.

¹⁷⁶⁹ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 8.

¹⁷⁷⁰ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 8.

¹⁷⁷¹ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 11.

¹⁷⁷² Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 39.

¹⁷⁷³ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 12.

musste, eben bei der genannten Gewährleistung, um diesen Kapitalbeitrag von der deutschen Seite zu erreichen.

*Die nächsten Schritte waren dann das Beihilfeverfahren entsprechend weiterzuführen und der Kommission die Notverstaatlichung und die Bedingungen der Notverstaatlichung anzuzeigen.*¹⁷⁷⁴

Für die OeNB gab es 3 Optionen:

- 1. Option: Weiterführung der Bank mit Konzession mit der Möglichkeit des Verkaufs
- 2. Option: Spaltung in einen werthaltigen, verkaufsfähigen Teil und der Errichtung einer *Bad Bank*
- 3. Option: Insolvenz¹⁷⁷⁵

Nach Ansicht der AP Dr Nowotny verfolgte das BMF lange die Weiterführung der Bank mit der Möglichkeit des Teilverkaufs.¹⁷⁷⁶

Die OeNB sprach sich seit der Verstaatlichung im Dezember 2009 gegen eine Insolvenz aus und plädierte für die Schaffung einer *Bad Bank*. Dazu die AP Dr Nowotny: *"Bereits am Morgen nach der Verstaatlichung der Hypo Alpe-Adria im Dezember 2009 habe ich im ORF und auch gegenüber der APA erklärt, dass der nächste Schritt nun die Einrichtung einer Bad Bank nach internationalem Muster sein müsse."*¹⁷⁷⁷

Am 17.12.2010 führte Gouverneur Dr Nowotny mit dem BM für Finanzen DI Pröll ein Gespräch betreffend die Schaffung einer *Bad Bank*.¹⁷⁷⁸ Zuvor hatte die Bank am 01.09.2010 die Aktion "Brush" gestartet. Diese ergab einen Kapitalbedarf der Bank iHv rund 1 Mrd EUR. Dies wurde am 17.12.2010 auch BM für Finanzen DI Pröll von Gouverneur Dr Nowotny mitgeteilt.¹⁷⁷⁹ Ein konkretes Konzept für eine *Bad Bank* wurde jedoch erst später, nämlich 2014 mit Errichtung der HETA von der Task Force erstellt.¹⁷⁸⁰

Der BM für Finanzen DI Pröll kannte 2010 kein von der Bank oder der OeNB entwickeltes und vorgelegtes Modell für eine sog *Bad Bank*.¹⁷⁸¹ Die AP DI Pröll bestätigte jedoch, dass Gouverneur Dr Nowotny die Möglichkeit der Gründung einer sog *Bad Bank* 2010 angesprochen hat, jedoch wurde BM für Finanzen DI Pröll von Gouverneur Dr Nowotny kein Modell hierfür präsentiert.¹⁷⁸² Dass Dr Ditz in der Amtszeit von BM für Finanzen DI Pröll von diesem die Schaffung einer sog *Bad Bank* gefordert hätte, konnte nicht festgestellt werden.¹⁷⁸³

Die AP DI Pröll befragt zu seiner Amtszeit als Finanzminister: *"Als Finanzminister, habe ich Ihnen gesagt, bis 2011, hatte ich keinen Anlass, an den Fortbestandsprognosen zu zweifeln, daran, dass man da den richtigen Weg beschritten hat: notwendige Strukturierungsmaßnahmen, Restrukturierung der Bank, Rückfahren der Bilanzsummen, das Modell des Vorstands mit einer Aufspaltung der Länder, der teilweisen Abschichtung der Länder – alles, was da geplant war."*¹⁷⁸⁴

Am 27.01.2010 teilte Mag Lejsek KR Adolf Wala und Dr Liebscher mit, dass eine Übertragung der Aktien der HBInt an die FIMBAG nicht vorgesehen ist. Diese habe weiterhin nur die Aufgabe die Einhaltung der Auflagen unter welchen 2008 900 Mio EUR von der Republik Österreich an Partizipationskapital gewährt worden waren, zu überwachen.¹⁷⁸⁵ Dazu die AP Dr Liebscher: *"Daher haben wir dann auch im Zeitraum 2010 bis 2014 bei der Bank unsere Tätigkeit auftragsgemäß auf die Kontrolle der Auflagen gemäß Treuhandvereinbarungen – Sie kennen ja diese Auflagen, die da drinnen stehen –, aber natürlich auch auf Informationen zur Risikolage der Bank und deren Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und auf den Kapitalisierungsbedarf und sicher anderes mehr in unseren Gesprächen mit dem Management konzentriert. Unsere diesbezüglichen Feststellungen und*

¹⁷⁷⁴ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 7.

¹⁷⁷⁵ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 3.

¹⁷⁷⁶ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 4.

¹⁷⁷⁷ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 5.

¹⁷⁷⁸ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 7.

¹⁷⁷⁹ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 7.

¹⁷⁸⁰ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 35 ff.

¹⁷⁸¹ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 16.

¹⁷⁸² Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 19.

¹⁷⁸³ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 68.

¹⁷⁸⁴ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 13.

¹⁷⁸⁵ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 4.

*Einschätzungen haben wir jeweils unverzüglich schriftlich an das Finanzministerium kommuniziert.*¹⁷⁸⁶

Die FIMBAG sah bereits im Jahr 2010, *"dass die Bankengruppe selbst in einem optimistischen Basisszenario weitere Verluste schreiben und vermutlich auch Schwierigkeiten haben wird."*¹⁷⁸⁷ In der Folge verhängte die FIMBAG aufgrund von tatsächlich eingetretenen aufsichtsrechtlichen Mindestnormen elfmal eine Pönale iHv je 1 Mio EUR.¹⁷⁸⁸ Nach Ansicht der AP Dr Liebscher war *"bereits jedenfalls Ende 2010 die wirtschaftliche Situation der Hypo sehr angespannt und ernst. Die wirtschaftliche Verschlechterung in Südosteuropa, der fortschreitende Anstieg der NPL-Ratios in Verbindung mit einem Wertverfall der eingeräumten Sicherheiten bedeuteten eine zunehmende Risikoerhöhung für die Bank und damit natürlich auch für das von der Republik Österreich gezeichnete Partizipationskapital – eine Einschätzung, die sich ja im Laufe der Jahre bestätigen sollte."*¹⁷⁸⁹

Die FIMBAG war in die Strategiefindung nach der Verstaatlichung nicht eingebunden.¹⁷⁹⁰ Nach Ansicht der AP Dr Liebscher war die Bank in den Jahren 2010 und 2011 *"auf Schiene"*, erst ab dem Jahr 2012 gab es eine *"dramatische Entwicklung"*.¹⁷⁹¹ Dass die Bank ab 2010 eine interne Trennung in eine Fortbestands- und Abbaueinrichtung vornahm, wurde von der FIMBAG unterstützt.¹⁷⁹²

3.8.1.2. Aufarbeitung der Vergangenheit

Nach Ansicht der AP Schöner, sei nach der Verstaatlichung die Aufklärung der Vergangenheit das Wichtigste gewesen.¹⁷⁹³ Vor allem Dr Peschorn hat immer auf eine Aufarbeitung gedrängt.¹⁷⁹⁴ Seit 2009 ist man der Frage nachgegangen, warum die Verluste der Bank entstanden sind.¹⁷⁹⁵

Für die AP Dr Peschorn ist die Aufarbeitung der Vergangenheit notwendig um eine erfolgreiche Restrukturierung vornehmen zu können.¹⁷⁹⁶

Dazu die AP Dr Peschorn: *"Ich fasse es noch einmal zusammen: Aufarbeitung der Vergangenheit war auf die Frage gerichtet und hatte den Zweck: Warum wurde öffentliches Steuergeld eingesetzt, und warum ist dieser Mitteleinsatz gerechtfertigt? Und die zweite Frage war: Wie kann die Republik Österreich zum Wohl der HETA, aber auch zum Wohl der Haftenden, insbesondere des Bundeslandes Kärnten, die staatliche Beihilfe und die zukünftige Entwicklung der HETA gegenüber der Europäischen Union rechtfertigen?"*¹⁷⁹⁷

Die Zusammenarbeit der BM für Finanzen DI Pröll bzw Mag Dr Fekter mit Dr Peschorn war eine *"sehr vertrauensvolle"*.¹⁷⁹⁸

Die AP Dr Liebscher zur "CSI Hypo" befragt: *"Die Bank hat, glaube ich, diese Aufarbeitung der Vergangenheit sehr ernst genommen und auch durchaus unterstützen wollen. Aber das Ausmaß, die Intensität, die man – über offensichtlich Wünsche von außen wieder – an den Tag legen musste, hat sicher irgendwie auch bremsend oder lähmend auf den normalen Geschäftsverlauf gewirkt.*

Aber jetzt höre ich auf, weil das Wahrnehmungen sind, die ich eigentlich aus dem Mund des Vorstandsvorsitzenden oder seiner Kollegen gehört habe. Also ich kann nur sagen, die Bank war belastet durch diese Aufarbeitung der Vergangenheit. Der Vorstand hat vielfach auch bei der FIMBAG darüber geklagt, dass das so intensiv verlangt wird, und hätte bevorzugt – das war mein Eindruck –, sich eher mit großen Größenordnungen zu befassen und nicht mit so vielen, vielen Kleinkrediten oder Kreditnehmern, besser gesagt. Andererseits war die Finanzprokuratur offensichtlich beseelt davon, zu schauen, wo sie jemanden finden oder

¹⁷⁸⁶ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 4.

¹⁷⁸⁷ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 4.

¹⁷⁸⁸ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 4.

¹⁷⁸⁹ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 5.

¹⁷⁹⁰ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 5.

¹⁷⁹¹ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 19.

¹⁷⁹² Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 20.

¹⁷⁹³ Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 33.

¹⁷⁹⁴ Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 50.

¹⁷⁹⁵ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 4.

¹⁷⁹⁶ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 4.

¹⁷⁹⁷ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 5.

¹⁷⁹⁸ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 40.

jemandes habhaft werden kann, dass man dann sagen kann: So, wir haben jetzt für die Republik oder für wen immer einige Millionen wieder herausholen können. Ich glaube, es ist von beiden Seiten das Gesagte oder mir an Informationen Zugetragene legitim."¹⁷⁹⁹

Der Einschätzung der AP Liebscher, dass die Bank die Aufarbeitung der Vergangenheit sehr ernst genommen hat, stehen andere Wahrnehmungen entgegen. Als prominenter Vertreter der diametral entgegengesetzten Position lässt sich die AP Peschorn nennen, der aussagte, dass die Aufarbeitung auf wenig Gegenliebe bei bestimmten Vertretern der Organe der Bank gestoßen ist.¹⁸⁰⁰ Als Mutmaßung äußert er, dass es möglicherweise ein umfassendes Berater- und Interessennetzwerk gab, das die Bank weiterhin im Griff hatte.¹⁸⁰¹ AP Peschorn dazu weiters: *"Grundsätzlich ist im forensischen Bereich die Angebotsdichte äußerst gering. Sie können nur auf sehr wenige Unternehmen zurückgreifen. Wie ich schon mehrfach gesagt habe, war es daher wichtig in der Projektaufarbeitung, dass die Bank sicherstellt, dass sie immer transparent und nachvollziehbar macht, warum jemand welchen Auftrag bekommt. [...] Das war im Übrigen auch immer wieder ein wichtiges Thema zwischen dem Bankvorstand und mir, dass die Bank selbst, die HETA selbst Nachforschungen unternimmt, ob eine Befangenheit besteht, ob unternehmensintern sichergestellt ist, dass Daten nicht weitergegeben werden und das Untersuchungsergebnis nicht vielleicht dadurch entwertet wird [...]."*¹⁸⁰²

Für Dr Peschorn hat sich die Zusammenarbeit bei der CSI von Anfang an relativ schwierig gestaltet und im Jahr 2011 sei die negative Seite der Zusammenarbeit tendenziell eskaliert.¹⁸⁰³ Schon in einer E-Mail vom 16.09.2010 schreibt Dr Peschorn an Mag Lejsek und Mag Höllner: *"Trotz gegenteiliger Verlautbarungen über die Medien bemüht sich die Bank keineswegs um die Aufarbeitung der Vergangenheit. Beispielsweise erteilt diese die für die allerdings bereits öffentlich angekündigten Klagsführungen notwendigen Informationen zur Schadenshöhe nicht; [...]."*¹⁸⁰⁴ Als schwelenden Konfliktherd bezeichnete er auch die Auswahl und Beauftragung von Beratern. So sei ihm einmal eine Liste von Beratern vorgelegt worden, die jedoch nicht vollständig war, weil gewisse Berater weggelassen worden waren, die zu späteren Zeitpunkten jedoch aufgetaucht sind.¹⁸⁰⁵ Dies bezeichnete die AP Dr Peschorn als eine *"vertrauensverletzende Maßnahme"*.¹⁸⁰⁶

Mag Havranek formulierte in einer Nachricht vom 19.09.2011 seinen Eindruck, *"dass die Aufarbeitung der Vergangenheit seitens der HYAA Organe nicht ernsthaft gewünscht wird."*¹⁸⁰⁷

Die AP Dr Kranebitter wiederum führte aus, dass die Notwendigkeit der Aufklärung für den Vorstand und den Aufsichtsrat außer Zweifel stand¹⁸⁰⁸ und auch die Tätigkeit der CSI nicht ein einziges Mal gegen den Willen der CSI gebremst oder verhindert wurde.¹⁸⁰⁹ Die konkrete Umsetzung wurde jedoch kritisiert,¹⁸¹⁰ weil die Bankorgane auf den wirtschaftlichen Nutzen schauen mussten: *"Der Blockade und Verängstigung der Mitarbeiter in der Bank und der potenziellen Beschädigung der Verkaufs- und Abbauprojekte müssen wir entschieden entgegenreten."*¹⁸¹¹ Dr Kranebitter stellte auch klar, dass er eine andere Form der Aufklärung präferiert habe, die einen stärker wirtschaftlichen Fokus hat: *"Wenn Sie so wollen, war mein Ansatz, eine Investitionsentscheidung zu treffen: Bringt die Aufarbeitung etwas für eine bessere Rückführung von Mitteln? Dazu müssen Sie auch erheben, ob der, gegen den Sie vorgehen, überhaupt die wirtschaftliche Möglichkeit hat, Geld zurückzuführen. Das ist tatsächlich anders passiert, war aber insofern ein fast naturgebener Konfliktstoff, als die Bank ja in vielen Verträgen mit der Republik Österreich zur Aufarbeitung der Vergangenheit verpflichtet war – die Satzungsbestimmung hat es sogar zum Geschäftsgegenstand gemacht –, und war hier aus heutiger Sicht fast zwangsläufig Gegenstand von Konflikten zwischen der uneingeschränkten und von wirtschaftlichen Kriterien losgelösten Aufarbeitung auf der einen Seite und der anderen Seite der Bank,*

¹⁷⁹⁹ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 30.

¹⁸⁰⁰ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁸⁰¹ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁸⁰² Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 33.

¹⁸⁰³ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 14.

¹⁸⁰⁴ DokNr 2118881.

¹⁸⁰⁵ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 15.

¹⁸⁰⁶ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 15.

¹⁸⁰⁷ DokNr 2118911.

¹⁸⁰⁸ Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 39.

¹⁸⁰⁹ Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 40.

¹⁸¹⁰ Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 39 f.

¹⁸¹¹ Kranebitter 271/KOMM XXV. GP, S 8.

die gesagt hat, Messlatte ist die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit. Was dazukommt ist, dass große Teile der Mitarbeiter de facto in einer Doppelfunktion agieren mussten. Sie mussten auf der einen Seite Restrukturierungserfolge bringen, auf der anderen Seite sollten sie aber quasi in einer Anklägerfunktion agieren. Das hat auch dazu geführt, dass sich viele Mitarbeiter überlegt haben, wie sie sich verhalten müssen, damit es ihnen nicht selbst einmal so ergehen würde. Dass das für das Fortkommen einer Bank nicht förderlich ist, war damals klar und ist auch im Rückblick nicht anders zu beurteilen.¹⁸¹²

Die AP Dr Ditz sagte zur CSI, dass "die materielle Arbeit, das Workout und zum Schluss die ganze Stimmung durch die Fülle der Aufträge irrsinnig überlastet [wird]."¹⁸¹³ Dies habe er aber am Anfang nicht gesehen.¹⁸¹⁴ Auch er kritisierte die Umsetzung der Aufarbeitung,¹⁸¹⁵ weil sie die Arbeit der Bank beeinträchtigt hat.¹⁸¹⁶ Dr Peschorn bezeichnete er als permanenten Störfaktor.¹⁸¹⁷

Die AP Mag Höllerer meinte auf die Aussagen rund um die Zusammenarbeit in der CSI Hypo: "Es war natürlich auf der einen Seite wichtig, dass der Bankvorstand, das Management operativ weiterarbeiten kann und sich natürlich auf die Sanierung der Bank konzentrieren kann. Auf der anderen Seite ist es aber bei einer verstaatlichten Bank mit einem derartigen Portfolio, mit derartigen, offenkundig kriminellen Machenschaften wichtig, dass man auch für den Steuerzahler, für die öffentliche Hand die Aufarbeitung bewerkstelligt. Dass da vielleicht manche Aussagen dabei sind, die zu extrem sind – so ungefähr: es geht gar nicht, ich muss einstellen –, war vielleicht in die eine Richtung übertrieben. Auf der anderen Seite war die Motivation der Bank über Teile auch verbesserungsbedürftig, wenn ich das so sagen darf."¹⁸¹⁸ Persönliche Motive zur Verhinderung der Aufarbeitung hat die AP Mag Höllerer nicht wahrgenommen.¹⁸¹⁹

3.8.1.3. Post Acquisition Due Diligence

Am 17.02.2010 erstellte die Finanzprokurator eine umfassende Unterlage mit dem Titel "Post Acquisition Due Diligence der Republik Österreich - Aufarbeitung der Vergangenheit der Hypo Group Alpe Adria"¹⁸²⁰ "An einer Aufarbeitung der Vergangenheit bestehe bei der Bank, der Staatsanwaltschaft und der Republik Österreich gleichermaßen ein Interesse."¹⁸²¹

Das Ergebnis der *Post Acquisition Due Diligence* sollte "originär" von der Republik Österreich ihren Überlegungen betreffend die Zukunft der Bank und den Umgang mit den Verantwortlichen zugrunde gelegt werden.¹⁸²²

Die Koordination der *Post Acquisition Due Diligence* erfolgte durch die Finanzprokurator.

Auftraggeber der *Post Acquisition Due Diligence* waren gem § 2 Abs 2 FinStaG das BKA und das BMF. Für das BKA sollte unter anderem Dr Dossi zuständig sein. Für das BMF sollten unter anderem Mag Lejsek und Mag Höllerer zuständig sein.¹⁸²³

Betreffend Ressourcen schlug die Finanzprokurator vor, dass Mitarbeiter der Bank von der Republik Österreich ausdrücklich akzeptiert werden müssen. Ebenso dürfte die Bank nur Berater hinzuziehen, deren Beziehung und Beauftragung von der Republik Österreich zugestimmt wurde.¹⁸²⁴

Es wurde ein *Post Due Diligence Team (PDDT)* gebildet. Deren Mitglieder waren die Finanzprokurator als Koordinator, Bankenvertreter und ausgewählte (externe) Berater. Die Bank sollte eine Person mit der

¹⁸¹² Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 11.

¹⁸¹³ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 26.

¹⁸¹⁴ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 26.

¹⁸¹⁵ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 26 f, 31, 33 f.

¹⁸¹⁶ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 31.

¹⁸¹⁷ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 31.

¹⁸¹⁸ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 41 f.

¹⁸¹⁹ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 42.

¹⁸²⁰ DokNr 334.

¹⁸²¹ DokNr 334, S4.

¹⁸²² DokNr 334, S 5.

¹⁸²³ DokNr 334, S 6.

¹⁸²⁴ DokNr 334, S 8.

bankinternen Koordination betrauen.¹⁸²⁵

Von der Bank sollte *"ein Konzept für einen gemeinsamen Prozess, in dem einerseits ein Restrukturierungskonzept und andererseits die Post Due Diligence durchgeführt werden können"* vorgelegt werden.¹⁸²⁶

Die Post acquisition *Due Diligence* sollte umfassen:

- *Organisational Due Diligence*
- *Legal Due Diligence*
- *Commercial/Financial Due Diligence*
- *Tax Due Diligence*
- *Technical Due Diligence*
- *Human Resources Due Diligence.*¹⁸²⁷

Die externen Berater wurden nicht vom BMF oder von der Finanzprokuratur beauftragt, sondern von der Bank und auch von dieser bezahlt.¹⁸²⁸

3.8.1.4. "Bürgschaft Phönix"

"Phönix" war eine Bürgschaft der Republik Österreich über 200 Mio EUR.¹⁸²⁹ Die AP Mag Krakow zur "Bürgschaft Phönix": *"Die erwähnte Phönix-Bürgschaft von 200 Mio EUR war notwendig, weil sie ermöglichte, dass um diesen Betrag weniger bares Eigenkapital in die Bank einzuschießen war. Die Inanspruchnahme dieser Bürgschaft war an sehr, sehr strenge Voraussetzungen geknüpft, die teilweise so streng waren, dass die Bank objektiv Schwierigkeiten mit der Erfüllung der Bedingungen hatte. Deshalb wurden Nachträge verhandelt, um diese Bürgschaft praxisnäher zu machen.*

*Ein Beispiel: Die Bürgschaft sah vor, dass die Bank garantieren muss, dass bei Inanspruchnahme ausgeschlossen war, dass im Zusammenhang mit einem Kreditfall ein strafbares Verhalten stattgefunden hat. Sie alle kennen die berüchtigte Frage: Können Sie ausschließen, dass ...? – Ausschließen konnte man bei der Hypo mit Sicherheit nie leicht etwas."*¹⁸³⁰

Die AP Dr Peschorn zur "Bürgschaft Phönix": *"Ad-hoc-Meldung: Am 28.10.2012, als wir zur finalen Besprechung über die sogenannte Phönix-Bürgschaft im Finanzministerium zusammengesessen sind, gab es ein „Standard“-Interview des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr Ditz, der sinngemäß gesagt hat: Die Sache ist erledigt, wir sind über den Berg. – Am selben Tag hat die Bank 200 Mio Asset-Garantie bekommen. (Abg Kogler: Die war chronisch über dem Berg!)*

*In dem Punkt war daher Skepsis angesagt, die auch von meiner Seite geäußert wurde. Bilanzieren ist letztlich natürlich in der Verantwortung des Vorstands und der Organe, und der Bankprüfer musste es dann bestätigen. Ich habe auch deutlich meine Skepsis zu den Bilanzierungen in weiterer Folge, insbesondere zu den sogenannten – ich habe keine Erinnerung, wie das jetzt genau genannt wurde – Bilanzierung und Abwertungen im Jahre 2015, geäußert, denn da ist noch ein erheblicher Verlust – Klammer auf, Kapitalbedarf, Klammer zu – entstanden, ohne dass etwas passiert, nur weil die Bilanzierungsgrundsätze geändert werden mussten."*¹⁸³¹

3.8.1.5. Zusammenarbeit mit den Organen der Bank

Für das BMF waren, auch aufgrund des AktG, die Organe der Bank (Anm: Aufsichtsrat und Vorstand) für die Entwicklung der Bank nach der Verstaatlichung und nicht der jeweilige BM für Finanzen zuständig.¹⁸³²

¹⁸²⁵ DokNr 334, S 8.

¹⁸²⁶ DokNr 334, S 9.

¹⁸²⁷ DokNr 334, S 10 ff.

¹⁸²⁸ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 41.

¹⁸²⁹ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 4.

¹⁸³⁰ Peschorn, 306/KOMM XXV. GP, S 5.

¹⁸³¹ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 67.

¹⁸³² Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 48.

Zwischen BM für Finanzen DI Pröll und Dr Ditz bestand *"eher wenig"* Kontakt.¹⁸³³

Dazu befragt die AP DI Pröll: *"Ich habe es generell – und das kann ich jetzt von der Hypo Alpe-Adria herausziehen – in meiner Verantwortung als Politiker so gesehen: nicht in staatsnahen Unternehmen ständig die Finger drinnen haben, was Personalpolitik und Strategie betrifft."*¹⁸³⁴

Die neuen Vorstände Dr Kranebitter, Mag Proksch und Mag Edelmüller wurden, wie im AktG vorgesehen, vom neuen Aufsichtsrat der Bank (unter anderem Dr Ditz und Dr Scholten) bestellt.¹⁸³⁵ Auch die Entscheidung, KR Franz Pinkl als Vorstandsvorsitzenden abzuwählen, wurde autonom vom neuen Aufsichtsrat der Bank (unter anderem Dr Ditz und Dr Scholten) getroffen.¹⁸³⁶ Dazu die AP DI Pröll: *"Noch einmal – das gilt oben quer drüber –: Ich habe mich in Personalangelegenheiten dieser Bank, außer bei der Bestellung des Aufsichtsrats – klar, als Eigentümer –, nicht eingemischt."*¹⁸³⁷

AP DI Pröll wurde seitens der Organe der Bank kommuniziert: *"Die Bank ist führbar, man muss sie redimensionieren, man muss Schwerpunkte setzen, man muss Teile abverkaufen und auch eine interne Bad Bank überlegen und entwickeln. Das heißt, die Signale waren aus meiner Sicht klar: Möglichkeit, Bank kann in einem neuen Geschäftsmodell völlig redimensioniert fortgeführt werden! Das war eindeutig."*¹⁸³⁸

Zum Vorwurf des "Hineinregierens" befragt, bekundete die AP Mag Höllerer: *"Ich glaube, dass Sie uns heute vorwerfen würden – wenn wir dauernd reinregiert hätten –, dass wir das Aktiengesetz, die Verantwortung der Organe nicht ernst genommen hätten. – Das zum einen."*

Zum Zweiten: *Die Information an den Herrn Bundesminister war eine regelmäßige, umfassende. Josef Pröll war für uns immer, wenn es um wesentliche Punkte ging, wenn Dinge zu entscheiden waren und so weiter, erreichbar, gut greifbar, und die Kommunikation war eine sehr gute."*¹⁸³⁹

Die AP Dr Peschorn zum Vorwurf des "Hineinregierens" in die Bank: *"Auch den Vorwurf, dass hier hineinregiert wurde, kann man nicht so stehen lassen. Nochmals: Es handelt sich um staatliches Geld, mehr als 7 Milliarden, die zur Verfügung gestellt wurden. Es gibt ganz klare vertragliche Vereinbarungen zwischen der Republik Österreich und der HETA, und es gab eine Verpflichtung gegenüber der Europäischen Kommission. Es war dies nicht nur schon die Vereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital, sondern vor allem der erste Nachtrag aus dem Juni 2010, wo die Bank konsensual dieser Aufarbeitung zugestimmt hat. Es war vor allem auch die Bürgschaftvereinbarung vom 28.12.2010 und ein Aufsichtsrats- und Hauptversammlungsbeschluss aus dem Mai 2012."*¹⁸⁴⁰

Dr Peschorn hat bereits ab 2010 den Zahlen der Bank *"nicht mehr geglaubt"* und dies ab 2011 auch gegenüber den Organen der Bank und dem BMF (Mag Lejsek) und BKA (ua Dr Dossi) kommuniziert.¹⁸⁴¹

Für Mag Höllerer, war es die Aufgabe der Organe der Bank, ein Konzept für eine *Bad Bank* zu entwickeln.¹⁸⁴² Es gab auch keine Vorgabe seitens des BMF für einen Restrukturierungsplan.¹⁸⁴³

Mag Höllerer setzte sich im April 2010 dafür ein, dass eine vom damaligen Aufsichtsrat der Bank angefragte Akontozahlung betreffend deren Aufsichtsratsvergütung seitens des BMF als *"unüblich"* nicht erfolgte.¹⁸⁴⁴

Am 16.09.2010 sandte Dr Peschorn eine E-Mail an Mag Höllerer und Mag Lejsek. Diese lautet auszugsweise wie folgt:

„Trotz gegenteiliger Verlautbarungen über die Medien bemüht sich die Bank keineswegs um die Aufarbeitung

¹⁸³³ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 26.

¹⁸³⁴ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 23.

¹⁸³⁵ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 22.

¹⁸³⁶ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 23.

¹⁸³⁷ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 24.

¹⁸³⁸ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 25.

¹⁸³⁹ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 48.

¹⁸⁴⁰ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁸⁴¹ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 9.

¹⁸⁴² Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 7, S 59.

¹⁸⁴³ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 25.

¹⁸⁴⁴ DokNr 8181, S 1ff. Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 17.

der Vergangenheit.“¹⁸⁴⁵

Dazu befragt Mag Höllerer: *"Es war natürlich auf der einen Seite wichtig, dass der Bankvorstand, das Management operativ weiterarbeiten kann und sich natürlich auf die Sanierung der Bank konzentrieren kann. Auf der anderen Seite ist es aber bei einer verstaatlichten Bank mit einem derartigen Portfolio, mit derartigen, offenkundig kriminellen Machenschaften wichtig, dass man auch für den Steuerzahler, für die öffentliche Hand die Aufarbeitung bewerkstelligt.*

Dass da vielleicht manche Aussagen dabei sind, die zu extrem sind – so ungefähr: es geht gar nicht, ich muss einstellen –, war vielleicht in die eine Richtung übertrieben. Auf der anderen Seite war die Motivation der Bank über Teile auch verbesserungsbedürftig, wenn ich das so sagen darf.“¹⁸⁴⁶

"Ich denke, dass der Bankvorstand im Speziellen wirklich massiv beschäftigt war, die Bank an sich zu restrukturieren, und natürlich den Blick in die Zukunft gerichtet hatte. Die Aufarbeitung der Vergangenheit ist natürlich ex post gerichtet. Und da hat es dieses Spannungsverhältnis gegeben.

Was ich persönlich nicht wahrgenommen habe, ist, dass es irgendwelche persönlichen Motive gegeben hat, die einer Aufarbeitung und Aufklärung hinderlich waren. Hätte es die gegeben, hätte man sofort Maßnahmen und Konsequenzen setzen müssen, weil das untragbar gewesen wäre. Das ist meine Wahrnehmung.“¹⁸⁴⁷

Am 30.11.2010 fand im BMF eine Besprechung zur "[a]ktuellen wirtschaftlichen Situation" der Bank statt. Teilnehmer waren ua Mag Höllerer, Mag Lejsek, Mag Schlögel, Mag Schöner (alle BMF), Dr Peschorn (Finanzprokurator), Dr Dossi (BKA), Dr Kranebitter, Mag Proksch und Mag Edelmüller (HBInt).¹⁸⁴⁸

Dr Kranebitter führte ua zum Themenbereich "Fortschritt der Restrukturierungen" aus: *„Mitte 2010 haben die NPL der Group 9,6 Mrd EUR – ca 30% der Bilanzsumme – betragen, ein weiterer Anstieg bis Jahresultimo aufgrund einer erheblichen Rating-Migration könne nicht ausgeschlossen werden.“¹⁸⁴⁹*

Nach Ansicht der AP Mag Höllerer war dies *"sehr, sehr hoch"* aber dennoch *"nicht existenzgefährdend"*.¹⁸⁵⁰

Dr Kranebitter berichtete weiters: *"Der Jahresabschluss 2009 ist aufgrund heutigem Erkenntnis in wesentlichen Punkten falsch, bedingt va durch damals unzureichende Wahrnehmung von Kreditrisiken, systematisch falsche Sicherheiten-Bewertungen und Malversationen (beispielsweise bewusste Überfinanzierungen mit Kick-Back-Zahlungen an Dienstnehmer der HGAA)"¹⁸⁵¹*

Dass in der Folge die Bilanz 2009 "aufgemacht" wurde, konnte die AP Mag Höllerer nicht bestätigen, das ist aber, wie diese richtigerweise ausführte, die Aufgabe der Organe der Bank und nicht des Eigentümers.¹⁸⁵²

Als Ursache für das falsche Bilanzbild wurden von Dr Kranebitter, *"eine Inadäquanz des zugrundeliegenden Rechenwerkes, die Ausparung von Sicherheitenbewertungen im Asset Review 2009 PWC und bewusste Malversationen"*¹⁸⁵³ genannt. Für die AP Mag Höllerer war 2010 das Jahr der "Aufräumarbeiten".¹⁸⁵⁴

Nach Auskunft von Mag Edelmüller in der Besprechung vom 30.11.2010 wurden *"seit 2005 die Wertberichtigungen nicht ordnungsgemäß gebildet"*.¹⁸⁵⁵

Mag Höllerer stellte in der Besprechung vom 30.11.2010 folgende Fragen:

- *"Was gibt Eigentümern die Hoffnung an den Fortbestand der Bank zu glauben?"*
- *Was würde ein Restatement der Bilanz 2009 nach sich ziehen?"*

¹⁸⁴⁵ DokNr, 2118881, S 1.

¹⁸⁴⁶ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 42.

¹⁸⁴⁷ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 42.

¹⁸⁴⁸ DokNr 14350, S 1.

¹⁸⁴⁹ DokNr 14350, S 2.

¹⁸⁵⁰ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 32.

¹⁸⁵¹ DokNr 14350, S 2.

¹⁸⁵² Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 33.

¹⁸⁵³ DokNr 14350, S 3.

¹⁸⁵⁴ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 33.

¹⁸⁵⁵ DokNr 14350, S 4.

- *Bis wann ist die Due Diligence abgeschlossen?*¹⁸⁵⁶

Diese Fragen wurden von Dr Kranebitter wie folgt beantwortet: *"Der Vorstand sei angetreten, um das Konzept der Trennung in ein Abbau- und ein Fortbestandsportfolio durchzuführen, ein kleines Netzwerk zu erhalten, auszubauen und zu verbessern. Man habe bis dato eine vollständige Reorganisation des gesamten Kreditbereichs in die Wege geleitet, angefangen bei den Gremialprozessen bis hin zu Workout. Die Einzelanalyse wird bis zum 15.12. zu 70% abgeschlossen sein, zur Gänze bis 31.01.2011 vorliegen. CEO Dr Kranebitter plant, keine Risikoverschiebung in die Folgejahre vorzunehmen."*¹⁸⁵⁷

Mag Höllerer stellte in der Folge klar, dass *"der Bund verstanden habe, dass bis Ende 2010 keine Mittel notwendig seien, eine Meldung per 15.12. hinsichtlich weiterer Unterstützungsmaßnahmen wäre zu spät"*.¹⁸⁵⁸

Nach Ansicht von Mag Höllerer konnten *"weitere Maßnahmen nicht gesetzt werden, wenn der konkrete Status Quo des Bankrisikos nicht feststehe"*.¹⁸⁵⁹

Dr Kranebitter führte am 30.11.2010 weiters aus: *"Wenn man annimmt, dass die nun angesetzten Beteiligungsbuchwerte für die Tochterbanken den fiktiven Verkaufswert darstellen, wäre die HBInt zu schließen"*.¹⁸⁶⁰

Für die AP DI Pröll, welchem die Ergebnisse der Besprechung vom 30.11.2010 nicht zur Kenntnis gebracht wurden, war es Aufgabe der Organe der Bank, die notwendigen Sanierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen zu setzen, und nicht Aufgabe des BMF.¹⁸⁶¹

Die AP Mag Höllerer auf Fragen zu den von der Politik gesetzten Schritten nach der Besprechung vom 30.11.2010: *"Noch einmal: Wir haben diese Bank Ende 2009 verstaatlichen müssen. In weiterer Folge sind neue Unternehmensorgane angetreten, um das aufzuarbeiten. Wir haben ebenso die CSI eingesetzt, um das Ganze auch noch strafrechtlich aufzuarbeiten. Genau deshalb war uns – weil Sie jetzt das Strafrecht gebracht haben – diese Aufarbeitung sehr, sehr wichtig. Ich gehe davon aus, dass die zuständigen Organe, die zuständigen Beamten und dergleichen die richtigen Schritte gesetzt haben oder sie setzen."*¹⁸⁶²

Die AP Mag Höllerer zum Vorwurf des "Vertuschens": *"Ich kann nur das wiederholen, was ich schon ein paar Mal gesagt habe: Wogegen ich mich absolut verwahre – persönlich sowie für die Bundesminister, für die ich gearbeitet habe –, ist, dass wir irgendetwas vertuschen wollten. Dieser Vorwurf ist nicht okay. Dem trete ich ganz entschieden entgegen."*

*Was die CSI betrifft: Genau deshalb haben wir die auch eingerichtet. Diese Aufklärung sehe ich fast als rechtsstaatliche Pflicht, damit das, was in dieser Bank passiert ist – da bin ich bei Ihnen – zumindest strafrechtliche Konsequenzen hat. Da unterscheiden wir uns nicht. Aber wogegen ich mich wirklich völlig verwahre, ist, dass wir irgendetwas vertuschen wollten."*¹⁸⁶³

Nach Ansicht der AP DI Pröll hat Mag Höllerer *"seine Verantwortung als Kabinettsmitglied"* in der Besprechung vom 30.11.2010 wahrgenommen, indem er die oben zitierten Fragen gestellt hat.¹⁸⁶⁴

Auf Fragen von Dr Gruber (BKA) antwortete Dr Kranebitter wie folgt:

- *"Bis Ende Jänner 2011 sollte das Kreditportfolio zur Gänze durchforstet sein.*
- *Die Beraterkosten konnten 2010 im Vergleich zum Vorjahr um 20% reduziert werden.*
- *80 neue Leute wurden eingestellt, 23 Vorstandswechsel auf Tochterebene wurden vorgenommen, CSI Hypo koste rund 10 Mio EUR."*¹⁸⁶⁵

¹⁸⁵⁶ DokNr 14350, S 4.

¹⁸⁵⁷ DokNr 14350, S 4.

¹⁸⁵⁸ DokNr 14350, S 4.

¹⁸⁵⁹ DokNr 14350, S 4.

¹⁸⁶⁰ DokNr 14350, S 6.

¹⁸⁶¹ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 42 ff.

¹⁸⁶² Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 34.

¹⁸⁶³ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 50.

¹⁸⁶⁴ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 45.

¹⁸⁶⁵ DokNr 14350, S 5.

Auf Fragen von Mag Lejsek zum *Restatement* des Jahresabschlusses 31.12.2009 antwortete Dr Kranebitter in der Besprechung vom 30.11.2010 wie folgt:

- *"Nach Rücksprache mit dem Bankprüfer müsse der JA 2009 neu aufgesetzt werden;*
- *Ursachen für das falsche Bilanz-Bild sind va eine Inadäquanz des zugrundeliegenden Rechenwerkes, die Aussparung von Sicherheitenbewertungen im Asset Review 2009 von PWC und bewusste Malversationen;*
- *Von den 1,1 Mrd EUR Risikokosten in 2010 sind ca 700 Mio dem Bilanzjahr 2009 zuzurechnen, mit der Folge, dass die Regulatorischen Eigenmittel-Erfordernisse zum 31.12.2009 unterschritten werden;"¹⁸⁶⁶*

Dazu befragt die AP DI Pröll: *"Ich komme wieder auf Ihre Frage zurück: Ich habe nur Kranebitter aus dem Protokoll zitiert: „Nach Rücksprache mit dem Bankprüfer müsse der JA 2009 neu aufgesetzt werden“, berichtet er den Beamten. Er berichtet nicht: Es muss so sein, und ich mache es nicht! Sonst hätten wir ein anderes juristisch-rechtliches Problem, da gebe ich Ihnen ja recht. Aber was hätten meine Beamten mit dieser Ankündigung tun sollen, außer zu sagen: Liebe Freunde, weiter vorgehen, reparieren, Restatement machen, was auch immer! Was hat das für Auswirkungen? Bewertet das bitte! Kommt zu uns, wenn ihr irgendetwas anderes braucht – Haftung, Sonstiges –, aber machen!"*

Kein Mensch sagt da drinnen: Macht das nicht, Herr Kranebitter, tun Sie das nicht!, sondern er sagt selber: Er weist darauf hin, dass sich das nach Rücksprache mit dem Bankprüfer so entwickelt. – Ja, ob er es dann gemacht hat oder nicht, entzieht sich jetzt meiner Kenntnis, das kann ich nicht sagen, aber ich sehe da keine unmittelbare Berichtspflicht des Finanzministeriums oder der Beamten. Wenn Sie das sehen, müssen Sie es mir rechtlich erklären.

Ich kannte dieses Papier nicht. Ich kann mich nicht erinnern, dass ich das jemals gehabt habe. Es hätte auch nichts geändert, weil ich das anders interpretiere als Sie."¹⁸⁶⁷

Der Tatbestand "Bilanzfälschung" (§ 163a StGB¹⁸⁶⁸) konnte nicht festgestellt werden.¹⁸⁶⁹ Unregelmäßigkeiten, die zB im sog "Kleiner Gutachten" aufgeworfen wurden, waren nach Ansicht der AP Mag Höllerer *"unbedingt massiv weiterzuverfolgen."*¹⁸⁷⁰

Mag Dr Fekter wurde über die in der Bilanz 2010 vorgenommenen Wertberichtigungen informiert. Ihr wurde in der Folge nach der Halbjahresbilanz 2011 signalisiert, dass die Bank zu sanieren sei. Dazu befragt die AP Mag Dr Fekter: *"Bei der Halbjahresbilanz hat es dann geheißsen – ich habe das irgendwie als Erleichterung all der Betroffenen empfunden –: Jawohl, die Sanierung funktioniert, wir gehen auf Redimensionierung, Neugeschäft nur mehr risikoarm und Abverkauf der nicht so notwendigen Teile, und zwar entlang des Restrukturierungsplans, den man im März vorgelegt hat."¹⁸⁷¹* Mag Dr Fekter war 2010 nicht Finanz-, sondern Innenministerin und damit für die Besprechung im November 2010 politisch nicht verantwortlich. Mag Dr Fekter gab auch keine Weisung, eine Bilanz *"nicht aufzumachen"*. Die Bilanzierung ist Aufgabe der Organe der Bank und der bestellten Bilanzprüfer.¹⁸⁷²

Am 02.12.2010 wandten sich Dr Ditz und Dr Scholten per Brief an den BM für Finanzen DI Pröll betreffend die Verschärfung von Risikopositionen und die angespannte Eigenmittelsituation der Bank. Diesem Schreiben war bereits am 20.10.2010 ein Brief der beiden an BM für Finanzen DI Pröll vorausgegangen, der auf den Warnbrief der Wirtschaftsprüfer betreffend die Halbjahresbilanz hinwies. Der Brief vom 02.12.2010 lautet auszugsweise wie folgt:

"Leider war eine persönliche Darstellung der aktuellen Entwicklung der Hypo Alpe Adria bei Ihnen und Bundeskanzler Faymann bis jetzt nicht möglich. (...)

Das uns nunmehr von Beamten des Finanzministeriums übermittelte Antwortschreiben lässt nach Auffassung des Aufsichtsrates leider keinen konstruktiven Beitrag zur Problemlösung erkennen. (...)

¹⁸⁶⁶ DokNr 14350, S 3.

¹⁸⁶⁷ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 75.

¹⁸⁶⁸ idF BGBl I 112/2015.

¹⁸⁶⁹ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 55 ff.

¹⁸⁷⁰ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 57.

¹⁸⁷¹ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 28.

¹⁸⁷² Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 32.

Statt weiterhin die ohnedies selbstverständliche Aufarbeitung der Vergangenheit zu verlangen, scheint es uns nunmehr notwendig, angesichts der bereits erzielten Erkenntnisse, Kosten von rund 16 Millionen Euro und der mit der Aufarbeitung verbundenen enormen Arbeitsbelastung, das Projekt zügig zu einem guten Ende zu bringen und neue Kräfte für die Zukunftsbewältigung damit frei zu machen. (...)

*Eine Rechtfertigungs- und Berichtspflicht des Aufsichtsrates (...) ist im Aktienrecht nicht vorgesehen.*¹⁸⁷³

Die AP DI Pröll konnte sich nicht erinnern, dass ihm dieser Brief zur Kenntnis gebracht wurde. Er konnte sich jedoch erinnern, dass es mit Ende 2010 begonnen hat, "Reibereien" zu geben zwischen den Organen der Bank und der "CSI Hypo".¹⁸⁷⁴ Nach seiner Ansicht war es aber Ende 2010 "viel zu früh, die CSI, auch retrospektiv, vom Feld zu nehmen."¹⁸⁷⁵

Dem "Votum" des BMF vom 09.12.2010, gezeichnet von Mag Lejsek, ist zu diesem Brief von Dr Ditz und Dr Scholten Folgendes zu entnehmen:

*"Da in diesem Schreiben keine neuen Fakten zur Situation der Bank – worum im Schreiben vom 08.11.2010 ersucht wurde – hervorgebracht werden, wird ein neuerliches Antwortschreiben des BMF nicht als zweckdienlich erachtet."*¹⁸⁷⁶

Dass die von Dr Ditz und Dr Scholten ersuchte Aussprache mit BM für Finanzen DI Pröll und BK Werner Faymann zur wirtschaftlichen Situation der Bank Ende 2010 stattgefunden hätte, konnte nicht festgestellt werden. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass das Schreiben von Dr Ditz und Dr Scholten vom 02.12.2010 dem BM für Finanzen DI Pröll von Mag Lejsek nicht zur Kenntnis gebracht worden ist, sondern dass Mag Lejsek offenbar eigenständig entschied, dass keine Aussprache zwischen Dr Ditz und Dr Scholten einerseits und andererseits dem BM für Finanzen DI Pröll und BK Werner Faymann stattfinden sollte.

Die AP DI Pröll habe keine Hinweise erhalten, dass "die CSI-Tätigkeit in irgendeiner Art und Form das Geschäftsmodell und den Geschäftsfortgang der Hypo substantiell negativ beeinflussen würde. Dass natürlich das Aktienrecht als solches für die Organe gilt, ist keine Frage; das kann auch nicht durch die CSI übersteuert, gebrochen und in anderer Weise juristisch beeinflusst werden."¹⁸⁷⁷

Zur dem Image der Bank abträglichen Namensgebung "CSI" befragt, die AP DI Pröll: "Ich glaube, dass man zu diesem Zeitpunkt dem Image der Bank durch den Namen CSI nicht mehr schaden konnte."¹⁸⁷⁸

Am 23.12.2010 wandte sich Dr Kranebitter per Brief an Dr Peschorn. Eine Kopie erging an BK Werner Faymann und BM für Finanzen DI Pröll.¹⁸⁷⁹ Dieser Brief lautet wie folgt:

"In Abstimmung mit dem Präsidium des Aufsichtsrates darf ich Ihnen in Ihrer Funktion als Leiter der "CSI Hypo" Folgendes mitteilen:

*Der Vorstand der Hypo Alpe Adria Bank International AG unterstützt die Aufarbeitung der Vergangenheit im Rahmen „CSI Hypo“ uneingeschränkt und stellt die dafür erforderlichen internen und externen Ressourcen zur Verfügung. Die Herren Dr Kranebitter und Mag Edelmüller sind als ständige Ansprechpartner auf Vorstandsebene nominiert. Der Vorstand trägt Sorge, dass den Ermittlern im gesetzlichen Rahmen voller Zugang zu Daten und Auskunftspersonen ermöglicht wird."*¹⁸⁸⁰

Zu diesem Brief befragt, bekundete AP DI Pröll: "Der Brief rundet meinen Eindruck und jedenfalls mein Gefühl des Jahres 2010 sehr gut ab, was die Frage betrifft, wie die Vorstände kommuniziert haben, nämlich: Sie werden die CSI unterstützen. Dass es da gegenteilige Meldungen im Untergrund oder sonst wo gab – mag sein, aber das ist zum Beispiel ein Bestandteil.

Ich erinnere mich jetzt nicht an diesen Brief, das sage ich auch dazu. Ich sehe ihn jetzt, und er ist

¹⁸⁷³ DokNr 15087, S 3 ff.

¹⁸⁷⁴ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 11.

¹⁸⁷⁵ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 11.

¹⁸⁷⁶ DokNr 15087, S 6.

¹⁸⁷⁷ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 12.

¹⁸⁷⁸ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 12.

¹⁸⁷⁹ DokNr 2118886 S 1 ff.

¹⁸⁸⁰ DokNr 2118886, S 2.

*selbstsprechend. Hätten Sie mich danach gefragt, hätte ich ihn nicht mehr in Erinnerung gehabt, weil es damals, 2010, ja auch andere Sachen von großer Bedeutung im Finanzministerium zu erledigen gab – Griechenland, vieles andere. Aber der Brief unterstreicht diese Frage, glaube ich, sehr eindrucksvoll.*¹⁸⁸¹

3.8.2. Mag Dr Maria Fekter (21.04.2011-16.12.2013)

Mag Dr Fekter war vom 21.04.2011 bis 16.12.2013 Bundesministerin für Finanzen.¹⁸⁸² Die Mag Schieder war vom 02.12.2008 bis 16.12.2013 Staatssekretär im BMF.¹⁸⁸³

AP Dr Nowotny zur Rolle der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter: *"Schauen Sie, ich glaube, dass sich die Frau Ministerin Fekter in der Sache sehr bemüht hat. Das möchte ich überhaupt nicht abstreiten.*

Sie hat sich natürlich auf die Expertise ihres Hauses gestützt, und dort hat es sehr unterschiedliche Positionen gegeben. Und ich glaube daher, es war auch eine kluge Entscheidung ihres Nachfolgers, die Task Force Hypo Alpe-Adria einzurichten, weil man dann sozusagen doch ein breiteres Spektrum an Meinungen hat.

*Das hat, während sich die Frau Ministerin zu diesem Zeitpunkt sehr eng und ausschließlich auf das Haus bezogen hat ... Das ist ihr sicherlich nicht vorzuwerfen, denn, wie gesagt, dazu hat sie ja auch ihre Experten. Aber umgekehrt, glaube ich, war es klug vom Nachfolger, eben dann doch ein breiteres Spektrum an Meinungen heranzuziehen.*¹⁸⁸⁴

AP Mag Dr Fekter steht zu ihrer politischen Verantwortung als BM für Finanzen für den Zeitraum 21.04.2011-16.12.2013.¹⁸⁸⁵ In Bezug auf die Bank waren ihre Ziele, Schaden vom österreichischen Steuerzahler und vom Arbeits- und Wirtschaftsstandort Österreich abzuwenden sowie die Verantwortung gegenüber den Organen der Bank wahrzunehmen.¹⁸⁸⁶ Ziel ist es gewesen, das Vertrauen in den Wirtschaftsstandort und Finanzplatz Österreich zu erhalten.¹⁸⁸⁷

*"Ich übernehme die Verantwortung dafür, dass sich die Bilanzsumme in meiner Zeit von 38,7 auf 26,2 verringert hat und dass sich auch die Landeshaftungen von 19,8 auf in etwa 11 Milliarden verringert haben.*¹⁸⁸⁸

Im Jahr 2011 wurden die Stabilisierung des Finanzplatzes Österreich und die Bewältigung der Eurokrise als primäres Ziel genannt. Im Jahr 2012 war das Ziel, die Bayern wieder in die Verantwortung zu bringen und das Beihilfeverfahren für Sanierung und Verkauf mit realistischem Zeitplan voranzutreiben.

Im Sommer 2012 war BM für Finanzen Mag Dr Fekter *"besorgt"*. Dazu AP Dr Liebscher: *"Die Ministerin war über die Entwicklungen in der Bank nicht erfreut, und die Ministerin hat sich auch beklagt, dass sie sich von der Bank nicht ausreichend informiert fühlt.*¹⁸⁸⁹

Im Jahr 2013 war das Ziel, ein Abwicklungsmodell mit Beteiligung, inklusive Insolvenzprüfung, zu finden.¹⁸⁹⁰ AP Mag Dr Fekter zu einer Insolvenz der Bank: *"Im Hinblick auf die Möglichkeiten, auf das damals geltende Recht hätte man bei einer Insolvenz das Insolvenzrecht anwenden müssen. Das war suboptimal, denn ein Moratorium hätte man nicht verhängen können, da im Bankenabwicklungsrecht ja Chapter 11 eher das Vorbild ist, also das angloamerikanische Insolvenzrecht, und unser Insolvenzrecht sieht solche Stillhaltezeiträume eher nicht vor. Das heißt, das war damals auch eine Schwäche, die aber durch das derzeitige Bankenabwicklungsrecht bereinigt ist.*

*Jetzt können wir noch philosophieren, ob wir nicht irgendwann doch einmal ein Länderinsolvenzrecht brauchen, wenn es um Insolvenzen von Gebietskörperschaften geht; aber das soll man nicht quasi als Anlassgesetzgebung machen, da bin ich schon d'accord, sondern das soll man sich in Ruhe überlegen, wenn das erledigt ist.*¹⁸⁹¹

¹⁸⁸¹ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 49 ff.

¹⁸⁸² https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_00311/, (Stand: 30.5.2016).

¹⁸⁸³ https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_35504/, (Stand: 30.5.2016).

¹⁸⁸⁴ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 44.

¹⁸⁸⁵ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 4.

¹⁸⁸⁶ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 4.

¹⁸⁸⁷ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 5.

¹⁸⁸⁸ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 35.

¹⁸⁸⁹ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 10.

¹⁸⁹⁰ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 8.

¹⁸⁹¹ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 8.

Bei einem Ministerwechsel ist es üblich, dass eine Übergabe entsprechender Informationen stattfindet.¹⁸⁹² Auch Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter wurde nach ihrer Amtsübernahme zu den wesentlichsten Themen, wie dem Bankenpaket und der Bank (EU-Beihilfeverfahren, aktueller Status aus Sicht der Finanzprokurator, Arbeit der CSI) "gebrieft".¹⁸⁹³ Die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter wurde über die Bilanz 2010 und die Verluste der Bank informiert, weiters wurde ihr mitgeteilt, dass damit eine "Bereinigung" erfolgt sei. In der Folge wollte man die Halbjahresbilanz 2011 abwarten, um entscheiden zu können, ob eine Sanierung möglich ist. Nach Vorliegen der Halbjahresbilanz entschieden die Organe der Bank, das "Projekt Brush" umzusetzen, weil eine Sanierung möglich erschien. 2011 wurde eine externe *Bad Bank* auch von den Organen der Bank abgelehnt.¹⁸⁹⁴ Dazu befragt AP Mag Dr Fekter: "Mir ist mitgeteilt worden, dass sich die Überlebensfähigkeit der Bank aufgrund des Asset Reviews zweifelhaft darstellt und man erst mit der Halbjahresbilanz 2011 sagen kann: Ist eine Sanierung überhaupt sinnvoll, ja oder nein?"

Das heißt, die Dramatik ist mir schon mitgeteilt worden, dass es nicht selbstverständlich ist, dass man da saniert und sie überlebensfähig ist, sondern erst mit der Halbjahresbilanz wollte sich das Management – also die Organe der Bank – einen Überblick verschaffen, ob das machbar ist oder nicht.

*Und nach der Halbjahresbilanz hat es geheißt: Ja, machbar! Wir gehen den Sanierungskurs, der im Übrigen dann auch von der Kommission als solches akzeptiert wurde, nur die Annahmen waren halt immer ein bisschen zu optimistisch.*¹⁸⁹⁵

AP DI Pröll zur Übergabe an die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter: "An meine Nachfolgerin – das gilt, glaube ich, für jede Übergabe von einem Minister an einen anderen, wo man als Minister, der übergibt, Verantwortung hat –: Es sind zwei Ebenen, im konkreten Fall drei Ebenen.

Zum Ersten gleich oben drüber: Maria Fekter saß ja zu diesem Zeitpunkt seit Jahren am Ministerratstisch, und es ist ja nicht so, dass der Finanzminister Lonesome Player in dieser Frage der Hypo-Verstaatlichung und der nachfolgenden Maßnahmen war. Das heißt, sie hat allein schon vom Bewusstsein des Problems her sehr viel in ihrer Tätigkeit als Innenministerin mitbekommen.

Trotzdem hat es zweitens ein Gespräch gegeben, in dem ich ihr bei der Übergabe einfach die wichtigsten offenen Fragen skizziert habe – nicht ins Detail gehend –, mit Headlines angesprochen habe, was noch auf dem Weg ist.

Und – das ist jetzt die dritte und wichtigste Ebene – mit dem Wechsel wurden ja weder das Kabinett noch die Beamten getauscht. Das heißt, Maria Fekter war am nächsten Tag mit demselben voll handlungsfähigen Umfeld wie jenem am Vortag unter meiner Führung konfrontiert. Höllerer, Lejsek, Peschorn und wie sie alle heißen, kannten natürlich sowohl die Genesis und die Geschichte als auch die Notwendigkeiten, was zu tun ist.

*Das heißt, das war aus meiner Sicht ganz klar eine reibungslose Übergabe. Und dann ist, nehme ich einmal an, auch eine thematische Aufbereitung des BMF, des Hauses, gemacht worden, mit Infomappen für die Ministerin, so wie das in jedem Fall, in dem so etwas ordentlich über die Bühne geht, gemacht wird.*¹⁸⁹⁶

AP Mag Dr Fekter zu ihrer Amtsübernahme: "Ich habe von Finanzminister Pröll die gesamte Mannschaft übernommen. Das heißt, da war Kontinuität bei den Personen, die Expertise und Wissen hatten, gegeben. Als Ministerin habe ich zu den einzelnen Themen des Ressorts Unterlagen, wie der Status quo ist, bekommen – sowohl zu den jeweiligen Banken als auch zu den anderen Themen des Hauses. Dann gab es für Wesentliches eigene Briefing-Termine, wo ich dann von den Experten des Hauses die essenziellen Dinge vorbereitet bekommen habe. Besonders hat es dann Briefings vorweg gegeben, wenn es Termine gab, auf die ich mich speziell vorbereiten musste.

Zusätzlich gab es für die nicht so drängenden Agenden des Hauses Lesemappen, wo mir die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den einzelnen Fachthemen Schriftstücke, Korrespondenzen oder beispielsweise auch Medienberichte zusammengestellt haben. Die habe ich dann, wenn Zeit war, zu lesen gehabt. Eigentlich war

¹⁸⁹² Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 29.

¹⁸⁹³ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 8.; Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 5.

¹⁸⁹⁴ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 8 ff.

¹⁸⁹⁵ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 30.

¹⁸⁹⁶ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 6.

meistens im Auto Zeit; und auf den Fahrten zu den einzelnen Terminen habe ich auch immer Lesemappen dabeigehabt.

Bezüglich der Hypo bin ich inhaltlich über die dramatische oder, jetzt sage ich einmal, schlechte Bilanz 2010 informiert worden, dass es aufgrund des Asset Reviews einen erheblichen Abwertungsbedarf gab und daraus, glaube ich, 1 Milliarde Verlust herauskam – mir ist noch in Erinnerung: der größte Verlust in der Geschichte der Bank –, dass das die Bilanz 2010 ist und dass man über die weitere Strategie Folgendes anpeilt – und das hat man dann auch im März der Kommission als Restrukturierungsplan vorgelegt –: rascher Abverkauf verkaufter Teile, insbesondere der nicht banknotwendigen Industriebeteiligungen und der Tourismusbeteiligungen, Neugeschäft nur mehr risikoarm oder risikolos, Sanierung sowie Redimensionierung und dann Verkauf.¹⁸⁹⁷

Im Kabinett der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter war Mag Höllerer für das Thema "Finanzmärkte" und damit auch für die HBInt zuständig.¹⁸⁹⁸ Dr Pichler wurde auf Initiative von Mag Zotter in das Kabinett der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter zur Verstärkung geholt.¹⁸⁹⁹ Mag Höllerer war – auch aufgrund der Aussagen der Organe der Bank – für eine Fortführung der Bank und Teile davon ab zu verkaufen. Bestärkt wurde er darin, dass die Halbjahresbilanz 2011 "leicht positiv" war.¹⁹⁰⁰

Die wesentlichen Berater der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter, waren Mag Höllerer, Mag Zotter (beide Kabinett), Mag Lejsek (BMF), Dr Peschorn (Finanzprokurator) und Dr Pichler.¹⁹⁰¹ Betreffend die OeNB bestand direkter Kontakt mit Dr Nowotny und Mag Ittner. Betreffend die FMA bestand direkter Kontakt mit Mag Ettl und Dr Pribil bzw dessen Nachfolger Mag Kumpfmüller.¹⁹⁰²

Sämtliche politischen Entscheidungen betreffend die Bank wurden mit dem Koalitionspartner "besprochen und akkordiert".¹⁹⁰³

In der Amtszeit der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter wurde die Bilanzsumme der Bank von 38,7 Mrd EUR auf 26,2 Mrd EUR reduziert. Darüber hinaus wurden 15 Mrd EUR an Risiken abgebaut und die Kärntner Landeshaftungen von rund 20 Mrd EUR auf 10 Mrd EUR reduziert. Darüber hinaus wurde die HBA verkauft.¹⁹⁰⁴ AP Mag Dr Fekter habe ihrer Ansicht nach den Schaden "verkleinert".¹⁹⁰⁵ Als "Erfolg" wollte sie das aber nicht bezeichnen.¹⁹⁰⁶

In der Amtszeit von Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter wurden folgende Kapitalmaßnahmen ergriffen:

- Dezember 2010: Ausfallbürgschaft über 200 Mio EUR für notleidene Kredite
- 2011 Umwandlung des 2010 gewährten Partizipationskapitals iHv 450 Mio EUR in Eigenkapital
- Dezember 2012 500 Mio EUR an Gesellschafterzuschuss
- Dezember 2012 1 Mrd EUR staatliche Garantie
- September 2013 700 Mio EUR an Kapitalerhöhung
- November 2013 250 Mio EUR an Partizipationskapital
- Dezember 2013 800 Mio EUR an Partizipationskapital¹⁹⁰⁷

Aufgrund dieser Kapitalmaßnahmen konnte die Bank weiterbestehen und es reduzierte sich der Bestand an mit Landeshaftungen versehenen Anleihen. Das Volumen der außenstehenden Anleihen mit Landeshaftungen

¹⁸⁹⁷ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 27.

¹⁸⁹⁸ Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 8.; Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 8.

¹⁸⁹⁹ Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 5.

¹⁹⁰⁰ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁹⁰¹ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 9; Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 5.

¹⁹⁰² Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 6, Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S10.

¹⁹⁰³ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 11.

¹⁹⁰⁴ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 4; Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 6, S 9, S 17.

¹⁹⁰⁵ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 17.

¹⁹⁰⁶ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 27.

¹⁹⁰⁷ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 29.

konnten nur im Falle des Fortbestehens der Bank absinken. Das räumte auch AP Mag Dr Fekter ein.¹⁹⁰⁸

Ein aktiver Beitrag zum Abreifen der Landeshaftungen erfolgte daher durch die von BM für Finanzen Mag Dr Fekter politisch zu verantwortenden Kapitalmaßnahmen nicht. Dazu die AP Mag Dr Fekter: *"Ich habe mehrmals gesagt, dass ich es nicht als Erfolg bewerte. Aber man muss zugeben, dass der Schaden, der zu meinem Amtseintritt als Risiko, als Damoklesschwert über uns hing, wesentlich verkleinert wurde. Das muss man anhand der Fakten zugestehen. Dass das nicht gratis war und dass das nicht – jetzt sage ich einmal – ein Erfolg im Sinne von Gewinn war, da gebe ich Ihnen vollkommen recht. Wir mussten Geld in die Hand nehmen, damit der Rucksack für die Kärntner leichter wird."*¹⁹⁰⁹

BM für Finanzen Mag Dr Fekter hatte keinen Kontakt mit Entscheidungsträgern des Landes Kärnten.¹⁹¹⁰

Nach Ansicht der AP Mag Dr Fekter waren die Expertisen der OeNB immer *"fundiert"*.¹⁹¹¹ Die OeNB ist seit 2009 immer gegen eine Insolvenz eingetreten.¹⁹¹² Dr Nowotny präferierte am 17.06.2011 bei einer Besprechung mit BM für Finanzen Mag Dr Fekter die Schaffung einer *Bad Bank*. Anlässlich einer weiteren Besprechung am 22.09.2011 sprach sich BM für Finanzen Mag Dr Fekter gegen die Gründung einer *Bad Bank* aus.¹⁹¹³

AP Mag Dr Fekter habe von ihrem Vorgänger BM für Finanzen DI Pröll einen *„Patienten auf der Notaufnahme“* übernommen.¹⁹¹⁴

Am 02.05.2011 fand im BMF eine Besprechung zwischen Vertretern des BMF (Mag Lejsek, Mag Schöner) und Vertretern der EBRD und der IFC statt. Die EBRD und die IFC hatten eine Due-Diligence-Prüfung für eine angedachte Kapitalbeteiligung bei Tochtergesellschaften der Bank (Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien) durchgeführt.

Das Ergebnis der *Due Diligence* sei *"schlechter als erwartet"* gewesen.¹⁹¹⁵

- EBRD/IFC sehe eine tiefgreifende Erneuerung der *Credit Culture* als erforderlich an.
- Das *Senior Management* sollte (größtenteils) in den geprüften Banketöchtern ausgewechselt werden (speziell Serbien, Montenegro). Es könne nicht sein, dass der Leiter der Geschäftsgruppe *Corporate Business*, der 46% NPLs-Quote zu verantworten habe, noch weiter diese Funktion ausübe (Montenegro).
- Die Kreditqualität sei schlechter als erwartet, die Berücksichtigung von zusätzlichen Risikokosten (Rückstellungen) iHv min 500 Mio EUR sei unumgänglich.
- Der Kreditvergabeprozess müsse verbessert werden, ebenso die Bewertung von Sicherheiten.
- Seitens der Mutter HBInt müsste mehr Konzern-Input-Leistung den Töchtern zur Verfügung gestellt werden.¹⁹¹⁶

AP Mag Lejsek führte aus, dass die Republik Österreich einem Engagement von EBRD und IFC positiv gegenüberstehe, man aber generell *"äußerst zurückhaltend zu einer weiteren Kapitalzufuhr stehe; insbesondere müsse gewährleistet sein, damit alle zukünftigen Risiken abzudecken und zuschussmäßig einen Schlussstrich ziehen zu können"*.¹⁹¹⁷

EBRD und IFC stellten abschließend klar, dass sie aufgrund der Ergebnisse der Due-Diligence-Prüfung nicht zu einem Investment bereit wären.¹⁹¹⁸

AP Mag Lejsek zu den Ergebnissen dieser *Due Diligence* Prüfung: *"Unserer Meinung und letztlich auch der Meinung des Vorstandes nach hat dieser hier von der EBRD dargestellte Kapitalbedarf nicht bestanden. Auch das Management hat nicht gesagt: Ja, die EBRD hat recht, uns fehlen da 500 bis 800 Millionen. Ganz im*

¹⁹⁰⁸ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 29.

¹⁹⁰⁹ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 30.

¹⁹¹⁰ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 53.

¹⁹¹¹ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 60.

¹⁹¹² Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 65.

¹⁹¹³ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 7; Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 42.

¹⁹¹⁴ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 4.

¹⁹¹⁵ DokNr 36933, S 8.

¹⁹¹⁶ DokNr 36933, S 8 ff.

¹⁹¹⁷ DokNr 36933, S 10.

¹⁹¹⁸ DokNr 36933, S10.

*Gegenteil: Die Konzernbilanz 2011 war nur positiv.*¹⁹¹⁹

Das BMF glaubte den Ergebnissen der *Due Diligence* nicht, *"weil nach unserem damaligen Informationsstand dieser Kapitalbedarf nicht gegeben war, und es hat letztlich auch – das war 2012 – die Diskussion mit der FMA gegeben, als die FMA die institutsspezifische Kapitalquote mit 12,04 Prozent, habe ich da in Erinnerung, erstmals festgelegt hat und die Bank immer und vehement argumentiert hat, dass die Berechnungen der FMA plus OeNB nicht den Tatsachen entsprechen, dass der Kapitalbedarf entsprechend niedriger ist, dass die Modellberechnungen falsch sind und so weiter und so fort.*"¹⁹²⁰ Das ist nicht nachvollziehbar.

Wie das BMF mit den Ergebnissen der *Due Diligence* Prüfung der EBRD und der IFC weiterverfahren ist, konnte nicht festgestellt werden.

Am 02.08.2011 fand im Rahmen der JRAD-Prüfung eine Besprechung zwischen dem BMF, der OeNB (Dr Ittner) und der Bank statt. Die OeNB berichtete, dass die Bank eine Kapitalunterdeckung von 1,8 Mrd EUR bis zum Jahresende 2010 aufweise. Die OeNB stellte aber zusätzlich fest: *"Während die Bank die regulatorischen Erfordernisse (10% Gesamtkapital, 6% Kernkapital) erfüllt, wären eben nunmehr auch die Säule II-Erfordernisse zu erfüllen."* Die Bank wies *"auf die enorme Sprengkraft und potentiell existenzgefährdende Wirkung einer unkontrollierten Verbreitung der OeNB Einschätzung hin"*.¹⁹²¹

Am 03.08.2011 versandte AP Mag Höllerer eine E-Mail unter anderem an Mag Zotter und äußerte sich zum von der OeNB ermittelten Kapitalbedarf von 1,8 Mrd EUR wie folgt: *"Wenn diese Zahl rausgeht, haben wir echt ein Thema... Ich finde dies alles echt eine Sauerei!...Hier will man das Versagen der letzten Jahre überkompensieren. Und man übersieht: Hypo zu 100% im Staatseigentum und letztlich eine im Abbau befindliche Bank."*¹⁹²²

Dazu AP Mag Höllerer: *"Es war unser Eindruck, Mitte 2011, auch aufgrund der Ergebnisentwicklung und so weiter, dass das halbwegs dahinfliegt, dass das halbwegs stabilisiert ist. Dann kommt das JRAD-Verfahren, und die OeNB sagt plötzlich: 1,8 Milliarden Kapital – die OeNB, die uns auch damals bei der Verstaatlichung gesagt hat, 1,5 bis 2 Milliarden und, und, und. Da, muss ich sagen, war ich schon ziemlich sauer und habe eine klare Meinung geäußert. – That's it."*¹⁹²³

Am 04.08.2011 leitete die AP Mag Höllerer der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter das oben zitierte Protokoll mit folgendem Text weiter: *„Liebe Maria! Anbei Überlegungen zur weiteren vorgangsweise Hypo und dem Problem ‚OeNB‘ (diese Info "Protokoll OeNB" hat BKA auch) lg"*¹⁹²⁴

Dazu gab AP Mag Dr Fekter an: *"Die OeNB hat diese 1,8 Milliarden zum Jahresende 2010 ausgewiesen, das heißt zur bereits vergangenen Bilanz, zu dieser schrecklichen Bilanz, in der es diese unheimlich erheblichen Abwertungen gegeben hat. Da steht: „zum Jahresende 2010“, Herr Hable! Und darauf haben wir dann reagiert, indem das Partizipationskapital in Grundkapital umgewandelt worden ist. Und aufgrund dieser Maßnahme der OeNB – die OeNB hat ja die Bank immer sehr kritisch gesehen, und die Bank hat immer in Richtung OeNB geschimpft, dass sie in Wirklichkeit nur schlechte Zahlen verbreitet.*

Das heißt, bei mir ist beides so angekommen. Die Wahrheit lag wahrscheinlich in der Mitte. Tatsache war, dass die Bank ja im 2010er-Jahr erhebliche Abschreibungen vorgenommen hat, die OeNB aber dann auf diese Abschreibungen noch einmal Abschreibungen darauf... Und das war der Diskurs zwischen Bank und OeNB.

Die Halbjahresbilanz kommt in diesem Dokument nicht vor. In der Halbjahresbilanz war ja dann die Eigenkapitalausstattung schon etwas besser, obwohl sich ja 2011 und 2012 die Kapitalanforderungen für Banken ständig erhöht haben. Darunter hat die Bank massiv – sage ich jetzt einmal – gelitten und hat der OeNB den Vorhalt gemacht, dass sie Stresstestszenarien mit ihnen macht, obwohl sie eh eine verstaatlichte Bank sind. Gleichzeitig hatte ich aber schon auch den Eindruck, im Grunde genommen herrschte bei den – das hat mir auch Höllerer irgendwie so signalisiert – Betroffenen die Meinung vor, das sagen wir jetzt einmal dem Bund, denn

¹⁹¹⁹ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 16.

¹⁹²⁰ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 17.

¹⁹²¹ DokNr 1176424, S 2 ff.

¹⁹²² DokNr 14480, S 2.

¹⁹²³ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 21.

¹⁹²⁴ DokNr 1176424, S 1.

der muss das eh zahlen."¹⁹²⁵

AP Mag Dr Fekter befragt zu Differenzen zwischen dem BMF und der OeNB: *"Es wurden die Zahlen der Notenbank angezweifelt. Die Bank selber hat ganz andere Zahlen bekommen. Die EBA selbst als Aufsicht europäischer Art hat auch einen ganz anderen Kapitalbedarf gesehen, zwar auch einen hohen, die haben 1,4 gesehen; die Notenbank hat 1,8 gesehen, die HGAA hat, glaube ich, nur 400 Millionen gesehen ... Diese Streiterei betreffend Zahlenwerk – was legt die Bank vor?, et cetera – hat zu diesem – sage ich jetzt einmal – flapsigen Äußerungen geführt. Und man hat vor allem auch im Hinblick auf die verstaatlichte Bank – das war ja erstmalig, der JRAD – gemeint, na ja das ist ja eh eine verstaatlichte Bank, da brauchen sie das nicht sozusagen päpstlicher als der Papst zu machen. Im Grunde genommen, im Nachhinein gesehen hat die Notenbank wahrscheinlich schon recht gehabt.*"¹⁹²⁶

Mag Höllerer arbeitete jedoch auch vier verschiedene Lösungsmöglichkeiten aus:

- Weiterführung der HGAA wie bisher
- Teilung in Abbau- und Fortführungsbank
- Beschleunigter Abverkauf
- Sofortige Zerschlagung und Abbau¹⁹²⁷

Schlussendlich empfahl Mag Höllerer eine Mischform bestehend aus *"1. einem möglichst konsequenten und raschen Abbau von Teilen der Bank, 2. eine Abbau-Bank (Bad Bank) sollte nicht flächendeckend implementiert werden, da sie große Versuchungen wecken könnte, darin sämtliche schlechten Vermögenswerte und notleidenden Kredite zu parken und dem Bund zu überlassen. 3. Das Neugeschäfts muss auf absolut ertragreiche/risikoarme Geschäfte beschränkt bleiben. Kapitalhaltung im Konzern optimieren.*"¹⁹²⁸

Am 29.09.2011 sandte Mag Höllerer ein E-Mail an Dr Ditz. Dieses lautet auszugsweise wie folgt:

" S.g. Herr Dr Ditz! Wie besprochen. LG Michael Höllerer

„Wichtige Eckpfeiler der künftigen Restrukturierung:

- *aus Eigenem schaffen‘ ,wollen kein Geld‘*
- *Abbau/Verkäufe, keine Bad Bank*

*Entscheidungsablauf entsprechend Aktiengesetz“*¹⁹²⁹

Dazu befragt AP Mag Höllerer: *"Ich muss Ihnen da widersprechen. Das ist keine Unterlage von mir, wo ich Herrn Ditz sage, wie etwas auszuschauen hat. Wenn Sie die Person des Herrn Ditz kennen, wissen Sie, dass er sich das auch nicht einfach so sagen lässt, und zudem: Das ist Aktiengesellschaft, die Organe haben selbst zu entscheiden. Meiner Erinnerung nach war das in Vorbereitung eines Gesprächstermins, wo ich gewisse Punkte, die mir untergekommen sind, zusammengefasst habe, um das Gespräch – das wird wohl zwischen der Frau Bundesminister und dem Dr Ditz gewesen sein – zu strukturieren.*

Wenn ich mir da jetzt etwa die Formulierung anschau – „Wichtige Eckpfeiler der künftigen Restrukturierung: ‚aus Eigenem schaffen‘ ,wollen kein Geld“ –, dann müssen Sie das in Zusammenhang setzen: Ende September 2011 war nach dem Halbjahresbericht der Hypo oder nach der Entwicklung der Hypo, als sie erstmals nach, glaube ich, vier Jahren oder so wieder ein positives operatives Ergebnis hatte. Da war damals auch die Meinung der Organe, so wie es mir gegenüber kommuniziert wurde: Wir können es aus Eigenem schaffen. – Das ist der Punkt.

„Abbau/Verkäufe, keine Bad Bank“ – ich habe bei den Diskussionen über die Bad Bank, ehrlich gesagt, die Organe der Hypo sehr divergierend wahrgenommen. Es hat manche gegeben, die unbedingt eine Bad Bank wollten. Der Aufsichtsrat war meiner Wahrnehmung nach eher einer, der keine Bad Bank wollte.

¹⁹²⁵ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 44.

¹⁹²⁶ Fekter 332/KOMM XXV. GP, S 48 ff.

¹⁹²⁷ DokNr 1176424, S 9 ff.

¹⁹²⁸ DokNr 1176424, S 11.

¹⁹²⁹ DokNr 2118913, S 2.

Es gab aber etwa diese interne Abwicklungs-, Restrukturierungseinheit – ich sage, so eine interne Einheit, Wind-down-, Bad-Bank-Einheit, kann man durchaus sagen, glaube ich. Deshalb steht da nicht, dass das keine Bad Bank sein darf, sondern eher: Wie schaut es jetzt aus? Was habt ihr da vor? Was wollt ihr machen?, auch aus Aussagen des Unternehmens kommend.

Zur CSI: Da hat es immer wieder Diskussionen zwischen der Finanzprokurator und der Bank gegeben. Die CSI war aber ein Projekt der Bank, und in dem Sinne hat Ditz einerseits darstellen oder für die Bundesministerin bestmöglich aufbereiten sollen: Wie schaut es da jetzt aus? Wie läuft das Ganze? Gibt es hier Spannungsverhältnisse gegenüber dem Aktiengesetz, ja oder nein?"¹⁹³⁰

Nach Angabe der AP Mag Höllerer kann es sich bei dem oben zitierten E-Mail um ein Gesprächsprotokoll handeln, weil am 28.09.2011 eine Besprechung zwischen der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter, Dr Ditz und Mag Höllerer stattfand.¹⁹³¹

Am 27.10.2011 präsentierte Dr Kranebitter der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter die Umsetzung des Restrukturierungsplans.¹⁹³² Dieser wurde von Mag Höllerer "nicht bestellt".¹⁹³³

Die Entwicklung der Bank wurde unter anderem wie folgt dargestellt:

"GESTERN

- *Überhitzte Expansion gestützt auf Landesgarantien*
- *Keine nachhaltige Finanzierung*
- *Keine ausreichende Risikosituation*
- *Unzureichende Steuerung, Governance und Organisation*

HEUTE

- *Bank stabilisiert und funktioniert wie eine normale Bank*
- *Rückzug auf Kerngeschäft*
- *Aufbau funktionierender Organisation und Strukturen*
- *Abbau der Altlasten*
- *Aufarbeitung der Vergangenheit*
- *Effizienzsteigerung und Profitabilität*

MORGEN

- *Pflege, Entwicklung und Verkauf der lebensfähigen Einheiten sobald der Markt akzeptable Preise ermöglicht*
- *Abbau und Verwertung des übrigen Portfolios*
- *Größtmögliche Rückführungen an den Eigentümer*
- *Minimierung des in der Vergangenheit entstandenen Schadens"*¹⁹³⁴

Als "Restrukturierungserfolg" wurde von der Bank unter anderen das "Neugeschäft von EUR 2 Mrd seit Jahresbeginn 2011" und "über 50.000 Neukunden per 31.08.2011 im laufenden Geschäftsjahr, höchste Kundenzahl in der Geschichte der Bank" bezeichnet.¹⁹³⁵

Die Bank führte ebenfalls aus: "das von der OeNB/FMA geforderte Mehrkapital kann zu einem großen Teil von der Bank selbst bewältigt werden."¹⁹³⁶

AP Mag Höllerer zur sog Bad Bank: "Herr Pilgermair, Sie sagen etwas, was in dem Zusammenhang sehr

¹⁹³⁰ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 13.

¹⁹³¹ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 15.

¹⁹³² DokNr 14778, S 1 ff.

¹⁹³³ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 14.

¹⁹³⁴ DokNr 14778, S 3.

¹⁹³⁵ DokNr 14778, S 12.

¹⁹³⁶ DokNr 14778, S 21.

wichtig ist: eine „sogenannte Bad Bank“. Da gibt es ja zig Varianten, die ich erstens aus der Praxis kenne und die damals diskutiert wurden.

Das waren zum einen Verwertungsgesellschaften, das war zum Zweiten eine klassische Bad-Bank-Anstaltslösung und dergleichen, das war zum anderen, dass man sagt, man schafft eine interne Organisationseinheit – so wie es die Hypo, glaube ich, gerade am Beginn dann gemacht hat – für große Obligos, für problematische Obligos, und die werden gesondert gemanagt und geführt.

Da hat es Auffassungsunterschiede gegeben, absolut, und da hat es auch verschiedene Wahrheiten gegeben, da sind fast Ideologien aufeinandergeprallt. Ich persönlich denke – das war ja Ihre Frage –, dass eine flächendeckende Bad Bank in einem Institut wie der Hypo Alpe-Adria keinen Sinn gemacht hätte, in dem Sinne, wie es etwa die Deutschen mit dieser Anstaltslösung gemacht haben.

Wir als Republik haben aber sehr wohl eine Bad Bank eingerichtet, wenn ich etwa an die Spaltung bei der Kommunalkredit denke. Das war eine klassische Bad-Bank-Struktur, die in diesem Falle, in dem ich es für absolut richtig gehalten habe, sinnvoll war; da ist es um Wertpapiere gegangen.

Bei der Hypo Alpe-Adria ist es vor allem – was die schlechten Kredite betrifft, also die großen Obligos, die ich nehme – um Projektfinanzierungen gegangen, und dafür dann etwa eine eigene Anstalt einzurichten, um die Reinform einer Bad Bank zu nehmen, das hätte ich persönlich als nicht gerade sinnvoll empfunden.

Zudem war es ab dem Zeitpunkt der Verstaatlichung aus meiner Sicht auch wichtig, dass die Organe der Bank ein umfassendes Konzept liefern.¹⁹³⁷

Ab Juni 2012 setzte sich das BMF mit der Frage auseinander, was die Gründung einer sog *Bad Bank* im Hinblick auf die Maastricht-Kriterien bedeuten würde. Das BMF kam zu dem Schluss, wenn *Assets* von der HBInt in eine sog *Bad Bank* zum Buchwert, der über dem von dritter Seite zu ermittelnden Marktwert liegt, übertragen werden, so wird die Differenz defizitwirksam. Beim Defizit wäre dies ein Einmaleffekt gewesen, bei der Schuldenquote wäre dies jedoch ein dauerhafter Niveauveränderungseffekt gewesen, weil die Verbindlichkeiten zu Verbindlichkeiten der Republik Österreich geworden wären und damit auf die Schuldenquote durchgeschlagen hätten. Im BMF ging man – die Zahlen waren schwankend - von einem Schuldenstand von 15 Mrd EUR bei der Bank aus, und 1,5 Mrd EUR beim Defizit. 15 Mrd EUR waren ca. 5% des BIP.¹⁹³⁸

Dr Steger sandte am 26.06.2012 eine Unterlage unter anderem an Mag Zotter. Diese lautet auszugsweise wie folgt:

„Beihilfenrechtlich präferiert die Europ. Kommission Bad Bank – Strukturen, da eine rein auf Abwicklung gestellte Bank wettbewerbsrechtlich unproblematisch ist und die ‚Good Bank‘ relativ einfach mit Auflagen zu belasten ist. Für OS“ (Anm: Österreich) „wäre eine bankspezifische Konstruktion einer Bad Bank zu präferieren, da eine solche im Rahmen des individuellen Beihilfeverfahrens abgewickelt werden kann. Die Schaffung eines allgemeinen Bad Bank - Modells bedarf einer horizontalen Genehmigung der EK, die schwierig zu erlangen ist und das Verfahren verzögert.“¹⁹³⁹

Zu dieser Unterlage befragt, meinte AP Mag Dr Fekter: "Es ist richtig, dass die Bad Banks – oder sagen wir so – , die ausgegliederten Bad Assets einerseits ja ein Funding brauchen, das heißt, Sie brauchen irgendwo Geld her, damit sie die Verluste abdecken. Das hätte wieder den Steuerzahler getroffen, über Garantien.

Das Zweite ist, dass sie sich vielleicht auf dem Kapitalmarkt hätte refinanzieren können, was ich bezweifle; aber das war bei der Kommunalkredit so, die hat sich über eine Banklizenz die Bad Bank auch selber noch mit refinanzieren können.

Für uns war die Ausgliederung deshalb bis ins Jahr 2013 hinein nicht angedacht, wegen der sehr schwierigen Umsetzungsvoraussetzungen, nämlich auch Bayern, das Geld, das die noch drinnen hatten et cetera.

Dann kam dazu, dass natürlich auch eine neue Gesellschaft, die Hilfen bekommt, wiederum eine Beihilfe

¹⁹³⁷ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 7.

¹⁹³⁸ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 5.

¹⁹³⁹ DokNr 2119106, S 2.

*braucht, und die Beihilfen hätten wir wieder extra anführen müssen und hätten wir wieder extra bewilligen müssen. Und deshalb ist das so nicht ausgesprochen worden, aber das, was hier gemeint ist, ist das Modell, dass man alles abverkauft, was verkaufbar ist, und das, was übrig bleibt und ohnehin schon im Beihilfebescheid auch drinnen ist, quasi dann abwickelt – so wie wir es ja gemacht haben.*¹⁹⁴⁰

Auch AP Dr Nowotny bestätigte, dass im Falle der Gründung einer *Bad Bank* die *Assets* der Bank zum Markt- und nicht zum Buchwert bewertet hätten werden müssen. Die Differenz zwischen Markt- und Buchwert führt zu einem Finanzierungsbedarf.¹⁹⁴¹

AP Dr Steger führte als Argument gegen die Gründung einer *Bad Bank* auch gegenüber Dr Nowotny die damit verbundene Erhöhung der Staatsschulden und negative Auswirkungen auf das *Rating* der Republik Österreich aus. AP Dr Nowotny entgegnete, dass sich die Ratingagenturen dieser Problematik bewusst seien, es daher zu keiner Verschlechterung des Ratings kommen werde.¹⁹⁴² Die OeNB errechnete für das BMF einen Anstieg der Staatsschulden um 4,5% des BIP im Falle der Gründung einer *Bad Bank*.¹⁹⁴³

Betreffend den Finanzrahmen 2013 bis 2016 konnten im August 2012 BMF-intern keine Zahlen genannt werden, weil nicht vorhersehbar war, *„wie sich die Kapitalunterlegungserfordernisse sowie die Restrukturierungsbemühungen der Banken zukünftig entwickeln.“*¹⁹⁴⁴ Schlussendlich wurden auf Nachfrage von Dr Steger (Sektion II) von Mag Waiglein (BMF Sektion III) für 2012 1,5 Mrd EUR und für 2013 1,25 Mrd EUR genannt.¹⁹⁴⁵

Am 05.07.2012 fand eine Besprechung zum Thema "Maastricht" im BMF statt. Teilnehmer waren unter anderem die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter, Mag Zotter, Mag Lejsek, Mag Waiglein und Dr Steger. Dazu zitierte AP Dr Steger am 11.05.2016 aus einer privaten Mitschrift wie folgt:

*„Einhellige sehr kritische Beurteilung der Bad-Bank-Intentionen bestimmter Stakeholder für die KA Finanz und Hypo Alpe-Adria, unter anderem wegen massiv negativer budgetärer Auswirkungen und Governance-Aspekte.“*¹⁹⁴⁶

Die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter habe eingeleitet, *„dass aus ihrer Sicht die Bad Bank keine sinnvolle Lösung ist, wegen der Auswirkungen auf Defizit und Schuldenstand. Ich habe dann im Anschluss die beiden Varianten, Bad Bank und ohne Bad Bank, erläutert, aber natürlich nicht mit Zahlen. In Zahlen vergleichen konnte ich nicht, sondern nur sagen, was das grundsätzlich Maastricht-mäßig bedeutet.“*¹⁹⁴⁷

Die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter habe Mag Lejsek beauftragt, gemeinsam mit FMA und OeNB zu vergleichen: *„Was kostet die Bad Bank, was kostet die Alternativstrategie? – Und darauf aufbauend wird politisch geredet.“*¹⁹⁴⁸

AP Mag Dr Fekter zur Besprechung am 05.07.2012: *„Es gab aufgrund der intensiven – auch medialen – Debatte im Frühsommer – also ab Sommer 2012, 5.7.2012 – die sogenannte große Bad-Bank-Runde, zu der ich eingeladen habe und alle dazugeladen habe, nämlich die FMA, das Bundeskanzleramt, die OeNB, natürlich auch die Bankchefitäten, die FIMBAG et cetera. Dort gab es einerseits Vorarbeiten – also jeder hat sein Papier dort eingeliefert; ich gehe davon aus, dass das den Ausschussmitgliedern bekannt ist –, und dort gab es dann die Präsentation, was wir machen können. Ja, und da war also die Idee der Notenbank: deutsches Modell, Anstaltsmodell. Dann war von der Bank ein Konvolut da, das unterschiedliche Variationen durchgespielt hat.*

Um es abzukürzen: Ich habe dort gefragt: Wem gehört dieses Ding? – Zuerst war Schweigen im Walde, und dann hat irgendwer gesagt: Na, dir gehört das!, sprich dem Steuerzahler, denn ich habe dort ja den Steuerzahler vertreten. Und ich habe gesagt: Das kann ich mir nicht vorstellen, denn wenn man das dem Steuerzahler umhängt, dann ist natürlich die Verlustmaximierung beim Steuerzahler und pickt dort. Daher habe ich diese Art

¹⁹⁴⁰ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 41.

¹⁹⁴¹ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 61.

¹⁹⁴² Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 9.

¹⁹⁴³ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 35.

¹⁹⁴⁴ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁹⁴⁵ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁹⁴⁶ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 10.

¹⁹⁴⁷ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 10.

¹⁹⁴⁸ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 10.

von Bad Bank abgelehnt und habe gesagt: Sucht ein besseres Modell, das ihr nicht dem Steuerzahler umhängt!

*Aber selbstverständlich: Die ganze Bad-Bank-Debatte von den Stakeholdern, also Aufsicht und Organen der Bank, war JRAD-Kapital-getrieben. Das heißt, durch die erhöhten Kapitalanforderungen, die durch das neue System auf die Bank zugekommen sind, hat man geglaubt, wenn man das sozusagen wegschaufelt, dann brauchen wir keinen so hohen Kapitalpuffer mehr, was in der Sache richtig ist, nur gesamtstaatlich, wenn das sozusagen dem Steuerzahler umgehängt wird, dann andere Kapitalanforderungen in ganz großer Stelle hat.*¹⁹⁴⁹

Schlussendlich sind keine Zahlen, auch nicht der Bank, geliefert worden, um ein Bad-Bank-Szenario und ein Nicht-Bad-Bank-Szenario zu vergleichen.¹⁹⁵⁰ Man brauchte aber die Daten für Szenarien. Man brauchte plausible Werte.¹⁹⁵¹ Dazu AP Dr Steger: *"Aber meine Erfahrung nach damals fast 16 Jahren, 15 Jahren, 14 Jahren als Budget-Sektionschef ist: Man muss der Politik die Zahlen wirklich ganz klar präsentieren, um sie zum Handeln zu bringen. Allgemeine Verweise helfen nicht viel.*"¹⁹⁵²

AP Dr Steger zu nicht feststellbaren Differenzen zwischen der Sektion II und der Sektion III: *"Unsere Aufgabe in der Budgetsektion war immer, der Politik möglichst reinen Wein einzuschenken und im Zweifelsfall Risikopotenziale, die man sieht, zu quantifizieren, sie zur Sprache zu bringen und nicht unter den Tisch fallen zu lassen. Das war eben eine generelle Attitüde, die wir in der Budgetsektion hatten, und die ist da vielleicht wieder zum Ausdruck gekommen.*

Aber ich würde meinen Kollegen in keinem Fall unterstellen, dass sie bewusst das Problem kleingeredet haben. Da würde ich ihnen unrecht tun."¹⁹⁵³

Am 08.11.2012 fand eine Sitzung zwischen BMF (BM für Finanzen Mag Dr Fekter, Mag Schieder, Mag Zotter, Mag Lejsek), dem BKA (Dr Ostermayer) und der Bank (Dr Kranebitter, Mag Edelmüller, Dr Ditz und Dr Scholten) statt.¹⁹⁵⁴

Dr Kranebitter berichtete von einem Angebot für die Italien Tochter der HBInt über 175 Mio EUR. Der Buchwert betrug jedoch 350 Mio EUR. Dr Kranebitter empfahl daher, dieses Angebot nicht anzunehmen, was auch geschah. Insgesamt mussten in der Folge 196 Mio EUR für die Italien Tochter aufgebracht werden. Die Italien Tochter ist bis heute nicht verkauft.¹⁹⁵⁵

Darüber hinaus wurde am 08.11.2012 vereinbart, dass *"die Bank auf Ersuchen der FBM"* (Anm: Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter) *eine Vergleichsunterlage der Kosten / Risiken / Chancen der Alternativen einer weiteren Vorgangsweise: (1) sofortige Abwicklung, (2) Fortsetzung des aktuellen Procedere (3) ‚Bad Bank‘ – Abwicklungsmodell erstellt.*"¹⁹⁵⁶

Dass im Finanzrahmen 2013 für die fortlaufenden Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017 lediglich 133 Mio EUR unter dem Titel "Bankenhilfe" eingestellt worden sind, begründete AP Mag Dr Fekter damit, dass erst durch das Vorliegen des FMA-Bescheids vom 03.02.2012 (JRAD I) eine Kapitalnachschussverpflichtung bestand, welche im Haushaltsrecht zu berücksichtigen war. Beraten wurde BM für Finanzen Mag Dr Fekter diesbezüglich von Dr Steger.¹⁹⁵⁷

Dazu die AP Dr Steger: *"Für die Zeit nachher haben wir in der Budgetsektion von der zuständigen Sektion III und vom haushaltsleitenden Organ des BMF, zuständig für die UG 46, nämlich der Sektion I des Hauses, keine weiteren, darüber hinausgehenden Zahlen bekommen als letztendlich diese berühmten 133 Millionen, die dann fortgeschrieben waren: 2014, 2015, 2016 – 2017, glaube ich, auch noch. (Abg. Kogler: Ja!) 133 Millionen: Das war im Wesentlichen die Dotierung dieses Fonds, dieses Bankfonds, und ein paar niedrige Beträge für den Aufwand der FIMBAG und diese Geschichten, wenn ich mich richtig erinnere.*

¹⁹⁴⁹ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 12.

¹⁹⁵⁰ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 10.

¹⁹⁵¹ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 24.

¹⁹⁵² Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 13.

¹⁹⁵³ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 14.

¹⁹⁵⁴ DokNr 14794, S 1.

¹⁹⁵⁵ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 18.

¹⁹⁵⁶ DokNr 14794, S 3.

¹⁹⁵⁷ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 30 ff.

Mehr war nicht herauszubekommen, daher konnte ich auch keine anderen Zahlen in dieses Konvolut aufnehmen. Man hat sich dann, wenn ich mich korrekt erinnere, argumentativ damit beholfen, dass man gesagt hat: Es gibt ja zum Stand 31.12.2013 immer noch 4,6 Milliarden € an Rücklagen in der UG 46. Das heißt, wenn sozusagen der Hut brennen würde, könnte man ohne Zeitverzug auf diese Rücklagen zugreifen und im Ausmaß der vorhandenen Rücklagen eine Dotierungsnotwendigkeit abdecken, aber ich gebe Ihnen sofort zu, dass das kein wirklich schönes Vorgehen ist, weil natürlich, wenn man mit solchen Problemen konfrontiert wird, die Nicht-Berücksichtigung etwas ist, was unbefriedigend war. Es waren nur keine Zahlen zu bekommen."¹⁹⁵⁸

"Das ist nicht meine Wahrnehmung, sondern meine Wahrnehmung ist, dass wir keine Daten von der zuständigen Sektion bekommen haben, was die Jahre 2014 und folgende betrifft, und daher keine anderen Zahlen auf dem Tisch lagen. Letztendlich entscheidet die Ministerin oder der Minister, welche Zahlen in den Budgetvoranschlag hineinkommen. Ich habe schon gesagt, ich stehe nicht an, zu sagen, dass die Frau Ministerin meines Wissens keine anderen Zahlen auf dem Tisch hatte. Jetzt kann man natürlich mit Recht einwenden: Aber es gab dieses Dokument, das Kollege Krainer da ausgegraben hat. – Gut, aber die Entscheidung trifft letztendlich die Ressortspitze. Ich habe auch schon vorhin zitieren dürfen, dass ich im Zweifelsfall dafür war, Risiken auszupreisen, um einfach der Politik auch nicht die Möglichkeit zu geben, sich über hängende Schwerter hinwegzuturnen."¹⁹⁵⁹

Im April 2013 ersuchte BM für Finanzen Mag Dr Fekter, Dr Liebscher und KR Adolf Wala, in den Aufsichtsrat der HBInt zu wechseln. Beide wurden in der Hauptversammlung am 30.04.2013 in den Aufsichtsrat gewählt.¹⁹⁶⁰ Nach dem Rücktritt von Dr Ditz als Aufsichtsratsvorsitzender am 31.05.2013 ersuchten Vizekanzler Dr Spindelegger und BM für Finanzen Mag Dr Fekter, Dr Liebscher, den Aufsichtsratsvorsitz zu übernehmen. Dr Liebscher wurde in der Folge am 21.06.2013 zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.¹⁹⁶¹ Dazu befragt AP Dr Liebscher: *"Wenn ich als Aufsichtsratsvorsitzender, was ich später wurde, in einer dem Staat gehörenden Bank sitze, ist für mich klar, was meine Rolle als Aufsichtsrat ist. Das Aktiengesetz und die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats und die Weisungsfreiheit des Vorstandes und so weiter sind mir schon bewusst, aber auf der anderen Seite war ich auch immer überzeugt, ich muss Eigentümerinteressen mitberücksichtigen, und die Interessen des Eigentümers sind die Interessen der Republik Österreich.*"¹⁹⁶²

3.8.2.1. Strategische Ziele von Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter

Die Strategie der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter sei gewesen, *"aus dem EU-Überwachungsverfahren herauszukommen und unsere Schulden nicht explodieren zu lassen, damit die Refinanzierungskosten der Republik nicht weiter unkalkulierbar steigen, wovor schließlich auch der zuständige Budgetexperte im BMF und Aufsichtsratsvorsitzende der OeBFA, Sektionschef Dr. Gerhard Steger, eindringlich gewarnt hat.*"¹⁹⁶³

Sie wollte *"eine Lösung haben, die letztlich optimal für den Steuerzahler, für das Bundesbudget ist.*"¹⁹⁶⁴

Zu ihrer Strategie betreffend die Bank: *"Den Restrukturierungsplan, nämlich die Strategie für die Bank, hat das Unternehmen festgelegt – das heißt, als Sanierungsstrategie – und hat gesagt: Nicht zerschlagen und auch nicht – sozusagen im Sinne der Kommission – sofort abbauen!, sondern diese Strategie wurde nach der Halbjahresbilanz 2011 festgelegt. Vorher war das ja noch auf sehr wackeligen Füßen, aber ab der Halbjahresbilanz 2011 wurde das dann festgelegt. Und die Strategie hat gelautet: Redimensionieren, Sanieren, Abbauen, was abbaumöglich ist, Verkaufen, was verkaufmöglich ist, mit dazugehörigen Fristen et cetera.*"¹⁹⁶⁵

Die Strategie sei nach Angaben der AP Dr Pichler gewesen, *"die Voraussetzungen für einen positiven Beihilfebescheid zu erreichen beziehungsweise aber dabei die Verluste für die Republik im Interesse der*

¹⁹⁵⁸ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 11.

¹⁹⁵⁹ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 46.

¹⁹⁶⁰ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁹⁶¹ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁹⁶² Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 41.

¹⁹⁶³ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 5.

¹⁹⁶⁴ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 7.

¹⁹⁶⁵ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 11.

*Steuerzahler so gering wie nur irgend möglich zu halten.*¹⁹⁶⁶

AP Mag Lejsek zur Strategie des BMF: *"Die Zielsetzung des Finanzministeriums war einerseits, eine beihilferechtliche Genehmigung zu erhalten, einen Restrukturierungs- beziehungsweise Abwicklungsplan darzustellen und in der weiteren Folge eine möglichst verlustfreie beziehungsweise mit möglichst geringen Verlusten verbundene Abwicklung oder Restrukturierung der Bank durchzuführen und dabei natürlich auch auf das gesamtwirtschaftliche Umfeld Bedacht zu nehmen – „gesamtwirtschaftliches Umfeld“ heißt Finanzsektor, heißt in gewisser Weise auch, die Landeshaftung Kärntens im Hinterkopf zu behalten, und auch die generelle Einschätzung der Republik Österreich am Markt.*"¹⁹⁶⁷

2011 bis 2013 ist die Strategie des BMF eine interne *Bad Bank* (Projekt *Brush*) gewesen.¹⁹⁶⁸ Die Insolvenz wurde von AP Mag Lejsek nicht befürwortet.¹⁹⁶⁹ Ohne Abschluss des Beihilfeverfahrens hätte man keine *Bad Bank* gründen können.¹⁹⁷⁰

AP Mag Schieder zur Strategie im Jahr 2010: *"Bezüglich der Hypo war der Stand am Anfang des Jahres 2010 durchaus noch so, dass man der Meinung war – abgesehen vom In-Verdacht-Stehen in Bezug auf Geschäftsteile, die auch strafrechtlich relevant sind, also quasi betrügerische Grundstücksgeschäfte, verloren gegangene Schiffe und diese Themen, die bekannt waren –, dass, wenn die Bank diese Fragen überwindet, sich bilanziell strikt aufstellt und auch Neugeschäft lukriert, sie durchaus wieder eine Wachstums- und Überlebenschance hat, wenn man sich gleichzeitig von den schlechten Teilen trennt. Die wirtschaftliche Entwicklung in den Hauptmärkten der Hypo abseits Österreichs, also jetzt in dem Fall am Balkan, war dermaßen schlecht, dass sich dann im Laufe des Jahres 2010 schon herausgestellt hat, diese Hoffnung war falsch.*"¹⁹⁷¹

Eine *Bad Bank* war 2011 als solche kein Thema im BMF, weil man aufgrund der Staatsschuldenquote die Verbindlichkeiten der Bank nicht der Republik Österreich *"umhängen"* wollte.¹⁹⁷² Die Zielsetzung war, die *Non Performing Assets* abzubauen und die Verluste zu minimieren.¹⁹⁷³ Ziel war es, die *"Selbsterhaltungsfähigkeit"* der Bank wiederherzustellen, dies vor dem Hintergrund, dass die HBInt 2011 positiv bilanzieren konnte.¹⁹⁷⁴ Eine *Bad Bank* war erst ab 2012 Thema im BMF und wurde verworfen.¹⁹⁷⁵ Für AP Mag Schieder war jedoch eine *Bad Bank* ab 2011 *"überlegenswert"*.¹⁹⁷⁶ Auch die OeNB ist 2011 für eine *Bad Bank* eingetreten.¹⁹⁷⁷ Die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter hat entschieden, dass man das Risiko nicht eingehen wollte, dass die Schuldenquote aufgrund einer *Bad Bank* *"in die Höhe springt."*¹⁹⁷⁸

AP Mag Dr Fekter zu den Diskussionen rund um die Gründung einer (externen) *Bad Bank*: *"Herr Dr Pilgermair, ich möchte jetzt einen kleinen Einschub machen, weil der für so viele Fragen, die kommen, so wichtig ist: Es gibt die Sicht der traditionellen Banker, das heißt, so wie man Banking betrieben hat – diskret, nicht die Märkte irritieren, schon gar nicht die Sparer verunsichern –, und dieses traditionelle Verständnis war natürlich geprägt: Wenn Probleme auftauchen – *Bad Bank* nach Anstaltsmodell, alles komplett weg von der Bank, damit es keine Irritationen et cetera gibt.*

*Das war State of the Art bis in etwa 2009/2010, dann kam die Bankenunion, und die Bankenunion hat eine ganz neue Sicht von Banking eingebracht, nämlich ..."*¹⁹⁷⁹

*"Dann kam die Bankenunion, an der ich aktiv mitgearbeitet und daraus gelernt habe: Man hängt dem Steuerzahler nicht mehr die *Bad Assets* um, und man macht keine Anstaltslösung mehr, weil das beispielsweise in Irland zu großen Schwierigkeiten, in Portugal zu Schwierigkeiten für den Staatshaushalt geführt hat. (Abg.*

¹⁹⁶⁶ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁹⁶⁷ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 5.

¹⁹⁶⁸ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 47.

¹⁹⁶⁹ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 48.

¹⁹⁷⁰ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 54.

¹⁹⁷¹ Schieder, 298/KOMM XXV. GP, S 19.

¹⁹⁷² Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 7.

¹⁹⁷³ Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 7.

¹⁹⁷⁴ Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 10.

¹⁹⁷⁵ Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 11.

¹⁹⁷⁶ Schieder, 298/KOMM XXV. GP, S 12.

¹⁹⁷⁷ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 12.

¹⁹⁷⁸ Schieder, 298/KOMM XXV. GP, S 13.

¹⁹⁷⁹ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 7.

Lugar: Sie müssen die Frage beantworten!) Daher habe ich, weil ich als Finanzministerin an der Bankenunion mitgearbeitet habe, die Altlösung Bad Bank nach Anstaltslösung nicht aktiv in Erwägung gezogen, weil ich auf europäischer Ebene gelernt habe, Abwicklungseinheiten zu schaffen, ein Bankenabwicklungsrecht zu schaffen und einen Bankenabwicklungsfonds zu schaffen.

*Diese beiden Positionen ... Das war gerade in der Umbruchsphase, in der sich das Ganze abgespielt hat, hat sich dann auch in die Richtung verschoben, dass man dem Steuerzahler nicht mehr über ein Anstaltsmodell die Bad Assets umhängt, und daher habe ich das nie präferiert."*¹⁹⁸⁰

AP Dr Liebscher zur sog Bad Bank: "Wir haben sicherlich erstens einmal – das habe ich auch gesagt – an einem Gespräch Ende 2011, bei dem erstmals für uns erkennbar, sagen wir einmal, vonseiten des Vorstands gekommen ist, dass sie die Trennung in eine Good Bank und eine Bad Bank als Option viel wesentlicher als noch früher sehen, teilgenommen.

In den Folgemonaten ist Ditz in dieser Form nicht an mich direkt herangetreten – glaube ich zumindest, mich nicht erinnern zu können –, sondern es gab dann eben mehrere Gespräche, wobei ich jetzt nur sagen kann, bei denen wir vielleicht halt auch dabei waren. Also wenn es da wieder irgendwelche Gespräche zwischen der Bank und dem Finanzministerium gegeben hat, kann ich dazu ja keine Stellung beziehen.

*Da ist dann der Wunsch in Richtung der Bad Bank schon gekommen, aber wir waren eben der Meinung, so wie die Bank schon im Jahr 2010 begonnen hat, so eine Fortbestandsbank und Abbaueinheit intern zu etablieren, hätte man sich wahrscheinlich schon auch mit einem offizielleren Schritt bewegen sollen. Dass das nicht gekommen ist, das ist eine andere Thematik. Dass das dann erst sehr spät von der Bank auch der Ministerin vorgetragen wurde, ist auch ein anderes Thema. Die Wunschvorstellung in Richtung Bad Bank – oder wie immer man das Thema jetzt umschreiben möchte – ist in meinen Augen aber sicher erst im Frühling 2012 stärker gekommen und Ende des Jahres 2011 erstmals artikuliert worden."*¹⁹⁸¹

*Aufgrund des FMA-Bescheids vom 03.02.2012 (JRAD I) benötigte die Bank eine Kapitalerhöhung über 1,5 Mrd EUR. Dazu AP Mag Dr Fekter: "Im Herbst war dann die heiße Phase für die JRAD-Kapitalisierung. Wir wussten dann in etwa, wir brauchen 1,5 Milliarden, die Bank wollte das unbedingt weg haben und hat geglaubt, mit einer Bad Bank braucht sie dann diese Kapitalisierung nicht. Dafür hätten wir aber das Kapital für die Verlustabdeckungen, für die Bewertungsverluste bei der Übernahme der Bad Assets, die Liquidität gebraucht. Wir hätten ja diese Einheit ausstatten müssen, damit sie nicht nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz gleich am ersten Tag pleite ist, das heißt, wir als Ministerium hätten das Kapital dann für die andere Einheit massiv gebraucht, während die Bank nur das Interesse hatte, den JRAD wegzubringen."*¹⁹⁸²

*Man hätte sich zwar einerseits aufgrund des JRAD I-Bescheids Geld erspart, indem man kein Eigenkapital mehr nachgeschossen hätte, jedoch hätte man andererseits Geld in eine Bad Bank einschießen müssen."*¹⁹⁸³

*AP Mag Zotter zu den weiteren Überlegungen im Jahr 2012 betreffend Bad Bank: "2012 war ja jenes Jahr, in dem eben das zuvor schon von mir erwähnte Sparpaket – also das ist meine Diktion, ich glaube, das war das Stabilitätspaket mit dem Stabilitätsgesetz 1 und 2 – gemacht wurde, wo also einerseits diese einnahmenseitigen Maßnahmen gemacht wurden und andererseits ausgabenseitige Maßnahmen und im Gesundheitsbereich ... Und damals war sozusagen klar: Wo steht Österreich mit dem Defizit, wo steht Österreich mit dem Schuldenstand? Man hat sich auch orientiert: Wo standen andere Länder?, und hätte man damals diese Bad Bank gemacht ... Also es war ja auch die Zeit, ich glaube, das war im Jänner, wo wir bei Standard & Poor's das Triple A verloren haben und sozusagen die Finanzmärkte im europäischen Raum alle ein bisschen unruhig unterwegs waren, Stichwort Staatsschuldenkrise und dergleichen, als dann auf Basis dieser Überlegungen das Thema Bad Bank diskutiert wurde, und dann wurde letztendlich zum damaligen Zeitpunkt – auch im Hinblick darauf, dass ja das Beihilfeverfahren mit der Kommission noch im Laufen war und die Bank da diese Viersäulenstrategie fuhr – diesen Überlegungen zur Bad Bank nicht nähergetreten."*¹⁹⁸⁴

¹⁹⁸⁰ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 7.

¹⁹⁸¹ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 26.

¹⁹⁸² Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 15.

¹⁹⁸³ Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 34 ff.

¹⁹⁸⁴ Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 35.

AP Mag Lejsek zum Vorwurf, Deutschland habe entsprechende *Bad Banks* (ZB. Hypo Real Estate) geschaffen: *"Ja, wir haben uns diese deutschen Modelle angesehen. Die Unterschiede waren natürlich auf der einen Seite die Anstaltslösung in Deutschland, die Unterschiede waren aber auch im Portfolio, da das Portfolio größere Teile an Wertpapieren enthalten hat, die sich letztlich wieder durch das Niedrigzinsniveau erholt haben, während sich das Kreditportfolio, und das war fast ausschließlich ein Kreditportfolio der Hypo, im Zeitablauf verschlechtert hat, die wirtschaftlichen Erwartungen nicht eingetreten sind und auch, wie soll ich sagen, von der Kreditnehmerseite her nicht wirklich Anstrengungen beobachtbar waren in Richtung Verbesserung der finanzierten Projekte, in Richtung Verbesserung der Rückzahlungsfähigkeit. Da ist ein starkes Auseinanderlaufen, das zu unseren Lasten gegangen ist."*¹⁹⁸⁵

Mag Lejsek und Dr Peschorn waren gegen die Gründung einer *Bad Bank*.¹⁹⁸⁶ Die Gründung einer *Bad Bank* hätte die Staatsschulden erhöht.¹⁹⁸⁷ Die von der Bank vorgelegten Vorschläge betreffend eine *Bad Bank* hätte auch nicht den Steuerzahler entlastet, sondern die Bank.¹⁹⁸⁸

Auch AP Dr Steger stand einer sog *Bad Bank* kritisch gegenüber.¹⁹⁸⁹

Aufgrund des *Master Loan Agreements* hätte es der Zustimmung der BayernLB zur Gründung einer *Bad Bank* bedurft.¹⁹⁹⁰ Dies war ein *"Problem"*.¹⁹⁹¹

2011 bis 2013 waren die wichtigen Themenblöcke betreffend die HBInt die Irrtumsanfechtung, die Klage wegen Eigenkapitalersatz, das EU-Beihilfeverfahren (unter anderem Nichtigkeitsklage) und die notwendigen Kapitalmaßnahmen für die Bank (JRAD-Bescheide).¹⁹⁹²

3.8.2.2. CSI Hypo

Die Bank hatte sich zur Aufarbeitung der Vergangenheit gemeinsam mit der Republik Österreich im Projekt CSI Hypo unter anderem mit Nachtrag vom 28.06.2010 zur Grundsatzvereinbarung vom 23.12.2009 und mit Bürgschaftsvereinbarung vom 28.12.2010 (Anm: Phönix) verpflichtet.¹⁹⁹³

Auch AP Mag Schieder hat die Einrichtung der CSI Hypo anfänglich für richtig erachtet. Es habe sich dann aber in der Folge herausgestellt, dass *"es da unterschiedliche Zielsetzungen gibt, nämlich zwischen dem Aufklärungswunsch und dem Verwertungswunsch oder dessen Notwendigkeit. Und diese Widersprüchlichkeiten waren dann sehr schwer aufzulösen, vor allem weil alles doch in einem relativen Nebel gelegen ist. Also es ist ja nicht so, dass alles so klar erwiesen auf dem Tisch lag, sondern dass diese Fragen waren."*¹⁹⁹⁴

Die CSI Hypo war eine *"Belastung"* für die Bank.¹⁹⁹⁵ Für die Auswahl der Mitglieder der CSI Hypo bzw der Auswahl der Berater war AP Mag Schieder nicht zuständig.¹⁹⁹⁶ Eine Intervention durch Mag Schieder zugunsten bestimmter Berater konnte nicht festgestellt werden.¹⁹⁹⁷

AP Mag Schieder zur CSI Hypo: *"Mir war schon klar, dass der Aufsichtsrat der Bank genauso wie auch der Vorstand der Bank über die CSI nicht glücklich waren, und zwar deshalb, weil es quasi als im Widerspruch oder oft hindernd oder erschwerend für die normale Tätigkeit der Bank empfunden wurde und – was ich eingangs auf die Befragung des Herrn Verfahrensrichters gesagt habe – es sich natürlich genau dort abgespielt hat, dass die Organe der Bank und die Aufklärungsarbeit der CSI oft in einem dazu geführt haben, dass sie nicht unter einen Hut zu bringen waren oder nicht sehr leicht unter einen Hut zu bringen waren."*¹⁹⁹⁸

¹⁹⁸⁵ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 44.

¹⁹⁸⁶ Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 9.

¹⁹⁸⁷ Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 37.

¹⁹⁸⁸ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 45.

¹⁹⁸⁹ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 9.

¹⁹⁹⁰ Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 46.

¹⁹⁹¹ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 39.

¹⁹⁹² Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 9.

¹⁹⁹³ DokNr 14481, S 2.

¹⁹⁹⁴ Schieder, 298/KOMM XXV. GP, S 5.

¹⁹⁹⁵ Schieder, 298/KOMM XXV. GP, S 6.

¹⁹⁹⁶ Schieder, 298/KOMM XXV. GP, S 8.

¹⁹⁹⁷ Schieder, 298/KOMM XXV. GP, S 8 ff.

¹⁹⁹⁸ Schieder, 298/KOMM XXV. GP, S 29.

Die Finanzprokurator zur CSI Hypo: *"Aufgrund der allgemein bekannten Umstände war es seinerzeit für den Bund nicht möglich gewesen, vor der sog Notverstaatlichung der HBInt im Dezember 2009 die Bank einer umfassenden Due Diligence zu unterziehen. Aus diesem Grund wurde die HBInt nach der Notverstaatlichung verpflichtet, im Rahmen des Projektes CSI Hypo die Ursachen für ihren rapiden Vermögensverfall, der die Notverstaatlichung erforderlich gemacht hatte, umfassend aufzuarbeiten, um (i) damit eine zielgerichtete Restrukturierung der Bank zu ermöglichen, (ii) den effizienten und sparsamen Einsatz der Budgetmittel sicherzustellen sowie (iii) den Bund in die Lage zu versetzen, allfällige Ansprüche gegen die Alteigentümer erfolgreich durchsetzen zu können."*¹⁹⁹⁹

Am 06.09.2011 übermittelte die Mag Höllerer an Mag Zotter eine Unterlage der Finanzprokurator, *Status Quo* zur CSI aus Sicht der Finanzprokurator.²⁰⁰⁰ Die Finanzprokurator kritisierte vor allem die "Säumigkeit der Bank".²⁰⁰¹ Dazu befragt AP Dr Peschorn: *"Die Aufarbeitung der Vergangenheit ist ein gemeinsamer Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundeskanzleramts gewesen, voll akzeptiert als vertragliche Vereinbarung mit den Organen der Bank, niedergelegt in verschiedenen Vereinbarungen und festgelegt insbesondere in der Vereinbarung zur Emission und Zeichnung von 450 Millionen Partizipationskapital im Juni 2010.*

Diese Zusammenarbeit mit den Bankorganen, die auf einen Auftrag vom 17.2.2010 zurückgeht und in den Unterlagen vorliegt, hat sich von Anfang an relativ schwierig gestaltet und ist im Jahr 2011 tendenziell eskaliert – nämlich die negative Seite dieser Zusammenarbeit. Es war daher nicht nur notwendig, als Auftragnehmer dem Auftraggeber regelmäßig Bericht über die Fortschritte in der Aufarbeitung der Vergangenheit und Zusammenarbeit zu erstatten, sondern es sind auch Ad-hoc-Berichte von mir abverlangt worden, um die Frau Bundesministerin zu informieren. Ein solcher ist dieses Schriftstück.

*Das Jahr 2011 war, wie gesagt, gezeichnet von eher größeren Unstimmigkeiten, schon eingangs des Jahres. Im Jahr 2011 ist auf Grundlage der Bürgschaftsvereinbarung vom 28.10.2010 und der dort vereinbarten Bestimmungen das Projekt in der Organisation umstrukturiert worden. Ungeachtet dessen hat die Bank die erforderlichen Informationen aus unserer Sicht nur schleppend herausgegeben, und daher ist unter dem Punkt 3, den Sie erwähnt haben und auf den ich meine Aufmerksamkeit lenken soll, unter der Überschrift „Säumigkeit der Bank und Verbesserungsbedarf“ schlagwortartig als Information zusammengefasst, was aus Sicht der Finanzprokurator – und der Berater im Übrigen, der unabhängigen Berater – an Verbesserungsbedarf notwendig wäre, um ernsthafte Fortschritte in der Informationslage zu erzielen."*²⁰⁰²

Die Aufarbeitung der Vergangenheit war "unabdingbar", weil die Republik Österreich, und damit der Steuerzahler, der Bank sehr viel Geld zur Verfügung stellen musste. Darüber hinaus sollten möglichst viele Forderungen gegenüber Kreditnehmern und ehemaligen Organen einbringlich gemacht werden. Auch für das Neugeschäft war die Aufarbeitung der Vergangenheit von Relevanz, damit sich eingegangene Risiken nicht wiederholten. Die Bank hatte sich zur Aufarbeitung der Vergangenheit wiederholt (zB im Rahmen der Bürgschaft Phönix) vertraglich verpflichtet.²⁰⁰³

AP Mag Höllerer zur Aufarbeitung der Vergangenheit: *"Die Aufklärung, die Post-Due-Diligence, die Erforschung der Ursachen für den Vermögensverfall, wie man das auch immer benamen will, hatten für Josef Pröll im Speziellen – da so kurz nach der Verstaatlichung –, aber auch für Maria Fekter sehr, sehr hohe Bedeutung, das war ihnen sehr wichtig."*²⁰⁰⁴

Am 03.05.2012 wandten sich Dr Ditz und Dr Scholten via E-Mail unter anderem an die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter, Mag Schieder, Dr Ostermayer, Dr Kranebitter, Mag Lejsek und an Mag Höllerer. Die E-Mail lautet auszugsweise wie folgt: *„Es zeigt sich für den AR immer deutlicher, dass das Projekt CSI wie es derzeit aufgesetzt ist, zu aktienrechtlich nicht gedeckten Einflussnahmen auf operative Entscheidungen führt und damit dem Unternehmen und auch dem Eigentümer schadet. Der AR hat darüber hinaus im Interesse der*

¹⁹⁹⁹ DokNr 2119004, S 7.

²⁰⁰⁰ DokNr 14481, S 1 ff.

²⁰⁰¹ DokNr 14481, S 3.

²⁰⁰² Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 14.

²⁰⁰³ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 4.

²⁰⁰⁴ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 40.

*Republik und damit der Steuerzahler auch wirtschaftliche Aspekte mitzubersichtigen.*²⁰⁰⁵

2012 war die Aufarbeitung der Vergangenheit zu wenig "praxisnah". Dazu AP Mag Krakow: "Es gab wenige oder keine Entscheidungen über Fälle. Sie müssen sich vorstellen, dass es insgesamt 2 400 Fälle gab – strafrechtlich, zivilrechtlich –, und natürlich war nicht bei all diesen Fällen eine Anzeige einzubringen oder eine Klage zu erheben, aber alle diese Fälle waren zu prüfen. Sicherlich ist es auch zu Missverständnissen zwischen BMF, Finanzprokurator, HBInt und Beratern, vor allem am Anfang, gekommen. Bis zum ersten Quartal 2014 wurden rund 1,3 Milliarden € in Straf- und 106,6 Millionen € in Zivilverfahren geltend gemacht. Eine der Aufgaben im Zusammenhang mit der CSI war es auch, die Kosten zu senken und den Beraterstab zu straffen."²⁰⁰⁶

Auch AP Dr Nowotny bestätigte, dass sich der Vorstand der Bank durch die CSI "behindert" gefühlt hat.²⁰⁰⁷ Dazu die AP Dr Nowotny: "Natürlich ist das keine unproblematische Sache für den Vorstand, denn primär habe ich in so einer Situation einmal die Aufgabe, an der Sanierung zu arbeiten, das heißt, möglichst rasch die Assets auch zu verkaufen. Umgekehrt habe ich den politischen Auftrag, zu schauen, wo Dinge sind, die strafrechtlich nicht sauber sind. Das würde wieder heißen, dass ich, bevor ich etwas verkaufen darf, eine lange Untersuchung durchführen muss, ob alles sauber ist, ob das gesetzlich gedeckt ist und so weiter.

*Das ist ein immanenter Gegensatz, der einfach aus zwei unterschiedlichen Ansprüchen entsteht. Wie schwerwiegend er dann wirklich in der Praxis war, kann ich nicht beurteilen. Aber vom Prinzip her muss man halt einfach sagen, dass es da sozusagen zwei Perspektiven gegeben hat, die dann natürlich zum Teil in Konkurrenz waren.*²⁰⁰⁸

Dr Ditz wollte die Auflösung der CSI Hypo, die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter war jedoch dagegen und urgierte eine bessere Datenlieferung seitens der Bank betreffend das EU-Beihilfverfahren.²⁰⁰⁹

3.8.2.3. SOKO Hypo

Die SOKO Hypo wurde durch das BMI eingerichtet.²⁰¹⁰ Das BMF war daher für die SOKO Hypo nicht zuständig.

3.8.2.4. Zusammenarbeit mit den Organen der Bank

Beamte des BMF und das Kabinett der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter hatten regelmäßig Kontakt mit der Bank.²⁰¹¹ Aufgrund des AktG konnte die AP Fekter Organen der Bank jedoch keine Weisung erteilen oder in das operative Geschäft eingreifen.²⁰¹²

Die AP Mag Dr Fekter zu ihrem Verhältnis zu Dr Ditz: "Was den Restrukturierungskurs und die Strategie, zu sanieren, zu redimensionieren, verkaufbare Einheiten zu schaffen und dann zu verkaufen und den Rest abzuwickeln, betroffen hat, waren wir absolut einer Meinung."²⁰¹³ Betreffend eine externe Bad Bank gab es jedoch Meinungsunterschiede. Die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter wollte die Verbindlichkeiten einer externen Bad Bank nicht dem Steuerzahler "umhängen". Betreffend eine interne Bank Bank gab es keine Meinungsunterschiede zwischen Dr Ditz und der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter.²⁰¹⁴ Die Dr Ditz bat die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter nicht darum, in den sog "Verstaatlichungsvertrag" Einsicht nehmen zu dürfen.²⁰¹⁵

AP Mag Dr Fekter zu ihrer Zusammenarbeit mit Dr Kranebitter: "Zusammenarbeit würde ich das nicht nennen. Ich hatte Kontakt zu ihm, das heißt, es gab Termine von Kranebitter bei der Ministerin. Es gab Termine, wo er

²⁰⁰⁵ DokNr 3716, S 2.

²⁰⁰⁶ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 5.

²⁰⁰⁷ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 63.

²⁰⁰⁸ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 62.

²⁰⁰⁹ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 4.

²⁰¹⁰ Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 20.

²⁰¹¹ Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 25.

²⁰¹² Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 5.

²⁰¹³ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 19.

²⁰¹⁴ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 20.

²⁰¹⁵ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 23.

*alleine bei mir war, es gab Termine, wo er mit dem Aufsichtsrat und anderen Vorständen gekommen ist, und er war bei anderen Terminen, wo es um die Bank gegangen ist, auch dabei, wie beispielsweise bei dieser großen Bad-Bank-Sitzung.*²⁰¹⁶

Für die Bestellung (§ 75 AktG) der Vorstände sowie die Ausgestaltung deren Verträge (Anstellungsvertrag) ist der Aufsichtsrat zuständig.

Die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter setzte sich nicht für die Ablöse von Organen der Bank ein. *"Nein, ich habe auch bei meinem Einleitungsstatement das letzte Mal im Detail erwähnt, dass ich diesen Sanierungskurs, den die Organe gewählt haben, voll und ganz mitgetragen habe und ihn auch für sinnvoll erachtet habe. Und es ist ihnen ja auch einiges gelungen, auch das habe ich das letzte Mal schon gesagt.*

*Die Meinungsverschiedenheiten sind natürlich über die Bad Bank aufgetaucht und natürlich auch über den Zerschlagungs- und Liquidationskurs, den Almunia da so forciert hat. Da sind dann die Unterschiede aufgetaucht, wo Ditz das nicht mehr mittragen wollte.*²⁰¹⁷

AP Mag Schöner berichtete, dass *"es leider oft so war, dass die Probleme erst nach und nach vom Vorstand kommuniziert worden sind.*"²⁰¹⁸

AP Dr Pichler berichtete, dass *"Faktum ist, dass man immer damit rechnen musste, dass in der nächsten Besprechung wieder etwas Neues, wieder irgendwelche wesentlichen, neuen Dinge berichtet wurden. Ich erinnere daran, dass dann zum Beispiel auch die Geschichte mit dem Italiengeschäft wieder neu aufgetaucht ist oder dass auch neue Entwicklungen – wirtschaftliche, meine ich damit – aus den Teilbanken in Südosteuropa berichtet wurden, wo es dann halt offensichtlich nicht so gut gelaufen ist, wie man das erwartet hat. Also Sie mussten immer auf Überraschungen gefasst sein.*"²⁰¹⁹

Nach Auskunft von AP Mag Zotter hat sich das Verhältnis der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter zu Dr Ditz *"ein bisschen gespannt entwickelt"*, es sei bei Dr Ditz zu *"gewissen Irritationen"*²⁰²⁰ gekommen.

Nach Ansicht der AP Dr Peschorn war die *"Kooperation enden wollend"*.²⁰²¹

Nach Ansicht der AP Dr Nowotny gab es ein mangelhaftes Vertrauensverhältnis zwischen dem Eigentümer der Republik Österreich und den Organen der Bank (Aufsichtsrat und Vorstand). Dies lag vor allem an den zu optimistischen Prognosen der Organe der Bank und an immer wieder notwendigen Kapitalzuschüssen.²⁰²² Das Vertrauensverhältnis ist *"im Laufe der Zeit immer schwächer geworden"*, weil seitens der Bank immer wieder neue Zahlen präsentiert wurden.²⁰²³ 2010 musste die Republik Österreich 450 Mio EUR, 2011 ebenfalls 450 Mio EUR, 2012 500 Mio EUR, 2013 1,75 Mrd EUR und schlussendlich 2014 750 Mio EUR zuschießen.²⁰²⁴

Die Zusammenarbeit der CSI Hypo mit den Organen der Bank war *"schwierig"*.²⁰²⁵

Am 15.06.2012 übermittelte die Bank dem BMF einen *"Vorschlag zur Aufteilung der Hypo-Gruppe in eine regulierte Bankenholding und eine Verwertungseinheit"*.²⁰²⁶ Für das BMF handelte sich dabei um eine *"Entwurfassung"*.²⁰²⁷

Am 02.07.2012 sandte Mag Lejsek eine E-Mail betreffend *"Auswirkungen Bad Bank auf Stakeholder"* unter anderem an Mag Zotter und an Mag Schöner. Betreffend den Stakeholder *"BMF/Steuerzahler"* wurde wie folgt ausgeführt:

+ *"Die Bad Bank kann sich billiger am Markt refinanzieren, insoweit sind auch die Sanierungsbeiträge aus dem*

²⁰¹⁶ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 48.

²⁰¹⁷ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 48.

²⁰¹⁸ Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 34.

²⁰¹⁹ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 16.

²⁰²⁰ Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 8.

²⁰²¹ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 13.

²⁰²² Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 38.

²⁰²³ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 40.

²⁰²⁴ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 40 ff.

²⁰²⁵ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 5.

²⁰²⁶ DokNr 2755, S 1.ff.

²⁰²⁷ Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 11.

Budget geringer.

+ *Eine beihilfenrechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission ist leichter zu erhalten, da Bad Banks nicht mehr am Markt operativ tätig sind.*

- *Die Refinanzierung einer Bad Bank ist jedenfalls dem Maastricht-Schuldenstand zuzurechnen, eine Garantie über EUR 12 Mrd erhöht diese um 4%.*

- *Die Vermögenswerte sind nach den Maastricht-Regeln zu Zeitwerten in die Bad Bank zu übertragen, ein Beitrag von 2,5 Mrd dürfte das Maastricht-Defizit 2012/2013 unmittelbar mit 0,8% belasten.*

- *Die schlechte Kreditnehmerstruktur der Bank lässt den Schluss zu, dass die Bereitschaft der Kreditnehmer zur Kredittilgung noch geringer wird.*

- *Der Vorstand der Bank ist am Management der "Good Bank" interessiert und vernachlässigt die Bad Bank. Wahrscheinlich muss einer neuer Vorstand (wie in DE) bestellt werden.*

- *Die bayerische Landesbank muss der Gründung einer Bad Bank zustimmen; eine solche Zustimmung kostet in wirtschaftlichen Termini gesprochen, Geld /zB Abschichtung der Liquiditätslinie"²⁰²⁸*

Zu diesem Dokument befragt die AP Mag Dr Fekter: *"Dieses Papier vom 2. Juli war auch für die Sitzung vom 5. Juli, also in Art Vorbereitung. Diese Vor- und Nachteile sind bei dieser Sitzung von allen Seiten intensiv durchleuchtet worden, und da kam eben zutage, dass eine ausgegliederte Bad Bank ohne Banklizenz höchst problematisch ist, denn: Wie willst du Kredite abwickeln, wenn du keine Banklizenz hast? Wenn es dann doch eine Bank ist, aber ohne Aufsicht, dann hast du shadow banking; das ist von der Kommission nicht gewünscht, das steht eben hier auch, ist auch angeführt.*

Daher war nach dieser Sitzung in Wirklichkeit allen Betroffenen klar, dass es ihnen nicht gelungen ist, mir als Ministerin dieses Modell schmackhaft zu machen und ausreichend Unterlagen zur Verfügung zu stellen, dass ich sage: Jawohl, das ist ein Vorteil, das machen wir!, sondern ganz im Gegenteil. Das war im Juli 2012, und dann ist nach dieser Sitzung die Diskussion um die Bad Bank eh ruhig geworden. Sie ist erst dann wieder aufgetaucht, als im Frühling 2013 die finalen Verhandlungen nach der Notbremsung, Almunia, gekommen sind; da haben wir dann wieder eine Bad Bank diskutiert."²⁰²⁹

Am 05.07.2012 wandte sich Mag Lejsek an Dr Kranebitter via E-Mail. Die Bank wurde ersucht, drei Szenarien darzustellen:

- *"Weiterer Portfolioabbau wie geplant*
- *Bad Bank mit Aufsicht, jedoch ohne EM-Erfordernis (Anm: Eigenmittelerfordernis) und GVA-Grenze (Anm: Großveranlagungsgrenze) , ev. mit expliziter Verlustabdeckungszusage*
- *Fire Sale der Assets"²⁰³⁰*

Am 13.07.2012 übermittelte die Bank dem BMF "Alternative Szenarien".²⁰³¹ Es wurden von der Bank drei Szenarien entwickelt:

- *"Szenario 1: Fortführung (damalige Struktur)*
- *Szenario 2: Fortführung (Abbaueinheit ohne/ingeschränkte Bankkonzession)*
- *Szenario 3: Fire Sale (Zerschlagung)"²⁰³²*

Die Bank beschrieb die drei Szenarien wie folgt:

"Szenario 1: Weiterer Portfolioabbau wie geplant. Beibehaltung der derzeitigen Struktur. Kosten: 1,5 Mrd Einschuss 2012, Einschüsse 2014-2016 in Summe 1,1 Mrd; zusätzliche Liquiditätsabsicherung bis zu 3,3 Mrd

Szenario 2: Weiterer Portfolioabbau wie geplant, Bad Bank mit Aufsicht, jedoch ohne Eigenmittelerfordernis

²⁰²⁸ DokNr 1176382, S 2. = DokNr 2119107

²⁰²⁹ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 45.

²⁰³⁰ DokNr 4645, S 2.

²⁰³¹ DokNr 2763, S 1 ff.

²⁰³² DokNr 2763, S 11 ff.

und GVA-Grenze, eventuell mit expliziter Verlustabdeckungszusage. Kosten Einschüsse 2012-2017 verteilt, in Summe EUR 2,6 Mrd; zusätzliche Liquiditätsabsicherung bis zu 3,3 Mrd

Szenario 3: Fire Sale der Assets. Kosten je nach Annahme mindestens EUR 5,6 Mrd".²⁰³³

AP Mag Lejsek zu diesen "Alternativen Szenarien":²⁰³⁴ "Das war eigentlich das Thema, das ich ganz am Anfang angesprochen habe, nämlich: Bad-Bank-Trennung ist nur eine Organisationsform. Was sind die Vorteile und wie kann man diese Vorteile quantifizieren?"

Das ist nicht klar auf den Tisch gelegt worden, und darum waren wir sehr verhalten gegenüber der Bad Bank, nämlich: Kann ich den Abbau innerhalb einer Bad Bank besser, mit weniger Verlusten organisieren als mit einer internen Lösung? Die Trennung in Good Bank, Bad Bank hat nur dann einen Sinn, wenn es mir jetzt einmal auf der ersten Schiene gelingt, die Konzession zurückzulegen und keinen Eigenkapitalbedarf zu haben. Das verschiebt aber die Thematik nur nach hinten – und nur dann nach hinten, wenn ich keine bessere Verwertung der Aktiva habe. Ich muss beide Seiten betrachten, und diese zweite Seite, die ist immer offengeblieben. Das zeigt sich hier auch deutlich, das Verschieben des Kapitalbedarfes nach hinten. Das ist hier die Aussage. Den zweiten Teil, man kann in der Bad Bank besser verwerten als mit der internen Abbaueinheit oder mit einem anderen Modell, den ist man schuldig geblieben. Das zeigt sich doch, ja."²⁰³⁵

Die am 13.07.2012 von der Bank dem BMF übermittelten "Alternativen Szenarien"²⁰³⁶ waren für das BMF keine Entscheidungsgrundlage.²⁰³⁷

AP Mag Schieder sei für eine Bad Bank eingetreten,²⁰³⁸ war jedoch für diese Entscheidung nicht zuständig.²⁰³⁹

Die Vorteilhaftigkeit einer Bad Bank wurde seitens der HBInt dem BMF nicht klar kommuniziert.²⁰⁴⁰ Dazu AP Dr Pichler: "Zum anderen, zum Thema Ersparnis: Ich glaube, auch da darf ich noch einmal klarstellen: Wenn von Ersparnis geredet wird, dann meint man das kurzfristig, weil man sich die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbestimmungen erspart, aber damit ist ja nicht im ökonomischen Sinn gesagt, dass Sie sich das wirklich ersparen. Der Staat muss da ja entsprechende Ausfallgarantien geben, wenn, was bei einem derartigen Abbau wahrscheinlich der Fall ist, Verluste auftreten."²⁰⁴¹

Am 29.01.2013 übermittelte die Bank dem BMF (Mag Lejsek) einen überarbeiteten Umstrukturierungsplan (Stand 29.01.2013) via E-Mail.²⁰⁴² Diese E-Mail wurde von Mag Schöner, im Auftrag von Mag Lejsek, am 30.01.2013 unter anderem an Dr Peschorn weitergeleitet.²⁰⁴³ Dr Peschorn kritisierte den überarbeiteten Umstrukturierungsplan, worauf Dr Kranebitter wie folgt antwortete:

"Sehr geehrter Herr Präsident!

Lieber Wolfgang"

Ich ersuche höflichst um Nachsicht für diese unfassbaren Mängel, mit denen wir dich belästigen. Die Abarbeitung werden wir unverzüglich in Angriff nehmen und das Ergebnis zur wohlwollenden Begutachtung sogleich erneut übermitteln.

Einmal mehr zeigt sich, wie zutreffend deine nimmermüden Hinweise auf das fortwährende multiple Organversagen in dieser Bank sind. In einem Punkt allerdings ersuche ich um Beachtung bei der Wahl der Mittel und des Ausmaßes der uns zugedachten Strafe: es ist nicht Absicht. Wir sind einfach nur dumm und ignorant."²⁰⁴⁴

²⁰³³ DokNr 2763, S 3.

²⁰³⁴ DokNr 2763, S 1 ff.

²⁰³⁵ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 21.

²⁰³⁶ DokNr 2763, S 1 ff.

²⁰³⁷ Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 43.

²⁰³⁸ Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 59 ff., Schieder, 298/KOMM XXV. GP, S 4.

²⁰³⁹ Schieder, 298/KOMM XXV. GP, S 4.

²⁰⁴⁰ Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 14.

²⁰⁴¹ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 17.

²⁰⁴² DokNr 6237, S 4.

²⁰⁴³ DokNr 6237, S 3.

²⁰⁴⁴ DokNr 6237, S 1.

Diese E-Mail belegt, dass zwischen den Organen der Bank und Vertretern des BMF erhebliche Spannungen bestanden. Dazu befragt AP Dr Liebscher: *"Ich habe aber auch das Gefühl, dass sich das Klima zwischen den ursprünglich, glaube ich, recht gut miteinander umgehenden Peschorn und Kranebitter oder Kranebitter/Peschorn im Laufe der Zeit deutlich verschlechtert hat. Wodurch das bedingt war, kann ich jetzt nicht beurteilen. Natürlich deutet so ein Schriftverkehr auch darauf hin, dass das Klima zwischen den beiden offensichtlich sehr belastet gewesen ist, institutionell, aber wahrscheinlich auch sehr stark persönlich.*

Das heißt also, damals muss wahrscheinlich wieder Druck ausgeübt worden sein – ich habe jetzt nicht die Bemerkungen von Peschorn gelesen –: Macht schneller!, oder umfangreicher oder was auch immer, denn das ist Jänner 2013, und bis Ende Jänner 2013 sollte ja schon wieder der Umstrukturierungsplan für Brüssel für den 5. Februar vorbereitet sein. Ich unterstelle also, dass sich da wahrscheinlich wieder Spannungen aufgebaut haben."²⁰⁴⁵

Am 27.02.2013 fand im BMF eine Besprechung zwischen Vertretern des BMF (Mag Lejsek, Dr Pichler, Mag Schöner) der Finanzprokuratur (Dr Peschorn) und den Bankprüfern (Mag Hief) statt.²⁰⁴⁶

Unter anderem führten die Bankprüfer aus, dass *"die Bank kommunizierte, dass die vom Wirtschaftsprüfer bereits für 2012 eingeforderten konservativeren Wertansätze nach dem Kapitaleinschuss des Bundes im Jahr 2013 angesetzt werden."*²⁰⁴⁷

Dazu befragt, konnte AP Mag Schöner nicht bestätigen, dass erst nach der Nationalratswahl 2013 *"das nächste Milliardenloch in der Bilanz aufschlagen sollte."*²⁰⁴⁸ AP Dr Spindelegger wies *"mit schärfsten Worten zurück"*, auf die damalige BM für Finanzen Mag Dr Fekter eingewirkt zu haben, die Entscheidung über die Zukunft der Bank auf einen Zeitpunkt nach der Nationalratswahl 2013 zu verschieben.²⁰⁴⁹

Die Bankprüfer wiesen darauf hin, dass *"basierend auf Bewertung der Risikolage der HBInt durch die OeNB die Risikotragfähigkeit sowie die Methoden der Risikomessung und des Risikomanagements auch für die Bankprüfer als inadäquat erscheinen"*.²⁰⁵⁰

Am 30.04.2013 wurde Dr Steger von der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter ersucht, die budgetäre Seite der HBInt zu prüfen. Dr Steger ersuchte wiederum um konkrete Zahlen. Wiederum wurden nur vorläufige Zahlen genannt.²⁰⁵¹

Am 02.05.2013 wandten sich der damalige Aufsichtsratsvorsitzende der HBInt Dr Ditz und der damalige stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Dr Scholten per Brief an die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter.²⁰⁵²

Dieser Brief lautet auszugsweise wie folgt: *"Bei Verwirklichung dieses "Expertenkompromisses" würde sich aus Sicht des Managements 2013 ein Verlust von EUR 2,3 Mrd (Budgetplanung) bzw von EUR 2,5 Mrd bis EUR 3 Mrd (Pessimistic-Stress Pessimistic Case) ergeben. Daraus resultiert bei Zugrundelegung der derzeitigen JRAD Kapitalaufforderung ein Kapitalbedarf von EUR 1,9 – EUR 2,4 Mrd (Total Capital Ration 12,4% Ende 2013).*"²⁰⁵³

*"Mit der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bad Bank könnte nach Simulationsrechnung der Bank der Kapitalbedarf der Bank um rund EUR 1 Mrd reduziert werden. Der Entfall des terminlich fixierten Verkaufsdruckes für das Südosteuropa-Netzwerk würde ebenfalls EUR 1 Mrd an Kapitalzuschuss ersparen."*²⁰⁵⁴

Dazu AP Mag Lejsek: *"Das Schreiben ist bekannt. Auf das Schreiben habe ich schon referenziert, wo ich auch auf die Kapitalvorteile hingewiesen habe, 1 Milliarde für die längere Verkaufsfrist und 1 Milliarde bei der Bad*

²⁰⁴⁵ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 32.

²⁰⁴⁶ DokNr 2450, S 1 ff.

²⁰⁴⁷ DokNr 2450, S 3.

²⁰⁴⁸ Abg. Kogler, 292/KOMM XXV. GP, S 25.

²⁰⁴⁹ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 56.

²⁰⁵⁰ DokNr 2450, S 2.

²⁰⁵¹ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 32.

²⁰⁵² DokNr 15052, S 4 ff.

²⁰⁵³ DokNr 15052, S 4.

²⁰⁵⁴ DokNr 15052, S 4.

*Bank. Das ist das, was für mich nicht ersichtlich war, warum ich jetzt diese Milliarde da und dort generieren kann.*²⁰⁵⁵

*"Berechnungen sind uns vorgelegen, ob das jetzt diese sind, auf die sich das hier bezieht, kann ich nicht sagen. Jedenfalls für den Verkauf, dass wir uns bei längeren Fristen da diese Milliarde ersparen, dazu hat es eigentlich keine Berechnungen oder schlüssige Unterlagen gegeben, und die Verkaufsverhandlungen, die ja dann in der Folge stattgefunden haben, mit dem Ergebnis, zeigen ja genau, dass diese Milliarde nicht realisierbar war."*²⁰⁵⁶

Dass dieser Brief von Dr Ditz und Dr Scholten durch die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter beantwortet worden wäre, konnte nicht festgestellt werden. Dem "Votum" des BMF vom 10.10.2013 ist lapidar zu entnehmen, dass die *"in diesem Schreiben dargestellten Überlegungen und Berechnungen wurde (sic!) im weiteren Abstimmungsprozess mit der Bank und im Restrukturierungsplan berücksichtigt."*²⁰⁵⁷

Nach Ansicht der AP Mag Höllerer musste man betreffend einer sog *Bad Bank* nicht nur kurzfristig, sondern langfristig rechnen. Die Gründung einer sog *Bad Bank* hätte daher nicht zu einer wesentlichen Ersparnis geführt.²⁰⁵⁸

Am 22.05.2013 wandte sich der damalige Aufsichtsratsvorsitzende der HBInt Dr Ditz per Brief an die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter und übermittelte ein Positionspapier zu einer *Bad Bank*.²⁰⁵⁹

Dieser Brief lautet auszugsweise wie folgt: *"Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die dem Unternehmenswohl am besten dienende und auch für den Steuerzahler günstigste Lösung einerseits in der raschen Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen einer Bad Bank (Anstaltsmodell nach deutschem Muster) und in der Verhinderung eines fixen Verkaufszeitpunktes für unser letztes Asset (Südosteuropa) liegt."*²⁰⁶⁰

*"Zu meinem Bedauern haben sich die Diskussionen und Entscheidungen über die weitere Vorgangsweise bei der Ausarbeitung des Restrukturierungskonzeptes von den hiefür nach Aktienrecht zuständigen Organen zu diversen Expertengremien ohne aktienrechtliche Verantwortung verlagern. Des weiteren soll – laut Aussagen eines unserer neu bestellten Aufsichtsratsmitglieder – bereits ein, dem Vorstand und Aufsichtsrat der HAA AG nicht bekanntes, Schreiben des BMF an die EU-Kommission erfolgt sein. Ich muss darauf hinweisen, dass – sollte diese Aussage richtig sein – die Corporate Governance Regelungen nicht beachtet wurden. Als Aufsichtsratspräsident dieser Aktiengesellschaft darf ich einer solchen Entwicklung nicht tatenlos zusehen, sondern muss den Eigentümer auf die Einhaltung der Verfassung der Aktiengesellschaft hinweisen, was ich hiemit tue."*²⁰⁶¹

*"Als Aufsichtsratsvorsitzender halte ich es daher für dringend geboten, die Entscheidungen in das Unternehmen und zu den dort zuständigen Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung) zurück zu verlagern."*²⁰⁶²

*"Prinzipiell bin ich der Auffassung, dass jene Experten, die im Rahmen der Task Force beraten und dem Vorstand offensichtlich Eckpunkte des Umstrukturierungsplanes vorgeben, auch die Kontrollverantwortung übernehmen sollten."*²⁰⁶³

AP Mag Höllerer kennt diesen Brief nicht.²⁰⁶⁴

Dass dieser Brief von Dr Ditz durch die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter beantwortet worden wäre, konnte nicht festgestellt werden. Dem "Votum" des BMF vom 01.07.2013 ist lapidar zu entnehmen, dass *"das Schreiben im weiteren Diskussions- und Entscheidungsprozess des BMF zur Hypo Alpe Adria berücksichtigt worden ist. Insbesondere läuft aktuell die Suche nach Beratungsleistung seitens der Bank zu*

²⁰⁵⁵ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 56.

²⁰⁵⁶ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 57.

²⁰⁵⁷ DokNr 14022, S 9.

²⁰⁵⁸ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 43.

²⁰⁵⁹ DokNr 15081, S 1 ff.

²⁰⁶⁰ DokNr 15081, S 3.

²⁰⁶¹ DokNr 15081, S 3 ff.

²⁰⁶² DokNr 15081, S 4.

²⁰⁶³ DokNr 15081, S 4.

²⁰⁶⁴ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 15.

Identifizierung zur bestmöglichen und Steuergeld-schonenden Umsetzung des Restrukturierungsplans." Gefertigt wurde dieses Votum von Mag Schöner und Mag Lejsek.²⁰⁶⁵

AP Mag Dr Fekter zum Brief von Dr Ditz vom 22.05.2013 befragt: *"Weil wir intensiv mit der Notenbank, mit der FMA, mit den Experten des Hauses und auch mit Dr Steger beraten haben, wie denn das mit der Bad Bank aussieht; und das Anstaltsmodell – auch mit den Experten, die uns dann die Modelle geliefert haben – war für den Steuerzahler das teuerste. (Abg. Angerer: Aber nur aus Ihrer Sicht Frau Doktor! Alle anderen haben das anders gesehen!)"*

Ditz hat als Aufsichtsratsvorsitzender die Bank im Auge gehabt, und aus Banksicht wäre das eine feine Sache gewesen – einfach packen und dem Steuerzahler hingeben –, aber es wäre für den Steuerzahler dann erst richtig teuer gekommen. Wir hätten diese neue Firma, diese neue Anstalt rekaptalisieren müssen, mit massiven Garantien ausstatten müssen, wir hätten für Liquidität sorgen müssen, wir hätten die Verluste ausgleichen müssen, weil die Bank sich dann darum nicht mehr gekümmert hätte.

Und die Abwertungsverluste – das haben wir ja jetzt bei der HETA gesehen –: Als die HETA nach dem BaSAG auf Abwicklung gestellt worden ist, sind schlagartig Bewertungsverluste schlagend geworden, weil ja natürlich von einem in einer Bank befindlichen Kreditportfolio ein anderer Bewertungsansatz anzusetzen ist, als wenn ich ihn auf Liquidieren stelle. Das hat auch Ditz kritisiert.

Tatsache ist: Mit der Bad Bank wollte er diese ganzen Liquidationsnegativa eigentlich dem Bund hinüberschieben. Das wäre für die Bank vielleicht noch klein und fein gewesen, aber für das, was es gesamtstaatlich gekostet hätte ...; da haben alle sagen müssen, auch die Notenbank, auch Gouverneur Nowotny, alle haben sagen müssen: Jawohl, das hätte eine Menge Geld gekostet.

Im Beihilfebescheid haben wir allein für Liquidationskosten 3,3 Milliarden bekommen, weil schon bekannt war, dass das das kosten wird. Nur, der Aufsichtsratsvorsitzende ... (Abg. Kogler: Die Buchwerte waren sowieso schon dreimal ...!) – Auch, Herr Kogler, aus der Ex-post-Sicht! Nur als Ministerin muss ich mich halt auch auf die Testate verlassen können, und auf die Aufsicht, und die Prüfer, und die FMA.

Zu Ihnen, Herr Angerer: Die Sicht von Ditz war aus Banksicht nachvollziehbar – logisch, der wollte für seine Bank die Bad Assets weghaben. Und in keinem seiner Schreiben schreibt er: Das kostet den Steuerzahler aber dann um so und so viel mehr. Das schreibt er nicht. Er schreibt nur für die Bank, das ist legitim für die Organe der Bank.²⁰⁶⁶

AP Mag Dr Fekter übernimmt die politische Verantwortung dafür, dass keine *Bad Bank* nach deutschem Anstaltsmodell errichtet wurde.²⁰⁶⁷

Durch die Bestellung von Dr Liebscher nach dem Rücktritt von Dr Ditz als Aufsichtsratsvorsitzender der Bank im Mai 2013 sei die Kommunikation mit den Organen der Bank verbessert worden.²⁰⁶⁸

AP Mag Dr Fekter zu einer *Bad Bank*: *"Wir haben die Bad Bank als Anstaltsmodell für eine schlechte Idee zum Schaden der Steuerzahler gehalten – wegen Kapitalbedarf, Liquiditätsbedarf, Refinanzierungsbedarf, Bewertungsverlusten, Unternehmensreorganisationsbestimmungen, Zustimmung der BayernLB und vielem mehr. Ich verstehe schon, dass die handelnden Organe der Bank und der Aufsicht es aus durchaus unterschiedlicher Motivlage für sich als weitaus attraktiver gehalten haben, die Probleme auszulagern, Schulden dem Steuerzahler umzuhängen und sich damit aus der Verantwortung zu stehlen. Das ist aus ihrer persönlichen Perspektive nachvollziehbar, für mich ist das aber wie Kindesweglegung und das Abschieben von Verantwortung."²⁰⁶⁹*

"Mit einer Bad Bank lösen sich die Risiken für Verluste der Bank und die Haftungen des Landes Kärnten nicht in Luft auf. Gerettet wären mit dem Anstaltsmodell also bestenfalls die Organe der Bank und die Aufsicht gewesen, nicht aber der österreichische Steuerzahler und auch nicht das Land Kärnten. Über eine interne Bad Bank war es ja die Aufgabe der Organe, die Bad Assets sukzessive abzubauen. Eine valide und durchgerechnete

²⁰⁶⁵ DokNr 15081, S 5.

²⁰⁶⁶ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 38.

²⁰⁶⁷ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 40.

²⁰⁶⁸ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 7.

²⁰⁶⁹ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 7.

Entscheidungsgrundlage für eine externe Bad Bank inklusive Darstellung der Gesamtauswirkungen, die auch für den Steuerzahler Vorteile gebracht hätte, wurde mir damals nicht vorgelegt. Somit durfte ich nach der Business Judgement Rule keine Entscheidung für das Anstaltsmodell treffen."²⁰⁷⁰

AP Mag Dr Fekter kritisierte nie die Schaffung einer internen *Bad Bank* (Projekt *Brush*).²⁰⁷¹

AP Dr Pichler zu einer *Bad Bank*: "Zuerst geht es einmal um die Frage, von welcher *Bad Bank* wir überhaupt reden. Wir hatten ja in etwa so etwas wie eine *Bad Bank*, das waren diese sogenannten *Brush*-Einheiten in den einzelnen Ländern – unterschiedliche Rechtssysteme. Es ist schon klar, wenn die Rede davon ist, dass es um eine *Bad Bank* als *Nicht-Bank* geht, dass wir uns zwar die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalverpflichtungen ersparen, aber – und ich glaube, das muss man jetzt irgendwo schon sehr deutlich sagen – eine *Bad Bank* an sich ist keine Lösung. Das wird also irgendwie immer ein bisschen verschwimmend dargestellt. Eine *Bad Bank* ist keine Lösung, sondern es geht in Wirklichkeit darum – und das Thema ist ja viel komplexer –, dass eine wirkliche Verbesserung nur durch einen kapital- und wertschonenden Abbau möglich ist; und die Frage ist daher: Wie kann ich den erreichen?"

Klar ist auch, dass ich mir zwar die aufsichtsrechtliche – ich betone: aufsichtsrechtliche – Eigenkapitalverpflichtung erspare, dass ich aber auf der anderen Seite natürlich schon wissen muss, dass auch so ein Vehikel jedenfalls Eigenkapital braucht, dass so ein Vehikel jedenfalls die Unterstützung des Staates im Fall von Verlusten braucht – also eine Verlustabdeckungsgarantie – und dass ich dort sofort natürlich auch das Problem Liquidität habe. Da das dann eine *Nicht-Bank* ist, muss man das ja wahrscheinlich durch Garantien des Staates sicherstellen. Die Verluste bleiben jedenfalls einmal. Die Sorge war, dass da angesichts der Qualität der Kreditnehmer, also der schlechten Kreditnehmerstruktur, die Bereitschaft zur Tilgung eher abnehmend ist, dass es zu keiner besseren Verwertung kommt. Das ist damals die Situation gewesen.

Man braucht jedenfalls auch Kapital, eine Nachschussverpflichtung des Staates; Liquiditätsproblem sowieso. Und dann haben Sie da drinnen natürlich noch die Probleme Übertragung, Bewertung, Sicherheitsstruktur in den unterschiedlichen Ländern und unterschiedlichen Rechtssystemen.

Ich möchte Ihnen nur zeigen, wie komplex das ganze Thema ist. Also so, zu sagen und zu glauben: Jetzt machen wir die *Bad Bank*, und das war die Lösung!, so ist es mit Sicherheit nicht. Das, was wir gemacht haben, war – und ich erinnere daran, was Frau Dr Griss in ihrem Bericht schreibt: Erst durch den Abschluss des Beihilfverfahrens ist die eindeutige Entscheidungsgrundlage gegeben –, dass wir gesagt haben: *Task Force*, jetzt schauen wir uns einmal alle möglichen Lösungen, die es in diesen Feld gibt, an, und dann: Handlungsoptionen für die Politik!"²⁰⁷²

AP Dr Pichler zur Position der HBInt betreffend die Einrichtung einer *Bad Bank*: "...aber dass es aus der Sicht einer Bank nicht unverständlich ist, dass man so etwas haben will – Klammer: die schlechten Assets da zur Seite zu schieben –, ist nicht ganz unplausibel."²⁰⁷³

AP Mag Lejsek zur Position der HBInt betreffend die Einrichtung einer *Bad Bank*: "Man hat nicht zugewartet. Es gab immer wieder Vorschläge, die vonseiten der Bank – und ich nehme an, dass im Hintergrund auch Berater der Bank gestanden sind – gekommen sind. Diese Vorschläge waren aber in Summe nicht ausgewogen. Sie waren meines Erachtens auch nicht konsistent und waren in dieser Form, wie sie uns vorgetragen worden sind, auch nicht ohne Weiteres – oder: nicht – umsetzbar. Insbesondere wurden Fragen ausgeklammert, die für unsere Seite relevant waren und die eigentlich auf der Seite gelassen worden sind: Was kostet das und was bringt das dann eigentlich?"²⁰⁷⁴

"Das sogenannte *Bad-Bank-Modell* ist einerseits von der Bank vorgeschlagen worden. *Kranebitter* hat immer den sogenannten *Asset Brush* forciert. Das *Bad-Bank-Modell* war auch eines, das [...] der Beteiligungsintention von der EBRD gekommen ist.

²⁰⁷⁰ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 7.

²⁰⁷¹ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 51.

²⁰⁷² Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S15.

²⁰⁷³ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 64.

²⁰⁷⁴ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 5.

Von unserer Seite ist ein dezidierter Bad-Bank-Vorschlag oder ein Auftrag in dem Sinn nicht gekommen. Nicht gekommen heißt: Wir waren nicht grundsätzlich gegen eine Bad Bank, es müssen aber alle Facetten abgedeckt sein, und zu allen positiven und negativen Fragestellungen, die mit der Bad Bank verbunden sind, muss eine Lösung da sein. Das heißt: Bad Bank allein ist zu wenig. Das heißt: Ich muss einen klaren Plan haben, wie ich die Assets in der Bad Bank besser verwerten kann als mit einer internen Bad Bank oder in einem anderen Modell. Ich muss auch Antworten bieten können, wie sich das auf den Staatsschuldenstand und auf das Defizit auswirkt. Und ich muss auch beantworten können, wie ich denn eine Bad Bank organisatorisch überhaupt darstellen kann.

Es ist leicht gesagt, aber wenn Sie sich den Prozess des Jahres 2014 und die Lösungsstruktur, die wir gefunden haben oder finden mussten, ansehen, so ist es wirklich nicht einfach, und es hat jedenfalls eines Gesetzes bedurft, diese Bad Bank auch organisatorisch darzustellen."²⁰⁷⁵

Nach Ansicht von AP Mag Lejsek gab es kein "Konzept" für eine externe Abwicklungseinheit.²⁰⁷⁶

Am 16.07.2013 wurde das BMF von den Organen der HBInt damit überrascht, dass ein weiterer Kapitalbedarf iHv 700 Mio EUR bestehe. Dazu AP Dr Pichler: *"Sie haben begonnen mit dem Thema 700 Millionen am 16. Juli. – Ich darf Ihnen sagen: Wissen Sie, warum mir das so in Erinnerung geblieben ist? Es war gar nicht vorgesehen, dass ich bei dem Termin dabei bin. Ich bin dort hingegangen, und die Ankündigung war, es ist ein technischer Termin, wo es halt um irgendwelche nicht im Vordergrund stehenden Dinge geht. Und dort sitzt der Vorstand und sagt: Wenn wir nicht innerhalb weniger Tage 700 Millionen kriegen, dann ist die Geschichte vorbei!*

Das habe ich schon gesagt, aber ich sage Ihnen nur, warum mir das so in Erinnerung geblieben ist, und daran sehen Sie: Das war ja völlig überraschend für uns. Es ist ja nicht so, dass man jetzt, was weiß ich, gesagt hat: Halt, da ist eine Wahl, und darum nehmen wir das nicht wahr!, oder was immer, sondern so ist das dort gesagt worden.

*Das war eine riesige Überraschung für uns, und zwei Tage später war die Krisensitzung, und jetzt möchte ich sagen, das war ein Tag, der in meinem privaten Leben eine Rolle spielt, und da habe ich ... Wir sind dort gesessen und haben stundenlang versucht, eine Lösung für diese Thematik zu finden, die mit der Kommission nur möglich war, weil damals das Vertrauen schon wieder aufgebaut war; sonst wäre das nicht möglich gewesen, aber die Antwort für Sie ist: Wir waren immer wieder vor überraschende Situationen gestellt, und das hat nichts mit einer Wahl zu tun, sondern stellen Sie sich vor, da mitten im Sommer, alle Leute gehen auf der Straße spazieren, Sie sitzen dort im Gremium und erfahren gerade: Wenn wir nicht sofort 700 Millionen kriegen, dann ist die Geschichte vorbei!"*²⁰⁷⁷

AP Dr Peschorn zu einer Bad Bank: *"Also ein Bad-Bank-Modell ist mir natürlich bekannt, ganz generell, weil das eines der Modelle ist, das vor allem nach der Finanzmarktkrise in allen Ländern versucht wurde anzuwenden, unter anderem ja auch bei der Kommunalkredit bei uns. Wenn Sie es im konkreten Zusammenhang meinen, die Frage, Bad Bank ist natürlich sehr vielschichtig: Was verstehe ich darunter? Wie ist es ausgestaltet? Zum ersten Mal bin ich bei der Hypo mit dem Thema Bad Bank im Sommer 2010 in Berührung bekommen.*"²⁰⁷⁸

"Ja, ja, wir reden von einer Gesellschaft, in die Assets ausgelagert werden, um sie dort außerhalb des regulatorischen Bankenbereichs abzubauen und zu bedienen, anders gesagt und ein bisschen viel böser, aber viel verständlicher, um außerregulatorisch die Verluste zu generieren und mit Kapital gegenzurechnen, also Kapital außerregulatorisch zu verzehren.

Das erste Mal mit dieser Idee ist der Bankvorstand im Sommer 2010 für mich auf den Plan getreten, hat einen solchen Vorschlag gemacht, auch dazu ein kurzes Konzept in Form einer Grafik dargelegt. Dieses Konzept war vollkommen unbrauchbar, weil es an den juristischen und gesetzlichen Realitäten vorbeigegangen ist, was wir auch dort in der Besprechung ad hoc mitgeteilt haben.

²⁰⁷⁵ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 9.

²⁰⁷⁶ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 38.

²⁰⁷⁷ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 67.

²⁰⁷⁸ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 59.

In weiterer Folge ist davon zwar immer wieder geredet worden, aber ich habe nichts mehr gesehen bis, glaube ich, in das Jahr 2012, wo das Thema wieder irgendwie auf den Tisch gekommen ist. Ich glaube, das ist hier sicher schon einmal gesagt worden, es ist ja auch eine Binsenweisheit: Mit einer Bad Bank lösen Sie im Prinzip natürlich überhaupt nicht ein Kapitalproblem. Das Kapitalproblem besteht nämlich darin, dass Sie Verluste aufsaugen können, also die Verluste mit Kapital gegenrechnen können. Sie lösen möglicherweise zwei Themen, einerseits, dass Sie keinen Kapitalpuffer wie als Bank vorkehren müssen, und zweitens – und das halte ich für das viel Wichtigere – schaffen Sie möglicherweise eine Organisation, die besser in der Lage ist, mit diesen Assets umzugehen, sie zu verkaufen, sie vielleicht werthaltiger zu machen.

Das ist genau das Thema, wo Sie jetzt dankenswerterweise die Brücke auch zum Thema Aufarbeitung der Vergangenheit geschlagen haben. Wenn ich in eine Bad Bank – ohne zu wissen, was das für Assets sind, was ihr Problem ist, wie ich sie restrukturieren kann, wer Verantwortung hat und welche Ansprüche ich aus diesen Assets geltend mache –, ohne diese Fragen vorher beantwortet zu haben, auslagere, dann löse ich überhaupt kein Problem damit, sondern ich schaffe eigentlich ein Problem für die Republik Österreich in dem Fall, weil die Bad Bank ja nur leben kann, wenn die Republik Österreich eine Garantie auf die Passivseite legt.

Dann hätte das dazu geführt, dass wir vielleicht eine schnuckelig kleine good bank gehabt hätten und eine ganz große, schreckliche Bad Bank, deren gesamtes Risiko von der Republik Österreich mit einer abstrakten Garantie abzusichern gewesen wäre, und Sie hätten den Steuerungseffekt oder den Lenkungseffekt gehabt, dass die Republik Österreich hier im Risiko alleine gestanden wäre.²⁰⁷⁹

AP Dr Nowotny zu einer Bad Bank: "In der Tat ist es ja auch so, dass in bestimmten Staaten, die eine Bad Bank eingerichtet haben, die Schuldenquote sprunghaft in die Höhe gestiegen ist – in Irland etwa unmittelbar um mehr als 20 Prozent des Bruttoinlandsprodukts, in Deutschland immerhin um 8 Prozent. In Österreich erhöhte sich dann durch die Einrichtung der HETA per Ende 2015 der Staatsschuldenstand um 4,5 Prozent des BIPs.

Man muss allerdings sehen, mit fortschreitendem Abbau geht dann die Schuldenquote wieder zurück, was man ja ebenfalls in Irland und in Deutschland sieht. Und ich darf hinzufügen: Nach unseren Berechnungen, der OeNB, werden wir von dem Höchststand von 86 Prozent Schuldenstand bis 2018 wieder auf etwa 80 Prozent kommen, das ist sogar etwas unter dem Wert, den wir 2012 hatten.

Das fiskalische Argument gegen eine Bad-Bank-Lösung ist faktisch richtig, ist legitim, aber es ist meines Erachtens ökonomisch zu kurzfristig und war damit letztlich wohl auch irreführend.²⁰⁸⁰

Die OeNB sprach sich seit der Verstaatlichung im Dezember 2009 gegen eine Insolvenz aus und plädierte für die Schaffung einer "Bad Bank". Dazu die AP Dr Nowotny: "Bereits am Morgen nach der Verstaatlichung der Hypo Alpe-Adria im Dezember 2009 habe ich im ORF und auch gegenüber der APA erklärt, dass der nächste Schritt nun die Einrichtung einer Bad Bank nach internationalem Muster sein müsse."²⁰⁸¹

AP Dr Nowotny fasste die Diskussion rund um die Gründung einer sog Bad Bank wie folgt nachvollziehbar zusammen: "Es hat sozusagen zwei durchaus legitime Perspektiven gegeben. Die eine war die fiskalische, die andere war die, die sich sozusagen aus dem Bankbereich ergibt. Und ich glaube per saldo, dass es wahrscheinlich auf Sicht trotzdem kostengünstiger gewesen wäre, die frühere Abwicklungseinheit ohne Bankkonzession zu verwirklichen. Ich glaube schon, dass das besser gewesen wäre."²⁰⁸²

Für das BMF standen betreffend die Gründung einer Bad Bank Überlegungen betreffend allfällige Verletzungen der Maastricht-Kriterien und die fiskalische Seite im Vordergrund.²⁰⁸³ "Es war natürlich die Position des Ministeriums und damit eben auch die der Frau Bundesministerin sehr stark von der fiskalischen Seite bestimmt, also daher habe ich ja auch mit dem Sektionschef Steger ein spezielles Gespräch gesucht, wo ich ihm von meiner Seite her diese Position zeigen wollte."²⁰⁸⁴

²⁰⁷⁹ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 59 ff.

²⁰⁸⁰ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 4.

²⁰⁸¹ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 5.

²⁰⁸² Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 69.

²⁰⁸³ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 39.

²⁰⁸⁴ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 42.

3.8.2.5. Beauftragter Koordinator

Durch die Einsetzung des Beauftragten Koordinators ist die CSI Hypo weiterentwickelt worden.²⁰⁸⁵ Zuvor gab es "Friktionen" zwischen Organen der Bank und dem BMF bzw der Finanzprokuratur.²⁰⁸⁶ Dazu AP Mag Dr Fekter: "Am 29.5.2012 gab es einen Termin mit Dr Ditz. Das war der Tag, an dem der Koordinator eingerichtet wurde, also der Wunsch, dass man da zu einer Lösung kommt, weil man mit Peschorn nicht mehr konnte; das war dann da umgesetzt."²⁰⁸⁷

Der Beauftragte Koordinator sollte den aus vier Personen bestehenden Lenkungsausschuss der CSI Hypo ersetzen und den Prozess damit beschleunigen.²⁰⁸⁸ Der Beauftragte Koordinator stand in einem Auftragsverhältnis zur Bank.²⁰⁸⁹

Am 25.06.2012 fand eine Sitzung des Lenkungsausschusses der CSI Hypo statt. Anwesend waren unter anderem Dr Peschorn (Finanzprokuratur), Mag Krakow (Baker & McKenzie), Dr Kranebitter (HBInt) und Mag Edelmüller (HBInt).²⁰⁹⁰

AP Mag Krakow berichtete unter anderem, dass "das Team Forensics bemüht an der Aufarbeitung der Vergangenheit mitwirkt, jedoch sind sowohl bankintern als auch auf Beraterseite Mängel zutage getreten, die bisher die Arbeit erschwert haben".²⁰⁹¹ Zu diesen Mängel befragt gab AP Mag Krakow an, dass es vor allem auf Seiten der Bank Defizite bei der Informationsbeschaffung gegeben hat.²⁰⁹²

Die Organe der Bank haben sich der Tätigkeit von Mag Krakow nicht widersetzt.²⁰⁹³

Am 21.03.2013 fand eine Besprechung zwischen Dr Kranebitter und Dr Peschorn statt. Dr Kranebitter erkundigte sich bei Dr Peschorn über die Bestellung von Mag Krakow zum Beauftragten Koordinator. Dr Peschorn führte aus, dass er der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter empfohlen habe, Mag Krakow zum Beauftragten Koordinator zu bestellen. Darauf erwiderte Dr Kranebitter, dass ihm Dr Scholten mitgeteilt habe "dass das BKA einen solchen Beauftragten und schon gar Mag Krakow nicht wolle".²⁰⁹⁴ AP Mag Krakow hat dazu "keine Wahrnehmungen".²⁰⁹⁵ Schlussendlich wurde Mag Krakow zum Beauftragten Koordinator bestellt.

Die Tätigkeit von Mag Krakow als Beauftragter Koordinator begann im April 2012 und endete im Mai 2014.²⁰⁹⁶ Für den Zeitraum Juni 2012 bis Dezember 2013 verrechnete die Kanzlei Baker & McKenzie rund 1,2 Mio EUR für die Tätigkeit von Mag Krakow und weitere 1,1 Mio EUR für weitere anwaltliche Dienstleistungen.²⁰⁹⁷

AP Mag Krakow ortete ein "Systemversagen in der Bank"²⁰⁹⁸ als Grund für deren wirtschaftlichen Niedergang. Mag Krakow war im Jahr 2012 noch nicht mit einer *Bad Bank* befasst, sondern erst ab 2013.²⁰⁹⁹ Für AP Mag Krakow war es das Ziel, eine Abbaulösung zu finden, bei welcher die Landeshaftungen nicht schlagend

²⁰⁸⁵ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 7.

²⁰⁸⁶ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 23.

²⁰⁸⁷ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 6.

²⁰⁸⁸ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 26.

²⁰⁸⁹ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 27.

²⁰⁹⁰ DokNr 2118972, S 1 ff.

²⁰⁹¹ DokNr 2118972, S 1.

²⁰⁹² Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 40.

²⁰⁹³ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 40.

²⁰⁹⁴ DokNr 2119004, S 182.

²⁰⁹⁵ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 35.

²⁰⁹⁶ DokNr 2119004, S 11., Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 6.

²⁰⁹⁷ DokNr 35751, S 29.

²⁰⁹⁸ Krakow: "Das war natürlich lange vor der Zeit der Aufarbeitung. Aber grosso modo, glaube ich, gibt es nicht **eine** Ursache. Es gibt nicht **den** kriminellen Spirit, der das alles verursacht hat. Es gibt ein Bündel, und dieses Bündel, glaube ich, entstand aus meiner Sicht einerseits aus einer gewissen Großmannssucht – die Bank ist sehr schnell sehr weit gewachsen und sehr rasch expandiert, ohne auch nur im Ansatz die dafür notwendigen Strukturen zum Beispiel eines Risikomanagements zu haben; das hat sehr lange gegolten –, auf der anderen S haben sich offenbar Praktiken eingeschlichen, die auch strafrechtlichen Hintergrund hatten. Und dass das nicht nur wenige Fälle waren, zeigen ja die vielen Verfahren, die anhängig sind; und die sind nicht nur in Österreich anhängig, sondern es gibt auch in anderen Ländern, besonders natürlich des Balkans, Strafverfahren wegen solcher Dinge. Das spielt auch mit.

Und ich glaube, dass es auch zu kurz greift, allein einer Person oder wenigen Personen die Schuld dafür zuzuweisen; die Verantwortung im Sinne einer Organverantwortung – ja, okay, aber die tiefere Ursache liegt, glaube ich, schon in einem Systemversagen in dieser Bank". Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 7.

²⁰⁹⁹ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 8.

werden.²¹⁰⁰

Nach Auskunft der AP Mag Krakow hat der verstorbene LH von Kärnten Dr Haider bezüglich Kreditvergaben durch die Bank politisch interveniert.²¹⁰¹ Politische Einflussnahmen betreffend die CSI Hypo habe er nicht feststellen können.

Nach Ansicht von AP Mag Krakow wurden über Liechtenstein Geldflüsse verschleiert.²¹⁰²

Dr Kranebitter hat nach Ansicht der AP Dr Peschorn die Aufarbeitung der Vergangenheit nicht behindert.²¹⁰³

3.8.2.6. Task Force

Über Ersuchen des BK Werner Faymann und des Vizekanzlers Dr Spindelegger wurde am 08.05.2013 die Task Force Hypo Alpe Adria Bank konstituiert.²¹⁰⁴ Die politische Verantwortung lag aber weiterhin bei der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter und später bei Dr Spindelegger als zuständiger Bundesminister für Finanzen.²¹⁰⁵

Die Entwicklung einer *Bad Bank* wurde im Rahmen der von der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter ins Leben gerufenen Task Force in Angriff genommen.²¹⁰⁶ Aufgabe der Task Force war es über Ersuchen der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter, *"Handlungsalternativen für die Politik, bestmögliche Lösungen unter Einbeziehung aller Argumente zu finden."*²¹⁰⁷ Es sollten alle Möglichkeiten *"ergebnisoffen"* geprüft werden.²¹⁰⁸ Die Aufgabe der Task Force war es, den Vorstand der Bank bei der Ausarbeitung eines tauglichen Umstrukturierungsplans für die Europäische Kommission bis Ende Mai, später verlängert bis Ende Juni 2013, zu unterstützen.²¹⁰⁹

AP Dr Spindelegger wurde in seiner Eigenschaft als Vizekanzler und Außenminister sowie später als Vizekanzler und BM für Finanzen von Dr Liebscher bzw Dr Nowotny laufend über die Tätigkeit der Task Force (zwischen-) berichtet.²¹¹⁰

AP Dr Pichler zur Task Force: *"Als sich abgezeichnet hat, dass es möglich ist, einen positiven Beihilfebescheid zu erreichen, war das die Entscheidungsgrundlage für eine Lösung. Wir hatten dann das Ersuchen der Ministerin, Handlungsalternativen für die Politik, bestmögliche Lösungen unter Einbeziehung aller Argumente zu finden."*²¹¹¹

AP Mag Schieder war in die Errichtung der Task Force nicht eingebunden.²¹¹²

Mitglieder der Task Force waren Mag Lejsek, Dr Pichler (beide BMF), Mag Krakow (als Beauftragter Koordinator), Dr Liebscher und KR Adolf Wala (beide FIMBAG), Mag Ettl und Mag Kumpfmüller (beide FMA), Dr Nowotny und Mag Ittner (beide OeNB) sowie Dr Liebscher als Vorsitzender.²¹¹³ Nach dessen Rücktritt wurde Dr Nowotny Vorsitzender der Task Force.²¹¹⁴

AP Dr Liebscher zur Gründung der Task Force: *"Ich nehme an, dass man durch die Gespräche zwischen Bundeskanzler und Vizekanzler im Frühling 2013 nach dem Schreiben von Kommissar Almunia wegen Hypo und all dieser Androhungen oder Forderungen, die da drinnen waren, erkannt hat: Es ist Handlungsbedarf Richtung Brüssel. Da Kommissar Almunia ja auch erwartet hat – und das ist aus einem Gespräch, das er mit der Ministerin, glaube ich, Anfang April geführt hat, herausgekommen –, dass bis Ende Mai ein*

²¹⁰⁰ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 9.

²¹⁰¹ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 19.

²¹⁰² Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 20.

²¹⁰³ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 72.

²¹⁰⁴ DokNr 4265, S 11; Liebscher 331/KOMM XXV. GP, S 6.

²¹⁰⁵ Liebscher 331/KOMM XXV. GP, S 56.

²¹⁰⁶ Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 8.

²¹⁰⁷ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 4.

²¹⁰⁸ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 7.

²¹⁰⁹ Liebscher 331/KOMM XXV. GP, S 6.

²¹¹⁰ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 10.

²¹¹¹ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 4.

²¹¹² Schieder, 298/KOMM XXV. GP, S 55.

²¹¹³ DokNr 4235, S 11.

²¹¹⁴ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 3.

Umstrukturierungsplan, der für die Europäische Kommission tauglich ist, geliefert werden muss, hat sich die damalige Regierungsspitze gedacht – das ist meine Interpretation, ich war bei dem Gespräch der beiden Herren ja nicht dabei –, wir müssen jetzt Druck ausüben, damit das zeitmäßig über die Runden geht und wir nicht zu einer Rückabwicklung des ganzen Beihilfeverfahrens – das wäre ja die Konsequenz gewesen – veranlasst oder gezwungen werden.

So hat man sich dann wahrscheinlich gedacht, setzen wir jene Akteure zusammen, die am meisten mit der Hypo zu tun haben, und das ist auf der einen Seite natürlich die Nationalbank gewesen, das ist das Finanzministerium gewesen, das ist die FMA gewesen, das war die FIMBAG, aber eher als Personen und nicht als Institutionen. Die sollen die Hypo bei der Erstellung und Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans beraten. Das war der Anlass.²¹¹⁵

Die Task Force hat nicht in die Bank "hineinregiert". Man verstand sich als "Begleiter und Unterstützer".²¹¹⁶

Der Task Force wurde im Jahr 2013 seitens der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter kein politischer Auftrag erteilt, eine Lösung zu entwickeln, welche die Staatsschulden nicht nach oben schnellen lasse.²¹¹⁷

Der Task Force wurden seitens des BMF externe Berater zur Seite gestellt, zB das Bankhaus Lampe.²¹¹⁸

Aufgabe der Task Force war zuerst die Unterstützung im EU-Beihilfeverfahren, später die Frage der Abbaueinheit.²¹¹⁹ Die Task Force habe nach Ansicht der AP Mag Krakow "zielorientiert und sehr sachlich" gearbeitet und "Lösungsvorschläge auf ihre Machbarkeit hin evaluiert".²¹²⁰ Das erste präferierte Modell war ein Privatisierungs-, Beteiligungs- und Anstaltsmodell. Dieses scheiterte jedoch.²¹²¹

Die Task Force tagte am 10., 21. und 29.05.2013, am 18.06.2013, am 16.07.2013, am 15.10.2013, am 10.01.2014, am 14.02.2014, am 03.03.2014, am 07.03.2014 und schlussendlich am 13.03.2014.²¹²²

Die Task Force hatte auch mehrere Gesprächsrunden mit dem Vorstand der Bank.²¹²³

Die Task Force war einhellig gegen eine Insolvenz der HBInt.²¹²⁴ Dazu AP Dr Liebscher: "Ich glaube, die Task Force hat sich ausführlich mit der Insolvenz beschäftigt. Ich glaube, im Schlussbericht ist ein relativ langes Kapitel über die Insolvenz drinnen. Es war auch ein Wunsch der Regierungsspitze oder der Regierungsvertreter, die eben bei der Besprechung damals am 10. Februar dabei waren, dass eben auch die Anstaltsmodelle noch verfeinert werden sollen, dass die Insolvenz entsprechend auch als Option oder Nichtoption eingebaut werden soll.

Daher hat sich dann – auch noch, als ich dabei war, und dann nach meinem Ausscheiden aus der Task Force – die Task Force ja mit dieser Thematik Insolvenz ausführlich befasst.

Es gab unterschiedliche Zugänge zum Thema der Insolvenz, auch seinerzeit natürlich, also im 2014er-Jahr, im Wesentlichen aber war die Task Force der Meinung, dass wir erstens einmal ein hohes Reputationsrisiko eingehen, wenn wir uns auf die Insolvenz einließen, weil Österreich immerhin top geratet war. Es geht um eine in Staatsbesitz befindliche Bank. Und es hätte niemand im Ausland und auch im Inland wahrscheinlich – also im Inland vielleicht noch eher, aber nicht im Ausland – verstanden, dass man da so eine Vorgangsweise wählt. Es hat weder in Deutschland noch in Belgien noch im UK im Zusammenhang mit Verstaatlichungen von Banken Insolvenzen dieser Banken gegeben. Das ist in keinem dieser Länder gemacht worden.

Wir haben natürlich dann auch das Thema mit Kärnten gehabt, denn da waren ja auch noch 12 Milliarden Haftungen in der Bilanz 2013 in Kärnten drinnen, die natürlich im Falle einer Insolvenz schlagend geworden wären.

²¹¹⁵ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 40.

²¹¹⁶ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 37.

²¹¹⁷ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 59.

²¹¹⁸ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 51.

²¹¹⁹ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 30.

²¹²⁰ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 30 ff.

²¹²¹ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 31.

²¹²² DokNr 13027, S 1.

²¹²³ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 37.

²¹²⁴ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 35; Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 60.

Dann war die Pfandbriefstelle noch dabei, dann war die Nachrangemission der Republik Österreich aus dem 2012er-Jahr. Also dieser Komplex, der finanzielle Komplex war es.

Dann war natürlich Thema, dass am Balkan ganz große Nervosität herrschte, wie ja auch immer im Herbst schon, im Spätherbst, November, und das Wyman-Gutachten, dass Jänner, Februar die Diskussionen waren, ob die Hypo vielleicht doch in Insolvenz geschickt wird, dass dort lokale Regulatoren schon immer an die Bank herantreten sind: Was ist und wie schaut das aus?, dass Kundeneinlagen verloren gegangen sind, wir auch in der Bank Mitarbeiter verloren haben, aber jedenfalls, dass aus sachlichen Gründen die Destabilisierung des SEE-Netzwerkes am Balkan schon auch eine Sorge war und vor allem dass damals Indikationen – sagen wir einmal so – vorlagen, dass lokale Regulatoren sofort in eine Verstaatlichung gehen, weil sie eben nicht eine Konkursvariante in ihrem Land dort haben wollen. Das wäre natürlich wieder nur ein Nachteil für die Republik Österreich gewesen.

*Das heißt, hier war eine Fülle von Überlegungen, die dann, glaube ich, auch im Schlussbericht der Task Force sehr ausführlich dargelegt sind.*²¹²⁵

Das erste von der Task Force erarbeitete Modell bestand aus einer deregulierten Kapitalgesellschaft ohne Staatshaftung (Asset-Abbaugesellschaft). Dieses hätte "privatwirtschaftlich getragen" werden sollen. Bei einer Besprechung am 10.02.2014 konnte jedoch keine Einigung zwischen der Bundesregierung und den Banken erzielt werden.²¹²⁶ Der Vorteil wäre gewesen, dass die Staatsschuldenquote davon nicht berührt worden wäre.²¹²⁷

Das Projekt Lux fußt auf den Ergebnissen der Arbeit der Task Force.²¹²⁸ Das Projekt Lux hat ergeben, dass eine Bad-Bank-Anstalt die für den Steuerzahler teuerste Lösung gewesen wäre.²¹²⁹

Am 18.11.2013 erstellte das BMF eine Unterlage "Vergleich Abbauvarianten Hypo Alpe Adria".²¹³⁰ Unter anderem wurde als Nachteil einer "Anstaltslösung" ausgeführt, dass die "Linien der BayernLB aufgrund der Bundeshaftung mit Gründung der Anstalt sofort rückzuführen sind! Verhandlungsposition gegenüber der BayernLB auch in anderen indirekt die Republik treffenden Prozessen (Maps usw. ist erheblich verschlechtert! Volle Anrechnung der Passivseite in die Staatsschuldenquote (rd € 18 Mrd – 22 Mrd bzw 6-7% BIP)."²¹³¹

Dazu befragt gab AP Mag Lejsek an: "Das war die Diskussion der Optionen aus dem Projekt Lux letztlich auch heraus, weiß nicht, ob das vorher oder nachher entstanden ist, aber die Anstaltslösung hätte die damals zur Diskussion stehende Beteiligung privater Banken nicht erlaubt. Die Anstaltslösung, wenn man sie konkursfest ausstattet – also Anstalt des öffentlichen Rechts –, beinhaltet eine implizite Zusicherung des Bundes als Errichter dieser Anstalt auf Liquidität und Kapitalzuschüsse.

Hätte man das nicht gemacht, hätte sich sofort die Frage der Bayerischen Landesbank gestellt: Was ist denn hier eigentlich geplant, wollt ihr dieses Ding bewusst in Konkurs schicken? Und nur in diesem Fall, mit der Konkursabsicht, wäre die Linie fällig gewesen (Anm: rund EUR 2,4 Mrd) und wäre das Thema dann aus dem Kaufvertrag schlagend geworden.

Die reine Anstaltslösung mit der impliziten Staatsgarantie, die hätte sicherlich die BayernLB willkommen geheißen, denn die hätte natürlich die ganzen Linien abgesichert."²¹³²

AP Dr Liebscher befragt zu seiner Einstellung zur Gründung einer sog *Bad Bank*: "In Summe war ich aber auch immer, das muss ich schon sagen, ein Befürworter eines Hinausschiebens, also einer ausgelagerten Einheit, wie immer wir sie nennen, und jedenfalls meine Gespräche mit der Frau Bundesministerin dann ab April, Mai, jedenfalls 2013 waren aus meiner Sicht sehr, sehr zufriedenstellend und sehr konstruktiv. Ich habe mich mit ihr sehr gut gesprochen, und wir sind auch in eine Richtung gekommen, wo dann nicht mehr das Wort *Bad Bank* gefallen ist, denn da habe ich gemerkt, dass das für sie ein nicht sehr attraktiver Ausdruck ist. Ich habe mich

²¹²⁵ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 59.

²¹²⁶ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 35.

²¹²⁷ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 50.

²¹²⁸ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 39.

²¹²⁹ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 24.

²¹³⁰ DokNr 2119002, S 3 ff.

²¹³¹ DokNr 2119002, S 20.

²¹³² Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 39.

*dann hinüberbewegt zum Wort Abbaueinheit, und mit dem konnte sie dann – das war mein Verständnis – absolut leben, und wir sind dann beide demselben Ziel sehr nahe gegangen.*²¹³³

3.8.2.7. Projekt Lux

Zur Vorbereitung der bestmöglichen Verwertung der *Assets* wurde nach der Abwicklungsentscheidung der Europäischen Kommission vom 03.09.2013 von der Republik Österreich und der HBInt das Projekt Lux ins Leben gerufen. Ziel war die Aufbereitung von Handlungsmöglichkeiten für die Schaffung einer Abbaueinheit. Die wesentlichen Parameter waren die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (Defizit und Schuldenstand) sowie die Kosten des Abbaus. Dazu AP Mag Dr Fekter: *"Ich habe Liebscher beauftragt, im Projekt Lux Abwicklungsmodelle zu entwickeln und mit – sage ich einmal – Expertise zu untermauern, die nicht dem Steuerzahler umgehängt werden, die Maastricht-schonend sind und die vor allem nicht das alte Modell Anstalt beinhalten; und dafür hat das Projekt Lux auch eine umfassende Expertise geliefert.*"²¹³⁴

Externe Berater der Task Force waren Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Partnerschaft von Rechtsanwälten, Baker & McKenzie Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte, Lampe Credit Advisors, KPMG und Sachsen Asset Management.

Am 09.12.2013 wurde die Ergebnisse des Projekt Lux fertiggestellt.

Es wurde unter anderem ein Privatinvestorenmodell (die Vermögenswerte werden zur Gänze – mit entsprechend hohen Abschlägen – an einen Privatinvestor verkauft), ein Anstaltsmodell deutscher Prägung (bei diesem hätte die Republik Österreich eine Finanzierungszusage abgeben müssen), ein Beteiligungsmodell und ein Privatisierungsmodell entwickelt.

Zum Privatinvestorenmodell und zum Anstaltsmodell wurde wie folgt ausgeführt: *"Zusammenfassend hätte das Privatinvestorenmodell zur Folge, dass der Staat sofort rund 8 bis 12 Mrd EUR zahlen muss und der Privatinvestor die Chancen auf Werterholung erwirbt. Das Anstaltsmodell und der Status Quo haben zur Folge, dass der Staatsschuldenstand um rund 6% ansteigt (dieser Anstieg danach etwas zurückgeht) und der Staat rund 6 Mrd EUR an Verlusten zu tragen hat".*

Das Abbauvolumen betrug rund EUR 19 Mrd, davon galten rund EUR 13 Mrd als "schwierig".

Zum "Beteiligungsmodell" und "Privatisierungsmodell" wurde wie folgt ausgeführt:

"Zusammenfassend lässt sich vor allem sagen, das Beteiligungsmodell bei sehr ähnlichen ökonomischen Auswirkungen wie das Privatisierungsmodell um Unterschied zu diesem eine Bereinigung der Gesamtlage mit Bayern herbeigeführt, aber auch voraussetzt. Daher ist zu empfehlen, zunächst zu versuchen, eine Lösung auf Basis des Beteiligungsmodells (Einigung mit BayernLB) anzustreben. Sollte ein Durchbruch nicht innerhalb kurzer Zeit gelingen, sollte das Privatisierungsmodell umgesetzt werden. Erweist sich auch das als nicht möglich, weil entweder für beide Modelle benötigte BSF (Anm: Bankenstabilitätsfonds) nicht zustande kommt oder nicht als privat anerkannt (STATISTIK AUSTRIA/EUROSTAT) wird, bleibt mangels privater Alternativen nur die Anstaltslösung oder die Weiterführung des Status Quo."

Für die Beurteilung Maastricht-relevanter Sachverhalte ist in Österreich die Statistik Austria und auf europäischer Ebene Eurostat zuständig.²¹³⁵

AP Mag Dr Fekter zum Projekt Lux: *"Das habe ich in Auftrag gegeben. Da sind wir wieder dort, was ich dem Herrn Verfahrensrichter erläutern wollte: Die traditionellen Banker haben eine Bad Bank nach Anstaltsmodell befürwortet und konnten sich eine Insolvenz überhaupt nicht vorstellen. Mit der Europäischen Bankenunion ist dann eigentlich eine geänderte Sicht für Banken eingetreten, und dann hat sich das sozusagen ja auch angenähert. Die Europäische Bankenunion sieht vor: ein Abwicklungsrecht für Banken, einen Abwicklungsfonds für Banken und dann auch eine Einlagensicherung.*

Ich habe Liebscher beauftragt, im Projekt Lux Abwicklungsmodelle zu entwickeln und mit – sage ich einmal –

²¹³³ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 33.

²¹³⁴ Fekter, 32/KOMM XXV. GP, S 17.

²¹³⁵ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 4.

Expertise zu untermauern, die nicht dem Steuerzahler umgehängt werden, die Maastricht-schonend sind und die vor allem nicht das alte Modell Anstalt beinhalten; und dafür hat das Projekt Lux auch eine umfassende Expertise geliefert.

Das Herzstück dessen, was dann befürwortet worden ist ... Man hat gesagt, das reine Privatisierungsmodell – also man privatisiert die Bank an irgendwen – ist unrealistisch, kauft niemand. Das reine Anstaltsmodell ist für den Steuerzahler das teuerste, hat man auch nicht präferiert, sondern man hat gesagt, für eine Abwicklung wäre es klug, einen sogenannten Bankenstabilitätsfonds einzurichten. Das wäre in Wirklichkeit nichts anderes gewesen als der derzeitige Resolution Fund, den wir bei den Banken jetzt haben. Das heißt, es wäre ein Vorziehen der europäischen Richtlinie gewesen – halt ein Jahr früher in Österreich etwas installieren, was sowieso nachher kommt, was jetzt schon längst rechtskräftig ist und was wir jetzt schon haben.

In diesen Bankenfonds hätten die Banken einzahlen müssen, was sie auch jetzt einzahlen müssen – also die müssen das jetzt sowieso machen, das ist jetzt, heute, geltendes Recht –, und dann gab es eben Konstruktionen um diesen Fonds herum, damit gewährleistet ist: Maastricht-schonend, BWG-tauglich – denn da geht es nicht nur um die großen Banken, sondern da muss jede Bank einzahlen, aber nicht mehr als 10 Prozent.

Dieses Modell hat Liebscher mit der Expertengruppe ausarbeiten lassen, und das lag im Herbst 2013 vor. Da gab es dann zwei Ausformungen, einmal das Banken..., reine Fondsmodell und dann ein Beteiligungsmodell. Es ging eben auch darum: Wer zahlt in diesen Bankenstabilisierungsfonds – so haben die das genannt – ein?, und da hat man gesagt: Na ja, eigentlich könnten wir da die Bayern, das, was sie da mit uns prozessieren, auch einzahlen lassen, denn die Idee war eine faire Lastenteilung und ein Bail-in all jener, die eigentlich aufgerufen sind, sich an der Abwicklung zu beteiligen, und diese Gläubigerbeteiligung stand dabei auch im Vordergrund."²¹³⁶

AP Dr Liebscher zum Projekt Lux: "Die Ausgangsbasis beim Projekt Lux innerhalb der Bank und damit auch für mich in der Task Force, aber auch als Leiter des Steering Committees des Projektes Lux in der Bank war eben der Eindruck, der in Österreich war: Wir müssen schauen, dass wir eine defizit- und staatsverschuldungsarme Lösung herbeiführen.

Daher war damals die Überlegung, wie wir so etwas machen können. Und da war auch die internationale, allerdings leider schon auslaufende Situation: Wenn es gelingt, eine private Beteiligung in mehrheitlicher Form auf die Beine zu stellen, für den Ankauf oder für die Verwertung einer solchen Gesellschaft – einer Bank in dem Fall –, dann fällt es nicht unter den Begriff der Staatsverschuldung."²¹³⁷

3.8.2.8. Verfahren wegen Eigenkapitalersatz

Gemäß § 1 EKEG²¹³⁸ ist ein in der Krise der Gesellschaft gewährter Kredit eigenkapitalersetzend. Die Gesellschaft befindet sich in der Krise, wenn sie

1. zahlungsunfähig (§ 66 IO) oder
2. überschuldet (§ 67 IO) ist oder wenn
3. die Eigenmittelquote (§ 23 URG) der Gesellschaft weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) mehr als 15 Jahre betragen, es sei denn, die Gesellschaft bedarf nicht der Reorganisation. (§ 2 Abs 1 EKEG)

Eine vom EKEG erfasste Gesellschaft ist unter anderem eine AG wie die HBInt (§ 4 EKEG). Erfasste Gesellschafter sind solche, die mit einem Anteil von zumindest 25% beteiligt sind (§ 5 EKEG).

Der Gesellschafter kann einen Eigenkapital ersetzenden Kredit samt den darauf entfallenden Zinsen nicht zurückfordern, solange die Gesellschaft nicht saniert ist und, wenn das Insolvenzverfahren nach einem bestätigten Sanierungsplan aufgehoben ist, soweit der Rückzahlungsanspruch die Sanierungsplanquote übersteigt; die Gesellschaft ist nicht saniert, solange sie zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder Reorganisationsbedarf besteht oder einer dieser Umstände durch Rückzahlung des Eigenkapital ersetzenden

²¹³⁶ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 18 ff.

²¹³⁷ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 42.

²¹³⁸ idF BGBl I 92/2003.

Kredits eintreten würde. Dennoch geleistete Zahlungen hat der Gesellschafter der Gesellschaft rückzuerstatten. Dasselbe gilt, wenn sich der Gesellschafter durch Aufrechnung, Pfandverwertung oder in anderer Weise Befriedigung verschafft (§ 14 Abs 1 EKEG).

Beindet sich also eine AG in der Krise, besteht betreffend Kredite, die von zumindest 25% Gesellschaftern gewährt wurden, eine Rückzahlungssperre.

Nach Ansicht von AP Dr Pichler war es ein Verdienst der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter, dass man sich mit der Klage, gestützt auf das Eigenkapitalersatzrecht (EKEG), der HBInt gegen die BayernLB "wieder auf Augenhöhe begegnen konnte."²¹³⁹

AP Mag Dr Fekter wollte durch die Klage "die Bayern wieder in die Verantwortung und zurück an den Verhandlungstisch bringen."²¹⁴⁰

AP Mag Dr Fekter zum Verfahren wegen Eigenkapitalersatz: "Mit dem Kleiner-Gutachten kam auf, dass die Krise der Bank – Herr Hable bestätigt das ja auch pausenlos – bereits bei der Notverstaatlichung bestanden hat. Und mit den Ermittlungen im bayerischen Untersuchungsausschuss wussten wir durch Aussagen von dort, dass die Bayern uns in der Verhandlungsnacht oder im Vorfeld nicht die volle Wahrheit gesagt haben, das heißt, die tatsächliche Krise uns eigentlich während dieser Zeit nicht mitgeteilt haben, sondern da hat es dann geheißen: 2 Milliarden – das hat, glaube ich, die Notenbank ermittelt – und dann ist das Ganze paletti!

Daher bin ich dann gefragt worden, als Ministerin: Wie gehen wir da vor? Da könnten oder sollten wir Eigenkapitalersatz geltend machen! Und ich habe gesagt: Ja, sofort, Eigenkapitalersatz machen wir geltend! Ich wusste ja genau, worum es beim Eigenkapitalersatz geht, das Gesetz habe ich selber ja als Ausschussvorsitzende im Justizausschuss mitbetreut.

Es hat aber dann geheißen: Ja, aber das Kleiner-Gutachten gibt dafür gutachterlich gar nichts her, da brauchen wir schon eine Stellungnahme: Wie groß sind die Chancen? Wie schaut das tatsächlich aus? Was ist die Wirkung?, und, und, und.

Dieses ist dann von den Linzer Universitätsprofessoren gemacht worden, glaube ich, AKKT oder wie die geheißen haben; und als das vorlag ... Das hat im Übrigen die Bank in Auftrag gegeben, aber wir haben halt die Bank schon ein bisschen motivieren müssen, das zu tun; das hat sie aber dann auch getan. Dann lag das vor, und dann ist die zweite Motivationswelle gekommen, es auch geltend zu machen, weil natürlich in dem Gutachten auch gewisse, sage ich jetzt einmal, Unsicherheiten in einem eventuellen Gerichtsverfahren aufgezeigt worden sind. Aber wie wir alle wissen, bei Gericht kann es einmal so und einmal so ausgehen. Tatsache war aber, das AKKT-Gutachten hat Eigenkapitalersatz untermauert, und ich habe gesagt: Das machen wir geltend, das ist eigentlich gescheit!

Und dann war das Prozedere ... Also das Kleiner-Gutachten ist im April gekommen, dann ist gleich das von AKKT gekommen, das ist im Frühsommer gekommen. Also ab diesem Zeitpunkt in etwa haben wir gewusst, das machen wir geltend. Dann habe ich gesagt: Wie macht man das geltend? – Dann haben sie mir das erläutert: Wir stoppen einfach die nächste Darlehenszahlung an die Bayern, mit dem Argument Eigenkapitalersatz.

Dieser Zahlungsstopp ist zeitlich, auf einen Tag davor genau, mit dem Verjährungsverzicht zusammengefallen. Ich wollte ja von den Bayern auch den Verjährungsverzicht haben, damit wir nämlich diese Nachtragsklage, Irrtumsanfechtung oder whatever, die von Peschorn vorbereitet worden war, auch geltend machen können.

So, jetzt kann ich aber nicht medial erzählen: Wir machen Eigenkapitalersatz geltend und werden euch die Rate im Dezember nicht mehr zahlen!, wenn ich genau im Dezember von den Bayern den Verjährungsverzicht haben will. Das war strategisch eine heikle Gratwanderung, aber sie ist uns gelungen.

Nur, weil es nicht in den Medien gestanden ist, heißt das noch lange nicht, dass nichts passiert ist. Aber wenn Kogler nicht zuhört, weiß er wieder nicht, dass trotzdem ein Haufen passiert ist. (Abg. Lichtenecker: Oja!) – Danke, Frau Lichtenecker, Sie wissen, dass etwas passiert ist, und zwar zugunsten der Steuerzahler! Aber es war eben nicht medial hinausposaunbar, weil ja auch der Verjährungsverzicht eigentlich erst am letzten Tag

²¹³⁹ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 54.

²¹⁴⁰ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 7.

daher gekommen ist.

*Das ist irgendwie zeitgleich passiert: die Aufsichtsratssitzung, wo beschlossen worden ist, dass die Rate nicht mehr zurückgezahlt wird, und der Verjährungsverzicht; das war so 13., 14. Dezember.*²¹⁴¹

AP Mag Lejsek zum Verfahren wegen Eigenkapitalersatz: *"Es gab natürlich das Thema Eigenkapitalersatz – das ist von der Bank geltend gemacht worden –, dass eben schon damals die Vermutung unsererseits bestand, dass die Gelder, die von der Bayerischen Landesbank zur Verfügung gestellt worden sind, eigentlich als Eigenkapital qualifiziert hätten werden müssen. Es ist dann auch von unserer Seite das Verfahren angestrengt worden, das Verfahren, das in München nach österreichischem Recht zu führen war. Die erstinstanzliche Entscheidung liegt vor. Die erstinstanzliche Entscheidung ist leider zu unseren Ungunsten gewesen."*²¹⁴²

AP Dr Peschorn hat das Thema Eigenkapitalersatz an Mag Zotter und die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter, herangetragen.²¹⁴³ Aufgeworfen wurde die Frage jedoch erstmals im sog Kleiner Gutachten.²¹⁴⁴ AP Mag Zotter und AP Dr Peschorn setzten sich bei den Organen der Bank ein, diese Klage einzubringen.²¹⁴⁵ Die Klage war von der Bank einzubringen. Insgesamt ging es beim Thema Eigenkapitalersatz um rund 6 Mrd EUR.²¹⁴⁶

3.8.2.9. Klage wegen 3,515 Mrd EUR

Die dreijährige Frist für eine Anfechtung nach § 870 ff ABGB (Irrtumsanfechtung, Vertragsanpassung) der mit der BayernLB am 14.12.2009 erzielten grundsätzlichen Einigung über den Erwerb der Aktien der HBInt (*Term Sheet*) wäre am 14.12.2012 abgelaufen. Aus diesem Grund setzte sich das BMF für einen Verjährungsverzicht seitens der BayernLB ein. Dies gelang (die BayernLB gab einen Verjährungsverzicht am 13.12.2012 ab), weil durch die Klage wegen Eigenkapitalersatz erfolgreich Druck auf die BayernLB ausgeübt werden konnte.²¹⁴⁷

Am 14.12.2012 brachte schlussendlich die Republik Österreich eine Klage wegen § 870 ff ABGB gegen die BayernLB über 3,515 Mrd EUR ein. Ziel war jedoch nicht die Rückabwicklung des Aktienkaufvertrags, sondern eine Vertragsanpassung. Begründet wurde diese Klage unter anderem damit, dass die Republik Österreich unter Druck gesetzt und falsch informiert, wenn nicht sogar listig in die Irre geführt worden sei. Die BayernLB hätten den Kapitalbedarf der Bank zu niedrig angegeben und nicht darüber aufgeklärt, dass ihre Hypo-Refinanzierungslinien gem Eigenkapitalersatzrecht von einer Rückzahlungssperre erfasst waren. Hätte man über den tatsächlichen Kapitalbedarf Bescheid gewusst, hätte sie bestimmte Bedingungen im Aktienkaufvertrag niemals akzeptiert. Im Dezember 2009 sei die Republik Österreich plötzlich damit konfrontiert gewesen, dass die BayernLB die Bank fallen lasse. Zwecks Insolvenzvermeidung sei die Verstaatlichung unvermeidlich gewesen. Dadurch, dass die Bayern auch noch 600 Mio EUR rechtswidrig aus der Bank gezogen hätten, hätten die Bayern eine Dynamik ausgelöst, um der Republik Österreich eine echte fundierte Kaufentscheidung nicht zu ermöglichen. Bei der Verstaatlichung ging man auf Seiten der Republik Österreich von einem Kapitalbedarf von 2,1 Mrd EUR aus, die BayernLB zahlten 825 Mio EUR, sohin 40 Prozent. Tatsächlich betrug der Kapitalbedarf laut Republik Österreich aber 10,85 Mrd EUR, die BayernLB hätte das gewusst. 40 Prozent davon sind 4,34 Mrd EUR, die bezahlten 825 Mio EUR abgezogen ergibt dies den Streitwert von 3,515 Mrd EUR.

Dazu AP Dr Peschorn: *"Die Anfechtungsklage hat in erster Linie nicht auf die Rückgängigmachung des Kaufvertrags abgezielt, sondern auf die Anpassung. Warum? – Die Rückgängigmachung des Kaufvertrags und sozusagen die Rückgabe des Eigentums an die Bayerische Landesbank hätte die Ursache der Notverstaatlichung nicht beseitigt, die Bank wäre mit ihren Haftungen des Landes Kärnten wieder – unter Anführungszeichen – „alleine dagestanden“, es wäre davon auszugehen gewesen, dass der neue alte Eigentümer BayernLB natürlich nicht die Haftungen des Landes übernimmt, und damit wäre das Hauptproblem wieder am Tisch gelegen. Daher zielte die Anfechtungsklage auf Anpassung ab.*

²¹⁴¹ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 57 ff.

²¹⁴² Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 12.

²¹⁴³ Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 5, Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 11.

²¹⁴⁴ Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 44.

²¹⁴⁵ Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 44 ff.; Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 11.

²¹⁴⁶ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 11.

²¹⁴⁷ Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 46; Fekter 303/KOMM XXV. GP, S 34; Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 13.

Die Frage ist: Wie weit kann man hier anpassen? Was kann man verlangen? Da war unsere Überlegung die, dass wir gesagt haben: Unter Zugrundelegung der seinerzeitigen Expertise von 2,1 Milliarden hat man einen Anteil in Form des Burden Sharing an dieser Last von 2,1 Milliarden von den Alteigentümern erreichen wollen und auch erreicht, in Form von knapp einer Milliarde. In dieser Milliarde waren 825 Millionen der Bayerischen Landesbank enthalten. Wenn man diese 825 Millionen in Relation zum Gesamtbetrag von 2,1 setzt, bekommt man ein Verhältnis. Und jetzt braucht man nur mehr den wahren Kapitalbedarf – nicht die 2,1, sondern den Betrag X – und kann aus diesem Verhältnis einen Anpassungsbetrag errechnen.

Die Herausforderung – um das einmal sehr nobel zu umschreiben – war, diesen wahren Kapitalbedarf schlüssig darzustellen, und – ich hoffe, ich werde jetzt Ihrem vorausseilenden Kompliment gerecht – das muss aber wiederum in den Kontext verschiedener anderer klarer Umstände passen: der Bilanzen, der Anpassungen aus anderen Ursachen, im Laufe der Jahre der Geschäftsentwicklung über einen großen Bogen, von 2004 bis zum Jahr 2013 zum damaligen Zeitpunkt. Es darf sich also nicht isoliert eine Zahl ergeben, sondern es muss – wie wir Juristen sagen – eine schlüssige, nachvollziehbare Zahl sein. Das war eine der wesentlichen Hauptaufgaben oder Zwecke für diese Aufarbeitung, diese schlüssige, nachvollziehbare Zahl herauszufinden.²¹⁴⁸

Die Kooperation mit den Organen der Bank "war keine erfolgreiche, keine gute".²¹⁴⁹ Die AP Peschorn: "Ich sage das aber jetzt einmal mit anderen Worten: Es war aus meiner Sicht deutlich erkennbar, dass man diese Ursachen nicht endgültig klären wollte oder nicht klären konnte, weil möglicherweise dadurch auch wiederum andere Themen berührt worden wären – Bilanzierung et cetera."²¹⁵⁰

AP Dr Nowotny war betreffend diese Klage "skeptisch".²¹⁵¹

3.8.3. Dr Michael Spindelegger (16.12.2013-01.09.2014)

Dr Spindelegger war vom 16.12.2013 bis 01.09.2014 BM für Finanzen und vom 21.04.2011 bis 01.09.2014 Vizekanzler.²¹⁵² Betreffend die Bank gab es zwischen BM für Finanzen Dr Spindelegger und BM für Finanzen Mag Dr Fekter kein Gespräch, AP Dr Spindelegger verließ sich dabei auf die Experten im BMF.²¹⁵³

Das Land Kärnten hätte in der Amtszeit von BM für Finanzen Dr Spindelegger einen Beitrag iHv 500 Mio EUR aus dem sog Zukunftsfonds zur Abwicklung der Bank leisten sollen.²¹⁵⁴ Dies konnte jedoch in der Amtszeit von Bundesminister für Finanzen Dr Spindelegger nicht erreicht werden, weil die Kärntner Landesregierung sich nicht dazu bereit erklärte, diesen Betrag zu leisten.²¹⁵⁵ Dazu befragt AP Dr Spindelegger: "Ich habe meine Gespräche mit Landeshauptmann Kaiser geführt, aber davor gab es auf Ebene von Staatssekretär Danninger gemeinsam mit Landesrätin Schaunig, glaube ich, mehrere Verhandlungsrunden. Es gab natürlich auch meine Gespräche mit dem Koalitionspartner, weil wir das gemeinsam in den Vorhaben für die Zukunft so festgelegt haben, einen Beitrag des Landes Kärnten in der Größenordnung von 500 Millionen €. Da habe ich schon auch sehr auf den Bundeskanzler gesetzt, dass er mit seinen Kärntner Freunden ein entsprechendes Wort redet. Und auch auf Beamtenebene gab es diverse Gespräche, die von der Ebene Finanzministerium mit den zuständigen Leuten in der Landesregierung geführt wurden."²¹⁵⁶

"Ich habe das als Finanzminister so angelegt, dass wir mit einem Generalvergleich diese Fragen abgeschlossen hätten. Das wäre aus meiner Sicht ein fairer Deal gewesen: Die Republik geht in Richtung Bad Bank, wickelt die Bank ab, und Kärnten leistet einen Beitrag in der Größenordnung von 500 Millionen €. Wenn man das jetzt im Nachhinein betrachtet, wäre das wahrscheinlich für Kärnten auch ein guter Deal gewesen, aber damals hat die Landesregierung dem nicht zugestimmt."²¹⁵⁷

"Ich glaube, dass es sich im Nachhinein für Kärnten durchaus gerechnet hätte, damals einen Generalvergleich

²¹⁴⁸ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 8.

²¹⁴⁹ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 18.

²¹⁵⁰ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 19.

²¹⁵¹ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 73.

²¹⁵² https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01817/, Stand 30.5.2016.

²¹⁵³ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 24.

²¹⁵⁴ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 14.

²¹⁵⁵ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 34.

²¹⁵⁶ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 37.

²¹⁵⁷ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 43.

mit dem Bund abzuschließen."²¹⁵⁸

Ein Insolvenzrecht für Bundesländer wurde weder vor noch in der Amtszeit von Bundesminister für Finanzen Dr Spindelegger vorbereitet.²¹⁵⁹

Dr Nowotny war seitens der OeNB die Hauptansprechperson des BM für Finanzen Dr Spindelegger.²¹⁶⁰

AP Dr Spindelegger strebte in seiner Amtszeit einen Vergleich mit der BayernLB an. Dazu befragt: *"Ich habe schon gesagt, mein Ziel war es, mit den Bayern zu einem Vergleich zu kommen, weil ein langjähriger Rechtsstreit aus meiner Sicht für beide Teile ein Schaden war und insbesondere auch für eine Bank ein Schaden war, wenn das offen bleibt. Letztlich hat es dann auch geklappt. Es gab auch eine Entscheidung diesbezüglich."*²¹⁶¹

3.8.3.1. Strategie

BM für Finanzen Dr Spindelegger musste nach seinem Amtsantritt im Dezember 2013 feststellen, dass es im BMF unterschiedliche Auffassungen (*"von Insolvenz bis in Richtung Anstaltsmodell"*) betreffend die Zukunft der Bank gab. Bundesminister für Finanzen Dr Spindelegger zog daher externe Experten zu Rate. Die Entscheidung musste *"relativ rasch"* getroffen werden, weil der Bundesminister für Finanzen Dr Spindelegger von den Organen der Bank im Jänner 2014 über einen weiteren Kapitalbedarf über rund 1 Mrd EUR informiert wurde. Eine *"ungeordnete Insolvenz"* wurde von niemanden gewollt.²¹⁶²

Zuvor war der Bundesminister für Finanzen Dr Spindelegger nach seiner Amtsübernahme am 17.12.2013 von Dr Liebscher informiert worden, dass kein weiterer Kapitalbedarf bestehe. Der neuerliche Kapitalbedarf wurde mit Wertberichtigungserfordernissen begründet.²¹⁶³

Dazu AP Dr Spindelegger: *"Dieser im Jänner dann dargestellte neue Zuschussbedarf war schon – wie soll ich sagen? – ein Keulenschlag, und das macht man einmal, aber nicht noch einmal. Darum war für mich auch klar, dass wir Veränderungen brauchen, insbesondere auch beim Aufsichtsrat. Ich habe dann den gesamten Aufsichtsrat ausgetauscht, aber im Einvernehmen mit den Mitgliedern. Das war aus meiner Sicht auch ein richtiger Schritt. Ich habe damals Herrn Dr Walter, der Erfahrung im Bereich von Banken dieser Art gehabt hat, als Aufsichtsratsvorsitzenden bestellt, und das war auch, glaube ich, ein guter Schritt. Und ich habe auch gleich alle anderen Mitglieder des Aufsichtsrats ausgetauscht, was notwendig war, weil auch er ein neues Team haben sollte, mit dem er die Bank als Aufsichtsrat auf einen anderen Weg führt."*

*So ist halt Stück für Stück dann auch die Entscheidung gekommen, wie wir das in eine Bad Bank umwandeln. Wir haben in diesem intensiven Gespräch mit Vorstand und Aufsichtsrat alt und dem Wirtschaftsprüfer damals eben auch skizziert, wie wir über die Runden kommen, ohne dass wir neues Geld in die Hypo stecken müssen."*²¹⁶⁴

*"Ich darf das noch einmal auf die Frage des Zuschussbedarfs für die Hypo reduzieren: Ende des Jahres 2013, mit über einer Milliarde frischem Geld für die Hypo, ging es im Jänner, wenige Wochen später, darum, dass noch einmal mehr als eine Milliarde – jetzt aus meiner Erinnerung, aber jedenfalls eine unglaubliche Summe – an Zuschussbedarf von Aufsichtsrat und Vorstand konstatiert wurde. Daraufhin habe ich alle – Vorstand und Aufsichtsrat, Finanzmarktaufsicht, Nationalbank – bei mir im Ministerium zusammengerufen und habe dort auch meinem Zorn Ausdruck verliehen, dass das nicht möglich ist, dass man innerhalb weniger Wochen zu völlig anderen Zahlen und Notwendigkeiten kommt. – Das war sicher auch ein Grund dafür, warum Liebscher dann den Aufsichtsratsvorsitz zurückgelegt hat."*²¹⁶⁵

AP Dr Spindelegger zu seiner politischen Verantwortung als Bundesminister für Finanzen: *"Für mich war bei*

²¹⁵⁸ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 43.

²¹⁵⁹ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 16.

²¹⁶⁰ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 29.

²¹⁶¹ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 47.

²¹⁶² Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 4.

²¹⁶³ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 7.

²¹⁶⁴ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 11.

²¹⁶⁵ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 54.

der Entscheidung, die ich am 13. März 2014 getroffen habe, klar, dass die Bank in eine Bad Bank umgewandelt und abgewickelt wird, dass wir bis dahin kein neues Geld mehr in die Bank einbringen, dass die Nachranggläubiger geschnitten werden und dass das Land Kärnten für diese Frage auch einen Betrag in der Größenordnung von 500 Millionen beizubringen hat. – Das war die Entscheidung. Ich habe sie auch mit dem Koalitionspartner abgestimmt. Wir haben im Ministerrat einen einstimmigen Beschluss dazu gefasst und sind letztlich auch in Richtung Umsetzung gegangen. – Sie kennen die Gesetze, die in der ersten Hälfte des Jahres 2014 dazu beschlossen wurden.

*Meine Zusammenfassung ist daher: Ich habe als Finanzminister auch in dem Sinn politische Verantwortung übernommen, dass die Sache entschieden wurde. Ich habe diese politische Verantwortung in dem Sinn verstanden, dass auf einer sachlichen Grundlage eine Entscheidung zu treffen ist, unter Berücksichtigung von Expertisen, auch von Außenstehenden, mit einer umfassenden politischen Abwägung. Diese Abwägung hat zu diesem Brückenmodell geführt, zu dem ich nach wie vor stehe und das, glaube ich, auch für die Republik Österreich den Schaden in dieser großen Krisenfrage Hypo möglichst gering gehalten hat.*²¹⁶⁶

3.8.3.2. Insolvenz

BM für Finanzen Dr Spindelegger deponierte, alle Möglichkeiten, inklusive einer Insolvenz, abgewogen und sich gegen eine Insolvenz entschieden zu haben.²¹⁶⁷ Auch die BM für Finanzen Mag Dr Fekter hatte sich mit den Folgen einer Insolvenz auseinandergesetzt. Eine Gläubigerbeteiligung per Insolvenz sei die für den Steuerzahler im Jahr 2013 günstigste Lösung gewesen. Im Jahr 2013 gab es das BaSAG, das am 01.01.2015 in Kraft trat,²¹⁶⁸ noch nicht.²¹⁶⁹ AP Mag Dr Fekter hat immer eine Beteiligung der Gläubiger bzw anderer Banken bevorzugt.²¹⁷⁰

Dass Dr Kranebitter im Falle einer Insolvenz durch eine Bonusvereinbarung finanziell profitiert hätte, konnte nicht festgestellt werden.²¹⁷¹ Dr Kranebitter stellte nach seinem Ausscheiden als Vorstandsvorsitzender keinerlei Forderungen.²¹⁷²

AP Dr Peschorn führte im März 2014 ein Gespräch mit dem Bundesminister für Finanzen Dr Spindelegger betreffend eine Insolvenz der Bank. Inhalt war, ob die wesentlichen Personen in der Republik diesbezüglich "mitgehen".²¹⁷³ Ein Gespräch mit BK Werner Faymann betreffend eine Insolvenz der Bank hat AP Dr Peschorn nicht geführt.²¹⁷⁴ AP Dr Peschorn hatte betreffend eine Insolvenz Kontakt mit der FMA und der OeNB.²¹⁷⁵

Der Bundesminister für Finanzen Dr Spindelegger habe eine "sehr große Sympathie für die Entscheidung pro Insolvenz" gehabt.²¹⁷⁶ Schlussendlich hat er sich in der Nacht des 13.03.2014 gegen eine Insolvenz der Bank entschieden.²¹⁷⁷ Auch Mag Lejsek war gegen eine Insolvenz der Bank.²¹⁷⁸

AP Dr Spindelegger befragt zu einer allfälligen Insolvenz: "Ich darf das noch einmal erläutern. Ich habe nicht immer gesagt: Ich bin für die Insolvenz!, sondern ich habe gesagt: Die Insolvenz ist eine der Lösungen, die wir im Detail aufarbeiten müssen, nämlich in die Richtung: Was spricht dafür, was spricht dagegen?"

Letztlich blieb, ich habe es gerade erläutert, natürlich ein großer Bedrohungspunkt für die Zukunft, nämlich der Punkt, dass – wenn eine Insolvenz eintritt – ein Bank Run in den Ländern, in denen die Hypo aktiv ist, eintritt und dieser Bank Run sich nicht nur auf die Hypo bezieht, sondern auch auf andere österreichische Banken.

Wie Sie im zeb-Gutachten sehen, wird das dort natürlich auch nicht ausgeschlossen – es kann auch nicht ausgeschlossen werden. In der Erläuterung der Gutachter selbst, damals im Finanzministerium, war das ein

²¹⁶⁶ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 5.

²¹⁶⁷ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 57.

²¹⁶⁸ BGBl. I Nr. 98/2014.

²¹⁶⁹ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 35.

²¹⁷⁰ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 41.

²¹⁷¹ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 38 ff.

²¹⁷² Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 61.

²¹⁷³ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 26.

²¹⁷⁴ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 27.

²¹⁷⁵ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 27.

²¹⁷⁶ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 46.

²¹⁷⁷ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 51.

²¹⁷⁸ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 52.

*entsprechender Punkt, der eben blieb: wenn Insolvenzlösung, dann ist das ein großer Gefahrenpunkt, den man auch nicht ausschließen kann.*²¹⁷⁹

*"Das Argument, das gegen die Insolvenz gesprochen hat, war dieser Gefahrenpunkt, den ich Ihnen gerade erläutert habe, und für das Brückenmodell hat gesprochen, dass wir de facto eine Bad Bank gründen und damit nicht auf alle Forderungen eingehen, die die Gläubiger haben – das wäre eben bei der Anstaltslösung der Schmerzpunkt für die Republik gewesen, einfach alles zu akzeptieren. Und dann stand natürlich auch noch im Raum, ob man, und das habe ich sehr befürwortet, mit dem Land Bayern einen Vergleich anstreben soll, weil letztlich ja dort noch Milliarden an Forderungen da waren, die auch in einem Rechtsstreit bereits Gegenstand von Auseinandersetzungen waren, und auch dort war das ein Thema, wo wir zu einer Lösung kommen mussten.*²¹⁸⁰

*"Als Finanzminister hat man natürlich immer den Steuerzahler im Fokus; aber noch einmal: Wenn Sie daraus eine Konsequenz ziehen, dann sagen Sie: Wenn wir eine Insolvenz für die Hypo machen und damit dem Steuerzahler dort Geld ersparen, aber dafür auf der anderen Seite durch sehr viele Mehraufwendungen, durch Zuschüsse an Banken oder eine Verstaatlichung anderer Banken einen Schaden einfahren, muss ich darunter ja insgesamt den Strich ziehen. Das hätte noch viel gravierender gegen den Steuerzahler ausgehen können.*²¹⁸¹

AP Dr Liebscher zu den Diskussionen im BMF rund um eine mögliche Insolvenz der Bank: *"Als diese Diskussion im November 2013 war, da gab es also Peschorn und Waiglein ganz konkret, also Sektionschef Waiglein und Präsident Peschorn, die sich eigentlich massiv für eine Insolvenz ausgesprochen haben und die bei mir aber auf Granit gebissen haben, weil ich das absolut nicht wollte. Ich habe auch gesagt, ich bin nicht willens, mit denen darüber zu diskutieren, aus dem einen einfachen Grund: weil ich nämlich Organverantwortung habe. Als Aufsichtsratsvorsitzender einer Bank mit Teilen des Eigentümers, die aber eigentlich nicht so wirklich im Driver-Sitz waren, in der Öffentlichkeit und auch intern die ganze Zeit über eine Insolvenz zu reden ... So eine Diskussion kann ich nicht führen, denn da bekomme ich Governance-Probleme. Ich kann als Aufsichtsratsvorsitzender nicht mit meinem Eigentümer ein Gespräch über eine mögliche Insolvenz führen und gleichzeitig so tun, als ob wir going concern machen. Das widerspricht meiner Ethik.*²¹⁸²

3.8.3.3. Oliver Wyman Gutachten

Das sog "Wyman Gutachten" wurde nach einer Besprechung im BMF am 27.11.2013 von Mag Waiglein beauftragt. Anwesend waren seitens des BMF unter anderem Mag Zotter, Mag Lejsek, Dr Pichler, Mag Waiglein und die AP Mag Schöner. Seitens der Finanzprokuratur Dr Peschorn, seitens der Bank Dr Zwitter-Tehovnik und seitens der FIMBAG Dr Liebscher, KR Adolf Wala und Dietmar Spranz.²¹⁸³ Die AP Mag Dr Fekter habe *"damals nicht davor zurückgeschaut, das Thema Insolvenz der Bank prüfen zu lassen.*²¹⁸⁴

Mag Waiglein und die AP Dr Peschorn sind für eine Insolvenz eingetreten.²¹⁸⁵ Die AP Dr Krakow stand einer Insolvenz *"skeptisch"* gegenüber, weil bei einer kridamässigen Verwertung kein hoher Preis für die *Assets* hätte erzielt werden können. Darüber hinaus sah die AP Dr Krakow volkswirtschaftliche Risiken für den Finanzplatz Österreich.²¹⁸⁶

Die Position des BMF zur Evaluierung eines Insolvenzzenarios wurde wie folgt protokolliert: *"eine Evaluierung der Projekt Lux-Modelle und des Insolvenzzenarios solle extern beauftragt werden; es besteht jedoch Gefahr, dass bei Publikwerden einer Insolvenzabwägung durch den Bund eine ungeordnete Insolvenz eintrete"*.²¹⁸⁷

Das Ergebnis der Besprechung am 27.11.2013 war, dass *"kurzfristig - bis 30.11.2013 - ein*

²¹⁷⁹ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 20.

²¹⁸⁰ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 21.

²¹⁸¹ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 30.

²¹⁸² Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 36.

²¹⁸³ Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 60, DokNr 2567, S 1.

²¹⁸⁴ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 8.

²¹⁸⁵ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 34 ff; Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 60., Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 24., Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 9.

²¹⁸⁶ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 10.

²¹⁸⁷ DokNr 2567, S 3.

*Gesellschafterzuschuss iHv 250 Mio EUR geleistet werden soll, um eine Unterkapitalisierung per Ende November zu verhindern; Nach einer HV Mitte Dezember 2013 sollen die Vorbereitungen getroffen werden die verbleibenden 800 Mio EUR als Partizipationskapital zuzuführen; bis zur HV sollen die generellen Auswirkungen einer zukünftigen Struktur der HAA (aus Projekt Lux, inklusive Status Quo) eingeschlossen eines Insolvenzzenarios durch externe Experten evaluiert werden.*²¹⁸⁸

Die AP Dr Peschorn zu der Besprechung am 27.11.2013: *"Diese Besprechung hat der Frage gedient: Kann – und wenn ja, unter welchen Bedingungen – die Republik Österreich zu diesem Zeitpunkt noch eine Kapitalmaßnahme für die HETA leisten?"*²¹⁸⁹

Nach Auskunft der AP Mag Lejsek hat die Finanzprokuratorat eine Insolvenz thematisiert.²¹⁹⁰ Die AP Mag Lejsek selbst hat eine Insolvenz nicht befürwortet.²¹⁹¹

Beauftragt hat Mag Waiglein das sog "Wyman Gutachten" am 27.11.2013, nach Rücksprache mit der AP Mag Dr Fekter.²¹⁹² Die Kosten dafür beliefen sich auf 115.529,64 EUR.²¹⁹³ Das Gutachten selbst wurde aufgrund des Ministerwechsel von Mag Dr Fekter auf Dr Spindelegger mit 02.12.2013 sehr rasch erstattet.²¹⁹⁴ Zuvor wurde von Oliver Wyman ein "Vorgutachten" pro bono am 26.11.2013 in englischer Sprache erstattet.²¹⁹⁵ Dass ein pro bono Gutachten erstattet wurde, war der AP Spindelegger nicht erinnerlich.²¹⁹⁶ Die Insolvenzdebatte schadete nach Ansicht der AP Dr Spindelegger, den Organen der HBInt, der FMA und der OeNB, der Bank.²¹⁹⁷

Das Beratungsunternehmen "Oliver Wyman" empfahl die Insolvenz der Bank als *"günstigste Lösung"*.²¹⁹⁸

Dazu die AP Dr Pichler *"Das Oliver-Wyman-Gutachten war aus meiner Sicht nicht wirklich ein Gutachten, es war eher die Beurteilung – Sie haben ja gesehen, dass das innerhalb von wenigen Tagen erstellt wurde, das war kurz vor dem Ministerwechsel hier – der Szenarien aus dem Projekt Lux plus Insolvenzvariante. Wie man dort lesen konnte, dass also eine Insolvenz positive Effekte für den Finanzmarkt in Österreich hätte, da war klar, dass das keine taugliche Entscheidungsgrundlage ist. Ich glaube, das muss jedem klar sein, der sich in diesem Bereich auskennt."*²¹⁹⁹

*"Ich habe vorhin schon gesagt: Das Ziel des Gutachtens war, die Handlungsoptionen des Projekts Lux zu beurteilen, inklusive der Insolvenzlösung. Ich habe auch gesagt, dass es sicherlich legitim ist, dass man sich in so schwierigen Fragen die eine oder andere Expertise anschaut, um die ganze Bandbreite der Argumente zu haben. Also das halte ich für nicht nur legitim, weil einer der Vorwürfe ja war, dass nicht alle Optionen geprüft worden sind. Das ist damit geschehen. Ich sage nur dann dazu: Also wie gesagt, als ich das Ergebnis gesehen habe, war ich jedenfalls auf der Linie, dass das keine taugliche Entscheidungsgrundlage ist."*²²⁰⁰

Am 09.12.2013 übermittelte die OeNB (unterfertigt von Dr Nowotny und Mag Ittner) dem BMF (Mag Lejsek) eine Stellungnahme zum sog "Wyman Gutachten". Die OeNB wies darauf hin, dass *"die Aussagen in der gegenständlichen Unterlage teilweise nicht nachvollziehbar erschienen, werden maßgebliche Aspekte – wie etwa der Umstand, dass der Bund Eigentümer der HAA ist, oder die im Insolvenzfall bestehende Gefahr eines Bank-Runs in SEE – nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Zudem enthält die Unterlage keinerlei quantitative Untermuerung der diskutierten Handlungsoptionen. Insgesamt ist festzuhalten, dass die gegenständliche Unterlage aus Sicht der OeNB nicht als ausgereifte Entscheidungsgrundlage angesehen werden kann, was offenbar auch von den Autoren gar nicht beabsichtigt ist"*.²²⁰¹

Am 13.12.2013 wandte sich Dr Liebscher unter anderem an Dr Pichler und Mag Lejsek via E-Mail betreffend

²¹⁸⁸ DokNr 2567, S 2 ff.

²¹⁸⁹ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 36.

²¹⁹⁰ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 36.

²¹⁹¹ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 38; Fekter 303/KOMM XXV. GP, S 42.

²¹⁹² DokNr 14637, S 5., Fekter 303/KOMM XXV. GP, S 42.

²¹⁹³ Abg. Greiner, 294/KOMM XXV. GP, S 41.

²¹⁹⁴ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 41.

²¹⁹⁵ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 38; DokNr 14371.

²¹⁹⁶ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 28.

²¹⁹⁷ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 29.

²¹⁹⁸ Krakow 306/KOMM XXV. GP, S 52.

²¹⁹⁹ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 26.

²²⁰⁰ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 52 ff.

²²⁰¹ DokNr 13022, S 3 ff.

das "Wyman Gutachten":

"Mit Interesse registriere ich, dass die Medien seit Tagen über diese "Studie"(?) verfügen, ich aber als Vorsitzender der Task Force wie auch als Vors. des AR der Bank bis dato diese nicht erhielt. Eine sinnvolle und sachgerechte Arbeit der Organe wird damit nicht erleichtert und bin ich über diese Ignoranz gegenüber jenen, die die unmittelbare Verantwortung tragen müssen immer mehr verwundert bzw. befremdet. Loyalität findet ihre Grenzen!"

*Bitte mir dieses Elaborat auch nicht mehr zu schicken, habe seinen Inhalt im heutigen "Format" gelesen!"*²²⁰²

Die AP Dr Liebscher zum "Wyman Gutachten": *"Also wenn ein seriöses Unternehmen wie Oliver Wyman, das ich schätze und kannte, mit so einem Gutachten kommt, dann kann ich nur sagen: Na danke, Auftraggeber, da hast du dir den Richtigen ausgesucht."*²²⁰³

Am 17.12.2013 übernahm Dr Spindelegger das Amt des BM für Finanzen. AP Dr Spindelegger zum sog "Wyman Gutachten": *"Es gab ja im Finanzministerium ein Gutachten, das Wyman-Gutachten, das kein umfassendes Gutachten war, aber zumindest in Richtung der Insolvenz klare Linien gelegt hat, die aber von anderen Ministeriumsvertretern, vor allem von der zuständigen Gruppe Banken, sehr in Zweifel gezogen wurden."*

*Also es hat da sehr unterschiedliche Auffassungen gegeben; das haben Sie im Zuge der Ausschusstätigkeit sicher schon herausgefunden. Das war für mich schon überraschend, dass in einem Ministerium so unterschiedliche Gesichtspunkte, solche Unterschiede, die eben nicht in einer gewissen Bandbreite liegen, sondern sozusagen Extreme beleuchten, zutage treten."*²²⁰⁴

*"Es gab dieses Wyman-Gutachten, das klar in die Richtung einer Insolvenz Argumente aufgelistet hat, aber wenn man sich das näher angeschaut hat, war es eben ein – wie soll ich sagen? – Überblicksgutachten. Das war nicht in die Tiefe gerichtet. Das gab es, und darüber wurde auch heftig diskutiert. Das habe ich in meinen ersten Eindrücken auch festgestellt, aber detaillierte Maßnahmen, wie eine Insolvenz zu erfolgen hätte und welche Punkte da zu beachten sind, gab es nicht."*²²⁰⁵

Später ist das "Wyman Gutachten" der Task Force übermittelt worden. Dieses Thema war nicht "frikitionsfrei".²²⁰⁶ Dr Liebscher trat am 21.02.2014 als Vorsitzender der Task Force zurück.²²⁰⁷

Die Task Force gab am 07.03.2014 über Ersuchen eine ergänzende Stellungnahme²²⁰⁸ zum sog "Wyman Gutachten" ab. Die Task Force empfahl nicht die Insolvenz der Bank, weil diese keine "günstige Lösung" darstellte.²²⁰⁹ Die AP Dr Peschorn war in die Tätigkeit der Task Force nicht eingebunden.²²¹⁰

Für die AP Dr Nowotny konnte man auf dem sog "Wyman Gutachten" betreffend eine Insolvenz nicht aufbauen. Dies war auch die Ansicht der Task Force:²²¹¹ Dazu die AP Dr Liebscher: *"Erstens einmal: Die Grundlagen der Befürworter einer Insolvenz sind schwächer als die Grundlagen der Gegner einer Insolvenz gewesen, denn die Wyman-Stellungnahme mit fünf oder sieben Seiten, erstellt an einem Wochenende, als eine valide Grundlage für die Befürwortung einer Insolvenz zu bezeichnen, halte ich eigentlich für sehr gewagt; weil da zwei Plus-Kasterln und zwei Minus-Kasterln und so etwas vorkommen, ist das wirklich noch keine Grundlage. Die zeb-Darstellung – das ist der zweite Berater, den Sie nicht ausgesprochen haben, aber auch meinen, nehme ich an – von März oder Februar/März 2014 (Abg. Kogler: März!), März 2014, hat genauso auf teilweise unvollständigen Zahlen und Informationen ihre Stellungnahmen aufgebaut. Die Taskforce hingegen hatte Zahlen. Wyman hatte überhaupt keine Zahlen, er hat selbst gesagt, er hat keine Zahlen. Wyman hat keine Ahnung gehabt, wie die Haftungen sind, wie die Ausgestaltung der Bank ist und so weiter und so fort; also null an Zahlen. Er ist nur von*

²²⁰² DokNr 7108.

²²⁰³ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 36.

²²⁰⁴ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 6.

²²⁰⁵ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 15.

²²⁰⁶ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 65.

²²⁰⁷ DokNr 12322, S 7.

²²⁰⁸ DokNr 12322.

²²⁰⁹ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 52, 59.

²²¹⁰ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 54.

²²¹¹ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 15.

*außen gekommen und hat ein paar Sätze geschrieben.*²²¹²

"Die Reaktionen, wie diese ganze Insolvenzdiskussion gelaufen ist, waren schlecht, auch nach dieser Entscheidung. Das, was mich wirklich gestört hat, war, dass der damalige Finanzminister sagt: Wir machen die Anstaltslösung, aber ich schließe eine Insolvenz nicht aus! Das hat er wortwörtlich gesagt, das ist auch nachlesbar in der APA und überall, und das hat sofort Reaktionen hervorgerufen. Die Rating-Agenturen sind sofort mit Kapitalmarkt- und Geldmarkt-Downgradings zur Stelle gewesen. Ich bekam als FIMBAG – Taskforce weiß ich nicht, aber als FIMBAG jedenfalls – Anrufe vom Ausland, von der Schweiz, von Deutschland, aber nicht von Banken, sondern von Industriestiftungen, von Vermögensverwaltern, die mir alle gesagt haben: Was sollen wir mit unseren österreichischen Papieren machen? Was sollen wir mit unseren Anleihen vom Land X oder Y – nicht von Kärnten, sondern von anderen Bundesländern – machen?"

Das ist ja eigentlich das Problem, was die Reaktionen sind. Und darum: Vom Reputationsschaden einerseits, dann natürlich hinüber ... Es hat sich ja nichts geändert an der Grundthematik der Ausfallsbürgschaft von Kärnten, es hat sich nur der Betrag von 20 auf 12 Mrd hinunterverringert und Gott sei Dank um 800 Mio, was die HBA anlangt. Aber der Rest ist, sagen wir einmal, unverändert geblieben. Die Einlagensicherungssysteme wären sofort ausgelöst worden, die Pfandbriefstelle mit 1,2 Mrd.

*Eine Insolvenz können Sie auch erst am Ende beurteilen: Bringt sie wirklich so viel? Was bringt sie denn? – Sie verkaufen ja unter Not. Ich sage jetzt nicht, rasch, ich kann mir wahrscheinlich auch bei der Insolvenz etwas Zeit lassen, aber jeder, der weiß, die Bank ist in Insolvenz und hat einen Masseverwalter, muss verkaufen, ist als potenzieller Käufer immer in der besseren Rolle. Wenn ich aber eine Abwicklungseinheit, Abbaueinheit schaffe, bin ich als Abbaueinheitsmanager in der besseren Rolle, denn ich bestimme ... (Abg. Hable: Hm!) – Aber natürlich! Oder machen Sie das jeden Tag, machen Sie das? Ich bestimme dann, wie der Markt ... und ob ich in den Markt gehe. Das ist das Einzige.*²²¹³

Die AP Dr Liebscher war gegen eine Insolvenz der Bank.

3.8.3.4. zeb Gutachten

Im Februar 2014 wurde das Beratungsunternehmen zeb vom BMF beauftragt, zu zwei Abwicklungsoptionen, Anstaltslösung und Insolvenz der HBInt, Stellung zu nehmen.²²¹⁴

zeb erstattete seine Stellungnahme am 11.03.2014 an das BMF. Diese lautet auszugsweise wie folgt: *"Das wesentlichste Merkmal im Rahmen der Insolvenz besteht in der Möglichkeit alle Gläubiger in Summe an den Verlusten zu beteiligen. Im Zuge des Geschäftsaufsichtsverfahrens (Vorstufe zur Insolvenz ie²²¹⁵S) werden zunächst die Werthaltigkeit sowie die Fortbestandsaussichten für die Banken einer objektivierte Prüfung unterzogen und auf dieser Basis die weiteren Schritte entschieden. Im Ergebnis erfolgt eine bestmögliche Verwertung der Assets, um möglichst weitgehend die Gläubiger befriedigen zu können.*

Im Gegensatz dazu erfolgt in den verschiedenen Spielarten des Anstaltszenarios die Einbringung der Gesamtbilanz in eine Einheit, die nicht der Bankenregulierung unterliegt. Im Kontext einer Anstalt öffentlichen Rechts übernimmt der Bund den gesamten Vermögensschaden und die notwendigen Kosten für die Abwicklung der Aktiva und Passiva. Eine Beteiligung der Gläubiger erfolgt in diesem Modell nicht.

Die aktuelle Empfehlung der Taskforce für eine Anstaltsgesellschaft weist diese Merkmale aus Sicht zeb ebenso auf, weil

- *im Falle negativen Eigenkapitals als Folge von Abschreibungen auf der Aktivseite eine Nachschusspflicht des Eigners (i.e. des Bundes) besteht, um eine sofortige Insolvenz zu vermeiden und*
- *die jederzeitige Refinanzierung der Aktivseite und damit zusätzliches Funding nur durch entsprechende Unterlegung mit Bundesgarantien realistisch erscheint.*²²¹⁶

²²¹² Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 64.

²²¹³ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 64 ff.

²²¹⁴ DokNr 13032, S 29.

²²¹⁵

²²¹⁶ DokNr 13032, S 22.

Zusammenfassend führte zeb aus:

- *"Auf Ebene der Primäreffekte ist das Insolvenzmodell im Wesentlichen aufgrund der Möglichkeit des Gläubigereinzugs wirtschaftlich und aus Sicht des Steuerzahlers klar zu favorisieren*
- *Auf Ebene der Sekundäreffekte führt die a priori nicht auszuschließende Möglichkeit eines Bank run in SEE vermutlich weniger zu einem wirtschaftlichen als vielmehr einem politischen Risiko.*

*Ein mögliches Vehikel zur Auflösung dieser Kontradiktion könnte in der Exekution eines Geschäftsaufsichtsverfahrens (als Vorstufe einer möglichen Insolvenz) liegen, da es die Möglichkeiten einer Insolvenz offenhält, ohne gleichermaßen die negative Perzeption eines solchen Modells zu erzeugen.*²²¹⁷

Die AP Dr Spindelegger zum zeb Gutachten: *"Um es noch einmal auf den Punkt zu bringen: Für mich war die Frage: Insolvenz, ist das eine Möglichkeit? Eine wichtige Frage, der ich auch wirklich detailliert bis auf den Grund gehen wollte, und dazu war das, was mir vorgelegen ist, nicht ausreichend. Ich habe dann diesen Ergänzungsbericht der Taskforce gelesen, dieser hat sich zwar über einige Seiten mit der Frage der Insolvenz auseinandergesetzt, aber nicht in der Tiefe, die ich gerne gehabt hätte. Darum wollte ich, dass wir noch einmal eine externe Meinung einholen, denn klar war schon, auch unter einfachen wirtschaftlichen Gesichtspunkten, dass natürlich nur eine Insolvenz ein wirklich besseres Abschneiden für die Republik Österreich bringen kann, aber die Gefährdungspunkte natürlich auch zu berücksichtigen sind.*

*Ich glaube, dass das zeb-Gutachten damals sehr gut auf den Punkt gebracht hat, welche Vorteile eine Insolvenz für die Republik Österreich bringt, aber – und das konnte auch niemand ausräumen – der Punkt, der bleibt, ist die Gefahr, dass es zu einem Bank Run, nicht nur auf die Hypo, sondern möglicherweise auch auf andere österreichische Banken kommt, und zwar in den Balkanländern, wo sie alle – Erste Bank, Raiffeisen, Bank Austria – aktiv sind. Dieser Punkt, den wir diskutiert haben, hat letztlich auch dazu geführt, dass wir dieses Risiko nicht eingegangen sind.*²²¹⁸

Auch zeb konnte einen *Bank Run* im Falle der Insolvenz nicht ausschließen.²²¹⁹

Am 12.03.2014 fand ein Treffen zwischen BK Werner Faymann, BM für Finanzen Dr Spindelegger, BM für Justiz Brandstetter und OeNB-Gouverneur Dr Nowotny statt.²²²⁰ Thema war der unmittelbare Kapitalbedarf der Bank, um eine Insolvenz zu vermeiden.²²²¹ Am 03.04.2014 wurde in der Hauptversammlung der Bank eine Kapitalerhöhung über 750 Mio EUR beschlossen.²²²²

Am 13.03.2014 wurde das zeb-Gutachten von der Task Force diskutiert.²²²³ Dazu die AP Dr Nowotny: *"Also es hat am 13. März ein Treffen der Taskforce gegeben. Die Taskforce wurde ja gebeten, ein ergänzendes Gutachten zu machen, unter Hinweis auf Oliver Wyman und zeb. Diese Stellungnahme – ich glaube, es heißt ergänzende Stellungnahme – der Taskforce ist dann vorgelegt worden. Dort ist eben dann von der Taskforce insgesamt festgehalten worden, dass eine Konkursvariante als negativ zu sehen ist. Und ich nehme an, auf Basis dieser Stellungnahme der Taskforce ist dann die politische Stellungnahme erfolgt.*²²²⁴

Am 13.03.2014 erstattete die Task Force eine (ergänzende) Stellungnahme zum zeb-Gutachten an den damaligen BK Werner Faymann und den damaligen Vizekanzler BM für Finanzen Dr Spindelegger. Übermittelt wurde diese von OeNB-Gouverneur Dr Nowotny. Dr Nowotny wies darauf hin, dass nach Ansicht der Task Force aufgrund der strategischen Gesamtbetrachtung der Ansatz einer Abwicklungsgesellschaft einem Insolvenzansatz vorzuziehen ist.²²²⁵

In der Stellungnahme vom 13.03.2014 führte die Task Force aus, dass diese *"auch unter Berücksichtigung des zeb Kurzgutachtens seine Empfehlung aus der ergänzenden Stellungnahme von 07.03.2014 vollumfänglich*

²²¹⁷ DokNr 13032, S 26.

²²¹⁸ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 8.

²²¹⁹ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 53.

²²²⁰ DokNr 13032, S 2.

²²²¹ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 58.

²²²² Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 59.

²²²³ DokNr 13027, S 1 ff.

²²²⁴ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 58.

²²²⁵ DokNr 13032, S 6 ff.

*aufrecht hält.*²²²⁶

Für die AP Dr Nowotny konnte man auf dem zeb Gutachten betreffend eine Insolvenz nicht aufbauen.²²²⁷ Dabei habe es sich nach Ansicht der AP Dr Nowotny auch nur um eine Stellungnahme und nicht um ein Gutachten gehandelt.²²²⁸

Die AP Dr Pichler zum zeb Gutachten: *"Die Geschichte mit zeb war anders. Wir haben in der Taskforce im Zuge der Erstellung des Schlussberichts die Frage Insolvenz intensiv unter Beteiligung aller, die dort in der Taskforce waren, behandelt und haben uns einvernehmlich dazu bekannt, dass man eine Insolvenz nicht empfehlen kann. Ich sage es noch einmal ganz deutlich: aus den genannten Gründen, direkte, indirekte Effekte und so weiter, und so weiter."*

*Zwei Tage später, nachdem Nowotny das im Fernsehen verkündet hat – das war ungefähr um den 10.03.2014 –, ist dann auf einmal das zeb-Gutachten gekommen. Wir haben uns das zeb-Gutachten angesehen und haben gesagt, auch diese Argumente verändern unsere Position nicht."*²²²⁹

*"Das heißt, wir haben ja – noch einmal: als Taskforce damals – dieses Gutachten dann in der Woche, nachdem wir uns da intensiv beschäftigt hatten, bekommen, und haben gefunden, dass man in Abwägung aller dieser Argumente dem zeb-Gutachten nicht folgen kann. Wir haben einhellig dort gesagt, wir bleiben bei unserer Expertise, wie gesagt – noch einmal –, eine Abwägung aller Vor- und Nachteile."*²²³⁰

Am 14.03.2014 teilte der damalige BK Werner Faymann dem OeNB-Gouverneur Dr Nowotny mit, dass der damals zuständige BM für Finanzen Dr Spindelegger die Umsetzung des von der Task Force präferierten Modells einer Abbaugesellschaft angekündigt habe. Der Ministerrat hat darüber hinaus am 12.03.2014 den BM für Finanzen Dr Spindelegger ermächtigt, im Einvernehmen mit BK Werner Faymann, erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen nach dem FinStaG zu setzen.²²³¹

3.8.3.5. Zusammenarbeit mit den Organen der Bank

Die Zusammenarbeit der Task Force mit den Organen der Bank war *"konstruktiv"*.²²³²

Die AP Dr Spindelegger zum Rücktritt von Dr Liebscher als Vorsitzender der Task Force: *"Die Vorsitzführung durch Dr Nowotny war klar, er war bisher der Stellvertreter. Nachdem Dr Liebscher zurückgetreten ist, war sowohl für den Bundeskanzler wie für mich klar, dass Dr Nowotny den Vorsitz in der Taskforce übernimmt; er war auch bereit dazu."*

Die Frage des Rücktritts des Vorsitzenden, vor allem auch als Aufsichtsratsvorsitzender der Hypo, kam nicht ganz überraschend. Wir hatten im Jänner, nachdem der Vorstand und der Aufsichtsrat mir erklärt haben, es gibt einen weiteren hohen Zuschussbedarf, ein sehr – wie soll ich sagen? – intensives Gespräch. Ich habe den Vorstand und den gesamten Aufsichtsrat zu mir gebeten, habe die Finanzmarktaufsicht, die Nationalbank dazugebeten und habe auch erklärt, dass ich mir das nicht vorstellen kann, dass man innerhalb weniger Wochen einen Zuschussbedarf neu von über 1 Mrd EUR ausmacht."

*Ich habe da auch gesagt, dass ich mir vorstelle, dass zukünftig eine andere Vorgangsweise in der Bank gefunden wird und sowohl der Vorstand wie auch der Aufsichtsrat eine andere Rolle zu übernehmen haben, denn man kann nicht alles einfach nur dem Ministerium weiterleiten wie eine Durchgangspost, sondern man muss eben selber das Heft in die Hand nehmen. Das war auch der Ausgangspunkt für den einen oder anderen Konflikt, den es mit dem Aufsichtsrat gab. Darum war dann der Rücktritt von Dr Liebscher auch nicht mehr ganz überraschend."*²²³³

Die AP Dr Spindelegger zu einer Ablöse des damaligen Finanzvorstands, Mag Proksch, im Jahr 2014: *"Es war*

²²²⁶ DokNr 13032, S 19.

²²²⁷ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 27.

²²²⁸ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 59.

²²²⁹ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 26.

²²³⁰ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 27.

²²³¹ DokNr 13032, S 3.

²²³² Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 11.

²²³³ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 11.

ein Problemfall mit dem Finanzvorstand der Hypo, der unmittelbar verantwortlich war. Dieses Problem soll man auch nicht verschweigen, denn letztlich war dann auch die Überlegung im Raum, ob man den Finanzvorstand ablöst. Im Zuge dieser kurzen Zeit, die zur Verfügung stand, sind wir aber zur Auffassung gekommen, das nicht zu tun, denn bis sich ein Nächster eingearbeitet hat, hätte das zu lange gedauert, und da wir ohnehin vorhatten, das im März 2014 zu entscheiden, sind wir nicht dazugekommen."²²³⁴

3.8.3.6. Task Force

Am 16.01.2014 legte die Task Force ihren Abschlussbericht zum Themenbereich "Abbaueinheit für die Hypo Alpe Adria" vor:

"Die Task Force empfiehlt, zunächst zu versuchen, eine Lösung auf Basis des Beteiligungsmodells anzustreben. Sollte ein Durchbruch nicht innerhalb kurzer Zeit gelingen, sollte das Privatisierungsmodell umgesetzt werden. Erweist sich auch das als nicht möglich, weil entweder der für bei Modelle benötigte BSF nicht zustande kommt oder nicht als privat anerkannt (Statistik Austria/Eurostat) wird, bleiben mangels Alternativen nur die Anstaltslösung oder das Brückenmodell und zuletzt die Weiterführung des Status Quo. Zusammenfassend lässt sich vor allem sagen, dass ein Beteiligungsmodell bei sehr ähnlichen ökonomischen Auswirkungen wie das Privatisierungsmodell im Unterschiede zu diesem eine Bereinigung der Gesamtlage mit Bayern herbeiführt, aber auch voraussetzt. Beteiligungs- und Privatisierungsmodell sind am schwierigsten umzusetzen und es kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass dies gelingt. Diese bieten dafür aber gegenüber den anderen Modellen Vorteile. Deshalb wird eine Kaskade in der o.a. Reihenfolge empfohlen."²²³⁵

Die AP Dr Spindelegger zu den Empfehlungen der Task Force: "Schlussendlich gab es 5 Modelle:

1. Anstaltslösung nach deutschem Vorbild
2. Großbankenlösung (Anm: Bankenbeteiligungsmodell, österreichische Banken übernehmen die HBInt im Gegenzug Reduktion der "Bankenabgabe")
3. Insolvenz
4. Hybridmodell (Anm: Geschäftsaufsichtsverfahren)
5. Brückenmodell"²²³⁶

Die AP Mag Dr Fekter zum Bankenbeteiligungsmodell: *"Wir haben mit den Banken informelle Vorgespräche geführt, ob sie sich so ein Modell in etwa vorstellen können, und hatten von den Banken positive Signale. Wir wussten aber auch, dass die Banken massive Wünsche an die Bankenabgabe hatten, unterschiedlicher Art; also alle haben sie als zu hoch gesehen, und dann ging es auch darum, dass es zu Kritik kam, dass die Einbindung der Derivate jene Bank begünstigt hat, die Derivate einfach ins Ausland verlagert hat und damit dann ihre Bankenabgabe verkürzt hat, und dass die, die brav in Österreich geblieben sind, das nicht konnten. Also: Das war immer im Raum. Das wussten wir.*

Direkte Verhandlungen bezüglich Bankenabgabe und Bankensicherungsfonds habe ich nicht geführt."²²³⁷

Die Anstaltslösung nach deutschem Vorbild sei ausgeschieden, weil diese nach Ansicht der AP Dr Spindelegger *"de facto eine Anerkennung aller Forderungen mit sich gebracht hätte, insbesondere auch die Forderungen der Hypo, von der deutschen Seite, vom Land Bayern, und das wäre natürlich für die Republik Österreich eine Anerkennung dieser Forderung von mehreren Milliarden, die im Rechtsstreit verhangen sind, gewesen.*"²²³⁸

Das Hybridmodell bzw das Geschäftsaufsichtsverfahren sei aufgrund "politischer Abwägungen" wegen des zu erwartenden Reputationsschadens verworfen worden.²²³⁹ "Zahlengerüste" bezüglich des zu erwartenden Reputationsschadens gab es jedoch nicht.²²⁴⁰

Die AP Dr Spindelegger zum Hybridmodell: *"Ich habe es schon versucht, aber ich mache es gerne noch einmal.*

²²³⁴ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 13.

²²³⁵ DokNr 4235, S 5.

²²³⁶ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 4ff.

²²³⁷ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 20.

²²³⁸ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 25.

²²³⁹ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 27.

²²⁴⁰ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 44.

Die Frage eines Hybridmodells, wo man mit einer Geschäftsaufsicht über die Bank ein Jahr Zeit hat, hatte natürlich politische Konsequenzen in der Richtung: Wird damit das Signal ausgesendet, Österreich lässt eine Bank möglicherweise in die Insolvenz gleiten? Das wäre natürlich auch schon zu Beginn einer solchen Geschäftsaufsichtsmodelllösung der Fall gewesen. Das war ein Grund, warum es dann letztlich nicht gewählt wurde.

Das Zweite, auch diese Frage, wie Auswirkungen auf andere österreichische Banken in diesen Märkten gegeben wären, waren die gleichen Argumente wie bei der reinen Insolvenzlösung von einem Tag zum anderen. Darum wurde nach langen Diskussionen, die wir letztlich bis zum 13.3. in der Nacht geführt haben, die Lösung eines Brückenmodells gewählt.²²⁴¹

Am 10.02.2014 ersuchten BK Werner Faymann und der Vizekanzler BM für Finanzen Dr Spindelegger nach einer Besprechung mit Vertretern österreichischer Banken und der Statistik Austria die Task Force um eine ergänzende Stellungnahme. Diese sollte nähere Ausführungen zum Abwicklungsmodell der Anstalt, den Folgen einer Insolvenz der HBInt sowie Informationen zum *Burden Sharing* enthalten. Darüber hinaus sollten die Auswirkungen auf das Defizit und den Schuldenstand der Republik Österreich unter Einbindung der Statistik Austria ausgeführt werden.²²⁴²

Die AP Dr Liebscher, welcher am 10.02.2014 ebenfalls anwesend war, zu diesem Treffen: *"Und da ist dann dasselbe Thema gewesen. Einer hat gesagt, er hat starke Zweifel, dass dieses Beteiligungsmodell für Österreich überhaupt so irgendwie geht, und mit Abschlügen, aber sie würden es machen, wenn man ihnen die Bankensonderabgabe erlässt, beziehungsweise wären sie sogar bereit, die auf drei Jahre ungefähr 1,8 Milliarden im Voraus zu bezahlen, aber nachher muss sie weg sein.*

Auf der anderen Seite war Kollege Pesendorfer von der Statistik Austria, der meinte – also ich verkürze jetzt –, aufgrund verschiedener Änderungen, die sich im Zuge auch bei Eurostat in der Beurteilung gegenüber früher ergeben haben, ist dieses Beteiligungsmodell aller Wahrscheinlichkeit nach nicht realisierbar und wird von Eurostat nicht akzeptiert werden. Aufgrund dessen hat dann der Herr Bundeskanzler gesagt: Gut, das mit der Bankensonderabgabe ist bekannt – ist nicht gerade seine größte Freude gewesen –, die Statistik Austria ist auch eher dagegen, daher vergessen wir dieses Beteiligungsmodell.

Die Banken, kann ich nur sagen, wären bereit gewesen. Es wäre also falsch – wie irgendwann nachher geschrieben oder gesagt wurde –: Die Banken haben ihre Mitwirkung abgelehnt. – So kann man das nicht sagen. Die Banken haben ihre Mitwirkungsbereitschaft erklärt, aber vorbehaltlich der Abschaffung der Bankensonderabgabe. Also so war die Realität.

Aufgrund dessen hat dann die Regierungsspitze – dann ohne Banken – in der Sitzung nachmittags am 10.02. entschieden, dass wir das sogenannte Anstaltsmodell machen, wobei wir ja beim Anstaltsmodell immer zwei Varianten verstanden haben: eine Anstalt deutscher Prägung, wo also der Staat ...²²⁴³

Die Task Force empfahl eine Lösung mit einer staatlichen Kapitalgesellschaft. Dabei handelte es sich um eine *"Optimierung und Weiterentwicklung des einfachen Anstaltenmodells"*.²²⁴⁴ Dieses Modell sah die Umwandlung der HBInt in eine deregulierte Kapitalgesellschaft ohne generelle Staatshaftung vor.

Zu einer allfälligen Insolvenz äußerte sich die Task Force wie folgt:

"Die Task Force empfiehlt aus aktueller Sicht ausdrücklich nicht eine Insolvenz aktiv oder passiv herbeizuführen."²²⁴⁵

Die Task Force begründete ihren Vorschlag wie folgt:

- *"Die betriebswirtschaftlichen Kosten einer Insolvenz für den Steuerzahler sind höher als die betriebswirtschaftlichen Kosten der vorgeschlagenen Abbaulösung.*

²²⁴¹ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 44.

²²⁴² DokNr 12322, S 8.

²²⁴³ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 44.

²²⁴⁴ DokNr 12322, S 9.

²²⁴⁵ DokNr 12322, S 10.

- *Die volkswirtschaftlichen Risiken einer Insolvenz sind zufolge der Haftungen des Landes Kärnten sehr hoch und nicht beherrschbar. Eine Abdeckung der Landeshaftungen durch den Bund würde zu einer Defiziterhöhung im Ausmaß der bedingten Landeshaftungen führen.*
- *Insgesamt käme eine Insolvenz teurer und würde nicht verantwortbare volkswirtschaftliche Risiken bewirken.*
- *Das Gesellschaftsmodell lässt sich rascher umsetzen als andere Anstaltsmodelle.*
- *Die Risiken werden bei den bisherigen Gläubigern belassen, weil keine generelle Staatshaftung vorgesehen ist.*
- *Durch weitgehende Vermeidung der Übertragung von Forderungen (in Richtung eines Asset Transfer) wird die Umsetzung beschleunigt und das Risiko des Verlustes von Sicherheiten minimiert.*
- *Das Gesellschaftsmodell weist eine geringere Transaktionskomplexität auf als andere Anstaltsmodelle.*²²⁴⁶

Die AP Dr Liebscher zur Arbeit der Task Force und seinem Rücktritt als Vorsitzender der Task Force und Präsident des Aufsichtsrats der HBInt: *"Erste vorläufige Erkenntnisse dieser Taskforce-Arbeit wurden dann von Herrn Gouverneur Nowotny und mir bereits am 8. November 2013 dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Vizekanzler vorgestellt. Weitere Gesprächsrunden mit der damaligen Regierungsspitze sollten folgen, bis es endlich und doch Gott sei Dank gelang, am 10. Februar 2014 nach intensiver Abwägung aller verfügbaren Optionen die politische Entscheidung zugunsten des sogenannten Anstaltsmodells, das heißt einer von den bank- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften deregulierten Gesellschaft, herbeizuführen.*

*Da jedoch trotz dieser klaren Entscheidung der Politik seitens des Finanzministers, aber auch anderer Vertreter des Ministeriums, auch von Beratern des Ministeriums, weiterhin die Option der Insolvenz der Bank wie auch erstmals die Möglichkeit einer Gläubigerbeteiligung öffentlich in den Raum gestellt wurden und damit sofort entsprechende negative Reaktionen der Ratingagenturen für die Bank am Kapital- und Geldmarkt, aber auch neuerlich im In- und Ausland, vor allem in den Ländern des SEE-Netzwerks der Hypo – aber nicht nur dort, das möchte ich auch betonen –, Unsicherheiten bei Investoren und lokalen Aufsichtsbehörden ausgelöst wurden und es durchaus auch zeitgleich mediale An- und Untergriffe gegen meine Person gab, habe ich dann am 21. Februar 2014 dem Herrn Finanzminister schriftlich meinen Rücktritt von meinen Funktionen als Aufsichtsratsvorsitzender der Hypo wie auch der Taskforce mit sofortiger Wirkung bekannt gegeben.*²²⁴⁷

Von der Task Force wurde vor allem der Reputationsschaden und die Gefahr eines "Bank Run" im Falle der Insolvenz ins Treffen geführt.²²⁴⁸ Der von der AP Dr Spindelegger engagierte externe Berater Dr Dirk Notheis trat für eine Insolvenz oder eine Geschäftsaufsicht (Hybridmodell) der Bank ein.²²⁴⁹

Die AP Dr Spindelegger zur Task Force: *"Die Arbeit war umfangreich, das ist gar keine Frage. Wenn Sie sich die Berichte anschauen, sehen Sie, dass man verschiedene Lösungsmodelle sehr in der Tiefe entwickelt hat. Wie gesagt, mein Kritikpunkt war, dass man sich mit der Insolvenz nicht auseinandergesetzt hatte, das wurde letztlich ergänzt, für mich nicht ganz ausreichend, aber insgesamt kann man schon sagen, dass das eine zufriedenstellende Arbeit war.*²²⁵⁰

Die AP Dr Spindelegger zu seiner Entscheidung, das Brückenmodell zu wählen: *"In der Nacht vom 13. auf den 14.03.2014 habe ich diese Entscheidung auch gemeinsam mit diesen Beratern getroffen. Letztlich wurde auch dort eine Diskussion geführt, aber wir sind alle gemeinsam zum Schluss gekommen, dass der richtige Schritt das Brückenmodell ist. Das habe ich am nächsten Tag dann auch so vertreten und vorgestellt.*²²⁵¹

Die AP Dr Spindelegger, befragt zum Abendessen am 13.03.2014 mit Bundespräsident Dr Fischer und BK Werner Faymann: *"In diesem Treffen wurden noch einmal die verschiedenen Varianten durchgegangen – die habe ich erläutert, so wie Ihnen heute auch –, verschiedene Modelle, die sich eben herauskristallisiert haben. Wir haben auch versucht, eine politische Diskussion und Abwägung vorzunehmen. Das hat lange gedauert. Ich*

²²⁴⁶ DokNr 12322, S 10.

²²⁴⁷ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 7.

²²⁴⁸ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 27.

²²⁴⁹ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 55.

²²⁵⁰ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 10.

²²⁵¹ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 45.

glaube, wir waren von 19 bis 24 Uhr, etwa fünf Stunden, miteinander in Diskussion.

Um Mitternacht hat sich dann klar abgezeichnet, dass es eher dieses Brückenmodell wird. Ich habe gesagt: Ich werde mir das bis morgen noch einmal überlegen!, bin dann noch einmal ins Ministerium zurückgefahren, habe alle meine Berater zusammengeholt. In den Morgenstunden haben wir dann klar entschieden: So wird es sein!, und haben gleich für den nächsten Tag diese Entscheidung in einer Pressekonferenz bekannt gegeben. (Abg. Hagen: Also nicht mehr drüber g'schlafen?) – War wenig Zeit! (Abg. Hagen: Danke!)²²⁵²

Die AP Dr Nowotny war bei diesem Abendessen im März 2014 nicht anwesend.²²⁵³

²²⁵² Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 51 ff.

²²⁵³ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 52.

4. Sonstige Bundesorgane

4.1. Finanzprokurator

Die Finanzprokurator ist zuständig für die Vertretung des Bundes²²⁵⁴ vor den Gerichten, soweit keine besondere Institution dafür besteht, wie etwa die StA, die im Strafverfahren die Anklage vertreten. Hauptsächlich ist die Finanzprokurator für Fälle zuständig, in denen der Bund als Träger von Privatrechten auftritt, jedoch auch beispielsweise für die Vertretung des Bundes in Angelegenheiten der Amtshaftung. Neben dem Bund können auch die Länder und Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Fonds des öffentlichen Rechts und Unternehmen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, die Dienste der Finanzprokurator in Anspruch nehmen.

Die Aufgaben der Finanzprokurator werden von Prokuratoranwälten besorgt, die die Rechtsanwaltsprüfung und eine Prokuratorprüfung absolviert haben müssen (§ 11 Abs 1 ProkG).

Das BMF bediente sich bei der Durchführung des Bankenpakets und zur Vorbereitung der Entscheidungen, welche Banken Rekapitalisierungen erhalten, in rechtlichen Belangen der Finanzprokurator. Die Finanzprokurator war für Vertragserrichtungen und –entwürfe sowie zur Erstellung von Gutachten zuständig.²²⁵⁵

Im Dezember 2008 stellte die HBInt als erstes Kreditinstitut den Antrag auf Rekapitalisierung. Dazu gab es bereits im Vorfeld Vorarbeiten durch die OeNB, das BMF und die Finanzprokurator. Die Fragen der Datenplausibilität, der Systemrelevanz, des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen wurden von der OeNB mit Ja beantwortet. Zur wirtschaftlichen Situation legte sie eine Stellungnahme vor, die die Bank als *nicht distressed* im Sinne unmittelbarer Rekapitalisierungsmaßnahmen einstufte. Seitens BMF, BKA und der Finanzprokurator wurde diese Analyse hinterfragt beziehungsweise wurden offene Punkte mit den Experten ausdiskutiert.²²⁵⁶

Vor Zuteilung des Partizipationskapitals fand am 19.12.2008 eine Besprechung von BMF, OeNB, Finanzprokurator, BKA und HBInt statt. Auch an den Vorgesprächen zur Verstaatlichung im Dezember 2009 nahm die Finanzprokurator teil:

Der Präsident der Finanzprokurator, Dr Peschorn, stützte sich im Rahmen der rechtlichen Beratung für die Verstaatlichung insbesondere auch auf seine Mitarbeiter in der Prokurator. Er nahm aber auch die Expertise von Dr Kranebitter und des von der Hypo beigezogenen Dr Schilcher in Anspruch. Weitere externe Experten wurden nicht beigezogen.

Am 04.12.2009 fand von 13:00 bis 15:00 Uhr im BMF eine Besprechung statt, an der Vertreter des BMF, der Finanzprokurator, des BKA, der OeNB, der FMA und der FIMBAG teilnahmen und die der Sammlung des Wissens von verschiedenen Organisationen zur HBInt diente, um zu begründen, weshalb sich der Bund engagiert bzw nicht engagiert. Nach der Präsentation der OeNB über drei mögliche Handlungsalternativen, nämlich eine Insolvenz, eine Verstaatlichung oder ein *Burden Sharing*, warnte der Präsident der Finanzprokurator ausdrücklich vor Maßnahmen, die später den Vorwurf der Konkursverschleppung nach sich ziehen könnten.²²⁵⁷ Er teilte den Verhandlern seine juristische Expertise mit und wies auch in diversen Papieren darauf hin, dass mit der Insolvenz der HBInt die große Gefahr des Schlagendwerdens der Ausfallhaftung verbunden ist und auch mit der Geschäftsaufsicht diese nicht ausgeschlossen werden kann.²²⁵⁸

Auch an den Besprechungen vom 08.12.2009 zwischen der BayernLB, dem BMF und dem BKA nahm die Finanzprokurator teil, als die BayernLB festlegte, dass sie kein Geld mehr investieren wolle und dass es zur Insolvenz komme, wenn Österreich die HBInt nicht übernehme. Das BMF und die Finanzprokurator betonten jedoch die Verantwortung der Eigentümer, die auch nach dem FinStAG Voraussetzung dafür sei, dass die Republik Rettungsmaßnahmen setzt. Österreich würde die HBInt um 1,-- EUR übernehmen, wenn die BayernLB

²²⁵⁴ § 3 Abs 1 ProkG.

²²⁵⁵ Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5, Rz 34.

²²⁵⁶ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 6.

²²⁵⁷ DokNr 9531, S 24 ff; so auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 625 ff; so auch Bericht des Rechnungshofs Bund 2015/5 TZ 42.

²²⁵⁸ Peschorn, 282/KOMM XXV. GP, S 20.

die Nicht-Kernländer übernimmt, 1 Mrd EUR Partizipationskapital und weitere 500 Mio EUR leiste. Dieser Vorschlag wurde von der BayernLB jedoch abgelehnt.

Im Vorfeld der Verstaatlichungsverhandlungen bereitete die Finanzprokuratur als sachliche Grundlage für eine Entscheidungsfindung ein Positionspapier vor,²²⁵⁹ das sich mit den Optionen Verstaatlichung, vertragliche Übernahme, Geschäftsaufsicht und Insolvenz befasste und diese nach den Kriterien Grundlage, Dauer, Kosten der Maßnahme für den Bund, Risiken für den Bund, Folgewirkungen, Eigentümereinlagen und Landeshaftung aufschlüsselte. Demnach waren die Folgen einer Verstaatlichung per Verordnung und einer vertraglichen Übernahme weitgehend gleich zu sehen, mit der Ausnahme, dass die Kosten bei einer Enteignung höher wären und es keine Möglichkeit gäbe, eine Vereinbarung bezüglich Beiträgen der Alteigentümer zu schließen. Die Problematik der Geschäftsaufsicht wurde dahin gehend genannt, dass diese für maximal ein Jahr möglich sei und eine Behebbarkeit der Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung nachzuweisen sei, während der Einlagensicherungsfall eintrete, wodurch andere Banken betroffen und Folgeinsolvenzen möglich seien.²²⁶⁰

Bezüglich der Kärntner Landeshaftungen führte die Finanzprokuratur aus, dass im Falle einer – vertraglichen oder verordneten – Verstaatlichung das Land Kärnten de facto freigestellt würde und die Haftungen wohl kündigen würde. Im Fall der Insolvenz wären die Landeshaftungen sofort schlagend geworden.²²⁶¹ Auch im Fall der Geschäftsaufsicht würden, wie unter Hinweis auf § 81b BWG ausgeführt wird, die Haftungen wohl schlagend.²²⁶² Diese Rechtsexpertise der Finanzprokuratur, wonach *"die Insolvenz der Bank außerdem dazu führen würde, dass das Land Kärnten unmittelbar und mittelbar im Wege der Kärntner Landesholding zur Haftung als Ausfallbürge im Umfang von knapp“ 15 Mrd EUR „herangezogen werden kann. (...) Kärnten haftet auch für eine nachrangige Anleiheemission der Bank...“* wurden auch in den Text des Ministerratsvortrages einbezogen. Es war somit den entscheidenden Stellen klar, dass es sich um ein Schlagendwerden dieser Haftungen handelt.²²⁶³

4.2. Rechnungshof

Gem Art 127 Abs 3 B-VG überprüft der Rechnungshof ua die Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt.

Auf der Homepage des Rechnungshofs wurden seit 2000 vier Berichte mit Bezug zur HBInt veröffentlicht. Ab 2005 fiel die Prüfungskompetenz des Rechnungshofs weg, da das Beteiligungsverhältnis des Landes Kärnten an der HBInt unter 50% gesunken ist.

Wesentliche Punkte im Bericht des Rechnungshofs zu den Haftungen des Landes Kärnten für die HBInt und die HBAA, 2014:

- Land Kärnten übte seine Kontrollrechte (Buch- und Betriebsprüfung) aufgrund mangelnder personeller und entsprechend ausgebildeter Personalausstattung nicht aus
- Keine dokumentierte Kontrolle über die Berechnung der Haftungsprovisionen iHv 0,1% pa
- Wegen fehlerhafter EDV-Programmierung mussten HBInt und HBA Mitte Juli 2011 die Haftungsprovisionen für 2007 bis 2010 korrigieren, für 2003 bis 2006 wurde seitens der Bank keine Nachprüfung vorgenommen
- Ende 2011 entdeckten die Banken einen weiteren Fehler bei der Ermittlung der Verbindlichkeiten mit Haftungen, sowie einen weiteren Fehler bei der Berechnung der Haftungsprovisionen für 2008 bis 2010
- Der Rechnungshof berechnete, dass aus den Ergebnissen der HBInt und HBA eine Deckung der Haftungsprovisionen ab 2009 (Übernahme der HBInt durch den Bund) bis 2017 (Auslaufen der Verbindlichkeiten mit Landeshaftungen) iHv 65,45 Mio EUR notwendig sein wird

²²⁵⁹ Peschorn, 282/KOMM XXV. GP, S 16.

²²⁶⁰ Siehe auch II.3.7.4 Vorbereitung des BMF auf die Verstaatlichungsverhandlungen.

²²⁶¹ Ostermayer, 265/KOMM XXV. GP, S 38; Schieder, 280/KOMM XXV. GP, S 44; Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 34; Peschorn, 282/KOMM XXV. GP, S 17.

²²⁶² DokNr 29483, S 2.

²²⁶³ Faymann, 281/KOMM XXV. GP, S 27.

- Der Rechnungshof kritisierte, dass der Haftungsstand des Landes Kärnten ein Vielfaches seiner jährlichen Einnahmen beträgt

Prüfungsergebnis des Rechnungshofs zur Verstaatlichung der HBIInt, März 2015:

- Unzureichende Kontrolle der Internen Revision und Bankenaufsicht (FMA, OeNB).
- Die OeNB wich von der Terminologie der Europäischen Kommission ab und legte damit dem BMF eine unzureichende Entscheidungsgrundlage vor.
- Die FMA verabsäumte es, die ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsmaßnahmen im erforderlichen Ausmaß zu nützen.

AP Dr J Moser zur Prüfungskompetenz des Rechnungshofs: *"Der Rechnungshof überprüft jene Unternehmungen, die der Bund – oder das Land – allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht – das heißt, der Bund oder das Land gemeinsam mit anderen der Prüfzuständigkeit unterliegenden Rechtsträgern."*

Bereits anlässlich der Prüfung im Dezember 2002 wies der Rechnungshof auf die Mängel hin, die es damals bei der Hypo gab. *"Er hat darauf hingewiesen, dass beispielsweise Ende 2002 eine expansive Geschäftspolitik seitens der Hypo betrieben wird, hat deshalb die Empfehlung abgegeben, dass für adäquate Eigenmittelausstattung Sorge zu tragen ist und die Risikotragfähigkeit auch überprüft wird, hat dementsprechend auch dargelegt, sowohl, was die Geschäftspolitik, die Landeshaftungen, die Vermögenslage betrifft, und gleichzeitig auch, was die Risikogebahrung betrifft, welche Mängel es gibt."*

Unter anderem hat er darauf hingewiesen, dass vom Jahr 1997 bis zum Jahr 2001 das Ausleihvolumen insbesondere mit ausländischen Unternehmungen um 143 Prozent angestiegen ist."

"Das heißt, diese Umstände wurden im Dezember 2002 aufgezeigt und sind dementsprechend ohne Stellungnahme durch das Land und auch durch das Finanzministerium zur Kenntnis genommen worden. Der Bericht wurde im Juli des Jahres 2003 veröffentlicht. Ich bin am 01.07.2004 Rechnungshofpräsident geworden. Ende des Jahres 2004 war für mich schon klar, dass im Jahr 2005, Ende 2005, das heißt, zwei Jahre, nachdem der Prüfbericht zugestellt worden ist, eine Follow-up-Überprüfung durchgeführt wird. Es war aber so, dass im Jahr 2005 – das heißt, im Jänner 2005 – die burgenländische Landesregierung den Rechnungshof ersucht hat, die Bank Burgenland einer Überprüfung zu unterziehen, nachdem damals für das Land Burgenland ein Gesamtrisiko von über 658 Mio EUR bestanden hat. Daraufhin mussten wir im Jahr 2005 in dem Fall die Bank Burgenland prüfen. Der Prüfbericht wurde am 04.04.2006 vorgelegt, am 05.04.2006 – also einen Tag, nachdem der Prüfbericht zur Bank Burgenland vorgelegt worden ist – hat der Rechnungshof bereits Kontakt mit der Hypo aufgenommen und hat um Übermittlung der Unterlagen ersucht, um die Follow-up-Überprüfung durchführen zu können."

Daraufhin wurde dem Rechnungshof am 05.04.2006 einmal telefonisch mitgeteilt: Rechnungshof, du kannst nicht prüfen – nach dem Motto: c'est la vie –, wir haben das Beteiligungsverhältnis unter 50 Prozent gesenkt, wir haben eine Beteiligung von 49,4 Prozent, wir haben eine Mitarbeiterstiftung mit 5 Prozent gegründet! Dann wurde nachgefragt, ob es mit der Mitarbeiterstiftung einen Syndikatsvertrag gibt. Es wurde gesagt, einen Syndikatsvertrag gibt es nicht. Dann haben wir gesagt, wir möchten die Stiftungsurkunde haben. Die Antwort war: Tut uns leid, die Stiftungsurkunde bekommt ihr nicht mehr, weil die Prüfzuständigkeit des Rechnungshofes nicht mehr gegeben ist!

Wir haben uns damit sozusagen nicht zufrieden gegeben, wollten das Ganze schriftlich haben. Einen Tag später, nämlich am 06.04.2006, wurde uns dann von der Hypo mitgeteilt, es wurde dementsprechend eine Kapitalerhöhung durchgeführt, ausschließlich zugunsten der Mitarbeiterstiftung, damit, wie gesagt, ist der Anteil auf 49,4 Prozent abgefallen, das heißt, die Prüfzuständigkeit des Rechnungshofes ist nicht mehr gegeben. – Ab dem Zeitpunkt war der Rechnungshof von der Prüfung der Hypo ausgeschlossen."

"Das heißt, dass eine Flucht aus der Kontrolle stattgefunden hat. Aus diesem Grund ist es bezeichnend, dass also in diesem Fall immer wieder Schritte gesetzt werden, unter anderem auch, um die Kontrolle auszuschalten."

AP Dr J Moser konkretisiert: *"...dann kann ich mit einer Follow-up-Überprüfung, die verweigert worden ist,*

nachdem die Prüfkompetenz nicht mehr vorliegend gewesen ist, kann ich sagen: Wo ist eine Prüfung noch notwendig und welche Transparenz kann ich in dem Bereich noch bieten?

Zum damaligen Zeitpunkt – im Jahr 2004 – waren die Haftungen durch den Rechnungsabschluss allgemein bekannt. Das heißt also, dass die Haftungen zum damaligen Zeitpunkt, was beispielsweise die Hypo International betrifft, dass die damals 10,8 Mrd EUR betragen haben, und gleichzeitig die Haftung für die Hypo an sich bei 4,2 Mrd EUR gelegen ist. Das war klar, das war bekannt. Das war auch der Landesregierung bekannt, das war auch dem Landtag bekannt, das war auch allen Akteuren dementsprechend bekannt.

Zum zweiten Punkt: Wenn man eine Prüfung durchführen würde, nur eine Haftungsprüfung, wenn also der Rechnungshof sagt, ich schaue mir nur das Land und ich schaue mir nur die Haftungen beim Land an, dann kann man also feststellen: Aha – das heißt, das ist das, was an und für sich jeder kennt –, Haftungen bestehen in dem Zusammenhang mit 15 Mrd EUR. Das heißt, wenn man sich anschaut, wie der Wertgehalt aussieht, das heißt, welche Risiken mit der Haftung verbunden sind, hat man keine Möglichkeit, das zu prüfen, weil genau das – die Werthaltigkeit – wurde durch das Kappen der Prüfkompetenz bei der Hypo ausgeschlossen.

Das heißt also, wenn der Rechnungshof nur das Land geprüft und gefragt hätte, was hat das Land in dem Zusammenhang getan?, hätte er sagen können: Okay, das Land hat eine Haftung – in dem Fall jetzt vom Jahr 2003 von 7,6 Mrd EUR wiederum gesteigert auf das Jahr 2005 mit 19 Mrd EUR –, aber was damit verbunden ist, ob jetzt damit ein Wertgehalt verbunden ist, das war dem Rechnungshof verwehrt. In dem Zusammenhang hätte er keinerlei zusätzliche Information bieten können, die die Abgeordneten nicht gehabt hätten, beziehungsweise hätte er nur einen Teil der Information gehabt, die das Land an und für sich überhaupt schon gehabt hat, das ja bereits die vollen Informationen – davon gehe ich aus – als Aufsichtskommissär oder aus den Geschäftsberichten gehabt hat."

"Ich habe im Jahr 2008, 2009 immer wieder auch medial darauf hingewiesen, dass mit Haftungen ein enormes Gefährdungspotenzial verbunden ist. Ich habe im Jahr 2008 unter anderem in den „Salzburger Nachrichten“ ein Interview gegeben, in dem ich darauf hingewiesen habe, dass Haftungen ein Gefährdungspotenzial darstellen.

Man sollte dem Rechnungshof – so wie beispielsweise dem Deutschen Bundesrechnungshof – die Möglichkeit geben, dass er auch aus dem Haftungstatbestand allein prüfen darf, aber das ist bis dato nicht der Fall, und aus diesem Grund besteht nach wie vor diese Prüflücke. Ich hoffe daher, dass dieser Untersuchungsausschuss auch dazu dient, dass die Prüflücken, die bestehen, auch bei Beteiligungen, geschlossen werden."²²⁶⁴

4.3. Verbindungsstelle des Bundes

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ist eine gemeinsame Einrichtung aller neun Länder. Sie wurde durch eine Vereinbarung der Landesregierungen errichtet und nahm im Mai 1951 ihre Arbeit auf. Seit dem Jahr 1966 ist sie überdies von der Bundesregierung offiziell anerkannt. Das Personal besteht aus Bediensteten verschiedener Länder, die Kosten werden von allen Bundesländern anteilig getragen.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Verbindungsstelle zählen die Herstellung einer ständigen Kooperation zwischen Ländern und Bund sowie die Tätigkeit als Sekretariat der Länderkonferenzen.

AP Teissl beschreibt die Verbindungsstelle als einen "*Geschäftsapparat für sämtliche Länderkonferenzen auf Beamtenebene und auf politischer Ebene*", die der "*Koordination von Meinungsbildungen*" dient.²²⁶⁵ Es handelt sich dabei um einen "*Hilfsapparat, eine Geschäftsstelle, die technisch ausführt, was verlangt wird.*"²²⁶⁶ Eine Dokumentation oder eine Auswertung oder einen Vergleich oder eine Statistik durchzuführen, gehört nicht zu den Aufgaben.²²⁶⁷

Nachdem die Europäische Kommission die Ausfallhaftung der Länder bei den Landeshypothekenbanken als staatliche Beihilfe und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar bewertet hatte, wurde festgelegt, dass ab 02.04.2007 die Übernahme pauschaler Haftungen und Garantien unzulässig ist.

²²⁶⁴ J Moser, 225/KOMM XXV. GP, S 6.

²²⁶⁵ Teissl, 143/KOMM XXV. GP, S 1 ff.

²²⁶⁶ Teissl, 143/KOMM XXV. GP, S 13.

²²⁶⁷ Teissl, 143/KOMM XXV. GP, S 15.

Die Verbindungsstelle wurde als die Koordinierungsstelle aktiv,²²⁶⁸ da aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Kommission die Ausfallhaftung der Länder durch Landeshaftungen ersatzlos abgeschafft werden sollte. Die Gesetzesvorschläge der Länder sollten bis Mitte Oktober 2003 über die Verbindungsstelle der Bundesländer gesammelt an das BMF weitergeleitet und in weiterer Folge der Europäischen Kommission zur Stellungnahme übersendet werden.²²⁶⁹

²²⁶⁸ Teissl, 143/KOMM XXV. GP, S 23.

²²⁶⁹ DokNr 13981, S 2.

5. Europäische Union

Der Bezug der HBInt zur Europäischen Union wurde über das Wettbewerbsrecht hergestellt. Der AEUUV²²⁷⁰ sieht in den Art 107 ff Regelungen über staatliche Beihilfen vor. Diese sind grundsätzlich unzulässig, soweit sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und dadurch der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Gem Art 108 AEUUV wacht die Europäische Kommission über die Vereinbarkeit der bestehenden Beihilferegulungen mit den europarechtlichen Vorgaben. Genehmigt die Europäische Kommission²²⁷¹ eine Beihilfe, ist diese europarechtlich gedeckt. Kommt die Europäische Kommission hingegen zu dem Ergebnis, dass die Beihilfe missbräuchlich angewandt wird oder gem Art 107 AEUUV mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar ist, ordnet sie an, innerhalb welcher Frist der betroffene Staat die Beihilfe aufzuheben oder umzugestalten hat.²²⁷² Bereits geleistete Beihilfen sind dabei in aller Regel rückabzuwickeln.

Der Entscheidung der Europäischen Kommission kommt daher ganz grundsätzliche Bedeutung zu. Es bestehen zahlreiche unionsrechtliche Bestimmungen, die im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen stehen.²²⁷³ Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat dem Beihilfenrecht besondere Bedeutung zukommen lassen, die sich auch in speziell für Finanzinstitute erlassenen Mitteilungen der Europäischen Kommission geäußert hat. Dabei kommt vier Mitteilungen für die Konkretisierung zulässiger Beihilfen besondere Bedeutung zu.²²⁷⁴

Bei der Genehmigungsentscheidung einer Beihilfe nach Art 107 Abs 3 AEUUV kommt der Europäischen Kommission ein weiter Ermessensspielraum zu.²²⁷⁵ Die Entscheidung hat dabei die wirtschaftlichen und sozialen Wertungen, die sich auf die Gemeinschaft als Ganzes beziehen, zu berücksichtigen,²²⁷⁶ wobei die vielschichtigen und raschen Änderungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten zu beachten sind.²²⁷⁷ Als zentrale Aspekte für die Zulässigkeit einer staatlichen Beihilfe sind dabei die Geeignetheit und die Verhältnismäßigkeit der Beihilfen zu nennen.²²⁷⁸ Die staatliche Maßnahme muss somit geeignet sein, zur Zielerreichung beizutragen, und auf das Notwendigste beschränkt sein.²²⁷⁹

Die Europäische Kommission stellt eine Reihe von Kriterien auf, deren Beachtung Wettbewerbsverzerrungen möglichst reduzieren und die Beihilfe damit zulässig machen. Darunter sind beispielhaft zu nennen: möglichst marktkonforme Vergütung für die Beihilfe;²²⁸⁰ Anreize, aus der staatlichen Beihilfe auszusteigen und die öffentlichen Gelder durch private Gelder zu ersetzen;²²⁸¹ Verhinderung der Ermöglichung aggressiver Geschäftsexpansionen²²⁸² und -strategien, die den Zielen der Rekapitalisierung entgegenstehen;²²⁸³ die Wiederherstellung langfristiger eigenständiger Rentabilität (im Zusammenhang mit der Erstellungspflicht eines Umstrukturierungsplans) oder eine ordnungsgemäße Liquidierung;²²⁸⁴ ein angemessener Beitrag des Begünstigten an der Umstrukturierung.²²⁸⁵

Art 108 Abs 2 AEUUV lautet: „Stellt die Europäische Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, dass eine von einem Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 unvereinbar ist oder dass sie missbräuchlich angewandt wird, so beschließt sie, dass der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat.“ Das bedeutet, dass die Europäische Kommission eine Rückzahlungsanordnung zu erlassen hat, wenn sie zu dem

²²⁷⁰ ABI 2012 C 326/47.

²²⁷¹ Die Entscheidung wird vom Kollegium der Kommissare und nicht einem Kommissar alleine getroffen: vgl DokNr 6827, S 3.

²²⁷² Auf die grundsätzlich vorgehende Entscheidungskompetenz des Rates gem Art 108 Abs 3 UAbs 3 braucht an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

²²⁷³ http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/compilation/index_de.html (Stand: 25.4.2016).

²²⁷⁴ „Bankenmitteilung“ ABI C 270/8 vom 25.10.2008; „Rekapitalisierungsmitteilung“ ABI C 10/03 vom 15.1.2009; „Mitteilung zu wertmindernden Aktiva“ ABI 72/01 vom 26.3.2009; „Umstrukturierungsmitteilung“ ABI C 195/04 vom 19.8.2009. Sutter in Mayer/Stöger, EUV/AEUUV (Jänner 2014) Art 107 AEUUV Rz 119. Zur Weiterentwicklung vgl GrB Rz 470 Fn 388.

²²⁷⁵ ZB EuGH 11.7.1996, *SEFI au/La Poste ua*, C-39/94 Rz 36; EuG 7.10.2010, *Košice/Europäische Kommission*, T-11/07 Rz 226; Sutter in Mayer/Stöger, EUV/AEUUV (Jänner 2014) Art 107 AEUUV Rz 95.

²²⁷⁶ EuGH 21.3.1991, *Italien/Europäische Kommission*, C-303/88 Rz 34 mwN.

²²⁷⁷ EuGH 14.2.1990, *Frankreich/Europäische Kommission*, C-301/87 Rz 15.

²²⁷⁸ Sutter in Mayer/Stöger, EUV/AEUUV (Jänner 2014) Art 107 AEUUV Rz 95; GrB Rz 821.

²²⁷⁹ GrB Rz 821.

²²⁸⁰ ZB „Rekapitalisierungsmitteilung“ ABI C 10/03 vom 15.1.2009, Abs 19.

²²⁸¹ „Rekapitalisierungsmitteilung“ ABI C 10/03 vom 15.1.2009, Abs 20.

²²⁸² „Rekapitalisierungsmitteilung“ ABI C 10/03 vom 15.1.2009, Abs 37.

²²⁸³ „Rekapitalisierungsmitteilung“ ABI C 10/03 vom 15.1.2009, Abs 35.

²²⁸⁴ „Umstrukturierungsmitteilung“ ABI C 195/04 vom 19.8.2009, Rz 9 ff.

²²⁸⁵ „Umstrukturierungsmitteilung“ ABI C 195/04 vom 19.8.2009, Rz 22 ff.

Ergebnis kommt, eine Beihilfe sei materiell rechtswidrig. Während früher von einem Ermessen der Europäischen Kommission ausgegangen wurde,²²⁸⁶ ist seit Mitte April 1999 jedenfalls bei Negativentscheidungen hinsichtlich rechtswidriger Beihilfen die Verpflichtung der Europäischen Kommission auch auf Sekundärrechtsebene festgeschrieben.²²⁸⁷ Als rechtswidrige Beihilfen gelten gem Art 1 lit f VO (EU) 2015/1589 neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Art 108 Abs 3 AEUV eingeführt wurden, also durchgeführt wurden, „*bevor die Europäische Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat.*“ Die Phönix-Bürgschaft ist daher eindeutig als rechtswidrige Beihilfe zu werten, da sie vor der Notifizierung durchgeführt wurde.²²⁸⁸ Die anderen Beihilfemaßnahmen wurden immer erst nach der vorläufigen Genehmigung durchgeführt, sodass sie nicht als „rechtswidrige Beihilfen“ iSd Art 1 lit f VO (EU) 2015/1589 betrachtet werden können. Dennoch war bei einer negativen Beihilfeentscheidung von einer Rückforderungsverpflichtung auszugehen. Dies gilt schon für die Zeit vor dem Brief von Wettbewerbskommissar Almunia vom 14.03.2013, in dem er eine potentielle negative Entscheidung ausdrücklich mit der Rückforderung der Beihilfen verknüpft,²²⁸⁹ hat doch die Europäische Kommission selbst die Beihilfemaßnahmen stets nur vorläufig als mit dem Binnenmarkt vereinbar bezeichnet und selbst auf Art 14 VO (EG) 659/1999 = Art 16 VO (EU) 2015/1589 hingewiesen, der ja gerade die Rückforderung von Beihilfen regelt.²²⁹⁰ In einer Fragebeantwortung²²⁹¹ der Finanzprokuratur legt diese dem BMF ua die Konsequenzen für die Republik Österreich dar, wenn die Europäische Kommission insgesamt die Verstaatlichung der HGAA für nicht beihilfenkonform qualifiziert.²²⁹² Darin kommt die Finanzprokuratur zum oben geschilderten Ergebnis und führt noch einen Fall an, in dem die Europäische Kommission die Rückforderung staatlicher Beihilfen anordnet, obwohl sie ursprünglich genehmigt worden waren, weil „*a) die vollständige Umsetzung des Umstrukturierungsplans zur Erlangung der langfristigen Bestandsfähigkeit des Unternehmens, b) die Einhaltung von 24 besonderen Zusagen, die mit der Genehmigung der Beihilfe verknüpft waren, sowie c) die regelmäßige Überwachung der Umsetzung der Umstrukturierungsbeihilfe [nicht mehr erfüllt sind].*“²²⁹³ Im BMF herrschte jedenfalls auch die Auffassung, dass bei einer negativen Beihilfeentscheidung die staatlichen Beihilfen von der Bank zurückgefordert hätten werden müssen.²²⁹⁴ Dabei kommt das Szenario negativer Beihilfeentscheidungen und einer Rückforderungsanordnung durch die Europäische Kommission durchaus vor, wie die Statistiken der Generaldirektion Wettbewerb zeigen, wenngleich die Mehrzahl der Verfahren mit einem Positivbeschluss endet.²²⁹⁵

In personeller Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass ein Wechsel des zuständigen Kommissars in die Zeit des Beihilfeverfahrens fällt. Im Jahr 2010 folgte Kommissar Almunia seiner Vorgängerin Kroes.²²⁹⁶ Nach Aussagen der AP Dr Ditz habe sich mit der neuen Zusammensetzung „*der Wind völlig gedreht.*“²²⁹⁷ Mehrere AP sagten aus, dass Kommissar Almunia auf Marktberreinigung aus war.²²⁹⁸ Auf die Frage, ob ihm am Anfang seiner AR-Tätigkeit klar war, dass das Verfahren schon länger läuft und die Europäische Kommission „*eigentlich scharfen Druck macht und das Ganze über die Bayern-Geschichte dann de facto auf scharf stellen will,*“²²⁹⁹ führt AP Dr Ditz aus: „*Das ist ein entscheidender Punkt. Ich habe das wirklich nicht gewusst, und mich hat das wahnsinnig irritiert. [...] Und wissen Sie, ich bin dann mit Gottwald Kranebitter einmal mit zu einer Sitzung, weil er gesagt hat, ich soll ihn da begleiten, also eine Aussprache mit dem Case Team der Kommission, und da haben die mir schon gesagt, der Kommissar ... - das war die Frau Schwimann -, die Gespräche laufen nicht gut. [...] Ich wollte dann zu Almunia fahren, weil ich mich wirklich geärgert habe, und habe mir dort einen Termin ausgemacht, denn, ehrlich gesagt, nach dem ersten Jahr haben wir im Unternehmen top gearbeitet, und auf*

²²⁸⁶ Sutter in Mayer/Stöger, EUV/AEUV (Jänner 2014) Art 108 AEUV Rz 102.

²²⁸⁷ Art 16 VO (EU) 2015/1589 des Rates vom 13.07.2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union = ex Art 14 VO (EG) 659/1999 des Rates vom 22.03.1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags.

²²⁸⁸ DokNr 22379, S 2, Rz 8.

²²⁸⁹ DokNr 19397, S 30.

²²⁹⁰ zB DokNr 29476, S 12 f; DokNr 22376, S 39 f.

²²⁹¹ Die Anfrage wurde am 02.09.2011 gestellt.

²²⁹² DokNr 445.

²²⁹³ vgl dazu DokNr 445, S 14.

²²⁹⁴ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 51.

²²⁹⁵ vgl http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/studies_reports.html (Stand: 03.06.2016).

²²⁹⁶ Zur Zusammensetzung der Kommission von 2004-2009 und 2010-2016: http://ec.europa.eu/about/history/index_de.html (Stand: 11.07.2016).

²²⁹⁷ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 50.

²²⁹⁸ zB Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 11; vgl Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 46; Ditz, 344/KOMM XXV. GP, S 18.

²²⁹⁹ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 49.

*einmal höre ich da: Hmm, es geht nichts weiter, Konzepte gibt es nicht! Und da hab ich mir gedacht: Das gibt es ja nicht, ich möchte einmal in einem Gespräch wissen, was wir eigentlich anders hätten machen sollen – immer noch glaubend, dass die Europäische Kommission das auch positiv sieht, dass wir das gerettet haben. Nur: Das war die alte, dann sind die neuen Leute gekommen, die haben das anders gesehen. Da hat einmal irgendjemand gesagt, sie hätten es eh nicht gerettet – also es hat sich der Wind völlig gedreht.*²³⁰⁰

Aus der oben ausgeführten exemplarischen Nennung verschiedener relevanter Aspekte im Rahmen der Entscheidungsfindung zur Zulässigkeit staatlicher Beihilfen hat die Europäische Kommission eine abwägende Entscheidung zu treffen. Die Vorgaben und Zielsetzungen der Europäischen Kommission können sich im Detail daher von Fall zu Fall unterscheiden. Im Zusammenhang mit dem Beihilfverfahren für die HBInt lassen sich aufgrund der Kommunikation zwischen der Europäischen Kommission und dem BMF neben den immer vorliegenden Aspekten wie der Reduzierung der Wettbewerbsverfälschung, der angemessenen Lastentragung undgl als zentrale Punkte herausarbeiten: die Neugeschäftsthematik und die Fristen für den Abbau.

Anfangs wurde die Zulässigkeit der Beihilfe für die HBInt und die BayernLB in einem gemeinsamen Verfahren geführt.²³⁰¹ Zu dieser Zeit wurde auch das Vorgehen im Verfahren abgestimmt.²³⁰² In weiterer Folge wurde das Verfahren getrennt.²³⁰³ Eine erste - als endgültige geplante - Entscheidung in der Sache BayernLB wurde am 25.07.2012 erlassen, allerdings in englischer Sprache.²³⁰⁴ Da der Beschluss auch an Österreich gerichtet war, Österreich jedoch nicht zugestimmt hatte, dass eine andere als die Amtssprache verwendet werden durfte, musste die Entscheidung neu gefällt werden. Es wurde ausgesprochen, dass unter anderem eine von Österreich an die BayernLB gewährte Garantie bezüglich des *Fundings* für die HBInt iHv 2,638 Mrd EUR als staatliche Beihilfe zu qualifizieren ist.²³⁰⁵ Diese Beihilfe wurde als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen.²³⁰⁶ Die Genehmigungsentscheidung zugunsten der BayernLB wurde von Österreich mit einer Nichtigkeitsklage vom 26.09.2012 teilweise bekämpft.²³⁰⁷ Der Teil des Beschlusses, demzufolge die Garantie Österreichs an die BayernLB für das *Funding* iHv 2,638 Mrd EUR eine staatliche Beihilfe darstelle, die mit dem Binnenmarkt vereinbar sei, sollte für nichtig erklärt werden.²³⁰⁸ Das Gericht entschied gegen die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Beschlusses, sodass die Garantie Österreichs an die BayernLB aufrecht blieb.²³⁰⁹

Die - positive - Endentscheidung im Beihilfverfahren der HBInt erging am 03.09.2013.²³¹⁰

5.1. Ereignisse im Überblick (Chronologie)

- 29.04.2009 - Übermittlung des *Viability Reports* für die HBInt an die Europäische Kommission

Zu diesem Zeitpunkt ist noch die BayernLB Mehrheitseigentümerin der HBInt. Auch die BayernLB hat staatliche Beihilfen erhalten, und es wurde folglich ein Beihilfverfahren eröffnet. Am 29.04.2009 wurden für die BayernLB ein Umstrukturierungsplan und für die HBInt ein *Viability Plan* an die Europäische Kommission übermittelt.

- 12.05.2009 - Eröffnung des Beihilfverfahrens²³¹¹

In dieser Entscheidung eröffnet die Europäische Kommission das förmliche Prüfungsverfahren nach Art 108 Abs 2 AEUV (= ex Art 88 Abs 2 EGV). Zu diesem Zeitpunkt wird das Verfahren wegen der staatlichen Beihilfe für die BayernLB und die HBInt noch gemeinsam geführt. Hinsichtlich des vorgelegten Plans für die HBInt bezweifelt die Europäische Kommission, dass eine grundsätzlich gesunde Bank vorliegt und daher ein *Viability Plan* ausreicht. Sie geht davon aus, dass eine *distressed bank* vorliegt, für die ein Umstrukturierungsplan

²³⁰⁰ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 49 f.

²³⁰¹ vgl die Eröffnungsentscheidung, http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/231280/231280_966999_16_1.pdf (Stand: 01.07.2016); ABI 134/08 v 13.06.2009.

²³⁰² Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 15; DokNr 14227.

²³⁰³ vgl DokNr 22379, S 2 f, Rz 8.

²³⁰⁴ vgl K(2013)507 final Rz 18.

²³⁰⁵ K(2013)507 final Rz 130 f.

²³⁰⁶ K(2013)507 final Artikel 2.

²³⁰⁷ Klagetext: DokNr 2118986, S 2; das Urteil: EuG v 28.1.2016, T-427/12.

²³⁰⁸ EuG v 28.1.2016, T-427/12 Rz 25.

²³⁰⁹ EuG v 28.1.2016, T-427/12 Rz 107.

²³¹⁰ DokNr 2119047.

²³¹¹ http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/231280/231280_966999_16_1.pdf (Stand: 01.07.2016); ABI 134/08 v 13.06.2009.

vorzulegen ist. Die Europäische Kommission bezweifelt außerdem, dass der Plan ausreichend Maßnahmen zur Verhinderung der Wettbewerbsverzerrungen enthält (Eröffnungsentscheidung Rz 98), und auch, dass die Lastenverteilung ausreichend berücksichtigt wurde (Eröffnungsentscheidung Rz 102).

- 30.11.2009 - Defizitempfehlung an Österreich durch ECOFIN

ECOFIN richtet eine Empfehlung mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit zu beenden, an Österreich.²³¹² Österreich solle bestimmte Maßnahmen setzen, um das übermäßige Defizit bis 2013 zu beenden.²³¹³ Das Defizit soll auf glaubhafte und nachhaltige Weise unter 3% des BIP gesenkt werden und dazu im Zeitraum von 2011 bis 2013 eine jährliche fiskalpolitische Anstrengung von durchschnittlich 0,75% des BIP gewährleistet werden.²³¹⁴

- 02.12.2009 - Eröffnung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit

Der Rat der EU eröffnete das „Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ gegen Österreich, weil es den Verpflichtungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts der EU („Maastricht-Kriterien“) nicht nachkommen konnte.²³¹⁵

- 16.12.2009²³¹⁶ - Notifizierung einer Rettungsbeihilfe²³¹⁷

Am 15./16.12.2009 notifizierte die Republik Österreich²³¹⁸ die Europäische Kommission von weiteren geplanten Beihilfen. Dabei ging es einerseits um eine bis zum 30.06.2010 befristete Bürgschaft iHv maximal 150 Mio EUR, um gewisse Vermögenswerte zu stützen und diese im Jahresabschluss nicht abwerten zu müssen.²³¹⁹ Andererseits wurde die Zeichnung von Partizipationskapital oder anderem *Tier I*-Kapital durch die Republik Österreich iHv 450 Mio EUR avisiert.²³²⁰

In Ergänzung des Schreibens vom 15.12.2009 gab Mag Lejsek im Namen der Republik mit einem Schreiben vom 16.12.2009 nach einer schriftlichen Korrespondenz mit Mag Walkner von der GD Wettbewerb noch folgende von der Europäischen Kommission angeforderten Zusagen ab:

- I. *„Die weiteren Kapitalmaßnahmen der Republik von bis zu 450 Mio EUR erfolgen unter dem FinStaG und den beihilferechtlich genehmigten Konditionen, insbesondere jener für „distressed banks“.*
- II. *Die Republik wird bis zum 31. März 2010 einen tiefgehenden Umstrukturierungsplan in Bedacht auf Ihre Argumentation in der Eröffnungsentscheidung vorlegen.*“²³²¹

Mit diesem Schreiben wurde beantragt, die Genehmigungsentscheidung für 6 Monate zu erteilen, wobei für den Fall eines Verlängerungserfordernisses eine neuerliche Notifizierung zugesagt wurde.²³²²

- 23.12.2009 - Erstreckung des Verfahrens um die Verstaatlichungsbeihilfen²³²³

Mit der Entscheidung K(2009)10672 final vom 23.12.2009 sprach die Europäische Kommission vorläufig über die Mitte Dezember notifizierten Beihilfemaßnahmen im Rahmen der Verstaatlichung ab und genehmigte diese vorläufig. Sie trug Österreich die Vorlage eines Umstrukturierungsplans bis zum 31.03.2010 auf.

Im Gegensatz zum Zeitpunkt der Vorlage des *Viability Reports* vom 29.04.2009 vertritt Österreich nun auch die Auffassung, die Bank sei *distressed* und sagt die Vorlage eines Restrukturierungsplans zu, der auf eine tiefgreifende Umgestaltung abzielt. Dabei werde besonders auf die Erwägungen der Europäischen Kommission

²³¹² ECOFIN 764, 15753/09 = <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15753-2009-INIT/de/pdf> (Stand: 10.05.2016).

²³¹³ ECOFIN 764, 15753/09, S 8, 13.

²³¹⁴ ECOFIN 764, 15753/09, S 8, 13.

²³¹⁵ vgl dazu DokNr 12533, S 121.

²³¹⁶ Erhaltbestätigung der Beihilfennotifikation durch die GD Wettbewerb, DokNr 13991, S 10.

²³¹⁷ DokNr 13991, S 3.

²³¹⁸ Am Ende der abgedruckten Eingabemaske scheint als User Mag. Lejsek auf, DokNr 13991, S 7.

²³¹⁹ DokNr 13991, S 4.

²³²⁰ DokNr 13991, S 5.

²³²¹ DokNr 13991, S 8.

²³²² DokNr 13991, S 8.

²³²³ DokNr 29476 = K(2009)10672.

in der Eröffnungsentscheidung K(2009)3811 final vom 12.05.2009 eingegangen werden.²³²⁴

- 15./16.04.2010 - Erster Umstrukturierungsplan für die HBInt²³²⁵

In diesem Umstrukturierungsplan wird eine Trennung in eine Abbaueinheit und eine Fortbestandseinheit vorgesehen. Die Bank soll nur mehr in 5 Ländern (Österreich, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Serbien) tätig werden. Alle restlichen Aktivitäten sollen in einer getrennten Abbaueinheit gebündelt werden und größtenteils bis 2014 abgewickelt sein.²³²⁶ Der Fortführungsstrategie der reduzierten Bank wurden zwei Alternativszenarien der Abwicklung mit unterschiedlichen Fristen (12-18 Monate bzw 5 Jahre) gegenübergestellt, jedoch nicht näher verfolgt, weil davon ausgegangen wurde, dass die Beihilfen so nicht vollständig zurückgeführt werden können.²³²⁷ Es wird somit eine - wenn auch in kleinerem Maße - Fortführungsstrategie verfolgt.

Die Bilanzsumme soll im EU-Raum um rund 50% und die risikogewichteten *Assets* sollen im EUR Raum um rund 70% reduziert werden.²³²⁸

- 23.04. und 06.05.2010 - Mailverkehr mit der Europäischen Kommission zu den Leistungen der BayernLB an die HBInt²³²⁹

In zwei Nachrichten schreibt das BMF der Europäischen Kommission, dass die Leistungen der BayernLB an die HBInt im Rahmen der Verstaatlichung nicht als Beihilfen zu qualifizieren sind, wie es in früheren Entscheidungen angedeutet ist. Letztlich folgt die Europäische Kommission dieser Ansicht.

- 11.06.2010 - Fragen zum Umstrukturierungsplan²³³⁰

Die Europäische Kommission übermittelt einen Fragekatalog zum Umstrukturierungsplan, der 87 Fragen enthält. Mit Frage Nummer 55 erkundigt sich die Europäische Kommission, warum keine ausgegliederte *Bad Bank* geschaffen wurde.²³³¹

- 15.06.2010 - Verlängerungsbitte der vorläufigen Beihilfegenehmigung²³³²

Österreich bittet um eine Verlängerung der vorläufigen Genehmigung der Beihilfemaßnahmen.²³³³ Die Genehmigung wäre am 23.06.2010 ausgelaufen.²³³⁴

- 22.06.2010 - Verlängerungsentscheidung durch die Europäische Kommission²³³⁵

Die Europäische Kommission verlängert die vorläufige Genehmigung der Staatsbeihilfe bis zum Abschluss des Beihilfeverfahrens. Sie kritisiert aber den Umstrukturierungsplan. So werden zB das Geschäftsmodell und die prognostizierte Wiedererlangung der Rentabilität angezweifelt.²³³⁶

Die endgültige Entscheidung wird erst gefällt, wenn die Untersuchung des Umstrukturierungsplans abgeschlossen ist.²³³⁷

- 20.09.2010 - Beantwortung der Fragen der Europäischen Kommission vom 11.06.2010 zum HGAA Umstrukturierungsplan vom 16.04.2010²³³⁸

Der Vorstand der Bank beantwortet 87 Fragen der Europäischen Kommission zum Umstrukturierungsplan vom

²³²⁴ DokNr 29476, S 6 f, Rz 44.

²³²⁵ DokNr 36941.

²³²⁶ DokNr 36941, S 7 f.

²³²⁷ DokNr 36941, S 9.

²³²⁸ DokNr 36941, S 6.

²³²⁹ Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 843, Fn 842.

²³³⁰ Die Fragen in unmittelbarer Abfolge aufeinander DokNr 29827, S 1 – 12. Zum Datum vgl DokNr 29827, S 18 aE.

²³³¹ DokNr 29827, S 8.

²³³² DokNr 36942, S 3.

²³³³ DokNr 36942, S 4 Rz 7.

²³³⁴ DokNr 36778, S 3.

²³³⁵ DokNr 36942 = DokNr 3296 (dt Fassung) = K(2010)4192 final.

²³³⁶ DokNr 3296, S 6 ff.

²³³⁷ DokNr 36942, S 9 f Rz 45 f = DokNr 3296, S 8 Rz 45 f (dt Fassung) = K(2010)4192 final.

²³³⁸ DokNr 2701.

16.04.2010. Die Antwort ging am 20.09.2010 bei der Europäischen Kommission ein.²³³⁹

In dem *Management Summary* steht der Vorstand ausdrücklich zum vorgelegten Umstrukturierungsplan vom April 2010.²³⁴⁰ Er geht davon aus, der Plan werde der wirtschaftlichen Situation standhalten und die Lebensfähigkeit glaubhaft machen. Der Vorstand beharrt ausdrücklich auf der im April 2010 vorgestellten Grundkonzeption einer stark verkleinerten SEE-Gruppe und Österreich als Fortbestandsbank und dem gleichzeitigen Abbau wesentlicher Geschäftsbereiche und Einheiten in einer internen *Restructuring Unit*.²³⁴¹ Von einer Zerschlagung der Gruppe wird ausdrücklich Abstand genommen, weil eine starke Wertbeeinträchtigung der einzelnen Einheiten befürchtet wird und erhebliche Verluste auf der Holdingebene prognostiziert werden, die mit der vorhandenen Kapitalbasis nicht aufgefangen werden könnten.²³⁴²

- 29.12.2010 - Notifikation der Phönix-Bürgschaft

Die aufgrund des *Review Rush* notwendige Kapitalmaßnahme wurde am 28.12.2010 als Bürgschaft (Phönix-Bürgschaft) abgeschlossen.²³⁴³ Die Notifikation erreichte die Europäische Kommission jedoch erst am 29.12.2010, weshalb diese Beihilfe als nicht-notifiziert betrachtet wird.²³⁴⁴

Die HBInt unterwarf sich für die Dauer der Bürgschaft einer Reihe von Auflagen: Begrenzung des Bilanzwachstums, Vorlage eines Umstrukturierungsplans, Einschränkungen bei der Vergütungspolitik, die Zusage, keine marktunüblichen Konditionen anzubieten, die Geschäftspolitik auf Nachhaltigkeit auszurichten, das Risiko des Bundes nicht zu erhöhen und Maßnahmen zur Erhöhung der Eigenmittel und der Liquidität zu treffen. Hinzu kamen Berichts- und Auskunftspflichten sowie Buch- und Betriebsprüfungsrechte für den Bund.²³⁴⁵

- 24.01.2011 - Europäische Kommission hält weitere staatliche Beihilfen für möglich

In einem Gespräch zwischen der Europäischen Kommission, der EBRD und Vertretern des BMF zweifeln die Vertreter der Europäischen Kommission die Informationen der HGAA an. Es besteht der Eindruck, es wurden nicht alle Problemfelder aufgedeckt und dass weitere Staatshilfen notwendig werden könnten.²³⁴⁶

Die EBRD erklärt, Minderheitenbeteiligungen an mehreren SEE-Töchtern eingehen zu wollen, aber die Entscheidung der Europäischen Kommission abwarten zu wollen. Die Europäische Kommission sagt aus, der Zeitpunkt für eine Entscheidung sei noch nicht absehbar, weil noch einige Punkte offen sind.²³⁴⁷

- Februar 2011 - Fragenkatalog der Europäischen Kommission²³⁴⁸

Im Februar 2011 übermittelte die Europäische Kommission einen weiteren Fragenkatalog. Darin fragt sie ua nach der strukturellen Profitabilität der Banken und nach den Marktanteilen der jeweiligen Geschäftsfelder (Frage 1).²³⁴⁹ In einer weiteren Frage wird um Erklärung gebeten, warum manche Gesellschaften in die Fortbestandseinheit aufgenommen wurden, obwohl deren finanzielle Solidität in der Vergangenheit nicht gegeben war (Frage A.3.).²³⁵⁰ In einer anderen Frage geht es um die Geschäftsfelder der Gesellschaften. Die Europäische Kommission bittet um Daten für alle Geschäftsfelder der in der Fortführungsbank vorgesehenen Gesellschaften und die entsprechenden tatsächlichen RoE-Zahlen, weil die bislang vorgelegten Zahlen durchwegs Verluste im Geschäftsbereich *Corporates* zeigen (Frage A.4.).²³⁵¹ In einer weiteren Frage geht es um

²³³⁹ DokNr 22379, S 2 Rz 7 = K(2011)5229.

²³⁴⁰ DokNr 2701, S 6.

²³⁴¹ DokNr 2701, S 6.

²³⁴² DokNr 2701, S 6.

²³⁴³ Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 837: Hinweis auf Bürgschaftsvereinbarung vom 28.12.2010.

²³⁴⁴ vgl DokNr 22379, S 2 Rz 8.

²³⁴⁵ Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 838.

²³⁴⁶ Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 830.

²³⁴⁷ Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 830.

²³⁴⁸ Inkl Antworten DokNr 9604, S 21.

²³⁴⁹ DokNr 9604, S 28.

²³⁵⁰ DokNr 9604, S 30.

²³⁵¹ DokNr 9604, S 32.

die Darlegung der gehaltenen Sicherheiten (Frage C.1.).²³⁵² Die Einschätzung nach dem Bedarf weiterer staatlicher Beihilfen wird abgefragt (Frage C.13.).²³⁵³ Es wird gebeten, die Möglichkeit der Abspaltung des Österreich-Teils der HGAA in die Überlegungen mit einzubeziehen (Frage F.6.).²³⁵⁴

- 07.02.2011 - Verfahrenstrennung

Die Europäische Kommission informiert Österreich und Deutschland, dass sie die Beihilfeverfahren der BayernLB und HBInt trennen wird.²³⁵⁵

- 20.04.2011 - Beantwortung der Fragen vom Februar 2011²³⁵⁶

Die HBInt beantwortet die Fragen, die die Europäische Kommission im Februar 2011 an sie gerichtet hat. Darin sagt sie zum Fortführungsplan: „Die Fortführung sämtlicher Geschäftsfelder der genannten Banken macht aus Sicht der HAA jedenfalls Sinn. Im Zuge der Erarbeitung des Umstrukturierungskonzeptes der HAA wurden sowohl die Banken, als auch ihre einzelnen Geschäftsfelder evaluiert und im Hinblick auf den Fortbestand teilweise neu ausgerichtet.“²³⁵⁷ Für die ausgewählten Fortbestandsbanken wird ausgesagt, dass es sich um im Kern gesunde Einheiten mit einem nachhaltig profitablen Geschäftsmodell handle.²³⁵⁸ Die Frage nach der Einschätzung nach weiteren staatlichen Beihilfen wird folgendermaßen beantwortet: „Neben den bereits notifizierten Hilfsmaßnahmen wird eine weitere Maßnahme diskutiert. Sie soll die Bank für den (grundsätzlich nicht absehbaren Fall) einer weiter negativen wirtschaftlichen Entwicklung im SEE-Raum stabilisieren. Wie aus dem neu übermittelten Business Plan (Planungsstand 8.03.2011) ersichtlich ist, erfordert der „Stressed Pessimistic Case“ die Assetgarantie. Wir gehen aus heutiger Sicht davon aus, dass darüberhinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich sein werden.“²³⁵⁹

- 21.04.2011 - Zweiter Umstrukturierungsplan²³⁶⁰

Österreich legt der Europäischen Kommission einen neuen, überarbeiteten Umstrukturierungsplan²³⁶¹ vor. Darin wird die Reprivatisierung der Fortführungseinheiten mit Terminen versehen. Die HBI wird aus dem Abbauteil wieder in die Fortführungseinheit gezogen, und das bestehende Businessmodell soll überarbeitet werden.

- 21.04.2011 - Ministerwechsel

Am 21.04.2011 löst Mag Dr Fekter DI Pröll als Bundesministerin für Finanzen ab.

- 24.05.2011 - Vorläufige Genehmigung der Phönix-Bürgschaft²³⁶²

Am 24. Mai 2011 wurde die Phönix-Bürgschaft mit der Entscheidung K(2011)3648 final vorläufig genehmigt und das Beihilfeverfahren erstreckt.²³⁶³ Da diese Entscheidung jedoch ein Element der endgültigen Bürgschaftsvereinbarung nicht korrekt widerspiegelte, musste diese Diskrepanz gelöst werden. Die Europäische Kommission fällte daher am 19.07.2011 eine neue Entscheidung,²³⁶⁴ mit der sie die Entscheidung vom 24.05.2011 annullierte und ersetzte.²³⁶⁵ Auch in dieser Entscheidung hat Österreich aufgrund des Zeitdrucks zugestimmt, dass die Entscheidung auf Englisch gefällt wird.²³⁶⁶

- 19.07.2011 - Vorläufige Genehmigung der Phönix-Bürgschaft durch die Europäische Kommission²³⁶⁷

Bei der Erörterung der (vorläufigen) Genehmigungsfähigkeit der Beihilfe, die die Europäische Kommission als

²³⁵² DokNr 9604, S 37.

²³⁵³ DokNr 9604, S 49.

²³⁵⁴ DokNr 9604, S 66.

²³⁵⁵ DokNr 22379, S 2 f, Rz 8.

²³⁵⁶ DokNr 9604, S 21.

²³⁵⁷ DokNr 9604, S 28.

²³⁵⁸ DokNr 9604, S 31.

²³⁵⁹ DokNr 9604, S 49.

²³⁶⁰ DokNr 36153.

²³⁶¹ DokNr 36153.

²³⁶² DokNr 22373, S 5 ff.

²³⁶³ DokNr 22373, S 5 ff.

²³⁶⁴ K(2011)5229 final.

²³⁶⁵ DokNr 22379, S 3 Rz 12.

²³⁶⁶ DokNr 22379, S 3 Rz 13.

²³⁶⁷ DokNr 22379.

Kapitalzuschuss (*Capital Injection*) gewertet hat,²³⁶⁸ geht die Europäische Kommission auf den am 21.04.2011 vorgelegten Umstrukturierungsplan ein.²³⁶⁹ Dieser räume nicht alle Zweifel, die sich schon in der Eröffnungsentscheidung vom 12.05.2009 fanden, aus dem Weg. Die Wiederherstellung der Rentabilität, die ausreichende Lastenverteilung und die Begrenzung der wettbewerbsverzerrenden Wirkung der Beihilfen werden nach wie vor bezweifelt.²³⁷⁰ Sie stellt fest, dass die gelieferten Zahlen für das Jahr 2010 ein wirtschaftlich schlechteres Bild zeichnen, als prognostiziert worden war. Das schlechtere Gesamtergebnis ergibt sich dabei aus geringeren Einnahmen (*Earnings*) (ca 200 Mio EUR) gekoppelt mit höheren Ausgaben (*Operating Costs*) (ca 60 Mio EUR) und Risikovorsorgungen (*Risk Provisions*) (ca 550 Mio EUR).²³⁷¹ Die Europäische Kommission bezweifelt die angebotene Erklärung, dass es sich dabei um Einmaleffekte und das Ergebnis genauerer Untersuchung des bestehenden Portfolios handle, sondern hält ihre Zweifel am Geschäftsmodell der Bank aufrecht.²³⁷² Sie führt aus, dass die im früher vorgelegten Umstrukturierungsplan vorgezeichneten Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um die Lebensfähigkeit wiederherzustellen, da neue staatliche Beihilfen notwendig geworden sind, und dass zum Zeitpunkt des Erlassens der Entscheidung nicht klar ist, ob der neu vorgelegte Plan vom 21.04.2011 alle Schwächen des vorangegangenen Plans angeht und beseitigt.²³⁷³ Ebenso hält die Europäische Kommission ihre Zweifel aufrecht, dass die vorgesehenen Abbaumaßnahmen ausreichen, um die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Beihilfen ausreichend zu beschränken. Da diese limitierenden Maßnahmen auch von der Höhe der staatlichen Beihilfe abhängen, müssen auch die beschränkenden Tätigkeiten mit jeder weiteren staatlichen Beihilfe mehr werden.²³⁷⁴

Hinsichtlich der konkreten Beihilfe in Form der Phönix-Bürgschaft meldet die Europäische Kommission Bedenken an, ob die Vergütung für die Bürgschaft den Voraussetzungen entspricht, die in der Rekapitalisierungsmittelteilung²³⁷⁵ niedergelegt sind.²³⁷⁶

Die Europäische Kommission hält fest, dass in der Vergangenheit bereits mehrere Beihilfen gewährt wurden und dass der *Review Rush* bestätigt, dass zusätzliches Kapital notwendig ist.²³⁷⁷

Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass die Phönix-Bürgschaft für spezifische Werte besteht und nicht von ihr abgedeckte Bereiche sich in der Zukunft weiter verschlechtern können, was einen Einfluss auf die Rentabilität der Bank haben kann. Die genaue Untersuchung dieser Frage verlagert die Europäische Kommission in die Detailprüfung.²³⁷⁸

Insgesamt genehmigt die Europäische Kommission die Phönix-Bürgschaft vorläufig und erweitert das laufende Beihilfungsverfahren um die Bürgschaft.²³⁷⁹

- 03.02.2012 – JRAD I-Erfordernisse

Die FMA fordert in einem Joint-Risk-Assessment-Decision-Verfahren (JRAD I) gem § 77c BWG von der HBInt ab dem 31.12.2012 eine Eigenkapitalquote von 12,04%.

- 12.03.2012 - Dritter Umstrukturierungsplan²³⁸⁰

Österreich legt der Europäischen Kommission erneut einen überarbeiteten Umstrukturierungsplan vor, nach dem die HBA, die HBI und das SEE-Netzwerk privatisiert und die übrigen *Assets* abgewickelt werden sollen. Für die HBI und HBA wird als *Exit*-Zeitpunkt 2012 ausgegeben, das SEE-Netzwerk soll bis Ende 2013 verkauft sein.

- 16.04.2012 - Besprechung BMF, BKA, FIMBAG, HBInt und Europäische Kommission²³⁸¹

²³⁶⁸ DokNr 22379, S 6 Rz 30 aE.

²³⁶⁹ DokNr 22379, S 4 Rz 20.

²³⁷⁰ DokNr 22379, S 7 Rz 38.

²³⁷¹ DokNr 22379, S 4 f Rz 23; zu den Zahlen DokNr 22373, S 8 Rz 20.

²³⁷² DokNr 22379, S 7 Rz 40 f.

²³⁷³ DokNr 22379, S 7 Rz 39.

²³⁷⁴ DokNr 22379, S 8 Rz 44.

²³⁷⁵ ABI C 10/03 vom 15.1.2009.

²³⁷⁶ DokNr 22379, S 6 Rz 31.

²³⁷⁷ DokNr 22379, S 6 Rz 32.

²³⁷⁸ DokNr 22379, S 7 Rz 43.

²³⁷⁹ DokNr 22379, S 8 Rz 44.

²³⁸⁰ DokNr 36811.

Vertreter der Europäischen Kommission erwähnen bei einer Besprechung, dass es Hinweise auf riskante Neugeschäfte gebe.²³⁸² Eine Hinauszögerung der Verkaufsfristen ins Jahr 2014 wird abgelehnt.²³⁸³

- 25.04.2012 - Fragen der Europäischen Kommission zum Umstrukturierungsplan vom 12.03.2012²³⁸⁴

Die Europäische Kommission stellt Fragen zum vorgelegten Umstrukturierungsplan.²³⁸⁵ Darin wird ua zu den angenommenen Verkaufserlösen der Töchterbanken gefragt, ob die Annahme der Verkaufserlöse mit den Buchwerten als Base-Case-Szenario realistisch sei, wie es um die Interessenten für die HBA stehe, ob und allenfalls welche Reaktionen es bereits auf die *Teaser* für die HBI gebe usw. Auch die geplanten Maßnahmen zur Erfüllung des JRAD I-Bescheids werden erfragt. Zur Auslagerung unverkäuflicher Teile in eine externe *Bad Bank* werden keine expliziten Fragen gestellt.

- 15.05.2012 - Erster Brief Kommissar Almunias an die BM für Finanzen Mag Dr Fekter²³⁸⁶

EU-Wettbewerbskommissar Almunia schreibt in einem Brief an BM für Finanzen Mag Dr Fekter, dass Österreich keine ausreichenden Pläne bezüglich Hypo und Volksbanken vorgelegt habe. Österreich habe zu lange gehofft, die wirtschaftliche Situation werde sich rasch bessern. Österreich müsse die Kosten akzeptieren und rasch die notwendigen Entscheidungen treffen, weil sonst eine positive Beihilfeentscheidung nicht möglich sei.²³⁸⁷

- 29.05.2012 - Telefonat BM für Finanzen Mag Dr Fekter – Kommissar Almunia²³⁸⁸

In einem Telefongespräch mit Kommissar Almunia sagt die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter zu, es werde mit der HGAA in die von der Europäischen Kommission gewünschte Richtung gehen und dass eine Abspaltung des schlechten Geschäfts in eine Verwertungsgesellschaft geschehen werde. In der anschließenden internen Diskussion spricht sich die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter jedoch ausdrücklich gegen eine externe *Bad Bank* Lösung aus.²³⁸⁹ Es erscheint plausibel, dass Kommissar Almunia davon ausgegangen ist, ihm werde die Errichtung einer externen *Bad Bank* zugesichert. Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter vertrat, jedenfalls nach dem anschließenden Gespräch mit Mag Lejsek, in Übereinstimmung mit diesem, eine interne Abbaueinheitlösung.

- 12.06.2012 - Beantwortung der Fragen vom 25.04.2012

Die HBIInt beantwortet die Fragen, die die Europäische Kommission am 25.04.2012 zum Umstrukturierungsplan gestellt hat.

- 05.07.2012 - Besprechung mit ablehnender Haltung zu externer *Bad Bank*

BM für Finanzen Mag Dr Fekter lehnt bei einer Besprechung die Auslagerung bestimmter Banken-*Assets* in eine vom Bankenaufsichtsrecht gänzlich oder teilweise ausgenommene Abbaueinheit wegen der Konsequenzen für die Staatsschulden ab.²³⁹⁰

- 25.07.2012 - Endentscheidung des Beihilfeverfahrens der BayernLB

Die Europäische Kommission erlässt ihre Endentscheidung in Sachen der BayernLB. Diese ergeht in englischer Sprache, obwohl Österreich dem nicht zugestimmt hat. Eine nachträgliche Zustimmung erteilt Österreich trotz Bitte der EU nicht, woraufhin die Entscheidung auf Deutsch neu angenommen wird und erst am 05.02.2013 gültig erlassen wird.

- 26.07.2012 - BMF-Jour Fixe

²³⁸¹ DokNr 14098.

²³⁸² DokNr 14098, S 2.

²³⁸³ DokNr 14098, S 7.

²³⁸⁴ DokNr 36198, S 25 ff.

²³⁸⁵ DokNr 36198, S 25 ff.

²³⁸⁶ DokNr 452.

²³⁸⁷ DokNr 452.

²³⁸⁸ DokNr 455.

²³⁸⁹ DokNr 455.

²³⁹⁰ vgl DokNr 36096, S 7.

Bei einem BMF-Jour Fixe vom 26.07.2012 wird die Devise ausgegeben, dass bei jeder für die Kapitalisierung der Bank zur Diskussion stehenden Lösung die Budgetdefizitwirksamkeit und Maastricht-Relevanz Beachtung finden müssen.²³⁹¹

- 26.09.2012 - Nichtigkeitsklage Österreichs gegen die Beihilfeentscheidung der BayernLB²³⁹²

Mit dieser Nichtigkeitsklage beantragte Österreich, Art 1 Abs 1 lit d in Verbindung mit Abs 2 des angefochtenen Beschlusses vom 25.07.2012 sowie Art 2 Abs 1 lit d in Verbindung mit Abs 2 des angefochtenen Beschlusses vom 05.02.2013 für nichtig zu erklären. In diesen Beschlüssen hatte die Europäische Kommission die der BayernLB gewährten staatlichen Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt. Zu diesen Beihilfen gehörte auch die Garantie der Republik Österreich bezüglich des *Fundings* im Rahmen der Anteilsübernahme Ende 2009 iHv 2,638 Mrd Euro. Mit der Klage sollte erreicht werden, dass diese staatliche Beihilfe als nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen wird, weil sie dadurch rückabzuwickeln gewesen wäre.

- 01.10.2012 - BMF-Jour Fixe

Bei einem Jour Fixe zwischen BMF, FIMBAG, HBInt, Finanzprokurator, BKA, Büro des Staatssekretärs Mag Schieder erläutert der Vorstand der Bank auf intensives Nachfragen, dass sich das W/D-Portfolio bei einer für notwendig erachteten Ausweitung des Projekts Brush von 10,3 Mrd EUR um eine weitere Milliarde erhöhen wird. Eine Ausweitung auf die HBI wird konzipiert, und im Worst-Case-Szenario könnte die gesamte HBI auf Abbau zu stellen sein.²³⁹³

- 05.10.2012 - Ergebnis der stichprobenartigen Neugeschäftsprüfung durch die Europäische Kommission²³⁹⁴

Die Europäische Kommission teilt Österreich das Ergebnis einer stichprobenartigen (8 Fälle) Kreditfallprüfung mit. Sie trifft die *Conclusio*, dass wesentliche Aspekte der Neuausrichtung des Geschäfts nicht erfolgt sind und die Bank durch das Neugeschäft laufend zu Fortbestand und Verschärfung ihrer Probleme beiträgt. Vor diesem Hintergrund kann eine positive Beihilfeentscheidung nicht vorgeschlagen werden, weil die Lebensfähigkeit nach dem Umstrukturierungsplan nicht glaubwürdig ist.²³⁹⁵

- 31.10.2012 - *New Business Quality Report 2012 of HAA Core Entities*²³⁹⁶

Die Bank legt den *New Business Quality Report 2012 of HAA Core Entities* vor, in dem sie versucht, die Verbesserungen beim Neugeschäft darzulegen und damit auch die Europäische Kommission von der Werthaltigkeit des Neugeschäfts zu überzeugen.²³⁹⁷

- 08.11.2012 - Vertragsentwürfe JRAD I-Erfüllung

Die Vertragsentwürfe für die Erfüllung der Auflagen aus JRAD I werden an die Europäische Kommission gesendet. Dabei wird festgehalten, dass die vorläufige Genehmigung sehr dringend sei, weil sich die Kapitalmärkte Anfang Dezember faktisch schließen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Budget für 2013 weitere 700 Mio EUR vorgesehen sind, die aufgrund des noch nicht abgeschlossenen JRAD II-Verfahrens als wahrscheinlich notwendig angesehen werden.²³⁹⁸

- 12.11.2012 - Gleiss Lutz-Bericht über die Verfahrensführung

Gleiss Lutz, eine von der HBInt beauftragte Rechtsanwaltskanzlei, berichtet, dass die Verfahrensführung Österreichs bei der Europäischen Kommission als nicht zufriedenstellend angesehen wird. Die späten Initiativen Österreichs insb im Hinblick auf den JRAD I-Bescheid habe die Stimmung gekippt.²³⁹⁹ Diese Information wird von der Bank am 12.11.2012 an das BMF übermittelt.

²³⁹¹ vgl DokNr 36096, S 7.

²³⁹² Klagetext: DokNr 2118986, S 2; das Urteil: EuG v 28.1.2016, T-427/12.

²³⁹³ DokNr 1176425, S 3.

²³⁹⁴ DokNr 36212.

²³⁹⁵ DokNr 36212, S 22.

²³⁹⁶ DokNr 1840.

²³⁹⁷ DokNr 1840, S 4 ff.

²³⁹⁸ DokNr 36949, S 1.

²³⁹⁹ DokNr 6832.

- 28.11.2012 - Treffen zwischen HBInt, BMF und der Europäischen Kommission

Treffen der Bank und Mitarbeitern des BMF²⁴⁰⁰ mit der Europäischen Kommission. Dabei geht es insb um die für JRAD I geplanten Kapitalmaßnahmen, das Neugeschäft und die Exit-Zeitpunkte, wobei die Europäische Kommission für das SEE-Netzwerk Ende 2014 als spätest möglichen Ausstiegszeitpunkt betrachtet.²⁴⁰¹ Die Erfolge in den Abwicklungseinheiten werden in Brüssel anerkannt,²⁴⁰² laut Angaben der Bank gesteht die Europäische Kommission auch signifikante Verbesserungen beim Neugeschäft zu.²⁴⁰³

- 03.12.2012 - Notifizierung weiterer staatlicher Beihilfen

Österreich notifiziert der Europäischen Kommission die Maßnahmen zur Erfüllung des JRAD I-Bescheids.²⁴⁰⁴ Dabei übermittelt Österreich verschiedene Zusagen an die Europäische Kommission. Aufgrund des Eigenmittelerfordernisses durch den JRAD-Bescheid erhält die Bank eine Kapitalerhöhung von 500 Mio EUR und eine zehnjährige staatliche Garantie über 1 Mrd EUR.

- 05.12.2012 - vorläufige Genehmigung der am 03.12.2012 notifizierten Maßnahmen

Die Europäische Kommission dehnt das Ermittlungsverfahren auf die 500-Mio-EUR-Kapitalerhöhung und die 1-Mrd-EUR-Garantie aus und genehmigt diese vorläufig als Beihilfe durch Österreich. Im Anhang der Entscheidung finden sich die Auflagen, die Österreich aufgrund der vorhergehenden Verhandlungen für das weitere Vorgehen hinsichtlich der HBInt abgegeben hat.²⁴⁰⁵ Die Europäische Kommission verlangt einen neuen Umstrukturierungsplan bis in spätestens 2 Monaten. Sollte dieser nicht geliefert werden, wird nach den dann vorhandenen Informationen entschieden.²⁴⁰⁶

- 07.01.2013 - Beratertätigkeit Dr Pichlers beginnt

Dr Pichler beginnt seine Beratertätigkeit für Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter. Er soll sich einerseits in den positiven Abschluss des Beihilfeverfahrens einbringen und andererseits als Mitglied der Task Force an der Erarbeitung von Zukunftsmodellen mitwirken.²⁴⁰⁷

- 29.01.2013 - Bank möchte Lockerungen der Auflagen vom 05.12.2012

Die HBInt wendet sich anlässlich des Zusagenkatalogs in der Entscheidung vom 05.12.2012 an die Europäische Kommission, mit der sie um Abänderung verschiedener dieser Auflagen bittet. Der Fokus liegt dabei auf Lockerungen für das Neugeschäft.²⁴⁰⁸

- 05.02.2013 - Vierter Umstrukturierungsplan²⁴⁰⁹

Österreich legt der Europäischen Kommission einen weiteren überarbeiteten Umstrukturierungsplan vor, der die letzten Entwicklungen und den Kapitalbedarf aufgrund des JRAD II-Bescheids berücksichtigt.²⁴¹⁰ Die HBI ist bereits wieder dem Abbauteil zugeordnet. Für die Reprivatisierung der HBA und des SEE-Netzwerks werden längere Fristen vorgeschlagen, als nach den Äußerungen der Europäischen Kommission denkbar. Die HBA soll plangemäß erst am 30.06.2014, das SEE-Netzwerk von 2014 bis 2016 zu je einem Drittel pro Jahr verkauft werden. Sofern die Veräußerung nicht zu Buchwerten gelingt, soll sich die Frist bis Ende 2017 verlängern, wobei der Verkauf dann ohne Rücksicht auf die erzielbaren Erlöse stattfinden sollte.

- 13.03.2013 - Brief der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter an Kommissar Almunia²⁴¹¹

Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter schreibt Kommissar Almunia (vor dem Erhalt des zweiten Briefes

²⁴⁰⁰ vgl DokNr 36813, S 75, 77.

²⁴⁰¹ DokNr 2439, S 7.

²⁴⁰² DokNr 2439, S 7.

²⁴⁰³ vgl DokNr 2440, S 1

²⁴⁰⁴ DokNr 22376, S 27.

²⁴⁰⁵ DokNr 36813, S 124.

²⁴⁰⁶ DokNr 22376, S 21.

²⁴⁰⁷ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 4.

²⁴⁰⁸ DokNr 2440.

²⁴⁰⁹ DokNr 1176429.

²⁴¹⁰ DokNr 1176429, S 3 ff.

²⁴¹¹ DokNr 4186.

Kommissar Almunias), um den vorgelegten Umstrukturierungsplan zu erklären. Sie weist insbesondere darauf hin, dass ein rascher Verkauf der HGAA die bislang getätigten Aufwendungen zunichtemachen könnte.²⁴¹²

- 14.03.2013 - Zweiter Brief Kommissar Almunias an Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter²⁴¹³

Kommissar Almunia schreibt erneut an die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter. Er kritisiert, dass Österreich Umstrukturierungen zugesichert hat, aber keine ausreichenden Maßnahmen gesetzt hat. Um eine negative Entscheidung abzuwenden, müsse Österreich die weiterführenden Einheiten bis Ende 2013 verkaufen oder abwickeln und einen Plan darüber bis April 2013 vorlegen.²⁴¹⁴

- 22.03.2013 - Zweiter Brief der BM für Finanzen Mag Dr Fekter an Kommissar Almunia²⁴¹⁵

In diesem Brief weist die BM für Finanzen Mag Dr Fekter auf ihren Brief vom 13.03.2013 hin und teilt mit, dass auch das Management der Bank zugesichert habe, den nächsten Umstrukturierungsplan anzupassen. Das Verständnis für eine rasche Reprivatisierung wird ausgedrückt, gleichzeitig darauf hingewiesen, dass schon viel geschehen sei und Österreich durch die Verstaatlichung auch massive negative Einflüsse auf die Wirtschaft mehrerer südosteuropäischer Länder verhindert habe. Sie weist darauf hin, dass bei einer Verstaatlichung bis Ende 2013 hohe Beiträge der Steuerzahler notwendig würden. Zum Schluss schlägt sie vor, in einem bilateralen Treffen die Fristen für die Privatisierung festzusetzen.²⁴¹⁶

- 05.04.2013 - Treffen Kommissar Almunia – BM für Finanzen Mag Dr Fekter²⁴¹⁷

Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter und Kommissar Almunia sprechen in Brüssel über das Beihilfeverfahren. Dabei werden die wesentlichen Aspekte des Verfahrens besprochen.

- 24.04.2013 - Technisches Treffen zum Beihilfeverfahren²⁴¹⁸

Bei diesem Verfahren werden die wesentlichen Aspekte auf technischer Ebene geklärt, die für eine positive Beihilfeentscheidung notwendig sind. Die Frist für den Verkauf der SEE-Tochterbanken wird bis Ende 2014 verlängert. Die HBI habe das Neugeschäft ab Mitte 2013 einzustellen und die HBA müsse bis Ende 2013 verkauft sein. Das Neugeschäft soll in weiterem Umfang zulässig sein, damit die SEE-Töchter gut verkaufbar sind. Der Abbau der Rest-Bank kann ohne Zeitvorgabe erfolgen.²⁴¹⁹ Weitere Gespräche wurden nach einer genaueren Konsultation vereinbart.

- 31.05.2013 – Verkauf der HBA

Die HBA wird an die Anadi Financial Holdings PTE Ltd um 65,5 Mio EUR verkauft.

- 29.06.2013 - Fünfter Umstrukturierungsplan²⁴²⁰

Dieser Umstrukturierungsplan bildet die Grundlage für die Endentscheidung vom 03.09.2013. Für die Reprivatisierungszeitpunkte wird vereinbarungsgemäß vorgeschlagen, dass die HBA bis zum 31.12.2013 reprivatisiert werden soll. Das SEE-Netzwerk wird bis zum 30.06.2015 reprivatisiert, zuvor jedoch noch um 1,3 Mrd EUR durch einen Portfoliotransfer in die Abbau-Einheit erleichtert.²⁴²¹ Die HBI wird nicht mehr für die Privatisierung vorgesehen, sondern stellt ab 01.07.2013 sämtliches Neugeschäft ein und wird abgebaut.²⁴²² Für die Neugeschäftsbeschränkungen werden Erleichterungen im Vergleich zu denen vom 05.12.2012 vorgesehen. Die exakte Ausformulierung erfolgt mit der Mitteilung vom 27.08.2013.²⁴²³

²⁴¹² DokNr 4186.

²⁴¹³ DokNr 19397, S 27.

²⁴¹⁴ DokNr 19397, S 29.

²⁴¹⁵ DokNr 19397, S 32.

²⁴¹⁶ DokNr 19397, S 32 ff.

²⁴¹⁷ DokNr 36810.

²⁴¹⁸ DokNr 1176376.

²⁴¹⁹ DokNr 1176376, S 2.

²⁴²⁰ DokNr 13020.

²⁴²¹ DokNr 13020, S 8.

²⁴²² DokNr 13020, S 9.

²⁴²³ DokNr 13020, S 9.

- 27.08.2013 - Übermittlung des Zusagenkatalogs²⁴²⁴

Das BMF übermittelt den Zusagenkatalog Österreichs an die Europäische Kommission. Damit wird der Umstrukturierungsplan vom 29.06.2013 ergänzt. Darin werden die ursprünglich getätigten Zusagen mit Hinweis auf JRAD I nur teilweise bestätigt und teilweise abgeändert. Die endgültig bindenden Zusagen finden sich im Anhang der Endentscheidung vom 03.09.2013.²⁴²⁵

- 03.09.2013 - Endentscheidung im Beihilfeverfahren²⁴²⁶

Die Europäische Kommission genehmigt in ihrer Endentscheidung²⁴²⁷ die Umstrukturierungsbeihilfe Österreichs für die HBInt als mit dem Binnenmarkt vereinbar, merkt aber an, dass Österreich die für die einstweilige Genehmigung vom 05.12.2013 (JRAD I-Erfüllung) gegebenen Zusagen nur zum Teil eingehalten hat.²⁴²⁸ Da die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität nach wie vor nicht gegeben erscheint, wird die Beihilfe nur deshalb genehmigt, weil der gänzliche Abverkauf vorgesehen ist. Es wird festgehalten, dass die HBI ihr Neugeschäft mit dem 01.07.2013 eingestellt hat. Das SEE-Netzwerk habe bis zum 30.06.2015 verkauft zu sein. Sollte ein Verkauf bis dahin nicht gelingen, werde das Neugeschäft mit diesem Tag eingestellt und die Abwicklung gestartet. Die Neugeschäftsbeschränkungen sind weniger restriktiv, als sie noch nach der Entscheidung vom 05.12.2012 formuliert waren; zB können die Laufzeiten für Geschäfte im Bereich *Public Finance* länger sein (96 Monate, statt nur 60 Monate),²⁴²⁹ von der Fremdwährungskreditbeschränkung sind neben EUR-Krediten in Kroatien auch solche in Bosnien-Herzegowina ausgenommen,²⁴³⁰ und die *Loan to Deposit Ratio* wird weniger streng formuliert. Diese hat nur mehr auf einen erfolgreichen Verkauf ausgerichtet zu sein, und es wird darauf hingewiesen, dass eine *Loan to Deposit Ratio* von mehr als 100% ein Hindernis für einen erfolgreichen Verkauf einer marktfähigen Einheit darstellen kann.²⁴³¹

- 28.01.2016 - Entscheidung im Nichtigkeitsverfahren vom 26.09.2012²⁴³²

Im Ergebnis stellt das Gericht fest, dass die Europäische Kommission sowohl bei der Einstufung als staatliche Beihilfe als auch bei der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt recht gehabt hat. Die im Rahmen der Verstaatlichung an die BayernLB gewährten Maßnahmen sind daher als mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfen zu werten.²⁴³³

5.2. Die Strategie der HBInt im Beihilfeverfahren

Bei seiner Befragung stellte AP Dr Kranebitter als wichtiges Ziel der HBInt im Beihilfeverfahren eine positive Entscheidung mit möglichst langen Verkaufsfristen und geringen Neugeschäftsbeschränkungen dar.²⁴³⁴

Dabei nahm die Lockerung der Neugeschäftsrestriktionen nach der vorläufigen Genehmigungsentscheidung vom 05.12.2012 eine sehr wichtige Rolle ein. In der 132. AR-Sitzung vom 31.01.2013 erörtert Dr Kranebitter, dass nicht alle von der EU aufgetragenen Auflagen umgesetzt wurden. Er nennt dazu folgende Ausnahmen: „*LTD-Ratio = 1 spätestens Ende 2013, LTV von maximal 70% bei Retail Mortgage-Loans, Verbot von EUR Geschäft in Serbien, Auflagen für das Public- und Hypothekengeschäft in der HBA.*“²⁴³⁵ Bei vollständiger Einhaltung prognostiziert er einen jährlichen Ertragsverlust von 20 bis 30 Mio EUR.²⁴³⁶ Er stellt auch klar, dass der vorgelegte *Business Plan* nicht alle Auflagen der Europäischen Kommission erfüllt, weist jedoch auf die Bereitschaft zur Anpassung hin, sollte der Eigentümer auf die ausnahmslose Einhaltung aller Auflagen bestehen.²⁴³⁷

²⁴²⁴ vgl für den endgültig bindenden Katalog DokNr 2119047, S 32.

²⁴²⁵ DokNr 2119047, S 32 ff.

²⁴²⁶ DokNr 2119047.

²⁴²⁷ DokNr 2119047, S 3.

²⁴²⁸ DokNr 2119047, S 6 Rz 9.

²⁴²⁹ DokNr 2119047, S 35 iVgl zu DokNr 36813, S 124 Z 1.

²⁴³⁰ DokNr 2119047, S 37 iVgl zu DokNr 36813, S 124 Z 5.

²⁴³¹ DokNr 2119047, S 37 f iVgl zu DokNr 36813, S 124 Z 7.

²⁴³² EuG v 28.01.2016, 427/12.

²⁴³³ EuG v 28.01.2016, 427/12 Tz 80, 94.

²⁴³⁴ Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 8; DokNr 2115123, S 6, 7.

²⁴³⁵ DokNr 2115123, S 8.

²⁴³⁶ DokNr 2115123, S 8.

²⁴³⁷ DokNr 2115123, S 8.

Dr Pichler, ab 07.01.2013 Berater von Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter, hatte den Eindruck, die Bank wolle „so weit wie möglich den Erhalt“ der Bank.²⁴³⁸

Obwohl die Kontakte zur Europäischen Kommission formell über die Ministerien abgewickelt wurden, trat die Bank regelmäßig direkt mit der Europäischen Kommission in Kontakt. In einer Nachricht von Dr Kranebitter an Mag Lejsek schrieb Ersterer, dass es seit August 2011 wieder regelmäßige Kontakte zwischen der Bank und der Europäischen Kommission gebe.²⁴³⁹ Auch Dr Ditz hat in seiner Aussage bestätigt, dass es direkten Kontakt zwischen der Europäischen Kommission und der Bank gegeben habe und er Dr Kranebitter dazu ermutigt habe, weil die Europäische Kommission nach seiner Einschätzung mit der ministerialen Kontaktaufnahme unzufrieden war.²⁴⁴⁰

Die HBInt ließ sich gegen Ende des Verfahrens ua von der Anwaltskanzlei Gleiss Lutz beraten. Aus den Dokumenten geht hervor, dass auch Mitarbeiter dieser Anwaltskanzlei mit Mitarbeitern der Europäischen Kommission in Kontakt gestanden sind.²⁴⁴¹

Im Zusammenhang mit der Neugeschäftsbewertung der Europäischen Kommission gab es Versuche der Bank, die Stimmung in der Europäischen Kommission zu drehen. Als Ergebnis einer Neugeschäftsanalyse stellte die Europäische Kommission am 05.10.2012 fest, dass die Ergebnisse der kleinen (acht Fälle) Stichprobe aufgrund der gravierenden Mängel insofern verallgemeinerbar sind, als es schwerwiegende Probleme im Neugeschäftsbereich gebe.²⁴⁴² Im Original: „Dies ist alarmierend, denn dies bedeutet, dass die Bank nicht nur ein belastetes Legacy Portfolio abzarbeiten hat, sondern durch ihr Neugeschäft laufend zu Fortbestand und Verschärfung ihrer Probleme beiträgt.“²⁴⁴³ Die Bank versuchte, diese Einschätzung im direkten Kontakt mit der Europäischen Kommission zu widerlegen. Am 31.10.2012 wurde ein *New Business Quality Report 2012 of HAA Core Entities (incl. HBI)* übermittelt, in dem gezeigt werden sollte, dass das Neugeschäft (wesentlich) besser ist, als es die Untersuchung durch die Europäische Kommission vermuten lässt.²⁴⁴⁴ Danach nahm die Bank an einer Besprechung am 28.11.2012 teil, bei der es auch um die Qualität des Neugeschäfts ging.²⁴⁴⁵ Sodann sendet die HBInt ein *Statement* an die Europäische Kommission, in dem sie auf die Verpflichtungen im Annex der Entscheidung vom 05.12.2012 eingeht.²⁴⁴⁶ Darin versucht die Bank einerseits, die HBA allgemein aus dem Anwendungsbereich der Beschränkungen auszunehmen, weil sie sich seit 2012 bereits selbst finanzieren kann und die Beschränkungen den gestarteten Verkaufsprozess gefährden könnten.²⁴⁴⁷ Weiters werden die verpflichtenden Zusagen des Genehmigungsbeschlusses als problematisch dargestellt, und es werden Änderungsvorschläge vorgenommen.²⁴⁴⁸ Einige der angebrachten Kritikpunkte und Vorschläge seien hier vorgestellt, wobei neben der Ordnungszahl in Fettdruck jeweils die Auflage nach der Genehmigungsentscheidung vom 05.12.2012 steht und die Ausführungen der Bank darauf folgen:

„1. Limit all public finance and corporate credit engagements to 60 months (=5 years) or less and with a credit rating of 3A or better (or having a 1-year default probability of 3% or less). All engagements above 36 months (3 years) in the corporate segment need to be 100% collateralized.

Had these minimum criteria (rating, tenor, collateralization) been applied to the new business volume in 2012 (HBA, HBI and SEE network; cut-off date: Sept. 30, 2012), HAA would only have realised 19% (€246m) of recorded transactions (€1.297m). In terms of operating profit 2012²⁴⁴⁹ before risk costs, this would have led to a decrease by €12.1m (to €1.8m), i.e. a reduction by 87%. In leasing, to add just one example here, the application of a credit rating of 3A or better combined with maturities below 5 years would have led to a decrease of new business by 81%.

²⁴³⁸ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 4.

²⁴³⁹ DokNr 36810, S 21.

²⁴⁴⁰ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 45.

²⁴⁴¹ vgl DokNr 6832.

²⁴⁴² DokNr 36212.

²⁴⁴³ DokNr 36212, S 22.

²⁴⁴⁴ DokNr 1840, S 4.

²⁴⁴⁵ vgl DokNr 2440, S 1.

²⁴⁴⁶ DokNr 2440.

²⁴⁴⁷ DokNr 2440, S 1.

²⁴⁴⁸ DokNr 2440, S 2 ff.

²⁴⁴⁹ *Operating Profit = [Margin] x [Average Volume 2012] x [Month of Origination in 2012]/12.*

*If an additional haircut on (internal) collateral values of 15% were taken into consideration as requested in Commitment No. 4 -, HAA's new loan business volume would have been reduced even further. [...]*²⁴⁵⁰ In der vorgeschlagenen neuen Auflage werden zB die Ratingvoraussetzungen reduziert. Für den *Public Finance* Bereich soll die Maximallaufzeit 96 Monate betragen können.²⁴⁵¹

Die Einleitung des Schreibens, bevor zu den einzelnen Auflagen Stellung bezogen wird, endet mit der Aussage, dass dringend Gespräche zwischen der Europäischen Kommission und der Bank (nicht dem Ministerium) notwendig seien, um ein gemeinsames Verständnis herstellen zu können: *„This, in our view, only underlines the case for urgent discussions between the Commission and the Bank to establish a joint understanding and avert danger from the Bank.*“²⁴⁵²

5.3. Die Strategie der Europäischen Kommission

5.3.1. Einleitung

Wie bereits oben dargelegt, spielen gewisse Faktoren bei der Entscheidung über die Genehmigung staatlicher Beihilfen eine Rolle. Zu nennen sind bereits aufgrund der verschiedenen Mitteilungen der Europäischen Kommission die Frage der Wiederherstellbarkeit der langfristigen Rentabilität, die marktkonforme Vergütung der Beihilfemaßnahmen durch das Finanzinstitut, die angemessene finanzielle Lastenverteilung (insb unter den ehemaligen Eigentümern), ob ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung der durch die Beihilfen entstehenden Wettbewerbsverzerrung ergriffen und ob nur die nötigsten Beihilfen gewährt wurden.

All diese Aspekte spielten auch im Beihilfverfahren der HBInt eine Rolle, wie sich aus den verschiedenen vorläufigen Genehmigungsentscheidungen und der Endentscheidung schließen lässt. In diesen Akten werden diese Themen jeweils – wenn auch mit unterschiedlicher Akzentuierung – behandelt.

Bei der HBInt stand der Aspekt der Wiedererlangung der langfristigen Rentabilität im Vordergrund. Als Teilaspekt dieser Frage nahm die Qualität des Neugeschäfts eine prominente Rolle ein. Für die Zukunft eines Finanzinstitutes ist es von entscheidender Bedeutung, ob die langfristige Rentabilität wiederhergestellt werden kann. Gem der Umstrukturierungsmittteilung der Europäischen Kommission sollte für eine Bank eine geordnete Abwicklung oder Versteigerung vorzusehen sein, wenn die Rentabilität nicht wiederhergestellt werden kann.²⁴⁵³ Eine Regierung hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Ausstieg in angemessener Zeit erfolgt. Der Einschätzung der Europäischen Kommission zur Wiederherstellbarkeit der langfristigen Rentabilität kommt daher für die strategische Weiterarbeit große Bedeutung zu, weil der Umstrukturierungsplan je nach Einschätzung in unterschiedliche Richtungen gehen muss. Dies drückt sich im Verfahren der HBI stark in den Aussagen zur Fortführung bzw dem Abbau aus. Ein entscheidender Aspekt des Verfahrens der HBInt waren die Exit-Zeitpunkte, die Gegenstand mehrerer Schriftstücke und Verhandlungen waren. Es ist dabei wichtig, die gegenseitige Wechselwirkung der einzelnen Aspekte zu berücksichtigen. Lange Exit-Fristen erhöhen den Druck auf die Qualität des Neugeschäfts und vice versa.²⁴⁵⁴ Dauert es lange, bis die Bank nicht mehr am Markt aktiv ist, muss das Neugeschäft rentabel sein, da sich sonst die Situation des Finanzinstitutes verschlechtert und ein defizitärer Marktauftritt mithilfe der staatlichen Mittel ermöglicht und prolongiert wird, was zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Im Protokoll einer Besprechung vom 05.04.2013 zwischen Kommissar Almunia und der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter wird Kommissar Almunia folgendermaßen wiedergegeben: *„Für die Europäische Kommission sind die Verkaufsfristen für die Banken dann von geringer Bedeutung, wenn kein Neugeschäft betrieben werde, hingegen, wenn die Beihilfenempfänger noch am Markt aktiv sind, besteht höchstes Interesse und die Europäische Kommission hat sehr strikt vorzugehen.*“²⁴⁵⁵ Weiters ist im Protokoll festgehalten: *„Die Europäische Kommission habe die Erfahrung, dass es besser sei, rasch eine Bank ohne nachhaltiges Geschäftsmodell zu schließen, als lange zuzuwarten.*“²⁴⁵⁶ Diese gesamthafte Betrachtung wird gut anhand des Besprechungsergebnisses vom 24.04.2013 sichtbar. Dort wurde festgestellt,

²⁴⁵⁰ DokNr 2440, S 3.

²⁴⁵¹ DokNr 2440, S 5.

²⁴⁵² DokNr 2440, S 2.

²⁴⁵³ AB1 C 195/04 vom 19.08.2009, Rz 21.

²⁴⁵⁴ DokNr 1176375, S 3; vgl die Einschätzung Lejseks in DokNr 34171, S 2.

²⁴⁵⁵ DokNr 1176375, S 3.

²⁴⁵⁶ DokNr 1176375, S 2.

dass die erreichten Verhandlungsparameter nur als Gesamtpaket weiterverfolgt werden können. Eine Annahme einzelner Ergebnisse bei gleichzeitiger Weiterverhandlung anderer Aspekte war nicht vorgesehen.²⁴⁵⁷ Im Ergebnis konnte dies zwar erreicht werden, es zeigt jedoch deutlich, dass die Europäische Kommission die einzelnen ihr wichtigen Aspekte als Gesamtkomplex betrachtete. In weiterer Folge werden die Äußerungen der Europäischen Kommission zu den relevanten Aspekten in Bezug auf das Verfahren der HBInt festgestellt.

5.3.2. Abbau der Bank

5.3.2.1. Langfristige Rentabilität und Vertrauen in die Daten

Der Fragenkomplex rund um den Abbau der Bank war im Beihilfverfahren einer der dominanten Punkte. Unter dem Themenkomplex „Abbau der Bank“ sind dabei der organisatorische und strategische Umgang mit der Bank und die zeitliche Dimension der Umsetzung der strategischen Überlegungen zu verstehen. Der erste Punkt behandelt verschiedene Möglichkeiten, wie etwa, ob die Bank fortgeführt oder in Insolvenz geschickt werden soll, ob eine externe oder interne *Bad Bank* errichtet werden soll oder andere Strategien verfolgt werden. Natürlich spielen in diesen Bereich viele weitere Fragen hinein, wie etwa das Vertrauen in die gelieferten Informationen. In weiterer Folge ist festzustellen, wie sich die Europäische Kommission zu diesen Punkten geäußert hat.

Zwei Konstanten in der Kommunikation der Europäischen Kommission sind die Zweifel an der Wiederherstellbarkeit der langfristigen Rentabilität²⁴⁵⁸ und an der Vertrauenswürdigkeit sowie Richtigkeit der gelieferten Zahlen und der getätigten Annahmen.²⁴⁵⁹

Bereits in der Eröffnungsentscheidung des Beihilfverfahrens vom Mai 2009 bezweifelte die Europäische Kommission die Einschätzung der HBInt als *not distressed*.²⁴⁶⁰

In der Rettungsentscheidung vom 23.12.2009 schrieb die Europäische Kommission etwa, dass das externe Gutachten (beauftragt durch die HBInt und die BayernLB) schwere Probleme beim Kreditüberwachungsprozess und bei der Sicherheitenbewertung ergeben habe und die vormals angenommenen Verluste durchaus noch weiter steigen könnten. Die Annahmen zur *Loss-Given-Default-Ratio*, also dem Wert, der beim Ausfall eines Schuldners verloren geht, werden als *benign*, also günstig eingeschätzt. Zusätzlich zweifelte die Europäische Kommission auch daran, dass die Annahmen der externen Berater ausreichend vorsichtig waren, wenn sie in Beziehung zu einer fortlaufenden globalen Rezession gesehen werden. Diese Bedenken wurden gleichlautend in der Erstreckungsentscheidung vom 22.06.2010 wiederholt: „Die Europäische Kommission wies bereits in ihrem Rettungsbeschluss vom 23. Dezember 2009 darauf hin, dass auch in dem von HGAA und BayernLB in Auftrag gegebenen externen Gutachten schwerwiegende Probleme in der Kreditüberwachung der HGAA sowie in deren Sicherheitenbewertung moniert worden waren. Die bislang veranschlagten potenziellen Verluste können deshalb weiter steigen, insbesondere dann, wenn sich das günstige Bild bezüglich der Ausfallraten nicht bewahrheitet. Außerdem hat die Europäische Kommission Zweifel daran, dass die damals von der externen Beratungsgesellschaft angelegten Szenarien im Hinblick auf „eine lange weltweite Rezession“ (siehe Randnummer 13 der Umstrukturierungsmitteilung) vorsichtig genug waren. Deshalb hält die Europäische Kommission an ihren Zweifeln fest, dass die gerettete HGAA in der Lage sein wird, ihre langfristige Rentabilität wiederherzustellen.“²⁴⁶¹

In der Verlängerungsentscheidung vom 22.06.2010 bezweifelt die Europäische Kommission die Annahme, dass durch das vorgesehene Geschäftsmodell der teilweisen Fortführung bei gleichzeitiger Veräußerung und Abwicklung anderer Geschäftsbereiche die langfristige Rentabilität wiederhergestellt werden kann.²⁴⁶² Die Europäische Kommission ist von den Angaben, dass sich die Bank auf Segmente konzentrieren werde, die in der Vergangenheit und auch in der Finanzkrise gewinnbringend waren, nicht überzeugt.²⁴⁶³ Sie folgt der Bank auch

²⁴⁵⁷ DokNr 1176376, S 2.

²⁴⁵⁸ zB DokNr 29476, S 11 Rz 66; DokNr 3296, S 6 Rz 31; DokNr 22379, S 7 Rz 38; indirekt auch DokNr 22376, S 20, Rz 37.

²⁴⁵⁹ vgl Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 54; DokNr 22379, S 4, Rz23.

²⁴⁶⁰ vgl DokNr 3296, S 2, Rz 4.

²⁴⁶¹ DokNr 3296, S 7 Rz 36; inhaltlich gleichlautend, aber auf Englisch: DokNr 29476, S 11, Rz 66.

²⁴⁶² DokNr 3296, S 6, Rz 31.

²⁴⁶³ DokNr 3296, S 6, Rz 32.

nicht in der Einschätzung, dass die wirtschaftlichen Probleme in Südosteuropa verantwortlich für die Probleme der HBInt sind, sondern schreibt dies grundsätzlichen Managementproblemen zu.²⁴⁶⁴ Die Europäische Kommission moniert auch, dass die anscheinend eintretende Verschlechterung der Qualität der Vermögenswerte im Umstrukturierungsplan nicht angesprochen wird, diese Verschlechterung die Europäische Kommission aber besorgt, weil das die Rentabilität der HBInt maßgeblich gefährden könnte.²⁴⁶⁵ Die Europäische Kommission wirft die Frage auf, ob im Laufe des Umstrukturierungsprozesses das *Rating* soweit angehoben werden kann, dass sich die Bank auf den Finanzmärkten ohne die Haftungsübernahmen durch ein Bundesland finanzieren kann, weil das eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren des geplanten Geschäftsmodells ist.²⁴⁶⁶ Im Hinblick auf die erwarteten hohen Finanzierungskosten nach Auslaufen der Garantien Kärntens, „*fragt sich die Europäische Kommission, ob die HGAA ihr Geschäftsmodell nicht noch tiefgreifender ändern sollte; dies hätte insbesondere Folgen für ihren margenarmen Geschäftsbereich Public Finance*“.²⁴⁶⁷ Ganz allgemein stellt sie in Aussicht, prüfen zu müssen, ob die wirtschaftlichen Annahmen vorsichtig genug sind.²⁴⁶⁸

In der Entscheidung vom 19.07.2011 bezweifelt die Europäische Kommission, dass die Verschlechterungen der Zahlenwerte (geringere Einnahmen, höhere Kosten und höhere Risikovorsorgen als prognostiziert) wirklich mit Einmaleffekten und einer gründlicheren Durchsicht des Portfolios erklärt werden können, wie es die Bank behauptet.²⁴⁶⁹ Die Prognosen hinsichtlich der Zahlen haben sich nicht verwirklicht, da die Einnahmen niedriger, dafür die laufenden Kosten und Risikovorsorge höher als vorhergesagt waren.²⁴⁷⁰ Die Europäische Kommission zweifelt weiterhin am Geschäftsmodell. So bezweifelt sie die von der Bank im Umstrukturierungsplan prognostizierten Synergieeffekte durch ua den Marktauftritt der HBInt in den Ländern des Südosteuropäneretzwerkes und sieht daneben signifikante strukturelle Finanzierungsprobleme für die HBInt aufgrund ihres Finanzierungsmodells.²⁴⁷¹

AP Mag Höllerer führte aus, dass die Europäische Kommission ab Mitte 2011 massivste Bedenken hatte und an der Qualität der Bankdaten gezweifelt hat.²⁴⁷²

Aus einem E-Mail von Mag Schiller an Mag Höllerer, Mag Lejsek und Mag Schöner vom 31.10.2011²⁴⁷³ geht hervor, dass der kritische Blick der Europäischen Kommission im BMF durchaus bekannt war. In dieser Nachricht gibt Mag Schiller eine Rückmeldung zu einer Präsentationsunterlage der Bank vom 27.10.2011.²⁴⁷⁴ Dabei kritisiert sie verschiedene Aussagen der Bank: *"[w]enn nur die ersten 4 Seiten präsentiert wurden, so war es eine nette "Marketingaktion"; ich hätte daran einiges zu kritisieren, wie zB als Strukturierungserfolg sich auf die Fahnen zu heften: /"das vom Staat sei der Notverstaatlichung eingesetzte Kapital ist nach wie vor vollständig vorhanden!! (was ist mit der ersten Tranche und darauf erfolgen (sic!) Kapitalherabsetzung!) oder /vorzeitige Rückzahlung von Anleihen (das war der Deal (sic!) um die Bürgschaft zu bekommen und hat aufgrund der Liquisituation (sic!) nicht wehgetan), Redizierung (sic!) der Garantievolumen (passiv durch Abreifung!)["*²⁴⁷⁵ Daran anschließend schreibt sie: *"Grundsätzlich ist das Papier "schön" für die Europäische Kommission, aber ich glaube, wir müssen die kritischen Punkte noch durchgehen, die Europäische Kommission lässt sich keinen Sand mehr in die Augen streuen."*²⁴⁷⁶

In einer Besprechung vom 16.04.2012 zwischen dem BMF (Mag Lejsek, Mag Schiller, Mag Schöner), dem BKA (Dr Itzlinger), der FIMBAG (Dr Liebscher, KR Adolf Wala, Dietmar Spranz), der Bank (Dr Ditz, Dr Kranebitter, Dr Reiserer) und der Europäischen Kommission (Dr Schwimann, Dr Soukup, Mag Walkner, Dr Smits) weist die Europäische Kommission auf wesentliche Bedenken bzgl des aktuellen Restrukturierungsplans hin. Dabei zweifelt sie vor allem an *"dem Erfolg der Beteiligungsverkäufe, dem Neugeschäft und der Erfüllung*

²⁴⁶⁴ DokNr 3296, S 7, Rz 35.

²⁴⁶⁵ DokNr 3296, S 7, Rz 37.

²⁴⁶⁶ DokNr 3296, S 7, Rz 38.

²⁴⁶⁷ DokNr 3296, S 6, Rz 34.

²⁴⁶⁸ DokNr 3296, S 7, Rz 38.

²⁴⁶⁹ DokNr 22379, S 7, Rz 41.

²⁴⁷⁰ DokNr 22379, S 4, Rz 23.

²⁴⁷¹ DokNr 22379, S 7, Rz 40, 42.

²⁴⁷² Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 44.

²⁴⁷³ DokNr 4772.

²⁴⁷⁴ DokNr 14778.

²⁴⁷⁵ DokNr 4772.

²⁴⁷⁶ DokNr 4772.

der 12,04%igen Eigenmittelquote-Vorgabe der Aufsicht [...]. Die Europäische Kommission habe den Eindruck, dass ein finaler realistischer Restrukturierungsplan hinausgezögert werde, da auf der Hand liege, dass weitere Kapitaleinschüsse durch die Republik notwendig seien. Darüber hinaus müsse für eine positive Genehmigungsentscheidung auch in den Stress-Szenarien die Lebensfähigkeit der HGAA gewährleistet sein, was bisher nicht der Fall ist.²⁴⁷⁷

Auch in der Endentscheidung vom 03.09.2013 bleibt die Europäische Kommission beim davor schon ständig vertretenen Befund, dass die langfristige Rentabilität der gesamten Gruppe nicht wiederhergestellt werden kann.²⁴⁷⁸ Die Europäische Kommission begründet diesen Befund damit, dass die günstige Finanzierung der Bank aufgrund der Kärntner Haftungen enden werde und das rasche Wachstum der südosteuropäischen Wirtschaft aufgehört hat.²⁴⁷⁹ Außerdem sei die Bank nicht in der Lage, eine angemessene Vergütung für das staatliche Kapital zu leisten oder dieses rasch genug zurückzuzahlen.²⁴⁸⁰ Insgesamt hält die Europäische Kommission daher ihre von Anfang an vertretene Auffassung aufrecht, dass die langfristige Rentabilität des Gesamtkonzerns nicht hergestellt werden kann. Gem der Umstrukturierungsmittelteilung ist für eine Bank eine geordnete Abwicklung oder Versteigerung vorzusehen, wenn die Rentabilität nicht wiederhergestellt werden kann. Da der Umstrukturierungsplan vom 29.06.2013, der die Grundlage für die Endentscheidung ist, einen Abbauplan vorsieht, konnte die Europäische Kommission zu einer positiven Beihilfeentscheidung gelangen, obwohl die langfristige Rentabilität nicht wiederhergestellt werden kann.²⁴⁸¹

5.3.2.2. Organisatorische Vorgehensweise

Hier wird festgestellt, welche Äußerungen die Europäische Kommission hinsichtlich der organisatorischen Behandlung (Fortführung, externe/interne *Bad Bank*, Zerschlagung,...) der Bank getätigt hat.

In der Rettungsentscheidung vom 23.12.2009 führt die Europäische Kommission aus, dass die Vereinbarkeit der Beihilfe auch stark vom übermittelten Umstrukturierungsplan abhängt. Aufgrund der Intensität der Probleme der HBInt meint die Europäische Kommission, dass ein geordneter Abbau der Bank bei der Entscheidungsfindung für die Zukunft der Bank ernsthaft überlegt werden sollte: „*In view of the level of the problems of HGAA the Commission considers that the option of a orderly winding down of the bank would need to be seriously considered in the process of deciding on its future.*“²⁴⁸² In der Endentscheidung vom 03.09.2013 nimmt die Europäische Kommission auf diese Aussage Bezug. Nachdem sie festhält, dass sie wiederholte Male die Wiedererlangung der langfristigen Rentabilität bezweifelt hat, führt sie aus, dass sie bereits im Rettungsbeschluss vom Dezember 2009 Österreich dazu aufgefordert hatte, eine geordnete Abwicklung in Betracht zu ziehen.²⁴⁸³ In den nachfolgenden Entscheidungen wurde diese Aufforderung nicht explizit wiederholt.

In den Entscheidungen der Europäischen Kommission zu den vorläufigen Genehmigungen der gewährten Beihilfe finden sich ansonsten keine klaren Aussagen, welche organisatorischen Vorstellungen die Europäische Kommission an den Abbau stellt. Es geht aus diesen Entscheidungen und auch aus der weiteren diesbezüglichen Kommunikation nicht zwingend klar hervor, dass sie etwa eine externe *Bad Bank* zwingend verlangt. Diese Einschätzung teilen auch mehrere Auskunftspersonen der österreichischen Seite. So bekundet Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter: „*Die Europäische Kommission hat niemals die Bad Bank nach Anstaltsmodell gefordert, sondern nur eine Abtrennung, und das ist in der Bank passiert, nämlich man hat die Industrieteile verkauft; auch ein Sale ist divestiture. Das heißt, die interne Bad Bank war auch divestiture, und genau diesen Weg hat die Bank eingeschlagen.*“²⁴⁸⁴

Ähnlich hat dies auch AP Mag Lejsek ausgesagt. Er hat zwar einerseits gemeint, Kommissar Almunia hätte eine Good-Bank/Bad-Bank-Lösung präferiert, wobei er sich nicht sicher war, welches Modell Kommissar Almunia

²⁴⁷⁷ DokNr 14098, S 1 f.

²⁴⁷⁸ DokNr 2119047, S 22 f, Rz 105 ff, 121.

²⁴⁷⁹ DokNr 2119047, S 22, Rz 106.

²⁴⁸⁰ DokNr 2119047, S 22 Rz 107.

²⁴⁸¹ DokNr 2119047, S 23, Rz 108 ff.

²⁴⁸² DokNr 29476, S 10, Rz 65.

²⁴⁸³ DokNr 2119047, S 17 f, Rz 82.

²⁴⁸⁴ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 21, 62.

genau vor Augen hatte.²⁴⁸⁵ Andererseits führt er auf den Vorhalt, dass ua die Europäische Kommission die klare Trennung *Bad Bank*, Abbau-Einheit und Bank gefordert und präferiert hat, aus, dass die Errichtung einer externen *Bad Bank* für die Europäische Kommission nicht von zentraler Bedeutung war, sondern vielmehr andere Punkte im Fokus gestanden sind: *„Nein, für uns war der Vorteil der externen Bad Bank nicht ersichtlich. Die interne Abbaueinheit ist genauso gut oder vielleicht auch leider genauso schlecht. Gespießt hat es sich nicht an dem Thema, gespießt hat es sich an den anderen. Also das Verlangen der Europäischen Kommission: Ja. Die Europäische Kommission hätte aber auch andere Modelle akzeptiert, wenn die Kernpunkte gelöst sind. Und die Kernpunkte für die Europäische Kommission waren oder einer der Kernpunkte war die Verkaufsfrist: Ob das aus einer Good-Bank-/Bad-Bank-Lösung, aus einer internen Bad Bank oder aus einer Anstaltslösung heraus erfolgt, das ist – und das hat, glaube ich, irgendwann einmal auch die Europäische Kommission gesagt – aus ihrer Sicht irrelevant. Sie muss den Markt beobachten. Sie muss schauen, was ist das Beihilfeelement, was ist die notwendige Kompensation, was sind die Auswirkungen auf den Wettbewerb. Sie schaut auf die marktaktiven Beteiligungen, sie hat geringeres Interesse bei den Abwicklungseinheiten. Und genau das war dann das Ergebnis der Kommissionsentscheidung, dass eben bestimmte Einheiten in die Abwicklung mussten. In compensando hat sie uns aber dann, entgegen den ursprünglichen Ankündigungen, doch ein halbes Jahr beziehungsweise ein Jahr eine längere Frist für den Verkauf des Osteuropa-Netzwerks gegeben. Das war der Fokus der Europäische Kommission, nicht, ob wir da jetzt in Österreich eine Good-Bank-/Bad-Bank-Lösung machen, oder was auch immer.“*²⁴⁸⁶

Auch AP Dr Peschorn teilt – obwohl er nach eigenen Angaben nur am Rande im Beihilfeverfahren involviert war – die Auffassung, dass die *„Bad-Bank-Ja-oder-Nein-Frage“* für die Europäische Kommission nicht entscheidend war. Entscheidend war aus seiner Sicht, ob *„a) die HETA ein nachhaltiges Geschäftsmodell, das profitabel ist, vorweisen konnte und b) keine Querfinanzierungen aus der staatlichen Beihilfe zulasten des Wettbewerbs stattfinden.“*²⁴⁸⁷

AP Dr Pichler hatte den Eindruck, der Europäischen Kommission ging es ganz zentral um eine möglichst rasche Beendigung des Verfahrens und nicht so sehr um die organisatorische Umsetzung: *„Mein Eindruck war aber, dass es eine gewisse Diskrepanz im Grundsätzlichen zwischen der Bank und der Europäischen Kommission gegeben hat. Die Europäische Kommission und der Kommissar wollten das Verfahren möglichst rasch beenden, was natürlich auf eine Zerschlagung mit den entsprechenden negativen Auswirkungen hinausgelaufen wäre.“*²⁴⁸⁸ [...] *Wie gesagt, bei Kommissar Almunia hat das Thema Bad Bank keine Rolle gespielt. Das ist Sache Österreichs.“*²⁴⁸⁹

AP Dr Liebscher sagt aus, dass seiner Erinnerung nach die Europäische Kommission eine externe *Bad Bank* erwartet hatte. Als Forderung der Europäischen Kommission würde er es nicht formulieren.²⁴⁹⁰

AP Mag Höllerer erörtert auf die Frage, wann für ihn erkennbar war, dass Kommissar Almunia eine externe Abbaueinheit forderte: *„Kommissar Almunia hat das, glaube ich, einmal in einem Telefonat oder bei einem Termin geäußert. So, wie ich das in meinen persönlichen Aufzeichnungen habe, hätte ich es nicht – aber das ist wirklich meine persönliche Wahrnehmung – als Forderung verstanden, sondern er hat eher den Punkt gebracht: Na ja, in Europa gibt es mehrere Bad Banks – und warum macht ihr nicht bei der Hypo Alpe-Adria auch eine? Als explizite Forderung, als es so das erste Mal von Kommissar Almunia geäußert wurde, hätte ich es nicht verstanden.“*²⁴⁹¹

Auf der anderen Seite sagt AP Dr Nowotny aus, dass Kommissar Almunia die Bildung einer *Bad Bank* als Abbaueinheit ohne Banklizenz gefordert hat.²⁴⁹²

Für AP Dr Steger, der nach eigener Aussage jedoch nicht in die Kontakte zur Europäischen Kommission

²⁴⁸⁵ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 45; vgl DokNr 2119106, S 2 f, in dem auf die Präferenz der Europäischen Kommission für Bad-Bank-Strukturen in Beihilfeverfahren hingewiesen wird.

²⁴⁸⁶ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 57 f.

²⁴⁸⁷ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 61.

²⁴⁸⁸ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 4.

²⁴⁸⁹ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 23.

²⁴⁹⁰ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 25.

²⁴⁹¹ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 45.

²⁴⁹² Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 33.

einbezogen war, war *"mit dem Brief Kommissar Almunias und den Folgediskussionen die Schiene zur Bad Bank, nämlich zur offiziellen Bad Bank, gelegt [...]. Was ich nicht beurteilen kann, ist, ob das jetzt genau nach dem deutschen Modell oder einem sonstigen Modell ist, das müssen andere beantworten, die mit dem Thema mehr zu tun hatten. Mein Eindruck war grundsätzlich jener: Mit dem Almunia-Brief war die Richtung vorgegeben, nämlich Bad Bank, ohne mich jetzt auf Details einlassen zu wollen."*²⁴⁹³

Neben den Entscheidungen zur vorläufigen Genehmigung gab es noch weitere Kommunikationsakte der Europäischen Kommission, in denen sich Aussagen zu den Abbauvorstellungen finden. Davon deuteten viele in die Richtung, dass die Europäische Kommission eine externe *Bad Bank* erwartet und präferiert hatte.

So führten etwa AP Dr Liebscher und AP Mag Lejsek aus, dass sie zwar von keiner Forderung nach einer externen *Bad Bank* ausgegangen sind, aber durchaus eine Präferenz in diese Richtung wahrgenommen haben.²⁴⁹⁴ Diese Einschätzung äußert sich auch in einer Unterlage, in der Mag Lejsek in Abstimmung mit der Sektion II die möglichen Auswirkungen einer *Bad Bank* Struktur auf das Maastricht-Defizit darstellt. Darin heißt es, dass die Europäische Kommission beihilferechtlich *Bad Bank*-Strukturen präferiert.²⁴⁹⁵ Unter *Bad Bank* wird in diesem Dokument eine reine Abwicklungsgesellschaft verstanden, die auch keinen aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen unterliegt.²⁴⁹⁶

Am 16.07.2010 nannte Dr Kranebitter bei einer Besprechung mit dem BMF über den Umstrukturierungsprozess als eine der drei offenen Kernfragen, dass die Europäische Kommission eine Bad-Bank-Struktur vorgeschlagen hatte. Als Erklärung wird hinzugefügt, dass es sich dabei um die rechtliche Trennung zwischen Abbau und Fortbestand handelt.²⁴⁹⁷ Als eine der vier Kernfragen, die zwischen der Bank und der Republik als Eigentümerin zu klären waren, formulierte er: *„Soll die Teilung der HGAA weiterhin mittels einer IRU erfolgen oder soll eine rechtliche Trennung in Good und Bad Bank erfolgen?“*²⁴⁹⁸ In dieser Sitzung wurde inhaltlich über die Möglichkeit der Errichtung einer externen *Bad Bank* gesprochen. Mag Lejsek merkte etwa an, dass eine rechtliche Trennung in der weiteren Konzernsteuerung und -refinanzierung Probleme verursachen könnte. Dr Kranebitter meinte, dass eine Trennung nur Sinn ergebe, wenn die *Good Bank* von Anfang an ausfinanziert ist. Der Markt würde sich diese Trennung erwarten. Er erörterte am Beispiel Kroatien, dass eine Aufteilung der *Assets* in *good* und *bad* schwierig sein kann, weil die Bank als Einheit zu sehen sei. Er führt auch aus, dass es auch Sinn ergeben könnte, die *Good Assets* in eine neue Firmenstruktur einzustellen und den bisherigen Konzern als *Bad Bank* zu nutzen.²⁴⁹⁹ Letztlich ersucht Mag Lejsek Dr Kranebitter, eine Bad-Bank-Struktur für die Europäische Kommission zu konzipieren, wobei es sich bei der *Bad Bank* um eine Bank iSd BWG handeln müsse.²⁵⁰⁰

Am 11.06.2010 übermittelte die Europäische Kommission einen Fragenkatalog zum Umstrukturierungsplan vom 16.04.2010, der am 16.09.2010 beantwortet wurde.²⁵⁰¹ Aus der 55. Frage ergibt sich ebenfalls die Grundannahme der Europäischen Kommission, dass eine externe *Bad Bank* gebraucht werde: *„Wir vermuten, dass viele der geplanten Standortverkäufe nur durchgeführt werden können, sofern die HGAA risikoreiche Assets in eine Bad Bank ausgliedert. Wird dies auch von der Bundesregierung so gesehen? Warum gibt es nur eine interne Abbau-Einheit und keine externe, sprich Trennung in Good Bank und Bad Bank? Wir haben Zweifel, ob die Lebensfähigkeit der HGAA insgesamt ohne Ausgliederung von risikoreichen Assets wiederhergestellt werden kann. Wie wird dies von der Bundesregierung beurteilt?“*²⁵⁰² Beantwortet wurde die Frage letztlich damit, dass eine rechtliche Trennung im Vergleich zu den internen *Restructuring Units* keine wesentlichen Vorteile bringe, aber teurer, langwieriger und komplexer sei.²⁵⁰³

Im Brief Kommissar Almunias an Mag Dr Fekter vom 14.3.2013 machte Kommissar Almunia klar, dass es an

²⁴⁹³ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 29.

²⁴⁹⁴ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 25; Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 45.

²⁴⁹⁵ DokNr 2119106, S 2.

²⁴⁹⁶ DokNr 2119106, S 2.

²⁴⁹⁷ DokNr 14431, S 44.

²⁴⁹⁸ DokNr 14431, S 45.

²⁴⁹⁹ DokNr 14431, S 45.

²⁵⁰⁰ DokNr 14431, S 46.

²⁵⁰¹ DokNr 29827, S 13 ff.

²⁵⁰² DokNr 29827, S 73.

²⁵⁰³ DokNr 29827, S 73 f.

Österreich liege, die Bank in verkaufbare Einheiten zu verwandeln. Als Beispiel für die Umsetzung dieser Vorgabe nannte er die Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Einheit, wie eine andere Bank. Im Original lautet die Formulierung folgendermaßen: „*While it might be true that the operating entities cannot be easily sold in their current form it is up to Austria to take the necessary accompanying measures to turn the entities into sellable ones (e.g. transferring assets to another entity, such as an asset management company or another bank, so as to reduce risks and financing needs for a buyer).*“²⁵⁰⁴

In dem Protokoll des Gesprächs vom 05.04.2013 zwischen Kommissar Almunia und der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter findet sich folgende Aussage zur organisatorischen Behandlung der HBInt: „*Um das Ziel der Verkaufbarkeit und des Verkaufes zu erreichen wird es erforderlich sein, alle Vermögenswerte, die nicht veräußerbar sind, in eine Sondergesellschaft zu transferieren.*“²⁵⁰⁵ Daraus ergab sich letztlich als primäre Forderung die rasche Veräußerung. Als Konsequenz dieses Ziels – weil es nur so als erreichbar erachtet wird – resultierte die Forderung nach einer Sondergesellschaft. Darunter musste nicht zwingend eine externe *Bad Bank* ohne regulatorische Eigenkapitalanforderungen verstanden werden. Das gilt umso mehr, als in der Endentscheidung vom 03.09.2013 angenommen wurde, dass durch die nach dem Abwicklungsplan vorgesehenen Ausgliederungen bestimmter Vermögenswerte sowohl die Finanzierungsfähigkeiten der Einheiten als auch die durchschnittliche Asset-Qualität der verbleibenden Bilanz verbessert würden und damit ein Beitrag zur Veräußerbarkeit der jeweiligen Einheiten geleistet werde.²⁵⁰⁶ Liest man dies vor dem Hintergrund des Umstrukturierungsplans vom 26.09.2013,²⁵⁰⁷ auf den Bezug genommen wird, ist festzuhalten, dass die Europäische Kommission auch die Übertragung schlechter *Assets* auf interne Abbaueinheiten grundsätzlich als verkaufschancenfördernd ansehen musste. Denn im Umstrukturierungsplan selbst wurde noch von einer internen Abbaueinheit ausgegangen.²⁵⁰⁸ So wurde ausgewiesen, dass in den errechneten *Cases (Base, Stress und Stress Pessimistic)* die Option einer *Bad Bank* nicht berücksichtigt worden war, weil sich die Prüfung der Möglichkeit einer externen *Bad Bank* erst im Anfangsstadium befunden hatte.²⁵⁰⁹ Die HETA Asset Resolution GmbH, die als „*fachübergreifende Steuerungseinheit einen reibungslosen Abbauprozess sicherstellen soll*“, wurde ausdrücklich als interne Einheit bezeichnet.²⁵¹⁰ Und bereits in dem *Management Summary* wurde darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer externen *Bad Bank*, die keinen regulatorischen Kapitalanforderungen unterliegt, in Österreich noch nicht möglich sei.²⁵¹¹ Im Umstrukturierungsplan selbst, auf den die Endentscheidung rekurriert, war somit noch keine externe *Bad Bank* vorgesehen. Allerdings wird auch ausgesagt, dass die Möglichkeit der Errichtung einer externen *Bad Bank* ohne regulatorische Kapitalanforderungen gerade geprüft wurde und als Ziel die Umsetzung ab 2014 ausgegeben wurde.²⁵¹² Damit stand aufgrund des Umstrukturierungsplans die Errichtung einer externen *Bad Bank* sehr wohl im Raum. Wenngleich die Formulierung im Protokoll vom 05.04.2013 nicht zwingend eine externe *Bad Bank* verlangt hatte, kann aufgrund der chronologisch vorher bereits getätigten, gerade eben beispielhaft angeführten Äußerungen der Europäischen Kommission davon ausgegangen werden, dass Kommissar Almunia hier eine externe *Bad Bank* gefordert hatte. Hier sei die Einschätzung der AP Dr Steger in Erinnerung gerufen, der meint, „*mit dem Brief Almunias und den Folgediskussionen [war] die Schiene zur Bad Bank, nämlich zur offiziellen Bad Bank, gelegt.*“²⁵¹³ Es sei jedoch auch daran erinnert, dass er selbst nicht sagen konnte, von welcher konkreten Ausgestaltung ausgegangen wurde.²⁵¹⁴

In der Endentscheidung vom 03.09.2013 bezeichnete die Europäische Kommission die Pläne, bestimmte Vermögenswerte zur besseren Verkaufbarkeit aus den marktfähigen Einheiten auszugliedern, als angemessen, wobei diese Aussage nicht auf ein bestimmtes Modell limitiert war: „*Dem Abwicklungsplan zufolge sollen bestimmte Vermögenswerte aus den zu veräußernden marktfähigen Einheiten ausgegliedert werden. Diese Ausgliederung wird sowohl die Finanzierungsfähigkeit der Einheiten als auch die durchschnittliche*

²⁵⁰⁴ DokNr 19397, S 30.

²⁵⁰⁵ DokNr 1176375, S 2.

²⁵⁰⁶ DokNr 2119047, S 24, Rz 116.

²⁵⁰⁷ DokNr 13020.

²⁵⁰⁸ vgl DokNr 13020, S 9, 38, 40, 58.

²⁵⁰⁹ DokNr 13020, S 58.

²⁵¹⁰ DokNr 13020, S 38.

²⁵¹¹ DokNr 13020, S 9.

²⁵¹² DokNr 13020, S 9.

²⁵¹³ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 29.

²⁵¹⁴ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 29.

*Assetqualität der verbleibenden Bilanz verbessern und damit zur Veräußerbarkeit der jeweiligen Einheiten beitragen. Nach Randnummer 21 der Umstrukturierungsmitteilung kann auch die Einrichtung einer autonomen „Good Bank“ auf der Grundlage der „guten“ Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer bestehenden Bank ein annehmbarer Weg zur Wiederherstellung der Rentabilität sein, solange eine derartige Bank den Wettbewerb nicht ungebührlich zu verzerren droht. In dieser Hinsicht wäre die Einrichtung einer SEE-Holding oder die Übertragung bestimmter Vermögenswerte von der HBInt auf die SEE-Holding mit dem Ziel der Schaffung einer rentablen und veräußerbaren SEE-Bankeinheit eine annehmbare Lösung. Das sich sowohl aus dem Altportfolio als auch aus risikobehafteten Engagements aus jüngerer Zeit ergebende Problem der Assetqualität könnte aufgrund der zunehmenden Risikokosten und Wertminderungen bei Fortführung des Unternehmens nicht gelöst werden. Daher betrachtet die Europäische Kommission den von Österreich vorgelegten Abwicklungsplan, dem zufolge problematische Vermögenswerte zunehmend auf die Abbaueinheit übertragen werden sollen, als angemessene Strategie.“²⁵¹⁵ Im letzten Umstrukturierungsplan vom 29.06.2013²⁵¹⁶ hatte Österreich nämlich zugesagt, im SEE-Netzwerk eine weitere Portfoliobereinigung von ca 1,3 Mrd EUR vorzunehmen, um die Verkaufswahrscheinlichkeit zu erhöhen.²⁵¹⁷ Zweck dieser Portfoliobereinigung war die Übertragung von NPLs in die Abbaueinheit.²⁵¹⁸ Die gerade oben angestellten Ausführungen zur internen Ausgestaltung dieser Abbaueinheit zeigen, dass sich in den von Österreich getätigten Zusagen²⁵¹⁹ und in dem finalen Umstrukturierungsplan vom 29.06.2013²⁵²⁰ keine Verpflichtung zur Errichtung einer externen *Bad Bank* findet. Schlussendlich beharrte die Europäische Kommission für die endgültige Genehmigung der gewährten Beihilfen nicht auf der rechtlichen Verpflichtung zur Errichtung einer externen *Bad Bank*. Gleichwohl findet sich die Zielsetzung der Implementierung ab 2014 in dem *Management Summary* des Umstrukturierungsplans.²⁵²¹*

5.3.3. *Selbsttragendes und marktkonformes Neugeschäft*

Eine zentrale Forderung der Europäischen Kommission im Zuge des Beihilfeverfahrens war, dass das Neugeschäft für sich genommen nachhaltig ist.²⁵²² Dabei erfüllte die Forderung nach nachhaltigem Neugeschäft eine Doppelfunktion: Die neue Geschäftstätigkeit dürfe nicht zur Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Bank führen und – aus beihilfenrechtlicher Betrachtung – auf keinen Fall durch die staatliche Beihilfe ermöglicht werden.²⁵²³ Nach der Aussage von AP Dr Peschorn musste nach der Europäischen Kommission ein Neugeschäft zu Dumpingkonditionen, das durch staatliche Beihilfen quersubventioniert wird, jedenfalls unterbleiben.²⁵²⁴

Die Europäische Kommission äußerte sehr früh Zweifel an der Nachhaltigkeit des Neugeschäfts.

In der Verlängerungsentscheidung vom 22.06.2010 warf sie die Frage auf, ob die Leasingaktivitäten nicht stärker reduziert werden müssten: „Des Weiteren stellt sich die Kommission die Frage, ob die Leasingaktivitäten, die im Wesentlichen keiner Regulierung unterliegen, nicht noch weiter abgebaut werden müssten, da diese eine der Hauptursachen für die Schwierigkeiten der HGAA gewesen zu sein scheinen.“²⁵²⁵

In einer Besprechung zwischen dem BMF (Mag Lejsek, Mag Schiller, Mag Schöner), dem BKA (Dr Itzlinger), der FIMBAG (Dr Liebscher, KR Adolf Wala, Dietmar Spranz), der Bank (Dr Ditz, Dr Kranebitter, Dr Reiserer) und der Europäischen Kommission (Dr Schwimann, Dr Soukup, Mag Walkner, Dr Smits) war auch das Neugeschäft Thema. Dabei wies Dr Soukup einerseits darauf hin, dass die Neugeschäftsthematik für die Europäische Kommission ein entscheidender Punkt bei der Beurteilung der Lebensfähigkeit der Bank sei. Andererseits äußerte er Kritik an den bislang gelieferten Unterlagen zum Neugeschäft: *„Dr Soukup weist auf Unklarheiten aus den bisher eingelangten Unterlagen zum Neugeschäft und Diskrepanzen zwischen den Laufzeiten, den Margen und den Ratings hin. Insbesondere die Ratings lassen auf durchwegs riskante Geschäfte*

²⁵¹⁵ DokNr 2119047, S 24 f, Rz116 ff.

²⁵¹⁶ DokNr 13020.

²⁵¹⁷ DokNr 13020, S 10.

²⁵¹⁸ DokNr 13020, S 8.

²⁵¹⁹ DokNr 2119047, S 32 ff.

²⁵²⁰ DokNr 13020.

²⁵²¹ DokNr 13020, S 9.

²⁵²² zB DokNr 3296, S 7: „[...] zumal weitere problembehaftete Forderungen vermieden werden müssen.“.

²⁵²³ DokNr 2119047, S 28, Rz 146.

²⁵²⁴ vgl Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 8.

²⁵²⁵ DokNr 3296, S 6, Rz 33.

schließen. Das Case-Team habe den Eindruck, dass dies auf den Zwang für die Bank, irgendein Neugeschäft zu machen, hindeute. Er hinterfragt beispielhaft zehnjährige Prolongationen im Retail-Bereich.²⁵²⁶ Dr Kranebitter versuchte, die Kritikpunkte abzuschwächen: "Dr Kranebitter entgegnet, dass die bisher an die Europäische Kommission ergangenen Unterlagen aufgrund von Erfassungsschwierigkeiten in den Systemen möglicherweise das bisherige Neugeschäft noch nicht richtig wiedergegeben haben. Er verweist auf die Vorgabe an die Töchter ihr Neugeschäft nunmehr durch deposits zu finanzieren, wodurch dieses auch eingeschränkt werde. Die tatsächliche Qualitätskontrolle insbesondere des Retail-Portfolios ergebe sich vielmehr durch vesting-Analysen einige Monate nach Kreditvergabe und weniger durch das Rating. Auf Anfrage von Dr Soukup verneint Dr Kranebitter weitgehend, dass es Prolongationen von nicht-performanten loans gebe."²⁵²⁷

Im Jahr 2012 überprüfte die Europäische Kommission die Qualität des Neugeschäfts anhand einer acht Geschäftsfälle umfassenden Stichprobe. Es sollte überprüft werden, ob die Bank das Neugeschäft tatsächlich so ausgerichtet hat, wie es in den Diskussionen zum Umstrukturierungsplan vorgebracht wurde. Dabei waren die Vermeidung risikoreicher Neugeschäfte und die Überarbeitung der Risikomanagement-Prozesse von besonderer Bedeutung.²⁵²⁸ Dafür forderte die Europäische Kommission die vollständige Dokumentation²⁵²⁹ zu diesen Kreditfällen bei der Bank an. Am 05.10.2012 stand das Ergebnis fest²⁵³⁰ und wurde an Sektionschef Mag Waiglein übermittelt, der es weiterverteilte. Am 08.10.2012 übermittelte Mag Lejsek das Schreiben an Dr Kranebitter²⁵³¹ und den Vorstand der FIMBAG, Dr Liebscher und KR Adolf Wala.²⁵³² Neben Kritik an umfangreichen Schwärzungen und mangelnder Lesbarkeit diverser Dokumente, die jedoch auch die Berücksichtigung von *Soft Facts* nicht verhinderte,²⁵³³ stellte die Europäische Kommission dem Neugeschäft aufgrund der Ergebnisse der Stichprobenuntersuchung ein schlechtes Zeugnis aus.²⁵³⁴ Die Europäische Kommission meinte, dass die in der Überprüfung allgemein getroffenen Schlussfolgerungen trotz der kleinen Fallanzahl und diverser diskutabler Annahmen zulässig waren, weil die Dichte der gefundenen Fehler und Probleme sehr hoch war.²⁵³⁵

Die Europäische Kommission stellte beispielsweise fest:

- *"Eine unsachgemäße Preispolitik, die die eingegangenen Risiken nicht angemessen berücksichtigt und somit zu von Anfang an kalkulatorisch defizitärem Geschäft führt;*
- *Inkonsistenzen im Kredit-Rating (interne Berichterstattung, Kapitalallokation, Rating-Master-Scales und Rating-Prozesse selbst);*
- *Mangel an Follow-up im Kreditprozess (Re-rating, Kontrolle von Sicherheiten, Überprüfung der Finanzzahlen);*
- *Rentabilitäts-Arbitrage durch übermäßige Fristentransformation, nicht gesichert durch eine fristenkongruente Finanzierung;*
- *Eine gewisse Inflexibilität, Planzahlen und Steuerparameter angesichts oft dramatischer Veränderungen der Marktbedingungen rasch anzupassen;*
- *Fortsetzung der Kreditvergabe in Fremdwährungen, auch wenn dies nicht durch das Geschäft des Kunden oder das Cashflow-Modell gestützt ist.*"²⁵³⁶

Die Europäische Kommission kam damit auch zum Ergebnis, dass die Neuausrichtung nicht wie vorgesehen stattgefunden hatte und die Risikokontrolle nicht ausreichend funktionierte. „Dies ist alarmierend, denn dies bedeutet, dass die Bank nicht nur ein belastetes Legacy Portfolio abzarbeiten hat, sondern durch ihr

²⁵²⁶ DokNr 14098, S 2.

²⁵²⁷ DokNr 14098, S 2.

²⁵²⁸ DokNr 36212, S 22.

²⁵²⁹ zur Übersicht der angeforderten Informationen: DokNr 36212, S 4.

²⁵³⁰ DokNr 36212, S 22.

²⁵³¹ DokNr 6113.

²⁵³² DokNr 36212, S 1.

²⁵³³ DokNr 36212, S 4 f.

²⁵³⁴ DokNr 36212, S 4 ff für die englische Zusammenfassung und Schlussfolgerungen; S 22 f für das deutsche Begleitschreiben an Sektionschef Mag Waiglein.

²⁵³⁵ DokNr 36212, S 22.

²⁵³⁶ DokNr 36212, S 22 f.

*Neugeschäft laufend zu Fortbestand und Verschärfung ihrer Probleme beiträgt.*²⁵³⁷

Aufgrund dieser Analyse erhärtete sich für die Europäische Kommission einerseits der Zweifel an der Möglichkeit der Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeit der Bank, andererseits wurde auch angeführt, dass mit „*einer derartigen Politik in der Neugeschäftsgenerierung [...] die Verkaufsaussichten für die fraglichen Einheiten geschmälert [werden].*“²⁵³⁸

Die Europäische Kommission, vertreten durch Dr Schwimann, „*würde es begrüßen, wenn wir vor diesem Hintergrund relativ rasch die weiteren Schritte in diesem Verfahren im Rahmen eines Treffens erörtern könnten.*“²⁵³⁹

In der Entscheidung vom 05.12.2012 wiederholte die Europäische Kommission ihre Zweifel an der Qualität des Neugeschäfts, das die HBInt in den Jahren 2011 und 2012 generiert hatte. Sie erachtete daher die Zusagen im Annex, die auch das Neugeschäft betrafen, als notwendig, damit die Bank ihre Schwierigkeiten nicht verstärkte.²⁵⁴⁰

Für AP Dr Pichler waren die massiven Neugeschäftsbeschränkungen eine Reaktion auf diese Analyse und wurden von der Europäischen Kommission als Disziplinierungsmittel aufgefasst.²⁵⁴¹ Er erachtete die Vorgaben zum erlaubten Neugeschäft als „*natürlich überzogen*“ und eben vor dem Hintergrund der Disziplinierungsmaßnahme zu sehen.²⁵⁴² AP Dr Ditz sagt bei ihrer zweiten Befragung am 28.06.2016 aus, dass Dr Soukup Dr Kranebitter gegenüber zugestanden hatte, dass die Europäische Kommission keine durchschnittlichen Kreditfälle untersucht hatte, sondern die schlechtesten.²⁵⁴³ Ebenso meint AP Mag Edelmüller, dass die Europäische Kommission „*gezielt sieben, acht insuffiziente Fälle ausgewählt [hat], also die [Europäische Kommission] hat keinen wirklich umfassenden Review des Portfolios gemacht, um anhand eines größeren Samples, die tatsächliche Neugeschäftsqualität feststellen zu können. Das ist ein Vorgang, der meines Erachtens kein Abbild der Qualität des Neugeschäfts ergibt, Punkt eins.*“²⁵⁴⁴ Auch im finalen Umstrukturierungsplan vom 29.06.2013 kam zur Sprache, dass die Europäische Kommission selbst erklärt hatte, dass sie extra auffällige Geschäfte ausgewählt hatte: „*Die HAA teilt die Einschätzung der Europäische Kommission, dass die von der Europäischen Kommission untersuchten Fälle mit Mängeln behaftet waren und den neuen internen Standards der HAA für den Abschluss neuer Kreditgeschäfte nicht entsprachen. Die HAA betont jedoch zugleich, dass die untersuchten Fälle nicht repräsentativ für die Qualität des Neugeschäfts der HAA in den Jahren 2011 und 2012 waren. Die Kommission hat selbst erklärt, dass die untersuchten Fälle nicht zufällig ausgewählt wurden, sondern gerade, weil sie nach Ansicht der Europäischen Kommission "auffällig" waren. Rückschlüsse auf die allgemeine Qualität des Neugeschäfts oder gar die Viabilität der HAA oder einzelner Tochtergesellschaften lassen sich aus sieben monierten auffälligen Einzelfällen nicht ziehen.*“²⁵⁴⁵

In der Endentscheidung wiederholt die Europäische Kommission, dass sich „*auch noch Anfang 2012 [...] die Assetqualität im Zusammenhang mit dem Neugeschäft nach wie vor als problematisch [erwies], und unter Berücksichtigung angemessener Risiko- und Kapitalkosten [...] die Margen unangemessen [blieben].*“²⁵⁴⁶

5.3.4. Verkaufsfristen

Laut AP Dr Pichler ergab sich aus dem Gespräch zwischen Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter und Kommissar Almunia vom 05.04.2013 die (rasche) Beendigung als die zentrale Forderung Kommissar Almunias: „*Das Ergebnis war, dass sich klar herausgestellt hat, dem Kommissar geht es um Beendigung, kurze Fristen; Ende 2013 hat er dort nach wie vor verteidigt. Die Neugeschäftsbeschränkungen waren nicht das entscheidende*

²⁵³⁷ DokNr 36212, S 22.

²⁵³⁸ DokNr 36212, S 23.

²⁵³⁹ DokNr 36212, S 23.

²⁵⁴⁰ DokNr 22376, S 20 Rz 37.

²⁵⁴¹ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 5.

²⁵⁴² Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 5.

²⁵⁴³ Ditz, 344/KOMM XXV. GP, S 17.

²⁵⁴⁴ Edelmüller, 274/KOMM XXV. GP, S 42.

²⁵⁴⁵ DokNr 13020, S 42.

²⁵⁴⁶ DokNr 2119047, S 13, Rz 52.

Thema. ²⁵⁴⁷

Ohne die Wechselwirkung der Verkaufsfristen mit dem Neugeschäft außer Kraft zu setzen, lässt sich die Bedeutung der Verkaufsfristen anhand der vorgelegten Umstrukturierungspläne und der Reaktion darauf feststellen. Im Umstrukturierungsplan vom 12.03.2012²⁵⁴⁸ findet sich unter Kapitel 7.2 auf Seite 119 des Dokuments der Plan zur Veräußerung der noch bestehenden Fortführungseinheiten HBI, HBA und des SEE-Netzwerkes. Diese drei Säulen wurden durch den Abbauteil ergänzt. Für die Reprivatisierung der HBI und der HBA wurde Ende 2012, für die SEE-Einheiten Ende 2013 als spätester Verkaufszeitpunkt angegeben.²⁵⁴⁹ In dem Brief von Kommissar Almunia an AP Mag Dr Fekter vom Mai 2012, den sie zitiert hatte, um aufzuzeigen, dass die Strategie für den Umgang mit der Bank grundsätzlich genehmigt worden war,²⁵⁵⁰ führte Kommissar Almunia aus, dass die Strategie grundsätzlich in die richtige Richtung gehe. Er meinte jedoch, dass die Annahmen realistisch und machbar sein müssen. Hinsichtlich der Verkaufszeitpunkte schrieb er, dass diese ausreichend ambitioniert seien (*sufficiently ambitious*), die angenommenen Verkaufspreise jedoch unrealistisch seien und Österreich alle Maßnahmen ergreifen solle, den Abbau rasch voranzutreiben: *„I agree that such a scenario can in principle be apt to allow for a positive state aid decision. However, it must also be realistic and feasible, and for this it needs to be based on reasonable assumptions, which seems currently not to be the case. While the timetable for the sales of the active operations seems sufficiently ambitious from a state aid perspective, the assumptions as to the expected sales prices are most unlikely to be realised, given the asset portfolios and the local funding gaps. I would therefore urge the Austrian authorities to take the necessary decisions to allow for a quick divestiture of the banking operations of HGAA, and for complying with the capital requirements set for the remaining bank. [...] Let me conclude that both plans²⁵⁵¹ seem to go in principle into the right direction, but they must also be implemented in a rigorous way and decisions need to be taken which allow for a timely implementation. I would thus urge the Austrian government to quickly take the necessary decisions, in the absence of which I do not see a possibility to propose positive state aid decisions in these two cases to the College of Commissioners.“*²⁵⁵²

Etwa einen Monat vor dem gerade angesprochenen Brief gab es eine Besprechung zwischen dem BMF (Mag Lejsek, Mag Schiller, Mag Schöner), dem BKA (Dr Itzlinger), der FIMBAG (Dr Liebscher, KR Adolf Wala, Dietmar Spranz), der HBInt (Dr Ditz, Dr Kranebiter, Dr Reiserer) und der Europäischen Kommission (Dr Schwimann, Dr Soukup, Mag Walkner, Dr Smits) in Wien. Auch dort wurde ausgeführt, dass der Restrukturierungsplan grundsätzlich in die richtige Richtung gehe, aber noch wesentliche Bedenken der Europäischen Kommission bestehen (vor allem: Erfolg der Beteiligungsveräußerung, Neugeschäft, Erfüllung der 12,04%igen Eigenmittelquote, sofern JRAD I unangeändert aufrecht bleibt). Hinsichtlich der Verkaufsfristen wird Dr Soukup folgendermaßen wiedergegeben: *„Eine Verschiebung der Verkaufszeitpunkt (sic!), wie vom AR angedacht, auf 2014 – 5-6 Jahre nach Verstaatlichung der HGAA – sei undenkbar in der Praxis der Europäische Kommission. Gangbar wäre eine Staffelung der Verkaufszeitpunkte: bis Ende 2012 zum Buchwert, dann eine Nachfrist von einigen Monaten mit der Auflage, zu jedem Preis zu verkaufen.“*²⁵⁵³ Am 19.03.2013 berichtete Mag Lejsek bei einer Besprechung von einem Telefonat mit Dr Soukup, bei dem Dr Soukup als entscheidendste Frage für das weitere Verfahren die Verkaufszeiträume für die operativen Einheiten genannt habe.²⁵⁵⁴

Betrachtet man nun den nächsten Umstrukturierungsplan vom 05.02.2013²⁵⁵⁵, so fällt auf, dass – trotz dieses Hinweises auf die Bedeutung der Beendigung des Verfahrens – längere Verkaufsfristen vorgesehen waren. Die HBA sollte plangemäß bis zum Ende des ersten Halbjahres 2014 verkauft sein, die HBI bis zum 31.12.2016. Die SEE-Einheiten sollten plangemäß *„zu mindestens je einem Drittel zu den Enden der Geschäftsjahre 2014, 2015*

²⁵⁴⁷ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 6.

²⁵⁴⁸ DokNr 36811, S 3.

²⁵⁴⁹ DokNr 36811, S 119.

²⁵⁵⁰ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 32.

²⁵⁵¹ OVAG und HGAA; Anm des Verfahrensrichters.

²⁵⁵² DokNr 452, S 2.

²⁵⁵³ DokNr 14098, S 7.

²⁵⁵⁴ DokNr 14157, S 1.

²⁵⁵⁵ DokNr 1176429, S 3.

und 2016²⁵⁵⁶ veräußert werden. Dabei sollten diese Verkaufstermine nur gelten, wenn der Verkauf mindestens zu Buchwerten möglich war. Sofern dies nicht realisierbar war, mussten die Einheiten unabhängig vom erzielbaren Erlös bis inklusive 31.12.2017 privatisiert sein.²⁵⁵⁷ Als Erklärung wurde ausgeführt: „Um dem zusätzlichen Beihilfebedarf und den von der Europäischen Kommission in Rn. 38 ihres Beschlusses über die vorläufige Genehmigung der Beihilfe v. 5. Dezember 2012 vorgebrachten Bedenken Rechnung zu tragen, hat die HAA ihre ursprünglichen Planungen überarbeitet und versucht, den Verkauf der marktfähigen Einheiten und den Abschluss der Umstrukturierungsphase so weit zu modifizieren und zu beschleunigen, als dies ohne Gefährdung der Überlebensfähigkeit der marktfähigen Einheiten möglich ist. Angesichts des schwierigen Marktumfelds insbesondere in Italien, aber auch in anderen Staaten Mittel- und Südosteuropas ist eine vollständige Veräußerung aller marktfähigen Einheiten bis Ende 2014 nicht realistisch.“²⁵⁵⁸

Betrachtet man die Entwicklung der vorgeschlagenen Privatisierungszeitpunkte, so zeigt sich, dass der von der Europäischen Kommission geforderten Beschleunigung nicht nachgekommen wurde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass am 05.10.2012 die Neugeschäftsanalyse der Europäischen Kommission fertig gestellt wurde, in der sie zum Ergebnis gekommen war, dass das Neugeschäft ständig zu den Problemen beigetragen hatte, anstatt Gewinne abzuwerfen.²⁵⁵⁹ Vor diesem Hintergrund erscheint die betonte Sorge um den Erhalt der Fortführungseinheiten gegenüber der Europäischen Kommission nicht aussichtsreich. Die vermutete Überzeugungskraft der Begründung der Terminverschiebung nach hinten mit der marktwirtschaftlich schwierigen Situation ist vor der Aussage Kommissar Almunias im Brief an die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter vom Mai 2012 zu betrachten. Darin schrieb er, dass schon zu lange gewartet worden war, als dass sich die ökonomischen Rahmenbedingungen verbessern, und es Zeit war, dass Österreich zu den Problemen steht und anerkennt, dass weitere staatliche Mittel notwendig wurden: „Too much time has already been spent on waiting for the economic framework conditions to improve and solve the problems of the bank – it is time to acknowledge the size of the bank’s problems and that Austria’s decision in 2009 to take over the bank and ensure an orderly wind-down necessitates in all likelihood further public funds.“²⁵⁶⁰

Ein Entwurf des Umstrukturierungsplans vom 05.02.2013 wurde dem BMF am 29.01.2013 um 23:53 Uhr übermittelt, wobei gewisse vom BMF am 27. und 28.01.2013 übermittelte Anregungen bereits eingearbeitet worden waren.²⁵⁶¹ Nach dieser Übermittlung, nämlich am 01.02.2013, erhielt die Bank jedoch noch Hinweise der Rechtsanwaltskanzlei Gleiss Lutz, welche Punkte für eine positive Entscheidung vermutlich berücksichtigt werden müssten,²⁵⁶² wobei jedenfalls bei der Festlegung der geplanten Verkaufsfristen und angesetzten Verkaufspreise nicht auf die Informationen gehört wurde. Statt eines Verkaufsplans bis Ende 2014 wurde für das SEE-Netzwerk ein gestaffelter Verkauf von je 1/3 von 2014 – 2016 angesetzt und dies auch nur, sofern mindestens der Buchwert als Verkaufserlös erzielt werden kann.²⁵⁶³ Bei einer Besprechung am 01.02.2013 äußerte Mag Lejsek die Vermutung des BMF, dass die Europäische Kommission dieser Fristverlängerung nicht zustimmen werde: „Mag Lejsek stellt klar, dass das Beihilfeverfahren nicht das Ziel habe, die Republik zu schonen, sondern eine adäquate Kompensation der Beihilfe festzulegen. Die **Europäische Kommission** wird nach BMF-Einschätzung eine Schonung der Republik durch **Verschiebung der Verkaufsfristen** und damit **Hinauszögern der Kompensationsmaßnahmen nicht befürworten**.“²⁵⁶⁴

Auf diesen Umstrukturierungsplan folgte am 14.03.2013 ein weiterer Brief von Kommissar Almunia, in dem er die vorgeschlagene Fristverlängerung für die Privatisierung scharf kritisierte und seinerseits ein Ende der Verkaufsvorgänge bis 2013 forderte.²⁵⁶⁵ In der Besprechung in Brüssel am 05.04.2013 konzidierte Kommissar Almunia, dass eine Veräußerung bis zum Ende des Jahres 2013 nicht möglich sein werde, es blieb jedoch klar, dass ein rasches Ende hohe Priorität genießt. Im Protokoll steht dazu: „Kommissar Almunia replizierte auf die von der FBM vorgetragenen Ausführungen, dass die rechtlichen Argumente, im Interesse der Steuerzahler

²⁵⁵⁶ DokNr 1176429, S 126.

²⁵⁵⁷ DokNr 1176429, S 140.

²⁵⁵⁸ DokNr 1176429.

²⁵⁵⁹ DokNr 36212, S 22.

²⁵⁶⁰ DokNr 452, S 2.

²⁵⁶¹ DokNr 2442, S 1 f.

²⁵⁶² DokNr 2118928, S 2 f; DokNr 7235.

²⁵⁶³ DokNr 1176429, S 140 f.

²⁵⁶⁴ DokNr 2442, S 4.

²⁵⁶⁵ DokNr 19397, S 29 f.

handeln zu müssen, so nicht gelten. Die Europäische Kommission habe die Erfahrung, dass es besser sei, rasch eine Bank ohne nachhaltigem Geschäftsmodell zu schließen, als lange zuzuwarten. Hiedurch käme es nur zu einer Verteuerung der Abwicklung, wie das Beispiel Dexia zeige[...] Betreffend den Zeithorizont der Verkäufe habe er den Eindruck, es geschehe nichts; über eine Verlängerung des Zeithorizonts um 6 Monate (gemessen vom Jahresende 2013) braucht es nicht der Diskussion auf dieser Ebene, andererseits sind Fristen von 3,5 Jahren, i.e. 2016/2017, für die Europäische Kommission indiskutabel. Es ist unmöglich über Fristverlängerungen um Jahre zu diskutieren.²⁵⁶⁶ [...] Es ist nicht zu erwarten, dass beispielsweise die Situation für Verkäufe im Juni 2014 besser wäre als Ende 2013.²⁵⁶⁷ Aus der Besprechung geht jedoch auch klar hervor, dass es nicht das eine rein dominante Thema gibt, sondern eine Abhängigkeit voneinander besteht: „Für die Europäische Kommission sind die Verkaufsfristen für die Banken dann von geringer Bedeutung, wenn kein Neugeschäft betrieben werde, hingegen, wenn die Beihilfeneempfänger noch am Markt aktiv sind, besteht höchstes Interesse und die Europäische Kommission hat sehr strikt vorzugehen.“²⁵⁶⁸

Am 19.03.2013 referierte Mag Lejsek bei einer Besprechung mit der Bank, dass "die entscheidendste Frage jedenfalls die der Verkaufszeiträume für die operativen Einheiten sein [werde]."²⁵⁶⁹

Aus diesem Ablauf geht hervor, dass die vorgeschlagene Fristverlängerung im Umstrukturierungsplan vom 05.02.2013 von der Europäischen Kommission scharf kritisiert wurde. Die vorgeschlagene lange Frist zur Privatisierung wurde besonders kritisch gesehen, weil sie mit Marktaktivität gepaart war, die die Europäische Kommission als defizitär erachtete.²⁵⁷⁰ Zu beachten ist auch, dass die Fristverlängerung kurz nach der vorläufigen Genehmigung von neuen 1,5 Mrd EUR staatlichen Beihilfen vorgeschlagen wurde. Zusätzlich steht im Umstrukturierungsplan selbst, dass dieser nicht die von Österreich im Rahmen der vorläufigen Genehmigung vom 05.12.2012 getätigten Zusagen²⁵⁷¹ für die Planung zugrunde legte, sondern von geänderten Zusagen ausging.²⁵⁷²

Die Übermittlung des Umstrukturierungsplans erfolgte an das BMF am 29.01.2013 um 23:53 Uhr, wobei an dieser Fassung noch Änderungen vereinbart wurden.²⁵⁷³

5.3.5. Marktkonforme Vergütung für Beihilfemaßnahmen

Ein Aspekt, auf den die Europäische Kommission von Anfang an Wert gelegt hatte, war die marktkonforme Vergütung für die gewährte Beihilfe.

In der Rettungsentscheidung vom 23.12.2009²⁵⁷⁴ wurde die geplante Vergütung kritisch bewertet. Die Europäische Kommission führte zwar aus, dass sie nachvollziehen konnte, warum nur 6% Vergütung vorgesehen waren, dass dies jedoch weit unter den Vergütungswerten nach dem österreichischen Bankenrettungssystem und der Rekapitalisierungsmitteilung der Europäischen Kommission lag, die für Banken in Notlage (*bank in distress*) mindestens 10% Vergütung vorsahen. Die Europäische Kommission akzeptiert diese geringere Vergütung zwar vorläufig, weil die Bank derzeit aufgrund ihrer Verluste ohnehin keine Vergütung zahlen könne, stellt aber klar, dass sie die Vergütung weiter prüfen wird. Dies wird uU zu einer höheren Vergütung oder zusätzlichen Umstrukturierungen führen müssen.²⁵⁷⁵

In der Erstreckungsentscheidung vom 22.06.2010 verweist die Europäische Kommission auf die Randnummern 13 und 14 der Umstrukturierungsmitteilung, nach denen das Eigenkapital angemessen vergütet werden muss. Die Europäische Kommission zweifelt daran, dass die Bank dazu in der Lage ist.²⁵⁷⁶ Darüber hinaus bezweifelt die Europäische Kommission auch, ob das von Österreich zugeführte Kapital angemessen vergütet wird.²⁵⁷⁷

²⁵⁶⁶ DokNr 1176375, S 2.

²⁵⁶⁷ DokNr 1176375, S 3.

²⁵⁶⁸ DokNr 1176375, S 3.

²⁵⁶⁹ DokNr 14157, S 1.

²⁵⁷⁰ DokNr 1176375, S 3.

²⁵⁷¹ DokNr 22376, S 41 f.

²⁵⁷² DokNr 1176429, S 13.

²⁵⁷³ DokNr 2442, S 1.

²⁵⁷⁴ DokNr 29476.

²⁵⁷⁵ DokNr 29476, S 9, Rz 59, 60.

²⁵⁷⁶ DokNr 3296, S 7, Rz 39.

²⁵⁷⁷ DokNr 3296, S 8, Rz 41.

In der Entscheidung vom 19.07.2011 spielt die Vergütung für die zur Verfügung gestellte Garantiesumme ebenfalls eine Rolle. Während die vorgesehene Vergütung teils als marktkonform angesehen wird,²⁵⁷⁸ bemängelt die Europäische Kommission, dass die Zahlungen der Bank bei Inanspruchnahme der Garantiesumme nur bis zum 31.08.2013 und nicht bis zur tatsächlichen Rückzahlung vorgesehen sind. Die Europäische Kommission weist darauf hin, dass sie diesen Punkt bei der Beurteilung des Umstrukturierungsplans berücksichtigen wird.²⁵⁷⁹

Im Vorfeld der vorläufigen Genehmigungsentscheidung vom 05.12.2012 wurden der Europäischen Kommission am 08.11.2012 die Unterlagen zu den angedachten Kapitalmaßnahmen für die HBInt übermittelt.²⁵⁸⁰ Dazu schreibt Mag Reitböck (BMF) am 08.11.2012 bei der Übermittlung des Garantievertragsentwurfes an Kabinettschef Mag Zotter, dass sie nach erster Durchsicht davon ausgehen müssen, „*dass die HBInt das Entgelt zu niedrig angesetzt hat bzw. das Entgelt ohnehin ausführlich mit der Europäischen Kommission diskutiert werden muss.*“²⁵⁸¹ Tatsächlich übermittelt Dr Soukup in einer Nachricht vom 22.11.2012 detaillierte Überlegungen zum angemessenen Entgelt für die Garantie.²⁵⁸²

Auch in der Entscheidung vom 05.12.2012 findet sich der Beitrag des Beihilfeempfängers als wichtiger Aspekt wieder. Dabei wird eine marktkonforme Vergütung als bestes Mittel herausgestellt, diesen Beitrag zu verwirklichen.²⁵⁸³ Die vorgesehene Vergütung für die Beihilfemaßnahmen wird in der Entscheidung als angemessen erachtet.²⁵⁸⁴

Das Thema der marktkonformen Beihilfevergütung spielt natürlich auch in der Endentscheidung eine Rolle. Im Ergebnis kommt die Europäische Kommission zum Befund, die Vergütung war ausreichend. Hinsichtlich der früher monierten niedrigen Zinszahlungen für das gewährte Partizipationskapital akzeptiert die Europäische Kommission die niedrigen Zahlungen, weil das gesamte Kapital im Abbauteil verbleibt und dieser fortan nicht mehr auf dem Markt aktiv sein wird und sich die Gefahr der Wettbewerbsverfälschung daher reduziert.²⁵⁸⁵

5.3.6. Angemessene Verteilung der Lastentragung

Zur Frage der angemessenen Verteilung der Lastentragung führt die Europäische Kommission in verschiedenen Dokumenten Folgendes aus:

In der Rettungsentscheidung vom 23.12.2009 zweifelt sie daran, dass die Lastentragung durch die Alteigentümer angemessen ist. Besonders bezweifelt sie, dass der Beitrag der BayernLB ausreichend war, hätte diese doch mehr beitragen können. Sie weist auf Unterschiede in der Vergütung (Kärnten und GRAWE: ja; BayernLB: nein) und der Besicherung (GRAWE: ja; Kärnten und BayernLB: nein) hin und kündigt eine genauere Untersuchung an.²⁵⁸⁶ In der Erstreckungsentscheidung vom 22.06.2010 wiederholt die Europäische Kommission ihre Zweifel an der angemessenen Verteilung der Kosten auf die (Alt-)Eigentümer.²⁵⁸⁷

In der Entscheidung vom 19.07.2011 meint die Europäische Kommission, dass die Bedenken zur angemessenen Verteilung der Lastentragung hinsichtlich der Alteigentümer auch dadurch reduziert wurden, dass sie im Zuge der Verstaatlichung/Anteilskäufe durch Österreich im Dezember 2009 ihre Anteile verloren haben. Dadurch reduziert sich die Gefahr, dass sie von den Maßnahmen, die Österreich alleine setzt, profitieren.²⁵⁸⁸

In der Endentscheidung vom 03.09.2013 untersucht die Europäische Kommission die Lastentragung genauer. Entgegen den früher geäußerten Zweifeln werden die Beiträge aller Alteigentümer nun als angemessen bezeichnet. Für die BayernLB wird ausgeführt: „*Diese trug insgesamt nur 1,5 Mrd EUR Kapital bei und verzichtete gleichzeitig auf weitere Eigentumsrechte, sogar auf die Aussicht auf eine weitere Vergütung. Insgesamt stellte die BayernLB der HGAA Liquidität in Höhe von rund 4,3 Mrd EUR zur Verfügung. Ferner hat die BayernLB beim Verkauf ihrer HGAA-Aktien einen erheblichen Abschreibungsverlust erlitten, was dazu*

²⁵⁷⁸ DokNr 22379, S 6 Rz 35.

²⁵⁷⁹ DokNr 22379, S 6 Rz 31.

²⁵⁸⁰ DokNr 15886, S 49 f.

²⁵⁸¹ DokNr 15886, S 46 f.

²⁵⁸² DokNr 15886, S 72 f.

²⁵⁸³ DokNr 22376, S 18 Rz 25.

²⁵⁸⁴ DokNr 22376, S 18 f, Rz 27 ff.

²⁵⁸⁵ DokNr 2119047, S 27, Rz 134.

²⁵⁸⁶ DokNr 29476, S 11, Rz 67.

²⁵⁸⁷ DokNr 3296, S 7, Rz 40.

²⁵⁸⁸ DokNr 22379, S 7, Rz 36.

beiträgt, im Einklang mit Randnummer 22 der Umstrukturierungsmitteilung moralische Risiken zu vermeiden. Die Europäische Kommission ist daher der Auffassung, dass die frühere Eignerin BayernLB in erheblichem und angemessenem Maße in die Lastenverteilung einbezogen ist.²⁵⁸⁹ Diesen Befund trifft die Europäische Kommission unabhängig vom Ausgang der Rechtsstreitigkeiten rund um das Thema des Eigenkapitalersatzes. Die Europäische Kommission meint dazu nur, dass die BayernLB bei Verlust des Prozesses bloß noch stärker in die Lastentragung einbezogen wird, aber auch das Ausmaß bei Obsiegen der BayernLB im Prozess ausreicht.²⁵⁹⁰ Die GRAWE trage auch ausreichend bei, weil sich das ursprünglich zur Verfügung gestellte Kapital iHv 30 Mio EUR durch einen Kapitalschnitt zur Verlustabdeckung auf 9 Mio EUR verringert habe und auch Liquidität zur Verfügung gestellt worden war.²⁵⁹¹ Für das Land Kärnten gilt im Wesentlichen dasselbe.²⁵⁹² Außerdem sei es akzeptabel, dass die BayernLB stärker in die Verlusttragung einbezogen ist (zB geringere Vergütung für das zugeführte Kapital), weil sie vor dem Anteilserwerb die beherrschende Eigentümerin war.²⁵⁹³ Für den angemessenen Beitrag MAPS war es ausreichend, dass sie durch den Verkauf ihrer Anteile um 1 EUR sämtliche Aktionärsrechte verloren hat. Dies auch deshalb, weil sie nur 0,02% der Aktien gehalten hatte.²⁵⁹⁴ Positiv bewertet wurde auch, dass die HBInt durch den Rückkauf von Hybridkapital zu Preisen deutlich unter dem Nennwert auch die Hybridkapitaleigner in die Lastenverteilung einbezogen hat. Hinzu kommt, dass bei vielen der Hybrid- und Partizipationskapitalinstrumente Dividenden- bzw Kuponzahlungen gewinnabhängig waren und daher in den letzten Jahren keine derartigen Zahlungen geflossen sind. Zusammen mit künftigen Beschränkungen reiche das aus, dass auch diese Personen als angemessen einbezogen anzusehen sind.²⁵⁹⁵

5.3.7. Maßnahmen zur Verminderung der Wettbewerbsverzerrung

Der Europäischen Kommission ist es aus wettbewerbstechnischer Sicht besonders wichtig, dass die wettbewerbsverzerrende Wirkung staatlicher Beihilfen durch entsprechende Maßnahmen zumindest reduziert wird.

In der Rettungsentscheidung vom 23.12.2009 kündigt sie nur an, dass durch die im Vergleich zur Eröffnungsentscheidung vom 12.05.2009 mehr als verdoppelte Beihilfenhöhe auch wesentlich mehr Maßnahmen zur Verhinderung der wettbewerbsverzerrenden Wirkung notwendig sind.²⁵⁹⁶

In der Erstreckungsentscheidung vom 22.06.2010 wiederholt die Europäische Kommission, dass es notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen, die die Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der staatlichen Beihilfen begrenzen. Für die bis zur Entscheidung am 22.06.2012 vorgeschlagenen Maßnahmen stellt die Europäische Kommission fest, dass diese ohnehin notwendig sind, um die Rentabilität wiederherzustellen und fragt sich, ob „nicht mehr Maßnahmen erforderlich sind, um die beihilfebedingten Wettbewerbsverzerrungen aufzufangen.“²⁵⁹⁷

Auch in der Entscheidung vom 19.07.2011 ist die Europäische Kommission nicht überzeugt, dass die vorgesehenen Abbaupläne ausreichen, um die Wettbewerbsverzerrung ausreichend zu beschränken. Sie verweist erneut darauf, dass die Maßnahmen in Verhältnis zur Höhe der gewährten Beihilfen stehen müssen, welche gerade wieder gestiegen ist.²⁵⁹⁸

In der Entscheidung vom 05.12.2012 äußert sich die Europäische Kommission in gespaltenen Weise zur Verhinderung der Marktverzerrung. Einerseits zeigt sie sich zufrieden, dass die von Österreich gemachten Zusagen dazu beitragen, die Wettbewerbsverzerrungen soweit wie möglich zu verhindern.²⁵⁹⁹ Dazu ist zu sagen, dass Österreich vor dieser Entscheidung einen Zusagenkatalog vorgelegt hat, der Bestandteil der Entscheidung geworden ist.²⁶⁰⁰ Beispielhaft seien genannt: Die Zusage, dass die Bank bei Krediten an staatliche Stellen (*Public Finance*) und Geschäftskunden eine Maximallaufzeit von 60 Monaten vorsieht und nur an Kreditnehmer vergibt,

²⁵⁸⁹ DokNr 2119047, S 26, Rz 125.

²⁵⁹⁰ DokNr 2119047, S 26, Rz 127.

²⁵⁹¹ DokNr 2119047, S 26, Rz 128.

²⁵⁹² DokNr 2119047, S 26, Rz 130.

²⁵⁹³ DokNr 2119047, S 26, Rz 132.

²⁵⁹⁴ DokNr 2119047, S 27, Rz 135.

²⁵⁹⁵ DokNr 219047, S 27, Rz 136 f.

²⁵⁹⁶ DokNr 29476, S 10, Rz 69.

²⁵⁹⁷ DokNr 3296, S 8, Rz 42.

²⁵⁹⁸ DokNr 22379, S 8, Rz 44.

²⁵⁹⁹ DokNr 22376, S 19, Rz 35.

²⁶⁰⁰ DokNr 22376, S 22 f.

die ein *Kreditrating* von AAA oder besser vorweisen können, oder eine Ausfallwahrscheinlichkeit von maximal 3% für das letzte Jahr haben. Zusätzlich müssen alle Kredite, die im Unternehmensbereich vergeben werden und länger als 36 Monate laufen, zu 100% besichert sein.²⁶⁰¹ Für jegliche Neukreditvergabe muss die Kapitalrendite mindestens 10% betragen.²⁶⁰² Fremdwährungskredite dürfen – mit Ausnahme von Eurokrediten in Kroatien – nur sehr beschränkt vergeben werden, nämlich dann, wenn es bei dem Kunden einen vollständig äquivalenten Cashflow in der Währung des begebenen Kredites gibt: „*Foreign currency loans are only provided to clients if there is a full equivalent foreign currency cash flow of that client.*“²⁶⁰³ Die Bank müsse auch eine jährliche Bewertungsüberprüfung durchführen und jährlich die Finanzsituation der Kunden überprüfen, sofern das Gefahrenpotenzial mehr als 1 Mio EUR beträgt.²⁶⁰⁴

Andererseits drückt sie ihre Zweifel aus, ob der vorgesehene Abbau sowohl umfangmäßig als auch zeitmäßig ausreicht, um die Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Dabei spielt insbesondere die Höhe der insgesamt geleisteten Beihilfen eine Rolle.²⁶⁰⁵

Die Erörterung der Frage, ob die Wettbewerbsverfälschung ausreichend begrenzt ist, beginnt die Europäische Kommission in der Endentscheidung vom 03.09.2013 mit dem Hinweis darauf, dass die Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbewerbsverfälschungen gewährleisten müssen, dass die Einheiten, die weiter auf dem Markt tätig sind, die staatlichen Mittel nicht so einsetzen, dass andere Wettbewerber geschädigt werden. Insgesamt dürfen sie bis zum Verkauf nicht wettbewerbsverfälschend handeln.²⁶⁰⁶ Die Europäische Kommission bewertet die von Österreich zugesagten Maßnahmen als ausreichend, die Wettbewerbsverzerrung möglichst weitgehend zu beseitigen. Dazu gehören insbesondere diverse Einschränkungen des Neugeschäfts. So sollen ua die Neugeschäfte mindestens eine Rendite von 10% pa abwerfen, die Laufzeit von Krediten wird beschränkt (*Public Finance*: 96 Monate; *Corporate*: 60 Monate), und Fremdwährungskredite sollen nur im Ausnahmefall zulässig sein.²⁶⁰⁷ Neben diesen Modalitäten für das Neugeschäft und weiteren Bestimmungen zur Qualitätssicherung (zB Austausch und Schulung von Mitarbeitern)²⁶⁰⁸ finden sich auch klare Fristen für den gänzlichen Abbau der Bank. Die HBI hat schon mit 01.07.2013 sämtliches Neugeschäft eingestellt,²⁶⁰⁹ die HBA ist laut Anhang zur Endentscheidung bis spätestens 31.12.2013²⁶¹⁰ und das SEE-Netzwerk ganz oder teilweise bis spätestens 30.06.2015 reprivatisiert.²⁶¹¹ Sofern diese Termine nicht eingehalten werden können, beenden die nicht verkauften Einheiten mit dem darauffolgenden Tag sämtliche Neugeschäftstätigkeit.²⁶¹² Die Fristen für den Abbau sind in der Endentscheidung vom 03.09.2013 länger als im Brief Kommissar Almunias vom 14.03.2013 angedroht. Dort hatte er einen Verkauf bis Ende 2013 als unumgänglich für eine positive Entscheidung bezeichnet.²⁶¹³ Im Endeffekt ist die Frist für die Reprivatisierung des SEE-Netzwerks daher 1,5 Jahre länger als angedroht ausgefallen, wobei die angespannte wirtschaftliche Lage zur Rechtfertigung dieser relativ langen Frist vorgebracht wird.²⁶¹⁴ Dieses Gesamtpaket minimiere laut Europäischer Kommission die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Beihilfemaßnahmen ausreichend.²⁶¹⁵

5.3.8. Geringste notwendige Beihilfe

Ein weiterer Grundsatz, den die Europäische Kommission durchgehend verlangt hat, ist, dass die gewährten Beihilfen auf das Mindestmaß beschränkt sind.

Dieses Kriterium wird in folgenden Entscheidungen ausdrücklich thematisiert und als erfüllt angesehen:

²⁶⁰¹ DokNr 22376, S 22.

²⁶⁰² DokNr 22376, S 22.

²⁶⁰³ DokNr 22376, S 22.

²⁶⁰⁴ DokNr 22376, S 22.

²⁶⁰⁵ DokNr 22376, S 20, Rz 38.

²⁶⁰⁶ DokNr 2119047, S 27, Rz 139.

²⁶⁰⁷ DokNr 2119047, S 35 ff.

²⁶⁰⁸ DokNr 2119047, S 38 Rz 4.1.9.

²⁶⁰⁹ vgl die Zusage im Umstrukturierungsplan vom 29.06.2013: DokNr 13020, S 51.

²⁶¹⁰ Im Entscheidungstext wird als spätester Zeitpunkt für den Verkauf der HBA der 30.06.2014 genannt (DokNr 2119047, S 29, Rz 150), der laut Zusagen im Anhang bereits der letzte Tag für den Vollzug der Reprivatisierung der HBA ist (DokNr 2119047, S 49, Rz 3.4.).

²⁶¹¹ DokNr 2119047, S 48, Rz 3.3.

²⁶¹² DokNr 211047, S 49, Rz 3.7.

²⁶¹³ DokNr 19397, S 30.

²⁶¹⁴ DokNr 2119047, S 29, Rz 151.

²⁶¹⁵ DokNr 2119047, S 30, Rz 155.

Rettungsbeschluss vom 23.12.2009,²⁶¹⁶ vorläufige Genehmigungsentscheidung vom 19.07.2011²⁶¹⁷ und vorläufige Genehmigungsentscheidung vom 05.12.2012.²⁶¹⁸ In der Endentscheidung vom 03.09.2013 spielt dieses Thema keine ausdrückliche Rolle.

5.4. Strategie des BMF

5.4.1. Zuständigkeit im Beihilfeverfahren

Gemäß lit M Z 6 Anlage zu § 2 BMG²⁶¹⁹ gehören Wettbewerbsangelegenheiten – zu denen auch Angelegenheiten der staatlichen Beihilfen zählen – in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Für Bankrestrukturierungsfragen wird das Beihilfeverfahren inhaltlich aufgrund einer Einigung jedoch ausschließlich vom BMF geführt, wobei der letzte formelle Akt der Übermittlung wieder über das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft abgewickelt wird.²⁶²⁰

Während des Beihilfeverfahrens fand in Österreich ein Ministerwechsel im BMF statt. War am Anfang des Verfahrens noch DI Pröll BM für Finanzen, löste Mag Dr Fekter diesen mit dem 21.04.2011 als Finanzministerin ab. Gleich zu Beginn ihrer Amtszeit war ein neuer Umstrukturierungsplan vorzulegen.

5.4.2. Ziele im Beihilfeverfahren

Übergeordnetes Ziel war es, das Beihilfeverfahren, dem nach Mag Schöner essenzielle Bedeutung zukam,²⁶²¹ mit einem positiven Bescheid abzuschließen.²⁶²² Ein negativer Bescheid sollte deshalb verhindert werden, weil die Beihilfe sonst zur Gänze zurückgezahlt hätte werden müssen. Mag Dr Fekter führte aus, dass die Bank schlagartig pleite gewesen wäre, hätte der Bund das verlangt, und eine unkoordinierte Insolvenz mit den dazugehörigen Elementen wäre die Folge gewesen.²⁶²³ Ein Verzicht Österreichs auf die Rückforderung hätte in den Augen von Mag Dr Fekter eine „saftige Vertragsstrafe“ ausgelöst. Sie führte aus, „[u]nd wer die DG Competition kennt, also die Wettbewerbskommission, dort fallen die Vertragsstrafen für Wettbewerbsverzerrungen in Milliardenhöhe aus.“²⁶²⁴ Anfang 2013 wurde ein negativer Beihilfebescheid von AP Dr Pichler als ernstes Drohpotenzial wahrgenommen.²⁶²⁵ Auch AP Mag Zotter betonte den Aspekt der Bedrohlichkeit des Verfahrens, als er sagte: „Also das Beihilfeverfahren war in meiner Wahrnehmung – und ich glaube, diese Einschätzung werden viele teilen – so wie die Haftungen ein Damoklesschwert. Wenn das Beihilfeverfahren negativ ausgeht, dann hätte die Republik und wahrscheinlich auch die Hypo wirklich ein Problem gehabt, und das will ich damit sagen, sozusagen der Fokus auf dem Beihilfeverfahren, auf die Bedeutung und auf die Auswirkungen, was man dann macht, in welche Richtung das geht.“²⁶²⁶

Trotz der Bedeutung eines positiven Bescheids sollte das Beihilfeverfahren jedoch nicht ohne Verhandlungsversuche zur Optimierung der Ergebnisse für Österreich abgeschlossen werden.²⁶²⁷ Mag Dr Fekter formulierte das so: „Ja, das BMF hat langwierige, intensive und auch kritische Gespräche mit der EU-Kommission geführt. Wir haben um einen zeitlich günstigeren Verkaufsplan und für die Sanierung gekämpft und wir haben nicht sofort nachgegeben. Ich bin – und dazu stehe ich – nicht sofort eins zu eins den Erwartungen und Forderungen der EU-Kommission nachgekommen. Die Kommission hat die Bank als distressed eingestuft und auf eine raschestmögliche Zerschlagung der Bank – ohne²⁶²⁸ Rücksicht auf Kollateralschäden bei uns in

²⁶¹⁶ DokNr 29476, S 10, Rz 64.

²⁶¹⁷ DokNr 22379, S 6, Rz 34.

²⁶¹⁸ DokNr 22376, S 19, Rz 31.

²⁶¹⁹ Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 – BMG) BGBl 76/1986 idF BGBl I 43/2016.

²⁶²⁰ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 54; Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 52; Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 7; Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 15.

²⁶²¹ Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 14.

²⁶²² Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 4; Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 28.

²⁶²³ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 51; dies ebenfalls als Möglichkeit betrachtend Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 4.

²⁶²⁴ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 51.

²⁶²⁵ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 4.

²⁶²⁶ Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 40.

²⁶²⁷ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 6.

²⁶²⁸ Anm des Verfahrensrichters: Im Originaltext ist das Wort „ohne“ durch Kursivstellung hervorgehoben. Da das direkte Zitat hier bereits die kursive Schrift verlangt, wird die Hervorhebung durch Fettdruck vorgenommen.

Österreich – gedrängt. Gemeinsam mit den Organen der Bank haben wir uns – und ich sage zu Recht – gegen diese von der Kommission geforderte massive Wertvernichtung ohne Berücksichtigung der Kärntner Haftungen und der Budgetauswirkungen gestellt.“²⁶²⁹ In diesem Sinn hat auch Mag Höllerer ausgesagt, dass es in Beihilfeverfahren durchaus üblich und notwendig sei, zugunsten des beholfenen Unternehmens gegen die von der Kommission anfänglich vorgebrachten Vorstellungen vorzugehen.²⁶³⁰ Das Ziel des positiven Verfahrensabschlusses sollte daher (jedenfalls anfangs) in einer Weise erreicht werden, dass auch die inhaltlichen Vorgaben möglichst positiv für Österreich sind.²⁶³¹ Als die wesentlichen inhaltlichen Themen im Beihilfeverfahren wurden vonseiten des Bundesministeriums für Finanzen die Verkaufsfristen und die Parameter für das Neugeschäft erachtet.²⁶³² Auch in den *Speaking Notes* der damaligen BM für Finanzen Mag Dr Fekter für das Treffen mit Almunia findet sich der Plan wieder, für eine Verlängerung des Abbaus und eine Lockerung der Neugeschäftsbeschränkungen einzutreten.²⁶³³

In der Besprechung auf technischer Ebene am 24.04.2013 wurde laut AP Dr Pichler für die Verlängerung der Abbaufristen und die Lockerung der Neugeschäftsbeschränkungen gekämpft, was letztlich auch erreicht wurde. Auf politischer Ebene wurde dann sogar noch ein weiteres halbes Jahr ausverhandelt.²⁶³⁴

Für die Fristen des Abbaus sollte versucht werden, ein möglichst langes Zeitfenster zu erreichen, da die erwarteten Verkaufserlöse bei längeren Fristen als höher eingeschätzt wurden.²⁶³⁵ Als eine Belegstelle für den Einsatz in diese Richtung können die Briefe von Mag Dr Fekter an Almunia vom 13. und 22.03.2013 angeführt werden. Darin erörterte sie, warum aus österreichischer Sicht längere Verkaufsfristen wichtig waren.²⁶³⁶

Das Neugeschäft bzw die (nicht allzu restriktive) Befugnis zum Abschluss von Neugeschäft wurde aus österreichischer Sicht als wichtig erachtet. Dabei wurde vorgebracht, dass ein gewisses Neugeschäft für operative Einheiten notwendig ist, da sie sonst nicht bestehen können.²⁶³⁷ Im Endeffekt werden die Neugeschäftsbeschränkungen in der Endentscheidung im Vergleich zu denen in der vorläufigen Beihilfegenehmigung vom 05.12.2012²⁶³⁸ gelockert.

5.4.3. Relevante Aspekte für das Vorgehen im Beihilfeverfahren

5.4.3.1. Allgemeines

Ein integraler Bestandteil des Beihilfeverfahrens war die Vorlage eines Umstrukturierungsplans, in dem die vorgesehenen Maßnahmen für die zukünftige Behandlung der HBInt ausgeführt werden sollten. Da die endgültige Entscheidung der Europäischen Kommission über die Zulässigkeit von staatlichen Beihilfen wesentlich von ihrer Beurteilung des Umstrukturierungsplans abhing, kann das Beihilfeverfahren nicht von den nationalen Entscheidungen getrennt betrachtet werden. Ein gewisser Konnex ist definitiv zu bejahen.²⁶³⁹ Je nach Fokus können dabei entweder die Vorgaben aus dem Beihilfeverfahren verstärkt die Strategie für die Bank bestimmen oder die „eigenen“, dh nicht durch die Kommission angeregten Pläne für die Bank beeinflussen verstärkt die Vorbringen im Beihilfeverfahren. Aus den Dokumenten und Befragungen ergibt sich als Bild, dass am Anfang des Beihilfeverfahrens die autonom-nationalen Pläne für die Bank das Beihilfeverfahren gesteuert haben, die dominante Position jedoch zu einem späteren Zeitpunkt (2012/Anfang 2013, siehe unten 5.4.3.9) dem Beihilfeverfahren zugekommen ist, sodass sich die Bankstrategie an der Notwendigkeit im Beihilfeverfahren orientiert hat.

So findet sich etwa die nationale Strategie der Zeit nach der Verstaatlichung²⁶⁴⁰ auch in den

²⁶²⁹ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 6.

²⁶³⁰ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 7.

²⁶³¹ Pichlerl, 294/KOMM XXV. GP, S 5; Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 28.

²⁶³² Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 51; Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 5; DokNr 2450, S 3; zu den Verkaufsfristen Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 17.

²⁶³³ DokNr 2118930, S 3, S 5.

²⁶³⁴ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 6 f.

²⁶³⁵ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 5 f.

²⁶³⁶ DokNr 4186, S 3; DokNr 19397, S 33.

²⁶³⁷ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 6.

²⁶³⁸ DokNr 22376, S 22 f.

²⁶³⁹ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 57.

²⁶⁴⁰ ZB Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 8; Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 11.

Umstrukturierungsplänen aus dieser Zeitspanne wieder. Im Umstrukturierungsplan vom 16.04.2010 wird von einer Fortbestandsbank ausgegangen.²⁶⁴¹ Diese beschränkt sich auf fünf Länder (Österreich, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Serbien)²⁶⁴² und steht einer internen²⁶⁴³ Abbaubank gegenüber, ist jedoch klar auf Fortführung ausgerichtet.²⁶⁴⁴ Auch in der als „finale Version“ bezeichneten Unterlage vom 20.04.2011²⁶⁴⁵ wird als Strategie für das SEE-Netzwerk dessen Erhalt und Vorbereitung für die Reprivatisierung angegeben.²⁶⁴⁶ Auch der Plan für die österreichische (HBA) und die italienische (HBI) Tochterbank geht von der Fortführung aus.²⁶⁴⁷ Dies entspricht der damals für die Bank verfolgten Strategie der Fortführung. Aus den Ausführungen von AP DI Pröll geht hervor, dass er jedenfalls bei den Verstaatlichungsverhandlungen von einer Fortführung ausgegangen ist, wenn er meint: „Von der Grazer Wechselseitigen haben wir die Hälfte des Rekapitalisierungsbedarfs, damaliger Wissensstand,²⁶⁴⁸ zur Fortführung der Bank [...]“²⁶⁴⁹ erhalten. Dass an der Vorgehensweise der Fortführung in der Zeit danach festgehalten wurde, ergibt sich daraus, dass Mag Dr Fekter bei ihrer Amtsübernahme am 21.04.2011 keine andere implementierte Strategie vorfand und eine dahingehende Entscheidung auf die Zeit nach der Halbjahresbilanz 2011 vertagte.²⁶⁵⁰ Diese Stoßrichtung der Fortführung wurde auch in den beihilfeverfahrensrelevanten Dokumenten verfolgt, obwohl die Kommission bereits davor, im Zusammenhang mit den vorgelegten Umstrukturierungsplänen und den darin getroffenen Annahmen, ihre Zweifel an der grundsätzlichen Lebensfähigkeit der Bank geäußert hatte.²⁶⁵¹ Bereits in der Rettungsentscheidung vom 23.12.2009 meinte die Kommission, dass aufgrund der Probleme der HGAA nach ihrer Ansicht die Option einer geordneten Abwicklung für die Zukunftsentscheidung der Bank ernsthaft in Betracht gezogen werden müsse: „In view of the level of the problems of HGAA the Commission considers that the option of a orderly winding down of the bank would need to be seriously considered in the process of deciding on its future.“²⁶⁵² Auf Vorlage dieses Dokuments meinte Dr Kranebitter: „[...] die Wortwahl der serious concerns ist eine, die kommissionstypisch ist. Aus der Sicht der Kommission war die Bereinigung – wenn Sie so wollen, die Eliminierung eines Beihilfeempfängers – die präferierte Variante, zumal die Bank ja wiederholt Beihilfeempfängerin war, und das hat sie zum Ausdruck gebracht. Nichtsdestotrotz war es die Aufgabe der Bank, eine Variante vorzuschlagen, die auf den Fortbestand der lebensfähigen Teile Bezug genommen hat. [...] Orderly Wind-Down [...] der Bank kann die Intention der EU gewesen sein, die Intention der Republik Österreich kann es nicht gewesen sein, wenn ich daran erinnern darf, dass in allen Beihilfeverträgen der Republik, in allen Kapitalmaßnahmen die Ausrichtung der Bank auf Nachhaltigkeit ausdrücklich festgeschrieben ist.“²⁶⁵³ Obwohl in dieser Phase die originären Überlegungen daher eher im Vordergrund gestanden sind, wurde auch zu dieser Zeit Rücksicht auf die Vorgaben der Kommission genommen, wie sich aus dem Protokoll der 96. Aufsichtsratssitzung ergibt. Dort führte Dr Kranebitter, der damals noch nicht als Vorstandsmitglied, sondern als Berater für die Bank tätig war, aus, dass bei den Überlegungen zum Umstrukturierungsplan eine Teilung in Kern- und Nichtkernländer vorgenommen wurde, weil die Europäische Kommission eine Beschränkung der Tätigkeit auf einen gesunden Kern als unumgänglich bezeichnet hat.²⁶⁵⁴

Zu einem späteren Zeitpunkt ergibt sich klar die Bindung der nationalen Überlegungen an die Vorgaben der Kommission. Als Wendephase kann wohl die Verschärfung des Verfahrens im Verlauf des zweiten Halbjahres 2012 bis Mitte 2013 ausgemacht werden (siehe unten 5.4.5.6.3).

AP Dr Pichler hat zwar wiederholte Male ausgeführt, dass eine Aufgabe der Task Force war, ergebnisoffene

²⁶⁴¹ DokNr 36941, S 43. ff.

²⁶⁴² Die HBI wurde der Abbaueinheit zugeschrieben, obwohl sie über historische Kompetenzen verfügte, weil die Arbeitshypothese von einem deutlich zu straffenden Länderportfolio, der massiven Reduktion der Konzernbilanzsumme und der Aufgabe von Human- und Kapitalressourcen zugrunde gelegt wurde: DokNr 36941, S 44.

²⁶⁴³ DokNr 36941, S 51: Zielsetzung: Schaffung einer temporären internen *Restructuring Unit*.

²⁶⁴⁴ DokNr 36941, S 44 ff.

²⁶⁴⁵ DokNr 36153.

²⁶⁴⁶ DokNr 36153, S 8.

²⁶⁴⁷ DokNr 36153, S 12.

²⁶⁴⁸ Anm des Verfahrensrichters: Im Originaltext sind die Worte „damaliger Wissensstand“ durch Kursivstellung hervorgehoben. Da das direkte Zitat hier bereits die kursive Schrift verlangt, wird die Hervorhebung durch Fettdruck vorgenommen.

²⁶⁴⁹ Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 34.

²⁶⁵⁰ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 43.

²⁶⁵¹ ZB in der Entscheidung vom 23.12.2009, DokNr 29476, S 10 f, Rz 66.

²⁶⁵² DokNr 29476, S 10, Rz 65.

²⁶⁵³ Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 43.

²⁶⁵⁴ DokNr 2115033, S 10.

Handlungsmöglichkeiten für die Politik zu erarbeiten, als sich eine positive Beihilfeentscheidung abgezeichnet hat.²⁶⁵⁵ Es sollten auch unter Heranziehung externer Berater „*Handlungsalternativen für die Politik, ergebnisoffen, damit möglichst weit alle diese Modelle überlegt werden*“²⁶⁵⁶ können, geliefert werden. Dass diese ergebnisoffene Suche sich jedoch grundsätzlich im Rahmen der Vorgaben der Endentscheidung im Beihilfenverfahren halten musste, ergibt sich aus der Verbindlichkeit der Entscheidung für Österreich. Im Rahmen einer Anfrage des BMF vom 02.09.2011 hat die Finanzprokuratur ua einen Fall aufgezeigt, in dem geleistete Beihilfen trotz Genehmigung zurückzuzahlen waren, weil die Bedingungen für die positive Entscheidung nicht eingehalten worden waren.²⁶⁵⁷

5.4.3.2. Die relevanten Aspekte im Einzelnen

Wie bereits ausgeführt, dominierten auch im Beihilfeverfahren anfangs nicht die von der Europäischen Kommission vorgebrachten Anregungen. Weiter unten wird nachgezeichnet, wie sich die Beachtlichkeit der Argumente verschiebt.

5.4.3.3. Fortführungsplan als nationale Strategie

Im BMF wurde nach der Verstaatlichung nach Aussage verschiedener Auskunftspersonen vorerst keine eindeutige Richtung für die Zukunft der Bank entschieden, vielmehr sollten die Organe diese Entscheidung treffen.²⁶⁵⁸ *"Ich habe den Organen nicht vorgeschrieben, mit welchen Strukturierungsplänen, mit welchen Fortbestandsplänen, mit welchen Bad-Bank-Modellen, mit welchen Maßnahmen auch immer die Frage der Struktur aufgestellt werden soll. Ich sage das klipp und klar als Eigentümer: Das ist, und das ist auch richtig so, Aufgabe der Politik gewesen. Prioritäten gab es, nämlich sich schnell klar zu werden, wie es gehen kann, Fortführung ... (Abg. Lugar: Aufgabe der Politik?) – Bitte? (Abg. Lugar: Aufgabe der Organe – nur, dass es richtig im Protokoll steht! – Abg. Krainer: ... steht ja richtig im Protokoll!) Also Aufgabe der Organe war es, Pläne zu überlegen, wie es weitergehen kann. Bei der Frage der Durchleuchtung durch die CSI gab es dann Reibungspunkte. Das habe ich aber ganz spät am Ende meiner Karriere als Finanzminister überhaupt erst wirklich mitbekommen.*"²⁶⁵⁹ Der Fokus, der auch mit Maßnahmen verfolgt wurde, lag auf der Aufarbeitung der Vergangenheit, von der man sich Grundlagen für die weitere Vorgehensweise erhoffte.²⁶⁶⁰ Trotz dieser Aussagen findet sich in einem von Mag Schöner verfassten Protokoll zu einer Besprechung vom 16.07.2010 ein Hinweis, dass doch eine Fortführung als grundsätzlich gewünschtes Modell betrachtet wurde. Darin heißt es: *"Hinsichtlich der Frage, ob die Eigentümerin vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse"*²⁶⁶¹ *weiterhin den Fortbestand präferiere, stellt Mag Höllner klar, dass das bisherige Modell der Restrukturierung weiterhin gegenüber der Kommission vertreten werden wird, aber dennoch auch ein Zerschlagungsszenario ausgerechnet werden soll.*"²⁶⁶²

Bei aller Betonung, dass für die Strategie der Bank die Organe zuständig waren und diese die Informationen liefern mussten,²⁶⁶³ zeigt sich, dass das BMF diese Vorschläge nicht zwingend übernommen hat, sondern eben aufgrund weiterer Kriterien geprüft hat und auch abgelehnt hat. Dies gilt ebenso für von anderer Seite vorgebrachte konkrete Handlungsvorschläge. Dies lässt sich gut am Beispiel der externen *Bad Bank* zeigen, die, wie oben dargestellt, von verschiedenen Akteuren gefordert wurde. Als ein Beispiel der Forderung einer externen *Bad Bank* kann die Position der OeNB genannt werden. Die AP Dr Nowotny führte dazu aus: *"Bereits am Morgen nach der Verstaatlichung der Hypo Alpe-Adria im Dezember 2009 habe ich im ORF und auch gegenüber der APA erklärt, dass der nächste Schritt nun die Einrichtung einer Bad Bank nach internationalem Muster sein müsse.*"²⁶⁶⁴

²⁶⁵⁵ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 4, S 7, S 12, S 23.

²⁶⁵⁶ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 23.

²⁶⁵⁷ DokNr 445, S 13 f.

²⁶⁵⁸ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 7 ff; Höllner, 250/KOMM XXV. GP, S 8; Höllner, 337/KOMM XXV. GP, S 7.

²⁶⁵⁹ Pröll, 336/KOMM XXV. GP, S 7 f.

²⁶⁶⁰ Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 33; Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 4.

²⁶⁶¹ ZB Risikovorsorgen iHv 639 Mio EUR; negative Auswirkungen der geringen Eigenmittelquote auf die Refinanzierungsmöglichkeiten; Zweifel der Kommission an der künftigen Rentabilität; Anm des Verfahrensrichters.

²⁶⁶² DokNr 14171, S 4.

²⁶⁶³ ZB Höllner, 337/KOMM XXV. GP, S 12.

²⁶⁶⁴ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 5.

De facto wurde somit eine Strategie der Fortführung gefahren, die von der langfristigen Rentabilität der Bank ausgegangen ist. Schon vor der Verstaatlichung weist die Vorlage eines *Viability Plans* an die Kommission darauf hin. Im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen sind *Viability Plans* von grundsätzlich gesunden Banken vorzulegen, für *distressed* Banken ist hingegen ein Umstrukturierungsplan zu erstellen.

Mag Dr Fekter schien am Anfang ihrer Amtszeit auch die Fortführung sinnvoll, Mag Höllerer bevorzugte diese Variante ebenfalls.²⁶⁶⁵ Dabei ist darauf hinzuweisen, dass „Fortführung“ nicht die unveränderte Fortführung mit Erhalt sämtlicher Teile bedeutet. Der Umstrukturierungsplan vom 16.04.2010 geht ausdrücklich von einer Abbau- und einer Fortführungsbank aus. Die Fortführung der Geschäftstätigkeit wird im Ergebnis nur mehr für fünf Länder (Österreich, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Serbien) prognostiziert.²⁶⁶⁶ In einem Gespräch kurz nach Beginn ihrer Amtszeit habe AP Dr Ditz ihr den Umstrukturierungsplan und Businessplan präsentiert, der den Verkauf des SEE-Netzwerks bis 2015, den Verkauf Österreichs und Italiens bis 2013 vorgesehen hat und für den Rest die Auslagerung in eine Abbaueinheit vorgesehen hatte.²⁶⁶⁷ Ditz habe sehr positiv geklungen, über die konkrete Strategie sollte jedoch erst nach der Halbjahresbilanz gesprochen werden, weil man erst dadurch abzuschätzen zu können meinte, ob „*wir dieses Vehikel auf den Boden bringen.*“²⁶⁶⁸ Dazu ist zu sagen, dass in der Bilanz 2010 hohe Abwertungen abgebildet wurden, die aufgrund des *Asset Reviews* zutage getreten sind.²⁶⁶⁹ Im zweiten Halbjahr 2009 wurde ein *Asset Screening* durchgeführt, das ein zusätzliches Risikovorsorgepotenzial von 908 – 1.293 Mio EUR identifizierte. Dieses Ergebnis konnte bis zu 1,7 Mrd EUR negative Auswirkungen auf das Konzernergebnis haben. Laut Umstrukturierungsplan vom 15.04.2010 wurde das Ergebnis des *Asset Screenings* aus dem zweiten Halbjahr 2009 bei der Erstellung des Konzernabschlusses zum 31.12.2009 voll erfasst, was zu einem Konzernjahresfehlbetrag von -1,581 Mrd EUR führte.²⁶⁷⁰ Trotz dieser Vorgänge und weiterer staatlicher Beihilfen (450 Mio EUR Partizipationskapital im Juni 2010; 200 Mio EUR Ausfallbürgschaft für notleidende Kredite im Dezember 2010) sollte nach der Halbjahresbilanz 2011 überlegt werden, ob die Bank wie bisher weitergeführt wird, eine rechtliche Trennung in Abbau- und Fortführungseinheit, ein beschleunigter Abverkauf oder eine Zerschlagung vorgenommen werden sollte.²⁶⁷¹ Aufgrund des guten Ergebnisses der Halbjahresbilanz wurden dann die Redimensionierung und auch Abbau und Sanierung der Bank beschlossen.²⁶⁷² Mitte 2011 hatte man im BMF den Eindruck, „*dass das halbwegs dahinfliegt, dass das halbwegs stabilisiert ist.*“²⁶⁷³ Für die AP Mag Dr Fekter stellte sich zwar am Anfang ihrer Amtszeit durch den *Asset Review* heraus, „*dass die Hypo viel maroder ist, als man ursprünglich angenommen hat,*“²⁶⁷⁴ für sie war das aber mit der Wertberichtigung in der 2010er-Bilanz bereinigt: „*Für mich war das mit der Wertberichtigung in der 2010er-Bilanz bereinigt – so ist mir das auch dargestellt worden –, und dass man im ersten Halbjahr dann schaut: Wie geht es uns überhaupt, sind wir lebensfähig, wie können wir die Sanierung durchführen?, et cetera, das habe ich so akzeptiert. Mit der Halbjahresbilanz 2011 – da war ich also ein paar Monate Ministerin – ist das dann vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats doch sehr positiv dargestellt worden: Wir brauchen kein Geld mehr,*²⁶⁷⁵ *wir schaffen das, wir kriegen das hin, und die Sanierung kann gelingen! Und man hat dann eben mit der Strategie Redimensionieren, Sanieren, Abbauen, Abverkaufen, Abwickeln, was sozusagen nicht verkaufbar ist, in diesem Sinne weitergetan. Das waren die ersten Monate meiner Amtszeit.*“²⁶⁷⁶ Laut Auskunft der AP Dr Peschorn habe Dr Ditz in einem Standard-Interview am 28.10.2012 sinngemäß gemeint, dass die Sache erledigt sei und die Bank über dem Berg sei. Aber am selben Tag wurde eine Asset-Garantie von 200 Mio Euro an die Bank ausgestellt.²⁶⁷⁷ Auf die Besprechung vom 30.11.2010²⁶⁷⁸ angesprochen, in der die Bank die Höhe der *NPL-Ratio* mit 30% – dh rund zwei- bis dreimal so hoch wie bei Mitbewerbern – angab und meinte, dass die Bilanz

²⁶⁶⁵ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 5.

²⁶⁶⁶ DokNr 36941, S 7.

²⁶⁶⁷ Näher zu den geplanten Abbaueinheiten DokNr 36153, S 14.

²⁶⁶⁸ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 9.

²⁶⁶⁹ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 9.

²⁶⁷⁰ DokNr 36941, S 7.

²⁶⁷¹ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 9.

²⁶⁷² Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 45.

²⁶⁷³ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 22.

²⁶⁷⁴ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 27.

²⁶⁷⁵ So auch Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 12.

²⁶⁷⁶ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 27.

²⁶⁷⁷ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 67.

²⁶⁷⁸ DokNr 14350.

2009 falsch sei und nach Rücksprache mit dem Bankprüfer neu aufgesetzt werden müsse,²⁶⁷⁹ meinte die AP Mag Dr Fekter einerseits, dass sie von der Bereinigungswirkung der Bilanz 2010 ausgegangen sei, und andererseits, dass ihr nicht mitgeteilt worden war, dass die Bilanz 2009 offenbar falsch war.²⁶⁸⁰ Hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit in die Bank sagte die AP Mag Dr Fekter: „Grundsätzlich hatte ich keinerlei Veranlassung, den Vorständen oder Aufsichtsräten nicht zu vertrauen. [...] Bezüglich der Bilanzzahlen bin ich als Eigentümervertreterin angewiesen auf: die Bilanz, die die Bank erstellt; den Aufsichtsrat, der das kontrolliert; die Notenbank, die die Bank beaufsichtigt; die FMA, die diese Kontrolle sozusagen bescheidmäßig begleitet; Wirtschaftsprüfer, die Testate auf die Banken geben; damit auch auf die Bewertungsansätze.“²⁶⁸¹ Die AP Mag Dr Fekter sagte in der zweiten Befragung aus, dass „[wir leider] eigentlich jedes Jahr einen neuen²⁶⁸² vorlegen haben müssen, weil dann das nicht gehalten werden konnte, was in der Umsetzung gefordert war.“²⁶⁸³

Aus einer APA-Meldung vom 11.04.2011 geht hervor, dass Dr Ditz gegen die Aufnahme neuen Staatsgeldes war. Die knappe Eigenkapitaldecke bezeichnete er als Anreiz, die Restrukturierung der Bank zu schaffen.²⁶⁸⁴

AP Mag Dr Fekter sagte zur Strategie aus: „Wir sind Ende 2012 die Strategie gefahren zu sanieren, verkaufbare Einheiten zu schaffen und dann den Rest, der übrig bleibt, abzuwickeln, gleichzeitig die Bayern wieder in die Verantwortung zu holen.“²⁶⁸⁵ Ab April 2013 habe Mag Dr Fekter die Strategie für die Kommissionsentscheidung intensiv verhandelt. Diese hieß damals: „verkaufbare Einheiten abverkaufen und dann den Rest abwickeln. Es wäre eh die Bad Bank übrig geblieben – der Rest, den wir abzuwickeln haben.“²⁶⁸⁶ Die Kommission habe diese Strategie auch grundsätzlich genehmigt, jedoch das Zahlenmaterial stets bekrittelt, was zur negativen Einstellung geführt hat.²⁶⁸⁷ Diese Einschätzung erhärtet sich durch den Brief Almunias an Mag Dr Fekter vom Mai 2012. Darin schrieb er, dass das vorgeschlagene Szenario prinzipiell in die richtige Richtung gehe, die geplanten Maßnahmen aber auch konsequent durchgezogen werden müssen: „Let me conclude that both²⁶⁸⁸ plans seem to go in principle into the right direction, but they must also be implemented in a rigorous way, and decisions need to be taken which allow for a timely implementation. I would thus urge the Austrian government to quickly take the necessary decisions, in the absence of which I do not see a possibility to propose positive state aid decisions in these two cases to the College of Commissioners.“²⁶⁸⁹

Auf die Frage, wann dem Kabinett des BMF wirklich ganz bewusst war, dass die Bank in massiven, ganz ernsthaften Schwierigkeiten stecke, antwortete die AP Mag Zotter: „Na ja, das erste Thema sehr einschneidender Natur war das Thema JRAD, und das Thema kam im Frühjahr 2012 hoch – ich glaube März, April, wenn ich es richtig in Erinnerung habe –, und das deswegen, weil es da offenbar eine doch sehr kontroverielle Auseinandersetzung oder Diskussion zwischen der Oesterreichischen Nationalbank und den Organen der Hypo gab. Warum? – Weil die Oesterreichische Nationalbank auf einen errechneten Kapitalbedarf von umgerechnet dann 1,5 Milliarden kam und die Bank nach eigenen Berechnungen entweder auf 200 Millionen, beziehungsweise – wenn ich das jetzt noch richtig im Kopf habe – wenn man die Berechnung der OeNB heranzieht, auf knapp 900 Millionen. Das war das erste Mal, dass mir persönlich bewusst wurde, dass da etwas aufkommt, aber mit der Relativierung, dass die Bank ja gesagt hat, sie wird weiter mit der OeNB in Kontakt bleiben beziehungsweise sprechen und diese Zahlen abklären. Das Ergebnis kennen wir alle: Die OeNB hat ursprünglich 1,8 Milliarden errechnet, es wurden dann die 1,5 Milliarden. Das war das erste Thema in meiner Wahrnehmung, abgesehen von dem Thema CSI.“²⁶⁹⁰

5.4.3.4. Feststellungen zur Überzeugungskraft der Fortführungsstrategie

Es finden sich verschiedene Aussagen, die als Grundlage für die Entscheidung der Fortführungsstrategie

²⁶⁷⁹ DokNr 14350, S 2 f.

²⁶⁸⁰ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 27 f.

²⁶⁸¹ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 26 f.

²⁶⁸² Umstrukturierungsplan; Anm des Verfahrensrichters.

²⁶⁸³ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 9.

²⁶⁸⁴ DokNr 2119153, S 3.

²⁶⁸⁵ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 32.

²⁶⁸⁶ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 64.

²⁶⁸⁷ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 32.

²⁶⁸⁸ ÖVAG und HGAA; Anm des Verfahrensrichters.

²⁶⁸⁹ DokNr 452, S 2.

²⁶⁹⁰ Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 34.

herangezogen werden konnten.

Bereits in ihrer Eröffnungsentscheidung des Beihilfeverfahrens vom 12.05.2009²⁶⁹¹ bezweifelte die Kommission, dass für die HBInt nur ein *Viability Plan* vorgelegt werden muss (Rz 85). Die Kommission kritisierte in Rz 92 außerdem, dass die Annahmen, die der Erstellung des Plans zugrunde gelegt wurden, nicht zugänglich gemacht wurden und daher unklar bleiben.²⁶⁹² Darauf erwiderte die Bank in ihrer Stellungnahme vom 16.06.2009 zur Eröffnungsentscheidung der Europäischen Kommission vom 12.05.2009, dass eine unabhängige Prüfung der im *Viability Report* vorgenommenen Umstrukturierungsmaßnahmen von einer namentlich nicht genannten international renommierten Investmentbank durchgeführt wurde. Dabei kam die Investmentbank zu dem Ergebnis, dass

- „die verwendeten makroökonomischen Annahmen weitgehend konsistent sind mit unabhängigen Prognosen (z.B. EIU, IMF)
- der *Viability Report* aus finanzieller Sicht plausibel ist sowie
- die im *Viability Report* vom Management der HGAA geplanten Maßnahmen zweckmäßig erscheinen, um die im Report dargelegten Unternehmensziele zu erreichen.

Aufgrund des eindeutigen und sehr positiven Ergebnisses der vorgenommenen Beurteilung bestehen keine Zweifel an der zügigen Umsetzung der im *Viability Report* festgelegten Umstrukturierungsmaßnahmen des Projekts „Hypo Fit 2013“.²⁶⁹³

Die FIMBAG beauftragte PwC am 20.03.2009 mit der Plausibilisierung der *Viability Reports* von Kreditinstituten, die Eigenmittel nach dem FinStaG erhalten hatten. Für den *Viability Report* der HGAA kam PwC unter anderem zu folgendem Ergebnis, das der FIMBAG am 10.07.2009 übermittelt wurde: „Wir stellen wiederum fest, dass die ergänzend am 30.06 und 01.07.2009 übermittelten Unterlagen überwiegend jeweils isolierte Aussagen oder Zahlenreihen enthalten. Eine Verbindung zwischen den Zielen und Zahlen des Businessplan 2009 – 2013 oder, mit anderen Worten, ausreichende Details, wie die in Zahlenreihen dargestellten Ziele des Businessplans erreicht werden sollen oder warum bestimmte Planzahlen angesetzt wurden, fehlen noch immer weitgehend, sodass wir derzeit keine abschließende Aussage zur Plausibilität der im Business Plan dargestellten geplanten Maßnahmen in Anlehnung an ISAE 3400, *The Examination of Prospective Financial Information*, vornehmen können.“²⁶⁹⁴

Am 30.11.2010 fand eine Besprechung zwischen dem BMF (Mag Höllner (ab ca 16.00), Mag Lejsek, Mag Schiller, Mag Schlögel, Mag Schöner (bis ca 17.00), der Finanzprokurator (Dr Peschorn), dem BKA (Dr Gruber, Dr Itzlinger, Dr Dossi (ab ca 17.00)) und der HBInt (Dr Kranebitter, Mag Proksch, Mag Edelmüller, Mag Mittermair-Weiss) statt. Dabei ging es um die aktuelle wirtschaftliche Situation der HGAA. Es wurde ua ausgeführt, dass die *NPL* der Group etwa 30% der Bilanzsumme ausmachen und ein weiterer Anstieg bis Jahresultimo aufgrund einer erheblichen *Rating-Migration* nicht ausgeschlossen werden könne.²⁶⁹⁵ Diese Verhältniszahl sei rund zwei- bis dreimal so hoch wie die der Mitbewerber.²⁶⁹⁶ Es wurde außerdem festgehalten: „Der Jahresabschluss 2009 ist aufgrund heutiger Kenntnis wesentlich falsch, bedingt va durch damals unzureichende Wahrnehmung von Kreditrisiken, systematisch falschen Sicherheiten-Bewertungen und Malversationen (beispielsweise bewusste Überfinanzierungen mit Kick-Back-Zahlungen an Dienstnehmer der HGAA).“²⁶⁹⁷ Mag Edelmüller wies in dem Schriftstück darauf hin, dass es früher "keine Sicherheitenüberprüfung der Obligi – wie in allen Banken sonst üblich – pa [gab] und [es] enorme Defizite hinsichtlich aller Portfolios [gab]. Bis dato wurden seit 2005 die Wertberichtigungen nicht ordnungsgemäß gebildet.“²⁶⁹⁸ Weiters wird von Dr Kranebitter ausgeführt, dass "ein Teil des Portfolios als "nicht beherrschbar" bezeichnet werden muss und die diesbezügliche Wertentwicklung auch vom Management nicht beeinflussbar

²⁶⁹¹ [Http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/231280/231280_966999_16_1.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/231280/231280_966999_16_1.pdf) (Stand: 20.06.2016, 12:40).

²⁶⁹² Zum Text DokNr 30220, S 12.

²⁶⁹³ DokNr 30220, S 12.

²⁶⁹⁴ DokNr 25433, S 1.

²⁶⁹⁵ DokNr 14350, S 2.

²⁶⁹⁶ DokNr 14350, S 3.

²⁶⁹⁷ DokNr 14350, S 2.

²⁶⁹⁸ DokNr 14350, S 4.

wäre. *Rd 5,5 Mrd EUR an Problemkrediten können nicht saniert werden [...]*²⁶⁹⁹ Weiters heißt es: *"Bei einem derzeitigen Verkauf der Bank würde die Republik rd 3-5 Mrd EUR durch die niedrige Bewertung der Portfolios verlieren. Wenn man annimmt, dass die nun angesetzten Beteiligungsbuchwerte für die Tochterbanken den fiktiven Verkaufswert darstellen, wäre die HBInt zu schließen. Er"*²⁷⁰⁰ *weist darauf hin, dass die Betrauung einer Investmentbank mit der Bewertung der HBInt dem Bund diesbezüglich Klarheit verschaffen würde."*²⁷⁰¹ Gleichzeitig geht aus der Besprechung hervor, dass der Vorstand angetreten sei, um nach einer Trennung Abbau- und Fortbestandsportfolio ein kleines Netzwerk zu erhalten, auszubauen und zu verbessern und dass keine Risikoverschiebungen in die Folgejahre vorgenommen werden sollten.²⁷⁰²

Die AP Mag Dr Fekter ging nach eigenen Aussagen davon aus, dass die Probleme der Bank mit der Bilanz 2010 bereinigt waren.²⁷⁰³ Für sie schien im August 2011 nach Vorlage der Halbjahresbilanz die Fortführung die sinnvollste Lösung: *"Nach der Halbjahresbilanz. Vor der Halbjahresbilanz, also als ich im April gekommen bin, im Mai, hat es geheißen: Bank in sehr kritischem Zustand aufgrund der Verluste im 2010er-Jahr durch die Abwertungen. Die Bank hat gesagt: Ja, damit haben wir aber alles bereinigt, und schauen wir uns die Halbjahresbilanz an, ob eine Sanierung denkbar ist und ob sozusagen die Bank mit einer starken Reduzierung, mit Abbau und ertragreichem Neugeschäft, risikoarmen Einstellen, die Kapitalhaltung im Konzern optimieren ... Das schien im Jahr 2011, im August, nach der Halbjahresbilanz, der klügste von den Wegen, die vorgeschlagen worden sind."*²⁷⁰⁴ Diese Ansicht wurde von Aussagen aus der Bank unterstützt.

Bereits in einer Besprechung am 19.05.2010 zwischen dem BMF (Mag Lejsek, Mag Schiller, Mag Schöner), der Finanzprokuratur (Dr Peschorn) und der HBInt (Mag Proksch, Mag Holzer) hatte Mag Proksch ausgeführt, dass im 1. Halbjahr 2010 ein Update des *Asset Screenings* von 2009 von PwC durchgeführt werden würde, weshalb mit erheblichen Wertberichtigungserfordernissen in den Portfolios für den Halbjahresabschluss 2010 zu rechnen war. Er betonte jedoch, *„dass aus heutiger Sicht nach dem 2. Asset Screening sämtliche wesentlichen Wertberichtigungen aus Alt-Lasten erfasst sein werden."*²⁷⁰⁵ In einer weiteren Besprechung zwischen dem BMF (Mag Fischer, Mag Höllerer, Mag Lejsek, Mag Schöner), der Finanzprokuratur (Dr Peschorn), der HBInt (Dr Kranebitter, Dipl.-BW Barth, MMag Holzmann, Mag Mittermair-Weiss, Ma. Mösslacher, Dr Slana), der KPMG (Dr Kammerlander) und Wolf Theiss (Dr Bauer) am 16.07.2010 hatte Dr Kranebitter gemeint, dass nach dem aktualisierten *Asset Review* aus *„gegenwärtiger Sicht [...]* von keiner weiteren Verschlechterung des Portfolios auszugehen [ist]."²⁷⁰⁶ Weiters gab er bekannt, dass *„aus gegenwärtiger Sicht [...]* die Analyse des Kreditportfolios vollumfänglich abgeschlossen [ist]."²⁷⁰⁷ Die AP Mag Proksch meinte etwa: *„2010 ist aus damaligem Wissensstand – und das habe ich auch in meinem Einleitungsstatement so gesagt – die Bereinigung, sozusagen auf der bereits 2009 PwC-Bereinigung (sic!), weitergeführt worden, absolut. Und zum damaligen Zeitpunkt hat die Bilanz 2010 alles reflektiert, was man gekannt hat."*²⁷⁰⁸ Er weist bei seiner Befragung jedoch darauf hin, dass auch im Jahr 2010 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit Ergänzungen ausgestattet war, die auf Risiken hinwiesen. Dabei seien im Bestätigungsvermerk für 2010 ein positiver Beihilfeverfahrensausgang und eine moderate Markterholung in den SEE-Märkten angenommen worden, und es sei auf Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, auf prozessuale Schwächen in der Kreditadministration (höhere Unsicherheiten bei Kreditrisiken) und auf die Bürgschaftvereinbarung iHv 200 Mio EUR mit der Republik Österreich hingewiesen worden.²⁷⁰⁹

Die AP Mag Dr Fekter sagte aus, dass ihr vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach der Halbjahresbilanz 2011 gesagt worden war, dass die Bank kein weiteres Geld mehr brauche: *„Mit der Halbjahresbilanz 2011 – da war ich also ein paar Monate Ministerin – ist das dann vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats doch sehr positiv*

²⁶⁹⁹ DokNr 14350, S 4.

²⁷⁰⁰ Dr Kranebitter; Anm des Verfahrensrichters.

²⁷⁰¹ DokNr 14350, S 6.

²⁷⁰² DokNr 14350, S 4.

²⁷⁰³ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 12.

²⁷⁰⁴ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 43.

²⁷⁰⁵ DokNr 14431, S 39.

²⁷⁰⁶ DokNr 14431, S 44.

²⁷⁰⁷ DokNr 14431, S 44.

²⁷⁰⁸ Proksch, 267/KOMM XXV. GP, S 43.

²⁷⁰⁹ Proksch, 267/KOMM XXV. GP, S 43.

dargestellt worden: *Wir brauchen kein Geld mehr,²⁷¹⁰ wir schaffen das, wir kriegen das hin, und die Sanierung kann gelingen! Und man hat dann eben mit der Strategie Redimensionieren, Sanieren, Abbauen, Abverkaufen, Abwickeln, was sozusagen nicht verkaufbar ist, in diesem Sinne weitergetan. Das waren die ersten Monate meiner Amtszeit.*²⁷¹¹

Bei einer Präsentation am 27.10.2011 wurde am Beginn der Präsentation als Zwischenconclusio festgehalten, dass die Bank die Aufgaben aus eigener Kraft bewältigen könne.²⁷¹² Es wurde an verschiedenen Stellen ein positives Bild gezeichnet. So fand sich etwa die Aussage, dass die Bank *"[sich] stabilisiert und [...] wie eine normale Bank [funktioniert],"* ebenso wie die Feststellung, dass das *"[e]rste Halbjahr 2011 [...] [den] ersten Gewinn seit vier Jahren [bringt]."*²⁷¹³ Gleichzeitig fand sich auf einer späteren Folie der Hinweis, dass die NPL vom 31.12.2010 bis zum 30.06.2011 um 2,4% gestiegen, das Portfolio zwei- bis dreimal schlechter als bei Mitbewerbern, der Eigenmittelkonsum 15-20% über den Mitbewerbern, das Verhältnis der Kundeneinlagen zu Krediten rund dreimal schlechter als bei Mitbewerbern waren und auch die Einnahmen aus Kommissionsgeschäft nur bei ca 50% der Mitbewerber lagen.²⁷¹⁴

Die AP Mag Höllerer meinte, Mitte 2011 hatte man im BMF den Eindruck, *„dass das halbwegs dahinfliehet, dass das halbwegs stabilisiert ist.“*²⁷¹⁵ Diese Einschätzung hatte er insbesondere im Hinblick auf die intensive Prüfungstätigkeit im Zusammenhang mit der Bank und den von seiner Seite offenbar als glaubwürdig eingeschätzten Versuchen, in der Bank für Verbesserung zu sorgen.²⁷¹⁶ Obwohl sich in der Vergangenheit die Prognosen und Zahlen des Vorstands wiederholt als unrichtig herausgestellt hatten, meinte die AP Mag Höllerer, dass er in der Zeit nach der Halbjahresbilanz 2011 keinen Grund hatte, an den Organen der Bank zu zweifeln.²⁷¹⁷ Bei seiner zweiten Befragung am 25.05.2016 wurde Mag Höllerer damit konfrontiert, dass für Italien in einem Strategiepapier stand: *"Die Bank sei bemüht, über Erhöhung der Spareinlagen und Eröffnung neuer Filialen trotz negativer Marge das Geschäftsvolumen zu steigern."*²⁷¹⁸ Im Zusammenhang mit diesem Vorhalt und unter Rückgriff auf Hinweise auf Bilanzfälschung, wurde die AP Mag Höllerer gefragt, ob eine Fortführungsstrategie wirklich zulässig war. Darauf antwortete er: *"Ich glaube, Sie picken da jetzt aus der Unterlage einfach Dinge heraus, setzen sie aber nicht in den Gesamtkontext. Wie ich schon vorhin zu diesem Papier gesagt habe: im Jahr 2010 – Aufarbeitung, Analyse. Wenn Sie ein halbes Jahr später schauen, Mitte 2011: positives operatives Ergebnis. Wenn ich das jetzt rauspicke und sage, das war alles super, dann sage ich auch nicht die Wahrheit. [...] Ich glaube, im März oder April 2010 ist dieser neue Vorstand eingesetzt worden, hat sich ein Bild gemacht. Und dann nach ein paar Monaten zu sagen: Passt alles nicht, sofort auswechseln, alles weg!, das ist, glaube ich, bei einer umsichtigen Unternehmensführung, nicht der richtige Weg. [...] Ich bleibe dabei: Wir haben damals die auch im ersten Umstrukturierungsplan vorgelegte Strategie verfolgt. Die ist dann auch eine Zeit lang nicht schlecht gelaufen, ist aus meiner Sicht auch echt sauber umgesetzt worden. Wir hatten keine Gründe, dass wir da das Vertrauen verlieren oder irgendein Problem sehen, was diese Strategie betrifft. Dabei bleibe ich."*²⁷¹⁹

In einer Besprechung vom 06.12.2011 zur Umsetzung des Umstrukturierungsplans führt die Bank auf Seite 3 zum „Business“ aus, dass *„[d]ie Hypo Alpe Adria [...] erstmals wie eine normale Bank [funktioniere].“*²⁷²⁰ Die AP Mag Proksch bestätigte, dass man zu diesem Zeitpunkt in der Bank eine optimistische Einschätzung für die Zukunft hatte.²⁷²¹

Die AP Dr Steger zitierte bei seiner Befragung am 11.05.2016 Dr Ditz in einem Interview im "Standard" vom 28.07.2012, in dem Dr Ditz seine Einschätzung bekannt gab, dass die Bank ohne weiteres Geld des Steuerzahlers auskommen werde, weil eine Staatsgarantie reichen werde. Ein Bedarf von bis zu 10 Mrd EUR erwachse nur,

²⁷¹⁰ So auch Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 12.

²⁷¹¹ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 27.

²⁷¹² DokNr 14778, S 3.

²⁷¹³ DokNr 14778, S 3 f.

²⁷¹⁴ DokNr 14778, S 8.

²⁷¹⁵ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 21.

²⁷¹⁶ vgl Höllerer 337/KOMM XXV. GP, S 6.

²⁷¹⁷ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 6.

²⁷¹⁸ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 55.

²⁷¹⁹ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 55 f.

²⁷²⁰ DokNr 1176489, S 3.

²⁷²¹ Proksch, 300/KOMM XXV. GP, S 56.

wenn die Bank abrupt zugesperrt werden müsste.²⁷²² Dr Steger meinte dazu weiter, dass man sich im BMF auf derartige Aussagen gestützt hat: *"Was uns natürlich jetzt, die wir im Finanzamt keine Bad-Bank-Fans waren, jetzt ganz offen gestanden ... Wir haben gesagt: Na bitte, wenn uns der Aufsichtsratsvorsitzende sagt, die brauchen eh kein Geld, wozu dann so quasi die Krot schlucken?!"*²⁷²³

In den Salzburger Nachrichten vom 14.03.2012 wurde berichtet: *"Mit dem Ergebnis"*²⁷²⁴ *sei die Basis für den weiteren Weg der Sanierung und Restrukturierung gelegt, sagt Kranebitter. Im Zentrum der weiteren Arbeit stehe "der nachhaltige Beweis der Lebensfähigkeit" der Bank "unter Minimierung der Unterstützung durch die Republik Österreich". Das heißt, die Hypo Alpe soll dem Steuerzahler keine weiteren Kosten mehr verursachen.*

*Allerdings lässt sich Kranebitter hier eine Hintertür offen. "Es ist unser Ziel, den Steuerzahler nicht mehr weiter zu belasten", sagt er. Oder: Er sei zuversichtlich, dass das Ziel, kein neues Eigenkapital zu brauchen, erreichbar sei. Oder: "Wir werden alles tun, um weitere Zahlungen des Steuerzahlers unwahrscheinlich zu machen." Ob er weitere Steuergelder ausschließen könne? Kranebitter: "Sie werden niemanden finden, der heute bei Banken irgendetwas ausschließt."*²⁷²⁵

Nur etwa einen Monat später, am 16.04.2012, tätigte Dr Kranebitter in einer Besprechung mit dem BMF, dem BKA, der FIMBAG und der Europäischen Kommission jedoch folgende Aussage: *"Dr Kranebitter stellt klar, dass er keinen Plan mit Erlöswerten"*²⁷²⁶ *unter den Buchwerten aufstellen könnte, dass er sonst für die HGAA "nicht mehr bilanzierungsfähig" sei.*²⁷²⁷

Die AP Dr Peschorn meinte, dass man hinsichtlich der gewählten Fortführungsstrategie *"die Entscheidungsträger der damaligen Zeit [ganz deutlich] in Schutz nehmen [muss],"*²⁷²⁸ weil die HETA die erforderlichen Informationen, die schnell zur Erkenntnis geführt hätten, dass man rasch abwickeln und liquidieren muss, über Jahre nicht geliefert hat. Er hält dabei fest, dass er glaubt, bei frühzeitiger und zielgerichteter Mitwirkung bestimmter Organwalter wären diese Informationen zeitnah zur Verfügung gestanden.²⁷²⁹ Die AP Dr Kleiner meinte bei ihrer Befragung, dass man den Status der Bank mit zehn Personen innerhalb von zwei Monaten feststellen hätte können.²⁷³⁰

Am 28.01.2011 legte die OeNB den ersten Teilbericht zum Prüfungsauftrag vom 27.08.2010 zur Prüfung des Kreditrisikos in Bezug auf Problemkreditfälle und das Problemkreditmanagement vor. Darin wurde *"das Vorliegen der organisatorischen, prozessualen und methodischen Voraussetzungen für [die] adäquate Identifikation und Bearbeitung [von Problemkrediten] evaluiert. Diesbezüglich wurden insbesondere eine Analyse der von der HGAA seit Herbst 2010 durchgeführten Sondermaßnahmen zur Evaluierung des Problemkreditportfolios (Gründung einer Task Force für die Bearbeitung der erheblichen Konzentration an Immobilien- und Tourismusfinanzierungen, Screening des Performing und Non Performing Kreditportfolios im Rahmen von Review Rush und Due Diligence) vorgenommen."*²⁷³¹ Sie kam zu dem Ergebnis, dass 21% des *Gesamtexposures* als ausgefallen zu werten sind und weitere 10% auf einer *Watchlist* stünden, weil sie mit erhöhtem Risiko behaftet sind.²⁷³² Die OeNB stellte unter anderem das Fortbestehen massiver Mängel fest, deren Existenz schon in einem OeNB-Prüfbericht Ende 2009 aufgezeigt wurde.²⁷³³ Das vorhandene Datenmaterial wurde als nicht ausreichend betrachtet und auch die Ressourcenausstattung im Risikomanagementbereich sei nicht in ausreichendem Maß für die notwendigen Tätigkeiten vorhanden gewesen.²⁷³⁴ So waren Teile des Personals nicht ausreichend für die Tätigkeit im Risikomanagement geschult.²⁷³⁵ Bei stichprobenartigen Einzelfällen stellte sich heraus, dass keine akkurate Darstellung der Risikosituation möglich war, weil die

²⁷²² Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 31.

²⁷²³ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 31.

²⁷²⁴ Jahresabschluss 2011, der leichte Gewinne auswies; Anm des Verfahrensrichters.

²⁷²⁵ DokNr 2119154, S 12.

²⁷²⁶ Für den Verkauf von Beteiligungen an den marktfähigen Einheiten; Anm des Verfahrensrichters.

²⁷²⁷ DokNr 14098, S 5.

²⁷²⁸ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 6.

²⁷²⁹ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 6.

²⁷³⁰ vgl die dialogische Befragung Kleiner, 295/KOMM XXV. GP, S 45.

²⁷³¹ DokNr 11580, S 9.

²⁷³² DokNr 11580, S 10, Rz 2.

²⁷³³ DokNr 11580, S 10, Rz 3.

²⁷³⁴ DokNr 11580, S 10 ff.

²⁷³⁵ DokNr 11580, S 11, Rz 5.

wesentlichen Informationen nicht vorhanden oder veraltet waren.²⁷³⁶

Zusätzlich wurde die teils unzulässige Personalbesetzung verstärkt betont. 36 teils besonders komplexe und riskante Engagements wurden der im Oktober 2010 gegründeten *Group Task Force Rehabilitation* von ihren ehemaligen Kundenbetreuern aus dem Bereich *Group Credit International* zugeordnet.

Die OeNB meinte weiter, dass auch nach dem *Review Rush* kein vollständiges und aktuelles Bild der Risikosituation vorliegt. Dies machte es schwierig, Maßnahmen zu treffen, die auf dieser Entscheidungsgrundlage fußen.²⁷³⁷ Es lagen teils widersprüchliche Informationen vor, das *Rating* von Kunden wurde nicht angepasst, obwohl es bonitätsrelevante Informationen gab, und bei großen Teilen der elf Testfälle lagen keine aktuellen bzw adäquaten Sicherheitsbewertungen vor.²⁷³⁸

Die OeNB kritisierte, dass das interne Ratingsystem die realisierten Ausfallsquoten signifikant unterschätzte und der *Review Rush* auf den alten Ratingsystemen basierte, die die OeNB als nicht adäquat einstufte.²⁷³⁹

Am 18.03.2011 wurde der zweite Teilbericht der OeNB zum Prüfungsauftrag der FMA vom 27.08.2011 vorgelegt. Darin "werden die Endergebnisse der von der HGAA durchgeführten Sondermaßnahmen zur Evaluierung des Kreditportfolios und eine Würdigung der Risikosituation vor dem Hintergrund analysierter Problemkreditfälle vorgenommen."²⁷⁴⁰ Als Feststellungen des Berichts können beispielhaft genannt werden:²⁷⁴¹

*"Die Aktualität von den Sicherheitsbewertungen im gewerblichen Immobilienbereich (insbesondere auch im Group Task Force Rehabilitation) ist weiterhin stark mangelhaft. So sind per 31.01.2011 nach wie vor 44% der Schätzgutachten der Gewerbeimmobilien mit Werten > 1 Mio EUR als veraltet einzustufen."*²⁷⁴²

*In Bezug auf die notwendigen Aktualisierungen sowie Plausibilisierungen der Schätzgutachten ist auf die im ersten Teilbericht getroffenen Feststellungen zur mangelhaften Ressourcenausstattung und den mit der Abarbeitung der Vielzahl an zu erstellenden Bewertungen verbundenen operationalen Risiken hinzuweisen. Diese sind teilweise bereits bei den 11 analysierten Einzelfällen schlagend geworden."*²⁷⁴³

*Für die in lokaler Kompetenz der Tochterbanken verantworteten Sondermaßnahmen wurde das geplante Monitoring noch nicht durchgeführt. Weiters sind die angekündigten Schulungen zur Sicherstellung eines einheitlichen internen Risikomanagements noch nicht erfolgt."*²⁷⁴⁴

*Eine finale Risikoeinschätzung ist nach Durchführung der Sondermaßnahmen aufgrund der zum Teil noch unvollständigen Entscheidungsgrundlagen noch nicht gegeben (siehe auch dazu den ersten Teilbericht der OeNB)."*²⁷⁴⁵

*Es ist – wie bereits im ersten Teilbericht der OeNB festgestellt – eine mangelhafte Datengrundlage in Bezug auf die Eckdaten der 11 analysierten Kreditfälle gegeben (unterschiedliche Exposurewerte in KOOB und Credit reports etc.)."*²⁷⁴⁶

*Die Vorgehensweise bei der EWB-Berechnung für die 11 analysierten Kreditfälle ist uneinheitlich: Teilweise erfolgt keine Berechnung der EWB mittels des excelbasierten Impairment-Tools, sondern eine Plausibilisierung außerhalb von diesem."*²⁷⁴⁷

Ein entsprechender Businessplan für die Abarbeitung des Konzentrationsportfolios wird angabegemäß angestrebt, konnte aber – selbst in Grundzügen – noch nicht vorgelegt werden. Entsprechende einzelfallspezifische Konzepte zur Restrukturierung und Verwertung sind gegenwärtig ebenfalls erst in

²⁷³⁶ DokNr 11580, S 10, Rz 4.

²⁷³⁷ DokNr 11580, S 12, Rz 5.

²⁷³⁸ DokNr 11580, S 12, Rz 6.

²⁷³⁹ DokNr 11580, S 13, Rz 12.

²⁷⁴⁰ DokNr 11590, S 9.

²⁷⁴¹ vgl zur Kurzübersicht DokNr 11590, S 9.

²⁷⁴² DokNr 11590, S 9, Rz 2.

²⁷⁴³ DokNr 11590, S 9, Rz 3.

²⁷⁴⁴ DokNr 11590, S 9, Rz 4.

²⁷⁴⁵ DokNr 11590, S 9, Rz 5.

²⁷⁴⁶ DokNr 11590, S 9, Rz 6.

²⁷⁴⁷ DokNr 11590, S 9, Rz 7.

Ausarbeitung bzw geplant.²⁷⁴⁸ Neben diesen Kritikpunkten anerkannte die OeNB jedoch, dass "[d]ie vonseiten der HGAA abgeleiteten Verbesserungen (wie die Einführung eines Frühwarnsystems und von neuen Ratingverfahren, Herstellung der gruppenweit einheitlichen Risikosicht, Verbesserung in der Sicherheitenbewertung) [...] für die Behebung der im ersten Teilbericht der OeNB angeführten Mängel unbedingt erforderlich [sind,]"²⁷⁴⁹ was auf ihre grundsätzliche Eignung zur Problembeseitigung schließen lässt.

Die Kommission blieb stets bei ihren Zweifeln, dass die langfristige Rentabilität der Bank wiederhergestellt werden konnte, wie sich aus den insofern gleichlautenden (vorläufigen) Genehmigungsentscheidungen im Beihilfverfahren ergibt. In einer Besprechung am 16.07.2010 erörterte Mag Lejsek, dass die Kommission die Fortführung der HBA aufgrund der geringen Bedeutung am gesamtösterreichischen Markt hinterfragte.²⁷⁵⁰ Am 02.05.2011, also am Anfang der Amtszeit von Mag Dr Fekter, fand im BMF eine Besprechung zwischen Vertretern des BMF (Mag Lejsek, Mag Schöner, Mag Schiller) und Vertretern der EBRD (European Bank for Reconstruction and Development/ Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) und der IFC (Internationale Finanz-Corporation der Weltbank) statt. Die EBRD und die IFC hatten eine *Due Diligence*-Prüfung für eine angedachte Kapitalbeteiligung bei Tochtergesellschaften der Bank (Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien) durchgeführt.

Das Ergebnis der *Due Diligence*, die am 02.05.2011 in getrennten Sitzungen mit dem Vorstand und Vertretern des BMF besprochen wurde, sei "schlechter als erwartet" gewesen:²⁷⁵¹

- *"EBRD/IFC sieht eine tiefgehende Erneuerung der credit culture als erforderlich an.*
- *Das senior management sollte (größtenteils) in den geprüften Banken-Töchtern ausgewechselt werden (speziell Serbien, Montenegro), insbesondere als ein starkes Signal der Erneuerung der Gruppe. Es könne nicht sein, dass der Leiter der Geschäftsgruppe corporate business, der 46% NPL-Quoten zu verantworten habe, noch weiter diese Funktion ausübe (Montenegro).*
- *Die Kreditqualität ist schlechter als erwartet, die Berücksichtigung von zusätzlichen Risikokosten (Rückstellungen) iHv min 500 Mio EUR ist unumgänglich.*
- *Der Kreditvergabeprozess muss verbessert werden, ebenso die Bewertung der Sicherheiten.*
- *Seitens der Mutter müsste mehr Konzern-Input-Leistung den Töchtern zur Verfügung gestellt werden.*²⁷⁵²

Der Vertreter der EBRD betonte bei der Besprechung, denselben Inhalt ebenso am 02.05.2011 mit dem Vorstand der Bank besprochen zu haben. Dabei konnte keine Einigkeit mit dem Vorstand erzielt werden, was insbesondere auf die zusätzlich notwendigen Risikovorsorgen zutrifft.²⁷⁵³ Als weitere Kritikpunkte nannten die EBRD/IFC, dass

- *"[d]ie von der HAA dotierten Risikokosten generell unter jenen der peer-Banken liegen;*
- *Der review rush in 2010 von den lokalen Teams der HAA selbst durchgeführt wurde, anstelle einer Prüfung durch Externe oder durch Vertreter der Konzernmutter (zur Sicherstellung der Objektivität);*
- *Die CSI Hypo sich ausschließlich mit Österreich befasse, es aber auch in den CEESEE intensivere Untersuchungen über gewisse Personen und die Kreditvergabe geben sollte;*
- *Seitens des Vorstandes ein zu starker Fokus auf den Abbau der durch die Landeshaftung besicherten 20 Mrd EUR Emissionen bestehe, wodurch zu wenig Beachtung auf die bei Verkauf der Töchter erforderliche Rückführung der Refinanzierung an die HBIInt gelegt werden könnte,"*²⁷⁵⁴

Die EBRD/IFC hält fest, dass sie eine zusätzliche Kapitalstützung über mindestens 500 Mio EUR durch den Eigentümer für notwendig hält.²⁷⁵⁵ Darüberhinaus bekräftigt die EBRD, "dass sie ein *Good-Bad-Bank-Modell* forcieren; dies müsse auch auf lokaler Ebene erfolgen, da bspw eine Bank mit einer über 50% liegenden NPL-

²⁷⁴⁸ DokNr 11590, S 9, Rz 8.

²⁷⁴⁹ DokNr 11590, S 8.

²⁷⁵⁰ DokNr 14171, S 4.

²⁷⁵¹ DokNr 36933, S 8.

²⁷⁵² DokNr 36933, S 8 f.

²⁷⁵³ DokNr 36933, S 9.

²⁷⁵⁴ DokNr 36933, S 9.

²⁷⁵⁵ DokNr 36933, S 9.

*Quote (Montenegro) nicht reüssieren könne und auch nicht verkaufbar sei.*²⁷⁵⁶ Die AP Mag Lejsek führte in der Besprechung aus, dass die Republik Österreich einem Engagement von EBRD und IFC positiv gegenüber stehe, man aber generell *"äußerst zurückhaltend zu einer weiteren Kapitalzufuhr stehe; insbesondere müsse gewährleistet sein, damit alle zukünftigen Risiken abzudecken und zuschussmäßig einen Schlussstrich ziehen zu können."*²⁷⁵⁷ Zum Schluss stellte die EBRD/IFC klar, dass der Antrag auf eine Beteiligung in der HAA nur an das *Credit Committee* der EBRD/IFC übermittelt werde, wenn das derzeitige Management in den Osteuropatöchtern ausgetauscht werde und es ein klares Bekenntnis des Bundes zur weiteren Stützung der Bank gebe und sich die EBRD einen *"profitablen return aus ihrem investment [erwarte]."*²⁷⁵⁸

Bei seiner Befragung am 13.04.2016 führte die AP Mag Lejsek aus, dass die Meinung der EBRD zum geschätzten Kapitalbedarf aus der *Due Diligence* im Ministerium nicht geteilt wurde: *„Unserer Meinung und letztlich auch der Meinung des Vorstandes nach hat dieser hier von der EBRD dargestellte Kapitalbedarf nicht bestanden. Auch das Management hat nicht gesagt: Ja, die EBRD hat recht, uns fehlen 500 bis 800 Millionen. Ganz im Gegenteil: Die Konzernbilanz 2011 war nur positiv.“*²⁷⁵⁹ Die AP Dr Kranebitter meinte auf die Ergebnisse der *Due Diligence* angesprochen und den Vorhalt, es habe sich in der Bank seit der Verstaatlichung nichts verbessert: *"Nein, dem widerspreche ich ganz entschieden! EBRD und IFC ... Ich nehm für mich in Anspruch, dass ich die EBRD angesprochen habe und erst motivieren musste, in die Bank zu kommen. Die EBRD hatte schon eine sehr schlechte historische Erfahrung mit der Hypo Kroatien, an der sie beteiligt war. Die EBRD hat nach anfänglich starkem Interesse primär im vierten Quartal 2010 ihre Due Diligence gemacht und hat Feststellungen getroffen, die deckungsgleich mit unseren Feststellungen waren. Wir waren einfach vor allem in den südosteuropäischen Ländern noch nicht durch mit unserer Reorganisation. [...] Die Feststellungen der EBRD sind per Ende 2010 zum Teil berechtigt. Ich teile nicht alle Einschätzungen. Die EBRD hat sehr klar gesagt, sie will mehr Kapital von der Republik Österreich, sie will eine Bad Bank, sie will einen garantierten Ausstieg."*²⁷⁶⁰

In einer Besprechung im Rahmen der JRAD I-Prüfung zwischen OeNB und der Bank am 02.08.2011 präsentierte die OeNB die Ergebnisse einer Untersuchung der ökonomisch erforderlichen Eigenmittelausstattung (ICAAP)²⁷⁶¹ der Bank. Dabei stellte die OeNB eine Kapitalunterdeckung zum Jahresende 2010 von 1,8 Mrd EUR fest.²⁷⁶² Zwar erfüllte die Bank noch die regulatorischen Erfordernisse von 10% Gesamtkapital und 6% Kernkapital, die nunmehr weitergehend zu erfüllenden Erfordernisse führten jedoch zu dem Ergebnis.²⁷⁶³ Im Protokoll heißt es dazu: *"Die OeNB-Delegation präsentierte eine Folie "Bank: SREP"²⁷⁶⁴ Risikotragfähigkeitsrechnung" mit der Kernaussage, dass die Bank nach ICAAP eine Kapitalunterdeckung von 1,8 Mrd EUR zum Jahresende 2010 aufweise. Während die Bank die regulatorischen Erfordernisse (10% Gesamtkapital, 6% Kernkapital) erfüllt, wären eben nunmehr auch die Säule II-Erfordernisse zu erfüllen."*²⁷⁶⁵ Dabei wurden laut Aussage der OeNB nur Daten der Bank verwendet und in Zweifelsfällen die jeweils für die Bank günstigere Annahme gewählt.²⁷⁶⁶ Die Bank bezweifelte in der Besprechung die Richtigkeit der Annahmen und Berechnung. Folgende Punkte führte sie kritisierend an:

- *"Auf die von der Bank bereits mit einem Haircut von 40-50% versehenen Bewertungen auf Immobiliensicherheiten rechnet die OeNB weitere Abschläge, ohne diese der Höhe nach begründen zu können.*
- *Die OeNB berücksichtigt keine "cure rates" im NPL-Portfolio, was nach Ansicht der Bank aufgrund des allgemeinen Zahlungsverhaltens in SEE nicht sachgerecht ist.*
- *Vermischung von UGB und IFRS zum Nachteil der Bank.*
- *Nicht-Berücksichtigung nachweislich nicht durchgeführter Rückmigrationen in den Performing Part.*

²⁷⁵⁶ DokNr 36933, S 10.

²⁷⁵⁷ DokNr 36933, S 10.

²⁷⁵⁸ DokNr 36933, S 10.

²⁷⁵⁹ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 16.

²⁷⁶⁰ Kranebitter, 272/KOMM XXV. GP, S 26 f.

²⁷⁶¹ *Internal Capital Adequacy Assessment Process.*

²⁷⁶² DokNr 1176424, S 2.

²⁷⁶³ DokNr 1176424, S 2.

²⁷⁶⁴ *Supervisory Review and Evaluation Process.*

²⁷⁶⁵ DokNr 1176424, S 2.

²⁷⁶⁶ DokNr 1176424, S 2.

- *Nichtberücksichtigung der Restrukturierungserfolge im ersten Halbjahr 2011 sowie der Ergebnisse der Neubewertungen von mehr als 1000 Immobiliensicherheiten.*²⁷⁶⁷

Diese Einwände überzeugten die OeNB jedoch nicht.²⁷⁶⁸ In weiterer Folge kritisierte die OeNB die Qualität der vorgelegten Daten, anerkannte zwar deutliche Qualitätsverbesserungen in der Gegenwart, blieb aber beim Befund, dass die Ausgangslage „*extrem schwierig*“ sei.²⁷⁶⁹ Die Bank wies auf die massive Sprengkraft hin, die diesen Zahlen bei unkontrollierter Verbreitung zukommen könne, weshalb die OeNB in eine zeitlich koordinierte Vorgangsweise einwilligte.²⁷⁷⁰

Neben der gerade genannten Berechnung legte die OeNB noch eine zweite Berechnung auf Grundlage des EBA²⁷⁷¹-Stresstests vor. Nach dieser Analyse ergab sich eine Eigenmittel-Unterdeckung von 1,4 Mrd EUR. Die Bank wendete darauf ein, „*dass eine notverstaatlichte und teilweise auf Abbau gestellte Bank per definitionem nicht Stresstest-resistent sei.*“²⁷⁷² Sowohl dieser Einwand als auch solche zu den in der Berechnung angesetzten Kreditrisikokosten werden von der OeNB nicht als valide anerkannt.²⁷⁷³

Dieses Protokoll wurde der BM für Finanzen Mag Dr Fekter und Mag Zotter von Mag Höllner am 04.08.2011 mit nachstehender Zusammenfassung übermittelt: *„OeNB errechnet unter groben Stress-Annahmen ohne Berücksichtigung positiver Effekte und nachweislicher Erfolge in H1/11 ein Zusatzeigenmittelerfordernis per 31.12.2010 von 1,8 Mrd EUR; begründet wird der Zusatzbedarf mit dem nunmehr (erstmalig) zwingenden Säule II-Erfordernis;*

Der mutmaßliche Zusatzbedarf entspräche einem Zuschlag zum regulatorischen Kapital von 70%, würde eine regulatorische Gesamtkapitalquote von 17,4% bedeuten und liegt sogar über dem Zusatzbedarf aus dem EBA-Stresstest von 1,4 Mrd.

Den Argumenten der Bank, dass eine notverstaatlichte Bank, die in geordneter Abwicklung ist (und damit auch geordnet RWA abbaut), nicht stressresistent sein kann und mit dem – rechtlichen und durch die Haftungen auch im Übermaß wirtschaftlichen Eigentümer Bund – auch nicht sein muss, wird keine Bedeutung beigemessen;

Das Drohpotenzial für die Bank (unkontrolliertes Bekanntwerden kann zu einer unmittelbaren Bestandsgefährdung der Bank führen) wird von der OeNB lediglich zur Kenntnis genommen.

*Darüber hinaus kann die Information der kroatischen Aufsichtsbehörde eine negative Auswirkung auf die endlich positiv beurteilte Kapitalherabsetzung haben.*²⁷⁷⁴

Bei der Übermittlung der Information über die Besprechung zwischen der OeNB und der Bank durch Mag Höllner an die BM für Finanzen Mag Dr Fekter stellte dieser auch die aktuelle Situation und Herausforderungen dar und erarbeitete einen Vorschlag für das weitere Vorgehen. Zur aktuellen Situation führte er aus:

„positive Entwicklungen

- *HGAA ist organisatorisch neu aufgestellt, das Risikomanagement verdient erstmals diesen Namen*
- *Kreditrisiken umfänglich bekannt, damit auch erste Erfolge beim Abbau und bei Einschätzung der Risikokosten*
- *Marktfokus funktioniert trotz Vorkommnisse der letzten Zeit nicht schlecht (zwar Volumen unter Plan, aber Margen sehr gut)*
- *Mehr als 20 Verkaufsprozesse im Laufen, einige davon sehr erfolgreich abgeschlossen*

Schwächen, Negative Entwicklungen

- *Die Marke und das Geschäftsmodell der Vergangenheit sind gescheitert*
- *Abbau von Assets, von den Beteiligungen und Immobilien, läuft zu langsam*

²⁷⁶⁷ DokNr 1176424, S 2.

²⁷⁶⁸ DokNr 1176424, S 2.

²⁷⁶⁹ DokNr 1176424, S 3.

²⁷⁷⁰ DokNr 1176424, S 3.

²⁷⁷¹ European Banking Authority.

²⁷⁷² DokNr 1176424, S 3.

²⁷⁷³ DokNr 1176424, S 3.

²⁷⁷⁴ DokNr 1176424, S 4.

- *Management bei Kernthemen (va Kapital, Abbau, Liquidität) zu sprunghaft oder oberflächlich oder detailverliebt*
- *Der Personalabbau/-austausch läuft sehr schleppend*
- *Teils medial unglückliches Auftreten von Organen der Bank mit widersprüchlichen, unabgestimmten Aussagen*

Änderungen der Rahmenbedingungen seit der Verstaatlichung

- *Der Aufbau von Liquidität außerhalb des bisherigen Geschäftsmodells und zur Abdeckung der abreifenden, vom Land Kärnten garantierten Emissionen gelingt nicht im geplanten Maße*
- *Durch die weiterhin bestehende Unsicherheit auf den Finanzmärkten sind Verkäufe von Banken derzeit wirtschaftlich nur mit entsprechenden Abschlägen möglich*
- *Schließlich setzt auch das von der OeNB verfolgte Modell einer „Wachstumsbremse“ der HAA massiv zu.*

Halbjahres-Bilanz 2011 (Veröffentlichung spätestens am 18.08.)

- *Ergebnissituation: Gewinn im hohen zweistelligen Mio.-Bereich (Warum? Kreditrisikokosten unter Plan, Auflösungen aus ersten abgearbeiteten Restrukturierungen, Bewertungsgewinne); für Gesamtjahr wird ausgeglichenes Ergebnis angestrebt*
- *Bilanzsumme: Durch Abbau Absinken um EUR 2 Mrd, mehr Neugeschäft mit guter Marge als im Vorjahr, va bei KMU und Privatkunden*
- *Kapital: Kernkapital bei über 6%, Eigenmittel insgesamt bei über 10%*
- *Liquidität: 2,5 Mrd Überliquidität plus 1,5 Mrd Stressreserve, Einlagen insgesamt gesunken (bei Privatkunden und KMU zwar gestiegen, aber Public- und Unternehmensbereich schwach)*
- *Risikolage: Entwicklung besser als erwartet, im Gesamtjahr wird man im Budget liegen*
- *Notleidende Kredite sind angestiegen (von 10,2 auf 10,8 Mrd), da man nunmehr bessere Erfassung und Management hat und konservativ vorgeht, effektiv gehen Fälle aber runter!*
- *Zinserträge gehen durch bessere Erfassung und Bewertung schlechter Kredite ebenfalls zurück (systematische Umstellung wurde in Darstellung vorgenommen)*
- *Kosten: im Budget (Beratungskosten hoch, da natürlich für Verkäufe, Restrukturierungen etc externe Beratung erforderlich)²⁷⁷⁵*

Herausforderungen

Das wesentliche Ziel für die Republik Österreich bei der HGAA ist die möglichst volle Rückführung der vom Bund geleisteten Steuergelder sowie das Nichtschlagendwerden der Haftungen des Landes Kärnten.

Zur Erreichung dieses Ziels gilt es vor allem zwei Parameter im Auge zu behalten und möglichst effizient zu managen: Kapital und Liquidität.

Kapital

Bisher eingesetzte Finanzmittel des Bundes zur Stärkung der Kapitaldecke bzw. als Notmaßnahme im Rahmen der Verstaatlichung:

- 900 Mio EUR an PS-Kapital im Dezember 2008 (wurde in der HV 2011 auf 275 Mio EUR herabgesetzt)
- 4 EUR für den Erwerb der HGAA im Zuge der Verstaatlichung
- 450 Mio EUR an PS-Kapital im Juni 2010
- 200 Mio EUR an Haftungen für notleidende Kredite im Dezember 2010

Mit 1. Quartal 2011 hat die HGAA eine Kernkapitalquote von 6,61% und eine Eigenmittelquote von 10,27% jeweils im Konzern gehalten. Der Überschuss an Eigenmittel auf konsolidierter Ebene betrug 614 Mio EUR.

Die HGAA erfüllt damit alle gesetzlichen Anforderungen (und wird dies auch zu Jahresende).

Mitte August wird die FMA auf Basis eines Gutachtens der OeNB ein grenzüberschreitendes Kapitalprüfungsverfahren mit allen betroffenen EU-Aufsichtsbehörden (Italien, Slowenien, Kroatien und Serbien erhalten Unterlagen zur Information) starten.

²⁷⁷⁵ DokNr 1176424, S 6 f.

Die OeNB geht von einem Kapitalbedarf in Höhe von rund 1,8 Mrd EUR aus!

Dieser immense Bedarf kann gegenüber der Bank laut deren Angaben nicht plausibilisiert werden und die OeNB verkennt völlig, dass die HGAA eine Bank im 100%-Eigentum der Republik Österreich steht (sic!) und darüber hinaus letztlich eine Abwicklungsbank ist.

Schließlich herrscht bei einigen Stakeholdern die Auffassung vor, dass aufgrund der Eigentümerschaft der Republik Österreich jeder Wunsch nach sicherer Kapitalausstattung erfüllt werden kann.

Liquidität

Das Geschäftsmodell der HGAA beruhte über Jahre auf der sehr günstigen Refinanzierung mittels landesgarantierter Emissionen, das Einlagengeschäft wurde massiv vernachlässigt.

Damit wurde bis Ende 2009 ein Haftungsvolumen von EUR 20,1 Mrd. angehäuft, das mittlerweile auf rund EUR 18,3 Mrd. abgeschmolzen ist (und 2017 endgültig ausläuft).

Diese abreifenden Finanzierungen müssen durch andere Quellen ersetzt werden, etwa durch Einlagen, andere Emissionen oder den Abbau von Geschäft.

Im Vergleich mit Mitbewerbern weist die HGAA ein Loan/Deposit-Ratio (Verhältnis Einlagen/Kredite) von 348% auf, eine ERSTE 113% und eine RBI 131%; das heißt die HGAA hat ein dreimal schlechteres Verhältnis als die genannten Banken.

An IBSG-Garantien sind derzeit noch knapp 600 Mio EUR an Emissionen am Markt; diese wurde aber bereits von ursprünglich 1,35 Mrd EUR abgebaut.

Obwohl die HGAA derzeit eine Überliquidität von 2,5 Mrd EUR aufweist und im Stressfall noch zusätzlich 1,5 Mrd EUR aufbringen könnte, wird sie Ende 2013 vor einer entsprechenden Lücke stehen, da sich die Ersatzbeschaffung von Liquidität (alleine bis 2013 reifen mehr als 10 Mrd EUR ab) aufgrund der aktuellen Marktbedingungen schwierig darstellen.

Aus heutiger Sicht kann diese Lücke durch ein geringeres Neugeschäft reduziert bzw laut den Planungen überhaupt völlig abgedeckt werden.²⁷⁷⁶

Auf diese Darstellung folgte eine Ausarbeitung von vier Szenarien durch die AP Mag Höllerer.²⁷⁷⁷ Dazu zählten die Weiterführung wie bisher, die Teilung in Abbau- und Fortführungsbank, der beschleunigte Abverkauf oder die sofortige Zerschlagung mitsamt Abbau. Von einer flächendeckenden externen *Bad Bank* riet er ab, vielmehr empfahl er eine Mischform der verschiedenen Instrumente, wobei bestimmte Eckpunkte besonders wichtig erschienen:

1. *"möglichst konsequenter und rascher Abbau von Banken/Teilen derselben, Beteiligungen*
 - a. *Konsequente Weiterführung der Bankverkäufe in Österreich und Italien (nicht verkäufliche Teile müssen eben davor abgespalten und dann abgewickelt werden).*
 - b. *Intelligente Privatisierungen der SEE-Tochterbanken*
 - c. *Prüfung der Insolvenz bzw radikalen Abwicklung einzelner Nichtkern-Einheiten mit hohem Anteil notleidender Kredite.*
2. *Eine Abbau-Bank (Bad Bank) sollte nicht flächendeckend implementiert werden, da sie große Versuchungen wecken könnte, darin sämtliche schlechten Vermögenwerte und notleidenden Kredite zu parken und dem Bund zu überlassen.*
 - a. *Die Abbau-Bank kann aber sehr wohl bei der mittelfristigen Abarbeitung großer Obligi sowie für eine schrittweise, etwaig erforderliche Kapitalzufuhr (mittels Garantie) durch den Bund dienen.*
 - b. *Wesentlich werden die rechtlichen Konstruktionen und deren Liquiditätsversorgung sein.*
3. *Das Neugeschäft muss auf absolut ertragreiche/risikoarme Geschäfte beschränkt bleiben.*
4. *[...]*
5. *Liquidität: Eine mögliche Liquiditätslücke ab Ende 2013 sollte durch folgende Maßnahmen*

²⁷⁷⁶ DokNr 1176424, S 7 f.

²⁷⁷⁷ DokNr 1176424, S 9.

ausgeschlossen werden:

- a. *Übernahme von Refinanzierungen beim Verkauf einzelner Tocherbanken und Beteiligungen*
- b. *Back-up-Linien bei österreichischen Großbanken ab 2013*²⁷⁷⁸

Bei ihrer ersten Befragung wurde Mag Dr Fekter darauf angesprochen, wie die Fortführungsstrategie mit den im oben dargestellten Protokoll dargestellten Berechnungen der OeNB vereinbar war. Mag Dr Fekter antwortete: *"Die OeNB hat diese 1,8 Milliarden zum Jahresende 2010 ausgewiesen, das heißt zur bereits vergangenen Bilanz, zu dieser schrecklichen Bilanz, in der es diese unheimlich erheblichen Abwertungen gegeben hat. Da steht: "zum Jahresende 2010", Herr Hable! Und darauf haben wir dann reagiert, indem das Partizipationskapital in Grundkapital umgewandelt worden ist. [...] Um das zu korrigieren haben wir dann das bereits gegebene Partizipationskapital in Grundkapital umgewandelt. Das heißt ... (Abg Kogler: Sie meinen die 900 Millionen?) – Das waren die 450 Millionen aus dem Jahr 2010."*²⁷⁷⁹ Sie ging daher davon aus, dass die von der OeNB genannten Zahlen im Jahr 2011 nicht mehr relevant waren, weil sie sich auf das Ende 2010 bezogen haben und die Problematik bereits mit der Umwandlung von Partizipationskapital in Grundkapital (450 Mio EUR) angegangen wurde.²⁷⁸⁰ Ein weiterer Aspekt, den die AP Mag Dr Fekter vorbrachte, war, dass der errechnete Kapitalbedarf sich daraus ergeben hatte, dass neue regulatorische Kapitalerfordernisse hinzugekommen waren.²⁷⁸¹

Weiters führte Mag Dr Fekter aus: *"Und aufgrund dieser Maßnahme der OeNB²⁷⁸² – die OeNB hat ja die Bank immer sehr kritisch gesehen, und die Bank hat immer in Richtung OeNB geschimpft, dass sie in Wirklichkeit nur schlechte Zahlen verbreitet. Das heißt, bei mir ist beides so angekommen. Die Wahrheit lag wahrscheinlich in der Mitte. Tatsache war, dass die Bank ja im 2010er-Jahr erhebliche Abschreibungen vorgenommen hat, die OeNB aber dann auf diese Abschreibungen noch einmal Abschreibungen drauf ... Und das war der Diskurs zwischen Bank und OeNB.*

*Die Halbjahresbilanz kommt in diesem Dokument nicht vor. In der Halbjahresbilanz war ja dann die Eigenkapitalausstattung schon etwas besser, obwohl sich ja 2011 und 2012 die Kapitalanforderungen für Banken ständig erhöht haben. Darunter hat die Bank massiv – sage ich jetzt einmal – gelitten und hat der OeNB den Vorhalt gemacht, dass sie Stresstestszenarien mit ihnen macht, obwohl sie eh eine verstaatlichte Bank sind. Gleichzeitig hatte ich aber schon auch den Eindruck, im Grunde genommen herrschte bei den – das hat mir auch Höllner irgendwie so signalisiert – Betroffenen die Meinung vor, das sagen wir jetzt einmal dem Bund, denn der muss das eh zahlen."*²⁷⁸³

Aus den Aussagen der AP Mag Dr Fekter ergibt sich, dass ihr Sachverhalte bekannt gewesen sein müssen, in denen sich die von der Bank gelieferten Zahlen bzw Prognosen nachträglich als falsch herausgestellt haben. Bei ihrer Befragung Anfang April 2016 sagte sie, dass ein Grund dafür, warum die Kommission im Frühling 2012 ausgesprochen ungeduldig wurde, war, dass sich *„das, was wir im März vorgelegt haben, über das Jahr nicht bewahrheitet hat [...]"*²⁷⁸⁴

An einer anderen Stelle meinte sie, dass die Bank ihr Kapital *"nie zur Gänze erwirtschaftet [hat], sondern wir [...] immer wieder sozusagen Überraschungen erlebt [haben], dass es also geheißt hat: Wir brauchen mehr Kapital. Im Jahr 2011 gab es ja die Umwandlung von Partizipationskapital in Eigenkapital, und im Jahr 2012 kam der JRAD-Bescheid, und für den JRAD-Bescheid, nämlich mehr als Kapital vorzuhalten, gab es dann die 500 Millionen Kapitalerhöhung und die 1 Milliarde Hybridanleihe."*²⁷⁸⁵

Im Rahmen einer Besprechung am 27.02.2013 zwischen dem BMF und Ernst&Young finden sich Aussagen der Wirtschaftsprüfer, die ein negatives Bild der HBInt zeichnen: *"Vor dem Hintergrund der Kapitalisierungsvorgabe durch die FMA für 2013 ("JRAD 2") könne die going concern-Prämisse für den JA nur aufrechterhalten werden unter der Annahme, dass der Bund die erforderliche Rekapitalisierung bis 31.12.2013*

²⁷⁷⁸ DokNr 1176424, S 11 f.

²⁷⁷⁹ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 42 ff.

²⁷⁸⁰ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 44.

²⁷⁸¹ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 45.

²⁷⁸² Einschätzung des Kapitalbedarfs, Anm des Verfahrensrichters.

²⁷⁸³ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 44.

²⁷⁸⁴ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 10.

²⁷⁸⁵ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 43.

vornehmen wird. [...]

Basierend auf der Bewertung der Risikolage der HBInt durch die OeNB erscheinen die Risikotragfähigkeit sowie die Methoden der Risikomessung und des Risikomanagements auch für die Bankprüfer als inadäquat und bedingen ebenfalls eine entsprechende Erläuterung in den "Anmerkungen zum Prüfbericht"; [...]

Durch die Arbeit von Mag Edelmüller habe sich jedenfalls die Informations- und Dokumentationsarbeit der Bank erheblich gegenüber früher verbessert und gemessen am nationalen Standard ist die Dokumentation nun in Ordnung;

Für 99% aller Bilanzansätze der Immobilien liegen aktuelle Schätzgutachten vor. Diese Schätzungen der Marktwerte enthalten jedoch meist keine Abschläge für Veräußerungen. Es stellt sich die Frage, inwieweit Immobilien im CEE-Raum derzeit grundsätzlich und zu diesem Wert tatsächlich veräußerbar sind, insbesondere im Hinblick auf das knappe Zeitfenster für den angestrebten Portfolio-Abbau;

Es gibt hinsichtlich des Verhältnisses Sicherheiten und Non-Performing Loans bei der Immobilienfinanzierung keine wesentlichen Abweichungen zu anderen Banken. Allerdings ist [das] Portfolio der HBInt im Vergleich zur peer group sehr immobilienlastig;

*Sorgen bereitet, dass non performing loans im gleichen Ausmaß neu hinzukommen wie sie abgebaut werden. Bei der HBInt besteht aufgrund der schlechten Dokumentationslage in der Vergangenheit eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass ein Kredit in den non-performing Bereich abrutscht. In diesem Sinne ist es zwar gelungen, in relevantem Ausmaß Portfolioverbesserungen zu erreichen und NPL abzubauen, es wachsen jedoch auch in gleichem Ausmaß NPL Portfolien zu; [...]*²⁷⁸⁶

Schon vor der Verstaatlichung bezog der Vorstand der FIMBAG (Dr Liebscher, KR Adolf Wala)²⁷⁸⁷ zum wiederholten Male zum *Viability Plan* vom 29.04.2009²⁷⁸⁸ bezüglich der Bank dergestalt Stellung, dass sie die Annahmen als ambitioniert bzw sehr optimistisch beurteilten und daher kritisierten. Der Vorstand der FIMBAG rechnete mit bedeutenden Verlusten für das Geschäftsjahr 2009.²⁷⁸⁹ In einem Schreiben vom 02.12.2009 erachtete es der Vorstand der FIMBAG für möglich, dass eine aktive Einbindung der Republik Österreich in die HBInt notwendig werden würde, und regte beim BM für Finanzen DI Pröll an, eine Gesamtstrategie für den Finanzplatz Österreich zu entwickeln. Dabei stand der Wunsch nach einem richtungsweisenden Konzept für eine nachhaltige Strukturlösung des Bankensektors im Vordergrund. Der Vorstand bot dabei seine Mitarbeit an.²⁷⁹⁰ Diesen Ausführungen schloss sich Dkfm Dr Androsch, vom 14.11.2008 bis zum 20.11.2012 stv AR-Vorsitzender und seit dem 21.11.2012 AR-Vorsitzender der FIMBAG,²⁷⁹¹ in einem Brief vom 03.12.2009 an BK Werner Faymann inhaltlich an.²⁷⁹² Er ergänzte, dass der Finanzplatz Österreich *overbanked, oberbranched* und wegen des Südosteuropaengagements *overexposed* gewesen sei.²⁷⁹³

Dkfm Dr Androsch vertrat in einem Zeitungsartikel in der Presse die Meinung, dass der derzeitige Kapitalbedarf von 1,5 Mrd EUR noch nicht der gesamte benötigte Bedarf sein würde und die Kärntner Landesbank noch ein viel größeres Problem sein würde, als Beobachter es derzeit sähen.²⁷⁹⁴ In seiner Befragung konstatierte auch Mag Lejsek, dass Dr Androsch bereits am Anfang der Sanierung bzw des Sanierungsversuchs wesentlich höhere Verluste vorhergesagt hat. Mag Lejsek nennt bei der Befragung die Zahl von 4 Mrd. EUR, behauptet jedoch, dass diese Zahlen damals „für uns“ nicht nachvollziehbar waren.²⁷⁹⁵ Diesen Zahlen steht der von der OeNB Anfang Dezember 2009 berechnete Rekapitalisierungsbedarf von ca 2 Mrd EUR gegenüber.²⁷⁹⁶

Die AP Dr Nowotny meinte, dass es kein Vertrauen in die Stabilität der Zahlen gab und man schon im Jahr nach

²⁷⁸⁶ DokNr 2450, S 1 f.

²⁷⁸⁷ DokNr 38319, S 4.

²⁷⁸⁸ DokNr 30196.

²⁷⁸⁹ DokNr 38319, S 4.

²⁷⁹⁰ DokNr 38319, S 4.

²⁷⁹¹ DokNr 12551, S 351.

²⁷⁹² DokNr 38319, S 3.

²⁷⁹³ DokNr 38319, S 3; so auch in einem Interview in der Kleinen Zeitung vom 15.12.2009, DokNr 33724, S 61.

²⁷⁹⁴ DokNr 33724, S 144.

²⁷⁹⁵ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 13.

²⁷⁹⁶ Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 8.

der Verstaatlichung gesehen hat, dass die Prognosen der Bank zu optimistisch waren.²⁷⁹⁷ Er kommt zu dieser Einschätzung, weil es regelmäßig Versuche gab, zu belastbaren Zahlen zu kommen, die stets neue Lächer aufdeckten. Auf die Frage, wann er festgestellt habe, dass eine klare Informationsbereitstellung durch die Bank nicht vorläge, antwortete die AP Dr Nowotny: „*Na. Das hat sich dadurch ergeben, dass es ja immer wieder eine Reihe von Aktivitäten der Bank gegeben hat. Das hat, was weiß ich, Aktion Brush und so weiter geheißen, wo man immer wieder versucht hat, jetzt quasi endgültige Zahlen über den Abschreibungsbedarf zu finden. Und nach einiger Zeit ist schon wieder die nächste Aktion gekommen. Das heißt, es war kein Vertrauen in die Stabilität der Zahlen. Und von diesen Aktionen hat es mehrere gegeben.*“²⁷⁹⁸ Auf die Frage, wann das begonnen habe und ab wann man kein Vertrauen in die Stabilität der Bankzahlen und deren Prognosen haben könne, meint er: „*Am 1. September 2010 ist hier wieder eine neue Aktion Review Rush gestartet worden. Und im Laufe dieses Review Rush ist es dann auch wieder zu einem erhöhten Bedarf an Wertberichtigungen gekommen. Das hat sich dann gezeigt – und das war dann das Thema auch dieses Gesprächs mit Minister Pröll am 17.12. –, dass wieder ein neuer Kapitalbedarf vorliegt, und zwar in der Höhe von rund einer Milliarde Euro. Dann haben wir eine weitere Analyse gehabt. Das war dann von der OeNB am 22. August 2011, also etwa ein Jahr nachher, wo ein weiterer zusätzlicher Eigenmittelbedarf von 1,5 Milliarden festgelegt wurde, das heißt wiederum aufgrund neuer Erkenntnisse, die aus der Bank gekommen sind. Dann haben wir am 31.12. wieder ein Projekt Brush gehabt, wo die Portfolios in Südosteuropa festgelegt werden sollen. Aus dem hat sich dann wiederum ein Finanzierungsbedarf ergeben – das ist jetzt 25.07.2012 – eine Kapitallücke von über 2 Milliarden. Also das heißt, wir haben fast im Jahresabstand immer wieder neue Lücken entdeckt.*“²⁷⁹⁹ Er meinte auch, dass die Kommission die Fortführungsstrategie als zu optimistisch betrachtet habe.²⁸⁰⁰

Ähnliches klingt in einer Nachricht von Mag Lejsek an Dr Steger vom 22.12.2010 an, als dieser schrieb: *„Die HGAA durchforstet – wieder einmal – ihr Portfolio und hat zu Mitte Dezember rd 70-75% der Arbeiten abgeschlossen. Das Ergebnis ist – erwartungsgemäß – ein höherer Wertberichtigungsbedarf, der sich wiederum auf den Verlust auswirkt.“*²⁸⁰¹ Er meinte: *„Es gelang dem Management nicht,“*²⁸⁰² *in der erforderlichen Zeit wirklich zuverlässige und belastbare Informationen über den wirtschaftlichen Zustand der Bank bereitzustellen. Das hat ja dann auch immer wieder zu einem immer weiteren Kapitalbedarf geführt und damit auch zu massiven Irritationen zwischen Management und Eigentümern.“*²⁸⁰³

5.4.3.5. Staatsschulden/Defizit

Die Bedeutung der Budget- und Defizit Auswirkungen der möglichen Handlungsalternativen für die Entscheidungsfindung kann als zweifelsfrei festgestellt angesehen werden. Zahlreiche Auskunftspersonen²⁸⁰⁴ sowie auch die Entscheidungsträger selbst haben dies vorgebracht.²⁸⁰⁵

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zur Zeit des Beihilfeverfahrens auch ein „Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ (VÜD) iSd Art 126 AEUV gegen Österreich offen war. Dieses wurde am 02.12.2009 auf Entscheidung des Rates der Europäischen Union eröffnet²⁸⁰⁶ und stellte das dritte Defizitverfahren gegen Österreich seit 1999 dar.²⁸⁰⁷ In den Empfehlungen des Rates iSd Art 126 Abs 7 AEUV²⁸⁰⁸ an Österreich wird festgehalten, dass Österreich bestimmte Maßnahmen setzen solle, um das übermäßige Defizit bis 2013 zu beenden.²⁸⁰⁹ Das Defizit soll auf glaubhafte und nachhaltige Weise unter 3% des BIP gesenkt werden und dazu im Zeitraum von 2011 bis 2013 eine jährliche fiskalpolitische Anstrengung von

²⁷⁹⁷ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 10.

²⁷⁹⁸ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 9.

²⁷⁹⁹ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 9.

²⁸⁰⁰ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 11 f.

²⁸⁰¹ DokNr 2119095, S 1.

²⁸⁰² Anm des Verfahrensrichters: Im Originaltext ist das Wort "nicht" durch Kursivstellung hervorgehoben. Da das direkte Zitat hier bereits die kursive Schrift verlangt, wird die Hervorhebung durch Fettdruck vorgenommen.

²⁸⁰³ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 4 f.

²⁸⁰⁴ ZB Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 9; Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 5, 12 f; Zotter 297/KOMM XXV. GP, S 35; Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 9; Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 7.

²⁸⁰⁵ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, zB S 5.

²⁸⁰⁶ vgl DokNr 12533, S 121 Rz 46.

²⁸⁰⁷ <http://derstandard.at/2000037484204/EU-Defizitgrenze-wurde-165-Mal-verletzt> (Stand: 23.05.2016).

²⁸⁰⁸ ECOFIN 764, 15753/09 = <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15753-2009-INIT/de/pdf> (Stand: 10.05.2016).

²⁸⁰⁹ ECOFIN 764, 15753/09, S 8, 13.

durchschnittlich 0,75% des BIP gewährleistet werden.²⁸¹⁰ Für die Einordnung der Bedeutung dieser Empfehlungen ist es wichtig, das Verfahren nach Art 126 AEUV etwas zu erörtern. Eine Empfehlung ist dabei keine Aussage, die nach Belieben eingehalten werden kann, oder auch nicht. Kommt ein Staat diesen Empfehlungen nicht nach, folgt ein stufenweises weiteres Vorgehen.²⁸¹¹ Auf Primärrechtsquellenebene sind dafür die Art 126 Abs 7 bis 11 AEUV einschlägig. Daneben gibt es auch auf Sekundärrechtsebene relevante Bestimmungen.²⁸¹² Diese wurden zur Verschärfung des 1997 vom Rat angenommenen Stabilitäts- und Wachstumspaktes²⁸¹³ zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin erlassen und traten am 13.12.2011 in Kraft. Auf Sanktionsseite stehen mehrere Mittel bereit, die Staaten gegenüber verhängt werden können, die den Empfehlungen des Rates nicht entsprechen. So sieht Art 126 AEUV vier Möglichkeiten vor:

1. Der Rat kann von dem Mitgliedstaat verlangen, vor der Emission von Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren vom Rat näher zu bezeichnende zusätzliche Angaben zu veröffentlichen. Das soll zu einer Sanktionierung auf den Kapitalmärkten führen, die höhere Zinsen verlangen werden.²⁸¹⁴
2. Der Rat kann die Europäische Investitionsbank ersuchen, ihre Darlehenspolitik gegenüber dem Mitgliedstaat zu überprüfen.
3. Der Mitgliedstaat kann verpflichtet werden, eine unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe bei der Union zu hinterlegen, bis das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist.
4. Der Rat kann eine Geldbuße in angemessener Höhe verhängen.

Die VO 1467/97/EG idF 1177/2011/EU über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit²⁸¹⁵ sieht in Art 11 vor, dass idR eine Geldbuße zu verhängen ist. Vorrangig ist daher die 4. Variante des Art 126 Abs 11 AEUV zu wählen, wobei die Geldbuße mit sonstigen Maßnahmen des Art 126 Abs 11 AEUV ergänzt werden kann. Die Geldbuße hat gem Art 12 VO 1467/97/EG idF 1177/2011/EU aus einer festen Komponente iHv 0,2% des BIP und einer variablen Komponente zu bestehen. Der variable Teil ist dabei von der Höhe der haushaltstechnischen Verfehlungen abhängig, wobei eine einzelne Geldbuße nie mehr als 0,5% des BIP betragen darf (Art 12 AEUV). Kommt der Staat den Empfehlungen des Rates gem Art 126 Abs 9 AEUV auch in den Folgejahren nicht nach, hat der Rat die Sanktionen zu verschärfen. Damit diese gerade genannten Regeln anwendbar sind, bedarf es eines Beschlusses gem Art 126 Abs 11 AEUV, der voraussetzt, dass ein Staat mehrere vorhergehend gesetzte Fristen und Aufforderungen nicht dazu genutzt hat, den Empfehlungen des Rates zu entsprechen.

Hinzu kommt für Empfehlungen, die ab dem 13.12.2011²⁸¹⁶ erteilt wurden, eine frühere Sanktionsmöglichkeit iHv maximal 0,2% des BIP. Die Art 5 f VO 1173/2011/EU über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet sehen verschiedene Sanktionsmöglichkeiten schon vor einer Beschlussfassung nach Art 126 Abs 11 AEUV vor. So ist eine Geldbuße iHv grundsätzlich²⁸¹⁷ 0,2% des BIP gem Art 6 schon dann zu verhängen, wenn der Rat gem Art 126 Abs 8 AEUV beschließt, dass ein Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits ergriffen hat.

Laut einer Studie des Münchner Wirtschaftsforschungsinstituts Ifo gab es seit 1991 insgesamt 114 unerlaubte – weil rezessionsunabhängige – Verstöße. In keinem dieser Verfahren sei bisher eine Geldbuße verhängt worden.²⁸¹⁸

Tatsächlich betrug das öffentliche Defizit in den Jahren 2009 5,3%, 2010 4,4%, 2011 2,6%, 2012 2,2%, 2013 1,3% und 2014 2,7% des BIP.²⁸¹⁹ Damit wurde das gesamtstaatliche Defizit schon 2011 unter 3% gedrückt und

²⁸¹⁰ ECOFIN 764, 15753/09, S 8, 13.

²⁸¹¹ Für alle Staaten, deren Währung der Euro ist, sind für den weiteren Verfahrensablauf insb die VO des Rates vom 07.07.1997, 1467/1997/EG idF 1177/2011/EU über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und die VO des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.11.2011, 1173/2011/EU über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet relevant.

²⁸¹² vgl zu diesen DokNr 12533, S 126 ff.

²⁸¹³ in Kraft seit 01.01.1999. Insgesamt umfasste der Pakt ursprünglich drei Rechtsakte. vgl dazu DokNr 12533, S 126 Fn 70.

²⁸¹⁴ Part in Mayer/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV (August 2012) Art 126 AEUV Rz 33.

²⁸¹⁵ VO des Rates vom 07.07.1997 1467/1997/EG idF 1177/2011/EU.

²⁸¹⁶ vgl EG 21 iVm Art 14 VO 1173/2011/EU.

²⁸¹⁷ Ein niedrigerer Betrag kann gem Art 6 Abs 4 VO 1173/2001/EU in Ausnahmefällen verhängt werden.

²⁸¹⁸ <http://derstandard.at/2000037484204/EU-Defizitgrenze-wurde-165-Mal-verletzt> (Stand: 23.05.2016).

²⁸¹⁹ http://statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/maastricht-indikatoren/oeffentliches_defizit/index.html (Stand: 11.05.2016).

darunter gehalten. Das stellte einen rascheren Rückgang unter die 3%-Grenze dar, als er in den Empfehlungen gefordert wurde.²⁸²⁰ In der Empfehlung des Rates vom 12.07.2011 zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2011 und zur Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Österreichs für 2011 bis 2014²⁸²¹ merkte dieser an, dass die im Stabilitätsprogramm vom 27.04.2011 vorgesehenen jährlichen Konsolidierungsanstrengungen von durchschnittlich 0,2% unter den vom Rat im Rahmen des Budgetdefizitverfahrens geforderten 0,75%²⁸²² liegen.²⁸²³

Offenbar erachtete der Rat die Anstrengungen und Senkung des Defizits letztlich als glaubwürdig, nachhaltig und ausreichend, denn am 02.06.2014 wurde Österreich aus dem übermäßigen Defizitverfahren entlassen.²⁸²⁴ Während der Jahre, in denen die Entscheidungen über die verstaatlichte HBInt anstanden, war dieses Defizitverfahren jedoch im Laufen.

Neben der gerade eben beschriebenen sog „korrektiven Komponente“ des Stabilitäts- und Wachstumspakts²⁸²⁵ gibt es seit dessen Abschluss auch eine „präventive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts“, die mit der VO des Rates 1466/97/EG vom 07.07.1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung der Koordinierung der Wirtschaftspolitiken grundgelegt wurde.²⁸²⁶ Dieser präventive Aspekt soll laut Art 1 VO 1466/97/EG idF 1175/2011/EU „das Entstehen übermäßiger öffentlicher Defizite bereits in einem frühen Stadium verhindern, die Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik [...] fördern und dadurch die Erreichung der Ziele der Union für Wachstum und Beschäftigung [...] unterstützen.“

Die Mitgliedstaaten halten als mittelfristiges Ziel an einem nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einem Haushaltsüberschuss fest, damit auch bei Konjunkturschwankungen das Defizit innerhalb des Referenzwerts von 3% des BIP bleibt.²⁸²⁷ Die teilnehmenden Mitgliedstaaten (alle, die den Euro als Währung haben) legen jedes Jahr bis spätestens 30.04. (Art 4) ein Stabilitätsprogramm vor, in dem unter anderem²⁸²⁸ das mittelfristige Haushaltsziel und der Anpassungspfad auf dieses Ziel hin für den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo in Prozent des BIP angegeben werden. Ebenso ist die voraussichtliche Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote anzugeben. Neben weiteren anderen Aspekten sind auch Informationen über Eventualverbindlichkeiten wie staatliche Bürgschaften mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf den gesamtstaatlichen Haushalt anzuführen. Die Europäische Kommission und der Wirtschafts- und Finanzausschuss bewerten diese Angaben und der Rat prüft auf dieser Grundlage und nach den Angaben in den Stabilitätsprogrammen die mittelfristigen Haushaltsziele des jeweiligen Mitgliedstaates. Unter gewissen Voraussetzungen kann bei Verfehlungen als Sanktion eine verzinsliche Einlage iHv 0,2% des BIP bei der Kommission angeordnet werden.²⁸²⁹

Laut dem Österreichischen Stabilitätsprogramm für die Jahre 2010 bis 2014 vom 27.04.2011 sollte das öffentliche Defizit im Jahr 2013 2,9% und im Jahr 2014 2,4% betragen und damit wieder unter der 3%-Grenze angesiedelt sein.²⁸³⁰ In der Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2011 bis 2016 vom 24.04.2012 wurde für 2012 eine Erhöhung des Defizits auf 3%, danach aber eine deutliche und nachhaltige Senkung unter 3% prognostiziert.²⁸³¹ Die Staatsschuldenquote sollte 2012 bei 74,7%, 2013 bei 75,3% liegen, danach kontinuierlich sinken.²⁸³² Bis 2020 sollte die Staatsschuldenquote unter 60% betragen.

Österreich reichte jährlich die geforderten Stabilitätsprogramme ein, am 27.04.2011 das aktualisierte Stabilitätsprogramm für 2011 bis 2014,²⁸³³ am 24.04.2012 das Stabilitätsprogramm für 2011 bis 2016,²⁸³⁴ am

²⁸²⁰ ECOFIN 746, 15753/09, S 13 Rz 2.

²⁸²¹ ABI C 210/8 vom 16.07.2011.

²⁸²² ECOFIN 764, 15753/09, S 13.

²⁸²³ ABI C 210/9 vom 16.07.2011 EG 9.

²⁸²⁴ <https://www.bmf.gv.at/ministerium/presse/archiv-2014/juni/Defizitverfahreneingestellt.html>, (Stand: 11.05.2016).

²⁸²⁵ Überschrift zu Kapitel IV der VO 1173/2011/EU.

²⁸²⁶ Die VO ist derzeit idF 1175/2011/EU in Kraft. Zur Ergänzung dieser VO ist auch auf die VO 1176/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.11.2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte hinzuweisen.

²⁸²⁷ EG 4 VO 1466/97/EG idF 1175/2011/EU.

²⁸²⁸ Art 3 VO 1466/97/EG idF 1175/2011/EU.

²⁸²⁹ Näher dazu Art 4 VO 1173/2011/EU.

²⁸³⁰ vgl DokNr 12533, S 121 f.

²⁸³¹ vgl DokNr 12533, S 122.

²⁸³² DokNr 12533, S 122.

²⁸³³ vgl ABI C 210/8 vom 16.07.2011 EG 6.

²⁸³⁴ vgl ABI C 219/2 vom 24.07.2012 EG 9.

16.04.2013 das Stabilitätsprogramm für 2012 bis 2017,²⁸³⁵ am 29.04.2014 das Stabilitätsprogramm für 2014.²⁸³⁶ In den darauf ergehenden Empfehlungen des Rates wird in unterschiedlichem Maße auch auf die Situation des Bankensektors eingegangen. Einerseits werden die getroffenen Prognosen Österreichs stets mit dem Hinweis auf potentielle weitere Belastungen durch Stützungsmaßnahmen für den Bankensektor als risikobehaftet bezeichnet.²⁸³⁷ In der Empfehlung des Jahres 2014 wird sogar Folgendes ausgeführt: *„Transparente und entschiedene Schritte zum Abschluss der Umstrukturierung verstaatlichter Banken sind eine wichtige Voraussetzung für die Wahrung der Finanzstabilität und eine Minimierung der negativen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen.“*²⁸³⁸ Andererseits wird in den Empfehlungen ab 2012 explizit auf den Umgang mit den Banken, die staatliche Hilfe bekommen haben, eingegangen. 2012 wird empfohlen, *„weiterhin diejenigen Banken um[zu]strukturieren und [zu] überwach[en], die staatliche Unterstützung erhalten haben, wobei eine übermäßige Verringerung des Fremdkapitalanteils zu vermeiden ist; die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Finanzaufsichtsbehörden in anderen Ländern bei nationalen politischen Entscheidungen weiter [zu] verbessern.“*²⁸³⁹ 2013 empfiehlt der Rat, dass Österreich im Zeitraum von 2013 bis 2014 *„zur Wahrung der Finanzstabilität die verstaatlichten und teilweise verstaatlichten Banken weiterhin eng überwacht und ihre Umstrukturierung beschleunigt.“*²⁸⁴⁰ 2014 findet sich in den Empfehlungen, dass Österreich die *„Umstrukturierung verstaatlichter und teilweise verstaatlichter Banken weiterhin aufmerksam verfolgt und wirksam voranbringt.“*²⁸⁴¹

In der Empfehlung von 2014 findet sich die HBIInt explizit an zwei Stellen, einerseits bei der Erörterung, dass der gesamtstaatliche Bruttoschuldenstand gem dem Stabilitätsprogramm infolge der Schaffung der Abbaugesellschaft für die Vermögenswerte der HBIInt von knapp unter 74,5% des BIP im Jahr 2013 auf 79% des BIP 2014 ansteigen werde.²⁸⁴² Im Erwägungsgrund 18 geht der Rat auf den bis zum Sommer dem Parlament vorzulegenden rechtlichen Rahmen für die Abwicklung ein.

Es kann daher festgehalten werden, dass bei verschiedenen Verfahren vor der Kommission die HBIInt und deren rechtliche Behandlung Thema waren. Nach der Aussage der AP Dr Pichler habe Almunia jedoch für das Beihilfverfahren gemeint, dass das Argument des Defizits irrelevant sei, weil dort nur wettbewerbstechnische Aspekte von Bedeutung sind.²⁸⁴³ Die AP Dr Ditz meinte, dass man nicht mit Budgetauswirkung argumentieren hätte dürfen, sondern stärker mit wettbewerbsrechtlichen Argumenten.²⁸⁴⁴

Bereits in einer Besprechung am 01.09.2010 wies Mag Lejsek auf die Bedeutung der Maastricht-Kriterien hin. Als Dr Kranebitter zur Koordinierung der Beantwortung der EK-Frageliste und der Vorstellung des aktualisierten *Business-Plans* erläuterte, dass eine Kapitalherabsetzung mit Auswirkungen auf den Bund iHv ca 430 Mio EUR geplant ist, merkte Mag Lejsek an, *„dass ein Kapitalschnitt beim Partizipationskapital des Bundes, des Landes Kärnten und der Kärntner Landesholding das Maastricht-relevante Budget-Defizit erhöhen und [...] daher dessen Durchführbarkeit und budgetäre Auswirkung erst BMF-intern geklärt werden [muss].“*²⁸⁴⁵

In einem Zeitungsbericht wird BM für Finanzen Mag Dr Fekter am 19.07.2012 zum Thema *Bad Bank* zitiert. Darin lehnte sie einerseits eine *„Mega-Bad-Bank“* für alle nicht verwertbaren Teile der drei Problembanken HBIInt, Kommunalkredit/KA Finanz und ÖVAG (Volksbanken AG) ab. Sie bezieht jedoch auch grundsätzlich ablehnend zum Konstrukt der *Bad Bank* Stellung: *„Die Übernahme von Schulden in so einer Einrichtung würde die Gesamtverschuldung Österreichs schlagartig in die Höhe treiben und unter Umständen auch das Defizit erhöhen. Nur damit die Organe dieser Banken aus dem Schneider sind, darf und will ich nicht den Steuerzahler*

²⁸³⁵ vgl ABI C 217/2 vom 30.07.2013 EG 8.

²⁸³⁶ vgl ABI C 247/93 vom 29.07.2014 EG 7.

²⁸³⁷ 2011: ABI C 210/9 vom 16.07.2011 EG 8; 2012: ABI C 219/2 vom 24.07.2012 EG 10; 2013: ABI C 217/3 vom 30.07.2013 EG 17.

²⁸³⁸ ABI C 247/95 vom 29.07.2014 EG 18.

²⁸³⁹ ABI C 219/4 vom 24.07.2012 Empfehlung 7.

²⁸⁴⁰ ABI C 217/4 vom 30.07.2013 Empfehlung 7.

²⁸⁴¹ ABI C 247/96 vom 29.07.2014 Empfehlung 5.

²⁸⁴² ABI C 247/93 vom 29.07.2014 EG 8.

²⁸⁴³ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 13.

²⁸⁴⁴ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 50.

²⁸⁴⁵ DokNr 14431, S 49.

belasten.²⁸⁴⁶

Bei den Überlegungen zur Wahl der Kapitalmaßnahmen zur JRAD I-Erfüllung wurde in einer Unterlage vom 25.10.2012 bei den Voraussetzungen für den Bund festgehalten, dass eine möglichst geringe Maastricht-Wirksamkeit gegeben sein müsse.²⁸⁴⁷ Die große Bedeutung der Maastricht-Kriterien erhärtete sich weiter durch einen Mail-Verkehr zwischen Mag Lejsek und Dr Kranebitter. Am 19.10.2012 schrieb Mag Lejsek, dass die Maßnahmen vom Blickwinkel der Maastricht-Kriterien von der Eigenmittelqualität der Emission abhängen und er simples Nachrangkapital als positiv sehe, Ergänzungskapital (mit Verlustzurechnung) hingegen im Defizit sei.²⁸⁴⁸ Am 23.10.2012 schrieb Mag Lejsek wieder an Dr Kranebitter und schlug eine weitere Vorgehensweise vor. Dabei sollte die Bank konkrete Modelle für ihre Rekapitalisierung entwickeln, wobei alle Bauteile der Maßnahmen so Maastricht-schonend wie möglich sein sollten.²⁸⁴⁹

AP Dr Nowotny erklärte in seiner zweiten Befragung am 24.05.2016 nach der Erläuterung der drei möglichen Handlungsoptionen für die Bank, dass vom Eigentümer, also der Republik Österreich, im Fall der HBInt „relativ lange Zeit Variante eins, also die Weiterführung mit Teilverkäufen, verfolgt [wurde]. Das wesentliche Argument dafür – und ich gehe davon aus, das ist ja auch hier schon diskutiert worden – war die fiskalische Überlegung: Solange es sich um eine Bank mit Konzession handelt, gehört sie nach den Regeln von Eurostat, also der Europäischen Statistik, zum privaten Sektor, im Falle einer Bad Bank werden die Schulden der Abbaugesellschaft dagegen als Schulden des öffentlichen Sektors gesehen und erhöhen damit die Staatsschuldenquote.“²⁸⁵⁰ Tatsächlich sei auch in Staaten, die externe Bad Banks eingerichtet haben die Staatsschuldenquote sprunghaft angestiegen. In Irland sei dies um mehr als 20% des BIP geschehen, in Deutschland um 8%, und auch in Österreich ist mit der Einrichtung der HETA per Ende 2015 der Staatsschuldenstand um 4,5% des BIP gestiegen.²⁸⁵¹ Allerdings reduziere sich mit fortschreitendem Abbau auch die Schuldenquote wieder, was auch in Irland und Deutschland zu beobachten sei. Und nach Berechnungen der OeNB wird der Schuldenstand bis 2018 wieder auf etwa 80% sein, was weniger als 2012 ist.²⁸⁵² Er resümierte: „Das fiskalische Argument gegen eine Bad-Bank-Lösung ist faktisch richtig, ist legitim, aber es ist meines Erachtens ökonomisch zu kurzfristig und war damit letztlich wohl auch irreführend.“²⁸⁵³

5.4.3.6. Reputation Österreichs auf den Finanzmärkten

Für das Vorgehen des BMF spielte nach eigenen Aussagen auch die Reputation Österreichs auf den Finanzmärkten eine Rolle.

Die AP Mag Dr Fekter führte in ihrer einleitenden Stellungnahme aus, dass sie unterschiedliche Ausgangslagen zu berücksichtigen hatte. Dazu zählte auch ein sehr fragiles Finanzsystem durch Schulden und Eurokrise.²⁸⁵⁴ Hierzu meinte sie: „Die damalige gesamtstaatliche und volkswirtschaftliche Ausgangslage war nach wie vor sehr fragil und angespannt. Die Spreads zu Deutschland und damit die Zinsbelastung der Republik drohten zu explodieren. Im Herbst 2011 gab es vom European Systemic Risk board eine Risikowarnung vor einer weiteren EU-Finanzkrise. Wir waren aufgrund unserer Schuldenentwicklung bereits mit einem laufenden Budgetüberwachungsverfahren der Kommission gegen Österreich konfrontiert. Damit verbunden: die dringende Notwendigkeit, den österreichischen Gesamthaushalt zu stabilisieren. Österreich galt schließlich nach der Aussage des US-Ökonomen Professor Krugman nach Griechenland und Irland als ein möglicher nächster Problemfall. [...] Als Bundesministerin für Finanzen musste ich die Gesamtverantwortung im Auge behalten – nicht nur für eine Bank, nicht nur für ein einzelnes Bundesland, nicht nur für das Bundesbudget, sondern für den Gesamtorganismus des Wirtschafts-, Arbeits- und Finanzlebens unserer Republik! Ich habe es als meine Pflicht gesehen, das Vertrauen in den Standort Österreich zu erhalten. Ich war als Finanzministerin unter den

²⁸⁴⁶ <http://derstandard.at/1342139575617/Fekter-Bad-Bank-fuer-drei-Staatsbanken-OeVAG-Volksbanken-Kommunalkredit> (Stand: 20.5.2016).

²⁸⁴⁷ DokNr 36813, S 129.

²⁸⁴⁸ DokNr 15886, S 4 f.

²⁸⁴⁹ DokNr 15886, S 8.

²⁸⁵⁰ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 4.

²⁸⁵¹ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 4.

²⁸⁵² Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 4.

²⁸⁵³ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 4.

²⁸⁵⁴ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 4.

*Gegebenheiten 2011 bis 2013 jedenfalls nicht bereit, das Vertrauen in die Verlässlichkeit unseres Finanzplatzes, aber auch das Vertrauen in unseren Rechtsstaat zu gefährden.*²⁸⁵⁵

Auch AP Mag Lejsek brachte diesen Aspekt vor: *„Die Zielsetzung des Finanzministeriums war einerseits, eine beihilferechtliche Genehmigung zu erhalten, einen Restrukturierungs- beziehungsweise Abwicklungsplan darzustellen und in der weiteren Folge eine möglichst verlustfreie beziehungsweise mit möglichst geringen Verlusten verbundene Abwicklung oder Restrukturierung der Bank durchzuführen und dabei natürlich auch auf das gesamtwirtschaftliche Umfeld Bedacht zu nehmen – „gesamtwirtschaftliches Umfeld“ heißt Finanzsektor, heißt in gewisser Weise auch, die Landeshaftung Kärntens im Hinterkopf zu behalten und auch die generelle Einschätzung der Republik Österreich am Markt.*²⁸⁵⁶

AP Mag Höllerer führte ebenso aus, dass Mag Dr Fekter auch auf das *Rating* der Republik achten musste.²⁸⁵⁷

Die AP Dr Nowotny meinte, dass, *„ein Land wie Österreich mit einem guten Rating [...] verpflichtet [ist], auf dieses gute Rating aufzupassen.*²⁸⁵⁸

Laut AP Mag Zotter waren Überlegungen zur Reputation Österreichs auf den Finanzmärkten auch ein Grund, 2012 nicht weiter an einer *Bad Bank* zu arbeiten: *„2012 war ja jenes Jahr, in dem eben das zuvor schon von mir erwähnte Sparpaket – [...] gemacht wurde [...]. Und damals war sozusagen klar: Wo steht Österreich mit dem Defizit, wo steht Österreich mit dem Schuldenstand? Man hat sich auch orientiert: Wo standen andere Länder? und hätte man damals diese Bad Bank gemacht ... Also es war ja auch die Zeit, ich glaube, das war im Jänner, wo wir bei Standard & Poor's das Triple A verloren haben und sozusagen die Finanzmärkte im europäischen Raum alle ein bisschen unruhig unterwegs waren, Stichwort Staatsschuldenkrise und dergleichen, als dann auf Basis dieser Überlegungen das Thema Bad Bank diskutiert wurde, und dann wurde letztendlich zum damaligen Zeitpunkt – auch im Hinblick darauf, dass ja das Beihilfungsverfahren mit der Kommission noch im Laufen war und die Bank da diese Viersäulenstrategie fuhr – diesen Überlegungen zur Bad Bank nicht nähergetreten.*²⁸⁵⁹

Für die AP Dr Nowotny war diese Befürchtung nicht gerechtfertigt: *„Wie gesagt, da waren eben zwei unterschiedliche Sichtweisen, ich habe eben gerade auch in Bezug auf die internationalen Erfahrungen darauf hingewiesen, dass es zwar richtig ist, dass es zunächst einmal zu einem Anstieg kommt, dass aber das dann sozusagen wieder zurückgeführt wird, und ich habe ihm²⁸⁶⁰ zum Zweiten – und das war ein wesentliches Gesprächsthema – gesagt, die Befürchtung, dass sich das negativ auf das Rating der Republik auswirken würde, sehe ich nicht, weil die Ratingagenturen ja wissen, warum dieser Anstieg ist und weil sie das ja auch international so sehen. Also in Deutschland, wie gesagt, sind sie um 8 Prozentpunkte angestiegen, und das Rating der Bundesrepublik Deutschland hat sich nicht verschlechtert, weil man eben genau gewusst hat, das ist eben Teil eines Bankensanierungspaketes.*²⁸⁶¹

5.4.3.7. Geheimhaltung von Daten vor der Nationalratswahl?

In mehreren Befragungen wurde der Verdacht ausgesprochen, dass die genaueren Daten zur HBInt vor der Nationalratswahl 2013 geheimgehalten werden sollten.²⁸⁶²

Dabei wurden verschiedene Aspekte vorgebracht: Im Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2017 wurden jeweils 133 Mio EUR für die Bankenhilfe eingestellt.²⁸⁶³ Die AP Mag Dr Fekter sagte aus, dass es die damalige Faktenlage war, dass man nur 133 Mio EUR für alle Banken benötigen würde. Für die HBInt sagte sie: *„Und Faktenlage war, dass mit der Bilanz 2011 die Bank ausreichend kapitalisiert worden ist, auch mit Gewinn abgeschlossen hat und es dafür ein Testat gab. Das war die Faktenlage Anfang 2012. 2013 haben wir den*

²⁸⁵⁵ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 5 f.

²⁸⁵⁶ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 5.

²⁸⁵⁷ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 7.

²⁸⁵⁸ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 18.

²⁸⁵⁹ Zotter 297/KOMM XXV. GP, S 35.

²⁸⁶⁰ Sektionschef Dr Steger; Anm des Verfahrensrichters.

²⁸⁶¹ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 43.

²⁸⁶² vgl zB in den nachfolgenden Kommunikués: Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 51 f; Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 67; Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 66; Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 25; Hief, 302/KOMM XXV. GP, S 35 f; Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 47, 62; Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 66.

²⁸⁶³ vgl Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 12.

*JRAD-Bescheid nicht aufnehmen können, weil er erst im Dezember kam und wir daher die tatsächlichen Beträge nicht gekannt haben. Es ist richtig, dass es erhebliche Vermutungen, Spekulationen, gewisse sage ich einmal, Irritationen gab – das ist richtig. Aber das sind alles nicht Dinge, die man in einen budgetären Entwurf aufnehmen kann. Ich kann etwas aufnehmen, wenn es einen Bescheid der FMA gibt, dann kann ich genau diesen Kapitalbedarf aufnehmen.*²⁸⁶⁴

Wiederholt wurde bei diesem Thema auf eine Besprechung zwischen dem BMF (Mag Lejsek, Dr Pichler, Mag Schöner, Mag Geiersperger), der Finanzprokuratur (Dr Peschorn) und der EY (Mag Maukner, Mag Hief) vom 27.02.2013 verwiesen. Darin wird Mag Lejsek wiedergegeben, als er die Stellung der Bank kommunizierte, *"dass die vom WP bereits für 2012 eingeforderten konservativeren Wertansätze nach dem Kapitaleinschuss des Bundes im JA 2013 angesetzt werden.*²⁸⁶⁵ Daraus wird vorgehalten, dass bewusst bis nach der Wahl keine konservativen Wertansätze verwendet wurden. Die darauf angesprochenen Auskunftspersonen sagten nicht aus, dass dies geschehen sei, um die Nationalratswahl 2013 zu beeinflussen. Teilweise gingen sie gar nicht auf die Schlussfolgerung der Vertuschung ein.²⁸⁶⁶ Die AP Dr Pichler meinte, sie wisse nicht, warum die Aussage so getätigt worden war.²⁸⁶⁷ Die AP Mag Schöner sagte, dass der Eigentümer den Jahresabschluss der Bank nicht beeinflussen könne.²⁸⁶⁸

Als die AP Mag Lejsek in der 65. Sitzung am 13.04.2016 darauf angesprochen wurde, dass man die Bad-Bank-Lösung nicht wollte, weil man vor Wahlen nicht argumentieren wollte, dass die Staatsschulden steigen, antwortete er, dass die Staatsschulden sicherlich ein Argument waren, auf die Verknüpfung mit der Wahl ging er nicht explizit ein.²⁸⁶⁹

Die AP Dr Liebscher wies zurück, dass es ein politischer Auftrag an ihn war, im Rahmen der Task Force wegen der Wahlen im Jahr 2013 eine staatschuldenneutrale Lösung für die HBInt zu finden: *"Das hatte aber mit der Wahl im Herbst 2013 null zu tun, denn erstens einmal bin ich daran überhaupt nicht interessiert, da eine politische Verknüpfung herbeizuführen [...], sondern eine nur sachorientierte Vorgangsweise, und zweitens hat meines Erachtens die Staatsverschuldungsthematik selbst für die Wahl gar keine Auswirkung gehabt, denn der Entscheid, der Bescheid der Kommission ist am 3. September 2013 publiziert worden, und am 28. oder 29. September 2013 war die Wahl. Also der Bescheid, der ja eigentlich die viel grauslichere Nachricht, nämlich dass da noch bis zu 5,4 Milliarden genehmigt werden könnten, weil beanspruchbar, der ist ja vor der Wahl gekommen. Da kann ja niemand sagen, dass das irgendjemand über die Wahl hinaus verschieben wollte.*²⁸⁷⁰

Die AP Dr Spindelegger wies in der Befragung am 01.06.2016 *"mit schärfsten Worten"* zurück, dass er wegen der Wahlen 2013 auf die BM für Finanzen eingewirkt hätte, keine *Bad Bank* zu gründen.²⁸⁷¹

Die AP Dr Steger wurde am 11.05.2016 auf einen Mailverkehr angesprochen, in dem auch diskutiert wurde, ob ein Ausgabeposten definitiv schon 2013 veranschlagt werden muss, oder er noch auf 2014 verschoben werden kann.²⁸⁷² Er meinte darauf, dass diese Frage aus seiner Sicht nichts mit dem Wahljahr 2013 zu tun hatte, weil er als Beamter kein Interesse habe, die Zahlen zu schönen.²⁸⁷³ Allerdings sagte er aus, dass er schon Wahrnehmungen habe, dass es im Jahr 2012 den Wunsch aus der Politik gab, die Budgetzahlen für das Superwahljahr 2013 möglichst schön und vielleicht nicht ganz realistisch darzustellen. Er wurde gefragt: *"Ich glaube Ihnen auch, dass Sie als Beamter kein Interesse haben, irgendetwas in einem Budget zu schönen. Deshalb meine Frage: Gab es vielleicht im Jahr 2012 vonseiten der Politik den Wunsch, dass man für das Superwahljahr 2013 die Budgetzahlen möglichst schön und vielleicht nicht ganz realistisch darstellt?"* Darauf antwortete die AP Dr Steger: *"Ich habe solche Wahrnehmungen, aber die sind außerhalb des Mandats des Untersuchungsausschusses. (Abg. Angerer: Noch einmal! Entschuldigung, ich habe ...!) – Ich habe solche Wahrnehmungen, aber sie sind außerhalb des Mandats des Untersuchungsausschusses. Das heißt, sie*

²⁸⁶⁴ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 31.

²⁸⁶⁵ DokNr 2450, S 3.

²⁸⁶⁶ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 67; Hief, 302/KOMM XXV. GP, S 36, 62.

²⁸⁶⁷ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 66.

²⁸⁶⁸ Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 25.

²⁸⁶⁹ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 62.

²⁸⁷⁰ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 57.

²⁸⁷¹ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 56.

²⁸⁷² DokNr 4938, S 2.

²⁸⁷³ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 42.

*beschäftigen sich nicht mit der Hypo, mit der KA Finanz, mit der Bankenkiste.*²⁸⁷⁴

Die AP Mag Proksch wollte es bei seiner Befragung am 08.03.2016 nicht als seine Aussage verstanden wissen, dass die Verschiebung der *Bad Bank* mit dem Wahljahre 2013 zusammenhing.²⁸⁷⁵

Insgesamt sagte die AP Mag Dr Fekter, dass es keine Geheimhaltung der Zahlen zum Zweck der Beeinflussung der Nationalratswahl 2013 gab: *„Das heißt, zu sagen: Wir haben im Wahljahr etwas verschleiert oder nicht gesagt [...], das stimmt ganz einfach nicht. Die Refinanzierungslinien, die mittelfristigen Abreifungen sowohl von der Landeshaftung, sowohl von der Pfandbriefstelle waren im Detail bekannt, nur interessiert hat sich halt niemand dafür.*“²⁸⁷⁶

Die AP Dr Ditz sagte bei seiner ersten Befragung am 26.02.2016, dass im Jahr 2013 die Errichtung einer externen *Bad Bank* auf die Zeit nach der Wahl verschoben wurde,²⁸⁷⁷ wobei er meinte, über die Motive der Verschiebung nicht Bescheid zu wissen: *„Und zweitens wird die Bad Bank – damit haben sich wieder alle abgefunden – auf nach der Wahl verschoben. Ich weiß, dass es nach Wahlen eine Zeit lang dauern kann, bis eine neue Regierung steht, und da bietet sich nicht so schnell ... [...] Die Motive der Verschiebung weiß ich nicht. Das Faktum ist Faktum, und das wurde mir mitgeteilt, dass es so gemacht wird. Ich will nicht spekulieren, was die Motive sind.*“²⁸⁷⁸

Bei seiner zweiten Befragung am 28.06.2016 meinte er, dass Mag Dr Fekter die *Bad Bank* nicht wollte, weil die Beamten dagegen waren, die Maastricht-Quote gestiegen wäre und sie sich *„die Diskussion im Parlament vor der Wahl“* ersparen wollte: *„Ich glaube, dass sie sehr wohl gewusst hat, was technisch mit einer Bad Bank angedacht ist, da habe ich überhaupt keine Zweifel. Aber in letzter Konsequenz – weil die Beamten dagegen waren – wollte sie es auch nicht, weil erstens die Maastricht-Quote gestiegen wäre und zweitens: die Diskussion im Parlament vor der Wahl; das waren natürlich Punkte, die auch mitgespielt haben.*“²⁸⁷⁹

In der medialen Berichterstattung war die HBInt vor der Wahl Thema.²⁸⁸⁰ So wurde zB in der Kleinen Zeitung vom 14.09.2013 ein Interview mit dem damaligen Vertreter der Europäischen Kommission in Österreich abgedruckt, in dem dieser sagte, dass zukünftige Kosten von 17 Mrd EUR für die österreichischen Steuerzahler ein Horrorszenerario seien, die Kommission hingegen im schlimmsten Fall mit insgesamt 11 Mrd EUR rechne.²⁸⁸¹

In den Salzburger Nachrichten vom 16.09.2013 (Nr 215) findet sich eine Berichterstattung über die am 03.09.2013 gefällte Endentscheidung. In dem Bericht heißt es: *„In den vergangenen Tagen sind einige unschöne Dinge vorgefallen, die – sollte man meinen – das Zeug hätten, die Nationalratswahl zu entscheiden. Zunächst haben die EU-Wettbewerbschüter Anfang dieses Monats amtlich kundgetan, dass Österreich die marode Hypo Alpe Adria mit 11,7 Mrd EUR stützen darf. Wobei das Wort „dürfen“ in diesem Zusammenhang nicht ganz die positive Bedeutung hat, die ihm in der Alltagssprache zukommt. [...] Die Sache mit der Hypo-Bank hat zur Konsequenz, dass Österreich seine Pläne hinsichtlich der Budgetsanierung und/oder Steuerentlastung für die nächsten paar Jahre vergessen kann.*“²⁸⁸²

In den Oberösterreichischen Nachrichten vom 16.09.2013 wurde auch ein Artikel zur HBInt abgedruckt. Darin wird einerseits erwähnt, dass noch weitere Kosten von mehr als 11 Mrd EUR möglich sind. Weiters werden verschiedene Standpunkte dargelegt, die von der Forderung einer *Bad Bank* durch den Chef des Instituts für Höhere Studien bis hin zu der eines Kassasturzes zur Ermittlung möglicher Einsparungspotenziale im öffentlichen Sektor gehen.²⁸⁸³

Die Presse berichtete am 20.09.2013 von einer Wahlkonfrontation im Fernsehen, bei der auch die Milliarden-Haftungen für die HBInt und das Management der Bank und die Bundesregierung kritisch thematisiert

²⁸⁷⁴ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 47.

²⁸⁷⁵ Proksch, 300/KOMM XXV. GP, S 41.

²⁸⁷⁶ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 67.

²⁸⁷⁷ Ebenso bei seiner zweiten Befragung am 28.06.2016: Ditz, 344/KOMM XXV. GP, S 35 f.

²⁸⁷⁸ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 68, 70.

²⁸⁷⁹ Ditz, 344/KOMM XXV. GP, S 15.

²⁸⁸⁰ vgl dazu zB den Pressespiegel "Hypo-Alpe-Adria" für den Zeitraum 14. bis 30.09.2013: DokNr 1574505.

²⁸⁸¹ DokNr 1574505, S 6.

²⁸⁸² DokNr 1574505, S 15.

²⁸⁸³ DokNr 1574505, S 19 f.

wurden.²⁸⁸⁴

Ebenso fand die HBInt in diesem Zeitraum in diverse Kommentare in Zeitschriften Eingang. Beispielhaft kann das News vom 26.09.2013 (Nr 39/2013) genannt werden: *"Vielmehr habe ich mir angesehen, mit welcher Latte an unerledigten Aufgaben und Entscheidungen uns die Politik im Stich gelassen hat. Und ich greife nur so wesentliche heraus, wie einen neuen Chef für die verstaatlichte Hypo Alpe Adria zu bestellen. Seit die EU Kommission der Republik mehr Zeit eingeräumt hat, passiert offenbar nichts mehr. Das Risikopotenzial von über zehn Milliarden Euro ist wohl ohnehin so unvorstellbar, dass der nötige Sanierungsplan auf der langen Bank gut abliegt."*²⁸⁸⁵

In einem Kommentar im Standard vom 14.09.2013 konnte man lesen: *"In den Bilanzen der Banken verbergen sich weiter faule Kredite. In Österreich ist die Hypo Alpe Adria ein Beispiel dafür, dass auf den Steuerzahler womöglich noch weitaus mehr Zahlungen zukommen, als derzeit absehbar sind. Knapp fünf Jahre nach der Notverstaatlichung der Kommunalkredit belaufen sich die Nettokosten aus dem Bankenrettungspaket auf rund 6,4 Milliarden Euro. Drei Milliarden entfallen auf die Kommunalkredit, 3,4 auf die Kärntner Hypo und 950 Millionen Euro auf die ÖVAG. Wie viel Geld noch für die Hypo nötig sein wird und wo gespart werden muss, werden die Bürger erst nach der Nationalratswahl erfahren."*²⁸⁸⁶

5.4.3.8. Verkaufsfristen und Neugeschäft

Wie bereits ausgeführt, wurden die Verkaufsfristen und die Parameter für das Neugeschäft vonseiten des BMF als wichtige inhaltliche Themen im Beihilfeverfahren erachtet.²⁸⁸⁷ Auch in den *Speaking Notes* für das Treffen mit Kommissar Almunia findet sich der Plan wieder, für eine Verlängerung des Abbaus und eine Lockerung der Neugeschäftsbeschränkungen einzutreten.²⁸⁸⁸ In der Besprechung auf technischer Ebene am 24.04.2013 wurde laut AP Dr Pichler für die Verlängerung der Abbaufristen und die Lockerung der Neugeschäftsbeschränkungen gekämpft, was letztlich auch erreicht wurde. Auf politischer Ebene wurde dann sogar noch ein weiteres halbes Jahr ausverhandelt.²⁸⁸⁹

Für die Fristen des Abbaus sollte versucht werden, ein möglichst langes Zeitfenster zu erreichen, da die erwarteten Verkaufserlöse bei längeren Fristen als höher eingeschätzt wurden.²⁸⁹⁰ In einer Besprechung zwischen dem BMF (Mag Lejsek, Dr Pichler, Mag Schöner, Mag Geiersperger), der Finanzprokuratur (Dr Peschorn) und Ernst&Young (Mag Maukner, Mag Hief) am 27.02.2013 sagte Mag Lejsek, dass sich die Republik für einen möglichst langen Verkaufszeitraum einsetzen werde.²⁸⁹¹ Als weitere Belegstellen für den Einsatz in diese Richtung können die Briefe von Mag Dr Fekter an Almunia vom 13. und 22.03.2013 angeführt werden. Darin erörterte sie, warum aus österreichischer Sicht längere Verkaufsfristen wichtig sind.²⁸⁹²

Das Neugeschäft bzw die (nicht allzu restriktive) Befugnis zum Abschluss von Neugeschäft wurde aus österreichischer Sicht als wichtig erachtet. Dabei wurde vorgebracht, dass ein gewisses Neugeschäft für operative Einheiten notwendig ist, da sie sonst nicht bestehen können.²⁸⁹³ Im Endeffekt werden die Neugeschäftsbeschränkungen in der Endentscheidung im Vergleich zu denen vom 05.12.2012 gelockert.

5.4.3.9. Verengung der relevanten Aspekte für das Vorgehen im Beihilfeverfahren

Wie oben bereits angedeutet, wurde das Vorgehen im Beihilfeverfahren mit der Zeit stärker von den Vorgaben durch die Europäische Kommission dominiert als von den „nationalen Überlegungen“. Im Wesentlichen können als zentrale Aspekte bis zum Ende die Frist für den Verkauf und die Neugeschäftsbeschränkung definiert werden, während die anderen oben genannten Aspekte in den Hintergrund getreten sind.

²⁸⁸⁴ DokNr 1574505, S 57.

²⁸⁸⁵ DokNr 1574505, S 104.

²⁸⁸⁶ DokNr 1574505, S 4.

²⁸⁸⁷ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 51; Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 5; DokNr 2450, S 3.

²⁸⁸⁸ DokNr 2118930, S 3, 5.

²⁸⁸⁹ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 6 f.

²⁸⁹⁰ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 5 f.

²⁸⁹¹ DokNr 2450, S 3.

²⁸⁹² DokNr 4186, S 3; DokNr 19397, S 33.

²⁸⁹³ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 6.

Als Beleg für die letztlich zu attestierende Dominanz der inhaltlichen Vorgaben des Beihilfeverfahrens für die Strategiefindung für die Bank kann eine Aussage von Mag Lejsek angeführt werden, in der er darlegt, dass der Neugeschäftsstopp der HBI unmittelbar aufgrund einer Kommissionsvorgabe erfolgt ist: *„Erinnerlich ist mir da natürlich das Thema Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission, wo wir 2013 von der Kommission vor die Wahl gestellt worden sind: längere Fristen für den Verkauf der Osteuropa-Beteiligung, dafür aber die Italien-Beteiligung auf Abwicklung stellen. Der Vorstand hat nach Überlegung entschieden: Abwicklung der Italien-Beteiligung und längere Fristen für Osteuropa – daher: ab 1. Juli 2013 die Italien-Beteiligung auf Abwicklung.“*²⁸⁹⁴

Aus der Befragung von Mag Dr Fekter am 16.04.2016 ergibt sich, dass die Zusagen im Rahmen des vorläufigen Genehmigungsbeschlusses vom 05.02.2012 für die staatlichen Beihilfen zur Umsetzung des JRAD I-Bescheids wesentlich von der Notwendigkeit dieser vorläufigen Genehmigung beeinflusst waren: *„Dort sind dann die Ideen nach einer Bad Bank wieder gekommen beziehungsweise ist die Kommission umso ungeduldiger geworden, da durch das schlechte Szenario am Markt die Daten der Umstrukturierungspläne Ende 2012 so auch nicht eingetreten sind. Der Kommissar hat urgiert, wir haben für diese JRAD-Deckung ja eine Kapitalerhöhung und eine Hybridanleihe beschlossen. Dafür brauchten wir Beihilfevorabentscheidungen, da habe ich persönlich mit dem Kommissar für diese Beihilfevorabentscheidungen telefoniert, die haben wir dann auch bekommen, aber unter sehr strengen Auflagen: Auflagen für das Neugeschäft, Auflagen für die Fremdwährungskredite, Zusperrten Italien, et cetera. Und diese Auflagen, die der Kaufpreis für die Vorabentscheidung der Beihilfe waren [...]“*²⁸⁹⁵

Der Wandel des dominanten Faktors lässt sich auf die Verschärfung des Verfahrens im Jahr 2012/Anfang 2013 (siehe unten) und die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen für Beihilfen zurückführen, wie die gerade genannten Beispiele zeigen.

5.4.4. Wirkung der langen Ablehnung der externen Bad Bank

Als zentrale Frage des Untersuchungsausschusses kann im Zusammenhang mit dem Beihilfeverfahren ausgemacht werden, ob durch die Verfahrensführung gegenüber der Europäischen Kommission der Schaden für die Republik höher ausgefallen ist, als er hätte müssen und ob dieses Resultat vorwerfbar ist. Der Fokus lag dabei auf dem Thema der Einführung einer externen *Bad Bank* und darauf, ob die frühere Umsetzung Geld erspart hätte.²⁸⁹⁶

Dabei steht beihilfespezifisch die Frage im Raum, ob die frühere Zusicherung einer externen *Bad Bank* der Republik Österreich dadurch Geld erspart hätte, dass die Europäische Union längere Fristen für den Verkauf der Fortführungseinheiten gewährt und dies den erzielbaren Verwertungserlös erhöht hätte. Ebenso lässt sich fragen, ob aufgrund einer früher durchgeführten externen *Bad Bank* die Neugeschäftsrestriktionen geringer ausgefallen wären und dadurch der Schaden reduziert worden wäre. Diese Aspekte stehen neben der ganz allgemeinen Frage, ob eine externe *Bad Bank* zu einer besseren Verwertbarkeit geführt hätte und dadurch Schaden abgewendet werden hätte können.

Vorweg ist festzuhalten, dass die Frage, ob die (frühere) Errichtung einer *Bad Bank* Schaden für die Republik abgewendet hätte, sehr komplex ist. Wie sich aus verschiedenen Einschätzungen zeigt, konnten Vor- und Nachteile von internen und externen Abbaueinheiten genannt werden.²⁸⁹⁷ Diese Komplexität, die Wechselwirkung und unterschiedliche Priorisierung der verschiedenen Aspekte machen es leicht nachvollziehbar, dass hiezu – auch im Untersuchungsausschuss – stark divergierende Meinungen vertreten wurden.

Eine Herausforderung bei derart vielseitigen und komplexen Fragen stellt immer dar, dass die gesamthafte Betrachtung schwierig ist. Annahmen hinsichtlich eines Teilaspekts können Auswirkungen auf alle anderen

²⁸⁹⁴ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 19.

²⁸⁹⁵ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 15.

²⁸⁹⁶ ZB Ditz, 344/KOMM XXV. GP, S 4; Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 40; Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 43; Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 24; Zotter, 297/KOMM XXV. GP, S 34, 41; Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 56; Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 34 ff; Edelmüller, 274/KOMM XXV. GP, S 51; Scholten, 285/KOMM XXV. GP, S 13 f, 21.

²⁸⁹⁷ ZB dem Grunde nach: OeNB (22.5.2012): DokNr 9634, S 3 ff; *Bad Bank* Workshop mit BCG (23.4.2012): DokNr 9634, S 8 ff; FMA (4.7.2012): DokNr 9634, S 18 f; Bank (26.3.2010): DokNr 3543; Bank (15.06.2012): DokNr 2755, S 4; Bank (13.7.2012): DokNr 2763, S 12, 14; BMF (2.7.2012): DokNr 1176382, S 2.

Bereiche haben. Dabei können sowohl die Annahme selbst als auch das Ausmaß der dadurch bedingten Beeinflussung anderer Bereiche Gegenstand unterschiedlicher – auch nicht definitiv widerlegbarer – Einschätzungen sein.

Auf noch grundlegenderer Ebene kann sogar die Einschätzung, ob ein Aspekt der externen *Bad Bank* einen Vor- oder einen Nachteil darstellt, vom jeweiligen Blickwinkel abhängen. Als Beispiel dafür kann die Einschätzung genannt werden, dass eine externe Abbaueinheit die Möglichkeit hätte, sich langfristig günstig über staatliche Mittel zu finanzieren.²⁸⁹⁸ Je nach Blickwinkel stellt das einen positiven oder negativen Effekt dar. Aus der Sicht des Staatsbudgets wurde der Umstand, dass die Refinanzierung einer *Bad Bank* dem Maastricht-Schuldenstand zuzurechnen ist, zB von Mag Lejsek und der FMA als negativ gewertet.²⁸⁹⁹ Andererseits wertete es Mag Lejsek aus Sicht der Bank selbst als Vorteil, weil *"eine Liquiditätsgarantie des Bundes [von] den Anstrengungen der Marktrefinanzierung [entbindet]."*²⁹⁰⁰

Im Bewusstsein der gerade dargestellten Schwierigkeit wird nun dem im Ausschuss oft diskutierten Aspekt nachgegangen, ob eine frühere Errichtung einer externen *Bad Bank* Schaden für die Republik Österreich verhindert hätte.

5.4.4.1. Längere Verkaufsfristen?

Zu Beginn ist es wichtig, zwischen den Verkaufsfristen für die verschiedenen Kategorien zu unterscheiden. Es kann einerseits von Verkaufsfristen für die Fortführungseinheiten und andererseits von Verkaufsfristen für den Abbauteil gesprochen werden.

5.4.4.2. Längere Verkaufsfristen für den Fortführungsteil und dessen bessere Verkaufbarkeit?

Von Seiten der Bank wurde vorgebracht, dass bei der Errichtung einer externen *Bad Bank* von längeren Verkaufsfristen für das SEE-Netzwerk ausgegangen werden kann. In einem Brief (und dem mitgeschickten Anhang) an die BM für Finanzen Mag Dr Fekter vom 02.05.2013 schrieben Dr Ditz und Dr Scholten, dass mit der Schaffung einer *Bad Bank* der terminlich fixierte Verkaufsdruck für das SEE-Netzwerk entfallen würde.²⁹⁰¹ Dabei werden in dem Informationsschreiben keine Angaben gemacht, dass diese Information von der Kommission stammt. Diese Ansicht wiederholte Dr Ditz auch bei seiner Befragung am 28.06.2016, in der er ausführte: *"Auch die von mir ultimativ geforderte Bad-Bank-Gründung im März 2013 hätte durchaus noch eine Reduktion der Zuschüsse des Bundes bewirken können, [...] und wenn wir keinen sozusagen obligatorischen Verkauf für das Südosteuropäernetzwerk gehabt hätten, wären natürlich viel weniger Abwertungen gekommen."*²⁹⁰² An einer anderen Stelle bejahte er, dass jedenfalls weniger Zeitdruck beim Verkauf gegeben gewesen wäre.²⁹⁰³

Auf der anderen Seite gab es auch verschiedene Äußerungen, die die Annahme, bei einer externen *Bad Bank* wären die Verkaufsfristen für die Fortführungseinheiten jedenfalls entfallen oder wesentlich länger gewesen, in Zweifel ziehen.

Bei einer Besprechung am 16.04.2012, an der das BMF (Mag Lejsek, Mag Schiller, Mag Schöner), das BKA (Dr Itzlinger), die FIMBAG (Dr Liebscher, KR Adolf Wala, Dietmar Spranz), die Bank (Dr Ditz, Dr Kranebitter, Dr Reiserer) und die Kommission (Dr Schwimann, Dr Soukup, Mag Walkner, Dr Smits) teilnahmen, kritisierte Dr Schwimann den Vorschlag, die Verkaufszeitpunkte für die Fortführungseinheiten aufzuschieben, *"da die Kommission eine zeitnahe Reduktion der Marktaktivitäten als erforderlich sieht."*²⁹⁰⁴ Weiters ergänzte Dr Soukup am Ende der Besprechung: *"Eine Verschiebung der Verkaufszeitpunkte, wie vom AR angedacht, auf 2014 – fünf bis sechs Jahre nach Verstaatlichung der HGAA – sei undenkbar in der Praxis der Kommission. Gangbar wäre eine Staffelung der Verkaufszeitpunkte: bis Ende 2012 zum Buchwert, dann eine Nachfrist von*

²⁸⁹⁸ DokNr 14802, S 6; DokNr 9634, S 18.

²⁸⁹⁹ DokNr 1176382, S 2; DokNr 9634, S 18.

²⁹⁰⁰ DokNr 1176382, S 2.

²⁹⁰¹ DokNr 14802, S 1, 6.

²⁹⁰² Ditz, 344/KOMM XXV. GP, S 4.

²⁹⁰³ Ditz, 344/KOMM XXV. GP, S 66.

²⁹⁰⁴ DokNr 14098, S 5.

einigen Monaten mit der Auflage, zu jedem Preis zu verkaufen."²⁹⁰⁵

Bei einer Besprechung zum Beihilfeverfahren am 19.03.2013 zwischen dem BMF (Mag Zotter, Mag Lejsek, Dr Pichler, Mag Schöner), der Finanzprokurator (Dr Peschorn) und der Bank (Dr Kranebitter, Mag Edelmüller, Mag Flaggl, Dr Soltesz (Kanzlei Gleiss Lutz)) berichtete Mag Lejsek eingangs von einem Telefonat mit Dr Soukup. Im Protokoll heißt es dazu: *"Neben einigen kleineren Themen wird die entscheidendste Frage jedenfalls die der Verkaufszeiträume für die operativen Einheiten sein."*²⁹⁰⁶

Am 10.07.2012 forderte die FMA die Bank auf, Informationen zu liefern, um die Effekte einer allfälligen sondergesetzlichen Abwicklungseinheit für problematische Banken-Assets evaluieren zu können.²⁹⁰⁷ Die Beantwortung wurde bis 13.07.2012 erbeten.²⁹⁰⁸ Bei der Fragebeantwortung führte die Bank als einen Vorteil aus, dass der Umstrukturierungsplan dadurch leichter genehmigt werden könne, weil die Ziele der Kommission besser erfüllt werden können: *"Die überlegte Neustruktur entspricht den bisher geäußerten Überlegungen der Kommission, indem sie die von der Kommission befürwortete zügige Reprivatisierung der wettbewerbsfähigen Einheiten und längerfristige Verwertung der nicht mehr marktfähigen Assets unterstützt."*²⁹⁰⁹ In dieser Einschätzung zeigt sich, dass auch die Bank zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen ist, der Kommission sei die rasche Reprivatisierung der wettbewerbsfähigen Einheiten wichtig. Aus dieser Einschätzung kann nicht geschlossen werden, dass durch die externe *Bad Bank* die Verkaufsfristen jedenfalls wesentlich länger gewesen wären. Die Einschätzung, dass eine externe *Bad Bank* eine positive Beihilfeentscheidung erleichtert hätte, teilte ohnehin auch das BMF in einer Darstellung der Interessen der verschiedenen involvierten Gruppen vom 02.07.2012.²⁹¹⁰

Im Protokoll einer Besprechung vom 22.04.2013 zwischen dem BMF (Mag Zotter, Dr Eberhartinger, Dr Pichler, Mag Lejsek, DI Perner, Mag Schöner), der Finanzprokurator (Dr Peschorn), dem Büro des Staatssekretärs Schieder (Mag Maltschnig), dem BKA (Dr Imhof), der FIMBAG (Dr Liebscher, KR Adolf Wala, Dietmar Spranz) und der Bank (Dr Ditz, Dr Scholten, Dr Kranebitter, Mag Proksch, DI Flaggl, Mag Blassnig), die der Vorbereitung des Präsenztermins in Brüssel am 24.04.2013 diene, wird wiedergegeben, dass Dr Ditz folgendermaßen Stellung nahm: *"die nach Praxis der Europäischen Kommission gängigen fünf Jahre für die Umsetzung eines Restrukturierungsplanes [müssten] richtigerweise ab der Verstaatlichung gerechnet werden, wodurch die Verkaufsfristen bis Mitte/Ende 2015 erstreckbar sein sollten[.]"*²⁹¹¹ Natürlich ist festzuhalten, dass Dr Ditz diese Aussage vor dem Hintergrund des damals vorgesehenen Umstrukturierungsplans traf, der keine externe *Bad Bank* vorsah. Dennoch kann man diese Aussage so verstehen, dass Dr Ditz die Einschätzung hatte und dem BMF gegenüber kundtat, die Kommission setze üblicherweise eine Fünf-Jahres-Frist ab der Verstaatlichung für die Umsetzung einer Restrukturierung.

Die AP Mag Schöner meinte bei seiner Befragung am 06.04.2016, dass eine Verhinderung des Verkaufszeitpunktes unrealistisch sei: *"Also Verhinderung eines ... Vielleicht zum Zweiten zuerst: "Verhinderung eines fixen Verkaufszeitpunktes für unser letztes Asset (Südosteuropa)": Es tut mir leid, aber mir scheint das absolut unrealistisch. Es war vollkommen klar, dass die Kommission – und so ist es auch, soweit ich informiert bin, immer die Praxis der Kommission – einen Verkaufszeitpunkt für die noch im Wettbewerb stehenden Einheiten festlegt. (Abg. Angerer: Genau!) Also dass man das wegbekommt, das war ja absolut nie Thema."*²⁹¹²

Aus dem Vorgesagten lässt sich schließen, dass die Annahme, bei der Gründung einer externen *Bad Bank* wären jedenfalls wesentlich längere Fristen für den Verkauf der marktfähigen Einheiten ermöglicht worden, aus damaliger Sicht nicht zwingend zu treffen war. Es ist möglich, dass es zu einer Fristverlängerung gekommen wäre, es gibt jedoch auch plausible Hinweise, dass von diesem Effekt nicht ausgegangen werden konnte.

In verschiedenen Äußerungen wurde behauptet, dass bei einer längeren Verkaufsfrist auch jedenfalls ein besserer

²⁹⁰⁵ DokNr 14098, S 7.

²⁹⁰⁶ DokNr 14157, S 1.

²⁹⁰⁷ DokNr 9634, S 26 ff.

²⁹⁰⁸ DokNr 9634, S 24.

²⁹⁰⁹ DokNr 9634, S 33.

²⁹¹⁰ DokNr 1176382, S 2.

²⁹¹¹ DokNr 14152, S 2.

²⁹¹² Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 42.

Preis für die Fortführungseinheiten erzielt hätte werden können. AP Dr Scholten ging bei seiner Befragung am 26.02.2016 davon aus, dass "[d]ie Verwertungsspielräume der Hypo [...] durch den EU-Bescheid wesentlich eingeschränkt [wurden], sowohl was den Verkauf, die Privatisierung der Töchter betrifft, also der Tochterbanken, als auch die Verwertung der sogenannten Abbauteile."²⁹¹³ Zusätzlich meinte er, dass Verluste realisiert wurden, weil die Tochtergesellschaften unter Zeitdruck verkauft werden mussten.²⁹¹⁴

In dem Brief und der Anlage von Dr Ditz und Dr Scholten an die BM für Finanzen Mag Dr Fekter vom 02.05.2013 gingen diese davon aus, dass durch den Wegfall des Verkaufsdrucks für das SEE-Netzwerk 1 bis 1,2 Mrd EUR erspart werden könnten.²⁹¹⁵

In einer Besprechung vom 16.04.2012 gingen Dr Kranebitter und Dr Ditz davon aus, dass bei einer Verlängerung der Verkaufsfrist bessere Preise erzielt werden können.²⁹¹⁶

Auf diesen Aspekt beschränkt kann jedoch festgestellt werden, dass es auch vorsichtigere Prognosen diesbezüglich gab.

Am 01.02.2013 fand eine Besprechung zum Restrukturierungsplan statt, der bis zum 05.02.2013 bei der Kommission eingegangen sein musste. Anwesend waren das BMF (Dr Eberhartinger, Mag Lejsek, Dr Pichler, Mag Schöner), die FIMBAG (Dr Liebscher, KR Adolf Wala, Dietmar Spranz), die Finanzprokuratur (Dr Peschorn), das Büro des Staatssekretärs Schieder (Mag Maltschnig) und die Bank (Dr Kranebitter, Mag Proksch, Mag Blassnig, DI Flaggl). Nachdem Mag Proksch ausgeführt hatte, dass für den vorgesehenen Verkaufszeitplan (HBA: Mitte 2014; SEE-Einheit je ein Drittel zu den Jahresenden 2014-2016; HBI: Ende 2016) als Erlöserwartung das Einfache des Buchwertes angesetzt wurde, nahm Dr Kranebitter – jedoch mit seiner Privatmeinung – folgendermaßen Stellung: *"Realistisch wäre, im base case 0,3 bis 0,4x und im stress case 0x Buchwert anzusetzen;*

Die [Europäische Kommission] wird auf aktuelle Marktgegebenheiten hinweisen, woraus 1x Buchwert nicht argumentierbar sein wird; Auch in späteren Jahren wird die Erzielung des Buchwertes nicht eintreten [...]"^{2917,2918}

Damit ist zwar keine klare Prognose erstellt, es kann jedoch eine Vorsicht zur Zukunftsentwicklung herausgehört werden, die die sichere Annahme, bei längeren Verkaufsfristen werde jedenfalls ein (bedeutend) besserer Erlös erzielt werden, zweifelhaft macht.

Ähnlich klingt es in der unmittelbar anschließenden Ausführung von Mag Proksch: *"Ob sich die Marktlage in Italien und SEE bis 2015/2016 verbessere, wisse natürlich niemand."*²⁹¹⁹ Es scheint daher zweifelhaft, für die Zeit nach dem 30.06.2015 (der in der Endentscheidung festgelegte späteste Termin für die Reprivatisierung des SEE-Netzwerkes²⁹²⁰) jedenfalls von einer deutlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation auszugehen. Dies gilt selbst, wenn es anderslautende Prognosen gegeben hätte, haben sich doch auch in der Vergangenheit Prognosen nicht erfüllt.

So führte Dr Scholten bei seiner Befragung am 26.02.2016 aus: *"[...] nur einen Punkt hinzufügen [zu] wollen, nämlich, dass in den gesamten Beratungen meines Erachtens zu kurz gekommen ist, dass wir Anfang 2010 von allen internationalen Organisationen eine Konjunkturprognose für die Hauptmärkte der Hypo vorliegen hatten, die um rund 10 Prozentpunkte besser war als das, was danach eingetreten ist. [...] Und genau diese Situation hatten wir am Balkan, das heißt die wirtschaftliche Lage hat sich dramatisch schlechter entwickelt, als es eigentlich von allen Organisationen – Weltbank, Währungsfonds, OECD, EU – Anfang 2010 vorhergesehen war."*²⁹²¹

Bei einem Austausch zum Beihilfeverfahren zwischen dem BMF (Mag Zotter, Mag Lejsek, Dr Pichler, Mag

²⁹¹³ Scholten, 285/KOMM XXV. GP, S 48.

²⁹¹⁴ Scholten, 285/KOMM XXV. GP, S 20.

²⁹¹⁵ DokNr 14802, S 1, 6.

²⁹¹⁶ DokNr 14098, S 5.

²⁹¹⁷ Hervorhebung durch den Verfahrensrichter.

²⁹¹⁸ DokNr 2442, S 3 f.

²⁹¹⁹ DokNr 2442, S 4.

²⁹²⁰ DokNr 2119047, S 48.

²⁹²¹ Scholten, 285/KOMM XXV. GP, S 4.

Schöner), der Finanzprokuratur (Dr Peschorn) und der Bank (Dr Kranebitter, Mag Edelmüller, Mag Flaggl, Dr Soltesz (Kanzlei Gleiss Lutz) am 19.03.2013 meinte Dr Kranebitter, dass es für die Verkaufszeitpunkte essentiell sei, einen Zeitraum zu erreichen, der ein sofortiges Abwertungserfordernis des Beteiligungsansatzes nicht notwendig mache. *"Es sollte daher zumindest Ende 2014 – besser Mitte 2015 – erreicht werden."*²⁹²² Als Begründung führte er aus: *"Bis dahin kann für die SEE-Region noch eine Konjunkturverbesserung vorausgesetzt werden."*²⁹²³ Obwohl dieses Ergebnis letztlich erreicht wurde, da das SEE-Netzwerk bis zum 30.06.2015 reprivatisiert werden musste,²⁹²⁴ meinte Dr Ditz bei seiner Befragung am 28.06.2016 im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen fixer Verkaufszeitpunkte, dass die Verlängerung der Verkaufsfristen auf Mitte 2015 nichts mehr gebracht habe, weil *"das war nicht mehr ausschlaggebend."*²⁹²⁵

In einer Besprechung am 22.04.2013 wurde ein technisches Gespräch mit der Europäischen Kommission am 24.04.2013 zwischen dem BMF (Mag Zotter, Dr Eberhartinger, Dr Pichler, Mag Lejsek, DI Perner, Mag Schöner) der Finanzprokuratur (Dr Peschorn), dem Büro des Staatssekretärs Schieder (Mag Maltschnig), dem BKA (Dr Imhof), der FIMBAG (Dr Liebscher, KR Adolf Wala, Dietmar Spranz) und der Bank (Dr Ditz, Dr Scholten, Dr Kranebitter, Mag Proksch, DI Flaggl, Mag Blassnig) vorbereitet. Dabei wies Mag Lejsek laut Protokoll darauf hin, *"dass die Europäische Kommission argumentieren könnte, dass es besser gewesen wäre früher zu verkaufen, da die Preise für Bankbeteiligungen gerade in SEE kontinuierlich nach unten gehen und gingen."*²⁹²⁶ Die Bank hatte auch regelmäßig damit argumentiert, dass sich die wirtschaftliche Gesamtsituation verschlechtert habe.²⁹²⁷

Ebenso wie für die Gewährung einer längeren Verkaufsfrist bei Einführung einer externen *Bad Bank* bestehen Zweifel, dass es zum damaligen Zeitpunkt eindeutig klar gewesen sein hätte müssen, dass aufgrund längerer Verkaufsfristen auch der Verkaufserlös höher ausgefallen wäre.

Diese Gesichtspunkte lassen daher für sich nicht den Schluss zu, man hätte damals davon ausgehen müssen, dass die Nichteinführung einer externen *Bad Bank* zu massiv höheren Schäden führen wird.

5.4.4.3. Längere Verkaufsfristen für den Abbauteil und dessen bessere Verwertbarkeit?

Für die Frist zur Veräußerung des Abbauteils kann vor dem Hintergrund der Endgenehmigungsentscheidung vom 03.09.2013 nicht angenommen werden, eine externe *Bad Bank* hätte zu einer längeren Veräußerungsmöglichkeit geführt. Die Möglichkeit, dass auch der Verkauf der *Assets* im Abbauteil zeitlich befristet abgeschlossen sein muss, war durch den Brief von Kommissar Almunia vom 14.03.2013 im Raum gestanden. Im Anhang hatte er Bedingungen überliefert, an denen sich ein genehmigungsfähiger Umstrukturierungsplan orientieren müsste.²⁹²⁸ Darin war vorgesehen, dass alle Abbaueinheiten binnen zehn Jahren abgebaut sind: *"All wind-down units have to be wound down within ten years (assets run-off or divestiture of assets)."*²⁹²⁹

In der Endentscheidung findet sich jedoch keine Verpflichtung, den Abbau bis zu einem bestimmten Termin abgeschlossen zu haben.²⁹³⁰ Zwar hat der Abbau möglichst schnell zu erfolgen, jedoch muss ein Vermögenswert nur dann verkauft werden, wenn mindestens der Buchwert als Veräußerungserlös erzielt werden kann, sofern *"der Verkaufspreis [...] auf Basis einer unstreitigen objektiven Bewertung [nicht] als klar unangemessen anzusehen [ist]."*²⁹³¹ Für den Abbau der HBI werden zwar zeitliche Eckpunkte genannt, diese aber nur als Planziele bezeichnet.²⁹³²

Eine Verlängerung der Verkaufsfristen für den Abbauteil durch die frühere Errichtung einer externen *Bad Bank* kann daher nicht angenommen werden. Die Information, dass der Abbau der Restbank ohne Zeitvorgabe

²⁹²² DokNr 14157, S 3.

²⁹²³ DokNr 14157, S 3.

²⁹²⁴ DokNr 2119047, S 48.

²⁹²⁵ Ditz, 344/KOMM XXV. GP, S 37.

²⁹²⁶ DokNr 14152, S 3.

²⁹²⁷ ZB Scholten, 285/KOMM XXV. GP, S 4.

²⁹²⁸ DokNr 19397, S 30: *"along the lines indicated in the Annex"*.

²⁹²⁹ DokNr 19397, S 31.

²⁹³⁰ DokNr 2119047, S 16 Rz 74, insb S 50, 52.

²⁹³¹ DokNr 2119047, S 50.

²⁹³² DokNr 2119047, S 52.

erfolgen dürfe, war schon nach der Besprechung am 24.04.2013 in Brüssel bekannt.²⁹³³

Zur Frage, ob eine externe *Bad Bank* die Verwertung der Abbauteile verbessert, wurden verschiedene Einschätzungen abgegeben. Als Argumente für eine bessere Abbaumöglichkeit aufgrund einer rechtlichen Trennung wurde zB vorgebracht, dass sich in der Abbaueinheit spezielle Expertise für den Abbau bilden könne²⁹³⁴ und das Management der Abbaueinheit eine klare Vorgabe des Abbaus habe und sich daher auch nur darauf konzentrieren könne.²⁹³⁵ Der letztere Gedanke könnte nach Aussage der AP Mag Höllerer jedoch grundsätzlich auch in einer internen *Bad Bank* verwirklicht werden.²⁹³⁶

Auf der anderen Seite gab es auch Einschätzungen, dass sich gerade durch die Errichtung einer externen *Bad Bank* die Verwertbarkeit verschlechtere. Dr Steger sagte bei seiner Befragung am 11.05.2016 vor dem Hintergrund seiner Erfahrung als Staatskommissär bei einer *Bad Bank* aus: *"Aber ich habe eine Erfahrung mitgenommen, und die hat mich auch ein bisschen in meiner Haltung zur Bad Bank beeinflusst, und das macht ein bisschen einen Unterschied, ob man eine interne oder eine externe hat. Ich habe dort den Eindruck gewonnen: Wenn Sie eine formelle Bad Bank sind – und das war jetzt Ihre Frage, intern/extern –, dann haben Sie den Brandstempel Bad Bank oder default oder wie immer Sie das nennen wollen am Hirn; Sie sind gezeichnet im Markt, und dann spielt sich psychologisch Folgendes ab: Sie wollen als Bad Bank Assets, die es halt noch gibt, zu möglichst günstigen Konditionen verkaufen, um den Schaden zu minimieren, logisch. Auf der anderen Seite sitzen sie so (sich zurücklehnend). Warum? – Die wissen genau: Sie müssen verkaufen, die haben Zeit."*²⁹³⁷

*Das heißt, das ist ein psychologisches Szenario, wo es [...] verdammt hart ist, unter den Konditionen einer formalen Bad Bank halbwegs vernünftige Konditionen für die verbleibenden Assets zu kriegen."*²⁹³⁸ Er führte an anderer Stelle hiezu weiter aus, dass es *"jetzt sozusagen kein Gesetz oder – wie soll ich sagen? – keine höhere Macht gibt, die sagt: Das muss jetzt in einem bestimmten Zeitraum erledigt sein. [...] Auf der anderen Seite besteht der Sinn einer Bad Bank darin, das Zeug irgendwann loszuwerden, und zwar zu möglichst – wie gesagt – schadensminimierenden Konditionen. Und da sitzen halt die potenziellen Käufer auf einem sehr langen Ast. Das ist mein Argument."*²⁹³⁹

Hinsichtlich der Kreditnehmer vertrat die AP Mag Schöner bei ihrer Befragung am 06.04.2016, dass es nach seiner Einschätzung möglich gewesen wäre, dass die Entstehung einer *Bad Bank* die Zahlungsmoral der Schuldner noch weiter sinken lässt.²⁹⁴⁰

Diese Einschätzung brachte auch die AP Lejsek bei seiner Befragung am 13.04.2016 vor: *"Einen zweiten betriebswirtschaftlichen Aspekt haben wir noch nicht angesprochen: Die Kreditnehmer, die Teil der Bad Bank sind, werden sicher nicht motiviert sein, diese Kredite vorrangig zurückzuzahlen. Auch das muss ich in gewisser Weise berücksichtigen. [...] In der Betriebswirtschaft gibt es schon Verhalten von Kreditnehmern. Wenn ich weiß, dass ich in der Bad Bank bin und mein Kredit vielleicht eh schon wertberichtigt ist, dann werde ich vielleicht andere Gläubiger vorrangiger bedienen als jene, wo ich weiß, dass mich die quasi schon abgeschrieben haben – abgeschrieben auch im buchhalterischen Sinn. Das ist ein Verhalten, das man am Markt durchaus beobachten kann. Auch das ist Teil einer Bad-Bank-Konzeptüberlegung, wo ich sehr individuelle Kreditverhältnisse habe. Bei anderen Bad Banks, wo ich ein Wertpapierportfolio habe, das vielleicht noch auf der einen oder anderen Börse notiert ist, verhält es sich anders."*²⁹⁴¹ So hielt er es auch in einer Übersicht vom 02.07.2012 über die Auswirkungen der Errichtung einer *Bad Bank* für verschiedene Stakeholder fest.²⁹⁴²

Aus einer Besprechung zwischen dem BMF (Mag Zotter, Dr Eberhartinger, Dr Pichler, Mag Lejsek, DI Perner, Mag Schöner) der Finanzprokuratur (Dr Peschorn), dem Büro des Staatssekretärs Schieder (Mag Maltschnig),

²⁹³³ vgl das Protokoll DokNr 1176376, S 2.

²⁹³⁴ ZB DokNr 9634, S 18.

²⁹³⁵ ZB Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 43 f; Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 14.

²⁹³⁶ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 44.

²⁹³⁷ Anm des Verfahrensrichters: Im Originaltext sind die Worte „Sie“ und "die" durch Kursivstellung hervorgehoben. Da das direkte Zitat hier bereits die kursive Schrift verlangt, wird die Hervorhebung durch Fettdruck vorgenommen.

²⁹³⁸ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 19.

²⁹³⁹ Steger, 328/KOMM XXV. GP, S 38.

²⁹⁴⁰ Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 36.

²⁹⁴¹ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 10 f.

²⁹⁴² DokNr 1176382, S 2.

dem BKA (Dr Imhof), der FIMBAG (Dr Liebscher, KR Adolf Wala, Dietmar Spranz) und der Bank (Dr Ditz, Dr Scholten, Dr Kranebitter, Mag Proksch, DI Flagggl, Mag Blassnig) vom 22.04.2013 kann man herauslesen, dass das Phänomen der sinkenden Zahlungsmoral der Kreditnehmer bei deren Zuordnung in eine *Bad Bank* auch von Dr Kranebitter für möglich gehalten wurde. Er tätigt die Aussage vor dem konkreten Hintergrund, dass nach der Forderung der Europäischen Kommission auch performante Kredite in den Abbauteil transferiert werden müssten. Dazu wird er hinsichtlich der Zahlungsmoral wiedergegeben: *"Weiteres Problem ist, dass ein Transfer von performanten Krediten in den Abbauteil die Zahlungsmoral der Kunden zunichtemachen wird, wodurch diese ebenfalls zu NPL werden könnten."*²⁹⁴³

Es kann daher festgehalten werden, dass es auch verschiedene Einschätzungen gab, ob eine externe *Bad Bank* zu einer besseren Verwertbarkeit der Vermögenswerte in der Abbaueinheit geführt hätte.

5.4.5. Die Verfahrensführung

5.4.5.1. Zusammenarbeit mit der Bank

In der Zusammenarbeit zwischen der Bank und dem BMF gab es im Bereich des Beihilfeverfahrens folgende Problemfelder:

1. Die späte Lieferung von Daten durch die Bank
2. Die Mangelhaftigkeit der Daten beziehungsweise die wiederholte Nichterfüllung von Prognosen der Bank
3. Die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Umstrukturierungsprozess
4. Der Informationsfluss vom BMF an die Bank in Angelegenheiten des Beihilfeverfahrens.

5.4.5.2. Späte Lieferung von Daten

Von Seiten des BMF wurde kritisiert, dass die gelieferten Daten oft spät übermittelt wurden.²⁹⁴⁴ Zu diesem Thema können folgende Beispiele genannt werden:

Aus einem Schriftverkehr vom 29./30.03.2011 lässt sich ein Fall der späten Lieferung von Daten und die dadurch hervorgerufene Ungeduld der Kommission zeigen. Am 29.03.2011 schrieb Dr Soukup: *"Danke für die Info. Wie sieht es eigentlich mit der Liste der behafteten Aktiva aus? Es ist jetzt bald zwei Monate, dass diese Liste erstellt sein sollte."*²⁹⁴⁵ Darauf antwortete Mag Lejsek am selben Tag: *"Sie haben vollkommen Recht, es dauert leider viel zu lange. Prozedural mussten wir heute die x.te Version der Liste der Bank retournieren, da anstelle von 200 Mio EUR der Betrag von 209 Mio EUR als Ersparnis von Risikovorsorgen angenommen worden war. Nach Behebung dieses Mangels sollte der Vorstand die Liste formal unterfertigen und der Wirtschaftsprüfer diese testieren. Es tut mir Leid, noch keine Unterlagen übermitteln zu können."*²⁹⁴⁶ Es folgte die Antwort von Dr Soukup am 30.03.2011: *"vielleicht könnten Sie uns schon einmal die neuen Vereinbarungen bezüglich der Remuneration zukommen lassen? Dann könnten wir zumindest an dieser Stelle weiterarbeiten. Insgesamt muss ich sagen, dass meine (hierarchische) Umgebung hier zusehends ungeduldig wird, dass in diesem Fall scheinbar nichts weitergeht."*²⁹⁴⁷

Auf diesen Nachrichtenaustausch angesprochen, ging die AP Dr Kranebitter bei seiner Befragung am 16.02.2016 nur auf den Aspekt der fehlerhaften Daten ein und meinte: *"Also ich teile Ihre Schlussfolgerung aus einem Mail, in dem eine Abweichung zwischen 200 und 209 Millionen urgiert wird, dass die Bank in diesem Verfahren schlecht gearbeitet hat, in keinster Weise. [...] Das ist ein Mail des BMF an die Kommission und nicht eine Nachricht der Kommission an das BMF, und ich kann nur wiederholen, ich teile Ihre Schlussfolgerung nicht. Die Bank hat alles in ihrer Möglichkeit Stehende getan, um Zahlen zu liefern, die korrekt waren. Dass es da auch zu Fehlern gekommen ist, das will ich gar nicht bestreiten."*²⁹⁴⁸ Der Aspekt der zeitlich späten Lieferung

²⁹⁴³ DokNr 14152, S 5.

²⁹⁴⁴ ZB Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 11.

²⁹⁴⁵ DokNr 6216, S 1.

²⁹⁴⁶ DokNr 6216, S 1.

²⁹⁴⁷ DokNr 6216, S 1.

²⁹⁴⁸ Kranebitter, 271/KOMM XXV. GP, S 20.

wurde im Zusammenhang mit dieser Nachricht nicht mehr erörtert.

In einer Besprechung mit der Bank drängte AP Mag Lejsek am 06.12.2011 darauf, dass bestimmte Daten am 12.12.2011 an die Kommission geliefert werden, weil deren Geduld schon überspannt sei. Der AR-Vorsitzende Dr Ditz widerspricht diesem Vorlagezeitpunkt und verlangt einen späteren, weil der Aufsichtsrat sonst die Zahlen nicht mehr überprüfen könnte: *„Lejsek besteht auf Übermittlung von Unterlagen an [die Europäische Kommission] am 12.12. (Termin Aufsichtsrat) unmittelbar nach dem AR, Bank dagegen, L besteht auf Übermittlung von ersten Teilen etwa Budget 2012 an die [Europäische Kommissison], [Europäische Kommission] Geduld sei schon überdehnt; BM Fekter Zusage vom Sommer an [Kommissar] Almunia, dass Beihilfverfahren heuer abgeschlossen werden soll. Bank liefert nicht und verzögert laufend [...] Bank ersucht mehr Zeit, Aufsichtsrat bekommt als Tischvorlage Businessplan 2013 bis 2016 und Budget 2012, daher wurde weiterer AR Termin am 21.12. egeschoben, wo AR Beschluss treffen soll, Ditz will am 12. nichts schicken, AR muss Gelegenheit haben Stellung zu nehmen ehe Unterlagen an die [Europäische Kommission] gehen; Lejsek besteht auf Übermittlung von Unterlagen am 12.12. nach dem AR, zumindest Budgetentwurf 2012;“*²⁹⁴⁹ Mag Lejsek stellte klar, dass der Kommission jedenfalls noch vor der Winterpause am 19.12. substantielle Unterlagen übermittelt werden sollten, wenn schon der für das Jahresende 2011 erwartete Umstrukturierungsplan nicht geliefert werden kann.²⁹⁵⁰ Diese Übermittlung vor dem 19.12. sei *„zur Vermeidung von zusätzlichen Divergenzen mit der [Europäischen Kommission]“* wichtig.²⁹⁵¹

Die AP Mag Höllerer sagte, auf eine Besprechung am 16.07.2010²⁹⁵² angesprochen, ob es eine Unzufriedenheit mit der Geschwindigkeit der Bank gab folgendes aus: *„Natürlich, um vor allem gegenüber der Kommission saubere Daten, Zahlen vorzulegen. Wenn du das nicht machst, ist es sehr schwierig.“*²⁹⁵³

Die AP Mag Schöner bekundete, dass es lange gedauert hat, bis die Bank die für die Kreditgeschäftsprüfung 2012 notwendigen Templates und Unterlagen übermittelt hat.²⁹⁵⁴

Ein Beispiel, an dem sich die Thematik der späten Datenlieferung zeigen lässt, ist der Umstrukturierungsplan für den 05.02.2013.

AP Dr Liebscher führte in der 75. Sitzung am 07.06.2016 aus, dass ein neuer Umstrukturierungsplan am 05.02.2013 übermittelt werden musste. Die Bank habe diesen am 03. oder 04.02. an das BMF übermittelt, welches somit kaum Zeit hatte, ihn anzusehen. In diesem Plan seien verschiedene Aspekte, die die Kommission erwartet hätte, nicht enthalten gewesen: *„Das Zweite war, dass die Kommission, als sie 2012 die 1,5 Milliarden der Republik an die Hypo genehmigt hat – 500 Millionen Kapitalerhöhung, 1 Milliarde Nachrangkapital -, einen Auflagenkatalog mit der Republik Österreich – also einen neuen Umstrukturierungsplan mit einem Auflagenkatalog – vereinbart hat, der bis zum 5. Februar 2013 abzugeben war.*

*Am 3. oder 4. Februar, also knapp vorher, hat die Bank diese Unterlage dem BMF zur Verfügung gestellt. Die hatten praktisch kaum mehr Gelegenheit, richtig hineinzuschauen, und mussten das daher, damit es fristgerecht nach Brüssel kommt, sofort abschicken. In diesem Umstrukturierungsplan waren aber viele Dinge nicht berücksichtigt, die sich die Kommission erwartet hätte.“*²⁹⁵⁵

Tatsächlich wurde ein Entwurf bereits am 29.01.2013 um 23:53 Uhr übermittelt und am 01.02.2013 zwischen BMF, FIMBAG, der Finanzprokurator, einem Mitarbeiter des Büros von Staatssekretär Mag Schieder und der Bank diskutiert.²⁹⁵⁶ Dabei wurden diverse Aspekte besprochen, die noch zu ändern waren.²⁹⁵⁷ Daneben gab es ein E-Mail der von der Bank beauftragen Rechtsanwaltskanzlei Gleiss Lutz an Dr Kranebitter vom 01.02.2013, in dem die Kanzlei substantielle Ratschläge erteilte, welche Punkte ein Umstrukturierungsplan berücksichtigen müsste, um ihrer Ansicht nach genehmigungsfähig zu sein: *„1. Der Plan müsste die Treffen vom 28.11.2012 und*

²⁹⁴⁹ DokNr 36810, S 125.

²⁹⁵⁰ DokNr 14105, S 3.

²⁹⁵¹ DokNr 14105, S 4.

²⁹⁵² DokNr 14171.

²⁹⁵³ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 58.

²⁹⁵⁴ Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 46.

²⁹⁵⁵ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 27.

²⁹⁵⁶ DokNr 2442.

²⁹⁵⁷ DokNr 2442.

die nachfolgenden Gespräche zwischen der Kommission und der Republik Österreich geäußerte Erwartungshaltung der Kommission im Hinblick auf den Zeitraum zur Veräußerung der marktfähigen Einheiten abbilden (nach unserem Kenntnisstand will die Kommission alle Verkäufe spätestens bis Ende 2014 abgeschlossen sehen); [...]”²⁹⁵⁸ Diese Information erhielt Dr Kranebitter am 01.02.2012, also vier Tage vor dem Ende der Einreichfrist für den fertigen Umstrukturierungsplan, wobei sich der Absender auf ein Mail und Telefongespräch vom selben Tag bezieht.²⁹⁵⁹

Dr Kranebitter leitete die Information an Mag Lejsek weiter, der diese an weitere Personen verteilt, mit dem Text: *“...zur Information. Dieser Prozess und diese Information hätte eigentlich am Anfang der Erstellung des Umstrukturierungsplans stehen müssen und nicht am Ende. Wir sollten uns dazu jetzt nicht äußern, keine Vorgaben definieren und die Vorlage der Bank abwarten.”*²⁹⁶⁰

Betrachtet man nun die inhaltliche Ausgestaltung dieses Umstrukturierungsplans fällt auf, dass bei den vorgeschlagenen Verkaufsfristen nicht auf den Hinweis, mit Ende 2014 sollte alles verkauft sein, geachtet wurde. Vielmehr wurden als Verkaufszeitpunkte für die HBA der 30.06.2014, für die HBI der 31.12.2016 und für das SEE-Netzwerk eine Verkaufsfrist von 2014 – 2016 (jedes Jahr ein Drittel) festgelegt, sofern mindestens zu Buchwerten veräußert werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, sei bis zum 21.12.2017 zu veräußern.²⁹⁶¹ In diesem Umstrukturierungsplan fand sich auch der Hinweis auf die Nichteinhaltung der im Dezember vereinbarten Auflagen. Betrachtet man die Bedeutung dieses Umstrukturierungsplans, der nach Ansicht der Kommission die Grundlage für die endgültige Entscheidung hätte sein sollen,²⁹⁶² lässt sich feststellen, dass einerseits sehr knapp Informationen von Gleiss Lutz erhalten wurden und andererseits der Plan sehr knapp ans Ministerium übermittelt wurde.

Die AP Dr Pichler beschreibt einen Sachverhalt, in dem Daten der Bank spät geliefert wurden: *„Es war vorgesehen, dass es am 16. Juli”*²⁹⁶³ *einen technischen Termin gibt. Zur völligen Überraschung tritt dort der Vorstand auf und teilt uns mit, dass mehr als die Hälfte des Grundkapitals weg ist – Sie können sich vorstellen, völlig aus heiterem Himmel hören Sie das auf einmal dort –; und wenn wir nicht innerhalb von wenigen Tagen 700 Millionen € bekommen, dann ist die Geschichte erledigt.”*²⁹⁶⁴

In einem Brief von Dr Kranebitter an Mag Lejsek vom 22.11.2011 regte ersterer an, der Kommission eine schriftliche Information zum voraussichtlichen Zeitplan und die inhaltlichen Schwerpunkte im Umstrukturierungsfortschritt zu übermitteln, weil die medial kolportierten Ankündigungen, Österreich werde bis zum Jahresende 2011 einen überarbeiteten Umstrukturierungsplan vorlegen, nicht zutreffen.²⁹⁶⁵ Diese vorgeschlagene Mitteilung sollte als Antwort auf einen Brief der Kommission (Dir Schwimann) an Sektionschef Mag Wieser ergehen, in dem der schleppende Fortschritt des Beihilfeverfahrens beklagt wird.²⁹⁶⁶ Zum Zeitplan führte Dr Kranebitter aus, dass die Vorlage des adaptierten EU-Umstrukturierungsplans im Jänner 2012 stattfinden wird.²⁹⁶⁷ Auch in einer Besprechung zwischen der Bank und dem BMF am 06.12.2011 wurde die Übermittlung des überarbeiteten Umstrukturierungsplans für Jänner 2012 festgesetzt.²⁹⁶⁸ Die tatsächliche Übermittlung des Plans erfolgte am 12./13.03.2012.

Aus einem E-Mail von Dr Soukup geht hervor, dass die Kommission nach der Übermittlung von Daten gefragt hat. Am 08.10.2012 hat Dr Soukup mit Sektionschef Dr Waiglein telefoniert und am 10.10.2012 eine Zusammenfassung des Gesprächs per Mail übermittelt. Darin hielt er fest, dass die Kommission bis Ende Oktober/Anfang November darüber informiert werde, welche detaillierten Maßnahmen gesetzt werden sollten, um die von der Europäischen Kommission aufgezeigten Mängel in der Risikokontrolle des Neugeschäfts der HGAA zu beseitigen. Ebenso wurde in dem Telefonat die Übermittlung eines detaillierten Zeit- und

²⁹⁵⁸ DokNr 2118928, S 1 f; DokNr 7235.

²⁹⁵⁹ DokNr 2118928, S 2; DokNr 7235.

²⁹⁶⁰ DokNr 2118928, S 1; DokNr 7235.

²⁹⁶¹ DokNr 1176429, S 140 f.

²⁹⁶² vgl DokNr 2118928, S 2; DokNr 7235.

²⁹⁶³ 2013; Anm des Verfahrensrichters.

²⁹⁶⁴ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 7.

²⁹⁶⁵ DokNr 36810, S 21.

²⁹⁶⁶ DokNr 36810, S 20.

²⁹⁶⁷ DokNr 36810, S 23.

²⁹⁶⁸ DokNr 1176489, S 8.

Maßnahmenplans für die Veräußerung der operativen Einheiten bis Ende Oktober/Anfang November zugesagt.²⁹⁶⁹ Diese Fristen bestätigte Sektionschef Dr Waiglein.²⁹⁷⁰ Am 05.11.2012 fragte Dr Soukup bei Mag Lejsek nach, wann mit den Informationen und Dokumenten gerechnet werden darf.²⁹⁷¹ Am 06.11.2012 übermittelte Mag Schiller (BMF) eine Präsentation der Bank betreffend die Kapitalmaßnahmen zur Eigenkapitalaufbringung.²⁹⁷² Am selben Tag bestätigte Dr Soukup gegenüber Mag Lejsek den Erhalt der Unterlagen von Mag Schiller und den Erhalt einer Unterlage der Bank zur Qualität des Neugeschäfts, merkte jedoch gleichzeitig an, dass noch der Plan hinsichtlich der Verkaufsmaßnahmen fehlt.²⁹⁷³

Die AP Dr Nowotny sagte aus, dass die Kommission sich bei der Notenbank beklagt hat, *"[d]ass die Unterlagen nicht ausreichend sind, dass es zu lang dauert, dass sozusagen die Strategie, die dahintersteht, nicht glaubwürdig ist."*²⁹⁷⁴

5.4.5.3. Mangelhaftigkeit der Daten beziehungsweise wiederholte Nichterfüllung von Prognosen

Es lassen sich immer wieder Beispiele zeigen, in denen die Mangelhaftigkeit der Daten beziehungsweise die Nichterfüllung von Prognosen Thema war.

Ein Aspekt dieses Themas war die über die Zeit wiederholt ausgesprochene Einschätzung der Bank, dass mit diversen Untersuchungsmaßnahmen sämtliche Probleme aufgedeckt worden sind. Am 19.05.2010 führte der Finanzvorstand Mag Proksch aus, dass im ersten Halbjahr 2010 ein Update des *Asset Screenings* von 2009 von PwC durchgeführt wird, was zu erheblichen Wertberichtigungserfordernissen führen werde. Er betonte dann jedoch, *"dass aus heutiger Sicht nach dem 2. Asset Screening sämtliche wesentlichen Wertberichtigungen aus Alt-Lasten erfasst sein werden[.]"*²⁹⁷⁵ Etwa zwei Monate später, am 16.07.2010, führte Dr Kranebitter bei einer Besprechung unter anderem mit dem BMF aus, dass *"[a]us gegenwärtiger Sicht [...] von keiner weiteren Verschlechterung des Portfolios auszugehen [ist]."*²⁹⁷⁶ Bei einer Präsentation am 27.10.2011 wurde am Beginn der Präsentation als Zwischenconclusio festgehalten, dass die Bank die Aufgaben aus eigener Kraft bewältigen können werde.²⁹⁷⁷ Bei einer Besprechung am 16.04.2012 zwischen dem BMF (Mag Lejsek, Mag Schiller, Mag Schöner), dem BKA (Dr Itzlinger), der FIMBAG (Dr Liebscher, KR Adolf Wala, Dietmar Spranz) und der Bank (Dr Ditz, Dr Kranebitter, Dr Reiserer) versicherte Dr Ditz, dass für die Verkaufbarkeit der marktfähigen Einheiten *"die Portfolien definitiv bereits ausreichend bereinigt"* seien.²⁹⁷⁸ Er glaubte auch an eine Abmilderung der JRAD-Vorgaben durch einen Dialog mit der Aufsicht.²⁹⁷⁹ Bei derselben Präsentation hieß es in den Unterlagen, dass sich die notleidenden Kreditfälle *"nach vollständiger Analyse und Richtigstellung"* stabilisiert hätten.²⁹⁸⁰ Am 01.03.2013 meinte Dr Kranebitter, dass es im Umstrukturierungsplan für den 05.02.2013 keine "Öffnungsklausel" brauche, weil künftig keine weiteren Beihilfen notwendig sein werden.²⁹⁸¹

Wie die historische Entwicklung zeigt, stellten sich diese Einschätzungen *ex post* jeweils als nicht zutreffend dar. Beispielhaft können nachfolgende Maßnahmen genannt werden: Im Juni 2010 waren 450 Mio EUR Partizipationskapital notwendig. Im Dezember 2010 wurde eine Ausfallsbürgschaft über 200 Mio EUR zwischen der Bank und Österreich abgeschlossen. Im Jahr 2011 wurde das 2010 gewährte Partizipationskapital in Eigenkapital umgewandelt. Im Dezember 2012 wurden neben einer 1 Mrd EUR umfassenden staatlichen Garantie ein Gesellschafterzuschuss iHv 500 Mio EUR geleistet, weil die JRAD-Vorgaben aufrecht blieben. Im Jahr 2013 folgten weitere Kapitalmaßnahmen durch den Staat.²⁹⁸² Auch hinsichtlich der angekündigten

²⁹⁶⁹ DokNr 15886, S 25.

²⁹⁷⁰ DokNr 15886, S 24.

²⁹⁷¹ DokNr 15886, S 24.

²⁹⁷² DokNr 15886, S 29.

²⁹⁷³ DokNr 15886, S 30.

²⁹⁷⁴ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 11.

²⁹⁷⁵ DokNr 14431, S 39.

²⁹⁷⁶ DokNr 14431, S 44.

²⁹⁷⁷ DokNr 14778, S 3.

²⁹⁷⁸ DokNr 14098, S 3.

²⁹⁷⁹ DokNr 14098, S 3.

²⁹⁸⁰ DokNr 14778, S 11.

²⁹⁸¹ DokNr 2442, S 5.

²⁹⁸² vgl zB die Aufzählung in Schöner, 292/KOMM XXV. GP, S 5; Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 29.

vollständigen Analyse und Richtigstellung des NPL finden sich spätere Aussagen, die darauf hindeuten, dass die Prognose nicht eingehalten werden konnte. Die Europäische Kommission übermittelte am 05.10.2012 eine Analyse von acht geprüften Fällen und kam zu dem Ergebnis, dass in sieben der acht überprüften Fälle schwerwiegende Mängel aufgetreten sind.²⁹⁸³ Bei den diversen Befragungen der Auskunftspersonen aus der Bank meinten diese, dass die Überprüfung durch die Kommission nicht repräsentativ für die Qualität des Neugeschäfts war, weil bewusst besonders auffällige und problematische Kreditfälle ausgewählt worden waren. Die AP Dr Ditz sagte bei ihrer zweiten Befragung am 28.06.2016 aus, dass Dr Soukup gegenüber Dr Kranebitter zugestanden hatte, dass die Kommission keine durchschnittlichen Kreditfälle untersucht hatte, sondern die schlechtesten.²⁹⁸⁴ Ebenso meinte die AP Mag Edelmüller, dass die Kommission *"gezielt sieben, acht insuffiziente Fälle ausgewählt [hat], also die [Kommission] hat keinen wirklich umfassenden Review des Portfolios gemacht, um anhand eines größeren Samples, die tatsächliche Neugeschäftsqualität feststellen zu können. Das ist ein Vorgang, der meines Erachtens kein Abbild der Qualität des Neugeschäfts ergibt, Punkt eins."*²⁹⁸⁵ Auch im finalen Umstrukturierungsplan vom 29.06.2013 kam die Ansicht der Bank zur Sprache, dass bei der Neugeschäftsuntersuchung durch die Europäischen Kommission keine repräsentativen Fälle verwendet worden waren und somit nicht auf die Qualität des Neugeschäfts geschlossen werden konnte: *"Die HAA betont jedoch zugleich, dass die untersuchten Fälle nicht repräsentativ für die Qualität des Neugeschäfts der HAA in den Jahren 2011 und 2012 waren. Die Kommission hat selbst erklärt, dass die untersuchten Fälle nicht zufällig ausgewählt wurden, sondern gerade, weil sie nach Ansicht der Kommission "auffällig" waren. Rückschlüsse auf die allgemeine Qualität des Neugeschäfts oder gar die Viabilität der HAA oder einzelner Tochtergesellschaften lassen sich aus sieben monierten auffälligen Einzelfällen nicht ziehen."*²⁹⁸⁶

Bei einer Besprechung zwischen der Wirtschaftsprüfungskanzlei Ernst&Young und dem BMF am 27.02.2013 führte die Kanzlei aus: *"Sorgen bereitet, dass non performing loans im gleichen Ausmaß neu hinzukommen wie sie abgebaut werden. Bei der HBInt besteht aufgrund der schlechten Dokumentationslage in der Vergangenheit eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass ein Kredit in den non-performing Bereich abrutscht. In diesem Sinne ist es zwar gelungen, in relevantem Ausmaß Portfolioverbesserungen zu erreichen und NPL abzubauen, es wachsen jedoch auch in gleichem Ausmaß NPL Portfolien zu: [...]"*²⁹⁸⁷

Bei einer Besprechung zwischen dem BMF (Mag Fischer, Mag Höllerer, Mag Lejsek, Mag Schöner), der Finanzprokurator (Dr Peschorn), der HGAA (Dr Kranebitter, Dipl.-BW Barth, MMag Holzmann, Mag Mittermair-Weiss, Mag Mösslacher, Dr Slana), KPMG (Dr Kammerlander) und Wolf Theiss (Dr Bauer) am 16.07.2010 sagte Dr Kranebitter aus, dass der vorläufige Halbjahresabschluss auf Controlling-Basis eine Risikovorsorge von 639 Mio EUR vorsehe, wobei etwa 400 Mio EUR auf den Abbauteil fallen und zirka 240 Mio EUR dem Fortbestandsteil zuzuordnen seien. Diese Annahmen wurden auf Basis des abgeschlossenen Updates des Asset Reviews erstellt. Er fügt hinzu, dass *"aus gegenwärtiger Sicht [...] von keiner weiteren Verschlechterung des Portfolios auszugehen [ist]."*²⁹⁸⁸ Mit der Zeit hat sich diese Annahme als wesentlich falsch herausgestellt, wie die in weiterer Folge notwendig werdenden staatlichen Beihilfen gezeigt haben.

In einer Besprechung am 16.04.2012 zwischen dem BMF (Mag Lejsek, Mag Schiller, Mag Schöner), dem BKA (Dr Itzlinger), der FIMBAG (Dr Liebscher, KR Adolf Wala, Dietmar Spranz), der Bank (Dr Ditz, Dr Kranebitter, Dr Reiserer) und der Europäischen Kommission (Dr Schiwmann, Dr Soukup, Mag Walkner, Dr Smits) kritisierte die Kommission die Daten bezüglich des Neugeschäfts: *"Dr Soukup weist auf Unklarheiten aus den bisher eingelangten Unterlagen zum Neugeschäft und Diskrepanzen zwischen den Laufzeiten, den Margen und den Rating hin."*²⁹⁸⁹ Dr Kranebitter antwortete darauf, *"dass die bisher an die [Kommission] ergangenen Unterlagen aufgrund von Erfassungsschwierigkeiten in den Systemen möglicherweise das bisherige Neugeschäft noch nicht richtig wiedergegeben haben."*²⁹⁹⁰

In einer schriftlichen Information über ein Telefongespräch merkte Mag Schiller an, dass die Kommission oft

²⁹⁸³ DokNr 36212, S 4 ff.

²⁹⁸⁴ Ditz, 344/KOMM XXV. GP, S 17.

²⁹⁸⁵ Edelmüller, 274/KOMM XXV. GP, S 42.

²⁹⁸⁶ DokNr 13020, S 42.

²⁹⁸⁷ DokNr 2450, S 1 f.

²⁹⁸⁸ DokNr 14171, S 2.

²⁹⁸⁹ DokNr 14098, S 2.

²⁹⁹⁰ DokNr 14098, S 2.

das Gefühl gehabt hat, zeitlich hingehalten worden zu sein, und Fragen oft nicht konkret beantwortet wurden.²⁹⁹¹

Aus einer Korrespondenz zur Vorbereitung der Kapitalerhöhung vom September 2013 ergibt sich ein weiterer Sachverhalt zur Mangelhaftigkeit. Am 12.09.2013 übermittelte Mag Lejsek den Zeichnungsvertrag zur Kapitalerhöhung an das BKA. Am 13.09.2013 sendete DI Perner (BMF) ein Corrigendum, da die dem BMF mitgeteilte Kernkapitalunterdeckung der HBInt auf Einzelinstitutsebene aufgrund eines Rechenfehlers der Bank nicht korrekt angegeben war. Die Unterdeckung beim Kernkapital hat laut Bank 625,068 Mio EUR anstatt 618,791 Mio EUR zu lauten.²⁹⁹² Vier Tage später – also am 17.09.2013 – übermittelte DI Perner ein weiteres Corrigendum, weil Korrekturen bei den Zahlen zum Eigenmittel und dem Kernkapital notwendig waren.²⁹⁹³

In einer Mail von Mag Lejsek an DI Perner vom 04.04.2013 – also am Tag vor dem Besprechungstermin zwischen Kommissar Almunia und BM für Finanzen Mag Dr Fekter – führte dieser aus: *„Die angeführten Daten über Zerschlagungskosten (12 - 15 Mrd) sind zwar im Restrukturierungsplan enthalten (Kapitel 5.8.4. Abwicklungsszenario), werden aber dort weder konsistent im Ergebnis wiedergegeben – Kosten einmal 6 Mrd, dann wieder 12-15 Mrd – noch irgendwie erläutert.“*²⁹⁹⁴

Im Umstrukturierungsplan vom 05.02.2013 finden sich an unterschiedlichen Stellen verschiedene Informationen zu den vorgeschlagenen Verkaufsfristen. Auf S 114²⁹⁹⁵ findet sich kein Verkaufszeitpunkt für die HBI, sondern nur für die HBA (30.06.2014) und die SEE-Einheiten (je mindestens ein Drittel von 2014-2016). Auf S 128 f²⁹⁹⁶ finden sich dann nähere und auch abändernde Informationen. Dort wird einerseits der Verkaufszeitpunkt für die HBI mit dem 31.12.2016 angegeben und es findet sich der bedeutende Zusatz, dass die geplanten Fristen nur gelten, wenn die Veräußerung mindestens zu Buchwerten erfolgen kann, da sich die Veräußerungsfrist sonst bis zum 31.12.2017 verlängert.

Bei einer Besprechung am 16.07.2010 meinte Mag Höllner gegenüber Vertretern der Bank, dass das Ministerium mehr Informationen zu den Problemen der Bank benötige, um im politischen Dialog mit der Kommission auftreten zu können: *Außerdem benötigt das BMF für den politischen Dialog mit der Kommission detailliertere Informationen über die Probleme der HGAA.*²⁹⁹⁷

Ein weiterer Aspekt, der unter „Mangelhaftigkeit“ subsumiert und erörtert werden kann, ist, ob die Schriftstücke der Bank die Fragen der Kommission beantwortet haben.

In einem Jour fixe zwischen FIMBAG und dem BMF am 15.11.2012 führte Mag Schöner aus, dass die Bank im Rahmen der Auseinandersetzung um die Qualität des Neugeschäfts bei der Erstellung einer Präsentationsunterlage nicht die von der Europäischen Kommission geforderten Informationen bereitgestellt hat: *„SCHÖNER berichtet, dass in gegenständlicher Präsentationsunterlage, die der FIMBAG von Seiten des BMF noch am 13. November übermittelt wurde, eine Beschreibung des Kreditvergabeprozesses erfolgt sei, während die [Kommission] eher eine Aufteilung des gesamten Neugeschäfts in „echtes“ Neugeschäft einerseits und in Restrukturierungsfälle andererseits sowie die jeweilige Darstellung der Abarbeitungsschritte bzw eine Herausarbeitung der Gemeinsamkeiten bzw Unterschiede im Hinblick darauf in den beiden Gruppen verlangt habe.“*²⁹⁹⁸

Aus dem Blickwinkel der Nichtentsprechung der Erwartungshaltung der Kommission kann auch der Umstrukturierungsplan vom 05.02.2013 betrachtet werden. Als zwei Aspekte sollen die vorgeschlagenen Verkaufsfristen und die angenommenen Erlöse aus den Beteiligungsveräußerungen herausgegriffen werden, die für die Kommission von großer Bedeutung waren.

Zur Wichtigkeit kurzer Verkaufsfristen und zur Bedeutung der raschen Reduktion der Marktaktivität hatte sich die Kommission, wie oben dargestellt, bereits im Vorfeld geäußert. Im Laufe der Zeit wurden verschiedene Exit-Zeitpunkte als spätestmöglich genannt. So wurde zB am 16.04.2012 eine Verschiebung der Verkaufszeitpunkte

²⁹⁹¹ DokNr 4361.

²⁹⁹² DokNr 1176446, S 2.

²⁹⁹³ DokNr 1176446, S 1.

²⁹⁹⁴ DokNr 2118930, S 1.

²⁹⁹⁵ DokNr 1176429, S 126.

²⁹⁹⁶ DokNr 1176429, S 140 f.

²⁹⁹⁷ DokNr 2165, S 4.

²⁹⁹⁸ DokNr 34171, S 1 f; DokNr 6113.

auf 2014 als undenkbar angesehen und eine Staffelung bis Ende 2012 für möglich erachtet,²⁹⁹⁹ während in einer Sitzung zwischen FIMBAG und der Bank am 10.10.2012 darüber berichtet wird, dass die Kommission für das SEE-Netzwerk eine Verschiebung der Veräußerung bis Ende 2014 als spätestmöglichen Zeitpunkt ansieht.³⁰⁰⁰ Am 01.02.2013 erhielt Dr Kranebitter eine Nachricht von Gleiss Lutz, in der ihm Punkte genannt wurden, die nach Ansicht der Rechtsanwaltskanzlei für eine positive Beihilfeentscheidung notwendig sind. Dabei wird als ein Aspekt genannt, dass die angenommenen Verkaufsfristen den Erwartungen der Kommission entsprechen müssen, was nach ihrem Wissen derzeit einen Abschluss der Verkäufe bis Ende 2014 verlangen würde: *"Der Plan müsste die im Treffen vom 28.11.2012 und in den nachfolgenden Gesprächen zwischen der Kommission und der Republik Österreich geäußerte Erwartungshaltung der Kommission im Hinblick auf den Zeitraum zur Veräußerung der marktfähigen Einheiten abbilden (nach unserem Kenntnisstand will die Kommission alle Verkäufe spätestens bis Ende 2014 abgeschlossen sehen)."*³⁰⁰¹ Im Entwurf des Umstrukturierungsplans, der am 01.02.2013 mit dem BMF besprochen wurde, beschrieb Mag Proksch die Verkaufsfristen. Dabei sollte die HBA bis Mitte 2014, die SEE-Einheiten zu (mindestens) je einem Drittel jeweils Ende 2014, 2015 und 2016 sowie die HBI bis Ende 2016 veräußert sein.³⁰⁰² Mag Lejsek äußerte die Einschätzung des BMF, dass die Europäische Kommission diese Verschiebung der Verkaufsfristen nicht befürworten werde.³⁰⁰³ Die Erwidernungen darauf werden im Protokoll folgendermaßen angeführt: *"CEO Dr Kranebitter bekräftigt ebenfalls, dass die [Kommission] kurze Verkaufsfristen und realistische Erlösannahmen erwartet und zitiert aus einem Mail von RA Soltesz, worin dieser berichtet, dass Dr Soukup kurze Fristen und sogar negative Verkaufspreise ansprach. Mag Proksch ergänzt, dass die Gefahr besteht, dass sich 2013/2014 gar kein Käufer finde. [...]"*

*Mag Proksch möchte "nicht vorab einen Kniefall machen", nur wenn die [Europäische Kommission] kürzere Verkaufsfristen verlange, sollte der Plan geändert werden. Volkswirtschaftliche Prognosen gehen beispielsweise davon aus, dass Italien mittelfristig aus der Rezession komme."*³⁰⁰⁴ Diese Ausführungen nahm Mag Lejsek zur Kenntnis. Trotz der Hinweise auf die Problematik der langen Verkaufsfristen durch die Rechtsanwaltskanzlei Gleiss Lutz und Mag Lejsek enthielt der Umstrukturierungsplan vom 05.02.2013 großteils längere Fristvorschläge als Ende 2014. Die Fristen wurden folgendermaßen vorgeschlagen: *"[d]ie HBA wird bis zum 30.06.2014 veräußert;*

Das SEE-Netzwerk wird dergestalt veräußert, dass zum Jahresende 2014 mindestens 1/3, zum Jahresende 2015 mindestens 2/3, und bis spätestens zum Jahresende 2016 100% des SEE-Netzwerks verkauft sind. [...]"

*Die HBI wird bis spätestens zum 31.12.2016 veräußert."*³⁰⁰⁵

Dabei verlängern sich die Fristen bis zum 31.12.2017, *"[s]oweit die marktfähigen Einheiten bis einschließlich 31.12.2016 nicht kapitalschonend zum Buchwert reprivatisiert werden konnten,"* wobei ab dem 31.12.2016 unabhängig vom erzielbaren Erlös verkauft werden muss.³⁰⁰⁶

Es kann hinsichtlich der Verkaufsfristen festgestellt werden, dass die Bank trotz klarer Hinweise, dass dies nicht den Erwartungen der Europäischen Kommission entsprechen wird, längere Verkaufsfristen vorgesehen hat.

Auch hinsichtlich der angenommenen Veräußerungserlöse kann festgestellt werden, dass diese entgegen vorgebrachter Hinweise hoch angesetzt wurden. Sowohl im Entwurf, der am 01.02.2013 besprochen wurde,³⁰⁰⁷ als auch im vorgelegten Umstrukturierungsplan wird von einem Veräußerungserlös für die Beteiligungen in Höhe des Buchwertes ausgegangen.³⁰⁰⁸ Gleiss Lutz wies in der Nachricht darauf hin, *"dass kein Szenario auf Annahmen (wie z.B. erzielbare Buchwert-Multiples) basieren sollte, die derzeit nicht realistisch sind[.]"*³⁰⁰⁹ Bei der Besprechung am 01.02.2013 mit dem BMF nahm Dr Kranebitter *"mit seiner Privatmeinung Stellung, da er*

²⁹⁹⁹ DokNr 14098, S 7.

³⁰⁰⁰ DokNr 2439, S 8.

³⁰⁰¹ DokNr 2118928, S 1 f; DokNr 7235.

³⁰⁰² DokNr 2442, S 3.

³⁰⁰³ DokNr 2442, S 4.

³⁰⁰⁴ DokNr 2442, S 4.

³⁰⁰⁵ DokNr 1176429, S 140 f.

³⁰⁰⁶ DokNr 1176429, S 141.

³⁰⁰⁷ DokNr 2442, S 3.

³⁰⁰⁸ Dies ergibt sich aus der Fristerstreckung bis Ende 2017, sofern nicht zu Buchwert verkauft werden kann. vgl DokNr 1176429, S 141.

³⁰⁰⁹ DokNr 2118928, S 2; DokNr 7235.

"nur mehr 12 ein halb Tage im Amt" [war].³⁰¹⁰ Er meinte: "Die [Europäische Kommission] könnte den derzeitigen Plan als unrealistisch zurückweisen; Realistisch wäre, im base case 0,3 bis 0,4x und im stress case 0x Buchwert anzusetzen; Die [Europäische Kommission] wird auf aktuelle Marktgegebenheiten hinweisen, woraus 1x Buchwert nicht argumentierbar sein wird; Auch in späteren Jahren wird die Erzielung des Buchwertes nicht eintreten; Sollte die [Europäische Kommission] die Verkäufe bis 2013 einfordern, wäre dies die allerschlechteste Lösung für die Republik."³⁰¹¹ Dahingegen meinte Mag Proksch, "dass (1) die dem "management case" zugrundeliegenden Annahmen bei Akzeptanz des Zeitplans glaubwürdig sind und (2) bei Erlöserwartungen unter 0,5x Buchwert vor dem Hintergrund der bisherigen Bereinigungs- und Sanierungsbemühungen die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Verkäufe zu hinterfragen sei. Grundsätzlich sei 0,5x Buchwert für die HBA in 2013 nicht unrealistisch. Ob sich die Marktlage in Italien und SEE bis 2015/2016 verbessere, wisse natürlich niemand."³⁰¹² Die Annahme der optimistischen Verkaufserlöse ist auch vor der Aussage in einer Besprechung vom 16.04.2012 zu sehen, an der von der Bank auch Dr Ditz und Dr Kranebitter teilgenommen hatten.³⁰¹³ Dabei hatten Vertreter der Europäischen Kommission ausgeführt: "Dr Schwimann bekräftigt, dass die Kommission einen Ansatz der Verkaufserlöse deutlich unter den Beteiligungsbuchwerten [= Eigenkapital der Gesellschaften] als realistisch und damit genehmigbar ansehe. Dr Soukup ergänzt, dass sich die Kommission einen Restrukturierungsplan erwarte, bei dem der base case realistisch ist, auch wenn die Republik zusätzliche Beihilfen setzen müsse."³⁰¹⁴

Für die Annahme der Verkaufserlöse lässt sich feststellen, dass diese mit dem einfachen Buchwert zu optimistisch gewählt wurden, was sich auch aus der gravierend abweichenden Aussage Dr Kranebitters ergibt.

5.4.5.4. Zuständigkeit und Einflussmöglichkeit durch das BMF auf die Erstellung der Umstrukturierungspläne

Einerseits wurde von Mitarbeitern des BMF wiederholt darauf hingewiesen, dass die Erstellung der Pläne eine Aufgabe der Bank sei. Diese Aussage findet sich insbesondere, wenn es darum ging, warum die Pläne zur Zufriedenheit der Europäischen Kommission nicht früher erstellt worden waren.³⁰¹⁵ Aus diversen Dokumenten geht andererseits hervor, dass es auch Zusammenarbeit bei der Erstellung der Unterlagen gab:

Aus dem Schriftverkehr zur Erstellung von Unterlagen der Bank zur Übermittlung an die Europäische Kommission vom 12.06.2012 ergibt sich jedenfalls die faktische Berücksichtigung der Anmerkungen vonseiten des BMF.³⁰¹⁶ Bei den vorbereiteten Unterlagen handelt es sich um eine Szenariorechnung, eine Fragenbeantwortung und Informationen zur Verwertung der Wind Down-Assets nach 2016. Bei der Übermittlung an Mag Lejsek schreibt Dr Reiserer als Mitarbeiter der Bank: „[...] wir dürfen Ihnen beiliegend die überarbeiteten Unterlagen der Hypo Alpe Adria zur Durchsicht und Weitergabe an die Europäische Europäische Kommission übermitteln. Die beiliegenden Dokumente enthalten die von Ihnen und Ihren Mitarbeitern angeregten und gemeinsam erörterten Anmerkungen, Ergänzungen und Klarstellungen. Wir danken für Ihre Überprüfung und die nachfolgende Weitergabe an die Europäische Europäische Kommission. [...] Mit bestem Dank für die enge Zusammenarbeit verbleiben wir Hochachtungsvoll [...].“³⁰¹⁷

Im Protokoll der 132. AR-Sitzung der HBInt vom 31.01.2013 wird eine Aussage des Finanzvorstands Mag Proksch dahin gehend wiedergegeben, dass der Plan die vom BMF angeregten Vorgaben enthalte.³⁰¹⁸

Im Protokoll der 962. Vorstandssitzung vom 05.02.2013 findet sich der Hinweis, dass der überarbeitete Umstrukturierungsplan derzeit mit dem BMF final abgestimmt werde, und die Aussage, dass der Vorstand informiert werde, sollten seitens des BMF gröbere Abweichungen notwendig werden. Daraus geht die

³⁰¹⁰ DokNr 2442, S 4.

³⁰¹¹ DokNr 2442, S 4.

³⁰¹² DokNr 2442, S 4.

³⁰¹³ DokNr 14098.

³⁰¹⁴ DokNr 14098, S 4.

³⁰¹⁵ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 6; idS Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 51 f.

³⁰¹⁶ DokNr 36198, S 1.

³⁰¹⁷ DokNr 36198, S 1.

³⁰¹⁸ DokNr 2115123, S 6.

Mitwirkung des BMF an den Umstrukturierungsplänen im Grundsatz hervor.³⁰¹⁹

In dieselbe Richtung geht ein Schreiben Mag Lejseks an Dr Soukup, mit dem er am 05.02.2013 einen modifizierten Umstrukturierungsplan an die Europäische Kommission übermittelt. Darin schreibt Mag Lejsek: „In der Anlage übermittle ich Ihnen den modifizierten Umstrukturierungsplan der Hypo Alpe Adria Gruppe, der gem. Europäische Kommissionsentscheidung bis zum 5. Feber 2013 der Kommission zu übermitteln ist. [...] Das Dokument wurde von der HAA mit externer Unterstützung (Gleiss Lutz, KPMG) erstellt, unsererseits angeregte Änderungen wurden berücksichtigt.“³⁰²⁰ An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass nach Aussagen der AP Dr Liebscher dieser konkrete Umstrukturierungsplan erst ein bis zwei Tage vor dem 05.02.2013 an das BMF gesendet wurde, welches daher nicht lange Zeit hatte, ihn durchzugehen.³⁰²¹ Tatsächlich gab es zu einem Entwurf dieses Umstrukturierungsplans, der am 29.01.2013 um 23:53 Uhr an das BMF gesendet wurde,³⁰²² am 01.02.2013 eine Besprechung zwischen dem BMF (Dr Eberhartinger, Mag Lejsek, Dr Pichler, Mag Schöner), der FIMBAG (Dr Liebscher, KR Adolf Wala, Dietmar Spranz), der Finanzprokuratur (Dr Peschorn), dem Büro des Staatssekretärs Schieder (Mag Maltschnig) und der Bank (Dr Kranebitter, Mag Proksch, Mag Blassnig, DI Flaggl). Aus der Besprechung ergibt sich, dass laut Dr Kranebitter gewisse Änderungsvorschläge des BMF bereits eingearbeitet worden waren.³⁰²³ Es zeigt sich auch, dass Anregungen des BMF übernommen wurden. So stellte Mag Lejsek beispielsweise klar, dass es wichtig sei, den JRAD II-Bescheid zu Beginn darzustellen,³⁰²⁴ was im an die Europäische Kommission übermittelten Umstrukturierungsplan in der Präambel getan wird.³⁰²⁵ Andere kritische Anmerkungen wurden hingegen nicht aufgegriffen. So äußerte Mag Lejsek zum Beispiel die Einschätzung des BMF, dass die Europäische Kommission die Verschiebung der Verkaufsfristen (HBA bis Mitte 2014; SEE-Einheiten zu (mindestens) je einem Drittel jeweils Ende 2014, 2015 und 2016; HBI bis Ende 2016) nicht befürworten werde.³⁰²⁶ Diese Exit-Zeitpunkte finden sich auch im an die Europäische Kommission übermittelten Umstrukturierungsplan.³⁰²⁷ Wobei sich die Verkaufsfrist bis Ende 2017 verlängert, wenn nicht mindestens der Buchwert als Verkaufspreis erzielt werden kann.³⁰²⁸

Zusätzlich ergab sich eine Einflussmöglichkeit des BMF auf die Bank, über vertragliche Vereinbarungen für die staatlichen Beihilfemaßnahmen bzw über Hauptversammlungsbeschlüsse. So wurden diese Mittel etwa im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Vergangenheit gewählt. Dazu führte AP Dr Peschorn aus: *„Es gibt ganz klare vertragliche Vereinbarungen zwischen der Republik Österreich und der HETA, [...]. Es war dies nicht nur schon die Vereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital, sondern vor allem der erste Nachtrag aus dem Juni 2010, wo die Bank konsensual dieser Aufarbeitung zugestimmt hat. Es war vor allem auch die Bürgschaftsvereinbarung vom 28.12.2010 und ein Aufsichtsrats- und Hauptversammlungsbeschluss aus dem Mai 2012.“*³⁰²⁹ Konkret auf das Beihilfeverfahren bezogen kann ein Rückgriff auf diese Methode jedenfalls für die Zeit nach Abschluss des Beihilfeverfahrens auf den Zeichnungsvertrag über die Erhöhung des Grundkapitals um 699.999.997,64 EUR vom 19.09.2013 hingewiesen werden.³⁰³⁰ Bei den Auflagen findet sich ua die Verpflichtung, *„den der positiven Beihilfeentscheidung durch die Europäische Europäische Kommission vom 3. September 2013 zugrundeliegenden Umstrukturierungsplan im Rahmen des rechtlich Möglichen umzusetzen sowie für die vollständige Umsetzung der durch die Republik Österreich gegenüber der Europäischen Kommission getätigten Zusagen Sorge zu tragen.“*³⁰³¹

In der Hauptversammlung vom 12.09.2013 verpflichtete sich die HBInt ausdrücklich, den Umstrukturierungsplan, der der Endentscheidung der Europäischen Kommission vom 03.09.2013 zugrunde liegt,

³⁰¹⁹ DokNr 2117886, S 7.

³⁰²⁰ DokNr 1176429, S 1.

³⁰²¹ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 27.

³⁰²² DokNr 2442, S 1.

³⁰²³ DokNr 2442, S 2.

³⁰²⁴ DokNr 2442, S 2.

³⁰²⁵ DokNr 1176429, S 13.

³⁰²⁶ DokNr 2442, S 4.

³⁰²⁷ DokNr 1176429, S 140 f.

³⁰²⁸ DokNr 1176429, S 141.

³⁰²⁹ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 6.

³⁰³⁰ DokNr 19272, S 88.

³⁰³¹ DokNr 19272, S 94.

und die von Österreich der Europäischen Kommission gegenüber getätigten Zusagen einzuhalten.³⁰³²

Bei ihrer zweiten Befragung bezeichnete AP Mag Dr Fekter die fehlende Einflussmöglichkeit auf die Umsetzung der im Beihilfeverfahren getätigten Zusagen durch das BMF als Schnittstellenschwäche: „Die Problematik ist, dass einerseits das Finanzministerium das Beihilfeverfahren führt, andererseits der Eigentümer aber nicht in die Bank hineinregieren und keine Weisungen erteilen darf. Darin besteht die Schwierigkeit, sozusagen den Fortschritt des Verfahrens zu lenken, zu steuern; und das ist schwierig aus Finanzministeriumssicht, wenn man auf die Umsetzung durch das Unternehmen angewiesen ist. Das ist aus meiner Sicht schon eine Schnittstellenschwäche. Wenn man beispielsweise einen Bescheid ausverhandelt und der Aufsichtsrat und der Vorstand tragen das nicht mit oder erfüllen die Auflagen, die gegeben worden sind, nicht, dann ist die einzige Möglichkeit, den Vorstand auszuwechseln. Das ist die einzige Möglichkeit. [...] Das ist aus meiner Sicht gesamtstaatlich doch eine strukturelle Schwäche. Beispielsweise eine gesetzliche Verpflichtung, Auflagen von Beihilfebescheiden et cetera müssten auf alle Fälle für die betroffenen Unternehmen irgendwie verankert werden.“³⁰³³

5.4.5.5. Information an die Bank über das Beihilfeverfahren

Zur Frage, ob die Bank über Vorgänge im Beihilfeverfahren informiert war, lassen sich folgende Feststellungen treffen:

AP Dr Ditz führte aus, dass er nur vom Vorstand über die Entwicklungen im Beihilfeverfahren informiert wurde und er vom BMF keine Informationen bekommen hatte.³⁰³⁴ Besonders habe ihn irritiert, dass ihm am Anfang seiner AR-Tätigkeit nicht gesagt wurde, dass das Beihilfeverfahren schon eine längere Geschichte hat und bald ein Umstrukturierungsplan vorzulegen sei.³⁰³⁵ Der in diesem Zusammenhang gemeinte Umstrukturierungsplan kann nur der vom 16.04.2010 sein. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieser Umstrukturierungsplan laut Zusage Österreichs bereits am 31.03.2010 hätte vorgelegt werden müssen.³⁰³⁶ Dr Ditz meint, dass zumindest Dr Kranebitter von der Vorlagepflicht gewusst habe.³⁰³⁷ In der 96. Sitzung des Aufsichtsrats am 16.03.2010 berichtet Dr Kranebitter, damals noch als externer Berater, über die Eckpunkte der Restrukturierung, wobei allfällig genannte Fristen im Protokoll nicht wiedergegeben werden.³⁰³⁸ Aus den Ausführungen geht hervor, dass Dr Kranebitter mit der Europäischen Kommission in Kontakt gestanden ist. Er referiert, dass laut Vorgaben der Europäischen Kommission „eine Beschränkung auf einen gesunden Kern unumgänglich [ist], bespricht des Weiteren das nachhaltige Geschäftsmodell der Fortbestands-Bank sowie die Bündelung der restlichen Aktivitäten in der Abbau-Einheit. [...] Er verweist in weiterer Folge auf die stringent festgelegten Exit-Strategien und die entsprechend zu erfolgenden Maßnahmen für die Abbaueinheiten und unterstreicht, dass ein Bad-Bank-Modell in der HGAA nicht zur Anwendung kommen wird. Er stellt klar, dass eine rasche Ratingverbesserung oberstes Ziel der Bank sein muss. Er hält [...] fest, dass die HGAA über ein deutlich schlechteres Portfolio im Vergleich zu anderen Banken verfügt. Der Asset Review hat zur Aufdeckung des tatsächlichen Kreditrisikos beträchtlich beigetragen.“³⁰³⁹ Seine letzten Ausführungen werden folgendermaßen wiedergegeben: „Kranebitter merkt an, dass er eine gesellschaftsrechtliche Trennung von HBInt Und HBA als nicht zielführend ansieht. Es soll in den nächsten 18 Monaten keinesfalls ein „Fire-Sale“ erfolgen. Ein moderates Wachstum soll durchaus zulässig sein und wird es für die Fortbestandseinheiten keine Abverkaufsszenarien geben.“³⁰⁴⁰

Jedenfalls für den weiteren Verlauf des Beihilfeverfahrens kann festgestellt werden, dass Informationen zum Beihilfeverfahren bei der Bank angekommen sind, sei dies direkt von der Europäischen Kommission oder vermittelt durch eine andere Stelle. AP Mag Höllner geht davon aus, „dass die Organe der Bank in das EU-Beihilfeverfahren eingebunden waren [,]“ weil es verschiedene Besprechungen gab, bei denen auch das

³⁰³² vgl den Hinweis in DokNr 19272, S 94.

³⁰³³ Fekter, 332/KOMM XXV. GP, S 8.

³⁰³⁴ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 52.

³⁰³⁵ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 49.

³⁰³⁶ DokNr 13991, S 8.

³⁰³⁷ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 49.

³⁰³⁸ DokNr 2115033, S 10.

³⁰³⁹ DokNr 2115033, S 10.

³⁰⁴⁰ DokNr 2115033, S 10.

Beihilfeverfahren Thema war.³⁰⁴¹ Er meinte: "[...] die Bank war in das Beihilfeverfahren **voll**³⁰⁴² involviert. Wir haben ja die Unterlagen der Bank bekommen. Wir haben das Zahlenwerk der Bank bekommen. Wir haben die Pläne der Bank bekommen, haben sie plausibilisiert, haben manche Dinge, bei denen uns aufgefallen ist, das ist ein Blödsinn, zurückgeschickt, haben korrigierend eingegriffen im Sinne: Das ist Erwartung. Wir waren sozusagen die Kommunikationsplattform zwischen der EU-Europäische Kommission und dem Unternehmen. Ich sage es jetzt einmal so: Ich gehe davon aus, wenn ein Unternehmen, eine Bank, der Europäischen Kommission einen Umstrukturierungsplan vorlegt, dass dieser auch dem Aufsichtsrat zumindest zur Kenntnis gebracht wird."³⁰⁴³

In vielen Jour fixes zur HBInt, an denen auch Vertreter der Bank teilgenommen haben, war auch das Beihilfeverfahren Thema.³⁰⁴⁴ Bei der zweiten Befragung wird AP Dr Ditz darauf angesprochen, dass es 20 Besprechungen mit dem Vorstand und fünf mit ihm im BMF zum Beihilfeverfahren gab und warum das keine Einbindung sei.³⁰⁴⁵ AP Dr Ditz machte daraufhin klar, dass er unter Einbindung nicht die Hinzuziehung zu Besprechungen auf technischer Ebene mit Mitarbeitern des Bundesministeriums für Finanzen betrachtet, sondern nur strategische Besprechungen mit dem Minister selbst: "Ich bin immer wieder ins Ministerium gerufen worden, wenn es Probleme gegeben hat, auf Beamtenebene manchmal, wenn man mit den Zahlen unzufrieden war oder sonst etwas, aber das ist keine Einbindung, im Ding. Einbindung heißt, dass ich ...; bei der Strategie sind wir vor die Tür geschickt worden. Also die Linie, die ich lieber Politikern als Beamten klargelegt hätte ... Nicht böse sein, aber Kabinettsmitglieder können das nicht wirklich abschätzen, was machbar ist, was nicht; und wenn die dann alleine diskutieren, weiß ich nicht, was sie diskutieren – ob das in der Politik gut ankommt oder nicht, keine Ahnung. Das ist keine Einbindung. Da bin ich auch nimmer hingegangen. Das ist für mich ... Ich bin es gewohnt, dass ich sozusagen, wenn ich für den Staat in einem Unternehmen den Aufsichtsratsvorsitz führe, zu einem Gespräch eingeladen werde: Wie siehst du die Situation? Der andere sieht das so und so. Das ist zu meinen Zeiten immer auf Ministerebene erfolgt. Ich hätte mir erwartet, dass man zumindest gehört wird, wenn man sagt: Okay, wir wollen die Strategie gehen, das spricht dafür, das spricht dagegen!, Brainstorming – null! Bitte! [...] Ich war nicht eingebunden, hundertprozentig nicht eingebunden [...], und ich nehme auch keine Verantwortung. [...] Ich war bei keinem Gespräch. Ich wäre gerne dabei gewesen."³⁰⁴⁶ Nochmal auf die Besprechungen hingewiesen, die zwischen Mitarbeitern des BMF und den Organen der Bank stattgefunden hatten, meinte er: "Ich war manchmal auch dort, wenn der Vorstand mich gebeten hat, dazuzukommen; das war Informationsbeschaffung, aber nie sozusagen: Welche Linie müssen wir gehen? Was machen wir? – Das konnte ich nicht beeinflussen."³⁰⁴⁷

Bei einer Besprechung zwischen dem BMF (Mag Lejsek, Mag Schiller, Mag Schöner), dem BKA (Dr Itzlinger), der FIMBAG (Dr Liebscher, KR Adolf Wala, Dietmar Spranz), der HBInt (Dr Ditz, Dr Kranebitter, Dr Reiserer) und der Europäischen Kommission (Dr Schwimann, Dr Soukup, Mag Walkner, Dr Smits) am 16.04.2012 nahmen nachweislich Mitglieder der Bank (Dr Ditz, Dr Kranebitter, Dr Reiserer) teil.³⁰⁴⁸ Bei dieser Besprechung ging es um wesentliche Aspekte des Umstrukturierungsplans sowie Fragen der Datenlieferung udgl.

Bei einer Besprechung zwischen FIMBAG und HBInt am 10.12.2012 nahmen Dr Kranebitter und Mag Edelmüller teil.³⁰⁴⁹ Dabei wurde auch über den Stand im Beihilfeverfahren gesprochen. Es wurde erörtert, dass beim letzten Präsenztermin am 28.11.2012 über die geplante Kapitalmaßnahme (zur Erfüllung von JRAD I), das Neugeschäft und die Exit-Zeitpunkte gesprochen wurde.³⁰⁵⁰ Im Protokoll wurde festgehalten, dass die Beschränkungen des Neugeschäfts für die Bank ein Problem darstellen, weil geschätzt wird, dass dadurch „eine massive Beschränkung des Neugeschäfts auf bis ein Viertel des ursprünglich geplanten Volumens zu erwarten“

³⁰⁴¹ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 7 f.

³⁰⁴² Anm des Verfahrensrichters: Im Originaltext ist das Wort „voll“ durch Kursivstellung hervorgehoben. Da das direkte Zitat hier bereits die kursive Schrift verlangt, wird die Hervorhebung durch Fettdruck vorgenommen.

³⁰⁴³ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 46.

³⁰⁴⁴ vgl die Protokolle im DokNr 14431, S 12 ff.

³⁰⁴⁵ Ditz, 334/KOMM XXV. GP, S 25.

³⁰⁴⁶ Ditz, 334/KOMM XXV. GP, S 25.

³⁰⁴⁷ Ditz, 334/KOMM XXV. GP, S 26.

³⁰⁴⁸ DokNr 14098, S 1.

³⁰⁴⁹ DokNr 2439, S 1.

³⁰⁵⁰ DokNr 2439, S 7.

ist.³⁰⁵¹ Dadurch seien Korrekturen in den Businessplänen notwendig, und möglicherweise ergeben sich daraus auch ein Buchwertberichtigungsbedarf und negative Auswirkungen für die Veräußerungspläne der Fortbestandseinheiten.³⁰⁵² Im Protokoll heißt es weiter „Von Seiten der Bank wird daher noch an einer Erleichterung dieser Bedingungen verhandelt.“³⁰⁵³ Das deutet darauf hin, dass die Bank selbst aktiv war. Auch über die Fristen für die Exit-Zeitpunkte wird näher diskutiert: „Während die Bank die Verschiebung der Exit-Zeitpunkte für die HBA auf 2014, für die HBI auf 2016 und für das SEE-Netzwerk auf 2014-2016 (jeweils rd 1/3) anstrebt, sieht die Europäische Kommission im Falle SEE in den bisherigen Gesprächen eine Veräußerung bis maximal Ende 2014 als möglichstes an.“³⁰⁵⁴ Es wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission im 1. oder 2. Quartal 2013 eine endgültige Entscheidung treffen möchte und bis Anfang Februar 2013 ein adaptierter Umstrukturierungsplan vorgelegt werden muss.³⁰⁵⁵

Nach einem Bericht der von der Bank beauftragten Anwaltskanzlei Gleiss Lutz erachtete Soukup die Telefonate mit Dr. Kranebitter (Vorstand) als positiv. Daraus lässt sich schließen, dass es Kontakt zwischen der Europäischen Kommission und der Bank gab, der sich um das Beihilfeverfahren gedreht hat.³⁰⁵⁶ In einer Nachricht von Dr. Kranebitter an Mag. Lejsek schreibt Ersterer, dass es seit August 2011 wieder regelmäßige Kontakte zwischen der Bank und der Europäischen Kommission gebe.³⁰⁵⁷ Auch AP Dr. Ditz hat in seiner Aussage bestätigt, dass es direkten Kontakt zwischen der Europäischen Kommission und der Bank gegeben habe und er Dr. Kranebitter dazu ermutigt habe, weil die Europäische Kommission nach seiner Einschätzung mit der ministerialen Kontaktaufnahme unzufrieden war.³⁰⁵⁸

AP Dr. Pichler sagte aus, dass bei der Verhandlungsrunde am 24.04.2013 auch drei Vorstandsmitglieder und weitere Mitarbeiter der Bank anwesend waren.³⁰⁵⁹ Ebenso nahmen nach seiner Auskunft Mitglieder der Bank an den Telefonkonferenzen zur Detailabstimmung in der Endphase des Beihilfeverfahrens teil.³⁰⁶⁰

Für März 2011 kann jedoch auch ein Beispiel gebracht werden, in dem Informationen nicht an die Bank weitergeleitet wurden, beziehungsweise keine Abklärung stattfand. In einer Nachricht vom 15.03.2011 fragte Dr. Soukup bei Mag. Schiller an, wie es mit der Überarbeitung des HGAA-Umstrukturierungsplans aussehe. Es stellt sich heraus, dass im BMF nicht die Auffassung vorherrschte, dass die Bank eine Überarbeitung zugesichert hatte. Auf die Aussage Dr. Soukups, er habe eine derartige Zusage schon im Kopf, berieten Mag. Schöner und Mag. Lejsek, ob bei der Bank nachgefragt werden soll. Mag. Lejsek meint, dass Mag. Schöner derzeit nicht nachfragen solle.³⁰⁶¹

5.4.5.6. Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

5.4.5.6.1. Verhältnis zu Österreich

Zum Verhältnis der Bundesministerin für Finanzen Mag. Dr. Fekter zu Kommissar Almunia finden sich verschiedene Aussagen. Sie selbst meint, sie habe ein sehr gutes Gesprächsklima mit Kommissar Almunia gehabt, was sich auch daran zeige, dass andere Beihilfeverfahren reibungslos funktioniert hätten.³⁰⁶² AP Dr. Nowotny wiederum meinte, es habe *"offensichtlich kein gutes Verhältnis zwischen der Frau Ministerin und dem Kommissar gegeben. Die Ursachen kann ich nicht sagen, aber das Faktum als solches ist, glaube ich, sichtbar gewesen."*³⁰⁶³ Daher habe Kommissar Almunia auch versucht, mithilfe von Leuten, die er gut kannte, im Verfahren weiterzukommen, weshalb er die AP Dr. Nowotny gebeten habe, die Kommunikationskanäle besser, leichter zu machen.³⁰⁶⁴ AP Mag. Höllner meinte *"[p]rickelnd ist ein schöner Begriff [...]"* für das Verhältnis

³⁰⁵¹ DokNr 2439, S 7.

³⁰⁵² DokNr 2439, S 7.

³⁰⁵³ DokNr 2439, S 7.

³⁰⁵⁴ DokNr 2439, S 8.

³⁰⁵⁵ DokNr 2439, S 8.

³⁰⁵⁶ DokNr 6832, S 2.

³⁰⁵⁷ DokNr 36810, S 21.

³⁰⁵⁸ Ditz, 275/KOMM XXV. GP, S 45.

³⁰⁵⁹ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 7.

³⁰⁶⁰ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 7.

³⁰⁶¹ DokNr 7443, S 1 f.

³⁰⁶² Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 52.

³⁰⁶³ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 44.

³⁰⁶⁴ Nowotny, 329/KOMM XXV. GP, S 44.

zwischen der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter und Kommissar Almunia.³⁰⁶⁵

Ein Kritikpunkt an der Verfahrensführung, der zu Verstimmung der Europäischen Kommission geführt haben soll, war der Umgang mit den Kapitalerfordernissen zur Umsetzung des JRAD I-Bescheides. Dabei war die Zeitdimension von Bedeutung. Die Maßnahmen wurden am 03.12.2012 notifiziert und bereits am 05.12.2012 genehmigt. Erneut stimmte Österreich aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit zu, dass die Entscheidung in englischer Sprache ergehen darf.³⁰⁶⁶ Im Vorfeld dieser Entscheidung berichtet ein von der Bank beauftragter Mitarbeiter der Kanzlei Gleiss Lutz an die Bank, dass es hinsichtlich des zeitlichen Vorgehens Österreichs in diesem Fall große Verstimmungen gebe: *„Auf meinen Vorhalt, dass die Emission in Kürze (bis spätestens Ende November) stattfinden müsse und wir somit nur noch wenige Tage Zeit hätten (sonst könne die Kapitallücke nicht geschlossen werden) erwiderte er „schulterzuckend“, dass das Problem der Kapitallücke nun seit ca. einem Jahr (JRAD) bekannt sei und die Europäische Kommission bereits seit dem Frühjahr 2012 hier aktiv auf eine Lösung dringe. Österreich habe sich hierzu aber jetzt erst „in letzter Minute“ gemeldet. Es sei der Wille nicht da, sich „auf den letzten Metern unter Druck setzen zu lassen“. [...] Auf meinen Vorhalt, dass man in anderen Fällen [...] auch kurzfristig noch Rettungsmaßnahmen innerhalb weniger Tage genehmigt habe, entgegnet Soukup, dass dies ganz andere Konstellationen seien. Man hätte im Fall Hypo Alpe Adria seit Anfang des Jahres 2012 auf die Kapitallückenproblematik hingewiesen und Österreich hätte sich hierzu nur sehr, sehr lange in Schweigen gehüllt. Dies sei in anderen Fällen anders gewesen, da sich der Kapitalbedarf dort kurzfristig gezeigt habe.“*³⁰⁶⁷ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es im Vorfeld der Umsetzungsnotwendigkeit Aussagen der Bank gab, dass sie von einer Reduktion der Auflagen ausgehe. Bei einer Besprechung mit der Europäischen Kommission am 16.04.2012 brachte Dr Ditz vor: *„Der AR sehe eine weitere staatliche Hilfe noch nicht als gegeben an und glaube noch an die Möglichkeit der Abmilderung der JRAD-Vorgabe über einen Dialog mit der Aufsicht.“*³⁰⁶⁸

Betrachtet man das Beihilfeverfahren, finden sich mehrere Situationen, in denen die Europäische Kommission zu der Auffassung gelangt ist, dass von Österreich abgegebene Zusagen nicht eingehalten wurden.

In der Rettungsentscheidung K(2009)10672 final vom 23.12.2009³⁰⁶⁹ wird festgehalten, dass Österreich bei der Erstellung des ersten Restrukturierungsplans die Überlegungen der Europäischen Kommission aus der Eröffnungsentscheidung K(2009)3811 final vom 12.05.2009 berücksichtigen wird.³⁰⁷⁰ In weiterer Folge stellte die Europäische Kommission immer wieder fest, dass die Zweifel, die sie in der Eröffnungsentscheidung ausgeführt hat, durch die Restrukturierungspläne nicht beseitigt werden konnten.³⁰⁷¹

Ausgehend von einem Telefonat zwischen Kommissar Almunia und Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Mag Fekter am 29.05.2012 lässt sich ein Beispiel aufzeigen, das aus Sicht der Europäischen Kommission als Fall der Nichteinhaltung gewertet werden könnte. In Folge des Schreibens von Kommissar Almunia vom 15.05.2012, das beim BMF offiziell am 25.05.2012 eingelangt ist,³⁰⁷² telefonierten Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter und Kommissar Almunia, wobei die Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter sagte, dass die in der Sache HGAA vorzulegenden Unterlagen in zehn bis 14 Tagen bei der Europäischen Kommission eingehen werden und in die von der Europäischen Kommission gewünschte Richtung gehen werden. Diese werden eine Abspaltung des schlechten Geschäfts in eine Verwertungsgesellschaft beinhalten.³⁰⁷³ Aus den Aussagen von AP Mag Dr Fekter ergibt sich ein etwas widersprüchliches Bild, ob sie selbst während des Telefonats davon ausgegangen ist, es gehe um eine externe Verwertungsgesellschaft. Die Schwierigkeit stellt sich, da es Aussagen von AP Mag Dr Fekter gibt, die eine unterschiedliche Deutung ermöglichen. Auf den Vorhalt, Kommissar Almunia müsse dieses Gespräch als Zusage einer externen *Bad Bank* verstanden haben, erläuterte AP Mag Dr Fekter, dass sie nur von einer internen Abwicklungseinheit gesprochen hatte, so wie ihr das Vorgehen der Bank

³⁰⁶⁵ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 46.

³⁰⁶⁶ DokNr 22376, S 15 Rz 3.

³⁰⁶⁷ DokNr 6832, S 2.

³⁰⁶⁸ DokNr 14098, S 3.

³⁰⁶⁹ DokNr 29476.

³⁰⁷⁰ DokNr 29476, S 6 f, Rz 44.

³⁰⁷¹ zB „Erstreckungsentscheidung“ vom 22.06.2010 DokNr 36942, S 7, Rz 30 = DokNr 3296, S 6, Rz 30 (dt Fassung) = K(2010)4192 final; „vorläufige Genehmigung der Phönix-Bürgschaft“ DokNr 22379, S 7, Rz 38.

³⁰⁷² Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 61; DokNr 455, S 1.

³⁰⁷³ DokNr 455, S 1.

am Vormittag des 29.05.2012 von Dr Ditz und Dr Kranebitter erörtert worden war.³⁰⁷⁴ Im Originalton: „*Da hat mich Ditz darüber informiert. Das heißt: Abwicklungseinheit, intern HBIInt. Daher habe ich in diesem Telefonat, Herr Kogler, auch gesagt: Es läuft in die Richtung, wie Almunia sich das wünscht. Und den Wunsch hat Almunia im Brief vom 16.*³⁰⁷⁵ *eben formuliert: divestiture of the banking operations. Denn mit diesem Brush-Modell war ja auch verbunden, dass die nichtstrategischen Industriebeteiligungen, Tourismusbeteiligungen et cetera verkauft werden.*“³⁰⁷⁶ Diese Aussagen deuten darauf hin, dass es sich während des Gesprächs um verschiedene Begriffsverständnisse gehandelt hat, wie auch von den AP Mag Lejsek und Mag Höllerer vermutet wurde, nämlich, dass Kommissar Almunia von einer externen Abbaueinheit ausgegangen ist, während Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter von einer internen gesprochen hat.³⁰⁷⁷ Allerdings ergänzt die AP Dr Mag Fekter ihre Aussage und stellte klar, dass es „*nach dem Telefonat – und zwar nachdem Herr Almunia schon aufgelegt hat – [...] zu einem ganz intensiven Streitgespräch zwischen Lejsek und mir [kam].*“³⁰⁷⁸ In weiterer Folge fügte sie noch hinzu: „*Ich gebe zu, ja, er hat mich überzeugt, dass es Sinn macht, dass man das mit einer externen Bad Bank nicht machen kann, sondern nur mit einer internen.*“³⁰⁷⁹ Diese zuletzt getätigte Aussage legt wiederum nahe, auch Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter war während des Telefonats von einer externen *Bad Bank* ausgegangen. Es liegen keine Hinweise vor, dass unmittelbar danach versucht wurde, das mögliche, ja wahrscheinliche Missverständnis mit Kommissar Almunia aufzuklären.

Im Zusammenhang mit der Übermittlung der Neugeschäftsanalyse des Jahres 2012 am 05.10.2012 hält die Europäische Kommission fest, dass die Analyse der Stichprobe leider ergeben habe, „*dass die Neuausrichtung in der Realität anscheinend nicht so umgesetzt wird wie angekündigt [...].*“³⁰⁸⁰

Einen weiteren Aspekt in der Geschäftsbeziehung zwischen Österreich und der Europäischen Kommission stellt ein Sachverhalt betreffend den Sommer 2011 dar. Bei einer Besprechung mit der Bank (Dr Kranebitter, Dr Ditz und sechs weitere Teilnehmer) im Dezember 2011 dringt Mag Lejsek darauf, dass rasch Unterlagen an die Europäische Kommission übermittelt werden müssen, weil deren Geduld schon überdehnt sei. Unmittelbar darauf wird im Protokoll festgehalten, dass es eine Zusage der Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter aus dem Sommer an Kommissar Almunia gebe, dass das Beihilfeverfahren noch heuer abgeschlossen werden soll.³⁰⁸¹ In seiner dritten Befragung führt AP Mag Lejsek dazu aus, dass er glaubt, Mag Höllerer wäre dabei gewesen und ihm wurde in kurzer Form berichtet.³⁰⁸² Zum Inhalt der Zusage meint er abschwächend, dass es sich dabei nur um eine bedingte Zusage gehandelt habe, dass man erwarte, sich in einem Jahr über die offenen Themen verständigt zu haben: „*Das Zweite war die Annahme und die Zusage, in einem Jahr wird es abgeschlossen sein, dass wir uns über die offenen Fragen verständigt haben. Das war in dem Sinn eine bedingte Zusage: Wir verständigen uns über die Parameter der Kommissionsentscheidung. Das war dann nicht der Fall.*“³⁰⁸³

In seinen Befragungen wurde Mag Höllerer zwar nicht explizit auf dieses Gespräch in Alpbach angesprochen. Im Zusammenhang mit der Befragung, ob Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter Kommissar Almunia je eine *Bad Bank* versprochen habe, führte er jedoch aus: „*Da könnte ich mich nicht daran erinnern, dass sie ihm das zugesagt hat. Sie hat ihm einmal zugesagt, dass man bis zum Jahresende eine gewisse Adaptierung des Umstrukturierungsplans liefert, aber dass sie eine Bad Bank zusagt, wäre mir nicht mehr in Erinnerung, muss ich ganz offen sagen.*“³⁰⁸⁴

Am 05.04.2013 gab es beim Termin zwischen Kommissar Almunia und Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter eine explizite Aussage zur Vertrauenswürdigkeit Österreichs in Kommissar Almunias Augen. So stellt er die Frage, „*wie [...] die Europäische Kommission auf Zusagen Österreichs über Verkaufszeiträume vertrauen*

³⁰⁷⁴ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 61.

³⁰⁷⁵ Es ist wohl der 15. gemeint, da der Brief mit diesem Datum datiert ist; Anm des Verfahrensrichters.

³⁰⁷⁶ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 61.

³⁰⁷⁷ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 35 f; Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 45..

³⁰⁷⁸ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 62.

³⁰⁷⁹ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 62.

³⁰⁸⁰ DokNr 36212, S 22.

³⁰⁸¹ DokNr 36810, S 125.

³⁰⁸² Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 48.

³⁰⁸³ Lejsek, 296/KOMM XXV. GP, S 48.

³⁰⁸⁴ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 45.

[könne], wenn bislang alle Zusagen missachtet wurden.“³⁰⁸⁵ Unabhängig von der Richtigkeit dieser Aussagen³⁰⁸⁶ war die Vertrauenswürdigkeit jedenfalls ein – wichtiges - Thema. AP Dr Pichler führte dazu aus, dass es ein wesentliches Ziel war, das Vertrauen wieder aufzubauen, weil es verloren war: „Um dieses Ziel³⁰⁸⁷ zu erreichen, war es aber vor allem einmal notwendig, Vertrauen aufzubauen – der Kommissar hat ja davon gesprochen, er habe das Vertrauen verloren, weil Zusagen nicht eingehalten wurden und so weiter -, also das Vertrauen wieder zu erreichen.“³⁰⁸⁸ Zum Vorhalt, dass die bei der Besprechung am 05.04.2013 getätigten Wortmeldungen von Kommissar Almunia „nicht nach Vertrauensverhältnis [riechen],“³⁰⁸⁹ erwiderte er: „Ich habe bereits ausgeführt, dass es ein sachliches, professionelles Gespräch war, aber ein sehr hartes Gespräch. [...] Es sind Zusagen nicht eingehalten worden.“

In der Endentscheidung vom 03.09.2013 geht die Europäische Kommission zweimal darauf ein, dass die von Österreich im Rahmen der vorläufigen Genehmigung der Beihilfemaßnahmen am 05.12.2012 zugesagten Auflagen nicht vollständig eingehalten wurden.³⁰⁹⁰ Die Europäische Kommission spricht ihr Bedauern aus, dass Österreich diese Auflagen nicht eingehalten hat, was an der Endentscheidung jedoch nichts ändert, da die Europäische Kommission die Nichteinhaltung durch die im finalen Umstrukturierungsplan vorgesehene vollständige Aufspaltung und Abwicklung ausgeglichen sieht.³⁰⁹¹

Laut AP Dr Pichlers Aussagen hat sich nach dem 05.04.2013 das Vertrauen der Europäischen Kommission in Österreich wieder verbessert. Dies sei deshalb gelungen, weil es laufenden Kontakt mit dem Verhandlungsleiter durch Personen gab, die bei der Europäischen Kommission eine gewisse Vertrauensbasis hatten.³⁰⁹² Als Beispiel nennt er, dass es möglich war, eine im Juli 2013 nach seiner Darstellung überraschend notwendig gewordene neue Beihilfe bedingt zugesagt zu bekommen. Die Europäische Kommission stimmte also zu, dass das Beihilfverfahren beendet – und nicht um diese neue Beihilfe erweitert – wird und die Beihilfe erst nach dem positiven Beihilfebescheid fließt.³⁰⁹³

5.4.5.6.2. Nichtigkeitsklage gegen die Beihilfengenehmigung der BayernLB

Eine erste – als endgültige geplante – Entscheidung in der Sache BayernLB wurde am 25.07.2012 erlassen, allerdings in englischer Sprache.³⁰⁹⁴ Da der Beschluss auch an Österreich gerichtet war, Österreich jedoch nicht zugestimmt hatte, dass eine andere als die Amtssprache verwendet werden durfte, musste die Entscheidung neu gefällt werden. Österreich hatte die Zustimmung zur Verwendung der englischen Sprache auch auf Ersuchen der Europäischen Kommission zur nachträglichen Genehmigung nicht erteilt.³⁰⁹⁵ Daraufhin erließ die Europäische Kommission am 05.02.2013 einen neuen Beschluss, der den Beschluss vom 25.07.2012 ersetzte. Der neue Beschluss war auf Deutsch verfasst und nahm gewisse Verbesserungen vor, an der Beurteilung der Beihilfemaßnahmen änderte sich jedoch nichts.³⁰⁹⁶

Es wurde ausgesprochen, dass unter anderem eine von Österreich an die BayernLB gewährte Garantie bezüglich des *Fundings* für die HBInt iHv 2,638 Mrd EUR als staatliche Beihilfe zu qualifizieren ist.³⁰⁹⁷ Diese Beihilfe wurde als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen.³⁰⁹⁸ Dies hatte zur Konsequenz, dass die staatliche Maßnahme gewährt bleiben durfte und nicht zurückgestellt werden musste. Die Genehmigungsentscheidung zu Gunsten der BayernLB wurde von Österreich mit einer Nichtigkeitsklage vom 26.09.2012 teilweise bekämpft³⁰⁹⁹. Der Teil des Beschlusses, demzufolge die Garantie Österreichs an die BayernLB für das *Funding*

³⁰⁸⁵ DokNr 497, S 2.

³⁰⁸⁶ vgl die Replik Mag Lejseks und Dr Pichlers DokNr 497, S 3.

³⁰⁸⁷ Positiver Beihilfebescheid zu möglichst guten Bedingungen für Österreich; Anm des Verfahrensrichters.

³⁰⁸⁸ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 6.

³⁰⁸⁹ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 21.

³⁰⁹⁰ DokNr 2119047, S 6 Rz 9, 13 f, Rz 55 f.

³⁰⁹¹ DokNr 2119047, S 29, Rz 154.

³⁰⁹² Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 7.

³⁰⁹³ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 7.

³⁰⁹⁴ vgl K(2013)507 final Rz 18.

³⁰⁹⁵ vgl die Nachweise im Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 887.

³⁰⁹⁶ K(2013)507 final Rz 18.

³⁰⁹⁷ K(2013)507 final Rz 130 f.

³⁰⁹⁸ K(2013)507 final Artikel 2.

³⁰⁹⁹ Klagetext: DokNr 2118986, S 2; das Urteil: EuG v 28.1.2016, T-427/12.

iHv 2,638 Mrd EUR eine staatliche Beihilfe darstelle, die mit dem Binnenmarkt vereinbar sei, sollte für nichtig erklärt werden.³¹⁰⁰ Als Klagsgründe wurden vorgebracht: die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, die Verletzung der Begründungspflicht, die Einstufung der Garantie als staatliche Beihilfe *per se* und *in eventu* deren Wertung als mit dem Binnenmarkt vereinbar, eine Verletzung von Art 125 AEUV und die Unzuständigkeit der Europäischen Kommission.³¹⁰¹ Das Gericht entschied gegen die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Beschlusses, sodass die Garantie Österreichs an die BayernLB aufrecht blieb.³¹⁰²

Die Weigerung der Abgabe des *Language Waivers* muss im Zusammenhang mit der Nichtigkeitsklage gesehen werden.

Das Thema des *Language Waivers* war bereits im Sommer 2012 Thema im BMF. Mag Schiller informierte Mag Lejsek und Mag Schöner am 08.08.2012 über ein Telefonat mit der Europäischen Kommission. Dabei wurde um die Übermittlung des *Language Waivers* für die Entscheidung zur BayernLB gebeten. Mag Schiller meinte, so verblieben zu sein, dass Österreich den *Language Waiver* schicken werde.³¹⁰³ Sie meinte auch, aus Sicht der Europäischen Kommission sei es vorteilhafter, wenn die an die BayernLB gewährte Beihilfe diesem Verfahren zugerechnet werde, als die alternative Zurechnung zur HBInt.³¹⁰⁴ Die Aussicht, dass Österreich einen derartigen *Language Waiver* erteilen werde, geht auch aus einem weiteren Schriftverkehr hervor. Mag Schöner schreibt darin, ob es ausreichen würde, wenn der *Language Waiver* erst nach dem Urlaub von Mag Lejsek übermittelt werde, weil sich Mag Schöner sonst um eine Unterfertigung in Vertretung kümmern würde.³¹⁰⁵ In einem Schreiben vom 09.08.2012 an Mag Zotter meinte Mag Lejsek, dass "*Österreich mit einer Anfechtung der Entscheidung viel Staub aufwirbelt, der das Thema wieder medienpräsent werden lässt.*" Weiters hielt er in diesem Schreiben fest, dass "*[w]ir nicht unbedingt gute Karten in der offenen HGAA-Beihilfenentscheidung haben.*" Er schlug daher damals vor, der Europäischen Kommission "*den erbetenen language waiver, die Entscheidung rechtsgültig in Englisch treffen zu können*" zu erteilen.³¹⁰⁶ Am 07.09.2012 meinte er jedoch, dass es sinnvoller wäre, den *Language Waiver* nicht abzugeben, weil man dadurch die geplante Argumentationslinie der Nichteinbindung im Nichtigkeitsverfahren schwächen würde.³¹⁰⁷ Im Rahmen dieser Argumentationslinie sollte vorgebracht werden, dass es für Österreich ab der Mitteilung über die Verfahrenstrennung im Februar 2011 bis Anfang Juli 2012 keine weitere Einbindung gab.³¹⁰⁸

Am 06.12.2012 bat Dr Soukup um die baldige Übermittlung der bereits in Aussicht gestellten Zustimmung zur Verwendung der englischen Sprache als authentische.³¹⁰⁹ Er stellte klar, dass sich durch die Abgabe der Erklärung inhaltlich für Österreich nichts ändern würde, jedoch viel Aufwand für die Europäische Kommission wegfallen würde.³¹¹⁰ Mag Lejsek antwortete am 07.12.2012, dass er hinsichtlich des *Language Waivers* die anwaltliche Vertretung der Republik bzw der Bank befassen müsse und sich melden werde, sobald er deren Rechtsmeinung kenne.³¹¹¹ In der internen Kommunikation schrieb Mag Lejsek am selben Tag, dass der *Language Waiver* bisher bewusst noch nicht erteilt wurde, weil die Erwartung bestehe, dass man dadurch die Strategie der avisierten Nichtigkeitsklage unterminiere, die sich auch auf die Nichteinbindung Österreichs im Verfahren stützen solle.³¹¹² Der *Language Waiver* solle nur abgegeben werden, sofern es von anwaltlicher Seite unter Einbeziehung von Gleiss Lutz eine Unbedenklichkeitserklärung gibt.³¹¹³ Dr Peschorn antwortete intern, dass er gegen die Übermittlung der Sprachzustimmung sei.³¹¹⁴

Wenige Tage nach der Anfrage durch Dr Soukup, am 09.12.2012, wiederholte Mag Walkner die Bitte nach

³¹⁰⁰ EuG v 28.01.2016, T-427/12 Rz 25.

³¹⁰¹ EuG v 28.01.2016, T-427/12 Rz 43 ff, 57 ff, 65 ff, 95 ff, 103 ff.

³¹⁰² EuG v 28.01.2016, T-427/12 Rz 107.

³¹⁰³ DokNr 4361.

³¹⁰⁴ DokNr 4361.

³¹⁰⁵ DokNr 2377, S 1.

³¹⁰⁶ DokNr 6714, S 1.

³¹⁰⁷ DokNr 6247.

³¹⁰⁸ DokNr 6247, vgl auch DokNr 5244.

³¹⁰⁹ DokNr 6958, S 2.

³¹¹⁰ DokNr 6958, S 1 f.

³¹¹¹ DokNr 4980, S 1.

³¹¹² DokNr 4981, S 1.

³¹¹³ DokNr 4981, S 1.

³¹¹⁴ DokNr 4981, S 1.

Übermittlung des *Language Waivers* eindringlich.³¹¹⁵

Letztlich behielten die Argumente gegen die Übermittlung für das BMF die Oberhand, da eine derartige Zustimmung nicht erteilt wurde, obwohl es starke Tatsachen gab, die das Vertrauen der Europäischen Kommission in die Übermittlung gestützt haben.

AP Dr Ditz meinte, dieses Vorgehen habe zu einer Verschlechterung der Verhandlungssituation geführt.³¹¹⁶

5.4.5.6.3. Verschärfung des Verfahrens

Die Europäische Kommission hat bereits am Anfang des Verfahrens massive inhaltliche Kritik zu den strategischen Plänen für die HBInt vorgebracht. Das Beihilfeverfahren hat sich aber im Laufe der Zeit noch zunehmend verschärft. Dies ergibt sich sowohl aus den Dokumenten als auch aus den Befragungen der Auskunftspersonen.

Zur Verdeutlichung soll ein Vergleich von vier Schriftstücken vorgenommen werden, die im Laufe der Zeit erstellt wurden. Der Bogen reicht dabei von der Verlängerungsentscheidung des 22.06.2010³¹¹⁷ über den Brief des Kommissars Almunia an Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter vom 15.05.2012,³¹¹⁸ über die Rückmeldung zur Neugeschäftsanalyse vom 05.10.2012³¹¹⁹ bis zum Brief des Kommissars Almunia vom 14.03.2013.³¹²⁰

In der Verlängerungsentscheidung werden ganz wesentliche Angaben des vorgelegten Restrukturierungsplans angezweifelt.³¹²¹ Gleich zu Beginn der Untersuchung der Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Binnenmarkt hält die Europäische Kommission fest, dass der neue Umstrukturierungsplan die am 23.12.2009 geäußerten Zweifel nicht ausräumen kann.³¹²² Es wird in Zweifel gezogen, „dass das Geschäftsmodell als solches die Wiederherstellung der Rentabilität der HGAA gewährleisten kann, dh sie³¹²³ stellt in Frage, ob der im Plan vorgesehene Fortbestand eines Teils der Geschäftstätigkeit in Südosteuropa (im Gegensatz zur Veräußerung oder Abwicklung anderer Geschäftsbereiche) in Verbindung mit den Aktivitäten in Österreich die Gewähr bietet, dass die Bank die für die Wiederherstellung ihrer langfristigen Rentabilität erforderlichen Gewinne erwirtschaften kann.“³¹²⁴ Ebenso „stellt sich die Europäische Kommission die Frage, ob die Leasingaktivitäten, die im Wesentlichen keiner Regulierung unterliegen nicht noch weiter abgebaut werden müssten, da diese eine der Hauptursachen für die Schwierigkeiten der HGAA gewesen zu sein scheinen.“³¹²⁵

Auch im Hinblick auf zukünftige Finanzierungskosten tauchen Fragen der Europäischen Kommission auf: „Angesichts des niedrigen Ratings der HGAA und der zu erwartenden hohen Finanzierungskosten nach Auslaufen der Garantien des Bundeslandes Kärnten und der finanziellen Unterstützung durch die BayernLB, der ehemaligen HGA-Eigentümerin, fragt sich die Kommission, ob die HGAA ihr Geschäftsmodell nicht noch tiefgreifender ändern sollte; dies hätte insbesondere Folgen für ihren margenarmen Geschäftsbereich Public Finance.“³¹²⁶

Auch die zeitnahe Überarbeitung grundlegender Entscheidungsprozesse und der Risikoprozesse wird angezweifelt: „Des Weiteren vermutet die Kommission, dass die HGAA angesichts der geringen und sich weiter verschlechternden Qualität ihrer Wertpapierportfolios vor enormen Problemen steht, so dass es sich als schwierig erweisen dürfte, viele der grundlegenden Entscheidungsprozesse und der Risikomanagementprozesse

³¹¹⁵ DokNr 7383.

³¹¹⁶ Ditz, 344/KOMM XXV. GP, S 5.

³¹¹⁷ DokNr 3296.

³¹¹⁸ DokNr 452.

³¹¹⁹ DokNr 36212, S 22 f.

³¹²⁰ DokNr 19397, S 29 ff.

³¹²¹ vgl nur DokNr 3296, S 6 ff. Angezweifelt werden zB: das Geschäftsmodell als solches; die ausreichende Reduktion des Leasinggeschäfts; die Möglichkeit der zeitnahen Umsetzung der notwendigen grundlegenden Entscheidungs- und Risikomanagementprozesse; die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität; die angemessene Lastenverteilung; die ausreichende Beschränkung der beihilfebedingten Wettbewerbsverzerrungen.

³¹²² DokNr 3296, S 6.

³¹²³ Europäische Kommission, Anm des Verfahrensrichters.

³¹²⁴ DokNr 3296, S 6, Rz 31.

³¹²⁵ DokNr 3296, S 6, Rz 33.

³¹²⁶ DokNr 3296, S 6, Rz 34.

zu überarbeiten. Die Kommission hat Zweifel daran, dass in Anbetracht der komplexen Struktur der HGAA in vielen Ländern eine so weitreichende Aufgabe zeitnah ausgeführt werden kann, zumal weitere problembehaftete Forderungen vermieden werden müssen. Nach Auffassung der Kommission sind zudem in erster Linie nicht die sich verschlechternden wirtschaftlichen Bedingungen in Südosteuropa, sondern vielmehr grundsätzliche Managementprobleme für einen großen Teil der Probleme der HGAA verantwortlich zu machen.³¹²⁷

Als letztes Beispiel der umfangreichen Bedenken noch folgende Passage: „Die Kommission wies bereits in ihrem Rettungsbeschluss vom 23. Dezember 2009 darauf hin, dass auch in dem von HGAA und BayernLB in Auftrag gegebenen externen Gutachten schwerwiegende Probleme in der Kreditüberwachung der HGAA sowie in deren Sicherheitenbewertung moniert worden waren. Die bislang veranschlagten potenziellen Verluste können deshalb weiter steigen, insbesondere dann, wenn sich das günstige Bild bezüglich der Ausfallraten nicht bewahrheitet. Außerdem hat die Europäische Kommission Zweifel daran, dass die damals von der externen Beratungsgesellschaft angelegten Szenarien im Hinblick auf „eine lange weltweite Rezession“ [...] vorsichtig genug waren. Deshalb hält die Europäische Kommission an ihren Zweifeln fest, dass die gerettete HGAA in der Lage sein wird, ihre langfristige Rentabilität wiederherzustellen.“³¹²⁸

Trotz dieser grundlegenden Zweifel fokussiert die Entscheidung nicht auf einen negativen Ausgang, sondern vielmehr auf die weitere vertiefte Prüfung: „In Anbetracht ihrer Zweifel an der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Kriterien der Umstrukturierungsmitteilung und insbesondere in Ermangelung eines Nachweises, dass mit dem derzeitigen, überarbeiteten Umstrukturierungsplan die Wiederherstellung der Rentabilität der HGAA gewährleistet wird, eine angemessene Lastenverteilung erfolgt und die beihilfebedingten Wettbewerbsverzerrungen in ausreichendem Maße aufgefangen werden, muss die Kommission die in Rede stehenden Maßnahmen eingehender prüfen und entsprechend das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV verlängern.“³¹²⁹ Hinzu kommt noch: „Die Kommission hat jedoch festgestellt, dass sie in dem Fall, dass sie aufgrund von Zweifeln an der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Kriterien für Umstrukturierungsbeihilfen noch keinen abschließenden Beschluss erlassen kann, Rettungsmaßnahmen aus Gründen der Finanzstabilität einstweilig genehmigen kann.“³¹³⁰

Die Reaktion der Europäischen Kommission auf den aus ihrer Sicht inadäquaten Umstrukturierungsplan ist zu diesem Zeitpunkt zwar die eindeutige Offenlegung ihrer Zweifel, aber auch die Verlängerung des Verfahrens und nicht die Beendigung des Verfahrens mit einem Negativbeschluss (oder deren Androhung).

Auch aus der Wahrnehmung von AP Mag Dr Fekter zeigt sich die zunehmende Kritik der Europäischen Kommission: „Zu diesem³¹³¹ gab es dann kritische Fragen der Kommission. Die Kommission hat immer das Geschäftsmodell und die Wettbewerbsverzerrung hinterfragt. Die Kommission war dann im Frühling 2012 ausgesprochen ungeduldig, weil sich das, was wir im März vorgelegt haben, über das Jahr nicht bewahrheitet hat, sondern die Kommission hat das hinterfragt und daraus ist dann wieder ein neuer Plan entstanden. Das heißt, die Bank hat ihre Businesspläne wieder nachschärfen müssen, und die Kommission ist bei ihrer sehr kritischen Haltung geblieben.“³¹³²

Im Brief Kommissar Almunias an Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter vom 15.05.2012 meint er, dass der zuletzt vorgelegte Restrukturierungsplan letztlich einem Liquidationsszenario entspreche, nach dem die aktiven Einheiten der HBA, HBI und des SEE-Netzwerks schnell verkauft werden und der Rest geordnet abgebaut werden soll. Kommissar Almunia stimmt zu, dass dieser Plan grundsätzlich zu einer positiven Entscheidung führen könne, die Annahmen jedoch derzeit nicht realisierbar erscheinen.³¹³³ So werden insbesondere die prognostizierten Verkaufspreise als unrealistisch bezeichnet und Österreich eindringlich aufgefordert, die Maßnahmen zu setzen, die einen raschen Abbau der Bankaktivitäten (*Quick Divestiture of Banking Operations*) erlauben und eine Erfüllung der notwendigen Kapitalkriterien der restlichen Bank ermöglichen: „I would therefore urge the Austrian authorities to take the necessary decisions to allow for a

³¹²⁷ DokNr 3296, S 6, Rz 35.

³¹²⁸ DokNr 3296, S 7, Rz 36.

³¹²⁹ DokNr 3296, S 8, Rz 44.

³¹³⁰ DokNr 3296, S 8, Rz 45.

³¹³¹ Umstrukturierungsplan vom 21.04.2011; Anm des Verfahrensrichters.

³¹³² Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 10.

³¹³³ DokNr 452, S 2.

*quick divestiture of the banking operations of HGAA, and for complying with the capital requirements set for the remaining bank.*³¹³⁴ Er stellt fest, dass nach seiner Ansicht zu viel Zeit damit verbracht wurde, auf die Verbesserung der ökonomischen Rahmenbedingungen zur Rettung der Bank zu vertrauen, und dass Österreich die Größe der Probleme der Bank anerkennen müsse und auch, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere staatlicher Mittel zum geordneten Abbau notwendig werden. In der *Conclusio* wiederholt Kommissar Almunia, dass der Plan grundsätzlich in die richtige Richtung gehe, aber streng eingehalten werden müsse und die dafür notwendigen Entscheidungen getroffen werden müssen. Anders als noch in der Verlängerungsentscheidung wird nun jedoch eine rasche Entscheidungsfindung verlangt, weil er sonst keine Möglichkeit sieht, eine positive Entscheidung vorzuschlagen: *„I would thus urge the Austrian government to quickly take the necessary decisions, in the absence of which I do not see a possibility to propose positive state aid decisions in these two cases*³¹³⁵ *to the College of Commissioners.*³¹³⁶ Es steht somit eine negative Entscheidung bereits im Raum, wobei diese noch als Verneinung der positiven Entscheidung formuliert wird. Als Zeithorizont wird nur „rasch“, jedoch keine definitive *Deadline* angegeben.

Bei der Übermittlung der Neugeschäftsanalyse am 05.10.2012 verbindet die Europäische Kommission die schlechte Bewertung der acht untersuchten Kreditfälle mit dem Ergebnis im Beihilfeverfahren. Es wird einerseits festgehalten, dass *„die Analyse der Stichprobe [leider] ergeben [hat], dass die Neuausrichtung in der Realität anscheinend nicht so umgesetzt wird wie angekündigt und dass insbesondere die Risikokontrolle nicht ausreichend funktioniert. Dies ist alarmierend, denn dies bedeutet, dass die Bank nicht nur ein belastetes Legacy Portfolio abzarbeiten hat, sondern durch ihr Neugeschäft laufend zu Fortbestand und Verschärfung ihrer Probleme beiträgt.*³¹³⁷ *[...] Insgesamt ergibt sich das Bild, dass zentrale Vorgaben entweder schlicht fehlen oder nicht umgesetzt werden, und diese mangelnde Umsetzung weder erkannt noch sanktioniert wird. Wo auch immer die Fehler liegen – diese Analyse zeigt fundamentale Mängel auf, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Umstrukturierungsprozess bereits seit einigen Jahren vonstattengeht.*³¹³⁸ Diese Analyse *„erhärtet somit die Beurteilung des Umstrukturierungsplanes der HGAA in Bezug auf die Lebensfähigkeit der Bank bzw. ihrer Teile – eine Beurteilung, die zu einer negativen Einschätzung der Aussichten für die Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeit gelangt.*³¹³⁹ Für die Beihilfeentscheidung ergibt sich daraus: *„Auf dieser Basis sehe ich keine Möglichkeit, eine positive Entscheidung in diesem Beihilfefall vorzuschlagen. Ich würde es begrüßen, wenn wir vor diesem Hintergrund relativ rasch die weiteren Schritte in diesem Verfahren im Rahmen eines Treffens erörtern könnten.*³¹⁴⁰ Ebenso wie im Brief vom 15.05.2012 steht eine negative Entscheidung – über die Klausel der Unmöglichkeit eines Vorschlages für eine positive Entscheidung – bereits konkret im Raum. Eine klare Frist wird nach wie vor noch nicht gesetzt. Als neues Element kommt jedoch die Anfrage nach einem baldigen Treffen hinzu: *„Ich würde es begrüßen, wenn wir vor diesem Hintergrund relativ rasch die weiteren Schritte in diesem Verfahren im Rahmen eines Treffens erörtern könnten.*³¹⁴¹

In einer Besprechung vom 15.11.2012 berichtet Mag Lejsek von einem Gespräch zwischen der Europäischen Kommission und der Kanzlei Gleiss Lutz, die die HBInt im Beihilfeverfahren beraten hat. Zu dieser Zeit ging es gerade um die Erfüllung der JRAD I - Auflagen, die trotz früher geäußerter Erwartungshaltung der Bank³¹⁴² nicht abgemildert wurden, mit Ende 2012. Dafür waren staatliche Beihilfen notwendig. Mag Lejsek referiert dazu: *„Die Haltung der EK, eine vorläufige beihilfenrechtliche Genehmigung der bis Jahresende 2012 umzusetzenden Maßnahmen (Kapitalerhöhung, staatlich garantierte Nachrangdarlehen) zu erteilen, könne als zurückhaltend bis abweisend beschrieben werden. Vielmehr solle das ordentliche Beihilfeverfahren im Frühjahr 2013 abgeschlossen werden. Eine vorläufige Genehmigung einzelner Maßnahmen müsste im Hauptprüfungsverfahren berücksichtigt werden, wodurch dieses ausgeweitet werden müsste und somit auch zeitlich ausgedehnt würde. Weitere Argumente der EK gegen eine vorläufige Genehmigung stellen gemäß Aussage von Lejsek insbesondere die fragliche Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells sowie die angemerkte*

³¹³⁴ DokNr 452, S 2.

³¹³⁵ Neben einer Stellungnahme zur HGAA äußert sich Kommissar Almunia in diesem Brief auch zum Verfahren in der Sache ÖVAG.

³¹³⁶ DokNr 452, S 2.

³¹³⁷ DokNr 36212, S 22.

³¹³⁸ DokNr 36212, S 23.

³¹³⁹ DokNr 36212, S 23.

³¹⁴⁰ DokNr 36212, S 23.

³¹⁴¹ DokNr 36212.

³¹⁴² DokNr 14098, S 3.

geringe Qualität des Neugeschäfts der Bank dar.“³¹⁴³

Als viertes Dokument soll der Brief des Kommissars Almunia an Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter vom 14.03.2013 betrachtet werden, der auch nach AP Dr Pichler zu einer Verschärfung des Verfahrens geführt hat.³¹⁴⁴ Kommissar Almunia kritisiert, dass die versprochenen Restrukturierungsmaßnahmen nicht entschieden genug durchgeführt werden, bedarf es doch immer noch weiterer Restrukturierungsmaßnahmen, obwohl das Verfahren schon seit mehr als vier Jahren läuft. Er bemängelt weiters, dass im zuletzt überlieferten Plan weitere fünf Jahre bis zum Verkauf der Fortführungseinheiten vorgesehen sind: *„I also have to recall that this is one of the longest cases we have to deal with since the outbreak of the financial crisis. From the beginning we heard assurances from Austria that the bank has started a deep restructuring. The restructuring efforts have not been decisive enough, restructuring is still continuing more than four years after the first measure was granted, and Austria asks in the latest version of the restructuring plan for five more years until end 2017, for the sale of the operational entities.“*³¹⁴⁵ Neben der Anmeldung schwerer Zweifel an der langfristigen Lebensfähigkeit der Bank kritisiert Kommissar Almunia auch besonders die Nichteinhaltung der Zusagen aus der Entscheidung vom 05.12.2012 und besteht auf deren Erfüllung, waren diese doch essentiell für die vorläufige Genehmigung: *„In that context, it is also unacceptable that the bank is only partly complying with the commitments given by Austria in the context of the Commission Decision of 5 December 2012, which were essential for the authorisation of the rescue aid. I need to insist that these commitments are binding on Austria and the bank and non-compliance with them calls into question the legality and compatibility of the aid granted.“*³¹⁴⁶ Nach diesen Ausführungen schreibt Kommissar Almunia, dass er auf dieser Grundlage eine positive Entscheidung nicht vorschlagen könne. Die Realität des negativen Ausgangs des Beihilfeverfahrens wird dadurch als sehr reale Option aufgezeigt, dass Kommissar Almunia von nur einer Alternative spricht, um den Negativbeschluss abzuwenden: *„The only alternative to a negative decision with recovery is a true liquidation scenario, where the operational parts of the bank are sold within a short time frame, i.e. by the end of 2013, or put into run-down if the sales are not achieved by then. [...] While it might be true that the operating entities cannot be easily sold in their current form it is up to Austria to take the necessary accompanying measures to turn the entities into sellable ones (e.g. transferring assets to another entity, such as an asset management company or another bank, so as to reduce risks and financing needs for a buyer). I understand that this might materialise higher up-front costs for Austria; however, in practice it only means a shift of these costs from a later moment to an earlier one and it allows for a decisive end to the very unfortunate story of this bank.“*³¹⁴⁷

Im Anhang werden Parameter mitgeschickt, an denen sich der nächste Restrukturierungsplan orientieren soll.³¹⁴⁸ Neben diesen klaren Vorgaben ist als weitere Verschärfung die Nennung eines bestimmten Zeitpunktes zu verstehen, bis zu dem die Maßnahmen vorgelegt werden müssen. Kommissar Almunia meint, dass ein entsprechend dem Brief adaptierter Restrukturierungsplan bis Ende April 2013 vorgelegt werden muss, weil er sonst keine Alternative dazu sieht, dem Entscheidungsgremium einen Negativbeschluss mit Rückforderungsanordnung vorzulegen: *„I would thus urge you to revise the restructuring plan along the lines indicated in the Annex and commit to a true liquidation scenario and the necessary accompanying measures. If such revised plan were not submitted by end April 2013 I would see no alternative to proposing to the College of Commissioners a negative decision with recovery of all aid received by the bank by now.“*³¹⁴⁹

Dieser Brief stellt daher einerseits klar, bis wann Österreich spätestens im Sinne des Briefes aktiv geworden sein muss, und stellt für das Nichtentsprechen einen negativen Ausgang des Beihilfeverfahrens klar in den Raum.

AP Mag Dr Fekter bestätigte in ihrer Befragung die Beschleunigungswirkung dieses Briefs: *„Dieser Brief hat aber dazu geführt, dass sich die Verhandlungen insgesamt sehr, sehr intensiviert haben, und zwar mit Telefonaten beziehungsweise mit Expertenkontakten sowohl in Brüssel als auch bei uns.“*³¹⁵⁰

³¹⁴³ DokNr 34171, S 1; DokNr 6832; DokNr 6113.

³¹⁴⁴ Pichler, 294/KOMM XXV. GP, S 5.

³¹⁴⁵ DokNr 19397, S 29.

³¹⁴⁶ DokNr 19397, S 29.

³¹⁴⁷ DokNr 19397, S 30.

³¹⁴⁸ DokNr 19397, S 31.

³¹⁴⁹ DokNr 19397, S 30.

³¹⁵⁰ Fekter, 303/KOMM XXV. GP, S 17.

Auch die AP Dr Spindelegger bezeichnete als Konsequenz dieses Briefes, dass die Verhandlungen auf allen Ebenen intensiviert wurden.³¹⁵¹

Die für die Bank tätige Rechtsanwaltskanzlei Gleiss Lutz schätzte die Bedeutung des Briefs von Kommissar Almunia an Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter vom 14.03.2013 als sehr starkes Signal ein: *"Zwar haben wir auch von unseren Kontakten in der KOM bestätigt bekommen, dass solche Schreiben auf dem eigenen Briefkopf von Herrn Almunia in erster Linie politische Bedeutung haben (während die Entscheidung über die Beihilfe von der Kommission insgesamt getroffen wird, so dass das Schreiben nicht zwingend die Auffassung der Kommission oder auch nur der Arbeitsebene der GD Wettbewerb darstellt). Dementsprechend wäre eine politische Antwort von höchster Ebene (Ministerin) auch die angemessene Reaktion auf dieses Schreiben. Dennoch ist das Schreiben nach unserer Auffassung zumindest als deutliche Warnung oder gar "Drohung" an Österreich und die Bank zu verstehen, dass aus Sicht von Herrn Almunia (und insoweit wohl auch der Arbeitsebene) noch erheblicher Verbesserungsbedarf am Umstrukturierungsplan besteht und das derzeit vorgeschlagene Konzept nicht akzeptiert werden wird. Ein ähnliches Schreiben wurde auch im Fall WestLB verschickt, kurz bevor Deutschland auf die Forderungen der Kommission einging und einer Zerschlagung und Abwicklung der WestLB zugestimmt hat. [...] Die Bezugnahme Almunias auf eine mögliche Negativentscheidung ist u.E. leider nicht nur als politisches "Säbelrasseln" einzuordnen. Jedenfalls wenn Almunia die HAA nicht (mehr) als systemrelevant ansehen (und damit bei einer Insolvenz der Bank keine erheblichen negativen Folgen mehr für andere Marktteilnehmer befürchten) würde, bestünde möglicherweise tatsächlich das Risiko, dass mit dieser Drohung ernst gemacht wird."*³¹⁵²

In der nachfolgenden Besprechung vom 05.04.2013 zwischen Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter und Kommissar Almunia wiederholt dieser die drohende Negativentscheidung. Im Gesprächsprotokoll heißt es dazu: *„Die Kommission ist besorgt, dass Österreich die abgegebenen Zusagen nicht einhalte; auf Basis des vorgelegten Restrukturierungsplanes könne die Kommission im Juni 2013 nur eine negative Entscheidung treffen. Es verbleiben somit nur mehr 3 Monate Zeit einen Restrukturierungsplan mit einer geordneten Abwicklung der Bank vorzulegen. Es kann jedenfalls nicht sein, dass noch und noch Unterstützung geleistet werde um das Überleben der Bank zu gewährleisten."*³¹⁵³ Obwohl betont wird, dass es Sache Österreichs sei, den Umstrukturierungsplan vorzulegen,³¹⁵⁴ werden verschiedene Parameter behandelt. Einerseits meint Kommissar Almunia, dass es nicht möglich sein werde, alle Beteiligungen bis Ende 2013 zu verkaufen und durchaus über eine Verlängerung dieser Fristen zu diskutieren, wobei eine Fristverlängerung um Jahre nicht denkbar ist und auch die im letzten Umstrukturierungsplan vorgesehenen 3,5 Jahre bis 2016/2017 zu lang sind.³¹⁵⁵ Gleichzeitig stellt er eine Relation zwischen aktiver Geschäftstätigkeit und der Fristendauer her. Im Protokoll heißt es dazu: *„Für die Europäische Kommission sind die Verkaufsfristen für die Banken dann von geringerer Bedeutung, wenn kein Neugeschäft betrieben werde, hingegen, wenn die Beihilfempfänger noch am Markt aktiv sind, besteht höchstes Interesse und die Europäische Kommission hat sehr strikt vorzugehen."*³¹⁵⁶ Weiters meint Kommissar Almunia, dass die Erfahrung gezeigt habe, *„dass es besser sei, rasch eine Bank ohne nachhaltiges Geschäftsmodell zu schließen, als lange zuzuwarten. Hiedurch käme es nur zu einer Verteuerung der Abwicklung [...]"*³¹⁵⁷

Auf das Gespräch folgten intensive Verhandlungen und ein neuer Restrukturierungsplan. Im Umstrukturierungsplan vom 29.06.2013 wird die Berücksichtigung der Äußerungen der Europäischen Kommission zum Umstrukturierungsplan vom 05.02.2013 explizit ausgewiesen. Bei der Zusammenfassung der wesentlichen Neuerungen heißt es: *„Der vorliegende überarbeitete UP trägt den von der Kommission im Hinblick auf den Entwurf des UP vom 05.2.2013 geäußerten Bedenken vollständig Rechnung und wurde auf Basis der in einer Besprechung mit der Kommission am 24.04.2013 diskutierten und in Folgegesprächen finalisierten [...] ausgearbeitet."*³¹⁵⁸ Hinsichtlich der Fristen für die Reprivatisierung werden kürzere Zeiträume

³¹⁵¹ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 9.

³¹⁵² DokNr 6827, S 2 f.

³¹⁵³ DokNr 497, S 1.

³¹⁵⁴ DokNr 497, S 3.

³¹⁵⁵ DokNr 497, S 2, 3.

³¹⁵⁶ DokNr 497, S 3.

³¹⁵⁷ DokNr 497, S 2.

³¹⁵⁸ DokNr 13020, S 8.

zugesagt. Wurde der Verkauf im Umstrukturierungsplan vom 05.02.2013 für die HBA noch bis zum 30.06.2014, für die HBI bis zum 31.12.2016 und für das SEE-Netzwerk bis zum inkl 31.12.2016 (je 1/3 2014, 2015 und 2016) vorgesehen, sofern es kapitalschonend möglich sei, sonst bis zum 31.12.2017,³¹⁵⁹ sieht der Umstrukturierungsplan vom 29.06.2013 folgende Fristen vor: HBA bis zum 31.12.2013, wobei der Abschluss eines Kaufvertrages mit der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. bereits am 31.05.2013 erfolgte; SEE-Netzwerk wird grundsätzlich bis zum 30.06.2015 reprivatisiert, wobei *NPLs* iHv ca 1,3 Mrd EUR zu Bereinigungs Zwecken vorher in die Abbaueinheit transferiert werden; die HBI wird nicht mehr privatisiert, sondern ab 01.07.2013 Teil der Abbaueinheit und stellt zu diesem Zeitpunkt auch jegliches Neugeschäft ein.³¹⁶⁰

Eine weitere Entwicklungslinie stellt die Akzeptanz der Einschätzung der Systemrelevanz durch die Europäische Kommission dar. Die Einschätzung eines Finanzinstituts als systemrelevant hat große Bedeutung, weil die Europäische Kommission nur in diesem Fall die Krisenregeln der verschiedenen Mitteilungen anwenden darf.³¹⁶¹ Während beispielsweise in den Entscheidungen vom 22.10.2010 und 19.07.2011 die Systemrelevanz der HBInt für den österreichischen Finanzmarkt und den bestimmter südosteuropäischer Länder aufgrund einer Bestätigung der OeNB nicht bezweifelt oder hinterfragt wurde,³¹⁶² stellte Kommissar Almunia bei der Besprechung am 05.04.2013 in Brüssel die Auffassung in den Raum, dass die Bank weder in Österreich noch in der Region systemrelevant sei.³¹⁶³ Da Bundesministerin für Finanzen Mag Dr Fekter laut Protokoll auf die Aussagen Kommissar Almunias auf Basis der *Speaking Notes*³¹⁶⁴ replizierte, ist davon auszugehen, dass sie die österreichische Sicht vorgebracht hat, nach der die Verhinderung des abrupten Abbaus der Bank sehr wohl stabilisierende Wirkung in Südosteuropa hat.³¹⁶⁵ Kommissar Almunia bleibt jedoch dabei, dass die Bank überwiegend nicht als systemrelevant anzusehen ist, weil sie unter 10% Marktanteil hat, wobei Serbien (20%) eventuell anders zu beurteilen ist und Österreich die Situation in der Republik Srpska mit 20% Marktanteil bewerten könne, wie es wolle.³¹⁶⁶ Auch in dieser Frage lässt sich eine Verschärfung feststellen. Zu erwähnen ist, dass in der Endentscheidung vom 03.9.2013 die Einschätzung Österreichs, dass es sich um eine systemrelevante Bank handle, übernommen wird: „Eine unter derartigen Bedingungen erfolgende Schließung einer Bank, die, wie die HGAA, von einem Mitgliedstaat als systemrelevant betrachtet wird, könnte die Finanzmärkte und damit das gesamte Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats direkt beeinträchtigen. Angesichts der derzeit instabilen Lage auf den Finanzmärkten legt die Europäische Kommission bei ihrer Würdigung staatlicher Beihilfen im Bankensektor daher weiterhin Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV zugrunde.“³¹⁶⁷

³¹⁵⁹ DokNr 1176429, S 140 f.

³¹⁶⁰ DokNr 13020, S 8 f.

³¹⁶¹ vgl DokNr 15886, S 87; vgl auch die Aussagen Höllersers: Höllerer, 250/KOMM XXV. GP, S 29.

³¹⁶² DokNr 3296, S 8 Rz 46; DokNr 22379, S 5 Rz 28.

³¹⁶³ DokNr 1176375, S 1.

³¹⁶⁴ DokNr 2118930.

³¹⁶⁵ DokNr 2118930, S 3 f.

³¹⁶⁶ DokNr 1176375, S 2.

³¹⁶⁷ DokNr 2119047, S 21 Rz 102.

6. Empfehlungen

Auf viele der Missstände, die das Desaster der HGAA ausgelöst haben, wurde bereits in der Vergangenheit – einerseits als Folge der globalen Finanzkrise, andererseits auch aufgrund der Erkenntnisse über die Hypo selbst – durch neu geschaffene europäische und österreichische Regeln reagiert. Darüber hinaus sieht die Verfahrensordnung des Ausschusses auch vor, dass der Bericht Empfehlungen umfassen kann. Dies soll vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Weiterentwicklungen im Folgenden geschehen.

Der vom Untersuchungsausschuss behandelte Zeitraum erstreckt sich auf die Jahre 2000 bis 2014. Ein vollständiger Überblick über alle gesetzlichen Maßnahmen, die seither erfolgt sind, ist hier nicht möglich.

Eine der wesentlichsten Konsequenzen seit dem Ausbruch der Krise im Jahr 2008 ist die Verschärfung der sog Basel-Standards im Hinblick auf Kapitaladäquanz und Risikomanagement in Banken. Heutige Anforderungen an die Qualität des Managements, im Besonderen bei Kreditvergabeprozessen und Datenqualität, sind nicht vergleichbar mit den damaligen Verhältnissen. Die aufsichtsrechtlichen Regularien wie auch die verlangten bankinternen Standards bei Banken verlangen heute einen viel höheren Grad an Professionalisierung im Vergleich zum Beginn des Untersuchungszeitraums vor 16 Jahren.

Ähnlich verhält es sich mit den Regeln über die Bankeninsolvenz: Durch die EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) und die entsprechende Schaffung eines nationalen Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) besteht nun die Möglichkeit, Alteigentümer und Gläubiger besser in die Pflicht zu nehmen; sei es durch teilweise Unternehmensveräußerungen an Private, Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital oder Schaffung von sog Bridge-Banken, um eine geordnete Trennung und Abwicklung der sanierbaren wie nichtsanierbaren Unternehmensteile zu erreichen.

Mit der Schaffung eines Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) und eines gemeinsamen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) stehen heute auch Werkzeuge zur Bewältigung einer Krise in einem grenzüberschreitendem Finanzkonzern zur Verfügung, eine Problematik die ganz wesentlich für die Verstaatlichung der HBInt war.

Erst vor wenigen Monaten, im Juni 2016, erfolgte eine Reform des für Wirtschaftsprüfer anzuwendenden Rechts mit Regelungen über die Begrenzung der Dauer von Prüfmandaten und über eventuelle Inkompatibilitäten bei einem Wechsel zwischen der Tätigkeit als Prüfer und einer solchen für das geprüfte Unternehmen.

Dennoch können Ableitungen aus der Arbeit des Untersuchungsausschusses gewonnen werden, die über bisherige gesetzliche Änderungen hinausgehen und geboten scheinen, um einer Wiederholung eines ähnlichen Falles wie jenem der HBInt vorzubeugen.

Im Folgenden sollen die daraus resultierenden Empfehlungen skizziert werden, die auch von im Untersuchungsausschuss vertretenen Fraktionen thematisiert wurden:

6.1. Einheitliche Berechnung und Begrenzung von Haftungen der Gebietskörperschaften

Als Konsequenz aus der Verstaatlichung der Hypo und ihren einschneidenden budgetären Kosten für die Republik erscheint eine Reform bei Ermittlung und Begrenzung von Haftungen der Gebietskörperschaften unerlässlich.

Mittels einer transparenten Haushaltsgebarung unter Veröffentlichung aller Haftungsrisiken soll gewährleistet werden, dass eventuelle finanzielle Risiken für Bund wie Länder erfasst sind.

Die gegenwärtig uneinheitliche Methodik zur Berechnung des Haftungsstandes und der Obergrenzen verhindert einen Vergleich zwischen den einzelnen Gemeinden und Bundesländern. Ein gemeinsamer Standard zur Feststellung von Risikoarten, Gewichtung und möglichen Verlusten wäre erstrebenswert. Zudem sollten Haftungsobergrenzen eingeführt werden, die in vertretbarer Relation zur Wirtschaftsleistung der jeweiligen haftenden Gebietskörperschaft stehen.

Die gegenwärtig praktizierte teilweise oder vollständige Nicht-Berücksichtigung von Bankenhaftungen sowie unklare Vorgaben bei der Risikogewichtung wirken im Hinblick auf die Ergebnisse dieses Ausschusses nicht

mehr angemessen.

Zudem scheint es geboten, die Kompetenzen des Rechnungshofes zur Prüfung von Institutionen, für deren Verbindlichkeiten öffentliche Haftungen bestehen, auszuweiten.

6.2. Insolvenzrecht für Länder

Aufgrund der in diesem Ausschuss erhobenen Vorgänge im Vorfeld der Verstaatlichung der Hypo erscheint ein Insolvenzrecht für Länder und Gemeinden geboten. Das gegenwärtige Fehlen führt zu Fehlanreizen und birgt auf Länderseite die Gefahr eines nicht nachhaltigen, sorglosen ökonomischen Fehlverhaltens, da auf die Hilfe von außen, durch den Bund, spekuliert wird.

Gläubigerseitig kann es hingegen dazu führen, dass die Haftungen von Gebietskörperschaften implizit als Bundeshaftungen gewertet werden. Die Möglichkeit einer geordneten Insolvenz würde zudem dabei helfen, eine gesunde Relation zwischen liquidierbaren Sicherheiten und eingegangenem Haftungsvolumen zu wahren und somit bei der Begrenzung von Haftungen unterstützend wirken.

Im Hinblick auf erst im Jahr 2017 abreifende Verpflichtungen des Landes Kärnten erscheint eine derartige Regelung jedoch erst danach sinnvoll, um dem Finanzplatz Österreich keine größeren Vertrauensverluste beizufügen.

6.3. Staatskommissäre: Abschaffung oder Stärkung

Wie bereits im Jahr 2001 diskutiert, erscheint es zweckmäßig, die Institution des Staatskommissärs zu evaluieren. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, inwieweit die von diesen der FMA übermittelten Informationen benötigt werden und ob diese Informationen auch auf andere Weise verlässlich gewonnen werden können. Für den Fall einer Abschaffung der Funktion wäre eine stärkere Verantwortlichkeit von Banken- und Wirtschaftsprüfung zu wünschen. Auch eine Änderung des Begriffs "Staatskommissär" erscheint überlegenswert, da dieser Einladung zu Missverständnissen gibt, zumal er nach deutlich mehr Befugnissen klingt, als der Funktion tatsächlich zukommen.

6.4. Optimierung bei Kooperation, Vorgehensweise und Verantwortlichkeiten der Aufsichtsorgane

Zahlreiche Aufsichtsinstitutionen waren mit der Prüfung und Einordnung der Vorgänge, die im Jahr 2009 in der Verstaatlichung der resultiert haben, betraut. Unter den wichtigsten Aufsichts- und Entscheidungsorganen sind hierbei die OeNB, die FMA und die FIMBAG sowie das BMF zu nennen.

Wie sich in diesem Ausschuss deutlich gezeigt hat, waren zahlreiche Probleme der Bank – unter anderem hinsichtlich des Risikomanagements und der aggressiven Expansion – bereits seit Anfang 2000, somit Jahre vor der Verstaatlichung bekannt und wurden teils sogar von ausländischen Aufsichtsinstitutionen an die heimischen Aufseher herangetragen. Dennoch wurden wesentliche Informationen, die man durchaus auch aktiv eingeholt und thematisiert hatte, mitunter nicht weitergeleitet.

Auch wurden Prüf- und Einsichtsrechte seitens des BMF und der FIMBAG in einer prekären Situation für die Interessen der Republik nicht hinreichend ausgeschöpft. Mit Hinblick auf die Tragweite der Entscheidung um die Verstaatlichung erscheint es geboten, den Wissensstand rund um das betroffene Unternehmen im eigenen Handlungsspielraum zu maximieren. Jedoch wurde von den zuständigen Institutionen oftmals auf ein Handeln der jeweils anderen Aufsichtsorgane gewartet, was schlussendlich in einer systemisch mitbedingten Untätigkeit resultierte. Dadurch erwuchs ein Zeitmangel und Zeitdruck, der in der Gemengelage zwischen dem offen bekundeten Ausstiegswillen der BayernLB und dem impliziten Ausschluss einer Insolvenz der HBInt seitens der Vertreter der Republik kritische Konsequenzen bei der Verstaatlichung hatte.

Um der Republik künftig eine derartige exorbitante Bürde zu ersparen, müssen Koordinierung, Aufgabenteilung, Informationsfluss unter den Aufsichtsorganen verbessert und institutionalisiert werden. Auch wäre die Verantwortlichkeit bzw Rechenschaftspflicht der handelnden Akteure anzuheben. Im Gegenzug wäre es anzustreben, dass Spielräume bei der Nicht-Ausschöpfung von Prüfrechten sowie beim Einbehalten von bzw im Umgang mit kritischen Prüfergebnissen minimiert werden.

6.5. Klare Regeln für die Wirtschaftsprüfer

Den Wirtschaftsprüfern und deren Arbeit kommt eine zentrale Bedeutung für das zu prüfende Unternehmen zu. Besonders bei großen Unternehmen, Unternehmen im öffentlichem Eigentum und auch bei Finanzunternehmen besteht ein öffentliches Interesse an einer gesicherten Qualität der Arbeit der Wirtschaftsprüfer und der durch sie testierten Unternehmensbilanzen.

Den Wirtschaftsprüfern der HGAA standen für ihre Tätigkeit sowohl eigene kritische Erkenntnisse wie auch Informationen aus der Internen Revision und Informationen aus Prüfungen der OeNB zur Verfügung. Die darin aufgezeigten Probleme hätten es angezeigt lassen, das Zahlenwerk der Bank früher und kritischer im Wert zu beurteilen. Mangelnde Berücksichtigung sehr kritischer Erkenntnisse der OeNB und zu geringer Druck auf die Bank, festgestellte Versäumnisse zu beheben, haben der Bank erleichtert, an ihrem hochriskanten Geschäftsmodell festzuhalten.

Diese mangelnde Kritik scheint das Ergebnis eines Interessens- und Zielkonfliktes zu sein. So ist es die Bank, die ihren Prüfer bestellt und bezahlt. Große Mandate wie jene zur Prüfung einer Bank sind außerdem von zentraler wirtschaftlicher Bedeutung für den einzelnen Wirtschaftsprüfer und auch die tätige Kanzlei.

Es ist daher angezeigt, diese Abhängigkeit bzw auch nur deren Anschein durch gesetzliche Vorgaben zu beenden. Dies kann durch eine Beschränkung der Anzahl der maximal zulässigen Jahresabschlussprüfungen durch denselben Prüfer, dasselbe Prüfteam oder dasselbe Prüfungsunternehmen geschehen. Ebenso muss sichergestellt sein, dass einzelne Prüfmandate im Verhältnis zum restlichen Geschäftsvolumen des Prüfers keine zentrale oder beherrschende Stellung einnehmen.

Zur Verhinderung von derartigen Abhängigkeiten wäre auch zweckmäßig, dass die Auswahl des jeweiligen Prüfers nicht mehr durch das zu prüfende Unternehmen selbst erfolgt, sondern aufgrund eines objektivierten Zuteilungsmechanismus, so dass auch hier keine Interessenskonflikte aufkommen können.

6.6. Transparenzregister für Letztbegünstigte

Im Rahmen der Aufklärung einzelner Kreditmalversationen durch den Untersuchungsausschuss offenbarte sich einmal mehr, wie internationale Firmen- und Truststrukturen im Finanzsektor dazu genutzt werden, um die Nachvollziehbarkeit der wirtschaftlich Begünstigten zu verschleiern und die Aufklärung zu erschweren.

Eine gesetzliche Regelung, die ein öffentlich einsehbares Register mit zertifizierten Letztbegünstigten von internationalen Firmennetzwerken vorsieht, könnte hierbei für erhöhte Transparenz und ein geringeres Kreditrisiko sorgen.

7. 52 Punkte des Untersuchungsgegenstandes

7.1. Abschnitt I. Aufsichtswesen und Veranlassungen sowie Unterlassungen der Aufsicht bzw. des Bundesministeriums für Finanzen vor der öffentlichen Hilfe durch den Bund

7.1.1. Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankenaufsicht betrauten Organe des Bundes, insbesondere der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen im Zeitraum 2000-2008, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.

Zur OeNB siehe Punkt 2.1

Zur FMA siehe Punkt 2.2

Zum BMF siehe Punkt 3

7.1.2. Klärung der Verantwortung der Organe des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokuratur, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung und den zunehmenden Schwierigkeiten der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen im Zeitraum 2000-2008.

Zur OeNB siehe Punkt 2.1

Zur FMA siehe Punkt 2.2

Zum BMF siehe Punkt 3

7.1.3. Prüfung der Auswahl, der Tätigkeit und der Beaufsichtigung der vom Bundesministerium für Finanzen bestellten Staatskommissäre in der Hypo Group Alpe-Adria und damit verbundenen Unternehmen inklusive deren ad-hoc und jährliche Berichte, das Zustandekommen und die Verwertung derselben sowie allfällige Veranlassungen durch die zuständigen Aufsichtsorgane und das Bundesministerium für Finanzen im Zeitraum 2000-2008

Siehe Punkt 2.3

7.1.4. Aufklärung über die Tätigkeiten der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur im Rahmen der Finanzierung des Bundeslandes Kärnten, insbesondere vor dem Hintergrund der Haftungssituation des Bundeslandes im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria im Zeitraum 2000-2008.

7.1.4.1. Allgemeines

7.1.4.1.1. Regelung der Bundesfinanzierungsagentur

Die Bundesfinanzierungsagentur ist im Bundesfinanzierungsgesetz³¹⁶⁸ geregelt. Demnach ist der Bundesminister für Finanzen qua Verfassungsbestimmung ermächtigt, die OeBFA im Alleineigentum des Bundes zu gründen.³¹⁶⁹

Ogleich sich die OeBFA mit Finanzierungen beschäftigt, finden die Bestimmungen des Bankwesengesetzes,³¹⁷⁰

³¹⁶⁸ Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden StF BGBl 763/1992, zuletzt geändert durch BGBl I 46/2014.

³¹⁶⁹ § 1 Abs 1 und 2 Bundesfinanzierungsgesetz.

³¹⁷⁰ Anzuwenden sind gem § 1 Abs 3 Bundesfinanzierungsgesetz allerdings die Bestimmungen der §§ 39, 40-41 BWG über Sorgfaltspflichten und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

des Wertpapieraufsichtsgesetzes und der Gewerbeordnung auf ihre Tätigkeiten keine Anwendung.³¹⁷¹

7.1.4.1.2. Aufgaben der Bundesfinanzierungsagentur

Die OeBFA hat im Namen und auf Rechnung des Bundes Finanzschulden des Bundes aufzunehmen, Währungstauschverträge abzuschließen, die zentrale Kassenverwaltung des Bundes besorgen und die Mittel des Katastrophenfonds und der Siedlungswasserwirtschaft zu veranlassen.³¹⁷²

Außerdem hat die OeBFA nach Aufforderung des Bundesministers für Finanzen auch für sonstige Rechtsträger und Sonderkonten des Bundes Schulden aufzunehmen, Währungstauschverträge abzuschließen und Veranlagungen durchzuführen.³¹⁷³

Darüber hinaus hat die OeBFA nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen auch Kreditoperationen für Länder durchzuführen und abzuschließen und ihnen sodann aus diesen Mitteln Darlehen zu gewähren sowie Währungstauschverträge abzuschließen, um sodann Verträge mit Ländern einzugehen, um Verpflichtungen aus Kreditoperationen dieser Länder durch inhaltliche Überbindung der Forderungen und Verpflichtungen aus diesen Währungstauschverträgen nachträglich zu ändern.³¹⁷⁴

7.1.4.2. Festgestellte Tatsachen

7.1.4.2.1. Haftungssituation des Bundeslandes Kärnten im Zusammenhang mit der HGAA

Das damalige Kronland Kärnten haftete bereits seit 1894 für alle eingegangenen Verbindlichkeiten der Kärntner Landes- und Hypothekenanstalt. Erst auf Verlangen der Europäischen Kommission wurden die Landeshaftungen schrittweise abgeschafft,³¹⁷⁵ indem die unbeschränkte Haftung des Landes Kärnten auf alle bis zum 02.04.2003 eingegangenen Verbindlichkeiten begrenzt wurden und das Land nur mehr für alle bis 01.4.2007 eingegangenen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit bis 30.09.2017 haftete, für nach 01.04.2007 eingegangene Verbindlichkeiten der Bank hingegen nur mehr bei ausdrücklich rechtsgeschäftlich eingeräumter Garantie.³¹⁷⁶

Die Haftungen des Landes Kärnten betragen Ende 2010 ca 22,6 Mrd EUR. Davon entfielen ca 19,8 Mrd EUR auf die HBA und die HBInt. Auf jeden Einwohner Kärntens kam im Jahr 2010 ein Haftungsvolumen von ca 40.444 EUR. Insgesamt waren die Landeshaftungen höher als das Bruttoregionalprodukt Kärntens. Ein Schlagendwerden auch nur eines Teils dieser Haftungen hätte schwerwiegende Auswirkungen auf den Landeshaushalt zur Folge gehabt. Eine eigenständige Bewertung des Risikopotenzials der Haftungen im Verantwortungsbereich des Landes Kärnten erfolgt nicht, obwohl die Höhe der übernommenen Haftungen in Anbetracht der finanziellen Situation des Landes laufende Risikobewertungen erforderlich gemacht hätte.³¹⁷⁷

Vor diesem Hintergrund haftet das Land Kärnten für die Verbindlichkeiten der HBInt und der HBA in folgendem Ausmaß:

2004 ³¹⁷⁸	15,1 Mrd EUR
2005	19,9 Mrd EUR
2006	24,7 Mrd EUR ³¹⁷⁹
2007	23,1 Mrd EUR
2008	22,2 Mrd EUR
2009	20,1 Mrd EUR
2010	19,8 Mrd EUR
2011	17,5 Mrd EUR

³¹⁷¹ § 1 Abs 3 Bundesfinanzierungsgesetz.

³¹⁷² § 2 Abs 1 Bundesfinanzierungsgesetz (Verfassungsbestimmung).

³¹⁷³ § 2 Abs 1 Z 10 Bundesfinanzierungsgesetz (Verfassungsbestimmung).

³¹⁷⁴ § 2 Abs 4 Bundesfinanzierungsgesetz.

³¹⁷⁵ Zu den Landeshaftungen siehe auch Punkte II.7.1.9, II.1.6 und II.1.10.1.

³¹⁷⁶ Siehe die obigen Ausführungen zur Bank.

³¹⁷⁷ Rechnungshofbericht Kärnten 2012/2, S 143.

³¹⁷⁸ ab 2005: Rechnungshofbericht Bund 2014/2, S 154.

³¹⁷⁹ Wenn der Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 7 vermeint, die Landeshaftungen erreichten 2007 mit 23 Mrd EUR den Höchststand, liegt somit ein Irrtum vor.

2012 ³¹⁸⁰	15,1 Mrd EUR
2013	13,3 Mrd EUR
2014	12,0 Mrd EUR
2015	9,0 Mrd EUR
2016	6,6 Mrd EUR
2017	1,1 Mrd EUR

7.1.4.2.2. Finanzierung des Bundeslandes Kärnten

In den Sitzungen des gegenständlichen Untersuchungsausschusses wurde die Bundesfinanzierungsagentur außer durch den Verfahrensrichter kaum erwähnt geschweige denn näher behandelt.

So hatte AP Dr Pöschl in keiner seiner Funktionen je mit der Bundesfinanzierungsagentur zu tun³¹⁸¹. Die AP Ing Pfeifenberger konnte keine konkrete Antwort zu einer möglichen Kontaktaufnahme als Finanzlandesrat mit der Bundesfinanzierungsagentur nennen, sondern verwies auf Dr Felsner.³¹⁸² Der AP Dr Felsner gegenüber wurde die OeBFA in seiner Befragung jedoch nicht einmal erwähnt³¹⁸³. AP Dr Christl erwähnte zwar sogar ohne ausdrückliche Fragestellung danach, dass er nicht ausschließen kann, dass während seiner Tätigkeit für die OeBFA auch das eine oder andere Mal das Thema HBInt, nämlich bei den kurzfristigen Refinanzierungsproblemen des österreichischen Bankensektors, am Tapet gestanden ist.³¹⁸⁴ Aus diesen Aussagen lassen sich jedoch keine Erkenntnisse über die Finanzierung des Bundeslandes Kärnten gewinnen.

Die OeBFA wurde mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss aufgefordert, Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes vorzulegen.³¹⁸⁵ Die OeBFA lieferte allerdings keinerlei Akten in den Sicherheitsklassifikationsstufen nicht öffentlich oder eingeschränkt.

Nachfolgend wird deshalb lediglich anhand von öffentlich verfügbaren Quellen die Situation der Finanzierung des Bundeslandes Kärnten durch die OeBFA dargestellt:

Von 2005 bis 2010 stiegen die Einnahmen des Landeshaushalts (ohne Fremdfinanzierung) um 20% (von 1.892,1 Mio EUR auf 2.266,9 Mio EUR), die Ausgaben hingegen um 26% (von 1.958,5 Mio EUR auf 2.457,1 Mio EUR). Die jährliche Steigerungsrate der Einnahmen lag durchschnittlich bei 3,7%, jene der Ausgaben bei 4,6%. Der Haushalt des Landes Kärnten wies im Zeitraum 2005 bis 2010 durchgehend einen Abgang auf.³¹⁸⁶

Das Land Kärnten wies 2010 Finanzschulden von ca 1,4 Mrd EUR, nicht fällige Verwaltungsschulden von ca 1,9 Mrd EUR und sonstige Schulden von ca 140,2 Mio EUR auf. Die Finanzschulden verdoppelten sich von 2005 bis 2010 von ca 680,1 Mio EUR auf ca 1,4 Mrd EUR. Die Verschuldung pro Einwohner erhöhte sich von ca 1.200 EUR im Jahr 2005 auf ca 2.500 EUR im Jahr 2010. Der Schuldendienst (Ausgaben für Zinsen und für die Tilgungen von Finanzschulden sowie der Schuldendienst für bestimmte ausgegliederte Rechtsträger) stieg von ca 83,9 Mio EUR (2005) auf ca 123,9 Mio EUR (2010); im Jahr 2010 beanspruchte er ca 5% der Gesamtausgaben. Für die Jahre 2011 und 2012 sah das Land Kärnten keine Schuldentilgungen vor. Im Jahr 2014 müssen ca 238,9 Mio EUR und im Jahr 2018 ca 251,0 Mio EUR für den Schuldendienst aufgewendet werden.³¹⁸⁷

Das Land Kärnten führte Gesamtrisikooanalysen der Finanzschulden erst ab dem Jahr 2006 durch und war davor mangels aussagekräftiger Risikokennzahlen nicht ausreichend über das bestehende Risiko seiner Finanzierungen informiert.³¹⁸⁸

Die Entwicklung des gesamten Finanzschuldenstandes in Kärnten stellte sich wie folgt dar:

³¹⁸⁰ Ab 2012: Prognose laut Rechnungshofbericht Bund 2014/2, S 201.

³¹⁸¹ Pöschl, 156/KOMM XXV. GP, S 4.

³¹⁸² Pfeifenberger, 154/KOMM XXV. GP, S 8.

³¹⁸³ Felsner, 148/KOMM XXV. GP.

³¹⁸⁴ Christl, 189/KOMM XXV. GP, S 4.

³¹⁸⁵ 484 dB XXV. GP, Anlage 2, S 3.

³¹⁸⁶ Rechnungshofbericht Kärnten 2012/2, S 140.

³¹⁸⁷ Rechnungshofbericht Kärnten 2012/2, S 142.

³¹⁸⁸ Rechnungshofbericht Bund 2009/8, S 130.

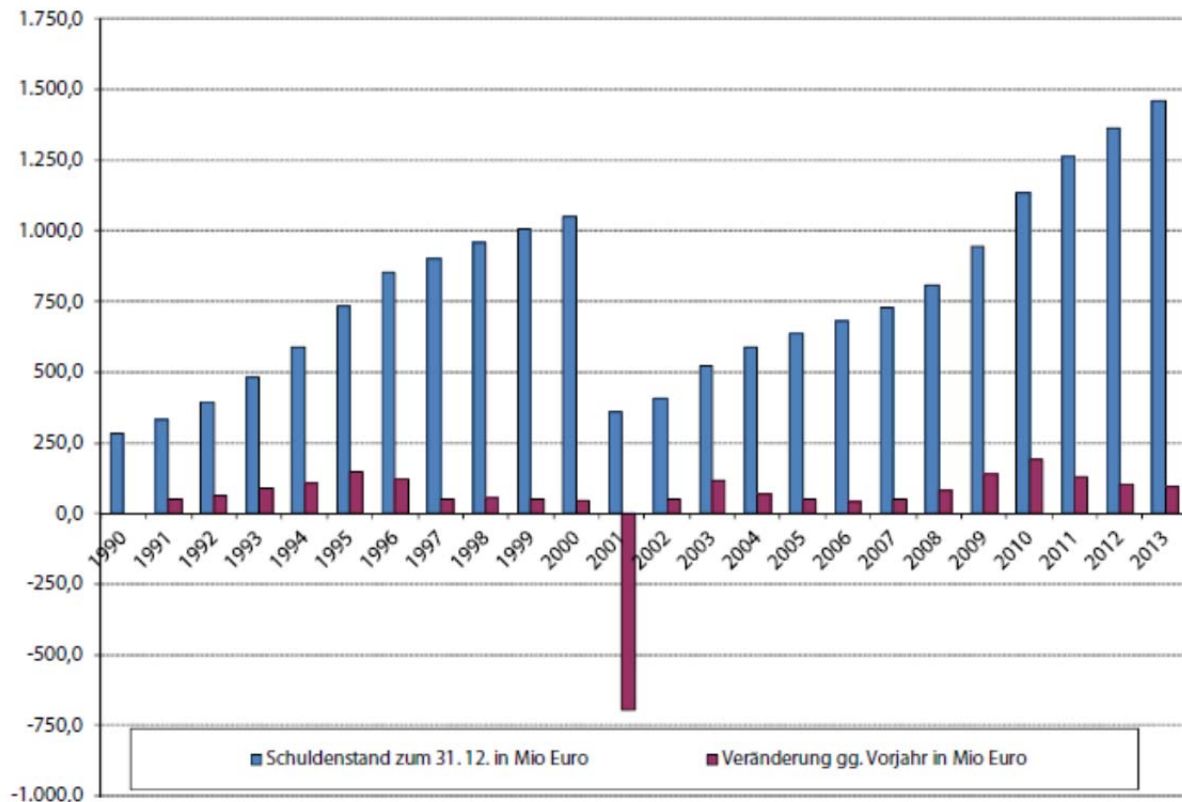


Abbildung 14: Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs 62/B/2014, S 85.

Vor diesem Hintergrund hatte das Land Kärnten bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur Finanzschulden in folgendem Ausmaß:

2011 ³¹⁸⁹	1,3 Mrd EUR
2013 ³¹⁹⁰	987,8 Mio EUR
2014	921,0 Mio EUR

Von 2010 auf 2011 stiegen die Darlehensforderungen des Bundes über die OeBFA in Kärnten.³¹⁹¹

Im Jahr 2011 benotete die Ratingagentur Moody's erstmals die Kreditwürdigkeit von Kärnten und zwar mit der Note Aa3 und negativem Ausblick. Kärnten war damit das am schlechtesten *geratete* Bundesland Österreichs. Kärntens Haftungen für die HGAA stellten eine wesentliche Einschränkung der Kreditwürdigkeit dar und Kärnten war das Bundesland mit der höchsten Pro-Kopf-Verschuldung.³¹⁹²

Im Juni 2014 verweigerte das BMF dem Land Kärnten vorerst den Zugang zu Mitteln der Bundesfinanzierungsagentur, obwohl Kärnten im Juli 2014 100 Mio EUR zur Refinanzierung eines Kredites benötigte, was das Land, weil es ansonsten höhere Kreditzinsen hätte zahlen müssen, über die OeBFA machen wollte.³¹⁹³ Im Juli 2014 ließ das BMF dem Land Kärnten nach intensiver Prüfung die erste Tranche eines 100-Mio-Kredits zukommen.³¹⁹⁴

Da der Untersuchungsgegenstand die Vollziehung des Bundes im Zusammenhang mit der HGAA bzw deren Rechtsvorgängern und Rechtsnachfolgern in den Jahren 2000 bis inklusive 2014 umfasst,³¹⁹⁵ ist auf den Kredit der Bundesfinanzierungsagentur an das Land Kärnten vom Mai 2015 iHv 343 Mio EUR sowie auf den

³¹⁸⁹ APA0317, 17.12.2012.

³¹⁹⁰ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs 61/B/2015, S 135, für die Jahre davor wies der Kärntner Landesrechnungshof die Landesschulden nicht nach Darlehen von der OeBFA aus.

³¹⁹¹ APA OTS0170, 07.10.2011.

³¹⁹² "Die Presse" vom 02.07.2011, S 14.

³¹⁹³ "Oberösterreichische Nachrichten" vom 13.08.2014, S 8.

³¹⁹⁴ "Kleine Zeitung" vom 10.07.2014, S 30.

³¹⁹⁵ 484 dB XXV. GP. Anlage 1.

Rahmenvertrag für Kredite der Kärntner Landesregierung mit der Bundesfinanzierungsagentur nicht näher einzugehen.

7.1.5. Aufklärung über die Frage, von welcher Relevanz die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Entwicklung der Hypo Group Alpe-Adria im Bundesministerium für Finanzen bei den Finanzausgleichsverhandlungen zum FAG 2001, FAG 2005 und FAG 2008 war.

Die Finanzmittel des Staates (insbesondere aus Steuern und Abgaben) werden über den Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt. Dieses finanzpolitische Instrument versucht eine koordinierte Finanzgebarung zwischen den Gebietskörperschaften, den intermediären Finanzgewalten und öffentlichen Unternehmen bzw. Unternehmensbeteiligungen zu schaffen. Hierzu werden einerseits die Aufgaben und die daraus resultierenden Ausgaben (=passiver Finanzausgleich) und die Einnahmen (=aktiver Finanzausgleich) verteilt.

Eine Besonderheit des FAG ist auf der einen Seite die zeitliche Befristung, die mit dem FAG 1989, BGBl 687/1988, auf vier Jahre festgelegt wurde, auf der anderen Seite, dass es nicht von der Bundesregierung, sondern von den Finanzausgleichspartnern ausgehandelt wird.

Das Thema wurde im Untersuchungsausschuss nicht besprochen.

7.1.6. Aufklärung über die Frage, von welcher Relevanz die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Entwicklung der Hypo Group Alpe-Adria bei den Berichten des Staatsschuldenausschusses an das Bundesministerium für Finanzen von 2000 bis 2008 war.

Im November 2013 wurde der Staatsschuldenausschuss im Auftrag der Europäischen Union zum Fiskalrat umgewandelt.³¹⁹⁶ Seine Aufgaben umfassen die Prognose der Entwicklung der Staatsfinanzen, Analyse des öffentlichen Budgets, Empfehlungen an die Politik unter Berücksichtigung konjunktureller Entwicklungen abzugeben.

Der Staatsschuldenausschuss (nunmehr Österreichischer Fiskalrat) kam in einer Studie³¹⁹⁷ vom Mai 2013 ua zum Ergebnis, dass

- explizite und implizite Staatsgarantien, die lange Zeit als wenig risikoreich eingestuft wurden, in großem Umfang und rasch in Anspruch genommen wurden;
- Staatsgarantien die Risikobereitschaft der Garantienehmer erhöhen können;³¹⁹⁸
- die Transparenz über Art und Umfang an Staatshaftungen jeglicher Art und das Bewusstsein über diesbezügliche budgetäre Risiken teilweise wenig ausgeprägt sind;
- das Haftungsportfolio der Länder wesentlich durch Ausfall- und Gewährträgerhaftungen gegenüber den Landeshypothekenbanken charakterisiert ist, die seit ihrer Abschaffung im Jahr 2003 beschränkt sind und größtenteils bis zum Jahr 2017 abreifen werden.³¹⁹⁹

Das Thema wurde im Untersuchungsausschuss nicht behandelt.

³¹⁹⁶ BGBl I 149/2013.

³¹⁹⁷ Haftungen der Gebietskörperschaften für Dritte: Inwieweit limitieren die neuen Obergrenzenbestimmungen deren Haftungsrisiko? (Mai 2013) S 3.

³¹⁹⁸ Staatshaftungen untergraben den Marktdisziplinierungseffekt durch Absicherung des Verlustrisikos für eingesetztes Kapital. Gleichzeitig können Garantien (aufgrund des niedrigeren Ausfallsrisikos) die (Re-) bzw Finanzierungskosten einer Bank bzw eines Unternehmens senken, Kreditvergaben ermöglichen und Innovationseffekte generieren. (Haftungen der Gebietskörperschaften für Dritte: Inwieweit limitieren die neuen Obergrenzenbestimmungen deren Haftungsrisiko? S 3, Fn 1).

³¹⁹⁹ Haftungen der Gebietskörperschaften für Dritte: Inwieweit limitieren die neuen Obergrenzenbestimmungen deren Haftungsrisiko? (Mai 2013) S 40.

7.1.7. Aufklärung über die Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen und den Austausch der Organe des Bundes, insbesondere der zuständigen österreichischen Bankaufsichtsbehörden und der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt oder andere mit kriminalpolizeilichen Aufgaben betraute Dienststellen im Zuständigkeitsbereich des BMI mit und durch ausländische Behörden, wie insbesondere Aufsichtsorgane/n, Strafverfolgungsbehörden und Geldwäschemeldestellen (Financial Intelligence Units) und der Europäischen Zentralbank im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria im Zeitraum 2000-2008.

Zur OeNB siehe Punkt 2.1

Zur FMA siehe Punkt 2.2

7.1.8. Aufklärung über erfolgte mögliche Einflussnahmen auf strafrechtliche, abgabenrechtliche und finanzstrafrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria und über die Erkenntnisse, welche die Finanzbehörden und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen dieser Verfahren gewonnen haben.

Ausführlich behandelt wurden im Untersuchungsausschuss auch einzelne Geschäfte mit negativem Verlauf sowie relevante Kreditausfälle. Dazu kann auf mehrere gerichtliche Urteile und Anklageschriften hingewiesen werden. Aus Zahl, Dauer und Umfang dieser Malversationsfälle bzw Verdachtsfälle und dem Umstand, dass diese Fälle ungenügend Eingang in Prüfberichte gefunden haben, ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die Bankenaufsicht hier zu wenig bzw nicht ausreichend geprüft hat.³²⁰⁰

7.1.9. Aufklärung über die Kontaktaufnahme und die Tätigkeit der Organe des Bundes hinsichtlich der Entscheidung der EU-Wettbewerbskommission zur Übergangsfrist für Landeshaftungen von April 2003 bis April 2007 und zum anschließenden Verbot für Landeshaftungen dieser Art

7.1.9.1. Allgemeines

7.1.9.1.1. Europäische Kommission als Wettbewerbsbehörde

Die Europäische Union wirkt unter anderem auf eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft hin.³²⁰¹ Sie hat die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln.³²⁰²

In der Europäischen Union sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten.³²⁰³

Die Mitgliedstaaten dürfen in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine dem widersprechenden Maßnahmen treffen oder beibehalten.³²⁰⁴

Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten Einschränkungen der Wettbewerbsregeln, soweit die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben ansonsten rechtlich oder tatsächlich verhindert werden.³²⁰⁵

Die Europäische Kommission achtet auf die Einhaltung dieser Bestimmungen und richtet erforderlichenfalls

³²⁰⁰ Siehe auch Punkt II.1.10.2.

³²⁰¹ Art 3 Abs 3 EUV (ex-Art 2 EUV).

³²⁰² Art 3 Abs 1 lit b AEUV (ex-Art 3 EGV).

³²⁰³ Art 101 Abs 1 AEUV (ex-Art 81 EGV).

³²⁰⁴ Art 106 Abs 1 AEUV (ex-Art 86 EGV).

³²⁰⁵ Art 106 Abs 2 AEUV (ex-Art 86 EGV).

geeignete Richtlinien oder Beschlüsse an die Mitgliedstaaten.³²⁰⁶

Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.³²⁰⁷

Demgegenüber sind unter anderem Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, mit dem Binnenmarkt vereinbar.³²⁰⁸

Darüber hinaus können unter anderem Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.³²⁰⁹

Die Europäische Kommission überprüft laufend bestehende Beihilferegelungen. Stellt sie dabei fest, dass eine von einem Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist oder dass sie missbräuchlich angewandt wird, so beschließt sie, dass der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat.³²¹⁰

7.1.9.1.2. Andere mit Wettbewerbspolitik befasste Europäische Institutionen

Zwei Ausschüsse des Europäischen Parlaments befassen sich mit Fragen der Wettbewerbspolitik, darunter ECON (Wirtschaft und Währung), zu dessen Aufgabenbereich die EU-Wirtschafts- und Währungspolitik und unter anderem Vorschriften zu Wettbewerb und staatlichen Beihilfen gehört.

Der Europäische Rat als Gipfel der Staats- und Regierungschefs bestätigt in Abstimmung mit dem Europäischen Parlament den Wettbewerbskommissar, der von den Regierungen der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Kommissionspräsidenten benannt wird.

Der Rat der Europäischen Union genehmigt mit dem Europäischen Parlament EU-Wettbewerbsvorschriften. In der Ratsformation "Wettbewerbsfähigkeit" treten die zuständigen Minister aller EU-Mitgliedsländer zusammen, um Wettbewerbsfragen zu erörtern.

Die Europäische Zentralbank wird regelmäßig zu Wettbewerbsfragen konsultiert, die auch den Finanzsektor betreffen.

Der Europäische Rechnungshof hat das Recht, Geldbußen zu prüfen, die gegen Unternehmen wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens verhängt wurden, sofern ihn die Europäische Kommission mit dem betreffenden Fall befasst. Die als Geldbußen gezahlten Mittel fließen zurück in den EU-Haushalt.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat eine Fachgruppe "Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch", die sich speziell mit Wettbewerbspolitik befasst.

7.1.9.2. Festgestellte Tatsachen

7.1.9.2.1. Rolle der Landeshaftungen für die HGAA

Durch die Übernahme von Haftungen für Anleihen der Bank ermöglichte das Land Kärnten der Bank eine günstige Finanzierung ihrer Expansionspolitik. Bis zum 02.04.2004 war es aufgrund landesgesetzlicher Regelung der HGAA möglich, unbegrenzt Verbindlichkeiten einzugehen, die automatisch, dh von Gesetzes wegen, mit der Haftung des Landes versehen waren. Für die Europäische Kommission stellten diese Landeshaftungen eine nicht akzeptable Wettbewerbsverzerrung dar. Die Europäische Kommission sah darin eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe im Sinne des Art 88 Abs 1 EGV. 2003 verständigten sich die Republik Österreich und die Europäische Kommission auf die Abschaffung der Landeshaftungen. Die Übergangsregelung sah vor, dass bis zum 01.04.2007 unbegrenzt Verbindlichkeiten mit

³²⁰⁶ Art 106 Abs 3 AEUV (ex-Art 86 EGV).

³²⁰⁷ Art 107 Abs 1 AEUV (ex-Art 87 EGV).

³²⁰⁸ Art 107 Abs 2 lit b AEUV (ex-Art 87 EGV).

³²⁰⁹ Art 107 Abs 3 lit b AEUV (ex-Art 87 EGV).

³²¹⁰ Art 108 Abs 1 und 2 AEUV (ex-Art 88 EGV).

Landeshaftung eingegangen werden konnten, allerdings wurde die Haftung auf jene Verbindlichkeiten begrenzt, die spätestens zum 30.09.2017 fällig werden würden. Diese Regelung wurde von der HGAA und vom Land Kärnten – entgegen dem eigentlichen Zweck einer Übergangsfrist, in der die Landeshaftungen laut Grundtenor der Europäischen Kommission reduziert werden sollten – überproportional genutzt.³²¹¹

7.1.9.2.2. *Entscheidung der EU-Wettbewerbskommission zur Übergangsfrist für Landeshaftungen von April 2003 bis April 2007*

Bereits im Jahr 1989 richtete die Europäische Kommission zwei Schreiben über staatliche Bürgschaften an die Mitgliedstaaten, worin sie darauf hinwies, dass alle vom Staat übernommenen Bürgschaften in den Anwendungsbereich von Art 87 Abs 1 fallen³²¹² und dass sie beabsichtigte, die Festlegung von Regelungen für die Vergabe staatlicher Bürgschaften zu überprüfen und nach genehmigten Regelungen erteilte Bürgschaften nicht mitteilungs pflichtig sind³²¹³. 1993 nahm die Europäische Kommission in einer Mitteilung ebenfalls Stellung zur Frage staatlicher Bürgschaften und Haftungen.³²¹⁴

In einer Mitteilung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2000 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EGV auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften³²¹⁵ stellte die Europäische Kommission ihre Haltung gegenüber staatlichen Beihilfen dar, die in Form von Garantien (Haftungsverpflichtungen sowie Bürgschaften) gewährt werden:

Als Beihilfe in Form einer Garantie betrachtete die Europäische Kommission darin auch die günstigeren Finanzierungsbedingungen für Unternehmen, deren Rechtsform dem Unternehmen eine ausdrückliche staatliche Garantie oder Verlustübernahme durch den Staat verschafft. Unter Art 87 Abs 1 fallen sowohl staatliche als auch aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen. Sowohl vom Staat direkt, dh vom Zentralstaat oder regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften gewährte Garantien als auch von Unternehmen, auf die öffentliche Stellen einen beherrschenden Einfluss ausüben, gewährte Garantien können deshalb genau wie andere mögliche Beihilfeformen eine staatliche Beihilfe darstellen. Wenn beispielsweise für einen bereits gewährten Kredit oder eine sonstige bereits eingegangene finanzielle Verpflichtung eine staatliche Garantie übernommen wird, ohne dass die Konditionen des Kredits oder der finanziellen Verpflichtung entsprechend angepasst werden, oder wenn ein mit einer Garantie versehener Kredit dazu benutzt wird, um einen anderen, nicht mit einer Garantie ausgestatteten Kredit an dasselbe Kreditinstitut zurückzuzahlen, kann die Garantie auch eine Beihilfe für den Kreditgeber darstellen, da die Kredite stärker gesichert werden. Eine solche Beihilfe ist geeignet, den Kreditgeber zu begünstigen und den Wettbewerb zu verzerren; sie fällt im allgemeinen in den Anwendungsbereich von Art 87 Abs 1, wenn der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.

Die Europäische Kommission stellte weiters ausdrücklich fest, dass, wenn eine finanzielle Verpflichtung zur Gänze durch eine staatliche Garantie gedeckt ist, der Anreiz für den Kreditgeber geringer ist, das mit der Kreditvergabe verbundene Risiko nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu bewerten, abzusichern und gering zu halten und insbesondere die Bonität des Kreditnehmers angemessen zu prüfen. Diese Risikobewertung könnte unter Umständen, mangels entsprechender Mittel, auch vom Garantiegeber nicht vorgenommen werden. Da Kreditgeber nicht hinreichend veranlasst sind, das Risiko einer Nichtrückzahlung des Kredits so gering wie möglich zu halten, sind sie unter Umständen eher dazu bereit, Kredite mit einem höheren als dem marktüblichen Risiko zu vergeben, was dazu führen kann, dass der Betrag der mit einem höheren Risiko verbundenen laufenden Garantien des Staates steigt.

In einer Verständigung zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich vom 01.04.2003³²¹⁶ betreffend die Abschaffung der pauschalen Ausfallhaftung der Länder und Gemeinden für die

³²¹¹ Siehe zu den Landeshaftungen auch Punkte II.1.6 und II.1.10.1.

³²¹² Schreiben der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten SG(89) D/4328 vom 5.04.1989.

³²¹³ Schreiben der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten SG(89) D/12772 vom 12.10.1989.

³²¹⁴ Mitteilung der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten — Anwendung der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag und des Artikels 5 der Richtlinie 80/723/EWG der Europäischen Kommission über öffentliche Unternehmen in der verarbeitenden Industrie (ABl. C 307 vom 13.11.1993, S 3).

³²¹⁵ (2000/C 71/07), Amtsblatt Nr. C 071 vom 11.03.2000 S 14-18,

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32000Y0311\(03\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32000Y0311(03)&from=DE).

³²¹⁶ Staatliche Beihilfe E8/2002 – Österreich.

Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbanken und der Gemeindesparkassen sowie in einem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 30.4.2003³²¹⁷ für zweckdienliche Maßnahmen, beurteilte die Europäische Kommission (Generaldirektion Wettbewerb) die zeitlich und betraglich unbegrenzte Ausfallhaftung der Länder und der Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbanken und der Gemeindesparkassen als eine bestehende staatliche Beihilfe im Sinne von Art 88 Abs 1 EG, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist:

In der Verständigung vom 1.04.2003 wurde Österreich von der Europäischen Kommission (Generaldirektion Wettbewerb) eine vierjährige Übergangsfrist für die Beseitigung der pauschalen Ausfallhaftung zugestanden. Damit erhielt Österreich in seinem Beihilfeverfahren (E 8/2002) einen gleich langen Übergangszeitraum eingeräumt wie Deutschland (E 10/2000) und Frankreich (CDC IXIS) in deren Beihilfeverfahren.

Im Vorschlag der Europäischen Kommission vom 30.04.2003 für zweckdienliche Maßnahmen würden die Übergangsregelungen wie folgt vorgeschlagen: Am 02.04.2003 bestehende Verbindlichkeiten sind bis zum Ende ihrer Laufzeit durch die Ausfallhaftung gedeckt. Die Übergangszeit läuft bis zum 01.04.2007. Während dieser Frist kann die Ausfallhaftung für neu eingegangene Verbindlichkeiten aufrechterhalten bleiben, sofern die Laufzeit dieser Verbindlichkeiten nicht über den 30.09.2017 hinausgeht.

7.1.9.2.3. Abschaffung der Haftungen durch das Land Kärnten

Im April 2004 beschloss der Kärntner Landtag eine Änderung des K-LHG³²¹⁸, womit die Haftung des Landes Kärnten als Ausfallsbürge gem § 1356 ABGB im Fall der Zahlungsunfähigkeit der HBInt auf alle bis zum 02.04.2003 eingegangenen Verbindlichkeiten eingeschränkt wurde. Für alle zwischen 03.04.2003 und 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten der HBInt haftete das Land Kärnten nur insoweit als Ausfallsbürge gem § 1356 ABGB, als die Laufzeit der Verbindlichkeiten nicht über den 30.09.2017 hinausging. Für nach dem 01.04.2007 entstehende Verbindlichkeiten der HBInt übernahm das Land Kärnten keine Bürgschaften, Garantien oder sonstige Haftungen mehr, außer es handelte sich um zeitlich befristete und betragsmäßig beschränkte Garantien gegen marktgerechtes Entgelt, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind³²¹⁹.

Ebenso wurde die Haftung des Landes Kärnten als Ausfallsbürge gem § 1356 ABGB im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Kärntner Landesholding auf alle bis zum 02.04.2003 eingegangenen Verbindlichkeiten eingeschränkt. Für alle zwischen 03.04.2003 und 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten der KLH haftete das Land Kärnten nur insoweit als Ausfallsbürge gem § 1356 ABGB, als die Laufzeit der Verbindlichkeiten nicht über den 30.09.2017 hinausging. Für nach dem 01.04.2007 entstehende Verbindlichkeiten der KLH übernahm das Land Kärnten keine Bürgschaften, Garantien oder sonstige Haftungen mehr.³²²⁰

Damit wurden die Vorgaben der Europäischen Europäische Kommission vom 30.04.2003 formal erfüllt.

7.1.10. Aufklärung über eine allfällige Mitwirkung der Organe des Bundes im Rahmen des Verkaufsprozesses der Anteile der Hypo Group Alpe-Adria an die BayernLB.

7.1.10.1. Allgemeines

Die HBInt strebte zunächst eine Partnerschaft mit einer Großbank an, was jedoch nicht erfolgreich erreicht werden konnte. Als nächstes nahm sie einen Börsegang in Angriff. Nach dem Aufkommen der Swap-Verluste Ende März 2006 kam die Refinanzierung der HBInt über den Kapitalmarkt zum Erliegen und die Eigenmittelknappheit verschärfte sich zusätzlich, wodurch ein Börsegang zumindest vorläufig unmöglich, eine Kapitalerhöhung jedoch dringend vonnöten war.

Am 23.12.2006 erwarb die eigens für diesen Zweck gegründete Luxemburger Akquisitionsgesellschaft Berlin & Co Capital S.à.r.l. in Umsetzung eines als *Fort Knox* bezeichneten Projekts mittels einer Kapitalerhöhung von 125 Mio EUR zunächst 4,76% der Aktien und stockte ihren Anteil am 02.03.2007 durch eine weitere

³²¹⁷ C(2003)1329fin.

³²¹⁸ § 5 Abs 2 K-LHG idF KLGBI 27/2004.

³²¹⁹ § 5 Abs 6 K-LHG idF KLGBI 27/2004.

³²²⁰ § 9 Abs 3 K-LHG idF KLGBI 27/2004.

Kapitalerhöhung von 125 Mio EUR auf 9,09% auf.

Am 30.06.2007 kaufte die Berlin & Co Capital S.à.r.l. ausgehend von einem Gesamtunternehmenswert von 2,3 Mrd EUR 15,91% der HBInt-Aktien von der GRAWE und der MAPS, sodass sie nunmehr insgesamt 25% und eine Aktie an der HBInt hielt.

Am 01.11.2007 kaufte die BayernLB unter dem Projektnamen Berthold alle bis auf 1% der durch die Berlin & Co Capital S.à.r.l. gehaltene Aktien sowie 24,91% von der Kärntner Landesholding und 1,55% von der MAPS ausgehend von einem Gesamtunternehmenswert von 3,25 Mrd EUR um einen Kaufpreis von 3,25 Mrd EUR und hielt damit 50% und eine Aktie an der HBInt.

Insgesamt erwarb die BayernLB 50,22% der Aktien der HBInt zu einem Gesamtpreis von 1,63 Mrd EUR von drei Verkäufern, nämlich von der KLH, von der MAPS und von der Berlin & Co Capital S.à.r.l..

7.1.10.2. Festgestellte Tatsachen

Im gegenständlichen Untersuchungsausschuss konnten keine Indizien dafür gefunden werden, dass unter den Genussscheinzeichnern der Berlin & Co Capital S.à.r.l. Personen waren, die eine Funktion als Organ der Republik Österreich hatten.³²²¹

Ebensowenig konnte der Eindruck gewonnen werden, dass beim Kauf von Aktien der GRAWE österreichische Bundesorgane in wie auch immer gearteter Form beteiligt waren.

Auch beim Verkauf von 50% + 1 Aktie der HBInt an die BayernLB waren keine Mitwirkungen österreichischer Bundesorgane feststellbar, weder beim Kauf von der KLH, noch von der MAPS, noch von der Berlin & Co Capital S.à.r.l.

7.1.11. Aufklärung über die möglichen finanziellen und budgetären Auswirkungen für die Republik Österreich, die aus dem möglichen Versagen der Organe des Bundes, insbesondere den zuständigen Bundesbehörden zur Bankenaufsicht und dem Bundesministerium für Finanzen, resultierten.

Zur OeNB siehe Punkt **2.1**

Zur FMA siehe Punkt **2.2**

Zu den Wirtschaftsprüfern siehe Punkt **1.9**

Zum BMF siehe Punkt **3**

7.1.11.1. Allgemeines

Das BMF hat der Bundesregierung jährlich einen Budgetbericht zur Beschlussfassung vorzulegen, der einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und ihre voraussichtliche Entwicklung; einen Überblick über die budgetpolitischen Ziele und Schwerpunkte; eine zusammenfassende Darstellung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen des Gesamthaushaltes nach sach- und organorientierten sowie ökonomischen Gesichtspunkten und Aufgabenbereichen; eine Gegenüberstellung mit den vergleichbaren Werten des jeweils geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes; eine Darstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes nach den Grundsätzen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung; wichtige budgetpolitische Kennzahlen, insbesondere das öffentliche Defizit und die öffentliche Verschuldung einschließlich einer Überleitung des Nettoaufwands aus der Ergebnisrechnung und des Nettofinanzierungsbedarfs aus der Finanzierungsrechnung zum öffentlichen Defizit im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen sowie eine Darstellung, aus welcher die Einhaltung des Ausgleichsgebotes ersichtlich ist.³²²²

³²²¹ In die Richtung auch Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, Rz 354, wonach weder Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder der HBInt noch österreichische Politiker beteiligt waren.

³²²² § 42 Abs 1 und 3 BHG 2013.

Ab dem Jahr 2012 sind die Budgetberichte auf der Homepage des BMF veröffentlicht.³²²³ In der Folge werden die daraus ersichtlichen finanziellen und budgetären Auswirkungen HGAA auf die Republik Österreich angeführt.

7.1.11.2. Festgestellte Tatsachen

7.1.11.2.1. Budgetbericht 2012

Im Budgetbericht 2012 werden unter den Zahlungsströmen an ausgegliederte Institutionen für das Jahr 2010 Ausgaben iHv 450 Mio EUR für die HBInt ausgewiesen, für den Budgetvoranschlag 2011 und den Budgetvoranschlagsentwurf 2012 jedoch jeweils 0 EUR angegeben.³²²⁴

Im Budgetbericht 2012 werden unter den Zahlungsströmen von ausgegliederten Institutionen demgegenüber für das Jahr 2010 Einnahmen iHv 2 Mio EUR von der HBInt ausgewiesen, für den Budgetvoranschlag 2011 und den Budgetvoranschlagsentwurf 2012 jedoch jeweils 0 EUR angegeben.³²²⁵

7.1.11.2.2. Budgetbericht 2013

Für die HBInt sind für die Eigenkapitalerhöhung 700, Mio EUR und als Vorsorge für schlagend werdende Garantien, die vom Bund übernommen wurden, 200 Mio EUR veranschlagt.³²²⁶

In der UG 46 (Finanzmarktstabilität) geht der Unterschied zwischen den Auszahlungen gem Finanzierungsvoranschlag und Aufwand gem Ergebnisvoranschlag (1.333,3 Mio EUR) im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurück: auf den Besserungsschein für die KA-Finanz AG (1.136,6 Mio EUR) und die Garantiezahlung an die HBInt iHv 200 Mio EUR. Die Garantiezahlung an die HBInt ist zunächst nur finanzierungswirksam, aber nicht ergebniswirksam, da diesen Zahlungen Forderungen in gleicher Höhe gegenüberstehen (Zahlungen aus Haftungen).³²²⁷

Bei der HGAA wird 2012 wegen der Unterschreitung von auferlegten Eigenmittelquoten ein Kapitalzuschuss vonseiten des Bundes erforderlich sein. Die nötigen Mittel werden aus vorhandenen Rücklagen bedeckt werden.³²²⁸

7.1.11.2.3. Budgetbericht 2014/2015

Das gesamtstaatliche strukturelle Defizit soll 2014 auf 1,0% des BIP, 2015 auf rund 0,9% des BIP sowie 2016 auf 0,4% des BIP zurückgeführt werden. Das gesamtstaatliche Maastricht-Defizit 2014 und die Entwicklung der Staatsschuldenquote in der Maastricht-Abgrenzung sind allerdings von den Effekten der Sanierung der HBInt geprägt. Diese notwendigen Maßnahmen sind dafür verantwortlich, dass das gesamtstaatliche Maastricht-Defizit 2014 auf 2,7% des BIP und die Staatsschuldenquote 2014 auf 79,2% des BIP ansteigen wird.³²²⁹

Die Errichtung einer deregulierten Abbaugesellschaft für die HBInt und die Rekapitalisierung iHv 750 Mio EUR im April 2014 belasten das Maastricht-Defizit 2014 gem Einschätzung der Task Force mit bis zu 4 Mrd EUR. Darin enthalten sind auch mögliche Verluste aus dem Verkauf des SEE-Netzwerkes. Bei der Übernahme eines Portfolios iHv 17,8 Mrd EUR steigt der öffentliche Schuldenstand im gleichen Ausmaß.³²³⁰

Im Jahr 2013 wurden für die HBInt einerseits nichtgeplante Kapitalzufuhren iHv 1.500 Mio EUR und andererseits ein Zuschuss von 250 Mio EUR notwendig. Die KA Finanz benötigte ebenfalls für diesen Zeitraum Budgetmittel von ca 1.531,5 Mio EUR (Zuschüsse und Haftungen).³²³¹

Im Jahr 2014 wird Vorsorge für Bankenkapitalisierungsmaßnahmen iHv 1.500 Mio EUR und für die HBInt im

³²²³ <https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/das-budget.html>.

³²²⁴ Budgetbericht 2012 der Bundesregierung gem § 34 BHG, S 51.

³²²⁵ Budgetbericht 2012 der Bundesregierung gem § 34 BHG, S 49.

³²²⁶ Budgetbericht 2013 der Bundesregierung gem § 42 BHG 2013, S 26.

³²²⁷ Budgetbericht 2013 der Bundesregierung gem § 42 BHG 2013, S 33.

³²²⁸ Budgetbericht 2013 der Bundesregierung gem § 42 BHG 2013, S 89.

³²²⁹ Budgetbericht 2014/2015 der Bundesregierung gem § 42 BHG 2013, S 8.

³²³⁰ Budgetbericht 2014/2015 der Bundesregierung gem § 42 BHG 2013, S 14.

³²³¹ Budgetbericht 2014/2015 der Bundesregierung gem § 42 BHG 2013, S 28.

Zusammenhang mit einer Haftung iHv 200 Mio EUR getroffen. Die zweckgebundene Sonderabgabe für Banken ist mit 128,0 Mio EUR budgetiert.³²³²

In der UG 46 Finanzmarktstabilität ergibt sich die Differenz zwischen dem geplanten Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt iHv ca 200 Mio EUR aus der geplanten Haftungsübernahme für die HBInt in der gleichen Höhe, die schon in einem früheren Jahr ergebniswirksam war, aber erst 2014 ausbezahlt wird. Der Unterschied zwischen den Einzahlungen und den Erträgen im Jahr 2014 beträgt ca 2.110,3 Mio EUR und resultiert überwiegend aus den geplanten Rückzahlungen von Partizipationskapital (BAWAG: 350 Mio EUR; RBI: 1.750 Mio EUR). Die Auswirkungen der geplanten HBInt Abbaugesellschaft auf das Maastricht-Defizit sind im Abschnitt 10 beschrieben.³²³³

2014 wird das gesamtstaatliche Maastricht-Defizit wegen der notwendigen Sanierungsmaßnahmen bei der HBInt (Errichtung einer Abbaugesellschaft, die statistisch dem Staat zuzurechnen ist) auf 2,7% des BIP ansteigen. Auch die staatliche Verschuldungsquote ist von diesen Maßnahmen betroffen und wird 2014 auf 79,2% ansteigen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Defizitwirkung der HBInt zusammen mit der geplanten Abbaugesellschaft im Jahr 2014 möglicherweise 4 Mrd EUR und die Auswirkung auf die Schuldenrechnung ca 17,8 Mrd EUR betragen wird.³²³⁴

7.1.11.2.4. Budgetbericht 2016

Im Jahr 2014 betrug laut Statistik Austria das gesamtstaatliche Maastricht-Defizit 2,7% des BIP. Davon sind 1,7%-Punkte auf den Sondereffekt HETA zurückzuführen. Ohne den Sondereffekt läge das Maastricht –Defizit bei 1,0% des BIP.³²³⁵

In der administrativen Rechnung führt der geplante Generalvergleich (1,23 Mrd EUR) mit dem Freistaat Bayern betreffend HBInt bzw. HETA im Jahr 2015 zu einem Anstieg der Auszahlungen iHv 1,23 Mrd EUR. Das Maastricht-Defizit erhöht sich dadurch nicht, da es sich um eine Vorfinanzierung handelt.³²³⁶

Beim Maastricht-Defizit des Bundes kommt allerdings ein Sondereffekt zum Tragen: Die Aufhebung des Bundesgesetzes über Sanierungsmaßnahmen für die HBInt (HaaSanG) und der dazugehörigen Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof hat aufgrund des ESVG 2010 die Konsequenz, dass der betroffene Betrag iHv rund 1,7 Mrd EUR oder 0,5% des BIP 2015 sowohl das Maastricht-Defizit als auch den öffentlichen Schuldenstand erhöht. Ohne diesen Sondereffekt läge das Maastricht-Defizit 2015 bei 1,4% des BIP.³²³⁷

Am 17.07.2015 erfolgte das *Closing* für den Verkauf des SEE-Netzwerks der ehemaligen HBInt, nunmehr HETA. Zur Sicherstellung der vertraglichen Ansprüche des Käufers gegenüber der HETA aus Gewährleistungen und Freistellungen schloss die Republik Österreich auf Grundlage des FinStaG eine Haftungsvereinbarung iHv 1,7 Mrd EUR mit dem Käufer ab. Als erste Kaufpreistranche wurden von der Republik Österreich im Juli 2015 rund 44 Mio EUR vereinnahmt.³²³⁸

Nach der im Oktober 2014 erfolgten Überleitung der vormaligen Bankengruppe in eine Abbaueinheit ohne Bankkonzession wurde in der HETA eine Neubewertung der Aktiva und Passiva nach *Gone Concern*-Gesichtspunkten durchgeführt. Dessen Ergebnis führte im Jahresabschluss 2014 zu einem Verlust iHv über 7 Mrd EUR.³²³⁹

Anfang Juli 2015 haben sich die Republik Österreich und der Freistaat Bayern nach intensiven Verhandlungen auf die Schaffung eines Vergleichs für die Bereinigung der wesentlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Freistaat Bayern sowie der BayernLB auf der einen Seite und der Republik Österreich, der HETA und der Kärntner Landesholding auf der anderen Seite geeinigt. Eine Kommission unter der Leitung von Dr Griss wird das Ergebnis des Vergleichs inhaltlich auf Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit prüfen.

³²³² Budgetbericht 2014/2015 der Bundesregierung gem § 42 BHG 2013, S 28.

³²³³ Budgetbericht 2014/2015 der Bundesregierung gem § 42 BHG 2013, S 39.

³²³⁴ Budgetbericht 2014/2015 der Bundesregierung gem § 42 BHG 2013, S 117.

³²³⁵ Budgetbericht 2016 der Bundesregierung gem § 42 BHG 2013, S 68.

³²³⁶ Budgetbericht 2016 der Bundesregierung gem § 42 BHG 2013, S 68.

³²³⁷ Budgetbericht 2016 der Bundesregierung gem § 42 BHG 2013, S 68.

³²³⁸ Budgetbericht 2016 der Bundesregierung gem § 42 BHG 2013, S 78.

³²³⁹ Budgetbericht 2016 der Bundesregierung gem § 42 BHG 2013, S 78.

Bis Anfang November 2015 soll im Parlament die gesetzliche Grundlage für den Vergleich verabschiedet werden. Durch den Generalvergleich sollen zahlreiche, zum Teil seit Jahren anhängige Gerichtsverfahren mit äußerst ungewissem Ausgang beendet werden. Wesentlicher Inhalt des Vergleiches ist eine Zahlung der Republik Österreich iHv 1,23 Mrd EUR an den Freistaat Bayern bis Ende 2015. Demgegenüber verpflichtet sich der Freistaat Bayern, abhängig von den Zahlungen der HETA an die BayernLB im Zuge der Abwicklung der HETA, (Rück-)Zahlungen an die Republik Österreich zu leisten.³²⁴⁰

Dieser Generalvergleich wurde am 11.11.2015 zwischen BM für Finanzen Dr Schelling und dem Bayerischen Finanzminister Söder in Wien unterzeichnet.³²⁴¹

Zur Deregulierung der HBI wurde im Juni 2015 beschlossen, die noch vorhandenen Spareinlagen ehestmöglich abzuschichten. Hierfür wurden auf der Grundlage des HBIBundesholdinggesetzes der HBI 196 Mio EUR von der HBI-BH zur Verfügung gestellt. Zudem verpflichtete sich die HETA vertraglich, zur Abdeckung weiterer Bewertungsverluste auf Teile ihrer Refinanzierungslinie zu verzichten. Auch für die HBI wird ein Abbauplan erstellt und es werden die weiteren Schritte evaluiert.³²⁴²

7.2. Abschnitt II. Öffentliche Hilfe und Verstaatlichung

7.2.12. Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankenaufsicht betrauten Organe des Bundes, insbesondere der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen ab 2008, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.

Zur OeNB siehe Punkt 2.1

Zur FMA siehe Punkt 2.2

Zum BMF siehe Punkt 3

7.2.13. Klärung der Verantwortung der Organe des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokuratur, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden Schwierigkeiten der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen ab 2008.

Zur OeNB siehe Punkt 2.1

Zur FMA siehe Punkt 2.2

Zum BMF siehe Punkt 3

7.2.14. Prüfung der Auswahl, der Tätigkeit und der Beaufsichtigung der vom Bundesministerium für Finanzen bestellten Staatskommissäre in der Hypo Group Alpe-Adria und damit verbundenen Unternehmen inklusive deren ad-hoc und jährliche Berichte, das Zustandekommen und die Verwertung derselben sowie allfällige Veranlassungen durch die zuständigen Aufsichtsorgane und das Bundesministerium für Finanzen ab 2008.

Siehe Punkt 2.3

³²⁴⁰ Budgetbericht 2016 der Bundesregierung gem § 42 BHG 2013, S 78.

³²⁴¹ https://www.bmf.gv.at/ministerium/presse/archiv-2015/Oesterreich_und_Bayern_besiegeln_Hypo-Generalvergleich.html, (Stand: 19.08.2016).

³²⁴² Budgetbericht 2016 der Bundesregierung gem § 42 BHG 2013, S 78 f.

7.2.15. *Aufklärung über die Tätigkeiten der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur im Rahmen der Finanzierung des Bundeslandes Kärnten, insbesondere vor dem Hintergrund der Haftungssituation des Bundeslandes ab 2008.*

Siehe Frage 7.1.4

7.2.16. *Aufklärung über die Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen und den Austausch der Organe des Bundes, insbesondere der zuständigen österreichischen Bankaufsichtsbehörden und der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt oder andere mit kriminalpolizeilichen Aufgaben betraute Dienststellen im Zuständigkeitsbereich des BMI mit und durch ausländische Behörden, wie insbesondere Aufsichtsorgane/n, Strafverfolgungsbehörden und Geldwäschemeldestellen (Financial Intelligence Units) und der Europäischen Zentralbank im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria ab 2008.*

Zur OeNB siehe Punkt 2.1

Zur FMA siehe Punkt 2.2

7.2.17. *Aufklärung über die Notwendigkeit, Ursachen, Zusammenhänge und Hintergründe der Gewährung von Partizipationskapital durch den Bund an die Hypo Group Alpe-Adria im Jahr 2008, sowie der Feststellung der möglichen Systemrelevanz der Hypo Group Alpe-Adria.*

Siehe Punkt 1.11

7.2.18. *Klärung der Frage, ob direkte oder indirekte Einflussnahmen auf die Österreichische Nationalbank, auf die FMA oder auf sonstige Stellen im Zusammenhang mit der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Hypo Group Alpe-Adria getätigt wurden, insbesondere bei der Erstellung einer "Stellungnahme der OeNB zum Antrag auf Zeichnung von Partizipationskapital der Hypo Group Alpe-Adria durch die Republik Österreich" durch die OeNB.*

Zur OeNB siehe Punkt 2.1

Zur FMA siehe Punkt 2.2

7.2.19. *Aufklärung über die Frage, wie der Austausch der Bundesregierung, des Bundesministeriums für Finanzen, der Bankaufsichtsbehörden oder anderer Stellen in Sachen Hypo Group Alpe-Adria mit der EU-Europäische Kommission als Wettbewerbsbehörde erfolgte und über die nach diesem Austausch inhaltlich abweichende Stellungnahme der OeNB im Vergleich zur ursprünglichen Stellungnahme der OeNB.*

Zur OeNB siehe Punkt 2.1

Zur FMA siehe Punkt 2.2

Zum BMF siehe Punkt 3

7.2.20. *Untersuchung der Notwendigkeit, Ursachen, Zusammenhänge, Hintergründe und Einflussnahmen von außen sowie des Ablaufs des Erwerbsvorganges der Hypo Group Alpe-Adria durch die Republik Österreich im Jahr 2009, sowie der Feststellung der möglichen Systemrelevanz der Hypo Group Alpe-Adria.*

Siehe Punkt 1.12

7.2.21. Aufklärung zu den Berichten der Hypo Group Alpe-Adria iZm dem Kapitalbedarf im Jahr 2009 an die zuständigen Organe des Bundes, und die von diesen daraufhin getroffenen Veranlassungen.

Zur OeNB siehe Punkt 2.1

Zur FMA siehe Punkt 2.2

Zum BMF siehe Punkt 3

7.2.22. Untersuchung etwaiger Verfehlungen seitens österreichischer Organe des Bundes hinsichtlich der Verhandlungsvorbereitung und -führung im Rahmen der Verstaatlichung mit den Alteigentümern BayernLB, Grazer Wechselseitige Versicherung und Land Kärnten.

Siehe Punkt 1.12

7.2.23. Aufklärung über das Zusammenspiel österreichischer, bayerischer und deutscher politischer Funktionsträger und Bankverantwortlicher im zeitlichen mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb der Hypo Group Alpe-Adria durch die Republik Österreich.

Siehe Punkt 1.12

7.2.24. Aufklärung über die konkreten Tätigkeiten und Verhandlungsstrategien der Organe des Bundes, insbesondere seitens des Bundesministers für Finanzen bzw. des Bundesministeriums für Finanzen, der Finanzprokurator, der Finanzmarktaufsicht und der Nationalbank im Zusammenhang mit dem Erwerb der Hypo Group Alpe-Adria.

Zum BMF siehe Punkte 1.12, 3.7.5.2; 1.12.2.14 (Verhandlungsvorbereitung) und Punkte 1.12.2.12; 1.12.2.13; 1.12.2.14 und 1.12.2.16 (Verhandlungsführung)

Zur FMA siehe Punkt 1.12.2.14 (Verhandlungsvorbereitung) und Punkte 1.12.2.14 und 1.12.2.15 (Verhandlungsführung)

Zur OeNB siehe Punkte 2.1.21.2 und 1.12.2.10 (Verhandlungsvorbereitung) und Punkt 1.12.2.14 (Verhandlungsführung)

Zur FIMBAG siehe Punkt 1.12.2.4

Zur Finanzprokurator siehe Punkt 1.12.2.10 (Verhandlungsvorbereitung)

Zur Verhandlungsführung: Präsident Dr Peschorn nahm in der Verhandlungsnacht vom 13. auf den 14.12.2009 nicht unmittelbar an der Verhandlung teil, sondern in einem anderen Besprechungsraum. Dorthin kam immer wieder Mag Lejsek aus der Verhandlung heraus zu ihm, um Beratungen einzuholen oder die *Term Sheets* dem Verhandlungsverlauf entsprechend anpassen zu lassen.³²⁴³

7.2.25. Aufklärung über die Frage, ob die Organe des Bundes Alternativen zur Verstaatlichung der Hypo Group Alpe-Adria geprüft haben und die allfälligen Ergebnisse dieser Prüfungen.

Siehe Punkt 1.12.2.10

7.2.26. Aufklärung über erfolgte mögliche Einflussnahmen auf strafrechtliche, abgabenrechtliche und finanzstrafrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria und über die Erkenntnisse, welche die Finanzbehörden und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen dieser Verfahren gewonnen haben.

Ausführlich behandelt wurden im Untersuchungsausschuss auch einzelne Geschäfte mit negativem Verlauf sowie relevante Kreditausfälle. Dazu kann auf mehrere gerichtliche Urteile und auf Anklageschriften

³²⁴³ Peschorn, 282/KOMM XXV. GP, S 30 ff.

hingewiesen werden. Aus Zahl, Dauer und Umfang dieser Malversationsfälle bzw Verdachtsfälle und dem Umstand, dass diese Fälle ungenügend Eingang in Prüfberichte gefunden haben, ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die Bankenaufsicht hier zu wenig bzw nicht ausreichend geprüft hat.³²⁴⁴

7.2.27. Aufklärung über die möglichen finanziellen und budgetären Auswirkungen für die Republik Österreich, die durch die öffentliche Hilfe durch den Bund, insbesondere durch den Erwerb der Hypo Group Alpe-Adria, entstanden.

Siehe Frage 7.1.11

7.3. Abschnitt III.: Handlungen und Unterlassungen ab der Verstaatlichung

7.3.28. Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankenaufsicht betrauten Organe des Bundes, insbesondere der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen ab der Verstaatlichung, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.

Zur OeNB siehe Punkt 2.1

Zur FMA siehe Punkt 2.2

Zum BMF siehe Punkt 3

7.3.29. Klärung der Verantwortung der Organe des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokuratur, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden Schwierigkeiten der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen ab der Verstaatlichung.

Zur OeNB siehe Punkt 2.1

Zur FMA siehe Punkt 2.2

Zum BMF siehe Punkt 3

7.3.30. Prüfung der Auswahl, der Tätigkeit und der Beaufsichtigung der vom Bundesministerium für Finanzen bestellten Staatskommissäre in der Hypo Group Alpe-Adria und damit verbundenen Unternehmen inklusive deren ad-hoc und jährliche Berichte, das Zustandekommen und die Verwertung derselben sowie allfällige Veranlassungen durch die zuständigen Aufsichtsorgane und das Bundesministerium für Finanzen ab der Verstaatlichung.

Siehe Punkt 2.3

³²⁴⁴ Siehe auch Punkt II.1.10.2.

7.3.31. Aufklärung über die Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen und den Austausch der Organe des Bundes, insbesondere der zuständigen österreichischen Bankaufsichtsbehörden und der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt oder andere mit kriminalpolizeilichen Aufgaben betraute Dienststellen im Zuständigkeitsbereich des BMI mit und durch ausländische Behörden, wie insbesondere Aufsichtsorgane/n, Strafverfolgungsbehörden und Geldwäschemeldstellen (Financial Intelligence Units) und der Europäischen Zentralbank im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria ab der Verstaatlichung.

Zur OeNB siehe Punkt 2.1

Zur FMA siehe Punkt 2.2

7.3.32. Untersuchung der Verantwortung der Organe des Bundes für die Verzögerung einer Entscheidung über die weitere Zukunft der Hypo Group Alpe-Adria.

Siehe Punkt 3.8

7.3.33. Untersuchung der Verantwortung der Organe des Bundes für das Nichtzustandekommen einer Beteiligung der EBRD an den südosteuropäischen Tochterbanken der Hypo Group Alpe-Adria bereits im Jahr 2010/2011.

Siehe Punkt 1.14.2.4

7.3.34. Klärung der Kontakte, Verhandlungen und Entscheidungsprozesse der Organe des Bundes mit der Europäischen Europäische Kommission insbesondere im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Bescheids der EU-Wettbewerbsbehörde zur Hypo Group Alpe-Adria vom 03.09.2013.

Siehe insb 5.3 und 5.4

7.3.35. Klärung der Tätigkeiten der Organe des Bundes in Zusammenhang mit dem Beihilfenbescheid der EU-Wettbewerbsbehörde bezüglich der BayernLB vom 05.02.2013, insbesondere die Tätigkeiten der Organe des Bundes im Zusammenhang mit der darauf erfolgten Nichtigkeitsklage der Republik Österreich gegen diesen Bescheid.

Siehe Punkt 5.4.5.6.2

7.3.36. Klärung der Kontakte, Verhandlungen und Entscheidungsprozesse der Organe der Hypo Group Alpe-Adria sowie des Bundesministeriums für Finanzen bzw. der Finanzprokurator mit Vertretern der BayernLB und des Freistaats Bayern im Zusammenhang mit der Frage der Bewertung eines eigenkapitalersetzenden Darlehens und sonstiger gerichtlicher Verfahren.

Siehe Punkt 3.8.2.8

7.3.37. Aufklärung über den Kenntnisstand von Organen des Bundes, insbesondere OeNB, FMA über die Gläubigerstruktur der öffentlich besicherten Anleihen der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen im Zeitraum 2000 bis 2014.

Diese Frage wurde im Ausschuss nicht behandelt, einzig die AP Dr Nowotny gab zur Gläubigerstruktur der HBInt an, dass es Investoren gibt, die "sowohl Bundesanleihen, als auch Landesanleihen gekauft" haben, die beide als mündelsicher eingestuft waren, wobei Länder nunmehr von den Märkten als etwas weniger sicher angesehen würden.³²⁴⁵

³²⁴⁵ Nowotny 329/KOMM XXV. GP, S 20.

7.3.38. *Klärung der Frage, welche Organe des Bundes wann und mit welchem Ergebnis welche nationalen und internationalen Clearingstellen - insbesondere die Central Counterparty Austria bei der Wiener Börse und als deren Abwicklungsbank die Kontrollbank - kontaktiert und bezüglich der Struktur der Anleihegläubiger der öffentlich besicherten Anleihen der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen befragt haben.*

Dieses Thema wurde im Untersuchungsausschuss nicht behandelt. Einzig die AP Dr Scholten äußerte sich am Rande zu seiner Tätigkeit in der Kontrollbank.³²⁴⁶

7.3.39. *Aufklärung über die Einsetzung, die Zusammensetzung, die Tätigkeit, die Zuarbeit durch Berater, die Ergebnisse und die Ergebnisverwertung der "CSI Hypo" und der "SOKO Hypo" und die Zusammenarbeit dieser beiden Einrichtungen mit anderen Stellen der Republik, insbesondere mit den Strafverfolgungsbehörden und mit in- und ausländischen Behörden.*

Zur CSI Hypo siehe Punkte 3.8.1.1 und 3.8.2.2

Zur SOKO Hypo siehe Punkt 3.8.2.3

7.3.40. *Aufklärung über die mögliche Einflussnahme von Bundesregierung, Bundesministerium für Finanzen, OeNB und FMA auf die Organe der Hypo Group Alpe-Adria und über mögliche Umgehungen der aktienrechtlichen Organe durch das Bundesministerium für Finanzen oder andere Organe des Bundes.*

Siehe Punkte 1.12.2.11.2, 3.8.1.5, 3.8.2.4 und 3.8.3.5

7.3.41. *Untersuchung über die vom Bundesministerium für Finanzen und seinen Beratern, insbesondere der Taskforce und internationalen Beratungsunternehmen im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen, analysierten möglichen Szenarien zur Abwicklung der Hypo Group Alpe-Adria samt Klärung der dazugehörigen Entscheidungsfindungsprozesse, insbesondere hinsichtlich der beauftragten Organisationen bzw. Personen wie etwa Oliver Wyman und zeb.*

Zu Oliver Wyman siehe Punkte 1.14.2.9 und 3.8.3.3

Zu zeb siehe Punkte 1.14.2.11 und 3.8.3.4

7.3.42. *Aufklärung über die Entscheidungsfindung zur Taskforce sowie Auswahl der Mitglieder der Taskforce und deren Arbeitsauftrag sowie der beauftragten Berater, deren Arbeitsauftrag und Berichtlegung.*

Siehe Punkte 1.14.2.8, 3.8.2.6 und 3.8.3.6

7.3.43. *Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht und Kontrolle über die nach § 3 FinStaG errichtete staatliche Finanzmarkteteiligungs-AG FIMBAG, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmungen, Tätigkeiten und der Remuneration bezüglich der Hypo Group Alpe-Adria und der im FinStaG und im IBSG und den darauf basierenden Verordnungen konkretisierten Tätigkeiten der FIMBAG im Zeitraum 2008 bis 2014.*

7.3.43.1. Allgemeines

Die FIMBAG wurde am 11.11.2008 mit einem Grundkapital von EUR 70.000 über Auftrag des Bundesministers für Finanzen gem § 3 Abs 5 FinStaG gegründet. Alleineigentümerin ist die Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB). Vorstände sind seit 11.11.2008 die Dr Liebscher und KR Adolf Wala.

³²⁴⁶ Scholten, 285/KOMM XXV. GP, S 53, 59, 62.

Die Gründung der FIMBAG war der erste Teil der Umsetzung des Bankenrettungspakets.³²⁴⁷

Am 10.12.2008 fand im BMF eine Sitzung zum Bankenpaket statt. Anwesend waren Vertreter des BMF (Mag Lejsek, Mag Höllner), der Finanzprokuratur (Dr Peschorn), des BKA, der OeNB (Mag Reading, Dr Turner-Hrdlicka) und der FIMBAG (Dr Liebscher, KR Adolf Wala und Dietmar Spranz). Dr Liebscher kritisierte betreffend die FIMBAG den Mangel an Informationen, die Unklarheit des Aufgabengebietes, offene Haftungsfragen, die ungeklärten Ressourcensituation und die Nichteinbindung in den Verhandlungsprozess.³²⁴⁸

Auf der Grundlage des FinStaG hatte die FIMBAG die Aufgabe, Maßnahmen des Bundes zur Rekapitalisierung von Kreditinstituten und inländischen Versicherungsunternehmen zu unterstützen. Dies erfolgte bis zum 31.12.2011 durch die treuhändige Übernahme von Partizipationskapital, welches zuvor vom Bund gezeichnet wurde, sowie durch Verwaltung und Überwachung dieser Anteilsrechte. In ihrer Funktion als Treuhänderin des Bundes hat die FIMBAG die Einhaltung der jeweiligen zwischen dem Bund und der betreffenden Bank abgeschlossenen Grundsatzvereinbarung zu überwachen. Die Erträge aus den Anteilsrechten des Bundes wurden direkt an den Bund weitergeleitet.³²⁴⁹

Die Rechte aus der Grundsatzvereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Bank zur Zeichnung von Partizipationskapital vom 29.12.2009 umfasste ein Buch- und Betriebsprüfungsrecht und Einsichtsrechte. So ist die Bank verpflichtet, jederzeit auf ihre Kosten eine Buch- und Betriebsprüfung sowie die Einsichtnahme in die sonstigen für die Wahrnehmung der Pflichten und Rechte aus der Grundsatzvereinbarung erforderlichen Aufzeichnungen und Belege zu ermöglichen (§ 5 Abs 2 lit g der Grundsatzvereinbarung), Zugang zu ihren Geschäftsräumlichkeiten zu gewähren und alle entsprechenden Unterlagen und Informationen offen zu legen (§ 5 Abs 3 der Grundsatzvereinbarung).

Laut Treuhandvereinbarung zwischen der Republik Österreich und der FIMBAG sind Dividendenausschüttungen, Vertragsstrafen und sämtliche Erlöse aus einer Einziehung oder Verwertung von Partizipationskapital von der FIMBAG als Treuhänderin für den Bund einzuziehen. Die FIMBAG wurde zudem mit der Kontrolle der Einhaltung der mit der Auszahlung von Partizipationskapital verbundenen Auflagen betraut. Die Kontrolle über die Auflagen für die gem FinStaG vergebenen Haftungen verblieb hingegen in der direkten Zuständigkeit der Republik Österreich.³²⁵⁰

Der FIMBAG kam keine Bankenaufsichtsfunktionen, vergleichbar mit FMA oder OeNB, zu.³²⁵¹ Die FIMBAG hatte nur "*limitierte Möglichkeiten*", man konnte lediglich dem BMF berichten bzw. vertraglich vereinbarte Vertragsstrafen einfordern. Gesellschaftsrechtlich konnte die FIMBAG aufgrund der für die Republik Österreich treuhändig gehaltenen, stimmrechtslosen Vorzugsaktien keine Schritte setzen.³²⁵²

Am 3.11.2015 beschloss der Ministerrat im Einvernehmen mit den Organen der FIMBAG die Auflösung der FIMBAG per 30.06.2016.

7.3.43.2. Festgestellte Tatsachen

In die Verhandlungen betreffend die Gewährung von 900 Mio EUR an Partizipationskapital im Dezember 2008 war die FIMBAG nicht eingebunden. Geführt wurden diese vom BMF (Mag Lejsek) und der Finanzprokuratur (Dr Peschorn).³²⁵³ Die FIMBAG war zuständig "*für die Beobachtung der Einhaltung der Auflagen*" betreffend die Gewährung von Partizipationskapital.³²⁵⁴

Die HBInt war der erste Anwendungsfall betreffend eines Nachhaltigkeitsberichts (*Viability Report*). Niemand wusste damals, wie ein solcher Bericht aufgebaut werden sollte. Man orientierte sich an der Restrukturierungsrichtlinie der Europäischen Kommission.³²⁵⁵

³²⁴⁷ Gusenbauer, 214/KOMM XXV. GP, S 46.

³²⁴⁸ DokNr 2117317, S 2.

³²⁴⁹ <http://www.obib.co.at/beteiligungen/fimbag/>, Stand: 05.04.2016.

³²⁵⁰ Bericht des Rechnungshofs, Bankenpaket, Bund 2012/9, Rz 9.1. und 32.1.

³²⁵¹ Wala, 228/KOMM XXV. GP, S 5.

³²⁵² Spranz, 278/KOMM XXV. GP, S 23.

³²⁵³ Spranz, 278/KOMM XXV. GP, S 12.

³²⁵⁴ Spranz, 278/KOMM XXV. GP, S 13.

³²⁵⁵ Spranz, 278/KOMM XXV. GP, S 6.

Am 23.04.2009 übermittelten HBInt und HBA einen *Viability Report* an das BMF und die FIMBAG. Die Beschreibung und Darstellung der zugrundeliegenden Annahmen und Einflussgrößen bezüglich Produkte, Volumina und Margen, Konditionen – und Strukturbeitrag und die Aufschlüsselung der Kosten waren jedoch unzulänglich. Variationen der Planungsrechnungen mit bestimmten Szenarien (hohe Inflation, Rezession, Depression) fehlten ebenso wie Szenariorechnungen für einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren für Kreditrisiko-Migration, Wertberichtigungsentwicklung, Kapitalstruktur und Refinanzierungsplan.

Am 26.06.2009 wurden der FIMBAG weitere Details zum *Viability Report* seitens der Bank übermittelt. Auch die nachträglich übermittelten Unterlagen enthielten nur isolierte Aussagen oder Zahlenreihen. Am 16.07.2009 wurden weitere Details in einer Besprechung auf Vorstandsebene nachgereicht.³²⁵⁶

Am 22.07.2009 übermittelte die FIMBAG an das BMF, konkret an Mag Lejsek, eine Stellungnahme zum *Viability Report* der HBInt. und der HBA.³²⁵⁷

Auszugsweise lautet dieser wie folgt: *"Diese Übersicht untermauert nun quantitativ den schon bisher gewonnenen Eindruck, dass viele der Volumens- und Ertragsentwicklungen gerade vor dem Hintergrund der realwirtschaftlichen Rahmenbedingen (Nachfragerückgang, verstärkter Wettbewerb, Stagnation bis Rezession, Bonitätsentwicklung der Schuldner etc.) insbesondere für die Jahre 2009 und 2010, wahrscheinlich aber sogar noch darüber hinaus, im Basisszenario als zu optimistisch angenommen erscheinen."*

„Inwieweit die unterstellten Stress-Szenarien diese Einflüsse hinreichend abbilden, bleibt offen.“

*„Zumindest in zwei der vier Szenarien erscheint jedoch eine Rückführung des Partizipationskapitals bis 2018 nicht aus eigen erwirtschafteten Mitteln möglich und das erwartete Ergebnis vor Steuern auch 2011 noch negativ.“*³²⁵⁸

Die FIMBAG führte weiters aus, dass die am 16.07.2009 übergebene Aktualisierung des *Viability Reports* einen gegenüber den Planannahmen *"dramatischen Anstieg des Wertberichtigungsbedarfes"* im ersten Halbjahr 2009 von 130 Mio EUR zum 31.06.2009 auf 278,6 EUR Mio zeige.³²⁵⁹

Zusammenfassend führte die FIMBAG aus, dass auch wenn die von der Bank beauftragte Investmentbank Lazard zu dem Ergebnis gelangt sei, die dem *Viability Report* und den Stress-Szenarien zu Grunde liegenden Annahmen schlüssig und plausibel seien, müsse festgestellt werden, dass eine überaus ambitionierte Planung vorliegt die mit einer Kumulierung positiver Annahmen, deren Zutreffen – insbesondere in Summe äußerst unwahrscheinlich und zum Teil sogar durch inzwischen eingetretene Entwicklungen bereits überholt erscheint (zB starkes Wachstum des Ausleihungsvolumens in relativ unsicheren Märkten, rückläufige RWA-Quote, abnehmender Wertberichtigungsbedarf, steigende Zinsmargen).³²⁶⁰

Die FIMBAG schlug abschließend vor, den *Viability Report* der HGAA zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere *Monitoring* zu nehmen, wobei auf die von der FIMBAG aufgezeigten Schwerpunkte besonders Beacht genommen werden sollte.³²⁶¹

Nach Ansicht der FIMBAG waren die positiven Einschätzungen und Erwartungen seitens der Bank besonders hoch gewichtet. Die FIMBAG hatte daher Zweifel an der Umsetzbarkeit der Pläne der Bank.³²⁶² Eine Empfehlung an das BMF betreffend die Gesamtsituation sei aber nicht möglich gewesen.³²⁶³

Eine Reaktion seitens des BMF, der OeNB oder der FMA auf die Stellungnahme zum *Viability Report* erfolgte nicht.³²⁶⁴ Auch bestanden diesbezüglich keine unmittelbaren Kontakte mit dem BMF.³²⁶⁵ Das BMF fragte auch

³²⁵⁶ DokNr 30259, S 2.

³²⁵⁷ DokNr 30253, S 1.

³²⁵⁸ DokNr 30253, S 3.

³²⁵⁹ DokNr 30253, S 6.

³²⁶⁰ DokNr 30253, S 7.

³²⁶¹ DokNr 30253; Wala, 228/KOMM XXV. GP, S 47 ff.

³²⁶² Spranz, 278/KOMM XXV. GP, S 7.

³²⁶³ Spranz, 278/KOMM XXV. GP, S 8.

³²⁶⁴ Wala, 228/KOMM XXV. GP, S 47 ff.

³²⁶⁵ Spranz, 278/KOMM XXV. GP, S 18.

nicht rück.³²⁶⁶

Die FIMBAG ist gegenüber der Europäischen Kommission nicht als Gesprächs- oder Verhandlungspartner aufgetreten.³²⁶⁷ Auch mit der FMA gab es keinen regelmäßigen Austausch.³²⁶⁸

Die FIMBAG wusste ab Juli 2009 von dem vom PwC durchgeführten *Asset Review* und sah darin eine "verantwortungsbewusste Maßnahme" des Mehrheitseigentümers BayernLB. Für die FIMBAG war im Juli 2009 eine Gefährdung der Kapitalisierung der Bank nicht erkennbar gewesen.³²⁶⁹ Die FIMBAG hätte auch die Möglichkeit gehabt, einen eigenen Wirtschaftsprüfer mit einem solchen *Asset Review* zu beauftragen. Weil aber PwC im Auftrag der Bank einen solche durchführte, nahm die FIMBAG davon Abstand. Eine weitergehende Prüfung erschien der FIMBAG als nicht notwendig.³²⁷⁰

Der Vorstandsvertrag von KR Franz Pinkl wurde von der FIMBAG nicht überprüft. Geprüft wurde das Vergütungssystem als Ganzes, darunter auch die Bezüge der Vorstände. Die Verträge wurden der FIMBAG nicht übermittelt. Die FIMBAG wurde lediglich seitens der Bank über die Vertragsinhalte informiert. Dies sei bei vielen Aktiengesellschaften der Fall. Die FIMBAG wurde seitens der Bank über die Change-of-Control-Klausel (Anm: Die Gesellschaft räumt dem Vorstandsmitglied für den Fall, dass es zu einem Kontrollwechsel kommen sollte, besondere Leistungen ein) zu Gunsten vom KR Franz Pinkl informiert. Nicht informiert wurde die FIMBAG, dass diese Klausel auch im Falle der Verstaatlichung gelten solle. Die FIMBAG hätte dies aber auch nicht beanstandet.³²⁷¹

Am 05.11.2009 fand eine Besprechung zwischen der FIMBAG und der AP KR Franz Pinkl statt.³²⁷² Diese Besprechung hätte schon im September/Oktober 2009 stattfinden sollen, musste aber aus "*terminlichen Gründen*" verschoben werden.³²⁷³

KR Franz Pinkl informierte die FIMBAG, dass der PwC *Asset Review* bis Ende August 2009 gegenüber dem Halbjahres-Abschreibungsbedarf eine Verdopplung auf 762 Mio EUR ergeben habe. Der PwC *Asset Review* lasse für 2009 einen Abschreibungs- bzw Wertberichtigungsbedarf von 1,4 Mrd EUR bis 1,7 Mrd EUR erwarten.

Mit einem erwarteten negativen Jahresergebnis von 1,5 Mrd EUR ergibt sich die Notwendigkeit, Schritte iSd § 83 AktG³²⁷⁴ einzuleiten. Die Aktionäre seien in einer Aktionärsbesprechung am 05.11.2009 informiert worden, der Aufsichtsrat trat am 16.11.2009 zusammen, für den 12.12.2009 sei eine ao Hauptversammlung anberaumt.

Die enorm angespannte Eigenmittelsituation und die damit einhergehende Unterschreitung der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen erfordert eine Kapitalerhöhung zwischen 1,1 Mrd EUR bis 1,4 Mrd EUR damit sich die *Tier I-Ratio* bei ca 7% einpendle. Andernfalls würde die *Tier I-Ratio* auf 1,5% absinken.

Die BayernLB habe sich bereit erklärt, an einer Kapitalerhöhung mitzuwirken, erwartet jedoch ein Mitziehen der GRAWE und KLH zumindest im Verhältnis der von diesen Aktionären derzeit gehaltenen Anteile. Die GRAWE sei schon wie bei der letzten Kapitalerhöhung nicht bereit, die KLH sehe sich nicht in der Lage mitzuziehen.

Als Alternative dürfte die BayernLB einen österreichischen Beitrag in der Form erwarten, dass anstelle der Zeichnung von Stammaktien durch die österreichischen Aktionäre die Republik Österreich neuerlich Partizipationskapital zeichne. Die FIMBAG wies darauf hin, dass von den österreichischen Aktionären ca 1/3 von 1,4 Mrd EUR, also knapp unter 500 Mio EUR aufzubringen seien.³²⁷⁵

Unmittelbar nach dem Gespräch mit der FIMBAG am 05.11.2009 hat sich KR Franz Pinkl mit dem BMF, Mag

³²⁶⁶ Spranz, 278/KOMM XXV. GP, S 19.

³²⁶⁷ Spranz, 278/KOMM XXV. GP, S 20.

³²⁶⁸ Spranz, 278/KOMM XXV. GP, S 41.

³²⁶⁹ Spranz, 278/KOMM XXV. GP, S 15.

³²⁷⁰ Spranz, 278/KOMM XXV. GP, S 16; Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 12.

³²⁷¹ Spranz, 278/KOMM XXV. GP, S 38.

³²⁷² Spranz, 278/KOMM XXV. GP, S 15.

³²⁷³ Spranz, 278/KOMM XXV. GP, S 26.

³²⁷⁴ Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist anzunehmen, dass ein Verlust in der Höhe des halben Grundkapitals besteht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen und dieser davon Anzeige zu machen.

³²⁷⁵ DokNr 30012, S 3 ff.

Lejsek, in Verbindung gesetzt und mit diesem für den 06.11.2009 einen Gesprächstermin vereinbart.³²⁷⁶

Der FIMBAG - Aktenvermerk vom 09.11.2009³²⁷⁷ von dem Gespräch mit KR Franz Pinkl erging auch an Mag Lejsek. Ebenso erging der Aktenvermerk an die OeNB.³²⁷⁸ OeNB und FMA setzten sich in der Folge mit möglichen Szenarien (Insolvenz, Verstaatlichung, *Burden Sharing*) auseinander.³²⁷⁹ Die FIMBAG regte an, in dieser Angelegenheit ehestmöglich eine Besprechung zwischen BMF und FIMBAG unter Einbeziehung der OeNB, allenfalls auch der FMA, anzuberaumen.³²⁸⁰ Ein solche Sitzung fand erst am 04.12.2009 – sohin ca 1 Monat später - statt.³²⁸¹ Zuvor fand am 16.11.2009 eine Sitzung statt, die *"primär der Herstellung einer einheitlichen Informationsbasis"* diene.³²⁸²

Am 10.11.2009 wurde der FIMBAG-Aktenvermerk vom 09.11.2009 an Mag Ittner gesendet. Dieser leitete den Aktenvermerk ebenfalls am 10.11.2009 an die Mag Reading, Dr Turner und Dr Turner-Hrdlicka (alle OeNB) weiter.³²⁸³

Am 04.12.2009 fand im BMF eine Besprechung zur HGAA statt. Teilnehmer waren Vertreter des BMF, des BKA, der FIMBAG, der Finanzprokurator, der FMA und der OeNB (Mag Reading, Dr Turner-Hrdlicka und Mag Breyer). Die anwesenden Vertreter des BMF, des BKA, der FIMBAG, der Finanzprokurator und der FMA konnten nicht festgestellt werden. Es liegt jedoch die Vermutung nahe, dass seitens des BMF Mag Lejsek und seitens der Finanzprokurator Dr Peschorn teilnahmen. Ziel dieser Besprechung war es, *"das Wissen von verschiedenen Organisationen zur HGAA zu sammeln"*.³²⁸⁴ In der Besprechung am 04.12.2009 sei der Eindruck entstanden, dass weder das BMF noch die Bankenaufsicht (FMA und OeNB) den Insolvenzfall eintreten lassen wollten.³²⁸⁵

2009 erteilte das BMF der FIMBAG den Auftrag, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Republik Österreich das in der Grundsatzvereinbarung verankerte Wandlungsrecht (Wandlung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien in Stammaktien) geltend machen kann. Die tatsächliche Ausübung des Wandlungsrechts stand jedoch nicht zur Diskussion³²⁸⁶ AP Dr Liebscher zum Wandlungsrecht befragt: *"Soweit ich mich erinnere, war das eine Option, die eben in diese Vertragsgestaltung seitens der Republik Österreich hineingenommen wurde und von der, wie wir alle wissen, nicht Gebrauch gemacht wurde. Es war bei einer zweiten Bank genau so eine Formulierung drinnen, bei der es auch nicht dazu gekommen ist. Ich glaube, dass das seinerzeit eher auch ein Drohpotenzial gegenüber den Altaktionären war – also den Altaktionären, die dann mit der Übernahme des Partizipationskapitals drinnen geblieben sind –, dass da schlimmstenfalls, wenn eben die Erfüllung dieser Auflagen nicht zustande kommt, diese Option als Potenzial genutzt werden könnte, aber ich hatte nie den Eindruck, das muss ich ganz offen sagen, dass es eine ernste Option war."*³²⁸⁷

Ebenfalls am 04.12.2009 übergab die FIMBAG ein Schreiben³²⁸⁸ an Mag Lejsek. Dr Liebscher und KR Adolf Wala führten im Wesentlichen aus, dass auf Grundlage der Stellungnahme der OeNB zur Zeichnung des Partizipationskapitals sowie der aus diesem Anlass angebenen Erklärungen des Bankprüfers auch die FIMBAG Ende 2008 davon ausgehen musste, dass die bestehenden Verlustrisiken ausreichend erfasst und durch die Kapitalzufuhr von der Eigentümerseite aufgefangen worden seien. Ebenso seien durch Änderungen in der Vorstandszusammensetzung im Risikomanagement sowie in den Prozessen der Kreditgenehmigung und – abwicklung Voraussetzungen geschaffen worden, die das mögliche zusätzliche Verlustpotential in Grenzen halten sollten.

Die FIMBAG wies ausdrücklich auch auf die mangelhaften, von der Bank gelieferten, Daten hin.

³²⁷⁶ DokNr 30012, S 4.

³²⁷⁷ DokNr 30012, S 3 ff.

³²⁷⁸ Turner-Hrdlicka, 242/KOMM XXV. GP, S 61.

³²⁷⁹ Turner-Hrdlicka, 242/KOMM XXV. GP, S 62.

³²⁸⁰ DokNr 24176, S 1; Spranz, 278/KOMM XXV. GP, S 27.

³²⁸¹ DokNr 9531, S 24.

³²⁸² Spranz, 278/KOMM XXV. GP, S 28.

³²⁸³ DokNr 24176, S 1.

³²⁸⁴ DokNr 9531, S 24.

³²⁸⁵ Spranz, 278/KOMM XXV. GP, S30.

³²⁸⁶ Spranz, 278/KOMM XXV. GP, S 32 ff., S 35.

³²⁸⁷ Liebscher, 331/KOMM XXV. GP, S 22.

³²⁸⁸ DokNr 24176, S 12 ff.

Die FIMBAG wies auch auf das am 16.07.2009 stattgefundenene Gespräch auf Vorstandsebene sowie auf deren Stellungnahme vom 22.07.2009 zum *Viability Report* hin.

Die FIMBAG führte aus, dass die von der Investmentbank Lazard zu der im Auftrag der Bank erfolgten Plausibilisierung des *Viability Reports* vorgebrachten positiven Argumente nicht nachvollzogen werden könnten.

Ende August 2009 präsentierten Halbjahresfinanzbericht wurden die Risikovorsorgen bereits mit einem weiteren Anstieg auf rund 349 Mio EUR ausgewiesen.

Die FIMBAG verwies abschließend auch auf die Erkenntnisse aus der auf deren Einladung am 05.11.2009 stattgefundenen Besprechung auf Vorstandsebene.³²⁸⁹

Die Vertreter der FIMBAG (Dr Liebscher, KR Adolf Wala, Dietmar Spranz) seien bei der Verstaatlichung nur als "Gäste" dabei gewesen, man sei für das *Fact Finding* zuständig gewesen. In die Verhandlungen sei die FIMBAG nicht eingebunden gewesen.³²⁹⁰

In der Folge habe nach Ansicht der AP KR Adolf Wala die BayernLB lange den Eindruck vermittelt, dass diese bereit ist, bei einer Kapitalerhöhung iHv 2 Mrd EUR mitzuziehen.³²⁹¹ Der Meinungsumschwung der BayernLB sei "*abrupt und überraschend*" gekommen. Dieser sei möglicherweise mit einem Regierungswechsel im Freistaat Bayern zu begründen.³²⁹²

Vor allem die OeNB habe sich gegen eine Insolvenz ausgesprochen. Auch das BMF sei gegen eine Insolvenz gewesen.³²⁹³ Zwischen FIMBAG und OeNB gab es regelmäßige Kontakt.³²⁹⁴

Zum Vorwurf des Rechnungshof, die FIMBAG habe 2009, obwohl dazu berechtigt, keine *Due Dilligence* Prüfung der Bank vorgenommen, äußerte sich AP KR Adolf Wala nachvollziehbar wie folgt:

"Wovon Sie sprechen, ist wahrscheinlich, dass man uns vorgeworfen hat, dass wir keine Vor-Ort-Prüfungen vorgenommen haben. Ist das richtig? (Abg. Angerer: Unter anderem, ja!) – Na gut!

Es ist ja so, dass – ich habe Ihnen schon vorher gesagt, wir sind keine Bankenaufsicht und keine Nationalbank – die Vor-Ort-Prüfungen die Nationalbank vornimmt, und im Jahr 2002 oder im Jahr 2008 hat dieses Haus hier diese Doppelgleisigkeiten in Vor-Ort-Prüfungen abgeschafft. Da haben nämlich die FMA und die Nationalbank Vor-Ort-Prüfungen gemacht, was zu Unausgewogenheiten oder zu Unregelmäßigkeiten, nicht Unregelmäßigkeiten, aber zu atmosphärischen Störungen, sage ich einmal, geführt hat.

Wenn wir jetzt auch noch Vor-Ort-Prüfungen gemacht hätten, wäre das ja geradezu lächerlich gewesen. Wir sind damals acht Leute gewesen, als er uns den Vorwurf gemacht hat. Was sollen wir da für Vor-Ort-Prüfungen machen? – Vor allen Dingen: Vor-Ort-Prüfungen vielleicht dann, wenn 60 Leute von PwC dort sitzen und zehn von der Nationalbank, werden unsere zwei das Kraut auch nicht fett machen. – Das ist das eine.

Und das Zweite, wo er gesagt hat, wir hätten uns ja einer Wirtschaftsprüferkanzlei bedienen können, war, dass wir – wenn wir eine Wirtschaftsprüferkanzlei angestellt hätten – eine Ausschreibung hätten vornehmen müssen. Das war im Juli 2009. Wenn wir eine Ausschreibung vornehmen, weil es mit Sicherheit über 100 000 EUR ausmacht, brauchen wir zweieinhalb Monate, bis wir das ganze Verfahren durchhaben. Damit wären wir im November gewesen, und im November ist das Ergebnis eigentlich schon festgestellt worden.

Also da geht dieser Vorwurf des Rechnungshofes ins Leere, und soweit ich weiß, hat Herr Kollege Liebscher – ich war damals krank – das hier im Unterausschuss, also nicht in diesem Untersuchungsausschuss, aber im Rechnungshof-Unterausschuss, schon argumentiert. Also ich glaube, dass dieser Vorwurf mit Sicherheit ins Leere geht.

Wir müssen nämlich sozusagen auch – und das steht auch in der Übertragungsvereinbarung drinnen – mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wirtschaften und Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

³²⁸⁹ DokNr 24176, S 12 ff.

³²⁹⁰ Wala, 228/KOMM XXV. GP, S12.

³²⁹¹ Wala, 228/KOMM XXV. GP, S17.

³²⁹² Wala, 228/KOMM XXV. GP, S17.

³²⁹³ Wala, 228/KOMM XXV. GP, S19.

³²⁹⁴ Turner, 241/KOMM XXV. GP, S 43.

*beachten. Und wenn wir das nicht ... Ich kann Ihnen sagen: Wenn wir Vor-Ort-Prüfungen gemacht hätten, dann hätte man uns vorgeworfen, dass das eh die Nationalbank macht und wir nicht die Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit beachten. Also dieser Vorwurf geht ins Leere.*³²⁹⁵

7.3.44. Aufklärung über erfolgte mögliche Einflussnahmen auf strafrechtliche, abgabenrechtliche und finanzstrafrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria und über die Erkenntnisse, welche die Finanzbehörden und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen dieser Verfahren gewonnen haben.

Ausführlich behandelt wurden im Untersuchungsausschuss auch einzelne Geschäfte mit negativem Verlauf sowie relevante Kreditausfälle. Dazu kann auf mehrere gerichtliche Urteile und auf Anklageschriften hingewiesen werden. Aus Zahl, Dauer und Umfang dieser Malversationsfälle bzw Verdachtsfälle und dem Umstand, dass diese Fälle ungenügend Eingang in Prüfberichte gefunden haben, ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die Bankenaufsicht hier zu wenig bzw nicht ausreichend geprüft hat.³²⁹⁶

7.3.45. Aufklärung über die Entscheidungsvorbereitung und die Entscheidung zur Abwicklungseinheit und den Hypo-Sondergesetzen anstatt einer Insolvenzlösung bezüglich der Hypo Group Alpe-Adria durch die Bundesregierung, insbesondere Aufklärung über die Entscheidungsvorbereitung und die Entscheidung rund um den 13./14. März 2014.

Siehe Punkte 1.14.2.12; 3.8.3.2, 3.8.3.4 und 3.8.3.6

7.3.46. Aufklärung über Beobachtungen und Feststellungen der Aufsichtsbehörden zu auffälligen Kapitalmarktbewegungen und Insidergeschäften hinsichtlich Anleihen der Hypo Group Alpe-Adria im Jahr 2014, insbesondere rund um die Entscheidung zur Errichtung einer Abwicklungseinheit im März 2014.

Die Themen Kapitalmarktbewegungen oder Insidergeschäfte wurden für das Jahr 2014 im Untersuchungsausschuss nicht thematisiert.

7.3.47. Aufklärung über die Tätigkeit und die Ergebnisse der von der Bundesregierung per Ministerratsbeschluss am 25.03.2014 eingesetzten Untersuchungskommission zur Hypo Group Alpe-Adria, insbesondere Aufklärung über die Inhalte der Gespräche der Europäischen Kommission und einzelner Mitglieder der Kommission mit den von ihr befragten Personen.

7.3.47.1. Allgemeines

Am 25.03.2014 beschloss der Ministerrat die Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die HGAA unter der Leitung der ehemaligen Präsidentin des Obersten Gerichtshofes und späteren Bundespräsidentenkandidatin Dr Griss. Ihr wurde freie Entscheidung über ihre Zusammensetzung, weitestmöglicher Zugang zu sämtlichen relevanten Unterlagen und Unabhängigkeit von politischen Einflüssen gewährt. Die Aufgabe der Untersuchungskommission war die professionelle Aufarbeitung der gesamten Hypo-Vergangenheit und Schaffung möglichst großer Klarheit über die Vorkommnisse rund um die HGAA, insbesondere die Übernahme unbeschränkter Haftungen durch das Land Kärnten, den Verkauf der HBInt an die BayernLB, die Verstaatlichung der HBInt und die Vorgehensweise nach der Verstaatlichung.³²⁹⁷

³²⁹⁵ Wala, 228/KOMM XXV. GP, S35 ff.

³²⁹⁶ Siehe auch Punkt II.1.10.2.

³²⁹⁷ BMF-280806/0009-I/4/2014.

7.3.47.2. Festgestellte Tatsachen

7.3.47.2.1. Zusammensetzung der Untersuchungskommission

Dr Griss wählte als weitere Mitglieder der Untersuchungskommission den Sankt Gallerer Universitätsprofessor für Finanzen und Experten für Bankwirtschaft Dr Manuel Ammann, den Präsidenten des EFTA-Gerichtshofs und Universitätsprofessor für Wirtschaftsrecht Dr Carl Baudenbacher, den ehemaligen CEO der Deutschen Bank Luxemburg und Präsidenten der Luxemburger Bankenvereinigung Ernst Wilhelm Contzen und Rechtsanwalt und Universitätsprofessor für Betriebswirtschaftslehre Dr Claus-Peter Weber.³²⁹⁸ In der Folge schloss die Republik Österreich mit sämtlichen Mitgliedern der Untersuchungskommission Einzelverträge, in denen der Auftrag konkretisiert wurde.

7.3.47.2.2. Auftrag der Untersuchungskommission

Im Ministerratsvortrag vom 25.03.2014 wurden die Aufgaben der Untersuchungskommission beschrieben.³²⁹⁹ Die Untersuchungskommission sollte für den Bund professionell die gesamte Vergangenheit der HGAA aufarbeiten und dabei möglichst große Klarheit hinsichtlich der damit zusammenhängenden Vorkommnisse schaffen und sich dabei insbesondere mit der Übernahme von unbeschränkten Haftungen durch das Land Kärnten zu Gunsten der HBInt und der HBA, dem Verkauf der Anteile an der HBInt an die BayernLB im Jahr 2007, der Verstaatlichung der HBInt im Jahr 2009 unter Berücksichtigung der Vorgangsweise der BayernLB als Eigentümerin der HBInt und der Vorgehensweise nach der Verstaatlichung unter Einschluss der Tätigkeit des beauftragten Koordinators sowie der Aufsichtshandlungen, Expertisen und Empfehlungen der OeNB, der FMA und der Task Force Hypo Alpe Adria auseinandersetzen.³³⁰⁰

Somit beschäftigte sich die Untersuchungskommission nicht mit einzelnen Kreditfällen, Leasinggeschäften oder Bankgeschäften, der Vermögensverwertung, Strafrechtsverstößen und möglichen zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Verfahren zwischen der Republik Österreich und der BayernLB sowie dem HETA-Sondergesetz. Die Untersuchungskommission behandelte den Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2013 in einer zusammenhängenden Darstellung und fachlichen Bewertung.³³⁰¹

Da sich der Auftrag der Untersuchungskommission auf die Aufarbeitung der HGAA aus Bundessicht beschränkte, schloss Dr Griss als Leiterin der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die HGAA im November 2014 noch zwei weitere, im Wesentlichen gleichlautende, Vereinbarungen mit dem Land Kärnten und der Kärntner Landesholding.³³⁰²

In der Vereinbarung mit der Kärntner Landesholding wurde festgehalten, dass dieser aufgrund ihrer früheren Aktionärsstellung ein berechtigtes Interesse an der Aufklärung der von der Untersuchungskommission zu untersuchenden Sachverhalte und Themenkomplexe zukommt und die Beauftragung der Untersuchungskommission durch die Kärntner Landesholding unabhängig und neben den ihr sonst erteilten Aufträgen erfolgt. In dieser Vereinbarung wurde auch ausdrücklich festgehalten, dass sich Dr Griss verpflichtete, bis längstens einen Monat nach Ende des Vertragsverhältnisses am 31.12.2014 sämtliche Unterlagen und Datenträger entweder zurückzugeben oder zu vernichten und keine Kopien, Auszüge oder ähnliche Abbildungen zurückzubehalten.³³⁰³

In der Vereinbarung mit dem Land Kärnten wurde festgehalten, dass diesem aufgrund der zahlreichen Haftungen als Ausfallsbürge für die HBInt und die HBA ein berechtigtes Interesse an der Aufklärung der von der Untersuchungskommission zu untersuchenden Sachverhalte und Themenkomplexe zukommt und die Beauftragung der Untersuchungskommission durch das Land Kärnten unabhängig und neben den ihr sonst

³²⁹⁸ siehe Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, S 2, Rz 118.

³²⁹⁹ Vortrag an den Ministerrat vom 25.03.2014, GZ BMF-280806/0009-I/4/2014.

³³⁰⁰ siehe Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, S 1f.

³³⁰¹ siehe Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, S 3, Rz 120.

³³⁰² DokNr 29286, S 4 ff; DokNr 29306, S 4 ff.

³³⁰³ DokNr 29286, S 5, 8.

erteilten Aufträgen erfolgt. Auch in dieser Vereinbarung wurde ausdrücklich festgehalten, dass sich Dr Griss verpflichtete, bis längstens einen Monat nach Ende des Vertragsverhältnisses am 31.12.2014 sämtliche Unterlagen und Datenträger entweder zurückzugeben oder zu vernichten und keine Kopien, Auszüge oder ähnliche Abbildungen zurückzubehalten³³⁰⁴.

7.3.47.2.3. *Quellen der Untersuchungskommission*

Zur Erfüllung der Aufgaben der Untersuchungskommission wurden Vereinbarungen über die Zurverfügungstellung von Unterlagen mit verschiedenen Behörden und Institutionen wie dem BMF, der FMA, der FIMBAG, der HBInt, der KLH, dem Land Kärnten und der OeNB abgeschlossen. Da die Untersuchungskommission selbst über keinerlei Rechtspersönlichkeit verfügte, wurden diese Vereinbarungen von Dr Griss im eigenen Namen abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen erklärten die Institutionen ihr Einverständnis, dass die Untersuchungskommission ihre Rolle bei den Vorkommnissen rund um die HGAA untersucht und ihr zu diesem Zweck sämtliche relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung der Unterlagen wurde ausdrücklich vereinbart, dass sie nur zur Durchführung der Untersuchung verwendet und anschließend an die jeweilige Institution zurückzustellen sind. Im datenschutzrechtlichen Sinn wurde Dr Griss als Dienstleisterin bezeichnet, die ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen hatte, um zu verhindern, dass die Daten vereinbarungswidrig verwendet werden oder unbefugte Dritte darauf zugreifen können. Auch verpflichtete sich Dr Griss, unter das Bankgeheimnis fallende Informationen nicht weiterzugeben oder zu verwerten ebenso wie zur Verschwiegenheit über unter die Amtsverschwiegenheit oder das Datengeheimnis fallende Informationen. Nur die Verwertung von Erkenntnissen im Bericht der Untersuchungskommission wurde von der Verschwiegenheitspflicht ausgenommen, jedoch unter der ausdrücklichen Zusage, dass Mitarbeiter der Institutionen nicht namentlich genannt werden.³³⁰⁵

Die Vorsitzende der Untersuchungskommission führte Informationsgespräche mit Personen, die entweder von der Vorsitzenden zu Gesprächen eingeladen wurden oder auf die Untersuchungskommission zukamen. Die Untersuchungskommission befragte auch in mehreren Sitzungen Auskunftspersonen.³³⁰⁶ Darunter befanden sich auch die Auskunftspersonen des Untersuchungsausschusses Dr Tilo Berlin, Dr Ditz, Mag Edelmüller, Dr Ederer, Mag Ettl, Mag Höllerer, Dr Kranebitter, Dr Kulterer, Mag Lejsek, Dr Liebscher, Dr Miklas, Dr Nowotny, Mag Ittner, Dr Peschorn, Stefan Petzner, KR Franz Pinkl, Dr Pribil und DI Pröll. Dabei wurden die Personen einzeln schriftlich zur Befragung als Auskunftsperson vor der unabhängigen Untersuchungskommission Hypo Alpe-Adria eingeladen und der Gegenstand der Befragung bekannt gegeben. Den Auskunftspersonen wurde die Möglichkeit gegeben, zu ihrer Befragung eine Vertrauensperson beizuziehen und sie wurden darauf hingewiesen, dass von der Befragung ein Wortprotokoll angefertigt wird, zu welchem Zwecke die Befragung auf Tonband aufgezeichnet werde, sofern die Auskunftsperson dem nicht widerspreche. Eine Vereinbarung über die Verwertung der Erkenntnisse aus der Befragung und eine allfällige Rücksichtnahme auf der Geheimhaltung unterliegende Fakten konnte nicht festgestellt werden.

7.3.47.2.4. *Inhalte der durch die Untersuchungskommission geführten Gespräche*

In der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 03.12.2015 wurde einstimmig eine ergänzende Beweisanforderung an das BMF betreffend sämtliche Protokolle der Befragung durch die unabhängige Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die HGAA beschlossen. Diese Anforderung wurde dem BMF mit Schreiben vom 09.12.2015 übermittelt. Am 16.12.2015 antwortete das BMF, dass die Vorsitzende der Untersuchungskommission, Dr Griss, bereits im Vorfeld der ersten Aktenübermittlung durch des BMF kontaktiert wurde, ob Unterlagen der unabhängigen Untersuchungskommission vorhanden seien, die dem Hypo-Untersuchungsausschuss zu übermitteln seien. Bereits am 26.03.2015 habe das BMF mitgeteilt, dass laut Dr Griss keine Unterlagen vorhanden seien, die dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt werden könnten. Sämtliche Erkenntnisse der Untersuchungskommission seien im veröffentlichten Bericht verwertet. Am 15.12.2015 habe Dr Griss dem BMF

³³⁰⁴ DokNr 29306, S 5, 9.

³³⁰⁵ DokNr 12654, S 7 f.

³³⁰⁶ DokNr 12654, S 1 f; siehe Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria, S 4 f, Rz 126 f.

mitgeteilt, dass die Untersuchungskommission sämtliche Protokolle vernichtet habe und die Protokolle auch keiner anderen Stelle zur Aufbewahrung übergeben worden seien.³³⁰⁷

Am 17.12.2015, als die Vorsitzende der Untersuchungskommission Dr Griss ihre Kandidatur zur Bundespräsidentenwahl 2016 bekannt gab, wurde auch medial bekannt, dass bereits zu Beginn des Untersuchungsausschusses die Untersuchungskommission sämtliche Unterlagen und Protokolle vernichtet hatte, weil sie sich in den mit den verschiedenen Institutionen abgeschlossenen Vereinbarungen verpflichtet habe, die ihr zur Verfügung gestellten oder zugänglich gemachten Unterlagen bei Beendigung ihrer Tätigkeit zurückzustellen oder zu vernichten.³³⁰⁸

Über die Inhalte der von der Untersuchungskommission geführten Gespräche mit Auskunftspersonen liegen dem Untersuchungsausschuss kaum Unterlagen vor, weshalb darüber auch keine hinreichenden Feststellungen getroffen werden können.

7.3.47.2.5. Kritik an der Tätigkeit der Untersuchungskommission

Im Verlauf des Untersuchungsausschusses wurde wiederholt zustimmend auf den Bericht der Unabhängigen Untersuchungskommission Bezug genommen.

Mehrfach wurde aber auch Kritik an der Vorgehensweise und am Bericht der Unabhängigen Untersuchungskommission geäußert. So hätte die Leiterin der Untersuchungskommission bei einem Gespräch Fragen zu Themenkomplexen gestellt, die nicht Gegenstand der betreffenden Einladung zum Gespräch gewesen seien. Sie habe die Auskunftsperson immer wieder unterbrochen und in gleichsam inquisitorischer Form bestimmte Fragen mit ja oder nein ausschließlich beantwortet wissen wollen und sei erkennbar irritiert gewesen, wenn Zusammenhänge hergestellt worden seien. An Darstellungen gesetzlicher Tatbestände sei sie wenig interessiert gewesen.³³⁰⁹ Sie habe suggestiv gefragt³³¹⁰ und sich dabei teilweise auf von Stephan Petzner erhaltene Informationen gestützt.³³¹¹ Dr Griss habe bereits vor dem Gespräch eine vorgefasste Meinung gehabt.³³¹² Auch andere Mitglieder der Kommission hätten die Befragung unterbrochen und die handschriftliche Protokollierung des Gesprächs sei als private Mitschrift bezeichnet worden. Protokollrichtigstellungen der Auskunftsperson seien mit dem Hinweis darauf, dass diese keinen Eingang mehr in den Bericht fänden, verweigert worden.³³¹³ Manche Auskunftspersonen hätten hingegen überhaupt kein Protokoll des Gesprächs zugestellt bekommen.³³¹⁴ Weiters wurden Vorwürfe laut, dass es die unabhängige Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die HGAA unterlassen habe, auch nur mit einem einzigen wesentlichen Berater aus den Jahren 2010 bis 2012 auch nur eine Minute zu sprechen und stattdessen angeblich Stunden mit Stephan Petzner verbracht habe.³³¹⁵ Es kam auch zu Kritik an der Vorgehensweise der Berichterstattung selbst, wonach der Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die HGAA punktuell *"inakzeptabel"* sei und eine *"für eine Richterin unwürdige einseitige Behandlung"* enthalte.³³¹⁶ Auch ironische Kommentierungen einzelner Mitglieder der Kommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die wurden kritisiert.³³¹⁷ Wiederholt gaben Auskunftspersonen an, sich in dem, was im Bericht gestanden ist, nicht wiedergefunden zu haben.³³¹⁸ Auch gab es die Kritik einer mehrfach vor den gegenständlichen Untersuchungsausschuss geladenen Auskunftsperson, dass Dr Griss sogar das Angebot einer zu Informationsgesprächen bereiten, stark in das Thema involvierten Person nicht angenommen, sondern lediglich informelle Vorgespräche geführt habe, die dann trotz einer Ankündigung zu keiner Ladung geführt hatten, wohingegen die Person dann aber als Auskunftsperson im

³³⁰⁷ DokNr 2118589; DokNr 2118588.

³³⁰⁸ [http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/4889268/Hypo_GrissEuropäische Kommission-vernichtete-Gespraechsprotokolle-](http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/4889268/Hypo_GrissEuropäische_Kommission-vernichtete-Gespraechsprotokolle-)

³³⁰⁹ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 49.

³³¹⁰ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 49.

³³¹¹ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 18.

³³¹² Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 71 f.

³³¹³ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 16 ff; DokNr 2119004, S 1 ff.

³³¹⁴ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 72; Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 56 f.

³³¹⁵ Zink, 305/KOMM XXV. GP, S 5; Havranek, 335/KOMM XXV. GP, S 27.

³³¹⁶ Held, 326/KOMM XXV. GP, S 8.

³³¹⁷ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 64.

³³¹⁸ Krakow, 306/KOMM XXV. GP, S 72; Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 16 ff; Zink, 305/KOMM XXV. GP, S 5.

Bericht angeführt wurde.³³¹⁹

Diese Kritikpunkte wurden nicht überprüft, sodass dazu auch keine Feststellungen getroffen werden können.

7.3.48. Aufklärung über die Entscheidungsprozesse und -vorbereitungen und die Entscheidungen zur Errichtung der Abwicklungseinheit HETA Asset Resolution.

Siehe Punkt 1.14.2.12

7.3.49. Aufklärung über die Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Bundes hinsichtlich Grund, Inhalt, Umfang, Auswahl und Kosten der von der Hypo Group Alpe-Adria im Zeitraum 2009-2014 beauftragten Berater.

Siehe Punkte 1.14.2.11, 3.8.1.2, 3.8.2.5 und 3.8.3.6

7.3.50. Aufklärung über die Übernahme von Berater- und sonstigen Kosten des Bundesministeriums für Finanzen oder anderer Stellen des Bundes durch die Hypo Group Alpe-Adria.

Siehe Punkte 3.8.1.2, 3.8.2.5 und 3.8.3.6

7.3.51. Aufklärung über Einflussnahmen von außen auf die Geschäftsführung der Bundesregierung sowie auf das Bundesministerium für Finanzen, Kabinette der Bundesministerin und Bundesminister für Finanzen, FMA, OeNB und die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt oder sonstige Organe des Bundes im Rahmen ihrer Tätigkeiten zur Hypo Group Alpe-Adria und damit im Zusammenhang stehende allfällige Zahlungen bzw. Vorteilsgewährungen an diese.

Zu diesem Punkt konnten keine hinreichend substantiierten Feststellungen getroffen werden.

7.3.52. Aufklärung über die möglichen finanziellen und budgetären Auswirkungen für die Republik Österreich, die durch das Verzögern einer Entscheidung über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Hypo Group Alpe-Adria und die Entscheidung gegen die Insolvenz entstanden sind.

Siehe Frage 7.1.11

³³¹⁹ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 53.

III. Schlussteil, Abstimmung und Berichtsvorlage

Informationsordnung

Bei der Erstellung des Ausschussberichtes sowie bei der Prüfung der Fraktionsberichte wurde darauf Bedacht genommen, dass die Veröffentlichung enthaltener Informationen Interessen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, den wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Vorbereitung einer Entscheidung oder dem überwiegenden berechtigten Interesse der Parteien nicht zuwiderläuft. Dabei wurden insbesondere auch die gemäß § 27 Abs 6 VO-UA dargelegten Gründe für Klassifizierungen nach dem Informationsordnungsgesetz berücksichtigt.

Es wurde darauf geachtet und im Einzelnen sichergestellt, dass der bei den medienöffentlichen Befragungen des Hypo-Untersuchungsausschusses gemäß § 21 Abs 2 VO-UA zur Anwendung gekommene Maßstab hinsichtlich der nach dem Informationsordnungsgesetz in Stufe 1 klassifizierten Informationen auch bei der Erstellung und Prüfung im Rahmen des § 51 VO-UA eingehalten worden ist.

Verständigungen und Stellungnahmen gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA hat der Verfahrensrichter "*Personen, die durch die Veröffentlichung des Ausschussberichts, von Fraktionsberichten oder abweichenden persönlichen Stellungnahmen in ihren Rechten verletzt sein könnten, [...] unverzüglich und nachweislich zu verständigen.*" Die verständigten Personen haben die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, wobei der wesentliche Inhalt im Ausschussbericht, den Fraktionsberichten oder den abweichenden persönlichen Stellungnahmen wiederzugeben ist. Laut Initiativantrag wird damit "*ein weiterer Beitrag zur Stärkung der Rechte von Auskunftspersonen und Dritten und zu einer Verschlichung des Verfahrens geleistet.*"

Das Gesetz schränkt nicht weiter ein, welche Rechte einer Person potentiell verletzt sein müssen, um zu einer Verständigung zu führen. Daher wurde ein weites Verständnis zugrundegelegt, das im Besonderen Grundrechte, Persönlichkeitsrechte und personenbezogene Daten beinhaltet.

Nach § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA obliegt es dem Verfahrensrichter, sämtliche Verständigungen vorzunehmen, mögen sie aus dem Ausschussbericht, einem Fraktionsbericht oder einer abweichenden persönlichen Stellungnahme stammen. Dabei sind nicht nur Auskunftspersonen, sondern auch sonstige Personen zu verständigen, sofern ihre Rechte durch die Veröffentlichung verletzt sein könnten. Das ergibt sich bereits aus dem Normtext und wird durch die Materialien untermauert, die im Zusammenhang mit der Verständigungspflicht ausdrücklich davon sprechen, dass dadurch die Rechte von Auskunftspersonen und Dritten gestärkt werden.

Wird eine Stellungnahme abgegeben, stellt die VO-UA sicher, dass sie demselben Personenkreis zukommt, der auch die Berichte erhält, da § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA dritter Satz vorsieht, dass "*der wesentliche Inhalt einer solchen Stellungnahme [...] im Ausschussbericht bzw. in Fraktionsberichten und abweichenden Stellungnahmen wiederzugeben [ist].*"

Bei der Entscheidung über die Verständigung ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch dieses Verfahren nicht jeder betroffenen Person die Möglichkeit gegeben werden soll, eine persönliche Sicht der Dinge darzulegen. Dies ergibt sich eindeutig aus § 51 Abs 3 Z 3 letzter Satz VO-UA, wonach eine Verständigung entfallen kann, "*soweit die Ausführungen zu einer Person in einer öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses erörtert wurden.*" Abgesehen von der direkten Reaktionsmöglichkeit im Ausschuss, hatte diese Person auch die Option, gem § 19 Abs 3 VO-UA "*Einwendungen gegen Fehler der Übertragung und den Umfang der Veröffentlichung seiner Befragung [zu] erheben,*" weshalb eine weitere Erklärungsmöglichkeit im Rahmen des Verfahrens nach § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA nicht notwendig ist.

Ähnlich ist es zu sehen, wenn die relevierten Informationen bzw. Wertungen bereits anderweitig – etwa durch mediale Berichterstattung - bekannt geworden sind.

Die Verständigung nach § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA soll daher denjenigen Personen eine Möglichkeit zur Stellungnahme bieten, die sich zu einer potentiellen Rechtsverletzung nicht bereits vorher im Rahmen des

Untersuchungsausschusses äußern konnten, sofern es sich nicht um durch in anderer Form der Berichterstattung, zB medial, bekannt gewordene Informationen bzw. Wertungen handelt.

Insgesamt wurden aufgrund der Prüfung gemäß § 51 Abs 3 Ziffer 3 VO-UA 41 Verständigungen an 25 Personen übermittelt, wobei die Verständigungen die konkreten Textteile des Berichts umfasst haben, die bei den wiedergegebenen Stellungnahmen ersichtlich sind. Eingelangt sind 25 Stellungnahmen von 13 Personen.

Aufgrund der vorgenommenen Verständigungen sind von folgenden Personen konkret auf die Verständigungen bezughabende Stellungnahmen eingelangt:

Zum Ausschussbericht:

Dr Irmgard **Griss** (eine Stellungnahme)

DDr Ulrike **Haider-Quercia**, Claudia **Haider-Hofmann**, Mag Cornelia **Mathis-Haider** (eine Stellungnahme)

Mag Alfred **Lejsek** (drei Stellungnahmen)

Mag Johannes **Proksch** (eine Stellungnahme)

Zum Fraktionsbericht der SPÖ:

Dr Irmgard **Griss** (eine Stellungnahme)

DDr Ulrike **Haider-Quercia**, Claudia **Haider-Hofmann**, Mag Cornelia **Mathis-Haider** (zwei Stellungnahmen)

Zum Fraktionsbericht der ÖVP:

Christian **Böhler**, BA MBA (zwei Stellungnahmen)

Dr Irmgard **Griss** (eine Stellungnahme)

DDr Ulrike **Haider-Quercia**, Claudia **Haider-Hofmann**, Mag Cornelia **Mathis-Haider** (eine Stellungnahme)

Zum Fraktionsbericht der FPÖ:

Mag Walter **Hellmich** (eine Stellungnahme)

Zum Fraktionsbericht der Grünen:

Mag Alfred **Lejsek** (eine Stellungnahme)

Dkfm Herbert **Liaunig** (zwei Stellungnahmen)

Zum Fraktionsbericht der NEOS:

Dr Mathias **Hink** (eine Stellungnahme)

Robert **Ježic** (eine Stellungnahme)

AbgzNR Dr Beatrix **Karl** (eine Stellungnahme)

Mag Alfred **Lejsek** (eine Stellungnahme)

Dr Otmar **Michaeler** (zwei Stellungnahmen)

SC Mag Christian **Pilnacek** (eine Stellungnahme)

James **Pockney** (eine Stellungnahme)

Der wesentliche Inhalt der eingelangten Stellungnahmen ist im Sinne des § 51 Abs 3 Ziffer 3 VO-UA am Ende eines jeden Berichts wiedergegeben.

Der Hypo-Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2016 den Bericht des Hypo-Untersuchungsausschusses beraten. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Erwin **Angerer**, Ing. Robert **Lugar**, Dr. Rainer **Hable**, Gabriele **Tamandl**, Kai Jan **Krainer**, Mag. Werner **Kogler**, der Verfahrensrichter Dr. Walter **Pilgermair**, der Verfahrensanwalt Dr. Bruno **Binder** und die Vorsitzende des Hypo-Untersuchungsausschusses Doris **Bures**.

Mit Stimmenmehrheit (dafür: S, V, G, N, dagegen: F, T) beschloss der Hypo-Untersuchungsausschuss folgende Feststellung:

„Die eingelangte Stellungnahme der Kanzlei B & S Böhmendorfer Schender Rechtsanwälte GmbH vom 6.10.2016 ist teilweise inhaltlich unrichtig (zum Beispiel konnten zu dem Zeitpunkt in dem die BayernLB

Mehrheitseigentümerin wurde, schon seit mehreren Monaten keine Anleihen mehr behaftet werden) und reicht weit über den zulässigen Umfang einer Stellungnahme gem. § 51 Abs 3 Z 3 hinaus.“

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit (**dafür:** S, V, F, G, T, **dagegen:** N) beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen vom Bericht des Hypo-Untersuchungsausschusses samt Anlagen Kenntnis zu nehmen.

Zur Berichterstatteerin für das Plenum wurde Abgeordnete Dr. Ruperta **Lichtenecker** einstimmig gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Hypo-Untersuchungsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle vom Bericht des Hypo-Untersuchungsausschusses samt Anlagen Kenntnis nehmen.

Wien, 2016 10 10

Dr. Ruperta Lichtenecker

Berichterstatteerin

Doris Bures

Vorsitzende

